31761 09373468 9

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diegesetzgebungd03gaup

Law
For.
G2729

Die Gesetzgebung

des

Deutschen Reiches

von der Gründung

des

Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Mit Erläuterungen und Registern

herausgegeben

von

B. Gaupp,
Geh. Regierungsrath.

A. Hellweg,
Landrichter.

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

W. Neubauer,
Ober-Landesgerichtsrath.

W. L. Solms,
Ober-Korps-Auditeur.

R. Sydow,
Geh. Postrath.

W. Turnau,
Kammergerichtsrath.

F. Vierhaus,
Regierungsrath.

Dritter Band: 1873—1876.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).

1885.

1873.

Nr. 901. Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 7. Mai 1872.[1] [2]

Postaszerződés Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia között.

(RGB. S. 1.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ő Felsége, a német császár, és Ő Felsége, az austriai császár, Csehország királya s a t. és Magyarország apostoli királya a Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia között létező postai viszonyokat a megváltozott körülményekhez képest újból szabályozni óhajtván, postaszerződés megkötését határozták el s e czélból meghatalmazottjaikúl

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

nevezték ki, kik meghatalmazásaik alapján az alább következő czikkekre nézve egyeztek meg.

---

[1]) Der Vertrag v. 7. Mai 1872, welcher am 1. Januar 1873 in Kraft getreten (vgl. Art. 51 S. 26), ist an die Stelle des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits, v. 23. November 1867, und des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betr. die geschlossenen Posttransite v. 30. November 1867 (Nr. 85 und Nr. 86) getreten (vgl. die Anm. 1 zu Nr. 85, 86, Bd 1 S. 209, 210).

[2]) Wegen der für den Postverkehr zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie sonst in Betracht kommenden Verträge ꝛc. vgl. die Anm. 4, 5, 26, 42 und 67 (S. 2, 11, 16, 27). Der Wortlaut des im Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 157 erwähnten, auf das Inkrafttreten des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) bezüglichen Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 31. Januar 1879 ist nicht veröffentlicht worden. — Wegen des Postauftrags- und Postvorschußverkehrs zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vgl. die Anm. 27 und 44 (S. 12, 17).

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Anwendbarkeit des Vertrages.[3])

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost-[4]) und Fahrpostsendungen[5]), welche dem Verkehr Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost-[4]) und Fahrpostsendungen[5]), welche im Verkehr Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete beider vertragschließenden Theile berührt werden: Durchgangsverkehr.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben jedem der vertragschließenden Theile überlassen.

Art. 2.

Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr

I. Elvi határozatok.

1. czikk.

A szerződés alkalmazásának határai.

Ezen szerződés határozatai kiterjednek:

a) azon levél- és kocsipostai küldeményekre, melyek Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia egymás közötti forgalmához tartoznak: kölcsönös forgalom:

b) azon levél- és kocsipostai küldeményekre, melyek Németország és az Osztrák-Magyar Monarchiának idegen államokkal való, vagy idegen államoknak egymás közötti forgalmában fordúlnak elő, ha ezen forgalom mind a két szerződő fél területét érinti: átmenő forgalom.

A belföldi levél- és kocsipostai forgalomra nézve mindegyik szerződő fél szabadon intézkedik.

2. czikk.

A posta-küldemények kicserélése.

A szerződő felek postaintézetei rendesen kicserélendik egymás között a kölcsönös és átmenő forgalomban

[3]) Vgl. auch Art. 52, sowie Nr. 1, 2 und 6 des Schlußprotokolls (S. 27—29). — Wegen der im Verkehr mit Bosnien, der Herzegowina und dem Sandschak Novibazar zulässigen Sendungen und bzw. wegen der dafür zu erhebenden Taxen ꝛc. vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 1, 34.

[4]) An dem Allgemeinen Postvereinsvertrage (Nr. 1075) und bzw. dem Weltpostvereinsvertrage (Nr. 1286) ist Oesterreich-Ungarn gleichfalls betheiligt. Auf Grund des Art. 14 bzw. 15 dieser Verträge ist jedoch vereinbart worden, daß die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden Vereinbarungen durch die Festsetzungen des Allgemeinen Postvereinsvertrags bzw. Weltpostvereinsvertrags nicht berührt werden (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 242, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106). Auf die Briefpostsendungen des Durchgangsverkehrs finden dagegen die vorbezeichneten Verträge (Nr. 1075 und Nr. 1286) Anwendung. — Wegen des Postanweisungsverkehrs vgl. Anm. 26 (S. 11).

[5]) An dem Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und an der Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) ist Oesterreich-Ungarn gleichfalls betheiligt. Auf Grund des Art. 9 bzw. 13 dieser Vereinbarungen ist jedoch verabredet worden, daß die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden Festsetzungen durch die Bestimmungen der vorbezeichneten Vereinbarungen nicht berührt werden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 298). Auf die bezüglichen Sendungen des Durchgangsverkehrs finden dagegen die mehrerwähnten Vereinbarungen (Nr. 1287 und Nr. 1413) Anwendung.

wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

Art. 3.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.[6])

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den beiderseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des anderen Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die

előforduló levél- és kocsipostai küldeményeket.

Az igazgatások kölcsönösen kötelezik magukat arra, hogy az átvett levél- és kocsipostai küldemények lehető gyors szállításáról fognak gondoskodni. Különösen a levélpostai küldemények szállítására mindenkor a kínálkozó leggyorsabb út fog választatni.

Gondoskodni fognak a szerződő felek arról, hogy a postaigazgatások számára a vasutak-, gőzhajók- és ezekhez hasonló szállítási eszközöknek a postaküldemények szállítására való akadálytalan használata lehetőleg biztosítva legyen.

Arra nézve, mely postaintézetek és vasuti mozgó postahivatalok között tartassanak fen a küldemények rendes kicserélése tekintetéből közvetlen levél- és kocsipostai csomagváltások, a szerződő felek postaigazgatásai a változó szükséghez képest esetenként fognak megegyezni.

3. czikk.

Postaszállítás a határszéleken.

A postának a két fél területei közti határokon való szállítása iránti megállapodásoknál, hacsak már meglevő különös berendezések- és a helyi viszonyoknál fogva eltérő intézkedés nem mutatkozik czélszerűnek, általán véve azon elv fog szem előtt tartatni, hogy mindegyik igazgatás a postaküldeményeknek saját területéről a szomszéd határszéli postaállomásig való szállításáról gondoskodik.

A személyszállítási és podgyászdíj azon arányban jut egyik vagy másik postaintézetnek, melyben ez a szál-

[6]) Vgl. auch die Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430) „Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell" unter Nr. 7, „Zu § 10 des Zollkartells" Litt. c und „Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages" unter Nr. 2 und 3.

Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß eine jede Postverwaltung für die Beförderung der Postsendungen bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, vorbehaltlich der etwaigen abweichenden Bestimmungen der besonderen Staatsverträge, beziehungsweise der Spezial-Vereinbarungen[6a]).

Art. 4.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den beiderseitigen Postgebieten werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorsgrad, bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet Deutschlands und des österreichisch-ungarischen Reichs in quadratische Tarfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist als Gewichts-Einheit das Kilogramm mit dezimalen Unterabtheilungen maßgebend[7]).

lítási költséget viseli. A maga vonalán mindegyik igazgatás saját tarifája szerint szabja meg a személyszállítási díjt és maga állapítja meg a szabadsúlyt.

A vasuti postaszállításra nézve általában azon elv irányadó, hogy mindegyik postaigazgatás a postaküldeményeknek saját területe határáig való szállításáról gondoskodik, hacsak különös államszerződések vagy erre vonatkozó különös egyezmények netalán mást nem határoznak.

4. czikk.

Távolsági mérték.

A távolságok a két postaterület közti forgalomban földrajzi mértföldek szerint méretnek, minő 15 esik az egyenlítő egy fokára.

A tarifa alapjául szolgáló távolságok meghatározása tekintetéből Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia egész postaterülete két mértföld oldalhoszszaságu négyszögdíjterületekre osztatik. Egyik ily négyszög középpontjától a másikéhoz húzott egyenes vonal képezi azon távolságot, mely eme két négyszögben fekvő postaintézetek közt váltott küldemények díjazásánál alapúl szolgál. A négyszögek oldalai által metszett postahelyek a keletre, délre vagy délkeletre eső négyszeghez számíttatnak.

Egész mértföldet meg nem ütő részek nem számíttatnak.

5. czikk.

Súlymérték.

A súly meghatározására a postaforgalomban súlyegységül a kilogramme szolgál, mely tizedes részekre van felosztva.

[6a]) Vgl. z. B. Art. XVIII des Vertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg Nr. 873 (Bd 2 S. 908) und Art. XXI des Vertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Obersdorf Nr. 876 (Bd 2 S. 915).

[7]) In der Richtung aus Oesterreich-Ungarn wurde für die Gewichtsbestimmungen bei Brief-

Art. 6.

Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

6. czikk.

Pénzérték.

Portoösszegek — úgy a levél- mint a kocsipostánál — azon pénzértékben iratnak egymás javára vagy terhére és a kölcsönös számolás is azon pénzértékben történik, mely a portot szedő postahatóság területén dívik.

A postaigazgatások között évnegyedenkint történő számolás utáni fizetések ellenben azon postaigazgatás területén dívó pénzértékben teljesíttetnek, melynek követelése marad.

Art. 7.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen[8]), beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

7. czikk.

A postaküldemények külső alakja és kezelése.

A postaküldemények külső alakját valamint fel- s leadási és továbbítási kezelését illetőleg a postaigazgatások között megállapítandó különös szabályzatok és utasítások, s illetőleg a külállamokkal kötött szerződések határozatai alkalmaztatnak.

---

postsendungen bis zum 1. Juli 1873, für die Gewichtsbestimmungen bei Fahrpostsendungen bis zum 1. April 1875 noch das Zollgewicht zu Grunde gelegt (vgl. Nr. 3 des Schlußprotokolls S. 28 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 352, 1875 S. 114).

[8]) Das „Reglement für den Postverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg", sowie die „Instruktion über den Postbetrieb zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete, Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg" ist im „Handbuch für den Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und dem Postgebiete von Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg" (Berlin 1872), sowie im Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten, München, 1873, Anlage zu S. 42, und im Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des K. K. Handelsministeriums, Wien, 1872, Anlage zu S. 199, abgedruckt. Wegen Luxemburgs vgl. die Anm. 68 (S. 28). — Die „Instruktion" hat nur für die Postanstalten Bedeutung; von der Mittheilung des „Reglements" ist abgesehen worden, weil dasselbe im Laufe der Zeit vielfache Abänderungen erfahren hat, und weil überdies sein Inhalt im Wesentlichen mit den in den §§ 1—23, 26, 29—30, 38—39 und 41 der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 498 ff.) für den internen Deutschen Verkehr ertheilten Vorschriften übereinstimmt.

Im Uebrigen ist zu vergleichen:

a) wegen der aus Oesterreich-Ungarn eingehenden Briefe, Waarenproben und Packete: das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Anlage II zu Nr. 324. Bd 1 S. 760 ff.);

b) wegen der zollamtlichen Vorschriften für Briefpostsendungen und für Päckereien nach Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein: Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 17, 179, 1883 S. 297;

c) wegen der in Bezug auf die Einfuhr oder Durchfuhr von Sendungen mit Waffen, mit Tabak oder Cigarren, mit Kochsalz und Salzpräparaten, mit gefärbten Gegenständen, mit Heilmitteln, mit eingemachten Kapern, Früchten und Gemüsen, mit verbotenen Büchern, mit ausländischen Lotterieloosen, sowie von Sendungen mit amerikanischem Schweinefleisch und aus Amerika herrührenden Kartoffeln in Oesterreich-Ungarn zu beachtenden Bestimmungen: Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 386, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 272, 1883 S. 179, 297;

d) wegen der hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehenden einschränkenden Bestimmungen: die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen[8]) und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften jeder Postverwaltung Anwendung.

A mennyiben ezen szabályzatok, utasítások és szerződések nem intézkednek, mindegyik postaigazgatásnak a belső forgalomra nézve fenálló szabályai alkalmazandók.

Art. 8.

Eintheilung der Postsendungen.

Zur **Briefpost** gehören:
Briefe ohne Werthangabe,
Postkarten,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe und Waarenproben darf 250 Grammen, das Gewicht der Drucksachen 500 Grammen[9]) nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 23 und 45 maßgebend.

Zur **Fahrpost** gehören:
Packete mit und ohne Werthangabe,

Briefe mit Werthangabe und
Briefe mit Postvorschüssen.

8. czikk.

A postaküldemények osztályozása.

A levélpostához tartoznak:
Levelek értéknyilvánítás nélkül,
Levelezési lapok,
nyomtatványok,
árumustrák,
postautalványok és
hírlapok.

A levelek és árumustrák súlya egyenkint a 250 gramme-ot, a nyomtatványoké az 500 gramme-ot meg nem haladhatja. A portomentes tárgyakra és a külfölddel váltott küldeményekre nézve a 23. és 45-ik czikkekben foglalt határozatok állanak.

A kocsipostához tartoznak:
csomagok, értéknyilvánítással vagy a nélkül,
levelek értéknyilvánítással és postaelőleggel terhelt levelek.

II. Briefpost.

Art. 9.

Briefporto.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung)[10]) oder 5 Neukreuzer;
bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer[11]) oder 10 Neukreuzer;

II. Levélposta.

9. czikk.

Levéldíj.

A kölcsönös forgalomban a távolságra való tekintet nélkül következő a levéldíj:

a) közönséges bérmentesitett levélért 15 gramme súlyig bezárólag: 1 ezüstgaras vagy 3 krajczár (ott hol délnémet érték dívik) vagy 5 újkrajczár;
az említett súlyon felül 2 ezüstgaras vagy 7 kr. vagy 10 újkrajczár;

Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verord. erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507), v. 1. November 1883 (Nr. 1520), v. 23. und 31. Januar, v. 26. Februar 1884 (Nr. 1528, 1529, 1531).

[9]) Seit dem 1. Juli 1875 beträgt das Meistgewicht für Drucksachen 1000 g (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 249).

[10]) Lies jetzt: 10 Pf. (vgl. die Verord. v. 22. September 1875, betr. die Einführung der Reichswährung, Nr. 1084 sowie die Anm. 11 zu dem Ges. über das Posttaxwesen Nr. 719. Bd 2 S. 552).

[11]) Lies jetzt: 20 Pf. (vgl. Anm. 10).

b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer[11]) oder 10 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer[12]) oder 15 Neukreuzer.

b) közönséges nem bérmentesített levelért 15 gramme súlyig bezárólag: 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár; a mondott súlyon felül 3 ezüstgaras vagy 11 krajczár vagy 15 újkrajczár.

Art. 10.

Postwerthzeichen.

Die Frankirung kann mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen erfolgen.

Andere Postwerthzeichen sind ungültig. Die mit solchen versehenen Sendungen werden als unfrankirt behandelt.

Insoweit Frankokuverts in Anwendung kommen, bleibt es der Entschließung der Postverwaltung des Aufgabegebiets überlassen, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Kuverts entsprechende Entschädigung zu erheben[13]).

10. czikk.

Postai értékjegyek.

A bérmentesítés a feladás helyén érvényes postai értékjegyek alkalmazása által történhetik.

Idegen postai értékjegyek érvénytelenek, s az ilyekkel ellátott küldemények nem bérmentesítettek gyanánt kezeltetnek.

Levéljegyes borítékok használata esetében a feladási hely postaigazgatása a levéljegyre nyomott értéken túl még a borítékok előállítási költségeinek megfelelő pótlékot is szedhet.

Art 11.

Unzureichende Frankirung.

Die mit Postwerthzeichen unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Postwerthzeichen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

11. czikk.

Elégtelen bérmentesítés.

A postai értékjegyek által elégtelenül bérmentesített levelek a nem bérmentesített levelekre szabott díj alá vonatnak, úgy azonban, hogy az alkalmazott jegyek értéke betudatik.

A portoösszeg utólagos megfizetésének megtagadása olybá tekintetik, mintha a küldemény elfogadása tagadtatnék meg.

Art. 12.

Postkarten.[14])

Das Porto für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück

12. czikk.

Levelezési lapok.

A levelezési lapok díja a távolságra való tekintet nélkül darabon-

[12]) Lies jetzt: 30 Pf. (vgl. Anm. 10 S. 6.).

[13]) Vgl. § 43 Nr. II der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 529).

[14]) Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn seit 1. August 1880 zulässig. Mit Postkarten aus Oesterreich-Ungarn eingehende Antwortkarten dürfen nur zu Antworten entweder nach Oesterreich oder nach Ungarn verwendet werden, je nachdem die Freimarke, mit welcher sie versehen sind, eine österreichische oder eine ungarische ist (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 261). Im Verkehr mit dem österreichischen Postamte in Alexandrien (Egypten) sind Postkarten mit Antwort seit 1. Oktober 1880 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 302). Die an der zuletzt bezeichneten Stelle aufgeführten übrigen Orte in der Türkei und

½ Silbergroschen, beziehungsweise 2 Kreuzer[15]) oder 2 Neukreuzer. Postkarten müssen frankirt werden. Unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden nach den im Aufgabegebiete bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt[16]).

ként ½ ezüstgaras, illetőleg 2 krajczár vagy 2 újkrajczár. A levelezési lapokat bérmentesiteni kell. Elégtelenül bérmentesített levelezési lapok, melyek a feladónak azonnal vissza nem adathatnak, a feladás helyén általában követett szabály szerint kezeltetnek.

Art. 13.

Drucksachen.

Für Drucksachen im Gewichte bis zu 250 Grammen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Satz von ⅓ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon, für Drucksachen im Gewichte über 250 Grammen bis 500 Grammen der Satz von 3 Silbergroschen beziehungsweise 11 Kreuzern oder 15 Neukreuzern erhoben[17]).

Für Drucksachen bis 250 Grammen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken. Derartige Sendungen über 250 bis 500 Grammen werden nach den im Aufgabegebiet bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt[18]).

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften[19]) über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

13. czikk.

Nyomtatványok.

Nyomtatványokért, ha a díj előre fizettetik, és ha minőségüknél fogva a szabályzatban meghatározott kellékeknek megfelelnek, a távolságra való tekintet nélkül 250 gramme súlyig minden 50 gramme vagy az 50 gramme-ot meg nem ütő súlyrész után ⅓ ezüstgaras, illetőleg 1 kr. vagy 2 újkrajczár; 250 gramme-on felül 500 gramme-ig terjedő nyomtatványokért 3 ezüstgarast, illetőleg 11 krajczárt vagy 15 újkrajczárt tévő, további változás alá nem eső díj szedetik.

A 250 gramme-ot meg nem haladó azon nyomtatványokért, melyek bérmentesitlenül vagy elégtelenül bérmentesitve küldetnek el, vagy melyek a szabályzatban meghatározott kellékeknek meg nem felelnek, de különben a levélpostával való szállításra alkalmasak, a nem bérmentesített levelekre szabott díj szedetik, az alkalmazott jegyek értékének betudatása mellett. A 250 gramme-on felül 500 gramme-ig terjedő ilynemü küldemények a feladás helyén általában követett szabály szerint kezeltetnek.

A nyomtatványokra vonatkozó szabályzati határozatok magyarázatára nézve, hacsak kétségtelen tévedés esete nem forog fen, a feladási hely postaintézetének nézete határoz.

---

der Levante, an welchen sich österreichische Postanstalten befinden, kommen seit Januar 1881 nicht mehr in Betracht, da seit diesem Zeitpunkte Postkarten mit Antwort im Verkehre mit der Türkei allgemein zulässig sind (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 3).

[15]) Lies jetzt: 5 Pf. (vgl. Anm. 10 S. 6).

[16]) Vgl. § 12 Nr. V der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 503).

[17]) Seit dem 1. Juli 1875 beträgt die Taxe für Drucksachen im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis 50 g: 3 Pf. bzw. 2 Neukreuzer, über 50 bis 250 g: 10 Pf. bzw. 5 Neukreuzer, über 250 bis 500 g: 20 Pf. bzw. 10 Neukreuzer, über 500 bis 1000 g (vgl. Anm. 9 S. 6): 30 Pf. bzw. 15 Neukreuzer (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 249).

[18]) Die Vorschriften im Abs. 2 des § 13 sind nebst einer vom 1. Dezember 1876 ab eingetretenen Aenderung (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 520) dadurch hinfällig geworden, daß seit dem 1. April 1879 die bezüglichen Bestimmungen des Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) auch für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Kraft getreten sind. Danach werden unzureichend frankirte Drucksachen zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden sind. Drucksachen, welche unfrankirt sind, oder den sonstigen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 102, 176).

[19]) Vgl. Art. 7 (S. 5).

Art. 14.

Waarenproben.

Für Waarenproben (Waarenmuster) wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von $^1/_3$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon erhoben[20]).

Für Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken[21]).

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 13 festgesetzte Taxe[22]) nach Maßgabe des Gesammtgewichts der Sendung zur Anwendung.

Dieses Gesammtgewicht darf 250 Grammen nicht übersteigen.

14. czikk.

Árumuströk.

Árumuströkért (árumutatványokért), ha a díj előre fizettetik, és ha minőségüknél fogva a szabályzatban meghatározott kellékeknek megfelelnek, a távolságra való tekintet nélkül minden 50 gramme vagy az 50 gramme-ot meg nem ütő súlyrész után $^1/_3$ ezüstgaras, illetőleg 1 krajczár vagy 2 újkrajczár szedetik.

Azon árumuströkért, melyek nem bérmentesítve vagy elégtelenül bérmentesítve küldetnek el, vagy melyek a szabályzatban meghatározott kellékeknek meg nem felelnek, de különben a levélpostával való szállításra alkalmasak, a nem bérmentesített levelekre szabott díj szedetik, az alkalmazott jegyek értékének betudása mellett.

Ha árumuströk nyomtatványokkal csomagoltatnak együvé, szintén a 13. czikkben megállapított díj jó alkalmazásba a küldemény összsúlyához képest.

Ezen összsúly a 250 gramme-ot meg nem haladhatja.

Art. 15.

Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Postkarten[22a]), Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern[23]) oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von

15. czikk.

Ajánlás.

Levelek, levelezési lapok, nyomtatványok és árumuströk ajánlva is küldhetők.

Ez esetben a közönséges díjon felül még 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár ajánlási díj fizetendő, mely a portoval együtt szedetik be.

A feladó kívánságára megszerzi a postaintézet a czímzett fél átvételi bizonylatát (térti vevényt). Ezért további 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár fizetendő a feladás alkalmával.

---

[20]) Seit dem 1. Juli 1875 beträgt im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Taxe für Waarenproben ohne Unterschied des Gewichts bis 250 g 10 Pf. bzw. 5 Neukreuzer (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 249).

[21]) Seit dem 1. April 1879 sind auch für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die bezüglichen Bestimmungen des Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) in Kraft getreten. Danach werden unzureichend frankirte Waarenproben zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden sind. Waarenproben, welche unfrankirt sind, oder den sonstigen Versendungsbestimmungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 102, 177).

[22]) Seit dem 1. April 1879 kommt für derartige Sendungen die Taxe für Waarenproben (Anm. 20) zur Anwendung (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 102).

[22a]) Postkarten mit Antwort können im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn gleichfalls unter Rekommandation abgesandt werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 261).

[23]) Lies jetzt: 20 Pf. (vgl. Anm. 10 S. 6).

2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern[23]) oder 10 Neukreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Art. 16.

Ersatzleistung für rekommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden Süddeutscher Währung[24]) oder 21 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender

16. czikk.

Kárpótlás ajánlott küldeményekért.

Elveszett ajánlott küldeményért a feladó 14 tallér-vagy 24½ délnémet értékü forint- vagy 21 osztrák értékü forintnyi kárpótlást nyer, ha az elveszést a feladó hibája, háború, elháríthatatlan elemi baleset vagy a küldemény természetes mivolta nem okozta.

Ajánlott levélpostai küldemény megsérüléséért vagy késedelmes szállításából vagy kézhez-szolgáltatásából eredő kárért a postaintézet nem nyújt kárpótlást.

Ajánlott küldeményekkel azonosak kárpótlás tekintetében a stafétával való szállítás végett feladott küldemények.

A feladó irányában a kárpótlási kötelezettség azon postaigazgatást terheli, mely alá a felvevő postaintézet tartozik.

A posta irányában támasztható kártérítési igény a küldemény feladása napjától számított 6 hónap elteltével megszünik. Az elévülést a feladási hely postaigazgatásánál benyujtott felszólalás megszakítja. Erre következett elutasító végzés esetében ennek átvételétől számított ujabb hat havi elévülési határidőnek van helye, melyet a végzés ellen benyujtott felfolyamodás többé nem akaszt meg.

A kártérítési igényt a címzett fél is támaszthatja, ha a feladó vagy fel nem található vagy igényének

[24]) Lies jetzt: 12 M. (vgl. Anm. 10 S. 6).

nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten[25]).

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

érvényesítését a címzett félre ruházza át.

Átmenő levélcsomagban foglalt ajánlott küldeményért az átbocsájtó postaigazgatás csak azon esetben kezeskedik, ha az egész levélcsomag vész el átszállítás közben, vagy ha bebizonyíttatik, hogy a küldemény az átbocsájtó igazgatás területén való szállítás közben veszett el.

Azon ajánlott küldeményekért, melyek valamely idegen intézet által teljesített szállítás közben vesztek el, a szerződő felek postaigazgatásai irányában kártérítési igénynek nincs helye, hacsak különös szerződések által az utóbbiak kártérítésre nem kötelezvék. Ha azonban a feladó kártérítési igényét az idegen szállító intézet irányában kívánja érvényesíteni, istápolni fogja őt azon postaigazgatás, mely a küldeményt a külföldnek átadta.

Nem ájanlott küldeményekért a postaigazgatások irányában kártérítési igénynek nincs helye.

Art. 17.

Postanweisungen und Postmandate.

Die Postverwaltungen werden ermächtigt, sich über die Einführung des Postanweisungs-Verfahrens auf folgenden Grundlagen zu verständigen:

— — — —[26]).

17. czikk.

Postautalványok és mandatumok.

A postaigazgatások felhatalmaztatnak, hogy a postai utalványozás behozatala iránt a következő elvek alapján egyezkedjenek:

— — — —

---

[25]) Zu diesem Absatze vgl. Art. 5 des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075), und bzw. Art. 6 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286).

[26]) Vgl. Nr. 4 des Schlußprotokolls (S. 28). Das Postanweisungs-Verfahren wurde v. 1. Februar 1875 ab eingeführt (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 27). Seit dem 1. April 1879 findet auf den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) Anwendung, gleichzeitig sind aber ermäßigte Gebührensätze (10 Pf. für je 20 Mark, als Mindestsatz 40 Pf.) in Kraft getreten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118, Briefposttarif 1882 S. 68).. Dabei ist zu beachten, daß von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens 2 Postanweisungen aufgeliefert werden dürfen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 296, 1877 S. 28).

Ebenso bleibt der Verständigung der beiden Postverwaltungen die Einführung der Postmandate vorbehalten[27]).

Art. 18.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern[28]) oder 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Die Expreßgebühr wird von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen[29]).

Art. 19.

Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

A két fél postaigazgatásainak egyezkedésére hagyatik szintúgy a postai mandatumok behozatala is.

18. czikk.

Express-kézbesítés.

Azon levélpostai tárgyakat, melyek címoldalára a küldő azon kívánságát jegyezi fel, hogy express által kézbesíttessenek, kötelesek a postaintézetek megérkezésük után azonnal külön kihordó által a címzett fél kezéhez juttatni.

Az express-küldemények ajánlása nem szükséges.

A rendeltetési postahivatal székhelye körébe szóló levélpostai küldemények express-kézbesítéséért 2½ ezüstgaras-vagy 9 krajczár-vagy 15 újkrajczárnyi díj szedetik.

Eme díjt az elküldő vagy maga fizetheti le vagy a címzett félre hagyhatja fizetését.

A hivatal környékére szóló levélpostai express-küldeményekre nézve a szabály az, hogy az express-kézbesítési díjt a címzett fél fizeti, még pedig azon összegben, mely az express-kézbesítés teljesítéséért az illető helyen valósággal fizettetni szokott.

Az express-kézbesítési díj a rendeltetési hely postaintézetét illeti.

19. czikk.

Levélpostai tárgyak utánküldése.

Azon levélpostai tárgyakért, melyek a címoldalon eredetileg feljegyzett rendeltetési helyről más helyre küldetnek utána a címzettnek, az utánküldés miatt további díj nem jár.

[27]) Die Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist zum 1. Juli 1883 erfolgt. Die bezügliche Verfügung des Reichs-Postamts v. 18. Mai 1883 ist auf S. 30 ff. abgedruckt.

[28]) Lies jetzt: 25 Pf. (vgl. die Anm. 10 S. 6).

[29]) Seit dem 1. April 1879 verbleibt das Eilbotenlohn für Briefpostsendungen stets derjenigen Verwaltung, welche dasselbe erhebt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106).

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Utánküldendő ajánlott levélpostai tárgyak az utánküldésnél is ajánlottak gyanánt kezeltetnek, a nélkül, hogy ezért újabb ajánlási díj járna.

Art. 20.

Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rückfendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Haftet auf denselben fremdes Porto, so wird von der Postanstalt, welche die Rückfendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war[30]).

20. czikk.

Nem kézbesíthető levélpostai tárgyak.

Nem kézbesíthető levélpostai tárgyak visszaküldéséért külön díj nem jár. Ha ezen tárgyak idegen portoval terhelvék, a visszaküldő postaintézet a portot ugyanazon összegben és pénzértékben számítja vissza, melyben az eredetileg volt számítva.

Art. 21.

Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern[31]) oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergiebt sich, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

21. czikk.

Tudakozó levelek.

Magán személyek által indított tudakozó levelekért 2 ezüstgaras- vagy 7 krajczár- vagy 10 újkrajczárnyi díj jár, mely azon postaigazgatást illeti, melynek területén van a felvevő postahivatal. Ha kitünik, hogy a tudakozásra a posta hibája adott okot, a díj visszafizettetik.

Art. 22.

Portobezug.

Jede Verwaltung bezieht ungetheilt diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der Art. 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19 und 20 in ihrem Gebiete erhoben werden.

22. czikk.

A díjakban való részesülés.

Mindegyik igazgatás azon összegeket, melyek a 9., 11., 12., 13., 14., 15., 19. és 20. czikkek alapján saját területén folytak be, osztatlanúl megtartja.

Art. 23.

Bestimmungen über die Portofreiheit.[32])

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden

23. czikk.

Díjmentesség.

Az Uralkodó Családok valamennyi tagjainak egymás között váltott levelezései a súlyra való tekintet nélkül

---

[30]) Im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird die Briefkarte des Weltpostvereins benutzt. Da in derselben Rechnungsansätze nicht vorkommen, so ist der zweite Satz des Art. 20 seit dem 1. April 1879 hinfällig geworden (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105, 106). Wegen des zur Ausgleichung des fremden Portos seitdem beobachteten Verfahrens vgl. ebendaselbst.

[31]) Lies jetzt: 20 Pf. (vgl. Anm. 10 S. 6).

[32]) Vgl. Nr. 8 des Schlußprotokolls (S. 30) sowie § 3 der Anlage A zum Regulativ über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 655).

Theile unter einander wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Ferner wird portofrei befördert die Korrespondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten.

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Art. 24.

Zeitungsvertrieb.

Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

Für die Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Art. 25.

Zeitungsgebühr und Bestellgeld.

Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsgebühr auf $12^1/_2$ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern[33]) oder 20 Neukreuzern jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Gebühr für das Abtragen der Zeitungen wird von der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets festgesetzt[34]).

Art. 26.

Bezug der Zeitungsgebühr.

Die Zeitungsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht genau

a magas szerződő felek területein díjmentesen szállíttatnak. Díjmentesen fognak továbbá szállíttatni a postai és távirdai hivatalos ügyekben váltott levelezések.

Más díjmentes szállításnak nincs helye.

24. czikk.

Hírlapok.

A postaintézetek foglalkoznak hírlapok és időszaki iratok megrendelésével, szétküldésével és kiszolgáltatásával.

A megrendeléseknél az előfizetési feltételek irányadók.

Mutatványszámok ingyen kiosztásának nincs helye.

25. czikk.

Megrendelési és kéz- besitési díj.

A hírlapok és időszaki iratok mondott kezeléséért járó díj 25 százalékát teszi a postaintézet által a kiadónak fizetett megszerzési árnak. Havonként négyszernél kevesebbszer megjelenő hírlapokért a díj a megszerzési ár $12^1/_2$ százalékára mérsékeltetik. Minden egyes előfizetett hírlapért vagy időszaki iratért azonban évenként legalább 4 ezüstgaras vagy 14 krajczár vagy 20 újkrajczár fog szedetni.

A hírlap-kihordási díjt a rendeltetési hely postaigazgatása határozza meg.

26. czikk.

A hírlapdíjban való részesülés.

A hírlapdíjon a megrendelő és megküldő postaintézet felerészben osztozkodnak.

Ha az összeg nem osztható el

[33]) Lies jetzt: 10 Pf. (vgl. Anm. 10 S. 6).
[34]) Vgl. § 32 Nr. XIII der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 522).

bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer[35]) oder volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Art. 27.

Besondere Zeitungsbeilagen.

Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im voraus zu entrichtende Gebühr von $^1/_{12}$ Silbergroschen oder $^7/_{24}$ Kreuzern oder[36]) $^1/_2$ Neukreuzer berechnet. Jede Verwaltung bezieht die Gebühr für die aus ihrem Gebiet abgehenden Zeitungsbeilagen ungetheilt.

Art. 28.

Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Besteller die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort, so hat derselbe für die Ueberweisung der Zeitung bis zum Schlusse der Bezugsperiode eine zwischen den beiden Postanstalten gleichmäßig zu theilende[37]) Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern[38]) oder 50 Neukreuzern zu entrichten.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist dafür die Gebühr nach Artikel 25 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 26[39]).

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt[40]).

negyedrész garasokra vagy egész krajczárokra, a nagyobb összeg a megküldő postaintézetnek marad.

27. czikk.

Rendkívüli hírlap-mellékletek.

Rendkívüli hírlap-mellékletekért előre fizetendő $^1/_{12}$ ezüstgaras vagy $^7/_{24}$ krajczár vagy $^1/_2$ újkrajczár számíttatik. Mindegyik postaigazgatás a területéből eredő hírlap-mellékletekért befolyt díjt osztatlanúl megtartja.

28. czikk.

Hírlapok utánküldése.

Ha valamely előfizető hírlapját más helyre kívánja utána küldetni, ezen utánküldésért az előfizetési idő végeig a két postaintézet közt egyenlő részben felosztandó 10 ezüstgaras-vagy 35 krajczár- vagy 50 újkrajczárnyi díjt fizet.

A hely többszöri változtatása esetében a díj mindannyiszor jár, kivéve, ha a hírlap ismét az eredeti megrendelés helyére küldetik.

Ha oly hírlap utánküldése kívántatik, mely nem a posta útján, hanem közvetlenül a kiadónál volt megrendelve, a megküldő a 25. czikkben megállapított díjt tartozik lefizetni.

A felosztás a 26. czikk szerint történik.

Hasonló eljárás alá esnek a hírlapszerkesztőségek között váltott cserepéldányok.

---

[35]) Die in kleiner Schrift gedruckten Worte entsprechen den jetzigen Münzverhältnissen nicht mehr. Lies jetzt: „volle Pfennige" (vgl. Anm. 10 S. 6).

[36]) An Stelle der in kleiner Schrift gedruckten Worte ist seit 1. Januar 1875 zu lesen: „von $^5/_6$ Pf. für jedes einzelne Beilage-Exemplar oder von" (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 518).

[37]) Die Zeitungs-Ueberweisungsgebühr verbleibt seit dem 1. April 1879 ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselbe erhebt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106).

[38]) Lies jetzt: 1 M. (vgl. Anm. 10 S. 6).

[39]) Eine Theilung der Gebühr findet nicht mehr statt. Seit dem 1. April 1879 gilt auch hinsichtlich solcher Fälle das oben in Anm. 37 Gesagte (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 325).

[40]) Zum letzten Absatz des Art. 28 ist die Anm. 39 gleichfalls zu beachten.

III. Fahrpost.

Art. 29.

Portoberechnung.

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der beiderseitigen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 4 maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit Werthangabe außerdem eine Versicherungs-Gebühr erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Versicherungs-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden[41]).

III. Kocsiposta.

29. czikk.

A díj kiszámítása.

A kölcsönös forgalomban váltott kocsipostai tárgyak díja az indítás és rendeltetés helye közti egyenes távolság szerint egy összegben számíttatik ki, a két postaterület határaira és a továbbítási útra való tekintet nélkül. A távolságok meghatározása a 4. czikk szerint történik.

Minden kocsipostai küldeményért súlyporto, és értéknyilvánítással feladott küldeményekért azon felül még biztosítási díj is szedetik.

Postaelőleggel terhelt küldeményekért a portohoz és biztosítási díjhoz hozzá jő még a postaelőlegért járó díj.

A küldemények vagy egész a rendeltetési helyig bérmentesítve vagy nem bérmentesítve adhatók fel.

Artikel 30 bis 33. (Fallen weg.)[42])

Art. 34.

Rekommandirte Packete.

Es ist gestattet, Packete ohne Werthangabe unter Rekommandation zu versenden. Für dieselben ist außer dem Packetporto eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern[43]) oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben. Wird ein Rückschein verlangt, so ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kreuzern[43]) oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche der Absender zu entrichten hat. Die Rekommandations- und Rückschein-Gebühr gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme (Art. 40).

34. czikk.

Ajánlott csomagok.

Értéknyilvánítás nélkül feladott csomagok ajánlva is küldhetők.

Ez esetben a közönséges díjon felül még 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár ajánlási díj fizetendő, mely a portoval együtt szedetik be.

Ha térti vevény kivántatik, ezért további 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár fizetendő a feladáskor.

Az ajánlás és térti vevény díja a közös kocsipostai bevételhez (40. czikk) tartozik.

[41]) Auch unzureichend frankirte Sendungen sind nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 1 des Fahrpost-Uebereinkommens v. 3. April 1878 S. 32).

[42]) Die Bestimmungen in den Art. 30 bis 33, im Art. 47 und im Abs. 2 des Art. 35 sind durch die Festsetzungen in dem unterm 3. April 1878 zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung und der Königlich Ungarischen Postverwaltung andererseits abgeschlossenen Fahrpost-Uebereinkommen seit dem 1. November 1878 beseitigt worden. Dieses Uebereinkommen ist auf S. 32 ff. abgedruckt. Ebendaselbst siehe auch die später ergangenen abändernden Vorschriften.

[43]) Lies jetzt: 20 Pf. (vgl. Anm. 10 S. 6).

Art. 35.

Postvorschüsse.

Von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termine an[44]) können durch die Postanstalten Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung[45]) oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

— — — —[46]).

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

35. czikk.

Postai előlegek.

A postaigazgatások által egyetértőleg meghatározandó időponttól kezdve a postaintézetek által 50 tallér vagy 87½ délnémet értékü forint vagy 75 osztrák értékü forint erejéig postaelőlegek fognak adathatni. Szállítási kiadások és más költségek fejében nagyobb összegü előlegek is adathatnak.

Nem köteles a feladó a portot és az előlegezési díjt előre lefizetni; de elválasztani a kettőt nem lehet.

Art. 36.

Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz. Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Grammen nicht übersteigen[47]).

36. czikk.

Szállító levelek.

A kocsipostai küldeményeket kisérő szállító levelekért különös díj nem számíttatik. A szállító levelek a 15 gramme súlyt meg nem haladhatják.

Art. 37.

Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung, beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte, beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen

37. czikk.

Kocsipostai küldemények vissza-küldésevagy utánküldéséért járó díj.

Visszaküldendő vagy utánküldendő kocsipostai tárgyak azon küldemények módjára kezeltetnek és vonatnak díj alá, melyek azon a helyen, honnan a visszaküldés, illetőleg utánküldés történik, az eredeti feladás illetőleg új rendeltetés helyére adatnak föl.

Postaelőleggel terhelt küldemények vissza- vagy utánküldéséért az előlegezési díj újból nem számíttatik; ez áll azon esetekben is, midőn ilynemü

---

[44]) Vgl. Nr. 4 des Schlußprotokolls, S. 28. Das Postvorschußverfahren wurde v. 1. Februar 1875 ab eingeführt (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 27). Vom 12. Juli 1876 bis Ende Januar 1877 wurde dasselbe vorübergehend außer Wirksamkeit gesetzt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 295, 1877 S. 28).

[45]) Lies jetzt: 150 M. (vgl. Anm. 10 S. 6).

[46]) Wegen der jetzt geltenden Porto- und Gebührensätze vgl. Art. 3 des Fahrpost-Uebereinkommens v. 3. April 1878 (S. 32 ff.). Vgl. auch Anm. 42 (S. 16).

[47]) Die Begleitadressen müssen der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form (Post-Packetadresse) entsprechen; die Beigabe eines förmlich verschlossenen Briefes ist nicht mehr gestattet (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 314, Anlage).

Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

Art. 38.

Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und über die dermaligen Sätze nicht erhöht werden.

Die Festsetzung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt[48]).

Art. 39.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen.

Ob und beziehungsweise bis zu welcher Werth- und Gewichtsgrenze die Sendung selbst mitzubestellen ist, oder ob die expresse Bestellung sich auf den Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse zu beschränken hat, richtet sich nach den im Bestimmungsgebiet bestehenden allgemeinen Grundsätzen[49]).

Die Expreßgebühr für Sendungen nach dem Ortsbezirke wird in den Fällen, in welchen die Sendungen selbst bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der im Artikel 18 festgesetzten Gebühr, in den Fällen hingegen, in welchen nur die Ablieferungsscheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, mit dem einfachen Betrage dieser Gebühr erhoben.

Die Expreßgebühr für Sendungen nach dem Landbezirk regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 18 bezüglich der nach dem Land-Bestellbe-

küldemények a belforgalomból a kölcsönös forgalomba mennek át vagy viszont.

38. czikk.

Mellékdíjak.

Kocsipostai küldemények feladásánál új mellékdíjak nem fognak behozatni és a fenállók a mostani tételeken túl nem fognak emeltetni.

A kocsipostai küldemények házhoz viteleért járó díj meghatározása mindegyik igazgatás szabad tetszésére hagyatik.

39. czikk.

Kocsipostai küldemények express-kézbesítése.

Azon kocsipostai küldemények, melyek czímoldalára a küldő azon kívánságát jegyezte fel, hogy express által kézbesíttessenek, megérkezésük után azonnal külön kihordó által a czímzett fél kezéhez juttatandók.

Vajon a küldemény maga kézbesíttessék-e és a súly és érték tekintetében mely határig, avagy csak a vevény vagy szállító levélre szorítkozzék-e az express-kézbesítés: arra nézve a rendeltetési helyen általában követett szabály irányadó.

A rendeltési postahivatal székhelye körébe szóló küldeményekért express-kézbesítési díjul, ha maga a küldemény kézbesíttetik, a 18. czikkben kitett díj kétszeres összege, ha pedig csak a vevény vagy szállító levél kézbesíttetik express által, az ott írt díj jár.

A hivatal környékére szóló küldemények express-kézbesítésért fizetendő díjra nézve azon határozatok állanak, melyek a 18. czikkben a

[48]) Vgl. § 32 der Postordnung (Bd 2 S. 521).
[49]) Vgl. § 21 ebendaselbst (Bd 2 S. 514).

zirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Art. 40.

Vertheilung der Einnahmen für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme für die Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie[50]) wird unter die betheiligten Postverwaltungen nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Die Prozentsätze der einzelnen Verwaltungen werden nach dem Maßstabe der Portoantheile ermittelt, welche für die in einem gewissen Zeitraum wirklich beförderten Fahrpostsendungen für jedes Gebiet entfallen.

Ueber die Art dieser Ermittelung werden die betheiligten Postverwaltungen die erforderliche Vereinbarung treffen[51]).

Die zu ermittelnden Prozentantheile gelten rückwirkend auch für das Jahr 1872.

Art. 41.

Portofreiheiten bei der Fahrpost.[52])

Bezüglich der Portofreiheiten für Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen[53]).

Die dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen, werden portofrei befördert.

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

hasonló levélpostai küldeményekre nézve állapítvák meg.

Az express-kézbesítési díj a rendeltetési hely postaintézetét illeti.

40. czikk.

A kocsipostai küldeményekért bet befolyt vétel felosztása.

A Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt váltott kocsipostai küldemények után befolyt közös jövedelem a részes postaigazgatások között bizonyos százalékos részek szerint felosztatik.

Mindegyik igazgatás százaléka azon portorészek szerint fog kiszámíttatni, melyek a bizonyos időn át tényleg szállított kocsipostai küldemények után mindegyik területre jutnak.

Eme kiszámítás módozatát a részes postaigazgatások egyetértőleg fogják megállapítani.

A kiszámítandó százalékos részek visszahatólag az 1872 évre is alkalmaztatnak.

41. czikk.

Kocsipostai díjmentesség.

Az Uralkodó Családok tagjai közt a magas szerződő felek területein váltott kocsipostai küldemények díjmentessége tekintetében az eddig követett szabályok továbbra is érvényben maradnak.

Díjmentesen szállíttatnak azon hivatalos küldemények, melyeket a postahatóságok és postaintézetek egymás között váltanak.

Más díjmentes szállításnak nincs helye.

---

[50]) Vgl. Art. 5 des Fahrpost-Uebereinkommens v. 3. April 1878 (S. 34).

[51]) Ein Auszug aus der betreffenden Uebereinkunft ist im „Handbuch für den Wechselverkehr" S. 171 ff. abgedruckt.

[52]) Vgl. Nr. 8 des Schlußprotokolls (S. 30).

[53]) Das Nähere hierüber ist in der Anm. 21 zum Regulativ über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 655) zu ersehen.

Art. 42.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird für den Verlust und die Beschädigung der reglementsmäßig[54]) eingelieferten Fahrpostgegenstände Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
d) auf einer auswärtigen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten[55]).

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Ein-

42. czikk.

Kocsipostai küldeményekért való kezeskedés.

A feladó a szabályszerü módon feladott kocsipostai küldeményekért elveszés vagy megsérülés esetében kártérítést nyer.

Késedelmes szállítás vagy kézbesítés folytán keletkezett kárért csak akkor adatik kárpótlás, ha a tárgy a késedelem következtében elromlott vagy értékét egészen vagy részben végleg elvesztette. Az árfolyam vagy vásári árkelet megváltozása azonban tekintetbe nem vétetik.

Kártérítési kötelezettségnek nincs helye, ha az elveszés, megsérülés vagy késleltetett szállítás vagy kézbesítés:

a) az elküldő hibája vagy
b) háboru vagy
c) valamely elháríthatatlan elemi baleset vagy a tárgy természetes mivolta által idéztetett elő, vagy pedig
d) valamely idegen szállító intézetnél történt, melyért a szerződő felek postaigazgatásainak egyike sem vállalta el szerződésileg a kártérítési kötelezettséget; ha azonban a feladó kártalanítási igényét az idegen szállító intézet irányában kivánja érvényesíteni, istápolni fogja őt azon postaigazgatás, mely a küldeményt a külföldnek átadta.

Ha a postára adott küldemény pecsétje és borítéka a czímzettnek való kiszolgáltatás alkalmával külsőleg sértetlennek, és egyszersmind súlya azzal, mely a feladáskor meg-

[54]) Vgl. Art. 7 (S. 5).

[55]) Zu diesem Absatze (d) vgl. Art. 8 des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) sowie Art. 11 der Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413).

lieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird: so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthangabe geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Ersatzbetrages zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Hat bei Packeten eine Angabe des Werths nicht stattgefunden, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch nicht mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung[56]) oder ein Gulden 50 Neukreuzer Oesterreichischer Währung für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Theile für ein Pfund gerechnet. Für den Verlust eines rekommandirten Packets wird nach denselben Grundsätzen Ersatz geleistet, jedoch mindestens mit dem Betrage von 14 Thalern, 24½ Gulden Süddeutscher Währung[57]) oder 21 Gulden Oesterreichischer Währung für die ganze Sendung. Bei Beschädigungen rekommandirter Packete finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei Beschädigungen gewöhnlicher Packete.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren

állapíttatott, egyezőnek találtatik, a nyilvánított tartalomban a felbontás alkalmával talált hiányért nem tartozik a posta jótállással. A küldemény kifogíástalan átvétele azon vélelmet állapítja meg, hogy a pecsét és boríték akézbesítéskor sértetlen, s a súly azzal mely a feladásnál lőn megállapítva, egyező volt.

Értéknyilvánítás esetében a nyilvánított érték szolgál a kártérítési összeg meghatározásánál alapúl. Ha mindazáltal bebizonyíttatik a posta részéről, hogy a nyilvánított érték a tárgy közönséges értékét meghaladja, csak ez utóbbi térittetik meg.

Ha csomagoknál az értéknyilvánítás elmaradt, elveszés vagy megsérülés esetében csak a volóságos kár térittetik meg, de soha sem több, mint az egész küldemény minden egyes fontjáért 1 tallér vagy 1 ft. 45 krajczár délnémet értékben vagy 1 frt. 50 krajczár osztrák értékben. Egy fontnál kevesebbet nyomó küldemények egy fontot nyomóknak vétetnek s az egy fontot meg nem ütő súlyrészek egy egész fontnak számíttatnak. Ajánlott csomag elveszése esetében az imént megállapított elvek szerint adatik kárpótlás, csakhogy a kárpótlási összeg legalább 14 tallért vagy (24½ d. n. frtot vagy 21 o. é. frtot teszen. Sérülés esetében az ajánlott csomagoknál is a közönséges csomagokra nézve álló szabályok alkalmaztatnak.

A fentebbieken túl más kártérítést a posta nem fizet; nevezetesen nem támaszthatni ellene igényt valamely küldemény elveszése vagy megsérülése folytán szenvedett közvetett kár vagy elmaradt haszon miatt. Szint-

[56]) Lies jetzt: 3 M. (vgl. Anm. 10 S. 6).
[57]) Lies jetzt: 42 M. (vgl. Anm. 10 S. 6).

Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. Ebenso wird für gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß Ersatz nicht geleistet.

Art. 43.

Verfahren bei der Ersatzleistung.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets ob.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postverwaltung des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Einrede gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag[58]).

úgy nincs kártérítésnek helye postaelőleggel terhelt közönséges levelekért.

43. czikk.

Eljárás a kártérítés körül.

A feladó irányában azon postaigazgatást terheli a kártérítési kötelezettség, mely alá a felvevő postaintézet tartozik.

A postaintézet ellen támasztható kártérítési igény a küldemény feladása napjától számított hat hónap elteltével megszünik. Az elévülést megakasztja a feladási hely postaigazgatásánál bejelentett felszólalás. Ha erre elutasító végzés hozatik, ezen végzés átvételétől új hat havi elévülési határidő veszi kezdetét, melyet az ezen végzés ellen benyujtott felfolyamodás többé meg nem akaszt.

A kártérítési igényt a czímzett fél is érvényesítheti az esetben, ha a feladó fel nem található vagy a kártérítési igény érvényesítését a czímzett félre ruházza át.

A kárpótlást nyujtó igazgatás dolga esetleg viszont követelést indítani azon igazgatás ellen, melynek területén az elveszés vagy megsérülés történt.

Az ellenkezőnek bebizonyításaig azon postaigazgatás tekintetik e részben hibásnak, mely a küldeményt kifogás nélkül átvette és a továbbadást igazolni nem tudja.

[58]) Nachdem im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn seit dem 1. November 1878 — zuerst in beschränkter Ausdehnung, später (v. 1. Januar 1880 ab) allgemein — für Packete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg das summarische Kartirungsverfahren eingeführt worden war, trat die nachstehende zusätzliche Bestimmung, gleichfalls v. 1. November 1878 ab, in Kraft: „Im Falle des Abhandenkommens gewöhnlicher Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, deren Eintragung in die Frachtkarten nur der Stückzahl nach erfolgt, und über welche demnach ein spezieller Nachweis nicht geführt werden kann, soll der Schadenersatz zu gleichen Theilen von den bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen getragen werden, sobald ein schuldiger Theil nicht zu ermitteln und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem Gebiete der Verlust stattgefunden hat." (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 314, Anlage; 1879 S. 467).

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beiderseitigen Verwaltungen den Schadenersatz zu gleichen Theilen zu tragen.

Hinsichts der Sendungen mit Werthangabe bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung[59]) oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung soll bei bloßen Gewichtsdifferenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung[59]) oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichtsdifferenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Azon szabály alól, hogy a kifogástalan átvétel folytán a felelősség az átvevő postaigazgatást terheli, kivételnek van helye azon esetben, ha olynemü kifosztás vagy megsérülés forog fen, mely a pecsét vagy boríték egykönnyen észre nem vehető megsértése által s a nélkül vitetett végbez, hogy a küldemény súlya megváltozott volna, s melynek hol történte nem volt kideríthető. Ily esetben a kártérítés a két fél postaigazgatásait egyenlő részben terheli.

A $^1/_{00}$ tallért vagy 175 délnémet értékü forintot vagy 150 osztrák értékü forintot meg nem haladó nyilvánított értékkel terhelt küldeményeknél — ha csupán a súly nem egyez — a kifogástétel elmulasztása által a kártérítési kötelezettség nem háramlik kizárólag az átvevő postaigazgatásra, hanem a megelőző bekezdésben foglalt szabály fog ily küldemények kifogástalan átvételénél követtetni. Mindazonáltal szabadságában áll mindegyik igazgatásnak, hogy a 100 tallért vagy 175 délnémet értekü frtot vagy 150 osztr. ért. frtot meg nem haladó küldeményeket is az átvételkor megmérlegeltesse és a súlyban eltérést találván, kifogással éljen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Art. 44.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den betreffenden Verträgen mit den fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

IV. Idegen postaterületekhez való viszony.

44. czikk.

Postaszerződések.

Idegen postaterületekkel váltott küldemények kezelése az idegen kormányokkal kötött idevágó szerződésekhez, illetőleg az idegen szállító intézetekkel kötött egyezményekhez alkalmazkodik.

---

[59]) Lies jetzt: 300 M. (vgl. Anm. 10 S. 6).

Beim Abschlusse solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung ihre Bemühungen dahin eintreten lassen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebiets mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, thunlichst in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr des anderen an dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Postgebietes mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Ily szerződések kötésénél a külfölddel szerződő kormány oda fog hatni, hogy azon könnyítések, melyekben saját területének postaforgalma az illető külföldi állam irányában részesül, lehetőleg ugyanazon mértékben és ugyanazon föltételek alatt alkalmaztassanak a saját postaintézetei által egyenkint közvetített azon levelezésekre is, melyek a másik fél postaterülete és az illető külföldi állam közt váltatnak.

Art. 45.

Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, kommen für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln[60]).

45. czikk.

A küldemények kezelése.

Ha az idegen kormányokkal vagy igazgatásokkal kötött postaszerződések vagy egyezmények különös intézkedéseket nem tartalmaznak, a küldemények kezelésére nézve a jelen szerződésben foglalt határozatok alkalmaztatnak.

Külföldről a levélpostával érkező és minőségüknél fogva a levélpostával való tovább-szállításra alkalmas küldemények, ha ez a vámszabályokkal nem ellenkezik, a súlyra való tekintet nélkül a levélpostával szállíttatnak tovább és mind a díjazás, mind a díjban való részesülés tekintetében levélpostai küldemények gyanánt vétetnek.

Art. 46.

Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach dem im Art. 22 aufgestellten Prinzip, dergestalt, daß über das gemeinschaftliche internationale Porto eine Abrechnung nicht stattfindet[61]).

Bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande wird die betreffende Grenz-

46. czikk.

A levélpostai díjban való részesülés.

A levélpostai küldemények után járó díjakban való részesülés a 22. czikkben kimondott elvhez alkalmazkodik, úgy hogy a közös nemzetközi díjra nézve kölcsönös számolásnak nincs helye.

A külfölddel való hírlapforgalomnál az illető határszéli postaintézet

[60]) Vgl. Art. 11 des Weltpostvereinsvertrags (Nr 1286).

[61]) Zu vergl. Art. 9 des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075) und des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286).

Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsgebühr bewirkt.

tekintetik a kiadás, illetőleg rendeltetés helyéül, és e szerint történik a hírlapdíjnak felerészben való felosztása.

Art. 47. (Fällt weg.)[42])

Art. 48.

Portobezug bei der Fahrpost.

Das Porto für die Fahrpostsendungen gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 40 bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist[62]).

48. czikk.

A kocsipostai díjban való részesülés.

A kocsipostai küldemények után járó porto a közös bevételhez tartozik s ehez képest ugyanazon módon osztatik fel, miként ez a 40. czikkben a kölcsönös forgalomban váltott kocsipostai küldeményekre nézve lőn megállapítva.

Art. 49.

Geschlossener Transit.[63])

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete und über die von ihnen auf fremden Gebieten oder zur See unterhaltenen Postlinien im geschlossenen Transit zu führen.

Die Briefpackete können entweder mit der betreffenden dritten Landes-Postverwaltung gewechselt werden, oder es kann in denjenigen Fällen, wo die transitbenutzende Verwaltung in einzelnen der gedachten Gebiete eigene Postanstalten unterhält oder unterhalten würde, der Austausch der geschlossenen Briefpackete auch mit diesen Postanstalten stattfinden.

Die Briefpackete können benutzt werden zur Versendung derjenigen Briefpost-Gegenstände,

1) welche bei einer Postanstalt der den Transit benutzenden Postverwaltung aufgeliefert oder nach einer solchen Postanstalt bestimmt sind, sowie

49. czikk.

Zárt levélcsomagok átbocsájtása.

A szerződő felek kölcsönösen feljogosítják egymást, hogy a külföldel váltott levélpostai küldeményeiket egymás területén és idegen területeken vagy a tengeren fentartott postavonalain zárt csomagokban szállíthassák át.

Ily zárt levélcsomagokat válthat mindegyik postaigazgatás akár az illető harmadik postaigazgatással, akár pedig, ha az illető területek némelyikében maga tart fen vagy állit fel ezután külön postaintézeteket, ez utóbbiakkal is.

A levélcsomagokban szállíthatók azon levélpostai tárgyak,

1) melyek az átbocsájtást igénybe vevő postaigazgatás valamelyik postaintézeténél adattak fel, vagy valamelyik postaintézetéhez szólanak,

[62]) Vgl. die Anm. 50 (S. 19). — Wegen des Porto- und Gebührenbezugs für diejenigen Briefe mit Werthangabe, welche den Bestimmungen des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) unterliegen, vgl. Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 1 ad 1 dieses Uebereinkommens, sowie Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 113 unter Nr. 12.

[63]) Die Absätze 4 bis 6 und 8 bis 9 des Art. 49 sind durch Art. 10 des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075) bzw. Art. 4 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) beseitigt worden. Dasselbe gilt von dem ersten Satze im Absatz 7. Zu den Absätzen 1 bis 3 sind die bezeichneten Artikel 10 bezw. 4 ebenfalls zu vergleichen. Zum letzten Absatze des Art. 49 vgl. die Ausführungs-Uebereinkunft zum Weltpostvereinsvertrage unter I.

2) welche den unter 1 gedachten Postanstalten zur Weiterbeförderung von anderen Postverwaltungen oder Transport-Unternehmungen zugeführt werden.

2) azok, melyek az 1 alatt említett postaintézeteknek más postaigazgatások vagy szállítási vállalatok által adatnak át továbbítás végett.

(Absätze 4 bis 6 fallen fort.)[63]

Zeitungen unterliegen, im Falle dieselben unter Band zur Versendung gelangen, der gleichen Vergütung wie Drucksachen[63]). Werden sie aber im Postvertriebswege bezogen, so wird die nach Artikel 25 zu erhebende Zeitungsgebühr zwischen den beiden Verwaltungen halbscheidlich getheilt.

Hírlapok, ha szalag alatt küldetnek, ugyanazon transito-díj alá esnek, mint a nyomtatványok. Ha postai előfizetés útján szereztetnek meg, a 25. czikk szerint járó hírlapdíj a két postaigazgatás között egyenlő részben osztatik fel.

(Absätze 8 und 9 fallen fort.)[63]

Jeder der vertragschließenden Theile wird auf seinen inländischen und auswärtigen Postlinien die geschlossenen Briefpackete des anderen Theils mit derselben Schnelligkeit und Sorgfalt befördern und behandeln lassen, wie seine eigenen Sendungen[63]).

Mindegyik szerződő fél belföldi és külföldi postavonalain ugyanazon gyorsasággal és gonddal fogja a másik fél zárt levélcsomagait szállíttatni és kezeltetni, mint a saját küldeményeit.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 50.

Vorbehalt der Abänderung einzelner Tarifbestimmungen.

Den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile soll überlassen bleiben, sich über die Abänderung und Vereinfachung des Tarifs für Drucksachen[64]), Waarenproben[65]) und Fahrpostsendungen[66]) auf Grundlage einer Veränderung der Gewichts- beziehungsweise Entfernungsstufen zu verständigen.

V. Zár-határozatok.

50. czikk.

Némely díjak módosíthatása.

A szerződő felek postaigazgatásai felhatalmaztatnak, hogy a nyomtatványokra, árumustrákra és kocsipostai küldeményekre szabott tarifát a súly- s illetőleg távolsági fokozatok kevesbítésével egyetértőleg módosíthassák és egyszerüsíthessék.

Art. 51.

Ratifikation und Dauer des Vertrages.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem andern, ein Jahr

51. czikk.

A szerződés megerősítése és tartama.

A jelen szerződés a lehető legrövidebb idő alatt fog megerősíttetni.

A szerződés 1873. január hó 1-jén lép életbe s érvényben marad egy évig azon időponton túl, melyben a szerződő felek bármelyike a szerző-

[64]) Vgl. Anm. 17 (S. 8).
[65]) Vgl. Anm. 20 (S. 9).
[66]) Vgl. Anm. 42 (S. 16).

im voraus, die Absicht ausgedrückt hat, denselben aufzuheben.

Die gegenwärtig bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf des Jahres 1872 in Wirksamkeit.

dés megszüntetése iránti szándékát a másikkal közlendi.

A jelenleg fenálló szerződési határozatok az 1872. év végeig hatályban maradnak.

Art. 52.

Unmittelbarer Verkehr Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auf den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie wird einer eigenen Vereinbarung vorbehalten[67]).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 7. Mai Eintausend achthundert und zweiundsiebzig.

52. czikk.

Bajorország és Würtemberga közvetlen forgalma az Osztrák-Magyar Monarchiával.

Ezen szerződés határozatainak alkalmazása Bajorország- és Würtembergának az Osztrák-Magyar Monarchiával való saját közvetlen forgalmára, külön egyezkedés tárgyát képezi.

Minek hiteléül a meghatalmazottak ezen szerződést aláirták és pecsétjeikkel látták el.

Kelt Berlinben ezernyolczszáz hetvenkettedik év május hó 7. dik napján.

Stephan. (L. S.)	Pilhal. (L. S.)
Günther. (L. S.)	Ary. (L. S)
Zimmermann. (L. S.)	
Hofacker. (L. S.)	

Stephan. (L. S.)	Pilhal. (L. S.)
Günther. (L. S.)	Ary. (L. S.)
Zimmermann. (L. S.)	
Hofacker. (L. S.)	

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

[67]) Diese Vereinbarung ist mittels Uebereinkommens v. 25. Juli 1872 (abgedruckt auf S. 35) getroffen worden.

Schluß-Protokoll
zu dem am 7. Mai 1872 zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Postvertrage.

Im Anschluß an den am heutigen Tage unterzeichneten Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die Unterzeichnete noch über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Bestimmungen des Vertrages sollen in gleicher Weise auf die zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Korrespondenz Anwendung finden, sobald die Kaiserlich deutsche Postverwaltung der Kaiserlich Königlich österreichischen und der Königlich ungarischen Postverwaltung mitgetheilt haben wird, daß die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gediehen sind[68]).

2) Da für das Fürstenthum Liechtenstein der Postdienst von der österreichischen Postverwaltung besorgt wird, so sollen die Festsetzungen des heute abgeschlossenen Vertrages auch auf den deutschen Postverkehr mit Liechtenstein in Anwendung kommen.

3) Man ist darin einverstanden, daß den Gewichtsbestimmungen bis dahin, daß in Oesterreich-Ungarn das metrische Gewicht eingeführt ist, das Zollgewicht bezüglich der Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland zu Grunde gelegt werde. Hierbei soll als Gewichtseinheit für Briefe das Gewicht von 15 Grammen einem Zolloth gleichgerechnet werden[69]).

4) Die Kaiserlich Königlich österreichische und die Königlich ungarische Postverwaltung werden auf die möglichst baldige Einführung des Postanweisungs- und des Postvorschuß-Verfahrens im Verkehr mit Deutschland hinwirken[70]).

5) Außer den im Vertrage festgesetzten Taxen sollen für die Beförderung der internationalen Briefpostsendungen keinerlei weitere Gebühren erhoben werden. Doch bleibt es der Kaiserlich Königlich österreichischen

Zár-jegyzőkönyv
a Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt 1872. május 7. napján kötött postaszerződéshez.

A Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt kötött s mai napon aláírt postaszerződéssel kapcsolatosan még következő pontokra nézve egyeztek meg az alólirottak:

1) A szerződés határozatai egyaránt fognak alkalmaztatni az Osztrák-Magyar Monarchia és Luxemburg nagyherczegség közt váltott levelezésre is, mihelyt a német császári postaigazgatás tudatni fogja az osztrák cs. k. és a magyar kir. postaigazgatásokkal, hogy a Németország és Luxemburg közt folyó idevágó tárgyalások eredményre vezettek.

2) Liechtenstein herczegségben az osztrák postaigazgatás gyakorolván a posta-szolgálatot, a mai napon kötött szerződés határozatai Németországnak Liechtensteinnel való postaforgalmára is alkalmaztatnak.

3) Megegyezés történt abban, hogy addig, mig Austriában-Magyarországban is behozatik a tizedes súlyrendszer, az innen eredő, Németországba szóló küldemények súlyának megállapításánál a vámsúly vétessék alapúl. A levelekre szabott súlyegységül a 15 gramme egy vámlattal vétetik egyenlőnek.

4) Az osztrák cs. k. és a magyar kir. postaigazgatások azon lesznek, hogy a Németországgal való forgalomban lehető rövid idő alatt hozassék be a postai utalványozás és előlegezés intézménye.

5) A szerződésben megállapítottakon túl más díjak a nemzetközi levélpostai küldemények szállításáért nem fognak szedetni. Az osztrák cs. k. és a magyar kir. postaigazgatások mindazonáltal a

[68]) Die bezüglichen Verhandlungen führten zu dem Abschlusse des Postvertrags zwischen Deutschland und Luxemburg v. 19. Juni 1872 (Nr. 870). Dieser Vertrag trat — gleichzeitig mit dem Postvertrage v. 7. Mai 1872 — am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. In Folge dessen gelangte Punkt 1 des Schlußprotokolls sofort mit dem Inkrafttreten des Vertrages zur Geltung. Das Nähere hierüber, sowie über das spätere Ausscheiden Luxemburgs aus dem engeren Wechselverkehrsverbande — seit dem 1. Mai 1878 — siehe in der Anm. 1 zu Nr. 870 (Bd 2 S. 892).

[69]) Vgl. Anm. 7 (S. 4).

[70]) Vgl. Anm. 26 und Anm. 44 (S. 11, 17).

und der Königlich ungarischen Postverwaltung überlassen, die Ortsbrief-Bestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll indeß über ihren dermaligen Betrag nicht erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden[71]).

helyi kézbesítési díjt, ott, hol még fennáll, továbbra is szedhetik; de nem fogják azt a mostani összegnél feljebb emelni, sőt inkább rajta lesznek, hogy az a lehetőség szerint megszünjék.

6) Für die Korrespondenzen nach und aus der Türkei, der Levante und Egypten, soweit die Vermittelung durch österreichisch-ungarische Postanstalten in den genannten Ländern stattfindet, sollen die betreffenden Bestimmungen des Vertrages mit der Maßgabe Gültigkeit haben, daß den Portosätzen ꝛc. hinsichtlich der fremden Beförderungsstrecken dieselben Gebühren hinzutreten, wie für die österreichisch-ungarische Korrespondenz und daß für Briefe das Gesammtporto für je 15 Grammen beziehungsweise für jedes Zollloth erhoben wird[72]).

6) A Törökországba, a Levantéba és Egyptomba szóló vagy onnan eredő levelezésekre, ha a mondott országokban fenálló osztrák-magyar postaintézetek által közvetíttetnek, a szerződés illető határozatai oly értelemben alkalmaztatnak, hogy a portotételekhez s a t. az idegen területen való szállításért ugyanazon díjak járulnak, melyek az osztrák-magyar levelezést terhelik, s hogy levelekért az összporto minden 15 gramme, illetőleg egy vámlat után szedetik.

7) Interne Briefpostsendungen werden sowohl einzeln, als in geschlossenen Briefpacketen gegenseitig frei von Transitporto befördert werden.

Bezüglich der internen Fahrpostsendungen, welche streckenweise über deutsches beziehungsweise österreichisches Gebiet transitiren, verbleibt es, vorbehaltlich einer anderweiten Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen in den betreffenden Spezialfällen, bei den bestehenden Verhältnissen[73]).

7) Egymás belföldi levélpostai küldeményeit, úgy egyenként, mint zárt levélcsomagokban, ingyen bocsájtják át a postaigazgatások.

A német s illetőleg osztrák területet érintő belföldi kocsipostai küldeményekre nézve, az érdekelt postaigazgatásoknak esetről esetre eltérőleg való megállapodhatásának fentartása mellett, az eddigi szokás fog továbbra is követtetni.

---

[71]) Die Erhebung einer Ortsbrief-Bestellgebühr ist seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075; vgl. Art. 9 daselbst) in Oesterreich für die Briefpostsendungen aus dem Auslande (also auch aus Deutschland) allgemein aufgehoben worden (Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien 1875 S. 218).

[72]) Die Vorschriften unter Nr. 6 des Schlußprotokolls sind in Folge des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075) bzw. des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) veraltet.

[73]) Zu diesem Absatze ist zu vergleichen die unter Nr. V des Schlußprotokolls zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits vom 23. November 1867 (Nr. 85) getroffene Festsetzung, welche folgenden Wortlaut hat:

„Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiet des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrposteinnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der Hohen vertragschließenden Theile angehören*).

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der desfallsigen Verhältnisse sein Bewenden behalten."

---

*) Anmerk. Die Bestimmung in dem in kleiner Schrift gedruckten Absatze hat seit dem 1. Januar 1873 die Gültigkeit verloren (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 917).

8) Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Korrespondenzsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder dieses Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen[74]).

Die vorstehend getroffenen Festsetzungen sollen gleiche Wirksamkeit haben, wie die Bestimmungen des Postvertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872; auch soll die Ratifikation dieses Vertrages gleichzeitig die Ratifikation des gegenwärtigen Schlußprotokolls mitumfassen.

So geschehen zu Berlin, am 7. Mai 1872.

Stephan. (L. S.) Pilhal. (L. S.)
Günther. (L. S.) Ary. (L. S.)
Zimmermann. (L. S.)
Hofacker. (L. S.)

8) Az Uralkodó Családok tagjaival egy sorba helyeztetnek levélpostai díjmentesség tekintetében a Thurn és Taxis herczegi család tagjai. Ugyanezek kocsipostai díjmentessége tekintetében az eddigi eljárás marad fen továbbra is.

A fentebbi határozatok ugyanazon hatálylyal bírnak, mint maga a Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt 1872. május 7. kötött postaszerződés; a szerződés megerősitése ki fog terjedni a jelen zárjegyzőkönyvre is.

Kelt Berlinben 1872. május hó 7. dik napján.

Stephan. (L. S.) Pilhal. (L. S.)
Günther. (L. S.) Ary. (L. S.)
Zimmermann. (L. S.)
Hofacker. (L. S.)

Anlagen zu Nr. 901.

Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872.

I.

Verfügung des Reichs-Postamts vom 18. Mai 1883, betreffend die Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.[1])

(Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 159.)

Mit dem 1. Juni[2]) wird im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn das Postauftrags-Verfahren eingeführt.

Zwischen den betheiligten Postverwaltungen sind folgende Bestimmungen vereinbart worden.

[74]) Vgl. Art. 23 und Art. 41, sowie die Anm. 53 (S. 13, 19).

[1]) Vgl. Anm. 27 (S. 12).

[2]) Der Zeitpunkt der Einführung ist bis zum 1. Juli hinausgeschoben worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 169).

1. Im Wege des Postauftrags können Gelder, und zwar:
in der Richtung aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland bis zum Betrage von 400 Mark,
in der Richtung aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn bis zum Betrage von 200 Gulden österr. Währ.
eingezogen werden. Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest", sowie Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten und zu Bücherpostsendungen[3]) sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

2. Zu den Postaufträgen nach Oesterreich-Ungarn kommt das im inneren Verkehr Deutschlands gebräuchliche Formular in Anwendung; zu den Postaufträgen aus Oesterreich werden Formulare auf grünem Papier in Deutscher Sprache, zu den Postaufträgen aus Ungarn Formulare auf grauem Papier in Ungarischer, Französischer und Deutscher Sprache benutzt werden. Bei den Postaufträgen nach Ungarn ist das Formular seitens des Absenders besonders deutlich auszufüllen; die Namen müssen mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Die einzuziehenden Beträge sind bei den Postaufträgen nach Oesterreich und nach Ungarn in der österreichischen Währung anzugeben; die Postaufträge aus Oesterreich-Ungarn werden auf Mark und Pfennig lauten.

3. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung durch eine und dieselbe Postanstalt von einem und demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 400 Mark bz. 200 Gulden ö. W. nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge an verschiedene Zahlungspflichtige zu einer Sendung ist nicht statthaft.

4. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden; die zu entrichtende Taxe ist dieselbe wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewicht, mithin
für Briefe bis zum Gewicht von 15 g einschließlich: in Deutschland 30 Pfennig, in Oesterreich-Ungarn 15 Kreuzer;
für Briefe von mehr als 15 g: in Deutschland **40 Pfennig**, in Oesterreich-Ungarn 20 Kreuzer.
Diese Gebühr verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

5. Die Zahlung der Postauftragssumme ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung des Postauftrags verlangt hat, bei der einziehenden Postanstalt binnen 14 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags zu leisten.

6. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt, nach Abrechnung der für Postanweisungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn entfallenden Postanweisungsgebühr[4]). Für die Postanweisungen sind die bei dem gewöhnlichen Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Anwendung kommenden internationalen Formulare zu benutzen. Der Betrag ist in der Währung anzugeben, in welcher die Einziehung erfolgt ist. Die Umrechnung dieses Betrages in die Währung des Bestimmungsgebiets der Postanweisung wird durch die Oesterreichischen Auswechselungs-Postämter in derselben Weise, auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt, wie bei den gewöhnlichen Postanweisungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, so daß sich das Verfahren wie folgt gestaltet:

a) Ein Postauftrag aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn lautet auf Oesterreichische Währung; die Oesterreichische bz. Ungarische Bestimmungs-Postanstalt erhebt den Betrag in der Oesterreichischen Währung und fertigt die Postanweisung in derselben Währung aus; das Oesterreichische Auswechselungs-Postamt rechnet den Betrag der Postanweisung in die Markwährung um; die Deutsche Postanstalt, bei welcher der Postauftrag zur Einlieferung gekommen ist, zahlt dem Auftraggeber den Betrag der Postanweisung in der Markwährung.

[3]) Vgl. § 19 Nr. XV, § 20 und 20a der Postordnung (Bd 2 S. 511 ff.).
[4]) Vgl. Anm. 26 (S. 11).

b) Ein Postauftrag aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland lautet auf Markwährung; die Deutsche Bestimmungs-Postanstalt erhebt den Betrag in der Markwährung und fertigt die Postanweisung in derselben Währung aus; das Oesterreichische Auswechselungs-Postamt rechnet den Betrag der Postanweisung in die Oesterreichische Währung um; die Oesterreichische bz. Ungarische Postanstalt, bei welcher der Postauftrag zur Einlieferung gekommen ist, zahlt dem Auftraggeber den Betrag der Postanweisung in der Oesterreichischen Währung.

7. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich ein Postanweisungs-Formular zur Benutzung bei der Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. In diesem Formular darf der Vordruck für die Namen und Wohnungsangabe des Absenders und des Empfängers ausgefüllt, nicht aber der Betrag der Forderung angegeben oder die Frankirung (mittels Aufklebens von Postwerthzeichen) vorgenommen werden.

8. Die Nachsendung der Postaufträge nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsort ist nicht gestattet.

9. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungspostanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

In allen übrigen Beziehungen finden auf den Postauftragsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn dieselben Bestimmungen Anwendung, welche innerhalb Deutschlands gelten [5]).

II.

Fahrpost-Uebereinkommen

zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung und der Königlich Ungarischen Postverwaltung andererseits. Vom 3. April 1878.

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 313).

Auf Grund des Artikels 50 des Postvertrages zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 [1]) sind die Unterzeichneten vorbehaltlich der höheren Genehmigung über folgende Artikel übereingekommen.

Packetporto. Artikel 1. Das Porto für Packete im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn beträgt:

I. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm
   a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 25 Pf. bz. 15 Kr. Ö. W.,
   b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 50 Pf. bz. 30 Kr. Ö. W.

II. beim Gewicht über 5 Kilogramm
   a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter I,
   b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

bis	10	Meilen	. . . . .	5	Pf.	bz.	3	Kr.	Ö.	W.
über	10	bis	20	„	. . . . .	10	„	„	6	„	„	„
„	20	bis	50	„	. . . . .	20	„	„	12	„	„	„
„	50	bis	100	„	. . . . .	30	„	„	18	„	„	„
„	100	bis	150	„	. . . . .	40	„	„	24	„	„	„
„	150	Meilen	. . . . .	50	„	„	30	„	„	„

[5]) Vgl. § 19 der Postordnung (Bd 2 S. 509).

[1]) Vgl. Anm. 42 und Anm. 66 (S. 16, 26). — Das Uebereinkommen ist vom 1. November 1878 ab in Kraft getreten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 313, vgl. auch Art. 6 S. 31).

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesammtbetrag ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme bz. auf volle Kreuzer Ö. W. nach unten abzurunden.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Packete, welche

a) in irgend einer Ausdehnung $1^1/_2$ Meter überschreiten, oder
b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $^1/_2$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder
c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B.
Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen;
Käfige, leer oder mit lebenden Thieren;
leere Cigarrenkisten in großen Bunden;
Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen;
Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.;
Spinnräder, Velocipeden und dergl.

Für die Taxirung als Sperrgut bleibt, ausgenommen im Falle des offenbaren Versehens, die Ansicht der Aufgabe-Postanstalt maßgebend.

Für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich wird außer dem Porto zu I und bz. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pf. bz. 6 Kr. Ö. W. erhoben.

Für unzureichend frankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm ist der Portozuschlag von 10 Pf. bz. 6 Kr. Ö. W. nicht zu erheben.

Wenn mehrere Packete zu derselben Packetadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet. Zu einer Packetadresse dürfen nicht mehr als drei Packete gehören.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Artikel 2. Für Sendungen mit Werthangabe im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird erhoben:

a) Porto und zwar
1. für Briefe bis zum Meistgewicht von 250 Gramm,
auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 20 Pf. bz. 12 Kr. Ö. W.,
auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. bz. 24 Kr. Ö. W.
Für unfrankirte Briefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. bz. 6 Kr. Ö. W. erhoben.
2. für Packete und die dazu gehörige Packetadresse:
der nach Artikel 1 sich ergebende Betrag; und
b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 5 Pf. bz. 3 Kr. Ö. W. für je 300 Mark bz. 150 Gulden oder einen Theil von 300 Mark bz. 150 Gulden, mindestens jedoch 10 Pf. bz. 6 Kr. Ö. W.

Wenn bei unfrankirten Werthsendungen der Inhalt außer in der Währung des Aufgabegebiets auch in der Währung des Bestimmungsgebiets angegeben ist, so wird die Versicherungsgebühr nach dem in der Währung des Bestimmungsgebiets angegebenen Betrage berechnet.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Packetadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

Portoberechnung für Postvorschußsendungen.

Artikel 3. Für Sendungen mit Postvorschuß im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird erhoben:

a) Porto
für Briefe, Drucksachen und Waarenproben mit Postvorschuß bis zum Meistgewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten:
ein Gewichtporto wie für Briefe mit Werthangabe (Art. 2);
für Packete mit Postvorschuß:
das gewöhnliche Packetporto (Art. 1), sowie die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr, wenn eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat,

b) Postvorschußgebühr:
für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. oder für jeden Gulden Ö. W. oder jeden Theil eines Guldens Ö. W. 2 Kr., mindestens aber 6 Kr.

Portoberechnung der Fahrpostsendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten.

Artikel 4. Für die Portoberechnung der Fahrpostsendungen nach und aus auswärtigen Postgebieten wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe der Artikel 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens erhoben[2]).

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Beförderungsgebühren, Porto, Verpackungsgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Umwandlung der Portobeträge aus der Bankvaluta in die Goldwährung. Vertheilung der Einnahmen.

Artikel 5. Die in Oesterreich-Ungarn für Fahrpostsendungen des Wechsel- und Durchgangsverkehrs in der Oesterreichischen Währung (Bankvaluta) erhobenen Beträge an gemeinschaftlichem Porto und Franko werden in den vierteljährlichen Haupt-Uebersichten dergestalt in die Goldwährung umgewandelt, daß sechs Gulden Oesterreichischer Währung (Bankvaluta) gleich fünf Gulden Oesterreichischer Währung in Gold gerechnet werden.

Im Uebrigen behält es bezüglich der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen für die Fahrpostsendungen des Wechsel- und Durchgangsverkehrs sein Bewenden bei den Bestimmungen der Artikel 40 und 48 des Postvertrages zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872.

Beginn des Uebereinkommens ꝛc.

Artikel 6. Das vorstehende Uebereinkommen soll noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden sich die betheiligten Postverwaltungen verständigen[3]).

Das vorstehende Uebereinkommen soll dieselbe Dauer haben, wie der Postvertrag zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872.

So geschehen in fünffacher Ausfertigung und unterzeichnet zu Berlin, den 3. April 1878.

Für die Kaiserlich Deutsche Reichspostverwaltung
gez. Günther.

Für die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Postverwaltung
gez. Dewéz.

Für die Königlich Bayerische Postverwaltung
gez. le Sage.

Für die Königlich Ungarische Postverwaltung
gez. Gervay.

Für die Königlich Württembergische Postverwaltung
gez. Hofacker.

[2]) Wegen der eingetretenen Taränderungen für diejenigen Werthbriefe des Durchgangsverkehrs, welche den Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) unterliegen, vgl. Art. 4 dieses Uebereinkommens; wegen der eingetretenen Taränderungen für die Postpackete des Durchgangsverkehrs vgl. Art. 5 der Uebereinkunft v. 3. November 1880 (Nr. 1413). Aus Anlaß des Inkrafttretens dieser letzteren Uebereinkunft ist im Weiteren zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Oesterreich-Ungarn, Bayern und Württemberg vereinbart worden, daß seit dem 1. Oktober 1881 für die übrigen Packetsendungen des Durchgangsverkehrs als gemeinschaftliches Porto die im Abs. 1 des Art. 4 des Fahrpost-Uebereinkommens v. 3. April 1878 vorgeschriebenen Sätze, jedoch mindestens an Gewichtporto 80 Pf. bzw. 50 Kreuzer, zu erheben sind (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 301).

[3]) Vgl. Anm. 1 (S. 32).

III.

Uebereinkommen

zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, und Bayerns und Württembergs andererseits zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs ihrer Gebiete. Vom 25. Juli 1872.[1])

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Wien, 1873 S. 111; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien, 1873 S. 42; Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Bayerischen Verkehrs-Anstalten, München, 1873, Anlage zu S. 42).

Nachdem im Artikel 52 des zu Berlin am 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland abgeschlossenen Postvertrages die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer besonderen Vereinbarung vorbehalten worden ist, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten unter Vorbehalt der höheren Genehmigung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. Die Bestimmungen des Postvertrages und des Schlußprotokolles vom 7. Mai 1872 sollen mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Zusätzen auch auf den eigenen unmittelbaren Postverkehr Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie Anwendung finden.

Artikel 2. Die dienstliche Correspondenz der auf bayerischem Gebiete exponirten österreichischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizei-Organe mit österreichischen Behörden und Aemtern, sowie die dienstliche Correspondenz der auf österreichischem Gebiete exponirten bayerischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizei-Organe mit bayerischen Behörden werden als interne Briefpostsendungen des Landes betrachtet, welchem die bezeichneten Organe angehören.

Artikel 3. Die im vorletzten Absatze des Artikels 43 des Postvertrages vom 7. Mai 1872 enthaltene Bestimmung bezüglich der Ersatzleistung für Fahrpostsendungen in zweifelhaften Fällen soll im eigenen unmittelbaren Verkehre Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie dahin ihre Anwendung finden, daß in solchen Fällen die betheiligten Postverwaltungen den Ersatz zu gleichen Theilen zu tragen haben.

Artikel 4. Für die in geschlossenen Posten oder stückweise durch Bayern transitirenden Briefpostsendungen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Württemberg und umgekehrt hat die bayerische Postverwaltung eine Gebühr ebensowenig zu beziehen, als die Postverwaltungen Bayerns und Württembergs für die durch ihre Gebiete nach deutschem Reichs-Postgebiete und darüber hinaus, sowie für die in umgekehrter Richtung transitirenden Briefpostsendungen eine Transitgebühr anzusprechen haben.

Artikel 5. Die Genehmigung dieses Uebereinkommens soll erfolgen, sobald der Postvertrag vom 7. Mai 1872 die Ratification erhalten haben wird.

Die für den unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen werden durch dieses Uebereinkommen außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Wien am 25. Juli Eintausend achthundert und zweiundsiebzig.

Franz Pilhal m. p.,
Ministerialrath im k. k. Handelsministerium.
(L. S.)

Jacob Zimmermann m. p.,
königl. bayer. General-Dir.-Assessor.
(L. S.)

Peter Heim m. p.,
Sectionsrath im k. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.
(L. S.)

August v. Hofacker m. p.,
königl. württemb. Postdirector.
(L. S.)

[1]) Vgl. Anm. 67 (S. 27).

Nr. 902. Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873. (RGB. S. 37.)[1]

Nr. 903. Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 22. Januar 1873. (RGB. S. 38.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind, fortan nicht mehr durch das Reichsgesetzblatt, sondern durch das Centralblatt für das Deutsche Reich erfolgen wird.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 904. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25. Januar 1873. (RGB. S. 38.)

Nr. 905. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungs-Anlagen. Vom 1. Februar 1873. (RGB. S. 39.)

Auf Grund des §. 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)[1a] wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungs-Anlagen von Köln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, an der unteren Elbe, an der unteren Weser und von Wilhelmshaven, beziehungsweise ihrer Rayons, in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 1. Februar 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 906. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8. Februar 1873. (RGB. S. 41.)

Nr. 907. Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873. (RGB. S. 42. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 19. Ausgegeben am 11. Februar 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

---

[1] Die Verordnung ist aufgehoben durch § 9 der Verord. v. 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, (Nr. 1140).

[1a] Vgl. Nr. 759 und Anm. 26 dazu (Bd 2 S. 618).

Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken[1]), wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. betreffend, ist im Bundes-Gesetzblatt für 1870 S. 339—353 abgedruckt[2]).

Mit diesem Gesetze ist zugleich die Instruktion vom 12. Dezember 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine (Bundesgesetzbl. S. 621)[3]) in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Nr. 908. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873. (RGB. S. 43. Ausgegeben am 14. Februar 1873.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fechser ꝛc.) über sämmtliche Grenzen des Zollgebiets ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2. Das Reichskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrole-Maßregeln zu treffen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Nr. 506 (Bd 2 S. 100 ff.).

[2]) Das Gesetz ist im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen v. 1873 auf S. 20—33 abgedruckt.

[3]) Nr. 592 (hier abgedruckt als Anlage 1 zum Ges. v. 11. Juni 1870. Bd 2 S. 114). Die Instr. v. 12. Dezember 1870 ist im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen v. 1873 S. 34—36 abgedruckt.

[1]) Diese Verordnung ist erweitert durch die Verord., betr. das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, v. 31. Oktober 1879 (Nr. 1346) und durch die Verord., betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, v. 4. Juli 1883 (Nr. 1502; vgl. dazu auch die Bekanntmachungen Nr. 1507, 1520, 1528, 1529, 1531).

Aehnliche Einfuhrverbote, welche gegen die Reblauskrankheit gerichtet sind, haben erlassen: die österreichisch-ungarische Regierung (Centralbl. 1874 S. 69), die ungarische Regierung (Centralbl. 1875 S. 90), die portugiesische Regierung (Centralbl. 1878 S. 684), die ungarische Regierung (Centralbl. 1879 S. 648), die österreichische Regierung (das. S. 666), die griechische Regierung (Centralbl. 1880 S. 7).

Abgesehen von den in Abs. 1 erwähnten Einfuhrverboten, sind Maßregeln gegen die Reblauskrankheit getroffen durch:

a) Das Ges., Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr., v. 6. März 1875 (Nr. 1067);
b) Die internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betr., v. 17. September 1878 (Nr. 1362, 1374, 1379), welche jedoch ersetzt ist durch
c) Die internationale Reblaus-Konvention v. 3. November 1881 (Nr. 1479, 1480, 1481);
d) Das Ges., betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, v. 3. Juli 1883 (Nr. 1501).

Nr. 909. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873. (RGB. S. 45. Ausgegeben am 27. Februar 1873.)[1]

Nr. 910. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1873. (RGB. S. 46.)

Nr. 911. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873. (RGB. S. 47. Ausgegeben am 7. März 1873.)[1a]

Nr. 912. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873. (RGB. S. 48.)

Nr. 913. Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873. (RGB. S. 51. Ausgegeben am 17. März 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Artikel **1.** Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt[1b]).

Die nach dem ersten Absatz des §. 7 des anliegenden Gesetzes maßgebenden Bestimmungen sind in der Beilage zusammengestellt[2]).

Artikel **2.** Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 tritt in der durch die Bestimmungen des §. 9 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 87)[3]) veränderten, in dem anliegenden Abdruck wiedergegebenen Fassung in Elsaß-Lothringen mit der Maßgabe in Kraft, daß, wo im ersteren Gesetz von dem Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen und Beamten die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Das vorseitige Gesetz nebst Anlagen ist durch das erste Stück (Seite 1) des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen vom laufenden Jahre veröffentlicht worden.

Die in den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Reichsgesetze sind im Reichs-Gesetzblatt und zwar:

---

[1]) Das Gesetz ist in Anm. 54 zur Reichsverfassung (Nr. 628) abgedruckt (Bd 2 S. 317).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 25 zur Reichsverfassung (Nr. 628) abgedruckt (Bd 2 S. 309).

[1b]) Vgl. Nr. 16 und Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 29).

[2]) Es sind dies der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 und die späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen (vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 6. Juni 1870. Nr. 511. Bd 2 S. 129). In der Beilage (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 5) sind nur die §§ 1 bis 11 des Gothaer Vertrages abgedruckt.

[3]) Vgl. Anm. 1 u. 2 zum Ges. v. 1. Juni 1870 (Nr. 510. Bd 2 S. 120).

a) das Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit S. 55 — 58 und
b) das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit S. 355—360

enthalten.

Nr. 914. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873. (RGB. S. 52.)[1]

Nr. 915. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirektionen. Vom 5. März 1873. (RGB. S. 53.)[1a]

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. genehmige Ich, daß vom 1. April d. J. ab 1) das Ober-Postamt in Hamburg zu einer Ober-Postdirektion erweitert wird und derselben die Postverwaltungs-Geschäfte für die nachbenannten Postanstalten überwiesen werden, und zwar: a) aus dem Ober-Postdirektions-Bezirke Hannover für die Postämter[2] in Lüneburg, Harburg und Stade, die Postverwaltungen[2] in Otterndorf und Buxtehude, die Posterpeditionen[2] in Hohnsdorf[3], Winsen a. d. Luhe, Hittfeld, Harsefeld, Horneburg, Jork, Steinkirchen, Himmelpforten, Hechthausen, Basbeck, Lamstedt, Osten, Drochtersen, Oberndorf, Cadenberge, Freiburg in Hannover, Neuhaus a. d. Oste und Altenbruch, sowie für die Postagenturen in Ameliughausen, Artlenburg, Assel, Balje, Moorburg, Salzhausen und Wischhafen; b) aus dem Ober-Postdirektions-Bezirke Kiel für die Postämter[2] in Altona, Ottensen, Wandsbeck, Odelsloe, Ratzeburg, Mölln[3], Lauenburg[3] und das Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona[4], die Postverwaltungen[2] in Reinbeck[3] und Büchen[3], die Posterpeditionen[2] in Blankenese, Klein-Flottbeck[3], Ahrensburg, Bargteheide, Sülfeld[3], Reinfeld, Stockelsdorf[3], Schiffbeck, Trittau, Friedrichsruh[3], Schwarzenbeck und Steinhorst, sowie für die Postagenturen in Wedel, Grande, Russe, Seedorf und Eichede; 2) der Ober-Postdirektion in Hannover: a) von dem Ober-Postdirektions-Bezirke Münster die im Fürstenthum Schaumburg Lippe belegenen Postanstalten[5]; b) von dem Ober-Postdirektions-Bezirke Cassel die in der ehemaligen kurhessischen Grafschaft Schaumburg belegenen Postanstalten[5], und c) von dem Ober-Postdirektions-Bezirke Braunschweig die Postverwaltungs Geschäfte für den Herzoglich braunschweigischen Amtsbezirk Thedinghausen[6] zugetheilt werden; 3) das Postamt in Bockenheim von dem Ober-Postdirektions-

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 537 (Bd 2 S. 215).

[1a]) Vgl. über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[2]) Die früheren Postämter heißen jetzt: Postämter I. Klasse, die Postverwaltungen: Postämter II. Klasse, und die Posterpeditionen: Postämter III. Klasse (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 373).

[3]) Das Postamt in Hohnsdorf ist seit Juli 1878 aufgehoben (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 193). Die Postanstalten in Mölln, Lauenburg und in Friedrichsruh gehören seit Juli 1875 bzw. seit Oktober 1883 resp. März 1881 zu den Postämtern II. Klasse (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 312, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 321, 1881 S. 70); die Postanstalten in Reinbeck und in Büchen zählen seit Juli 1875 bzw. seit März 1880 zu den Postämtern III. Klasse (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 312, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 127); die Postanstalten in Stockelsdorf und in Sülfeld gehören seit Juni resp. September 1873 zur Klasse der Postagenturen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 268, 385). Die Postanstalt in Klein-Flottbeck zählt jetzt gleichfalls zu den Postagenturen.

[4]) Das Eisenbahn-Postamt (jetzt Bahnpostamt) Nr. 17 hat seit 1. April 1873 seinen Sitz in Hamburg (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 103).

[5]) Die unter 2 a) und b) bezeichneten Postanstalten sind seit 1. Januar 1876 der Ober-Postdirektion in Minden zugetheilt (vgl. Nr. 1103 und — zu 2a — Nr. 275 Bd 1 S. 645).

[6]) Die Postverwaltungsgeschäfte für den Amtsbezirk Thedinghausen werden seit 1. Januar 1874 von der Ober-Postdirektion in Bremen besorgt (vgl. Nr. 977).

Bezirke Cassel abgezweigt und der Ober-Postdirektion in Frankfurt a. Main untergestellt wird.

Berlin, den 5. März 1873.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 916. Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.[1])

Convention entre l'Allemagne et la Belgique concernant l'admission réciproque des médecins etc. établis dans les communes frontières, à l'exercice de leur art. Du 7 Février 1873.

(RGB. S. 55.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Belges, ayant jugé utile d'autoriser réciproquement l'exercice de l'art de guérir de la part des médecins, chirurgiens, sages-femmes et vétérinaires résidant dans les communes limitrophes, ont résolu de conclure une convention à cette fin et ont muni dans ce but de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins - pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Artikel **1.** Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Belgien grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den belgischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer

Article **1.** Les médicins, chirurgiens, sages-femmes et vétérinaires allemands établis dans les communes allemandes limitrophes de la Belgique auront le droit d'exercer leur art dans les communes limitrophes belges dans la même mesure et comme ils sont admis à l'exercer dans leur pays, sauf la restriction contenue dans l'article deux et réciproquement les médecins, chirurgiens, sages-femmes et vétérinaires belges établis dans les communes belges limitrophes de l'Allemagne sont autorisés, sous les mêmes conditions, à exercer leur

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Thätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Artikel 4. Die gegenwärtige Konvention soll zehn Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen binnen vier Wochen oder womöglich noch früher in Brüssel ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Brüssel am siebenten Februar Eintausend achthundert drei und siebenzig.

(L. S.)
Xaver Uebel.

art dans les communes limitrophes allemandes.

Article 2. Les personnes ci-dessus désignées ne pourront, en exerçant leur art dans l'autre Etat, délivrer elles-mêmes des remèdes aux malades, si ce n'est dans le cas où le malade serait en danger de mort imminent.

Article 3. Les personnes exerçant en vertu de l'article 1er, l'art de guérir dans les communes de l'Etat voisin, n'auront pas le droit de s'y fixer ou d'y établir un domicile sans se conformer à la législation en vigueur dans cet Etat relativement à l'exercice de leur art et sans se soumettre à de nouveaux examens.

Article 4. La présente convention entrera en vigueur dix jours après sa publication, dans les formes prescrites par la Législation des Hautes Parties Contractantes; elle ne cessera ses effets que six mois après la dénonciation, qui en serait faite par l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bruxelles, dans le délai de quatre semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait en double original à Bruxelles, le septième jour du mois de Février de l'an mil huit cent soixante-treize.

(L. S.)
Cte d'Aspremont-Lynden.

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind ausgewechselt worden.

Nr. 917. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873. (RGB. S. 58.)

Auf Grund des §. 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgegend von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)[1] wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Ingolstadt beziehungsweise ihrer Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 27. März 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 918. Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871. Vom 29. März 1873. (RGB. S. 59.)[1a]

Nr. 919. Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873. (RGB. S. 60.)[1b]

Nr. 920. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.[1c] (RGB. S. 61. Ausgegeben am 4. April 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt[2] oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist[3][4][5].

[1]) Vgl. Nr. 759 und Anm. 26 dazu (Bd 2 S. 618).

[1a]) Das Gesetz, welches für die wiederholt und bis einschließlich 1871 bei der Marineverwaltung vorgekommenen Etatsüberschreitungen Indemnität ertheilte, hatte nur vorübergehende Bedeutung.

[1b]) Das Gesetz ist in Folge der Beseitigung des Reichs-Oberhandelsgerichts (vgl. Anm. 1 zu Nr. 304. Bd 1 S. 677) gegenstandslos geworden. Auf die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte finden die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258) Anwendung (vgl. §§ 98, 102 ders.).

[1c]) Das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 ist durch das Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, v. 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) mit einigen Modifikationen in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Wegen der beschränkten Anwendbarkeit des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 rücksichtlich einzelner Beamtenkategorien vgl. §§ 120—123, 157, 158 desselben.

Die §§ 34—71 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung (Verord. v. 23. Dezember 1875 § 1. Nr. 1100).

[2]) Nur diese Beamten sind als „Kaiserliche" zu bezeichnen (Erl. v. 3. August 1871 Nr. 1. Nr. 681. Bd 2 S. 482).

[3]) Diese Begriffsbestimmung ist dem § 1 des Ges. v. 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundesbeamten, Nr. 299 (Bd 1 S. 661) entnommen. Der Art. 18 der Reichsverfassung (Nr. 628. Bd 2 S. 314) verbindet mit dem Begriffe eines Reichsbeamten einen engeren Sinn, indem er, wie sein Abs. 1 ergiebt, darunter nur die vom Kaiser anzustellenden Beamten versteht, während im § 1 des Reichsbeamtengesetzes darunter sowohl die von dem Kaiser persönlich oder durch Delegation anzustellenden Beamten — die unmittelbaren Reichsbeamten oder die Kaiserlichen Beamten — als auch diejenigen von den Landesregierungen anzustellenden Beamten verstanden werden, welche nach der Reichsverfassung den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind und welche man deßhalb als mittelbare Reichsbeamte zu bezeichnen pflegt. — Maßgebend für die Beamteneigenschaft ist (in Ermangelung einer civilrechtlichen Definition des Begriffs) das Gewaltverhältniß des Staates gegenüber dem Beamten und die Leistung von Diensten, welche unmittelbar oder mittelbar zur Förderung staatlicher Zwecke bestimmt sind. Aeußere Merkmale sind die Anstellung durch das Staatsoberhaupt oder eine hierzu kompetente Behörde sowie

§. 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs[6]) oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt[7]).

§. 3. Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten[8]).

§. 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde[9]).

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts[10]), in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung[11])[12]).

---

die Vereidigung. Die Anstellung auf Widerruf oder Kündigung ist für die Beamteneigenschaft gleichgültig (Urtheil des Reichsgerichts v. 24. März 1882. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 6 S. 105; Annalen des Reichsgerichts Bd 5 S. 359).

[4]) Ein Verzeichniß der Reichsbeamten ist der Verord. v. 30. Juni 1873 (Nr. 943) beigefügt, dasselbe ist ergänzt durch die Verord. v. 3. Februar 1874 (Nr. 986). Damit ist das Verzeichniß selbstverständlich nicht abgeschlossen, es treten demselben vielmehr die Beamten bei den neu errichteten Reichsbehörden hinzu (z. B. die Beamten des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Erl. v. 27. Mai 1878 Nr. 1316; des Reichsschatzamts, vgl. Erl. v. 14. Juli 1879 Nr. 1318 u. s. w.). Ausdrücklich sind die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt: den Beamten der Reichsbank (Bankges. v. 14. März 1875 § 28. Nr. 1068), den Reichstagsbeamten (§ 156 S. 74) und den Elsaß-Lothringischen Landesbeamten (Ges. v. 23. Dezember 1873. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479). Die Reichsbeamten finden sich vollständig verzeichnet in dem alljährlich erscheinenden „Handbuch für das Deutsche Reich".

[5]) Bezüglich der Anstellung der Mitglieder des Reichsbank-Kuratoriums vgl. § 25 und bezüglich der Anstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums vgl. § 27 Abs. 3 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

Ueber die Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten durch den Kaiser bzw. die Landesregierungen vgl. Art. 50 Abs. 4 u. 5 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 323), bezüglich Bayerns und Württembergs vgl. Art. 52 das. und Anm. 83 dazu (Bd 2 S. 324).

Bezüglich der Offiziere und Beamten der deutschen Armee und Marine vgl. Art. 64 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 329); für Württemberg vgl. die Militär-Konvention v. 21./25. November 1870 Nr. 599 (Bd 2 S. 286 ff.); für Bayern vgl. den Vertrag v. 23. November 1870 Nr. III § 5. Nr. 610 (Bd 2 S. 298 ff.).

Ueber die Anstellung der Mitglieder und der Beamten des Patentamts vgl. § 13 Abs. 2 des Patentges. v. 25. Mai 1877 (Nr. 1193); der Beamten des Reichs-Eisenbahn-Amtes § 2 des Ges. v. 27. Juni 1873 (Nr. 941); des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds § 11 des Ges. v. 23. Mai 1873 (Nr. 928).

Bezüglich der Reichstagsbeamten vgl. § 156 (S. 74).

[6]) Vgl. z. B. Konsulatsges. v. 8. November 1867 § 10 Abs. 3. Nr. 23 (Bd 1 S. 72).

[7]) Ueber die Entlassung der auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten vgl. § 32 (S. 50).

[8]) Vgl. die Verord. v. 29. Juni 1871, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten, (Nr. 672) und Anm. 1—3 dazu (Bd 2 S. 480), sowie über die Beeidigung der Offiziere, Beamten und Mannschaften der Kaiserlichen Marine Art. 53 Abs. 1 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 324). Ueber die Vereidigung der Staatsbeamten in Elsaß-Lothringen vgl. das Ges. v. 20. September 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 339). — Vgl. auch § 359 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Nr. 1123).

[9]) Vgl. die Verord., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Ges. v. 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, v. 23. November 1874 §§ 2—4 (Nr. 1025) und die Verord., betr. die Anstellung der Beamten ꝛc. bei der Verwaltung der Reichsbank, v. 19. Dezember 1875 § 1 (Nr. 1098).

[10]) Die Dienstzeit beginnt mit dem Amtsantritt; die Daten der Vereidigung und des Bestallungsdekrets sind für die Berechnung der Dienstzeit irrelevant (Urtheil des Reichsgerichts v. 24. März 1882. Annalen des Reichsgerichts Bd 5 S. 359, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 6 S. 105). Vgl. § 45 (S. 53).

[11]) Der § 4 handelt nicht blos von der ersten Anstellung, sondern bezieht sich auch auf Versetzungen und Beförderungen von Beamten in andere Stellungen (Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 16. Februar 1877. Entscheidungen Bd 21 S. 378).

[12]) Vgl. das Ges., betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll[13]).

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19)[14]).

Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, v. 30. Juni 1873 (Nr. 942); die Verord., betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Ges. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc., v. 30. Juni 1873 (Nr. 943) und die Verord., betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten ꝛc., v. 3. Februar 1874 (Nr. 986).

Ueber die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vgl. das Ges. v. 31. Mai 1881 (Nr. 1422).

[13]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1873. (Centralbl. S. 211.)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. Js., (Reichsgesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen,

daß die Gehaltszahlung an
den Reichskanzler,
die Beamten des Reichskanzler-Amts und der einzelnen Abtheilungen desselben,
die Beamten des Statistischen Amts,
die Beamten des Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreaus,
die Beamten des Bundesamts für das Heimathwesen,
die Ober-Postdirektoren, Ober-Posträthe und Posträthe,
den Vorsteher und den Inspektor des Postzeitungsamts,
die Beamten des Reichstags,
die Beamten des Auswärtigen Amts, der Gesandtschaften und der Konsulate,
die Beamten des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums, der Königlich preußischen General-Militärkasse und des Königlich preußischen General-Auditoriats,
die Beamten der Kaiserlichen Admiralität,
die Beamten des Rechnungshofs,
die Beamten des Reichs-Oberhandelsgerichts,
die Beamten der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,
die Beamten des Reichs-Eisenbahn-Amts,
den Vorsitzenden und die Mitglieder der Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen, sowie den Ober-Maschinenmeister,
die Bau- und Betriebs-Inspektoren, die Güter-Inspektoren und den Telegraphen-Inspektor der Reichs-Eisenbahnen

vierteljährlich stattzufinden hat.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1875. (Centralbl. S. 819.)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen,

daß den in seinem Beschlusse vom 22. Juni 1873 — Central-Blatt für 1873 Seite 211 — genannten Beamten, deren Gehälter vierteljährlich zahlbar sind, weiter hinzutreten sollen:
die Beamten der Normal-Eichungs-Kommission,
die Beamten der Reichsbank und
die Beamten des neu zu errichtenden Gesundheitsamts.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. November 1877. (Centralbl. S. 558.)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Gehaltszahlung an die Mitglieder und die sonstigen festangestellten Beamten des Kaiserlichen Patentamts vierteljährlich stattfinden soll.

Vgl. auch Anm. 83 zu § 75 (S. 58).

[14]) Eine dem § 6 entsprechende Bestimmung enthält für die Militärpersonen der § 45 des

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 7. Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind[15]). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente[16]), soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde[159]). Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein[17]).

§. 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde[159]) auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen[18]) und

---

Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002). Vgl. auch Ges. v. 20. April 1881 § 17 (Nr. 1415). — Ueber die Pfändbarkeit der Diensteinkünfte und Pensionen vgl. § 749 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[15]) Zu diesen weitergehenden Ansprüchen gehört auch der den Angehörigen ehemaliger Mecklenburgischer in Reichsdienst übergetretenen Beamten zuständige Anspruch auf ein Sterbe- und zwei Gnadenquartale (Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 7. Oktober 1876. Centralbl. S. 615).

Vgl. auch Art. 18 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) und Anm. 45 dazu (Bd 2 S. 315, 316).

Die Entscheidung des Reichskanzler-Amts v. 16. Mai 1873 (Centralbl. S. 160), daß die Hinterbliebenen der vor dem 18. April 1873 verstorbenen Reichsbeamten die Bewilligung des Gnadenquartals auf Grund des § 7 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 nicht beanspruchen können, hat keine praktische Bedeutung mehr.

[16]) Vgl. § 42 (S. 52).

[17]) Vgl. das Ges., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, v. 20. April 1881 (Nr. 1415) und die Erl. des Reichskanzlers v. 25. und 30. Mai 1881 (Centralbl. S. 183, 232; abgedruckt als Anlagen zu Nr. 1415), sowie die Verord., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, v. 8. Juni 1881 (Nr. 1427; abgedruckt als Anm. 2 zu Nr. 1413) und den Erl. des Reichskanzlers v. 25. Juni 1881 (Centralbl. S. 251; abgedruckt als Anm. 2 zu Anlage II zu Nr. 1415).

[18]) Ueber die Verpflichtung der Beamten, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen, vgl. § 28 des Ges., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, v. 1. Juli 1881 (Nr. 1436).

durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen[19]).

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist[20]).

§. 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde[15a]) einzuholen[21]).

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind[22]).

§. 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich[23]).

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen[24]).

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21)[25]), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last[26]).

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig[27]).

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

---

[19]) Vgl. §§ 3, 11—16, 72.

[20]) Ueber die Bewahrung der Staatsgeheimnisse vgl. § 92 Nr. 1, § 353a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123), des Briefgeheimnisses vgl. § 5 des Ges. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718) und Anm. 8 dazu (Bd 2 S. 488), des Telegraphengeheimnisses vgl. § 2 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (Nr. 846) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 783), über die Amtsverschwiegenheit der Bankbeamten vgl. § 39 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

[21]) Ueber gerichtliche Gutachten vgl. § 373 Abs. 2 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und § 76 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[22]) Vgl. § 348 Nr. 5, § 350 Abs. 2, § 341 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und § 53 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[23]) Vgl. § 154 (S. 74).

[24]) Vgl. die Verord. über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung v. 2. November 1874 (Nr. 1021) und die Verord., betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, v. 23. April 1879 (Nr. 1294). Ueber die Stellvertretung des Reichskanzlers vgl. das Ges. v. 17. März 1878 (Nr. 1224).

[25]) Nr. 628 (Bd 2 S. 316).

[26]) Ueber die Einberufung der Reichsbeamten zum Militärdienst vgl. §§ 65, 66 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002), den § 66 in der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II (Nr. 1373).

[27]) Vgl. bezüglich der Konsuln § 6 des Ges. v. 8. November 1867. Nr. 23 (Bd 1 S. 70).

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde[159])[28]).

§. **16.** Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde[159]) ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist[29]).

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung[30]).

§. **17.** Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[31]).

§. **18.** Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt[32]).

---

[28]) Vgl. §§ 331, 332 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) und § 5 des Konsulargesetz v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 70).

[29]) Vgl. § 11 des Ges., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873 (Nr. 928) und §§ 43, 47 des Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002).

[30]) Auch nicht auf die Mitglieder des Patentamts (Patentgesetz v. 25. Mai 1877 § 13. (Nr. 1193).

[31]) Es sind bisher nur vereinzelte Bestimmungen erlassen. Vgl. den Erl., betr. das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe, v. 1. April 1871 Nr. 643 (Bd 2 S. 347), den Erl., betr. den Rang der Telegraphen-Direktoren, v. 27. Dezember 1871 Nr. 775 und Anm. 1d dazu (Bd 2 S. 633), sowie den Erl., betr. die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor" und „Telegrapheninspektor", v. 17. Juli 1876 (Nr. 1141). — Ueber die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen vgl. Verord. v. 1. Dezember 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 100).

[32]) Vergleiche:

a) die Verord., betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, v. 21. Juni 1875 (Nr. 1078) und die Verord., betr. die Abänderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten, v. 19. November 1879 (Nr. 1350), sowie die Erl. des Reichskanzlers v. 6. Januar 1876 (Centralbl. S. 7) und v. 9. April 1881 (Centralbl. S. 136; hier abgedruckt als Anlagen zu Nr. 1078);

b) die Verord., betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, v. 5. Juli 1875 (Nr. 1079);

c) die Verord., betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, v. 29. Juni 1877 (Nr. 1205);

d) die Verord., betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, v. 23. April 1879 (Nr. 1293) und die Verord. v. 7. Februar 1881 wegen Abänderung der Verord. v. 23. April 1879 (Nr. 1405);

e) die Verord., betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, v. 20. Mai 1880 (Nr. 1377);

f) die Verord., betr. die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin bzw. bei Rückversetzungen nach dem Inlande, v. 24. Mai 1881 (Nr. 1424);

g) die Bestimmungen, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre, und die Bestimmungen, betr. die Tagegelder ꝛc. der Beamten bei den Kaiserlichen

§. 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten[33]). Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung[34]).

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung[35])

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht[36]) zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt[37]).

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung[38]).

Hauptzollämtern in den Hansestädten (Centralbl. 1876 S. 181, 182; hier abgedruckt als Anlagen zu Nr. 1078);

h) die Verord., betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen, v. 25. Oktober 1880 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 136).

[33]) Vgl. das Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 Nr. 475 (Bd 2 S. 50).

[34]) Vgl. §§ 7, 69 (S. 45, 57).

[35]) Weder im Konkurse noch außerhalb desselben gebührt dem Reiche nach den Bestimmungen der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 und der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1172, 1166) ein solches Vorrecht.

[36]) Seit dem 1. Oktober 1879 nehmen die Stelle des Stadtgerichts das Amtsgericht I und das Landgericht I ein.

[37]) Die Bestimmungen der §§ 21, 143, 144 Abs. 1—3 u. 5, §§ 145, 147, 149—155 sind durch die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1. Nr. 1167; Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 5 Abs. 1. Nr. 1170). Diejenigen des § 21 sind zum Theil in den § 16 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und in den § 11 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169) aufgenommen.

[38]) Die Berufskonsuln fallen unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, der Gerichtsstand

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137)[39]) unterliegt.

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23. Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert[40]).

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§. 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört[40]).

§. 25. Außer dem im §. 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln[41]).

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen[42])[43]).

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat[44]). Die Gehalts-

---

der Wahlkonsuln (vgl. Ges. v. 8. November 1867 §§ 9 ff. Nr. 23. Bd 1 S. 72) bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

[39]) An die Stelle der Bestimmungen des Ges. v. 8. November 1867 ist seit dem 1. Oktober 1879 das Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319) getreten.

[40]) Die Bestimmung findet auf einzelne Kategorien von Reichsbeamten keine Anwendung (vgl. § 158 S. 74). Vgl. auch § 155 (S. 74).

[41]) Der § 25 findet auch auf den Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahn-Amtes Anwendung (Ges. v. 27. Juni 1873 § 2 Abs. 2. Nr. 941). — Die im § 25 bezeichneten Reichsbeamten sollen nicht zu dem Amte eines Schöffen und zu dem Amte eines Geschworenen berufen werden (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 34 Nr. 3, § 85 Abs. 2. Nr. 1163).

[42]) Dieselben Theile des Diensteinkommens, welche nach Maßgabe der §§ 42—44 bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legen sind, bilden auch die Grundlage bei der Berechnung des Wartegeldes. Dazu gehören in Elsaß-Lothringen auch die Ortszulagen (Urtheil des Reichsgerichts v. 9. Juni 1882. Deutsche Juristen-Zeitung Bd 7 S. 308).

[43]) Vgl. §§ 149, 155 (S. 73, 74).

[44]) Vgl. § 5 (S. 44).

zahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert[45]),
3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz[46]) außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird[47]).

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht[48]), insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt[49]).

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen[16]).

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde[159]).

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§. 34. Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer

[45]) Vgl. das Ges. über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120). Vgl. auch § 57 Nr. 1 (S. 55).

[46]) Wohnsitz bedeutet nicht zeitweilige Wohnstätte, sondern beständigen Wohnsitz. Die Flucht ins Ausland vor Verhaftung im Inland läßt nicht die Absicht der Aufschlagung eines beständigen Wohnsitzes im Ausland erkennen. (Urtheil des Reichsgerichts v. 19. April 1883. Annalen des Reichsgerichts Bd. 8 S. 64).

[47]) Vgl. §§ 34, 75 (S. 50, 58).

[48]) Vgl. § 57 Nr. 2 (S. 55).

[49]) Vgl. § 60 (S. 56).

Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist[50]), und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. **35.** Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. **36.** Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein[51]).

§. **37.** Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden[52]).

§. **38.** Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes[53]).

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde[159]).

§. **39.** Wird außer dem im §. 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden[54])[55]).

---

[50]) Vgl. § 36.

[51]) Vgl. § 41 Abs. 3 (S. 52).

[52]) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß ein auf Kündigung angestellter Beamter ohne Pension in den Ruhestand zu versetzen sei, ist für den Richter maßgebend, wenn die Quieszirung nicht wegen Dienstuntüchtigkeit erfolgte (Urtheil des Reichsgerichts v. 9. Januar 1880. Annalen des Reichsgerichts Bd 1 S. 537). Vgl. § 155 (S. 74).

Durch § 37 ist das Kündigungsrecht der Behörde nicht ausgeschlossen, dieses Kündigungsrecht besteht vielmehr nach § 32 ohne Einschränkung (Urtheil des Reichsgerichts v. 24. November 1880. Annalen des Reichsgerichts Bd 3 S. 82, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 3 S. 91).

[53]) Vgl. § 44 (S. 53).

[54]) Vgl. § 41 Abs. 3 (S. 52).

[55]) Auch die pensionirten Beamten sind zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet (Ges. v. 20. April 1881 § 1. Nr. 1415).

Anspruch auf Umzugskosten.

§. 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren[56]).

Betrag der Pension.

§. 41. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des §. 39 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten[57]) gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist[58]).
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerruflich Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet[59]).
5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden

---

[56]) D. h. die wirklich erwachsenen, nicht die nach § 18 (S. 47) bei Versetzungen zu gewährenden.

[57]) Ueber die rechtliche Natur der Repräsentationsgelder vgl. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgericht v. 16. Februar 1877 (Entscheidungen Bd 21 S. 378).

[58]) Ausnahme § 43 (S. 53)..

[59]) Vgl. § 10 Litt. b des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871. Nr. 671 (Bd 2 S. 420).

Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist[60]).

§. 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst[61]) an gerechnet. Berechnung der Dienstzeit.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet[9]).

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat[62]), oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist[63]), oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet[64]) ist.

---

[60]) Wegen vorübergehender Verleihung vgl. § 38 (S. 51).

[61]) Dazu gehört nach § 47 auch die Verpflichtung durch den Fahneneid (Art. 64 der Reichsverfassung Nr. 628. Bd 2 S. 329).

[62]) Die Frage, ob Jemand sich im Dienste eines Bundesstaates befunden habe, ist nach Reichsrecht, nicht nach Partikularrecht zu beurtheilen (§§ 70, 71, 52, 45; Urtheil des Reichsgerichts v. 24. März 1882. Annalen des Reichsgerichts Bd 5 S. 359, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 6 S. 105).

[63]) Vgl. §§ 19 ff. der Grundsätze für die Besetzung von Subaltern- ꝛc. Stellen ꝛc. mit Militäranwärtern (Anlage III zu Nr. 671. Bd 2 S. 460).

[64]) War die praktische Beschäftigung nur herkömmlich, so kommt § 52 Nr. 3 (S. 55) zur Anwendung.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet[65]).

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen[66]).

§. 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen[67]).

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen[68]).

---

[65]) Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 findet keine rückwirkende Anwendung auf den deutsch-französischen Krieg des Jahres 1870/71, sondern für diesen Krieg bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen (Urtheil des Reichsgerichts v. 29. Januar 1883. Annalen des Reichsgerichts Bd 7 S. 270).

[66]) Vgl. für den Krieg gegen Dänemark die Kab.-Ord. v. 18. Dezember 1864 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. 1865 S. 10), für den Krieg gegen Oesterreich die Kab.-Ord. v. 6. November 1866 (das. 1871 S. 150), für den Krieg gegen Frankreich die Kab.-Ord. v. 16. Mai 1871 (das. S. 151; Armee-Verordnungsbl. S. 113).

[67]) Vgl. § 24 des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 423).

[68]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 6. Dezember 1880. (Centralbl. S. 773.)

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war[69]).

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§. 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde[159]) erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde[159]). Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54) bekannt gemacht worden ist[70]).

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben[71]);
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Auf Grund des §. 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen, daß den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung auf Inseln der Südsee bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht werde.

69) War sie in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet, so muß die Zeit derselben angerechnet werden (§ 46 Nr. 4 S. 53).

70) Vgl. §§ 63, 67 (S. 56, 57).

71) Vgl. § 29 Nr. 2 und Anm. 45 dazu (S. 50).

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59. Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.[72])

§. 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden[73]).

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde[159]) unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist[74]).

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde[159]), ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

---

[72]) Die §§ 61—69 über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand finden auf die im § 158 (S. 74) bezeichneten Reichsbeamten keine Anwendung. — Ueber die Versetzung der Mitglieder des Reichsgerichts in den Ruhestand vgl. §§ 130, 131 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

[73]) Vgl. § 34 (S. 50).

[74]) Vgl. §§ 54, 55, 67, 149, 155 (S. 55, 57, 73, 74).

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen[75]).

§. 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde[159]) eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§. 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten[76]), so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[159]) zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde[40]) sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden[76a]).

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde[159]) zugestellt worden ist[77]).

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren[78]) vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde[159]) mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§. 69. Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde[159]).

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein[16]).

Transitorische Bestimmungen.

§. 70. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er

[75]) Vgl. § 149 (S. 73).
[76]) Vgl. § 4 und Anm. 8 dazu (S. 43).
[76a]) Vgl. § 131 Abs. 2 (S. 69).
[77]) Vgl. § 63 Abs. 2 (S. 56).
[78]) Vgl. §§ 80 ff. (S. 60 ff.).

vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt[79]).

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind[80]).

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 72. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§. 74. Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung[81]),
2) Verweis[81]),
3) Geldstrafe[82]),
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.
Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) In Strafversetzung.
Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.
Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde[159]) in Ausführung gebracht.
2) In Dienstentlassung[83]).

---

[79]) Ueber die Pensionsansprüche der aus dem Landesdienst in den Reichsdienst übernommenen Postbeamten vgl. das Urtheil des Reichsgerichts v. 4. Mai 1880 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 1 S. 306, Annalen des Reichsgerichts Bd 2 S. 195).

[80]) Der § 71 bezieht sich auf Art. 9 und 10 des Prager Friedens v. 23. August 1866, auf den Vertrag v. 28. Januar 1867 wegen Uebertragung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens auf den Preußischen Staat Art. 9, 12, 13 (Preuß. Ges.-Samml. S. 354) und auf den Postvertrag mit Dänemark v. 7./9. April 1868 Art. 2. Nr. 95 (Bd 1 S. 231).

[81]) Vgl. § 80 (S. 60).

[82]) Vgl. § 81 (S. 60).

[83]) „Das Reichskanzler-Amt hat die aus Anlaß von Spezialfällen zu seiner Entscheidung gestellte Frage, bis zu welchem Zeitpunkte Kaiserlichen Beamten, welche im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens das Amt verlieren oder welche im Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung bestraft werden, das Diensteinkommen zu belassen sei, dahin beantwortet, daß solche Beamte Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem Tage haben, an welchem das verurtheilende Erkenntniß oder die Entscheidung der Disziplinarbehörde, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, die Rechtskraft erlangt, weil der mit diesem Tage eintretende Verlust des Amts den Verlust aller mit dem Amte verbundenen Rechte, mithin auch des Diensteinkommens umfaßt.
„Die Bestimmung im §. 5. des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, nach welcher die Zahlung des Gehalts monatlich oder vierteljährlich

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet[84]), auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76. Welche der in den §§. 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat[85]), so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei[86])[87]).

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarvergehens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Be-

---

im voraus erfolgt, giebt dem seines Amts verlustig gegangenen oder entlassenen Beamten kein Recht, einen ihm über den Tag der Rechtskraft hinaus gezahlten Gehaltstheil zu behalten, da die Vorauszahlung unter der bei ihm nicht zutreffenden Voraussetzung erfolgt ist, daß er bis zum Ende des Zeitraums, für welchen die Zahlung geleistet worden, im Amte bleiben werde." (Centralbl. 1876 S. 19.)

[84]) Vgl. § 100 (S. 63).

[85]) Vgl. §§ 31, 33—37 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[86]) Bezüglich der Militärbeamten vgl. § 43 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 760), bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts § 128 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

[87]) Die Disziplinarbehörden sind in einer nach § 78 Abs. 2 gegen einen, von dem zuständigen Strafrichter wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Reichsbeamten eingeleiteten Disziplinaruntersuchung an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden (Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofes in Leipzig v. 1. April 1874. Centralbl. S. 143). Vgl. auch die Entscheidung desselben Gerichtshofes v. 2. April 1874 (das. S. 145).

hörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 80. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen[83]) gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81. Geldstrafen[88]) können

1) von der obersten Reichsbehörde[159]) gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74 Nr. 3),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden[159]) bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden[159]) bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll[89]).

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden[90]).

§. 83. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde[91]) im Instanzenzuge[92]) statt.

§. 84. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde[159]) verfügt[93]).

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§. 85. Die oberste Reichsbehörde[159]) ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft[93a]) wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 86. Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

---

[88]) Vgl. §§ 74, 82, 83.
[89]) Vgl. § 98 (S. 63).
[90]) Der Bestrafte hat auch baare Auslagen nicht zu erstatten (vgl. § 124 S. 67).
[91]) Vgl. Anm. 111 zu § 110 (S. 65).
[92]) Vgl. § 81.
[93]) Vgl. § 127 (S. 69).
[93a]) Vgl. § 23 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Disziplinarhof (S. 79).

§. 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden[94]).

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts[95]) zusammen.

§. 88. Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt[96]).

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Ausland sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

---

[94]) **Nr. 981.** Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß. Vom 7. Januar 1874. (RGB. S. 3. Ausgegeben am 17. Januar 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund der §§. 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. In Straßburg wird eine Disziplinarkammer errichtet.

§. 2. Als Bezirk wird der Disziplinarkammer in Straßburg Elsaß-Lothringen zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1020. Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874. (RGB. S. 128. Ausgegeben am 9. November 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ist die durch Unsere Verordnung vom 7. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 3) in Straßburg errichtete Disziplinarkammer zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[95]) Seit dem 1. Oktober 1879 ist an die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht getreten (Ges. v. 16. Juni 1879 § 1. Nr. 1305).

[96]) Vgl. die Verord., betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern, v. 11. Juli 1873 (Nr. 956) und oben Anm. 94.

§. 89. Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören[96a]).

§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle[97]).

§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts[95]) gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören[97a]).

§. 92. Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat[98]).

§. 93. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet[99]).

§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 95. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage

[96a]) Vgl. §§ 4 ff. der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 76).

[97]) Vgl. §§ 22 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[97a]) Vgl. § 23 Nr. 3—6 der Geschäftsordnung für den Disziplinarhof (S. 79).

[98]) Die jetzt geltende Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden v. 18. April 1880, welche an die Stelle des Regulativs für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden (Centralbl. 1873 S. 390) getreten, ist hier als Anlage auf S. 75 ff. abgedruckt.

[99]) Bezüglich der Mitglieder, welche zu den Mitgliedern des Reichsgerichts gehören, vgl. §§ 6, 128—131 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163), bezüglich derjenigen, welche zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe gehören, vgl. Art. 8 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 312), bezüglich derjenigen, welche Verwaltungsbeamte sind, §§ 24, 25 (S. 49).

Die Ernennung der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs wird durch das Centralbl. bekannt gemacht (vgl. Centralbl. v. 1873 S. 238, 389, v. 1874 S. 44, 286, v. 1875 S. 134, 370, 534, v. 1876 S. 188, 562, v. 1877 S. 131, 619, v. 1878 S. 169, 443, 684, v. 1879 S. 494, 641, 780, v. 1880 S. 25, 443, 503, 779).

unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. **96.** Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[159]) einzuholen hat.

§. **97.** Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde[159]) eingesendet.

§. **98.** Die oberste Reichsbehörde[159]) kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses[100]).

§. **99.** Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig[101]).

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. **100.** Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht[102]), vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. **101.**[103]) Beschließt die oberste Reichsbehörde[159]) die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder[104]) Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

§. **102.**[103]) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder[104]) Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu,

---

[100]) Vgl. § 82 (S. 60).
[101]) Vgl. § 108 Abs. 2 (S. 65).
[102]) Vgl. § 75 Nr. 2 (S. 58)
[103]) Zu §§ 101, 102 vgl. § 22 Nr. 1 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).
[104]) Advokaten giebt es seit dem 1. Oktober 1879 nicht mehr. Als Vertheidiger kann seitdem nur ein Rechtsanwalt auftreten.

das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. **103.**[105]) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen[106]).

§. **104.**[107]) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. **105.**[107]) Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. **106.**[107]) Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. **107.**[107]) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

---

[105]) Vgl. § 22 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).

[106]) Die Bestimmung des § 17 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 (Nr. 1003), daß die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden dürfen, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat, findet auf das reichs- oder landesrechtliche Disziplinarverfahren keine Anwendung (Urtheil des Reichsgerichts v. 3. November 1880. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd 3 S. 42, Annalen des Reichsgerichts Bd 3 S. 38).

[107]) Zu §§ 104—107 vgl. § 22 Nr. 3 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).

§. **108.**[108]) Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten[109]).

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§. **109.**[110]) Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. **110.** Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen[111]).

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. **111.** Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche[112]). Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. **112.** Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen[112]).

§. **113.** Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen[112]).

§. **114.** Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und

[108]) Vgl. § 22 Nr. 4 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).
[109]) Vgl. § 130 (S. 69).
[110]) Vgl. § 22 Nr. 5 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).
[111]) Auch dann, wenn gemäß § 108 Abs. 3 die Entscheidung auf eine bloße Ordnungsstrafe lautet. — Vgl. § 117 (S. 66).
[112]) Vgl. §§ 114, 115 (S. 65, 66).

zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen[113]).

§. **115.** Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§. **116.**[114]) Nach Ablauf der in den §§. 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft[115]) zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101 Absatz 2, §. 102, §. 103, §. 104 Absatz 2 und 3, §. 105, §. 106, §. 107 Absatz 1, §. 108 und §. 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. **117.** Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt[116]).

§. **118.** Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern[117]).

§. **119.** Die Vorschriften der §§. 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten[118]).

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§. **120.** Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen[119]), verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

§. **121.** Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz[120]) ist die Militär-Disziplinarkommission.

[113]) Während die Erweiterung der Frist von Amtswegen erfolgt, erfordert die Verlängerung der Frist (§ 115) einen Antrag. Die Frist zur Anmeldung der Berufung kann nur erweitert, nicht aber verlängert werden (§ 115); die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können erweitert und dann noch auf Antrag verlängert werden (§§ 114, 115).

[114]) Vgl. § 22 Nr. 6 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).

[115]) Vgl. § 85 (S. 60).

[116]) Ueber Wiederaufnahme des Verfahrens vgl. § 99 (S. 63).

[117]) Eine Bestätigung der Entscheidungen der Disziplinarbehörden durch den Kaiser ist nicht vorgeschrieben.

[118]) Vgl. § 132 (S. 69).

[119]) Vgl. hierzu die Verord. v. 29. Juni 1880, betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (Nr. 1390).

[120]) In zweiter Instanz entscheidet auch hier der Disziplinarhof (§ 91 S. 62).

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinarkommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde[159]) ernannt.

§. **122.** Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stationsauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde[159]) ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. **123.** Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung[121]). Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges[122]).

§. **124.**[123]) Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen[124]) in Ansatz gebracht. Kosten des Disziplinarverfahrens.

---

[121]) Die hier gedachten besonderen Bestimmungen sind enthalten in den §§ 32—37 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer v. 31. Oktober 1872 (Armee-Verord.-Bl. S. 323) und in den §§ 32—37 Theil I, sowie in den §§ 16—18 Theil II der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine v. 23. November 1872 (Marine-Verord.-Bl. S. 1872 Beilage zu Nr. 22).

[122]) Vgl. § 153 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juli 1872. Nr. 838 (Bd 2 S. 776).

[123]) Vgl. § 22 Nr. 7 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 78).

[124]) Erlaß des Reichskanzler-Amts an sämmtliche Disziplinarkammer-Präsidenten vom 25. April 1874. (Centralbl. S. 158.)

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob Kopialien zu den baaren Auslagen zu rechnen seien, welche nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) im Disziplinarverfahren von dem Angeschuldigten im Falle seiner Verurtheilung zu erstatten sind. Das Reichskanzler-Amt geht in Bezug hierauf von der Auffassung aus, daß im Disziplinarverfahren für Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, von dem Angeschuldigten Kopialien nicht zu entrichten sind, da die Kosten, welche durch die Anfertigung solcher Kanzleiarbeiten erwachsen, von Amtswegen aufzuwenden und mithin auf Reichsfonds zu übernehmen sind. Dagegen werden dem Angeschuldigten die Kopialien für diejenigen Abschriften ꝛc. zur Last zu legen sein, welche ihm lediglich auf sein Verlangen ertheilt werden; denn es unterliegt keinem Bedenken, die Ausgaben für Arbeiten dieser Art, zu deren Vornahme den Disziplinarbehörden eine Verpflichtung nicht obliegt, den baaren Auslagen beizuzählen, welche der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), zu erstatten hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in den Disziplinar-Untersuchungen, welche bei der dortigen Kaiserlichen Disziplinarkammer zur Verhandlung kommen, gefälligst verfahren lassen.

Erlaß des Reichskanzler-Amts an sämmtliche Kaiserliche Disziplinarkammer-Präsidenten vom 22. Juli 1876. (Centralbl. S. 405.)

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Tagegelder und Reisekosten des im Disziplinarverfahren mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten, welcher der Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung beigewohnt hat, zu den baaren Aus-

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniß[125]).

Vorläufige Dienstenthebung.

§. **125.** Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren[126]) seine Verhaftung[127]) beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht[128]),
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. **126.** Im Falle des §. 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird[129]).

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

---

lagen zu rechnen sind, welche nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) von dem Angeschuldigten im Falle seiner Verurtheilung zu erstatten sind. Das Reichskanzler-Amt ist bei Entscheidung früherer Fälle von der Auffassung ausgegangen, daß dem zur Erstattung der baaren Auslagen des Verfahrens verurtheilten Angeschuldigten die Aufwendungen für die Organisation des Disziplinargerichts — beispielsweise Präsenzgelder, Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder, sowie des mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten bei Reisen an den Sitz der Disziplinarkammer zur mündlichen Verhandlung, Ausgaben für Schreibmaterialien, für die Herrichtung des Sitzungszimmers — nicht in Rechnung zu stellen, wohl aber ihm die mit der Organisation des Gerichts nicht in Verbindung stehenden Ausgaben, als Tagegelder und Reisekosten des mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Beamten, Auslagen für die Bewirkung von Zustellungen u. dergl. m. zur Last zu legen sein. Demgemäß sind auch, falls eine Reise des mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten in der Voruntersuchung nothwendig wird, die Kosten derselben den baaren Auslagen beizuzählen, welche nach §. 124 des bezeichneten Gesetzes der verurtheilte Angeschuldigte zu erstatten hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in den Disziplinar-Untersuchungen, welche bei der dortigen Kaiserlichen Disziplinarkammer zur Verhandlung kommen, gefälligst verfahren lassen.

[125]) Nur dem im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 84) Verurtheilten fallen die baaren Auslagen zur Last, nicht auch demjenigen, gegen welchen nur eine Ordnungsstrafe vom Dienstvorgesetzten verhängt ist (§§ 80—83); wird im förmlichen Disziplinarverfahren auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt (§ 108 Abs. 3), so tritt die Erstattungspflicht gemäß § 124 Abs. 2 ein. — Vgl. § 91 Nr. 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315). — Vgl. § 128 Abs. 4 (S. 69).

[126]) Nicht bei Haft im Civilverfahren (vgl. Civilprozeßordnung §§ 774, 775, 782 ff., 798. Nr. 1166).

[127]) Auch die Strafhaft (vgl. § 126 Abs. 2). Bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. § 129 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

[128]) Vgl. §§ 31, 33—35, 81, 83, 84, 87—91, 94, 95, 128, 129, 331, 339—341, 352 bis 355, 357, 358 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[129]) Bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. § 129 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

Im Falle des §. 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. **127.** Die oberste Reichsbehörde[159]) kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§. 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen[130]).

§. **128.** Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten[131])[132]).

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde[159]) ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. **129.** Der zu den Kosten (§. 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. **130.** Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt[132a]), so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§. **131.** Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde[159]) zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§. **132.** Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet[133]).

---

[130]) Bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. § 129 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

[131]) Bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. § 129 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

[132]) Vgl. §§ 149, 155 (S. 73, 74).

[132a]) Vgl. § 108 Abs. 3 (S. 65).

[133]) Also nur im Falle des § 125 Nr. 2, nicht in dem Falle des § 125 Nr. 1.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129 und 130 zur Anwendung.

§. **133.**[134]) Alle nach den Bestimmungen der §§. 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen denjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind[135]). Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben[136]).

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§. **134.** Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört[137]).

§. **135.** Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. **136.** Ebenso (§§. 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. **137.** Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. **138.** Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§. **139.** Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde[159]), so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde[159]) und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar[138]).

---

[134]) Vgl. § 22 Nr. 8 der Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern (S. 79).

[135]) Also zufolge § 37 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169) gemäß den Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen (§§ 152—190. Nr. 1166).

[136]) Diese Bestimmung macht öffentliche Zustellungen (Civilprozeßordnung §§ 186 ff. Nr. 1166) entbehrlich. — Vgl. auch § 119 Abs. 2 (S. 66).

[137]) Vgl. § 157 (S. 74). — Die Feststellung der Defekte in der Preußischen Armee und Kaiserlichen Marine-Verwaltung erfolgt nach der Verord. v. 24. Januar 1844 (Preuß.-Ges.-Samml. S. 52) und der dazu ergangenen Instruktion des Kriegsministers v. 26. Juni 1844 (Militär-Ges.-Samml. Bd 3 S. 164 Nr. 594).

[138]) Vgl. §§ 146, 147 (S. 72).

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde[159]) unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. **140.** In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. **141.**[96]) Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. **142.** Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution[139]) gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt[140]).

§. **143.**[37]) Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. **144.**[37]) Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg[141]) zu[142]).

---

[139]) Vgl. die Zusammenstellung in Anm. 3 zum Ges. v. 2. Juni 1869. Nr. 299 (Bd 1 S. 662).

[140]) Vgl. §§ 10 u. 11 des Ges. v. 2. Juni 1869. Nr. 299 (Bd 1 S. 663, 664).

[141]) Vgl. § 133 (S. 70).

[142]) Wenn ein Beamter gegen einen Defektenbeschluß den Rechtsweg beschritten hat, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob ein Fall des Defektenbeschlusses gegeben, dieser also rechtlich statthaft war (Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 26. Mai 1876. Entscheidungen Bd 20 S. 157).

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden[143]).

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt[144]).

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen[145]).

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. **145.**[37]) Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. **146.** Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde[159]), auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde[146]) hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde[159]) ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§. **147.**[37]) Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144 zur Anwendung.

---

[143]) Vgl. § 259 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[144]) Abs. 1 ist durch § 13 Nr. 5 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung (Nr. 1167) aufgehoben. Es kommen jetzt die Vorschriften der §§ 410 ff., 380 ff., 261 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) zur Anwendung.

[145]) Vgl. § 437 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[146]) Vgl. § 139 (S. 70).

§. 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.[147])

§. 149.[37]) Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt[148]).

§. 150.[37]) Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[159]) muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 151.[37]) Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde[159]), unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde[159]) steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde[40]) vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat[149]).

§. 152.[37]) Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt[150]).

---

[147]) Vgl. die entsprechenden Bestimmungen der §§ 113—116 des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 442).

[148]) Die Gerichte sind zuständig, über alle die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betreffenden Ansprüche der Reichsbeamten zu urtheilen (vgl. § 155 S. 74; Urtheil des Reichsgerichts v. 24. März 1882. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd 6 S. 105; Annalen des Reichsgerichts Bd 5 S. 359).

[149]) Vgl. § 20 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166). — Ueber die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte vgl. § 70 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

[150]) Die prozessualen Bestimmungen des § 152 sind durch die Reichs-Justizgesetze zwar nicht ausdrücklich aufgehoben und bleiben daher nach § 13 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung (Nr. 1167) an sich bestehen; sie haben aber ihre praktische Bedeutung zum größten Theile verloren. Seit dem 1. Oktober 1879 findet gegen die Entscheidung des in I. Instanz erkennenden Landgerichts (vgl. Anm. 149) im ordentlichen Instanzenzuge die Berufung an das Oberlandesgericht statt (Civilprozeßordnung § 472. Nr. 1166; Gerichtsverfassungsges. § 123 Nr. 1 Nr. 1163) und die Sache kann in allen Fällen mit der Revision an das Reichsgericht gebracht werden (Civilprozeßordnung § 509 Nr. 2. Nr. 1166). Die Bestimmung im Abs. 2 des § 152 ist von Bedeutung nur für diejenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1164) ein oberstes Landesgericht für die Entscheidung der

§. **153.**[37]) Auf die im §. 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde[150]) vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139 Absatz 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde[150]) geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus[151]).

§. **154.**[37]) In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat[152]).

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im §. 152 gegebenen Vorschriften[151]).

§. **155.**[37]) Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Schlußbestimmungen.

§. **156.** Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet[153]).

§. **157.** Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134 bis 148 Anwendung[154]).

§. **158.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts[155]), auf die Mitglieder des Bundesamts für das

zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden errichtet ist (Bayern) oder wird; denn auch dort ist das Reichsgericht zur Entscheidung der Revisionen in den hier fraglichen Sachen nach § 8 Abs. 2 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1164) ausschließlich zuständig. — Die am 1. Oktober 1879 bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängig gewesenen Sachen sind in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich damals befanden, auf das Reichsgericht übergegangen (Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. § 14. Nr. 1164).

[151]) Das in Anm. 150 Gesagte gilt auch hier.

[152]) Für die Reichsbeamten gilt der Grundsatz des § 13 (S. 46). Die Bestimmungen in § 11 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1164) schützen die Reichsbeamten nicht, sie gelten nur für die Landesbeamten.

[153]) Vgl. § 14 der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag (Bd 2 S. 334).

[154]) Vgl. Anm. 137 (S. 70) und §§ 90, 91 des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 437).

[155]) Das Reichs-Oberhandelsgericht ist durch die neue Justizorganisation beseitigt. Die Mitglieder desselben sind entweder mit Beibehaltung ihrer Besoldung in den Ruhestand versetzt oder bei dem Reichsgerichte angestellt (Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. § 19. Nr. 1164). Die Bestimmungen über den Verlust des Amtes, die vorläufige Enthebung vom Amte und die Versetzung in den Ruhestand sind rücksichtlich der Mitglieder des Reichsgerichts in den §§ 128 bis 131 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163) enthalten. — In Bezug auf die Subalternbeamten beim Reichsgerichte vgl. §§ 154, 155 des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163).

Heimathwesen[156]), auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs[157]) und auf richterliche Militär-Justizbeamte[158]) keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung[113]).

§. 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen[159]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 920.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden. Vom 18. April 1880.

(Centralbl. S. 203.)

In Ausführung des §. 92 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61)[1]) hat der Bundesrath der nachfolgenden, von dem Kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden die Bestätigung ertheilt.

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern.

§. 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 11 bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

---

[156]) Vgl. § 43 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 Nr. 511 (Bd 2 S. 137). An die Stelle der Maßgabe Nr. 2 das. sind die Bestimmungen in den §§ 41—52 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (S. 52 ff.) getreten.

[157]) Bis jetzt fehlt es an besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, wenn man nicht die Vorschriften über die Versetzung, die Zwangspensionirung und die Disziplinarbestrafung der Mitglieder der Preußischen Ober-Rechnungskammer in den §§ 5 u. 6 des Ges. v. 27. März 1872 (Preuß. Ges.-Samml. S. 278) darauf anwenden will (vgl. Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 mit Anm. Bd 1 S. 308, 309).

[158]) Für die richterlichen Militär-Justizbeamten giebt es besondere reichsgesetzliche Vorschriften nicht, hinsichtlich derselben sind die vor Erlaß des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 maßgebend gewesenen Landesgesetze in Geltung geblieben. Für Preußen vgl. die §§ 65, 70—75 des Disziplinargesetzes für die Richter v. 7. Mai 1851 (Preuß. Ges.-Samml. S. 218). Wegen der im § 1 Nr. 1 u. 2 der Disziplinar-Strafordnungen für das Heer v. 31. Oktober 1872 und für die Kaiserliche Marine v. 23. November 1872 genannten militärischen Vergehen unterliegen auch die richterlichen Militär-Justizbeamten der Disziplinarbestrafung durch den Militärbefehlshaber gemäß den Vorschriften der Disziplinar-Strafordnungen ebenso, wie die übrigen in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehenden Militärbeamten.

[159]) Vgl. die Verord., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Ges. v. 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, v. 23. November 1874 (Nr. 1025), die Verord., betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Ges. v. 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, v. 19. Dezember 1875 (Nr. 1098) und die Verord., betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, v. 22. Dezember 1875 (Nr. 1099) in Verbindung mit dem Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[1]) Vgl. Anm. 98 (S. 62).

§. 2. Zur Beschlußfähigkeit der Disziplinarkammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, nöthig.

§. 3. Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, nicht mehr als fünf betragen.

§. 4. Die beiden richterlichen Mitglieder, welche, abgesehen von dem Vorsitzenden, sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§. 89 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873)[2]), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsitzes berufen (§. 89 a. a. O.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 5. Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche außer den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§. 89 a. a. O.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus §. 4 sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§. 6. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 7. Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§. 8. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§. 7 Absatz 1 am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§. 9. Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

[2]) Vgl. S. 62.

§. 10. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§. 11. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§. 12. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§. 13. In jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezernent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung §. 22 Ziffer 3 mündlich erstattet.

§. 14. Die Disziplinarkammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte ꝛc. unter dem Namen:

„Kaiserliche Disziplinarkammer zu N."

§. 15. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Reichs."

§. 16. Die Disziplinarkammern führen ein Siegel mit der Umschrift:

„Kaiserliche Disziplinarkammer zu N."

§. 17. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§. 18. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten (§. 13), bestimmt die Sitzungen (§. 1) und nach Anleitung der §§. 5 und 7 die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§. 9), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen ꝛc., vollzieht (unter Kontrasignatur des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 19. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§. 20. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Monat Dezember 1879 tritt dem Geschäftsjahr 1880 hinzu. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§. 21. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Büreaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§. 124 a. a. O.) das Erforderliche anordnen[3]).

§. 22. Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen.

1. Zu §§. 101 und 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873. Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

2. Zu §. 103. Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

3. Zu §§. 104 bis 107. Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams.

4. Zu §. 108. Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu §. 109. Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu §. 116. Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

7. Zu §. 124. Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

---

[3]) Vgl. S. 67. — Derartige Anordnungen sind noch nicht veröffentlicht.

8. Zu §. 133. Für die Form der Insinuationen in den bei den Disziplinarkammern anhängigen Sachen sind, soweit nicht der §. 133 etwas Abweichendes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend[4]).

II. Abschnitt.
Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.

§. 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu §. 2. Zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarhofs ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu §. 3. Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §. 4 und 5. Die §§. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, welche sich von selbst daraus ergiebt, daß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und daß unter diesen nach §. 91 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873[5]) sich außer dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§. 9, 10 und 19. Als ältestes Mitglied, welches den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der dem Disziplinarhof angehörende Senatspräsident des Reichsgerichts. Wenn auch dieser verhindert ist, wird der Präsident von dem ältesten dem Disziplinarhof angehörenden Mitgliede des Reichsgerichts vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhof angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesrathsmitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrath besteht.

5. Zu §. 14. Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen: „Kaiserlicher Disziplinarhof".

6. Zu §. 16. Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichsgericht in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§. 15) gebraucht.

7. Zu §. 21. Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Disziplinarhof wird nach Anordnung der obersten Reichsbehörde (§. 85 a. a. O.[6]) von der Reichsanwaltschaft oder von besonders damit beauftragten Beamten wahrgenommen.

Die beim Reichsgericht angestellten Subalternbeamten und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts die entsprechenden Verrichtungen auch beim Disziplinarhof zu versehen.

Die Büreaubedürfnisse des Disziplinarhofs werden aus den Vorräthen und Fonds des Reichsgerichts bestritten.

Als Geschäftslokal des Disziplinarhofs dient nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts das Geschäftsgebäude des Reichsgerichts.

Berlin, den 18. April 1880.

Der Staatssekretär des Innern: Hofmann.

---

[4]) Vgl. Anm. 135, 136 (S. 70).
[5]) Vgl. S. 62.
[6]) Vgl. S. 60.

Nr. 921. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873. (RGB. S. 91. Ausgegeben am 15. Mai 1873.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das im §. 6 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157)[2]) vorgeschriebene Verfahren findet mit den in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Maßgaben auf solche verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs Anwendung, welche entweder niemals mit Zinsscheinen versehen waren oder zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot[3]) wird ohne vorgängige Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung auf Grund eines Zeugnisses der letzteren darüber,

daß die durch die verloren gegangene Urkunde verbriefte Schuld in ihren Büchern oder Etats noch offen stehe,

erlassen.

§. 3. Der Aufgebotstermin wird mit zwölfmonatlicher Frist anberaumt[4]).

§. 4. Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben, und wird demnächst von der Reichsschuldenverwaltung unter Wiederholung des im §. 2 erwähnten Zeugnisses bescheinigt, daß die aufgebotene Urkunde auch bis dahin nicht zum Vorschein gekommen sei, so wird das Amortisations-Erkenntniß abgefaßt.

§. 5. Die nach §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867[2]) und nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist.

§. 6. An Stelle der amortisirten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung wird eine neue nicht ausgefertigt, wenn die Verbriefung des bezüglichen Theils

---

[1]) Das Gesetz gilt auch in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 8. Februar 1875 Nr. 4. Nr. 1051). — Dasselbe findet auch mit Modifikationen Anwendung auf das Aufgebot von Antheilsscheinen der Reichsbank (Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 § 8. Nr. 1072).

[2]) Vgl. Nr. 24 (Bd 1 S. 124).

[3]) Vgl. §§ 823—850 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166), § 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163), § 44 des Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255) in der durch Art. 1 Nr. 11 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Nr. 1435) abgeänderten Fassung. — Das Ges. v. 9. November 1867 (vgl. § 1) verweist in § 6 auf die §§ 1—13 der Preußischen Verord. v. 16. Juni 1819, deren Bestimmungen zum Theil von denen der Civilprozeßordnung abweichen. Soweit die Abweichungen die §§ 823—837, 839—848 der Civilprozeßordnung betreffen, sind dieselben für Preußen durch § 20 des Preuß. Ausführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 24. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. S. 281) beseitigt. Ob mit der Aufhebung dieser Bestimmungen für Preußen dieselben auch für das Reich ihre Geltung verloren haben und durch die entsprechenden Vorschriften der Civilprozeßordnung ersetzt worden sind, ist sehr zweifelhaft, da nach § 13 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, zu welchen mittelbar auch die Bestimmungen der §§ 1—13 der Preuß. Verord. v. 16. Juni 1819 gehören, durch die Civilprozeßordnung nicht berührt werden.

[4]) Vgl. § 847 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

der Bundes- oder Reichsschuld bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Reichsschuldenverwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, welche letztere bei ihren Akten aufzubewahren ist, ein Anerkenntniß der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forderung beizufügen. In dieses Anerkenntniß ist möglichst der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschuldenverwaltung an den Inhaber des Anerkenntnisses ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 922. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 9. Mai 1872.[1]) (RGB. 1873 S. 93.)

Convenção Postal entre a Allemanha e Portugal.

[1]) Dieser Vertrag trat an die Stelle des Preußisch-Portugiesischen Postvertrages v. 26. April 1864 und des auf Grund des Art. 19 des letzteren zwischen der deutschen und der portugiesischen Postverwaltung abgeschlossenen, am 1. Juli 1872 in Wirksamkeit getretenen Nachtrags-Uebereinkommens v. 9. Mai 1872, durch welches für den Verkehr zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und Portugal (einschließlich Madeira und Azorische Inseln) andererseits Portoermäßigungen für Briefe, Drucksachen und Waarenproben eingeführt wurden (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 453). Der Postvertrag v. 9. Mai 1872 bezog sich, ebenso wie der Vertrag v. 26. April 1864, lediglich auf den Austausch von Briefpostsendungen und trat am 1. April 1873 in Kraft (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 109). Die Wirksamkeit desselben erstreckte sich nach Art. 1 auch auf den Korrespondenzverkehr zwischen Deutschland einerseits und der Insel Madeira und den Azoren andererseits. Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen Portugal und der österreichisch-ungarischen Monarchie war angeordnet (Art. 12), daß die Auswechselung derselben, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt werde, nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Portugal und Deutschland festgestellten Grundsätze zu erfolgen und daß die deutsche Postverwaltung die Ausgleichung in Betreff des für die österreichisch-ungarische Beförderungsstrecke entfallenden Portos zu übernehmen habe. Außerdem war (in demselben Artikel) vereinbart, daß die Bestimmungen des Vertrages in derselben Weise auch auf die durch Vermittlung der deutschen Posten zwischen Portugal und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Korrespondenz anzuwenden seien, sobald die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gelangt sein würden. Letzteres war bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages der Fall, die bezügliche Vorschrift trat daher vom 1. April 1873 ab in Wirksamkeit (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1873 S. 109). Der Postvertrag v. 9. Mai 1872 ist nebst den zu demselben später ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 395) hinfällig geworden durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286).

Der Austausch von Werthbriefen mit Portugal (einschl. Madeira und Azoren) ist durch das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe (Nr. 1287), geregelt.

Für den Postanweisungsverkehr mit Portugal ist das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen (Nr. 1288), maßgebend. Das Uebereinkommen trat zunächst nur für wenige portugiesische Orte in Wirksamkeit (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 121), seit dem 1. Juni 1883 findet dasselbe jedoch für den Verkehr mit allen größeren Postanstalten Portugals (einschließlich Madeira und Azorische Inseln) Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 168).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit Portugal seit dem 1. April 1879 zulässig (Centralbl. 1879 S. 223).

Nr. 923. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873. (RGB. S. 107.)[1]

Nr. 924. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873. (RGB. S. 109. Ausgegeben am 23. Mai 1873.)[1a]

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253)[2] hat der Bundesrath beschlossen,

daß behufs weiterer[3] Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

---

Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413), hat Portugal erst seit dem 1. November 1882, und zwar zunächst nur für den Verkehr von Lissabon, demnächst — vom 1. Dezember 1882 ab — auch für den Verkehr von 41 (später 68) anderen Postanstalten in Portugal, sowie auf Madeira und den Azoren, ausgeführt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 297, 1882 S. 359, 1883 S. 283). Im Uebrigen wird der Fahrpostverkehr mit Portugal unter den im Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 209 ff. angegebenen näheren Bedingungen vermittelt a) auf dem Wege über Elsaß-Lothringen (vgl. das Uebereinkommen zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, v. 20. Januar 1872. Anlage C zu Nr. 821. Bd 2 S. 695); b) auf dem Wege über Belgien (Ostende) und England (vgl. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe, v. 21./24. Dezember 1881, abgedruckt zu Nr. 99. Bd 1 S. 240 ff.); c) auf dem Wege über Hamburg. Für diesen letzteren Weg sind die Bestimmungen der (nicht veröffentlichten) Uebereinkunft zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und den Spediteuren Elkan & Co. in Hamburg wegen Beförderung von Packeten ohne und mit Werthgabe nach und aus Großbritannien und Irland, Malta, Spanien und Portugal und transatlantischen Ländern v. 15./21. Februar 1881 (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159) maßgebend. — Wegen der in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit Portugal bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl. die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verord. erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507), v. 1. November 1883 (Nr. 1520), v. 23. und 31. Januar 1884 (Nr. 1528, 1529), v. 26. Februar 1884 (Nr. 1531).

Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse zwischen Deutschland und den **portugiesischen Kolonien** vgl.:

a) den Allgemeinen Postvereinsvertrag (Nr. 1075) — die portugiesischen Kolonien sind dem Allgemeinen Postverein seit 1. Juli 1877 beigetreten. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 86 — und den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286);

b) Nr. 1287. Dieses Uebereinkommen (betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe) ist nur für den Verkehr mit Santiago (Cap Verdische Inseln), San Thomé und Loanda (Angola) wirksam geworden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 115).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit den portugiesischen Kolonien seit 1. März 1881 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 39).

[1]) Das Gesetz ist als Anm. G zum Ges. v. 28. Oktober 1871 (Nr. 719) abgedruckt (Bd 2 S. 551).

[1a]) Die Bekanntmachung ist auch im Centralbl. 1873 S. 159 abgedruckt und im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 89 verkündet.

[2]) Vgl. Nr. 854 (Bd 2 S. 830).

[3]) Vgl. Nr. 855 (Bd 2 S. 831).

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichs-Gesetzbl. S. 254)[3]), erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 925. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873. (RGB. S. 110.)

Nr. 926. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873. (RGB. S. 111.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die unter den Bezeichnungen Verbrauchsabgabe (droit de consommation) und Eingangsabgabe (droit d'entrée) bisher erhobenen Abgaben vom Branntwein werden aufgehoben.

Die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen[1]), in der Fassung der Beilage[2]), wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2. Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets eingehenden Branntwein wird eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden[3]) und den Hohenzollernschen Landen[4]). Diese Abgabe (Uebergangssteuer) beträgt 16 Franken 38 Centimen für 1 Hektoliter bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles.

§. 3. Der Ertrag der Abgaben vom Branntwein fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von diesen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

---

[1]) Nr. 129 (Bd 1 S. 278 ff.).
[2]) Die Fassung ist die des Ges. v. 8. Juli 1868 Nr. 129 (Bd 1 S. 278—291).
[3]) Vgl. Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 319).
[4]) Vgl. Ges. v. 4. Mai 1868 Nr. 93 (Bd 1 S. 227 ff.).

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Kraft.

Von den an diesem Tage vorhandenen unversteuerten Vorräthen der Branntwein-Großhändler und Branntwein-Kleinhändler wird eine Abgabe von dem Betrag der Uebergangssteuer (§. 2) erhoben.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichskanzler[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 927. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.[1]) (RGB. S. 113. Ausgegeben am 28. Mai 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1. An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu[2]). Der Zeitpunkt des Uebergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist[3]).

§. 2. Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1 bleiben:

1) solche beim Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung

[5]) Zur Ausführung des Gesetzes sind die Dienstvorschriften v. 12. Juli 1873 erlassen (abgedruckt im Amtsblatt des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen 1868 S. 247).

[1]) Das Gesetz gilt auch in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 8. Dezember 1873. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 387).

[2]) Das Reich als juristische Person (vgl. § 12 S. 86; § 20 des Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873 Nr. 920. Bd 3 S. 48; Bankges. v. 14. März 1875 §§ 41, 61. Nr. 1068; Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 § 1. Nr. 1072; Ges. v. 23. Mai 1877, betr. die Erwerbung von zwei Grundstücken für das Reich, Nr. 1192; Ges. v. 15. Mai 1879, betr. die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich, Nr. 1296). Der Grundsatz gilt auch für später übernommene Verwaltungszweige.

[3]) Vgl. § 20 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166). Die Bestimmung des Abs. 3 des § 1 ist durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1. Nr. 1167).

dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;

2) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind;

3) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;

4) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;

5) Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§. 3. Wenn aus einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.

§. 4. Die nach der Bestimmung im §. 1 in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5. Das Reich ist zur Veräußerung eines nach §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks, oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§. 6. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§. 7. Die Rückgabe (§. 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehr-

lich oder unbrauchbar werden, und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.

§. 8. Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§. 5 bis 7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

§. 9. Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1) Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind;
2) die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§. 1 und §. 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3) die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

§. 10. Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung)[4]). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 11. Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12. Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[4]) Nr. 628 (Bd 2 S. 330).

Nr. 928. Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.[1] (RGB. S. 117. Ausgegeben am 28. Mai 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 nach dem Gesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275)[2], vom 1. Januar 1873 an zur Last fallen, wird eine Kapitalsumme von Einhundert sieben und achtzig Millionen Thalern bestimmt, welche aus dem durch Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289)[3], einstweilen reservirten Theile der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen und unter dem Namen

„Reichs-Invalidenfonds"

nach den folgenden Vorschriften zu verwalten ist[4].

---

[1]) Das Ges. v. 23. Mai 1873 hat durch die Ges. v. 23. Februar 1876 (Nr. 1121), v. 11. Mai 1877 (Nr. 1188), v. 2. Juni 1878 (Nr. 1241) und v. 30. März 1879 (Nr. 1289) mehrfache Abänderungen bzw. Ergänzungen erfahren. Dieselben sind zu den betreffenden Paragraphen angemerkt.

[2]) Vgl. Nr. 671 (Bd 2 S. 417 ff.). — Auch die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach der Novelle zum Pensionsges. v. 4. April 1874 in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen sind, erfolgt aus dem Reichs-Invalidenfonds (Ges. v. 4. April 1874 § 24. Nr. 995. Bd 2 S. 445).

[3]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 883).

[4]) Da die Erträge und Bestände des Reichs-Invalidenfonds durch die Bestreitung der im § 1 bezeichneten Ausgaben nicht aufgebraucht wurden, so wurden noch andere Zahlungen auf den Reichs-Invalidenfonds durch folgende Bestimmungen übernommen:

a. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ꝛc. Vom 11. Mai 1877. (Nr. 1188.)

§. 1. Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch zu bestreiten:

a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen,

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalts-Etat für b. und c. für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene in Ansatz kommenden Ausgaben im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

b. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878. (Nr. 1241.)

§. 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom

§. 2. Die dem Reichs-Invalidenfonds überwiesenen Gelder sind zinsbar anzulegen.

Ihre Anlegung hat vorbehaltlich der Bestimmung in §. 3, nur zu erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
   1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;
   2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;

---

23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

c. Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878. (Nr. 1250.)

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger,
2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bzw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den, den vorstehend bezeichneten Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

d. Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879. (Nr. 1289.)

§. 2. Vom 1. April 1879 ab sind

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a. M. den 11. Dezember 1871 Artikel 2),
2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den hiernach dem Invalidenfonds zur Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

§. 3. Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1879/80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
4) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Veräußerung der solchergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen (§§. 8 und 9) zulässig. Der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesammtbetrag — oder umgekehrt, welcher bei dem Schuldner erfolgt, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen[5]).

§. 3. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 kann die Anlage auch erfolgen in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, in Gewährung von Lombard-Darlehen auf Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur endgültigen oder vorläufigen Anlegung geeignet sind (§§. 2 und 3), in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges oder in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften[6]).

Schuldverschreibungen dieser Art können außer in den §§. 8 und 9 erwähnten Fällen auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden.

§. 4. Die für den Reichs-Invalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere sind im Gewahrsam und unter gemeinsamen Verschluß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission zu halten[7]). Außer zum Zweck der nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Veräußerungen oder Umtausche (§. 2) dürfen Schuldverschreibungen aus dem Gewahrsam nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit entnommen werden. Wechsel und für Lombard-Darlehen gegebene Sicherheiten können auch im Gewahrsam der Bankhäuser bleiben, mit welchen der Invalidenfonds in Geschäftsverbindung steht (§. 5).

Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und den Erfordernissen in §. 2 entsprechen, sind spätestens bis zum 1. Juli 1876 unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen. Die Wiederinkurssetzung ist nur zum Zweck einer gesetzlich zulässigen Veräußerung gestattet und kann in rechtsgültiger Form nur unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission erfolgen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Umschreibung hinsichtlich der auf Namen lautenden Schuldverschreibungen. Die außer Kurs gesetzten Schuldverschreibungen gelten nicht als Inhaberpapiere, bis sie wieder in Kurs gesetzt sind.

Die Form, in welcher die Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission auf den betreffenden Schuldverschreibungen zu verlautbaren ist, wird durch die Geschäftsinstruktion (§. 11) festgestellt.

---

[5]) Ueber die Außerkurssetzung der Schuldverschreibungen vgl. § 9 der Geschäftsanweisung (S. 94).

[6]) Die im § 3 bestimmte Frist ist für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften durch Ges. v. 23. Februar 1876 § 1 (Nr. 1121) bis zum 1. Juli 1880 und sodann durch Ges. v. 30. März 1879 § 1 (Nr. 1289) bis zum 1. Juli 1885 erstreckt.

[7]) Vgl. § 7 der Geschäftsanweisung (S. 93).

§. 5. Die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie die Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Invalidenfonds geschieht durch Vermittelung deutscher Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung, soweit es sich nicht um direkte Uebernahme der Schuldverschreibungen von den ersten Darlehnsnehmern handelt.

Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankhäuser, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist, und bringt dieselben zur Kenntniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichs-Schuldenkommission. Die durch die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen; sie dürfen mit Ausnahme der Fälle, welche in §. 7 und in dem Schlußsatz des §. 8 vorgesehen sind, weder zu den Reichskassen noch an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abgeführt werden.

Die mit diesen Mitteln erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen.

Zahlungen und Aushändigungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgen, sind ungültig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten.

§. 6. Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung)[8]). Kupons und Zinsquittungen der dem Reichs-Invalidenfonds gehörenden Schuldverschreibungen, welche im Laufe eines Jahres fällig werden, können vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab aus dem Gewahrsam (§. 4) entnommen werden. Dieselben sind von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichs-Hauptkasse abzuführen. Ebendahin sind auch die bei den Bankhäusern erwachsenen Zinsen (§. 5) von denselben abzuführen.

§. 7. Aus den der Reichs-Hauptkasse durch Einziehung der Zinsen erwachsenden Einnahmen sind sowohl die nach §. 1 auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Ausgaben als auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen, theils den Kontingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders erwachsen. Sofern zur Bestreitung dieser Ausgaben die Zinseinnahmen nicht ausreichen, ist im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zur Ergänzung der Zinseinnahmen im Laufe des Jahres aus Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds flüssig gemacht werden darf. Zinsenüberschüsse wachsen unter keinen Umständen dem Reichs-Invalidenfonds zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushalts-Etats einzustellen.

§. 8. Bis zur Erreichung des im Etat an Einnahmen aus der Flüssigmachung von Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds vorgesehenen Betrages sind auf Erfordern des Reichskanzlers von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds der Reichs-Hauptkasse Forderungen, welche im Laufe des Jahres fällig

[8]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 330).

werden, zur Einziehung zu überweisen. Bleibt der Ertrag hinter der im Reichshaushalts-Etat vorgesehenen Summe zurück, so ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatsmäßigen Summe eine entsprechende Zahl von Schuldverschreibungen wieder in Kurs zu setzen und zu veräußern (§. 5).

§. 9. Ueberschreitet der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen den im Reichshaushalts-Etat zur Flüssigmachung von Kapitalbeständen vorgesehenen Betrag, so wird der Ueberschuß zur Einziehung einem Bankhause überwiesen und sind die hieraus flüssig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Gemäßheit des §. 2 zu verwenden. Die für den Reichs-Invalidenfonds neu erworbenen Schuldverschreibungen sind von dem mit der Erwerbung beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen und ist alsdann mit denselben in Gemäßheit des §. 4 zu verfahren.

§. 10. Die vollständige Anlegung des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der §§. 2 und 3 hat bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen. Bis dieselbe erfolgt ist, werden die Mittel zu den, aus demselben zu bestreitenden, durch die Einnahme an Zinsen nicht gedeckten Ausgaben aus dem im §. 1 erwähnten Theil der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung entnommen. Die solchergestalt entnommenen Beträge werden an der, dem Reichs-Invalidenfonds nach §. 1 zu überweisenden Summe von 187 Millionen Thalern insoweit gekürzt, als sie, wenn die vollständige Anlegung des Fonds, und zwar zu einem Zinssatze von 4 pCt. erfolgt wäre, aus dem Kapitalbestande desselben zu entnehmen gewesen sein würden. Die bereits eingekauften Effekten werden dem Invalidenfonds zu ihrem Einkaufspreis zuzüglich der Erwerbungskosten zugeführt.

§. 11. Die den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds" führende Behörde ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbstständig, unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit, als dies mit der ihr nach §. 12 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht der Reichsschulden-Kommission gestellt (§. 13). Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath jedesmal auf drei Jahre gewählt. Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen noch von ihm übernommen werden.

Dem Vorsitzenden liegt die Disziplin über das Büreaupersonal und dessen Ernennung ob. Außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erläßt der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe. Dieselbe ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen[9]).

§. 12. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unbedingt verantwortlich und haben vor Antritt ihres Amts in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts[10]) einen besonderen Eid

[9]) Die durch Bekanntmachung v. 11. Juni 1874 im RGB. veröffentlichte Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist hier als Anlage auf S. 93 ff. abgedruckt.

[10]) Seit dem 1. Oktober 1879 ist an die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichs-

dahin zu leisten, daß sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 13. Die Reichsschulden-Kommission[11]) übt die fortlaufende Kontrole über alle der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 11). Sie ist befugt, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Kapitalmittel des Reichs-Invalidenfonds zinsbar belegt sind. Insbesondere erhält die Kommission von der Verwaltung Monats- und Jahresübersichten über Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an denselben und kann auch, so oft sie es für angemessen erachtet, diese Bestände einer Revision unterwerfen. Diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist verpflichtet, der Reichsschulden-Kommission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieses Fonds verlangte Aufklärung und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichsschulden-Kommission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlußnahme zu machen.

Ohne Zustimmung der Reichsschulden-Kommission dürfen die Depots von Werthpapieren, welche dem Reichs-Invalidenfonds gehören, vom Sitz der Verwaltung nicht entfernt werden.

§. 14. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschulden-Kommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verflossenen Jahre.

Diesem Bericht ist eine Uebersicht der zeitigen Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat.

§. 15. Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände wird durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

gericht getreten (Ges., betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, v. 16. Juni 1879 § 1. Nr. 1305).

[11]) Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Ges. v. 23. Mai 1873 übertragenen Geschäfte ist die Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil. (Ges. v. 23. Februar 1876 § 3. Nr. 1121.)

Anlage zu Nr. 928.

Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Nr. 1009. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874. (RGB. S. 104. Ausgegeben 26. Juni 1874.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)[1]), hat der Unterzeichnete im Einvernehmen mit dem Bundesrathe die nachstehende

„Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds"

erlassen:

§. 1. Der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds liegt es ob, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Reichs-Gesetzbl. S. 117), diesen Fonds zu verwalten und dessen Interessen überall wahrzunehmen.

§. 2. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist befugt, sich, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, mit den Behörden des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen.

§. 3. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt unter Zuziehung sämmtlicher am Orte anwesender Mitglieder in der Regel in Sitzungen, welche entweder an ein- für allemal festgesetzten Tagen abgehalten, oder von dem Vorsitzenden besonders anberaumt werden. Zu den letzteren Sitzungen sind die Mitglieder speziell einzuladen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind.

Das Protokoll wird von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet.

§. 4. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche sich nur auf die Vorbereitung einer Entscheidung des Kollegiums und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Unterlagen beziehen, können vom Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede getroffen werden, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden.

§. 5. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch das nach der Zeit der Wahl älteste Mitglied der Verwaltung vertreten.

§. 6. Schriftstücke, durch welche die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens noch einem Mitgliede der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterzeichnet sein.

Wegen Ausstellung der Quittungen durch die Rendantur des Reichs-Invalidenfonds siehe §. 8.

§. 7. Der im §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 vorgesehene Verschluß der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds findet in der Weise statt, daß die Aufbewahrungsschränke vierfach verschlossen werden. Je einen Schlüssel führt ein Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und ein Mitglied der Reichsschulden-Kommission. Die anderen beiden Schlüssel werden von der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der ihr zu ertheilenden Geschäftsanweisung geführt.

---

[1]) Vgl. Nr. 928 (S. 91).

§. 8. Die Rendantur des Reichs-Invalidenfonds besteht aus dem Rendanten und dem Buchhalter; Quittungen über Empfangnahmen, zu welchen die Rendantur ermächtigt ist, müssen von dem Rendanten und dem Buchhalter unterzeichnet sein.

Im Uebrigen werden die Obliegenheiten der Rendantur durch die von der Verwaltung nach vorheriger Zustimmung des Reichskanzlers zu ertheilende Geschäftsanweisung geregelt.

§. 9. Die im §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Schuldverschreibungen sind durch einen gemeinschaftlichen Stempel der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen.

Durch den Stempel wird der Schuldverschreibung folgender Vermerk aufgedrückt:

„Außer Kurs gesetzt für den Reichs-Invalidenfonds."
Berlin, den . . . . . .
Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Reichsschulden-Kommission.

Die Wiederinkurssetzung geschieht durch folgenden Vermerk unter Beidrückung des Siegels der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Siegels der Reichsschulden-Kommission in Farbendruck:

„Wieder in Kurs gesetzt."
Berlin, den . . . . . .
Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Reichsschulden-Kommission.
Faksimilirte Unterschrift des Vorsitzenden
der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. der Reichsschulden-Kommission.

§. 10. Die Verfügung über die durch den Reichshaushalts-Etat für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewilligten Ausgabefonds steht nach Maßgabe des dem Reichshaushalts-Etat zu Grunde liegenden Spezialetats dem Vorsitzenden zu.

Etatsüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Kassenführung und Rechnungslegung über diese Ausgaben erfolgt durch die Reichs-Hauptkasse. Derselben wird alljährlich über den Verwaltungskostenfonds ein auf Grund des Reichshaushalts-Etats und seiner Unterlagen aufgestellter, vom Kaiser vollzogener Spezialetat als Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung zugefertigt.

Der Schluß der Jahresrechnung über die Verwaltungskosten erfolgt am letzten Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Die aus den Ausgabefonds jedes Jahres zu bestreitenden Zahlungen müssen vor Abschluß der Rechnungen angewiesen sein. Nur zur Bestreitung bereits angewiesener Ausgaben ist die Reservirung von Restenfonds zulässig.

Die Abnahme der Rechnungen der Reichs-Hauptkasse über die Verwaltungskosten bewirkt der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

§. 11. Behufs Ausbringung der Einnahmen an Zinsen und Kapitalzuschüssen aus dem Reichs-Invalidenfonds im Reichshaushalts-Etat legt die Verwaltung alljährlich dem Reichskanzler zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine einen Voranschlag über die Höhe der im Etatsjahr zu erwartenden Zinseinnahmen vor.

Mit dieser Vorlage verbindet der Vorsitzende die Vorlegung eines Entwurfs zu dem Etat über die Verwaltungskosten des Reichs-Invalidenfonds.

§. 12. Jährlich unmittelbar vor dem Beginn des Etatsjahres legt die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds dem Reichskanzler einen Plan über die Bereitstellung der Geldmittel zu den aus dem Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu bestreitenden Ausgaben zur Genehmigung vor, in welchem:

1) die zu erwartenden Zinseinnahmen,
2) die aus der regelmäßigen Amortisation zu erwartenden Einnahmen,
3) der Betrag der durch Realisation von Schuldverschreibungen flüssig zu machenden Geldmittel,

eventuell

4) der Betrag der in Folge über Bedarf stattfindender Kapitalrückflüsse zur zinsbaren Anlegung zu bringenden Fonds

nachgewiesen werden.

Sofern im Laufe des Jahres Kapitalbeträge über das planmäßig vorgesehene Maaß hinaus flüssig werden, oder planmäßig in Aussicht genommene Eingänge ausbleiben, wird dem Reichskanzler thunlichst zeitig Anzeige gemacht.

§. 13. Wegen der Auswahl der zu veräußernden oder zu erwerbenden Schuldverschreibungen und der Zeit, zu welcher die ersteren zur Realisation zu bringen sind, erläßt der Reichskanzler die erforderlichen Anordnungen, welche für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vorbehaltlich der ihr obliegenden selbständigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, maßgebend sind.

§. 14. Die Vereinnahmung der Zinsen des Reichs-Invalidenfonds und der Kapitalzuschüsse aus demselben auf Grund des Reichshaushalts-Etats erfolgt nach Anweisung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Reichs-Hauptkasse.

Die zu vereinnahmenden Beträge werden nach Ablauf jedes Vierteljahres vorläufig und vor dem Finalabschlusse der Reichs-Hauptkasse definitiv festgestellt.

Allgemeine Geschäftsanweisungen, welche der Reichs-Hauptkasse wegen ihrer für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu führenden Kassengeschäfte etwa zu ertheilen sind, bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers.

§. 15. Die spezielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds, sowie über den Zustand und die Veränderungen der Kapitalmittel desselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Rendantur (§. 8) nach Maßgabe der der letzteren zu ertheilenden Geschäftsanweisung.

Die Abnahme der Rechnungen und die Einsendung an den Rechnungshof des Deutschen Reichs wird durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewirkt.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 8 und der §§. 10 bis einschließlich 15 finden auch auf die Verwaltung des Reichs-Festungsbaufonds (Ges. vom 30. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 123)[2] und auf die Verwaltung des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (Ges. vom 8. Juli 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 217)[3], vorbehaltlich der dieselben betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 929. Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873. (RGB. S. 123. Ausgegeben am 5. Juni 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Aus den nach dem Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) Artikel VI. Abschnitt 3[1] reservirten $1^1/_2$ Milliarden Franken der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung ist ein Betrag von

zweiundsiebenzig Millionen Thalern

---

[2] Vgl. Nr. 929.
[3] Vgl. Nr. 950.
[1] Nr. 862 (Bd 2 S. 883).

zur zeitgemäßen Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der unteren Weser und der unteren Elbe auszuscheiden.

Artikel **II.** Von dieser Summe werden dem Reichskanzler für die Jahre 1873 und 1874 neunzehn Millionen Thaler zur Verfügung gestellt. Die für die folgenden zehn Jahre zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel **III.** Der im Artikel I. bezeichnete Betrag wird, abzüglich derjenigen 19 Millionen, welche zur Verwendung für die Jahre 1873 und 1874 bestimmt worden sind, bis zum 1. Juli 1875 als ein besonderer Fonds unter dem Namen „Reichs-Festungs-Baufonds" nach Maßgabe des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873[2]) zinsbar angelegt und von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Kontrole der Reichs-Schuldenkommission verwaltet. Der Reichs-Festungs-Baufonds darf jedoch nicht in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen angelegt werden, während auch über den 1. Juli 1876 hinaus dessen Anlage in Schuldverschreibungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, sowie in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften zulässig ist. Der durch §. 4 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Gewahrsam ist für den Reichs-Festungs-Baufonds besonders anzulegen. Eine Außerkurssetzung der für diesen Fonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Die durch Artikel I. auf den Reichs-Festungs-Baufonds angewiesenen Ausgaben werden ausschließlich durch Flüssigmachung von Kapitalbeständen bestritten und ist alljährlich im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zu diesem Zwecke für das Jahr flüssig zu machen ist.

Die Zinseinnahmen des Fonds, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben.

Artikel **IV.** Im Falle der Erweiterung der Umwallung einer der im Artikel I. genannten deutschen Reichsfestungen ist der Verkaufserlös der hierdurch entbehrlich werdenden, im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden, und zwar auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwickelung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt.

Sofern sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden. Die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen.

---

[2]) Nr. 928 (Bd 3 S. 87 ff.). Vgl. auch § 16 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds v. 11. Juni 1874 (Anlage zu Nr. 928. S. 95).

Artikel **V.** Die im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke, welche für dieselbe in Spandau durch die Erweiterung dieser Festung, und in Stettin dadurch entbehrlich werden, daß die Festung Stettin durch die für Küstrin angeordneten Verstärkungen ersetzt werden soll, werden für Rechnung des Reichs insoweit veräußert, als durch ihren Erlös die Ausgaben für die Erweiterung von Spandau im Betrage von höchstens 400,000 Thalern, beziehungsweise für die Verstärkung von Küstrin im Betrage von höchstens 3,886,000 Thalern zu bestreiten sind. Dieser Erlös ist in den nächsten Reichshaushalts-Etat aufzunehmen, und, sofern nicht durch den Etat oder durch besondere Gesetze anderweitig verfügt wird, nach dem durch Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegsentschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289)[1]), festgestellten Maßstabe zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen zu vertheilen.

Im Uebrigen kommen auch auf die in Spandau und Stettin entbehrlich werdenden Grundstücke die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113),[2]) zur Anwendung.

Artikel **VI.** Für die eingehenden Festungen Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz, Kolberg und Stralsund — für letztere beiden ausschließlich der Werke an der Küste und auf Rügen — hören die Rayonbeschränkungen am 1. Oktober 1873 auf, soweit nicht bereits früher durch die Militärverwaltung eine Aufhebung derselben erfolgt.

Artikel **VII.** Alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung oder Schleifung deutscher Reichsfestungen entstehen, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Artikel 69 der Verfassung)[3]). Eine Nachweisung der Ueberschreitung solcher Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 930. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873. (RGB. S. 127. Ausgegeben am 19. Juni 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel **I.** Zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabes der Armee in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, ist die Summe von 2,619,000 Thlrn. aus den bereitesten

[3]) Nr. 927 (Bd 3 S. 85, 86).
[4]) Nr. 628 (Bd 2 S. 330).

Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

1) zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Kriegsministeriums in Berlin . . . . . 300,000 Thlr.,
2) zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee ebendaselbst . . . . . 475,000 = [1])
3) zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten derjenige Theil des hierdurch erwachsenden Kostenaufwandes, welcher in dem Verkaufserlöse aus den Grundstücken des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie Deckung nicht findet, bis zum Betrage von . . . . . 1,844,000 =

Summe wie oben . . . 2,619,000 Thlr.,

Von dem Betrage zu 3 sind bestimmt:

a) für den Neubau einer Central-Kadettenanstalt bei Lichterfelde und die Verlegung des Berliner Kadettenhauses dorthin . . . . . 1,460,000 Thlr.,
b) für den Ausbau des Kadettenhauses in Oranienstein 120,000 =
c) für den Neubau eines Gebäudes für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule . . . . . 164,000 =
d) für die Verlegung der Kriegsakademie . . . . . 100,000 =

wie oben . . . 1,844,000 Thlr.

Artikel **II.** Von den im Artikel I. nachgewiesenen Beträgen und zwar:

zu 1 von . . . . . 300,000 Thlr.,
= 2 = ... 475,000 =
= 3 = ... 1,844,000 =

zusammen . . . 2,619,000 Thlr.,

werden dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt:

zu 1 und 2:
für das Jahr 1873 . . . . . 500,000 Thlr.,
= = = 1874 . . . . . 275,000 =

zu 3:
für das Jahr 1873 . . . . . 564,000 Thlr.,
= = = 1874 . . . . . 750,000 =

Die später für die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel **III.** Die im Artikel I. bezeichneten Aufwendungen sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und aus dem Antheile dieser Staaten an den in Gemäßheit des Artikels VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 289)[2]) einstweilen reservirten $1^1/_2$ Milliarden Franken der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu decken.

---

[1]) Durch Ges. v. 18. Februar 1876 § 2 (Nr. 1119) ist diese Summe auf 3,000,000 Mark erhöht.

[2]) Nr. 862 (Bd 2 S. 883).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 931. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873. (RGB. S. 129. Ausgegeben am 19. Juni 1873.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht[1a]) mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch

---

[1]) Durch das Kriegsleistungsgesetz werden alle diejenigen Leistungen, welche nach ausgesprochener Mobilmachung bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes dem deutschen Heer oder einem Theile desselben innerhalb des Bundesgebietes für Kriegszwecke gewährt werden müssen, für das gesammte deutsche Reich einheitlich geregelt. Das Gesetz beruht auf der Grundlage des früheren Preuß. Ges. v. 11. Mai 1851 (Preuß. Ges.-Samml. S. 362) und bestimmt, daß den Bedürfnissen der bewaffneten Macht im Kriege, soweit denselben nicht durch anderweitige Maßnahmen genügt werden kann, durch Naturalleistungen entsprochen werden soll; daß diese Leistungspflicht eine Reichslast und daß das Reich befugt ist, für die Erfüllung dieser Pflicht mit den im Gesetz selbst vorgesehenen Ausgaben, die kommunalen Verbände direkt in Anspruch zu nehmen, dagegen auch verpflichtet ist, dafür eine Entschädigung durch Baarzahlung oder in Form verzinslicher, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzulösender Anerkenntnisse zu gewähren.

Das Gesetz ist für das gesammte deutsche Reich in Kraft getreten, nachdem es in Elsaß-Lothringen durch besonderes Reichsges. v. 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 262) eingeführt worden ist.

Im § 36 des Ges. ist vorgesehen, daß alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben seien. Damit ist thatsächlich die Aufhebung der bis dahin bei den einzelnen Bundesstaaten geltenden einschlagenden Gesetze ausgesprochen. Bis zum Erl. des Ges. v. 13. Juni 1873 galten: für den vormaligen Norddeutschen Bund, Hessen südlich des Main, Baden und Elsaß-Lothringen (vgl. Ges. v. 22. Juni 1872 § 1 Nr. 1. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 445) das Preuß. Ges. v. 11. Mai 1851 (Preuß. Ges.-Samml. S. 362), für Bayern die Verord. über die Peräquation der Kriegslasten v. 22. Juli 1819 und für Württemberg das Ges. v. 18. Juni 1864, betr. die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die Königlichen Truppen.

Nach Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 311) stand dem Bundesrath der Erlaß der Ausführungsverordnung zu dem Ges. v. 13. Juni 1873 zu. In Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes hat jedoch der Kaiser selbst mit Zustimmung des Bundesraths die Ausführungsbestimmungen erlassen und sind dieselben in der Verord. v. 1. April 1876 (Nr. 1130; hier als Anlage 1 abgedruckt auf S. 107 ff.) öffentlich bekannt gemacht. Zu denselben ist nachträglich noch die Verord. v. 18. April 1882, betr. die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse (Nr. 1468; hier abgedruckt als Anlage 2 auf S. 127 ff.) ergangen. Auf die Ausführungsbestimmungen ist hier in den Anmerkungen zum Ges. v. 13. Juni 1873 verwiesen.

[1a]) Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Marine (vgl. Nr. VII 17 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 S. 116).

freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

§. 3. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2) Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
5) Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§. 4. In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des §. 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§. 6) unmittelbar requiriren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen[2]).

[2]) Vgl. hierzu Nr. I 1 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 108).

§. 5. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

§. 6. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§. 7. Die Gemeinde hat den nach §. 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§. 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§. 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

§. 9. Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen[3]).

[3]) Vgl. hierzu Nr. I 2 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 109).

§. **10.** Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde[4]).

§. **11.** Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes (§. 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört[5]).

§. **12.** Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§. 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

   Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.
2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren, und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

   Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden[6]).

[4]) Vgl. hierzu Nr. I 3 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 109).
[5]) Vgl. hierzu Nr. I 4 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 110).
[6]) Desgl. Nr. I 5 das. (S. 111).

§. 13. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt[7]).

§. 14. Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871[7a]), überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens[8]).

§. 15. Die Vergütung für alle in den §§. 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen[9]).

II. Landlieferungen.

§. 16. Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen)[10]).

§. 17. Die Verpflichtung zu den im §. 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände, als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden[11]).

---

[7]) Vgl. Nr. I 6 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 111).
[7a]) Vgl. Nr. 759 (Bd 2 S. 610ff.).
[8]) Vgl. hierzu Nr. I 7 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 112).
[9]) Vgl. Nr. I 8 das. (S. 112).
[10]) Vgl. Nr. II 9 das. (S. 112).
[11]) Vgl. Nr. II 10 das. (S. 112).

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§. 19. Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des §. 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 20. Die Vergütung für die in Gemäßheit des §. 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des §. 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben[12]).

§. 21. Die Einlösung der nach §. 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist[12]).

§. 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§. 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist von

[12]) Vgl. Nr. III 11 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 112).

einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche[12]).

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

§. 23. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung, sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im §. 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§. 20—22[13]).

§. 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33[13]).

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß[14]).

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet[14]).

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet[14]).

---

[13]) Vgl. Nr. IV 12 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 114).
[14]) Vgl. Nr. V 13 das. (S. 114).

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§. 28. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten;
2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben[15]).

§. 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§. 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 festgesetzt[15]).

§. 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im §. 22 analoge Anwendung.

§. 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen[16]).

VII. Schlußbestimmungen.

§. 32. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§. 33. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

---

[15]) Vgl. Nr. VI 14 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 114).
[16]) Vgl. Nr. VI 15 das. (S. 115).

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet[17]).

§. 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären[18]).

§. 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt[19]).

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 931.

Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

1.

Nr. 1130. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876. (RGB. S. 137. Ausgegeben am 15. April 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)[1]) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

---

[17]) Vgl. Nr. VII 16 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 115).

[18]) Diese Bestimmungen sind als prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1. Nr. 1167).

[19]) Vgl. z. B. die nach dem französischen Kriege erlassenen Ges. v. 14. Juni 1871, betr. den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (Nr. 660), und betr. die Entschädigung der Deutschen Rhederei (Nr. 661), sowie das Ges. v. 23. Februar 1874, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (Nr. 990) nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths v. 29. März 1874 (Centralbl. S. 131).

[1]) Vgl. S. 99 ff.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

I. Zu §. 4. 1. In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des §. 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des §. 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des §. 12 Nr. 3 und des §. 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§. 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§. 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheiles bezw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§. 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die

Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1 — 5 beiliegenden Formulare[2]) als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu §. 9. Als Besatzungstruppen im Sinne des §. 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,

b) neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und

c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in §. 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch §. 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§. 8 — 11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523)[3]) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu §. 10.[4]) 1. Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt regelementsmäßig:

1.	750	Gramm	Brot,
2.	375	=	frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
	250	=	geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
	170	=	Speck; ferner
3.	125	=	Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
	250	=	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	=	Kartoffeln, sowie
4.	25	=	Salz und
5.	25	=	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	=	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag:

---

[2]) Vgl. S. 117 bis 121.
[3]) Vgl. Nr. 201 (Bd 1 S. 577, 578).
[4]) Vgl. die Bestimmungen B zu der Verord. v. 18. April 1882 (S. 129).

		mit Brot,	ohne Brot,
„a)	für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b)	= = Mittagskost	40 =	35 =
c)	= = Abendkost	25 =	20 =
d)	= = Morgenkost	15 =	10 =

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein."

Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a) volle Tageskost.	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost . . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

4. Zu §. 11.[5]) 1. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Fouragesätze betragen zur Zeit:

A. für mobile Truppen:

a) die schwere Feldration
5650 Gramm Hafer,
1500 = Heu,
1750 = Stroh;

b) die leichte Feldration
5000 Gramm Hafer,
1500 = Heu,
1750 = Stroh;

B. für immobile Truppen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offizierrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

1. die schwere Ration*)	5500 Gr. Hafer,	1500 Gr. Heu,	1750 Gr. Stroh,
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie . .	5250 = =	1500 = =	1750 = =
3. die mittlere Ration .	5150 = =	1500 = =	1750 = =
4. die leichte Ration . .	4750 = =	1500 = =	1750 = =

b) für die Remontepferde:

1. die schwere Ration .	4750 Gr. Hafer,	3500 Gr. Heu,	1750 Gr. Stroh,
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie . .	4500 = =	3500 = =	1750 = =
3. die mittlere Ration .	4400 = =	3500 = =	1750 = =
4. die leichte Ration . .	4000 = =	3500 = =	1750 = =

[5]) Vgl. die Bestimmungen C zu der Verord. v. 18. April 1882 (S. 130).

*) Anmerkung. Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (excl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Rationen werden durch das Reichskanzler-Amt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im §. 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu §. 12. 1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde dnrch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§. 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist[6]).

6. Zu §. 13. Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in

---

[6]) Vgl. die Bestimmungen D zur Verord. v. 18. April 1882 (S. 130).

Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu §. 14. 1. Der §. 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen ꝛc. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht ꝛc.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter §. 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des §. 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des §. 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§. 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen ꝛc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu §. 15. Die im §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalverpflegung (§. 10), Fourage (§. 11), Vorspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

II. Landlieferungen.

9. Zu §. 16. Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

B. **10.** Zu §. 17. Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B.[7]) beigefügt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§. 20—22.[8]) (a. Kriegsleistungen der Gemeinden.) 1. Die Vergütung für die auf Grund des §. 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in

[7]) Vgl. S. 121.

[8]) Vgl. Bestimmungen E zur Verord. v. 18. April 1882 (S. 131).

der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§. 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C.[9]) enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema[10]) als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§. 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurriren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichs-

---

[9]) Vgl. S. 122.
[10]) Vgl. S. 126.

kanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. beiliegenden Schema[11]) aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrole und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Amte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

(b. Landlieferungen.) 1. Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§. 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§. 23 und 24. Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§. 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a. Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§. 24) wird den oben unter 11. a. Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§. 25 bis 27. Es wird auf die zufolge des §. 27. von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29. 1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den ver-

[11]) Vgl. S. 127.

einigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu §. 31. Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu §. 33. 1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

a) einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5. ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6. ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17. Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Beilage A. 1.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4. und 5. Januar 18 . . empfangene Mundverpflegung.

Nr.	Bezeichnung	Zahl der Köpfe.	Zahl der Portionen.								Bemerkungen.
			Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	
			mit Brot.				ohne Brot.				
1.	Für Offiziere und Beamte . . .	20	.	20	.	20	.	20	20	.	1. Das Bataillon traf am 4. Januar cr. Vormittags 11 Uhr in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen. 2. Am 5. Januar Nachmittags 3 Uhr Abmarsch per Eisenbahn nach O.
2.	= Mannschaften	950	.	950	.	950	.	950	950	.	
3.	= Attachirte:										
	Sek.-Lieut. P. vom 2. Bataillon des Regiments	1	.	1	.	1	.	1	1	.	
	1 Unteroffz. 1 Gem. do.	2	.	2	.	2	.	2	2	.	
	— = 6 = vom 1. Bataillon 26. Infanterie-Regiments	6	.	6	.	6	.	6	6	.	
	Summe . . .	979	.	979	.	979	.	979	979	.	

Vorstehende:

979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } mit Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Frühstücksportionen }

979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } ohne Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Abendportionen }

sind von der Gemeinde N . . . . . richtig verabreicht worden.

N . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A. 2.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4., 5. und 6. Januar 18 . . empfangene Fourage.

Nr.	Bezeichnung.	Rationen à 5650 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 5000 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Bemerkungen.
1.	Für Offiziere und Beamte	.	45	Major A. . . . . 9 Rat.
2.	= 20 Dienstpferde	60	.	Adjutant N. . . . . 6 =
3.	= Attachirte:			Kompagnieführer.
	Premier-Lieutenant N. des 3. Husaren-Regiments	6	.	Hauptmann B. . . . . 6 =
				= C. . . . . 6 =
	7 Dienstpferde des 1. Bataillons nten Infanterie-Regiments	21	.	Prem.-Lieut. D. . . . . 6 =
				= E. . . . . 6 =
	Summe . . .	87	45	Assistenzarzt F. . . . . 3 =
	Zurückrechnung. Die pro 28. Dezember pr. für die Dienstpferde des Bataillons überhobenen	3	.	Zahlmeister G. . . . . 3 =
				45 Rat.
	Bleiben . . .	84	45	

Vorstehende:	Hafer. Ztr.	Kgr.	Gr.	Heu. Ztr.	Kgr.	Gr.	Stroh. Ztr.	Kgr.	Gr.
84 Vierundachtzig schwere Rationen mit	9	24	600	2	26	000	2	47	000
45 Fünfundvierzig leichte = = ...	4	25	000	1	17	500	1	28	750
in Summe mit . . .	13	49	600	3	43	500	4	25	750

sind von der Gemeinde N . . . . . richtig verabreicht worden.

N . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Vorspann-Bescheinigung

für die Gemeinde N. . . . . im Kreise N. . . . . .

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt		Datum der Gestellung des Vorspanns	Zeit der Gestellung des Vorspanns	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
				von	bis		von . . . Uhr bis . . . Uhr.			
1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. . . .	Major P.	Zum Transport von Viktualien.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N. . . .	U. . . .	15. Juli 18 . .	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12 Kilometer.	

N. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A. 3.

Beilage A. 4.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D . . . . . dem xten Bataillon des . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . für den Monat . . . . . 18 . . für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tage des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (exkl. Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K.	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieutenant A.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	$^{24}/_{30}$	
1	Premier-Lieutenant B. . .	.	1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P. . .	.	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N. . .	.	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W. .	.	1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmeister V.	.	1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel	.	1./2.	1./3.	4	
1	Portepeefähnrich	.	1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere	.	1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere	.	1./2.	20./2.	$1^{8}/_{30}$	
3	Unteroffiziere	.	21./2.	1./3.	$^{24}/_{30}$	
700	Gemeine ꝛc.	.	1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine ꝛc.	.	1./2.	12./2.	$3^{20}/_{30}$	
	Dienstpferde	.	.	.	.	

Quartier nach Maßgabe des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in D . . . . . , nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist nicht erfolgt.

N . . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1. Die Quartierbescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppentheil, Behörde ꝛc. besonders auszustellen.
2. Sofern sich unter den Einquartierten solche Militärpersonen befinden, welche auf den Servis der Feldwebel resp. Portepeefähnriche ꝛc. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Beilage A. 5.

Daß von der Gemeinde zu N. . . . . dem . . . . . (Bezeichnung des Truppentheils) am . .ten . . . . . 18 . . für 5 Stabsoffiziere resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebel ꝛc.

. . . . . Kubikmeter Koch- und Wärmeholz und . . . . . Zentner

. . . . . Kilogramm Lagerstroh

verabfolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

N . . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B.

Verzeichniß
der
Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	SachsenWeimar.	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen mit Lauenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Provinz Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem platten Lande. In der Provinz Hannover die Magistrate in den selbständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken. In der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbezirk Kassel.	Die Regierungen (Landdrosteien), im Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt zu Ratzeburg.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bezw. das Ministerium für Lauenburg.	Die Regierungen (Landdrosteien) bezw. das Landrathsamt zu Ratzeburg.

I. Laufende Nummer.	II. **Bundesstaat.**	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
		In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.			
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern und das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Landwehr-Kompagniebezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte I. Klasse; im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Kreishauptleute.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Eine besondere Kommission.	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstliche Regierung.
22.	Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Zentral-Quartierdeputation.	Die Zentral-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Den Oberpräsidenten.	Die Bezirkspräsidenten.

Beilage D.

Staat:
Verwaltungsbezirk:
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütungen für Kriegsleistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den

Monat ... 18 ...

1. Nr. der Belege.	2. Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	3. Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	4. Betrag der Vergütung.		5. Bemerkungen.
			Mark.	Pf.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat — Spalte III. der Beilage C. —).

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche nach dem Gesetze vom 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Beilage C. —).

Nach den Belägen, sowie in calculo geprüft und mit

... Mark ... Pf. (buchstäblich ꝛc.)

richtig befunden.

N. N.
(Amtskarakter.)

Beilage E.

Staat:

Vergütungsanerkenntniß

für die

Gemeinde N. . . . .

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV. der Beilage C.) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß

die Gemeinde N. . . . . im (Verwaltungsbezirk)

1. für Naturalverpflegung von . . . . . Mann auf . . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes . . . . . Mark . . . . . Pf.
2. für Lieferung von Marschfourage, nämlich
   . . . . . Hafer . . . . . Mark . . . . . Pf.
   . . . . . Heu . . . . . " . . . . . "
   . . . . . Stroh . . . . . " . . . . . "
   . . . . . " " "
3. ꝛc.

zusammen . . . . . Mark . . . . . Pf.

(buchstäblich ꝛc.) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1ten . . . . . 18. . . . ab aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N. . . . . , den . . . . ten . . . . . 18. . . .

(L. S.) (Unterschrift der zuständigen Behörde — Spalte VI. der Beilage C. —).

2.

Nr. 1468. Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882. (RGB. S. 47. Ausgegeben am 30. April 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)[1] im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden Formulars einer „Marschroute für Kriegsverhältnisse" zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

[1]) Vgl. S. 99.

Marschroute für Kriegsverhältnisse.

(Zahl)

Generale,*)
Stabsoffiziere,
Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Feldwebel-Lieutenants,
Aerzte im Offiziersrang,
Feldwebel, Wachtmeister,

Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister und Unterärzte,
Zahlmeister-Aspiranten,
Unteroffiziere,

Spielleute,
Gemeine,
Offizierburschen und Diener,
Einjährig-Freiwillige,
Rekruten,
Reservisten,
Trainsoldaten,
Roßärzte und Unter-Roßärzte.

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

Obere Beamte.

Zahlmeister,
Korps-Roßärzte und Korps-Stabs-Veterinäre,
Ober-Roßärzte, Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. und 2. Klasse.

Unterbeamte.

Büchsenmacher,
Sattler,

Marketender,
Vorspänner,

Offizierpferde, Dienstpferde,
Remontepferde,

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über .....
nach ....., wobei auf der Strecke von .....
bis ..... die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier nach Maßgabe des §. 3 Nr. 1 und des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).
2. Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde

*) Anmerkung: Gehören die Marschirenden der Marine an, so sind die hier vorgedruckten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

nach Gewicht

(Zahl) Rationen à { (Zahl) Gramm Hafer, = Heu, = Stroh.

(Zahl) Rationen à { (Zahl) = Hafer, = Heu, = Stroh.

(Zahl) Rationen à { (Zahl) = Hafer, = Heu, = Stroh.

4. Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks, soweit diese Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind.
5. An Transportmitteln zur Fortschaffung .....

(Zahl)
..... angeschirrte Vorlegepferde,
..... einspännige
..... zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
..... vierspännige

6. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

....., den ..... ten ..... 18 .

(Firma der ausstellenden Behörde.)
(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heergefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13 Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. O.)[2]).

Die tägliche Feldmundportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 750 Gramm Brot,
b) 375 = frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
250 = geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
170 = Speck; ferner
c) 125 = Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
250 = Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1 500 = Kartoffeln, sowie

[2]) Vgl. S. 102.

d) 25 Gramm Salz und
e) 25 " Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 " Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen[3]).

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§. 3 und 11 a. a. O.[4]) und Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876[5]) — Reichs-Gesetzbl. S. 137 —).

D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873)[6]).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis	600 Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk	600 bis 1 000 Kilogramm,
ein dreispänniges Fuhrwerk	1 000 bis 1 400 Kilogramm,
ein vierspänniges Fuhrwerk	1 400 bis 1 800 Kilogramm

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugpferde freie Verpflegung zu beanspruchen.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission

---

[3]) Vgl. Nr. I 3 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 (S. 109).
[4]) Vgl. S. 100, 102.
[5]) Vgl. S. 110.
[6]) Vgl. S. 100.

eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben (Ziffer 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876)[7]).

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden ꝛc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1 bis 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876[8]) finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[9]) und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876[10]) zu erfolgen.

Marsch-, Ruhe- und Kantonnirungstage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Kreise, Amtsbezirke u. s. w.	Bemerkungen.

Nr. 932. Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873. (RGB. S. 138. Ausgegeben am 19. Juni 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes werden dem Reichskanzler für den Ankauf des Grundstücks Wilhelmsplatz Nr. 2 303,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag ist durch Beiträge der Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die in dem Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 unter Kap. 3 Tit. 1 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zum Anbau zweier Seitenflügel im Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes, Wilhelmstraße 76, bewilligten 175,000 Thaler als erste Rate zum Neubau des Dienstgebäudes Wilhelmstraße 61, sowie zur interimistischen Unterbringung der Büreaus zu verwenden.

[7]) Vgl. S. 111.
[8]) Vgl. S. 117 bis 121.
[9]) Vgl. S. 104.
[10]) Vgl. Nr. III 11 S. 112.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 933. Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873. (RGB. S. 139.)[1]

Nr. 934. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873. (RGB. S. 143. Ausgegeben am 27. Juni 1873.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Dem Reichskanzler werden:

I.	für den Bau der Eisenbahnen:		
	a) von Reding nach Remilly	5,083,800	Thlr.,
	b) von Zabern nach Wasselnheim und von Barr nach Schlettstadt	4,692,000	„
	c) von St. Louis oder von einem nördlich von dieser Station belegenen Punkte der Bahn Mühlhausen-Basel bis zur Rheinmitte bei Hüningen . . .	632,000	„
	d) von Lauterburg nach Straßburg	4,016,000	„
	e) von Mutzig nach Rothau	848,951	„
	f) von Steinburg nach Buchsweiler	429,486	„
	g) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk als Restbetrag	2,592,100	„
	h) von Mühlhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim in der Richtung auf Müllheim	1,274,000	„
II.	für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg	468,600	„
III.	für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn[2]:		
	a) zur Beschaffung von Betriebsmitteln	4,171,140	„
	b) zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahnhofsanlagen	2,137,300	„ .
	Latus . . .	26,345,377	Thlr.,

[1]) Dies Gesetz, welches der Militärverwaltung eine einmalige außerordentliche Ausgabe zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere und zwar in Höhe von 1,412,219 Thaler für 1873 und von 1,882,958 Thalern für 1874 (wovon 192,778 und bzw. 257,038 Thaler auf Bayern entfielen) zur Verfügung stellte, ist durch die geschehene Ausführung erledigt und daher veraltet.

[1a]) Vgl. die Uebersicht in Anm. 1ᶜ zu Nr. 662 (Bd 2 S. 412, 413).

[2]) Vgl. das Ges., betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, v. 15. Juli 1872 Nr. 869 (Bd 2 S. 885).

	Transport . . .	26,345,377 Thlr.,
IV.	außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871[3]) und vom 15. Juni 1872 sub. III[4]). bereits bewilligten Summen für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen:	
	a) zur Vermehrung der Betriebsmittel	4,743,860 „
	b) zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	5,204,350 „
	im Ganzen	36,293,587 Thlr.

Sechsunddreißig Millionen zweihundertdreiundneunzig Tausend fünf Hundert siebenundachtzig Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung und zwar aus den nach dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) Artikel VI[5]). reservirten einundeinhalb Milliarden Franken mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß von den ausgeworfenen Beträgen im Jahre 1873

14,000,000 Thaler

verwendet werden können. Aus denselben einundeinhalb Milliarden Franken soll ein weiterer Betrag von 2,500,000 Thalern für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen reservirt bleiben, um daraus die im gesetzlichen Wege zu bewilligenden Geldmittel für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Straßburg nach Maßgabe der noch festzustellenden Pläne und Kostenanschläge zu bestreiten.

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den im §. 1 bezeichneten Betrag, soweit derselbe erst im Jahre 1874 und später zur Verwendung kommt, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 2 und 3 des Gesetzes über den Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)[6]) zinsbar anzulegen. Die aufkommenden Zinsen sind alljährlich in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 935. Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873. (RGB. S. 144.)[1])

Nr. 936. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873. (RGB. S. 145.)[1a])

Nr. 937. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873. (RGB. S. 146. Ausgegeben am 27. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[3]) Vgl. Nr. 736 (Bd 2 S. 579).
[4]) Vgl. Nr. 842 (Bd 2 S. 780).
[5]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 883).
[6]) Vgl. Nr. 928 und Anm. 6 zu § 3 das. (Bd 3 S. 89).
[1]) Das Gesetz ist in Anm. 12 zu Nr. 500 (Bd 2 S. 68) abgedruckt.
[1a]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, tritt nebst dem Reichsgesetze vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, am 1. August 1873 im Königreiche Bayern in Kraft[1]).

Die vor dem 1. August 1873 nach Vorschrift des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften, vollzogenen Einträge von Genossenschaften in das bisher geführte besondere Genossenschafts-Register gelten als Einträge in das Genossenschafts-Register im Sinne der §§. 4 bis 8 des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868.

§. 2. Für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften, vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" bleiben die Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 938. Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873. (RGB. S. 147.)[1a])

Nr. 939. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 51). Vom 30. Juni 1873. (RGB. S. 159.)[1b])

Nr. 940. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873. (RGB. S. 161. Ausgegeben am 3. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 45, S. 47) abgeänderten, aus der Anlage I. sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874[1c]) ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§. 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit[2]).

Anlage I.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 134 (Bd 1 S. 294) und Nr. 639 (Bd 2 S. 346).

[1a]) Der Erlaß ist als Anlage II zum Ges. v. 7. April 1869 Nr. 263 (Bd 1 S. 617—625) abgedruckt.

[1b]) Vgl. Anm. 8 zu § 6 des Ges. v. 27. März 1870 Nr. 452 (Bd 2 S. 25).

[1c]) Vgl. § 2 des Ges. v. 9. Juni 1871 Nr. 654 (Bd 2 S. 384) und das Ges. v. 20. Juni 1872 Nr. 841 (Bd 2 S. 779).

[2]) Vgl. Anm. 13 zu Nr. 628 (Bd 2 S. 307).

§. 2. Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§. 3. Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§. 4. Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil[3]).

§. 5. Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867[4]) (Artikel 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§. 6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II.) in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft[5]).

Die in §. 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes[6]).

§. 7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871[7]) zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§. 8. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach §. 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871[8]) die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

---

[3]) Vgl. Anm. 63 zu Nr. 628 (Bd 2 S. 319).
[4]) Vgl. Nr. 20 (Bd 1 S. 36).
[5]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 297 (Bd 1 S. 658).
[6]) Vgl. Anm. 7 zu Nr. 297 (Bd 1 S. 659) und die Anm. 1, 19 und 22 zu Nr. 500 (Bd 2 S. 54, 84, 90).
[7]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 306).
[8]) Vgl. Nr. 654 (Bd 2 S. 384).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage I.

Wortlaut der Reichsverfassung[9])

(Reichs-Gesetzbl. von 1871 Nr. 16 S. 64 ff.)

mit der Maßgabe, daß

Artikel 4 Nr. 9 lautet:

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

Artikel 28 lautet:

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Anlage II.

Wortlaut des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869[10])

(Bundes-Gesetzbl. von 1869 Nr. 17 S. 145 ff.)

mit der Maßgabe, daß

die Ueberschrift lautet:

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.

Der §. 1 lautet:

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Eingang zum §. 4 lautet:

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher u. s. w.

Nr. 941. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. (RGB. S. 164. Ausgegeben am 3. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt" wird eine ständige Centralbehörde[1]) eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat[2]).

---

[9]) Die Reichsverfassung ist in der sich aus der obigen Anlage I ergebenden Fassung im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 133—154 abgedruckt.

[10]) Das Wahlgesetz ist in der sich aus obiger Anlage II ergebenden Fassung im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 155—158 abgedruckt.

[1]) Vgl. die Verord., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, v. 23. November 1874 (Nr. 1025) und das derselben beigefügte Verzeichniß der Reichsbehörden unter Nr. I 7, III F 2.

[2]) Vgl. das Ges., betr. die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt, v. 1. Mai 1874 (Nr. 999).

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

§. 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[3]), Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

§. 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§. 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen[4]).

§. 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1) In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
2) Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung[5]) anzuhalten.
3) Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
4) Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel

---

[3]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 49).

[4]) Vgl. Art. 10 des sog. Eisenbahn-Postgesetz v. 20. Dezember 1875 (Nr. 1093) und Nr. VI 14 der Ausführungsverord. v. 1. April 1876 zum Ges. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (Nr. 1130; hier abgedruckt als Anlage 1 zu Nr. 931. Bd 3 S. 114 f.).

[5]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 311, 313, 316).

in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt[6]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 941.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

Bekanntmachung,

betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. März 1876. (Centralbl. S. 197.)

In Ausführung des §. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 164) hat der Bundesrath an Stelle des Regulativs vom 5. Januar 1874 (Reichs-Central-Blatt Seite 27) nachstehendes Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt erlassen:

§. 1. Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die an ihn zu richtende Gegenvorstellung dem verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

§. 2. Das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt besteht aus dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Räthen des Reichs-Eisenbahn-Amts und drei richterlichen Beamten. Für letztere werden für den Fall der Behinderung drei Stellvertreter ernannt.

Das bei der früheren Bearbeitung der Sache als Referent thätig gewesene Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts darf an der Berathung und Beschlußfassung des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts nicht theilnehmen.

§. 3. Ergiebt sich bei der Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich sind, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§. 4. Sind die nach §. 3 angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen ersten und einen zweiten Berichterstatter. Einer dieser Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten gewählt werden.

---

[6]) Das jetzt geltende Regulativ v. 13. März 1876 ist hier als Anlage abgedruckt.

§. 5. Zur Beschlußfähigkeit des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts bedarf es der Anwesenheit sämmtlicher in §. 2 aufgeführter Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das Kollegium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6. Beschließt das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung, so werden die erforderlichen Anordnungen vom Präsidenten getroffen.

§. 7. Im Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amts mit Gründen auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, auszuführen. Die Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Berlin, den 13. März 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 942. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873. (RGB. S. 166. Ausgegeben am 3. Juli 1873.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserliche Verordnung[2]), von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung[3]).

---

[1]) Zu dem Ges. v. 30. Juni 1873 sind unter dem 4. Juli dess. J. Ausführungsbestimmungen des Preuß. Kriegsministers erlassen worden, welche im Armee-Verordnungsblatt von 1873 S. 200 veröffentlicht sind.

[2]) Vgl. hierzu die Verord. v. 30. Juni 1873, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Ges. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. (Nr. 943) und die Verord. v. 3. Februar 1874, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Ges. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. (Nr. 986).

[3]) Zu der Eintheilung der Orte in Servisklassen vgl. das Ges. v. 3. August 1878, betr.

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§. 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung[4]).

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Nr. 1263) und die Verord., betr. die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte, vom 22. Februar 1881 (Nr. 1408).

[4]) Der § 8 findet auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung (Verord. v. 23. Dezember 1875, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, § 1. Nr. 1100). Die Reichsbankbeamten beziehen ihre Besoldung nämlich aus der Reichsbankkasse (Bankges. v. 14. März 1875 § 28. Nr. 1068); § 1 findet auf sie keine Anwendung; sie erhalten, soweit sie eine Dienstwohnung nicht innehaben, statt des Wohnungsgeldzuschusses eine widerrufliche Miethsentschädigung.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin. Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, Generalärzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden ꝛc.	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden ꝛc.	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenants und Assistenzärzte	140	90	80	75	72	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Nr. 943. Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. Vom 30. Juni 1873. (RGB. S. 169. Ausgegeben am 3. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten[1]), was folgt:

Einziger Artikel.

Die Einreihung der Reichsbeamten in die im Tarif zu dem vorgenannten Gesetze unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses[2]) hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Nr. 942 (S. 139).

[2]) Die Klassifikation der Reichsbeamten ist ergänzt durch die Verord. v. 3. Februar 1874, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Ges. v. 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen (Nr. 986). Die danach dem anliegenden Verzeichniß der Reichsbeamten hinzugetretenen Beamtenklassen sind hier durch gesperrte Schrift bezeichnet. Weitere Ergänzungen erfolgen durch den Reichshaushalts-Etat (vgl. § 2 des Ges. v. 30. Juni 1873 Nr. 942. S. 139), bezüglich der Reichsbankbeamten, abgesehen von dem Reichsbank-Direktorium, durch den jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe festgesetzten Besoldungs- und Pensionsetat (vgl. Anm. 4 zu Nr. 942 S. 140).

Verzeichniß der Reichsbeamten.

I. Direktoren der obersten Reichsbehörden ꝛc.

1) Direktoren im Reichskanzler-Amt.
2) Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.
3) Direktor im Auswärtigen Amt.
4) Präsident des Rechnungshofes.
5) Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts.
6) General-Postdirektor.
7) General-Telegraphendirektor.
8) Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
9) Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amts.

II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden ꝛc.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Vortragende Räthe im Reichskanzler-Amt.
2) Direktor des Statistischen Amts.
3) Direktor der Normal-Eichungskommission.
4) Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen.

B. Auswärtiges Amt.

1) Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militärbeamte.

1. in Preußen.

1) Militär-Intendanten.
2) Feldpröpste.
3) General-Auditeur der Armee.
4) Mitglieder des General-Auditoriats.

2. in Sachsen.

1) Korps-Intendant.
2) General-Auditeur.

3. in Württemberg.

1) Intendant.
2) Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1) Vortragende Räthe vom Civil.

2. in Sachsen.

1) Vortragende Räthe vom Civil.

D. Marineverwaltung.

1) Vortragende Räthe in der Admiralität.

E. Rechnungshof.

1) Direktor.
2) Vortragende Räthe.

F. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Vize-Präsidenten.
2) Räthe.

G. Postverwaltung.

1) Vortragende Räthe beim General-Postamt.
2) Ober-Postdirektoren.

H. Telegraphenverwaltung.

1) Vortragende Räthe.
2) Telegraphen-Direktoren.

J. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Räthe.

III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter
2) Büreauvorsteher
3) Geheime expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren, sowie Kanzleivorsteher

} im Reichskanzler-Amt.

4) Mitglieder
5) Büreauvorsteher

} des Statistischen Amts.

6) Ständiger Hülfsarbeiter und Vertreter des Direktors bei der Normal-Eichungskommission[2]).

B. Reichstag.

1) Büreaudirektor.
2) Registratoren.
3) Vorsteher des Stenographenbüreaus.
4) Bibliothekar.

C. Auswärtiges Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter.
2) Expedienten.
3) Beamte des Centralbüreaus.
4) Beamte des Chiffrirbüreaus.
5) Geheime Registratoren.
6) Rendant und Buchhalter.
7) Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militärbeamte.

1. in Preußen.

1) Militär-Intendanturräthe.
2) Militär-Intendanturassessoren.
3) Militär-Oberpfarrer.
4) Divisions- und Garnisonpfarrer.
5) Ober- und Korpsauditeure.
6) Divisions- und Garnisonauditeure.
7) Plankammer-Inspektor.

2. in Sachsen.

1) Korps-, Divisions- und Gouvernementsauditeure.
2) Ober-, Divisions- und Garnisonprediger.
3) Intendanturräthe.
4) Intendanturassessoren.

3. in Württemberg.

1) Civilreferent des Kriegsministeriums.
2) Korps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure.
3) Intendanturräthe.
4) Intendanturassessoren.
5) Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
6) Baurath.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1) Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegsministerium.
2) Bauinspektor als Assistent des Ministerial-Baurathes.

3) Rendant
4) Oberbuchhalter
5) Kassirer
6) Buchhalter

bei der General-Militärkasse

und Rendant bei der Korpszahlungsstelle 14. Armeekorps.
7) Vermessungsinspektor beim großen Generalstabe.
8) Bauinspektoren als Lokal-Baubeamte.
9) Bauinspektor für die militär-technischen Institute in Spandau.
10) Geistliche bei dem Invalidenhause in Berlin.
11) Geistliche bei den Kadettenanstalten.
12) Pfarrer und Schulinspektor beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
13) Professoren beim Kadettenkorps.
14) Institutsarzt bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.

2. in Sachsen.

1) Sekretäre und Registratoren beim Kriegsministerium.
2) Kriegszahlmeister und Buchhalter bei dem Kriegszahlamte.
3) Kriegsgerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht.
4) Professoren beim Kadettenhause.

E. Marineverwaltung.

1) Auditeure.
2) Prediger.
3) Intendanturräthe.
4) Intendanturassessoren.
5) Oberingenieure.
6) Ingenieure.
7) Unteringenieure.
8) Hülfsräthe in der Admiralität.
9) Hydrographen.
10) Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Geheimer Kanzlei-Inspektor in der Admiralität.
11) Werft- ꝛc. Direktoren.
12) Lehrer an der Marineschule.
13) Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven[2]).
14) Redakteur der Annalen der Hydrographie[2]).
15) Kartograph beim Hydrographischen Büreau[2]).

F. Rechnungshof.

1) Revisoren und Kalkulatoren.
2) Registratoren.
3) Kanzleidirektor.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Sekretäre.

H. Postverwaltung.

1) Ober-Posträthe und Posträthe.
2) Baurath beim General-Postamt.
3) Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Kanzleidirektor beim General-Postamt.
4) Rendant und Vorsteher des Post-Zeitungsamts.
5) Inspektor des Post-Zeitungsamts.
6) Direktor des Post-Zeugamts.
7) Vorsteher des Kontrolbüreaus der Postanweisungen ꝛc.
8) Postdirektoren.
9) Postinspektoren.
10) Rendanten bei den Ober-Postkassen.

J. Telegraphenverwaltung.

1) Hülfsarbeiter bei der Generaldirektion.
2) Telegraphen-Direktionsräthe.
3) Expedirende Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Inspektor bei der Generaldirektion.

K. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter.
2) Expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren.

IV. Subalternen.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Sekretariats- und Registraturassistenten } beim Reichskanzler-Amt.
2) Geheime Kanzleisekretäre }
3) Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren beim Statistischen Amt.
4) Expedirender Sekretär und Kalkulator } bei der Normal-Eichungskommission.
5) Kanzleisekretär }
6) Expedirender Sekretär und Kalkulator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau[2]).
7) Büreau-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau[2]).
8) Kanzlei-Sekretär beim Statistischen Amt[2]).

B. Reichstag.

1) Kanzleisekretär.

C. Auswärtiges Amt.

1) Geheimer Registraturassistent.
2) Kassensekretär.
3) Geheime Kanzleisekretäre.
4) Telegraphisten.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militärbeamte.

1. in Preußen.

1) Intendantur-Sekretäre und Registratoren.
2) Intendantur-Sekretariats- und Registraturassistenten.
3) Militärgerichts-Aktuarien.
4) Stall- und Dressirmeister bei den Reitinstituten.
5) Sekretäre und Assistenten in den Büreaus der Festungsinspektionen, Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin, Sekretäre und Assistenten bei den Fortifikationen.
6) Korps-Stabsapotheker.
7) Expedient in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee.
8) Ingenieurgeographen.
9) Zahlmeister, Korps- und Ober-Roßärzte.

2. in Sachsen.

1) Intendantur-Sekretäre, Registratoren und Assistenten.
2) Fortifikations-Sekretär.
3) Ingenieurgeograph.
4) Sekretär beim Generalstabe.
5) Militärgerichts-Aktuar.
6) Zahlmeister, Korps- und Ober-Roßärzte.

3. in Württemberg.

1) Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter, Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
2) Sekretär und Registratoren beim Kriegsministerium.
3) Sekretäre, Registratoren, Kalkulatoren und Assistenten bei der Intendantur.
4) Sekretär beim Ober-Kriegsgericht.
5) Kanzleivorstand im Kriegsministerium.
6) Bauinspektor.
7) Zahlmeister, Korps- und Ober-Roßärzte.

b. Nicht servisberechtigte Beamten.

1. in Preußen.

1) Kalkulatoren und Kalkulaturassistenten bei der Naturalkontrole, Registraturassistenten und Kanzleisekretäre im Kriegsministerium.
2) Geheime Sekretäre und Kassenassistenten bei der General-Militärkasse.
3) Buchhalter und Kassenassistent bei der Korpszahlungsstelle 14. Armeekorps.

4) Registrator bei dem Gouvernement in Rastatt.
5) Inspektor der technischen Anstalten und Registratoren beim großen Generalstabe.
6) Proviantmeister.
7) Proviantamts-Kontroleure, einschließlich der Reserve-Magazinrendanten.
8) Proviantamts-Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter.
9) Montirungsdepot-Rendanten.
10) " Kontroleure.
11) " Assistenten.
12) Garnisonverwaltungs-Direktoren.
13) " Ober-Inspektoren.
14) " Inspektoren.
15) Kasernen-Inspektoren.
16) Baumeister als Lokal-Baubeamten.
17) Betriebs-Inspektoren
18) Maschinenmeister
19) Erste Revisionsbeamte
20) Ober-Büchsenmacher
21) Materialienverwalter
22) Munitionsrevisoren
} bei den Gewehrfabriken
23) Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.
24) Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber bei den Pulverfabriken.
25) Rendanten, Materialien- und Fabrikatenverwalter, Sekretäre und Materialienschreiber bei den Artilleriewerkstätten.
26) Inspizienten und expedirende Sekretäre bei der Ober-Militär-Examinationskommission.
27) Geheime expedirende Sekretäre und Geheime Registratoren beim Generalauditoriat.
28) Kanzleisekretäre daselbst.
29) Registrator bei der Ober-Militär-Examinationskommission.
30) Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und Kanzlisten bei derselben.
31) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
32) Civilerzieher daselbst.
33) Rendanten beim Kadettenkorps.
34) Rendant beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
35) Rendant bei der Garnisonschule in Stralsund.
36) Rendant bei der Kriegsakademie.
37) Kanzlist bei derselben.
38) Büreau- und Rechnungsbeamte beim Kadettenkorps.
39) Hülfsarbeiter bei der Berliner Kadettenhaus-Kasse.
40) Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter beim Kadettenkorps.
41) Sergeanten (Kompagnieverwalter) daselbst.
42) Kanzleisekretär beim Kommandeur des Kadettenhauses.
43) Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
44) Oekonomie- und Utensilien-Inspektor bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
45) Wundarzt daselbst.
46) Verwaltungs-Inspektor bei der Militär-Roßarztschule und Vorsteher der Militär-Lehrschmiede.
47) Lehrer bei den Garnisonschulen.
48) Lehrerinnen daselbst.
49) Lehrer beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
50) Lehrer bei der Central-Turnanstalt.
51) Ober-Lazareth-Inspektoren.
52) Lazareth-Inspektoren.
53) Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
54) Rendanten und Inspektoren bei den Invalidenhäusern.
55) Administratoren
56) Inspektoren
57) Roßärzte
58) Rechnungsführer
} bei den Remontedepots.

2. in Sachsen.

1) Kanzleibeamte beim Kriegsministerium.
2) Sekretäre und Hülfsarbeiter beim Kriegszahlamte.
3) Kupferstecher beim topographischen Büreau des Generalstabes.

4) Sekretär, Registrator und Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
5) Proviantmeister, Proviantamts-Kontroleure, Magazinrendanten, Proviantamts-Assistenten.
6) Sektionschef, Rendant, Sekretär und Assistenten beim Montirungsdepot.
7) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
8) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.
9) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
10) Rendant, Assistent und Feldwebel-Lieutenants bei dem Kadettenkorps.
11) Rektor, Oberlehrer, ständige und Hülfslehrer, Hausinspektor bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.
12) Direktor, ständige und Hülfslehrer bei der Garnisonschule in Dresden.
13) Lehrer an der Garnisonschule in Königstein.
14) Ober-Apotheker.
15) Betriebs-Inspektor, Sekretär bei den technischen Instituten der Artillerie.

3. in Württemberg.

1) Kanzlisten des Kriegsministeriums.
2) Rendant und Sekretär beim Artilleriedepot.
3) Lehrer an der Kadettenschule.
4) Proviantmeister, Kontroleur und Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter.
5) Rendant, Kontroleur und Assistent beim Montirungsdepot.
6) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
7) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.

E. Marineverwaltung.

1) Gerichts-Aktuarien.
2) Zahlmeister.
3) Unterzahlmeister.
4) Intendantur-Sekretäre und -Registratoren.
5) Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
6) Geheime Kanzleisekretäre daselbst.
7) Zeichner in der Admiralität.
8) Rendanten bei den Werften ꝛc.
9) Kontroleure.
10) Werftsekretäre.
11) Marinelazareth-Apotheker.
12) Garnisonverwaltungs-, Kasernen-, Ober- und Lazareth-Inspektoren.
13) Schiffslazareth-Depotverwalter.
14) Lootsenkommandeure.

F. Rechnungshof.

1) Kanzleisekretäre.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Kanzleisekretäre.

H. Postverwaltung.

1) Geheime Kanzleisekretäre beim General-Postamte.
2) Registratur- und Kanzlei-Assistenten beim General-Postamte.
3) Büreau- und } I. Klasse
4) Rechnungsbeamte } II. „
bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande ꝛc.
5) Kontroleur
6) Kassirer
7) Sekretäre } bei dem Post-Zeitungsamte.
8) Assistenten
9) Büreau- und } I. Klasse
10) Rechnungsbeamte } II. „
bei den Ober-Postdirektionen.
11) Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.
12) Buchhalter } bei den Orts-Postkassen.
13) Kassirer
14) Kassirer bei den Ober-Postanstalten.
15) Expeditionsvorsteher bei größeren Postämtern (Ober-Postsekretäre).
16) Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister).

17) Postsekretäre.
18) Sekretariats-Assistenten.
19) Vorsteher von Postexpeditionen (Postexpediteure).
20) Postamts-Assistenten.

J. Telegraphenverwaltung.

1) Etatsmäßige Büreau-Hülfsarbeiter, Registratur-Assistenten und Kanzleisekretäre bei der Generaldirektion.
2) Büreaubeamte I. und II. Klasse bei dem Abrechnungsbüreau.
3) Lehrer der Telegraphenschule.
4) Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Telegraphendirektionen.
5) Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse und Kanzlisten bei den Telegraphendirektionen.
6) Telegraphen-Inspektoren.
7) Telegraphen-Sekretäre.
8) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.
9) Telegraphen-Gehülfinnen (im Großherzogthum Baden).

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Büreaubeamte.
2) Kanzlisten.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzleisekretäre.

V. Unterbeamte.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Botenmeister
2) Kastellan
3) Boten
4) Portier
5) Hausdiener

} beim Reichskanzler-Amt.

6) Kanzleidiener beim Statistischen Amt.
7) Hausdiener bei der Normal-Eichungskommission.

B. Reichstag.

1) Hausinspektor.
2) Botenmeister.
3) Thürsteher.
4) Hausdiener.

C. Auswärtiges Amt.

1) Botenmeister.
2) Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militärbeamte.

1. in Preußen.

1) Divisions- und Garnisonküster.
2) Wallmeister.
3) Zeughaus-Büchsenmacher.
4) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
5) Büchsenmacher und Sattler.

2. in Sachsen.

1) Oberaufseher bei den Montirungsdepots.
2) Militärküster.
3) Materialienschreiber bei den technischen Instituten der Artillerie.
4) Büchsenmacher bei den Artillerie-Werkstätten.
5) Wallmeister.
6) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
7) Büchsenmacher und Sattler.

3. in Württemberg.

1) Zeughaus-Büchsenmacher.
2) Zeugfeldwebel.
3) Zeugfergeanten.
4) Büchsenmacher und Sattler.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1) Kastellan und Botenmeister beim Kriegsministerium.
2) Kanzleidiener und Portiers daselbst.
3) Büreaudiener bei den Intendanturen.
4) Kassendiener bei der General-Militärkasse und der Korps-Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
5) Gouvernementsdiener in Rastatt.
6) Botenmeister, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers, Heizer und Heizergehülfe beim Generalstabe.
7) Backmeister, Mühlenmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, Maschinisten, Büreaudiener und Wächter bei den Magazinverwaltungen.
8) Packmeister, etatsmäßige Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots.
9) Kasernen- und sonstige Aufseher, Röhrmeister in Weißenfels.
10) Kasernenwärter und Kasernendiener.
11) Maschinisten, Heizer und Waschmeister in den Garnison-Waschanstalten.
12) Kanzlei- und Kassendiener, Boten, Ofenheizer bei den Garnisonverwaltungen.
13) Portier, Hausmeister, Hausdiener und Wächter daselbst.
14) Werkmeister, Maschinenaufseher und Heizer bei den Gewehrfabriken.
15) Portiers, Nachtwächter und Hausdiener daselbst.
16) Portiers, Hausdiener, Büreaudiener, Nachtwächter bei den Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei und dem Feuerwerkslaboratorium.
17) Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.
18) Kanzleidiener, Kassendiener, Büreaudiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Ober-Examinationskommission, dem General-Auditoriat, der Kriegsakademie, dem Kadettenkorps, der Central-Turnanstalt und der Militär-Roßarztschule.
19) Hausdiener, Klassendiener, Portiers und Kustos bei der Artillerie- und Ingenieurschule.
20) Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Röhrmeister bei dem Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
21) Hauswärter, Schulvogt und Kastellan bei den Garnisonschulen.
22) Klassenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafeldecker, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei dem Kadettenkorps.
23) Portiers und Aufseher bei der Kriegsakademie, der Central-Turnanstalt und Militär-Roßarztschule.
24) Maschinisten und Heizer bei den größten Lazarethen.
25) Civilkrankenwärter und Portiers in den Lazarethen.
26) Hausknechte daselbst.
27) Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
28) Küster, Todtengräber und Civilkrankenwärter beim Invalidenhause in Berlin.
29) Futtermeister bei den Remontedepots.

2. in Sachsen.

1) Kanzleidiener, Hausmann beim Kriegsministerium.
2) Kassendiener beim Kriegs-Zahlamte.
3) Büreaudiener bei der Intendantur.
4) Aufwärter beim Generalstabe und Ober-Kriegsgericht.
5) Ober- und Aufseher, Mühlen- und Backmeister, Büreaudiener bei den Magazinverwaltungen.
6) Poliere, Kasernen- und Maschinenwärter bei den Garnisonverwaltungen.
7) Aufseher beim Militärarrest in Dresden.
8) Maschinenwärter beim Garnisonlazareth daselbst.
9) Aufwärter und Krankenwärter beim Kadettenhause.
10) Aufseher und Hausmann bei der Lehr- und Erziehungsanstalt in Struppen.
11) Apothekenstößer.
12) Thorwärter bei den technischen Instituten der Artillerie.
13) Aufseher beim Montirungsdepot.

3. in Württemberg.

1) Kanzlei-, Kassen-, Büreaudiener beim Kriegsministerium, der Intendantur, dem Ober-Kriegsgericht und dem Kriegs-Zahlamt.
2) Materialienschreiber und Büreaudiener bei dem Artilleriedepot.
3) Diener der Kadettenschule.
4) Backmeister, Ober- und Aufseher, Büreaudiener bei den Magazinverwaltungen.
5) Packmeister und Aufseher beim Montirungsdepot.
6) Kasernenaufseher und Wärter.
7) Wärter und Hausknecht bei den Lazarethen.

E. Marine-Verwaltung.

1) Botenmeister in der Admiralität.
2) Geheime Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.
5) Büreaudiener beim Rechnungs-Dezernat resp. der Intendantur.
6) Zeichner bei den Werften ꝛc.
7) Werkmeister.
8) Werftbüreau-Assistenten.
9) Schleusenmeistergehülfe.
10) Dockmeister.
11) Schleusenmeister.
12) Magazin-, Bauaufseher-, Schleusen- und Dockwärter.
13) Portiers, Büreau- und Kassendiener.
14) Gefängniß-, Kasernen- und Krankenwärter.
15) Lazarethportiers.
16) Aufseher der Marineschule.
17) Portier.
18) Marineküster.
19) Oberlootsen.
20) Steuermann des Lootsenschooners.
21) See- und Hafenlootsen.
22) Schiffsführer des Feuerschiffes.
23) Steuermann.
24) Marineverwalter.
25) Deckoffiziere I. Klasse.
26) " II. Klasse.
27) Zeugfeldwebel.
28) Zeugfergeanten.

F. Rechnungshof.

1) Kanzleidiener.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Botenmeister.
2) Kanzleidiener.
3) Hausdiener.

H. Postverwaltung.

1) Kastellane
2) Botenmeister
3) Kanzleidiener
4) Portiers
5) Hausdiener

} bei dem General-Postamte.

6) Unterbeamte bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande ꝛc.
7) Botenmeister
8) Boten

} bei dem Post-Zeitungsamte.

9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.
10) Briefträger in Berlin.
11) Unterbeamte für den Büreau- und den Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten.
12) Postkondukteure und Postbegleiter.
13) Packetträger.
14) Landbriefträger.

J. Telegraphen-Verwaltung.

1) Kastellan bei der General-Telegraphendirektion.
2) Kanzleidiener daselbst.
3) Portier daselbst.
4) Hausdiener daselbst.
5) Unterbeamte bei den Telegraphendirektionen.
6) Telegraphenboten.

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Unterbeamte.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzleidiener.

Nr. 944. Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873. (RGB. S. 184.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An Stelle des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867[2]) tritt die folgende Bestimmung:

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt[3]) sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt.

§. 2. Die Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes soll nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskanzler-Amts[4]).

§. 3. Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß

1) seinen Namen auf jeder Seite des Bugs

und

2) seinen Namen und den Namen des Heimathshafens am Heck

an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen[5]).

§. 4. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 3 hat der Führer des Schiffes Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft verwirkt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. § 5.
[2]) Vgl. Nr. 9 (Bd 1 S. 19).
[3]) Vgl. § 3 der Vorschriften v. 13. November 1873 (Nr. 970).
[4]) Vgl. § 4 der Vorschriften v. 13. November 1873 (Nr. 970).
[5]) Vgl. § 5 der Vorschriften v. 13. November 1873 (Nr. 970).

Nr. 945. Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873. (RGB. S. 183. Ausgegeben am 8. Juli 1873.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289 ff.)[2]) dem ehemaligen Norddeutschen Bunde zufallenden Antheile werden für militärische Bauten und Einrichtungen 13,241,000 Thaler reservirt.

Von diesem Betrage werden dem Reichskanzler

für das Jahr 1873 . . . . . 1,184,000 Thaler,
„ „ „ 1874 . . . . . 4,258,000 „

für die in der Anlage A[1]). aufgeführten Ausgaben zur Verfügung gestellt. Die späteren Verwendungen sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel 2.

§. 1. Der Reichskanzler wird zu den durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben ermächtigt, soweit dieselben die durch die Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 491)[3]), 29. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 619)[4]) und 26. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 91)[5]) festgestellten Beträge von 120 Millionen, 100 Millionen und 120 Millionen Thalern überschreiten. Als durch den Krieg erwachsene Ausgaben sind auch diejenigen Ausgaben anzusehen, welche durch die Abfindungen der mobil gewesenen Truppen und der Ersatztruppen mit den Kriegs- und beziehungsweise Friedenskontingenten zur Bekleidung und Ausrüstung entstehen.

§. 2. Die Einlösung der auf Grund der gedachten Gesetze ausgegebenen Schuldverschreibungen des vormaligen Norddeutschen Bundes wird nachträglich genehmigt, soweit die Genehmigung nicht schon durch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 343)[6]) erfolgt ist.

§. 3. Soweit die Ausgaben (§§. 1 und 2) nicht durch den Erlös der auf Grund der im §. 1 gedachten Gesetze ausgegebenen Schuldverschreibungen gedeckt worden sind, auch nicht nach den Bestimmungen in Artikel V. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289)[7]) zu ersetzen sind, wird der Reichskanzler ermächtigt, die erforderliche Deckung aus dem Ueberschuß der Darlehnskassen, den freiwilligen Beiträgen zu den Kriegskosten und aus dem nach Artikel VI. des gedachten Gesetzes dem ehemaligen Norddeutschen Bunde zufallenden Antheil an der französischen

---

[1]) Das Ges. v. 2. Juli 1873 ist durch die erfolgte Ausführung erledigt. Dasselbe wird deshalb hier ohne die Anlagen abgedruckt.
[2]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 883).
[3]) Vgl. Nr. 536 (Bd 2 S. 214).
[4]) Vgl. Nr. 590 (Bd 2 S. 268).
[5]) Vgl. Nr. 633 (Bd 2 S. 345).
[6]) Vgl. Nr. 709 (Bd 2 S. 486).
[7]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 882).

Kriegskosten-Entschädigung, einschließlich der Zinserträge dieses Antheils, zu entnehmen.

§. 4. Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmungen (§§. 1 bis 3) Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung (§§. 1 bis 3) gesetzliche Anordnung vorbehalten[8]).

§. 5. Aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289 ff.)[2]) dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile wird dem Reichskanzler zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben unter Anrechnung der zu diesem Zwecke bereits zur Verwendung gelangten Summen zu den in der Anlage B[1]). aufgeführten Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 der Betrag von 106,846,810 Thalern zur Verfügung gestellt. Soweit in diesen Jahren der vorstehende Betrag nicht zur Verwendung gelangt, bleibt gesetzliche Anordnung vorbehalten[9]).

Spätestens bei der Berathung des Etats für das Jahr 1875 ist dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmung Rechenschaft zu geben.

Artikel 3.

Aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289 ff,)[2]) dem ehemaligen Norddeutschen Bunde zufallenden Antheile ist zunächst der Betrag von 50 Millionen Thalern an die Bundesstaaten nach dem Maßstabe zu vertheilen, welcher in dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 211) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 der Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt ist. Bei einer stattfindenden weiteren Vertheilung, zu welcher der Bundesrath ermächtigt wird, kommt gleichfalls der im Vorstehenden festgestellte Vertheilungsmaßstab zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 946. II. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869. (Vom 25. Mai 1873.)[1])[2])

II. Additional-Fördrag till det under den 23./24. Februari 1869 emellan Norddtyska Förbundet och Sverige afslutade Postfördrag. (Af den 25. Maj 1873.)

(RGB. S. 198.)

[8]) Vgl. § 2 des Ges. v. 10. Februar 1875 (Nr. 1045).

[9]) Vgl. Ges. v. 16. Februar 1875 (Nr. 1050).

[1]) S. Nr. 262 und Nr. 469 (Bd 1 S. 600 ff., Bd 2 S. 26 ff.).

[2]) Dieser vom 1. Oktober 1873 ab zur Ausführung gelangte Vertrag setzte für Briefe, Drucksachen und Waarenproben ein ermäßigtes Porto fest und vereinfachte die gegenseitige Abrechnung. Wegen der Beseitigung desselben durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286) vgl. die Anm. 2 zu dem Postvertrage v. 23./24. Februar 1869 (Bd 1 S. 603).

Nr. 947. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 4. Juli 1873. (RGB. S. 200.) [1])

Nr. 948. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873. (RGB. S. 201.)

Nr. 949. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873. (RGB. S. 215.)

Nr. 950. Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873. (RGB. S. 217. Ausgegeben am 13. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289)[1a]) einstweilen reservirten Theile der französischen Kriegskosten-Entschädigung im Betrage von $1^1/_2$ Milliarden Franken werden dem Reichskanzler

1)	zu den einmaligen Ausgaben der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für die Jahre 1873 und 1874 zusammen	18,019,390 Thlr.,
2)	zur Deckung der vorschußweise bereits erfolgten Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157)[2]) und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 137)[3]) zur Beschaffung der Geldmittel für Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine ausgegebenen, am 6. April, 15. Juli, bezw. 15. August 1872 fällig gewordenen Reichs-Schatzanweisungen .	10,692,500 =
3)	für Errichtung des Reichstagsgebäudes	8,000,000 =
4)	für das Retablissement des für die Verwaltung des Reichsheeres erforderlichen Kriegskartenbestandes für die Jahre 1873 und 1874	235,000 =
5)	zur Entschädigung der Verwaltungen der im Reichsgebiete belegenen Staats- und Privateisenbahnen, sowie der fremdländischen, dem Verein der Deutschen Eisenbahnen angehörigen Eisenbahnverwaltungen für die regulativwidrige Benutzung ihrer Wagen zu Kriegszwecken innerhalb Deutschlands in dem Zeitraume vom 20. Juli 1870 bis zum 1. Mai 1871	600,000 =
	Latus . . .	37,546,890 Thlr.

[1]) Seit der Ausgabe der „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“, durch welche die bisherige Pharmacopoea Germanica beseitigt ist, hat die Bekanntm. v. 4. Juli 1873 und das im Centralbl. v. 1873 S. 213 f. veröffentlichte Verzeichniß der Veränderungen der Pharmacopoea Germanica keine Bedeutung mehr (vgl. die Anm. 1 zur Bekanntm. v. 1. Juni 1872 Nr. 834. Bd 2 S. 751).

[1a]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 883).

[2]) Vgl. Nr. 24 (Bd 1 S. 124 ff.).

[3]) Vgl. Anm. 2 zu Nr. 24 (Bd 1 S. 124 f.).

	Transport . . .	37,546,890 Thlr.
6)	für die durch die Benutzung der französischen Eisenbahnen beim Abzuge der deutschen Truppen aus Frankreich entstandenen gemeinsamen Fuhr- und Transportkosten	1,833,000 =
7)	zur vollständigen Einrichtung der Artilleriewerkstatt in Straßburg für die Jahre 1873 und 1874 . . .	300,000 =
8)	für die Kosten, welche durch die Bewilligung von Zulagen, beziehungsweise extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1873 erwachsen	1,450,023 =
9)	zur Deckung der von der Reichs-Hauptkasse vom Jahre 1872 ab für gemeinsame Kriegszwecke bestrittenen Kosten	171,294 =[4]
	zusammen	41,301,207 Thlr.

zur Verfügung gestellt.

Der unter Nr. 3 ausgeworfene Fonds von 8 Millionen Thalern ist bis zur gesetzlichen Verfügung darüber nach den Bestimmungen im Artikel III. des Gesetzes, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, vom 30. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 123)[5] zinsbar anzulegen und zu verwalten. Die Zinsen wachsen dem Fonds für den Bau des Reichstagsgebäudes zu.

Die Verwendung des unter Nr. 8 ausgeworfenen Betrages erfolgt nach Maßgabe der Anlage[6]. Die den Offizieren und servisberechtigten Militärbeamten durch Gesetz vom 30. Juni 1873[7] gewährten Wohnungsgeldzuschüsse kommen auf die unter I. und II. der Anlage gewährten Zulagen in Anrechnung und sind hier als Ersparnisse nachzuweisen.

§. 2. Der Restbestand des nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872[1] einstweilen reservirten Theils der französischen Kriegskosten-Entschädigung wird, insoweit über denselben nicht durch besondere Reichsgesetze verfügt worden ist, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen nach dem im Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872[1] festgestellten Maßstabe vertheilt.

§. 3. Der nach §. 2 dieses Gesetzes dem vormaligen Norddeutschen Bunde zufallende Antheil wird unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe vertheilt, welcher in dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 211) festgestellten Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 der Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 8. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[4]) Vgl. § 1 des Ges. v. 10. Februar 1875 (Nr. 1045).
[5]) Vgl. Nr. 929 (Bd 3 S. 95 ff.).
[6]) Die Anlage ist von keinem Interesse mehr und wird deßhalb hier nicht abgedruckt.
[7]) Vgl. Nr. 942 (Bd 3 S. 139 f.).

Nr. 951. Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.[1])

Convenzione postale fra Germania e l'Italia. Di 11 Maggio 1873.

(RGB. S. 222.)

---

[1]) Dieser Vertrag ersetzte den unterm 10. November 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits abgeschlossenen Postvertrag (Nr. 258, vgl. die Anm. 1 dazu Bd 1 S. 599) und bezog sich, gleichwie dieser, lediglich auf den Austausch von Briefpostsendungen. Der Vertrag v. 11. Mai 1873 trat am 1. November desselben Jahres in Wirksamkeit (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 423). Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen Italien und dem Großherzogthum Luxemburg war angeordnet (Art. 17), daß die Auswechselung derselben nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Deutschland und Italien festgestellten Grundsätze zu erfolgen und daß die deutsche Postverwaltung die Ausgleichung des für die luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portos zu übernehmen habe. Der Postvertrag v. 11. Mai 1873 ist in fast allen Theilen beseitigt worden durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286). In Geltung geblieben ist nur eine im vorletzten Absatze des Art. 5 enthaltene, auf den Zeitungsverkehr bezügliche Vorschrift, durch welche für eine gewisse Gattung von Journalen ꝛc. eine von den im Uebrigen getroffenen Taxbestimmungen abweichende Taxirung vereinbart worden ist. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Als Ausnahme von den vorstehend getroffenen Bestimmungen sollen die Journale, Zeitungen und periodischen Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht und von den Herausgebern an die Postverwaltung des andern Landes übersandt werden, nur bis zur Ausgangsgrenze des Ursprungslandes frankirt werden und nur demjenigen Porto unterliegen, welches für die im innern Verkehr des betreffenden Landes versandten Gegenstände gleicher Art festgesetzt ist.

Per eccezione alle disposizioni suddette i giornali, le gazzette e le opere periodiche publicate in uno dei due paesi e spedite agli uffizi postali dell' altro paese dagli editori, saranno francate soltanto fino al confine del paese d' origine, e non saranno sogette ad altre tasse, fuorchè a quelle fissate per gli oggetti della stessa natura nell' interno del paese di origine.

Der Austausch von Werthbriefen im Verkehre mit Italien ist durch das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) geregelt. An diesem Austausche nimmt jedoch italienischerseits nur eine beschränkte Zahl von Postanstalten Theil (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 115).

Hinsichtlich der vertragsmäßigen Beziehungen zu Italien in Betreff des Postanweisungsverkehrs vgl. die Anm. 1 zu Nr. 258 (Bd 1 S. 599). Bemerkt wird dabei, daß der im Jahre 1871 eingeführte Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien auch auf den Verkehr zwischen Deutschland und den italienischen Büreaus in Alexandrien (Egypten) und in Tunis Anwendung fand, während auf Grund des gegenwärtig in Kraft befindlichen Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 (Nr. 1288) seitens Italiens auch der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland einerseits und San Marino, Tunis, la Goletta, Susa (Tunis) und Tripolis andererseits besorgt wird (Amtsbl. des Reichs-Postamts v. 1880 S. 171, 335, v. 1881 S. 396).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit Italien seit 1. April 1879 zulässig (Centralbl. 1879 S. 223).

Vereinbarungen in Betreff des Päckereiverkehrs bestehen zwischen Deutschland und Italien nur zufolge des Uebereinkommens v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413). Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Uebereinkommens wird seitens Italiens auch der Austausch von Postpacketen zwischen Deutschland einerseits und Tunis bzw. Tripolis andererseits besorgt. Der Austausch von nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen Päckereien wird unter den im Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 112 ff. angegebenen näheren Bedingungen vermittelt: a) auf dem Wege über Oesterreich (vgl. den Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 7. Mai 1872 nebst den zu demselben abgeschlossenen Nachtrags-Vereinbarungen, Nr. 901. Bd 3 S. 1 ff.), b) auf dem Wege über die Schweiz (vgl. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits v. 11. April 1868 nebst Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz v. 26./28. Mai, 7./18. Juni 1883, Nr. 162 Bd 1 S. 554 ff.), c) — in beschränktem Maße — auf dem Wege über Belgien (Ostende) und England (vgl. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe, v. 21./24. Dezember 1881, abgedruckt zu Nr. 99. Bd 1 S. 240 ff.).

r. 952. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873. (RGB. S. 232).

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 5. 514)[1]) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Kor-spondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, welche laut der Bekanntmachung vom 17. April v. J. Reichs-Gesetzbl. S. 108)[2]) auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen gelten, kommen vom 1. Oktober 1873 ab auch für die Königreiche Bayern und Württemberg in Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

r. 953. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. (RGB. S. 233. Ausgegeben am 15. Juli 1873.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel **1.** An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt[2]). Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen[3]).

---

[1]) Nr. 558. Vgl. daselbst die Anm. 1 (Bd 2 S. 219).

[2]) Nr. 817 (Bd 2 S. 687).

[1a]) Das Münzgesetz, welches durch Ges. v. 15. November 1874 (Nr. 1022) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist, bringt die mit dem Gesetze v. 4. Dezember 1871 Nr. 745 (Bd 2 S. 583 ff.) begonnene Münzreform in der Hauptsache zum Abschluß.

[2]) **Nr. 1084.** Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875. (RGB. S. 303. Ausgegeben am 25. September 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt.

Einziger Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Rostock, den 22. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[3]) Hiervon haben alle Regierungen mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen Gebrauch gemacht.

Artikel 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf[4]).

Artikel 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen[5]) und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§. 1.[6]) Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in
   20 Fünfmarkstücke,
   50 Zweimarkstücke,
   100 Einmarkstücke,
   200 Fünfzigpfennigstücke und in
   500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

[4]) Zur Ausführung bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Annalen 1874 S. 879):

„1. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark soll 17 Millimeter betragen.

„2. Dieselben sind im Ringe mit ganz glattem Rande zu prägen. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes tragen sie auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „5 Mark".

„3. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark werden seitens der Reichskasse den einzelnen Münzstätten für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für je 279 Fünfmarkstücke 8 Mark vergütet.

„4. Die Bestimmungen in Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 — hier abgedruckt in Anm. 9 zu Nr. 745 Bd 2 S. 585 f. — finden auch auf die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark Anwendung."

Die Vergütung unter Nr. 3 ist durch Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (Hirth, Annalen 1876 S. 181) auf $6{,}_{75}$ Mark herabgesetzt.

Im Uebrigen vgl. die Anm. zu den im Gesetze angeführten §§ des Ges. v. 4. Dezember 1871. Nr. 745 (Bd 2 S. 583 ff.).

[5]) Alle nachstehend unter 1—3 aufgeführten Münzen haben den Charakter der Scheidemünze (vgl. Art. 9).

[6]) Hierzu bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Annalen 1874 Sp. 574):

„5. Bei Prüfung des Feingehaltes der Reichssilbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

„6. Alle zur Vermünzung legirten Schmelzmassen müssen mittelst Tiegel- und Schöpfproben durch einen Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. Ebenso müssen zur Feststellung des

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2.[7]) Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- und Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden.

„7. Die Bestimmungen unter Ziffer 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 — hier abgedruckt in Anm. 9 zu Nr. 745 Bd 2 S. 586 — finden auf die Reichssilbermünzen Anwendung."

Die Unterwerthigkeit der Silbermünzen beträgt (bei dem Werthverhältniß $15\frac{1}{2}:1$) $11\frac{1}{9}$ Prozent (vgl. Anm. 2 zum Ges. v. 4. Dezember 1871 Bd 2 S. 583). Dementsprechend ist auch die Toleranz weit größer als bei den Reichsgoldmünzen (vgl. das. Anm. 10—13 Bd 2 S. 586). — Der Münzfuß schließt sich dem Dezimalsystem an.

[7]) Zu den §§ 2 und 3 bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Ann. 1874 Sp. 574):

„8. Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen und zwar

für das	Fünfmarkstück	38 Millimeter
„ „	Zweimarkstück	28 „
„ „	Einmarkstück	24 „
„ „	Fünfzigpfennigstück	20 „
„ „	Zwanzigpfennigstück	16 „

„9. Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift: „Gott mit Uns" nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt. Dieselbe tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Fünf Mark".

„10. Die Zwei- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Zwei Mark".

„Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die Inschrift „Deutsches Reich", „1 Mark" und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz.

„Die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50" bzw. „20", und unten die Umschrift „Pfennig".

„11. Die Nickelmünzen sollen aus einer Legirung von 75 Theilen Kupfer und 25 Theilen Nickel geprägt und es soll das Pfund dieser Legirung zu

125 Zehnpfennigstücken bzw.
200 Fünfpfennigstücken

ausgebracht werden.

„12. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das	Zehnpfennigstück	21 Millimeter
„ „	Fünfpfennigstück	18 „

§. 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 4.[8]) Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

„13. Die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Das Gepräge der Reversseite ist das gleiche, wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung und die Ziffern „50" und „20" werden durch die Ziffern „10" bzw. „5" ersetzt.

„14. Die Kupfermünzen sollen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legirung ausgebracht werden in:

150 Zweipfennigstücken, bzw.
250 Einpfennigstücken.

„15. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zweipfennigstück 20 Millimeter
„ „ Einpfennigstück 17½ „

„16. Die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reversseite derselben gleicht jener der Funfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt und daß die Ziffern „50" und „20" durch „2" bzw. „1" ersetzt werden.

„17. Bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Artikel 3 §. 3 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht."

Eine etwas veränderte Prägung der Fünfzigpfennigstücke (mit einem Kranz auf beiden Seiten) bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 9. Mai 1877 (Hirth, Ann. 1879 S. 906).

[8]) Zu § 4 bestimmt in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses v. 8. Juli 1873 (Hirth, Ann. 1874 Sp. 576) der Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (das. 1876 S. 181):

„Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet:

für die	Fünfmarkstücke in Silber	¾	Prozent
„ „	Zweimarkstücke	1½	„
„ „	Einmarkstücke	1¾	„
„ „	Fünfzigpfennigstücke	2½	„
„ „	Zwanzigpfennigstücke	4	„
„ „	Zehnpfennigstücke	3	„
„ „	Fünfpfennigstücke	6	„
„ „	Zweipfennigstücke	15	„
„ „	Einpfennigstücke	30	„

des ausgeprägten Nominalwerthes.

„Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert."

Wöchentliche Uebersichten der beschlossenen Ausprägungen enthält das Centralblatt.

Ueber Form und Gepräge der in Art. 3 behandelten Reichsmünzen in Preußen vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 8. Februar 1874 A II—IV (Reichsanzeiger v. 9. Februar 1874 Nr. 34).

Artikel 4. Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs[9]) nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 §. 2 berechnet[10]).

Artikel 5. Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Artikel 6. Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Markfysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen[11]).

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Artikel 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen[12]) und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Artikel 8. Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen[13]).

---

[9]) Nach der Zählung vom Jahre 1880 also M. 452 340 610.

[10]) Vgl. Art. 8. Uebersichten der eingezogenen Landes-Silbermünzen enthält das Centralblatt (z. B. 1874 S. 367, 424, 442 u. f. w.).

[11]) Uebersichten siehe im Centralblatt.

[12]) Durch Beschluß des Bundesrathes v. 8. Juli 1873 ist anerkannt, daß unter den auf Rechnung des Reiches einzuziehenden Landes-Silbermünzen (Artikel 7 des Münzgesetzes) auch die Kronenthaler österreichischen oder brabanter Gepräges inbegriffen sind (s. Hirth, Ann. 1874 Sp. 880). Anders die österreichischen Vereinsthaler (vgl. Anm. 25a zu Art. 15).

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs findet nach § 2 des Gesetzes wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 (Nr. 1022) nicht statt.

[13]) Vgl. die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (Nr. 975; Goldmünzen), v. 7. März 1874 (Nr. 992), v. 2. Juli 1874 (Nr. 1012), v. 19. Dezember 1874 (Nr. 1029), v. 7. Juni 1875 (Nr. 1077), v. 21. September 1875 (Nr. 1085, 1086), v. 17. Oktober 1875 (Nr. 1089), v. 10. Dezember 1875 (Nr. 1091), v. 12. April 1876 (Nr. 1132), v. 2. November 1876 (Nr. 1148), v. 22. Februar 1878 (Nr. 1220).

Allmählich sind alle Landesmünzen bis auf die Einthalerstücke deutschen Gepräges außer Kurs gesetzt.

Wegen einer auf diese bezüglichen Zulassung einer Außerkurssetzung minderen Grades vgl. Anm. 25 Litt. b.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist[14]).

Artikel **9.** Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen[15]).

Artikel **10.**[16]) Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

---

[14]) Dieser Absatz bleibt nach § 3 des Gesetzes wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 (Nr. 1022) in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.

[15]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, vom 19. Dezember 1875. (Centralbl. S. 802.)

Auf Grund des Artikels 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
2. den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. P. und München

Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden.

Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird.

[16]) Hierzu vgl. die

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876. (Centralbl. S. 260.)

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen beschlossen:

Falschstücke. I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Artikel **11.** Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Artikel **12.**[17]) Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

---

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten. Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen, Abgenutzte Reichsmünzen.

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Dezember 1877 beschlossen, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Dieser Beschluß soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(Centralbl. 1878 S. 29.)

Wegen der Goldmünzen vgl. Art. 2 (S. 159) und Ges. v. 4. Dezember 1871 § 9. Nr. 745 (Bd 2 S. 587).

[17]) Dieser Artikel enthält den wichtigen Grundsatz der Ausprägung von Reichsgoldmünzen (nicht Scheidemünzen, vgl. Art. 7) auf Privatrechnung. Wegen der Ausführung vgl. die

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind[18]).

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875. (Centralbl. S. 348.)

Zum Vollzuge des Artikels 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die deutschen Münzstätten, und zwar:

die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M.* und Hannover*, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich hessische zu Darmstadt* und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

   Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf $^1/_{5000}$. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von $1{,}_{50}$ Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von $3{,}_{00}$ Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

   Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.
3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

Die mit * bezeichneten Münzstätten sind demnächst aufgehoben (vgl. Bd 2 S. 584 Anm. 6).

[18]) Die Vermittelung dabei fällt hauptsächlich der Reichsbank zu, welche nach § 14 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (Nr. 1068) verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Zuzüglich der Prägegebühr von drei Mark entspricht dies dem Feingehalt von M. 1395 Gold (vgl. Ges. v. 4. Dezember 1871. Nr. 745 Bd 2 S. 583 Anm. 2).

Uebersichten der für Privatrechnung einschließlich der für die Reichsbank ausgeführten Prägungen enthalten die dem Reichstage vorgelegten „Denkschriften" (vgl. Bd 2 S. 588 Anm. 27, auch Hirth, Annalen von 1872 ab) und das Centralblatt.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt[19]), fließt in die Reichskasse[20]). Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt[21]).

Artikel **13.** Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen[22]);
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Artikel **14.** Von dem Eintritt der Reichswährung an[23]) gelten folgende Vorschriften:

§. **1.** Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. **2.**[24]) Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

---

[19]) Nämlich von ihrer Landesregierung (Selbstkosten).

[20]) Es soll darin (nach den Motiven) eine Entschädigung liegen für die Verpflichtung des Reichs zur Einziehung abgenutzter Goldmünzen (Ges. v. 4. Dezember 1871 § 9. Nr. 745 Bd 2 S. 587).

[21]) Also jetzt M. 2,75 (vgl. Ges. v. 4. Dezember 1871 § 6 und Anm. 8 dazu. Nr. 745 Bd 2 S. 585). Die Differenz, welche in die Reichskasse fließt (Abs. 4) beträgt danach M. 0,25 (vgl. Anm. 17, 18).

[22]) Vgl. die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (Nr. 975), v. 22. Januar 1874 (Nr. 985), v. 7. März 1874 (Nr. 992), v. 16. Oktober 1874 (Nr. 1017), v. 19. Dezember 1874 (Nr. 1029), v. 19. Dezember 1874 (Nr. 1030), v. 26. Februar 1875 (Nr. 1060).

[23]) Vgl. Anm. 2 (S. 157).

[24]) Vgl. Ges. v. 4. Dezember 1871 § 8. Nr. 745 (Bd 2 S. 586).

§. 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.[25]) An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silber-

[25]) Art. 15 ist ergänzt durch folgende Gesetze:

a. **Nr. 997.** Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. (RGB. S. 35. Ausgegeben am 30. April 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Wegen der Beschränkung auf die bis Ende 1867 geprägten Münzen jener Art s. Vertrag v. 13. Juni 1867 (Preuß. Ges.-Samml. 1867 S. 1801).

b. **Nr. 1109.** Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876. (RGB. S. 3. Ausgegeben am 18. Januar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

(Folgt die dem Artikel 15 in gesperrter Schrift hinzugefügte Bestimmung.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Alle anderen unter Art. 15 fallenden Münzen sind bereits außer Kurs gesetzt (vgl. Art. 8 und Anm. 13 S. 161).

Einen Zusatz für Elsaß-Lothringen enthält das Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 § 5 (Nr. 1022).

kurantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des $^1/_3$ Thalerstücks zu einer Mark und des $^1/_6$ Thalerstücks zu einer halben Mark;

3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$^1/_{12}$	Thalerstücke	zum	Werthe	von 25	Pfennig,
$^1/_{15}$	=	=	=	= 20	=
$^1/_{30}$	=	=	=	= 10	=
$^1/_2$	Groschenstücke	=	=	= 5	=
$^1/_5$	=	=	=	= 2	=
$^1/_{10}$ und $^1/_{12}$	=	=	=	= 1	=

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig;

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pfennig;

6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel **16.** Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte[26]).

Artikel **17.** Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 §. 2 erfolgt[27]).

---

[26]) Alle diese Münzen sind außer Kurs gesetzt (vgl. Art. 8 und 13, sowie die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 Nr. 975, v. 7. März 1874 Nr. 992, v. 19. Dezember 1874 Nr. 1029).

[27]) Wegen der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung vgl. Ges. v. 15. November 1874 § 4 (Nr. 1022).

Artikel 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden[28]).

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine[29]).

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen[30]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 954. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873. (RGB. S. 241.)[1])

Nr. 955. Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873. (RGB. S. 244.)[1a])

---

[28]) Durch diese Bestimmung wurde die mit dem Ges. v. 27. März 1870. Nr. 452 (Bd 2 S. 24) begonnene Reform des Banknotenwesens wesentlich gefördert. Ihr nächstes Stadium beschritt die letztere durch das zur Ausführung des Art. 18 erlassenen Ges., betr. die Ausgabe von Banknoten, v. 21. Dezember 1874 Art. II (Nr. 1032).

[29]) Vgl. Bankgesetz v. 14. März 1875 § 54 (Nr. 1068).

[30]) Aus praktischen Rücksichten ist die mit dem Ges. v. 16. Juni 1870 Nr. 543 (Bd 2 S. 218) begonnene Reform des Papiergeldwesens mit der des Bankwesens verbunden. Die Ausführung der vorliegenden Bestimmung enthält das Ges., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 30. April 1874 (Nr. 1000).

[1]) Dieses Gesetz, welches mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft trat, führte hauptsächlich Aenderungen der Eingangszölle für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen im freihändlerischen Sinne ein. Auch wurde darin ein Theil der gedachten Artikel sogleich, ein anderer vom 1. Januar 1877 an vom Eingangszoll ganz befreit. Außerdem erfolgte durch dieses Gesetz die Aufhebung des einzigen, bis dahin noch bestandenen Ausgangszolls (vgl. Anm. 4 zu § 5 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324. Bd 1 S. 708). Die bezügliche Bestimmung im § 1 des Gesetzes lautete:

> § 1. Der mit dem 1. Oktober 1870 in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif wird in nachstehender Weise geändert:
>
> I. — — — —
>
> II. Vom Ausgangszoll befreit werden:
>
> Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (zweite Abtheilung des Tarifs).
>
> III. — — — —

Obiges Gesetz hat seitdem seine Erledigung gefunden durch das Ges., betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320). Vgl. auch die Anm. 1[a] zu Nr. 486 (Bd 2 S. 51).

[1a]) Mittelst dieser Bekanntmachung wurde eine neue, durch den Bundesrath vom 1. Oktober 1873 an festgestellte Redaktion des deutschen Zolltarifs veröffentlicht. An Stelle derselben ist seitdem der Zolltarif v. 15. Juli 1879 getreten (§ 1 des Ges. v. 15. Juli 1879 Nr. 1320). Vgl. auch Anm. 1[b] zu Nr. 487 (Bd 2 S. 51).

Nr. 956. Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern. Vom 11. Juli 1873. (RGB. S. 293. Ausgegeben am 25. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§. 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[1], im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Disziplinarkammern und ihrer Bezirke.

Disziplinarkammer.	Bezirk.
Potsdam	Preußischer Regierungsbezirk Potsdam.
Frankfurt a. O.	Preußischer Regierungsbezirk Frankfurt a. O.
Königsberg . . .	Preußische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig	Preußische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin	Preußische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Köslin	Preußischer Regierungsbezirk Köslin.
Bromberg . . .	Preußischer Regierungsbezirk Bromberg.
Posen	Preußischer Regierungsbezirk Posen.
Magdeburg . . .	Preußische Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt.
Erfurt	Preußischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß älterer Linie und Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Breslau	Preußischer Regierungsbezirk Breslau.
Liegnitz	Preußischer Regierungsbezirk Liegnitz.
Oppeln	Preußischer Regierungsbezirk Oppeln.
Münster	Preußische Regierungsbezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnsberg	Preußischer Regierungsbezirk Arnsberg.
Düsseldorf . . .	Preußischer Regierungsbezirk Düsseldorf.
Köln	Preußische Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Aachen.
Trier	Preußischer Regierungsbezirk Trier und oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.
Darmstadt . . .	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preußischer Regierungsbezirk Wiesbaden.
Kassel	Preußischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover	Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, preußischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Schleswig . . .	Preußische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart	Königreich Württemberg.
Karlsruhe . . .	Preußische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Lübeck	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen	Preußisches Jadegebiet, Herzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen.

[1]) Vgl. Nr. 920 und Anm. 96 dazu (Bd 3 S. 61).

Nr. 957. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873. (RGB. S. 295.)[1])

Nr. 958. Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873. (RGB. S. 297.)

Nr. 959. Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juli 1873. (RGB. S. 298.)[1a])

Nr. 960. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873. (RGB. S. 299.)[1b])

Nr. 961. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873. (RGB. S. 299.)[1c])

Nr. 962. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873. (RGB. S. 301.)

Nr. 963. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873. (RGB. S. 328.)

Nr. 964. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873. (RGB. S. 337.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

daß in Betreff der Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung und der Fabrik- oder Handelszeichen die Angehörigen des Deutschen Reichs in Rußland und die russischen Unterthanen in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen. Diese Vereinbarung soll bis zur Kündigung von der einen oder der anderen Seite die Kraft eines Vertrages haben.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[1d]) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. August 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

[1]) Die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind ersetzt durch die Vorschriften der Bekanntm. v. 16. Juli 1881 Nr. 1440 (vgl. Anm. 7 zu Nr. 303. Bd 1 S. 669).

[1a]) Die Verordnung ist aufgehoben durch Art. 8 der Verord. v. 18. April 1883 (Nr. 1491). Vgl. auch Anm. 1 zur Verord. v. 29. Juni 1869 Nr. 314 (Bd 1 S. 687).

[1b]) Diese Bekanntmachung enthält nur eine Anzeige der Veröffentlichung der zu den Vorschriften über die Prüfung der Apotheker v. 25. September 1869 beschlossenen Aenderungen durch das Centralblatt. Die jetzt gültigen Vorschriften sind in den Anlagen zu § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Nr. 1505) abgedruckt.

[1c]) Vgl. Anm. zu § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Nr. 1505).

[1d]) An die Stelle dieses § ist der § 14 des Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 (Nr. 1026; vgl. auch § 20 desselben) getreten (vgl. auch Art. V des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 und die amtliche Anmerkung zu § 288 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntm. v. 26. Februar 1876 Nr. 1123).

Nr. 965. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. Juli 1872.[1])

Convention entre l'Allemagne et la Belgique, concernant l'exploitation de la partie du réseau Guillaume-Luxembourg située sur le territoire Belge. Du 11 Juillet 1872.

(RGB. 1873 S. 339. Ausgegeben am 9. September 1873.)

In Folge der Verabredung in §. 6 des Zusatzartikels 1 zu dem Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik d. d. Frankfurt den 10. Mai 1871[2]) hat die Gesellschaft der französischen Ostbahn die ihr zustehenden Rechte auf den Betrieb des Eisenbahnnetzes der Gesellschaft Wilhelm-Luxemburg auf die französische Regierung übertragen und letztere diese Rechte ihrerseits der deutschen Regierung abgetreten.

Demnächst ist zwischen der deutschen Regierung und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung unterm 11. Juni 1872[3]) eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche den Betrieb der innerhalb des Großherzogthums Luxemburg gelegenen Theile des Eisenbahnnetzes der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft durch die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg zum Gegenstande hat.

Nachdem die Königlich belgische Regierung, welcher von den vorerwähnten Vereinbarungen Mittheilung gemacht worden ist, ihrer schon früher ausgesprochenen Absicht, den Betrieb derjenigen Strecken jenes Eisenbahnnetzes, welche auf belgischem Gebiet sich befinden, zu übernehmen, erneuerten Ausdruck gegeben hat, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der König der Belgier beschlossen, die bezüglichen Verhältnisse durch eine Uebereinkunft zu ordnen und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Ensuite des stipulations du §. 6 du I. article additionnel de la paix de Francfort du 10 Mai 1871 entre l'Empire Allemand et la République Française, la Compagnie Française des chemins de fer de l'Est ayant transféré au Gouvernement Français ses droits à l'exploitation du réseau Guillaume-Luxembourg et ce dernier les ayant transférés au Gouvernement Allemand,

Une convention étant intervenue le 11 Juin 1872 entre le Gouvernement Allemand et le Gouvernement Grand-Ducal-Luxembourgeois pour régler l'exploitation de la partie de ce réseau située sur le territoire Grand-Ducal par la Direction générale Impériale des chemins de fer de l'Alsace-Lorraine à Strasbourg.

Le Gouvernement Belge, à qui il a été fait part de ces arrangements, ayant réitéré l'intention antérieurement exprimée, de se charger de l'exploitation de la partie de ce réseau située sur le territoire Belge, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et Sa Majesté le Roi des Belges, ont résolu de faire une Convention à l'effet de régler les questions qui se rattachent à cette situation et ont nommé à cette fin pour leurs plénipotentiaires:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 15. Juli 1872, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, Nr. 869 (Bd 2 S. 885).

[2]) Vgl. Nr. 657 (Bd 2 S. 403).

[3]) Dieselbe ist abgedruckt zum Ges. v. 15. Juli 1872 Nr. 869 (Bd 2 S. 886 ff.).

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig in gehöriger Form befunden, über folgende Bestimmungen sich verständigt haben:

Art. 1. Die belgische Regierung übernimmt den Betrieb der auf belgischem Gebiet belegenen Strecken des Eisenbahnnetzes der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft mit den Rechten und Verpflichtungen, welche für die Gesellschaft der französischen Ostbahn aus dem in beglaubigter Form hier beigefügten Vertrage zwischen der Gesellschaft Wilhelm-Luxemburg und der Ostbahngesellschaft vom 21. Januar 1868[4]) sich ergeben.

Da die deutsche Regierung sich verbindlich gemacht hat, bis zum Ablauf des Jahres 1912 den Betrieb der im Großherzogthum Luxemburg gelegenen Strecken durch die Kaiserliche Direktion der Eisenbahnen in Straßburg oder eine andere Reichsbehörde führen zu lassen, so wird auch die belgische Regierung bis zu dem gleichen Zeitpunkt die Verwaltung der belgischen Strecke durch ihre Behörden führen lassen.

Art. 2. Die Uebernahme des Betriebes auf der belgischen Strecke erfolgt zu gleicher Zeit wie diejenige auf der Großherzoglich luxemburgischen Strecke; die Kaiserliche Eisenbahndirektion zu Straßburg wird von diesem Zeitpunkt vier Wochen vorher der belgischen Eisenbahnverwaltung Mittheilung machen.

Art. 3. Die belgische Eisenbahnverwaltung wird sich mit der Gesellschaft der französischen Ostbahn direkt verständigen, um zu dem bezeichneten Zeitpunkt sowohl den Betrieb der auf belgischem Gebiet belegenen Strecke der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn nebst allem Zubehör zu übernehmen als den Betrieb der Linie Pepinster-Spa.

Nach Ablauf der Pachtzeit wird die belgische Regierung der Gesellschaft Wilhelm-Luxemburg die belgische Linie

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Le Gouvernement Belge se charge de l'exploitation de la partie du réseau des chemins de fer Guillaume-Luxembourg située sur le territoire Belge, avec les droits et les obligations qui résultent pour la Compagnie Française de l'Est de la Convention ci-annexée du 21 Janvier 1868 et certifiée conforme.

Le Gouvernement Allemand s'étant obligé d'exploiter jusqu'à l'année 1912 la partie située dans le Grand-Duché de Luxembourg par la Direction Impériale des chemins de fer à Strasbourg ou par toute autre autorité Impériale, le Gouvernement Belge exploitera de son côté la partie Belge jusqu'à la même époque au moyen de son administration.

Art. 2. La reprise de l'exploitation de la partie Belge aura lieu en même temps que celle de la partie Grand-Ducale; la Direction Impériale de Strasbourg en avisera quatre semaines à l'avance l'administration des chemins de fer Belges.

Art. 3. L'administration des chemins de fer Belges s'entendra directement avec la Compagnie Française de l'Est pour la reprise à l'époque déterminée de l'exploitation tant de la ligne du Guillaume-Luxembourg située sur le territoire Belge avec tout ce qui en dépend que de la ligne de Pepinster à Spa.

A l'expiration du bail le Gouvernement Belge fera restitution à la Société Guillaume-Luxembourg de

[4]) Vgl. S. 176.

in dem durch Artikel 5 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1868[5]) vorgesehenen Zustande zurückgewähren.

Art. 4. Die beiderseitigen Verwaltungen werden sich über zweckmäßig in einander greifende Fahrpläne für die Personen- und Güterzüge auf beiden Bahnstrecken verständigen.

Für den Personen- und Güterverkehr werden direkte Expeditionen unter gegenseitiger Gestattung des Ueberganges der Transportmittel sowohl zwischen den Stationen der beiderseitigen Bahnstrecken des Wilhelm-Luxemburg-Netzes als für den Verkehr mit den anschließenden Bahnen eingerichtet werden.

Art. 5. Für diesen direkten Verkehr gilt Folgendes als vereinbart:

a) jede Verwaltung wird für ihre in Betracht kommende Strecke in allen Beziehungen die niedrigsten Tarifsätze, welche sie für gleichartige Transportgegenstände nach ihrem Lokaltarife erhebt, zugestehen; bestehen neben den Lokaltarifen für einen anderen direkten oder Transitverkehr niedrigere Sätze, so kommen diese zur Anwendung.

b) Kosten für Auf- und Abladen oder anderweite Nebenkosten werden neben den Transportsätzen nur für die Versandt- und Abgangsstation in Rechnung gebracht; für den Transit dürfen dergleichen Kosten nicht berechnet werden.

Art. 6. Die Station Trois-Vierges wird für den Betriebswechsel bestimmt.

Demgemäß wird die belgische Verwaltung den Fahrdienst zwischen dieser Station und der Grenze besorgen.

Die Betriebsleitung auf der Station Trois-Vierges wird ebenso wie die Unla ligne Belge dans les conditions prévues par l'article 5 de la convention du 21 Janvier 1868.

Art. 4. Les deux administrations s'entendront pour établir, d'une manière convenable, les tableaux de la marche concordante des trains tant pour les voyageurs que pour les marchandises sur les voies respectives.

Il y aura, tant pour les voyageurs que pour les marchandises, des expéditions directes avec admission réciproque du matériel roulant aussi bien entre les stations des deux parties du réseau Guillaume-Luxembourg que pour les rapports avec des lignes qui s'y raccordent.

Art. 5. Pour le trafic direct on est convenu de ce qui suit:

a) Chaque administration appliquera sous tous les rapports sur son parcours les prix les plus bas tels qu'elle les exige pour des transports semblables dans son service local.

Lorsqu'il existe en dehors du service local pour les transports directs ou le transit des taxes inférieures, celles-ci recevront leur application.

b) Des frais de chargement et de déchargement ou d'autres frais accessoires ne pourront être portés en compte en sus des frais de transport si ce n'est pour les stations de départ et d'arrivée; de semblables frais ne peuvent êtres comptés pour le transit.

Art. 6. La station de Trois-Vierges est adoptée comme station d'échange.

En conséquence, l'Administration Belge effectuera la traction des trains entre cette station et la frontière.

La gestion de la station de Trois-Vierges, ainsi que l'entretien et la

[5]) Vgl. S. 176.

terhaltung und die Bewachung der Bahn zwischen der genannten Station und der Grenze der deutschen Eisenbahnverwaltung überlassen.

Die belgische Verwaltung ist befugt, einen Vertreter auf der Station Trois-Vierges zu bestellen.

Die beiden Verwaltungen werden sich über die Theilung der Kosten des Betriebes und der Unterhaltung, welche durch den Betriebswechseldienst auf dieser Station erwachsen, und nöthigenfalls über die Kosten der Erweiterungen der Station, welche der Dienst erfordern möchte, verständigen. Sie werden sich ebenso über den Preis, welchen die deutsche Verwaltung der belgischen für den Fahrdienst auf dem Großherzoglich luxemburgischen Gebiet zu zahlen haben wird, über die Maßregeln zur Vorbereitung der Betriebsübernahme und über alle das gemeinsame Interesse berührenden Fragen verständigen. Die beiden Verwaltungen werden auch künftig im Wege der Vereinbarung die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels abändern können.

Art. 7. Der Antheil an der Pachtsumme von 3,000,000 Franks, welche nach §. 1, Art. II. des Vertrages vom 21. Januar 1868 der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft jährlich zu zahlen ist, wird

für die deutsche Regierung auf zwei Millionen fünfhundert Tausend Franks,

für die belgische Regierung auf fünfhundert Tausend Franks vereinbart.

Art. 8. Die beiden Regierungen behalten sich vor, sich über Maßregeln zu verständigen, um die Zahlungsmodalitäten der Pachtsumme (Art. 7) zu regeln.

Inzwischen übernimmt die deutsche Regierung die Vermittelung der Zahlung für die belgische Regierung, welche ihr

police de la voie entre la dite station et la frontière, sera exclusivement confié à l'Administration Allemande.

L'Administration Belge pourra instituer un représentant à la station de Trois-Vierges.

Les deux Administrations s'entendront sur la répartition des frais d'exploitation et d'entretien, nécessités par le service d'échange dans cette station et éventuellement du coût des agrandissements que le service pourrait y exiger. Elles s'entendront également sur le prix à payer par l'Administration Allemande à l'Administration Belge pour la traction des trains sur le territoire Grand-Ducal-Luxembourgeois, sur les mesures préparatoires à la reprise de l'exploitation, ainsi que sur tout ce qui est d'intérêt commun.

A toute époque les deux administrations pourront modifier de commun accord les dispositions du présent article.

Art. 7. La part acceptée respectivement par les deux Gouvernements dans le prix du bail de trois millions de francs, stipulé annuellement en faveur de la Société Guillaume-Luxembourg au §. 1 de l'article 2 de la Convention du 21 Janvier 1868 est fixée de commun accord:

pour le Gouvernement Allemand, à la somme de deux millions cinq cent mille francs;

pour le Gouvernement Belge à la somme de cinq cent mille francs.

Art. 8. Les deux Gouvernements se réservent de s'entendre sur les mesures à prendre pour régler le mode de payement du prix du bail (article 7).

En attendant, le Gouvernement Allemand servira d'intermédiaire au Gouvernement Belge, qui mettra à

den auf sie fallenden Antheil an der Pacht vierteljährlich spätestens 8 Tage vor dem jedesmaligen Zahlungstermin zur Verfügung stellen wird.

Die Unkosten, welche durch die Zahlungsleistung entstehen, wird die belgische Regierung nach Verhältniß ihres Antheils an der Pacht übernehmen.

Art. **9.** Beide Regierungen behalten sich das Recht vor, das in Artikel 7 festgestellte Verhältniß ihrer Beiträge zu der Pachtsumme von drei zu drei Jahren, zuerst nach Ablauf des Jahres 1875, einer Revision zu unterwerfen. Diese Revision erfolgt in der Art, daß die beiderseitigen Bruttoeinnahmen nach übereinstimmenden Grundsätzen ermittelt werden, um nach Maßgabe des Verhältnisses derselben die Beiträge für die neue dreijährige Periode festzustellen.

Wenn vor dem 1. Oktober des dritten Jahres keine der beiden Regierungen die Revision beantragt hat, so behält der letzte Vertheilungsmaßstab auch für die neue dreijährige Periode Geltung, und in gleicher Weise für die Folge.

Art. **10.** Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt und die Ratifikationen werden innerhalb sechs Monaten, wenn nicht früher, in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen Berlin, den 11. Juli 1872.

Delbrück. (L. S.) Herzog. (L. S.)

Nothomb. (L. S.) Fassiaux. (L. S.) van der Sweep. (L. S.)

sa disposition huit jours au moins avant l'échéance, sa part trimestrielle.

Le Gouvernement Belge prendra à sa charge, en proportion de sa part du fermage, les frais inhérents au payement.

Art. **9.** Les deux Gouvernements se réservent le droit de soumettre de trois ans en trois ans à une révision la proportion dans laquelle est établie par l'article 7 leur participation au payement du prix du bail et ce pour la première fois à l'expiration de l'année 1875; cette révision se fera en constatant sur des bases concordantes les revenus bruts respectifs dans le but de répartir dans cette proportion la participation pendant la nouvelle période triennale.

Si avant le 1 Octobre de la troisième année aucun des deux Gouvernements n'a demandé la révision, le mode de participation continuera pour la nouvelle période de trois ans et ainsi de suite.

Art. **10.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Berlin dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 11 Juillet 1872.

Delbrück (L. S.) Herzog. (L. S.)

Nothomb. (L. S.) Fassiaux. (L. S.) van der Sweep. (L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Traité d'exploitation entre la Société Guillaume-Luxembourg et la Compagnie de l'Est.

Entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est représentée par M. M. Dariste, président, comte Foy, administrateur, et Sauvage, directeur, d'une part; et la Société royale grand-ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, représentée par M. Bischoffsheim, son vice-président, d'autre part; il a été convenu ce qui suit:

Art. 1. La Compagnie des chemins de fer de l'Est prend à bail et se charge d'exploiter, pendant une durée de 45 ans, avec son matériel, son personnel et ses propres moyens, les chemins de fer concédés à la Société royale grand-ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, tant dans le grand-duché de Luxembourg que sur le territoire Belge.

Cette exploitation commencera, dans les conditions indiquées au présent bail, à partir du 1 Janvier 1868.

Art. 2. La Compagnie des chemins de fer de l'Est payera à la Société Guillaume-Luxembourg, pendant toute la durée du bail, une somme annuelle fixe de trois millions qu'elle mettra à sa disposition, à Paris, par termes trimestriels.

La Compagnie des chemins de fer de l'Est profitera de la garantie allouée par le Gouvernement Belge, conformément à la convention du 27 Juin 1862, et dont le partage avec la Grande Compagnie belge du Luxembourg est réglé par la convention du 26 Juin 1862.

Art. 3. La Compagnie des chemins de fer de l'Est prendra l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg libre de tout engagement antérieur au 1 Janvier 1868, la Société Guillaume-Luxembourg gardant la responsabilité pleine et entière de tous les actes antérieurs à cette date, et l'obligation de la Compagnie de l'Est étant limitée, de la manière la plus expresse, au payement de l'annuité stipulée à l'art. 2, ainsi qu'à l'exécution, en ce qui concerne l'exploitation des clauses, des cahiers, des charges et des conventions passées avec les gouvernements grand-ducal et belge.

Art. 4. La Compagnie de l'Est reprendra les diverses lignes composant le réseau du Guillaume-Luxembourg dans leur situation actuelle, et la Société Guillaume-Luxembourg ne sera tenue d'intervenir à l'avenir dans aucune dépense quelconque.

Art. 5. Il sera procédé contradictoirement entre les deux Compagnies à la réception, par la Compagnie fermière, de la voie et de ses dépendances, ainsi qu'à l'inventaire du matériel fixe et du mobilier des gares, stations, dépôts, etc.

La Société Guillaume-Luxembourg fera dresser, dans les plus bref délai, un plan et un état parcellaire exact des terrains remis à la Compagnie de l'Est, et dont les limites seront reconnues et abornées contradictoirement sur le terrain par les délégués des deux Compagnies. On y comprendra la totalité des terrains acquis, à l'exception de ceux occupés pour le rétablissement des chemins et des excédants déjà revendus.

La Société Guillaume-Luxembourg garantira la Compagnie de l'Est contre toute réclamation des propriétaires des communes ou des gouvernements, en ce qui concerne, tant les acquisitions de terrains et les dommages causés par les travaux, que les dispositions adoptées pour assurer le maintien des communications et l'écoulement des eaux.

La Compagnie des chemins de fer de l'Est devant, à toute époque, maintenir en bon état d'entretien l'ensemble des travaux qui constituent les chemins de fer Guillaume-Luxembourg, fera remise à la Société royale grand-ducale desdits chemins de fer et de leurs dépendances, dans l'état où ils se trouveront à l'expiration du bail.

Art. 6. La Compagnie des chemins de fer de l'Est prendra pour son compte, à partir du 1 Janvier 1868, et pour la durée du présent bail, la convention intervenue, à la date du 9 Janvier 1863, entre la Société Guillaume-Luxembourg et la

Grande Compagnie belge du Luxembourg, pour l'exploitation, par cette dernière Compagnie, de la ligne de Bettingen à Wasserbillig.

Elle prend également pour son compte, pour la même durée, la convention intervenue, à la date du 11 Octobre 1861, entre la Société Guillaume-Luxembourg et la Société belge du chemin de fer de Pepinster à Spa.

Art. 7. Pour éviter l'établissement de lignes concurrentes, la Société Guillaume-Luxembourg s'interdit expressément, pendant toute la durée du bail, à moins d'autorisation de la Compagnie des chemins de fer de l'Est, et sauf tous engagements à intervenir à cet égard concernant l'exploitation, de faire aucuns traités pour l'adjonction, la construction et l'exploitation de chemins nouveaux, se rattachant directement ou indirectement aux lignes concédées à la Société Guillaume-Luxembourg, quelle que soit la forme de ces traités, achats, amodiations ou conventions.

Art. 8. Le présent traité annule et remplace toutes les conventions antérieurement passées entre les deux Compagnies.

Art. 9. Le présentes conventions seront soumises à l'approbation des assemblées générales des deux Compagnies, dans le plus bref délai.

Fait en double entre les parties, à Paris le 21 Janvier 1868.

A. Dariste. Foy. Sauvage. J. R. Bischoffsheim.

Protokoll.

Geschehen Berlin, den 11. Juli 1872.

Die Unterzeichneten sind heute zusammengetreten, um zur Vollziehung der Uebereinkunft wegen Uebernahme des Betriebes der auf belgischem Gebiet gelegenen Strecke des Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnnetzes durch die belgische Regierung zu schreiten. Nachdem sie die beiden Ausfertigungen verglichen und sie in guter und gehöriger Form gefunden, haben sie dieselben vollzogen. Jedoch haben die belgischen Bevollmächtigten vor der Vollziehung bemerkt, daß nach der belgischen Verfassung die Uebereinkunft der Zustimmung der belgischen Kammern bedarf, bevor sie durch Seine Majestät den König der Belgier ratifizirt werden könne.

Gleichwohl besteht Einverständniß darüber, daß die belgische Regierung ihrerseits den Betrieb zu derselben Zeit übernehmen wird, in welcher die deutsche Regierung ihn beginnen wird, was geschehen soll, nachdem die französische Ostbahngesellschaft den Betrieb eingestellt haben wird.

Delbrück. Nothomb.
Herzog. Fassiaux.
van der Sweep.

Protocole.

Fait à Berlin le 11 Juillet 1872.

Les Souissignés se sont réunis à l'effet de procéder à la signature de la Convention relative à l'exploitation par le Gouvernement Belge de la partie du réseau des chemins de fer Guillaume-Luxembourg située sur le territoire Belge; après avoir collationné les deux instruments ils les ont trouvés en bonne et due forme et les ont signés. Toutefois avant d'apposer leur signature, les plénipotentiaires Belges ont fait la remarque que conformément à la Constitution Belge la Convention a besoin de l'assentiment des chambres Belges avant de pouvoir être ratifiée par Sa Majesté le Roi des Belges.

Il est néanmoins entendu, que le Gouvernement Belge se chargera de sa part d'exploitation en même temps que le Gouvernement Allemand se chargera de la sienne, ce qui aura lieu dès la retraite de la Compagnie Française de l'Est.

Delbrück. Nothomb.
Herzog. Fassiaux.
van der Sweep.

Nr. 966. Traité d'amitié, de commerce et de navigation entre l'Allemagne et la Perse. Du 11 Juin 1873.

(Uebersetzung.)

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien. Vom 11. Juni 1873.

(RGB. S. 351. Ausgegeben am 20. September 1873.)

Au nom de Dieu clément et miséricordieux!

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, d'une part, et Sa Majesté, dont le Soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et Grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les Etats de Perse, d'autre part,

L'un et l'autre également et sincèrement désireux de resserrer les rapports d'amitié entre l'Empire d'Allemagne et l'Empire Persan, sont convenus de reviser les traités existants et de les remplacer par un nouveau traité d'amitié, de commerce et de navigation réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes.

A cet effet ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Im Namen des Allgütigen und Allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien andererseits,

Beide gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Persischen Reiche fester zu knüpfen, sind übereingekommen, die bestehenden Verträge zu revidiren und durch einen neuen, gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu ersetzen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à St. Pétersbourg ayant échangé leurs pleinpouvoirs et les ayant trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

welche beide Bevollmächtigte sich in St. Petersburg vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben:

Art. 1. Il y aura comme par le passé amitié sincère et bonne intelligence entre les Etats et les sujets des Hautes Parties contractantes.

Art. 1. Wie bisher, soll auch in Zukunft aufrichtige Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen den Staaten und Unterthanen der hohen vertragenden Theile bestehen.

Art. 2. Les Ambassadeurs, Ministres Plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques respectifs seront reçus et traités réciproquement, eux et tout le personnel de leur missions comme sont reçus dans les pays respectifs les Ambassadeurs, Ministres Plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus

Art. 2. Die beiderseitigen Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, gegenseitig ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den beiderseitigen Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten

favorisées, et ils y jouiront de tout point, des mêmes honneurs, prérogatives et immunités.

Art. 3. Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les Etats respectifs.

Les Consuls d'Allemagne résideront à Téhéran, à Tauris et à Bender-Bouchir.

Les Consuls de Perse résideront en Allemagne partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement tant pour leur personne et l'exercice de leurs fonctions que pour leurs maisons, les employés de leurs consulats et les personnes attachées à leurs service, des mêmes honneurs et des mêmes privilèges dont jouissent et jouiront à l'avenir les Agents consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas de désordres publics, il devra être accordé aux Consuls sur leur demande, une sauvegarde chargée d'assurer l'inviolabilité du domicile consulaire.

Les Agents diplomatiques et Consuls d'Allemagne et réciproquement les Agents diplomatiques et Consuls de l'Empire Persan ne devront pas protéger, ni en sécret ni publiquement, aucun sujet persan et réciproquement aucun sujet allemand qui ne serait pas employé effectivement par leurs Missions ou par les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires respectifs.

Il est bien entendu que si un des agents consulaires de l'une des

Nationen aufgenommen werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Ehrenrechte, Vorrechte und Freiheiten genießen.

Art. 3. Zum Schutze ihrer beiderseitigen Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den Staaten des anderen Theils zu ernennen. Die deutschen Konsuln werden in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren.

Die persischen Konsuln werden in Deutschland an solchen Orten residiren, an welchen Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen sowohl für ihre Person und für die Uebung ihrer Amtspflichten, als auch für ihre Häuser, für die Beamten ihrer Konsulate und die zu ihnen in Dienstverhältniß stehenden Personen gegenseitig dieselben Ehrenrechte und Privilegien genießen, welche die konsularischen Beamten der meistbegünstigten Nation genießen und in Zukunft genießen werden.

Im Falle öffentlicher Ruhestörungen soll den Konsuln auf ihren Wunsch eine Sicherheitswache bewilligt werden, um die Unverletzlichkeit der konsularischen Wohnung sicher zu stellen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Deutschlands und ebenso die diplomatischen Agenten und Konsuln des Persischen Reichs dürfen weder insgeheim noch öffentlich einen persischen Unterthan, beziehungsweise einen deutschen Angehörigen in Schutz nehmen, wenn derselbe bei den respektiven Missionen, oder bei den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder konsularischen Agenten nicht wirklich bedienstet ist.

Es versteht sich jedoch, daß ein konsularischer Beamter des einen der hohen

Hautes Parties contractantes s'engageait dans les affaires commerciales sur le territoire de l'autre Puissance, il serait soumis à cet égard aux mêmes lois et aux mêmes usages, auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Art. 4. Les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, privilèges, immunités et exemptions dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir en matière de commerce et de navigation les sujets de la nation la plus favorisée.

Art. 5. Les sujets des deux Hautes Parties contractantes pourront parcourir en pleine liberté les territoires respectifs et les traverser pour se rendre dans les pays voisins, sans qu'ils en soient empêchés par les autorités locales qui, de leur côté, mettront la plus vive sollicitude à les préserver de tout désagrément, en veillant continuellement à leur sûreté personnelle, en les traitant avec tous les égards possibles afin qu'ils n'éprouvent ni dommage ni entrave ou vexation quelconque dans leur voyage, et en les munissant à cet effet de sauf-conduits, firmans ou autres documents.

Art. 6. Les sujets des Hautes Parties contractantes qui, en leur qualité de marchands, commerçants ou voyageurs, se rendraient sur les territoires respectifs pour leurs affaires, y seront accueillis et traités dès leur entrée jusqu'à leur sortie, avec les mêmes égards et sur le même pied que les sujets des nations les plus favorisées.

En conséquence les sujets des Hautes Parties contractantes pourront soit par terre soit par mer, librement importer dans les pays respec-

vertragenden Theile, welcher auf dem Gebiete der anderen Macht sich in Handelsgeschäfte einlassen sollte, in dieser Beziehung denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen ist, welchen seine Landsleute, die den gleichen Handel treiben, unterliegen.

Art. 4. Die Unterthanen jedes der beiden vertragenden Theile sollen auf dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten und Exemtionen genießen, welche die Unterthanen der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen werden.

Art. 5. Die Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile dürfen in voller Freiheit in den beiderseitigen Gebieten umherreisen und durch dieselben hindurchreisen, um sich in benachbarte Länder zu begeben, ohne daß sie hierin durch die Ortsbehörden gehindert werden. Die letzteren werden ihrerseits die lebhafteste Sorge tragen, sie vor allem Mißgeschick zu bewahren, insbesondere unausgesetzt über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit jeder möglichen Rücksicht behandeln, damit sie nicht irgendwie Schaden, Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen oder anderen Dokumenten versehen.

Art. 6. Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche in ihrer Eigenschaft als Kaufleute, Handeltreibende oder Reisende sich in ihren Geschäften in die beiderseitigen Gebiete begeben, sollen dort von ihrem Eintritt bis zu ihrem Austritt mit denselben Rücksichten und auf demselben Fuße aufgenommen und behandelt werden, wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nationen.

Folgeweise sollen die Unterthanen der hohen vertragenden Theile befugt sein, zu Lande und zur See Waaren in die bezüglichen Länder frei einzuführen, von

tifs, en exporter ou y transporter des marchandises et exercer le commerce dans toute l'étendue de leurs Etats, conformément aux réglements et aux lois en vigueur dans les pays respectifs, y louer des maisons, des magasins et des boutiques pour leurs affaires, et ils n'y seront soumis, sous aucun nom ou prétexte, à un impôt quelconque auquel ne seraient point soumis les sujets des nations les plus favorisées.

Il est bien entendu que si la Haute Cour d'Iran accordait aux sujets d'une nation étrangère le droit d'acquérir et de posséder en Perse des terres, maisons, magasins ou autres immeubles, ce même droit sera aussi accordé aux sujets de l'Empire d'Allemagne.

Les marchands des deux nations qui voudraient faire le commerce intérieur dans les deux pays, seront soumis quant à ce commerce, aux lois du pays où ce commerce se fait.

Art. 7. Les sujets de l'Empire Allemand qui importeraient des marchandises en Perse ou en exporteraient seront traités, à l'égard des droits de douane, sur le même pied que les sujets des nations les plus favorisées.

Pareillement les sujets persans qui importeraient des marchandises en Allemagne ou en exporteraient seront traités à l'égard des droits de douane et impôts sur le même pied que les sujets des nations les plus favorisées.

Art. 8. Il sera permis aux bâtiments de commerce de chacune des Hautes Parties contractantes, soit chargés soit sur lest, de fréquenter librement dans les Etats respectifs, toutes les baies et rivières ainsi que tous les ports, rades et ancrages

da auszuführen, oder durch dieselben durchzuführen, in dem ganzen Bereiche ihrer Staaten nach Maßgabe der in dem betreffenden Lande geltenden Bestimmungen und Gesetze Handel zu treiben, daselbst Häuser, Magazine und Läden für ihre Geschäfte zu miethen, und sie sollen daselbst unter keinem Namen oder Vorwande irgend einer Auflage unterworfen sein, welcher die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen nicht unterworfen sind.

Es ist wohl verstanden, daß wenn der hohe Hof von Iran den Angehörigen einer fremden Nation das Recht einräumen würde, in Persien Grundstücke, Häuser, Magazine oder andere Immobilien zu erwerben oder zu besitzen, dasselbe Recht ebenso den Angehörigen des Deutschen Reichs eingeräumt werden wird.

Die Kaufleute beider Nationen, welche in den beiden Ländern Binnenhandel treiben wollen, sollen rücksichtlich dieses Handels den Gesetzen des Landes, wo derselbe betrieben wird, unterworfen sein.

Art. 7. Die Angehörigen des Deutschen Reichs, welche Waaren in Persien ein- oder von dort ausführen, sollen hinsichtlich der Zollabgaben auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen.

Ebenso sollen die persischen Unterthanen, welche Waaren in Deutschland ein- oder von dort ausführen, hinsichtlich der Zollabgaben und Auflagen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen[1]).

Art. 8. Den Handelsfahrzeugen der beiden hohen vertragenden Theile soll es erlaubt sein, in den beiderseitigen Staaten alle Buchten und Ströme, sowie alle Häfen, Rheden und Ankerplätze, welche durch die Landesregierung dem Seehandel geöffnet sind, sowohl beladen

[1]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

ouverts par le Gouvernement territorial au commerce maritime. Cette liberté comprendra pour les navires et les sujets des Hautes Parties contractantes la faculté de faire le commerce d'importation et d'exportation dans la même étendue que les navires et les sujets des nations les plus favorisées, ainsi que la faculté de se livrer à toutes les opérations commerciales dont l'exercice est permis, en vertu des lois en vigueur, dans les pays respectifs; les bâtiments de commerce et les sujets respectifs seront en tout point traités à cet égard sur le même pied que les navires et les sujets des nations les plus favorisées.

als auch mit Ballast frei zu besuchen. Diese Freiheit soll für die Schiffe und für die Unterthanen der hohen vertragenden Theile die Befugniß mitenthalten, Einfuhr- und Ausfuhrhandel in demselben Umfange zu treiben, wie die Schiffe und die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen, ebenso die Befugniß, alle Handelsgeschäfte zu treiben, deren Betrieb kraft der Gesetze des betreffenden Landes erlaubt ist. Die beiderseitigen Handelsfahrzeuge und Unterthanen sollen in dieser Hinsicht aller Orten auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Schiffe und Unterthanen der meistbegünstigten Nationen.

Art. 9. Les bâtiments de l'une des Hautes Parties contractantes qui arrivent soit sur lest soit chargés de quelque pays que ce soit, dans les ports de l'autre seront traités tant à leur entrée qu'à leur sortie sur le même pied que les bâtiments des nations les plus favorisées par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux et de pilotage ainsi qu'à tout autre droit ou charge de quelque espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la couronne, aux villes ou à des établissements particuliers quelconques.

Art. 9. Die Fahrzeuge des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen, aus welchem Lande es auch sei, in den Häfen des anderen Theils ankommen, sollen bei ihrem Ein- und Ausgange auf demselben Fuße, wie die Fahrzeuge der meistbegünstigten Nationen behandelt werden rücksichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer- und Lootsengebühren, ebenso rücksichtlich jeder anderen Gebühr oder Auflage, von welcher Art oder Benennung sie auch sei, welche der Krone, den Städten oder irgend welchen Privatinstituten zusteht.

Art. 10. Relativement aux cas de naufrage les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les dispositions nécessaires pour qu'il soit voué au sauvetage de leurs navires respectifs échoués sur les côtes de l'une ou de l'autre, ainsi qu'à des personnes et des objets de tout genre, qui se trouveront à leur bord, les mêmes soins qu'en pareille circonstance seraient apportés au sauvetage des bâtiments de la nation la plus favorisée. Elles s'engagent également à veiller à ce que les débris du navire naufragé, les papiers du bord, les espèces, effets, ustensiles et autres

Art. 10. Anlangend Fälle von Schiffbruch, so verpflichten sich die hohen vertragenden Theile, die nöthigen Maßnahmen zu treffen damit der Rettung ihrer an der Küste des einen oder anderen Theiles gestrandeten Schiffe, ingleichen der an Bord befindlichen Personen und Sachen aller Art, dieselbe Sorgfalt gewidmet werde, welche in gleichartiger Lage auf die Rettung der Fahrzeuge der meistbegünstigten Nation verwendet werden würde. Gleicherweise verpflichten sie sich, darüber zu wachen, daß die Trümmer des gescheiterten Schiffes, die Schiffspapiere, die Gelder, Effekten, Geräthschaften und andere

objets de valeur soient mis sous bonne garde ainsi que cela se pratique à l'égard des navires naufragés des Puissances les plus favorisées, à ce qu'il soit donné connaissance du fait au Gouvernement intéressé par l'organe de son Consul ou Agent commercial le plus rapproché ou par toute autre voie en mettant le tout à sa disposition de la manière la plus convenable et enfin à ce que tous les objets sauvés ou bien le prix de leur vente, dans le cas où celle-ci aurait dû s'effectuer, soient fidèlement remis aux propriétaires ou à leurs fondés de pouvoirs ou bien à défaut des uns et des autres à la charge du Consul ou Agent du Gouvernement intéressé.

Art. **11.** Les officiers, employés ou sujets de la Haute Cour d'Iran ne pourront entrer de force dans le domicile d'un Allemand, ni dans ses magasins ou boutiques; en cas de nécessité il faudra en prévenir l'Agent diplomatique ou le Consul duquel cet individu relèvera, et toute perquisition domiciliaire ne pourra se faire qu'en présence des commissaires délégués par le dit Agent ou Consul. Dans les localités où il n'y a pas d'Agent ou Consul les sujets de l'Empire d'Allemagne seront traités à cet égard sur le même pied que le sont les sujets des nations les plus favorisées dans les endroits où il n'y a pas d'Agent ou Consul de leur Gouvernement.

Art. **12.** Tous les contrats et autres engagements des sujets des Hautes Parties contractantes par rapport aux affaires de commerce seront fidèlement maintenus et protégés avec la plus grande exactitude par les Gouvernements respectifs.

Pour mieux veiller à la sûreté des sujets des Etats de l'Empire d'Allemagne en Perse, les billets de cré-

Werthgegenstände unter gute Aufsicht ebenso gestellt werden, wie dies bei den gescheiterten Schiffen der meistbegünstigten Mächte geschieht, daß ferner der betheiligten Regierung durch Vermittelung ihres nächsten Konsuls oder Handelsagenten oder auf irgend einem anderen Wege von dem Vorgange Kenntniß gegeben und zugleich alles Vorhandene auf die zweckmäßigste Weise zur Verfügung gestellt wird, und daß endlich alle geretteten Güter, oder aber der Erlös aus ihrem Verkauf, falls letzterer erfolgen mußte, den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten, oder in Ermangelung beider dem Konsul oder Agenten der betheiligten Regierung getreulich überliefert werden.

Art. **11.** Die Offiziere, Beamten oder Unterthanen des hohen Hofes von Iran dürfen nicht mit Gewalt in die Wohnung eines Deutschen eindringen, auch nicht in seine Magazine oder Läden. In Nothfällen muß der diplomatische Agent oder der Konsul, welchem das betreffende Individuum untersteht, davon benachrichtigt werden, und keine Haussuchung darf anders als in Gegenwart der von dem genannten Agenten oder Konsul abgeordneten Beauftragten vorgenommen werden. An den Orten, an welchen kein Agent oder Konsul sich befindet, sollen die Angehörigen des Deutschen Reichs in dieser Beziehung auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen an den Orten, an welchen Agenten oder Konsuln ihrer Regierung sich nicht befinden.

Art. **12.** Alle auf Handelsgeschäfte bezüglichen Verträge und anderen Verpflichtungen der Unterthanen der hohen vertragenden Theile sollen durch die betreffende Regierung getreulich aufrecht erhalten und mit der größten Sorgfalt geschützt werden.

Zu mehrerer Sicherstellung der Angehörigen der Staaten des Deutschen Reichs in Persien sollen die Schuldver-

ance, lettres de change et lettres de garantie ainsi que tous les contrats faits par des sujets des Hautes Parties contractantes relativement à des affaires de commerce, devront être signés par le Divan-Khané et à défaut de celui-ci par l'autorité locale compétente et, dans les endroits où il y aurait un Consul d'Allemagne, aussi par ce dernier, afin qu'en cas de quelque différend on puisse faire les recherches nécessaires et décider ces affaires litigieuses conformément à la justice.

En conséquence celui qui sans être muni des documents ainsi légalisés voudrait intenter un procès à un sujet allemand en ne produisant d'autres preuves que les déclarations d'un témoin, ne sera point écouté quant à sa demande, à moins que celle-ci ne soit reconnue valable par le dit sujet allemand.

L'Empire d'Allemagne veillera également à la sûreté des sujets persans en Allemagne conformément aux lois et aux usages établis et les traitera à cet égard sur le pied des nations les plus favorisées.

Art. **13.** Toutes les contestations ou disputes et tous les procès qui s'élèveraient entre des Allemands en Perse seront examinés et jugés par les Représentants respectifs près la Haute Cour d'Iran ou par les Consuls desquels ils relèveront, ou les plus rapprochés de leur domicile conformément aux lois de leur pays sans que l'autorité locale y puisse opposer le moindre empêchement ou la moindre difficulté.

Les procès, contestations et disputes qui s'élèveraient en Perse entre des Allemands et des sujets appartenant à d'autres nations étrangères seront jugés exclusivement par l'inschreibungen, Wechsel und Bürgschaftsurkunden, sowie alle von Unterthanen der hohen vertragenden Theile geschlossenen Verträge über Handelsgeschäfte vom Divan-Khané und in Ermangelung eines solchen von der zuständigen Ortsbehörde und an Orten, wo ein deutscher Konsul sich befindet, auch von diesem Letzteren gezeichnet werden, damit im Falle einer Streitigkeit die erforderlichen Erhebungen gepflogen und die streitigen Punkte der Gerechtigkeit gemäß entschieden werden können.

Demgemäß soll derjenige, welcher, ohne im Besitz derartig beglaubigter Dokumente zu sein, gegen einen Angehörigen des Deutschen Reichs einen Rechtsstreit anhängig machen wollte, und hierbei keine anderen Beweise als die Aussagen eines Zeugen beizubringen vermöchte, mit seiner Klage nicht gehört werden, es sei denn, daß diese von dem besagten Deutschen als begründet anerkannt würde.

Das Deutsche Reich wird seinerseits nach Maßgabe der Gesetze und bestehenden Gebräuche über die Sicherheit der persischen Unterthanen in Deutschland wachen und dieselben in dieser Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandeln.

Art. **13.** Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Prozesse, welche sich unter Deutschen in Persien entspinnen möchten, sollen durch die bezüglichen Vertreter bei dem hohen Hofe von Iran oder durch die Konsuln, welchen sie unterstellt sind, oder durch die ihrem Wohnorte nächsten Konsuln nach den Gesetzen ihrer Heimath untersucht und entschieden werden, ohne daß die Landesbehörde hierbei das geringste Hinderniß oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zwiste, welche in Persien zwischen Deutschen und Angehörigen anderer fremden Nationen sich entspinnen möchten, sollen ausschließlich durch die Vermittelung

termédiaire de leurs Agents ou Consuls.

Toutes les contestations ou disputes et tous les procès qui s'élèveraient en Perse entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes seront jugés devant les tribunaux persans, mais ces différends et procès ne pourront être décidés ou jugés qu'en présence et avec l'intervention du Représentant ou du Consul Allemand, ou, au nom de celui-ci, en présence du Drogman qui en sera employé à cet effet, le tout conformément aux lois et aux coutumes du pays.

Le procès une fois terminé par la sentence du juge compétent ne pourra plus être repris une seconde fois, mais si la nécessité exigeait la révision du jugement prononcé, celle-ci ne pourra se faire qu'avec l'avis du Représentant ou Consul duquel les sujets allemands, dont il s'agira, relèvent ou au nom de cet agent en présence du Drogman respectif, et seulement devant une des Cours suprêmes de contrôle et de cassation qui siégent à Téhéran, à Tauris ou à Ispahan.

En réciprocité de ces engagements les sujets de la Haute Cour d'Iran jouiront dans les Etats de l'Empire d'Allemagne pour leurs intérêts et leurs droits acquis, en cas de contestations, de la pleine protection des lois et des tribunaux de ces Etats, de la même manière que les sujets nationaux et ceux d'autres puissances étrangères; et les Représentants, Consuls et Agents de la Haute Cour d'Iran y jouiront, quant à une intervention de leur part en faveur de leurs nationaux auprès des autorités de ces Etats, de la faculté qui y est accordée aux Agents diplomatiques et Consuls des nations les plus favorisées.

Art. **14.** Si un sujet de l'une des deux Hautes Parties contractantes

ihrer Agenten oder Konsuln entschieden werden.

Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Prozesse, welche in Persien zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile sich entspinnen möchten, sollen vor den persischen Gerichten entschieden werden, aber diese Streitigkeiten und Prozesse sollen nicht anders abgeurtelt oder entschieden werden können, als in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des deutschen Vertreters oder Konsuls, oder in seinem Namen in Gegenwart des hierzu beauftragten Dolmetschers — alles dies nach den Gesetzen und dem Herkommen des Landes.

Ein Prozeß, welcher durch das Urtel des zuständigen Richters einmal beendet ist, kann nicht ein zweites Mal wieder aufgenommen werden. Sollte aber die Revision des ergangenen Urtels nothwendig werden, so soll sie nur geschehen mit Vorwissen des Vertreters oder des Konsuls, welchem die betheiligten Deutschen unterstellt sind, oder im Namen dieses Agenten in Gegenwart des bezüglichen Dolmetschers und nur vor einem der obersten Kontrol- und Kassationshöfe, welche zu Teheran, Tauris oder Ispahan ihren Sitz haben.

In Erwiderung dieser Verbindlichkeiten sollen die Unterthanen des hohen Hofes von Iran in den Staaten des Deutschen Reichs für ihre Interessen und ihre erworbenen Rechte im Falle von Streitigkeiten den vollen Schutz der Gesetze und Gerichte dieser Staaten genießen, in gleicher Weise wie die Einheimischen und die Unterthanen anderer fremden Mächte, und die Vertreter, Konsuln und Agenten des hohen Hofes von Iran sollen daselbst bezüglich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten ihrer Landsleute bei den Behörden dieser Staaten die Befugniß genießen, welche dort den diplomatischen Agenten und Konsuln der meistbegünstigten Nationen eingeräumt ist.

Art. **14.** Erklärt sich ein Unterthan eines der beiden hohen vertragenden

résidant dans les domaines de l'autre, se déclare en état de faillite ou fait banqueroute, on dressera l'inventaire de tous ses biens, de ses effets et de ses comptes actifs et passifs pour en faire la liquidation requise et la juste répartition entre ses créanciers.

En cas qu'un Allemand résidant ou se trouvant en Perse se déclare en état de faillite, la procédure susmentionnée ne sera effectuée que de l'avis et par l'intervention du Représentant ou Consul respectif, résidant à l'endroit le plus rapproché du lieu de séjour du banqueroutier.

Si un sujet persan fait faillite en Allemagne il sera accordé dans la procédure de faillite au Représentant ou Consul Persan le même droit d'intervention dont jouissent en pareil cas les Représentants ou Consuls de la nation la plus favorisée.

Sur la demande faite par les créanciers, les Agents diplomatiques ou consulaires respectifs des Puissances contractantes provoqueront les recherches nécessaires pour constater si le failli n'a pas laissé dans sa patrie des biens qui pourraient satisfaire à leurs réclamations.

Art. **15.** En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents ni associés, sa succession dans les pays des Hautes Parties contractantes, sera remise intégralement à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Theile, welcher in dem Gebiete des anderen sich befindet, für fallit oder macht er bankerott, so soll über alle seine Güter, seine Effekten und seinen Aktiv- und Passivstand das Inventar aufgenommen werden, um danach die erforderliche Liquidation und gerechte Vertheilung unter seinen Gläubigern vorzunehmen.

Wenn ein Deutscher, welcher sich in Persien aufhält oder befindet, sich für fallit erklärt, soll das vorerwähnte Verfahren nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft desjenigen bezüglichen Vertreters oder Konsuls stattfinden, welcher zunächst dem Aufenthaltsorte des Bankerottirers seinen Sitz hat.

Wenn ein persischer Unterthan in Deutschland fallit wird, so soll in dem Fallimentsverfahren dem persischen Vertreter oder Konsul dasselbe Recht der Dazwischenkunft zustehen, welches in ähnlichem Falle die Vertreter und Konsuln der meistbegünstigten Nation genießen.

Auf den Antrag der Gläubiger sollen die respektiven diplomatischen oder konsularischen Agenten der vertragenden Mächte die erforderlichen Ermittelungen veranlassen, um festzustellen, ob der Gemeinschuldner nicht in seiner Heimath Vermögensstücke gelassen hat, welche zur Befriedigung ihrer Ansprüche dienen könnten.

Art. **15.** Im Falle auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile ein Unterthan des anderen stirbt, soll der Nachlaß unverkürzt der Familie oder den Gesellschaftern des Verstorbenen ausgeantwortet werden, wenn solche vorhanden sind. Hatte der Verstorbene weder Verwandte, noch Gesellschafter, so soll sein in den Ländern der hohen vertragenden Theile vorhandener Nachlaß unverkürzt der Obhut der betreffenden Agenten oder Konsuln übergeben werden, damit diese den Gesetzen und dem Herkommen ihrer Heimath entsprechend darüber verfügen.

Art. **16.** Quant aux affaires de la juridiction criminelle, dans lesquelles seraient compromis des sujets allemands en Perse ou des sujets persans en Allemagne elles seront jugées dans les états respectifs suivant le mode qui y est adopté à l'égard de la nation la plus favorisée.

Art. **17.** Le Gouvernement Impérial d'Allemagne s'engage à n'accorder à aucun sujet persan des lettres de naturalisation qu'à la condition expresse du consentement préalable du Gouvernement Persan; le Gouvernement Persan s'engage aussi de son côté à n'accorder des lettres de naturalisation à aucun sujet du dit Empire Allemand sans le consentement préalable du Gouvernement de celui-ci.

Art. **18.** En cas de guerre de l'une des Puissances contractantes avec une autre Puissance, il ne sera porté pour cette seule cause, atteinte, préjudice ou altération à la bonne intelligence et à l'amitié sincère qui doivent exister à jamais entre les Hautes Puissances contractantes. Pour le cas où la Perse serait impliquée dans un différend avec une autre Puissance, le Gouvernement d'Allemagne se déclare prêt à employer, sur la demande du Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Shah ses bons offices pour contribuer à applanir le différend.

Art. **19.** Le présent Traité restera en vigueur à dater du jour de sa signature jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre l'intention d'en faire cesser les effets.

Toutefois les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord dans le présent Traité toutes modifications qui ne seraient point en

Art. **16.** Die Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit, in welche deutsche Unterthanen in Persien oder persische Unterthanen in Deutschland verwickelt werden möchten, sollen in den beiderseitigen Staaten in der Weise behandelt werden, welche hinsichtlich der meistbegünstigten Nation angenommen ist.

Art. **17.** Die Kaiserlich Deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Unterthanen Naturalisations-Urkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu ertheilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des Deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung der Regierung desselben eine Naturalisations-Urkunde zu ertheilen.

Art. **18.** Im Falle eines Krieges zwischen einer der vertragenden Mächte mit einer anderen Macht soll deshalb allein das gute Einvernehmen und die aufrichtige Freundschaft, welche zwischen den hohen vertragenden Mächten immerdar bestehen soll, keinen Abbruch, Schmälerung oder Aenderung erleiden. Sollte Persien in einen Streit mit einer anderen Macht verwickelt werden, so erklärt die Deutsche Regierung sich bereit, auf den Wunsch der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Schah ihre guten Dienste zu leisten, um zur Beilegung des Streites mit beizutragen.

Art. **19.**[2]) Der vorliegende Vertrag soll in Kraft bleiben vom Tage seiner Vollziehung bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen die Absicht, ihn außer Wirksamkeit zu setzen, angekündigt haben wird.

Indessen behalten die beiden hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, unter beiderseitigem Einverständniß in den gegenwärtigen Vertrag alle Aenderungen aufzunehmen, welche dem Geiste

[2]) Vgl. die Zusatzakte v. 6. Juni 1873 (S. 188, 189).

opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Art. **20.** Les dispositions du présent traité sont applicables également au Grand Duché de Luxembourg, tant qu'il sera compris dans le système de douane et d'impôts allemands.

Art. **21.** Les gouverneurs, commandants, douaniers, officiers et autres employés des Hautes Puissances contractantes seront chargés de remplir les stipulations de ce Traité avec toute l'exactitude possible et sans y porter la moindre atteinte.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à St. Pétersbourg dans l'espace de trois mois ou plus tôt si faire se peut.

En fois de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg ce 11 Juin 1873 en quatre expéditions dont deux en Français et deux en Persan.

Le 15 rabi-oul-Sani l'an 1290 de l'hégire.

H. VII. P. Reuss.
(L. S.)
Abdulrahim.
(L. S.)

und den Grundsätzen desselben nicht widersprechen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich zeigen sollte.

Art. **20.** Die Bestimmungen dieses Vertrages finden gleicherweise auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung, als dasselbe zum deutschen Zoll- und Steuersystem gehören wird.

Art. **21.** Die Gouverneure, Kommandanten, Zollbeamten, Offiziere und übrigen Beamten der hohen vertragenden Mächte sollen angewiesen werden, die Bestimmungen dieses Vertrages mit aller möglichen Genauigkeit und ohne den mindesten Abbruch zu erfüllen.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in St. Petersburg innerhalb drei Monaten oder, wenn thunlich, eher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg am 11. Juni 1873 in vier Ausfertigungen, davon zwei in französischer und zwei in persischer Sprache.

Am 15. rabi-oul-Sani im Jahre 1290 der Hegira.

H. VII. P. Reuß.
(L. S.)
Abdulrahim.
(L. S.)

Acte additionnel au traité d'amitié, de commerce et de navigation conclu entre l'Allemagne et la Perse. Du 6 Juin 1873.

Un traité d'amitié, de commerce et de navigation ayant été conclu à St. Pétersbourg entre Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, d'une part, et Sa Majesté

(Uebersetzung.)

Zusatzakte zu dem zwischen Deutschland und Persien abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage. Vom 6. Juni 1873.

Nachdem zu St. Petersburg zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen einerseits, und Seiner Majestät dem Kaiser von Persien andererseits, ein Freundschafts-, Handels-

l'Empereur de Perse, d'autre part, traité dont l'article 19 porte:

Le présent Traité restera en vigueur à dater du jour de sa signature jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre l'intention d'en faire cesser les effets.

Toutefois les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord dans le présent traité toutes modifications qui ne seraient point en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

t les Hautes Parties contractantes yant l'intention de donner à ce raité une durée de dix ans au moins, es Soussignés sont convenus à déclarer que leurs Gouvernements respectifs s'engagent à ne pas exercer e droit de dénoncer le traité susentionné pendant les dix ans qui uivront l'échange des ratifications e ce traité.

En foi de quoi les Soussignés ont ressé le présent Acte additionnel ont les ratifications seront échangées n même temps, que les ratifications u traité précité et l'ont signé en ouble expédition.

Fait à Berlin, le six Juin mil huit ent soixante-treize.

de Bismarck.

Mirza Houssein Khan.

und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen ist, dessen Artikel 19 lautet:

Der vorliegende Vertrag soll in Kraft bleiben vom Tage seiner Vollziehung bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen die Absicht, ihn außer Wirksamkeit zu setzen, angekündigt haben wird.

Indessen behalten die beiden hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, unter beiderseitigem Einverständniß in den gegenwärtigen Vertrag alle Aenderungen aufzunehmen, welche dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht widersprechen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich zeigen sollte.

und da die hohen vertragenden Theile beabsichtigen, diesem Vertrage eine Dauer von mindestens zehn Jahren zu geben: so sind die Unterzeichneten übereingekommen, zu erklären, daß ihre beiderseitigen Regierungen sich verpflichten, während der nächsten zehn Jahre, vom Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages an gerechnet, das Recht der Kündigung des vorerwähnten Vertrages nicht auszuüben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Zusatzakte, deren Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des vorgenannten Vertrages ausgetauscht werden sollen, aufgesetzt und in zwei Ausfertigungen vollzogen.

Geschehen zu Berlin, den sechsten Juni Eintausendachthundertdreiundsiebzig.

v. Bismarck.

Mirza Houssein Khan.

Der vorstehende Vertrag und die zusätzliche Uebereinkunft sind ratifizirt und ie Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden.

Nr. 967. Deklaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.[1] (RGB. S. 365.)

Déclaration de l'article 11 de la convention additionnelle au Traité de paix du 10 Mai 1871 entre l'Allemagne et la France conclue à Berlin le 12 Octobre 1871. Du 8 Octobre 1873.

Nr. 968. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. November 1873. (RGB. S. 366.)

Nr. 969. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. Oktober 1873. (RGB. S. 366. Ausgegeben am 7. November 1873.)

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 514)[1a] veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, welche laut der Bekanntmachungen vom 17. April 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 108)[2] und vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 232)[3] auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, sowie für die Königreiche Bayern und Württemberg gelten, kommen von jetzt ab auch im Verkehre mit den Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 970. Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873. (RGB. S. 367. Ausgegeben am 23. November 1873.)

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs[1b] hat der Bundesrath behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35)[2], sowie des Gesetzes, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)[3] die nachstehenden

Vorschriften

erlassen:

§. 1. Als „Seefahrt" im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35)[2] ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt außerhalb der dabei bezeichneten Grenzen anzusehen:

1) bei Memel
außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,

[1] Die Deklaration ist als Anm. 4 zu Nr. 720 (Bd 2 S. 559) abgedruckt.
[1a] Vgl. Nr. 558 und Anm. 1 dazu (Bd 2 S. 219).
[2] Nr. 817 (Bd 2 S. 687).
[3] Nr. 952 (Bd 3 S. 157).
[1b] Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 311).
[2] Vgl. Nr. 9 (Bd 1 S. 14).
[3] Vgl. Nr. 944 (Bd 3 S. 151).

2) bei Pillau
außerhalb des Pillauer Tiefs,

3) bei Neufahrwasser
außerhalb der Mündung der Weichsel,

4) in der Putziger Wiek
außerhalb Newa und Heisterneft,

5) bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
außerhalb der Mündungen der Dievenow und Swine, sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden,

6) bei Rügen
östlich:
außerhalb der Insel Ruden und dem Thiessower Höft,
westlich:
außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-Oe, sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,

7) bei Wismar
außerhalb Jackelbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz,

8) auf der Kieler Föhrde
außerhalb Stein bei Labö und Bülk,

9) auf der Eckern Föhrde
außerhalb Nienhof und Bocknis,

10) bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
außerhalb Birknakke und Kekenis-Leuchtthurm, sowie außerhalb Tundtoft-Nakke und Knudshoved,

11) bei Hadersleben
außerhalb Raadhoved, Insel Aarö, Insel Linderum und Orbyhage,

12) bei Husum
außerhalb Nordstrand,

13) auf der Eider
außerhalb Vollerwiek und Hundeknoll,

14) auf der Elbe
außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Diekfand) und der Kugel-Bake bei Döse,

15) auf der Weser
außerhalb Cappel und Langwarden,

16) auf der Jade
außerhalb Langwarden und Schilligshörn,

17) auf der Ems
außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

§. 2. Zu den „zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen" im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35)[2]) gehören:

a) die zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe und
b) die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seefahrt betreiben.

§. 3. „Fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt" im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)[3] ist zu rechnen:

a) bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm,
b) bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1000 Kilogramm

derjenigen Tragfähigkeit, welche in den vor dem 1. Januar 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefen aufgeführt ist.

§. 4. Anträge auf Aenderung von Namen der in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe sind an die zuständigen Schiffsregister-Behörden zu richten, welche dieselben mit denjenigen Bemerkungen, zu denen die Anträge ihnen etwa Anlaß geben, dem Reichskanzler-Amte[4] vorzulegen haben.

§. 5. Die nach §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)[3] von den Schiffen zu führenden Namen sind hell auf dunkelem Grunde in lateinischer Druckschrift von solcher Größe anzubringen, daß

1) die Höhe der kleinsten Buchstaben
   bei Schiffen unter 300 Kubikmeter Nettoraumgehalt mindestens 5 Zentimeter,
   bei Schiffen von 300 bis 1000 Kubikmeter Nettoraumgehalt mindestens $7_{,5}$ Zentimeter,
   bei Schiffen von 1000 Kubikmeter Nettoraumgehalt und darüber mindestens 10 Zentimeter, und
2) die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $^1/_5$ der Höhe der Buchstaben

beträgt.

Berlin, den 13. November 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 971. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873. (RGB. S. 371.)

Nr. 972. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873. (RGB. S. 372.)

Nr. 973. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873. (RGB. S. 373. Ausgegeben am 11. Dezember 1873.)[1]

Nr. 974. Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873. (RGB. S. 374. Ausgegeben am 11. Dezember 1873.)[1a]

---

[4]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 6 (Bd 1 S. 12).

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 19 zur Anlage C zum Wahlreglement v. 28. Mai 1870 (Nr. 500) abgedruckt (Bd 2 S. 84).

[1a]) Die Bekanntmachung ist als Anm. 22 zur Anlage D zum Wahlreglement v. 28. Mai 1872 (Nr. 500) abgedruckt (Bd 2 S. 90, 91).

Nr. 975. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873. (RGB. S. 375. Ausgegeben am 11. Dezember 1873.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landessilbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preußische Friedrichsd'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.,
kurhessische Pistolen zu	5 = 20 =
württembergische, badische, Großherzoglich hessische Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu	10 Fl. bezw. 5 Fl. — Kr.,
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu . .	5 = 45 =
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-dukaten) zu	5 = 35 =
badische 500-Kreuzerstücke zu	8 = 20 =

§. 4. Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 976. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 7. Dezember 1873. (RGB. S. 377.)[1]

Nr. 977. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen. Vom 4. Dezember 1873.[1a] (RGB. S. 378.)

Auf Ihren Bericht vom 27. November d. J. genehmige Ich, daß in Bremen vom 1. Januar 1874 ab eine Ober-Postdirektion eingerichtet wird, und daß derselben, außer dem Verwaltungsbezirke des jetzigen Ober-Postamts in Bremen, die Verwaltungsgeschäfte für die Postanstalten in dem links der Weser belegenen Theile der Landdrostei Hannover, in der Herzoglich braunschweigischen Enklave Thedinghausen[2]) und in dem jetzt zum Verwaltungsbezirke der Ober-Postdirektion in Hannover gehörigen Theile der Landdrostei Stade[3]) zugewiesen werden.

Berlin, den 4. Dezember 1873.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 978. Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873. (RGB. S. 379. Ausgegeben am 24. Dezember 1873.)[1b]

Nr. 979. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1873. (RGB. S. 380.)

---

[1]) Das Gesetz enthält in seinem einzigen § die Bestimmung: Artikel 4 der Maaß- und Gewichtsordnung, welcher also lautet: „Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Meter." wird aufgehoben. (Vgl. Anm. 4 zu Nr. 156. Bd 1 S. 332.)

[1a]) Vgl. über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[2]) Vgl. Nr. 915 unter Nr. 2c (Bd 3 S. 39).

[3]) Vgl. Nr. 915 unter Nr. 1a (Bd 3 S. 39).

[1b]) Das Gesetz ist in Anm. 25 zur Reichsverfassung (Nr. 628) abgedruckt (Bd 2 S. 309, 310).

1874.

Nr. 980. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 31. Dezember 1873 (RGB. 1874 S. 1.)

Nr. 981. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß. Vom 7. Januar 1874. (RGB. S. 3.)[1])

Nr. 982. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 14. Januar 1874. (RGB. S. 4.)

Nr. 983. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Januar 1874. (RGB. S. 7.)

Nr. 984. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 22. Januar 1874. (RGB. S. 9. Ausgegeben am 2. Februar 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 403)[1a]), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Der zur Bildung des Reichskriegsschatzes bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde ist in dem Juliusthurme der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen.

§. 2. Die Verwaltung der Bestände, der Ausgaben und der Einnahmen des Reichskriegsschatzes wird von der Rendantur desselben geführt, deren Beamte der Reichskanzler aus dem Personal der Reichs-Hauptkasse ernennt.

§. 3. Die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rendantur führt ein Kurator, welcher von dem Reichskanzler bestellt wird.

§. 4. Die Thüren des Eingangs zum Juliusthurm sind mit je zwei verschiedenen Schlössern zu versehen. Von den zu jeder Thür gehörigen Schlüsseln hat der Rendant des Reichskriegsschatzes den einen, der Kurator den anderen aufzubewahren.

Weder der Rendant noch der Kurator darf ohne Ermächtigung des Reichskanzlers einen der Schlüssel einer anderen Person aushändigen.

---

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 94 zu Nr. 920 (Bd 3 S. 61) abgedruckt.
[1a]) Vgl. Nr. 744 (Bd 2 S. 583).

§. 5. Der Kommandant der Festung Spandau hat dafür Sorge zu tragen, daß der Juliusthurm durch einen Militärposten bei Tag und bei Nacht unausgesetzt bewacht wird. Er ist verpflichtet, von jedem Ereigniß, welches auf die Sicherheit des Juliusthurms von nachtheiligem Einfluß sein kann, sofort durch Vermittelung des Kriegsministers dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

§. 6. Ohne besondere Anweisung des Reichskanzlers darf bei dem Reichskriegsschatze nichts verausgabt oder vereinnahmt werden.

Jede Kaiserliche Anordnung, auf Grund deren eine Ausgabe auf den Reichskriegsschatz angewiesen wird, ist der Rendantur des letzteren in beglaubigter Abschrift zuzufertigen.

Jede derartige Anordnung, sowie jede Ausgabe- und jede Einnahme-Anweisung ist zunächst dem Kurator des Reichskriegsschatzes zur Kenntnißnahme vorzulegen, welcher dieselbe an die Rendantur gelangen läßt.

§. 7. Zur Gültigkeit von Quittungen, welche die Rendantur des Reichskriegsschatzes ausgestellt, ist die Bescheinigung derselben durch den Kurator erforderlich.

§. 8. Die Rendantur des Reichskriegsschatzes hat über Ausgaben und Einnahmen folgende Bücher zu führen:

1) ein Hauptjournal,
2) ein Hauptmanual,
3) ein Asservaten-Manual,
4) ein Vorschuß-Manual.

Jedes Buch enthält außer den üblichen Eintragungsspalten besondere Spalten zur Vermerkung des Datums und der Nummer der bezüglichen Anweisung, sowie der entsprechenden Seitenzahlen der anderen Bücher.

Die drei Manuale zusammen müssen genau den Inhalt des Hauptjournals umfassen.

§. 9. Die in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. November 1871 eingehenden Gelder werden vorläufig bei der Rendantur des Reichskriegsschatzes asservirt.

§. 10. Am Schlusse jedes Monats, in welchem Gelder für den Reichskriegsschatz eingegangen sind (§. 9), hat die Rendantur auf Grund der Manuale eine Nachweisung zu fertigen, in welcher der Bruttobestand übereinstimmend mit dem Ergebniß des Hauptjournals und der effektive Bestand ersichtlich gemacht wird.

Die Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen, worauf dieser über die Niederlegung der Gelder im Juliusthurm Bestimmung trifft.

§. 11. Von dem Zeitpunkte ab, in welchem zuerst eine Ausgabe bei dem Reichskriegsschatze vorkommt, werden die Bücher, Beläge und Bestände der Rendantur am Schlusse jedes Monats vom Kurator revidirt.

Der Kurator ist außerdem verpflichtet, von jenem Zeitpunkte ab jährlich einmal unvermuthet eine außerordentliche Revision der Rendantur vorzunehmen.

Der Kurator hat über jede Revision eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe dem Reichskanzler einzureichen.

§. 12. Ueber die Niederlegung von Geldern im Juliusthurm wird ein in demselben aufzubewahrendes Depositalbuch vom Kurator geführt. In dies Buch ist bei jeder Niederlegung und bei jeder Entnahme von Geldern aus dem Julius-

thurm eine Verhandlung über den Vorgang niederzuschreiben. Die in derselben vorkommenden Zahlen sind in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Die Verhandlung wird von den anwesenden Beamten der Rendantur und dem Kurator unterzeichnet.

Von jeder Verhandlung ist ein zweites gleichlautendes Exemplar anzufertigen und dem Reichskanzler einzureichen.

Das Datum der Verhandlung ist im Hauptjournal zu vermerken.

§. 13. Am Schlusse jedes Jahres hat die Rendantur eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes aufzustellen, in welcher die im Laufe des Jahres etwa vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen einzeln ersichtlich zu machen sind. Diese Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen.

§. 14. Der Rendant und der Kurator haben jährlich eine Revision und Inventur der im Juliusthurme niedergelegten Gelder des Reichskriegsschatzes vorzunehmen, bei welcher die vorgefundenen Bestände zu verzeichnen und mit den aus den Kassenbüchern sich ergebenden Sollbeständen zu vergleichen sind. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Reichskanzler einzureichen.

§. 15. Der Kurator hat die Reichsschulden-Kommission zu jeder in Gemäßheit des §. 14 vorzunehmenden Revision einzuladen und ist verpflichtet, so oft die Kommission es außerdem für nöthig findet, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen.

§. 16. Der Rendant des Reichskriegsschatzes hat nach dem Schlusse jedes Jahres eine Rechnung zu legen, welche von einem vortragenden Rathe des Reichskanzler-Amtes abzunehmen und demnächst dem Rechnungshofe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 985. Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke betreffend. Vom 22. Januar 1874. (RGB. S. 12. Ausgegeben am 2. Februar 1874.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Anm. 22 zu Nr. 953 (Bd 3 S. 165).

Nr. 986. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 3. Februar 1874. (RGB. S. 13. Ausgegeben am 19. Februar 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten[1]), was folgt:

Einziger Artikel.

Dem mittelst Unserer Verordnung vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 169 ff.)[2]) verkündigten Verzeichniß der Reichsbeamten treten die nachfolgenden Beamtenklassen hinzu:

Bei Nr. III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Ständiger Hülfsarbeiter und Vertreter des Direktors bei der Normal-Eichungskommission;

unter Abtheilung E. Marineverwaltung:

Nr. 13. Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven;
Nr. 14. Redakteur der Annalen der Hydrographie;
Nr. 15. Kartograph beim Hydrographischen Büreau.

Bei Nr. IV. Subalternen, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Expedirender Sekretär und Kalkulator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau;
Nr. 7. Büreau-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau;
Nr. 8. Kanzlei-Sekretär beim Statistischen Amt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 987. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 13. Februar 1874. (RGB. S. 14.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (Bundes-Gesetzbl. S. 312)[1a]) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Mit dem 1. März d. J. hört auf den Flüssen Enz und Nagold die Erhebung der nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

---

[1]) Vgl. Nr. 942 (Bd 3 S. 139).
[2]) Vgl. Nr. 943 und Anm. 2 dazu (Bd 3 S. 141).
[1a]) Vgl. Nr. 503 und Anm. 2 dazu (Bd 2 S. 98, 99).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 988. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 31. Januar 1874. (RGB. S. 14.)

Nr. 989. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 18. Februar 1874. (RGB. S. 15.)

Nr. 990. Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden. Vom 23. Februar 1874. (RGB. S. 17.)[1]).

Nr. 991. Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. Vom 2. März 1874. (RGB. S. 19. Ausgegeben am 7. März 1874.)[1a])

Nr. 992. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874. (RGB. S. 21. Ausgegeben am 17. März 1874.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1b]) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabanter Gepräges,
2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Spezies-) Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

---

[1]) Das Ges. v. 23. Februar 1874, durch welches diejenigen Gemeinden innerhalb des Gebietes des vormaligen norddeutschen Bundes, denen nach § 3 des Ges. v. 11. Mai 1851 (vgl. Verord. v. 7. November 1867 § 1 Nr. 6 Nr. 21 Bd 1 S. 63) ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung für erfolgte Kriegsleistungen nicht zustand, eine solche ausnahmsweise aus Veranlassung des Krieges gegen Frankreich bewilligt wurde, war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch die erfolgte Ausführung gegenstandslos geworden.

[1a]) Vgl. Anm. zu § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[1b]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13, 22, 26 dazu (Bd. 3 S. 161, 165, 167).

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu	2 Fl.	42 Kr.	bezw.	1 Thlr.	16¼	Sgr.,
1/1 Konventions-(Spezies-)Thaler zu	2 =	24 =	=	1 =	11 1/10	=
1/2 Konventionsthaler (Konventionsgulden) zu	1 =	12 =	=	— =	20½	=
1/4 Konventionsthaler zu	— =	36 =	=	— =	10⅕	=

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 993. Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 30. März 1874. (RGB. S. 23. Ausgegeben am 8. April 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die den Konsuln des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden[1]).

Die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung soll jedoch den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1874.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 994. Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien. Vom 31. März. 1874. (RGB. S. 24.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Dies ist geschehen durch die Verord., betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, v. 23. Dezember 1875 (Nr. 1101), welche, der Vorschrift im Abs. 2 des obigen einzigen Artikels entsprechend, vom 1. Januar 1876 an zunächst auf die Dauer von fünf Jahren erlassen wurde (vgl. § 7 Abs. 1 das.). Demnächst wurde durch Ges., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, v. 5. Juni 1880 (Nr. 1383) die in dem obigen Ges. v. 30. Mai 1874 enthaltene Zeitbeschränkung aufgehoben, und es wurde dann auch durch Verord. v. 23. Dezember 1880 (Nr. 1399) die in § 7 Abs. 1 der erwähnten Verord. v. 23. Dezember 1875 enthaltene Beschränkung der Geltungsdauer dieser Verordnung aufgehoben.

Einziger Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankaufe eines in dem III. Bezirke (Landstraße) der Stadt Wien gelegenen Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien einen Betrag bis zur Höhe von 150,000 Thalern zu verwenden.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrages sind vorbehaltlich der etatsmäßigen Regelung aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 995. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 4. April 1874. (RGB. S. 25. Ausgegeben am 8. April 1874.)[1]

Nr. 996. Impfgesetz. Vom 8. April 1874. (RGB. S. 31.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist[2]).

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

---

[1]) Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sind zu den dadurch abgeänderten bezw. ergänzten Vorschriften des Ges. v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd. 2 S. 417—442) und das ganze Gesetz ist als Anlage I zu Nr. 671 (Bd. 2 S. 443 ff.) abgedruckt.

[1a]) Das Gesetz ist am 1. April 1875 in Kraft getreten (§ 18 S. 204).

[2]) Vgl. § 13 S. 203.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden[3]).

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird[4]).

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt[5]). Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen[6]).

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist[6]).

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen[6]).

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt[7]).

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen[8])[9]).

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen[10]).

---

[3]) Vgl. § 14 Abs. 2 S. 204.

[4]) Vgl. für Preußen § 1 des Ges., betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes, v. 12. April 1875 (Ges.-Samml. S. 191).

[5]) Die Listen der der Impfung unterliegenden Kinder haben die Standesbeamten zu liefern (Cirk. der Preuß. Minister des Innern und der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 19. April 1875 Nr. 3. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 99).

[6]) Vgl. § 15 S. 204.

[7]) Die Formulare der Listen sind durch Beschluß des Bundesraths v. 16. Oktober 187 festgestellt, (vgl. Cirk.-Reskript des Preuß. Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 30. Oktober 1874 Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 255). Dieselben sind durch Beschluß des Bundesraths v. 5. September 1878 abgeändert (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 242). Die Formulare werden hier nicht abgedruckt.

[8]) „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen: daß das Impfgesetz die vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung auf Grund der Landesgesetzgebung für eine beschränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesstaate approbirten und durch diese Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte, — da dieselben, soweit ihr durch die landesrechtliche Approbation anerkannte Befähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, — weder von der Berufung zu Impfärzten noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen in der Privatpraxis ausschließe. (Centralbl. 1876 S. 267; Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1876 S. 127.)

[9]) Vgl. § 16 S. 204. Vgl. auch §§ 6 u. 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[10]) Vgl. § 15 S. 204.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde[11]).

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorbedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular[12]).

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist[13]).

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist[14]).

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen[15]).

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen[15]).

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zustän-

---

[11]) Vgl. für Preußen das Cirk. des Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 28. Dezember 1876, betr. die Instruktion für die Königl. Schutzpocken-Impfungs-Anstalten, (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1877 S. 9).

[12]) Das Formular ist vom Bundesrath durch Beschluß v. 16. Oktober 1874 festgestellt, (vgl. Cirk.-Reskript des Preuß. Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 30. Oktober 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 255).

[13]) Vgl. § 14 Abs. 1 S. 204.

[14]) Nach dem Cirk. der Preuß. Minister des Innern und der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 19. April 1875 Nr. 5 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 99) ist der Abs. 1 des § 13 nicht auf die Kontrole der Revakzination zu beschränken, sondern bezieht sich derselbe auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Kontrole der ersten Impfung (§ 1 Nr. 1).

[15]) Vgl. § 15 S. 204.

digen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist[15]).

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen[16]), werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt[17]).

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen[18]).

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt[19]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 997. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. (RGB. S. 35. Ausgegeben am 30. April 1874.)[1]).

Nr. 998. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 24. April 1884. (RGB. S. 36.)

---

[16]) Vgl. § 12 (S. 203) „auf amtliches Erfordern".

[17]) Vgl. §§ 230—232, 222 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[18]) Für Preußen ist das in Anm. 4 (S. 202) bezeichnete Gesetz erlassen. Für Elsaß-Lothringen ist das Ges. v. 14. November 1875 zur Ausführung des Impfges. v. 8. April 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 185) ergangen.

[19]) Vgl. z. B. für Preußen § 55 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, bestätigt durch Kab.-Ordre v. 8. August 1835 (Preuß. Ges.-Samml. S. 240).

[1]) Das Gesetz ist in Anm. 25a zu Nr. 953 abgedruckt (Bd 3 S. 166).

Nr. 999. Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 1. Mai 1874. (RGB. S. 39. Ausgegeben am 5. Mai 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankaufe des zu Berlin in der Linkstraße Nr. 44 belegenen Grundstücks und zur inneren Einrichtung des darauf befindlichen Gebäudes als Dienstgebäude für das Reichs-Eisenbahn-Amt einen Betrag bis zur Höhe von 168,000 Thlrn. zu verwenden.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrages sind, bis zur Bereitstellung durch den Reichshaushalts-Etat, aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1000. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. (RGB. S. 40. Ausgegeben am 5. Mai 1874.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark[2]) in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark[3]) ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen[3a]).

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath[4]).

---

[1]) Das Gesetz enthält in Verwirklichung der in Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 Nr. 953 (Bd 3 S. 168) gegebenen Zusage die nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 309) der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegende Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld, indem es an Stelle des nach jener Vorschrift einzuziehenden (und nur auf Grund eines Reichsgesetzes neu auszugebenden; vgl. § 8 und Ges. v. 16. Juni 1870 Nr. 543. Bd 2 S. 218) Staatspapiergeldes die Ausgabe von Reichspapiergeld anordnet.

[2]) Mit Rücksicht auf die damalige Bevölkerungsziffer von rund 40 Millionen. Vgl. jedoch § 3.

[3]) Also höchstens zum Betrage der Hälfte des niedrigsten Banknoten-Appoints.

Periodische Uebersichten der ausgegebenen Reichskassenscheine sind im Centralblatt veröffentlicht (vgl. Centralbl. 1875 S. 662 ff. u. s. w.).

[3a]) Eine vorläufige Uebersicht siehe in Anlage 2 zu den Motiven des Gesetz-Entwurfs.

[4]) Diese Bestimmungen haben mehrfach gewechselt. Durch Beschluß vom 25. Juni 1881 wurde bestimmt, daß der für den Umlauf in Abschnitten zu 20 und 5 Mark festgestellte Betrag von je 40 Mill. Mark auf je 10 Mill. Mark herabzusetzen und die Reduktion theils durch Umtausch gegen Fünfzigmarkscheine neuer Ausgabe, theils im Wege der alljährlich stattfindenden Einziehung von Mark 3 659 320 in Reichskassenscheinen (vgl. § 3) zu bewerkstelligen sei. Unter Abänderung dieses Beschlusses hat der Bundesrath am 15. November 1883 beschlossen, daß der Umlauf der Reichskassenscheine zu 20 Mark vorläufig nur auf 20 000 000 Mark herabzusetzen sei. Nach den Motiven des in Anm. 9 erwähnten Gesetzentwurfs ist der Umtausch der mit dem Datum vom

§. 2. Jeder Bundesftaat hat das von ihm feither ausgegebene Staatspapiergeld fpäteftens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlöfung öffentlich aufzurufen und thunlichft fchnell einzuziehen[5]).

Zur Annahme von Staatspapiergeld find vom 1. Januar 1876 an nur die Kaffen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweifenden Betrag von Reichskaffenfcheinen überfteigt, werden zwei Drittheile des überfchießenden Betrages aus der Reichskaffe als ein Vorfchuß überwiefen und zwar, foweit die Beftände der letzteren es geftatten, in baarem Gelde, foweit fie es nicht geftatten, in Reichskaffenfcheinen[6]).

Der Reichskanzler wird zu diefem Zwecke ermächtigt, Reichskaffenfcheine über den im §. 1 feftgefetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leiftenden Vorfchuffes anfertigen zu laffen, und foweit als nöthig in Umlauf zu fetzen[7]).

Ueber die Art der Tilgung diefes Vorfchuffes wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwefens Beftimmung getroffen[8]). In Ermangelung einer folchen Beftimmung hat die Rückzahlung des Vorfchuffes innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorfchuß eingehenden Rückzahlungen find zunächft zur Einziehung der nach vorftehenden Beftimmungen ausgefertigten Reichskaffenfcheine zu verwenden.

§. 4. Diejenigen Bundesftaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskaffenfcheine (§§. 1 und 3), foweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht überfteigt, nur in dem Maße in Umlauf fetzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§. 5. Die Reichskaffenfcheine werden bei allen Kaffen des Reichs und fämmtlicher Bundesftaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkaffe[9]) für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöft.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht ftatt.

§. 6. Die Ausfertigung der Reichskaffenfcheine wird der Preußifchen Haupt-Verwaltung der Staatsfchulden unter der Benennung „Reichsfchulden-Verwaltung" übertragen.

Die Reichsfchulden-Verwaltung hat für befchädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Erfatz zu leiften, wenn das vor-

---

11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskaffenfcheine gegen die mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichskaffenfcheine foweit vorgefchritten, daß Ende April 1884 nur 15 194 890 Mark in Scheinen alter Ausgabe — gegen 129 650 680 Mark in Scheinen neuer Ausgabe — fich in Verkehr befanden.

[5]) Die Vorfchrift entfpricht dem Art. 18 Abf. 3 Satz 1 des Münzgefetzes v. 9. Juli 1873 Nr. 953 (Bd 3 S. 168). Die Summe des danach einzuziehenden Papiergeldes betrug nach der Anlage 1 zu den Motiven des Gefetzentwurfes 61 374 600 Thaler einfchließlich 2 228 000 Thaler preußifcher Darlehnskaffenfcheine.

[6]) Vgl. die Anlage 2 zu den Motiven des Gefetzentwurfs.

[7]) Periodifche Ueberfichten über die Ausführung des Gefetzes enthält das Centralblatt monatlich, fpäter in längeren Zwifchenräumen (1875 S. 662, 734, 804 ff., u. f. w., 1884 S. 114).

[8]) Dies ift nicht gefchehen.

[9]) Diefelbe ift eine Abtheilung der Reichsbank-Hauptkaffe (vgl. Bankgef. v. 14. März 1875 § 22. Nr. 1068; Bekanntm. v. 29. Dezember 1875 Nr. 1106, abgedruckt in Anm. 108 zu Nr. 1068). Ob die Einlöfungspflicht durch Klage erzwingbar, ift ftreitig. Ein dem Bundesrath vorliegender Gefetzentwurf will von Ende Juni 1885 ab die Reichskaffenfcheine alter Ausgabe nur noch bei der Kontrole der Staatspapiere in Berlin einlöfen laffen.

gelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen[10]).

§. 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen[11]).

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden[12]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1001. Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874. (RGB. S. 43. Ausgegeben am 6. Mai 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden[1]).

---

[10]) Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876. (Centralbl. S. 296.)

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen aber nicht wieder auszugeben.
2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich preußischen General-Staatskasse, den Königlich preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Zentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

[11]) Vgl. Centralbl. 1875 S. 48. Für die neuen Scheine vgl. Reichsanzeiger v. 1. April 1882 Nr. 79 Anlage, v. 18. Januar 1883 Nr. 16 Anlage.

[12]) Hiermit wird die Bestimmung des Ges. v. 16. Juni 1870 Nr. 543 (Bd 2 S. 218) wiederholt. Zu dem „Papiergeld" gehört auch das sog. fundirte (Darlehnskassenscheine).

[1]) Vgl. Anm. 13 zu dem Ges. v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd. 2 S. 125).

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen[2]).

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung[3]). Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[2]) Seit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht (§ 136 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163).

[3]) Also, wenn das Reichsgericht zuständig, die Vorschriften der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

Nr. 1002. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.[1]) (RGB. S. 45. Ausgegeben am 9. Mai 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.
Organisation des Reichsheeres.

§. 1.[2]) (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. I § 1.) In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

---

[1]) Das Ges. v. 2. Mai 1874 ist in Verbindung mit den in Abschnitt XI. der Reichsverfassung (Nr. 628. Bd 2 S. 326 ff.) enthaltenen Vorschriften und dem im gesammten Reich eingeführten Ges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, (Nr. 22. Bd 1 S. 64) als das Grundgesetz für die Organisation der Wehrpflicht des Deutschen Reichs anzusehen und dem entsprechend auch als „Reichs-Militärgesetz" bezeichnet. Dasselbe ist bezüglich seiner Entstehung auf den Schlußsatz des Art. 61 Abs. 2 der Reichsverfassung (Bd 2 S. 328) zurückzuführen, welcher anordnet: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden." — Offenbar war hiernach eine Modifikation der gesammten bereits bestehenden und nach Bedarf noch zu erlassenden Militärgesetze beabsichtigt. Da indessen bereits vor der gleichmäßigen Durchführung der Kriegsorganisation des Reichsheeres eine Reihe von einschlagenden Spezialgesetzen sowohl für den Norddeutschen Bund, die dann im Reiche eingeführt wurden, wie auch für letzteres selbst erlassen worden war, so insbesondere:

a) das Ges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, (Nr. 22. Bd 1 S. 64),
b) das Ges. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Nr. 201. Bd 1 S. 570 ff.),
c) das Reichsges. v. 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres ꝛc., (Nr. 671. Bd 2 S. 417 ff.),
d) das Reichsges. v. 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, (Nr. 759. Bd 2 S. 610 ff.),
e) das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838. Bd 2 S. 754 ff.),
f) das Reichsges. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (Nr. 931. Bd 3 S. 99 ff.),

so wurde, bei der veränderten Voraussetzung der oben angeführten Verfassungsbestimmung von der Kodifizirung sämmtlicher Reichsmilitärgesetze abgesehen und es wurden in dem Ges. v. 2. Mai 1874 nur diejenigen Materien einer gesetzlichen Regelung unterstellt, welche eine solche im Wege der Reichsgesetzgebung noch nicht erfahren hatten. (Motive zur Regierungsvorlage zum Reichs-Militärgesetz.)

Das Gesetz hat Geltung im gesammten deutschen Reich, für Bayern nach dem Bündnißvertrage v. 23. November 1870, für Württemberg nach der Militär-Konvention v. 21./25. November 1870 (vgl. § 72 S. 230).

Dasselbe hat durch das Ges. v. 6. Mai 1880 (Nr. 1373) wesentliche Ergänzungen und Abänderungen erfahren, welche hier gleich im Text Aufnahme gefunden haben. Das letztere Gesetz selbst ist hier seinem Wortlaut nach als Anlage auf S. 230 ff. abgedruckt.

Die im § 71 des Ges. vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind nicht ergangen. An Stelle derselben ist die Heer- und Wehrordnung v. 28. September 1875 getreten, welche mit der inzwischen ergangenen abändernden Bestimmung am Schlusse dieses Bandes abgedruckt ist. Vgl. Anm. 3 zum Ges. v. 9. November 1867 (Bd 1, S. 69).

[2]) Der § 1 des Ges. v. 2. Mai 1874, welcher lautete:

> §. 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

ist aufgehoben und durch Art. I § 1 des Ges. v. 6. Mai 1880 wie oben angegeben, ersetzt. Die Abänderung, welche sich nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung von 7 zu 7 Jahren wiederholt, gründet sich auf Art. 60 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 327).

§. 2.[3]) Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

(Ges. v. 6. Mai 1880 Art. I § 2.) Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§. 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Korps besteht.

2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Korps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§. 4. In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

---

[3]) Der § 2 des Ges. v. 2. Mai 1874 ist theilweise abgeändert durch Art. I § 2 des Gesetzes v. 6. Mai 1880. Der besseren Uebersicht wegen ist der ursprüngliche Text des § 2 des Ges. v. 2. Mai 1874 beibehalten und der abändernde § 2 des Ges. v. 6. Mai 1880 hinzugefügt.

§. 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 6. Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt[3a]).

§. 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

II. Abschnitt.
Ergänzung des Heeres.

§. 9. Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131)[4]) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. Seite 131)[4]) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§. 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

[3a]) Vgl. das Ges. über den Landsturm v. 12. Februar 1875 (Nr. 1048).

[4]) Nr. 22 (Bd 1 S. 66).

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§. **10.**[5]) (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II § 10.) Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131)[4]), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§. **11.** Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§. **12.**[6]) (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II § 12.) Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt

---

[5]) Der § 10 des Ges. v. 2. Mai 1874, welcher durch Art. II § 10 des Ges. v. 6. Mai 1880 abgeändert worden ist, lautete:

> §. **10.** Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

[6]) Der § 12 des Ges. v. 2. Mai 1874, welcher durch Art. II § 12 des Ges. v. 6. Mai 1880 abgeändert worden ist, lautete:

> §. **12.** Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
>
> In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsorts gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. **13.** Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§. **14.**[7]) (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II § 14.) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

---

[7]) Der § 14 des Ges. v. 2. Mai 1874, welcher durch Art. II § 14 des Ges. v. 6. Mai 1880 abgeändert worden ist, lautete:

> §. **14.** Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.
>
> Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.
>
> Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§. 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§. 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§. 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§. 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen;
7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21. Militärpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23. Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31sten Lebensjahre.

§. 24. Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§. 25. Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind[8]).

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen[8]);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im §. 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

(Ges. v. 6. Mai 1880 Art. I § 3). Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§. 25 Abs. 1 und Abs. 2b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.

---

[8]) Die Abs. 1 und 2 Litt. a des § 25 sind ergänzt durch Art. I § 3 des Ges. v. 6. Mai 1880, welcher hinter § 25 abgedruckt ist.

2. Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.
3. Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
4. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867) steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
5. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Uebung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.
6. Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
7. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
8. Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des activen Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§. 26. Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§. 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§. 27. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§. 28. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§. 29. Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§. 50).

§. 30. Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.
2) Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.
3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
   b) für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
   c) für den Armee-Korps-Bezirk der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;

d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

4) Zur Entscheidung
   a) über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
   b) über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,
   c) über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
   d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69

   treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

   Es sollen hiernach bestehen:

   die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

   die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

   Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann

jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§. 33. Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. 34. Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, so wie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 35. Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36. Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37. Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.
Vom aktiven Heere.

§. 38. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
   1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften; welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39. Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§. 42. Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§. 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872[9]) den Militärgesetzen unterworfenen Personen

[9]) Nr. 838 (Bd 2 S. 776 f.).

letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator

aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist[10]).

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119)[11]).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§. 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

---

[10]) Nach § 1 Nr. 1 des Preuß. Ges. v. 8. Juni 1860 (Preuß. Ges.-Samml. S. 240) u. § 111 des Preuß. Ges. v. 24. April 1878 (Preuß. Ges.-Samml. S. 252) sind die Auditeure solcher Preußischen Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, befugt, letztwillige Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen (§§ 1, 18 Nr. 1—3 der Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845 Bd 1 S. 131, 135) mit rechtlicher Wirkung aufzunehmen und zu beglaubigen. Solche unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten errichteten Testamente verlieren ihre Gültigkeit nicht mit dem Ablauf des in § 44 Nr. 5 des Ges. v. 4. Mai 1872 verzeichneten einen Jahres.

[11]) Nr. 475 (Bd 2 S. 50).

§. 49. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.
Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm[12]) über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54).

§. 53.[13]) (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II §. 53.) Soldaten im aktiven

[12]) Vgl. das Ges. über den Landsturm v. 12. Februar 1875 (Nr. 1048).

[13]) Der § 53 des Ges. v. 2. Mai 1874, welcher durch Art. II § 53 des Ges. v. 6. Mai 1880 abgeändert worden ist, lautete:

> §. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.
>
> Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.
>
> Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
>
> Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. **54.** Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. **55.** Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§. **56.** Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. **57.** Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen[14]).

§. 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§. 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.
2) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[14a]).
3) Die im §. 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.
5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Ver-

[14]) Das hier in Aussicht gestellte Gesetz ist inzwischen ergangen und unter Nr. 1049 als Ges. v. 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, publizirt.

[14a]) Diese Bestimmung ist gemäß dem Ges. v. 26. Februar 1876 (Nr. 1122) in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140 Nr. 2 (Nr. 1123) übernommen.

heirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 62.[15]) Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872)[16]) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

(Ges. v. 6. Mai 1880 Art. I §. 4.) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesammtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.

§. 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§. 64. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

---

[15]) Der § 62 des Ges. ist ergänzt durch Art. I § 4 des Ges. v. 6. Mai 1880, welcher letzterer hinter § 62 abgedruckt ist.

[16]) Nr. 838 (Bd 2 S. 757).

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66.[17]) (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II §. 66.) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole[18]) länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

---

[17]) Der § 66 des Ges. v. 2. Mai 1874, welcher durch Art. II § 66 des Ges. v. 6. Mai 1880 abgeändert worden ist, lautete:

> §. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.
>
> Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.
>
> Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.
>
> Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

[18]) Vgl. das Ges. v. 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole ꝛc. (Nr. 1049).

§. 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§. 69.[19]) Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1) Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§. 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2) Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.
4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des §. 59 befreit werden.
5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872[20]) auf sie Anwendung.
6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
7) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355)[21]) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe[22]).

---

[19]) Die hier für die Ersatzreserve erster Klasse gegebenen Bestimmungen sind wesentlich ergänzt durch Art. I § 3 des Ges. v. 6. Mai 1880, welcher hier hinter § 25 (S. 216 f.) abgedruckt ist.

[20]) Nr. 838 (Bd 2 S. 763 ff.).

[21]) Ges. über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 123).

In Betreff der übungspflichtigen Ersatzreservisten vgl. Art. I § 3 Nr. 8 des Ges. v. 6. Mai 1880 (hinter § 25 S. 217).

[22]) Diese Bestimmung ist gemäß dem Ges. v. 26. Februar 1876 (Nr. 1122) in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 360 Nr. 3 (Nr. 1123) übernommen.

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser[23]).

§. 72. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5[24]), in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[25]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1002.

Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.

Nr. 1373. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880. (RGB. S. 103. Ausgegeben am 10. Mai 1880).[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

§. 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§. 3. Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§. 25 Abs. 1 und Abs. 2b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande an-

---

[23]) Vgl. Anm. 1 Abs. 4 (S. 209).
[24]) Nr. 610 (Bd. 2 S. 298 ff.).
[25]) Nr. 599 (Bd 2 S. 286 ff.).
[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 3 zu Nr. 1002 (S. 209).

gehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.
2. Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.
3. Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
4. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867) steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
5. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Uebung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.
6. Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
7. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
8. Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§. 4. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesammtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II. Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

§. 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§. 12. Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsorts gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihrer letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen

Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III. Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1003. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874. (RGB. S. 65.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind[2]).

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften“[3]) verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden[4]).

---

[1]) Das Gesetz gilt seit dem 1. Juli 1874 im ganzen Gebiete des Reichs mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen (§ 31 S. 239).

[2]) Vgl. jedoch §§ 11—15, 19, 21, 23—25, 28 des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Nr. 1271) und die beiden die Geltungsdauer desselben verlängernden Ges. v. 31. Mai 1880 (Nr. 1378) und v. 28. Mai 1884 (Nr. 1545).

[3]) Vgl. das Ges., betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, v. 12. März 1884 (Nr. 1532).

[4]) Ausnahmen von diesem Grundsatze enthalten die §§ 23, 24 des Ges. v. 21. Oktober 1878 (vgl. Anm. 2).

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend[5]).

§. 5. Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft[6]).

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten[7]).

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

---

[5]) Vgl. z. B. §§ 14, 43, 44, 55 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[6]) Eine weitere Vorschrift über das Verbot der nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften und Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten die §§ 24, 25 des Ges. v. 21. Oktober 1878 (vgl. Anm. 2).

[7]) Vgl. § 13.

§. 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs[8]) erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

[8]) Nr. 1123.

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag[9]) ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische[10]), so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird[10a]).

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge von ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils

---

[9]) Vgl. §§ 61 ff. des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).
[10]) Vgl. § 7 Abs. 1 (S. 234).
[10a]) § 20 Abs. 2 findet keine Anwendung in dem Falle des § 1 Art. 249d Abs. 4 des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1881 (Nr. 1559).

nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung[11]) derjenigen Verbrechen und Vergehen[12]), welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind[13]), verjährt in sechs Monaten[14]).

V. Beschlagnahme.[15])

§. 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur[16]) statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht[17]) zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

---

[11]) Die Strafvollstreckung verjährt nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 70 ff. des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[12]) Uebertretungen verjähren nach § 67 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123) in 3 Monaten.

[13]) Vgl. §§ 18, 21, 28.

[14]) Ueber den Beginn der Verjährung vgl. §§ 67 Abs. 4, 68, 69 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[15]) Soweit die §§ 23 bis 29 strafprozeßrechtliche Vorschriften enthalten, sind sie durch die Strafprozeßordnung unberührt geblieben (Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 5 Abs. 1. Nr. 1170).

[16]) Vgl. jedoch §§ 14, 15 des Ges. v. 21. Oktober 1878 (vgl. Anm. 2 S. 233).

[17]) Vgl. § 98 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

§. 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht[18]).

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen[19]).

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft[20]).

---

[18]) Besondere Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für Preßdelikte enthalten die Reichsjustizgesetze nicht. Doch bestimmt § 6 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Januar 1877 (Nr. 1164): „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen." Demgemäß sind für Preßdelikte die Schwurgerichte zuständig in Bayern (Ges. v. 23. Februar 1879 Art. 35), Württemberg (Ges. v. 24. Januar 1879 Art. 12), Baden (Ges. v. 3. März 1879 § 6) und Oldenburg (Ges. v. 10. April 1879 Art. 29).

Vgl. auch § 12 des Ges. v. 21. Oktober 1878 (vgl. Anm. 2 S. 233).

[19]) § 29 Abs. 2 ist durch § 142 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) gegenstandslos geworden.

[20]) Reichsgesetzlich ist von den in § 30 aufgeführten Fällen nur der Fall des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes durch die Reichsverfassung Art. 68 (Nr. 628. Bd 2 S. 329) geregelt, nach welchem der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären kann, und nach welchem bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes die Vorschriften des Preußischen Ges. v. 4. Juni 1851 (Preuß. Ges.-Samml. S. 451 ff.) gelten. Von den letzteren bezieht diejenige in § 5 Abs. 1 sich auf die Presse. — Der Art. 68 und das in ihm angezogene Preußische Gesetz finden indeß in Bayern

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt[21]).

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen[22]).

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

§. 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten[23]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1004. Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874. (RGB. S. 73.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Von den Strandbehörden.

§. 1. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter geführt.

Den Strandämtern werden Strandvögte untergeordnet. Letztere haben insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hülfsleistung zu ergreifen sind[2]).

---

keine Anwendung (Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung Nr. 628; Vertrag v. 23. November 1870 Nr. III § 5. Nr. 610. Bd 2 S. 298). Da in Bayern zur Zeit Vorschriften über die Erklärung des Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes nicht bestehen (v. Pözl, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, 5. Aufl. § 175 Anm. 9 S. 458), so liegt insoweit eine Lücke vor, zu deren Ausfüllung nach der angeführten Vertragsbestimmung nur die Reichs- und nicht die Landesgesetzgebung zuständig ist. — Inwieweit für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges oder innerer Unruhen in Bezug auf die Presse besondere Bestimmungen auch dann gelten, wenn der Kriegs- (Belagerungs-) Zustand nicht erklärt ist, richtet sich in den einzelnen Bundesstaaten nach dem betreffenden Landesrechte; insbesondere findet der auf diese Fälle bezügliche § 16 des angeführten Preußischen Gesetzes außerhalb Preußens keine Anwendung.

[21]) Für Preußen sind in Folge dieser Bestimmung die §§ 9 und 41 des Preßges. v. 12. Mai 1851 (Preuß. Ges.-Samml. S. 273) in Kraft geblieben (vgl. Urtheil des Kammergerichts v. 22. September 1881. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd 2 S. 242).

[22]) Vgl. für Preußen § 6 des Preßges. v. 12. Mai 1851.

[23]) Ein solches Gesetz ist zur Zeit noch nicht erlassen.

[1]) Die Strandungsordnung ist am 1. Januar 1875 in Kraft getreten (§ 48 S. 247). — Der Bundesrath hat unter dem 24. November 1875 eine Instruktion zur Strandungsordnung erlassen, welche auf S. 247 abgedruckt ist.

[2]) Das Verzeichniß der auf Grund der §§ 1 und 2 der Strandungsordnung von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Strandämter und Strandvogteien, in welchen auch die Aufsichtsbehörden bezeichnet sind, ist bis zum Jahre 1880 alljährlich im Centralblatt ver-

§. 2. Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

Der Vorsteher eines Strandamts kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden[2]).

§. 3. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

§. 4. Wer ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§. 5. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den ortsüblichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten und die nöthigen Beförderungsmittel (Pferd, Gespann, Boot) zu stellen.

§. 6. Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§. 5) sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hülfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamts sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen[3]).

§. 7. Wider den Willen des Schiffers[4]) dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hülfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubniß des Strandvogts.

Auf die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Der Schiffer[4]) ist befugt, dem Strandvogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die etwa bereits entstandenen Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes (Art. 753 des

---

öffentlicht; auch sind dort die eingetretenen Aenderungen mitgetheilt (vgl. Centralbl. v. 1875 S. 478, v. 1876 S. 302, v. 1877 S. 283, v. 1878 S. 285, v. 1879 S. 270, 531, 639, v. 1880 S. 215, 260, 502). Der Abdruck des Verzeichnisses unterbleibt hier wegen seines großen Umfanges und wegen der öfter eintretenden Aenderungen.

[3]) Ueber die zollamtliche Behandlung des Strandguts vgl. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 21, 82, 117 Nr. 324 (Bd 1 S. 707 ff.).

[4]) Vgl. § 42 S. 246.

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs)[5]), die von dem Vorsteher des Strandamtes oder dem Strandvogt erforderlich befundene Sicherheit bestellt hat[6]).

§. 9. Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hülfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs[7]) mit der Maßgabe, daß als „Polizeibehörde" im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt.

Während der Seenoth ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strandvogts nicht Folge leistet, wird mit der im §. 360 Nr. 10 a. a. O. angedrohten Strafe belegt.

Die Fahrzeuge und Geräthschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden.

§. 10. Die in den §§. 4, 5 und 9 bezeichneten Vergütungen gehören zu den im Art. 745 Abs. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs[5]) bestimmten Bergungs- und Hülfskosten. Dieselben werden nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnitts festgesetzt und sind, wenn anderweit die Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln zu leisten. Auf Verlangen sind sie aus diesen vorschußweise zu zahlen.

§. 11. Der Strandvogt hat vor Allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und demnächst sämmtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben.

§. 12. Ohne Genehmigung des Schiffers[4]) darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowohl jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strandvogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts muß das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hülfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatze gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden.

Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thunlich, zu verzeichnen.

§. 13. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden, oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern[8]).

---

[5]) Vgl. Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 924).

[6]) Vgl. § 3 der Instr. v. 24. November 1875 (S. 247).

[7]) Vgl. Nr. 1123. Der § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs lautet: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte."

[8]) Wer dies nicht thut, hat keinen Anspruch auf Berge- und Hülfslohn (Allg. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 752 Nr. 2 Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 924).

§. 14. Der Strandvogt hat dem nächsten Steuerbeamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das steuerfiskalische Interesse wahrzunehmen.

Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strandamt und dem Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen.

§. 15. Das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers[4]) und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse (§. 12) aufzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Betheiligten zu gestatten[9]).

§. 16. Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer[4]), in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniß der Mannschaft und Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschließlich des Bergelohns (Art. 753 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.

§. 17. Behufs Uebernahme der Vertretung der Betheiligten in Bergungs- und Hülfsleistungsfällen können von den Landesregierungen an geeigneten Orten ein- für allemal Sachverständige bestellt werden. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Betheiligten von dem Strandamt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 18. Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strandamt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Empfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung, die Gegenstände gemäß §. 16 in Empfang zu nehmen.

§. 19. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung, oder sind die Empfangsberechtigten nicht alsbald zu ermitteln, so hat das Strandamt die betreffenden Gegenstände oder deren Erlös (§. 18) in Verwahrung zu nehmen, und demnächst nach den Bestimmungen des IV. Abschnitts zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen.

§. 20. Wenn außer dem Falle der Seenoth[10]) eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See[11]) auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben, und vom Strande aus geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn nach den Vorschriften des Allgemeinen

---

[9]) Auf die Höhe des Berge- oder Hülfslohns ist der Werth der geborgenen Gegenstände maßgebend (das. Art. 746—749. Bd 1 S. 923).

[10]) Der Art. 742 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs sichert Bergelohn nur für den Fall der Seenoth zu.

[11]) Vgl. § 22.

Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V. Titel 9[5]). Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn, von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen, und dieselben zur Verfügung zu stellen.

§. 21. Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, in offener See treibend, von einem Fahrzeuge geborgen werden.

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat, oder vor Anker gegangen ist, und die Berger dort die geborgenen Gegenstände dem Eigenthümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben[12]).

§. 22. Welche Gewässer bei Anwendung der §§. 20 und 21 der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 23. Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§. 14, 15 und 18 finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des §. 16, andernfalls nach den Vorschriften des IV. Abschnitts, zu verfahren.

§. 24. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Anmeldestellen einzurichten, welchen die Strandämter jede Bergung in den Fällen der §§. 20 und 21 mitzutheilen haben. Auf diesen Anmeldestellen ist ein Fundverzeichniß über die geborgenen Gegenstände und den Ort ihrer Aufbewahrung zu führen und zur Einsicht für jedermann auszulegen. Ein Auszug aus dem Verzeichniß wird in angemessenen Fristen bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auch da Anwendung, wo Anmeldestellen bestehen.

§. 25. Wenn auf der Rhede oder im Fahrwasser eines Hafens versunkene Wracks, Anker oder andere Gegenstände die Schifffahrt beeinträchtigen und der Eigenthümer entweder nicht bekannt oder zur Fortschaffung derselben nicht bereit ist, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung zu veranlassen und zur Deckung der Kosten die beseitigten Gegenstände öffentlich zu verkaufen. In diesem Falle ist mit dem Rest des Erlöses nach den §§. 16 und 19 zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebotsverfahren (§. 26) fällt derselbe der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Armenkasse des Hafenorts zu.

IV. Abschnitt.

Von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände.

§. 26. Behufs der Ermittelung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich genügender Anlaß dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Maßgabe des §. 16 auszuliefern.

[12]) Vgl. § 35 Abs. 3 (S. 245).

Wenn sich kein Anlaß zu Vorverhandlungen bietet, oder durch dieselben der Empfangsberechtigte nicht ermittelt wird, so tritt das Aufgebotsverfahren (§§. 27 ff.) ein.

§. 27. Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Aushang (Anschlag) an der Amtsstelle sowie nach dem Ermessen des Strandamtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschlußbescheid wird nicht erlassen.

§. 28. Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach §. 35 Berechtigten gegen Erlegung der Bergungskosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des §. 35 auch der Bergelohn gehört, nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung[3]) ausgeliefert.

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des §. 35 behält der Berger auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vortheil, insoweit dieser den Bergelohn nicht übersteigt.

§. 29. Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strandamt die nach §. 35 Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen oder nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden.

Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäß §. 16 zu bewirken und zwar, falls das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, anderenfalls erst nach Ablauf des Aufgebotstermins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden.

Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen.

§. 30.[13]) Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig, und von keinem der nach §. 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind.

Diesem steht auch die Befugniß zu, gegen Leistung der vom Strandamte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen.

§. 31.[13]) Zur Anstellung der Klage (§§. 29 Abs. 3 und 30), welche bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlußfrist.

[13]) Die Bestimmungen in den §§ 30, 31, 39 sind als prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13. Nr. 1167).

§. 32. Im Falle des §. 30 hat das Strandamt auf Antrag dafür zu sorgen, daß die nach Abschnitt V. dieses Gesetzes festgestellten Ansprüche aus der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden[14]).

§. 33. Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung werden im Prozeßwege erledigt.

§. 34. Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebotsverfahrens gehören zu den im Artikel 745 Absatz 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs[5]) bestimmten Bergungskosten.

§. 35. Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenoth vom Strande aus geborgen sind (§§. 4—19), desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter (§. 20), dem Landesfiskus überwiesen.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände (§. 21) dem Berger überwiesen.

Die Antheile mehrerer Mitberechtigter im Falle des Artikels 751 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs[5]) bestimmen sich auch in Beziehung auf diesen Anspruch nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen. Wer die ihm nach dem §. 21 obliegende Anzeige unterläßt, geht dieses Anspruchs zu Gunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat, und in Ermangelung einer solchen, zu Gunsten der Ortsarmenkasse verlustig.

Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staatskasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landesgesetze.

V. Abschnitt.

Von der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten.

§. 36. Wer Berge- oder Hülfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hülfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden.

§. 37. Das Strandamt hat nach Anhörung der Betheiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 38. Die Aufsichtsbehörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V. Titel 9[15]), zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Betheiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen, oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen.

Die Zustellung ist gültig, wenn sie unter Beobachtung der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Formen erfolgt[16]). Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbeamten.

§. 39.[13]) Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt.

---

[14]) Vgl. Art. 755 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs (Bd 1. S. 924).

[15]) Art. 742—755 (Bd 1 S. 922 ff.).

[16]) Für die Form der Zustellungen sind die §§ 152 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) maßgebend.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides (§. 38) an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft.

§. 40. Den Landesregierungen steht es zu, die in §. 38 der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strandamt zu übertragen.

§. 41. Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Vertheilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt.

Der Vorsteher des Strandamts hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn, wenn er zugleich zum Strandvogt bestellt ist.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter[17]).

§. 43. Wer den Vorschriften der §§. 4, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13, 20, 21 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist[18]), mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft[19]).

§. 44.[20]) Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869[21]), sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, welche auf die Bergung außer dem Falle der Seenoth sich beziehen.

§. 45. Ob und inwieweit im Falle der Bergung des von den Landesregierungen zur Betonnung verwendeten Materials an Tonnen, Ketten und sonstigem Zubehör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Bergelohns treten, bestimmt sich, wenn die Bergung im eigenen Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, anderenfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§. 46. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschlüssen nicht statt[22]).

§. 47. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt[23]).

---

[17]) Vgl. § 2 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892. Bd. 2 S. 941 ff.).

[18]) Vgl. z. B. §§ 242, 243, 246, 265, 323 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[19]) Vgl. § 73 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[20]) Der § 44 ist beseitigt durch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163). Die hier fraglichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nehmen nur noch insofern eine besondere Stellung ein, als sie nicht einem obersten Landesgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Revisionen und Beschwerden überwiesen werden können (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 § 8 Abs. 2 (Nr. 1164).

[21]) Vgl. Nr. 304 (Bd 1 S. 677 ff.).

[22]) Also nicht in den nach Art. 33 der Reichsverfassung (Nr. 628. Bd 2 S. 318) von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Reichsgebietes.

[23]) Vgl. z. B. den Konsularvertrag mit Brasilien v. 10. Januar 1882 Art. 44 (Nr. 1475) und den Konsularvertrag mit Griechenland v. 26. November 1881 Art. XIV (Nr. 1476).

§. 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden den 17. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1004.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.
(Centralbl. v. 1875 S. 750.)

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die nachstehende Instruktion zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) erlassen:

Instruktion
zur
Strandungsordnung.

§. 1. Wenn ein Schiff vor der deutschen Küste oder in deutschen Gewässern in Seenoth geräth, sind die Strandvögte der benachbarten Bezirke gleichmäßig verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung und Hilfsleistung zu treffen. Die Leitung des Verfahrens steht für die ganze Dauer desselben demjenigen Strandvogt zu, welcher zuerst das Schiff betritt.

Die Fürsorge für die geborgenen Gegenstände liegt der Strandbehörde ob, in deren Bezirk dieselben gelandet werden.

§. 2. So lange ein Schiff sich in Seenoth befindet, ist es dem Strandvogt unbedingt verboten, mit dem Schiffer einen Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hilfslohns abzuschließen.

§. 3. Der Werthbetrag der Sicherheitsbestellung, welche im Falle des §. 8 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 zu beanspruchen ist, darf vom Strandvogt höchstens auf den dritten Theil des Werths der unter seiner Leitung geborgenen Gegenstände bemessen werden.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren bestellt, so sind dieselben unverzüglich an das Strandamt abzuliefern.

§. 4. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Strandbehörden auf Verlangen in allen Maßregeln ohne Verzug Beistand zu leisten, welche im Falle einer Seenoth zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung oder Hilfsleistung dienlich sind.

§. 5. Den Rhedern und Versicherern eines in Seenoth gerathenen Schiffes, sowie den Absendern, Empfängern und Versicherern der Ladung desselben steht es frei, sich an der Bergung oder Hilfsleistung durch Gestellung von Fahrzeugen, Mannschaften u. s. w. zu betheiligen. Sie haben dabei jedoch den Anordnungen des Strandvogts Folge zu leisten, welcher ungeeignete oder seinen Anweisungen zuwiderhandelnde Personen von der Betheiligung auszuschließen berechtigt ist.

§. 6. Strandet ein fremdes Schiff an der deutschen Küste, so hat das Strandamt dem für seinen Bezirk bestellten Konsul des Heimathlandes des Schiffes sofort Nachricht zu geben. Ist für den Bezirk ein Konsul dieses Landes nicht bestellt, so ist die Mittheilung an den nächsten im Reiche zugelassenen Konsul des Landes zu richten.

Berlin, den 24. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1005. Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874. (RGB. S. 84; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 17.)[1]

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 11. Mai d. J. an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. für 1870 S. 419)[3]) und der Nachträge zu demselben vom 22. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. für 1871 S. 473)[4]) und 5. August 1872 (Reichs-Gesetzbl. für 1872 S. 360)[5]) ein neues Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welches mit dem 1. Juli 1874 in Kraft treten und durch das Central-Blatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung,
betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.
(Centralbl. S. 179.)

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 419)[3]) und der Nachträge zu demselben vom 22. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871, Seite 473)[4]) und vom 5. August 1872 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 360)[5]) das nachfolgende

Betriebs-Reglement
für die Eisenbahnen Deutschlands[6])

beschlossen:

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, kommen vom 1. Juli 1874 ab auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands[1]) im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung.

---

[1]) Das Betriebs-Reglement hat im ganzen Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Bayern (vgl. Art. 46 Abs. 2 der Reichsverfassung Nr. 628. Bd 2 S. 322), Geltung; in Bayern sind jedoch Bestimmungen eingeführt, welche mit den im übrigen Reiche geltenden übereinstimmen. — Die Erlasse des Reichs-Eisenbahnamts in Berlin sind regelmäßig (vgl. eine Ausnahme in Anm. 50a S. 268) an die sämmtlichen Eisenbahnverwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns) gerichtet.

Das Betriebs-Reglement ist so, wie es jetzt (am 1. Juli 1884) gilt, abgedruckt. Die später geänderten Bestimmungen sind durch besondere Schrift gekennzeichnet; die Vorschriften, durch welche die Aenderungen angeordnet, sind in den Anmerkungen angegeben.

[2]) Nr. 628 (Bd 2 S. 321).
[3]) Nr. 522 (Bd 2 S. 162).
[4]) Nr. 763 (Bd 2 S. 631).
[5]) Nr. 874 (Bd 2 S. 909).

[6]) Ueber die rechtliche Natur des Betriebsreglements vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd 2 S. 273 ff., Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd 2 S. 52, Gareis, das Deutsche Handelsrecht 2. Aufl. S. 412, Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs S. 112 ff. und Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts v. 30. November 1875 (Entscheidungen Bd 19 S. 184). In neuerer Zeit ist die Gültigkeit einer Reihe von Bestimmungen des Reglements angefochten, weil dieselben angeblich mit solchen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Anlage C zu Nr. 332), welche nach Art. 423 desselben (Bd 1 S. 867) durch Verträge im Voraus von der Anwendung nicht ausgeschlossen werden können, in Widerspruch stehen (vgl. darüber einerseits Thöl, Handelsrecht Bd 3, das Transportgewerbe, Leipzig 1880, und Handelsrechtliche Erörterungen, Göttingen 1882, sowie andererseits Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd 26 S. 610 ff. und Bd 28 S. 441 ff.). Veröffentlichte Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts über diese Fragen liegen zur Zeit nicht vor.

Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Eisenbahn-Verbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Pflichten des Dienstpersonals.)[7] Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2. (Rechte des Dienstpersonals.) Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals[8]) ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3. (Entscheidung von Streitigkeiten.) Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. (Beschwerdeführung.) Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch[9]) eingetragen werden.

---

[7]) Vgl. auch den entsprechenden § 69 des Bahnpolizei-Reglements v. 4. Januar 1875 (hier abgedruckt zu Nr. 523. Bd 2 S. 178).

[8]) Vgl. § 66 Abs. 2 des Bahnpolizei-Reglements (Bd 2 S. 178).

[9]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 13. November 1874 (Centralbl. S. 427).

„Die Einsicht der durch den Erlaß vom 20. August cr. erforderten Auszüge aus den Beschwerdebüchern der Stationen hat dem Reichs-Eisenbahn-Amt die Ueberzeugung gewährt, daß in der Handhabung der Beschwerdebücher sowie in der Verfolgung und Erledigung der Beschwerden nicht von allen Verwaltungen in zweckentsprechender Weise verfahren wird.

„Demzufolge empfiehlt das Reichs-Eisenbahn-Amt zur Beachtung:

1. Die Beschwerdebücher sind in den Stationsbureaus derart aufzulegen, daß sie auch in Abwesenheit der Stationsvorsteher von den stellvertretenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden können;
2. den Stationsbeamten ist zur Pflicht zu machen, die Vorlegung der Beschwerdebücher zum Zweck der Eintragung von Beschwerden nicht zu verweigern;
3. der Ort, wo die Beschwerdebücher aufliegen, ist durch Anschlag in den Wartesälen sowie in der Nähe der Billetschalter zur Kenntniß der Reisenden zu bringen;
4. die Beschwerdebücher sind mit Rubriken zu versehen, welche auf eine sachgemäße Ausfüllung beziehungsweise auf die Erfordernisse einer weiteren Verfolgung hinweisen. Es wird dies durch folgende Kolonnen zu erreichen sein.
   1. Name, Stand und Wohnort des Beschwerdeführers.
   2. Der Beschwerde
      a) Datum,
      b) Gegenstand.
      (Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.)
   3. Datum der Einreichung an die vorgesetzte Dienststelle;
   4. der getroffenen Entscheidung
      a) Datum,
      b) kurzer Inhalt.

   Vor der Abgabe an die Station sind die Beschwerdebücher zu paginiren und ist die Seitenzahl auf dem Titelblatt zu vermerken.

Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5. (Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.)[10] Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements befugten Personen, untersagt.

§. 6. (Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.) Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen[11]).

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publizirten Kurse anzunehmen, insoweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

II. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a. Beförderung von Personen.

§. 7. (Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.) Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten[12]) und auf allen Stationen aus-

---

5. Den Stationsbeamten ist zur Pflicht zu machen, Abschrift der Beschwerden ohne Verzug der vorgesetzten Dienststelle unter Angabe ihrer Wissenschaft über den Inhalt der Beschwerde einzureichen. Bei einzelnen Verwaltungen besteht die Einrichtung, daß der vorgesetzten Dienststelle nicht eine Abschrift der Beschwerden, sondern die Beschwerdebücher selbst eingesandt werden. Gegen diese Einrichtung ist diesseits nichts zu erinnern, sofern der Station Duplikate oder Triplikate zur Verfügung stehen.
6. Ohne Ausnahme ist jeder Beschwerdeführer, der seinen Namen und seinen Wohnort angegeben hat, mit einem Bescheide zu versehen, der, falls er ablehnend lautet, zugleich die Motive enthalten muß.
7. Die Erledigungsvermerke in den Beschwerdebüchern müssen ersehen lassen, daß und in welcher Weise der Beschwerdeführer beschieden ist oder was sonst zur Behebung oder aus Anlaß der Beschwerde angeordnet ist.

„Sind auch die Beschwerdebücher, wie dies von einzelnen Verwaltungen zur Rechtfertigung des ungenügenden Inhalts der Erledigungsvermerke hervorgehoben wurde, nicht zur Lektüre bestimmt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Erledigungsvermerke und die Art, in welcher sie abgefaßt werden, auf das Verhalten der mit der Aufbewahrung der Beschwerdebücher betrauten Beamten von Einfluß ist.

„Die unter 4 bezeichnete Einrichtung der Beschwerdebücher würde selbstverständlich bis dahin ausgesetzt werden können, daß eine Erneuerung der gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Bücher nothwendig wird."

Durch Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amtes v. 15. September 1875 (Centralbl. S. 531) ist zur Kontrole der Wirkungen des vorstehenden Erlasses den Eisenbahnen die Einreichung von Auszügen aus den Beschwerdebüchern aufgegeben worden.

[10]) Vgl. Bahnpolizei-Reglement §§ 54, 55 (Nr. 523. Bd 2 S. 176), in welchem auch die zum Betreten der Bahnhöfe und der Bahn befugten Personen aufgeführt sind.

[11]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).

[12]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 13. November 1874 (Centralbl. 1874 S. 426).

„Es ist hier begründete Beschwerde darüber geführt, daß die Publikation der Eisenbahn-Fahrpläne in vielen Fällen unvollständig und nicht rechtzeitig erfolge, ja daß einzelne Bahnverwaltungen die Fahrpläne durch die Presse überhaupt nicht veröffentlichten, sondern nur bekannt machten, daß ein neuer Fahrplan herausgegeben und in den Expeditionen zu haben sei. Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt auf die Nothwendigkeit hinweist, Fahrplanänderungen rechtzeitig und in einer das Publikum genügend orientirenden Form durch die geeigneten öffentlichen Blätter

gehängten Fahrpläne[13]) statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenklassen die einzelnen Züge führen.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8. (Fahrpreise.) Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif[14]).

§. 9. (Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.) Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringerer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, wenn jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen und ihm auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Klasse nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, und

---

zu publiziren, und die einfache Bekanntmachung über das Erscheinen eines neuen Fahrplans für nicht ausreichend erklärt, stellt es anheim, dem bei mehreren Verwaltungen beobachteten zweckmäßigen Brauch zu folgen, den zu publizirenden Fahrplan in einer angemessenen Anzahl Exemplare selbständig drucken und die Druck-Exemplare den an das Publikum zur Ausgabe gelangenden Zeitungen durch Vermittelung der betreffenden Zeitungs-Expeditionen beifügen zu lassen."

[13]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 10. November 1875 (Centralbl. 1876 S. 61).

„Es würde für das reisende Publikum zweifellos von Interesse sein, darüber, auf welchen Routen Wagendurchgang, auf welchen Stationen Wagenwechsel stattfindet, in umfassenderem Umfange, als seither, durch hier und da erlassene Bekanntmachungen geschehen, übersichtlich und sicher unterrichtet zu werden.

„Als vorzugsweise für diesen Zweck geeignete Stelle empfehlen sich die Plakatfahrpläne. Einige Bahnverwaltungen haben auch diesen Weg bereits betreten, indem sie, wie z. B. die General-Direktion der Großherzoglich badischen Verkehrsanstalten, am Kopfe, oder, wie die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Stuttgart, am Fuße der Fahrpläne eine kurze, geringen Raum einnehmende Notiz bringen, auf welchen Routen und bei welchen Zügen Durchgangswagen eingestellt sind. Empfiehlt sich diese Art der Bekanntgabe und zwar nach dem Vorbilde der badischen Bahnen am Kopfe des Fahrplans (unter der Ueberschrift) in Bezug auf solche Wagen, welche das Bahngebiet transitiren oder wenigstens auf Nachbarstrecken übergehen, so fehlt es doch — soweit hier bekannt — noch an einem geeigneten Mittel, um auch diejenigen Züge allgemein und übereinstimmend erkennbar zu machen, auf denen innerhalb des Bahngebietes Wagendurchgang stattfindet. In dieser Hinsicht dürfte es angemessen sein, in der betreffenden Spalte vor der Abfahrtzeit des Zuges ein Zeichen, etwa in Form eines kleinen lateinischen Kreuzes (†) anzubringen und dasselbe unten in den Bemerkungen des Näheren zu erläutern: „Wagendurchgang", event. unter Angabe der Orte von — bis und der Wagenklassen. —

„Es würden sodann derartige Notizen in die Kursbücher übergehen und dadurch allgemein nutzbar werden. —

„Das Reichs-Eisenbahn-Amt darf der Zuversicht Ausdruck geben, daß die Eisenbahnverwaltungen — falls der Ausführung nicht überwiegende Bedenken entgegenstehen, — demgemäß allgemein in Zukunft verfahren werden und sieht einer desfallsigen Aeußerung entgegen."

[14]) Ueber die Verpflichtung zur Einrichtung direkter Expeditionen im Personenverkehr vgl. den Erl. v. 30. September 1875 in Anm. 37 zu § 46 des Reglements (S. 262 f.); über die Veröffentlichung der Personentarife den Erl. v. 21. Mai 1875 und über die Erhöhung bestehender Personenpreise den Erl. v. 29. Dezember 1874 in Anm. 50 zu § 52 des Reglements (S. 269).

gegen Erstattung der Differenz umzuwechseln oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden.

Auf der Abgangsstation ist spätestens 20 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Kupees oder Wagenabtheilungen der ersten zwei Wagenklassen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrbillets der betreffenden Klasse, als das Kupee Plätze enthält, zulässig. Auf Zwischenstationen können ganze Kupees nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Kupee bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Kupee aufzunehmen, als Fahrbillets bezahlt sind.

§. 10. (Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.) Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, insofern der Fahrpreis Valutaschwankungen nicht unterliegt; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen zu lassen.

Eine Verlängerung der für Retour- und Rundreise-Billets festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11. (Umtausch gelöster Fahrbillets.) Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist nur in dem im §. 9 gedachten Falle zulässig.

§. 12. (Anweisung der Plätze.) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Kupee zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damen-Kupee für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenklasse befinden. Bei den nach amerikanischem System gebauten Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung.

§. 13. (Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Kupee bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Kupee bezahlt und für ihn bereitgestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§. 14. (Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.) Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäck-Expeditionen[15]) auf Stationen mit größerer Frequenz gleichfalls spätestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 15. (Einsteigen in die Wagen.) Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben[16]).

§. 16. (Versäumung der Abfahrtszeit.) Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar[16a]).

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Demselben ist jedoch gestattet, auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge zu reisen, sofern er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die verlängerte Gültigkeit versehen läßt.

---

[15]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 8. Dezember 1874 (Centralbl. S. 446).

„Eine häufig wiederkehrende Beschwerde des Publikums besteht darin, daß auf Erkundigungen an den Personenbilletschaltern und bei den Güter-Expeditionen über Reiserouten, Frachtsätze und dergleichen von den Beamten öfters ungenügende oder unrichtige Auskunft ertheilt wird.

„Wenn es auch im Allgemeinen dem die Eisenbahn benutzenden Publikum überlassen bleiben muß, sich aus den publizirten Tarifen, Fahrplänen und sonstigen Bestimmungen über die zweckmäßigste Art der Benutzung der Eisenbahnen und über die Höhe der Sätze zu informiren, so werden sich doch die Verwaltungen und ihre Organe nicht entziehen können, dem Publikum auf Verlangen über die erwähnten Transport-Verhältnisse ausführliche Belehrung zu ertheilen. Diese kann aber ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie durchaus genau und zuverlässig ist, und liegt es — ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit die Verwaltungen für die seitens ihrer Organe ertheilte Auskunft einzustehen haben — ebenso sehr im Interesse der Bahnen, wie des Publikums, daß dabei keinerlei Unrichtigkeiten unterlaufen.

„Neben der bereits zur Pflicht gemachten Ausrüstung der Expeditionen ꝛc. mit dem für Belehrung des Publikums nöthigen Material werden dieselben auch anzuweisen sein, bei eigener ungenügender Information oder in zweifelhaften Fällen zum Zweck pflichtmäßiger willfähriger Auskunfts-Ertheilung jeweils schleunigst erst Instruktion der betreffenden vorgesetzten Dienststelle einzuholen."

[16]) Vgl. Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875 Nr. IIa 11 (abgedruckt zu Nr. 523. Bd 2 S. 183.)

[16a]) Vgl. Bahnpolizei-Reglement §§ 61, 62 (Bd 2 S. 177).

Eine Verlängerung der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§. 17. (Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.) Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel ausgerufen[17]). Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 18. (Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.) Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19. (Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.) Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen[18]).

§. 20. (Beschädigung der Wagen.) Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

---

[17]) Vgl. §§ 61, 62 des Bahnpolizei-Reglements (abgedruckt zu Nr. 523 Bd 2 S. 177).

Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 18. Dezember 1874 (Centralbl. 1875 S. 45).

„Nach den in Folge der diesseitigen Verfügung vom 29. August d. Js., Nr. 4972, erstatteten Berichten sind überall behufs Ausführung der Bestimmung im §. 17 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hinsichtlich des Ausrufens der Namen der Stationen und der Dauer des Aufenthalts auf denselben entsprechende Anordnungen getroffen. Gleichwohl wird hier noch immer Beschwerde darüber geführt, daß diese Vorschrift nicht gehörig beachtet werde, insbesondere zur Nachtzeit das Ausrufen ganz unterbleibe und dadurch dem reisenden Publikum häufig die ernstesten Unannehmlichkeiten bereitet würden.

„Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die bezeichnete Reglements-Vorschrift eine obligatorische ist, deren Ausführung mit der gebührenden Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Reisenden sehr wohl vereinigt werden kann, wenn die Schaffner sich gewöhnen, deutlich — aber nicht überlaut — und wiederholt an den Wagen entlang gehend, Stations-Namen und Aufenthalt anzukündigen. Die pp. (das pp., der pp.) wolle hiernach wegen sorgfältiger Instruirung und Ueberwachung das Erforderliche veranlassen.

„Zuwiderhandlungen, welche zur Kenntniß des Reichs-Eisenbahn-Amts gelangen sollten, würde dasselbe gegen die schuldigen Beamten nachdrücklich zu verfolgen nicht unterlassen dürfen."

[18]) Vgl. die Strafbestimmungen in den §§ 53 und 62 des Bahnpolizei-Reglements (abgedruckt zu Nr. 523 Bd 2 S. 176, 177).

§. 21. (Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Wird jedoch in Folge einer nicht durch höhere Gewalt herbeigeführten Verspätung der Ankunft eines Zuges der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehenden Billets versehenen Reisenden nach erbrachtem Nachweise, daß er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hinreise sowie der Preis der Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenklasse zu erstatten.

Der Reisende ist jedoch zur Wahrung des desfallsigen Anspruchs verpflichtet, denselben unter Vorlegung seines Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden. Letzterer hat hierüber, der Stationsvorsteher der Abgangsstation über die Zeit der Rückkunft eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn Elementar-Ereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unzulässig machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten nach Thunlichkeit so lange gesorgt werden, bis für jeden einzelnen Fall eine besondere Anordnung getroffen sein wird. Die Reisenden können jedoch nicht verlangen, daß die Weiterbeförderung mittelst anderer Fahrgelegenheiten um die für die Fahrt auf der Eisenbahn erledigten Gebühren von letzterer besorgt werde.

Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind auf den Stationen durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§. 22. (Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabakrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Kupees Einspruch nicht erhoben wird [19]).

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Kupee Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Kupees dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Kupees zweier und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizei-Reglement bestimmte Strafe [20]).

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 23. (Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt.) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen

---

[19]) Ueber die Beförderung von Hunden vgl. § 41 (S. 260).

[20]) Vgl. Bahnpolizei-Reglement § 62 (abgedruckt zu Nr. 523 Bd 2 S. 177).

Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24. (Begriff des Reisegepäcks.) Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut sowie nach §. 22 alin. 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind[21]), dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden, bei Vermeidung der im §. 48 festgesetzten Folgen.

§. 25. (Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.) Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26. (Einlieferung des Gepäcks.) Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27. (Mitnahme von Handgepäck.) Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten[22]). Für solche in den Wagen mitgenommenen Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28. (Gepäckschein und Auslieferung des Gepäcks.) Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokal der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

---

[21]) Vgl. darüber § 48 (S. 263 ff.).

[22]) Vgl. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 61 Abs. 1 (Nr. 324. Bd 1 S. 722).

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

In der Regel soll das Gepäck nur auf der Station verabfolgt werden, wohin es aufgenommen ist. Insofern Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten, kann jedoch auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuzeigen.

§. 29. (Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.) Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen[23]):

a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet; dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit 12 Mark für jedes Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks nicht beansprucht werden;

b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum 0,20 Mark beträgt und 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe nicht übersteigen darf.

Die Werthdeklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird[24]).

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist[25]).

§. 30. (In Verlust gerathene Gepäckstücke.) Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von drei Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern.

Falls das verloren gegangene Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt zu ermitteln ist, ungeachtet der Empfangnahme der Entschädigung zu benachrichtigen und kann derselbe innerhalb vier Wochen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des für den Verlust erhaltenen Schadensersatzes und zwar nach seiner Wahl entweder am Bestimmungsorte oder frachtfrei am Aufgabeort verabfolgt werde.

§. 31. (Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.)[26]) Die

[23]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 427 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).
[24]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 425 Nr. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).
[25]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 425 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).
[26]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 427 Nr. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 0,20 Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäck-Expedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungs-Station zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 Mark und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32. (Gepäckträger.) Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäckexpeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Sie haben eine mit der Nummer des Gepäckträgers versehene Marke bei Empfangnahme des Gepäckscheins zu verabfolgen.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung einem Bahnbediensteten (Portier) gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

§. 33. (Zurückgelassene Gegenstände.) Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit demselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

Im Uebrigen unterliegen dergleichen gefundene Gegenstände der in den gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34. (Beförderungs-Bedingungen.) Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, auf einer Zwischenstation mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden.

Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen

die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35. (Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.) Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Die Reisenden dürfen während der Fahrt nicht in ihren Equipagen bleiben.

§. 36. (Auslieferung.) Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist die Verwaltung ein Standgeld zu fordern berechtigt.

§. 37. (Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.) Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Reisegepäck (§. 24) in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften[27]) entgegenstehen (siehe §. 38).

§. 38. (Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.) Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird[28]).

Dabei gilt als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen, für Verlust oder Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber deklarirten Werth nicht übersteigen soll[29]).

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist[30]).

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen. Ist Werthangabe

[27]) Vgl. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 61. Nr. 324 (Bd 1 S. 722).
[28]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 6 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).
[29]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 427 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).
[30]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 425 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).

nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths als 900 Mark für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (§. 68).

§. 39. (Lieferungszeit.) Der Transport begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, geschieht mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation, zu welchem sie aufgegeben sind; sofern sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen anderen übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen.

Die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 Mark für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Deklaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen deklarirten Summe 0,5 Pf. unter Abrundung auf 0,10 Mark mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark nicht übersteigen darf.

e. Beförderung von lebenden Thieren.[31])

§. 40. (Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.) Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender bezw. Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere werden zur Beförderung nicht angenommen. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden Sanitätsvorschriften[32]).

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

§. 41. (Beförderung von Hunden.) Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur

---

[31]) Vgl. dazu die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen v. 13. Juli 1879 (abgedruckt auf S. 296).

[32]) Vgl. Ges., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., v. 7. April 1869 § 2 Nr. 1 (Nr. 263. Bd 1 S. 614); Ges., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 23. Juni 1880 § 20 (Nr. 1389). Vgl. auch Handelsgesetzbuch Art. 422 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 866).

auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§ 40 und 43.

§. 42. (Beförderung von Pferden.) Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt.

Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§. 43. (Beförderung von anderen Thieren.) Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist und kann daher im voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Versenders in Verpflegung zu geben oder ein Standgeld zu erheben, falls sie dem Vieh einen ferneren Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet.

§. 44. (Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.) Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt III. enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können[33]).

Tritt Ersatzpflicht ein, so bilden, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximalentschädigungssätze[34]):

600 *M.* für ein Pferd,
200 = = ein Füllen bis zu einem Jahr,
300 = = einen Mastochsen,

[33]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 5 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[34]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 427 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).

200 M. für ein Haupt Rindvieh,
25 " " ein Kalb bis zu einem Jahr,
90 " " ein Mastschwein,
35 " " ein mageres Schwein,
10 " " ein Ferkel bis zu 3 Monaten,
20 " " ein Schaf oder eine Ziege,
10 " " einen Hund,
100 " " 100 Kilogramm sonstiger Thiere[35]).

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

§. 45. (Lieferungszeit.)

Die Lieferungszeit setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km . . . . . 1 Tag.

Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs oder Aushändigung des Gepäck- oder Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferungsfristen ruht für die Dauer des Aufenthalts des Viehs auf den Tränkestationen (vergl. §. 6 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879).

Im übrigen kommen für die Berechnung derselben, sowie auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit die im Abschnitt III für Eilgut enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung[36]).

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann jedoch in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden.

Die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in allen Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen deklarirten Summe 0,25 Pf., unter Abrundung auf 0,10 Mark, mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark nicht übersteigen darf.

III. Beförderung von Gütern.

§. 46. Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf[37]).

---

[35]) Der Abs. 3 in obiger Fassung ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. Juli 1879 Nr. I. Centralbl. S. 478).

[36]) Die Abs. 1—4 sind in der obigen Fassung seit dem 1. Mai 1883 in Kraft (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 15. April 1883. Centralbl. S. 99).

[37]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 30. September 1875 (Centralbl. S. 657). „Zur Behebung aufgetretener Zweifel und um einer Schädigung der allgemeinen Verkehrs-Interessen thunlichst vorzubeugen wird

§. 47. (Uebernahme von Gütern.) Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert[38]). Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. In dieser Erklärung sind die einzelnen Kolli zu spezifiziren und zu beschreiben.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung ist der Wortlaut durch ein Formular vorgeschrieben (cfr. Anlage A.), welches in den Expeditionen bereit gehalten wird.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe (cfr. §. 50 Nr. 3) genau übereinstimmen. Auch ist die Eisenbahn zu verlangen berechtigt, daß seitens der Versender Stückgüter mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen sind, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§. 48.[39]) (Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.)

I. darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel 44 der Reichsverfassung die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten, und daß demzufolge die in Genügung eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses hergestellten direkten Expeditionen, als unter dem Schutze der Reichsverfassung stehend, anzusehen sind;

II. in Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Erlasses vom 29. Dezember pr. Nr. 9741 angeordnet:

1. Von jeder dortseits veranlaßten Aufhebung oder Einschränkung einer bestehenden direkten Expedition ist dem Reichs-Eisenbahn-Amte unter spezieller Darlegung der Gründe und Erörterung des Verkehrs-Umfangs zeitig, und zwar der Regel nach mindestens 14 Tage vor der Publikation, beziehungsweise wo eine gesetzliche Pflicht zur Publikation nicht besteht, vor der Invollzugsetzung Anzeige zu erstatten, damit die Gründe einer Prüfung unterzogen und eventuell im Interesse des allgemeinen Verkehrs, wegen Beibehaltung oder anderweiter Regelung der direkten Expedition, das Erforderliche vorgesehen werden kann;
2. Hat die Aufhebung oder Einschränkung der direkten Expedition eine Fracht-Erhöhung zur Folge, so ist außerdem deren Umfang zu erläutern und ferner anzuzeigen, ob und wann die zuständige Landesaufsichtsbehörde die Genehmigung ertheilt hat, eventuell weshalb solche nicht erforderlich ist;
3. Wird die Aufhebung oder Einschränkung von einer nicht deutschen oder von einer bayerischen Verwaltung herbeigeführt, so ist die Anzeige in Gemäßheit des Erlasses vom 29. Dezember pr. sub. I und II spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung zu machen und zwar ebenfalls unter Erläuterung des Umfanges des betreffenden Verkehrs."

Vgl. auch den früheren Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amtes v. 31. Dezember 1874 (Centralbl. 1875 S. 79).

[38]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 422 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd. 1 S. 866).

[39]) § 48 hat, nachdem er schon durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 6. April 1876 (Centralbl. S. 223), v. 29. Dezember 1876 (Centralbl. 1877 S. 7), v. 7. Dezember 1877 (Centralbl. S. 633) und v. 13. Juli 1879 Nr. II (Centralbl. S. 478) mehrfach abgeändert worden war, zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers vom 13. Juni 1880 Nr. I (Centralbl. S. 452) die völlig neue Fassung erhalten, in welcher er im Texte abgedruckt ist. Diese Bekanntm. v. 13 Juni 1880 enthält unter Nr. II folgende Bestimmung:

„Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten".

Das Verzeichniß der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, welches nach der ursprünglichen Fassung des § 48 in das Reglement selbst aufgenommen war, ist jetzt in eine besondere Anlage D verwiesen. Diese Anlage hat zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen[40]):
1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D[41]) Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anl. D Nr. I)[42]);
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. I);
   c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten[42]);
   d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen[43]):
1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen und dergleichen.
   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer

---

v. 5. Juli 1881 (Centralbl. S. 261) vom 1. August 1881 ab diejenige Fassung erhalten, in welcher sie hier (S. 284 ff.) abgedruckt ist; dadurch hat zugleich die zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. März 1881 (Centralbl. S. 83) eingetretene Aenderung der früheren Fassung ihre Erledigung gefunden. Außerdem sind sowohl der § 18 als auch die Anlage D in ihrer letzten Fassung in einzelnen Punkten abgeändert worden; hierüber ist an den betreffenden Stellen das Erforderliche bemerkt.

[40]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 422 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 866).

[41]) Vgl. S. 284.

[42]) Die im Text abgedruckte Fassung der Bestimmungen unter A 3a und c ist mit dem 1. August 1881 zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1881 (Centralbl S. 261) an die Stelle der früheren Fassung getreten.

[43]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 4 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).

Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 49. (Abschluß des Frachtvertrages.) Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt ohne Verzug nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes (cfr. §. 55 al. 2). Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 50. (Frachtbriefe.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten[44]) Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür folgende einzelne Bestimmungen:

1. Für die laut §. 48 Lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben[45]).

   Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten.

   Bei Aufgabe von Wagenladungen kann der Versender verpflichtet werden, für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief dem Gute beizugeben.
2. Der nach §. 49 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung dieses Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Guts in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselben bilden, erfolgt und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel von der Abgangsstation auf dem Frachtbriefe, bescheinigt ist. Den Anträgen auf bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Güter in Wagenladungen muß die Eisenbahn gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Gebühr nachkommen, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine

---

[44]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 8. Dezember 1874. (Centralbl. S. 446):

„Es ist hier häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß die seitens der Güter-Expeditionen auf die Frachtbriefe zu setzenden Vermerke lückenhaft und unkorrekt sind. So fehlen insbesondere die Stempel der Aufgabe-, Uebergangs- und Ankunfts-Stationen nicht selten gänzlich; noch häufiger sind diese Stempel so undeutlich aufgedrückt, daß der Name der Station, sowie das Datum nicht oder doch nur mit Mühe zu entziffern ist. Ebenso vermißt man in den zur „Note" gehörigen Kolonnen des Frachtbriefes fast regelmäßig den vorgeschriebenen Eintrag des Einheits-Frachtsatzes und hin und wieder bei gebrochener Kartirung den Vermerk der Stationen, bis zu welchen die einzelnen Sätze, aus welchen sich die Gesammtfracht zusammensetzt, berechnet wurden.

„Wenn seitens der Eisenbahn-Verwaltungen mit Recht darauf gehalten wird, daß seitens des Publikums das Frachtbrief-Formular den Bestimmungen des Reglements entsprechend ausgefüllt werde, so darf mit gleichem Rechte von den Eisenbahn-Verwaltungen erwartet werden, daß die zur Orientirung des Publikums und zur Kontrole über den pünktlichen Vollzug des Frachtvertrages bestimmten bahnseitigen Vermerke auf dem Frachtbriefe vollständig und so deutlich eingetragen werden, daß der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht wird.

„Es wird den Eisenbahn-Verwaltungen empfohlen, diesem Gegenstande ihre ernstliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und Zuwiderhandlungen ihrer Bediensteten nachdrücklich zu ahnden."

[45]) Der Abs. 1 der Nr. 1 ist in obiger Fassung seit dem 1. August 1880 in Kraft (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. Juni 1880. Centralbl. S. 452).

derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt ermöglichen, beziehungsweise sofern die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen.

Hat eine bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts nicht stattgefunden, so muß der Beweis über Gewicht und Menge auf andere Weise, als durch Berufung auf den Frachtbrief erbracht werden.

Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 49), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

3. In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Kolli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe neben der Adresse der Transportweg bestimmt anzugeben und muß dieser von Seiten der Bahn eingehalten werden. Fehlt die Angabe des Transportweges, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Absenders denjenigen Weg, der ihr in dessen Interesse am zweckmäßigsten erscheint.

4. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften von dem Versender oder Empfänger erheben.

5. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern ihm die nach den besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen etwa gestattete Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" nicht genügt, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

6. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 61 und 65).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen B. und C. vorgeschrieben und auf allen Stationen zu den in den Tarifen angezeigten Preisen käuflich zu haben[46]).

---

[46]) An Stelle der ursprünglichen Anlagen B und C sind vom 1. Januar 1879 ab zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 30. April 1878 (Centralbl. S. 238) die hier auf S. 283 abgedruckten Formulare getreten.

Frachtbriefe, welche nicht für Rechnung von Eisenbahnverwaltungen gedruckt sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Stempelung seitens einer der Verwaltungen, in deren Bereich sie in Gebrauch genommen werden sollen gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr. Diese Stempelung kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe zu diesem Zwecke vorgelegt werden.

Es ist gestattet, auf die Rückseite des Frachtbriefs[47]), ohne Beeinträchtigung des für die bahnseitige Behandlung desselben bestimmten Raumes[47]), die Firma des Ausstellers aufzudrucken[48]).

---

[47]) Der Abs. 3 ist in obiger Fassung seit dem 1. Januar 1879 in Kraft gemäß Nr. 2, der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 30. April 1878 (Centralbl. S. 238).

[48]) Der nachstehende Erl. v. 14. Juli 1879 ist im Centralbl. v. 1879 S. 482 unter der Rubrik „Reichs-Eisenbahn-Amt" ohne Unterschrift veröffentlicht.

„Auf Grund der vom Bundesrath durch Beschluß vom 27. Juni d. Js. dem Reichs-Eisenbahn-Amt ertheilten Ermächtigung werden nachstehende Ausführungsvorschriften zu §. 50 Nr. 7 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1874 Nr. 21) erlassen:

1. Sofern sich der auf dem Frachtbriefformulare für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum wegen der Anzahl der zu derselben Sendung gehörigen und einzeln zu verzeichnenden Güter als unzureichend erweist, hat die Spezifikation auf dem für die Firma des Ausstellers vorbehaltenen Theile der Rückseite des Frachtbriefes zu erfolgen.

   Dies geschieht nach Maßgabe der betreffenden Kolonnen des Frachtbriefes, jedoch ohne Vordruck derselben.
2. Reicht hierzu im einzelnen Falle auch der bezeichnete Raum der Rückseite des Frachtbriefes nicht aus, so sind dem letzteren besondere, die Spezifikation enthaltende und von dem Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefes fest anzuheften, und ist auf diese Spezifikation im Frachtbriefe besonders hinzuweisen.
3. In beiden Fällen sind in den vorgedruckten Kolonnen des Frachtbriefes wenigstens die summarischen Gewichte der Sendung unter Angabe der für die Tarifirung maßgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, somit eventuell unter Scheidung derselben nach den einzelnen Tarifklassen, anzugeben.
4. Den unter Nr. 2 erwähnten Blättern ist ebenso wie dem Frachtbriefe selbst der Expeditionsstempel der Abgangsstation aufzudrücken."

Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 15. Januar 1878 (Centralbl. S. 73).

„Dem Reichs-Eisenbahn-Amt sind in letzterer Zeit wiederholt Beschwerden darüber zugegangen, daß in Frachtbriefen ohne Vorwissen der Versender bahnseitig Aenderungen vorgenommen und insbesondere die darin gegebenen Routenvorschriften abgeändert, gestrichen oder wegradirt worden sind. Im Einzelfalle veranlaßte Ermittelungen haben leider zu einem bestimmten Ergebnisse nicht geführt, indem die Expeditionsbeamten, durch deren Hände die bezüglichen Frachtbriefe gegangen waren, die Vornahme der Aenderung in Abrede gestellt und sich angeblich auch nicht mehr zu erinnern vermocht haben, ob dieselbe bei Entgegennahme der Frachtbriefe bereits vorhanden gewesen war oder nicht. Letzteres erscheint um so auffallender, als, wenn auch nicht im Betriebs-Reglement, so doch in den von den Bahnverwaltungen zum §. 50 desselben erlassenen zusätzlichen Bestimmungen meistens die Vorschrift enthalten ist, daß Frachtbriefe, welche korrigirt sind, nicht angenommen und Korrekturen in den Gewichtsangaben nur zugelassen werden, wenn sie in Worten wiederholt sind und die Unterschrift der Versender hinzugefügt ist. Mag diese Vorschrift auch vornehmlich für die erste Entgegennahme eines Frachtbriefes vom Versender gegeben sein, so fordert sie doch sämmtliche Expeditionsbeamte zur speziellen Prüfung auf und sollte insbesondere auch Anlaß sein, die von anderen Bahnverwaltungen übernommenen Frachtbriefe in der gedachten Richtung einer genauen Durchsicht zu unterziehen und wahrgenommene Korrekturen zur eigenen Entlastung zu konstatiren.

„Das Reichs-Eisenbahn-Amt erachtet es für dringend geboten, dem Unfug der willkürlichen Abänderung der Frachtbriefe entgegenzuwirken, und veranlaßt deshalb die ꝛc. ꝛc., den dortseitigen Dienststellen jede eigenmächtige Abänderung der in Frachtbriefen enthaltenen Angaben unter Hinweis auf die etwaigen strafrechtlichen Folgen zu untersagen, und sie ferner auch zu verpflichten, korrigirte Frachtbriefe vom Publikum überhaupt nicht oder doch nur nach Anerkennung der Korrektur seitens des Absenders anzunehmen und bei Entgegennahme von Frachtbriefen von anderen Bahnen aber in allen Fällen, wo eine spezielle Uebergabe oder Umexpedition des Guts stattfindet,

8. An Orten, wo mehrere Verwaltungen Güter-Expeditionen haben, sind die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als gültig anzuerkennen.
9. Die Ausstellung anderer Erklärungen und Urkunden als die des Frachtbriefes darf nicht gefordert werden, sofern nicht das Handelsgesetz oder dies Reglement eine Ausnahme gestattet; ebenso dürfen die Frachtbriefe keine Erklärungen oder Vereinbarungen enthalten, die nicht durch das Handelsgesetz oder dieses Reglement für statthaft erklärt worden sind.

§. 51. (Zoll- und Steuervorschriften.)[49]) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 52. (Berechnung der Frachtgelder.) So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen[50])

---

eine sorgfältige Prüfung eintreten zu lassen und wahrgenommene Korrekturen sowohl auf dem Frachtbriefe als in sonst üblicher Weise zu konstatiren.

„Von dem Verfügten ist innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten."

[49]) Vgl. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 59 bis 73 (Nr. 324. Bd 1 S. 721—724).

[50]) **a.** Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 21. Mai 1875, betr. die Bekanntmachung der Tarife. (Centralbl. S. 528.)

„Nach den Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 sollen die Frachttarife für den Waaren- und Personentransport beim Beginn des Transport-Betriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung früher ermäßigter Sätze aber sechs Wochen vor Anwendung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung und an Vergütung für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu entrichten.

Die Fracht wird nach Kilogramm, bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen nach Trag-

---

„Diese Vorschrift bedingt, daß insbesondere Erhöhungen der Tarife mindestens 6 Wochen vor der Anwendung ihrem vollen Umfange nach feststehen und in Ermangelung einer detaillirten Bekanntmachung durch die Zeitungen, dem Publikum auf desfallsige Anfrage von näher zu bezeichnenden Dienststellen bezw. auf den Stationen genau mitgetheilt werden müssen, damit das betheiligte Publikum, der Absicht des Gesetzes entsprechend, rechtzeitig seine Berechnungen zu machen in der Lage ist.

„Gleichwohl haben, nach den vom Reichs-Eisenbahn-Amt gemachten Wahrnehmungen, mehrere der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 3. November 1838 stehenden Eisenbahnverwaltungen verschiedentlich theils die gesetzliche Publikationsfrist überhaupt nicht beachtet, theils Tariferhöhungen in einer für den Zweck nicht genügenden Weise oder zu einer Zeit publizirt, wo der Eintritt der Erhöhung noch von der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig war oder die bezüglichen Tarife sich noch in der Ausarbeitung befanden, dem Publikum also nicht mitgetheilt werden konnten.

„Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt deshalb Anlaß, an die korrekte und sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erinnern, indem es darauf hinweist, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben das Einschreiten der Aufsichtsbehörden, wie unter Umständen den Anspruch auf Erstattung der vorschriftswidrig erhobenen Beträge zur Folge haben müßten."

— Der vorstehende Erlaß ist an sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands gerichtet, welche unter der Herrschaft des preuß. Ges. v. 3. November 1838 (Preuß.-Ges.-Samml. S. 505) stehen. —

b. Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 29. Dezember 1874, betr. die Bekanntmachung der Tariferhöhungen. (Centralbl. 1875 S. 79.)

„Auf Grund der Art. 42, 43, 45 der Reichsverfassung, des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 164) bestimmt das Reichs-Eisenbahn-Amt das Folgende:

1. Von jeder Tariferhöhung — im Lokal- wie im Verbands-Verkehr — ist, unbeschadet der vorgeschriebenen periodischen Veränderungs-Nachweisung dem Reichs-Eisenbahn-Amte spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung, unter Beifügung einer Abschrift der letzteren, Anzeige zu machen und dabei kurz zu bemerken:
   a) welcher Art die Erhöhung (ob z. B. eine Erhöhung des Einheits-Transportsatzes, eine Deklassifikation, die Einführung oder Erhöhung der Expeditions-Gebühr, eine Beschränkung oder Aufhebung bestehender Verbands-Verkehre ꝛc. vorliegt);
   b) wie groß der Betrag der Erhöhung pro Einheit (Person, 50 Kilogramm, Wagenladung, Kilometer);
   c) welche Gründe zu der Maßregel Anlaß gegeben haben;
   d) ob und wann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung ertheilt hat, event. weshalb solche nicht erforderlich ist.
2. Imgleichen ist jede Aufhebung oder Beschränkung einer bestehenden direkten Expedition nach Stationen einer anderen Bahn, soweit solche nicht bereits durch die vorstehend sub a erforderte Angabe zum Ausdruck kommt, unter kurzer Angabe der Gründe sofort hierher zur Anzeige zu bringen.

„Bezüglich der unter 1 und 2 gedachten Aenderungen in Verbands- und direkten Verkehren genügt die Anzeige seitens Einer — hierher namhaft zu machenden — Verwaltung, über deren Wahl eine Verständigung leicht sein wird.

„Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Januar k. Js. in Kraft."

kraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Bei Kollogütern hat dieselbe stets auf der Aufgabestation stattzufinden. Sendungen unter 30 Kilogramm werden höchstens für 30 Kilogramm, das darüber hinausgehende Gewicht wird bei Kollogütern mit 10 Kilogramm, bei Wagenladungsgütern mit 100 Kilogramm steigend so berechnet, daß jede angefangenen resp. 10 und 100 Kilogramm für voll gelten. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, dafür ein im Tarif bestimmtes Wägegeld zu erheben. Dies Wägegeld kann, jedoch nur von gewöhnlichem Frachtgut, auch dann erhoben werden, wenn ausnahmsweise der Versender das Gewicht im Frachtbriefe anzusetzen unterlassen hat und die Ergänzung des Frachtbriefes in dieser Beziehung der Eisenbahnverwaltung überläßt.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 0,10 Mark abgerundet, so daß Beträge unter 5 Pfennigen gar nicht, von 5 Pfennigen ab aber für 0,10 Mark gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

§. 53. (Zahlung der Fracht.) Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, kann eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren gefordert werden.

Unrichtige Anwendungen des Tarifs, sowie Fehler bei der Gebührenberechnung sollen weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheil gereichen. Zuviel erhobene Beträge sind dem Bezugsberechtigten thunlichst zu avisiren.

§. 54. (Nachnahme und Provision.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden darf, können nachgenommen werden.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 300 Mark unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 52), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen auf Güter dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief oder die anderweit gestattete Form der Bescheinigung über Aufgabe von Gütern (cfr. §. 50 Nr. 5), jedoch werden auf Verlangen noch besondere Nachnahmescheine und zwar gebührenfrei ertheilt.

Eingegangene Nachnahmen werden dem zum Empfange Berechtigten ohne Verzug avisirt und ausgezahlt.

§. 55. (Annahme der Güter.)[51] Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen. Die Eisenbahn ist jedoch gehalten, die zugeführten Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt deponiren zu lassen, daß die Annahme zum Transport und die Aufdrückung des Expeditionsstempels auf den Frachtbrief (cfr. §. 49) erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Gutes möglich geworden ist. Der Aufgeber hat im Frachtbriefe sein Einverständniß zu erklären, daß die Sendung bis zur thunlichen Verladung eingelagert bleibe.

§. 56. (Auflieferung der Güter und Beförderung.) Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 59).

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in dem ein für alle Mal bestimmten durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage C.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Gewöhnliches Frachtgut ist mit einem Frachtbriefe nach Anlage B. aufzugeben.

In Ansehung der Zeit der Beförderung der Güter bildet die Reihenfolge der Auflieferung die Regel und darf kein Absender vor dem andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens[52].

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Reihenfolge der Güterabfertigung konstatirt werden kann.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 57. (Lieferungszeit. Berechnung derselben.)

Jede Bahnverwaltung publizirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Lieferungszeiten, welche sich aus Expeditions- und Transportfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximalansätze nicht überschreiten dürfen:

a) für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. Transportfrist:
   für je auch nur angefangene 300 km . . . . . 1 Tag,

b) für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . . 2 Tage,
2. Transportfrist:
   bei einer Entfernung bis zu 100 km . . . . . 1 Tag,
   bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 km 1 Tag[53].

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Ge-

[51]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 422 Nr. 3 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[52]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 422 Nr. 3 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[53]) Der Abs. 1 ist in der obigen Fassung seit dem 1. Oktober 1883 in Kraft (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. Juli 1883. Centralbl. S. 235).

sammt-Entfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen wird vorbehalten, für[54]) außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse mit oder vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiziren.

Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig publizirt wird[55]).

Die Lieferungszeit beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 49 und 50) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§. 59), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Bahnverwaltung eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

§. 58. (Zeitweilige Verhinderung des Transports.) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen[56]).

Wenn jedoch wegen einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transports auf dem vom Versender vorgeschriebenen oder von der Eisenbahn gewählten Wege nicht möglich ist, wohl aber auf einem anderen, wenn auch längeren Wege stattfinden kann, so bleibt es, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse der Betheiligten mehr entspricht, die Beseitigung der Störung abzuwarten oder die Sendungen auf Kosten der Versender resp. Empfänger über eine Hülfsroute dem Bestimmungsorte zuzuführen oder endlich die Absender um anderweite Disposition über die Güter anzugehen.

§. 59. (Avisirung und Ablieferung des Gutes.) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern[57]). Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe

---

[54]) Die hier früher folgenden Worte „Messen und" sind seit dem 1. Oktober 1883 gestrichen (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. Juli 1883. Centralbl. S. 235).

[55]) Der hier früher folgende Absatz 5, lautend:

> Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine bei einem größeren Orte zwischen mehreren daselbst mündenden Bahnen bestehende Verbindungsbahn zu passiren hat, so können für solchen Transport angemessene Zuschlagfristen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde publizirt werden.

ist seit dem 1. Oktober 1883 weggefallen. (S. die in Anm. 54 angeführte Bekanntm.)

[56]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 394 Abs. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 862).

[57]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 403 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 863).

bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 50 Nr. 5) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung der transportirten Güter schriftliche Nachricht durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 63 des Reglements Anwendung findet[58]).

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr muß in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen und auch von dem Fuhrmann auf Verlangen vorgezeigt werden.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Bahnverwaltung bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder auch aufgehoben werden.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind oder den Adressaten durch die Bahnverwaltung zugeführt werden, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der Empfangsbescheinigung — welche sich einfach auf den Empfang, mit Ausschluß also der Forderung tadellosen, rechtzeitigen ꝛc. Empfanges zu beschränken hat — und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslokalen (auf den Güterböden) und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

---

[58]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 22. Dezember 1874 (Centralbl. 1875 S. 46):

„Durch die Vorschrift im §. 59 alin. 5 des Betriebs-Reglements ist es den Eisenbahnverwaltungen vorbehalten, überall dort, wo sie es für angemessen erachten, zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften besondere Rollfuhr-Unternehmer zu bestellen, für welche sie wie für ihre Leute haften.

„Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat die Wahrnehmung gemacht, daß das Bestehen derartiger Rollfuhreinrichtungen und insbesondere, daß es vermittelst derselben möglich ist, die Güter aus der Behausung abholen zu lassen, dem großen Publikum viel zu wenig bekannt ist, indem nicht selten Klagen darüber laut werden, daß die gegenwärtigen Einrichtungen bedingen, entweder sich der Vermittelung eines Spediteurs zu bedienen oder unter Aufwendung nicht unbedeutender Kosten die Güter selbst nach den oft entfernt von der Stadt belegenen Bahnhöfen zu schaffen. Das Reichs-Eisenbahn-Amt empfiehlt deshalb, überall dort, wo Rollfuhren eingerichtet sind und solche auch die Anfuhr von Gütern bewirken, durch periodische Bekanntmachungen oder kurze Notizen in den Lokalblättern auf die Art und Weise, wie Eisenbahn-Versandtgüter zur Abholung aus der Behausung der Absender anzumelden sind, hinzuweisen."

1. Die Güter sind, vorbehaltlich der unter 2 nachfolgenden Bestimmung, binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung resp. Empfang (cfr. §. 57) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Für Bahnhof restante gestellte Güter, sowie für Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, beginnt diese Zeit mit der Ankunft des Guts.
2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.
4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theiles der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen gemeinen Werth hat, kann die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der auf Grund der §§. 62 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche.

Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden. Die im §. 57 getroffenen Festsetzungen werden hierdurch nicht berührt.

Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern an ihn, deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahnverwaltung bei Kollogütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines dazu von der Eisenbahnverwaltung zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Gewichtsmanko, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten, beziehungsweise tarifmäßigen Gebühren, sowie die Entschädigung für den etwa abgeordneten Bevollmächtigten zu tragen.

Dagegen hat die Eisenbahnverwaltung, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Gewichtsmanko festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§. 60. (Lagergeld und Konventionalstrafe.) 1. Wer ohne die im §. 58 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der

Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. §. 56 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

Dagegen ist die Eisenbahn verpflichtet, den Besteller von Wagen durch Zahlung einer gleich hohen Konventionalstrafe zu entschädigen, sofern sie fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt.

3. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

Dagegen ist die Eisenbahnverwaltung zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn ein bereits avisirtes Gut im Bahnhofe nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung resp. Abgabe bereit gestellt ist.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 59 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagen-Strafmiethe und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Lagerfristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im §. 57 al. 3 und 4 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§. 61. (Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.) Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender, welche mit thunlichster Beschleunigung hiervon zu benachrichtigen sind. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders unter sofortiger Benachrichtigung desselben zu stellen.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders[59]) weiterbefördern zu lassen, wenn

[59]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 430 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 869).

nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. §. 59).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich und zwar Güter, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ohne Verzug, alle anderen aber frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit verkauft.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen den Bestimmungen des §. 33.

§. 62. (Haftpflicht im Allgemeinen.)[60] Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 63. (Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.) Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient[61].

§. 64. (Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.) Die Eisenbahn haftet, abgesehen von den besonderen Bestimmungen im §. 67, für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem Abschluß des Frachtvertrages (§. 49) bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist[62].

Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung des Guts während der Zeit von der Auflieferung desselben bis zur Abstempelung des Frachtbriefes, soweit sie gesetzlich begründet ist, wird hierdurch nicht berührt.

Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation, sowie die nach Maßgabe dieses Reglements stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes

[60] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 429 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 869).
[61] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 400 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 863).
[62] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 395 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 862).

oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist[63]).

Außerdem verjähren alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes nach einem Jahre, von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist[64]).

In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Erfordern der Berechtigten aktenmäßige und genaue Mittheilungen über das Resultat der Nachforschungen zu geben.

Bei Empfangnahme der Entschädigung kann der Entschädigungsberechtigte beanspruchen, daß er, falls das in Verlust gerathene Gut später gefunden wird, hiervon benachrichtigt werde. Ueber den erhobenen Anspruch ist ihm eine Bescheinigung zu ertheilen.

Innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Nachricht kann der Berechtigte gegen Rückerstattung der erhaltenen, um den Betrag der ihm für versäumte Lieferfrist gebührenden Entschädigung zu kürzenden Summe verlangen, daß das wiedergefundene Gut von dem Orte, wo dasselbe gefunden wurde, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort kostenfrei geliefert werde.

Ist an einem Gute eine Verminderung oder eine Beschädigung eingetreten, so hat die Eisenbahn in Gegenwart von unparteiischen Zeugen, und wo möglich in Gegenwart des Reklamationsberechtigten das Gewicht und den sonstigen Thatbestand und nach Umständen unter Beiziehung von Sachverständigen den an dem Gute eingetretenen Schaden feststellen zu lassen[65]).

---

[63]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 408, 428 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 864, 869).

[64]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 408 Abs. 3, Art. 386 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 864, 861).

[65]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 11. Januar 1875 (Centralbl. S. 108).

„Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Vorschrift im §. 64 des Betriebs-Reglements:

„Ist an einem Gute eine Verminderung oder eine Beschädigung eingetreten, so hat die Eisenbahn in Gegenwart von unparteiischen Zeugen und wo möglich in Gegenwart des Reklamationsberechtigten das Gewicht und den sonstigen Thatbestand und nach Umständen unter Beiziehung von Sachverständigen den an dem Gute eingetretenen Schaden feststellen zu lassen,"

häufig entgegenstellen, sowie um eine schleunigere Feststellung und Abwickelung der Entschädigungsansprüche und dadurch eine Verminderung der Prozesse herbeizuführen, hat die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen die im Bereiche des Bahngebiets befindlichen Handelsvereine und Handelskammern veranlaßt, für die verschiedenen Zweige des Handels, der Industrie und der Gewerbe ein- für allemal bestimmte Sachverständige zur Feststellung des Thatbestandes und zur Begutachtung des Geldwerths der Beschädigung, zu wählen.

„Diese Sachverständigen sind als solche vor Gericht ein- für allemal vereidet und ist bezüglich deren Zuziehung folgende Anordnung getroffen:

1. Wird bei Entladung einer Waare seitens der Expedition eine Beschädigung entdeckt, so ist der Adressat der Sendung ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.
2. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn Verlust oder Verderb des Gutes zu befürchten steht, hat gleichzeitig durch die Expedition Berufung der betreffenden Sachverständigen zu erfolgen und zwar, wenn der Schaden bis zu 25 Franken geschätzt wird, ein Sachverständiger, wenn er sich voraussichtlich höher belaufen wird, zwei Sachverständige.
3. Liegt keine Gefahr für die Erhaltung des Gutes vor, so werden die Sachverständigen erst dann berufen, wenn der Adressat Entschädigung verlangt und eine Einigung ohne Zuziehung der Experten nicht erfolgt, bezw. nicht erfolgen kann. In diesem Falle wird ein Sachverständiger seitens der Güter-Expedition und einer seitens des Adressaten bezeichnet und hat deren Heranziehung alsbald durch die Expedition zu erfolgen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn der Adressat bei Entladung seiner Waaren

Will der Reklamationsberechtigte sich mit der Eisenbahn über die von letzterer zu leistende Entschädigung im außergerichtlichen Wege ausgleichen, so hat er noch vor dem Empfange, beziehungsweise vor der Zurücknahme des Gutes den Thatbestand anzuerkennen und seinen Ersatzanspruch anzumelden.

Stellt er sich hierbei mit dem Ausspruche der von der Eisenbahn beigezogenen Sachverständigen nicht zufrieden, so steht es ihm frei, den Schaden durch vom Handelsgerichte oder in dessen Ermangelung vom Richter des Ortes ernannte oder durch bei dem Gerichte bereits ständig bestellte Sachverständige feststellen zu lassen.

Eine angemeldete Reklamation ist mit einem den Werth des Gutes nachweisenden Dokumente, und wenn das Gut in Empfang genommen wurde, auch mit dem Frachtbriefe belegt, binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist wirklich einzubringen, und muß solche mit thunlichster Beschleunigung von der Eisenbahn beantwortet und erledigt werden.

§. 65. (Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.) Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein[66]).

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. §. 59) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 66. (Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.) Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn, für welche dies Reglement gilt, liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Be

---

eine Beschädigung vorfindet und für dieselbe die Eisenbahnverwaltung verantwortlich zu machen beabsichtigt.

4. Sowohl dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung, als auch dem Adressaten steht es frei bestimmte Fragen über die Entstehung, den Werth ꝛc. der Beschädigung an die Sachverständigen zu richten und sind deren Antworten in dem Gutachten niederzulegen.
5. In allen Fällen, in welchen voraussichtlich die Beschädigung den Betrag von 25 Franken übersteigen wird, haben die Expeditionen außer den Adressaten auch den Güter-Inspektor behufs etwa erforderlich erscheinender spezieller Instruktion zu benachrichtigen.

„Wenngleich bezüglich der Entschädigungsfrage selbst es beiden Theilen überlassen bleibt sich dem Gutachten der Sachverständigen zu fügen oder nicht und eventuell den Rechtsweg zu beschreiten, so steht doch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtung außer Frage. Durch sie wird insbesondere erreicht, daß der Umfang und der Geldwerth einer jeden Entschädigung alsbald festgestellt, die Abnahme des Guts von Seiten der Empfänger erlangt, der Gegenstand des Streits begrenzt und eine Vergrößerung des Schadens vermieden wird. Die Einrichtung hat in Elsaß-Lothringen dadurch bedeutend an Werth gewonnen, daß die sämmtlichen Mitglieder der Handelsvereine bezw. der Handelskammern sich verpflichtet haben, den durch die Sachverständigen festgestellten Thatbestand anzuerkennen, wie auch andererseits die Eisenbahnverwaltung solchen gegen sich gelten läßt und daß ferner bei Beschreitung des Rechtsweges wegen der Entschädigungspflicht die Handelsgerichte die Zuziehung der ständigen Experten als Regel zugesichert haben.

„Die Unparteilichkeit der aus den besten Kreisen des Handelsstandes ꝛc. gewählten Sachverständigen hat sich bethätigt und ist seit Handhabung dieser Einrichtung nicht nur eine Beschränkung der Prozesse, sondern auch eine Abnahme der Reklamationen, insbesondere solcher bemerkbar gewesen, welche in der unreellen Absicht, die Eisenbahnverwaltung zu übervortheilen angebracht werden.

„Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt deshalb Anlaß, den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen, namentlich solchen, deren Linien große Handelsplätze berühren, die Nachahmung dieser Einrichtung mut. mut. dringend zu empfehlen.

„Einer Anzeige über das Veranlaßte sieht das Reichs-Eisenbahn-Amt innerhalb 6 Monate entgegen."

[66]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 430 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 869).

stimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich[67]).

§. 67. (Besondere Beschränkung der Haftpflicht.) 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlich oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist[68]), insbesondere also nicht

a) überhaupt, bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: leicht zerbrechlichen Möbeln, leicht zerbrechlichem Eisenguß, Glas, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
d) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
e) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

Wenn in Folge besonderer Vereinbarung Güter, die sonst in gedeckten Wagen verladen werden, in ungedeckten Wagen befördert werden, so kann unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Kollis nicht verstanden werden[69]).

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist[70]).

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist[71]).

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird[72]).

---

[67]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 431 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 869).
[68]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 4 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[69]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 1 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[70]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[71]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 3 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[72]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Nr. 6 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der seitens der Eisenbahnen nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist[73]).

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist[74]).

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonderes berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Prozentsätze als zwei Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes ist ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft[75]).

§. 68. (Geldwerth der Haftung.)[76]) Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten zum Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 60 Mark pro 50 Kilogramm brutto angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben deklarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher $1/10$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen darf.

---

[73]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Abs. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[74]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 424 Abs. 3 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 867).
[75]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 426 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).
[76]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 427 Nr. 1 und Abs. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

§. 69. (Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 57) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können[77]).

Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit, insofern solche nicht binnen 8 Tagen nach der Ablieferung, beziehungsweise nach Bezahlung der Fracht erhoben worden sind. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so verjähren sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 70. (Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.)[78]) Für Versäumung der Lieferfrist vergütet die Eisenbahn ohne den Beweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist:

a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als 1 Tag beträgt, bis zu 3 Tagen $^1/_4$, bis zu 8 Tagen $^1/_3$, und wenn die Verspätung mehr als 8 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht;

b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden $^1/_4$, bis zu 3 Tagen $^1/_3$, und wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht.

Wird von dem Entschädigungsberechtigten die Vergütung einer höheren Summe beansprucht, so liegt demselben ob, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen.

Die Höhe des von der Eisenbahn alsdann zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens mit der Maßgabe, daß

1. im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die deklarirte Summe;
2. in Ermangelung einer solchen Deklaration:
   a) falls die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der halben Fracht,
   b) falls die Versäumniß mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der ganzen Fracht,

die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden, insofern nicht die Versäumniß der Lieferfrist durch eine bösliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

Die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden.

Die Eisenbahn ist in diesem Falle berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher für je 10 Mark der deklarirten Summe — angefangene 10 Mark für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat . . 1 Pf.,
für die folgenden 225 Kilometer . . . . . $^1/_2$ „
für jede weiteren folgenden 375 Kilometer . . . . . $^1/_2$ „

---

[77]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 397 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 863).
[78]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 427 Nr. 2 (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 868).

nicht übersteigen darf. Angefangene 150 resp. 225 und 375 Kilometer werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige sind auf 0,10 Mark abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 0,10 Mark.

IV. Schlußbestimmung.

Das Betriebs-Reglement wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" publizirt. Jede Eisenbahnverwaltung hat Exemplare desselben für das Publikum bereit zu halten und demselben gegen Erstattung der Kosten zu überlassen.

Abänderungen des Reglements werden außer durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" auch von den Eisenbahnverwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Anlage A.

Erklärung.*)

Die Güter-Expedition der ..... Eisenbahn zu .....
hat auf ..... Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach
..... von ..... angenommen, nämlich:

..... erkenne ..... hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter unverpackt mit folgenden Mängeln in der Verpackung, nämlich:

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von ..... anerkannt ist.

....., den ten ..... 18 .....

*) Das Anerkenntniß ist bei Sendungen, die aus mehreren Kollis bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

Control-Stempel der Bahn.

Der Wagen

№ .....
Eigenth. .....
№ .....
Eigenth. .....

Der Frachtkarte { No. / Pos. }

Anlage B. **Frachtbrief** (weisses Papier)
beziehungsweise
Anlage C. **Eilfrachtbrief** (dunkel-rosa „)

der **Empfangs**-Station.

An .....
in .....
Station .....
der ..... **Eisenbahn.**

Etwaige Angabe des Transportweges { .....

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in den Betriebs-Reglements und Tarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen und Nummer.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht. Kilogramm	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht Kilogramm	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen	Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen Behandlung, Mittelsperson, Bezeichnung der betreff. Dokumente und sonstigen Beilagen incl. Bleiverschlüsse. Sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen.

Die deklarirte **Gesammt-Werthsumme** beträgt: { in Buchstaben

Die deklarirte Summe des **Interesses an der rechtzeitigen Lieferung** beträgt: { in Buchstaben

Stempel der **Abgangs**-Station: **Wiege**-Stempel

....., den ..... ten 18

Unterschrift des Absenders

Frankatur-Vermerk des Absenders {

Nachnahme { Baar-Vorschuss / nach Eingang } in Buchstaben

Betrag.

Spezifikation obiger Nachnahme { .....

M.	Pf.		

Frankirt.	NOTE.	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben M.	Zu erheben Pf.
	Nachnahme { Baar-Vorschuss / nach Eingang }			
	Provision			
	Fracht bis			
	Zuschlag für { Werthsdeklaration / Interessedeklaration }			
	Fracht bis			
	Zuschlag für { Werthsdeklaration / Interessedeklaration }			
	Fracht bis			
	Zuschlag für { Werthsdeklaration / Interessedeklaration }			

NB. Die **Uebergangs**-Stempel sind der Reihenfolge nach auf die Rückseite der **Note** aufzudrücken.

Papier-Breite: 37 cm.

Höhe: 29 cm.

[19]) Diese Formulare sind zu Folge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. April 1878 (Centralbl. S. 238) vom 1. Juni 1879 ab an die Stelle der ursprünglich vorgeschriebenen getreten.

Anlage D.[80])

Bestimmungen

über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48 B 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen und Patronen mit innerem Blechmantel vergl. unten Nr. III)[81]);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 Litt. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V)[82]);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier)

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischen Pulver sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schieß-

[80]) Ueber die Entstehungsgeschichte der Anlage D vgl. oben Anm. 39 (S. 263 f.). Die im Texte abgedruckte Fassung hat die Anlage D, abgesehen von den einzelnen, ersichtlich gemachten späteren Abänderungen zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1881 Nr. II (Centralbl. S. 261) vom 1. August 1881 ab erhalten.

[81]) Die obige Fassung entspricht der durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 20. März 1883 (Centralbl. S. 71) mitgetheilten.

[82]) Die obige Fassung dieser Absätze ist seit dem 15. April 1882 zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 30. März 1882 (Centralbl. S. 147) an die Stelle der früheren getreten.

baumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündschnüre, Dynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Schießbaumwolle, ꝛc. versehen sein[82]).

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen[82]).

. . . . . [83])

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, bzw. gemischten Zügen, dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünder) und Schießbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden[82]).

---

[83]) Der frühere Abs. 4 ist nach der in Anm. 82 angeführten Bekanntmachung fortgefallen.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden[82]).

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

   Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchem unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren so bald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der ihnen beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

   Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

   Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

   Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bzw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4. gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2{,}_6$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0{,}_{06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III.[82]) Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen sowie fertige Patronen aus Pappe mit einem bis zur Höhe der Pulverladung reichenden inneren Blechmantel müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Patronen der vorbezeichneten Arten oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein[81]).

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprenghütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert.[82])

A. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

   Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

   Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.
2. Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.
3. Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.
4. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit 2 starken Handhaben versehen sein.
5. Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.
6. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

   Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Elektrische Minenzündungen.

1. Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechdosen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2. Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.
3. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A 3 bis 6 Anwendung.

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streich-Zünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergl. Nr. I.)

VI. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern; raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefäße verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt,

so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glas-Gefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XV. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vgl. §. 48 A 3c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm

verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

Falls das Abladen und Abholen solcher Kolli[84]) seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Kolli[84]) unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Kolli[84]) ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupfer-Flaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

---

[84]) Das Wort „Kolli" ist an die Stelle des Worts „Ballons" gesetzt durch Beschluß des Bundesraths v. 21. Mai 1884 (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Mai 1884 Nr. II. Centralbl. S. 165).

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:
   entweder
   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,
      oder
   b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech,
      oder
   c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter $0{,}_{680}$ dürfen nur befördert werden:
entweder
1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech,
   oder
2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,
   entweder
   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
      oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,
oder
c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bzw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:
entweder
a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,
oder
b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt, und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie-, und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle, (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Weber- und Harnisch-Litzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. **XXXIII** aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bzw. dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachs-Stroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von

sogenanntem Maschinen- oder Preß-Torf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten[85]) fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann[82]).

Gasförmige Kohlensäure wird zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert wird, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure bei ihrer Auflieferung steht. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat[86]).

XXXIX. Falls die unter **X, XII, XVI, XVII, XX** bis **XXIII** einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit

---

[85]) Das in dem ursprünglichen Texte enthaltene Wort „Blechkisten" ist in „Holzkisten" berichtigt durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. Juli 1881 (Centralbl. S. 348).

[86]) Der zweite Absatz der Nr. XXXVIII ist durch Beschluß des Bundesraths v. 21. Mai 1884 hinzugefügt (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Mai 1884 Nr. I. Centralbl. S. 165).

anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blech-Flaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boettticher.

Bekanntmachung,
betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.[87]) Vom 13. Juli 1879. (Centralbl. S. 479.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen
über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

I. Verladung.

§. 1. (Lade-Anlagen.) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§. 2. (Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.) Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens $2{,}_{400}$ m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens $1{,}_{500}$ m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens $0{,}_{750}$ m haben.

---

[87]) Vgl. Anm. 31 (S. 260).

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa $0{,}_{400}$ m Länge und $0{,}_{300}$ m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0{,}_{350}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0{,}_{150}$ m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens $1{,}_{500}$ m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe ꝛc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§. 3. (Art der Verladung.) Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht an einander oder gegen die Wandung des Wagen gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§. 4. (Züge; Viehzüge.)[88]) Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

---

[88]) Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 13. April 1875 (Centralbl. S. 296).

„Nach den Festsetzungen in den §§. 42 und 43 des Betriebs-Reglements vom 11. Mai 1874 ist die Bestimmung darüber, mit welchen Zügen und in welcher Zahl Pferde und andere Thiere zu befördern sind, in das Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung gestellt, während andererseits den Versendern obliegt, Pferde mindestens eine Stunde, andere Thiere mindestens zwei Stunden vor Abgang der Züge auf den Bahnhof zu bringen und zur Einbringung in die Wagen bereit zu stellen, bezw. wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, bis Abends 8 Uhr vorher anzumelden.

„Diese Anordnung erheischt, daß die betreffenden Züge für einen längeren Zeitabschnitt, bezw. für die Dauer der Fahrplanperiode ein für allemal festgesetzt und durch Anschlag in den Expeditionslokalen oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, damit die Viehversender rechtzeitig ihre Dispositionen treffen können und nicht dem Belieben der Expeditionsbeamten anheim gegeben sind.

„Nicht minder ist es als ein Bedürfniß anzusehen, bei Einrichtung direkter Verkehre mit anderen Bahnen auch Vereinbarungen über diejenigen Züge zu treffen, mit welchen das zum Uebergange auf andere Bahnen bestimmte Vieh befördert werden soll, ingleichen bei der Auswahl der Züge darauf Bedacht zu nehmen, daß ein mit den Zwecken der direkten Expedition nicht in Einklang stehender Aufenthalt auf den Uebergangsstationen vermieden wird.

„Darüber, in welcher Weise dem vorgezeichneten Bedürfniß entsprochen ist, erwartet das Reichs-Eisenbahn-Amt bei jeweiliger Vorlage der Fahrpläne Anzeige."

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§. 5. (Geschwindigkeit der Viehzüge.) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§. 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§. 6. (Tränkung.) Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§. 7. (Rangiren.) Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§. 8. (Begleitung.) Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§. 9. (Desinfektion.) Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163)[89]).

III. Schlußbestimmungen.

§. 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung

---

[89]) Vgl. Nr. 1133.

mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1006. Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 30. September 1873.[1]) (RGB. 1874 S. 85.)

Nr. 1007. Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'admission réciproque des médecins, chirurgiens et sages-femmes établis dans les communes frontières, à l'exercice de leur art. Du 11 Décembre 1873.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Vom 11. Dezember 1873.[1a])

(RGB. 1874 S. 99.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile d'autoriser réciproquement l'exercice de l'art de guérir de la part des médecins, chirurgiens et sages-femmes résidant dans les communes limitrophes, ont résolu de conclure une convention à cette fin et ont muni dans ce but de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

---

[1]) Dieser auf den Austausch von Briefpostsendungen bezügliche Vertrag trat am 10. Mai 1874 in Kraft (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 187). Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen Brasilien einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits war angeordnet (Art. 12), daß die Auswechselung derselben, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt werde, nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Deutschland und Brasilien festgestellten Grundsätze zu erfolgen und daß die deutsche Postverwaltung die Ausgleichung des für die österreichisch-ungarische und für die luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portos zu übernehmen habe. Der Vertrag v. 30. September 1873 ist nebst den später dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 116) durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag (für Brasilien in Geltung getreten am 1. Juli 1877 — Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 86 —), später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286), beseitigt worden.

Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit Brasilien seit dem 1. März 1884 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 72).

Wegen der für den Packetverkehr mit Brasilien sich darbietenden Beförderungswege ꝛc. ist das Erforderliche aus dem „Packetposttarif für das Ausland" zu ersehen.

[1a]) Vgl. Anm. 2 zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1. Les médecins, chirurgiens et sages-femmes allemands établis dans les communes allemandes limitrophes des Pays-Bas auront le droit d'exercer leur art dans les communes limitrophes néerlandaises dans la même mesure et comme ils sont admis à l'exercer dans leur pays sauf la restriction contenue dans l'article 2, et réciproquement les médecins, chirurgiens et sages-femmes néerlandais, établis dans les communes néerlandaises limitrophes de l'Allemagne, sont autorisés, sous les mêmes conditions à exercer leur art dans les communes limitrophes allemandes.

Article 2. Les personnes ci-dessus désignées ne pourront en exerçant leur art dans l'autre Etat, délivrer elles-mêmes des remèdes aux malades, si ce n'est dans le cas où le malade serait en danger de mort imminent.

Article 3. Les praticiens exerçant, en vertu de l'article 1er, l'art de guérir dans les communes de l'Etat voisin, n'auront pas le droit de s'y fixer ou d'y établir un domicile sans se conformer à la législation en vigueur dans cet Etat, et notamment sans se soumettre à de nouveaux examens.

Article 4. Il est considéré comme allant de soi, que les médecins, les chirurgiens et les sages-femmes de l'un des deux pays, qui voudront faire usage du droit accordé par l'article 1er de la présente convention, devront en exerçant leur art dans les communes frontières de l'autre pays, se soumettre aux lois qui y régissent la matière. En outre chacun des deux gouvernements recommandera à ses praticiens de ce conformer dans ces occasions aux prescriptions

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den niederländischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die niederländischen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates die Heilkunst ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Staate geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufs in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden

administratives qui sont en vigueur dans l'autre pays par rapport à l'exercice de l'art de guérir.

Article 5. L'exercice de l'art de guérir étant soumis dans les Pays-Bas au payement d'une patente, tandisque cette contribution n'existe pas dans le pays frontière allemand, il a été convenu, afin de remédier autant que possible à cette inégalité de conditions, causée par la différence des législations des deux pays, que les praticiens allemands qui feraient usage de l'autorisation accordée par l'article 1er de cette convention ne seront imposés qu'au minimum du droit de patente actuellement établi par la loi qui est de 5 florin 76 cents par an, en somme principale et centimes additionnels. Il est sous-entendu que les praticiens allemands n'auront à payer qu'une fois par an ce minimum de la patente, pour pouvoir exercer leur art dans toutes les communes néerlandaises limitrophes de l'Allemagne.

Article 6. Au mois de Janvier de chaque année le gouvernement allemand fera parvenir au gouvernement néerlandais une liste mentionnant les noms des médecins, chirurgiens et sages-femmes établis dans les communes allemandes limitrophes des Pays-Bas et indiquant les branches de l'art de guérir qu'ils sont autorisés à exercer.

Une liste semblable sera remise à la même époque par le gouvernement néerlandais au gouvernement allemand.

Article 7. La présente convention entrera en vigueur vingt jours après sa publication, dans les formes prescrites par législation des Hautes Parties contractantes; elle ne cessera ses effets que six mois après la dénon-

Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5. Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhelfen, die deutschen Medizinalpersonen, welche von der ihnen durch Artikel 1 der Konvention beigelegten Befugniß Gebrauch machen, zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft.

Als selbstverständlich wird angenommen, daß die deutschen Medizinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

Artikel 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichniß der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind.

Ein entsprechendes Verzeichniß wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

Artikel 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündi-

ciation qui en serait faite par l'un des deux gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait en double original à Berlin le 11me jour du mois de Décembre de l'an mil huit cent soixante-treize.

B. Bülow. (L. S.) W. F. Rochussen. (L. S.)

gung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am elften Dezember Eintausend achthundert drei und siebenzig.

B. Bülow. (L. S.) W. F. Rochussen. (L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1008. Erlaß, betreffend die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektionen in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt. Vom 12. Juni 1874. (RGB. S. 103).[1])

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich, daß vom 1. Juli cr. ab die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Wetzlar von der Ober-Postdirektion in Koblenz auf diejenige in Frankfurt a. M. und die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Schmalkalden von der Ober-Postdirektion in Kassel auf diejenige in Erfurt übertragen werden.

Schloß Babelsberg, den 12. Juni 1874.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichskanzler.

Nr. 1009. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874. (RGB. S. 104.)[1a])

Nr. 1010. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Büreau des Reichstags angestellten Beamten. Vom 6. Juli 1874. (RGB. S. 109. Ausgegeben am 10. Juli 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[1b]), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

[1]) Ueber die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[1a]) Die Bekanntmachung ist als Anlage zum Ges. v. 23. Mai 1873 (Nr. 928) abgedruckt (Bd 3 S. 93 ff.).

[1b]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 661 ff.).

Artikel **1.** Zur Kautionsleistung sind verpflichtet:

I. Im Bereiche des Auswärtigen Amts:
   a) der Rendant der Legationskasse,
   b) der als ständiger Vertreter desselben fungirende Buchhalter,
   c) der Kassendiener der Legationskasse;

II. im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds:
   a) der Rendant,
   b) der Buchhalter,
   c) der Kanzlei- und Kassendiener;

III. der Rendant der Büreaukasse des Reichstags.

Artikel **2.** Die Höhe der von diesen Beamten zu leistenden Kautionen beträgt:

I. im Bereiche des Auswärtigen Amts:
   a) für den Rendanten . . . . . 6000 Thlr.,
   b) für den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Buchhalter . . . . . 1400 =
   c) für den Kassendiener . . . . . 250 =

II. im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds:
   a) für den Rendanten . . . . . 1200 Thlr.,
   b) für den Buchhalter . . . . . 800 =
   c) für den Kanzlei- und Kassendiener . . . . . 200 =

III. Für den Rendanten der Büreaukasse des Reichstags . . 1000 =

Artikel **3.** Dem als ständigen Vertreter des Rendanten der Legationskasse fungirenden Buchhalter, dem Kassendiener bei der Legationskasse, dem Buchhalter und dem Kassendiener bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds kann bei der Anstellung, wenn sie die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von dem Auswärtigen Amte, beziehungsweise von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei den Buchhaltern nicht weniger als „fünfzig Thaler" jährlich, bei den Kassendienern nicht weniger als „ein bis drei Thaler" monatlich betragen.

Auf die Rendanten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel **4.** Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel **5.** Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 3 und 4) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1011. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874. (RGB. S. 111. Ausgegeben am 10. Juli 1874.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1] hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 29. Juni 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1012. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 2. Juli 1874. (RGB. S. 111. Ausgegeben am 10. Juli 1874.)

Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1a] hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

[1] Vgl. Nr. 953 und Anm. 22 dazu (Bd 3 S. 165).
[1a] Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

Nr. 1013. Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874. (RGB. S. 113. Ausgegeben am 24. Juli 1874.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Schweizerische Bundesrath andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel **1.** Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
14) wegen Meineides;
15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und

telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der

deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel **4.** Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Artikel **5.** Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel **6.** Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel **7.** Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege[1]) gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel **8.** In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf

[1]) Das Protokoll v. 6. Juli 1874 (abgedruckt auf S. 310) und das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden v. 1./10. Dezember 1878 (abgedruckt als Anlage auf S. 311 ff.).

das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden[1]).

Artikel **9.** Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel **10.** Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt[2]).

Artikel **11.** Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel **12.** Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet

[2]) Vgl. über den Transport der von Deutschland nach Italien und von Italien nach Deutschland auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet das Abkommen v. 25. Juli 1873 (abgedruckt als Anlage zu Nr. 758. Bd 2 S. 605 ff.).

ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist[1]).

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel **13.** Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel **14.** Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden[1]).

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat[3]).

Artikel **15.** Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der

---

[3]) Ueber die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden, zwischen den bayerischen und schweizerischen Behörden sowie zwischen den württembergischen und schweizerischen Behörden vgl. Nr. 558 und Anm. 1 dazu (Bd. 2 S. 219).

Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen[4]).

Artikel 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen. Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Theile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1874.

Wilke. (L. S.)

Hammer Oberst. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Theile, sich mit Bezug auf die Ausführung des Artikel VII. dieses Vertrags darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

von Bülow.

Hammer Oberst.

---

[4]) Der Preuß. Justizminister hat durch Allgemeine Verfügung v. 13. Oktober 1874 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 270) die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Schweizerische Staatsangehörige wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift des Erkenntniß-Tenors dem Reichskanzler einzureichen und sich dabei des nämlichen Formulars zu bedienen, welches zum Zweck der an die italienische Regierung erfolgenden analogen Mittheilungen durch die allg. Verfügung v. 17. Januar 1872 (vgl. Anm. 4 zum Auslieferungsvertrage mit Italien v. 31. Oktober 1871 Nr. 758. Bd 2 S. 593 ff.) vorgeschrieben ist.

Anlagen zu Nr. 1013.

Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874.

a.

Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden. Vom 1./10. Dezember 1878. (Centralbl. 1879. S. 6.)[1])

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem schweizerischen Bundesrath ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

Den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des andern der beiden Theile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Preußen und der Schweiz im Jahre 1868 geschlossene, im Jahre 1872 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, sowie die im Jahre 1857 zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und der Schweiz andererseits über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des schweizerischen Bundesraths ausgetauscht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reichs.
(L. S.) von Bülow.

Vorstehende Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung des schweizerischen Bundesraths vom 10. Dezember 1878 ausgetauscht worden.

b.

Bekanntmachung [des Reichskanzlers] vom 5. Juni 1879. (Centralbl. S. 393.)[2])

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden, (S. 6) wird nachstehend ein Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden veröffentlicht.

Verzeichniß

der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen. 1879.

Kanton Zürich.
Das Obergericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich,
" " " Affoltern,
" " " Horgen,
" " " Meilen,
Das Bezirksgericht in Hinweil,
" " " Uster,
" " " Pfäffikon,
" " " Winterthur,
" " " Großandelfingen,
" " " Bülach,
" " " Dielsdorf.

[1]) Vgl. auch die Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 22. Januar 1879 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 20), durch welche das obige Uebereinkommen den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt ist.

[2]) Vgl. auch die Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 12. Juni 1879 (Preuß. Justiz. Ministerialbl. S. 232), mittelst deren das obige Verzeichniß der Justizbehörden zur Kenntniß gebracht ist.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons, in Bern.
Der Generalprokurator des Kantons, in Bern.
Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Aarberg,
" " " Aarwangen,
" " " Bern,
" " " Biel,
" " " Büren,
" " " Burgdorf,
" " " Courtelary,
" " " Delsberg (Délémont),
" " " Erlach,
" " " Fraubrunnen,
" " " Saignelégier,
" " " Frutigen,
" " " Interlaken,
" " " Schloßwil,
" " " Laufen,
" " " Laupen,
" " " Münster (Moutier),
" " " Neuenstadt (Neuveville),
" " " Wimmis,
" " " Nidau,
" " " Meiringen,
" " " Blankenburg,
" " " Pruntrut (Porrentruy),
" " " Saanen,
" " " Schwarzenburg,
" " " Belp,
" " " Langnau,
" " " Thun,
" " " Trachselwald,
" " " Wangen (an der Aare).

Kanton Luzern.

Das Obergericht in Luzern,
Die Staatsanwaltschaft in Luzern,
Das Statthalteramt in Luzern,
" " " Hochdorf,
" " " Sursee,
" " " Willisau,
" " " Entlebuch.
Das Bezirksgericht in Luzern,
" " " Habsburg,
" " in Kriens und Malters,
" " " Weggis,
" " " Hochdorf,
" " " Hitzbirch,
" " " Rothenburg,
" " " Münster,
" " " Ruswil,
" " " Sempach,
" " " Sursee,
" " " Triengen,
" " " Altishofen,
Das Bezirksgericht in Reiden und Pfaffnau,
" " " Willisau,
" " " Zell,
" " " Entlebuch,
" " " Eschholzmatt,
" " " Schüpfheim.

Kanton Uri.

Das Kantonsgericht in Altdorf,
" Kriminalgericht " "
" Bezirksgericht " "
" " " Andermatt.

Kanton Schwyz.

Das Kantonsgericht in Schwyz,
" Kriminalgericht " "
" Verhöramt " "
" Bezirksgericht " "
" " " Gersau,
" " " Lachen,
" " " Einsiedeln,
" " " Küßnacht,
" " " Wollerau.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Das Landammann-Amt in Sarnen.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans.

Kanton Glarus.

Das Appellationsgericht in Glarus,
" Kriminalgericht " "
" Ehegericht " "
" Zivilgericht " "

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.

Kanton Freiburg.

Das Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg.
Der Präsident des Bezirksgerichtes in Freiburg,
" " " " " Tavel,
" " " " " Bulle,
" " " " " Murten,
" " " " " Estavayer,
" " " " " Romont,
" " " " zu Châtel St.Denis.

Kanton Solothurn.

Das Obergericht des Kantons, in Solothurn.
Die Anklagekammer " " " "
Die Staatsanwaltschaft " " "
Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn.
" " Bucheggberg-Kriegstetten, in Solothurn,
" " in Balsthal,
" " Olten-Gösgen, in Olten,
" " Dorneck-Thierstein, in Dorneck.

Kanton Baselstadt.

Das Appellationsgericht des Kantons, in Basel.
Das Zivilgericht in Basel.
Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Basel-Landschaft.

Das Obergericht des Kantons, in Liestal.
Das Kriminalgericht „ „ „ „
Die Staatsanwaltschaft in Liestal.
Das Bezirksgericht in Arlesheim,
„ „ „ Liestal,
„ „ „ Sissach,
„ „ „ Gelterbinden,
„ „ „ Waldenburg,
„ Statthalteramt „ Arlesheim,
„ „ „ Liestal,
„ „ „ Sissach,
„ „ „ Waldenburg.

Kanton Schaffhausen.

Das Obergericht des Kantons, in Schaffhausen,
„ Verhöramt „ „ „ „
Das Bezirksgericht in Neunkirch,
„ „ „ Thayingen,
„ „ „ Schaffhausen,
„ „ „ Schleitheim,
„ „ „ Stein,
„ „ „ Unterhallau.

Kanton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Kantons, in Trogen.
„ Kriminalgericht „ „ „ „
Das Bezirksgericht in Herisau,
„ „ „ Teufen,
„ „ „ Heiden.

Kanton Appenzell, Innerrhoden.

Das Kantonsgericht in Appenzell,
„ Bezirksgericht „ „
„ „ „ Oberegg.

Kanton St. Gallen.

Das Kantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in St. Gallen.
Die Kantonspolizei in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksamtmann der

Bezirke St. Gallen,	in St. Gallen,
Tablat,	in Langgasse,
Rorschach,	in Rorschach,
Unterrheinthal,	in Rheineck,
Oberrheinthal,	in Altstätten,
Werdenberg,	in Räfis,
Sargans,	in Mels,
Gaster,	in Benken,
Seebezirk,	in Uznach,
Obertoggenburg,	in Neu St. Johann,
Neutoggenburg,	in Lichtensteig,
Alttoggenburg,	in Bütschwil,
Untertoggenburg,	in Flawyl,
Wyl	in Wyl,
Gossau	in Gossau.

Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht in Chur.
„ Bezirksgericht Plessur, in Chur.
„ „ Im Boden, in Reichenau,
„ „ Unterlanquart, in Malans,
„ „ Oberlanquart, „ Kloster,
„ „ Albula, „ Tiefenkasten,
„ „ Heinzenberg, „ Thusis,
„ „ Hinterrhein, „ Andeer,
„ „ Moësa, „ Grono,
„ „ Vorderrhein, „ Truns,
„ „ Glenner, „ Ilanz,
„ „ Majola, „ Silvaplana,
„ „ Bernina, „ Poschiavo,
„ „ Inn „ Schuls,
„ „ Münsterthal „ St. Maria.

Kanton Aargau.

Das Obergericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Kriminalgericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau,
„ „ „ „ „ „ Baden,
„ „ „ „ „ „ Bremgarten,
„ „ „ „ „ „ Brugg,
„ „ „ „ „ „ Kulm,
„ „ „ „ „ „ Laufenburg,
„ „ „ „ „ „ Lenzburg,
„ „ „ „ „ „ Muri,
„ „ „ „ „ „ Rheinfelden,
„ „ „ „ „ „ Zofingen,
„ „ „ „ „ „ Zurzach.

Kanton Thurgau.

Das Obergericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon,
„ „ „ „ „ Bischofszell,
„ „ „ „ „ Dießenhofen,
„ „ „ „ „ Frauenfeld,
„ „ „ „ „ Kreuzlingen,
„ „ „ „ „ Münchenweilen,
„ „ „ „ „ Steckborn,
„ „ „ „ „ Weinfelden.

Kanton Tessin.

Das Obergericht des Kantons Tessin, in Bellinzona (Tribunale supremo del Cantone di Ticino a Bellinzona).

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin, in Lugano (Ministerio Pubblico del Cantone di Ticino a Lugano).

Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio,
" " " " " Lugano,
" " " " " Locarno,
" " " " " Cevio,
" " " " " Bellinzona,
" " " " " Osogna,
" " " " " Lottigna,
" " " " " Faido.

Kanton Waadt.

Das Kantonsgericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne).

Der Generalprokurator (Procureur général) des Kantons Waadt, in Lausanne.

Der Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt, in Lausanne.

Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du district à) } Aigle,
" " " " " " Aubonne,
" " " " " " Avenches,
" " " " " " Cossonay,
" " " " " " Echallens,
" " " " " " Grandson,
" " " " " " Lausanne,
" " " " " " La Vallée,
" " " " " " Lavaux,
" " " " " " Morges,
" " " " " " Moudon,
" " " " " " Nyon,
" " " " " " Orbe,
" " " " " " Oron,
" " " " " " Payerne,
" " " " " " Pays d'Enhaut,
" " " " " " Rolle,
" " " " " " Vevey,
" " " " " " Yverdon.

Kanton Wallis.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis in Sitten (La Cour d'appel et de cassation).

Der Gerichtspräsident des Bezirkes / Président du Tribunal du district } Conches zu Münster,
" " " " Rarogne-Oriental in Moerel,
" " " " Brigue,
" " " " Viege (Visp),
" " " " Rarogne-Occidental, in Rarogne,
" " " " Loëche (Leuk),
" " " " Sierre (Siders),
" " " " Hérens zu Sitten (Sion),
" " " " Sitten,
" " " " Conthey,
" " " " Martigny-Ville,
" " " " Entremont, in Orsières,
" " " " St. Maurice.

Kanton Neuenburg.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Neuenburg in Neuenburg (La cour d'appel et de cassation du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Kriminalgerichtes des Kantons, in Neuenburg (Le Président du Tribunal criminel du Canton, à Neuchâtel).

Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Procureur général du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Bezirksgerichtes Neuenburg
(Le Président du Tribunal du district de Neuchâtel)
" " " " " " Boudry,
" " " " " du Val de Travers,
" " " " " " Val de Ruz,
" " " " " Locle,
" " " " " Chaux-de-fonds.

Kanton Genf.

Le Président de la Cour de justice du Canton de Genève.
Le Président du Tribunal civil du Canton de Genève,
" " " " de commerce du Canton de Genève,
" Procureur général du Canton à Genève.
" Juge d'instruction " " " "

Nr. 1014. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Oktober 1874. (RGB. S. 121.)

Nr. 1015. Bekanntmachung betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 5. Oktober 1874. (RGB. S. 122.)

Nr. 1016. Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 7. Oktober 1874. (RGB. S. 123. Ausgegeben am 26. Oktober 1874.)

Protokoll.

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen einerseits und von dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[1]) vorgesehenen Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Kommissarien haben mitgetheilt, daß mittelst zweier Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Kurie die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt erklärt hat;

Protocole.

Les Commissaires désignés par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et par le Président de la République Française pour déterminer, conformément à l'Article 6 du Traité de paix du 10 Mai 1871 les nouvelles circonscriptions diocésaines entre l'Allemagne et la France, se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Etrangères, à l'effet de conclure l'entente définitive prévue par le Procès-Verbal de leurs délibérations précédentes.

Les Commissaires Français ont fait connaître que, par deux Décrets consistoriaux en date des 10 et 14 Juillet dernier, le Saint-Siége:

D'une part, a distrait de la Province ecclésiastique de Besançon, les Diocèses de Strasbourg et de Metz et les a déclarés exempts de toute juridiction Archiépiscopale ou métropolitaine.

---

[1]) Nr. 657 (Bd 2 S. 395).

daß die Kurie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Straßburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihr seitens der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, daß der Präsident der Französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Dekret vom 10. August laufenden Jahres die Einregistrirung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Konsistorialdekrete innerhalb des französischen Gebietes angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmaßregeln erlassen hat.

Demgemäß sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art. 6 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[1]) in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniß genommen und die Erklärung abgegeben, daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und gegenwärtig einen Bestandtheil der Diözese

Et d'autre part, a prononcé les distractions et les incorporations nécessaires pour faire coïncider avec la frontière politique les circonscriptions des Diocèses de Nancy, Saint Dié, Besançon, Metz et Strasbourg, d'après les Etats qui lui ont été présentés par le Gouvernement Français.

Les Commissaires Français ont ajouté que par un Décret en date du 10 Août de cette année, rendu en Conseil d'Etat, le Président de la République Française a ordonné l'enregistrement et la publication en France des deux Décrets consistoriaux précités et arrêté les mesures d'ordre Civil qui doivent concourir au même but.

Et qu'ainsi, le Gouvernement Français se trouve prêt, en ce qui le concerne, à mettre à exécution les dispositions de l'Art. 6 du Traité de Francfort.

Les Commissaires Allemands ont pris acte de cette déclaration et ils ont fait savoir que, de son côté, le Gouvernement Allemand était également prêt à pourvoir aux arrangements qu'implique la nouvelle délimitation des Diocèses.

En conséquence, les Commissaires respectifs, en vertu de leurs pouvoirs antérieurement vérifiés, sont convenus des stipulations suivantes:

1° Les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons d'Albestroff, Château-Salins, Delme, Dieuze, Vic sur Seille, Fénétrange, Lorquin, Phalsbourg, Réchicourt le Château et Sarrebourg qui sont situées sur le territoire Allemand et font actuellement partie du Diocèse de Nancy; les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Saales et de Schirmeck, situées sur le territoire Allemand et fai-

St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus.

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briey, Audun le Roman, Chambley (vormaliger Kanton Gorze), Conflans, Longuyon und Longwy, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden; die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Massevaux, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Straßburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus.

3. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1. November laufenden Jahres die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diözesanbezirke sicher zu stellen.

4. Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pekuniären Interessen der in Folge der neuen Diözesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art. 11 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871[2]) eingesetzten gemischten Kommission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten Oktober Eintausend achthundert vier und siebenzig.

Ledderhose. Gr. v. Wesdehlen.

sant actuellement partie du Diocèse de Saint Dié, cessent de relever de tout Siége épiscopal établi en territoire Français.

2° Les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Briey, Audun le Roman, Chambley (ancien canton de Gorze), Conflans, Longuyon et Longwy, situées sur le territoire Français et faisant actuellement partie du Diocèse de Metz; les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny et des anciens cantons de Dannemarie et de Massevaux qui sont situées sur le territoire Français et font actuellement partie du Diocèse de Strasbourg cessent de relever de tout Siége épiscopal établi sur le territoire Allemand.

3° Les deux Gouvernements s'engagent à prendre dans un délai qui ne dépassera pas le 1 Novembre prochain, les dispositions nécessaires pour assurer, en ce qui les concerne respectivement, les effets de la nouvelle délimitation diocésaine telle qu'elle est indiquée ci-dessus.

4° Le partage des biens et le règlement des intérêts pécuniaires des circonscriptions paroissiales qui se trouvent scindées par la nouvelle délimitation sont renvoyés à la Commission mixte instituée pour l'examen et la décision des questions analogues par l'Art. 11 de la Convention additionnelle du 11 Décembre 1871.

Fait et signé double à Paris, en langue Allemande et en langue Française, le 7 Octobre mil huit cent soixante quatorze.

H. Duprez. Ad. Tardif.

[2]) Nr. 776 (Bd 2 S. 639).

Nr. 1017. Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend. Vom 16. Oktober 1874. (RGB. S. 126. Ausgegeben am 26. Oktober 1874.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die finnischen Silbermünzen (Stücke zu 2 und zu 1 Markka und Stücke zu 50 und zu 25 Penniä) dürfen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. Oktober 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1018. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen. Vom 3. November 1874. (RGB. S. 127, 134.)[1a])

Nr. 1019. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts. Vom 4. November 1874. (RGB. S. 128. Ausgegeben am 9. November 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie die Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts[1b]) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 1020. Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874. (RGB. S. 128.)[1c])

Nr. 1021. Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2. November 1874. (RGB. S. 129. Ausgegeben am 9. November 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes,

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 22 dazu (Bd 3 S. 165).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 11 zum Ges. v. 28. Oktober 1871 (Nr. 719) abgedruckt (Bd 2 S. 553).

[1b]) Diese Artikel enthalten Bestimmungen, welche mit dem § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) nicht zu vereinbaren sind.

[1c]) Das Gesetz ist in Anm. 94 zum Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (Nr. 920) abgedruckt (Bd 3 S. 61).

betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[1]), was folgt:

§. 1. Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2. Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§. 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§. 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§. 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1873[1]) der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als $1^1/_2$ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 7. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§. 8. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1) die §§. 48—61 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868[2]),
2) der §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871[3]),
3) die §§. 2 und 3 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimathwesen vom 6. Januar 1873[4]),
4) die auf das Marine-Zahlmeister-Personal bezüglichen Bestimmungen der Beilage 3 zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 9. Dezember 1873,

---

[1]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 46).
[2]) Vgl. Bd 1 S. 82.
[3]) Vgl. Anlage zu Nr. 23 und Anm. 13 dazu (Bd 1 S. 82).
[4]) Vgl. Anlage VII zu Nr. 511 (Bd 2 S. 156).

5) der §. 8 des Regulativs für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden vom 12. Dezember 1873[5]),

6) die §§. 30 und 31 des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht vom 9. Juli 1874[6]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1022. Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874. (RGB. S. 131. Ausgegeben am 19. November 1874. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 39.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404)[1]) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[2]) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2. Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs findet nicht statt.

§. 3. Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

„Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist."

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung[3]).

§. 4. Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) werden der Frank zum Werthe von $0{,}_8$ Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet.

§. 5. Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsaß-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung[4]) bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen:

---

[5]) Vgl. Anlage zu Nr. 920 (Bd 3 S. 76).

[6]) Die Nr. 6 hat in Folge der Beseitigung des Reichs-Oberhandelsgerichts durch die Reichsjustizgesetze seit dem 1. Oktober 1879 keine Bedeutung mehr.

[1]) Nr. 745 (Bd 2 S. 583).

[2]) Nr. 953 (Bd 3 S. 157 ff.).

[3]) Vgl. die Bekanntm. v. 21. September 1875, betr. die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung (Nr. 1086). Wegen der Goldmünzen vgl. § 1 der Bekanntm. v. 6. Dezember 1873, betr. die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Nr. 975. (Bd 3 S. 193 f.)

[4]) Also nicht die durch die Außerkurssetzung (vgl. Anmerk. 3) ebenfalls betroffenen silbernen Fünffrankenstücke (Kurantmünzen).

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen:

Fünfcentimen-Stücke zum Werthe von	4	Pfenn.
Zehncentimen-Stücke	8	=
Zwanzigcentimen-Stücke	16	=

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen:

Fünfzigcentimen-Stücke zum Werthe von	40	Pfenn.
Einfrank-Stücke	80	=
Zweifranken-Stücke	1 Mark 60	=

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1023. Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 15. November 1874. (RGB. S. 133.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. An Stelle der nach §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868 S. 151)[1]) in den Hohenzollernschen Landen von der Branntweinbereitung zu erhebenden Abgabe, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 pCt. Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. fünf Gulden vom Eimer beträgt, wird vom 1. Januar 1876 ab eine Abgabe erhoben, welche bei einer Stärke bis zu 65 pCt. Tralles eine Mark und fünfzig Pfennige vom Hektoliter, bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. drei Mark vom Hektoliter beträgt.

§. 2. An Stelle des in §. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 bestimmten niedrigsten Pauschalsatzes von einem Gulden tritt von dem oben (§. 1) gedachten Zeitpunkt ab der Satz von einer Mark. Ebenso tritt an die Stelle der in demselben Paragraphen vorgesehenen Abrundung der Abgabensätze auf volle Gulden eine solche auf volle Mark.

§. 3. An Stelle der in §. 8 Alinea 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 den Gemeinderechnern für die Einziehung der Abgabe von der Branntweinbereitung bestimmten Gebühr mit einem Kreuzer vom Gulden tritt von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkt ab eine Gebühr von zwei Pfennigen von der Mark.

§. 4. Von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkt ab tritt an Stelle der im §. 13 Alinea 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 bestimmten Strafe von fünf bis vierzig Gulden für den ohne die in §. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 vorgeschriebene Anzeige begonnenen Betrieb der Branntweinbrennerei eine Strafe von

[1]) Nr. 93 (Bd 1 S. 227 f.). In den Anm. 2—6 daselbst sind die Aenderungen, welche das Ges. v. 4. Mai 1868 in Bezug auf die Beträge der darin angeordneten Abgaben, Gebühren und Strafen durch das obige Ges. v. 15. November 1874 erfahren hat, ebenfalls mitgetheilt.

zehn bis achtzig Mark und an Stelle der in denselben Paragraphen Alinea 3 für sonstige Zuwiderhandlungen angedrohten Strafe von einem bis fünf Gulden eine Strafe von einer bis zehn Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1024. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. Vom 16. November 1874. (RGB. S. 134.)[1]

Nr. 1025. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874. (RGB. S. 135. Ausgegeben am 28. November 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[1a], was folgt:

§. 1. Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt[2].

§. 2. Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

1) die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2) die Konsuln (Artikel 56 der Reichsverfassung)[3].

§. 3. Die Anstellungs-Urkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt.

§. 4. Die §§. 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist[4].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Dieses Gesetz ist in Anm. 5. zum Ges. v. 8. Juli 1868 Nr. 129 (Bd 1 S. 278) abgedruckt.

[1a]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 75).

[2]) Vgl. Anm. 159 zu § 159 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 (Bd 3 S. 75).

[3]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 326).

[4]) Vgl. Anm. 5 zu § 1 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 43).

Verzeichniß der Reichsbehörden.

I. Oberste Reichsbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 8, 15, 16, 33, 54, 64—66, 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96—98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

1) das Reichskanzler-Amt,
2) das Auswärtige Amt,
3) das Königlich preußische Kriegsministerium,
4) das Königlich sächsische Kriegsministerium,
5) das Königlich württembergische Kriegsministerium,
6) die Kaiserliche Admiralität,
7) das Reichs-Eisenbahn-Amt.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85, 139, 151, 153.)

A. Auswärtiges Amt.

1) Die Botschafter und die Gesandten,
2) die Minister-Residenten und die Geschäftsträger,
3) die General-Konsuln und die Berufs-Konsuln in Ländern, in welchen ein höherer diplomatischer Beamter nicht residirt.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85)

sind zuständig:

1) die kommandirenden Generale,
2) der Chef des Generalstabes der Armee,
3) die Gouverneure von Berlin und Mainz und der Kommandant von Potsdam,
4) der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,
5) der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens,
6) der Kommandeur des Kadettenkorps,
7) der Direktor der Kriegsakademie,
8) der Präses der Ober-Examinations-Kommission,
9) das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
10) der Inspekteur der Infanterieschulen,
11) der Chef des Militär-Reitinstituts,
12) der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens,
13) der Königlich preußische General-Stabsarzt der Armee und der Königlich württembergische General-Stabsarzt,
14) der Königlich preußische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur,
15) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
16) der Inspekteur der Gewehrfabriken,
17) die Korps-Intendanturen und Intendanten.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 139, 151, 153)

sind zuständig:

1) die kommandirenden Generale,
2) die Korps-Intendanturen.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren
(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85)

sind zuständig:
1) die Kommandos der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee,
2) die Marinestations-Intendanturen,
3) die Werften.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche
(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 139, 151, 153)

sind zuständig:
die Marinestations-Intendanturen.

D. Postverwaltung.

1) Die Ober-Postdirektionen,
2) der Vorsteher des Post-Zeitungsamts,
3) der Vorsteher des deutschen Reichs-Postamts zu Constantinopel.

Bemerkung. Den unter Nr. 2 und 3 genannten Beamten steht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde nur in Bezug auf das Disziplinarverfahren zu.

E. Telegraphenverwaltung.

Die Telegraphendirektionen.

F. Reichs-Eisenbahnverwaltung.

Die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen.

Bemerkung. Die Befugniß der Vorsteher höherer Reichsbehörden zur Verhängung von Geldstrafen erstreckt sich nicht auf die Mitglieder dieser Behörden.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 7, 12, 38, 62.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

A. Auswärtiges Amt.

Die unter II. A. aufgeführten Behörden.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Im Allgemeinen:

1) das Königlich preußische Kriegsministerium,
2) das Königlich sächsische Kriegsministerium,
3) das Königlich württembergische Kriegsministerium,
4) die unter II. B. a. aufgeführten Behörden,
5) die Königlich preußischen technischen Institute der Artillerie,
6) die Königlich preußische General-Militärkasse und die Königlich preußische General-Kriegskasse,
7) die Königlich preußischen Remontedepots,
8) die Stadtkommandantur zu Dresden,
9) die Kommandantur der Festung Königstein,
10) der Kommandeur des Kadettenkorps zu Dresden,
11) der Kommandeur der Unteroffizierschule zu Marienberg,
12) der Direktor der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
13) der Direktor der Garnisonschule zu Dresden,
14) die Königlich sächsische Sanitätsdirektion,
15) der Direktor der Königlich sächsischen Artillerie-Werkstätten und Depots,
16) die Königlich sächsische Geniedirektion,
17) das Königlich sächsische Kriegszahlamt,
18) das Königlich württembergische Kriegszahlamt;

b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten

sind zuständig:

1) die kommandirenden Generale,
2) die Festungs-Inspekteure,
3) die Kommandeure der Fußartillerie-Brigaden als vorgesetzte Instanzen der Artilleriedepots,
4) die Militärabtheilung des Königlich württembergischen Kriegsministeriums als vorgesetzte Instanz des Königlich württembergischen Artilleriedepots.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

1) Die Kaiserliche Admiralität,
2) die unter II. C. aufgeführten Behörden.

D. Postverwaltung.

1) Das General-Postamt,
2) die unter II. D. aufgeführten Behörden.

E. Telegraphenverwaltung.

1) Die Generaldirektion der Telegraphen,
2) die Telegraphendirektionen.

F. Eisenbahnverwaltung.

1) Das Reichskanzler-Amt,
2) das Reichs-Eisenbahn-Amt,
3) die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 53, 146.)

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten

sind zuständig:

1) die Regiments- bezw. Bataillons-Kommandeure,
2) die Vorstände der Artilleriedepots,
3) die Platzingenieure,
4) die Festungsbaudirektoren,
5) die Direktoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule und der Offizier-Reitschule.

b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

1) die Gouverneure und Kommandanten,
2) die Kommandeure der Kadettenhäuser,
3) die Direktoren der Militär-Schießschule, des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Direktor der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
4) die Kommandeure der Unteroffizierschulen zu Weißenfels und zu Marienberg,
5) der Unterrichtsdirigent der Zentral-Turnanstalt,
6) die Vorsitzenden der Kuratorien der Garnisonschulen, der Direktor der Garnisonschule zu Dresden,
7) die Direktoren der Gewehrfabriken,
8) die Königlich sächsische Geniedirektion,
9) die Präsides der Gewehr-Revisions-Kommissionen,
10) die Direktoren der technischen Institute der Artillerie,
11) die Kommandanten der Invalidenhäuser,
12) die Korps-Generalärzte, die Königlich sächsische Sanitätsdirektion,
13) der Subdirektor der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Chefärzte der Lazarethe, die Chefärzte der Krankentransport-Kommissionen,
14) die Vorsteher der Lazareth-Reservedepots,
15) die Rendanten der General-Militärkasse bezw. General-Kriegskasse,
16) der Rendant der Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps, der Rendant des Königlich sächsischen Kriegszahlamts und der Rendant des Königlich württembergischen Kriegszahlamts,
17) die Vorstände der Proviantämter, Reservemagazin-Rendanturen und Depot-Magazinverwaltungen,

18) die Rendanten der Montirungsdepots,
19) die Vorstände der Garnisonverwaltungen,
20) die Vorsteher der Güter-Depots und Magazine an den Sammelstellen,
21) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Bemerkung. Die unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Stellen haben im Disziplinarverfahren hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen die Zuständigkeit der im §. 81 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1873 erwähnten Behörden und Vorsteher von Behörden.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten sind zuständig:

1) die Kommandeure der Matrosen- und Werftdivisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung, des Seebataillons und der Seeartillerie-Abtheilung,
2) die Vorstände der Marine-Artilleriedepots,
3) die Ober-Werftdirektoren,
4) die Direktoren der Marineakademie, der Marineschule, der Maschinistenschulen,
5) die Abtheilungsführer.

b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

1) die Direktoren der Werften,
2) die Hafenbau-Kommissionen zu Kiel und Wilhelmshaven,
3) die Vorstände der Werft-Kassen- und Magazinverwaltungen,
4) der Rendant des Marine-Bekleidungsmagazins,
5) die Vorstände der Marine-Garnisonverwaltungen,
6) das Lootsenkommando zu Wilhelmshaven.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Nr. 1026. Gesetz über Markenschutz. Vom 30. November 1874. (RGB. S. 143.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist[2]), können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte[3]) anmelden[4]).

§. 2. Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§. 1) nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein[4]).

§. 3. Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum

---

[1]) Das Gesetz ist am 1. Mai 1875 in Kraft getreten (§ 21).
[2]) Vgl. Art. 10, 15 des Handelsgesetzbuchs (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 794, 795).
[3]) Vgl. Art. 12 des Handelsgesetzbuchs (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 795).
[4]) Ueber das Verfahren bei Anmeldung, Eintragung und Löschung von Waarenzeichen vgl. die als Anlage auf S. 331 f. abgedruckte Bekanntm. des Reichskanzlers v. 8. Februar 1875.

Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

§. 4. Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken[4]).

§. 5. Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht[5]).

Von Amtswegen erfolgt die Löschung[4]):

1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind;
4) wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§. 6. Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht[4]).

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen[5]).

§. 7. Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von fünfzig Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§. 8. Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu.

§. 9. Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr all-

---

[5]) Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts v. 8. Februar 1875 (Centralbl. S. 131):

„Nach § 6 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt gemacht.

Die Kosten dieser Bekanntmachung betragen:

1. für die Bekanntmachung einer Eintragung, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstockes, 6 Mark,
2. für die Bekanntmachung einer Löschung 2 Mark.

Für Rückporto, Belagblätter, Verpackung und Rücksendung der Clichés und dergleichen werden Kosten nicht berechnet."

gemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirken.

§. 10. Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.

§. 11. Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im §. 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

§. 12. Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt:

1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
2) mit dem Eintritte eines der im §. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle.

§. 13. Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.

§. 14. Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein[6]).

§. 15. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner[7]).

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus[8]).

§. 16. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung[9]).

---

[6]) Vgl. §§ 61 bis 65 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[7]) Vgl. § 443 Abs. 2 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[8]) Wörtlich übereinstimmend mit § 188 Abs. 2 und § 231 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[9]) Die Vorschrift des § 16 ist durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges.

§. 17. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des §. 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen[10]).

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen[11]).

§. 18. Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 19. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen[12]).

§. 20. Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung[13]), jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§. 1) mit folgenden Maßgaben:

---

zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1 Nr. 1167), entspricht übrigens auch dem nach §§ 259, 260 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) die Regel bildenden Prinzip der freien Beweiswürdigung.

[10]) § 17 Abs. 1 enthält eine Sonderbestimmung, durch welche die Anwendung von §§ 40 ff. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) ausgeschlossen wird.

[11]) Vgl. § 200 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[12]) Diese Vorschrift hatte insbesondere die Bedeutung, daß nach §§ 1, 13 des Ges. v. 12. Juni 1869 (Nr. 304) dadurch für die im Text bezeichneten Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts begründet wurde; daher gehören auch jetzt nach § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (Nr. 1164) Revisionen und Beschwerden in diesen Streitigkeiten aus Bayern nicht zur Zuständigkeit des auf Grund des angeführten § 8 errichteten Bayerischen obersten Landesgerichts, sondern zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts. Ueber die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in erster Instanz vgl. § 101 Nr. 3c des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

[13]) Es sind zu unterscheiden:

I. Staaten, mit welchen das Deutsche Reich förmliche Staatsverträge über den gegenseitigen Schutz von Waarenzeichen geschlossen hat; bezüglich dieser bedarf es nicht noch der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd 3 S. 127). Dies sind:
   1. die Vereinigten Staaten von Amerika (Konsular-Konvention v. 11. Dezember 1871 Art. 17 Nr. 816. Bd 2 S. 685);
   2. Italien (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 4. Mai 1883 Art. 5 Nr. 1498);
   3. Oesterreich-Ungarn (Handelsvertrag v. 23. Mai 1881 Art 20 und Schlußprotokoll dazu Nr. 1430);
   4. Portugal, (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 2. März 1872 Art. 10 Nr. 856. Bd 2 S. 834);
   5. die Schweiz (Handelsvertrag v. 23. Mai 1881 Art. 11 Nr. 1431);
   6. Spanien (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 12. Juli 1883 Art. 7 und Schlußprotokoll dazu. Nr. 1518);

1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig[14]) mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;
2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

§. 21. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft.

Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß

II. Staaten, bezüglich deren ältere, seitens des Deutschen Zoll- und Handelsvereins (bezw. einzelner deutscher Staaten) geschlossene Staatsverträge über den gegenseitigen Schutz von Waarenzeichen jetzt noch maßgebend sind. Es sind dies:
   1. Frankreich. Nachdem durch Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft zum Friedensvertrage vom 12. Oktober 1871 (Nr. 720. Bd 2 S. 559) der Art. 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages (Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 333), betreffend die Fabrik- und Handelszeichen, wieder in Kraft gesetzt war, wurde in der Deklaration des angeführten Art. 11 v. 8. Oktober 1873 (Nr. 967, abgedruckt in Anm. 4 zu Nr. 720. Bd 2 S. 559) Einverständniß darüber konstatirt, daß alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen getroffen waren, durch jenen Art. 11 wieder in Kraft gesetzt worden seien. Es sind dies außer dem angeführten Vertrage des Zollvereins: der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den freien und Hansestädten und Frankreich v. 4. März 1865 Art. 24 (Samml. der Verordn. der freien Hansestadt Hamburg 1865 S. 153), sowie der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich v. 9. Juni 1865 Art. 25 (Mecklenburg-Schwerinsches Regierungsbl. 1865 Beil. zu Nr. 24), welchem Mecklenburg-Strelitz zufolge Bekanntm. v. 28. September 1865 (Mecklenburg-Strelitzer Offizieller Anzeiger 1865 S. 51) beigetreten ist;
   2. Großbritannien. Zufolge Deklaration vom 14. April 1875 des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865 (Nr. 1069) soll jener, die Waarenzeichen ꝛc. betreffende Artikel (dessen Text in der Deklaration wiederholt ist) auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs Anwendung finden;

III. Staaten, bezüglich deren eine Bekanntmachung des im § 20 Abs. 1 bezeichneten Inhalts ergangen ist. — Es sind dies:
   1. Belgien (Bekanntm. v. 13. September 1875 Nr. 1083);
   2. Brasilien (Bekanntm. v. 28. Februar 1877 Nr. 1176);
   3. Dänemark (Bekanntm. v. 4. April 1879 Nr. 1291);
   4. Luxemburg (Bekanntm. v. 14. Juli 1876 und v. 2. August 1883 Nr. 1137, 1512);
   5. die Niederlande Bekanntm. v. 19. Januar 1882 Nr. 1457);
   6. Rumänien (Bekanntm. v. 27. Januar 1882 Nr. 1458);
   7. Rußland (Bekanntm. v. 18. August 1873 Nr. 964. Bd 3 S. 170);
   8. Schweden und Norwegen (Bekanntm. v. 11. Juli 1872 Nr. 863. Bd 2 S. 884);
   9. die Vereinigten Staaten von Venezuela (Bekanntm. v. 8. Dezember 1883 Nr. 1522).

Mit Serbien ist der Abschluß einer bezüglichen Uebereinkunft in Aussicht genommen (vgl. Handelsvertrag v. 6. Januar 1883 Art. 11 und Schlußprotokoll dazu. Nr. 1493).

[14]) Seit dem 1. Oktober 1879: bei dem Amtsgerichte in Leipzig (vgl. § 13 Abs. 2 des Königl. Sächsischen Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, v. 1. März 1879. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 59; vgl. auch Schlußprotokoll zu Art. 7 des Handelsvertrags mit Spanien v. 12. Juli 1883. Nr. 1518).

die Anmeldung nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1026.

Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874.

Bekanntmachung

der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874. Vom 8. Februar 1875. (Centralbl. S. 123.)

Die nachfolgenden

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz

sind vom Bundesrathe erlassen worden:

1. In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister" führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1. für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2. für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3. für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4. für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5. für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2. Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höstens 3 cm. Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen.

Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3. Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4. Wird gemäß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5. Wird gemäß §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und

Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6. Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7. Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8. Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers" zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Akten zu bringen.

9. Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ⊙.
+

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10. Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers" von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1027. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Dezember 1874. (RGB. S. 147.)

Nr. 1028. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Dezember 1874. (RGB. S. 148.)[1])

[1]) Die Bekanntmachung ist in den Anm. 13c, 14, 15 zum Ges., betr. die Wechselstempelsteuer, v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) abgedruckt (Bd I S. 672—674).

Nr. 1029. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1874. (RGB. S. 149. Ausgegeben am 23. Dezember 1874.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$^1/_1$	Speziesthaler	oder 60	Schillinge	schleswig-holstein.	Kurant,
$^2/_3$	=	= 40	=	=	=
$^1/_3$	=	= 20	=	=	=
$^1/_5$	=	= 12	=	=	=
$^1/_6$	=	= 10	=	=	=
$^1/_{12}$	=	= 5	=	=	=
$^1/_{15}$	=	= 4	=	=	=
$^1/_{24}$	=	= $2^1/_2$	=	=	=
Zweisechsling-Stück	=	1	=	=	=

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:
   $^1/_{24}$ Thaler-Stücke,
   $^1/_{48}$ Thaler-Stücke (Sechser),
   Achtpfenniger,
   Dreier und
   Einpfenniger in Silber und
   Dreier in Kupfer,
6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten
   Einhundertkreuzer-Stücke und
   Zehnkreuzer-Stücke
   badischen Gepräges —

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsbeziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfen-

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13, 22 dazu (Bd 3 S. 161, 165, 167).

nigen preußisch oder $3^1/_2$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke zu .							$1^2/_3$	Pf.	Reichsmünze,
= ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke = .							$3^1/_3$	=	=
= Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu . . .							$1^2/_3$	=	=
= Vierheller-Stücke = = = . . .							$3^1/_3$	=	=
= Achtheller-Stücke = = = . . .							$6^2/_3$	=	=
= sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke =					1	Mark	15	=	=
= = Kassen-Zweidrittel-Stücke =					2	=	30	=	=
= $^1/_1$ Speziesthaler oder	60	Schillinge	=		4	=	50	=	=
= $^2/_3$ = =	40	=	=		3	=	—	=	=
= $^1/_3$ = =	20	=	=		1	=	50	=	=
= $^1/_5$ = =	12	=	=		—	=	90	=	=
= $^1/_6$ = =	10	=	=		—	=	75	=	=
= $^1/_{12}$ = =	5	=	=		—	=	$37^1/_2$	=	=
= $^1/_{15}$ = =	4	=	=		—	=	30	=	=
= $^1/_{24}$ = =	$2^1/_2$	=	=		—	=	$18^3/_4$	=	=
das Zweisechsling-Stück oder	1	=	=		—	=	$7^1/_2$	=	=
die $^1/_{24}$ Thalerstücke sächsischen Gepräges			=		—	=	12	=	=
= $^1/_{48}$ = = = (Sechser)			=		—	=	6	=	=
= Achtpfenniger = =			=		—	=	8	=	=
= Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges			=		—	=	3	=	=
= Einpfenniger sächsischen Gepräges . .			=		—	=	1	=	=
= Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges			=		2	=	$85^5/_7$	=	=
= Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges			=		—	=	$28^4/_7$	=	=

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 1030. Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend. Vom 19. Dezember 1874. (RGB. S. 152. Ausgegeben am 23. Dezember 1874.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. März 1875 an dürfen:

1) die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges,
2) folgende Münzen dänischen Gepräges:

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 22 dazu (Bd 3 S. 165).

die doppelten und die einfachen Rigsdaler,
die 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-Schilling-Stücke in Silber,
die 2-, 1-, $^1/_2$-Schilling-Stücke in Kupfer
in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 1031. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875. Vom 27. Dezember 1874. (RGB. S. 153.)

Nr. 1032. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. Dezember 1874. (RGB. S. 193. Ausgegeben am 29. Dezember 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel **I.** Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 51) bleiben bis zum 31. Dezember 1875 in Wirksamkeit[1]).

Artikel **II.** Zur Ausführung der Anordnungen, welche im Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) über die Einziehung der nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken und über den Mindestbetrag der auf Reichswährung lautenden Noten getroffen sind, wird Folgendes bestimmt:

§. **1.** Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von fünfzig Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentiren[2]).

§. **2.** Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des §. 1 zuwider Noten ausgiebt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Vierfachen des gesetzwidrig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber eintausend Mark beträgt.

§. **3.** Die Banken sind verpflichtet, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als einhundert Mark lautenden Noten längstens bis zum 31. Dezember 1875 herbeizuführen.

---

[1]) Diese Vorschrift enthält die letzte Verlängerung der Wirksamkeit des Ges. v. 27. März 1870 Nr. 452 (Bd 2 S. 24 f., vgl. die Anm. 8 das.).

[2]) Die Bestimmung trifft im Interesse der Goldwährung Vorsorge, daß die kleinen Notenappoints etwas früher aus dem Verkehr gezogen werden, als es Art. 18 Abs. 1 des Münzges. v. 9. Juli 1873 Nr. 953 (Bd 3 S. 168) mit sich gebracht haben würde. Es liegt darin eine staffelweise Ausführung dieser Vorschrift. Vgl. im Uebrigen § 3 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

§. 4. Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden —
der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —
eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —

Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen[3]).

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1033. Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. Dezember 1874. (RGB. S. 194.)[1])

---

[3]) Die Bestimmung ist noch in Geltung. Die erste Nachweisung dieser Art wurde durch „Bekanntmachung" des Reichskanzlers vom 15. Januar 1875 veröffentlicht (Centralbl. S. 91 ff.). Vgl. ferner Centralbl. 1875 S. 132, 178, 190, 278, 312, 352, 432, 460, 514, 664, 684, 730, 788, 1876 S. 34 ff. In den ferneren Nachweisungen treten noch die präkludirten Banknoten hinzu (vgl. Centralbl. 1876. S. 112, 172, 228 ff. u. s. w. bis 1877 S. 124). In den folgenden Nachweisungen werden nur die im Umlauf und im Bestande befindlichen Banknoten nachgewiesen (Centralbl. 1877 S. 206, 216, 280 u. s. w.) Vgl. auch §§ 8, 10 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

[1]) Das Gesetz wird in der Einleitung zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) abgedruckt.

1875.

Nr. 1034. Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1874. (RGB. 1875 S. 1 Ges.-B. f. Elsaß-Lothringen 1875 S. 1.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die zum Reichsgesetz erklärte Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868[2]) tritt in der aus der Anlage sich ergebenden Fassung am 1. Juli 1875 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Die Anwendung der derselben entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge ist vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an zulässig.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist den Eichungsämtern (§. 3) einschließlich der Faßeichungsämter (§. 8) gestattet, Eichungen nach Maßgabe der Maaß- und Gewichtsordnung vorzunehmen.

§. 2. Außer der durch die Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen (ersten) Eichung findet eine periodische Nacheichung statt. Die Bestimmung, zu welcher Zeit die Nacheichung vorzunehmen ist, bei welchen Gewerbtreibenden die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge der Nacheichung zu unterziehen sind, und mit welcher Zahl und Art von Maaßen, Gewichten und Meßwerkzeugen diese Gewerbtreibenden versehen sein müssen, welche Gebühren für die Nacheichung und für die dabei vorkommenden Berichtigungsarbeiten zu entrichten sind, trifft der Oberpräsident[2a]). Für Behörden und öffentliche Anstalten erfolgt die Nacheichung gebührenfrei.

§. 3. Die Eichungsämter (Artikel 15 der Maaß- und Gewichtsordnung) sind staatliche Anstalten. Denselben liegt auch die Nacheichung ob.

Jedes Eichungsamt wird mit einem oder, wo der Geschäftsumfang es erfordert, mit zwei Eichmeistern besetzt.

Die Eichmeister müssen ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Oberpräsident trifft die näheren Bestimmungen über diese Prüfung; er setzt die Bezirke der Eichungsämter fest und ernennt die Eichmeister. Die Letzteren haben vor Uebernahme des Dienstes den durch §. 1 des die Vereidigung der Staatsbeamten betreffenden Gesetzes vom 20. September 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 339) vorgeschriebenen Diensteid vor dem Landgericht ihres Dienstwohnorts zu leisten. Wird ein Eichmeister in den Bezirk eines anderen

---

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. § 1.

[2]) Nr. 156 (Bd 1 S. 330 ff.).

[2a]) Jetzt die IV. Abtheilung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen in Straßburg. Ges. v. 4. Juli 1879 § 3 (Nr. 1311); § 5 der Verordn. v. 23. Juli 1879 (Ges.-B. f. Els.-Lothr. S. 81).

Landgerichts versetzt, so ist auf der Gerichtsschreiberei des letzteren eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls zu hinterlegen.

§. 4. Den Eichmeistern liegt außer dem Eichungsgeschäft ob, innerhalb ihres Bezirks die Beachtung der auf die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften zu überwachen und wegen Zuwiderhandlungen die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. In Ausübung dieser Thätigkeit sind die Eichmeister Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft unterstellt. Vor Gericht machen die wegen Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art von ihnen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Entdeckung errichteten und eigenhändig geschriebenen Protokolle für die darin bekundeten Thatsachen Beweis bis zur Erbringung des Gegenbeweises. Die Eichmeister sind befugt, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche sie im öffentlichen Verkehr antreffen, mit Beschlag zu belegen.

Behufs Vornahme der Nacheichung dürfen sie in die Wohnung der Eichungspflichtigen nur am Tage, in die von Gewerbetreibenden benutzten Verkaufsstätten jedoch solange eintreten, als letztere dem Publikum geöffnet sind.

§. 5. Die Eichungsämter sind in technischer Beziehung der Eichungsinspektion (§. 7), im Uebrigen den Bezirkspräsidenten unmittelbar untergeordnet, unbeschadet jedoch des im §. 4 vorgesehenen Aufsichtsrechts der Staatsanwaltschaft. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Eichungsämter und deren Beaufsichtigung werden von dem Oberpräsidenten erlassen.

§. 6. Die Gebühren für die Geschäfte der Eichungsämter werden für Rechnung des Landes durch die Steuerempfänger erhoben. Für die Erhebung der Gebühren und die Erledigung der dagegen gerichteten Beschwerden sind die auf die direkten Steuern bezüglichen Vorschriften maßgebend. Die weitere Regelung des Verfahrens erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 7. Die Aufsicht über die technische Geschäftsführung der Eichungsämter, sowie die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 17 der Maaß- und Gewichtsordnung) liegt der Eichungsinspektion ob, welche ihren Sitz in Straßburg hat. Dieselbe ist in technischer Beziehung der Normal-Eichungskommission (Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung), im Uebrigen dem Oberpräsidenten unmittelbar untergeordnet, welcher ihre Geschäftsführung regelt. Die Mitglieder der Eichungsinspektion werden von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ernannt.

Die Eichungsinspektion versieht für den Eichungsbezirk, in welchem sie ihren Sitz hat, zugleich die Geschäfte des Eichungsamtes.

§. 8. Gemeinden, welche die erforderlichen Einrichtungen beschaffen, ist die Errichtung eines Faßeichungsamtes als Gemeindeanstalt gestattet.

Die Eichungsbeamten solcher Anstalten (Faßeichmeister) werden von dem Kreisdirektor im Einvernehmen mit der Eichungsinspektion ernannt und vor Uebernahme des Dienstes auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung von dem Kreisdirektor vereidigt.

Die Faßeichungsämter sind hinsichtlich ihrer technischen Geschäftsführung in gleicher Weise wie die Eichungsämter der Eichungsinspektion unterstellt. Die Gebühren für die Geschäfte derselben werden für Rechnung der Gemeinden erhoben. Die Erhebung dieser Gebühren wird durch den Oberpräsidenten geregelt.

§. 9. Vom 1. Juli 1875 an werden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, zur (ersten) Eichung nicht mehr zugelassen. Zu der ersten Nacheichung, welche nach dem 1. Juli 1875 an einem Orte vorgenommen wird, sind Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den bisherigen Vorschriften entsprechen und bereits im öffentlichen Verkehr benutzt werden, zuzulassen. Nur sofern ihre Nacheichung zu dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, dürfen dieselben ferner im öffentlichen Verkehr benutzt werden und sind sie zu späteren Nacheichungen zuzulassen.

§. 10. Die das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Gesetze vom 18 Germinal III, vom 19 Frimaire VIII und vom 4. Juli 1837, sowie die Königlichen Ordonnanzen vom 17. April und 16. Juni 1839 treten mit dem 1. Juli 1875 außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen in §. 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes unvereinbar sind, schon mit dessen Verkündung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ist abgedruckt im Bundes-Gesetzblatt für 1868 Seiten 473—478. Dieselbe ist von dem, die Anlage des vorstehenden Gesetzes (§. 1) bildenden Abdrucke nur darin verschieden, daß in dem letzteren die Artikel 4, 8, 22 und 23 fehlen, welche inzwischen aufgehoben oder gegenstandlos geworden sind[3]).

Nr. 1035. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.
(RGB. S. 5. Ausgegeben am 11. Januar 1875.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245)[2]), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

[3]) Dieselbe ist daher hier nicht noch einmal abgedruckt. Vgl. Nr. 156 (Bd 1 S. 330 ff.).

[1]) Die ergänzenden Verord. v. 9. Februar 1880 und v. 3. Januar 1883 sind in Anm. 5 und 4 (S. 341, 340) abgedruckt. — Vgl. die Strafvorschrift in § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[2]) Vgl. Nr. 1505. Der Abs. 2 des § 6 der Gewerbeordnung lautet: „Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

§. 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

A.[4])

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	— Latwergen.
Elixiria medicinalia.	— Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischextrakt und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.

---

[3]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 809 (Bd 2 S. 675).

[4]) Bezüglich des Feilhaltens und Verkaufs der Salicylsäure hat der Preuß. Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Bescheid v. 21. August 1879 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 258) eröffnet: „1. daß nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 der Verordnung v. 8. Januar 1875 das Feilhalten und der Verkauf der Salicylsäure als solche nicht lediglich auf die Apotheken beschränkt ist; 2. daß dagegen eine Lösung der Salicylsäure in der Bereitungsform eines Mundwassers, da diese gegen Caries der Zähne und andere bestimmte Krankheiten des Mundes als Heilmittel benutzt und empfohlen wird, eine flüssige Arzneimischung ist, deren Feilhalten und Verkauf nach dem Verzeichniß A. zu §. 1 der oben allegirten Verordnung nur in den Apotheken gestattet ist." Der weitere Inhalt des Bescheides ist durch die nachstehende Verordnung erledigt.

Nr. 1483. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883. (RGB. S. 1. Ausgegeben am 10. Januar 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern[5]), Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.

[5]) **Nr. 1361.** Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880. (RGB. S. 13. Ausgegeben am 14. Februar 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und C zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codeïn.
Coffeïnum.	Caffeïn.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum solubile.	Eisenzucker.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.

Folia stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Queckſilberjodid.
— chloratum mite.	Queckſilberchlorür.
— chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Queckſilberchlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Queckſilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpeterſaures Queckſilberoxydul.
— oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Queckſilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weißer Queckſilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreoſot.
Lactucarium.	Giftlattichſaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüſſiges Eiſenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleieſſig.
Magnesia citrica effervescens.	Brauſepulver aus citronenſaurer Magneſia bereitet.
— lactica.	Milchſaure Magneſia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und deſſen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin ꝛc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorſaures Natron.
— — ferratum.	— Eiſenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetheriſches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätheriſches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirſchenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.

Radix pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weiße Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

Nr. 1036. Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte. Vom 9. Januar 1875. (RGB. S. 11. Ausgegeben am 20. Januar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Unter dem Namen „Deutsche Seewarte" wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen.

§. 2. Die Seewarte erhält ihren Sitz in Hamburg und gehört zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten

Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind.

§. 3. Der für die Seewarte nöthige Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Etats aus Mitteln des Reichs bestritten.

§. 4. Der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung festgestellt[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1037. Additional-Vertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 22. November 1874.

Articles additionnels à la Convention conclue le 26 Mars 1868 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances. Du 22. Novembre 1874.

(RGB. 1875. S. 12.)[1a])

Nr. 1038. Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 25. Januar 1875. (RGB. S. 17. Ausgegeben am 1. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf der zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 77 und in der Königgrätzerstraße Nr. 134b. gelegenen Grundstücke für das Reich den Betrag von sechs Millionen Mark zu verwenden.

§. 2. Die Mittel zur Deckung dieses Betrages und der Kosten des Kaufgeschäfts sind aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung und den davon aufgekommenen Zinsen zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. die Verordn., betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und Verwaltung der Deutschen Seewarte, v. 26. Dezember 1875 (Nr. 1102).

[1a]) Durch diesen, am 1. Januar 1875 in Kraft getretenen Additional-Vertrag wurden einige Taxvorschriften des Vertrages v. 26. März 1868 abgeändert und ferner bestimmt, daß bei Packeten mit Gold, Silber, Papiergeld ꝛc. der wirkliche Werth der Sendung deklarirt werden müsse. Wegen der Aufhebung des Additional-Vertrages durch das Uebereinkommen v. 21./24. Dezember 1881, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe, vgl. die Anm. 1 zu dem Vertrage v. 26. März 1868 Nr. 99 (Bd 1 S. 239).

Nr. 1039. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Vom 27. Januar 1875. (RGB. S. 18. Ausgegeben am 1. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Beſtreitung der in der Anlage A.[1]) aufgeführten einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphenverwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 16,187,553 Mark im Wege des Kredits flüſſig zu machen und zu dieſem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beſchaffung jener Summe erforderlich ſein wird, eine verzinsliche, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 339)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweiſungen auszugeben[3]).

§. 2. In Bezug auf die Verzinſung und Tilgung der zu begebenden Anleihe finden die Beſtimmungen im §. 2 des Geſetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Geſetzbl. S. 157)[4]) und der §§. 3—5 des Geſetzes vom 6. April 1870 (Bundes-Geſetzbl. S. 65)[5]), in Anſehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverſchreibungen und Zinskupons die Beſtimmungen im §. 6 des Geſetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Geſetzbl. S. 157)[4]) und des Geſetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 91)[6]) Anwendung.

§. 3. Die Beſtimmung des Zinsſatzes der auszugebenden Schatzanweiſungen, deren Ausfertigung der preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter der Benennung „Reichsſchulden-Verwaltung“ übertragen wird, und der Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überſchreiten darf, wird dem Reichskanzler überlaſſen. Nach Anordnung des Reichskanzlers kann der Betrag der Schatzanweiſungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr geſetzter Schatzanweiſungen, ausgegeben werden.

Im Uebrigen finden auf die auszugebenden Schatzanweiſungen die Beſtimmungen im §. 8 des Geſetzes vom 9. November 1867[4]) Anwendung.

§. 4. Die zur Verzinſung und Tilgung der Anleihe, ſowie zur Einlöſung der Schatzanweiſungen erforderlichen Beträge müſſen der Reichsſchulden-Verwaltung aus den bereiteſten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung geſtellt werden.

§. 5. Dem Reichstage iſt bei deſſen nächſter Zuſammenkunft über die Ausführung dieſes Geſetzes Rechenſchaft zu geben.

---

[1]) Die Anlage iſt, weil ohne dauerndes Intereſſe, nicht mit abgedruckt.

[2]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[3]) Die Ausgabe von Schatzanweiſungen auf Grund dieſes Geſetzes iſt gemäß § 3 deſſelben vom Reichskanzler angeordnet durch die Bekanntm. v. 17. November 1876 (Nr. 1158), 2. Februar 1877 (Nr. 1162), 9. Februar 1877 (Nr. 1168), 3. April 1877 (Nr. 1180) und 17. Mai 1877 (Nr. 1190). Außerdem iſt die durch Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202) genehmigte Ausgabe von Schuldverſchreibungen zugleich auf Grund des vorſtehenden Geſetzes (neben andern Anleihegeſetzen) erfolgt.

[4]) Nr. 24 (Bd 1 S. 124 ff.).

[5]) Nr. 459 (Bd 1 S. 125 f. Text u. Anm. 3).

[6]) Nr. 921 (Bd 3 S. 80).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1040. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875. (RGB. S. 23.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register[2]).

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]).

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter[4]) und mindestens ein Stellvertreter[5]) zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

---

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. §§ 79 ff. (S. 365 f.)

[2]) Die Standesakte sind unbedingt in Gegenwart des Standesbeamten (oder seines gesetzlichen Stellvertreters) aufzunehmen, von ihm selbst in Gegenwart der Parteien zu vollziehen und noch an demselben Tage abschriftlich in das Nebenregister zu übertragen (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 27. April 1878 Nr. 5. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 78).

[3]) Vgl. § 84 (S. 366).

[4]) Verschiedene Standesbeamte je für Eheaufgebote, für Heiraths- und Sterberegister und für Geburtsregister zu bestellen, entspricht nicht dem Gesetze. Dagegen ist es zulässig, für einen Standesamtsbezirk einen Standesbeamten nebst zwei Stellvertretern zu bestellen und alsdann, soweit ein Bedürfniß vorliegt, im Wege der innern Geschäftsvertheilung eine Einrichtung dahin zu treffen, daß der erste bezw. der zweite Stellvertreter in dieser seiner Eigenschaft der Regel nach in Fällen der einen oder der anderen Art eintreten soll. (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 26. Mai 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 126.)

Den Standesbeamten steht die amtliche Eigenschaft nur für denjenigen Bezirk zu, für den sie entweder ein für allemal oder in Stellvertretung des verhinderten Standesbeamten (§ 3 Satz 2) bestellt sind. Es ist daher kein Standesbeamter außerhalb dieses Bezirks zu fungiren befugt, und kann insbesondere auch die Gültigkeit der von einem Standesbeamten außerhalb des Bezirks vorgenommenen Eheschließungsakte nicht aus § 42 Abs. 2 hergeleitet werden, weil auch diese Bestimmung nur solche Fälle vor Augen hat, in denen ein an und für sich gesetzmäßig bestellter Standesbeamter innerhalb seines Amtsbezirkes eine Amtshandlung vorgenommen hat, für welche ein anderer Standesbeamter zuständig war. (Cirkular desselben Ministers v. 10. November 1879. Das. S. 49.)

[5]) Der Stellvertreter hat bei amtlichen Handlungen seine Eigenschaft als solcher kenntlich zu machen (vgl. Ausführungsverord. § 7 A 1 S. 368 und Formular A 1 S. 370).

Die Bestellung[6]) erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]).

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden[7]).

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter)[8]) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde[3]) nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten[9]) beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich[10]).

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) bestellt[6]).

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

---

[6]) Die als Standesbeamte oder Stellvertreter zu bestellenden Personen sind in Preußen bei ihrer Einführung zu vereidigen, sofern sie in anderer Eigenschaft einen Diensteid noch nicht geleistet haben (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 3. Juni 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 161).

[7]) Dies bezieht sich nur auf die im Amte befindlichen, nicht aber auch auf emeritirte Geistliche; der Ernennung der letzteren zu Standesbeamten steht ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen (Erl. des Preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg. v. 19. August 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 196). Anders Mein. ist Hinschius (in Koch's Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten 8. Aufl. Bd 3 S. 39 Anm. 12) bezüglich der katholischen Geistlichen, welche nicht ihr Amt niedergelegt haben und Protestanten geworden sind.

Daß standesamtliche Akte, welche von Personen aufgenommen werden, die gegen das Verbot des § 3 Abs. 3 zu Standesbeamten bestellt sind, nichtig sein oder der Beweiskraft entbehren sollen, bestimmt das Gesetz nicht.

[8]) D. h. der auf Grund der Gemeinde-Verfassung zur Vertretung des Vorstehers der Gemeinde berufenen Stellvertreter.

[9]) Darunter ist ein solcher zu verstehen, der nicht dem Gemeindevorstande angehört (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 26. Mai 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 126).

[10]) Diejenigen Standesbeamten, welche ihr Amt nur ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte verdanken, sei es, daß sie als Vorsteher der Gemeinde durch das Gesetz oder daß sie als andere Gemeindebeamte durch die Vorsteher dazu berufen sind (§ 4 Abs. 1), verlieren mit ihrem Gemeindeamte auch das Standesamt.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen[11]).

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde[12]); über Beschwerden entscheidet endgültig[13]) die höhere Verwaltungsbehörde[12]).

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert[14]).

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze[15]) nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen[16]).

---

[11]) Ein Gemeindebeamter, welcher für einen aus mehreren Gemeinde- bzw. Gutsbezirken gebildeten Bezirk als Standesbeamter bestellt ist, kann von der Gemeinde seines Hauptamtes eine Entschädigung nicht verlangen (Endurtheil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 20. Januar 1877. Entscheid. Bd 2 S. 79).

[12]) Vgl. § 84 (S. 366).

[13]) Also mit Ausschluß des Rechtsweges.

[14]) Vgl. § 6 der Ausführungs-Verordnung (S. 368).

[15]) Unter Landesgesetz ist jede verfassungsmäßige Rechtsnorm zu verstehen; es sollen keineswegs die Bundesregierungen genöthigt werden, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, wenn landesverfassungsmäßig die Regelung im Wege der Verordnung zulässig ist (Motive S. 23).

[16]) Vgl. §§ 1 u. 12 der Ausführungs-Verordnung (S. 367, 369). — Für größere Standesamtsbezirke können erforderlichen Falles die Geburts- ꝛc. Register in mehrere Volumen zerlegt werden;

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben[17]).

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen[18]);
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat[19]);
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen[20]) und von demselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten[21]).

Die auf schriftliche Anzeige[22]) erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen[23]).

---

in diesem Falle ist dann nur bei dem Abschlusse von Vol. I auf Vol. II ꝛc. ausdrücklich hinzuweisen. Für dergleichen größere Bezirke kann nach Befinden auch im Eingange des Formulars der Ort gleich vorgedruckt werden. (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 8. Juni 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 142.) Dem Abschlußvermerke ist folgende Fassung zu geben: Vorstehender Band I des Haupt- (Neben-) Exemplares des Geburts- ꝛc. Registers für das Jahr . . . . enthaltend . . . . (Zahl) Eintragungen wird unter Hinweis auf Band II hiermit abgeschlossen. Ort. Datum. Unterschrift des Standesbeamten. (Verfügung des Preuß. Ministers des Innern v. 23. Februar 1875. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 63.)

[17]) Vgl. § 13 Nr. 1, § 22 Nr. 2, § 54 Nr. 1 u. 3, § 59 Nr. 2 und die Formulare A 1 (S. 370 f.), B 1 (S. 374), C 1 (S. 376).

[18]) Die Standesbeamten thun gut, sich vor Aufnahme eines Standesaktes stets darüber zu vergewissern, wie die Betheiligten ihren Namen schreiben, da der Name im Texte des Standesaktes nicht anders lauten darf als in der Unterschrift (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 23. Oktober 1879. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 25.)

[19]) Die Unterschrift des Rekognoszenten unter den Standesakten ist nicht erforderlich (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 13. Juli 1878. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 186).

[20]) Wenn mit Taubstummen schriftlich verhandelt wird, tritt an die Stelle des Vorlesens das Durchlesen seitens des Taubstummen und es ist ein besonderer Vermerk über das beobachtete Verfahren hinzuzufügen (Erl. desselben Ministers v. 8. November 1876 Nr. 1. Das. S. 252).

[21]) Es ist für unzulässig zu erachten, daß ein Standesbeamter sich selbst die Anzeige über die in seiner Familie vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle mache und darüber unter Abänderung der gedruckten Einleitungsworte des vorgeschriebenen Formulars ein Protokoll aufnehme, da das Gesetz zur Aufnahme jedes gültigen Protokolls zwei Personen erfordert, den das Protokoll aufnehmenden Standesbeamten und den vor demselben behufs Erstattung der Anzeige Erscheinenden (Erl. desselben Ministers v. 8. November 1876 Nr. 2. Das. S. 252).

[22]) Vgl. §§ 20, 24, 55, 58, 62. — Die schriftlichen Anzeigen werden zu den Sammelakten genommen (vgl. § 9 der Ausführungs-Verordnung S. 369).

[23]) Wörtliche Einrückung der den Standesbeamten zugegangenen schriftlichen Anzeigen ist nicht unbedingt nöthig. Es genügt, die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige vorzunehmen. (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 1. Juli 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 150.) — Vgl. § 8 der Ausführungs-Verordnung (S. 369). — Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen sind in den Fällen, in welchen mündliche Anzeige vorgeschrieben ist, ungültig und es müssen anderweitige Eintragungen auf eine dem Gesetze entsprechende Weise herbeigeführt werden (Erl. des Preuß.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen[24]).

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen[25]).

Nach Ablauf des Kalenderjahres[26]) hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen[27]) abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsmäßig[28]) geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind[29]).

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

Ministers des Innern v. 27. April 1878 Nr. 2. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 78).

[24]) Diese Vorschrift ist nur auf solche Zusätze ꝛc. zu beziehen, welche sich bei der Aufnahme des betreffenden Aktes als nothwendig ergeben, bevor derselbe durch die Unterschrift des Standesbeamten perfekt geworden ist. Spätere Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind nur im Wege des Berichtigungsverfahrens (§§ 65 ff.) zulässig. Demgemäß ist es für ausgeschlossen zu erachten, daß ein Randvermerk auf Grund des § 13 Abs. 4 an einem anderen Tage, als die Eintragung, oder überhaupt nach der Vollziehung der letzteren erfolge. Eines besonderen Randprotokolls oder einer besonderen Datirung des Randvermerks (welcher letztere nur einen Theil der Eintragung selbst bildet) bedarf es überall nicht. Uebrigens schließt die Vorschrift des § 13 Abs. 4 es nicht aus, daß ein Zusatz oder eine Berichtigung, welche sich vor der Unterschrift der Betheiligten als erforderlich dargestellt hat, am Schlusse der Eintragung selbst und vor der Unterschrift der Betheiligten hinzugefügt werde. (Erl. desselben Ministers v. 31. August 1877. Das. S. 274.)

[25]) Vgl. § 2 der Ausführungs-Verordnung (S. 367).

[26]) Jedes Jahresregister hat die sämmtlichen, in dem betreffenden Jahre vorgekommenen Standesakte zusammenzufassen. Als Standesakte sind aber nicht Geburts- und Sterbefälle als solche, sondern die über solche Fälle von den Standesbeamten aufzunehmenden Anzeigeverhandlungen zu erachten. (Verfüg. des Preuß. Ministers des Innern v. 29. Dezember 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 281.) Die Geburts- und Sterbefälle, welche im verflossenen Jahre vorgekommen sind, aber erst im neuen Jahre angezeigt werden, gelangen mithin zur Eintragung in das Register für das neue Jahr.

[27]) Nur die Haupteintragungen, nicht auch die etwa neben denselben befindlichen Randvermerke, werden gezählt (Cirk. desselben Ministers v. 18. Juni 1875. Das. S. 142).

[28]) Vgl. Anm. 4 Abs. 2 (S. 347).

[29]) Vgl. § 4 der Ausführungs-Verordnung (S. 368). — Vgl. auch § 16 Abs. 3 des Ges. — Die Beidrückung eines anderen Siegels, als des Dienstsiegels des Standesbeamten bezw. des zuständigen Gerichtsbeamten, genügt nicht (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 28. Juni 1877. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 188). — Vgl. §§ 380, 383 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und § 16 Nr. 2 des Einführungsges. dazu (Nr. 1167).

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei[30]).

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife[31]) zulässigen Gebühren[32]) müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt[33]), sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren[34]).

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.
Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche[35]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater[36]);
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme[36]);
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person[36]);
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen[37]).

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten[38]), sowie in Kasernen ereignen, trifft

---

[30]) Eine Ausnahme enthält § 47 (S. 359).

[31]) Vgl. S. 367.

[32]) Vgl. § 10 Nr. 4 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[33]) Zur Ertheilung einer schriftlichen Auskunft sind die Standesbeamten nicht verpflichtet.

[34]) Vgl. § 11 der Ausführungs-Verordnung (S. 369) und § 32 des Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 220).

[35]) Vgl. jedoch § 18 Nr. 5. — Dem Anzeigepflichtigen ist eine volle Woche oder sieben ganze Tage — allerdings unter Mitberechnung der Sonn- und Festtage — zur Erstattung der Anzeige belassen, dergestalt, daß die Frist gewahrt erscheint, wenn z. B. eine am Montag erfolgte Geburt im Laufe des nächstfolgenden Montags angezeigt wird (Erl. der Preuß. Minister des Innern und der Justiz v. 29. Oktober 1879. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 26).

[36]) Vgl. § 7 Litt. A der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und die Formulare A 1, A 2, A 3 (S. 370 ff.).

[37]) Vgl. Anm. 23 am Schlusse (S. 350). — In den Fällen der §§ 19 u. 58 ist in den Standesakten allerdings ausdrücklich zu bemerken: daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei. Dagegen kann aus den Bestimmungen des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß die Art und Weise anzugeben sei, wie der Anzeigende diese eigene Wissenschaft erlangt habe. (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 27. April 1878 Nr. 1. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 78.) Vgl. Formular A 3 (S. 372).

[38]) Als „öffentliche Anstalten" sind nicht nur diejenigen, welche dem Staate, den Provinzial-, Kreis- ꝛc. Verbänden oder politischen Gemeinden gehören, sondern auch die Anstalten der kirchlichen Korporationen sowie alle solche Anstalten zu bezeichnen, welche juristische, also eine vom Staate (ausdrücklich oder stillschweigend) anerkannte, gesonderte Persönlichkeit besitzen und mit einem zur Vertretung der Anstalt nach Außen berechtigten Vorstande versehen sind (Verfüg. des

die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form[39]).

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen[40]).

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles[41]) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden[42]);
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt[43]);
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes[44]);
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern[45]).

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen[46]). Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung[47]).

Preuß. Ministers des Innern v. 20. Januar 1875. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 34). Hinschius will dies bezüglich der rein privatrechtlichen Stiftungen, die juristische Persönlichkeit und einen Vorstand haben, nicht gelten lassen (Koch's Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten. 8. Aufl. Bd 3 S. 56 Anm. 16).

[39]) Vgl. Anm. 23 (S. 350).

[40]) Vgl. § 15 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[41]) Vgl. die Formulare A, A 1, A 2, A 3 (S. 370 ff.).

[42]) Bezw. der öffentlichen Anstalt (vgl. § 20).

[43]) Die Formulare enthalten auch die Angabe der Jahres.

[44]) Die sofortige Anzeige der Vornamen ist die Regel, doch bleibt es dem freien Ermessen des zur Beilegung der Vornamen Berufenen überlassen, ob er die Anzeige derselben sofort machen oder sich die nachträgliche Anzeige vorbehalten will (§ 22 Abs. 3). Die Standesbeamten haben daher den Anzeigenden nicht zur Angabe der Vornamen zu drängen. Nur dann hat der Standesbeamte die sofortige Anzeige zu veranlassen, wenn statt des zur Beilegung der Vornamen zunächst Berufenen eine andere Person, z. B. die Hebamme, die Geburtsanzeige erstattet und die Vermuthung entsteht, daß der Erklärung: es ständen die Vornamen noch nicht fest, eine bloße Vernachlässigung der erforderlichen Erkundigung zu Grunde liegt. (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 18. Mai 1880. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 164.) Wenn ein Standesbeamter die Eintragung eines Vornamens als gesetzlich unstatthaft ablehnt, so kann er nach § 11 Abs. 3 zu solcher Eintragung nur durch das Gericht angewiesen werden (Erl. desselben Ministers v. 12. Dezember 1876 Nr. 3. Das. S. 270).

[45]) Bei unehelichen Kindern ist nur der Name der Mutter einzutragen (vgl. Formular A 3 S. 372). — Der Standesbeamte ist nicht befugt, von dem Anzeigepflichtigen die Beschaffung eines Nachweises über die erfolgte Eheschließung der Eltern des neugeborenen Kindes zu verlangen (Verfüg. des Preuß. Ministers des Innern v. 13. November 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 279). Ebenso ist es unzulässig, die Eintragung eines von einer Wittwe geborenen Kindes in der Geburtsurkunde einen Vermerk über den Todestag des Ehemannes hinzuzufügen. (Erl. desselben Ministers v. 20. Dezember 1878. Das. S. 46.)

[46]) Die Eintragung der Vornamen ist auch nach Ablauf der zweimonatlichen Frist ohne eingeleitetes Berichtigungsverfahren statthaft (Erkenntniß des vormal. Preuß. Obertribunals v. 28. Juni 1879. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 408) und haben die Standesbeamten die Eintragung der Vornamen auch nach Ablauf der zweimonatlichen Frist ohne Mitwirkung der Gerichte vorzunehmen (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 28. Februar 1880. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 50). — Die nachträgliche Anzeige der Vornamen ist, ebenso wie

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen[48]).

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen[49]).

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden[50]).

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten[51]) oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist[52]).

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken[53]).

---

die Anzeige des Geburtsfalles selbst (abgesehen von den Fällen des § 20), mündlich zu machen und hat dieselbe, ebenso wie die Anzeige des Geburtsfalles selbst, durch den Anzeigepflichtigen oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu erfolgen (Cirk. desselben Ministers v. 18. Mai 1880. Das. S. 164). — Eine Aenderung der in der Geburtsurkunde eingetragenen Vornamen, sei es durch Abänderung derselben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen, ist auch innerhalb der zweimonatlichen Frist ausgeschlossen, sofern nicht die Eintragung von vornherein unrichtig bewirkt ist und deshalb ein Fall der Berichtigung vorliegt (Erl. desselben Ministers v. 29. Mai 1875 und v. 27. August 1877. Das. 1875 S. 141, 1877 S. 241). — Die Zurückdatirung der nachträglichen Anmeldung der Vornamen eines Kindes im Geburtsregister durch den Standesbeamten fällt unter § 348 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Erkenntniß des vormal. Preuß. Obertribunals v. 12. Oktober 1878. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 171). — Ueber die Führung der Kontrole vgl. § 10 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[47]) Vgl. § 7 Litt. A der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und Formular A 1 (S. 370).

[48]) Vgl. § 7 Litt. C der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und des Formular C 4 (S. 377).

[49]) Die Anzeige ist zu den Sammelakten zu nehmen (§ 9 der Ausführungs-Verordnung S. 369).

[50]) Vgl. § 8 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[51]) Nicht jeder beliebige Standesbeamte ist zuständig für die Aufnahme des Anerkenntnisses, sondern nur derjenige, der für die Aufnahme der Geburtsurkunde zuständig ist, und auch nur dieser Standesbeamte darf die Anerkennung nach bereits erfolgter Aufnahme des Geburtsaktes konstatiren und am Rande vermerken. Eine Anerkennung der Vaterschaft kann auch in dem von den Eltern des Kindes nachträglich vollzogenen Heirathsakte ausgesprochen werden; dafür ist dann der nachträglich den Heirathsakt aufnehmende Standesbeamte zuständig. (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 20. Mai 1878. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 115.)

[52]) Vgl. § 7 Litt. A der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und Formular A 3 (S. 372).

[53]) Der Vermerk über den, eine Veränderung in den Standesrechten des Kindes verursachenden Vorgang ist stets nur von denjenigen Standesbeamten einzutragen, in dessen Registern

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen[54]).

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.
Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28.[58]) Zur Eheschließung ist die Einwilligung[55]) und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein[56]). Dispensation ist zulässig[57]).

§. 29.[58]) Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

---

der Geburtsakt sich eingetragen findet, und setzt eine solche Eintragung den Antrag eines Betheiligten bei dem hiernach zuständigen Standesbeamten voraus (Bescheid des Preuß. Ministers des Innern v. 15. Februar 1876. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 62). Im Falle der in einem Eheschließungsakte ausgesprochenen Anerkennung vorgeborener Kinder ist nicht von Amtswegen eine Beischreibung am Rande des Geburtsaktes zu bewirken, sondern es ist von den Betheiligten ein Antrag auf Beischreibung zu extrahiren und auf Grund eines solchen Antrags hat der Standesbeamte, welcher den Antrag aufgenommen hat, entweder selbst oder mittelst Requisition desjenigen Standesbeamten, zu dessen Register der Geburtsakt eingetragen ist, das Erforderliche zu bewirken. Ist der Geburtsfall überhaupt nicht von einem dem Geltungsbereiche des Ges. v. 6. Februar 1875 angehörigen Standesbeamten beurkundet, so kann der den Eheschließungsakt aufnehmende Standesbeamte sich darauf beschränken, die Betheiligten auf das Angemessene der Beischreibung am Rande des Geburtsaktes hinzuweisen, die zu dem Ende erforderlichen Schritte ihnen aber überlassen. (Erl. desselben Ministers v. 6. Juni 1879. Das. S. 147.) — Vgl. § 13 Abs. 4 (S. 350) und § 7 Litt. A der Ausführungs-Verordnung (S. 368) sowie Formular A 4 (S. 372).

[54]) Vgl. § 9 und § 7 Litt. A der Ausführungs-Verordnung (S. 369, 368) sowie Formular A 3 (S. 372).

[55]) Vgl. § 36 Abs. 2 (S. 356).

[56]) Das Alter der Eheschließenden ergiebt sich aus den nach § 45 Nr. 1 (S. 358) beizubringenden Geburtsurkunden.

[57]) Die Dispensationsurkunden werden zu den Sammelakten genommen (§ 9 der Ausführungs-Verordnung S. 369).

[58]) Die Gesetzgebung des Eheschließungsaktes ist für die Form der Eheschließung maßgebend, nicht aber bezüglich der materiellen Erfordernisse der letzteren (Ehemündigkeit, Einwilligung der Eltern, Eheverbote ꝛc. ꝛc.). Ein nach den Gesetzen seines Wohnorts mit 18 Jahren ehemündiger Franzose kann von der Eheschließung im Deutschen Reich nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil nach dem Reichsges. v. 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit erst mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre eintritt. In gleicher Weise kann auch von einem im Deutschen Reich nicht domizilirenden Engländer die Beibringung einer elterlichen Einwilligung nicht verlangt werden, deren er nach dem für seine persönliche Rechtsfähigkeit maßgebenden englischen Rechte nicht bedarf. (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 25. Dezember 1882. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1883 S. 4.)

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. **30.** Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. **31.** Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat[59]). Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können[60]).

§. **32.** Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. **33.**[58]) Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. **34.** Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist[61]).

§. **35.** Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig[57]).

§. **36.** Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe[62]).

§. **37.** Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig[63]).

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

---

[59]) Die Adoptivmutter hat keinen Konsens zu geben.

[60]) D. h. in den Ländern des französischen Rechts (vgl. Code civil Art. 348 ff.).

[61]) Vgl. §§ 171, 338 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[62]) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts v. 29. Oktober 1881 (Annalen des Reichsgerichts Bd 4 S. 526).

[63]) Dispensation ist nicht zulässig.

§. 38. Die Vorſchriften, welche die Ehe der Militärperſonen[64]), der Landesbeamten[65]) und der Ausländer[66]) von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geſchloſſenen Ehe iſt der Mangel dieſer Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorſchriften, welche vor der Eheſchließung eine Nachweiſung, Auseinanderſetzung oder Sicherſtellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorſchriften, welche das Recht zur Eheſchließung weiter beſchränken, als es durch dieſes Geſetz geſchieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniß zur Dispenſation von Ehehinderniſſen[67]) ſteht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieſer Befugniß haben die Landesregierungen zu beſtimmen[57]).

Vierter Abſchnitt.
Form und Beurkundung der Eheſchließung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutſchen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geſchloſſen werden[68]).

§. 42. Zuſtändig iſt der Standesbeamte, in deſſen Bezirk einer der Verlobten ſeinen Wohnſitz hat[69]) oder ſich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuſtändigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl[70]).

Eine nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes geſchloſſene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuſtändige geweſen iſt[71]).

§. 43. Auf ſchriftliche Ermächtigung des zuſtändigen Standesbeamten darf die Eheſchließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts ſtattfinden[72]).

---

[64]) Vgl. §§ 40 und 60 Nr. 4 des Reichs-Militärgeſ. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 221, 226) und § 150 des Militär-Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838) und Anm. 38 dazu (Bd 2 S. 776).

[65]) Nach dem Reichsbeamtengeſ. v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 42 ff.) bedürfen die Reichsbeamten keines Heirathskonſenſes (vgl. Cirk. des Preuß. Miniſters des Innern v. 15. April 1875 Preuß. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verw. S. 115 und bezüglich der Beamten der Poſtverwaltung Erl. deſſelben Miniſters v. 20. Auguſt 1879. Daſ. 1880 S. 27).

[66]) Wegen der Italiener und Belgier vgl. die Anlagen 2 a und b (S. 385, 386), wegen der Bayern die Anlage 2c und Anm. 1 dazu (S. 387).

[67]) Vgl. § 28 Abſ. 2, § 33 Abſ. 2, § 35 Abſ. 2. Ueber die Dispenſation vom Aufgebote vgl. § 50.

[68]) Vgl. eine Ausnahme in § 75 (S. 364). — Deutſche Reichsangehörige können im Auslande eine Ehe unter alleiniger Beobachtung der am Orte der Eheſchließung geltenden geſetzlichen Beſtimmungen ſchließen; innerhalb des Gebietes des deutſchen Reichs kann aber auch von Ausländern eine rechtsgültige Ehe nur in den Formen des Geſ. v. 6. Februar 1875 eingegangen werden (vgl. den Beſcheid der Preuß. Miniſter der Juſtiz, des Innern und der geiſtlichen Angeleg. v. 31. Oktober 1874. Preuß. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verw. S. 278). Doch kann durch völkerrechtliche Verträge etwas Anderes beſtimmt werden (vgl. Art. VIII Abſ. 2 des Vertrages mit Salvador v. 13. Juni 1870 Nr. 881. Bd 2 S. 925, und Art. IX des Vertrages mit Coſta Rica v. 18. Mai 1875 Nr. 1160).

[69]) Wegen des Wohnſitzes der im Auslande ſtationirten Reichsbeamten vgl. § 21 des Reichsbeamtengeſ. v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 48).

[70]) Aus der Verwandtſchaft des Standesbeamten mit einem der Verlobten oder mit beiden Verlobten kann deſſen Nichtberechtigung zur Aufnahme der zur Eheſchließung erforderlichen Willenserklärung derſelben nicht gefolgert werden (Verfüg. des Preuß. Miniſters des Innern v. 22. September 1874. Preuß. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verw. S. 197).

[71]) Vgl. jedoch § 69 (S. 363).

[72]) Vgl. § 49 Geſ. (S. 359), § 5 Abſ. 3 der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und Formulare F und F 1 (S. 380, 381).

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen[73]).

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen[74]):

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist[75]).

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen[76]).

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen[77]) an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen[78]).

---

[73]) Ausnahmen läßt § 50 zu (S. 359). — Vgl. § 5 Abs. 2 der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und die Formulare E und E 1 (S. 379, 380).

[74]) Es ist Sache der Betheiligten, die behufs der Zulassung zur Eheschließung nothwendigen Urkunden auf ihre Kosten in verständlicher Form zu beschaffen, bezw. dem der fremden Sprache, in welcher die Urkunden abgefaßt sind, nicht mächtigen Standesbeamten eine deutsche Uebersetzung der gedachten Urkunden beizubringen (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 31. Dezember 1878. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1879 S. 26).

[75]) Vgl. §§ 29—32, 38.

[76]) Vgl. § 13 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[77]) D. h. volle 14, von Mitternacht zu Mitternacht zu berechnende Tage (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 14. Oktober 1877. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 274).

[78]) Der das Aufgebot leitende Standesbeamte hat sich um Bewirkung des Aushangs der Aufgebote in fremden Bezirken direkt, und nicht durch Vermittelung des betreffenden anderen Standesbeamten, an denjenigen Guts- resp. Gemeinde-Vorstand oder Magistrat zu wenden, in dessen Bezirk der Aushang stattfinden soll (Bescheid desselben Ministers v. 19. Februar 1875. Das. S. 62). — Die Bescheinigung über den erfolgten Aushang des Aufgebots hat die Gemeinde-

§. 47. Iſt einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen iſt, im Auslande belegen, ſo iſt an Stelle des an dieſem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Koſten des Antragſtellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländiſchen Orte erſcheint oder verbreitet iſt. Die Eheſchließung iſt nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zuläſſig.

Es bedarf dieſer Einrückung nicht, wenn eine Beſcheinigung der betreffenden ausländiſchen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Beſtehen eines Ehehinderniſſes nichts bekannt ſei[79]).

§. 48. Kommen Ehehinderniſſe zur Kenntniß des Standesbeamten, ſo hat er die Eheſchließung abzulehnen[80]).

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geſchloſſen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, ſo hat der letztere eine Beſcheinigung dahin auszuſtellen, daß und wann das Aufgebot vorſchriftsmäßig erfolgt iſt und daß Ehehinderniſſe nicht zu ſeiner Kenntniß gekommen ſind[81]).

§. 50. Die Befugniß zur Dispenſation von dem Aufgebot ſteht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieſer Befugniß haben die Landesregierungen zu beſtimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufſchub der Eheſchließung nicht geſtattet, ärztlich beſcheinigt, ſo kann der Standesbeamte (§. 42 Abſ. 1)[82]) auch ohne Aufgebot die Eheſchließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert ſeine Kraft, wenn ſeit deſſen Vollziehung[83]) ſechs Monate verſtrichen ſind, ohne daß die Ehe geſchloſſen worden iſt.

§. 52.[84]) Die Eheſchließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen[85]) durch

---

behörde, welche das Aufgebot (auf Anordnung des Standesbeamten) bewirkt hat, auszuſtellen (Erl. deſſelben Miniſters v. 21. Februar 1877. Daſ. S. 65). — Vgl. §§ 15, 10 Nr. 3 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[79]) Bezüglich Bayerns vgl. die Anlage 2 c (S. 387).

[80]) Vgl. Anm. 58 (S. 355). — Ueber die Beſtimmungen, welche nach ſchwediſchen Geſetzen für die Verehelichung elternloſer Minderjähriger maßgebend ſind, vgl. die Verfüg. des Preuß. Miniſters des Innern v. 7. Juni 1878 (Preuß. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verwaltung S. 178). — Vgl. auch § 11 Abſ. 3 (S. 349).

[81]) Die Beſcheinigung iſt koſtenfrei (vgl. Nr. I des Gebührentarifs S. 367 und § 13 der Ausführungs-Verordnung S. 369). — Vgl. § 5 Abſ. 3, § 7 Litt. F der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und die Formulare F und F 1 (S. 380, 381). — Der § 49 betrifft nur den Fall, daß die Eheſchließung vor einem anderen Standesbeamten innerhalb des Deutſchen Reichs erfolgen ſoll. Soll die Ehe im Auslande geſchloſſen werden, ſo kann das inländiſche Standesamt zur Ausſtellung eines Atteſtes dahin, daß der fraglichen Eheſchließung ein Hinderniß nicht entgegenſtehe, nicht angehalten werden, um ſo weniger, als in der Regel den Standesämtern für Fälle dieſer Art die Mittel nicht zu Gebote ſtehen, um die etwa nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Dagegen liegt es für derartige Fälle der Ortspolizeibehörde ob, (eventuell) die Beſcheinigung dahin auszuſtellen, daß, ſo viel die angeſtellten Ermittelungen ergeben haben, der beabſichtigten Eheſchließung im Auslande ein geſetzliches Hinderniß nicht entgegenſtehe. (Erl. des Preuß. Miniſters des Innern v. 12. Juni 1879. Preuß. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verw. 1880 S. 2).

[82]) Alſo nicht der in § 43 bezeichnete Standesbeamte.

[83]) Vgl. § 46 Abſ. 3, § 47 Abſ. 1.

[84]) § 52 ſtimmt mit § 7 des Geſ., betr. die Eheſchließung ꝛc. von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 Nr. 584 überein (Bd 2 S. 260).

[85]) Im Falle der Eheſchließung unter Zuziehung nur Eines Zeugen iſt Wiederholung der Eheſchließung anzurathen (Erl. des Preuß. Miniſters des Innern v. 27. April 1878 Nr. 3. Preuß. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verw. S. 78). — Vgl. § 53.

die an die Verlobten[86]) einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten[87]):

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre[88]).

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige[89]) zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten[90]):

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten[91]).

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen[92]).

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken[93]).

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt[94]).

Fünfter Abschnitt.
Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage[95]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

---

[86]) Eheschließung im Wege der Stellvertretung ist unstatthaft (Bescheid des Preuß. Ministers des Innern v. 9. Dezember 1878. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1879 S. 261).

[87]) Vgl. Anm. 4 Abs. 2 (S. 347). — Seine eigene Ehe kann der Standesbeamte nicht schließen.

[88]) Eheschließungen außerhalb des Geschäftslokals des Standesbeamten sind nur dann, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in dem letzteren durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen zulässig (Bescheid des Preuß. Ministers des Innern v. 2. Februar 1875. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 61).

[89]) Die Zuziehung minderjähriger Zeugen bewirkt noch nicht Ungültigkeit der Eheschließung (Cirk. desselben Ministers v. 16. Juli 1875. Das. S. 169).

[90]) Es steht nichts entgegen, dem Eheschließungsakte eine, die Anerkennung der mit der Braut bereits erzeugten Kinder aussprechende Erklärung des Vaters resp. der Eheschließenden einzufügen (Cirk. desselben Ministers v. 5. Mai 1877. Das. S. 101). Vgl. auch Anm. 53 (S. 354).

[91]) Vgl. § 7 Litt. B der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und die Formulare B und B 1 (S. 373 ff.)

[92]) Vgl. § 5 Abs. 1, § 7 Litt. D der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und die Formulare D und D 1 (S. 378, 379). Die Bescheinigung ist kostenfrei (vgl. Nr. I des Gebührentarifs S. 367).

[93]) Vgl. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 (S. 350, 351), sowie § 7 Litt. B, § 14 der Ausführungs-Verordnung (S. 368, 369) und Formular B 1 (S. 374).

[94]) Vgl. § 14 Abs. 2 der Ausführungs-Verordnung (S. 369).

[95]) Also auch an einem auf einen Wochentag fallenden Feiertage.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde[96]).

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei[97]);
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken[98]).

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.[99])

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen[100]) während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zu-

---

[96]) Vgl. § 8 der Ausführungs-Verordnung (S. 369). — Die Justizbehörden haben, wenn eine amtliche Ermittelung über einen Todesfall stattgefunden und Verhältnisse ergeben hat, welche nach § 59 in den Standesregistern bei der Eintragung des Sterbefalls zu vermerken sind, der zuständigen Polizeibehörde über jene Verhältnisse Mittheilung zu machen (Allgem. Verfüg. des Preuß. Justiz-Ministers v. 4. Mai 1878. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 75).

[97]) Dieser Vorschrift ist durch die Eintragung eines derartig jugendlichen Alters genügt, welches die Möglichkeit ausschließt, daß der Verstorbene verheirathet gewesen sein könne. (Erl. der Preuß. Minister der Justiz und des Innern v. 31. August 1877. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 273).

[98]) Vgl. § 7 Litt. C der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und die Formulare C, C 1, 2, 3, 4 (S. 375 ff.).

[99]) Vgl. Art. 487 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs (Anlage C zu Nr. 332 Bd 1 S. 878 f.) und §§ 52, 53 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 950 f.) sowie Nr. 48 und 49 der zu der letzteren ergangenen Preuß. Dienstanweisung (Anlage 2 zu Nr. 892 Bd 2 S. 979 f.). Ueber die Ausführung der Bestimmungen der §§ 61—64 vgl. die Anlage 3 (S. 389 ff.).

[100]) Ueber die Wahrnehmung der Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, vgl. § 71 (S. 364). — Vgl. auch Art. 432 des Handelsgesetzbuchs (Bd 1 S. 869, 870), §§ 1 u. 2 des Ges. v. 25. Oktober 1867 Nr. 9 (Bd 1 S. 14) und § 1 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 Bd 2 S. 941).

ziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch[101]) zu beurkunden[102]). Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. **62.** Der Schiffer[103]) hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte[104]), bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. **63.** Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. **64.** Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen[105]).

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.[106])

§. **65.** Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen[107]). Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung[108]).

---

[101]) Vgl. Art. 486, 487 des Handelsgesetzbuchs (Bd 1 S. 878).

[102]) Nach Vorschrift der §§ 22 und 59 (S. 353, 361).

[103]) Vgl. § 2 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 941).

[104]) Vgl. § 4 das.

[105]) Die Frage: ob bezüglich der auf Seeschiffen während der Reise sich ereignenden Geburtsfälle der Standesbeamte des Wohnorts zur Beurkundung auf dem regelmäßigen Wege des Ges. v. 6. Februar 1875 auch dann zuständig sei, wenn die Beurkundung auf dem in §§ 61—64 dieses Gesetzes vorgesehenen Wege versäumt ist, hat das Reichs-Justizamt bejaht (vgl. die Gründe im Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 31. Oktober 1879. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 3).

[106]) Die §§ 65, 66 sind auf die älteren Standesregister nicht anwendbar (Erl. des Preuß. Ministers des Innern v. 12. April 1877. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 102). — Die Vorschrift des § 65 bezieht sich auf *jede* Abänderung (Berichtigung im engeren Wortsinne oder Vervollständigung) eines einmal abgeschlossenen Standesaktes (vgl. § 13 Abs. 4 und Anm. 24 dazu S. 351), soweit das Gesetz nicht nachträgliche Registrirungen in einem anderen als dem gerichtlichen Berichtigungsverfahren *ausdrücklich* gestattet (vgl. § 22 Abs. 3, §§ 26, 55). Das Reichs-Justizamt hat sich für diese Auslegung mit dem Hinzufügen ausgesprochen, daß dieselbe auch bei den übrigen Bundesstaaten durchgängig zur Anerkennung gelangt sei. (Vgl. die im Cirk. der Preuß. Minister der Justiz und des Innern v. 13. Juni 1878 mitgetheilten Ausführungen des Reichs-Justizamts. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 114). — Das gerichtliche Berichtigungsverfahren hat auch dann stattzufinden, wenn es sich um Ergänzung der auf Grund schriftlicher Mittheilungen der zuständigen Behörde (§§ 20, 58 Abs. 2) erfolgten Standesregister-Eintragungen handelt (Verfüg. derselben Minister v. 13. August 1878. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 151).

[107]) Der Preuß. Justiz-Minister hat sich in der Verfüg. v. 20. Juni 1831 (I 2433) dahin ausgesprochen, daß das Gericht seine Anordnung in den Fällen des § 65 dem Standesbeamten *direkt* und nicht durch die Vermittelung der Verwaltungsbehörde zuzustellen habe. — Die Anordnungen sind zu den Sammelakten zu nehmen (Ausführungs-Verordnung § 9 S. 369).

[108]) Vgl. § 7 Litt. C der Ausführungs-Verordnung (S. 368) und Formular C 3 (S. 377).

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze[15]) nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei[109]), wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft[110]).

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen[111]).

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft[112]).

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze[15]) nicht ein Anderes be-

---

[109]) Vgl. § 54 Abs. 2 und Anm. 92 dazu (S. 360).

[110]) Durch diese Bestimmung ist der § 337 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) ersetzt. — Der § 67 setzt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, demnach Vorsätzlichkeit der Handlungsweise voraus, trifft aber nicht das blos fahrlässige Verschulden (Urtheil des Reichsgerichts v. 27. Mai 1881. Entscheid. in Strafsachen Bd 4 S. 233). — Vgl. auch Anm. 112 am Schlusse.

[111]) Diese Geldstrafen können im Falle des Unvermögens nicht in Haft umgewandelt werden (Verfüg. des Preuß. Ministers des Innern v. 24. Oktober 1875. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 268).

[112]) Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts v. 14. Juni 1881 (Entscheid. in Strafsachen Bd 4 S. 255) v. 20. Januar 1882 (das. Bd 5 S. 340), v. 24. Juni 1882 (das. Bd 7 S. 8). — Neben dem § 69 gelten als Strafvorschriften auch die §§ 338, 348, 349, 271 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123). — Für die nach §§ 67 und 69 strafbaren Handlungen sind die Strafkammern als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 74 Nr. 4. Nr. 1163).

stimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[113]).

§. 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten[114]) und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen[115]).

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen anferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots[116]).

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist[117]).

---

[113]) Die auf Grund des § 71 erlassenen Verordnungen v. 4. November 1875 (Nr. 1090) und v. 20. Januar 1879 (Nr. 1279) sind als Anlage 4 (S. 000) abgedruckt.

[114]) Vgl. § 52 und Anm. 86 dazu (S. 359).

[115]) Vgl. § 81 (S. 366).

[116]) Diese Ausnahme ist im Interesse Bayerns zugelassen. Vgl. Art. 35 des bayerischen Ges. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868.

[117]) Diese Bestimmung betrifft das eigenthümliche, an der Rheingrenze und auch namentlich gegen Oesterreich vorkommende Verhältniß einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche. Die Zuständigkeit der Geistlichen ist zur Beurkundung des Personenstandes für solche ausländischen Gemeinden aufrecht erhalten. (Motive S. 36.) Nicht der Standesbeamte, sondern der Geistliche ist zuständig, wenn die Niederkunft oder der Sterbefall im Auslande er-

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war[118]).

§. 76.[119]) In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.[119]) Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen[120]).

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.[119]) Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung[121]).

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen[122]).

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

---

folgt ist (vgl. §§ 17, 56) bezw. wenn beide Verlobte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben (vgl. § 42).

[118]) Weil durch das Ges. v. 9. Mai 1874 bereits die bürgerliche Eheschließung und Standesbuchführung in der Preußischen Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, wo diese Einrichtungen schon bestanden, eingeführt war.

[119]) Die Bestimmungen der §§ 76, 77, 78 Abs. 1 und 2 sind als reichsgesetzliche Prozeßvorschriften durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1 Nr. 1167).

[120]) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts v. 4. Januar 1881 (Annalen des Reichsgerichts Bd 3 S. 208).

[121]) Abs. 3 des § 78 ist aufgehoben (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Nr. 6 Nr. 1167).

[122]) Davon ist in Preußen Gebrauch gemacht, wo durch Verord. v. 11. Februar 1875 (Ges.-Samml. S. 93) der dritte Abschnitt und der § 77 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 mit dem 1. März 1875 eingeführt sind.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen[123]) mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden[124]), von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde[125]), untere Verwaltungsbehörde[126]), Gemeindebehörde[127]), Gemeindevorstand[128]), Gericht erster Instanz[129]) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande[130]), nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft[131]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[123]) Vgl. §§ 17, 22 Abs. 3, §§ 23, 24, 56.
[124]) Vgl. die vom Bundesrath erlassene Ausführungs-Verordnung in Anlage 1 (S. 367 ff.).
[125]) Vgl. §§ 2, 3 Abs. 2, §§ 4—6, 7 Abs. 3, 4, § 11.
[126]) Vgl. § 7 Abs. 3, § 11.
[127]) Vgl. § 4 Abs. 2.
[128]) Vgl. § 4 Abs. 2 und 4.
[129]) Vgl. § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 66 Abs. 2.
[130]) Vgl. Nr. 584 (Bd 2 S. 258 ff.).
[131]) Vgl. Anm. 3 zu Nr. 584 (Bd 2 S. 259). — Ueber Schutzgenossen vgl. die Instruktion zur Ausführung des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1869 zu § 1 (Centralbl. 1879 S. 575; hier abgedruckt als Anlage zu Nr. 1319).

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . . eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . eine halbe Mark.
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

Anlagen zu Nr. 1040.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

1.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juni 1875. (Centralbl. S. 386.)

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39)[1] hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Standesbeamten haben die drei im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.[2],
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.[3],
3. das Sterberegister nach dem Formular C.[4]

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§. 2. Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

. . . . . am . . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Standesbeamte

. . . . . .

[1]) Vgl. S. 366. [2]) Vgl. S. 370. [3]) Vgl. S. 373.
[4]) Vgl. S. 375.

§. 3. Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§. 4. Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c.[5]) maßgebend.

§. 5. Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D.[6]) auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E.[7]) anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§. 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§. 49 des Gesetzes) ist nach Formular F.[8]) zu ertheilen.

§. 6. Die Formulare D. E. F. sind unter den nach §. 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§. 7. Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.[9]),
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.[10]),
der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.[11])

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N." die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 des Gesetzes);

A. 4.[12]) bietet ein Beispiel für einen auf Grund des §. 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.[13]),

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund
der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.[14]),
der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.[15]),
der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.[16])

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§. 65 des Gesetzes);

in den Fällen des §. 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergiebt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.[17]);

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.[18]);

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.[19])

---

[5]) Vgl. S. 382 ff. [6]) Vgl. S. 378. [7]) Vgl. S. 379.
[8]) Vgl. S. 380. [9]) Vgl. S. 370. [10]) Vgl. S. 371.
[11]) Vgl. S. 372. [12]) Vgl. S. 372. [13]) Vgl. S. 374.
[14]) Vgl. S. 376. [15]) Vgl. S. 376. [16]) Vgl. S. 377.
[17]) Vgl. S. 379. [18]) Vgl. S. 380. [19]) Vgl. S. 381.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§. 9. Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 10. Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,
2. eine Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3. ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4. ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes)

zu führen.

§. 11. Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten[20]).

§. 12. Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§. 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 14. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55 Absatz 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§. 15. Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

[20]) Die Einsichtnahme, welche sich aber lediglich auf die Standesregister, nicht etwa auf die Sammelakten, erstrecken darf, ist nur den Geistlichen selbst, nicht aber andern beliebig von denselben gewählten Bevollmächtigten zu gestatten (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 18. Juli 1875. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 170).

A.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tauſend acht hundert zig und s

um Uhr ein Kind lichen

Geſchlechts geboren worden ſei, welches Vornamen

erhalten habe

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A. *1.*

Nr. *1080.*

Berlin, den 25. October 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der Annen-Strasse No. 17., und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte

N.

Berlin, am *26. September* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Portier August Neumann* anerkannt, *der Bäcker*) Carl Eduard Schulze* wohnhaft zu *Berlin in der Annen-Strasse No. 17.* *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau.*

evangelischer Religion,

wohnhaft *bei ihm*

zu *Berlin in seiner Wohnung*

am *drei und zwanzigsten September* des Jahres

*) Anm. Es iſt ſtets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

tausend acht hundert siebenzig und *sechs* — *Nachmittags* um — *sieben drei viertel* Uhr ein Kind — *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches — *einen* Vornamen *noch nicht* — erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und *wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.*

† † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung. N. N.

A. 2.

Nr. *1081.*

Berlin, am *26. September* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach — *bekannt*, *die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel* wohnhaft zu *Berlin in der Annen-Strasse No. 11.* — Religion*), und zeigte an, daß von der *Amalie Hergenbach geb. Schneider, evangelischer Religion, Ehefrau des Schlächters***) Ludwig August Hergenbach,* — *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N. . . . -Strasse No. 79.* zu *Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes* am — *fünf und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert siebenzig und *sechs* — *Nachmittags* um — *sieben drei viertel* Uhr ein Kind — *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches — *die* Vornamen *Hermann August* — erhalten habe.

*Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei.****)

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.
**) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.
***) In den Fällen des §. 18. Nr. 2—4. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 3.

Nr. 1082.

Berlin. am *26. September* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, *der Weber*) Hermann Philipp Naumann* wohnhaft zu *Berlin in der M . . . .-Strasse No. 20.* Religion, und zeigte an, daß von der *unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt.* *evangelischer* Religion, wohnhaft *in der A . . . .-Strasse No. 10.* zu *Berlin in ihrer Wohnung* am *drei und zwanzigsten Mai* des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs* *Nachmittags* um *sieben drei viertel* Uhr ein Kind *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches *den* Vornamen *Eduard* erhalten habe.

*Der Naumann erklärte, dass er bei der Niederkunft der Amalie Schmidt zugegen gewesen sei**) und das er hiermit das vorgedachte Kind als von ihm erzeugt anerkenne.*

Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1876 ertheilt.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Hermann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

A. 4.

Randvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

*Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L . . . .-Strasse No. 16., evangelischer Religion, und übervreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte***) zu R . . . . am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, In-*

*) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

**) In den Fällen des §. 18. Nr. 2—4. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

***) oder statt: „*Kreisgerichte*“ „*Notar N. N.*“

halts deren er das von der unverehelichten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte
N.

B.

Nr. .....

..... am ..... ten
..... tausend acht hundert ..... zig und .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der .....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt,
..... Religion, geboren den .....
..... des Jahres tausend acht hundert .....
..... zu .....
....., wohnhaft zu .....
Sohn de .....
..... wohnhaft zu .....
2. die .....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt,
..... Religion, geboren den .....
..... des Jahres tausend acht hundert .....
..... zu .....
....., wohnhaft zu .....
Tochter de .....
..... wohnhaft zu .....

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d .....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt,
..... Jahre alt, wohnhaft zu .....
4. d .....
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt,
..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.

Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N.

B. 1.

Nr. 538.

Berlin, am *drei und zwanzigsten December* tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Schneider*, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Sekretair Philipp Menthe anerkannt*, *evangelischer* Religion, geboren den *drei und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert *vierzig und sechs* zu *Potsdam*, wohnhaft zu *Berlin in der A . . . -Strasse No. 37.*, Sohn des *Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller*, wohnhaft zu *Potsdam*;
2. die *Hermine Neuberg*, der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe anerkannt*, *evangelischer* Religion, geboren den *ein und dreissigsten Mai* des Jahres tausend acht hundert *fünfzig und vier* zu *Schöneberg bei Berlin*, wohnhaft zu *Berlin*,

Tochter des *verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt* wohnhaft zu *Danzig*.

Anmerk. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischler Hermann Rautenberg*, der Persönlichkeit nach *bekannt*, *sechs und zwanzig* Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der neuen A . . . .-Strasse No. 8.*;
4. die *Antonie Liebau, Schneiderin*, der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe anerkannt*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der verlängerten A . . . .-Strasse No. 3.*

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und *von der Antonie Libau wegen Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.*

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.
Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.
In Vertretung. N.

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.

Berlin, am 23ten *December* 1876.

Der Standesbeamte.
N. N.

C.

Nr.

..... am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach .....
..... kannt,
wohnhaft zu .....
und zeigte an, daß .....
..... alt ..... Religion
wohnhaft zu .....
geboren zu .....
..... de .....
zu .....
am ..... ten .....
des Jahres tausend acht hundert ..... zig und .....
..... s um ..... Uhr
verstorben sei .....
Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

C. 1.

Nr. 48.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt,
Frau Antonie Emilie Starke
wohnhaft zu *Berlin in der A . . . .-Strasse No. 18.*
und zeigte an, daß *ihr Ehemann, der Kaufmann Eduard Herrmann Starke*,
36 Jahre alt, *evangelischer* Religion,
wohnhaft zu *Berlin in der A . . . .-Strasse No. 18.*
geboren zu *Angermünde*

Sohn des *Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau Marie, geb. Löwenthal zu Potsdam*,
zu *Berlin*
am *fünften Januar*
des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*
Vormittags um *acht ein halb* Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.
N. N.

C. 2.

Nr. 49.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt,
der Regierungsrath Gustav Oerthel
wohnhaft zu *Berlin in der A . . . .-Strasse No. 9*,
und zeigte an, daß *Anton Emil Oerthel, Gymnasiast*,

18 Jahre alt, *evangelischer* Religion,
wohnhaft zu *Berlin in der A . . . .-Strasse No. 9*,
geboren zu *Magdeburg, ledigen Standes*,

Sohn des *Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise, geb. Heidenreich*,

zu *Berlin*
am *fünften Januar*
des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*
Nachts um *zwei ein halb* Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Gustav Oerthel.
Der Standesbeamte.
N. N.

C. *3.*

No. *50.*

Gemäss Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtigend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. September 1876.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N.

Nr. *50.*

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Secretair Carl Hanke* *anerkannt*, *der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel*
wohnhaft zu *Berlin in der R . . . .-Strasse No. 37.*,
und zeigte an, daß *der Schneider Hermann Lehrmann*,

40 Jahre alt, *evangelischer* Religion,
wohnhaft zu *Stettin*,
geboren zu *(unbekannt)*, *zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe*
Sohn des *Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin*,
zu *Berlin in des Anzeigenden Behausung*
am *fünften Januar*
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und *sechs*
Nachmittags um *sechs ein halb* Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Heinrich Hetzel.
Der Standesbeamte.
N. N.

C. *4.*

Nr. *51.*

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach
bekannt,

von Louise Naumann geb. Müller, evangelischer Religion, in der Wohnung ihres Ehemannes, des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, zu Berlin in der A....-Strasse No. 67, am fünften Januar dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei.

(Nebenstehend 19 Zeilen gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.
N. N.

die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke.
wohnhaft zu *Berlin in der N....-Strasse No. 17.*,
und zeigte an, daß

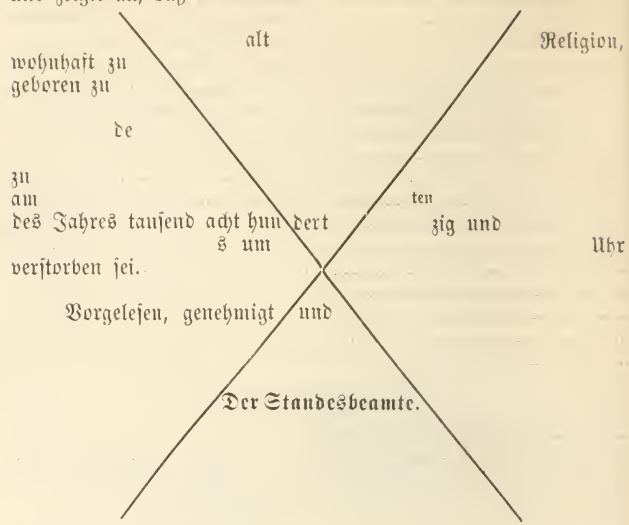

D.

Bescheinigung
der
Eheschließung.

Zwischen dem
wohnhaft zu
und der
wohnhaft zu
ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.
am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

D. 1.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem *Schlosser Hermann Philipp Naumann*
wohnhaft zu *Berlin*
und der *Anna Catharina Reinhardt*
wohnhaft zu *Luckenwalde*

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am *6ten Februar 1876.*

Der Standesbeamte.
N.

(Siegel.)

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der
wohnhaft zu
Sohn de

2. und die
wohnhaft zu
Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de zu geschehen.

am ten 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am hause zu
am ten 18

Abgenommen am ten 18

am ten 18

E. *1.*

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke*

wohnhaft zu *Berlin, früher wohnhaft zu Rathenau,*)*
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkmann*
*beide wohnhaft**) zu Rathenau*

2. und die *Auguste Antonie Neubauer.*

wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde,*
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde. und der verstorbenen Ehefrau desselben Dorothea geb. Heymann*

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde* zu geschehen.

Berlin, am *26ten Februar* 1876.

Der Standesbeamte.
N.

Ausgehängt am *Rathhause* zu *Neustadt-Eberswalde*
am *1ten März* 1876.

Abgenommen am *16ten März* 1876.***)

Neustadt-Eberswalde, am *16ten März* 1876.

(Siegel.) *Der Bürgermeister.*
N.

F.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des Standesamts
zu
ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem
wohnhaft zu
Sohn de

2. und der
wohnhaft zu
Tochter de

*) Vergl. Gesetz v. 6. Februar 1875 §. 46. Nr. 3.
**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.
***) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

vor dem Standesbeamten zu .....
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig .....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

.... am ....ten 18

Der Standesbeamte.

F. *1.*

Standesamtliche Ermächtigung.[21])

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen* Standesamts zu *Berlin*

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*,
wohnhaft zu *Berlin*,
Sohn des *Rentiers Hermann Eduard Scholz und dessen Ehefrau Emilie geb. Schaumann, beide wohnhaft zu Berlin*

2. und der *Auguste Caroline Gerber, Lehrerin*
wohnhaft zu *Berlin*,
Tochter des *Kaufmanns Ludwig Emil Gerber und dessen Ehefrau Therese geb. Heidenreich, beide wohnhaft zu Potsdam*.

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam*
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig *durch Aushang an dem Rathhause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876*

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am *17ten December 1876*.

Der Standesbeamte.
N.

(Siegel.)

[21]) In diesem Formular ist nicht berücksichtigt, daß dem ermächtigten Standesbeamten auch Religion, Tag, Jahr und Geburt der Verlobten behufs Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister (vgl. §. 54 S. 360) bekannt sein muß.

A. a.

Geburtsurkunde.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ..... kannt,

wohnhaft zu ..... Religion, und zeigte an, daß von der .....

..... Religion,

wohnhaft .....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend acht hundert ..... zig und ..... s

um ..... Uhr ein Kind ..... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches ..... Vornamen

..... erhalten habe

.....

.....

.....

.....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

Der Standesbeamte.

.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu .....

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ten 18

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

B. b.

Heirathsurkunde.

Nr.

am ten

tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
der Persönlichkeit nach
kannt,
Religion, geboren den
des Jahres tausend acht hundert
zu
, wohnhaft zu

Sohn de
wohnhaft
zu
2. die
der Persönlichkeit nach
kannt,
Religion, geboren den
des Jahres tausend acht hundert
zu
, wohnhaft zu

Tochter de
wohnhaft
zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d
der Persönlichkeit nach
kannt,
Jahre alt, wohnhaft zu

4. d
der Persönlichkeit nach
kannt,
Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

C. c.

Sterbeurkunde.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach
kannt,
wohnhaft zu
und zeigte an, daß
alt Religion,
wohnhaft zu
geboren zu
de
zu
am ten
des Jahres tausend acht hundert zig und
s um Uhr
verstorben sei
Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

In Gemäßheit des §. 1 Abs. 2 und §. 4 der vorstehenden, vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Verordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

2.

a.

Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 3. Dezember 1874.[1] (Centralbl. 1875 S. 155.)

Nachdem die Kaiserlich deutsche und Königlich italienische Regierung es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des andern Theils wohnhaften Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1. Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2. Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen

Il Governo Imperiale tedesco ed il Regio Governo italiano, avendo ravvisato utile di agevolare la celebrazione dei matrimonii dei loro connazionali domiciliati nel territorio dell' altra Parte contraente, i sottoscritti, a ciò debitamente autorizzati, hanno stipulato il seguente accordo:

Articolo 1°. I tedeschi che vogliono maritarsi in Italia con italiane e gli italiani che vogliono contrarre matrimonio in Germania con tedesche, non sono più obbligati per l'avvenire, constatata che abbiano la loro nazionalità, a provare con la presentazione di certificati rilasciati dalle autorità competenti del rispettivo loro paese, che essi, mercè la celebrazione del loro matrimonio, conferiscono la propria nazionalità alla loro futura moglie ed ai loro figli legittimi, e che in conseguenza di ciò, dopo contratto il matrimonio, essi saranno, dietro richiesta, accettati di nuovo dal proprio paese di origine insieme alla loro famiglia.

Articolo 2°. I rispettivi sudditi sono però obbligati come prima, qualora ciò sia prescritto per legge nel loro paese oppure nel luogo della celebrazione del matrimonio, di produrre un certificato della Autorità competente del loro paese, comprovante che, secondo le leggi civili

[1] Vgl. §. 38 des Ges. v. 6. Februar 1875 und Anm. 66 dazu (S. 357).

Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht[2]).

Der Artikel 103 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs, kraft dessen die in Italien heirathenden Fremden vor der Eingehung der Ehe eine derartige Bescheinigung beizubringen haben, und der Artikel 33 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868, welcher den Angehörigen der bayerischen Landestheile rechts des Rheines die gleiche Pflicht auferlegt, bleiben mithin unverändert in Geltung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

von Bülow.

della loro patria, nessun impedimento osta alla celebrazione del matrimonio.

L'articolo 103 del Codice Civile italiano, in forza del quale gli stranieri che contraggono matrimonio in Italia devono prima della celebrazione del matrimonio presentare un cosifatto certificato, e l'articolo 33 della legge bavarese del 16. Aprile 1868, il quale impone il medesimo obbligo ai sudditi bavaresi delle provincie della destra del Reno, rimangono quindi inalterati in vigore.

In fede di che, i Sottoscritti hanno redatto e firmato, in doppio originale, la presente dichiarazione.

Berlino addí 3. Dicembre 1874.

Launay.

b.

Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 8. Oktober 1875. (Centralbl. S. 719.)[1])

Nachdem die Kaiserlich deutsche und die Königlich belgische Regierung es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hiezu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1. Deutsche, welche mit Belgierinnen in Belgien, und Belgier, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr ver-

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Royal Belge, ayant jugé utile de faciliter les mariages de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'autre Etat: Les soussignés dûment autorisés à cet effet ont conclu la convention suivante:

Article 1er. Les Allemands voulant contracter une union en Belgique avec des Belges et les Belges voulant contracter une union en Allemagne avec des Allemandes ne seront pas tenus, lorsqu'ils

[2]) Bekanntmachung des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt v. 22. Mai 1878. (Centralbl. S. 284.)

Bei der Ausführung der Uebereinkommen, welche von der Kaiserlich deutschen mit der Königlich italienischen desgleichen mit der Königlich belgischen Regierung
wegen Wegfalls der sogenannten Trau-Erlaubnißscheine
geschlossen worden sind:
Central-Blatt von 1875 S. 155 und 719
entstehen häufig Zweifel darüber: welche Landesbehörden in Italien, beziehungsweise in Belgien zur Ertheilung von Bescheinigungen über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen zuständig sind, wenn solche Bescheinigungen behufs einer Eheschließung in Deutschland von Angehörigen jener Länder beigebracht werden müssen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Italien die Civilstandesbeamten es sind, welche für italienische Staatsangehörige die in Rede stehende Bescheinigung auszustellen haben und daß, was Belgien anlangt, dem fraglichen Zwecke die Bescheinigung dient, welche der Civilstandesbeamte des belgischen Domizils eines der eheschließenden Theile stets darüber zu ertheilen hat, daß die durch Artikel 63 des Code civil vorgeschriebenen beiden Verkündungen stattgefunden haben, ohne daß gegen die beabsichtigte Eheschließung Einspruch erhoben worden.

[1]) Vgl. § 38 des Ges. v. 6. Februar 1875 und Anm. 66 dazu (S. 357).

pflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2. Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht[2]).

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. Oktober 1875.

von Bülow.

auront établi leur nationalité, de prouver par la présentation d'un certificat de l'autorité de leur pays d'origine que le mariage concède à la future épouse et aux enfants issus de cette union la nationalité du père et qu'en conséquence sur la demande qui en serait faite, ils seront reçus avec leur famille susnommée, après le mariage accompli, dans le pays d'origine.

Article 2. Les sujets respectifs devront cependant, si les lois de leur pays ou celles du lieu de la célébration du mariage l'exigent, présenter un certificat de l'autorité compétente de leur patrie constatant que d'après les lois civiles de leur pays il n'y a pas à sa connaissance d'empêchement à la célébration du mariage.

En foi de quoi les soussignés ont signé la présente déclaration en double original.

Berlin, le 8. Octobre 1875.

von Nothomb.

---

c.

Bekanntmachung des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt. Vom 19. Juni 1877.

(Centralbl. S. 334.)

Nach dem bayerischen Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868, bedarf jeder Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns zur Verehelichung eines von der Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem angeführten Gesetze begründetes Hinderniß besteht[1]).

Mit Bezug hierauf wird bekannt gemacht, daß unter den Distriktsverwaltungsbehörden in Bayern die Magistrate der unmittelbaren (einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten) Städte und in den übrigen Verwaltungsbezirken die Königlichen Bezirksämter verstanden werden. Ein Verzeichniß der unmittelbaren Städte und Königlichen Bezirksämter in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns wird diesem Erlaß mit dem Bemerken beigefügt, daß zu dem Königlichen Bezirksamte Berchtesgaden in Oberbayern der „exponirte Königliche Bezirksamts-Assessor" in Reichenhall und zu dem Königlichen Bezirksamte Miesbach ebendaselbst der „exponirte Königliche Bezirksamts-Assessor" in Tegernsee gehört, welche beide ein eigenes Amtssiegel führen und unter der Fertigung des betreffenden Königlichen Bezirksamts unterzeichnen. Eine Beglaubigung der betreffenden Zeugnisse der Distriktsverwaltungsbehörden durch die vorgesetzte Königliche Kreisregierung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 19. Juni 1877.

Der Staatssekretär im Reichs-Justizamt.
Dr. Friedberg.

---

[2]) Vgl. Anm. 2 zur Anlage 2a (S. 386).

[1]) Die Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns sind gegenüber den sonstigen Angehörigen des Deutschen Reichs im Sinn des §. 38 des Ges. v. 6. Februar 1875 (S. 357) als Ausländer zu betrachten, da das Ges. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 (Nr. 92) in Bayern nicht eingeführt worden ist (vgl. Bd 1 S. 226 f. Anm. 1).

Verzeichniß
der unmittelbaren Städte und Königlichen Bezirksämter in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins.

Oberbayern.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Freising,	Aichach,
Ingolstadt,	Altoetting,
München,	Berchtesgaden,
Rosenheim,	Bruck,
Traunstein,	Dachau,
Landsberg.	Ebersberg,
	Erding,
	Freising,
	Friedberg,
	Ingolstadt,
	Landsberg,
	Laufen,
	Miesbach,
	Mühldorf,
	München l/J.,
	München r/J.,
	Pfaffenhofen,
	Rosenheim,
	Schongau,
	Schrobenhausen,
	Toelz,
	Traunstein,
	Wasserburg,
	Weilheim,
	Werdenfels.

Niederbayern.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Landshut,	Bogen,
Passau,	Deggendorf,
Straubing.	Dingolfing,
	Eggenfelden,
	Grafenau,
	Griesbach,
	Kelheim,
	Koetzting,
	Landau,
	Landshut,
	Mallersdorf,
	Passau,
	Pfarrkirchen,
	Regen,
	Rottenburg,
	Straubing,
	Viechtach,
	Vilsbiburg,
	Vilshofen,
	Wegscheid,
	Wolfstein.

Oberpfalz und Regensburg.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Amberg,	Amberg,
Regensburg.	Burglengenfeld,
	Cham,
	Eschenbach,
	Hemau,
	Kemnath,
	Nabburg,
	Neumarkt,
	Neunburg v. W.,
	Neustadt a. W. N.,
	Regensburg,
	Roding,
	Stadtamhof,
	Sulzbach,
	Tirschenreuth,
	Velburg,
	Vohenstrauß,
	Waldmünchen.

Oberfranken.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Bamberg,	Bamberg I.,
Bayreuth,	Bamberg II.,
Hof.	Bayreuth,
	Berneck,
	Ebermannstadt,
	Forchheim,
	Höchstadt a. A.,
	Hof,
	Kronach,
	Kulmbach,
	Lichtenfels,
	Münchberg,
	Naila,
	Pegnitz,
	Rehau,
	Stadtsteinach,
	Staffelstein,
	Tenschnitz,
	Wunsiedel.

Mittelfranken.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Ansbach,	Ansbach,
Dinkelsbühl,	Beilngries,
Eichstätt,	Dinkelsbühl,
Erlangen,	Eichstätt,
Fürth,	Erlangen,

Nürnberg,
Rothenburg a. T.,
Schwabach,
Weißenburg.

Feuchtwangen,
Fürth,
Gunzenhausen,
Heilsbronn,
Hersbruck,
Neustadt a. A.,
Nürnberg,
Rothenburg a. T.,
Scheinfeld,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Aschaffenburg,	Alzenau,
Kitzingen,	Aschaffenburg,
Schweinfurt,	Brückenau,
Würzburg.	Ebern,
	Gerolzhofen,
	Hammelburg,
	Haßfurt,
	Karlstadt,
	Kissingen,
	Kitzingen,
	Königshofen,
	Lohr,
	Marktheidenfeld,
	Mellrichstadt,
	Miltenberg,
	Neustadt a. S.,
	Obernburg,
	Ochsenfurt,
	Schweinfurt,
	Würzburg.

Schwaben und Neuburg.

Unmittelbare Städte:	Bezirksämter:
Augsburg,	Augsburg,
Donauwörth,	Dillingen,
Günzburg,	Donauwörth,
Kaufbeuren,	Füssen,
Kempten,	Günzburg,
Lindau,	Illertissen,
Memmingen,	Kaufbeuren,
Neuburg a. D.,	Kempten,
Nördlingen.	Krumbach,
	Lindau,
	Memmingen,
	Mindelheim,
	Neuburg a. D.,
	Neu-Ulm,
	Nördlingen,
	Oberdorf,
	Sonthofen,
	Wertingen,
	Zusmarshausen.

3.

Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.[1])

I. Beurkundung von Geburten.

1. Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach §. 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist, verpflichtet. Der Schiffer hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch (Schiffsjournal) ist zu vermerken:

a) Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;
b) Geschlecht des Kindes;
c) Vornamen des Kindes;
d) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

[1]) Die Anweisung ist in dem vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Handbuch für die Deutsche Handelsmarine mitgetheilt (vgl. das Handbuch auf das Jahr 1880 S. 11, auf das Jahr 1881 S. 12).

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Schiffer hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1. Zur Anzeige eines Sterbefalls ist in der Regel (nach §. 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Schiffer hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfall zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalls spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch (Schiffsjournal) ist zu vermerken:

a) Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;
b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
e) muthmaaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit desjenigen nach geographischer Breite und Länge thunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen, und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — Vormittags, Nachmittags, Nachts — hinzuzufügen.

2. Der Schiffer hat sowohl bei Geburten, als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat, und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Jedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffsoffizieren oder der Schiffsmannschaft gehört, und dadurch dem Schiffer bekannt ist.

3. Nach §. 61 ist ferner die Eintragung vom Schiffer und zwei von ihm zugezogenen Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes, beziehungsweise die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell die Persönlichkeit des Anzeigenden, mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird, und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Ueberzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffs gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt ist, rekognoscirt werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

4. Mit Rücksicht auf das im Vorstehenden Angeführte sind für die in das Tagebuch (Schiffsjournal) einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen.

A. 1. giebt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesenen Schiffsarztes, und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Todtgeburt, mit Rekognition der

Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimiren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillingsgeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. giebt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalls in Folge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhauptes; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Schiffers durch den Steuermann.

5. Von den im Schiffstagebuch eingetragenen Beurkundungen, einschließlich der drei Unterschriften, hat der Schiffer (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Ueberschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes („*Antonie*“, Heimathshafen: Hamburg). Schiffer: (Ferdinand A.). Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuch beglaubigt

. . . . . den . . . . . .

(Ferdinand A.)
(Schiffskapitän.)

oder

In Vertretung des { durch Krankheit verhinderten / verstorbenen } Schiffers Ferdinand A.

(Robert B.)
(Steuermann.)

Von jeder Eintragung sind besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

6. Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden, bezw. befördert zu werden pflegen, und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournals) die Uebersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Schiffsjournal ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formular vorgedruckt, anzuheften. (Anlage C. Anlage D.) In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen, und ist die Eintragung von dem Schiffer (bezw. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiel ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs an dem betreffenden Tage der Geburt, beziehungsweise des Sterbefalls unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers kurz Erwähnung zu thun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1875 im Tagebuch (Schiffsjournal) zu vermerken sein:

> Heute, den 26. April 1875, Abends 7½ Uhr, nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte Anna Lange, geborene Lehmann, ein Kind. (Geburtsregister Nummer 1.)

oder unter dem 1. Juni 1875:

> Heute, den 1. Juni 1875, Abends 11 Uhr, nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte Marie Müller, geborene Neumann, Zwillinge. (Geburtsregister Nummer 3.)
>
> Heute, den 1. Juni 1875, Morgens 6 Uhr, nach bürgerlicher Zeit, starb Gottlieb Schultz. (Sterberegister Nummer 2.)

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournals) und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorstehend zu 5 angeordnet worden, mit Ueberschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen, und demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7. Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch (Schiffsjournal) selbst der für den Standesbeamten des

Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach §. 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Anlage A.

Muster-Beispiele für die Beurkundung von Geburten.

1. Heute den sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und siebenzig, Abends sieben ein halb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers Arbeiter Wilhelm Lange aus Parchim, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Anna, geborene Lehmann, ein Kind weiblichen Geschlechts, Mathilde, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die Anna Lange ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann Peter Lehmann anerkannt.

Ferdinand A.	Robert B.	Dr. Carl Müller.
Schiffskapitän.	Steuermann.	Schiffsarzt.

2. Gestern den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten Marie Hirsch, geborenen Otto, aus Hamburg, welche sich hinsichts ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizei-Behörde zu Hamburg am 1. April 1875 ausgestellten Passes legitimirte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverehelichte Arbeiterin Minna Katz, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A.	Robert B.	Albert C.
Schiffer.	Steuermann.	Steuermann.

3. Gestern den ersten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Abends elf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Rhede von — lag, hat die Ehefrau des dem Schiffskapitän wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns Müller, Marie, geborene Neumann, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A.	Robert B.	Siegfried Müller, Kaufmann,
Schiffskapitän.	Steuermann.	wohnhaft in Berlin, Friedrichstr. Nr. 15.

3a. Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau Marie Müller, geborenen Neumann, geborenen Kindern die Vornamen August und Emilie beigelegt.

Ferdinand A.	Robert B.	Siegfried Müller, Kaufmann,
Schiffskapitän.	Steuermann.	wohnhaft in Berlin.

Anlage B.

Muster-Beispiele für die Beurkundung von Sterbefällen.

1. Gestern den zehnten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, Vormittags zehn Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier Wilhelm Mann, welcher von dem Schiffsmann Peter Tompsen anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau Bertha Mann, geborene Schmidt, 30 Jahre alt, evangelisch, geboren zu Berlin, muthmaaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann Max Schmidt und dessen Ehefrau Gertrud, geborene Fuchs, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A.	Robert B.	Wilhelm Mann, Tischler,
Schiffskapitän.	Steuermann.	wohnhaft zu Stettin.

---

2. Heute den ersten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens sechs Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Rhede von — lag, wurde ein Zwischendeck-Passagier von dem unterzeichneten, dem Steuermann bekannten Landwirth Albert Meister todt auf seiner Lagerstelle gefunden. Die muthmaaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach Niemandem bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter No. 185 von der Königlichen Polizei-Direction zu Magdeburg am 31. März 1875, ist es der Schuhmacher Gottlieb Schultz, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheirathet. Der Name, Wohnort, Stand oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A.	Robert B.	Albert Meister, Landwirth,
Schiffskapitän.	Steuermann.	zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

---

3. Heute den zehnten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens acht ein Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann Peter Thomsen vor den Augen des mitunterzeichneten Steuermanns Robert B. in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. Peter Thomsen war wohnhaft in Eckernförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit Amalie, geborenen N., verheirathet, ein Sohn des Fischers Paul Thomsen zu Schleswig. Der Name seiner Mutter sowie sein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B.	Theodor M.	Ludwig N.
Steuermann.	Maschinist.	Schiffsmann.

in Vertretung des
erkrankten Schiffers Ferdinand A.

Anlage C.

Schiff . . . . . **Heimathshafen** . . . . . .

Geburts-

Laufende Nr.	Ort der Geburt nach bürgerlicher Zeit.	Datum der Geburt nach bürgerlicher Zeit.	Stunde der Geburt nach bürgerlicher Zeit.	Geschlecht des Kindes.	Vornamen des Kindes.	Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes.	Religion der Eltern des Kindes.	Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes.
1.	— ° — ′ nördl. Breite, — ° — ′ östl. Länge.	26 sten April 1875.	$7\frac{1}{2}$ Uhr Abends.	weiblich.	*Mathilde.*	*Wilhelm Lange, Anna Lange*, geb. *Lehmann.*	lutherisch.	Arbeiter.
2.	— ° — ′ nördl. Breite, — ° — ′ westl. Länge.	25 sten Mai 1875.	$1\frac{3}{4}$ Uhr Morgens.	männlich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	unverehelichte *Minna Katz.*	evangelisch.	Arbeiterin.
3.	auf der Rhede von —	1 sten Juni 1875.	11 Uhr Abends.	das des zuerst geborenen männlich, das des demnächst geborenen weiblich.	Vornamen noch nicht gegeben.	*Siegfried Müller, Marie Müller*, geb. *Neumann.*	evangelisch, katholisch.	Kaufmann.

Anlage D.

Schiff . . . . . **Heimathshafen** . . . . . .

Sterbe

Laufende Nr.	Ort des Todes nach bürgerlicher Zeit.	Datum des Todes nach bürgerlicher Zeit.	Stunde des Todes nach bürgerlicher Zeit.	Vor- und Familiennamen des Verstorbenen.	Religion des Verstorbenen.	Alter des Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe des Verstorbenen.	Wohnort des Verstorbenen.	Geburtsort des Verstorbenen.	Muthmaaßliche Todesursache.
1.	— ° — ′ nördl. Breite, — ° — ′ östl. Länge.	10 ten Mai 1875.	10 Uhr Vormittags.	*Bertha Mann*, geb. *Schmidt.*	evangelisch.	30	Ehefrau des Tischlers *Wilhelm Mann.*	Stettin.	Berlin.	Cholera.
2.	auf der Rhede von —	1 sten Juni 1875.	6 Uhr Morgens.	*Gottlieb Schultz.*	evangelisch.	42	Schuhmacher.	Magdeburg.	unbekannt.	Schlagfluß.
3.	— ° — ′ südl. Breite, — ° — ′ westl. Länge.	10 ten Juni 1875.	$8\frac{1}{4}$ Uhr Morgens.	*Peter Thomsen.*	evangelisch.	30	Schiffsmann.	Eckernförde.	unbekannt.	ins Meer gefallen u. ertrunken.

Schiffer . . . . . **Reise** . . . . .

rgister.

Wohnort	Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Wie die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Schiffers (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
Parchim, Mecklenburg-Schwerin.	Schiffsarzt Dr. *Carl Müller* war bei der Entbindung zugegen.	*Anna Lange* ist anerkannt durch Schiffsmann *Peter Lehmann.*	*Ferdinand A.*, Schiffskapitän. *Robert B.*, Steuermann. Dr. *Carl Müller*, Schiffsarzt.	
Lübeck.	verehelichte *Marie Hirsch*, geb. *Otto*, aus Hamburg war dabei zugegen.	*Marie Hirsch* legitimirt sich durch Paß der Polizeibehörde Hamburg vom 1. April 1875, und erkannte die *Minna Katz* an.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Albert C.*, Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
Berlin, Friedrichstraße Nr. 30.	der Vater *Siegfried Müller* hat die Geburt angezeigt.	*Siegfried Müller* ist dem Schiffskapitän *Ferdinand A.* bekannt.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller.*	Am 15. Juni 1875 sind den Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt. *Ferdinand A. Robert B.* Schiffskapitän. Steuermann. *Siegfried Müller.*

Schiffer . . . . . **Reise** . . . . .

register.

Vor- und Familiennamen des Ehegatten des Verstorbenen, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen ist.	Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe der Eltern des Verstorbenen.	Wohnort der Eltern des Verstorbenen.	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Schiffers (Steuermanns) u. der von ihm zugezogenen Personen.
Wilhelm Mann.	*Max Schmidt*, *Gertrud*, geb. *Fuchs.*	Kaufmann.	Potsdam.	*Wilhelm Mann* hat den Sterbefall angezeigt.	*Wilhelm Mann* ist durch den Schiffsmann *Peter Tompsen* anerkannt.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Wilhelm Mann.*
ledig.	unbekannt.	unbekannt.	unbekannt.	Landwirth *Albert Meister* aus Schöneberg bei Berlin fand ihn todt auf seiner Lagerstelle u. machte Anzeige.	*Meister* ist dem Steuermann *Robert B.* bekannt. *Schultz* ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizeidirektion Magdeburg am 31. März 1875 unter Nr. 185, enthielt die vorstehend gemachten Angaben.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Albert Meister.*
Amalie, geb. *N.*	*Paul Thomsen.* Mutter unbekannt.	Fischer.	Schleswig.	Steuermann *Robert B.* hat gesehen, wie *Peter Thomsen* ins Meer fiel.	*Peter Thomsen* war den drei hierneben genannten Personen bekannt.	*Robert B.*, Steuermann, in Vertretung des erkrankten Schiffers *Ferdinand A. Theodor M.*, Maschinist. *Ludwig N.*, Schiffsmann.

4.

a.

Nr. 1279. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879. (RGB. S. 5. Ausgegeben am 31. Januar 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23)[1], im Namen des Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.
Beurkundung im Allgemeinen.

§. 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.
Beurkundung der Geburten.

§. 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 4. Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§. 5. Für die Beurkundung der im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§. 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der §. 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.
Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 7. Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den im §. 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

---

[1]) Vgl. Nr. 1040 (Bd 3 S. 364).

§. 8. Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§. 11) zu übertragen.

§. 9. Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§. 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§. 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§. 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§. 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 10. Ueber eine auf Grund des §. 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im §. 54 des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§. 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des §. 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.
Beurkundung der Sterbefälle.

§. 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§. 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im §. 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittelung festgestellt ist.

§. 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;

b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältniß stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppentheils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämmtlicher im §. 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§. 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittelung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§. 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17. Insoweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

---

b.

Nr. 1090. Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875. (RGB. S. 313. Ausgegeben am 25. November 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23)[1], im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Nr. 1040 (Bd 3 S. 364).

Nr. 1041. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Vom 9. Februar 1875. (RGB. S. 41. Ausgegeben am 17. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes[1]), tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung[2]) der bayerischen Orte bestimmt.

§. 2. Die in §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§. 3. Die in §. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1042. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg. Vom 9. Februar 1875. (RGB. S. 48. Ausgegeben am 17. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523)[1a]) tritt als Reichsgesetz im Königreiche Württemberg vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der württembergischen Orte bestimmt[2]).

---

[1]) Vgl. Nr. 201 (Bd 1 S. 570).

[2]) Die hier erwähnte Klasseneintheilung ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges. v. 3. August 1878, betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, (Nr. 1263. RGB. S. 243) und die Verord. v. 22. Februar 1881, betr. die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte, (Nr. 1408. RGB. S. 35).

[1a]) Vgl. Nr. 201 (Bd 1 S. 570 ff.).

[2]) Die dem Gesetze beigefügte Klasseneintheilung der württembergischen Orte ist durch Ges. v. 3. August 1878 (Nr. 1263) und durch die Verord. v. 22. Februar 1881 (Nr. 1408) aufgehoben. Vgl. Anm. 2 zu Nr. 1041.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1043. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875. (RGB. S. 52. Ausgegeben am 17. Februar 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

1. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 2.[2] Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a) Vorspann.

§. 3.[3] Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

---

[1]) Durch das Ges. v. 13. Februar 1875 sind die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (Heer und Marine, vgl. Instruktion zu § 17 S. 418) im Frieden einheitlich geregelt. Dasselbe gilt, soweit nicht das Ges. v. 13. Juni 1873, betr. die Kriegsleistungen, und das Ges. v. 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes zur Anwendung kommen.

Nach § 17 des Gesetzes sollten zwar mit dem 1. Juni 1875 nur die dem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit treten, indessen läßt § 1 darüber keinen Zweifel, daß sämmtliche älteren, die gleiche Materie behandelnden landesgesetzlichen Vorschriften durch das vorliegende Gesetz als aufgehoben anzusehen sind. Insbesondere gilt dies von denjenigen Preußischen Verordnungen und Reglements, welche seiner Zeit durch die Verord. v. 7. November 1867 (Nr. 21. Bd 1 S. 62 f.) im Norddeutschen Bunde eingeführt waren und daselbst im § 1 Ziff. 1, 2, 3 aufgeführt sind, die auch später in Gemäßheit des Art. 61 der Reichsverfassung für das gesammte deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Württemberg einzuführen waren. Die im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns am 2. September 1875 als „Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 ꝛc." (Nr. 1082 RGB. S. 261 ff.) ergangen. Diese finden sich in der durch die späteren Erlasse vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875, (Nr. 1262 RGB. S. 229 ff.) und vom 24. Juli 1883, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden, (Nr. 1511 RGB. S. 264 ff.) abgeänderten Form auf S. 407 ff. abgedruckt. In den Anmerkungen zu dem Text des Gesetzes ist auf die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion hingewiesen.

Für Bayern ist eine besondere Ausführungs-Instruktion v. 20. September 1875 veröffentlicht worden, welche im Wesentlichen mit der Instruktion v. 2. September 1875 übereinstimmt. (Vgl. Verordnungsblatt des Bayer. Kriegs-Ministeriums von 1875 S. 469).

[2]) Vgl. hierzu Nr. I zu § 2 der Instruktion (S. 407).

[3]) Vgl. Nr. I 1 der Instruktion (S. 407 ff.).

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt.

b) Naturalverpflegung.

§. 4.[4]) Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

c) Fourage.

§. 5.[5]) Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

---

[4]) Vgl. Nr. I 2 der Instruktion (S. 411).
[5]) Vgl. Nr. I 3 der Instruktion (S. 412).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung.

§. 6.[6]) Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§. 7.[7]) Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§. 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

1. Vergütung.

§. 9.[8]) Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im

[6]) Vgl. Nr. I 4 der Instruktion (S. 412).
[7]) Vgl. I Nr. 5 der Instruktion (S. 412).
[8]) Vgl. I Nr. 6 der Instruktion (S. 413).

betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b) für die Mittagskost	40 =	35 =
c) für die Abendkost	25 =	20 =
d) für die Morgenkost	15 =	10 =

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg, und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot ꝛc., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§. **10.**[9]) Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

§. **11.** Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. **12.** Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. **13.** Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. **14.**[10]) Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

[9]) Vgl. Nr. II 7 der Instruktion (S. 415).
[10]) Vgl. Nr. III 8 der Instruktion (S. 415 ff.).

§. 15.[11]) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken. IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 16.[12]) Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist. Schlußbestimmungen.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.[13]) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1043.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875.

I.

1.

Nr. 1082. Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes am 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 2. September 1875. (RGB. S. 261. Ausgegeben am 16. September 1875.)

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 18. d. Mts. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende Instruktion[1]) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

---

[11]) Vgl. Nr. IV 9 der Instruktion (S. 418).
[12]) Vgl. Nr. V 10 der Instruktion (S. 418).
[13]) Vgl. Nr. V 11 der Instruktion (S. 418).
[1]) Die Instruktion ist hier (auf S. 407 ff) in derjenigen Fassung abgedruckt, welche sich unter Berücksichtigung der später erlassenen Abänderungen und Ergänzungen (vgl. Anlagen 2 u. 3 S. 406) ergiebt.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

2.

Nr. 1262. Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.
(RGB. S. 229. Ausgegeben am 26. Juli 1878.)

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 3. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen[2]) der Instruktion vom 2. September 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 11. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

3.

Nr. 1511. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883.
(RGB. S. 264. Ausgegeben am 9. August 1883.)

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß behufs Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden die besonderen Liquidationen der zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F Meines Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungs-Instruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichs-Gesetzbl. S. 229) in Fortfall kommen und die Nachweisungen der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung (Beilage E ebendaselbst) unter Einführung des anliegenden, entsprechend erweiterten Schemas[3]) gleichzeitig als Liquidationen benutzt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 24. Juli 1883.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzler:
von Burchard.

An den Reichskanzler.

---

[2]) Dieselben sind in die Instruktion (S. 407 ff.) aufgenommen und durch kleinere Schrift kenntlich gemacht.

[3]) Dasselbe ist auf S. 432 f. abgedruckt.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (RGB. S. 52.)[4]

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 2.[4] Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an denjenigen Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter, u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militär-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Militärverwaltung Bescheinigungen über die Höhe der ortsüblichen Preise (§. 3 Absatz 4 und §. 5 Absatz 1 des Gesetzes) auszustellen. Dergleichen Bescheinigungen unterliegen jedoch der Prüfung und Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

1. Zu §. 3.[4] Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks ꝛc.

b. Für alle sonstige Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

---

[4]) Vgl. Anm. 1 (S. 405). Die durch Erl. v. 11. Juli 1878 (S. 406 Nr. 2) hinzugefügten Bestimmungen (vor Nr. 1 zu § 2, Nr. 3 Abs. 2 u. 4, Nr. 6 Abs. 4, 5 u. 8) und bewirkten Aenderungen (Nr. 1 u. 8) sind durch kleinere Schrift kenntlich gemacht. Die durch Erl. v. 24. Juli 1883 (S. 406 Nr. 3) herbeigeführte Abänderung ist in Anm. 6 (S. 417) angegeben, die neue Beilage E ist auf S. 432 f. an Stelle der bisherigen abgedruckt, die mit Sternchen bezeichneten Anmerkungen sind die dem offiziellen Text beigegebenen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. Ebenso die Bataillonsstäbe, die Abtheilungsstäbe der Feldartillerie, sowie die Stäbe der Unteroffizierschulen: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen*) desgleichen:

in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu gestellen.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem oben bezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando ꝛc., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk**) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann:

ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 Mann bis 600 Mann:

zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

---

*) Das Regiment der Gardes du Corps hat — außer dem Fuhrwerk für den Regimentsstab — zu beanspruchen für

9	bis	10	Kompagnien	5	zweispännige	Fuhrwerke,
7	=	8	=	4	=	=
5	=	6	=	3	=	=
3	=	4	=	2	=	=
1	=	2	=	1	zweispänniges	Fuhrwerk.

**) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontekommando führenden Offizier kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot ꝛc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie, sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) zur Besorgung erforderlich sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk	bis	600 kg,	
= zweispänniges =	. . . . .	600	bis 1 000 kg,
= dreispänniges =	. . . . .	1 000	= 1 400 =
= vierspänniges =	. . . . .	1 400	= 1 800 =

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die infolge von Kantonnementswechsel eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der, Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- ꝛc. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen, desgleichen der bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter (bei den Fußartillerie-Truppentheilen auch der mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Assistenzärzte), der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonne-

ment oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen. Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Marsch- beziehungsweise Kantonnementsquartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks angängig erscheint.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers (Fourier-Offiziere der Kavallerie und der reitenden Artillerie sind hiervon ausgeschlossen), und wenn der einquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesammtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourier-Offizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnementsbezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnementsort in einen anderen oder zum Bivouak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, in Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere ꝛc. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 = 5 = ein zweispänniges,
6 = 8 = zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und

ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden; desgleichen zur Fortschaffung der Torniſter der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

2. Zu §. 4. Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in §. 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung von Naturalverpflegung nicht gefordert werden für Remontekommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe des Depots Kantonnementsquartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Liegetage, welche die einzelnen Theile solcher Kommandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a)	1,000	Gramm	Brot,
b)	250	=	Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c)	120	=	Reis oder
	150	=	Graupe resp. Grütze oder
	300	=	Hülsenfrüchte oder
	2,000	=	Kartoffeln,
d)	25	=	Salz,
e)	15	=	Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht.

Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Offizier ꝛc. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Absatz 3) Anwendung.

In Kantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523).

Die Verpflegung in Kantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Beköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

3. Zu §. 5. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1) die schwere Ration*) .	5,500 Gr.	1,500 Gr.	1,750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie . . .	5,250 =	1,500 =	1,750 =
3) die mittlere Ration . .	5,150 =	1,500 =	1,750 =
4) die leichte Ration . . .	4,750 =	1,500 =	1,750 =

b) für die Remontepferde:

1) die schwere Ration . .	4,750 Gr.	3,500 Gr.	1,750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie . . .	4,500 =	3,500 =	1,750 =
3) die mittlere Ration . .	4,400 =	3,500 =	1,750 =
4) die leichte Ration . . .	4,000 =	3,500 =	1,750 =

Als ortsübliche Preise (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes) sind für diejenigen Orte, in welchen kein Marktverkehr stattfindet, die zuletzt veröffentlichten Preise des Hauptmarktortes des Lieferungsverbandes (§. 9 Ziffer 3 des Gesetzes) anzunehmen[4]).

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

Darüber, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden, hat der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen[4]).

4. Zu §. 6. In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Litt. B. der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1. —) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

A. An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter Litt. A. beigefügten Formulars zu den Marschrouten tritt das unter A. hier angeschlossene Formular.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

B. 1–5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B. 1—5 beiliegenden Formularen zu ertheilen.

5. Zu §. 7. Die den Gemeinden in §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen

---

*) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (exkl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1,500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne weiteres aus der Gemeindekasse decken beziehungsweise als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem letzteren eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

6. Zu §. 9. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden*).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

Vorbehaltlich des Nachweises der Nothwendigkeit eines größeren Zeitaufwandes ist für die Rückkehr eine Stunde auf je 6 km Entfernung und für die Fütterung außerdem eine Stunde in Anrechnung zu bringen. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht am Stellungsorte, so ist die Entfernung zwischen dem Entlassungsorte und dem Wohnorte abzüglich der Entfernung von diesem nach dem Stellungsorte bei Bemessung der Leistung als Strecke für den Rückweg in Ansatz zu bringen. Ist die Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte größer als diejenige vom Entlassungsorte zum Wohnorte, so ist der Rückweg bei Bemessung der Leistung überhaupt nicht in Ansatz zu bringen[4]).

Bei Berechnung der Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes) ist die räumliche Entfernung beider Orte von einander einfach zu Grunde zu legen. Beträgt diese Entfernung unter $7\frac{1}{2}$ km, so tritt eine Vergütung für die Fahrt von dem Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück überhaupt nicht ein. Beträgt dieselbe über $7\frac{1}{2}$ km, so ist bei einer Entfernung bis zu 15 km die Hälfte des Tagessatzes und für jede weiteren 15 km — die angefangene Zahl für voll gerechnet — der gleiche Betrag als Vergütung zu gewähren[4]).

Der nach §. 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler-Amte durch den Reichskanzler und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

---

*) Unter Bezugnahme auf den §. 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Erklärung des Reichskanzleramtes für eine Vorspannleistung, welche vom Beginn der Fahrt vom Wohnorte bis zur Rückkehr in denselben nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gedauert hat — vorbehaltlich der etwaigen besonderen Vergütung der Fahrt vom Wohnorte nach dem Gestellungsorte — nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist. Kriegs-Ministerium M. O. D. 27. 2. 1876.

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mark.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a) volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnittspreise werden von den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre amtlichen Anzeigeblätter regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen betreffenden Lieferungsmonat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorte (Normalmarktorte) für den fraglichen Zeitraum sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht[1]).

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (oben unter 1. d.), sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter.

C. 1 u. 2. Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände beziehungsweise die zum Empfange legitimirten Personen nach Schema C. 1 und 2 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

D. 1—3. Die Vergütungen für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunal-Aufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) ertheilten Bescheinigungen nach den unter D. 1—3 beigefügten Formularen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspannes die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidation sind die oben unter 1. d. bezeichneten Normen zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

7. Zu §. 10. Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Heizern ꝛc.) zu stellen.

Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals, sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

8. Zu §. 14.[5]) Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen (Anlage E).

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder ꝛc.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus:

a) einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

---

[5]) Vgl. hierzu die Anmerkung zu der durch Erl. v. 24. Juli 1883 (S. 406 Nr. 3) angeordneten Nachweisung Beilage E (S. 432, 433).

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein. Falls sie als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind jedoch für deren Beschlüsse nicht maßgebend. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse, sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Interessenten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen.

E.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen, und hiernach für jede Klasse der, nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im besonderen, welche Hülfsmittel (Kataster, Karten ꝛc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

6) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Auf Grund der Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden[6]). Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspekteurs ꝛc.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) an Tagegeldern 9 Mark für den Tag;
b) ein Aversum von 4 Mark 50 Pf. täglich für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, auf welchen das Abschätzungsgeschäft stattfindet;
c) für die Zureise und Heimreise, sowie für die Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier behufs Ausführung des Abschätzungsgeschäftes an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark, sowie auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Liquidationen der Sachverständigen werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt. Derselbe hat die Liquidationen über die Reisen zum Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bezw. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Interessenten des Bezirks angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Karakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten[4]).

---

[6]) Die besonderen Entschädigungsliquidationen sind fortgefallen und werden die Nachweisungen der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung (Beilage E) als Liquidation benutzt. (Erl. v. 24. Juli 1883 Nr. 1511 S. 406 Nr. 3; vgl. Beilage E S. 432 f.)

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

9. Zu §. 15. Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

10. Zu §. 16. Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2—9) beziehungsweise in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück ꝛc. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

11. Zu §. 17. Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Varzin, den 2. September 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Beilage A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
..... Stabsoffiziere
..... Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
..... Aerzte im Offiziersrang
..... Zahlmeister
..... Feldwebel, Wachtmeister
..... Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel und Unterärzte
..... Zahlmeister-Aspiranten
..... Unteroffiziere
..... Spielleute
..... Gemeine
..... Offizierburschen und Diener
..... einjährige Freiwillige
..... Rekruten
..... Reservisten
..... Trainsoldaten
..... Korps- und Ober-Roßärzte
..... Roßärzte und Unter-Roßärzte
..... Büchsenmacher und Sattler
..... Offizierpferde, ... Dienstpferde
..... Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über ..... nach ....., wobei auf der Strecke von ..... bis ..... die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).
2. Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à { ..... Gramm Hafer, ... = Heu, ... = Stroh.

(Zahl) Rationen à { ..... = Hafer, ... = Heu, ... = Stroh.

(Zahl) Rationen à { ..... = Hafer, ... = Heu, ... = Stroh.

4. An Transportmittel zur Fortschaffung .....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,
..... einspännige
..... zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
..... vierspännige

5. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

....., den ... ten 18

(Firma der ausstellenden Behörde.)
(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1. Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 1000 Gramm Brot,
b) 250 = Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c) 120 = Reis oder
150 = Graupe resp. Grütze oder
300 = Hülsenfrüchte oder
2000 = Kartoffeln und
d) 25 = Salz,
e) 15 = Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Zentralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§. 9. 2. a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf. (1 M.)	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a) volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2. Für die an Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hierfür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3. Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4. Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspannstellung.

5. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzu-

finden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Pferdefuhrwerk . . . . . 10 Zentner,
ein zweispänniges = ... 15 =
ein vierspänniges = ... 30 =

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die betheiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§. 9. 1. a. a. O.).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. für Marschverpflegung.

6. Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar gezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande beziehungsweise der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. für Fourage.

7. Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt, eine Baarbezahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. für Vorspann.

8. Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a.) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren.

9. Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
   a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,
   b) auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter

gezahlt.

Marsch und Ruhetage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Kreise.	Bemerkungen.
am					

Beilage B. I.

Bescheinigung

für die Gemeinde N. . . . . im Kreise N. . . . . über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde.	Anzahl der gestellten Wagen: einspännige	Anzahl der gestellten Wagen: zweispännige	Der Vorspann ist gestellt von	Der Vorspann ist gestellt bis	Datum der Gestellung des Vorspanns.	Zeit der Gestellung des Vorspanns. von / bis Uhr.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
1. Bataillon des . . . . . Infanterie-Regts. Nr. . . .	Zum Transport von Verpflegungsgegenständen.	4	—	2	N . .	P . .	16. Juni 18 . .	5 Uhr Morgens bis $12^1/_2$ Uhr Mittags.	auf einen ganzen Tag.	13 Kilometer	

N . . . . . , den 16. Juni 18 . .

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.

(Name und Charge.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann nach dem der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 unter B. I. beigefügten Schema, und zwar in der zweiten Rubrik „Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist“ auch die spezielle Angabe der transportirten Gegenstände sowie des Gewichts-Quantums enthalten müssen.

Beilage B. 2.

Bescheinigung

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann.

Von der Gemeinde N . . . . . sind zur Verpflegung von . . . . Pferden aus dem Magazin zu P . . . . . .

. . . Zentner . . . Kgr. . . . Gr. Hafer,
. . . = . . . = . . . = Heu,
. . . = . . . = . . . = Stroh,

mithin ein Totalgewicht von . . . Zentner . . . Kgr. . . . Gr.
herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N . . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers
(Name und Charge.)

Beilage B. 3.

Bescheinigung

über die

von der Gemeinde N . . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu P . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . ., welche in Abschrift hier beigefügt ist, [gegen / ohne] Bezahlung verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen								Bemerkungen.
				mit Brot.				ohne Brot.				
		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	
1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1. Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen. 2. Anliegend: 1 Marschroute.
		.	500	.	.	.	.	500	.	.	.	
	2. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	
	18 . .	.	500	500	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	

Daß vorstehende
36 — Sechsunddreißig — volle Tagesportionen für Offiziere ꝛc. } mit Brot,
500 — Fünfhundert — = = = Mannschaften }
500 — Fünfhundert — = = = = ohne Brot
von der Gemeinde N . . . . . richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung
hierfür { gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, / wegen Mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können, } bescheinigt.

N . . . . . ., den 2. Juli 18 . .

(L. S.) R. R.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B. 4.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q. . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	Bemerkungen.
		18 . .					
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments-Nr. 8.	Rittmeister v. H.	3. Mai	3	.	.	.	
	Prem.-Lieut v. P.	desgl.	2	.	.	.	
	Sek.-Lieut. G.	desgl.	2	.	.	.	
	Sek.-Lieut. O.	desgl.	2	.	.	.	
	120 Dienstpferde.	desgl.	120	.	.	.	
	Für Attachirte.						
	Sek.-Lieut. v. B. vom Garde-Husaren-Regt.	3. Mai	.	2	.	.	
	3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Regt.	desgl.	.	.	3	.	
	Summe	1 Tag.	129	2	3	.	

Vorstehende	Hafer. Ztr.	Kgr.	Gr.	Heu. Ztr.	Kgr.	Gr.	Stroh. Ztr.	Kgr.	Gr.
129 — Einhundertneunundzwanzig — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	14	9	500	.	.	.	.	.	.
à 1500 Gr. Heu =	.	.	.	3	43	500	.	.	.
à 1750 Gr. Stroh =	.	.	.	.	.	.	4	25	750
2 — Zwei — Rationen à 5250 Gr. Hafer =	.	10	500	.	.	.	.	.	.
à 1500 Gr. Heu =	.	.	.	.	3	.	.	.	.
à 1750 Gr. Stroh =	.	.	.	.	.	.	.	3	500
3 — Drei — Rationen à 4750 Gr. Hafer =	.	14	250	.	.	.	.	.	.
à 1500 Gr. Heu =	.	.	.	.	4	500	.	.	.
à 1750 Gr. Stroh =	.	.	.	.	.	.	.	5	250
Summe	14	34	250	4	1	.	4	34	500

geschrieben: Vierzehn Zentner Vierunddreißig Kilogr. 250 Gr. Hafer,
Vier Zentner Ein Kilogr. — Gr. Heu,
Vier Zentner Vierunddreißig Kilogr. 500 Gr. Stroh
sind von der Gemeinde N. . . . . richtig verabreicht worden.

N. . . . . , den 3. Mai 18 . .

(L. S.)

S. S.
Rittmeister und Eskadron-Chef.

Beilage B. 5.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q. . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	à	à	Bemerkungen.
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Einjähr. Frw. C.	18 . . 3. Mai	1				
	= = H.	desgl.	1				
	Summe	1 Tag.	2				

Vorstehende	Hafer. Ztr.	Kgr.	Gr.	Heu. Ztr.	Kgr.	Gr.	Stroh. Ztr.	Kgr.	Gr.
2 — Zwei — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	.	11	.	.	.	.	.	.	.
à 1500 = Heu =	.	.	.	.	3	.	.	.	.
à 1750 = Stroh =	.	.	.	.	.	.	.	3	500
Summe	.	11	.	.	3	.	.	3	500

geschrieben:

Elf Kilogramm Hafer, Drei Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 Gr. Stroh sind von der Gemeinde N. . . . . richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des 8. Kürassier-Regiments eingezahlt worden ist.

N. . . . . , den 3. Mai 18 . .

(L. S.)

S. S.
Rittmeister und Eskadron-Chef.

Quittung

der Gemeinde N . . . . . im Kreise O . . . . . über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc.	Anzahl der gestellten Pferde.	Anzahl der gestellten Wagen einspännige.	Anzahl der gestellten Wagen zweispännige.	Der Vorspann ist gestellt von	Der Vorspann ist gestellt bis	Datum der Gestellung des Vorspanns.	Zeit der Gestellung des Vorspanns. von bis Uhr	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnort nach dem Gestellungsort. Kilometer.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Summe der Tage halbe.	Summe der Tage ganze.	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für einspänniges Fuhrwerk. M.	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für zweispänniges Fuhrwerk. M.	Mithin beträgt die Vergütung. M.	Bemerkungen.
2. Bataillon des . . . . Infanterie-Regiments Nr.	4	—	2	N . .	N . .	20. April 18 . .	7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	auf einen ganzen Tag.	10 Kilometer	auf einen halben Tag.	1	1	—	$10\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	

Vorstehender Betrag von Einunddreißig und eine halbe Mark ist von dem 2. Bataillon des . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N . . . . . baar und richtig gezahlt worden.

N . . . . . , den 20. April 18 . .

Gesehen.

Der Gemeindevorstand.

S.

Bürgermeister.

(L. S.)

P. P.

Gemeinde-Empfänger.

Beilage C. 2.

Quittung

der

Gemeinde N . . . . . über erhaltene Vergütung für die laut Marschroute der Königlichen Regierung zu P . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen								Einheitssatz für eine Portion. M.		Betrag der Vergütung überhaupt. M.		Bemerkungen.
				mit Brot.				ohne Brot.								
		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Volle Tagekost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tagekost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.					
1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1	60	28	80	Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.
	2. Juli	.	500	.	.	.	.	500	.	.	.	.	65	325	.	
	18 . .	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1	60	28	80	
		.	500	500	.	.	.	.	.	.	.	.	80	400	.	
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	.	.	782	60	

Vorstehende Siebenhundertzweiundachtzig Mark Sechszig Pfennig sind von dem 1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N . . . . . baar und richtig gezahlt worden.

N . . . . . , den 2. Juli 18 . .

(L. S.)

Gesehen.
Der Gemeindevorstand.
S.
Bürgermeister.

P. P.
Gemeinde-Empfänger.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation über Vergütung

für den Monat

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten Pferde.	Anzahl der gestellten Wagen: einspännige.	Anzahl der gestellten Wagen: zweispännige.	Auf Tage: halbe.	Auf Tage: ganze.	Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte ꝛc. und zurück auf Tage: halbe.	Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte ꝛc. und zurück auf Tage: ganze.
1.	1.	N	1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr.	16. Juni 18 . .	4	.	2	.	1	1	.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation über Vergütung

für den Monat

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Quittungs-Ausstellers.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Zahl der Köpfe. Offiziere und Beamte.	Zahl der Köpfe. Unteroffiziere u. Mannschaften.	Es sind verabreicht mit Brot. Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.
				1. Bataillon Schlesw.-Inf.-Regiments Nr. 84.	18 . .						
					1. Juli	18	.	18	.	.	.
						.	500	.	.	.	.
					2. Juli	18	.	18	.	.	.
						.	500	500	.	.	.
1.	1.	N. . . .	R. R.								
2.	2.		ꝛc.								
3.	3.		ꝛc.								
					Summe	36	1000	536	.	.	.

Beilage D. 1.

für gestellten Vorspann

. . . . . 18 . .

Summe der Tage		Einheitssatz der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Vergütung.	Bemerkungen.
halbe.	ganze.	für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. M.	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. M.		
1	1	.	10½	31½	N . . . ., den . . ten . . . . 18 . . Der Gemeindevorstand.

Beilage D. 2.

für verabreichte Marschverpflegung

. . . . . 18 . .

Portionen ohne Brot.				Einheitssatz der Vergütung pro Portion. M.		Geldbetrag à M.		Geldbetrag Summe. M.		Bemerkungen.
Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.							
.	.	.	.	1	60	28	80			
500	.	.	.	.	65	325	.			
.	.	.	.	1	60	28	80			
.	.	.	.	.	80	400	.			
								782	60	
500	.	.	.	.	.	.	.	782	60	N . . . ., den . . ten . . . . 18 . . Der Gemeindevorstand.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
(Gemeinde:

Liquidation über Vergütung

für den Monat

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Quittungs-Ausstellers.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht: Rationen à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à	Diese Hafer. Ztr.	Kgr.	Gr.
				A. Etatsmäßige Rationen.								
1.	1.	N . . .	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	18 . . 3. Mai	129	2	3	.	14	34	250
				B. Außeretatsmäßige Rationen.								
2.	2.	N . . .	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	18 . . 3. Mai	2	.	.	.	.	11	.
					Summe	131	2	3	.	14	45	250

Attest der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angesetzten Durchschnitts-Marktpreise des Haupt-Marktortes.

Beilage D. 3.

für verabreichte Fourage.

. . . . . 18 . .

worden betragen						Durchschnittspreis des Haupt-Marktortes O . . . pro Mai 18 . .						Mithin beträgt die Vergütung									Bemerkungen.
Heu.			Stroh.			Hafer der Zentner.		Heu der Zentner.		Stroh der Zentner.		für Hafer.		für Heu.		für Stroh.		Summe.			
Ztr.	Kgr.	Gr.	Ztr.	Kgr.	Gr.	M.		M.		M.		M.		M.		M.		M.			
4	1	.	4	34	500	6	.	3	.	2	50	88	11	12	06	11	72,5	111	89,5		
.	3	.	.	3	500	6	.	3	.	2	50	1	32	.	18	.	17,5	1	67,5		
4	4	.	4	38	.	.	.	.	.	.	.	89	43	12	24	11	90	113	57		

N . . ., den . . ten . . . 18 . .

Der Gemeindevorstand.

Nachweisung der Resultate der

(Diese Nachweisung dient

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster- oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks		Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten ꝛc.
			Flur.	Nummer.	Ar.	□ Meter.	Ar.	□ Meter.	Mark.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a.		7.
	Dorfschaft N . . . . . Kreis N										
1.	Grundbesitzer Johann X u. s. w.	Roggensaat	N.	11	10	80	3	.	0	0	00 Scheffel.

[7]) Erlaß vom 24. Juli 1883 (S. 406 Nr. 3). — Die vorstehende Nachweisung ist an Stelle der durch den Erlaß vom 26. Juli 1878 vorgesehenen abgeänderten Nachweisung getreten.

Beilage E.

Einigung beziehungsweise Schätzung.[7])

gleichzeitig als Liquidation.

Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.
4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist eine besondere Quittung beizubringen.

Einheitspreise Mark.	Betrag der zu leistenden Entschädigung Mark.	Summe der an die einzelnen Interessenten zu zahlenden Beträge Mark.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.	Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
8.	9.	9a.	10.	11.
0 0	0 0	0 0		Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt. N. N. (Karakter.)

Beilage F.[8])

II.

Erhöhung der Vergütungsſätze für geleiſteten Vorſpann.[9])

Berlin, den 24. Januar 1880.

Die auf Grund der erfolgten Reviſion in Ausführung des §. 9 Nr. 1 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-V.-Bl. S. 111) von dem Bundesrath in ſeiner Sitzung vom 23. Dezember 1879 beſchloſſene Erhöhung der Vergütungsſätze für geleiſteten Vorſpann, ſowie das danach abgeänderte Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesſtaaten feſtgeſtellten Vergütungsſätze für Vorſpann, werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 742. 12. M. O. D. 3.

Klaſſen-Eintheilung der Vergütungsſätze.

I	II	III	IV	V
	Vergütungsſätze für			
Klaſſe	ein mit einem Pferde beſpanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden beſpanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II u. III.)	Es entfallen alſo auf Wagen und Führer (Differenz von II u. III)
	M.	M.	M.	M.
1	10	6	16	4
2	9	5	14	4
3	8	$4^1/_2$	$12^1/_2$	$3^1/_2$
4	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	$3^1/_2$

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungsſatz für einen mit zwei Ochſen beſpannten Wagen nebſt Führer wird dem Satze für das einſpännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgeſtellt; jedes weitere Stück Ochſen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen beſpannten Wagen erfolgt in der Weiſe, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochſen gerechnet werden.

[8]) Die Beilage F iſt durch Erl. v. 24. Juli 1883 (S. 406 Nr. 3) in Fortfall gebracht.
[9]) Vgl. Armee-Verordnungsblatt v. 1880 S. 18.

Verzeichniß

der

für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I	II	III	IV	V	VI
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
1	**Königreich Preußen mit Herzogthum Lauenburg.**				
	a. Provinz Preußen.				
	Stadtkreise Danzig und Königsberg	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	b. Provinz Brandenburg.				
	Stadt Berlin	10	6	16	
	Stadtkreis Frankfurt a. O.	8	$4^1/_2$	$12^1/_2$	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	c. Provinz Pommern.				
	Stadtkreis Stettin	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	d. Provinz Posen.				
	Stadtkreis Posen	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	e. Provinz Schlesien.				
	Stadtkreis Breslau	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	f. Provinz Sachsen.				
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Stadt), Halberstadt, Halle (Stadt), Magdeburg (Stadt), Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Naumburg, Neuhaldensleben, Oschersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels, Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	8	$4^1/_2$	$12^1/_2$	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	g. Provinz Schleswig-Holstein.				
	Stadtkreis Altona	10	6	16	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	$4^1/_2$	$12^1/_2$	

I	II	III	IV	V	VI
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
	h. Provinz Hannover.				
	Stadtkreis Hannover	9	5	14	
	Kreise: Bersenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	i. Provinz Westfalen.				
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	k. Provinz Hessen-Nassau.				
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden	10	6	16	
	Stadtkreis Kassel	9	5	14	
	Kreise: Frankenberg, Homberg, Kirchhain, Witzenhausen	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	l. Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Cöln, Düsseldorf	10	6	16	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Mülheim a. R., Neuß, Rees, Rheinbach, Siegkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	m. Hohenzollernsche Lande	7	3½	10½	
	Herzogthum Lauenburg	7	3½	10½	
2	**Königreich Bayern.**				
	a. Ober-Bayern.				
	Stadtmagistrat München	10	6	16	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	b. Nieder-Bayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	c. Pfalz.				
	Stadt Speyer	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	d. Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	

I	II	III	IV	V	VI
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	Vergütungssätze für jedes weitere Pferd M.	Vergütungssätze für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
	e. Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	f. Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	g. Unterfranken und Aschaffenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	h. Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg	9	5	14	
	Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
3	**Königreich Sachsen.**				
	Stadtbezirke: Dresden, Leipzig, Chemnitz	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
4	**Königreich Württemberg.**				
	Oberamtsbezirke.				
	Freudenstadt, Nagold, Neuenburg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm	9	5	14	
	Besigheim, Biberach, Brackenheim, Calw, Cannstadt, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Sulz, Vaihingen, Weinsberg	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
5	**Großherzogthum Baden.**				
	Amtsbezirke.				
	Baden, Karlsruhe, Mannheim	9	5	14	
	Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Heidelberg, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastadt, Säckingen, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wolfach	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	

I	II	III	IV	V	VI
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
6	**Großherzogthum Hessen.**				
	Kreise				
	Mainz	10	6	16	
	Bingen, Darmstadt, Friedberg, Worms	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
7	**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**				
	Bezirk Schwerin	9	5	14	
	Die übrigen Bezirke	7	3½	10½	
8	**Großherzogthum Sachsen-Weimar.**				
	Verwaltungsbezirke				
	Eisenach, Weimar	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
9	**Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz**	7	3½	10½	
10	**Großherzogthum Oldenburg.**				
	Stadt Oldenburg	9	5	14	
	Im übrigen Großherzogthum Oldenburg	7	3½	10½	
	Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	8	4½	12½	
11	**Herzogthum Braunschweig.**				
	Stadt Braunschweig	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
12	**Herzogthum Sachsen-Meiningen.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
13	**Herzogthum Sachsen-Altenburg.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
14	**Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**				
	Kreis Coburg	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
15	**Herzogthum Anhalt.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
16	**Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	

I	II	III	IV	V	VI
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) M.	Bemerkungen.
17	**Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt** . . .	7	3½	10½	
18	**Fürstenthum Waldeck.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4½	12½	
19	**Fürstenthum Reuß, ältere Linie.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
20	**Fürstenthum Reuß, jüngere Linie.**				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3½	10½	
21	**Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**	7	3½	10½	
22	**Fürstenthum Lippe.**	8	4½	12½	
23	**Freie und Hansestadt Lübeck.**	9	5	14	
24	**Freie und Hansestadt Bremen.**	9	5	14	
25	**Freie und Hansestadt Hamburg.**				
	Stadt Hamburg nebst Vorstadt	10	6	16	
	Das übrige Gebiet	8	4½	12½	
26	**Elsaß-Lothringen.**				
	Die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen	10	6	16	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	

Nr. 1044. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875. (RGB. S. 59.)[1])

Nr. 1045. Gesetz, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 10. Februar 1875. (RGB. S. 60. Ausgegeben am 18. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1873 aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind, soweit die-

[1]) Das Gesetz ist in Anm. 2 zum Ges. v. 8. Juli 1872 (Nr. 862) abgedruckt (Bd 2 S. 880).

selben nicht unter Ziffer 9 des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217)[1]) fallen, mit noch 126,211 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2. Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185)[2]) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort.

Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der weiteren Fortdauer der im Vorstehenden bezeichneten Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1046. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875. (RGB. S. 61. Ausgegeben am 18. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433)[1]), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

An die Stelle der im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften[2]) treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer[3]).

[1]) Vgl. Nr. 950 (Bd 3 S. 155).

[2]) Vgl. Nr. 945 (Bd 3 S. 152).

[1]) Vgl. Nr. 135 und Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 308, 309) sowie die Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs v. 5. März 1875 (Bd 1 S. 310 ff.).

[2]) D. h. derjenigen Vorschriften, welche damals für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde galten.

[3]) Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. (Preuß. Ges.-Samml. S. 278.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 104. der Verfassungs-Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§. 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§. 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§. 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 218.) und vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 201.) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58. ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59. a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des §. 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des §. 63. a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§. 6. Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465. ff.) endgültig entscheidet.

§. 7. Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8. Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1) an den König Bericht erstattet,
2) die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§. 18.) festgestellt,
3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9. Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Artikel 99. der Verfassungsurkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2) soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preußischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§. 10. Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 11. Von den in den §§. 9. und 10. bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 12. Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach der bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 13. Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§. 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§. 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§. 17. Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§. 18. Die nach Vorschrift des Artikels 104. der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§. 19.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde (§. 19.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

Nr. 1047. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Vom 14. Februar 1875. (RGB. 62. Ausgegeben am 18. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer den durch Artikel I. des Gesetzes vom 8. Juli 1872[1]) für den fortifikatorischen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten Summen einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg unter der Bedingung zu verwenden, daß zur Deckung der Baukosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, diejenigen Grundstücke, welche durch Hinausschiebung der Umwallung für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichsverwaltung anderweit erforderlich sind, von der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen Mark erworben werden.

§. 2. Von der im §. 1 auf 17 Millionen Mark festgesetzen Bedarfssumme für die Erweiterung der Umwallung von Straßburg wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der Betrag von 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

§. 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99. a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873., bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

[1]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 880).

Nr. 1048. Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875. (RGB. S. 63. Ausgegeben am 20. Februar 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören[2].

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht[3].

(§. 3 Alinea 2 und §. 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)[4]

§. 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§. 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

§. 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

---

[1] Das Gesetz ist erlassen, um dem § 6 Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002. Bd 3 S. 211) zu genügen. Durch dasselbe soll an Stelle des früheren ungeregelten Massenaufgebots der Landsturm als ein militärisch organisirter und den Militärgesetzen unterstellter Truppenkörper auftreten, und ihm damit gleichzeitig als Theil der bewaffneten Macht des Reichs der völkerrechtliche Schutz gesichert werden.

Bezüglich der Einführung des Gesetzes in Bayern und der Anwendung desselben in Elsaß-Lothringen ist das Nähere im § 9 vorgesehen.

[2] Vgl. Wehr-Ordnung I § 5b (am Schlusse dieses Bandes).

[3] Dem Kaiser steht das Aufgebot des Landsturms zu, er hat daher auch darüber zu bestimmen, ob eine der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen vorhanden ist.

[4] Vgl. Nr. 22 (Bd 1 S. 65, 66).

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser[5]).

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5[6]) zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).[7])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1049. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875. (RGB. S. 65. Ausgegeben am 20. Februar 1875.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.[2]) Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§. 2. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§. 3. Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

---

[5]) Die hier vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind bisher nicht ergangen.

[6]) Vgl. Nr. 610 (Bd 2 S. 298 ff.).

[7]) Vgl. Nr. 783 (Bd 2 S. 651).

[1]) Das vorstehende Gesetz ist ergangen, um dem § 57 Abs. 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Nr. 1002. Bd 3 S. 226) zu genügen. Dasselbe findet auf alle im § 56 des erwähnten Reichs-Militärgesetzes aufgeführten Personen des Beurlaubtenstandes Anwendung.

[2]) Vgl. hinsichtlich der Kontrolversammlungen Wehr-Ordnung II § 11 und Heer-Ordnung II § 17 (am Schlusse dieses Bandes).

§. 4. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
b) wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs[3]) — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§. 5. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

§. 6. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872[4]) zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§. 7. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet[5]).

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser[6]).

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5[7]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[3]) Vgl. Nr. 838 (Bd 2 S. 757).
[4]) Vgl. Nr. 837 (Bd 2 S. 754).
[5]) Die Kosten werden bei der zuständigen Militär-Intendantur liquidirt und von dieser zur Erstattung angewiesen.
[6]) Besondere Ausführungsbestimmungen sind nicht ergangen, stehen auch nicht zu erwarten. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind in der Wehr-Ordnung (am Schlusse dieses Bandes) enthalten.
[7]) Vgl. Nr. 610 (Bd 2 S. 298).

Nr. 1050. Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler. Vom 16. Februar 1875. (RGB. S. 67. Ausgegeben am 20. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm durch Artikel 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873[1]) aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872[2]) dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schluß des Jahres 1874 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1875 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I—X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8 zu Kapitel VIII., unter sich übertragbar.

§. 2. Spätestens bei der Berathung des Etats für das Jahr 1876 ist dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmung Rechenschaft zu geben.

§. 3. Insoweit am Ende des Jahres 1875 der obige Betrag von 106,846,810 Thalern zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I—X. bezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, bleibt gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1051. Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1875. (RGB. S. 69. Ausgegeben am 22. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich:

1. des Gesetzes vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken[1]),
2. des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande[2]),

---

[1]) Vgl. Nr. 945 (Bd 3 S. 153).
[2]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 883).
[3]) Vgl. § 1 des Ges. v. 16. Februar 1876 (Nr. 1117) und § 4 des Etatsges. v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1154).
[1]) Vgl. Nr. 331 (Bd 1 S. 771).
[2]) Vgl. Nr. 584 (Bd 2 S. 258 ff.).

3. des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen[3]),
4. des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs[4]),
5. des Gesetzes vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871[5]),
6. des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs[6]),

wird hierdurch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, jedoch gilt das vorstehend zu 3 bezeichnete Gesetz vom 27. Juni 1871[3]) daselbst nur mit denjenigen Maßgaben, welche sich aus dem Gesetze vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 25)[7]), ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die in vorstehendem Gesetze zu 1 bis 6 bezeichneten Reichsgesetze sind hier nicht wiederholt abgedruckt worden.

Nr. 1052. Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit. Vom 17. Februar 1875. (RGB. S. 71.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 2. Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1 nicht berührt.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

---

[3]) Vgl. Nr. 671 (Bd 2 S. 417).
[4]) Vgl. Nr. 921 (Bd 3 S. 80).
[5]) Vgl. Nr. 923 (Bd 2 S. 551 Anm. 6).
[6]) Vgl. Nr. 978 (Bd 2 S. 310 Anm. 26).
[7]) Vgl. Nr. 995 (Bd 2 S. 443).
[1]) Das Gesetz ist am 1. Januar 1876 in Kraft getreten (§ 3).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1053. Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875. (RGB. S. 72.)[1])

Nr. 1054. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.

Traité d'extradition conclu entre l'Empire d'Allemagne et la Belgique. Du 24 Décembre 1874.

(RGB. 1875 S. 73. Ausgegeben am 27. Februar 1875.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Belges étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs ont muni dans ce but de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel **1.** Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

Article **1.** Les Hautes Parties Contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes, qui, à cause d'un des faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes

1. Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2. Pour avortement volontaire;
3. Pour exposition d'un enfant au

[1]) Der Erlaß ist in Anm. 2 zu Nr. 745 (Bd 2 S. 584) abgedruckt.

unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben[1]) schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

dessous de sept ans ou abandon prémedité d'un tel enfant dans un état, qui le prive de tout secours;

4. Pour rapt ou recel d'un enfant au dessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5. Pour enlèvement d'une personne mineure;
6. Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;
7. Pour attentat à l'inviolabilité du domicile, commis par un particulier et punissable d'après la législation des deux pays;
8. Pour menaces d'attentat contre la personne ou la propriété d'autrui, punissable de peines criminelles;
9. Pour formation illégale d'une bande dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés;
10. Pour bigamie;
11. Pour viol;
12. Pour attentats à la pudeur avec violences ou avec menaces dans les cas prévus par la législation des deux pays;

---

[1]) **Nr. 1277.** Bekanntmachung [des Reichskanzlers], betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. Dezember 1878. (RGB. 1879 S. 2.)

In den deutschen Text des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 73 ff.) haben sich drei Fehler eingeschlichen, welche nach stattgehabter Verständigung zwischen den vertragenden Theilen folgendermaßen berichtigt werden:

1. Im Artikel 1 Ziffer 7 wird das Wort „derselben" durch das Wort „desselben" ersetzt.
2. Im Artikel 4 am Schluß wird das Wort „aufgehoben" durch das Wort „aufgeschoben" ersetzt.
3. Der Eingang des Artikel 9 hat anstatt:
   „Der wegen einer in Art. 1 und 2" . . . . . u. s. w.
   zu lauten wie folgt:
   „Der wegen einer der in Art. 1 und 2" . . . . . u. s. w.

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

13. Pour attentat à la pudeur commis avec ou sans violence ou menaces, sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgée de moins de quatorze ans;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

14. Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

15. Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne, qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave, ou la mort sans l'intention de la donner;

16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

16. Pour vol, rapine et extorsion;

17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

17. Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;

18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

18. Pour escroquerie ou tromperie dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crime ou délit;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

19. Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;

20. wegen Meineides;

20. Pour faux serment;

21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

21. Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

22. Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in

23. Pour faux en écritures ou dans des dépêches télégraphiques com-

betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

mis avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, ainsi que pour usage de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés fait avec connaissance et avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire;

24. Pour destruction, dégradation ou suppression volontaire et illégale d'un titre public ou privé commis dans le but de causer du dommage à autrui;

25. Pour contrefaçon ou falsification de timbres, poinçons, marques ou sceaux dans le but d'en faire usage comme vrais et pour usage fait avec connaissance de timbres, poinçons, marques ou sceaux contrefaits ou falsifiés;

26. Pour fausse monnaie, comprenant contrefaçon et altération de monnaies de métal et de papier et pour émission, et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

27. Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papiers quelconques émis par l'Etat ou sous l'autorité de l'Etat, par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi-que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations ou autres valeurs en papiers contrefaits ou falsifiés;

28. Pour incendie volontaire;

29. Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

30. Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

31. Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et de gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire,
Pour échouement volontaire d'un navire,
Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

32. Pour destruction volontaire et illégale en tout ou en partie de chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour entraves volontaires à la circulation d'un convoi sur le chemin de fer par le dépôt d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlèvement de chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

33. Pour destruction ou dégradation volontaire et illégale de tombeaux ou monuments publics et d'objets d'art exposés en lieux publics; de constructions, denrées, marchandises ou autres propriétés mobiliaires, récoltes, plantes, arbres ou greffes, instruments d'agriculture, bestiaux ou autres animaux, dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crimes ou délits;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen

34. Pour recèlement d'objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention, lorsqu'il sera punissable d'après la législation des deux parties contractantes.

Néanmoins, lorsque le crime ou le

oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie requérante, il pourra être donné suite à cette demande pourvu que la législatiou du pays requis autorise, dans ce cas, la poursuite des mêmes faits commis hors de son territoire.

Artikel 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches eines der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Article 2. L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits énumérés à l'article 1er lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Artikel 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Article 3. Il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire Allemand aucun Allemand au Gouvernement Belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré à un des Gouvernements de l'Empire Allemand.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand, ni Belge, le Gouvernement, auquel l'extradition est demandée, pourra informer de cette demande le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, et si ce Gouvernement réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Artikel 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Article 4. L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a été déjà punie dans un des Etats de l'Empire Allemand pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben[1]) werden.

Lorsque la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie dans un des Etats de l'Empire Allemand à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Artikel 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Article 5. Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations, que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Artikel 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Article 6. Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes, qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne, qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou des délits communs mentionnés aux art. 1 et 2 ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat, auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, ni à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Artikel 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Article 7. L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, le dernier acte de la poursuite judiciaire ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Artikel 8. Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden[2]).

Article 8. L'extradition d'un individu inculpé de l'un des actes punissables mentionnés aux art. 1 et 2 sera accordée sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite principale (Hauptverfahrens) ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant la juridiction répressive est formellement décrété, ou même d'un mandat d'arrêt ou d'un autre acte ayant la même force décerné par lautorité compétente et renfermant l'indication précise du fait incriminé et de la loi appliquée, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expéditions authentiques dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique. Les correspondances et négociations pourront selon les convenances de chaque cas spécial, se faire directement entre celui des Gouvernements de l'Empire Allemand qui est intéressé à l'extradition, et la Belgique.

---

[2]) Der Preuß. Justiz-Minister hat durch Allg. Verfügung v. 28. Februar 1877 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 38) die Justizbehörden angewiesen, bei Auslieferungen nach Belgien die zuständige Königl. Belgische Polizei- oder Gerichtsbehörde von der Ablieferung des Verhafteten so zeitig zu benachrichtigen, daß von dieser Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zur Uebernahme des letzteren getroffen werden können. Zugleich ist, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzort für die Uebergabe des Auszuliefernden bestimmt ist, dem Reichskanzler (Aus-

Artikel 9. Der wegen einer der[1]) in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist[3]).

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines der in dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt drei Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien

Article 9. L'individu poursuivi ou condamné à raison de l'un des actes punissables énumérés aux art. 1 et 2 peut toutefois, en cas d'urgence, être provisoirement arrêté sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu où se trouve l'inculpé, sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente du pays qui poursuit l'extradition.

Dans ce cas, l'individu arrêté provisoirement, doit être mis en liberté, si dans les quinze jours après son arrestation, il ne lui est notifié l'un des actes énumérés dans l'article 8 de la présente convention.

Ce délai sera de trois semaines si l'extradition est réclamée au nom de l'un des Etats faisant partie de l'Empire Allemand qui ne sont point limitrophes

wärtiges Amt) hierüber auf telegraphischem Wege direkt eine kurze Anzeige zu erstatten, damit noch vor der Auslieferung der Belgischen Gesandtschaft in Berlin hierüber Mittheilung gemacht werden kann.

[3]) Die für Belgien bestimmten Steckbriefe und Haftbefehle sind in einer solchen Form auszufertigen, daß deren Authentizität aus ihnen selbst unzweideutig hervorgeht und nicht noch erst durch eine Beglaubigung seitens der Kaiserlichen Gesandtschaft am Königl. Belgischen Hofe bescheinigt werden braucht. Auch muß die Ausfertigung jener Schriftstücke an eine bestimmte Belgische Autorität mittelst förmlichen Anschreibens gerichtet werden. Wo die Behörden sich nicht in der Lage befinden sollten, eine solche bestimmte Belgische Autorität, an welche der Antrag auf vorläufige Festnahme des Beschuldigten zu richten ist, zu bezeichnen, da werden die Steckbriefe oder Haftbefehle mittelst eines die Sachlage darstellenden Schreibens an die Kaiserliche Gesandtschaft am Königl. Belgischen Hofe mit dem Ersuchen zu übersenden sein, die Schriftstücke, so weit nöthig zu legalisiren und weiter zu befördern. (Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 3. Juni 1871. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 151.)

Vgl. auch Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 27. Juni 1875 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 248).

Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 21. Oktober 1879 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 424).

„Der Artikel 9 des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt, von 1875, S. 73) abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, welcher wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher an Stelle der die Regel bildenden diplomatischen Vermittelung in besonders dringenden Fällen unmittelbare Anträge an die zuständige Belgische Gerichtsbehörde gestattet, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers seitens der diesseitigen Behörden nicht immer in der zulässigen Weise gehandhabt worden, indem solche Anträge häufig an Belgische Polizeibehörden gerichtet waren, während sie bei dem zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel bei dem Administrateur de la sûreté publique zu stellen sind. Auch ist es unterblieben, bei telegraphischen Anträgen die dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Art. 1 des genannten Vertrages genau zu bezeichnen.

„Die Justizbehörden werden daher zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert."

Vgl. auch Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 9. August 1879 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 254).

grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

de la Belgique, et réciproquement au nom de la Belgique à l'un de ces Etats.

Artikel **10.** Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Article **10.** Tous les objets saisis qui au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extrader, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution, seront remis à l'Etat requérant et cette remise s'étendra non seulement aux objets soustraits mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

Artikel **11.** Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt[4]).

Article **11.** Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit d'un individu livré à l'une des parties contractantes à travers le territoire de l'autre partie sera accordée sur la simple production, en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés dans l'article 8 ci-dessus, pourvu que le fait servant de base à l'extradition soit compris dans le présent traité et ne rentre point dans les dispositions des articles 6 et 7 qui précèdent.

Artikel **12.** Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Article **12.** Les parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais, qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent, au contraire, de part et d'autre, à les supportes elles-mêmes.

[4]) Durch Allg. Verfügung v. 15. Oktober 1844 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 242) hat der Preuß. Justizminister die Preuß. Gerichtsbehörden angewiesen, in den Fällen, in welchen die von einer andern Regierung nach Preußen auszuliefernden Individuen durch das Belgische Gebiet transportirt werden müssen, an das Belgische Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requisition zu richten.

Artikel **13.** Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel **14.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden

Article **13.** Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes et délits politiques une des parties contractantes jugera nécessaire l'audition de témoins se trouvant sur le territoire de l'autre partie ou tout autre acte d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître ou l'acte devra avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction a pour objet un acte, qui n'est point punissable d'après les lois de l'Etat, auquel la commission rogatoire est adressée ou s'il s'agit de délits purement fiscaux.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui résulteraient de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales exigeant plusieurs vacations.

Article **14.** Si dans une cause pénale pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin, l'engagera à se rendre à l'invitation, qui lui en sera faite. Dans ce cas des frais de voyage et de séjour calculés depuis sa résidence lui seront accordés d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu; il pourra lui être fait sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage, qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès, ou il figurera comme témoin.

Artikel **15.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischen Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Article **15.** Lorsque dans une cause pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la communication de pièces de conviction ou de documents se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée nécessaire ou utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas des considérations spéciales qui s'y opposent, à la condition toutefois de restituer les pièces et les documents.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à requérir la restitution des frais résultant de l'envoi et de la restitution de pièces et documents jusqu'à la frontière.

Artikel **16.** Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört[5]).

Article **16.** Les parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les jugements et arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux pays contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné.

[5]) Der Preuß. Justizminister hat durch Allg. Verfügung v. 15. Juni 1875 (Preuß. Justiz-

Artikel 17. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern, sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungs-Verträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den vierundzwanzigsten Dezember 1874.

Ferdinand Stumm.
(L. S.)
Cte. d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Article 17. Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus entérieurement entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique et entre les autres Etats de l'Empire Allemand et la Belgique cessent d'être en vigueur.

Le présent traité peut être dénoncé par chacune des parties contractantes, mais il demeurera encore en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original à Bruxelles, le vingt-quatre Décembre 1874.

Ferdinand Stumm.
(L. S.)
Cte. d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Brüssel stattgefunden.

Nr. 1055. Postvertrag zwischen Deutschland und Chili. Vom 22. März 1874. (RGB. 1875 S. 88.)[1])

Ministerialbl. S. 190) die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Belgische Staatsangehörige wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel dem Reichskanzler unmittelbar einzureichen und sich dabei desselben Formulars zu bedienen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden gleichartigen Mittheilungen durch die allg. Verfügung v. 17. Januar 1872 (vgl. Anm. 4 zum Auslieferungsvertrag mit Italien v. 31. Oktober 1871 Nr. 758. Bd 2 S. 602, 603) vorgeschrieben worden ist.

[1]) Dieser auf den Austausch von Briefpostsendungen bezügliche Vertrag trat am 1. Januar 1875 in Kraft (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 487). Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen Chili einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum

Nr. 1056. Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer d'Ihrhove à Nieuwe Schans. Du 3 Juin 1874.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans. Vom 3. Juni 1874.

(RGB. 1875 S. 101. Ausgegeben am 2. März 1875.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations des deux pays les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer de Nieuwe Schans à Ihrhove pour relier les chemins de fer de l'Etat Néerlandais et de l'Etat Prussien dit de Westphalie, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, dem Handel und dem Verkehr zwischen beiden Ländern die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer, die niederländische Staatseisenbahn und die westphälische Staatseisenbahn verbindenden Eisenbahn von Nieuwe Schans nach Ihrhove hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article **I.** Les deux Gouvernements sont mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer de Nieuwe Schans à Ihrhove.

Ce chemin de fer sera raccordé à Nieuwe Schans au chemin de fer de Harlingen par Leeuwarden et Groningue à Nieuwe Schans, et à

Artikel **1.** Beide Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn von Nieuwe Schans nach Ihrhove zu fördern.

Diese Eisenbahn soll bei Nieuwe Schans an die von Harlingen über Leeuwarden und Groningen bis Nieuwe Schans hergestellte niederländische

---

Luxemburg andererseits war angeordnet (Art. 12), daß die Auswechselung derselben, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt werde, nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Deutschland und Chili festgestellten Grundsätze zu erfolgen, und daß die deutsche Postverwaltung die Ausgleichung des für die österreichisch-ungarische und für die luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portos zu übernehmen habe. Der Vertrag v. 22. März 1874 ist in Folge des am 1. April 1881 erfolgten Beitritts Chili's zum Weltpostvereinsvertrage (Nr. 1286) von diesem Zeitpunkte ab beseitigt worden (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 57). Der später von Chili erworbene westliche Theil von Patagonien und von Feuerland nebst den dazu gehörigen kleineren Inseln ist dem Weltpostverein erst seit August 1884 einverleibt (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 251). Im Verkehr mit dem zu Bolivien gehörigen Hafenorte Antofagasta, in welchem eine Chilenische Postanstalt besteht, kommen die Vereinsportosätze gleichfalls in Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 377).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Chili seit August 1882 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 259).

Wegen der für den Packetverkehr mit Chili sich darbietenden Beförderungswege ꝛc. ist das Erforderliche aus dem „Packetposttarif für das Ausland" zu ersehen.

Ihrhove au chemin de fer de l'Etat Prussien dit de Westphalie.

Article **II.** Par une convention conclue le 17 Mars 1874 le Gouvernement Royal de Prusse a concédé la construction et l'exploitation du chemin de fer d'Ihrhove jusqu'à la frontière Néerlandaise près de Nieuwe Schans au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg qui s'est engagé d'achever cette ligne et de la mettre en exploitation dans les trois ans qui suivront l'échange des ratifications de la convention présente entre le Gouvernement de l'Empire Allemand et le Gouvernement Néerlandais.

Le Gouvernement Royal Néerlandais s'engage de son côté de faire achever les travaux de la partie du chemin de fer située sur son territoire de manière à ce qu'elle puisse être mise en exploitation dans le même délai.

Article **III.** Dans la convention susdite du 17 Mars 1874 le Gouvernement Royal de Prusse a pris entre d'autres engagements celui de payer au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg une subvention de trois cent mille thalers à fonds perdu pour les frais de construction de la ligne d'Ihrhove jusqu'à la frontière pour le cas, que le Gouvernement Royal des Pays-Bas s'obligerait de contribuer aussi de son côté aux frais de construction de ce chemin de fer et de payer au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg une subvention de sept cent mille florins à fonds perdu.

Le Gouvernement Royal des Pays-Bas se déclare disposé à payer au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg la dite somme de sept cent

Staatseisenbahn, und bei Ihrhove an die den Namen „Westphälische Eisenbahn" führende Königlich preußische Staatseisenbahn angeschlossen werden.

Artikel **2.** Laut einer am 17. März 1874 abgeschlossenen Uebereinkunft[1]) hat die Königlich preußische Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Ihrhove bis zur niederländischen Landesgrenze bei Nieuwe Schans der Großherzoglich oldenburgischen Regierung ertheilt, welche sich verpflichtet hat, die Vollendung und Inbetriebnahme dieser Bahn innerhalb dreier Jahre nach der Auswechselung der Ratifikationen der zwischen der deutschen Reichs-Regierung und der niederländischen Regierung gegenwärtig abzuschließenden Uebereinkunft zu bewirken.

Die Königlich niederländische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, die auf ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke innerhalb derselben Frist betriebsfähig fertig zu stellen.

Artikel **3.** In der erwähnten Uebereinkunft vom 17. März 1874[1]) hat die Königlich preußische Regierung unter anderen die Verpflichtung übernommen, der Großherzoglich oldenburgischen Regierung zu den Baukosten der Bahn von Ihrhove bis zur Landesgrenze einen unverzinslichen und niemals rückzahlbaren Zuschuß von 300,000 Thlrn. für den Fall zu zahlen, daß die Königlich niederländische Regierung sich verpflichten würde, auch ihrerseits zu den Baukosten dieser Bahn beizutragen, und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung einen unverzinslichen und niemals rückzahlbaren Zuschuß von siebenhunderttausend Gulden (400,000 Thlrn.) zu zahlen.

Die Königlich niederländische Regierung erklärt sich bereit, der Großherzoglich oldenburgischen Regierung diesen niemals rückzahlbaren Zuschuß von sie-

[1]) Preuß. Ges.-Samml. S. 317.

mille florins à fonds perdu en trois termes égaux, le premier et le second à la fin de la première et de la seconde année de construction et le troisième à l'achèvement des travaux.

Article **IV.** Les projets pour la construction de la partie de ce chemin de fer située sur le territoire Néerlandais seront approuvés et arrêtés par le Gouvernement Néerlandais et pour la partie située sur le territoire allemand par le Gouvernement Prussien.

Quant à la jonction à la frontière il a été convenu dans l'article 1er de la convention conclue entre le Gouvernement Royal des Pays-Bas et l'ancien Gouvernement Royal de Hannovre le 16 Novembre 1864, que le point en devrait être établi entre les bornes No. 196 et 197 par des commissaires nommés de part et d'autre. Le Gouvernement Néerlandais se déclare disposé à admettre une modification pour autant que des difficultés techniques ou d'expropriation ne s'y opposent.

Dès qu'une seconde voie sera posée sur la partie du chemin de fer située entre Ihrhove et la frontière, le Gouvernement Néerlandais la fera continuer sur son territoire jusque dans la gare de Nieuwe Schans.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quarante-trois centimètres et demi.

Du reste le chemin de fer et le matériel roulant seront construits d'après des normes égales de manière à ce que les locomotives, les voitures et les wagons puissent circuler sans entraves sur les lignes adjacentes.

La construction des voies et travaux sur tout le parcours du chemin ainsi que les signaux seront en concordance avec ceux des chemins de fer allemands adjacents.

bennal hunderttausend Gulden in drei gleichen Raten zu zahlen, und zwar die beiden ersten Raten am Schlusse des ersten resp. zweiten Baujahres, die dritte Rate nach Vollendung des Baues.

Artikel **4.** Die Bauprojekte der innerhalb des niederländischen Gebiets liegenden Strecke dieser Bahn werden von der niederländischen Regierung, und die Bauprojekte der innerhalb des deutschen Gebiets liegenden Strecke von der preußischen Regierung genehmigt und festgestellt werden.

Hinsichtlich des Bahnanschlusses auf der Landesgrenze ist in der am 16. November 1864 zwischen der vormaligen Königlich hannoverschen und der Königlich niederländischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft verabredet worden, daß der betreffende Uebergangspunkt zwischen den Grenzsteinen Nr. 196 und 197 durch beiderseits zu ernennende Kommissarien näher bestimmt werden sollte. Die niederländische Regierung erklärt sich bereit, eine anderweite Bestimmung dieses Punktes zuzulassen, insoweit nicht in technischer Beziehung oder in Betreff der Expropriation Schwierigkeiten entgegen treten würden.

Sobald ein zweites Geleise auf der zwischen Ihrhove und der Landesgrenze belegenen Bahnstrecke angelegt sein wird, wird die niederländische Regierung dasselbe auf ihrem Gebiet bis in den Bahnhof zu Nieuwe Schans hinein fortführen lassen.

Die Spurweite der Bahn soll einen Meter dreiundvierzig und einen halben Zentimeter im Lichten der Schienen betragen.

Im Uebrigen sollen die Bahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen hergestellt werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Die Konstruktion des Oberbaues und die Signal-Einrichtungen sollen auf der ganzen Bahnstrecke mit denjenigen der anschließenden deutschen Bahnen übereinstimmen.

Article V. Les deux hauts Gouvernements contractants sont d'accord que l'intérêt du trafic international exige l'exploitation de toute la ligne d'Ihrhove jusque dans la gare de Nieuwe Schans par une seule administration.

Le Gouvernement Néerlandais se déclare disposé à concéder l'exploitation de la partie Néerlandaise de Nieuwe Schans jusqu'à la frontière au Gouvernement Oldenbourgeois pour aussi longtemps que ce dernier restera chargé de l'exploitation de la partie d'Ihrhove jusqu'à la frontière, ainsi que l'usage en service commun des localités et dépendances existantes et à construire par la suite sur la station de Nieuwe Schans, pour autant que l'administration Oldenbourgeoise en aura besoin pour son service.

Le Gouvernement Néerlandais aura soin de régler les conditions pour l'usage de la station et les défrayements à payer par le Gouvernement Oldenbourgeois pour cet usage ainsi que pour le droit d'exploiter le chemin de la station jusqu'à la frontière d'une manière équitable et aussi peu aggravante que possible.

Les employés de l'administration Oldenbourgeoise du chemin de fer seront assujettis pendant leur séjour sur le territoire Néerlandais aux lois et réglements du pays. Néanmoins il est entendu que les employés à l'exploitation de ce chemin pour autant qu'ils sont stationnés sur le territoire Néerlandais, n'éprouvent par là aucun changement dans leur nationalité et que, s'ils ne sont pas sujets Néerlandais, ils ne seront assujettis pendant leur séjour d'office sur ce territoire à d'autres impôts ou droits personnels que ceux qui sont imposés légalement par les lois et les règlements Néerlandais aux

Artikel 5. Beide hohen vertragenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß das Interesse des internationalen Verkehrs den Betrieb der ganzen Bahnstrecke von Ihrhove bis in den Bahnhof Nieuwe Schans durch eine und dieselbe Verwaltung erfordert.

Die Königlich niederländische Regierung erklärt sich bereit, der Großherzoglich oldenburgischen Regierung auf so lange, als letztere die Bahnstrecke von Ihrhove bis zur Grenze im Betriebe haben wird, sowohl den Betrieb auf der niederländischen Eisenbahnstrecke von Nieuwe Schans bis zur Grenze abzutreten, als auch die Mitbenutzung der auf der Station Nieuwe Schans gegenwärtig vorhandenen und künftig herzustellenden Lokalitäten nebst Zubehör insoweit einzuräumen, als das Bedürfniß der Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahnverwaltung solches erheischen wird.

Die Königlich niederländische Regierung wird es sich angelegen sein lassen, die Modalitäten dieser Mitbenutzung und die Vergütungen, welche für dieselbe und für das Recht des Betriebs auf der Strecke vom Bahnhofe bis zur Landesgrenze von der oldenburgischen Regierung zu zahlen sein werden, in billiger und so wenig als möglich beschwerender Weise zu regeln.

Die Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahnbeamten sollen während ihres Aufenthalts auf niederländischem Gebiete den niederländischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein. Jedoch sollen die Beamten, welche beim Betriebe der Bahn im niederländischen Gebiete stationirt werden, dadurch keine Aenderung ihrer Unterthanenverhältnisse erleiden, und wenn sie nicht niederländische Unterthanen sind, während ihres dienstlichen Aufenthalts auf diesem Gebiete nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen sein, welche nach den niederländischen Gesetzen und Verordnungen den im dortigen Gebiete wohnenden und daselbst eine ähnliche Ge-

étrangers qui y sont établis et qui y exercent des fonctions ou professions analogues.

Pour le cas où à une époque quelconque le droit d'exploiter la partie de ce chemin de fer entre Ihrhove et la frontière des deux pays passerait du Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg soit au Gouvernement Royal de Prusse, soit à quelque nouveau concessionaire, les deux hauts Gouvernements contractants se réservent de s'entendre ultérieurement à l'effet d'obtenir qu'une seule administration soit chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires.

Dans aucun cas l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à des conditions plus onéreuses ou plus difficiles que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux sociétés qui y exploient des chemins de fer.

Article **VI.** Toute administration à laquelle sera confiée l'exploitation commune de parties Allemandes et de parties Néerlandaises de ce chemin de fer sera tenue de désigner dans le pays où elle n'aura pas son siége effectif et pour autant que le Gouvernement de ce pays l'exigera, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés à cette administration les ordres, les communications et les réquisitions que les Gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à lui faire parvenir.

Article **VII.** Les deux Gouvernements auront soin de faire rédiger les règlements de service pour le chemin de fer d'Ihrhove à Nieuwe Schans autant que possible d'après les mêmes principes et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

En égard à l'étendue peu consi-

schäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübenden Fremden auferlegt werden.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit das Recht des Betriebs der Bahn von Ihrhove bis zur beiderseitigen Landesgrenze von der Großherzoglich oldenburgischen Regierung entweder auf die Königlich preußische Regierung oder auf einen neuen Konzessionär übergehen sollte, behalten die hohen vertragschließenden Regierungen sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, um zu erreichen, daß der Betrieb der Bahn in den beiderseitigen Gebieten nur durch eine Verwaltung allein ausgeübt werde.

In keinem Falle soll der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen als denjenigen unterworfen werden, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Artikel **6.** Jede Verwaltung, welcher der gemeinsame Betrieb preußischer und niederländischer Strecken dieser Eisenbahn anvertraut werden wird, soll gehalten sein, in demjenigen Lande, in welchem sie nicht ihren wirklichen Sitz hat, und insoweit die betreffende Landesregierung es verlangt, einen Geschäftsführer und ein Domizil zu bezeichnen, wo der betreffenden Verwaltung die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen behändigt werden können, welche die betreffende Regierung und die zuständigen Behörden an dieselbe zu richten haben werden.

Artikel **7.** Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, die Betriebsreglements für die Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans soweit als möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen feststellen und den Betrieb so viel als thunlich in gleichförmiger Weise einrichten zu lassen.

In Anbetracht der geringen Ausdeh-

dérable du chemin sur le territoire Néerlandais le Gouvernement Royal des Pays-Bas s'engage dans l'intérêt de la sûreté et de l'uniformité de l'exploitation d'admettre, pour autant que les lois du pays le permettront, les dispositions du règlement de police pour le service des chemins de fer qui est ou qui sera en vigueur en Allemagne.

Article **VIII.** Les deux hauts Gouvernements contractants coopéreront autant que possible à ce que les arrivées et les départs des convois aux stations d'Ihrhove et de Nieuwe Schans soient établis en coïncidence avec les départs et les arrivées les plus directs des lignes adjacentes dans les deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction, et que de ces trois convois deux au moins établiront une correspondance directe entre Bremen-Harlingen et entre Rheine-Harlingen.

Les hautes parties contractantes auront soin de faire régler autant que possible un transport direct de voyageurs et de marchandises entre les stations des chemins de fer adjacents en Prusse et en Oldenbourg d'une part et les stations du réseau des chemins de fer Néerlandais de l'autre, en admettant la circulation non interrompue des wagons et que les prix de transport ne soient pas aggravés par des droits spéciaux (Uebergangsgebühr) pour la station d'échange.

Article **IX.** Les prix des tarifs pour les parties du chemin de fer à construire sur les deux territoires seront réglés d'après des bases égales et aussi modiques que possible.

nung des im niederländischen Staatsgebiete belegenen Theils der Bahn verpflichtet sich die niederländische Regierung im Interesse der Sicherheit und Gleichförmigkeit des Eisenbahnbetriebes, das für die deutschen Eisenbahnen jeweilig geltende Bahnpolizei-Reglement auch für den im niederländischen Staatsgebiete liegenden Theil in Kraft treten zu lassen, soweit die niederländischen Gesetze solches gestatten.

Artikel **8.** Die beiden hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Stationen Ihrhove und Nieuwe Schans mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge der anschließenden Eisenbahnlinien beider Länder in Zusammenhang gebracht werden.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Anzahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden, und daß von diesen drei Zügen mindestens zwei eine direkte Beförderung zwischen Bremen und Harlingen und zwischen Rheine und Harlingen herstellen sollen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich eine direkte Personen- und Güterbeförderung zwischen den Stationen der anschließenden preußischen und oldenburgischen Bahnstrecken einerseits und den Stationen des niederländischen Bahnnetzes andererseits mit der Maßgabe herzustellen, daß die Beförderung durch keinen Wagenwechsel unterbrochen wird, und daß die Transportpreise mit keiner besonderen Abgabe für die Wechselstation (Uebergangsgebühr) belastet werden.

Artikel **9.** Die Tarifsätze für die in den beiderseitigen Staatsgebieten zu bauenden Strecken sollen nach gleichen Grundsätzen, und möglichst niedrig festgestellt werden.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux pays dans l'autre ne pourront être traités moins favorablement que ceux qui sortent des Etats respectifs ou y circulent à l'intérieur, tant en ce qui regarde les prix de transport que le temps de l'expédition.

Les Gouvernements contractants donneront leurs soins à ce que les autres administrations de chemins de fer en Allemagne et dans les Pays-Bas n'imposeront pas des conditions plus onéreuses pour le transport de personnes et de marchandises en destination ou partant de stations du chemin de fer de Nieuwe Schans à Ihrhove et pour celui transitant cette ligne, que pour pareil transport sur d'autres routes de chemin de fer.

Article **X.** Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Etats.

Article **XI.** Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer, les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux pays.

Auf dieser ganzen Bahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Staaten hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staatsgebiete in das andere übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung auf dieser Bahnlinie nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten ausgehenden oder darin verbleibenden.

Die kontrahirenden Regierungen werden Sorge tragen, daß die übrigen deutschen und niederländischen Eisenbahnverwaltungen den Personen- und Güterverkehr nach und von den Stationen der Bahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans und den Transitverkehr dieser letzteren Bahn nicht ungünstiger behandeln, als den Verkehr über andere Eisenbahnrouten.

Artikel **10.** Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Artikel **11.** Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten, und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Länder überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind, oder in der Folge gewährt werden.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établie un bureau de douane et qu'il soit satisfait aux lois et règlements généraux et sauf le droit égal de la douane des deux Etats de visiter au besoin, dans des cas exceptionnels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de destination.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke, wenn nöthig, auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Les deux Gouvernements se confèrent réciproquement le droit de faire escorter par leurs employés de douane les convois circulant entre les stations frontières des deux pays, le tout sans préjudice de l'application des lois et règlements de chaque Etat pour le parcours sur son territoire.

Beide Regierungen gestehen sich gegenseitig das Recht zu, durch ihre Zollbeamten die zwischen den Grenzstationen kursirenden Züge begleiten zu lassen, wobei jedoch die Anwendung der Gesetze und Reglements jedes der beiden Staaten auf die sein Gebiet berührenden Züge gewahrt bleibt.

Article **XII.** L'administration chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sera tenue, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de satisfaire aux stipulations suivantes:

1° de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

Artikel **12.** Die den Betrieb dieser Bahn führende Verwaltung soll angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2) die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Par rapport à l'administration postale de l'Empire Allemand sont du reste obligatoires pour la partie du chemin de fer située sur le territoire Allemand les stipulations qui en faveur de l'administration des postes ont été décrétées par le Bundesrath pour les chemins de fer des Etats de l'ancienne Confédération Germanique du Nord ou seront décrétées par la suite.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Article **XIII.** Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Nieuwe Schans jusqu'à Ihrhove un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten, und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste soweit als thunlich in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen sind der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber für die im deutschen Gebiete belegene Strecke dieser Bahn die Bestimmungen maßgebend, welche zu Gunsten der Postverwaltung vom Bundesrathe für die Staats-Eisenbahnen im früheren norddeutschen Bundesgebiete erlassen sind, oder künftig erlassen werden.

Ueber die Benutzung der Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Länder sich verständigen.

Artikel **13.** Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen von Ihrhove nach Nieuwe Schans.

Auch kann ein elektro-magnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen, und zwar durch eine jede für ihr Gebiet, hergestellt werden.

Article **XIV.** Les deux Hautes Parties contractantes sont d'accord, que la présente convention remplacera, dès que l'échange des ratifications en aura eu lieu, la convention conclue entre le Gouvernement Royal des Pays-Bas et l'ancien Gouvernement Royal de Hannovre le 16 Novembre 1864.

Artikel **14.** Beide Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die gegenwärtige Uebereinkunft, sobald die Ratifikationen derselben ausgewechselt sein werden, an die Stelle der am 16. November 1864 zwischen der Königlich niederländischen und der vormaligen Königlich hannoverschen Regierung geschlossenen Uebereinkunft treten soll.

Article **XV.** La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin.

Artikel **15.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

Berlin, le 3 Juin 1874.

Berlin, den 3. Juni 1874.

(L. S.) Jordan.
(L. S.) Duddenhausen.
(L. S.) Rötger.
(L. S.) v. Heiden.
(L. S.) G. J. G. Klerck.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1057. Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'une communication directe par chemin de fer entre Muenchen-Gladbach et Anvers. Du 13 Novembre 1874.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und Antwerpen. Vom 13. November 1874.

(RGB. 1875 S. 112. Ausgegeben am 2. März 1875.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir d'étendre les communications par voies ferrées entre les deux Pays, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche beseelt, die Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Ländern zu erweitern, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Les deux Gouvernements sont mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer en prolongement de celui d'Anvers à la frontière Néerlandaise près de Hamont concessionné par le Gouvernement Belge, et se dirigeant de là par Weert et Ruremonde à Muenchen-Gladbach.

Ce chemin de fer sera raccordé à Ruremonde aux chemins de fer de l'Etat Néerlandais et à Gladbach au réseau de la société du chemin de fer de Berg et Marche de manière que les locomotives, les voitures et les wagons des deux pays puissent circuler sans entraves sur les différentes lignes.

Le point de jonction et le raccordement à la frontière seront déterminés par des commissaires désignés à cet effet de la part des administrations des deux pays et seront jalonnés par les soins de ces commissaires.

Article 2. Le Gouvernement Royal de Prusse a concédé en date du 23 Mai 1874 à la société du chemin de fer de Berg et Marche, la construction et l'exploitation du chemin de fer de Gladbach jusqu'à la frontière du pays.

Le Gouvernement Royal des Pays-Bas a accordé en date du 6 Décembre 1873 à la compagnie du Nord de la Belgique la concession pour le chemin de fer à construire de la frontière de l'Empire Allemand par Ruremonde et Weert jusqu'à la frontière de la Belgique près de Hamont.

Les deux Gouvernements aviseront aux mesures à prendre afin d'obtenir que les parties du chemin de fer à construire sur leur territoire respectif

welche, nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Beide Regierungen erklären sich bereit, die Herstellung einer Eisenbahn zu fördern, welche im Anschluß an die von der belgischen Regierung von Antwerpen bis zur Königlich niederländischen Grenze bei Hamont konzessionirte Bahn, von dort über Weert und Roermonde nach München-Gladbach führen soll.

Diese Bahn soll in Roermonde an die Königlich niederländischen Staatsbahnen und in Gladbach an das Bahnnetz der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft dergestalt angeschlossen werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen beider Länder die verschiedenen Bahnlinien ohne Hinderniß durchlaufen können.

Der Grenzübergangspunkt und der Bahnanschluß auf der Grenze werden durch von den Verwaltungen beider Länder zu diesem Zwecke bezeichnete Kommissarien festgestellt und durch diese Kommissarien abgepfählt werden.

Artikel 2. Die Königlich preußische Regierung hat der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahnstrecke von Gladbach bis zur Landesgrenze unterm 23. Mai 1874 ertheilt.

Die niederländische Regierung hat die Konzession für die Bahnstrecke von der deutschen Reichsgrenze über Roermonde und Weert bis zur belgischen Landesgrenze bei Hamont unterm 6. Dezember 1873 der Compagnie du Nord de la Belgique ertheilt.

Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, zu erreichen, daß die auf ihren respektiven Gebieten zu erbauenden Bahnstrecken binnen thunlichst

soient achevées et mises en exploitation dans le plus bref délai possible.

Article 3. Chacun des deux Gouvernements approuvera et arrêtera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quarante-trois centimètres et demi.

Article 4. Les deux Gouvernement conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à aucune condition plus onéreuse ou plus difficile que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux sociétés qui y exploitent des chemins de fer.

Pour le cas où à une époque quelconque et pour une partie quelconque de ce chemin de fer le droit d'exploitation passerait de la société à laquelle il a été concédé par chacun des deux Gouvernements pour son territoire respectif, soit au gouvernement de ce territoire, soit à quelque nouveau concessionnaire, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement afin d'obtenir que l'exploitation soit réglée conformément aux intérêts commerciaux.

Article 5. Le changement de service se fera à la frontière. Dans ce but la société de Berg et Marche et la compagnie du Nord de la Belgique établiront, chacune de leur côté près de la frontière une station, l'une de l'autre aussi rapprochée que possible.

Le service entre ces stations frontières sera réglé de commun accord entre les administrations des deux sociétés sus-nommées.

Article 6. Les deux Gouvernements aviseront de commun accord d'obtenir autant que possible aux différentes stations de ce chemin de

kurzer Frist vollendet und in Betrieb gesetzt werden.

Artikel 3. Jede der beiden Regierungen wird für ihr Gebiet die Bauprojekte der Eisenbahn genehmigen und feststellen.

Die Spurweite der Bahn soll 1 Meter und $43^1/_2$ Zentimeter (ein Meter dreiundvierzig und einhalb Zentimeter) im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 4. Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit und für irgend eine Strecke dieser Bahn das Recht des Betriebes von der Gesellschaft, welcher dasselbe von jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet ertheilt worden ist, entweder auf die Regierung des betreffenden Gebiets oder auf einen neuen Konzessionär übergehen sollte, behalten beide Regierungen sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, zu erreichen, daß der Betrieb in einer den Verkehrsinteressen entsprechenden Weise geregelt werde.

Artikel 5. Der Betriebswechsel soll an der Grenze stattfinden. Zu diesem Behufe werden die Bergisch-Märkische Eisenbahnverwaltung und die Compagnie du Nord de la Belgique jede für sich einen besonderen Bahnhof in der Nähe der Grenze und thunlichst nahe einander anlegen.

Ueber den Betrieb zwischen diesen Endbahnhöfen werden die Verwaltungen der gedachten beiden Gesellschaften sich unter einander verständigen.

Artikel 6. Beide Regierungen werden gemeinsam darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge dieser Bahn auf den verschiedenen Stationen derselben

fer une coïncidence des arrivées et des départs des convois avec les départs et les arrivées les plus directs des lignes auxquelles il sera raccordé dans les deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et ils sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction.

Article 7. Les Hautes Parties contractantes donneront leurs soins, à ce que sur ce chemin de fer, pour tout transport dépassant la frontière il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition.

Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne seront pas traités moins favorablement sur cette ligne que sur les autres chemins de fer internationaux ou à l'intérieur des deux pays, tant en ce qui concerne les prix de transport que le temps de l'expédition.

Article 8. Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et en général pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Etats.

Article 9. Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin de fer, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane toutes les facilités

soviel als möglich in Zusammenhang gebracht wird mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge derjenigen Linien, an welche diese Eisenbahn in beiden Ländern sich anschließen wird.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden sollen.

Artikel 7. Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Auf der ganzen Ausdehnung der Bahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Länder hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Die aus dem einen der beiden Gebiete in das andere übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung auf dieser Bahnlinie nicht weniger günstig behandelt werden, als auf den anderen von beiden Ländern in das Ausland führenden oder innerhalb eines jeden der beiden Länder verbleibenden Bahnen.

Artikel 8. Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Artikel 9. Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Wagen hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzge-

compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination il se trouve établi un bureau de douane, et qu'il soit satisfait aux lois et aux règlements généraux et sauf le droit légal de la douane des deux Etats de visiter au besoin dans des cas exceptionnels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de leur destination.

Article **10.** Les administrations chargées de l'exploitation de ce chemin de fer seront tenues, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières de satisfaire aux stipulations suivantes:

1° de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée par le précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers, qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les

bung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke, wenn nöthig, auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Artikel **10.** Die den Betrieb dieser Bahn führenden Verwaltungen sollen angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2) die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden

ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste, et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Pour le reste

a) les obligations que les lois de l'Empire Allemand ou du Royaume de Prusse imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard, soit pour l'Empire Allemand soit pour la Prusse, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire allemand;

b) les obligations que les lois du Royaume des Pays-Bas imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard pour les Pays-Bas, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire néerlandais.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement

Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienst bestimmten Wagen zu gestatten, und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste, soweit als thunlich, in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen sollen

a) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für das Deutsche Reich oder für Preußen zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf deutschem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten;

b) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Königreichs der Niederlande auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für die Niederlande zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf niederländischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten.

Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst zwischen den Grenz-

à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Article 11. Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Ruremonde à Gladbach un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Article 12. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 13 Novembre 1874.

Reichhardt. (L. S.) G. J. G. Klerck. (L. S.)

Dr. Frölich. (L. S.) Kerens de Wolfrath. (L. S.)

stationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Artikel 11. Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen von Roermonde nach Gladbach.

Auch kann ein elektro-magnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen und zwar durch eine jede für ihr Gebiet hergestellt werden.

Artikel 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 13. November 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1058. Convention conclue entre l'Allemagne et les Pays-Bas pour introduire quelques modifications dans la convention du 18 Août 1871 concernant l'établissement d'un chemin de fer de Boxtel par Gennep à Clèves et à Wesel. Du 13 Novembre 1874.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abänderungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 13. November 1874.

(RGB. 1875 S. 120. Ausgegeben am 2. März 1875.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile d'in-

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande es

troduire quelques modifications dans la convention entre le Gouvernement Imperial d'Allemagne et le Gouvernement Royal des Pays-Bas faite à Berlin le 18 Août 1871 concernant la construction du chemin de fer de Boxtel à Gennep avec bifurcation en cette commune à Clèves, et par Goch à Wesel, ont nommé des plénipotentiaires à cet effet, savoir:

für nützlich erachtet haben, die zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich niederländischen Regierung unterm 18. August 1871 zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Boxtel nach Gennep mit Ausgabelung bei diesem Orte nach Cleve, und über Goch nach Wesel[1]), in einigen Beziehungen abzuändern, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Article **1.** La Société Noordbrabant-Duitsche Spoorweg-maatschappy étant dans les deux pays concessionaire pour la construction et l'exploitation du chemin de fer de Boxtel à Gennep avec bifurcation en cette commune à Clèves, et par Goch à Wesel, et l'exécution de ce projet rencontrant, pour ce qui concerne la ligne de Gennep à Clèves, des difficultés imprévues, les deux Gouvernements conviennent présentement d'exempter la dite société, sur sa demande, de son obligation d'établir une voie ferrée entre Gennep et Clèves.

Dans ce but les stipulations dont il a été convenu dans la convention du 18 Août 1871 concernant la construction et l'exploitation de l'embranchement de chemin de fer de Gennep à Clèves sont annulées.

Artikel **1.** In Anbetracht, daß die Gesellschaft Noordbrabant-Duitsche Spoorweg-maatschappy sich für beide Länder im Besitze der Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Boxtel nach Gennep, mit Ausgabelung bei diesem Orte nach Cleve, und über Goch nach Wesel befindet und daß der Ausführung dieses Unternehmens, soweit es die Strecke von Gennep nach Cleve betrifft, unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen, kommen die beiden Regierungen gegenwärtig überein, die gedachte Gesellschaft ihrem Antrage gemäß, von der Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gennep und Cleve zu befreien.

Zu diesem Behufe werden die in der Uebereinkunft vom 18. August 1871[1]) getroffenen Abreden bezüglich des Baues und Betriebes der Zweigbahn von Gennep nach Cleve aufgehoben.

Article **2.** La convention précitée continuera à sortir son plein et entier effet pour ce qui concerne la construction et l'exploitation du chemin de fer de Boxtel par Gennep et Goch à Wesel.

Artikel **2.** Die gedachte Uebereinkunft soll hinsichtlich des Baues und Betriebes der Eisenbahn von Boxtel über Gennep und Goch nach Wesel in voller und unveränderter Geltung bleiben.

---

[1]) Vgl. Nr. 788 (Bd 2 S. 652 ff.).

Article 3. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 13 Novembre 1874.

Reichardt.
(L. S.)
Dr. Frölich.
(L. S.)
G. J. G. Klerck.
(L. S.)
Edm. Kerens de Wolfrath.
(L. S.)

Artikel 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 13. November 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1059. Convention entre l'Allemagne et les Pays-Pas concernant l'établissement d'une communication directe par chemin de fer entre Dortmund et Enschede. Du 13 Novembre 1874.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede. Vom 13. November 1874.

(RGB. 1875 S. 123. Ausgegeben am 2. März 1875.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre les deux pays les avantages qui peuvent résulter de l'établissement d'un chemin de fer reliant Dortmund par Gronau avec Enschede, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche beseelt, dem Handel und dem Verkehr zwischen beiden Ländern die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer von Dortmund über Gronau nach Enschede führenden Eisenbahnverbindung hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Conformément à la convention faite à Münster le 12 Mai 1864 entre le Gouvernement de Prusse et le Gouvernement des Pays-Bas et pour relier directement le chemin de fer de l'Etat Néerlandais par Enschede avec le chemin de fer de l'Etat Prussien de Rheine à Münster, une voie ferrée à été construite d'Enschede jusqu'à la frontière Néerlando-Prussienne près Glanerbrück et de là par Gronau et Ochtrup à Münster.

Le Gouvernement Royal de Prusse ayant concédé en date du 8 Janvier 1872 à une société d'actionnaires (société du chemin de fer Dortmund-Gronau-Enschede) la construction et l'exploitation d'un chemin de fer de Dortmund par Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus et Gronau jusqu'à la frontière prussienne près Glanerbrück, le Gouvernement Royal des Pays-Bas déclare consentir à ce que cette nouvelle voie ferrée soit raccordée au point de frontière précisé dans l'article 1 de la convention du 12 Mai 1864 au chemin de fer qui conduit de là à Enschede.

Article 2. Les deux Gouvernements conviennent que la construction et l'exploitation du chemin de fer entre Dortmund et Enschede seront régies par les stipulations contenues dans la convention du 12 Mai 1864 et dans le protocole final, signé simultanément, sauf l'avant-dernier alinéa du paragraphe 5 de l'article 11 de la dite convention; cet alinéa sera remplacé par les dispositions suivantes:

„Du reste

welche, nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. In Gemäßheit der zwischen der preußischen und der niederländischen Regierung unterm 12. Mai 1864 zu Münster abgeschlossenen Uebereinkunft[1]) ist behufs Herstellung einer direkten über Enschede führenden Verbindung zwischen der niederländischen Staatsbahn und der preußischen Staatsbahn von Rheine nach Münster eine Eisenbahn von Enschede bis zur preußisch-niederländischen Grenze bei Glanerbrück und von dort über Gronau und Ochtrup nach Münster erbaut worden.

Nachdem inzwischen die Königlich preußische Regierung unterm 8. Januar 1872 einer Aktiengesellschaft (Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft) die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau bis zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück ertheilt hat, erklärt die Königlich niederländische Regierung ihre Genehmigung dazu, daß diese neue Bahn an dem im Artikel 1 der Konvention vom 12. Mai 1864[1]) näher bezeichneten Grenzpunkte an die von dort nach Enschede führende Eisenbahn angeschlossen werde.

Artikel 2. Beide Regierungen kommen überein, daß auf diese Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede bezüglich des Baues und Betriebes die in der Uebereinkunft vom 12. Mai 1864 und in dem gleichzeitig vollzogenen Schlußprotokoll enthaltenen Abreden Anwendung finden sollen, mit Ausnahme des vorletzten Alinea in Nr. 5 des Artikels 11 jener Uebereinkunft[2]). An die Stelle dieses Alinea sollen nachstehende Bestimmungen treten:

„Im Uebrigen sollen

[1]) Hier abgedruckt S. 483 ff.
[2]) Vgl. S. 487.

a) les obligations que les lois de l'Empire Allemand ou du Royaume de Prusse imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard, soit pour l'Empire Allemand, soit pour la Prusse, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer, qui est située sur le territoire prussien;

b) les obligations que les lois du Royaume des Pays-Bas imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard pour les Pays-Bas, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire néerlandais."

Article **3.** La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 13 Novembre 1874.

Reichardt.
(L. S.)

G. J. G. Klerck.
(L. S.)

a) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für das Deutsche Reich oder Preußen zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf preußischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten;

b) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Königreichs der Niederlande auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für die Niederlande zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf niederländischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten."

Artikel **3.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihrem Insiegel versehen.

So geschehen Berlin, den 13. November 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Die in vorstehender Uebereinkunft (Artikel 1) in Bezug genommene Uebereinkunft vom 12. Mai 1864, deren Ratifikationen seiner Zeit ausgetauscht worden sind, lautet wie folgt:

Convention
entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer d'Enschede par Gronau et Ochtrup au chemin de fer de l'Etat Prussien de Rheine à Münster. Du 12 Mai 1864.

Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi de Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre leurs Etats respectifs les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer d'Enschede par Gronau et Ochtrup au chemin de fer le l'Etat Prussien de Rheine à Münster, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

(Uebersetzung.)
Uebereinkunft
zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preußische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster. Vom 12. Mai 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, dem Handel und dem Verkehr zwischen ihren Staaten die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preußische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article 1. Les deux Gouvernements déclarent être mutuellement disposés à faire établir, chacun sur son territoire, un chemin de fer à fin de relier directement le chemin de fer de l'Etat Néerlandais à la station d'Enschede par Gronau et Ochtrup avec le chemin de fer de l'Etat Prussien de Rheine à Münster.

Le point de jonction à la frontière sera à trois cent dix-huit mètres mesurés en ligne droite, au nord de la chaussée d'Enschede à Gronau, en partant du milieu du pont de Glaner. La direction et la hauteur du chemin de fer sur le territoire néerlandais à la frontière sont tracées sur la carte jointe au présent traité. La direction et la hauteur du chemin sur le territoire prussien à la frontière seront réglées en conformité avec ce plan.

Artikel 1. Beide Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, eine jede auf ihrem Gebiet eine Eisenbahn herstellen zu lassen, welche die niederländische Staatseisenbahn bei der Station Enschede, über Gronau und Ochtrup mit der preußischen Staatsbahn von Rheine nach Münster verbinden soll.

Der Grenzübergang soll dreihundertundachtzehn Meter nördlich von der Chaussee von Enschede nach Gronau, in gerader Linie von der Mitte der Glaner-Brücke aus gemessen, entfernt sein. Richtung und Höhe der Eisenbahn auf niederländischem Gebiet bis zur Landesgrenze sind auf der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Karte angegeben. Richtung und Höhe der Bahn auf preußischem Gebiet bis zur Landesgrenze sollen in Uebereinstimmung mit diesem Plan bestimmt werden.

Article 2. Le Gouvernement Néerlandais déclare que le chemin de fer d'Enschede jusqu' à la frontière prussienne dans la direction de Gronau est en construction aux frais de l'Etat et que d'après le contract d'adjudication il devra être achevé avant la fin de l'année 1866. Il prendra soin autant que possible que ce terme ne soit pas reculé.

Artikel 2. Die niederländische Regierung erklärt, daß die Eisenbahn von Enschede bis zur preußischen Grenze in der Richtung nach Gronau auf Staatskosten im Bau begriffen ist, und nach dem Zuschlagsvertrage vor Ende des Jahres 1866 vollendet sein soll. Sie wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß dieser Termin nicht hinausgeschoben werde.

Le Gouvernement Prussien se réserve de se décider s'il fera construire la partie de ce chemin de fer sur son territoire aux frais de l'Etat, ou s'il en donnera la concession à une compagnie d'actionnaires. Sans prendre un engagement relatif à la construction aux frais de l'Etat, il déclare qu'il fera tout son possible pour que la construction du chemin sur son territoire soit assurée assez tôt pour que le chemin puisse être mis en exploitation avant le mois de Juillet 1867, et se déclare disposé à donner la concession aux conditions qui sont généralement imposées aux concessionnaires de chemins de fer en Prusse à toute compagnie qui s'engagerait d'achever la construction en moins de temps que cela pourrait se faire aux frais de l'Etat.

Article 3. Chacun des deux Gouvernements approuvera et déterminera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

Ils auront soin néanmoins que la construction ait lieu de manière à ce que les locomotives, les voitures et les wagons des deux pays puissent circuler sans aucune difficulté sur toute la longueur du chemin.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de quatre pieds huit pouces et demi anglais.

Article 4. Les deux Gouvernements aviseront aux moyens d'obtenir que le tracé d'Enschede à Gronau, situé en partie sur le territoire prussien et en partie sur le territoire néerlandais, soit exploité par une seule compagnie. Ils permettront que les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation des lignes sur les deux territoires, s'entendent à ce sujet. En cas de pareil accord, qui reste soumis à l'approbation des Hautes Parties contractantes, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement par rapport à cette exploitation, par voie de correspondance.

La stipulation du premier alinéa de cet article sera aussi observée quand, après l'échéance de la concession pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat, le Gouvernement des Pays-Bas aura de nouveau la libre disposition de ces chemins, et, pour le cas où l'exploitation serait

Die Königlich preußische Regierung behält sich die Entscheidung darüber vor, ob sie den auf ihrem Gebiet belegenen Theil der Bahn auf Staatskosten bauen, oder die Konzession dazu einer Aktiengesellschaft ertheilen will. Ohne hinsichtlich des Baues auf Staatskosten ihrerseits eine Verpflichtung zu übernehmen, erklärt sie, nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, daß der Bahnbau auf ihrem Gebiet so zeitig sichergestellt werde, daß die Bahn noch vor Juli 1867 in Betrieb gesetzt werden kann. Sie erklärt sich ferner bereit, die Konzession unter denjenigen Bedingungen, welche den in Preußen konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen gewöhnlich auferlegt werden, einer jeden Gesellschaft zu ertheilen, welche sich verpflichten sollte, den Bau in kürzerer Frist als auf Staatskosten geschehen könnte, zu vollenden.

Artikel 3. Jede von beiden Regierungen hat innerhalb ihres Gebiets die Bauprojekte der Eisenbahn zu genehmigen und festzustellen.

Sie werden jedoch dafür Sorge tragen, den Bau derartig einrichten zu lassen, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen beider Länder die ganze Bahnlänge ohne jede Schwierigkeit durchlaufen können.

Die Spurweite der Bahn soll 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 4. Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, zu erreichen, daß der Betrieb auf der theils auf preußischem, theils auf niederländischem Gebiet gelegenen Strecke von Enschede bis Gronau von einer Gesellschaft allein geführt werde. Sie werden gestatten, daß die mit dem Betriebe der Linien auf dem beiderseitigen Gebiete betrauten Gesellschaften oder Verwaltungen sich hierüber verständigen. Für den Fall eines derartigen Abkommens, welches der Genehmigung der Hohen vertragenden Theile unterworfen bleibt, behalten beide Regierungen sich hinsichtlich dieser Betriebsführung die weitere Verständigung im Korrespondenzwege vor.

Die in dem ersten Alinea dieses Artikels getroffene Abrede wird auch alsdann beobachtet werden, wenn die Königlich niederländische Regierung nach Erlöschen der für den Betrieb auf ihren Staatsbahnen ertheilten Konzession über diese Bahnen von neuem zu verfügen haben wird, und für den

alors concédée à des compagnies privées, le Gouvernement des Pays-Bas s'engage à ne pas exiger pour l'exploitation du chemin d'Enschede à la frontière, des conditions plus onéreuses ou plus difficiles que pour les autres parties du réseau des chemins de fer de l'Etat.

Article 5. Toute administration à la quelle sera confiée l'exploitation commune de parties Prussiennes et de parties Néerlandaises de ce chemin de fer sera tenue de désigner tant dans les Pays-Bas, qu'en Prusse, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés à cette administration les ordres, les communications et les réquisitions que les Gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à lui faire parvenir.

Article 6. Les deux Gouvernements auront soin de faire rédiger les règlements de police pour le chemin de fer d'Enschede par Gronau au chemin de fer de Rheine à Münster autant que possible d'après les mêmes principes et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

Article 7. Les deux Gouvernements aviseront de commun accord, afin d'obtenir autant que possible une correspondance directe dans les différentes directions, tant à la station d'Enschede qu'à celle où ce chemin de fer sera relié au chemin de fer de Rheine à Münster, avec les départs et les arrivées des convois les plus directs des deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction.

Article 8. Les Hautes Parties contractantes emploieront leurs soins pour que sur ce chemin de fer pour tout transport dépassant la frontière, il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Sur tout ce chemin de fer il ne pourra être fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises

Fall, daß der Betrieb alsdann an Privatgesellschaften überlassen werden sollte, verpflichtet sich die Königlich niederländische Regierung, für den Betrieb auf der Bahn von Enschede zur Landesgrenze keine lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen zu stellen, als für die anderen Theile des Staats-Eisenbahnnetzes.

Artikel 5. Jede Verwaltung, welcher der gemeinsame Betrieb preußischer und niederländischer Strecken dieser Eisenbahn anvertraut werden wird, soll gehalten sein, sowohl in den Niederlanden als auch in Preußen einen Geschäftsführer und ein Wahldomizil zu bezeichnen, wo der betreffenden Verwaltung die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen zugestellt werden können, welche die respektiven Regierungen und die zuständigen Behörden an dieselbe zu richten haben werden.

Artikel 6. Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, die Polizeireglements für die Eisenbahn von Enschede über Gronau zu der Eisenbahn von Rheine nach Münster soviel als möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen feststellen und den Betrieb soviel als thunlich in gleichförmiger Weise einrichten zu lassen.

Artikel 7. Beide Regierungen werden gemeinsam darauf Bedacht nehmen, sowohl auf der Station Enschede als auf derjenigen, wo diese Bahn an die Eisenbahn von Rheine nach Münster angeschlossen werden wird, nach den verschiedenen Richtungen hin möglichst unmittelbare Anschlüsse an die ankommenden und abgehenden direktesten Züge beider Länder herbeizuführen.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Anzahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden sollen.

Artikel 8. Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Auf dieser ganzen Eisenbahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Staaten hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung, sowie hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne pourront être traités moins favorablement que ceux qui sortent des Etats respectifs ou y circulent à l'intérieur, tant en ce qui regarde les prix de transport que le temps de l'expédition.

Die aus dem einen der beiden Staaten in den anderen übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten ausgehenden oder im Innern derselben beförderten.

Article 9. Les deux Gouvernements s'assurent réciproquement que les formalités à remplir pour la révision des passeports et pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Etats.

Artikel 9. Beide Regierungen ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Article 10. Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs effets et aux marchandises transportées sur ce chemin toutes les facilités concernant les formalités d'expédition en douane compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, y compris spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane à tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et effets transportés de l'un dans l'autre des deux pays et destinés pour d'autres stations que celles à la frontière seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis à la visite de la douane aux bureaux de la frontière, pourvu qu'au lieu de destination se trouve établi un bureau de douane et qu'il soit satisfait aux lois et aux règlements généraux.

Artikel 10. Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind. Hierunter sollen insbesondere alle diejenigen Erleichterungen begriffen sein, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Effekten, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind.

Article 11. Les entrepreneurs de l'exploitation de ce chemin de fer seront tenus relativement au service des postes entre et sur les stations frontières de satisfaire aux stipulations suivantes:

1° de transporter gratuitement, par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° de transporter gratuitement, tant que

Artikel 11. Die Betriebsunternehmer dieser Eisenbahn sollen angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2) die Postfelleisen und die dieselben be-

les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Du reste les obligations que le §. 36 de la loi prussienne du 3 Novembre 1838 impose aux sociétés de chemin de fer seront maintenus pour la partie du chemin de fer qui est située sur le territoire prussien.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Article 12. Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi un télégraphe électro-magnétique pour le service de ce chemin de fer. Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Article 13. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront

gleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste, soweit als thunlich, in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen werden die Verpflichtungen, welche der §. 36 des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 den Eisenbahngesellschaften auferlegt, für die auf preußischem Gebiete belegene Strecke der Bahn in Geltung verbleiben[3]).

Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Artikel 12. Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Dienst dieser Eisenbahn bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen. Auch kann ein elektromagnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen, und zwar durch eine jede für ihr Gebiet, hergestellt werden.

Artikel 13. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen

[3]) Abs. 2 des Art. 11 ist in Art. 2 des Vertrages v. 13. November 1874 durch andere Bestimmungen ersetzt (vgl. S. 481 f.).

échangées à Berlin dans l'espace de six semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Münster, le 12 Mai 1864.

Wolf. (L. S.) C. Backer. (L. S.)

Meinecke. (L. S.) G. J. G. Klerck. (L. S.)

Jordan. (L. S.)

derſelben ſollen in Berlin binnen ſechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn thunlich früher ausgewechſelt werden.

Deſſen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterſchrieben und mit ihrem Inſiegel verſehen.

So geſchehen Münſter, den 12. Mai 1864.

Nr. 1060. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polniſcher eindrittel und einſechstel Talaraſtücke. Vom 26. Februar 1875. (RGB. S. 134. Ausgegeben am 2. März 1875.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath nachſtehende Beſtimmung getroffen:

Die polniſchen eindrittel und einſechstel Talaraſtücke dürfen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürſt v. Bismarck.

Nr. 1061. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, ſowie von Abfällen und Verpackungsmaterial ſolcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875. (RGB. S. 135. Ausgegeben am 5. März 1875.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr[2]) von Kartoffeln aus Amerika, ſowie von Schalen und anderen Abfällen ſolcher Kartoffeln, ferner von Säcken oder ſonſtigen Gegenſtänden, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, iſt bis auf Weiteres verboten. Auf Kartoffeln, welche als Schiffsproviant eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung[3]).

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 22 dazu (Bd 3 S. 165).

[1a]) Dieſes Geſetz bezweckt die Abwehr der Gefahr einer Einſchleppung des Kolorado-Käfers. (Druckſachen des Bundesraths de 1875 Nr. 5.)

[2]) Unter Einfuhr im Sinne dieſer Beſtimmung iſt ſowohl die unmittelbare, als auch die mittelbare Einfuhr zu verſtehen (Cirk.-Verfüg. des Preuß. Finanz-Miniſters v. 6. März 1875. Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. -Geſetzgebung ꝛc. S. 45).

[3]) Durch die in der vorigen Anm. allegirte Cirk.-Verfüg. des Preuß. Finanz-Miniſters iſt darauf hingewieſen worden, daß dergleichen als Schiffsproviant eingehende, auf dem Schiffe verbleibende Kartoffeln aber nach Maßgabe des § 80 i. f. des Vereinszollgeſ. (Nr. 324 Bd 1 S. 726) unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen ſind.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1062. Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom $\frac{12. \text{ November}}{31. \text{ Oktober}}$ 1874. (RGB. 1875 S. 136.)[1])

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant déterminer les droits des nationaux respectifs et les attributions des autorités judiciaires et consulaires de l'un et de l'autre pays, en ce qui concerne les successions laissées dans l'un des deux Etats par les nationaux de l'autre Etat, ont résolu, d'un commun accord de conclure dans ce but une convention spéciale et ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires, savoir:

(Ueberſetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen und die Befugnisse der Gerichts- und Konsularbehörden beider Länder in Betreff der Erbschaften festzustellen, welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des anderen Staates hinterlassen werden, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Konvention abzuschließen und haben demgemäß zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article **I.** En cas de décès d'un Allemand en Russie ou d'un Russe en Allemagne, soit qu'il fût établi dans le pays, soit qu'il y fût simplement de passage, les autorités compétentes du lieu du décès sont tenues de prendre, à l'égard des biens mobiliers ou immobiliers du défunt, les mêmes mesures conservatoires que celles qui, d'après la législation du pays, doivent être prises à l'égard des successions des nationaux sous réserve des dispositions stipulées par les articles suivants.

Artikel **1.** Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland stirbt, sei es, daß er in dem Lande ansässig war oder sich dort nur vorübergehend aufhielt, so sollen die zuständigen Behörden des Sterbeorts verpflichtet sein, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verstorbenen dieselben Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche nach den Landesgesetzen rücksichtlich der Hinterlassenschaften der Landesangehörigen getroffen werden müssen, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten Bestimmungen.

[1]) Die Konvention ist am 8. März 1875 in Kraft getreten (vgl. Art. 15 und den Schlußvermerk S. 495, 496).

Article II. Si le décès a eu lieu dans une localité où réside un consul général, consul ou vice-consul de la nation du défunt, ou bien à proximité de cette localité, les autorités locales devront en donner immédiatement avis à l'autorité consulaire pour qu'il puisse être procédé en commun à l'apposition des scellés respectifs sur tous les effets, meubles et papiers du défunt.

L'autorité consulaire devra donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'elle aura été informée du décès la première.

Si l'apposition immédiate des scellés paraissait nécessaire et que cette opération ne pût, pour un motif quelconque, avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement, sans le concours de l'autorité consulaire, et vice versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Le consul général, consul ou vice-consul aura la faculté de procéder à cette opération, soit en personne, soit par un délégué dont il aura fait choix. Dans ce dernier cas le délégué devra être muni d'un document émanant de l'autorité consulaire, revêtu du sceau du consulat et constatant son caractère officiel.

Les scellés apposés ne pourront être levés sans le concours de l'autorité locale et de l'autorité consulaire ou de son délégué.

Il sera procédé de la même manière à la formation de l'inventaire de tous les biens mobiliers ou immobiliers, effets et valeurs du défunt.

Artikel 2.[2]) Wenn der Todesfall sich an einem Orte wo ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul von der Nation des Verstorbenen residirt, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes ereignet, so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde davon unverzüglich Nachricht geben, damit mit Anlegung der beiderseitigen Siegel an alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen gemeinschaftlich vorgegangen werden könne[3]).

In gleicher Weise muß die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Sollte die unverzügliche Anlegung der Siegel nothwendig erscheinen und dieselbe aus irgend einem Grunde nicht gemeinschaftlich erfolgen können, so soll die Lokalbehörde ohne Mitwirkung der Konsularbehörde, und umgekehrt (diese ohne Mitwirkung jener), befugt sein, zuerst die Siegel anzulegen, vorbehaltlich der Benachrichtigung derjenigen Behörde, welche nicht mitgewirkt hat und welcher freisteht, demnächst ihr Siegel dem bereits angelegten Siegel hinzuzufügen.

Der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul soll befugt sein, hierbei in Person oder durch einen Vertreter, dessen Wahl ihm freisteht, zu verfahren. Im letzteren Falle muß der Vertreter im Besitze eines von der Konsularbehörde ausgestellten, mit dem Konsulatssiegel versehenen Schriftstückes sein, welches den amtlichen Karakter seiner Person nachweist.

Die angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde und der Konsularbehörde, oder des Vertreters der letzteren, nicht abgenommen werden.

In derselben Weise soll bei Aufstellung des Inventars aller beweglichen oder unbeweglichen Güter, Effekten und Werthgegenstände des Verstorbenen verfahren werden.

[2]) Vgl. § 18 des Ges. v. 8. November 1867 Nr. 23 und die Anm. dazu (Bd 1 S. 74).
[3]) Vgl. für Preußen die Allg. Verfügung des Justizministers v. 14. Juni 1876 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 123).

Toutefois, si, après un avertissement adressé par l'autorité locale à l'autorité consulaire, ou vice versa par l'autorité consulaire à l'autorité locale, pour l'inviter à assister à la levée des scellés, simples ou doubles et à la formation de l'inventaire, l'autorité à qui l'invitation a été adressée ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule aux dites opérations.

Article **III.** Les autorités compétentes feront les publications prescrites par la législation du pays relativement à l'ouverture de la succession et de la convocation des héritiers ou créanciers, sans préjudice des publications qui pourront également être faites par l'autorité consulaire.

Article **IV.** Lorsque l'inventaire aura été dressé, conformément aux dispositions de l'article 2, l'autorité compétente délivrera à l'autorité consulaire, sur sa demande écrite et d'après cet inventaire, tous les biens meubles dont se compose la succession, les titres, valeurs, créances, papiers, ainsi que le testament s'il en existe.

L'autorité consulaire pourra faire vendre aux enchères publiques tous les objets mobiliers de la succession susceptibles de se détériorer et tous ceux dont la conservation en nature entraînerait des frais onéreux pour la succession. Elle sera tenue, toutefois, de s'adresser à l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites par les lois du pays.

Article **V.** L'autorité consulaire devra conserver, à titre de dépôt, demeurant soumis à la législation du pays, les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera et des revenus que l'on touchera, ainsi que le produit de la

Sollte jedoch auf eine von der Lokalbehörde an die Konsularbehörde, oder umgekehrt von der Konsularbehörde an die Lokalbehörde ergangene Einladung, der Abnahme der, einseitigen oder beiderseitigen, Siegel und der Aufstellung des Inventars beizuwohnen, diejenige Behörde, an welche die Einladung gerichtet ist, innerhalb achtundvierzig Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die andere Behörde allein zu den gedachten Amtshandlungen schreiten.

Artikel **3.** Die zuständigen Behörden erlassen die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und der Berufung der Erben oder Gläubiger unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von der Konsularbehörde erlassen werden können.

Artikel **4.** Sobald das Inventar nach den Bestimmungen des Artikels 2 aufgestellt ist, soll die zuständige Behörde der Konsularbehörde auf schriftlichen Antrag derselben und nach Maßgabe dieses Inventars alles bewegliche Gut, aus welchem die Hinterlassenschaft besteht, Urkunden, Werthsachen, Forderungen, Papiere, sowie das etwa vorhandene Testament aushändigen.

Die Konsularbehörde kann alsdann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sowie diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, sich an die Lokalbehörde zu wenden, damit der Verkauf in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

Artikel **5.** Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterliegendes Depositum

vente des meubles si elle a eu lieu, jusqu'à l'expiration du terme de six mois, à compter du jour de la dernière des publications faites par l'autorité locale, relativement à l'ouverture de la succession, ou du terme de huit mois, à compter du jour du décès, s'il n'a pas été fait de publication par l'autorité locale.

Toutefois l'autorité consulaire aura la faculté de prélever immédiatement, sur le produit de la succession, les frais de dernière maladie et d'enterrement du défunt, les gages de domestiques, loyers, frais de justice et de consulat et autres de même nature, ainsi que les dépenses d'entretien de la famille du défunt, s'il y a lieu.

Article **VI.** Sous la réserve des dispositions de l'article précédent, le consul aura le droit de prendre, à l'égard de la succession mobilière ou immobilière du défunt, toutes les mesures conservatoires qu'il jugera utiles dans l'intérêt des héritiers. Il pourra l'administrer, soit personnellement, soit par des délégués choisis par lui et agissant en son nom, et il aura le droit de se faire remettre toutes les valeurs appartenant au défunt, qui pourraient se trouver déposées, soit dans les caisses publiques, soit chez des particuliers.

Article **VII.** Si pendant le délai mentionné à l'article 5, il s'élève quelque contestation à l'égard des réclamations qui pourraient se produire contre la partie mobilière de la succession de la part de sujets du pays ou de sujets d'une tierce puissance, la décision concernant ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au payement intégral des créances, tous

in Verwahrung zu behalten, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, oder, falls die Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen hat, bis zum Ablauf von acht Monaten von dem Todestage an gerechnet.

Die Konsularbehörde ist jedoch befugt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel **6.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Konsul das Recht, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle diejenigen Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig hält. Er kann denselben entweder persönlich oder durch Vertreter, welche von ihm erwählt sind und in seinem Namen handeln, verwalten, und er hat das Recht, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel **7.** Wenn während der im Artikel 5 erwähnten Frist von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Forderungen geltend gemacht werden sollten, und über dieselben Streit entstehen sollte, so gebührt die Entscheidung über diese Forderungen, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten.

Für den Fall, daß der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte,

les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession devront sur la demande des créanciers, être remis à l'autorité locale compétente, l'autorité consulaire restant chargée de représenter les intérêts de ses nationaux.

Article **VIII.** A l'expiration du terme fixé par l'article 5, s'il n'existe aucune réclamation, l'autorité consulaire, après avoir acquitté, d'après les tarifs en vigueur dans le pays, tous les frais et comptes à la charge de la succession, entrera définitivement en possession de la partie mobilière de la dite succession, qu'elle liquidera et transmettra aux ayants droit, sans avoir d'autre compte à rendre qu'à son propre gouvernement.

Article **IX.** Dans toutes les questions auxquelles pourront donner lieu l'ouverture, l'administration et la liquidation des successions des nationaux d'un des deux pays dans l'autre, les consuls généraux, consuls et viceconsuls respectifs représenteront de plein droit les héritiers et seront officiellement reconnus comme leurs fondés de pouvoirs, sans qu'ils soient tenus de justifier de leur mandat par un titre spécial.

Ils pourront, en conséquence, se présenter, soit en personne, soit par des délégués choisis parmi les personnes qui y sont autorisées par la législation du pays, par devant les autorités compétentes, pour y prendre, dans toute affaire se rapportant à la succession ouverte, les intérêts des héritiers, en poursuivant leurs droits ou en répondant aux demandes formées contre eux.

Il est, toutefois, bien entendu que les consuls-généraux, consuls et viceconsuls étant considérés comme fondés de pouvoirs de leurs nationaux, ne pourront jamais être personnellement mis en cause relativement à toute affaire concernant la succession.

müssen auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten oder Werthgegenstände der zuständigen Lokalbehörde ausgeliefert werden, wobei es die Aufgabe der Konsularbehörde bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

Artikel **8.** Mit Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist gelangt die Konsularbehörde, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, und nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande gültigen Tarifen berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des beweglichen Theiles des Nachlasses, liquidirt denselben und führt ihn an die Berechtigten ab, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung, Rechnung abzulegen hat.

Artikel **9.** In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaften von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie können demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder, die Nachlaßregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, daß sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.

Selbstverständlich dürfen jedoch die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich betheiligt sein.

Article **X.** La succession aux biens immobiliers sera régie par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Les réclamations relatives au partage des successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers laissés dans l'un des deux pays par des sujets de l'autre pays, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'Etat auquel appartenait le défunt et conformément aux lois de cet Etat, à moins qu'un sujet du pays où la succession est ouverte n'ait des droits à faire valoir à la dite succession.

Dans ce dernier cas, et si la réclamation est présentée avant l'expiration du délai fixé par l'article 5, l'examen de cette réclamation sera déféré aux tribunaux ou autorités compétentes du pays où la succession est ouverte, qui statueront, conformément à la législation de ce pays, sur la validité des prétentions du réclamant et, s'il y a lieu, sur la quotepart qui doit lui être attribuée.

Lorsqu'il aura été désintéressé de cette quote-part, le reliquat de la succession sera remis à l'autorité consulaire, qui en disposera, à l'égard des autres héritiers, conformément aux stipulations de l'article 8.

Article **XI.** Lorsqu'un Allemand en Russie ou un Russe en Allemagne sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'apposition des scellés et à l'inventaire de la succession.

Artikel **10.** Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.

In diesem letzten Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruchs den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheimfallen, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Konsularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach den Bestimmungen des Artikels 8 zu verfahren hat.

Artikel **11.** Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Inventarisirung des Nachlasses zu schreiten.

Des copies authentiques de ces actes seront transmises, dans le plus bref délai, avec l'acte de décès et le passeport national du défunt, à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu où se sera ouverte la succession ou par l'intermédiaire du ministère des affaires étrangères, au représentant diplomatique de la nation du défunt.

L'autorité locale compétente prendra, à l'égard des biens laissés par le défunt, toutes les mesures prescrites par la législation du pays, et le produit de la succession sera transmis, dans le plus bref délai possible, après l'expiration du délai fixé par l'article 5, aux dits agents diplomatiques ou consulaires.

Il est bien entendu que, dès l'instant que l'ambassade de la nation du défunt, ou l'autorité consulaire la plus voisine, aura envoyé un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui serait intervenue devra se conformer aux prescriptions contenues dans les articles précédents.

Article **XII.** Les dispositions de la présente convention s'appliqueront également à la succession d'un sujet de l'un des deux Etats qui, étant décédé hors du territoire de l'autre Etat, y aurait laissé des biens mobiliers ou immobiliers.

Article **XIII.** Les gages et effets ayant appartenu aux matelots ou passagers de l'un des deux pays, morts dans l'autre pays, soit à bord d'un navire, soit à terre, seront remis entre les mains du consul de leur nation.

Article **XIV.** La présente convention restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncée.

Article **XV.** La présente convention sera ratifiée et les ratifications

Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst Todtenschein und Paß des Verstorbenen binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde, oder durch Vermittelung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten dem diplomatischen Vertreter der Nation des Verstorbenen zu übermitteln.

Die zuständige Lokalbehörde hat hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen, und der Erlös der Erbschaft ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 5 bestimmten Frist an die gedachten diplomatischen oder konsularischen Agenten auszuhändigen.

Selbstverständlich hat die in der Sache etwa eingeschrittene Lokalbehörde von dem Augenblicke an, wo die Botschaft der Nation des Verstorbenen oder die nächste Konsularbehörde einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten.

Artikel **12.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel **13.** Die Heuerguthaben und Effekten, welche Schiffsleuten oder Passagieren des einen der beiden Länder gehören, die in dem anderen Lande an Bord eines Schiffes oder am Lande verstorben, sind dem Konsul ihrer Nation auszuhändigen.

Artikel **14.** Die gegenwärtige Konvention soll bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet in Kraft bleiben, an welchem einer oder der andere der hohen kontrahirenden Theile sie gekündigt haben wird.

Artikel **15.** Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und es sollen die

en seront échangées à Saint-Pétersbourg le plus tôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Saint-Pétersbourg, le $\frac{\text{12 Novembre}}{\text{31 Octobre}}$ de l'an de grâce mil huit cent soixante quatorze.

Alvensleben. (L. S.)

Westmann. (L. S.)

Ratifikationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Sie tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874.

Vorstehende Konvention ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu St. Petersburg am 8. Februar 1875 stattgefunden.

Nr. 1063. Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874. (RGB. 1875 S. 145.)[1])

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant déterminer les droits, privilèges et immunités réciproques des consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires, chanceliers ou secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Allemagne et en Russie, ont résolu de conclure une convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, die wechselseitigen Rechte, Privilegien und Immunitäten der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die amtlichen Befugnisse derselben und die Verpflichtungen zu regeln, welchen sie beziehungsweise in Deutschland und in Rußland unterworfen sein sollen, haben beschlossen, eine Konsularkonvention abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, après être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article **I.** Chacune des hautes parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls-généraux, con-

Artikel **1.** Jeder der hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen oder Handelsplätzen des Gebiets des andern

[1]) Der Vertrag ist am 8. März 1875 in Kraft getreten (vgl. Art. 17 und die Schlußbemerkung S. 506, 507).

suls, vice-consuls ou agents consulaires dans les ports ou places de commerce du territoire de l'autre partie, y compris les possessions d'outremer et les colonies; elles se réservent toutefois, respectivement, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenables d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les puissances.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires entreront en fonctions après avoir été admis et reconnus dans les formes usitées par le gouvernement du pays où ils sont appelés à résider.

Article **II.** Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls ou agents consulaires, sujets de l'Etat qui les nomme, jouiront de l'exemption des logements et des contributions militaires, des contributions directes, personnelles, mobilières et somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Ils ne pourront être ni arrêtés, ni conduits en prison, excepté pour les faits et actes qui, d'après la législation de chacun des deux Etats, doivent être déférés au jury. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

Article **III.** Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ainsi que les vice-consuls et agents consulaires sont tenus de fournir leur témoignage en justice, lorsque les tribunaux du pays le jugeront

Theils, einschließlich der überseeischen Besitzungen und der Kolonien, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr amtlicher Wohnort angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Artikel **2.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt, sollen von der Militär-Einquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von den Kommunen auferlegt sein.

Wenn sie jedoch Grundbesitz haben, Handel oder Gewerbe betreiben, so sind sie denselben Taxen, Auflagen und Steuern unterworfen, wie andere Privatleute.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche nach der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten vor das Geschworenengericht gehören. Sind sie Handeltreibende, so soll die Schuldhaft gegen sie nur wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden dürfen.

Artikel **3.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die

nécessaire. Mais l'autorité judiciaire devra dans ce cas, les inviter par lettre officielle à se présenter devant elle.

En cas d'empêchement desdits agents, par des affaires de service ou par maladie, mais dans les causes civiles seulement, l'autorité judiciaire se transportera à leur domicile pour demander leur témoignage de vive voix, ou le leur demandera par écrit, suivant les formes particulières à chacun des deux Etats. Lesdits agents devront satisfaire au désir de l'autorité dans le délai qui leur sera indiqué et lui remettre la déposition écrite, munie de leur signéture et de leur cachet officiel.

Article **IV.** Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires pourront placer au-dessus de la porte extérieure du consulat ou vice-consulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: Consulat, Vice-Consulat ou Agence consulaire de.....

Ils pourront également, dans les résidences maritimes, arborer le pavillon de leurs pays sur la maison consulaire, ainsi que sur le bateau qu'ils monteraient dans le port pour l'exercice de leurs fonctions.

Il est bien entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile, mais serviront, avant tout, à désigner aux marins ou aux nationaux l'habitation consulaire.

Article **V.** Les archives consulaires sont inviolables en tout temps et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte ni dans aucun cas, visiter ni saisir les papiers qui en feront partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à

Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugniß verlangen.

Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Artikel **4.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können über der äußeren Eingangsthür des Konsulats oder Vizekonsulats das Nationalwappen mit der Umschrift: „Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von ....“ anbringen.

Auch können sie in den Seeplätzen die Nationalflagge auf dem Konsulatsgebäude, sowie auf dem Boote aufziehen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Selbstverständlich sollen diese äußeren Abzeichen niemals so aufgefaßt werden, als begründeten sie ein Asylrecht, sondern sie sollen vorzugsweise dazu dienen, den betreffenden Seeleuten oder Landesangehörigen das Konsulatsgebäude kenntlich zu machen.

Artikel **5.** Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln, Vizekonsuln

l'industrie que pourraient exercer les consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs.

Article **VI.** En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls-généraux, consuls ou vice-consuls, les chanceliers et secrétaires qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer, par intérim, les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des exemptions et privilèges qui y sont attachés par la présente convention.

Article **VII.** Les consuls-généraux et consuls pourront nommer des vice-consuls et des agents consulaires dans les villes, ports et localités de leur circonscription consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Il jouiront des privilèges et exemptions stipulés par la présente convention, sauf les exceptions consacrées par les articles 2 et 3. Il est spécialement entendu, en effet, que lorsqu'un consul ou agent consulaire établi dans un port ou dans une ville de l'un des deux pays, sera choisi parmi les sujets de ce pays, ce consul ou agent continuera à être considéré comme sujet de la nation à laquelle il appartient, et qu'il sera, par conséquent, soumis aux lois et règlements qui régissent les nationaux, dans le lieu de sa résidence, sans que cependant cette obligation puisse gêner en rien l'exercice de ses fonctions, ni porter atteinte à

oder Konsularagenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel **6.** In Behinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach der gegenwärtigen Konvention damit verbunden sind.

Artikel **7.** Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen[2]).

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu. Es versteht sich daher insbesondere, daß, wenn ein in einem Hafen oder einer Stadt eines der beiden Länder bestellter Konsul oder Konsularagent aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, dieser Konsul oder Agent, nach wie vor, als Angehöriger der Nation betrachtet wird, der er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an dem Orte seiner Residenz für die Landesangehörigen maßgebend sind. Doch soll dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner

[2]) Vgl. § 11 des Ges. v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 72).

l'inviolabilité des archives consulaires.

Article **VIII.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux pays, pourront, dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur circonscription consulaire pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les deux pays et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités, ils pourraient avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur pays, au gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article **IX.** Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires des deux pays auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays.

Ils seront, en outre, autorisés à recevoir, comme notaires et d'après les lois de leur pays:

1° Les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous autres actes notariés les concernant, y compris les contrats de toute espèce. Mais si ces contrats ont pour objet une constitution d'hypothèque ou toute autre transaction sur des immeubles situés dans le pays où le consul réside, ils devront être dressés dans les formes requises et selon les dispositions spéciales des lois de ce même pays;

Weise gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Artikel **8.** Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen, und gegen jede ihren Nationalen zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn diese Behörden auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel **9.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Länder, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben.

Sie sind außerdem befugt, als Notare[3]) und nach den Gesetzen ihres Landes aufzunehmen:

1) letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariatsakte einschließlich Verträge jeder Art. Wenn diese Verträge aber die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft über Grundstücke zum Gegenstande haben, welche in dem Lande belegen sind, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, so müssen sie in der Form und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein;

[3]) Vgl. §§ 16 u. 17 des Ges. v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 73 f.).

2° Tous actes passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident et même les actes passés entre des sujets de ce dernier pays seulement, pourvu que ces actes se rapportent exclusivement à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou l'agent devant lequel ces actes seront passés.

Ils pourront également traduire et légaliser toute espèce d'actes et de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays.

Tous les actes ci-dessus mentionnés, ainsi que les copies, extraits ou traductions de ces actes, dûment légalisés par les dits agents et scellés du sceau officiel des consulats et vice-consulats, auront dans chacun des deux pays la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autres officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre des deux Etats, pourvu que ces actes aient été soumis aux droits de timbre, d'enregistrement ou à toute autre taxe ou imposition établie dans le pays où ils devront recevoir leur exécution.

Article **X.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et fa-

2) alle Verträge, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen und Dokumenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, ingleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von einem Notar oder anderen öffentlichen oder ministeriellen in dem einen oder dem andern der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß bezüglich des Stempels, der Registrirung oder jeder andern Taxe oder Auflage die Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Artikel **10.** Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich persönlich an Bord der Nationalschiffe begeben oder Vertreter an Bord derselben schicken, sobald die Schiffe zum freien Verkehr zugelassen sind; sie können Kapitän und Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegennehmen,

ciliter l'expédition de leur navire, enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois commerciales des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les officiers et agents de la douane du pays ne pourront, dans les ports où réside un consul ou un agent consulaire de l'un des deux Etats respectifs, opérer ni recherches, ni visites, autres que les visites ordinaires de la douane, à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis au dit consul ou agent, afin qu'il puisse assister à la visite.

L'invitation qui sera adressée à cet effet aux consuls, vice-consuls ou agents consulaires, indiquera une heure précise, et s'ils négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Il est bien entendu que le présent article ne s'applique pas aux mesures prises par les autorités locales conformément aux règlements de la douane et de la santé, lesquels continueront d'être appliqués en dehors du concours des autorités consulaires.

Article **XI.** En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et règlements du pays.

die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anfertigen, die Expedition ihrer Schiffe fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen, ausgenommen in den von den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehenen Fällen, an deren Anordnungen durch die gegenwärtige Vertragsbestimmung nichts geändert wird.

Die Gerichtsbeamten wie die Beamten und Agenten der Zollämter des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Konsul oder Konsularagent eines der beiden respektiven Staaten seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen keine anderen Untersuchungen oder Besichtigungen, als die gewöhnlichen zollamtlichen Besichtigungen, vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsul oder Agenten Nachricht gegeben zu haben, damit dieselben der Besichtigung beiwohnen können.

Die Einladung, welche zu diesem Behufe an die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zu richten ist, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn dieselben es unterlassen, sich persönlich einzufinden oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Der gegenwärtige Artikel findet selbstverständlich keine Anwendung auf die Maßregeln, welche von den Lokalbehörden nach Maßgabe der Vorschriften über das Zoll- und Gesundheitswesen getroffen werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen kommen nach wie vor ohne Mitwirkung der Konsularbehörden zur Anwendung.

Artikel **11.** Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten, kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements in Anwendung. Den Kon-

Les consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation, en conséquence, ils règleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public, à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls ou agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou maintenir en état d'arrestation tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que les dits agents le jugeront nécessaire.

Si l'arrestation devait être maintenue, les dits agents en donneront avis dans le plus bref délai possible, par une communication officielle, aux autorités judiciaires compétentes.

Article **XII.** Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur le territoire même de l'une des hautes parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux fonctionnaires compétents

suln und Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Schiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese Beamten es für nothwendig erachten sollten, daß eine in die Musterrolle eingetragene Person verhaftet und an Bord zurückgeführt, oder in der Haft behalten werde. Wenn die Verhaftung aufrecht erhalten werden soll, so haben die gedachten Beamten in möglichst kurzer Frist davon den zuständigen Gerichtsbehörden eine amtliche Mittheilung zu machen.

Artikel **12.**[4]) Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere, aus irgend einem Grunde zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörige Personen, deren Desertion auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile selbst stattgefunden hat, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wen-

[4]) Vgl. §§ 28, 34 des Ges. v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 75 f.).

et justifier, au moyen de la présentation des registres des bâtiments ou du rôle de l'équipage ou d'autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, en produisant une copie authentique de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux dites autorités consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront détenus, sur la demande écrite et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les rapatrier.

Si toutefois, cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur détention n'étaient pas régulièrement acquittés, les dits déserteurs seront remis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Si le déserteur avait commis quelque crime ou délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les hautes parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article **XIII.** Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent

den und durch Vorlegung der Schiffsregister oder Musterrollen oder anderer amtlicher Schriftstücke, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbehörden jeder Beistand und jede Hülfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden; letztere sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückgebracht werden, oder bis sich eine Gelegenheit findet, sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten, oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die gedachten Deserteure in Freiheit gesetzt werden, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Sollte der Deserteur am Lande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Mannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel **13.** Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die von Schiffen beider Länder in See erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen frei-

dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résideront les dits agents ou ceux d'une tierce puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis amiables entre toutes les parties intéressées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

willig oder als Nothhafen einlaufen, jederzeit von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihrer Nation regulirt.

Sollten jedoch Angehörige des Landes, in welchem die gedachten Beamten ihren Sitz haben, oder Angehörige einer dritten Macht bei der Haverei betheiligt sein, so muß dieselbe in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten von der Lokalbehörde regulirt werden.

Article **XIV.** Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des hautes Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront, dans le plus bref délai possible, porter le fait à la connaissance du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Artikel **14.**[5]) Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten so schleunig als möglich davon benachrichtigen.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Allemands, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Russie, auront lieu conformément aux lois du pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Russes, qui naufrageraient ou échouéraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne, auront lieu conformément aux lois du pays.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich deutscher in den russischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf russische, in den deutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

L'intervention du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire n'aura lieu, dans les deux pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, tant des navires échoués ou naufragés à la côte que des marchandises ou de la cargaison sauvetées.

Der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent hat in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder eintretendenfalls auf den Verkauf der an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffe, sowie der geretteten Waaren oder sonstigen Ladung bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

---

[5]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 246).

L'intervention des autorités locales dans le sauvetage ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce hors ceux qui nécessiteraient les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité d'un navire naufragé ou échoué, toutes les mesures mentionnées ci-dessus relèveront exclusivement des autorités locales.

Article **XV.** Les consuls-généraux, consuls et leur chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires, jouiront, dans les deux Etats et leurs possessions respectives, de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Article **XVI.** La présente convention restera en vigueur pendant dix années, à dater du jour de l'échange des ratifications.

Si aucune des hautes parties contractantes n'avait notifié à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, l'intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera exécutoire pendant une année encore, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncée.

Article **XVII.** La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Saint-Pétersbourg le plut tôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Für die Intervention der Lokalbehörden bei der Bergung dürfen keine andere Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Vornahme der Bergung und Aufbewahrung der geretteten Gegenstände nothwendigerweise veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die nationalen Schiffe zu entrichten haben. Bestehen Zweifel über die Nationalität eines gescheiterten oder gestrandeten Schiffes, so sind alle vorstehend erwähnten, Maßregeln ausschließlich von den Lokalbehörden zu ergreifen.

Artikel **15.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten und ihren bezüglichen Besitzungen aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel **16.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe noch ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, wo einer oder der andere der hohen vertragenden Theile ihn gekündigt hat, in Kraft.

Artikel **17.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Fait à Saint-Pétersbourg, le $\frac{8 \text{ Décembre}}{26 \text{ Novembre}}$ de l'an de grâce mil huit cent soixante quatorze.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{8. \text{ Dezember}}{26. \text{ November}}$ 1874.

(L. S.) Alvensleben.
(L. S.) Gortchacow.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 8. Februar 1875 zu St. Petersburg stattgefunden.

Nr. 1064. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 4. März 1875. (RGB. S. 159.)[1])

Nr. 1065. Postvertrag zwischen Deutschland und Peru. Vom 11. Juni 1874. (RGB. 1875 S. 161.)[1a])

Nr. 1066. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875. (RGB. S. 174.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen den Erlaß anderweiter Vorschriften über die Prüfung der Apotheker beschlossen, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten und durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden[1b]).

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

[1]) Die Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch Verord. v. 3. Februar 1876 (Nr. 1114) wieder aufgehoben.

[1a]) Dieser auf den Austausch von Briefpostsendungen bezügliche Vertrag trat am 1. März 1875 in Kraft (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 69). Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen Peru einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits war angeordnet (Art. 12), daß die Auswechselung derselben, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt werde, nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Deutschland und Peru festgestellten Grundsätze zu erfolgen, und daß die deutsche Postverwaltung die Ausgleichung des für die österreichisch-ungarische und für die luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portos zu übernehmen habe. Der Vertrag v. 11. Juni 1874 ist in Folge Kündigung vom 5. Juli 1878 ab außer Kraft getreten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 169). Gegenwärtig sind für den Briefpostverkehr mit Peru die Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) maßgebend; dieselben sind für Peru thatsächlich nicht zum 1. April 1879, sondern erst seit Juni 1879 in Wirksamkeit getreten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 265).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Peru seit März 1884 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 85).

Wegen der für den Packetverkehr mit Peru sich darbietenden Beförderungswege ꝛc. ist das Erforderliche aus dem „Packetposttarif für das Ausland" zu ersehen.

[1b]) Die Vorschriften sind im Centralbl. von 1875 S. 167 veröffentlicht und werden mit den dazu ergangenen späteren Bestimmungen als Anlage zur Gewerbeordnung (Nr. 1505) mitgetheilt.

Nr. 1067. Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. Vom 6. März 1875. (RGB. S. 175. Ausgegeben am 13. März 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.
2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§. 2. Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe[2]) sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1068. Bankgesetz. Vom 14. März 1875. (RGB. S. 177. Ausgegeben am 18. März 1875.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden[2]).

---

[1]) Eine Uebersicht über die Gesetzgebung, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, siehe in Anm. 1 zur Verord. v. 11. Februar 1873 Nr. 908 (Bd 3 S. 37).

[2]) Die Ernennung der Aufsichtskommissarien und Sachverständigen zur Ueberwachung von Weinbaugebieten wird im Centralblatt veröffentlicht (vgl. v. 1876 S. 19, 433, v. 1877 S. 450, v. 1878 S. 323, 393 ff., 635, v. 1879 S. 25, 585, v. 1880 S. 32). Das Verzeichniß der ständigen Aufsichtskommissarien und Sachverständigen ist unter Angabe der Aufsichtsbezirke zuletzt im Centralbl. v. 1878 S. 457 mitgetheilt.

[1a]) Das Bankgesetz enthält die nach Art. 4 Nr. 4 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 309) der Reichsgesetzgebung anheimfallende Reform des Banknotenwesens. Vorbereitet ist dieselbe durch das in seiner Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1875 verlängerte Ges. v. 27. März 1870 Nr. 452, ferner durch Art. 18 des Münzges. v. 9. Juli 1873 Nr. 953, endlich durch die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen in Art. II des Ges. v. 21. Dezember 1874 Nr. 1032 (vgl. Bd 2 S. 25 Anm. 8, Bd 3 S. 168 Anm. 28, S. 335 Anm. 2); das Bankgesetz ist, bis auf die in § 60 bezeichneten am 1. Januar 1876 in Kraft getretenen Bestimmungen, am 1. April 1875 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft getreten.

[2]) Die Bestimmung ist an die Stelle der §§ 1, 2 des Ges. v. 27. März 1870 Nr. 452

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist[3]).

§. 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden[4]).

§. 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden[5]).

§. 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen[6]) auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen[7]).

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei[8]).

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet[9]).

(Bd 2 S. 24) getreten. Vgl. auch Bankgef. §§ 44 Abs. 4, 46 Abs. 1 (S. 528, 530). Ein Antrag der betheiligten Bundes-Regierung ist nicht mehr erforderlich. Indessen sind dergleichen Gesetze bisher nicht erlassen. Eine Beschränkung des § 1 Abs. 1 hinsichtlich Bayerns enthält § 47 Abs. 3 (S. 531). Hinsichtlich der Reichsbank vgl. § 16 (S. 517 f.).

Bei Verkündung des Bankgesetzes bestanden im Deutschen Reich 33 Notenbanken, darunter die Preußische Bank und 5 andere mit unbegrenztem, die übrigen mit mehr oder weniger begrenztem Notenrecht (vgl. Anlage zum § 9 S. 536).

Strafbestimmungen wegen unbefugter Notenausgabe siehe in §§ 55, 59 Nr. 3. Vgl. auch § 48.

[3]) Die Bestimmung bezieht sich auf die Oldenburgische Landesbank, welcher nach dem Ges. für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld, v. 12. August 1868 und einem vorangegangenen Vertrage zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Gründern der Bank ein Betrag von 2 Millionen Thaler Oldenburgisches Staatspapiergeld für ihren Betrieb überwiesen worden ist (vgl. Anlage I zum Entwurf des Bankgesetzes Nr. 27 S. 31 Anm).

§ 1 Abs. 2 entspricht dem § 5 des Ges. v. 27. März 1870 (Bd 2 S. 24).

[4]) Hier ist das Gegentheil des Zwangskurses bestimmt. Nur administrative Ermächtigungen bestehen für die Reichs- und Landeskassen. (Vgl. z. B. für Preußen die Verf. des Finanz-Ministers v. 5. Januar 1876 und des Justiz-Ministers v. 11. Februar 1876. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 23; Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 35.) Wegen der Bankkassen vgl. § 4 und Anm. 7, §§ 19, 44 Nr. 5. Die §§ 2—6 gelten auch für die von Korporationen ausgegebenen Noten ꝛc. (§ 54 S. 533).

In Betreff der Privatbanken vgl. noch § 44 Abs. 1 Nr. 6 (S. 527).

[5]) Vgl. die periodisch im Centralbl. bis Ende November 1880 (Nr. 51 v. 17. Dezember 1880 S. 786, 787) veröffentlichten statistischen Nachweisungen der deutschen Banknoten und von da ab die „Bemerkungen" zu den ebendaselbst abgedruckten „Status der deutschen Notenbanken". Bei Weitem der größte Betrag ist in Noten zu 100 ℳ ausgegeben. Noten zu 200 ℳ kommen nur bei der „Provinzial-Aktienbank des Großh. Posen" vor, Noten zu 1000 ℳ nur bei der Reichsbank, der „Städtischen Bank zu Breslau" und der „Frankfurter Bank"; Noten zu höheren Beträgen sind bisher nicht ausgegeben. Noten zu kleineren Beträgen als 100 ℳ verbietet bereits Art. 18 des Münzgef. v. 9. Juli 1873 Nr. 953 (Bd 3 S. 168). Wegen der von Korporationen ausgegebenen Noten ꝛc. siehe § 54 (S. 533).

[6]) D. h. an ihrem Sitze; nur die Verpflichtung der Reichsbank ist eine weitere (§ 18 Litt. b). Wegen anderer Einlösungsstellen der Privat-Notenbanken vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 45 (S. 527 f). Wegen eventueller Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 3 (S. 532).

[7]) Wegen der Annahme von Noten anderer Banken vgl. § 19, § 44 Abs. 1 Nr. 5 (S. 518, 527).

[8]) Aehnlich bei Reichskassenscheinen nach dem Ges. v. 30. April 1874 § 6 Abs. 2. Nr. 1000 (Bd 3 S. 206, 207).

[9]) Hiernach giebt es auch kein Aufgebot behufs Kraftloserklärung einzelner Banknoten. Anders der Aufruf des § 6.

§. 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind[10]).

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen[11]).

---

[10]) Wegen der Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten hat der Bundesrath am 30. November 1876 beschlossen:

„1. Den nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

I. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146—149 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

II. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III. Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin W., Jägerstraße Nr. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.

IV. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

„2. Es sei zu veranlassen, daß den betreffenden Reichs- und Landesbehörden die unter Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen zur Nachachtung mitgetheilt werden, unter besonderem Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den §§ 146—149, 151, 152 und 360 Ziff. 4—6."

Dies ist geschehen (vgl. z. B. die Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 13. Februar 1877. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 70, Allgem. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 20. März 1877. Justiz-Ministerialbl. S. 54).

[11]) Vgl. z. B. hinsichtlich der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die Bekanntm. v. 7. Juni 1877 (Nr. 1200); hinsichtlich der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank die Bekanntm. v. 19. Dezember 1877 (Nr. 1217), v. 9. April 1878 (Nr. 1228) und v. 19. Oktober 1878 (Nr. 1270); der Einhundertmarknoten der vormaligen Preußischen Bank die Bekanntm. v. 15. März 1878 (Nr. 1223) und v. 10. April 1878 (Nr. 1229).

§. 7.[12]) Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen[13]) und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundkapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   - die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
   - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet)[14]),
   - den Bestand:
     - an Reichs-Kassenscheinen,
     - an Noten anderer Banken,
     - an Wechseln,
     - an Lombardforderungen,
     - an Effekten[15]),
     - an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath[16]).

Diese Bekanntmachungen sind auch im Centralblatt abgedruckt (vgl. z. B. Centralbl. 1877 S. 653, 1878 S. 138, 173 u. s. w.).

[12]) Vgl. die Strafbestimmung in § 58 Abs. 2 (S. 533).

[13]) Auf diesen Wochenübersichten beruhen die monatlich im Centralblatt veröffentlichten „Status der deutschen Notenbanken" (vgl. Anm. 5 S. 509).

[14]) Vgl. § 14. Eine Sonderung der einzelnen Gattungen, z. B. von Gold und Silber, ist nicht vorgeschrieben.

[15]) Der Antrag, hinzuzusetzen „zum Tageskurs" wurde von der Kommission des Reichstags als überflüssig abgelehnt. Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 31, 185a Nr. 1 und Art. 239b in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559), sowie Statut der Reichsbank § 13 Nr. 1 (Nr. 1072).

[16]) Diese Bestimmungen enthält die nachstehende

Bekanntmachung [des Reichskanzlers], betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877. (Centralbl. S. 24.)

„Der Bundesrath hat auf Grund des §. 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) bestimmt,

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

daß in den von den notenausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Kategorien der Aktiva und Passiva gesondert nachzuweisen sind:

I. **auf Seiten der Passiva:**

1. das Grundkapital;
2. der Reservefonds, — und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe:
   a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahrs,
   b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages und des aus a. und b. sich ergebenden Bestandes;
3. der etwa angelegte Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkredere-Konto);
4. der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen;
5. das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger;
6. der Betrag der Depositen, und zwar:
   a) der verzinslichen unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist,
   b) der unverzinslichen;
7. der Betrag der schuldigen Depositenzinsen;
8. der Betrag der nach §§. 9, 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer;
9. der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos (§. 8 Absatz 1 Ziffer 1 des Bankgesetzes) sich ergebenden Reingewinnes;

II. **auf Seiten der Aktiva:**

1. der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 *M.* gerechnet;
2. der Kassenbestand und zwar an:
   a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde,
   b) Reichskassenscheinen,
   c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen,
   d) Reichsbanknoten,
   e) Noten anderer Banken;
3. der Bestand an Silber in Barren und Sorten;
4. die Wechselbestände ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) Platzwechsel,
   b) Remessenwechsel auf deutsche Plätze,
      (zu a und b unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten fünfzehn Tage fälligen),
   c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze nach den Valuten gesondert;
5. der Betrag der Lombardforderungen ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) auf Gold oder Silber,
   b) auf Effekten (einschließlich Wechsel) der in §. 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
   c) auf andere Effekten,
   d) auf Waaren;
6. der Bestand an Effekten, und zwar:
   a) an diskontirten Werthpapieren,

§. 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten[17]). Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken[18]) und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet[19]).

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu[20]).

§. 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths

---

b) an eigenen Effekten,
c) an Effekten des Reservefonds,

zu b und c unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen worden sind;

7. das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effekten, Waaren, Hypotheken u. s. w.);
8. der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen;
9. der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke.

„Außerdem sind in der Jahresbilanz, gemäß der Schlußbestimmung in §. 8 des Bankgesetzes, die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen."

Besondere Vorschriften für die Jahresbilanz der Reichsbank enthält § 13 des Statuts der Reichsbank (Nr. 1072).

Strafbestimmungen wegen wissentlich falscher Angaben in den Wochenübersichten und Bilanzen enthält § 59 Nr. 1 des Bankgesetzes (S. 534). Vgl. auch § 48 (S. 531).

[17]) Diese Bestimmung enthält das wichtige Prinzip der sog. indirekten Kontingentirung der Notenausgabe (vgl. darüber die Motive zum Entwurfe des Bankges. S. 18 ff., Kommissions-Bericht S. 15 ff., Stenogr. Bericht des Reichstags S. 215 ff., S. 1268 ff.). Die steuerfreie Noten-Reserve, d. h. die Differenz zwischen dem Baarvorrath und dem der betreffenden Bank an ungedeckten Noten zugewiesenen Betrage einerseits und dem Notenumlauf andrerseits, ist danach ein bedeutsamer Faktor der Bankpolitik.

[18]) Durch die Hinzurechnung dieser Noten (vgl. § 19, § 44 Abs. 1 Nr. 5) unterscheidet sich diese Vorschrift von denen über die sog. Drittelsdeckung (§ 17, § 44 Nr. 3).

[19]) Vgl. § 14.

[20]) Zunächst verzichteten 13 Banken mit einem Gesammtbetrage von . . ℳ 22 561 000,
sodann die Homburger Bank mit . . . . . = 159 000,
endlich die Rostocker Bank mit . . . . . = 1 155 000,
zusammen ℳ 23,875 000
an steuerfreien ungedeckten Noten — auf das Recht der Notenausgabe, sodaß der Antheil der Reichsbank sich auf . . . . . ℳ 273 875 000
erhöhte; den übrigen 17 Banken verblieben . . . . . = 111 125 000
zusammen ℳ 385 000 000

Das Nähere enthalten nachstehende Bekanntmachungen:

Nr. 1127. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876. (RGB. S. 124.)

Nachdem die nachstehend genannten Privat-Notenbanken, welchen laut der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) die daneben vermerkten Antheile an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs zustehen, nämlich:

Laufende Nr. a. a. O.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
9.	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000
	auf das ihnen zustehende Recht zur Notenausgabe, und zwar die Bank des Berliner Kassenvereins mit dem 31. Januar, die übrigen Banken mit oder vor dem 1. Januar d. J. rechtsgültig verzichtet haben, sind die im Ganzen auf	22,561,000
	sich belaufenden Antheile dieser Banken an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit den gedachten Zeitpunkten dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von	250,000,000
	auf	272,561,000

erhöht.

Berlin, den 1. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1138. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. April 1876. (RGB. S. 170.)

Nachdem die Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank in Homburg v. d. H. auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 24. April d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 11 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 159.000 Mark

nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit dem gedachten Zeitpunkte dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 124) nachgewiesenen Betrage von 272.561.000 „

auf 272.720.000 Mark

erhöht.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Nr. 1212. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877. (RGB. S. 567.)

Nachdem die Rostocker Bank auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 11. Juli d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 21 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des steuer-

und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen[21]) und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde[22]) einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer[23]).

§. 11. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden[24]).

Titel II.
Reichsbank.[25])

§. 12. Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht[26]) und Leitung[27]) des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person[28]) besitzt und die Aufgabe hat, den Geld-

---

freien ungedeckten Notenumlaufs mit . . . . . 1.155.000 Mark
nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit dem gedachten Zeitpunkte dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 170) nachgewiesenen Betrage von . . . . . 272.720.000 „
auf . . . . . 273.875.000 Mark
erhöht.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

[21]) Die Daten ergeben sich aus den Wochenübersichten (§ 8 S. 511).

[22]) Die „Aufsichtsbehörde" ist der Reichskanzler (vgl. § 48 S. 531). Die Strafbestimmung wegen unrichtiger Angaben enthält § 59 Nr. 2 (S. 534).

[23]) Die fragliche Steuer ist auch von der Reichsbank bereits zu wiederholten Malen zu entrichten gewesen.

[24]) Die entsprechende Strafbestimmung enthält § 57 (S. 533).

[25]) In dem ersten Bankgesetz-Entwurfe fehlte die Reichsbank gänzlich (Motive S. 15). Erst in Folge der General-Debatte im Reichstage und eines Kommissionsbeschlusses, daß die Diskussion des Bankgesetzes nicht wünschenswerth sei, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalität gefaßt sei, legte die Regierung ein Programm zur Verwirklichung dieses Gedankens vor, welches den entsprechenden Abschnitt einschob und von einem Mitgliede der Kommission, als veränderter Bankgesetz-Entwurf, zum Gegenstand eigener Anträge gemacht wurde (vgl. Kommissionsbericht S. 1 ff., Stenogr. Bericht S. 150 ff., 1265 ff.; Soetbeer: deutsche Bankverfassung S. 25 ff.).

[26]) Vgl. § 25 (S. 520).

[27]) Vgl. § 26 (S. 520).

[28]) Die Reichsbank ist somit vermögensrechtlich von dem Reichsfiscus getrennt; aber sie ist keine Aktiengesellschaft, sondern hat ihr eigenes in dem Bankgesetz und ihrem Statut enthaltenes Sonderrecht, neben welchem sie freilich als öffentliche Bank den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterliegt (vgl. das. Art. 5. Bd 1 S. 793). Vgl. auch § 66 (S. 535). Eine abweichende Auffassung vertritt Zorn (das Staatsrecht des deutschen Reichs Bd 2 S. 85).

umlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern[29]) und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten[30]).

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben[31]):

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen[32]) und zu verkaufen;
2. Wechsel[33]), welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr)[34]), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt[35]),
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen[36]), oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind[37]), sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender[38]) Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,
   c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes[38a]),
   d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,

---

[29]) Diesem Zwecke dient hauptsächlich der Giroverkehr (§ 13 Nr. 7). Weiter gefördert wird derselbe durch die in Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Frankfurt a./M., Hamburg, Leipzig, Köln und Stuttgart errichteten Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser).

[30]) Vgl. §§ 36, 37 (S. 523, 524).

[31]) Die civilrechtliche Gültigkeit einzelner nicht unter § 13 fallender Rechtsgeschäfte wird hierdurch nicht berührt (vgl. Stenogr. Bericht des Reichstags S. 1317). Vgl. auch § 35. Wegen der Privatnotenbanken vgl. § 44 Nr. 1 (S. 527).

[32]) Vgl. §§ 14, 32, 33.

[33]) Nur Wechsel, keine Anweisungen, Checks (wo diese keine Wechsel sind) und ähnliche Papiere. Vgl. auch § 17.

[34]) Vgl. § 32 Abs. 2 Litt. d (S. 522).

[35]) Ein Abschlag von dem Metallwerthe, wie der Entwurf wollte, ist nicht vorgeschrieben.

[36]) D. h. Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.

[37]) Der Relativsatz ist ein Zusatz des Reichstags (Kommissions-Bericht S. 38).

[38]) Das Erforderniß der staatlichen Aufsicht bezieht sich nicht auf die Hypothekenbanken (Kommissions-Bericht S. 38, Stenogr. Bericht S. 1318).

[38a]) Welche Papiere gegenwärtig lombardfähig sind, ergiebt das Verzeichniß Anlage 1 (S. 537).

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26)[39]) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen[40]);
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen[41]) darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen[42]).

§. **14.** Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen[43]).

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. **15.** Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3)[44]). Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten[45]).

§. **16.** Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs[46]) Banknoten auszugeben.

---

[39]) Nicht das Bankgesetz selbst, wie bei den Privatnotenbanken (§ 44 Nr. 1 S. 527). Vgl. § 32 Abs. 2 Litt. d.

[40]) Das Nähere über die erforderliche Sicherstellung (vgl. § 40 Nr. 11 S. 526) enthält § 10 des Reichsbankstatuts v. 21. Mai 1875 (Nr. 1072).

[41]) Die verzinslichen Depositen sind zurückgezahlt (vgl. Vertrag über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17/18 Mai 1875 §§ 12, 13 und Anm. 10 dazu Nr. 1073). Solche werden seit dem 31. Mai 1879 überhaupt nicht mehr angenommen. Der Giroverkehr beruht auf den Bestimmungen Anlage 2 (S. 540).

[42]) Verschlossen und offen nach Maßgabe der „Bestimmungen" und „Bedingungen" Anlage 3 (S. 543).

[43]) Die Bestimmung, welche erst in Folge der Kommissions-Verhandlungen in das Gesetz aufgenommen ist (Kommissions-Bericht S. 40, Stenogr. Bericht S. 1319 ff.), ersetzt in gewissem Maße das Prägerecht der Privaten (vgl. Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 12 Nr. 953. Bd 3 S. 163). Die Münzgebühr ist damit thatsächlich auf 3 ℳ (1395 — 1392 = 3) ermäßigt. Periodische Uebersichten über die Goldankäufe der Reichsbank enthält das Centralblatt.

[44]) Sie diskontirt jedoch thatsächlich sog. erste Wechsel auch unter dem bekannt gemachten Satze. Aehnlich die Privat-Notenbanken (vgl. § 44 Nr. 1 S. 527).

[45]) Vgl. §§ 8, 36, 37, 48.

[46]) Eine Beschränkung liegt indirekt in den §§ 9, 10, 17.

Wegen der Ausgabe der Noten zu 100 ℳ und 1000 ℳ vgl. die Bekanntm. des Reichsbank-Direktoriums v. 6. August 1876 (Reichsanzeiger Nr. 187 v. 10. August 1876) und 20. Juni 1877 (das. Nr. 149 vom 28. Juni 1877). Laut Bekanntm. des Reichskanzlers v. 16. Dezember 1875 gelten vom 1. Januar 1876 ab alle bis dahin von der Preußischen Bank ausgegebenen Banknoten als Noten der Reichsbank. (Die Noten zu 100 ℳ sind inzwischen eingezogen — vgl. § 6 und Anm. 11 dazu S. 510). Vgl. Anm. 3 zum Reichsbank-Statut (Nr. 1072).

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission[47]), welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt[48]).

§. 17. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet[49]), und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten[50]).

§. 18. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten[51]),

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen[52]).

§. 19. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern[53]) oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat[54]), zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen[55]).

§. 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen

---

[47]) Vgl. Ges. v. 19. Juni 1868 §§ 4—7 Nr. 117 (Bd 1 S. 264).

[48]) Gegenwärtig der Direktor im Reichsjustizamt Hanauer (zufolge Allerh. Erl. v. 16. Dezember 1875).

[49]) Vgl. § 14.

[50]) Silber in Barren und Lombard-Forderungen sind zur Deckung nicht geeignet. Gleiche Deckungsvorschriften für die Privatnotenbanken enthält § 44 Nr. 3 (S. 527).

Wegen etwaiger Pfand- und Vorzugsrechte der Banknoteninhaber vgl. § 12 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173) und § 23 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[51]) Ueber die Gründe dieser Beschränkung vgl. Stenogr. Bericht des Reichstags S. 1332 ff.

[52]) Vgl. § 4 und Anm. 6 (S. 509).

[53]) Thatsächlich geht die Reichsbank noch weiter, indem sie auf das natürliche Umlaufsgebiet Rücksicht nimmt.

[54]) Abweichend § 44 Nr. 5 (S. 527).

[55]) Dies ist in mehreren Fällen geschehen. Vgl. § 9 Abs. 2 (S. 513), § 32 Abs. 2 Litt. f. (S. 522).

befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners[56]).

§. 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern[57]).

§. 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten[58]).

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen[59]).

§. 23. Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark[60]).

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.[61]) Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

---

[56]) Die Vorschrift findet sich in ähnlicher Fassung in § 117 der Preußischen Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Ges.-Samml. S. 435). Vgl. auch Handelsgesetzbuch Art. 311, 353 (Bd 1 S. 848, 855).

[57]) Nicht von kommunalen Steuern dieser Art und von staatlichen Steuern auf andere Objekte, z. B. Grund- und Gebäudesteuern.

Wegen des Handelsregisters vgl. § 66 (S. 535).

[58]) Eine Erweiterung der Verpflichtung enthält § 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (Nr. 1072).

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist die Bekanntm. v. 29. Dezember 1875, betr. die Reichs-Hauptkasse, erlassen. Dieselbe ist hier in Anm. 1 zu Nr. 32 (Bd 1 S. 193) abgedruckt.

Beispielsweise ist der Reichsbank-Hauptkasse die Umwechselung von Reichsmünzen nach Art. 9 des Münzges. v. 9. Juli 1873 Nr. 953 (Bd 3 S. 162) übertragen (vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. Dezember 1875. Centralbl. S. 802).

Für die Reichshauptkasse ist vom Reichskanzler eine Geschäftsanweisung unterm 30. Dezember 1875 erlassen (vgl. Verfügung des Preuß. Finanz-Ministers v. 31. Dezember 1875 und v. 15. Januar 1876 nebst Auszug aus der Geschäftsanweisung. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1876 S. 63 ff.).

[59]) Dies ist für Preußen und Baden geschehen.

[60]) Das Nähere siehe im Reichsbank-Statut v. 21. Mai 1875 §§ 2—8. (Nr. 1072).

[61]) Vgl. Reichsbank-Statut §§ 2 Abs. 2, 3, 9, 14, 15, 21 (Nr. 1072).

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu[62]).

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet[62a]), zum Vortheil der Bank.

§. 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser[63]), die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen[64]).

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten[64a]), sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern[65]), und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[66]).

---

[62]) Das Aufgeld betrug 30 Prozent (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875. Reichsanzeiger Nr. 120. Beilage 1 v. 26. Mai 1875).

[62a]) Vgl. § 15 des Statuts der Reichsbank (Nr. 1072).

[63]) Gegenwärtig der preußische Finanzminister. Die Einrichtungen sind der preußischen Bankordnung v. 5. Oktober 1846 §§ 41 ff. (Ges.-Samml. S. 435) nachgebildet.

[64]) Gegenwärtig der allgemeine Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staats-Minister v. Bötticher. Seine Vorgänger waren die Staatsminister Delbrück und v. Hofmann.

[64a]) Auf Grund dieser Bestimmung sind vom Reichskanzler erlassen:

a) die Geschäftsanweisung für die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen vom 30. November 1875;

b) die Geschäftsanweisung für die Reichsbanknebenstellen vom 17. Dezember 1875;

c) die Geschäftsanweisung für diejenigen Reichsbanknebenstellen, welche durch 2 kautionspflichtige Bankbeamte verwaltet werden, vom 21. April 1883;

sämmtlich nicht veröffentlicht.

[65]) Gegenwärtig sechs. Vgl. § 32 Abs. 2 Litt. c (S. 522).

[66]) Wegen der Anstellung der Reichsbankbeamten, welche übrigens den gewöhnlichen Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten (Verordn. v. 29. Juni 1871 Nr. 672. Bd 2 S. 480) leisten, und behufs Anwendung des Reichsbeamtengesetzes ist die Verordn., betreffend die Anstellung der Beamten

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat[67]), der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt[68]).

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs[69]).

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen[70]).

§. 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung[71]), außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß[72]) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31. Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar[73]).

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist[74]).

---

und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, vom 19. Dezember 1875 (Nr. 1098) erlassen.

Wegen der vierteljährlichen Zahlung der Gehälter an die Reichsbankbeamten ist vom Reichskanzler die Bekanntmachung v. 27. Dezember 1875 erlassen (abgedruckt in Anm. 13 zu § 5 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 Nr. 920. Bd. 3 S. 44).

[67]) Vgl. z. B. Reichsgesetzblatt 1877 S. 408, 425, 489; 1878 S. 10, 17, 83; 1879 S. 19, 82; 1880 S. 27, 94; 1881 S. 41, 67; 1882 S. 11, 57; 1883 S. 28, 147.

[68]) Wegen Abänderungen vgl. § 32 Abs. 2 Litt. b (S. 522).

Wegen Zahlung der Gehälter vgl. Anm. 66.

In Betreff des Pensions- und Kautionswesens vgl. die auf Grund des § 40 erlassenen Verord. v. 23. Dezember 1875 (Nr. 1100) und vom 31. März 1880 (Nr. 1369). Wegen des Wittwen- und Waisengeldes vgl. Verordn. v. 8. Juni 1881 (Nr. 1427).

[69]) Die Kontrole ist alljährlich durch besonderes Gesetz der preußischen Oberrechnungskammer übertragen (vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 135. Bd. 1 S. 308).

[70]) Die erforderliche (nicht veröffentlichte) Bestimmung ist unterm 5. Februar 1877 erlassen.

Wegen der Organisations- und Verwaltungskosten vgl. auch Reichsbankstatut § 13 Nr. 2 (Nr. 1072).

[71]) Vgl. Reichsbankstatut §§ 2 Abs. 2, 16—22 (Nr. 1072).

[72]) Vgl. Reichsbankstatut §§ 22—26, 29 (Nr. 1072).

[73]) Vgl. Anm. 72.

[74]) Dies ist durch besondere Verfügung des Reichskanzlers vom 26. November 1875 geschehen. — Vgl. auch § 34.

§. 32. Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Zentralausschuß gutachtlich[75]) zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird[76]);
b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);
c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);
d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;
f) über Vereinbarung mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33. Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34. Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleich-

[75]) Einer „Zustimmung" des Centralausschusses bedarf es nur in den Fällen § 32 Abs. 2 Litt. d. § 35 des Bankges. und des § 15 Abs. 2 des Reichsbank-Statuts (Nr. 1072). Einen ferneren Fall bloß gutachtlicher Aeußerung siehe im Reichsbank-Statut § 14 Abs. 2 (Nr. 1072). Zu hören ist der Centralausschuß auch nach § 2 Abs. 2 und § 7 das.

[76]) Vgl. Reichsbank-Statut §§ 13, 14, 21 (Nr. 1072).

zeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist[77]).

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen[78]).

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendirt werden.

§. 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36. Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen[79]).

---

[77]) Vgl. Reichsbank-Statut § 24 (Nr. 1072). — Vgl. Anm. 64a, 74.

[78]) Obligatorisch ist die Anhörung der Deputirten außerdem nur in den Fällen des § 35. Wegen der Prüfung der Jahresbilanz siehe Reichsbank-Statut § 14 (Nr. 1072). Vgl. übrigens Anm. 75.

[79]) Vgl. § 12 (S. 515). Auf Grund der §§ 36, 37 ist erlassen:

Bekanntmachung des Reichskanzlers. Vom 17. Dezember 1875.
(Centralbl. S. 802.)

„Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zweiganstalten der Preußischen Bank in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Cöln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim und Straßburg im Elsaß vom 1. Januar 1876 ab in Reichsbankhauptstellen umzuwandeln, und daß außerdem in München, Stuttgart und Hamburg Reichsbankhauptstellen zu errichten sind. Ferner habe ich auf Grund des §. 37 a. a. O. die Umwandlung der preußischen Bank-Komtoire in Münster und Danzig und der preußischen Bank-Kommanditen in Aachen, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mülhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Thorn und Tilsit in Reichsbankstellen, sowie die Errichtung neuer Reichsbankstellen in Augsburg, Nürnberg, Gera und Lübeck beschlossen.

„Ueber die Einrichtung, den Geschäftsbezirk und die Eröffnung der neu zu errichtenden Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen wird das Reichsbank-Direktorium das Nähere bekannt machen."

Den Hauptstellen später hinzugetreten ist die frühere Reichsbankstelle zu Danzig zufolge

Bekanntmachung des Reichskanzlers. Vom 24. April 1879.
(Centralbl. S. 325.)

„Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß in der Stadt Danzig eine Reichsbankhauptstelle zu errichten

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht[80]).

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht[81]), vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler[82]), sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium[83]).

§. 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht[84]).

---

sei. Dieselbe tritt vom 1. Mai d. J. ab an die Stelle der bisherigen Reichsbankstelle daselbst mit den gleichen geschäftlichen Befugnissen und dem gleichen Geschäftsbezirke und wird von deren bisherigem Vorstande geleitet."

Vgl. auch die Bekanntm. des Reichsbank-Direktoriums v. 1. Januar 1876, den Beginn der Thätigkeit der Reichsbank-Anstalten betreffend (Reichs-Anzeiger 1876 Nr. 1).

Das Verzeichniß der Reichsbankanstalten ist als Anlage 4 (S. 549) mitgetheilt.

[80]) Vgl. Reichsbank-Statut §§ 27—29 (Nr. 1072).

[81]) Ein Bezirksausschuß besteht zur Zeit bei allen Reichsbankhauptstellen.

[82]) Den in der Bekanntm. v. 17. Dezember 1875 (Anm. 79) genannten sind hinzugetreten die Reichsbankstellen in Stolp (Bekanntm. v. 16. Mai 1877. Reichsanzeiger Nr. 115) und Cottbus (Bekanntm. v. 9. November 1883. Reichsanzeiger Nr. 265). Weggefallen ist die Reichsbankstelle in Danzig, welche in eine Reichsbankhauptstelle umgewandelt ist (vgl. Anm. 79).

[83]) Die Reichsbank Kommanditen in Cöslin und Insterburg, ferner 132 Reichsbanknebenstellen, von welchen die zu Wiesbaden, Duisburg und Bochum durch 2 Beamten mit einer den Kommanditen ähnlichen Verfassung (Geschäftsanweisung vom 21. April 1883) verwaltet werden, die Regierungs-Hauptkassen zu Trier und Marienwerder und 25 (zur Vermittelung von Lombard-Geschäften bestimmte) Waarendepots.

[84]) Die Bestimmung ist enthalten in nachstehender

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1875.
(Centralbl. S. 820.)

„Auf Grund des §. 38 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet wird,

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist[85]).

§. 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten[86]).

§. 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen[87]).

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons[88]);
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen[89]);
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons[90]);
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist[91]);
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende[92]);
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden[93]);
7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen[94]);
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekannt-

---

sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Bankstelle oder den als Stellvertretern derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftsraume der Bankstelle ausgehängt."

[85]) Die Bestimmung ist aufrecht erhalten nach § 13 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167). Vgl. auch § 22 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[86]) Vgl. §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 4, 36 Abs. 3.

[87]) Auf Grund des § 40 sind auch die Verordnungen, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbank-Beamten (Anm. 68 S. 521) erlassen; auf Grund der §§ 28 und 40 die Verordn., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, v. 8. Juni 1881 (ebenda)

[88]) Vgl. Reichsbank-Statut § 3 (Nr. 1072).

[89]) Vgl. §§ 4—6 das.; vgl. auch § 7 das.

[90]) Vgl. §§ 8, 9 das.

[91]) Vgl. §§ 12, 13 das.; vgl. auch § 14 das. und Bankges. § 8 Abs. 3, 4.

[92]) Vgl. Reichsbank-Statut § 15.

[93]) Vgl. §§ 16—22, 30 das.

[94]) Vgl. §§ 22—29 das.

machungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind[95]);

9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation[96]);
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll[97]);
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen[98]).

§. **41.** Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben[99]).

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.
Privat-Notenbanken.

§. **42.** Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden[100]), dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. **43.**[101]) Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. **44.** Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

---

[95]) Vgl. § 30 des Reichsbank-Statuts (Nr. 1072).
[96]) Vgl. § 31 das.
[97]) Vgl. §§ 2, 21 das.
[98]) Vgl. § 10 das.
[99]) Vgl. § 3 das.
[100]) Vgl. Anm. 2 (S. 508); ferner § 44 Abs. 3, 4, § 45 Abs. 2 Nr. 1, §§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2 und die Strafbestimmung des § 58.
[101]) Vgl. §§ 44—48, 50 Abs. 1 Nr. 3, § 54 und die Strafbestimmung des § 56.

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven[102]), anlegen.

   Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4^1/_2$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt[103]).

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten[104]).

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen[105]).

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden[106]).

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung

---

[102]) Vgl. Anm. 39 (S. 517) und § 44 Abs. 4 sowie § 46.
[103]) Vgl. § 24 Nr. 2, § 44 Abs. 4.
[104]) Uebereinstimmend mit § 17. Vgl. § 46.
[105]) Vgl. §§ 4, 18, 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; §§ 46, 47, 50 Abs. 1 Nr. 3 Litt. b. Wegen der bestimmten Einlösungsstellen vgl. Anm. 108 (S. 528).
[106]) Vgl. §§ 19, 46.

oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände[106a]).

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen[107]).

§. **45.** Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung[108]), in welcher:

[106a]) Vgl. Ges. v. 27. März 1870 § 3 Nr. 452 (Bd 2 S. 24).

[107]) Der Schlußsatz ist durch den Reichstag hinzugefügt.

Von der Befugniß ist insofern Gebrauch gemacht, als einzelnen Privatbanken die Beleihung gewisser sonst gesetzlich unzulässiger Papiere bis zu bestimmten Höchstbeträgen gestattet ist.

[108]) Es sind demzufolge erlassen:

Nr. 1106. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875. (RGB. S. 390.)

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

1. der Cölnischen Privatbank,
2. der Danziger Privat-Aktienbank,
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,
4. der Kommerzbank in Lübeck,
5. der Bremer Bank,

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

6. der Frankfurter Bank,
7. der Bayerischen Notenbank,
8. der Sächsischen Bank zu Dresden,
9. der Württembergischen Notenbank,
10. der Badischen Bank,
11. der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden an den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Die Prüfung der von einigen anderen Privat-Notenbanken zufolge des §. 45 a. a. O. vorgelegten Nachweise ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.

Es werden eingelöst

die Noten	in Berlin:
1. der Danziger Privat-Aktienbank,	bei der „Deutschen Bank",
2. der Provinzial-Aktienbank in Posen,	
3. der Sächsischen Bank zu Dresden . . .	bei dem Bankhause F. Mart. Magnus*),
4. der Kommerzbank in Lübeck	bei dem Bankhause Bein & Co.,
5. der Bremer Bank	bei der „Deutschen Bank";

die Noten	in Frankfurt a. M.
6. der Cölnischen Privatbank,	bei der „Frankfurter Bank",
7. der Frankfurter Bank,	
8. der Bayerischen Notenbank,	
9. der Württembergischen Notenbank,	
10. der Badischen Bank,	
11. der Bank für Süddeutschland	bei der Filiale der Darmstädter „Bank für Handel und Industrie".

Nr. 1108. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876. (RGB. S. 2.)

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

12. der Städtischen Bank in Breslau,
13. der Magdeburger Privatbank,
14. der Hannoverschen Bank,
15. des Leipziger Kassenvereins,
16. der Chemnitzer Stadtbank.

als nicht anwendbar erklärt.

---

*) **Nr. 1331.** Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879. (RGB. S. 286.)

Die Banknoten der Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin vom 1. September d. J. ab bei dem Bankhause S. Bleichröder eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. September 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§. 46. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat[109]).

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden bei den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Andere, als die vorbezeichneten und die in der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats und Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 390) genannten Banken haben die in §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.

Es werden eingelöst

die Noten	in Berlin:
12. der Städtischen Bank in Breslau . . .	bei dem Bankhause Jakob Landau,
13. der Magdeburger Privatbank,	bei der „Deutschen Bank",
14. der Hannoverschen Bank,	
15. des Leipziger Kassenvereins,	
16. der Chemnitzer Stadtbank	bei dem Bankhause Platho & Wolff*).

Die Braunschweiger Bank hat sich nicht unterworfen. Die übrigen Notenbanken haben auf ihr Notenrecht verzichtet (vgl. Anm. 20 S. 513).

[109]) Vgl. die Bekanntmachungen in Anm. 108 und Ges. v. 27. März 1870 § 4 Nr. 452 (Bd 2 S. 24).

---

*) **Nr. 1485.** Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883. (RGB. S. 4.)

Die Banknoten der Chemnitzer Stadtbank werden in Berlin von jetzt ab bei der dortigen Zweigniederlassung der „Dresdner Bank" eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Scholz.

§. 47. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat[110]). Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft[111]).

§. 48. Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50. Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

---

[110]) Vgl. § 54. Eine solche Genehmigung ist z. B. ertheilt: der städtischen Bank zu Breslau (Bundesrathsbeschl. v. 13. April 1878. Reichs-Anzeiger Nr. 90; Allerh. Erl. v. 16. Mai 1878. Reichs-Anzeiger Nr. 120), der Kölnischen Privatbank (Beschl. d. Bundesraths v. 13. Juli 1879. Reichs-Anzeiger Nr. 162; Allerh. Erl. v. 15. Oktober 1879. Reichs-Anzeiger 1880 Nr. 2), der Magdeburger und der Posener Privatbank (Bundesraths-Beschlüsse v. 16. Dezember 1880. Reichs-Anzeiger Nr. 297 und All. Erl. v. 2. Februar 1881. Reichs-Anzeiger Nr. 44).

[111]) Zufolge Vertrages mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 20. März 1875 hat diese ihr Noten-Emissionsrecht der neu gegründeten Bayerischen Notenbank überlassen, welche sich den Bestimmungen in § 44 Nr. 1—7 unterworfen hat (vgl. Bekanntm. v. 29. Dezember 1875 Nr. 7, oben Anm. 108). Die entsprechende Gesetzesänderung enthält das bayerische Ges. v. 15. April 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23).

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache[112]).

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. **51.** Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. **52.** Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. **53.** Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der

---

[112]) Diese Vorschrift ist in § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) nicht berücksichtigt. Die vorliegenden Sachen gehören also vor die Civilkammern der Landgerichte. Dagegen behält die Bestimmung auch ihre Bedeutung insofern, als die Kompetenz des Reichsgerichts durch die Landesgesetzgebung nicht beseitigt werden darf (Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 8 Abs. 2. Nr. 1164).

Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54. Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht[113]).

Titel IV.
Strafbestimmungen.

§. 55. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57. Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58. Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,

oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

---

[113]) Dergleichen Befugniß haben einzelne Stadtgemeinden ꝛc., z. B. die Stadt Hannover, die landständische Bank in Bautzen. — Vgl. §§ 57, 59 Abs. 2. — Wegen ausländischer Scheine dieser Art vgl. §§ 11, 57.

§. 59.[114]) Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.
Schlußbestimmungen.

§. 60. Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen[115]):

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von

[114]) Die Strafkammern der Landgerichte sind nach § 74 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 1163) für diese Zuwiderhandlungen ausschließlich zuständig.

[115]) Vgl. den Vertrag über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. Mai 1875 (Nr. 1073).

sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind[116]),
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63. Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung[117]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[116]) Sämmtliche nicht umgetauschte Antheilscheine sind begeben, und zwar

20000 Stück im Wege öffentlicher Subscription (vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875. Reichsanzeiger Nr. 120. Erste Beil. v. 26. Mai 1875),

81 Stück (bei denen von der Umtausch-Befugniß kein Gebrauch gemacht worden war) durch Verkauf an der Börse.

Von der in § 62 Nr. 2 ertheilten Befugniß war mithin kein Gebrauch zu machen; die §§ 63—65 sind also gegenstandslos geblieben.

[117]) Die Bestimmung ist erst vom Reichstag bei der zweiten Lesung zur Beseitigung möglicher Zweifel hinzugefügt (Stenogr. Bericht S. 1395 ff.).

Anlage zum §. 9.

Laufende №	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1.	Reichsbank	250,000,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3.	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
5.	Kölnische Bank	1,251,000
6.	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9.	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10.	Hannoversche Bank	6,000,000
11.	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12.	Frankfurter Bank	10,000,000
13.	Bayerische Banken	32,000,000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
16.	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18.	Württembergische Notenbank	10,000,000
19.	Badische Bank	10,000,000
20.	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21.	Rostocker Bank	1,155,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24.	Braunschweigische Bank	2,829,000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959,000
33.	Bremer Bank	4,500,000
	Zusammen	385,000,000

Anlagen zu Nr. 1068.

Bankgesetz vom 14. März 1875.

1.

Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effekten.[1])

Klasse I.

zu beleihen mit 3/4 des Kurswerthes.

1. Die vom Reiche oder einem Deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen, sowie die von den Deutschen Staaten ausgegebenen, zinstragenden Prämien-Anleihen, letztere jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämiensatze der jedesmaligen nächsten Ziehung,
   von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und Zucker.
   die von der früheren Hannoverschen Regierung ausgegebenen Staatsanleihen,
   Hessische Schuldverschreibungen der Haupt-Staats-Kasse von 1863,
   Nassauische Staats-Schuldverschreibungen (cfr. Gesetz vom 29. Februar 1868, Ges. Samml. Seite 173),
   die von der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. emittirten Anleihen de 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 1. Februar 1858 (Ges. Samml. 1869 S. 388),
   Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen,
   Königlich Preußische und Lauenburgische Rentenbriefe und Paderborner Tilgungs-Kassen-Obligationen,
   Holsteinische und Schleswigsche Domanial-Obligationen,
   Königlich Bayerische 4 pCt. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
   Königlich Sächsische Landrentenbriefe,
   Königlich Sächsische Landescultur-Rentenscheine,
   Mecklenburgische Eisenbahn-Schuldverschreibungen.
2. Braunschweigische Leihhaus-Schuldverschreibungen,
   Hannoversche Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse,
   Hessische Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse,
   Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),
   Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,
   Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern à 4 1/2 pCt.,
   Obligationen der Königl. Bayerischen Bank zu Nürnberg à 4 und 4 1/2 pCt.,
   Pfandbriefe der Provinzial-Landschaften (Preußen),
   die vom Berliner Pfandbriefamt ausgegebenen Berliner Pfandbriefe,
   Pfandbriefe des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts à 4 und 4 1/2 pCt.,
   Pfandbriefe des Pommerschen Land-Kredit-Verbands à 4 1/2 pCt.,
   Pfandbriefe des Landwirthschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,
   Pfandbriefe des Landwirthsch. Kredit-Verbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,
   Sächsische Erbländ.-Ritterschaftl. Kredit-Pfandbriefe à 3 1/3, 3 2/3, 4 pCt.,
   Sachsen-Altenburgische staatlich garantirte 4 pCt. Landesbank-Obligationen,
   Sächsische Lausitzer Pfandbriefe à 3, 3 1/2, 4 pCt.
   Schuldurkunden des Württemberg. Kredit-Vereins in Stuttgart,
   Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Amortisation die Beiträge im administrativen Wege gleich den Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

---

[1]) Vgl. Anm 38 a zum Bankgesetz (S. 516).

3.	Altenburg-Zeitzer	Eisenbahn-Stamm-Actien,
	Altona-Kieler	do.
	Bergisch-Märkische	do.
	Berlin-Hamburger	do.
	Berlin-Stettiner	do.
	Breslau-Schweidnitz-Freiburger	do.
	Löbau-Zittauer, Litr. A. à $3\frac{1}{2}$ pCt., Litr. B. à 4 pCt.	do.
	Lübeck-Büchener	do.
	Magdeburg-Wittenberger	do.
	Mainz-Ludwigshafen (Hessische Ludwigsbahn)	do.
	Mecklenburgische Friedrich-Franz	do.
	Niederschlesisch-Märkische	do.
	Oels-Gnesener	do.
	Oberschlesische Litr. A. bis E.*)	do.
	Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach)	do.
	Pfälzische Maxbahn	do.
	Pfälzische Nordbahn	do.
	Rechte Oderufer	do.
	Rheinische	do.
	Sächsisch-Schlesische	do.
	Stargard-Posener	do.
	Thüringer Litr. A.	do.
	Werra	do.
4.	Altenburg-Zeitzer	Stamm-Prior.-Actien,
	Magdeburg-Halberstädter Litr. B.	do.
	Oels-Gnesener	do.
	Ostpreußische Südbahn	do.
	Rechte Oderufer	do.
	Rheinische	do.
5.	Aachen-Düsseldorfer 1. bis 3. Emission	Eisenbahn-Prior.-Oblig.,
	Altenburg-Zeitzer	do.
	Altona-Kieler à 4 und $4\frac{1}{2}$ pCt.	do.
	Bergisch-Märkische 1., 2., 4. bis 9. und 3. Serie A. B. C.	do.
	Bergisch-Märkische Nordbahn à $4\frac{1}{2}$ pCt. und Hessische Friedr.-Wilh.-Nordbahn à 4 pCt.	do.
	Berlin-Anhalter	do.
	Berlin-Dresdener à $4\frac{1}{2}$ pCt., vom Preußischen Staate garantirte	do.
	Berlin-Görlitzer à $4\frac{1}{2}$ pCt., und B. und C. à $4\frac{1}{2}$ pCt.	do.
	Berlin-Hamburger 1. u. 2. Emission à 4, und 3. Emission à $4\frac{1}{2}$ pCt.	do.
	Berlin-Potsdam-Magdeburger	do.
	Berlin-Stettiner 2., 3. und 6. Emission	do.
	Braunschweigische	do.
	Breslau-Schweidnitz-Freiburger bis Litr. K., sowie à 5 pCt. de 1876 und 1879	do.
	Cöln-Crefelder	do.
	Cöln-Mindener	do.
	Cottbus-Großenhainer à $4\frac{1}{2}$ pCt.	do.
	Dortmund-Soester 1. und 2. Serie	do.
	Düsseldorf-Elberfelder 1. und 2. Serie	do.
	Eutin-Lübecker à 4 pCt. garantirt vom Großherzogthum Oldenburg und vom Lübeckischen Freistaate	do.

*) Litt. B. nicht über 100% des Nominalwerthes.

Halle-Sorau-Gubener à 4½ pCt., vom Staate garantirte Eisenbahn-Prior.-Oblig.,
Hamburg-Bergedorfer à 4 pCt. do.
Leipzig-Dresdener à 3½ u. 4. pCt. do.
Lübeck-Büchener à 4 pCt., garantirt vom Lübeckischen Freistaate do.
Mainz-Ludwigshafener (Hessische Ludwigsbahn) à 4 u. 5 pCt. do.
Magdeburg-Halberstädter do.
Magdeburg-Leipziger do.
Magdeburg-Wittenberger do.
Märkisch-Posener à 4½ pCt. do.
Mecklenburgische à 4 pCt. do.
Niederschlesisch-Märkische do.
Nordhausen-Erfurter 1. Emission à 4½ pCt., 2. Emission de 1881 à 4 pCt. do.
Oberlausitzer (Kohlfurt-Falkenberger) à 4½ pCt. do.
Oberschlesische Lit. A. bis H. do.
Oberschlesische à 4 pCt. Emission de 1873, à 4½ pCt. Emissionen de 1874, 1879 und 1880 und 4 pCt. de 1883 do.
Oberschlesische (Brieg-Neisser) do.
Oberschlesische (Niederschlesische Zweigbahn) do.
Oels-Gnesener do.
Ostpreußische Südbahn à 4½ pCt. do.
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach) à 4 pCt. do.
Pfälzische Maxbahn à 4 pCt. do.
Pfälzische Nordbahn à 4 pCt. do.
Rechte Oderufer à 4 u. 4½ pCt. do.
Rheinische do.
Ruhrort-Crefelder 1. bis 3. Emission do.
Saalbahn à 4 pCt. do.
Schleswigsche à 4½ pCt. do.
Stargard-Posener 1. bis 3. Emission do.
Thüringer 1. bis 6. Emission do.
Werra à 4 pCt. do.

Klasse II.

zu beleihen mit 50 Prozent des Kurswerthes.

1. Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,
Russisch-Englische Anleihe de 1822,
do. de 1859,
do. de 1862,
do. de 1870,
do. de 1871,
do. de 1872,
do. de 1873,
Russische consolidirte Anleihe de 1875 in englischen und russischen Stücken,
Russische Anleihe de 1877,
do. de 1880,
Russische Goldrente de 1883 à 6 pCt.,
Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe à 4 pCt.,
Ungarische Goldrente à 4 und 6 pCt.

2. Die vom Russischen Staate garantirten 3 pCt. Prioritäts-Obligationen der großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft 3. Emission, die vom Russischen Staate **direkt** garantirten Eisenbahn-Obligationen:
Charkow-Azow,

Charkow-Krementschug,
Jelez-Orel,
Jelez-Woronesch,
Iwangorod-Dombrowa à 4½ pCt.
Kozlow-Woronesch,
Kursk-Charkow,
Kursk-Kiew,
Mosco-Rjäsan,
Mosco-Smolensk,
Rjäsan-Kozlow,
Rjaschsk-Morschansk,
Schuja-Iwanowo,
Transkaukasische à 3 pCt.
Warschau-Terespol.

2.

Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank.[1])

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Contos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Conto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.
3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen discontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehne werden dem Giro-Conto sofort gutgeschrieben*).
4. Die der Reichsbank zum Incasso übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speciellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

   Der Gesammtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Incasso-Papiere wird in dem Conto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

   Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Conto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.
5. Die Einkassirung von Effecten u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

   Die Effecten u. s. w. sind der Bank mit speciellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des

---

[1]) Vgl. Anm. 41 zum Bankgesetz (S. 517).

*) Von Personen, welche selbst ein Giro-Conto nicht besitzen, werden baare Einzahlungen im Mindestbetrage von 100 Mark zur Gutschrift auf das Conto eines auswärtigen Giro-Kunden gegen eine Provision von 10 Pfennig für jedes angefangene Tausend Mark angenommen. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Nachmittags-Geschäftsstunden, so ist außerdem für jede einzelne Einzahlung bis 4 Uhr eine Gebühr von 0,50 Mark, von 4 bis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu zahlen.

Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Conto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt. Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist*).

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Conto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Conten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar**).

7. Die Check-Formulare werden jedem Conto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Conto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Conto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Check übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulirte Check-Formulare sind an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Conto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichniß dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Comtoir aufgelegt. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Conto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Conto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit

---

*) Für die Einlösung weißer Checks, welche einer Bankanstalt von Orten außerhalb ihres Geschäftsbezirks zugehen, oder welche bei einer anderen Bankanstalt, als bei derjenigen, welche das betreffende Conto führt, zur Zahlung präsentirt werden, wird eine Provision von $^1/_5$ pro Mille, mindestens 50 Pf. pro Stück erhoben.

**) Werden solche für einen anderen Bankplatz bestimmte Checks Nachmittags eingeliefert, so ist für jeden Check, wenn die Einlieferung bis 4 Uhr erfolgt, eine Gebühr von 0,50 Mark, wenn sie dagegen von 4 bis 5 Uhr erfolgt, eine solche von 1 Mark zu entrichten.

ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Conto zu schließen.

10. Die Giro-Gelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

11. Die Conto-Gegenbücher sind möglichst oft zur Eintragung der Posten vorzulegen.

Jährlich am 7. Juli und 31. December werden sämmtliche Conten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Conto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Conto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Contos hat sich der Conto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druckexemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Conto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Procuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der das Conto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die Reichsbank besorgt für ihre Giro-Kunden die Einholung von Wechsel-Accepten, sowie die Abhebung von Original-Wechseln gegen Vorzeigung von Duplicaten oder Copien an Orten, auf welche sie Wechsel kauft (Bankplätzen). Der Auftrag ist unmittelbar an diejenige Bankanstalt, welche die Accepteinholung bezw. Abhebung besorgen soll, frankirt einzusenden.

An Gebühren sind für jeden Wechsel 50 Pfennig dem Auftrage baar oder in deutschen Postfreimarken beizufügen.

Aufträge, welche den vorstehenden Bedingungen nicht genau entsprechen, oder zu welchen nicht die von der Reichsbank kostenfrei gelieferten Formulare verwendet sind, oder welche noch andere Aufträge oder Schriftstücke enthalten, werden nicht ausgeführt, sondern dem Auftraggeber portopflichtig und „eingeschrieben" unter Umschlag zurückgesandt.

Die abgehobenen bezw. mit dem Annahme-Vermerk des Bezogenen versehenen Wechsel werden dem Auftraggeber unverzüglich portopflichtig und „eingeschrieben" unter Umschlag zurückgesandt. Wechsel, deren Annahme nicht sogleich zu erlangen ist, sowie Copien oder Duplicate, zu denen die Original-Wechsel nicht zu erlangen sind, werden nebst dem Auftrage an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben, um den Protest zu erheben und denselben mit den dazu gehörigen Wechseln dem Auftraggeber unmittelbar zu übersenden. Für Handlungen oder Unterlassungen dieser Person übernimmt die Reichsbank keine Gewähr. — Wünscht der Auftraggeber die Protesterhebung nicht, so hat er dies in dem Auftrage bei dem betreffenden Wechsel durch den Zusatz „ohne Kosten" ausdrücklich zu bemerken. In diesem Falle wird der betreffende Wechsel dem Auftraggeber ohne Weiteres mit einem, die Worte „Annahme bezw. Aushändigung nicht zu erlangen" enthaltenden Zettel portopflichtig und „eingeschrieben" unter Umschlag zurückgesandt. — Auf einen Schriftwechsel läßt sich die Reichsbank im Giro-Verkehr nicht ein.

3.

Offene Depots von Werthpapieren.

Bestimmungen[1]) über die Behandlung der Werthpapiere, welche der Reichs-Hauptbank in Berlin in Verwahrung gegeben werden.

1. Die Reichs-Hauptbank nimmt Werthpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung, mögen sie auf den Namen oder den Inhaber, in Reichs-, Preußischer oder fremder Währung ausgestellt, voll oder nicht voll eingezahlt sein. Die Uebergabe kann persönlich, durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. Allgemeine Bestimmungen.
2. Die Beamten des Comtoirs sind eidlich verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens-Angelegenheiten der Deponenten gegen **Jedermann** das **unverbrüchlichste Stillschweigen** zu beobachten, und wird die Reichsbank die Erfüllung dieser Verpflichtung aufs strengste überwachen.
3. Wollen Behörden, Corporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. Die Genehmigung wird versagt, wenn aus den Verhältnissen der Antragsteller Weitläufigkeiten oder Gefahren bei der Rückgabe der Papiere oder bei der Auszahlung der Zinsen u. s. w. entstehen können. Mehrere einzelne Personen können gemeinschaftlich ein Depot niederlegen, wenn sie die betreffende Deklaration mit folgendem Zusatz einreichen:

   Die deponirten Werthpapiere, sowie die eingehenden Gelder, können an jeden Einzelnen von uns gegen dessen alleinige Quittung herausgegeben werden.
4. Vormünder und Pfleger können sich in der Deklaration als solche bezeichnen. Die Depotscheine werden dann auf ihren Namen mit dem Zusatze:

   „als Vormund (Pfleger) des N. N."

   ausgestellt. Wird dem Comtoir bei der Niederlegung angezeigt, daß die letztere auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolge, so wird dies in den Depotscheinen bemerkt.
5. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden ausschließlich eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer besonderen, von jener Person mitvollzogenen Erklärung auszusprechen, welche bei dem Comtoir niederzulegen ist.
6. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen der deponirten Papiere beziehen, so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Schema dem Comtoir bei der Deposition zu behändigen und die Deklaration (cfr. Nr. 8) mit dem Zusatze (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen:

   „Gesperrt nach Nr. 14 der Bedingungen".

   Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt und Zinsenzahlung, sowie Rückgabe des Depots, erfolgen an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod. — Sind die Effecten zur Sicherung eines einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, so findet die Rückgabe des Depots nur unter schriftlicher Zustimmung der betreffenden Militairbehörde statt.
7. Auf eine Erörterung der Gründe, warum ein Depositions-Antrag abgelehnt wird, läßt sich die Bank nicht ein.
8. Jede Gattung von Papieren muß der Bank mit einem besonderen Antrage (Deklaration) eingereicht werden. Effecten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Serien, Jahrgängen ꝛc., können mit einer Deklaration eingereicht werden, sobald Zinsfuß, Wie die Anträge einzurichten.

[1]) Vgl. Anm. 42 zum Bankgesetz (S. 517).

Zinstermin und Zahlstelle übereinstimmen, müssen aber auf der Deklaration selbst getrennt und unter genauer Bezeichnung der Serien etc. aufgeführt werden. Zu den Deklarationen sind gedruckte Formulare bei allen Zweig-Anstalten der Reichsbank kostenfrei zu haben. Auf der Rückseite der Deklarationen sind die Bedingungen des Depositions-Vertrages wörtlich abgedruckt. Für Hypotheken- und sonstige Dokumente, sowie für die nach Nr. 6 niederzulegenden gesperrten Depots, sind besondere Deklarationen bestimmt und anzuwenden.

Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deklarationen entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten.

Dem Deponenten steht frei, die Papiere derselben Gattung noch weiter zu theilen und die Ausfertigung einer beliebigen Anzahl von Depotscheinen zu verlangen, um über die Papiere bequemer verfügen zu können. Er muß dann aber für jeden Theil eine besondere Deklaration ausstellen, da die Depotscheine allemal auf denselben Betrag ausgestellt werden, auf welchen die Deklaration lautet.

9. Die Deklaration muß vollständig ausgefüllt und von dem Deponenten eigenhändig unterschrieben sein, um die Echtheit der Unterschrift beim Zurückziehen der Papiere danach prüfen zu können. Will der Deponent sich gegen Fälschungen noch mehr schützen, so kann er dem Antrage, mit welchem die Papiere eingereicht werden (Nr. 8), in einem versiegelten Schreiben an den Director des Comtoirs noch ein beliebig von ihm zu wählendes Paßwort beifügen. Der Letztere wird in diesem Falle die Papiere selbst dem unverdächtigen Ueberbringer des quittirten Depotscheines ohne die strengste Legitimationsprüfung und ausdrückliche Zustimmung des Reichsbank-Directoriums nur dann aushändigen lassen, wenn er das Paßwort — am besten versiegelt — mitbringt.

10. Bei Lotterie-Papieren und verloosbaren Obligationen kann der Deponent ein Duplikat des Nummern-Verzeichnisses der Deklaration beifügen, welches er event. mit dem definitiven Depotscheine abgestempelt zurückerhält.

11. Schon fällige, oder in den nächsten 14 Tagen fällig werdende Coupons und Dividendenscheine werden nicht mit übernommen, sind daher vorher abzutrennen.

Einrichtung der Depotscheine.

12. Ueber jede Gattung von Papieren wird, der Deklaration (Nr. 8, 9) entsprechend, ein besonderer Depotschein ertheilt. Die Depotscheine werden unter der Firma des Comtoirs ausgestellt und von den drei Vorstandsbeamten desselben unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet (cfr. Nr. 10), selbstverständlich aber dieselben Stücke zurückgegeben, die vom Deponenten eingereicht worden sind. Können die definitiven Depotscheine nicht sogleich ausgefertigt werden, so erhält der Deponent über sämmtliche Papiere zunächst einen Interimsschein und erst nach einigen Tagen gegen dessen Rückgabe die definitiven Depotscheine. Bei Werthpapieren, welche mit der Post eingegangen sind, wird kein Interimsschein ertheilt, die Uebersendung der definitiven Depotscheine aber thunlichst beschleunigt werden.

Loospapiere.

13. Die Bank übernimmt die Verpflichtung, nach Maßgabe der Deklarationen die Ziehungs- resp. Verloosungslisten, sowie die Bekanntmachungen über Kündigung und Convertirung von Papieren nachzusehen und die gezogenen und gekündigten Papiere einzuziehen oder an der Börse zu verkaufen, resp. die Convertirung zu besorgen, nur rücksichtlich derjenigen Papiere, für welche die Ziehungs- und Verloosungslisten, sowie die Bekanntmachungen über Kündigung und Convertirung in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers erscheinen. Verzeichnisse dieser Papiere können bei jeder Zweig-Anstalt der Reichsbank eingesehen werden. Die thunlichste Vervollständigung dieser Publikationen ist erbeten und zugesagt.

Will der Deponent von dem Rechte, zu verlangen, daß die Ziehungs- und Verloosungslisten, sowie die Bekanntmachungen über Kündigungen und Convertirungen nachgesehen werden, für seine Papiere keinen Gebrauch machen, was ihm freisteht, so muß er dies in dem Deklarationsformular ausdrücklich durch Einschreiben der Worte

„will ich keinen" bemerken. Will aber der Deponent von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er an betreffender Stelle die Worte einzuschalten: „will ich hiermit", dann aber die für diese Mühwaltung zu entrichtende besondere Provision mit den betreffenden Papieren sogleich einzusenden, da hiervon die Erfüllung jener Verpflichtung abhängig ist.

14. Die Zinsen von Hypotheken-Dokumenten müssen bei der Kasse des Comtoirs für Werthpapiere unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Deponenten, die Schuldner zur Zahlung an die Letztere anzuweisen. Hypotheken-Dokumente.

15. Die Deponenten müssen in der Deklaration angeben, bei welcher Bankanstalt sie die eingehenden Zinsen etc. erheben wollen. Wünschen sie den Ort zu wechseln, so muß dies 4 Wochen vorher angezeigt werden, widrigenfalls die Zinsen etc. noch an dem früheren Orte ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Zinsen etc. erfolgt immer nur an einem Orte. Erhebung der Zinsen etc.

Die Erhebung kann persönlich bezw. durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht allemal an die von dem Deponenten angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Raten abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark.

16. Die Verpflichtung der Bank, das Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen oder auf noch nicht vollgezahlte Papiere weitere Einzahlungen zu leisten, ist an die Bedingung geknüpft, daß der Deponent solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den zur Ausübung des Bezugsrechtes bezw. zur Leistung der Zahlung erforderlichen Geldbetrag mit der Provision gleichzeitig einzahlt, oder wenn ein entsprechendes Zinsenguthaben vorhanden ist, eine Zinsquittung über den erforderlichen Betrag einreicht. Auf eine Erinnerung dieserhalb läßt sich die Bank nicht ein; die Deponenten haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie durch Nichterfüllung einer dieser Bedingungen in Schaden gerathen. Bezugsrecht auf neue Papiere und Einzahlungen auf nicht voll gezahlte Papiere.

17. Anträge auf Rückgabe des Depots können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Wird der Antrag mündlich gestellt und ergeben sich gegen die Legitimation des Präsentanten oder die Quittung keine Bedenken, so erfolgt die Rückgabe sofort, andernfalls nach Erledigung der Bedenken. Schriftliche Anträge werden möglichst schnell durch Uebersendung der Papiere durch die Post, auch in sonst vom Deponenten gewünschter Weise erledigt. Verfahren bei Rückgabe der Papiere.

Die Rückgabe erfolgt nur gegen Auslieferung des auf der Vorderseite mit Quittung:

„Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten.
Ort, Datum, Unterschrift."

versehenen Depotscheines oder, wenn er verloren gegangen ist, nach rechtskräftiger gerichtlicher Amortisation. Erheben sich gegen die Echtheit der Quittung oder gegen die Legitimation des Präsentanten irgend welche Bedenken, oder bringt der Letztere das Paßwort nicht mit, welches der Deponent zu seiner Sicherheit bei der Bank niedergelegt hat, so wird das Depot nur nach strengster Legitimationsprüfung und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichsbank-Directoriums herausgegeben.

18. Die Werthpapiere, welche in einem Depotschein aufgeführt sind, können nicht theilweise, sondern nur im Ganzen zurückgezogen werden. Bei Ausloosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des früher ertheilten Depotscheines ein neuer Schein kostenfrei ertheilt.

19. Wird auf Papiere, welche der Reichsbank in Verwahrung gegeben sind, ein Lombard-Darlehn verlangt, so müssen die betreffenden Depotscheine nebst einer Bescheinigung des Comtoirs für Werthpapiere über die Lombardmäßigkeit der deponirten Papiere dem Lombard-Comtoir der Reichs-Hauptbank bezw. der betreffenden Zweiganstalt mit vorgelegt und im Falle der Bewilligung des Darlehns demselben zu Faustpfand übergeben werden. Sie bleiben dort, bis das Darlehn zurückgezahlt ist. Die erwähnte Behandlung der Depotscheine im Lombard der Reichsbank.

Bescheinigung wird den Deponenten nur auf besonderen, an das Comtoir für Werthpapiere zu richtenden Antrag ertheilt.

An- und Verkauf von Effecten.

20. Die Anträge auf An- und Verkauf von Effecten müssen dem Comtoir für Werthpapiere schriftlich übergeben werden. Den Ankaufsanträgen sind die nöthigen Geldbeträge, den Verkaufsanträgen die Effecten beizufügen. Befinden sich die zu verkaufenden Effecten im Depot, so ist mit dem Verkaufsantrage der betreffende Depotschein quittirt einzureichen. Die Reichsbank berechnet sowohl für den Ankauf wie für den Verkauf von Effecten von Deponenten an Provision $^1/_8$ pCt., von Nichtdeponenten $^1/_6$ pCt. vom Nominalbetrage (jedoch wenigstens Mark $0{,}_{50}$) und an Courtage $^1/_2$ pro Mille vom Nominalbetrage der Effecten, soweit die Courtage nicht usancemäßig per Stück bezahlt wird.

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die volle Gewähr und außerdem die Verpflichtung:
   a) die zu den Papieren gehörigen Coupons und Dividendenscheine, wenn sie in Berlin zahlbar sind und daselbst zu einem festen Course in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitsterminen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen (Coupons, die am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar sind, werden daselbst unter Berechnung des Portos, sowie von $^1/_8$ pCt. Provision eingezogen);
   b) auf Verlangen der Deponenten die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- und Verloosungslisten, sowie die Bekanntmachungen über Kündigung oder Convertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke des Deponenten an den festgesetzten Terminen zur Einlösung zu präsentiren bezw. die Convertirung zu besorgen, auch die gezogenen bezw. verlooften, sowie die zur Rückzahlung gelangenden Stücke, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen (sind die Stücke am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar, so besorgt die Bank zwar die Einziehung, berechnet aber das Porto, sowie $^1/_8$ pCt. Provision);
   c) die nach a. und b. eingehenden Beträge
      in Berlin bei dem Comtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere spätestens am dritten Tage nach dem Fälligkeits-Termine,
      bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen spätestens 8 Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Deponenten zu stellen;
   d) die neuen Coupons und Dividendenscheine rechtzeitig abheben zu lassen;
   e) vollgezahlte Interimsscheine in definitive Stücke umzutauschen;
   f) das mit den deponirten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, auch die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den zur Ausübung des Bezugsrechtes bezw. zur Leistung der Zahlung erforderlichen Geldbetrag mit der Provision (cfr. Nr. 6) gleichzeitig einzahlt.

   Der Verkauf an der Börse (a.) erfolgt 8 Tage vor Verfall der in Europa zahlbaren, und 14 Tage vor Verfall der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Coupons.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von $^3/_{10}$ pro Mille, also 30 Pfennig für je 1000 Mark des Nominalbetrages der deponirten Papiere, mindestens aber 1 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr wird von dem 1. des Monats, in welchem die Deposition stattfindet, bis zum 1. des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet.

3. Papiere, welche in ausländischer Valuta lauten, werden behufs Ermittelung der Provision nach der Berliner Börsen-Usance in Reichswährung umgerechnet, und der überschießende Betrag für volle 1000 Mark gerechnet.
4. Wird das Nachsehen der Lotterie-Papiere oder verloosbaren Obligationen, sowie der Bekanntmachungen über die Kündigung und Convertirung der Papiere verlangt (1 b.), so sind dafür pro Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu zahlen.
5. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein volles Jahr und sogleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Zinsenguthaben entnommen; ist ein solches nicht vorhanden, so wird die Einziehung durch Postvorschuß erfolgen, und wenn auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen ist, die Rücknahme des Depositums verlangt werden (cfr. Nr. 17). Wegen der rückständigen Gebühren wird sich die Reichsbank aus dem Depot bezahlt machen.
6. Für die Erhebung und Auszahlung verlooster bezw. gekündigter Papiere (1 b.), sowie für die Geltendmachung des Bezugsrechts und Leistung der Einzahlungen (1 f.) berechnet die Bank eintretenden Falles außer den baaren Auslagen an Porto, Courtage etc. $^1/_8$ pCt. (mindestens aber Mark $0{,}_{50}$) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Coupons und Dividendenscheine (1 d.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.
7. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehend specificirten Provisionssätze angemessen zu erhöhen, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Directoriums bestimmten Blättern (Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 §. 30 — Reichs-Gesetzbl. Seite 203 — und Erlaß des Reichskanzlers vom 3. November 1875 — Reichs-Anzeiger Nr. 261), sowie durch Aushang im Comtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Sätze schon für das nächste Kalenderjahr Geltung haben sollen.
8. Der Deponent hat sich, wenn er nicht sofort abgefertigt werden kann, einstweilen mit einem Interimsscheine zu begnügen, gegen dessen Rückgabe er einige Tage später die definitiven Depotscheine in Empfang nehmen kann. Die Interimsscheine sind zwar nur zur Abhebung der definitiven Depotscheine bestimmt und sonst werthlos, lauten aber auf den Inhaber und müssen deshalb gerichtlich amortisirt werden, wenn sie verloren gehen. Sie sind daher sorgfältig zu verwahren. Auswärtige Deponenten erhalten keinen Interimsschein, sondern sogleich die definitiven Depotscheine. Die Ausfertigung wird thunlichst beschleunigt werden. Die Uebersendung derselben erfolgt per Post mittelst „eingeschriebenen" Briefes auf Gefahr und Kosten des Deponenten.
9. Die definitiven Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem cedirt, oder werden die Papiere gerichtlich mit Beschlag belegt, so ist die Bank berechtigt, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten bei Gericht niederzulegen.
10. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deklarationen entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt die Controle der Verloosungen etc. (Nr. 1 b.) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Deklarationen.

    Irrthümer, welche bei der Ausstellung der definitiven Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.
11. Das Depositum kann während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgefordert werden, aber nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung:

    „Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten.

    Ort, Datum, Unterschrift."

    versehenen Depotscheines oder, wenn er verloren gegangen ist, nach rechtskräftiger gerichtlicher Amortisation desselben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheines,

sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt, und sie wird von dieser Befugniß in allen Fällen Gebrauch machen, wo ihr dazu ein Anlaß gegeben ist, eine Verpflichtung dazu übernimmt sie aber nicht; sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, das Depositum an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. Der Deponent hat den Depotschein deshalb sorgfältig zu verwahren.

12. Sofern die der Reichsbank in Verwahrung gegebenen Papiere nach den über den Lombard-Verkehr bestehenden Bestimmungen dazu geeignet sind, kann der Deponent bei der Reichs-Hauptbank sowie bei den Zweiganstalten gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheines Lombard-Darlehne erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Comtoirs für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.

13. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vormund oder Pfleger niederlegt, und dies in der Deklaration erklärt hat, so zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Dividenden ohne Legitimationsprüfung. Die Papiere selbst, sowie die dafür nach 1 b. eingehenden Beträge werden an ihn aber nur gegen Vorlegung seiner Bestallung oder, wenn die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt ist, gegen die auf dem Depotschein erklärte Genehmigung dieses Gerichts ausgeantwortet. Die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß. Eine Controle der Aufhebung findet nicht statt.

14. Hat der Deponent eine Erklärung niedergelegt, wonach eine dritte Person lebenslänglich die Zinsen der deponirten Papiere beziehen soll, so erfolgt die Zahlung der Zinsen sowie die Rückgabe des Depots an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger ohne Zustimmung jener dritten Personen nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod. — Sind die Effekten zur Sicherung eines einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, so findet die Rückgabe des Depots nur unter schriftlicher Zustimmung der betreffenden Militairbehörde statt.

15. Die Versendung der deponirten Papiere, sowie der Talons, Coupons, Dividendenscheine und Interimsscheine (1 d. und e.), ebenso die Versendung von Wechseln, Checks und Anweisungen per Post geschieht allemal auf Gefahr und Kosten des Deponenten, bei Talons, Wechseln, Cheks und Anweisungen mittelst „eingeschriebenen" Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthdeklaration, wenn der Deponent nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat.

16. Die gezahlten Provisionen werden in keinem Falle zurückgezahlt.

17. Der Bank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten bei Gericht niederzulegen.

Verschlossene Depositen.

Bedingungen, unter welchen die Reichsbank verschlossene Depositen in Verwahrung nimmt, soweit der vorhandene Raum es gestattet.[1])

1. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen beziehungsweise der Firma des Deponenten deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann.

2. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Werthsbetrage von Fünftausend Mark, wenn dasselbe nicht zu einem höheren Werthe deklarirt und die hierfür

[1]) Vgl. Anm. 42 zum Bankgesetz (S. 517).

bestimmte Versicherungsprämie außer dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt und inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.

3. Das Lagergeld beträgt bei Depositen
bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht . Mark 10,
darüber hinaus:
bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht . Mark 20,
bei noch größeren:
bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe oder einem Gewicht von
mehr als 25 kg . . . . . Mark 30
für das Jahr. Depositen von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.
Die Versicherungsprämie beträgt für jedes angefangene Tausend des über Fünftausend Mark hinaus deklarirten Mehrwerths (Nr. 2) ein Viertel Mark für das Jahr.
In beiden Fällen wird das Jahr vom ersten Tage des Depositionsmonats ab berechnet.

4. Lagergeld und Versicherungsprämie sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im voraus zu entrichten. Geht ersteres nicht pünktlich ein, so kann die Reichsbank dasselbe einklagen oder nach ihrer Wahl das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten gerichtlich hinterlegen. Ist die Versicherungsprämie nicht pünktlich gezahlt, so haftet die Reichsbank nicht für den deklarirten Mehrwerth (Nr. 2, 3).

5. Das Depositum kann während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgenommen werden, aber nur gegen Rückgabe oder gerichtliche Kraftloserklärung des quittirten Depositalscheins. Liefert der Deponent dasselbe binnen drei Tagen wieder ein, so ist eine Zuschlagsgebühr von zwei Mark zu entrichten.

6. Die Reichsbank darf das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ausliefern.

7. Eine Versendung des Depositums, sowie eine verhältnißmäßige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsprämie findet nicht statt.

4.

Verzeichniß sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten.[1])

Zur Beachtung.

1. Die mit einem Stern bezeichneten Orte sind nicht Bankplätze, es werden daselbst aber nicht nur Lombard-Geschäfte gemacht, sondern auch Wechsel auf Bankplätze gekauft.

2. An den mit zwei Sternen bezeichneten Orten werden ausschließlich Lombard-Geschäfte gemacht.

3. Alle übrigen Orte sind solche, an welchen und auf welche Wechsel gekauft werden (Bankplätze).

4. Die durch fette Schrift bezeichneten Orte sind solche, an welchen die Noten der nach der Bestimmung im §. 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen werden.

---

[1]) Vgl. Anm. 79 zum Bankgesetz (S. 523).

			ressortirt von:
1	**Aachen**	Reichsbankstelle	
* 2	Allenburg	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
3	Allenstein	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
* 4	Anclam	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
5	Aschersleben	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
6	Augsburg	Reichsbankstelle	
7	Bamberg	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
8	**Barmen**	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
* 9	Bartenstein	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
** 10	Barth	Reichsbank-Waarendepot	Stralsund.
11	Bautzen	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
12	Belgard	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
13	Beruburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
14	Beuthen	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
15	Bielefeld	Reichsbankstelle	
** 16	Bischofsburg	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
17	Bochum	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
18	Brandenburg a. d. H.	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
* 19	Braunsberg	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
20	Braunschweig	Reichsbankstelle	
21	**Bremen**	Reichsbankhauptstelle	
22	**Breslau**	Reichsbankhauptstelle	
23	Brieg	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
24	Bromberg	Reichsbankstelle	
25	Bruchsal	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
* 26	Bütow	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
** 27	Cammin	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
28	Cassel	Reichsbankstelle	
29	**Chemnitz**	Reichsbankstelle	
30	Coblenz	Reichsbankstelle	
31	**Cöln**	Reichsbankhauptstelle	
32	Cöslin	Reichsbankcommandite	Stolp.
33	Colberg	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
34	Cottbus	Reichsbankstelle	Frankfurt a. d. O.
35	**Crefeld**	Reichsbankstelle	
36	Creuznach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
37	Crimmitschau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
* 38	Culm	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
39	**Danzig**	Reichsbankhauptstelle	
40	Darmstadt	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
** 41	Deutsch-Eylau	Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
42	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
43	Dortmund	Reichsbankhauptstelle	
44	**Dresden**	Reichsbankstelle	
45	Düren	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
46	**Düsseldorf**	Reichsbankstelle	
47	Duisburg	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
48	**Elberfeld**	Reichsbankstelle	
49	Elbing	Reichsbankstelle	
50	Emden	Reichsbankstelle	

			ressortirt von:
51	Erfurt	Reichsbankstelle	
52	Eschwege	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
53	Essen	Reichsbankstelle	
54	Eupen	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
55	Finsterwalde	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
** 56	Fischhausen	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
57	Flensburg	Reichsbankstelle	
58	Forst	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
59	**Frankfurt** a. Main	Reichsbankhauptstelle	
60	Frankfurt a. d. O.	Reichsbankstelle	
61	Freiburg (i. Breisg.)	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
** 62	Friedland i. Ostpr.	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
63	Fürth	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
64	Gelsenkirchen	Reichsbanknebenstelle	Essen.
65	Gera	Reichsbankstelle	
66	Gießen	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
67	M.-Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Crefeld.
68	Gleiwitz	Reichsbankstelle	
69	Glogau	Reichsbankstelle	
70	Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
71	Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
72	Görlitz	Reichsbankstelle	
73	Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
* 74	Goldap	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
75	Graudenz	Reichsbankstelle	
76	Greifswald	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
77	Greiz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
78	Grünberg	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
79	Guben	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. d. O.
80	Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
81	Hagen	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
82	Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
83	Halle a. d. S.	Reichsbankstelle	
84	**Hamburg** (Altona)	Reichsbankhauptstelle	
85	Hamm	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
86	Hanau	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
87	**Hannover** (Linden v. Hann.)	Reichsbankhauptstelle	
88	Harburg	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
89	Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
90	Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
** 91	Heilsberg	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
92	Hildesheim	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
93	Hirschberg i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
* 94	Inowraclaw	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
95	Insterburg	Reichsbankcommandite	Königsberg.
96	Iserlohn	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
** 97	Jarmen	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.

			ressortirt von:
98	Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
99	Karlsruhe	Reichsbankstelle	
100	Kempten	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
101	Kiel	Reichsbankstelle	
102	**Königsberg** in Pr.	Reichsbankhauptstelle	
** 103	Königsberg N./M.	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
* 104	Konitz	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
105	Konstanz	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
106	Krotoschin	Reichsbanknebenstelle	Posen.
* 107	Labiau	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
108	Lahr	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
109	Landau	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
110	Landeshut i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
111	Landsberg a. d. W.	Reichsbankstelle	
112	Lauenburg i. Pomm.	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
113	**Leipzig**	Reichsbankhauptstelle	
114	Lennep	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
115	Liegnitz	Reichsbankstelle	
116	Limburg a. d. Lahn.	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
117	Lindau	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
118	Lissa	Reichsbanknebenstelle	Posen.
119	Lörrach	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
120	Ludwigshafen a. Rhein	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
121	Lübeck	Reichsbankstelle	
122	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
123	Lyck	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
124	**Magdeburg**	Reichsbankhauptstelle	
125	Mainz	Reichsbankstelle	
126	Mannheim	Reichsbankhauptstelle	
* 127	Marienburg	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
128	Marienwerder	Regierungs-Hauptkasse	Danzig.
129	Meerane	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
130	Memel	Reichsbankstelle	
131	Metz	Reichsbankstelle	
132	Minden	Reichsbankstelle	
** 133	Mühlhausen i. Pr.	Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
134	Mühlhausen i. Thür.	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
135	Mülhausen i. Elsaß	Reichsbankstelle	
136	Mülheim a. d. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Essen.
137	**München**	Reichsbankhauptstelle	
138	Münster i. W.	Reichsbankstelle	
139	Naumburg a. d. S.	Reichsbanknebenstelle	Halle a. d. S.
140	Neisse	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
** 141	Neubrandenburg	Reichsbank-Waarendepot	Lübeck.
142	Neumünster	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
143	Neuß	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
144	Neustadt a. d. Haardt	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
* 145	Neu-Stettin	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
146	Nordhausen	Reichsbankstelle	
147	**Nürnberg**	Reichsbankstelle	
148	Offenbach	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.

			ressortirt von:
149	Osnabrück	Reichsbankstelle	
* 150	Osterode	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
151	Ostrowo	Reichsbanknebenstelle	Posen.
152	Paderborn	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
** 153	Pasewalk	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
154	Passau	Reichsbanknebenstelle	München.
155	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
* 156	Pillkallen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
157	Pirmasens	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
158	Plauen i. Voigtl.	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
159	Pleschen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
160	Pößneck	Reichsbanknebenstelle	Gera.
161	Posen	Reichsbankhauptstelle	
162	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
163	Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
164	Rastenburg	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
165	Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
166	Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Posen.
167	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
168	Reichenbach i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
169	Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
170	Reutlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
** 171	Rogasen	Reichsbank-Waarendepot	Posen.
172	Rostock	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
* 173	Rügenwalde	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
* 174	Ruß	Reichsbanknebenstelle	Memel.
** 175	Saalfeld	Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
176	Saarbrücken (St. Johann a. d. Saar)	Reichsbanknebenstelle	Metz.
177	Sagan	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
** 178	Schippenbeil	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
* 179	Schirwindt	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
** 180	Schivelbein	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
** 181	Schlawe	Reichsbank-Waarendepot	Stolp.
182	Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Posen.
183	Schwedt a. d. O.	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
184	Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
185	Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. d. O.
186	Siegen	Reichsbankstelle	
187	Solingen	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
188	Sommerfeld	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
189	Sorau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
190	Speyer	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
191	Spremberg	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
** 192	Stallupönen	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
193	Stargard i. Pomm.	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
** 194	Pr.-Stargardt	Reichsbank-Waarendepot	Danzig.
195	**Stettin**	Reichsbankhauptstelle	
196	Stolp	Reichsbankstelle	

			ressortirt von:
197	Stralsund	Reichsbankstelle	
198	Straßburg i. Elsaß	Reichsbankhauptstelle	
199	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle	
200	Suhl	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
** 201	Tapiau	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
202	Thorn	Reichsbankstelle	
203	Tilsit	Reichsbankstelle	
** 204	Treptow a. d. T.	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
205	Trier	Regierungs-Hauptkasse	Metz.
206	Ulm (Neu-Ulm)	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
* 207	Wehlau	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
208	Wetzlar	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
209	Wiesbaden	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
210	Witten a. d. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
* 211	Wolgast	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
212	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
** 213	Wronke	Reichsbank-Waarendepot	Posen.
214	Würzburg	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
215	Zeitz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
216	Zittau	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
217	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
218	Zwickau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.

Nr. 1069. Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875. (RGB. S. 199 Ausgegeben am 24. April 1875.)

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät es für zweckmäßig erachtet haben, die über den Schutz der Waarenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien vereinbarten Bestimmungen auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

The Government of his Majesty the German Emperor and the Government of Her Britannic Majesty having thought it expedient, that the stipulations existing between the Zollverein and Great Britain for the mutual protection of the marks of goods and the marks of manufacture and trade, should be extended so as to comprise the whole territory of the German Empire, the Undersigned, being duly authorized to that effect, have accordingly agreed, that the stipulations of the 6th Article of the Treaty of Commerce of May 30th 1865 between the Zollverein and Great Britain, which article is conceived in the following terms:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen";

fortan auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs Anwendung finden sollen[1]).

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu London in zwei Exemplaren am 14. April 1875.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Derby.

„with regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects";

shall henceforth be applicable to the whole territory of the German Empire.

In witness whereof the Undersigned have signed the present Declaration and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London in Duplicate the 14th of April 1875.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Derby.

Nr. 1070. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in Italien. Vom 20. April 1875. (RGB. S. 200.)[1a])

Nr. 1071. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 4. Mai 1875. (RGB. S. 201.)

Nr. 1072. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875. (RGB. S. 203.)[1b])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2]) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

---

[1]) Vgl. § 20 des Ges. über den Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 329).

[1a]) Der hier mit Bezug auf § 20 des Ges. über den Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 329) veröffentlichte Artikel 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien v. 31. Dezember 1865 ist durch die Bestimmungen in Art. 5 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Italien v. 4. Mai 1883 (Nr. 1498) ersetzt.

[1b]) Das „Statut" der Reichsbank steht nicht auf einer Linie mit dem Statut (Gesellschaftsvertrag) einer Aktien-Gesellschaft. Es enthält vielmehr eine Ergänzung des von der Reichsbank handelnden Titel II des Bankgesetzes vom 14. März 1875 Nr. 1068 (Bd 3 S. 515), welche ebensowohl in diesem selbst hätte enthalten sein können. Indessen ist diese Trennung beliebt, um das Gesetz nicht mit Detailbestimmungen zu überladen, welche theils mehr reglementarischen Inhalts sind (vgl. z. B. §§ 10, 11, 13), theils nur die Verhältnisse der Bankantheilseigner betreffen, und um zugleich eine Ergänzung in bequemerer Form zu ermöglichen. In Betreff der letzteren vgl. z. B. Bankges. § 40 und Anm. 87 (Bd 3 S. 525). Wegen Abänderung des Statuts vgl. § 21 desselben (S. 559).

[2]) Nr. 1068 (Bd 3 S. 508).

Statut der Reichsbank.

§. 1. Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages[2a]), auf die Reichsbank über[3]).

§. 2. Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben[4]), und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet[5]).

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.

§. 3. Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen[6]). Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt. Mit dem Antheilsscheine erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.

§. 4. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

[2a]) Vgl. Nr. 1073 (S. 565), insbesondere § 1 Abs. 2—4 das.

[3]) Hierzu ist erlassen:

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875. (Centralbl. S. 787.)

„Nach §. 1 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 203) tritt die Reichsbank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai d. Js. abgeschlossenen Vertrages (Reichs-Gesetzblatt Seite 215), auf die Reichsbank über.

„Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Haupt-Bank-Direktoriums, — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung, — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten."

[4]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichsanzeiger Nr. 120. Erste Beilage).

[5]) Wegen der Begebung der neuen Bankantheilsscheine, welche sämmtlich vollgezahlt sind, vgl. Anm. 116 zum Bankgesetz (S. 535).

[6]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 182 (Bd 1 S. 822), auch in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet[7]).

§. 5. Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen. In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung[8]).

§. 6. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7. Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses[9]).

§. 8. Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilsscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91)[10]) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbank-Direktorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, daß und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortifizirten Antheilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilsschein ertheilt.

§. 9. Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividenden-

[7]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 183 (Bd 1 S. 822), auch in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[8]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 182 (Bd 1 S. 822), auch in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[9]) Die Gebühr ist durch Verfügung v. 13. Dezember 1875 dahin bestimmt, daß für jeden Antheilsschein 3 Mark, bei gleichzeitiger Uebertragung oder Vermerkung der Verpfändung von Bankantheilen desselben Eigners 1 Mark für den zweiten und jeden ferneren Antheil erhoben werden.

[10]) Nr. 921 (Bd 3 S. 80). Vgl. auch Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 823 ff., 837 ff. (Nr. 1166).

schein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons.

§. **10.** Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung[11]) darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. **11.** Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen[11a]).

§. **12.** Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen[12]).

§. **13.** Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend[13]):

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. **14.** Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniß dem Zentralausschusse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§. **15.** Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halb-

[11]) Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 6 (S. 517).

[11a]) Vgl. Bankgesetz Anm. 58, 59 (S. 519).

[12]) Vgl. den Vertrag v. 17./18. Mai 1875 § 8 (Nr. 1073). Die fraglichen Kosten betrugen *M.* 751012,85 (Verwaltungsbericht der Preuß. Bank für 1875 S. 7, Anlagen D u. N, Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 S. 9 Anlagen F, P.).

[13]) Vgl. Anm. 15 zum Bankgesetz (S. 511).

jährige Abschlagszahlungen bis zu 2¼ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden[14]).

§. 16. Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17. Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt.

§. 18. Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19. In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter[15]), und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 21. Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

---

[14]) Vgl. Bankgesetz § 32 und Anm. 75 (S. 522).
[15]) Vgl. Bankgesetz § 26 und Anm. 64 (S. 520).

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§. **23.** Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Looſe, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§. **24.** Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. **25.** Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§. **26.** Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. **27.** Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Looſe, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. **28.** Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Absatz 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§. **29.** Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§. **30.** Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung[16]) zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§. **31.**[17]) Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflich-

---

[16]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 3. November 1875 (Reichsanzeiger Nr. 261).
[17]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 137, 244 (Bd 1 S. 815, 836).

tungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. **32.** Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. **33.** Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§. **34.** Hinsichtlich der in §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein

№ [redacted]

Der Reichsbankantheil № [redacted] über *Dreitausend Mark* ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der zum Nachweise des Uebergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.

Für mich an die Ordre .... den ten Uebertragen auf ..... Berlin, den ten ..... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Ordre .... den ten Uebertragen auf ..... Berlin, den ten ..... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).

18 . . **Erstes Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 187 .

auf die für das Jahr . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils № ____ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Siebenundsechszig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).

18 . . **Zweites Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 187 .

auf die für das Jahr . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils № ____ als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebenundsechszig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).

18 . . 18 . .

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 18 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils

№ ____ die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32 a., Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankantheile

№ [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Directorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Nr. 1073. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875. (RGB. S. 215.)[1])

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[1a]) und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges. Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vize-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Der preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen[2]).

---

[1]) Vgl. die Preußische Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Ges.-Samml. S. 435), Vertrag vom 28./31. Januar 1856 (Ges.-Samml. S. 336), Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 342). Die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Kündigung war vor dem 31. Dezember 1871 erfolgt. Der Vertrag vom 17./18. Mai 1875 ist auch abgedruckt in der Preuß. Ges.-Samml. 1875 S. 224.

[1a]) Nr. 1068 (Bd 3 S. 508).

[2]) Dies ist geschehen durch § 1 des Statuts der Reichsbank Nr. 1072 (S. 556).

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist[3]).

§. 2. Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§. 3. Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist[4]).

§. 4. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen[5]).

§. 5. Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilsscheine der Preußischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilsscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußkapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten[6]).

§. 6. Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thlr. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thlr. = 1,865,730 *M.* in halbjährlichen Raten[7]). Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 *M.* zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert[8]), so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die

---

[3]) Dies ist geschehen durch Erl. des Chefs der Preußischen Bank v. 31. Dezember 1875.

[4]) Die Entschädigung ist aus dem bei der Subscription auf Reichsbankantheile gewonnenen Aufgelde bezahlt. Vgl. Anm. 62 zum Bankgesetz Nr. 1068 (S. 520).

[5]) Vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichsanzeiger 120. Erste Beilage).

[6]) 81 Antheilseigner haben den Umtausch nicht bewirkt und sind in der hier vorgesehenen Art befriedigt. Vgl. Anm. 116 zum Bankgesetz (S. 535).

[7]) Vgl. den in Anm. 1 zitirten Vertrag v. 28./31. Januar 1856 § 5.

[8]) Vgl. Bankgesetz § 41 (S. 526).

Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preußische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7. Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 8. In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen[9]).

§. 9. Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich preußischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preußische Staatskasse abzuführen.

§. 10. Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preußischen Minister

[9]) Vgl. Reichsbank-Statut § 12 (S. 558).

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges. Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§. 12. Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen[10]). Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf[11]).

§. 13. Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien ꝛc. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird[12]).

---

[10]) Die Kündigung ist bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien seitens der preußischen Staatsregierung unterm 1. Februar 1876, bezüglich der Gelder der Kirchen, Schulen u. s. w. seitens der Reichsbank unterm 26. November 1878 erfolgt. Unterm 3. Dezember 1878 hat die Reichsbank endlich auch die von Vormündern, Pflegern und Privatpersonen zinsbar belegten Gelder gekündigt und von da ab solche nicht mehr angenommen. Vgl. noch Bankgesetz Anm. 41 (S. 517) und Bekanntm. des Reichsbankdirektoriums v. 3. Februar 1878 (Reichsanzeiger Nr. 287, Börsenbeilage).

[11]) Vgl. Preuß. Ges., betr. das Hinterlegungswesen, v. 19. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 531), Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 (Ges.-Samml. S. 249), Vormundschaftsord. v. 5. Juli 1875 § 39 (Ges.-Samml. S. 431).

[12]) Die bezügliche Ermächtigung enthält das Preuß. Ges. v. 19. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 368).

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875. Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.) (L. S.)

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Der Königlich preußische Finanzminister, Vize-Präsident des Staatsministeriums.
Camphausen.

Der Königlich preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Nr. 1074. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 14. Mai 1875. (RGB. S. 219.)

Nr. 1075. Traité concernant la création d'une Union générale des postes, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Egypte, l'Espagne, les États-Unis d'Amérique, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède, la Suisse et la Turquie. Du 9 Octobre 1874.

(Uebersetzung.)

Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. Vom 9. Oktober 1874.[1][2]

(RGB. 1875 S. 223.)

Les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, ont d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

---

[1]) Der Allgemeine Postvereinsvertrag ist v. 1. April 1879 ab für die sämmtlichen Theilnehmer an dem Vertrage durch den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286) beseitigt worden. Der Vertrag wird hier abgedruckt, weil derselbe von bahnbrechender Bedeutung auf dem Gebiete des internationalen Postrechts gewesen ist, und weil bei zahlreichen sonstigen Verträgen auf denselben hat hingewiesen werden müssen.

[2]) Der Vertrag trat am 1. Juli 1875 in Kraft (Art. 19 und Schlußprotokoll); für Frankreich begann die Wirksamkeit jedoch erst am 1. Januar 1876 (Schlußprotokoll v. 9. Oktober 1874 und Verhandlung v. 3. Mai 1875 S. 579 ff.). Nach Punkt XXIX der zu dem Vertrage abgeschlossenen Ausführungs-Uebereinkunft (Art. 13) wurden als zum Allgemeinen Postverein gehörig auch angesehen:

Island und die Faröer, als Theile von Dänemark;
die Balearen, die Canarischen Inseln, die Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und die Spanischen Postanstalten an der Westküste von Marokko, als zu Spanien gehörig;
Algerien, als zu Frankreich gehörig;
die Insel Malta, als von der Großbritannischen Postverwaltung abhängig;
Madeira und die Azoren, als zu Portugal gehörig;
das Großfürstenthum Finnland, als Theil des Kaiserreichs Rußland.

In den Allgemeinen Postverein traten nachträglich ein (vgl. Art. 17):

Article 1. Les pays entre lesquels est conclu le présent traité formeront, sous la désignation de „Union générale des postes", un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2. Les dispositions de ce traité s'étendront aux lettres, aux cartes-correspondance, aux livres, aux journaux et autres imprimés, aux échantillons de marchandises et aux papiers d'affaires originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliqueront également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union toutes les fois que cet échange empruntе le territoire de deux des parties contractantes au moins.

Article 3. La taxe générale de l'Union est fixée à 25 centimes pour la lettre simple affranchie.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 32 centimes et ne descende pas au-dessous de 20 centimes.

Sera considérée comme lettre simple toute lettre dont le poids ne dépasse pas 15 grammes. La taxe des lettres dépassant ce poids sera d'un port simple par 15 grammes ou fraction de 15 grammes.

Artikel 1. Die an gegenwärtigem Vertrage theilnehmenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Allgemeiner Postverein" erhält.

Artikel 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, sowie auf Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragenden Theile berührt wird.

Artikel 3.[3]) Das allgemeine Vereinsporto für den einfachen frankirten Brief beträgt 25 Centimen.

Als Uebergangs-Maßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 32 Centimen und nicht weniger als 20 Centimen beträgt.

Als einfacher Brief gilt jeder Brief, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für Briefe von höherem Gewichte wird für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Britisch Indien und die Französischen Kolonien, auf Grund eines zu Bern unterm 27. Januar 1876 abgeschlossenen Uebereinkommens, v. 1. Juli 1876 ab (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 272);

die Britischen Kolonien Ceylon, Straits Settlements, Labuan, Hongkong, Trinidad, Britisch Guyana, die Bermudas-Inseln, Jamaika, Mauritius nebst Zubehör v. 1. April 1877 ab,

die Niederländischen und die Spanischen Kolonien v. 1. Mai 1877 ab,

Japan v. 1. Juni 1877 ab,

Brasilien und die Portugiesischen Kolonien v. 1. Juli 1877 ab (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 85);

Persien, Grönland und die Dänischen Antillen v. 1. September 1877 ab (das. S. 274, 275);

die Argentinische Republik v. 1. April 1878 ab (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 65);

Canada v. 1. Juli 1878 ab (das. S. 169);

Britisch Honduras, die Falklands-Inseln, und die Britischen Kolonien an der Westküste von Afrika (Goldküste, Gambien, Lagos, Sierra Leona) v. 1. Januar 1879 ab (das. S. 384).

[3]) Zu den Artikeln 3 bis 5 vgl. Punkt 3 der Verhandlung v. 3. Mai 1875 S. 580. Das Vereinsporto wurde in Deutschland zunächst allgemein auf 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe für je 15 g, auf 10 Pf. für Postkarten, auf 5 Pf. für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere für je 50 g festgesetzt. Die Rekommandationsgebühr wurde mit 20 Pf., die Rückscheingebühr gleichfalls mit 20 Pf. erhoben (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 238). Für den Correspondenzverkehr mit den nachträglich eingetretenen Staaten (mit Ausnahme von Persien, Canada und Neu-Fundland; Anm. 2) wurde jedoch auf Grund des Abs. 6 des Art. 3 und des Abs. 4 des Art. 4 ein erhöhtes Porto — 40 Pf. für frankirte Briefe, 60 Pf. für unfrankirte Briefe für je 15 g, 20 Pf. für Postkarten, 10 Pf. für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere für je 50 g — vorgeschrieben.

Le port des lettres non affranchies sera le double de la taxe du pays de destination pour les lettres affranchies.

L'affranchissement des cartes-correspondance est obligatoire. Leur taxe est fixée à la moitié de celle des lettres affranchies, avec faculté d'arrondir les fractions.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe, qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour la lettre affranchie.

Article 4. La taxe générale de l'Union pour les papiers d'affaires, les échantillons de marchandises, les journaux, les livres brochés ou reliés, les brochures, les papiers de musique, les cartes de visite, les catalogues, les prospectus, annonces et avis divers, imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, ainsi que les photographies, est fixée à 7 centimes pour chaque envoi simple.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 11 centimes et ne descende pas au-dessous de 5 centimes.

Sera considéré comme envoi simple tout envoi dont le poids ne dépasse pas 50 grammes. La taxe des envois dépassant ce poids sera d'un port simple par 50 grammes ou fraction de 50 grammes.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe, qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour les objets de cette catégorie.

Les poids maximum des objets mentionnés ci-dessus est fixé à 250 grammes pour les échantillons et à 1000 grammes pour tous les autres.

Est réservé le droit du Gouvernement de chaque pays de l'Union de ne pas effectuer sur son territoire le transport et la distribution des objets désignés dans le présent article, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances et décrets, qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation.

Article 5. Les objets désignés dans l'article 2 pourront être expédiés sous recommandation.

Tout envoi recommandé doit être affranchi.

Le port d'affranchissement des envois recommandés est le même que celui des envois non recommandés.

Das Porto für unfrankirte Briefe soll das Doppelte desjenigen Portosatzes betragen, welcher im Bestimmungslande für frankirte Briefe erhoben wird.

Postkarten müssen frankirt werden. Das Porto beträgt die Hälfte des Portosatzes für frankirte Briefe unter entsprechender Abrundung der Bruchtheile.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des allgemein für frankirte Briefe festgesetzten Vereinsportos nicht überschreiten darf.

Artikel 4.[3]) Das allgemeine Vereinsporto für Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen, brochirte oder eingebundene Bücher, Broschüren, Noten, Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, sowie für Photographien wird auf 7 Centimen für jede einfache Sendung festgesetzt.

Als Uebergangs-Maßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 11 Centimen und nicht weniger als 5 Centimen beträgt.

Als einfache Sendung gilt jede Sendung, deren Gewicht 50 Gramm nicht übersteigt. Für Sendungen von höherem Gewichte wird für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des für Sendungen dieser Art festgesetzten allgemeinen Vereinsportos nicht überschreiten darf.

Das Höchstgewicht der vorerwähnten Gegenstände wird für Waarenproben auf 250 Gramm, für alle übrigen Gegenstände auf 1000 Gramm festgesetzt.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist das Recht vorbehalten, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihrem Gebiete nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Artikel 5.[3]) Die im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versendet werden.

Rekommandirte Sendungen müssen frankirt sein.

An Porto werden für rekommandirte Gegenstände die nämlichen Sätze erhoben, wie für nicht rekommandirte Gegenstände.

La taxe à percevoir pour la recommandation et pour les avis de réception ne devra pas dépasser celle admise dans le service interne du pays d'origine.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, il sera payé une indemnité de 50 francs à l'expéditeur ou, sur la demande de celui-ci, au destinaire, par l'Administration dans le territoire ou dans le service maritime de laquelle la perte a eu lieu, c'est-à-dire où la trace de l'objet a disparu, à moins que, d'après la législation de son pays, cette Administration ne soit pas responsable pour la perte d'envois recommandés à l'intérieur.

Le paiement de cette indemnité aura lieu dans le plus bref délai possible et, au plus tard, dans le délai d'un an, à partir du jour de la réclamation.

Toute réclamation d'indemnité est prescrite, si elle n'a pas été formulée dans le délai d'un an, à partir de la remise à la poste de l'envoi recommandé.

Article 6. L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste ou d'enveloppes timbrées valables dans le pays d'origine.

Il ne sera pas donné cours aux journaux et autres imprimés non affranchis ou insuffisamment affranchis. Les autres envois non affranchis ou insuffisamment affranchis seront taxés comme lettres non affranchies, sauf déduction s'il y a lieu de la valeur des enveloppes timbrées ou des timbres-poste employés.

Article 7. Aucun port supplémentaire ne sera perçu pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Seulement, dans le cas où un envoi du service interne de l'un des pays de l'Union entrerait, par suite d'une réexpédition, dans le service d'un autre pays de l'Union, l'Administration du lieu de destination ajoutera sa taxe interne.

Article 8. Les correspondances officielles relatives au service des postes sont exemptes du port. Sauf cette exception il n'est admis ni franchise ni modération de port.

Article 9. Chaque Administration gardera en entier les sommes qu'elle aura perçues en vertu des articles 3, 4, 5, 6 et 7 ci-dessus. En conséquence il n'y aura pas lieu de ce chef à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union.

Les lettres et les autres envois postaux ne pourront, dans le pays d'origine comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres

An Rekommandationsgebühr, sowie an Rückscheingebühr dürfen höhere Sätze nicht erhoben werden, als im inneren Verkehr des Ursprungslandes hierfür festgesetzt sind.

Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostroute der Verlust erfolgt, d. i., wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust rekommandirter Sendungen im Innern ihres Gebiets nicht verantwortlich ist.

Die Entschädigung soll sobald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, gezahlt werden, an welchem sie in Anspruch genommen wird.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der rekommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

Artikel 6. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gültigen Freimarken oder Freikuverts bewirkt werden.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken oder Freikuverts.

Artikel 7. Für die Nachsendung von Korrespondenzen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Nur in dem Falle, wo eine Sendung aus dem innern Verkehre eines Vereinsgebiets, in Folge der Nachsendung, in ein anderes Vereinsgebiet übergeht, wird von der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ein Nachschußporto nach ihrem inneren Tarif erhoben.

Artikel 8. Der auf den Postdienst bezügliche amtliche Schriftwechsel ist portofrei. Im Uebrigen finden weder Porto-Befreiungen noch Ermäßigungen statt.

Artikel 9. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 erhobenen Summen. Es wird daher hierüber eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereins-Verwaltungen nicht stattfinden.

Briefe und andere Sendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungsgebiete, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr, als den in den vor-

que ceux prévus par les articles sus-mentionnés.

Article 10. La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

En conséquence il y aura pleine et entière liberté d'échange, les diverses Administrations postales de l'Union pouvant s'expédier réciproquement, en transit par les pays intermédiaires, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

Les dépêches closes et les correspondances à découvert doivent toujours être dirigées par les voies les plus rapides dont les Administrations postales disposent.

Lorsque plusieurs routes présentent les mêmes conditions de célérité, l'Administration expéditrice a le choix de la route à suivre.

Il est obligatoire d'expédier en dépêches closes toutes les fois que le nombre des lettres et autres envois postaux est de nature à entraver les opérations du bureau réexpéditeur, d'après les déclarations de l'Administration intéressée.

L'Office expéditeur paiera à l'Administration du territoire de transit une bonification de 2 francs par kilogramme pour les lettres et de 25 centimes par kilogramme pour les envois spécifiés à l'article 4, poids net, soit que le transit ait lieu en dépêches closes, soit qu'il se fasse à découvert.

Cette bonification peut être portée à 4 francs pour les lettres et à 50 centimes pour les envois spécifiés à l'article 4, lorsqu'il s'agit d'un transit de plus de 750 kilomètres sur le territoire d'une même Administration.

Il est entendu toutefois que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des taxes moins élevées, ces conditions seront maintenues.

Dans les cas où le transit aurait lieu par mer sur un parcours de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, l'Administration par les soins de laquelle ce service maritime est organisé aura droit à la bonification des frais de ce transport.

Les membres de l'Union s'engagent à réduire ces frais dans la mesure du possible. La bonification que l'Office qui pourvoit au transport maritime pourra réclamer de ce chef de l'Office expéditeur ne devra pas dépasser 6 francs 50 centimes par kilogramme pour les lettres et 50 centimes par kilogramme

bezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

Artikel 10. Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Transitfreiheit gewährleistet.

In Folge dessen besteht vollständige und unbeschränkte Freiheit des Postaustausches dergestalt, daß die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen im Transit über zwischenliegende Gebiete, je nach dem Bedürfniß des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Briefpacketen, wie auch im Einzeltransit sich gegenseitig überweisen können.

Die geschlossenen Briefpackete, wie die im Einzeltransit beförderten Korrespondenzen sollen stets auf den schnellsten, den Postverwaltungen zu Gebote stehenden Wegen befördert werden.

Gewähren mehrere Wege die gleiche Schnelligkeit, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des Weges überlassen.

Die Versendung darf nur in geschlossenen Briefpacketen erfolgen, sobald nach der Erklärung der betheiligten Verwaltung die Zahl der Briefe und anderen Korrespondenzgegenstände geeignet ist, den Expeditionsdienst des die Umspedirung bewirkenden Büreaus aufzuhalten.

Die absendende Verwaltung hat der transitleistenden Verwaltung für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe 2 Franken und für jedes Kilogramm Reingewicht der im Artikel 4 bezeichneten Korrespondenzgegenstände 25 Centimen zu vergüten, gleichviel ob die Beförderung in geschlossenen Briefpacketen oder im Einzeltransit erfolgt[4]).

Diese Vergütung kann für Briefe auf 4 Franken und für die im Artikel 4 bezeichneten Korrespondenzgegenstände auf 50 Centimen erhöht werden, wenn es sich um einen Transit von mehr als 750 Kilometer auf dem Gebiete ein und derselben Verwaltung handelt[4]).

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß überall, wo der Transit zur Zeit bereits unentgeltlich oder gegen niedrigere Abgaben stattfindet, die desfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Findet eine Transitbeförderung zur See auf einer Strecke von mehr als 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets statt, so soll diejenige Verwaltung, von welcher die Seepostverbindung eingerichtet ist, berechtigt sein, die Erstattung der Beförderungskosten in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten soweit als möglich zu ermäßigen. Die Vergütung, welche die den Seetransport vermittelnde Verwaltung von der absendenden Verwaltung beanspruchen kann, soll den Betrag von 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe und von 50 Cen-

[4]) Zu den Absätzen 6 und 7 des Art. 10 vgl. Punkt 2 der Verhandlung v. 3. Mai 1875 S. 580.

pour les envois spécifiés à l'article 4, (poids net).

Dans aucun cas ces frais ne pourront être supérieurs à ceux bonifiés maintenant. En conséquence, il ne sera payé aucune bonification sur les routes postales maritimes, où il n'en est pas payé actuellement.

Pour établir le poids des correspondances transitant, soit en dépêches closes, soit à découvert, il sera fait à des époques qui seront déterminées d'un commun accord une statistique de ces envois pendant deux semaines. Jusqu'à révision le résultat de ce travail servira de base aux comptes des Administrations entre elles.

Chaque Office pourra demander la révision:

1° en cas de modification importante dans le cours des correspondances;
2° à l'expiration d'une année après la date de la dernière constatation.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à la Malle des Indes, ni aux transports à effectuer à travers le territoire des Etats-Unis d'Amérique par les chemins de fer entre New-York et San-Francisco. Ces services continueront à faire l'objet d'arrangements particuliers entre les Administrations intéressées.

Article **11.** Les relations des pays de l'Union avec des pays étrangers à celle-ci seront régies par les conventions particulières, qui existent actuellement ou qui seront conclues entre eux.

Les taxes à percevoir pour le transport au-delà des limites de l'Union seront déterminées par ces conventions; elles seront ajoutées, le cas échéant, à la taxe de l'Union.

En conformité des dispositions de l'article 9 la taxe de l'Union sera attribuée de la manière suivante:

1° L'Office expéditeur de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies à destination des pays étrangers.
2° L'Office destinataire de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances non affranchies originaires des pays étrangers.
3° L'Office de l'Union qui échange des dépêches closes avec des pays étrangers gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies originaires des pays étrangers et pour les correspondances non affranchies à destination des pays étrangers.

timen für jedes Kilogramm Reingewicht der im Artikel 4 bezeichneten Sendungen nicht übersteigen.

In keinem Falle dürfen diese Kosten höher sein, als die zur Zeit vergüteten. Es ist daher auf denjenigen Seepostrouten, auf welchen die Beförderung gegenwärtig unentgeltlich erfolgt, auch in der Folge keine Vergütung zu zahlen.

Zur Feststellung des Gewichts sowohl der in geschlossenen Briefpacketen, als auch der stückweise beförderten Transit-Korrespondenzen soll eine zwei Wochen umfassende Statistik dieser Sendungen zu gemeinsam bestimmten Zeiten aufgestellt werden. Bis zu anderweiter Feststellung bilden die Ergebnisse dieser Aufstellung die Grundlage für die Berechnung zwischen den Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist befugt eine anderweite Feststellung zu beantragen:

1. wenn in der Bewegung der Korrespondenz eine wesentliche Aenderung eingetreten ist;
2. wenn seit der letzten Feststellung ein Jahr verflossen ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden weder auf die indische Ueberland-Post, noch auf diejenigen Briefpackete Anwendung, welche auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Eisenbahn zwischen New-York und San-Francisco befördert werden. Die Beförderung dieser Posten wird auch künftig Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen sein.

Artikel **11.** Die Beziehungen der zum Verein gehörigen Länder zu Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, werden durch besondere, bereits bestehende oder demnächst abzuschließende Verträge geregelt.

Durch diese Verträge werden die Taxen festgesetzt, welche für die Beförderung jenseits der Grenzen des Vereins zu erheben sind; dieselben treten betreffenden Falls dem Vereinsporto hinzu.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 9 gestaltet sich der Bezug des Vereinsporto wie folgt:

1. Die absendende Vereinsverwaltung behält unverkürzt das Vereinsporto für die nach fremden Ländern gerichtete frankirte Korrespondenz.
2. Die Vereinsverwaltung des Bestimmungsgebiets behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende unfrankirte Korrespondenz.
3. Diejenige Vereinsverwaltung, welche die Korrespondenz in geschlossenen Briefpacketen mit fremden Ländern auswechselt, behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende frankirte Korrespondenz und für die nach fremden Ländern bestimmte unfrankirte Korrespondenz.

Dans les cas désignés sous les Nos 1, 2 et 3 l'Office, qui échange les dépêches n'a droit à aucune bonification pour le transit. Dans tous les autres cas les frais de transit seront payés d'après les dispositions de l'article 10.

Article 12. Le service des lettres avec valeur déclarée et celui des mandats de poste feront l'objet d'arrangements ultérieurs entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Article 13. Les Administrations postales des divers pays, qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un règlement, toutes les mesures d'ordre et de détail nécessaires en vue de l'exécution du présent traité. Il est entendu que les dispositions de ce règlement pourront toujours être modifiées d'un commun accord entre les Administrations de l'Union.

Les différentes Administrations peuvent prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions, qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, comme le règlement des rapports à la frontière, la fixation de rayons limitrophes avec taxe réduite, les conditions de l'échange des mandats de poste et des lettres avec valeur déclarée, etc. etc.

Article 14. Les stipulations du présent traité ne portent ni altération à la législation postale interne de chaque pays, ni restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue d'une amélioration progressive des relations postales.

In den unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen hat diejenige Verwaltung, welche die geschlossenen Briefpackete unterhält, keinen Anspruch auf Transitporto. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergütung des Transitporto nach den Bestimmungen des Artikels 10.

Artikel 12. Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen wird zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins Gegenstand weiterer Vereinbarungen sein.

Artikel 13. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst Reglements[5]) alle zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Reglements können jederzeit im gemeinsamen Einverständniß der Vereinsverwaltungen abgeändert werden.

Ueber solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, wie die Regelung der Grenzverbindungen, die Festsetzung von Grenzbezirken mit ermäßigter Taxe[6]), die Bedingungen für den Austausch von Postanweisungen und von Briefen mit Werthangabe und dergleichen[7]), können die verschiedenen Verwaltungen die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen.

Artikel 14. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages berühren weder die innere Postgesetzgebung jedes Gebiets, noch beschränken sie die Befugniß der vertragenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Verkehrs aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen[8]).

---

[5]) Das bezügliche Reglement ist unterm 9. Oktober 1874 zwischen den betheiligten Postverwaltungen vereinbart worden. Dasselbe führt in der deutschen Uebersetzung die Bezeichnung: „Ausführungs-Uebereinkunft zu dem unterm 9. Oktober 1874 in Bern geschlossenen Vertrage, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins". Der französische Text und die deutsche Uebersetzung sind mitgetheilt in einer den Postanstalten der Reichs-Postverwaltung gelieferten besonderen Ausgabe des „Allgemeinen Postvereins-Vertrages nebst Ausführungs-Uebereinkunft" (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 243), die deutsche Uebersetzung allein ist veröffentlicht u. a. im Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien, 1875, Anl. zu S. 211, sowie im Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Bayerischen Verkehrs-Anstalten, München, 1875, Anl. zu S. 349. Die Ausführungs-Uebereinkunft wird hier nicht abgedruckt, da dieselbe seit dem Inkrafttreten des Weltpostvereinsvertrags keine Gültigkeit mehr hat.

[6]) Für Deutschland bestehen Grenzbezirke mit ermäßigter Taxe im Verkehr mit Dänemark, Belgien, der Schweiz und Niederland. (Vgl. Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 95. Bd 1 S. 229; Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 121. Bd 1 S. 268; Art. 5 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162. Bd 1 S. 556; Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 576. Bd 2 S. 221, sowie Art. 14 des Weltpostvereinsvertrags Nr. 1286).

[7]) Hierhin gehören u. a. noch die Bedingungen für den Austausch von Postkarten mit Antwort, von Eilsendungen, von Postaufträgen, die Festsetzungen hinsichtlich des Zeitungsverkehrs ꝛc. Im Einzelnen sind hierüber, was die Vertragsbeziehungen Deutschlands anlangt, die in Anm. 47 zu Nr. 718 (Bd 2 S. 497) aufgeführten Verträge ꝛc. zu vergleichen.

[8]) Auf Grund des Art. 14 wurden, was Deutschland betrifft, die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, sowie für den Wechselverkehr

Article 15. Il sera organisé sous le nom „de Bureau international de l'Union générale des postes" un office central, qui fonctionnera sous la haute surveillance d'une Administration postale désignée par le Congrès, et dont les frais seront supportés par toutes les Administrations des Etats contractants.

Ce bureau sera chargé de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature, qui intéressent le service international des postes, d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses, d'instruire les demandes de modification au règlement d'exécution, de notifier les changements adoptés, de faciliter les opérations de la comptabilité internationale, notamment dans les relations prévues à l'article 10 ci-dessus et en général de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Article 16. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union relativement à l'interprétation du présent traité, la question en litige devra être réglée par jugement arbitral; à cet effet chacune des Administrations en cause choisira un autre membre de l'Union, qui ne soit pas intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres sera donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix les arbitres choisiront, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Article 17. L'entrée dans l'Union des pays d'outre-mer n'en faisant pas encore partie sera admise aux conditions suivantes:

1° Ils déposeront leur déclaration entre les mains de l'Administration chargée de la gestion du Bureau international de l'Union.

2° Ils se soumettront aux stipulations du traité de l'Union, sauf entente ultérieure au sujet des frais de transport maritime.

3° Leur adhésion à l'Union doit être précédée d'une entente entre les Admini-

Artikel 15. Unter dem Namen „Internationales Büreau des Allgemeinen Postvereins" wird eine Zentralstelle errichtet, welche unter der oberen Leitung einer durch den Kongreß zu bestimmenden Postverwaltung[9]) steht, und deren Kosten von den Postverwaltungen sämmtlicher vertragenden Staaten bestritten werden.

Dieses Büreau wird die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträge auf Abänderung des Reglements[5]) in die Geschäftsbehandlung bringen, angenommene Aenderungen bekannt geben, die internationale Abrechnung namentlich in den im Artikel 10 vorgesehenen Beziehungen erleichtern und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Artikel 16. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes bei der Angelegenheit nicht betheiligtes Vereinsglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Artikel 17. Denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Verein noch nicht angehören, ist der Eintritt in denselben unter folgenden Bedingungen gestattet[10]):

1. Sie haben ihren Antrag an diejenige Verwaltung zu richten, welche mit der Geschäftsführung des internationalen Postbüreaus beauftragt ist[9]).
2. Sie haben sich, vorbehaltlich späterer Verständigung über die Kosten der Beförderung zur See, den Bestimmungen des Vereinsvertrages anzuschließen.
3. Ihrem Beitritt zum Verein muß eine Verständigung zwischen denjenigen Ver-

---

zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg einerseits und Helgoland andererseits bestehenden Vereinbarungen aufrecht erhalten. Vgl. hierüber, sowie über das spätere Ausscheiden Luxemburgs und Helgolands aus dem Wechselverkehrsverbande a) die Anm. 4, 8 und 68 zu dem Postvertrage v. 7. Mai 1872, Nr. 901 (Bd 3 S. 2, 5, 28); b) Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 870 (Bd 2 S. 892); c) Anm. 4 zu dem Uebereinkommen v. 5./7. Juni 1873, abgedruckt zu Nr. 580 (Bd 2 S. 246); d) Art. 15 des Weltpostvereinsvertrages (Nr. 1286).

[9]) Zur oberen Leitung des „Internationalen Büreaus" wurde durch Punkt XXVII der Ausführungs-Uebereinkunft die oberste Postbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt; der Sitz des Büreaus war Bern. Vgl. auch Art. 16 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286).

[10]) Vgl. Anm. 2 (S. 569).

strations ayant des conventions postales ou des relations directes avec eux.

4° Pour amener cette entente l'Administration gérante convoquera, le cas échéant, une réunion des Administrations intéressées et de l'Administration, qui demande l'accès.

5° L'entente établie l'Administration gérante en avisera tous les membres de l'Union générale des postes.

6° Si dans un délai de six semaines, à partir de la date de cette communication, des objections ne sont pas présentées, l'adhésion sera considérée comme accomplie et il en sera fait communication par l'Administration gérante à l'Administration adhérente. — L'adhésion definitive sera constatée par un acte diplomatique entre le Gouvernement de l'Administration gérante et le Gouvernement de l'Administration admise dans l'Union.

Article **18.** Tous les trois ans au moins un Congrès de plénipotentiaires des pays participant au traité sera réuni en vue de perfectionner le système de l'Union, d'y introduire les améliorations jugées nécessaires et de discuter les affaires communes.

Chaque pays a une voix.

Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou par plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Toutefois il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne pourront être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

La prochaine réunion aura lieu à Paris en 1877.

Toutefois l'époque de cette réunion sera avancée, si la demande en est faite par le tiers au moins des membres de l'Union.

Article **19.** Le présent traité entrera en vigueur le 1er juillet 1875.

Il est conclu pour trois ans à partir de cette date. Passé ce terme il sera considérée comme indéfiniment prolongé, mais chaque partie contractante aura le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance.

waltungen vorangehen, welche mit ihnen in Postvertrags-Verhältnissen oder in direkten postalischen Beziehungen stehen.

4. Zur Erzielung dieser Verständigung wird die geschäftsführende Verwaltung[9]) eintretenden Falls eine Konferenz der betheiligten Verwaltungen und derjenigen Verwaltung einberufen, welche dem Verein beizutreten wünscht.
5. Sobald die Verständigung erreicht ist, giebt die geschäftsführende Verwaltung[9]) hiervon allen Mitgliedern des Allgemeinen Postvereins Nachricht.
6. Ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen, vom Datum dieser Mittheilung an gerechnet, keine Einsprache erhoben, so gilt der Beitritt als vollzogen, und es wird davon der beitretenden Verwaltung durch die geschäftsführende Verwaltung[9]) Mittheilung gemacht. — Der Beitritt wird endgültig bestätigt mittelst diplomatischen Akts zwischen der Regierung der geschäftsführenden Verwaltung[9]) und der Regierung der in den Verein aufgenommenen Verwaltung.

Artikel **18.** Zur weiteren Ausbildung des Vereins, zur Einführung nothwendig befundener Verbesserungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten soll mindestens alle drei Jahre ein Kongreß von Bevollmächtigten der am Vertrage betheiligten Länder zusammentreten.

Jedes Land hat eine Stimme.

Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

Der nächste Kongreß soll zu Paris im Jahre 1877 stattfinden[11]).

Auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Vereinsmitglieder kann jedoch der Kongreß zu einem früheren Zeitpunkte abgehalten werden.

Artikel **19.** Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1875 in Kraft treten[12]).

Er ist für drei Jahre von diesem Tage an abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert; jeder der vertragenden Theile hat aber das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn er diese Absicht ein Jahr im voraus angezeigt hat.

---

[11]) Der Kongreß fand erst im Jahre 1878 statt und führte zu dem Abschluß des Weltpostvereinsvertrages v. 1. Juni 1878 (Nr. 1286). Vgl. Anm. 1 (S. 569).

[12]) Vgl. Anm. 2 (S. 569) sowie das Schlußprotokoll v. 9. Oktober 1874 und die Verhandlung v. 3. Mai 1875 (S. 579).

Article 20. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent traité, toutes les dispositions des traités spéciaux conclus entre les divers pays et Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent traité et sans préjudice des dispositions de l'article 14.

Le présent traité sera ratifié aussitôt que faire se pourra et au plus tard trois mois avant la date de sa mise à l'exécution. Les actes de ratification seront échangés à Berne.

En foi de quoi les plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés l'ont signé à Berne, le 9 Octobre 1874.

Pour l'Allemagne:
Stephan.
Günther.

Pour l'Autriche:
Le Baron de Kolbensteiner.
Pilhal.

Pour la Hongrie:
M. Gervay.
P. Heim.

Pour la Belgique:
M. Fassiaux.
Vinchent.
J. Gife.

Pour le Danemark:
Fenger.

Pour l'Egypte:
Muzzi Bey.

Pour l'Espagne:
Angel Mansi.
Emilio C. de Navasqües.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Joseph H. Blackfan.

Pour la France:[13a])
le 3 Mai 1875
B. d'Harcourt.

Pour la Grande Bretagne:
W. J. Page.

Pour la Grèce:
A. Mansolas.
A. H. Bétant.

Artikel 20. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der zwischen den einzelnen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen besonderen Verträge insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen dieses Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im Artikel 14 enthaltenen Bestimmungen[13]).

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich und spätestens drei Monate vor dem Ausführungstermine ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Bern stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder denselben unterzeichnet

zu Bern, den 9. Oktober 1874.

Pour l'Italie;
Tantesio.

Pour le Luxembourg:
V. de Roebe.

Pour la Norvège:
C. Oppen.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Pour le Portugal:
Eduardo Lessa.

Pour la Roumanie:
Georges F. Lahovari.

Pour la Russie:
Baron Velho.
Georges Poggenpohl.

Pour la Serbie:
Mladen Z. Radojkovitch.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Suisse:
Eugène Borel.
Naeff.
D. J. Heer.

Pour la Turquie:
Yanco Macridi.

---

[13]) Vgl. Anm. 7 und 8 (S. 575).
[13a]) Vgl. Abs. 5 der Verhandlung v. 3. Mai 1875 (S. 580).

Protocole final.

Les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays, qui ont signé aujourd'hui le traité concernant la création d'une Union générale des postes, sont convenus de ce qui suit:

Dans le cas où le Gouvernement français, qui s'est réservé le protocole ouvert et qui figure en conséquence au nombre des parties contractantes au traité sans y avoir encore donné son adhésion, ne se déciderait pas à le signer, ce traité n'en sera pas moins définitif et obligatoire pour toutes les autres parties contractantes dont les représentants l'ont signé aujourd'hui.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans le traité lui-même, et ils l'ont signé en un exemplaire, qui restera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse et dont une copie sera remise à chaque partie.

Berne, le 9 Octobre 1874.

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.[14])

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protokoll offen gehalten hat und deshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Bern, den 9. Oktober 1874.

(Es folgen dieselben Unterzeichnungen, wie unter dem Vertrage, jedoch unter Fortfall der auf Frankreich — Pour la France: le 3 Mai 1875 B. d'Harcourt — bezüglichen Zeichnung.)

(Procès-verbal.)

Le délai pour l'échange des ratifications ayant été prorogé d'un commun accord, les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays, qui ont conclu à Berne, le 9 Octobre 1874, le Traité concernant le création d'une Union générale des postes, se sont réunis aujourd'hui à Berne pour procéder à l'échange des ratifications de ce Traité.

Le plénipotentiaire du Gouvernement français, Monsieur le comte d'Harcourt, a déclaré, que la France donne son adhésion au Traité, sauf approbation de l'Assemblée nationale et moyennant les conditions et réserves suivantes:

1° cette convention pourra n'entrer en vigueur en ce qui concerne la France qu'à partir du 1er Janvier 1876;

(Verhandlung.)[15])

(Uebersetzung.)

Nachdem die Frist für den Austausch der Ratifikationen im gemeinsamen Einverständniß verlängert worden ist, traten die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen derjenigen Länder, welche den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, unterm 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossen haben, heute zu Bern zusammen, um den Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages zu bewirken.

Der Bevollmächtigte der französischen Regierung, Herr Graf von Harcourt, erklärte, daß Frankreich vorbehaltlich der Genehmigung der Nationalversammlung und unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten dem Vertrage beitrete:

1. für Frankreich wird dieser Vertrag erst am 1. Januar 1876 in Kraft treten;

[14]) Vgl. Anm. 2 (S. 569) und die Verhandlung v. 3. Mai 1875 (S. 579).
[15]) Vgl. Anm. 2, 3 und 4 (569 f., 573).

2° la bonification à payer pour le transit territorial sera réglée d'après le parcours réel;

3° il ne pourra être apporté aucune modification en ce qui touche les tarifs inscrits dans le Traité du 9 Octobre 1874 si ce n'est à l'unanimité des voix des pays de l'Union représentés au Congrès.

En vertu des pouvoirs spéciaux, qui leur ont été données à cet effet et qu'ils se sont communiqués, les plénipotentiaires soussignés ont déclaré, au nom de leurs Gouvernements respectifs, consentir les conditions et réserves N°s 1 et 3 ci-dessus.

La réserve sous No. 2 a également été consentie, avec la rédaction suivante, proposée par le Gouvernement russe et à laquelle Monsieur le comte d'Harcourt, au nom du Gouvernement français, a déclaré se rallier:

„2° La bonification à payer pour le transit territorial sera réglée d'après le parcours réel, mais aux mêmes taxes que celles établies par le Traité constitutif de l'Union générale des postes."

Après ces préliminaires le Traité signé à Berne le 9 Octobre 1874 a été complété par l'apposition de la signature du délégué de la France, et un exemplaire original revêtu des signatures de toutes parties en a été remis, séance tenante, au plénipotentiaire de chacun des 22 pays qui composent l'Union.

Puis il a été procédé à l'examen des actes de ratification. Les instruments des actes de ratification de tous les pays dont les délégués ont signé le Traité, à Berne le 9 Octobre 1874, savoir de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la Belgique, du Danemark, de l'Egypte, de l'Espagne, des Etats-Unis d'Amérique, de la Grande-Bretagne, de la Grèce, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, du Portugal, de la Roumanie, de la Russie, de la Serbie, de la Suède et de la Norvège, de la Suisse et de la Turquie, ont été trouvés en bonne et dûe forme, et, conformément à ce qui a été convenu entre tous les hauts Gouvernements contractants, ils demeureront déposés dans les archives de la Confédération suisse.

En ce qui concerne l'acte de ratification de la France, qui ne pourra être déposé qu'après que le Traité aura reçu l'approbation de l'Assemblée nationale, il a été convenu, d'un commun accord, que cet acte sera reçu par le Conseil fédéral suisse, qui donnera avis de cette remise aux autres parties contractantes.

2. die für den Landtransit zu zahlende Vergütung wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke berechnet;

3. Aenderungen der in dem Vertrage vom 9. Oktober 1874 verzeichneten Tarife können nur mit Stimmeneinhelligkeit derjenigen Länder des Vereins herbeigeführt werden, welche auf dem Kongreß vertreten sind.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärten kraft der ihnen zu diesem Zweck ertheilten besonderen Ermächtigungen, welche sie sich mitgetheilt haben, im Namen ihrer Regierungen, daß sie den vorstehenden Bedingungen und Vorbehalten unter Nr. 1 und 3 zustimmen.

Dem Vorbehalt unter Nr. 2 wurde in folgender, von der russischen Regierung vorgeschlagenen und vom Herrn Grafen von Harcourt Namens der französischen Regierung angenommenen, Fassung ebenfalls die Zustimmung ertheilt:

„2. Die für den Landtransit zu zahlende Vergütung wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke, jedoch unter Anwendung der nämlichen Sätze berechnet werden, welche durch den, den allgemeinen Postverein begründenden Vertrag festgesetzt worden sind."

Nach diesen Vorverhandlungen wurde der am 9. Oktober 1874 zu Bern unterzeichnete Vertrag durch die Unterschrift des Vertreters Frankreichs vervollständigt, und es wurde sofort ein mit den Unterschriften sämmtlicher Theilnehmer versehenes Original-Exemplar des Vertrages dem Bevollmächtigten jedes der 22 Länder, welche den Verein bilden, zugestellt.

Sodann wurde zur Prüfung der Ratifikationen geschritten. Die Ratifikations-Urkunden sämmtlicher Länder, deren Vertreter den Vertrag am 9. Oktober 1874 zu Bern gezeichnet haben, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz und die Türkei, wurden in guter und gehöriger Form befunden und bleiben, wie zwischen den hohen vertragenden Regierungen vereinbart worden ist, in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt.

In Betreff der Ratifikations-Urkunde Frankreichs, welche erst nach stattgehabter Genehmigung des Vertrages durch die Nationalversammlung zur Niederlegung gelangen kann, ist im gemeinsamen Einverständniß verabredet worden, daß die Urkunde durch den schweizerischen Bundesrath entgegengenommen werden soll, welcher den anderen vertragenden Theilen von der erfolgten Zustellung derselben Mittheilung machen wird.

En foi de quoi les soussignés ont dressé le présent procès-verbal, qu'ils ont revêtu de leurs signatures.

Fait à Berne, le 3 Mai 1875, en 21 expéditions, dont une restera déposée dans les archives de la Confédération suisse, pour accompagner les instruments des actes de ratification.

Pour l'Allemagne:
Général de Röder.

Pour l'Autriche et la Hongrie:
Ottenfels.

Pour la Belgique:
Hubert Dolez.

Pour le Danemark:
Galiffe.

Pour l'Egypte:
Muzzi-Bey.

Pour l'Espagne:
Le Vicomte de Manzanera.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Horace Rublee.

Pour la France:
B. d'Harcourt.

Pour la Grande-Bretagne:
Alan Maclean.

Pour la Grèce:
A. H. Bétant.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Verhandlung aufgenommen und mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Bern, den 3. Mai 1875, in 21facher Ausfertigung, von denen eine in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft bei den Ratifikations-Urkunden aufbewahrt bleibt.

Pour l'Italie:
Melegari.

Pour le Luxembourg:
V. de Röbe.

Pour le Pays-Bas:
J. G. Suter-Vermeulen.

Pour le Portugal:
Le Comte das Alcaçovas D. Luiz.

Pour la Roumanie:
Cte Vranas.

Pour la Russie:
M. Gortchacow.

Pour la Serbie:
R. Zukitch.

Pour la Suède et la Norvège:
A. M. de Schaeck.

Pour la Suisse:
Scherer.
Eugène Borel.

Pour la Turquie:
Yanco Macridi.

Nr. 1076. Convention relative à des fouilles archéologiques à entreprendre sur le territoire de l'ancienne Olympie. Du 13/25 Avril 1874.

(Uebersetzung.)

Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Vom 13./25. April 1874.

(RGB. 1875. S. 241. Ausgegeben am 1. Juni 1875.)

Les Gouvernements de l'Empire d'Allemagne et du Royaume hellénique désirant entreprendre d'un commun accord des fouilles archéologiques sur le territoire de l'ancienne Olympie, en Grèce, et ayant résolu de conclure une convention à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Article **I.** Les deux Gouvernements nommeront chacun un commissaire chargé de surveiller les opérations relatives à ces fouilles dans les conditions ci-après indiquées.

Die Kaiserlich deutsche und Königlich griechische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete des alten Olympia in Griechenland gemeinschaftlich archäologische Ausgrabungen vorzunehmen, beschlossen, zu dem Behufe eine Konvention abzuschließen und sind über Folgendes übereingekommen:

Artikel **1.** Die beiden Regierungen ernennen jede einen Kommissar, der die Ausgrabungsarbeiten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu überwachen hat.

Article **II.** C'est l'emplacement de l'ancien temple de Jupiter Olympien qu'on prendra pour point de départ des fouilles, qui seront pratiquées sur le territoire de l'ancienne Olympie.

Les deux Gouvernements pourront s'entendre ultérieurement pour étendre les fouilles à d'autres endroits du Royaume de Grèce.

Artikel **2.** Die Stelle des alten Tempels des olympischen Jupiter soll als Ausgangspunkt der Ausgrabungen dienen, die auf dem Gebiete des alten Olympia veranstaltet werden.

Einer späteren Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bleibt es vorbehalten, ob die Ausgrabungen auf andere Gebiete des Königreichs Griechenland auszudehnen sind.

Article **III.** Le Gouvernement hellénique en autorisant ces fouilles sur le territoire olympien ci-dessus mentionné s'engage à prêter tout son concours aux commissaires pour trouver des ouvriers et stipuler leurs salaires ainsi que pour faire la police sur le lieu des travaux. Il assurera l'exécution des ordres de ces commissaires en y employant, s'il en est besoin, même la force armée, mais sans qu'on puisse en aucun cas déroger aux lois de l'Etat. Il se charge aussi d'indemniser à ses frais les propriétaires ou possesseurs à un titre quelconque des terres dégarnies, qu'elles soient en friche ou cultivées.

Artikel **3.** Indem die griechische Regierung die Erlaubniß zu den Ausgrabungen auf dem Gebiete von Olympia ertheilt, verpflichtet sie sich zugleich, den Kommissaren jedweden Beistand zu leisten in der Beschaffung von Arbeitern und bei der Festsetzung der Löhne dieser letzteren; auch wird die genannte Regierung die Polizei auf den Ausgrabungsstätten ausüben, die Ausführung der von den Kommissaren getroffenen Anordnungen sichern und zu dem Behufe, erforderlichenfalls, selbst die bewaffnete Macht aufbieten, ohne indeß in irgend einem Falle von den Gesetzen des Landes abzuweichen. Die griechische Regierung übernimmt es ferner, auf ihre Kosten diejenigen Personen zu entschädigen, welche leere Grundstücke (dieselben mögen aus Brachland oder aus Kulturland bestehen) als Eigenthümer oder als Besitzer auf Grund irgend eines Rechtstitels inne haben.

Article **IV.** L'Allemagne se charge de tous les frais de l'entreprise, à savoir:

Appointements d'employés, salaires des travailleurs, construction de hangars et baraques, en cas de besoin etc. L'Allemagne se charge en outre de payer, selon les lois du pays ou les arrangements existants entre le Gouvernement hellénique et les cultivateurs, toutes les indemnités pour plantations et édifices de toute sorte, qui se trouvent sur des terrains nationaux et auxquelles donneraient lieu des réclamations fondées sur des droits réels ou personnels des particuliers.

Artikel **4.** Deutschland übernimmt alle Kosten des Unternehmens, nämlich:

Die Besoldung der Beamten, die Löhnung der Arbeiter, die Errichtung von Schuppen und Baracken, falls dies nöthig ꝛc. Deutschland verpflichtet sich ferner, in Gemäßheit der Landesgesetze oder der Vereinbarungen, die zwischen der griechischen Regierung und den Bebauern des Landes existiren, alle Entschädigungen zu zahlen für Pflanzungen und Gebäude jeder Art, die sich auf den Nationalgrundstücken befinden, insoweit solche Entschädigungen kraft begründeter dinglicher oder persönlicher Rechte von

En tout cas, ces indemnités éventuelles ne pourront dépasser la somme de troits cents (300) drachmes par stremme, quand même le Gouvernement hellénique aurait fait don d'une partie quelconque de ces terrains à des particuliers.

La Grèce s'engage de son côté, à faciliter par tous les moyens à sa disposition l'éviction ou l'expropriation des cultivateurs, qui se trouvent actuellement en possession des terrains où il serait nécessaire de pratiquer des fouilles.

Il est entendu que les travaux d'excavation ne pourront en aucun cas être suspendus ou arrêtés à cause d'objections ou de réclamations éventuelles de la part des particuliers ou cultivateurs actuels.

Article **V.** L'Allemagne se réserve le droit de désigner dans la plaine d'Olympie les terrains où il conviendrait d'opérer des fouilles ainsi que celui d'engager et de congédier des ouvriers et de diriger tous les travaux dans leur ensemble comme dans chacune de leurs parties.

Article **VI.** La Grèce aura la propriété de tous les produits de l'art antique et de tout autre objet dont les fouilles amèneront la découverte. Il dépendra de sa propre volonté de céder à l'Allemagne en souvenir des travaux poursuivis en commun et en considération des sacrifices que l'Allemagne s'imposera pour cette entreprise, les doubles ou les répétitions des objets d'art trouvés en faisant ces fouilles.

Article **VII.** L'Allemagne aura le droit exclusif de prendre des copies et des moules de tous les objets dont les susdites fouilles amèneront la découverte.

Privatpersonen beansprucht werden könnten. In keinem Falle dürfen jedoch diese Entschädigungen den Satz von 300 Drachmen (1 Drachme = 7 Sgr. 2 Pf.) per Stremma (1 Stremma = 1,000 □ Meter) übersteigen, selbst wenn die griechische Regierung einen Theil solcher Grundstücke an Privatpersonen abgetreten hätte.

Griechenland verpflichtet sich seinerseits, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Eviktion oder Expropriation der Personen zu bewirken, welche zur Zeit in Besitz von Grundstücken sind, auf denen es nothwendig erscheinen kann, Ausgrabungen vorzunehmen.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Ausgrabungsarbeiten in keinem Falle wegen etwaiger Einsprachen oder Reklamationen von Privatpersonen oder derzeitigen Bebauern der Grundstücke eingestellt oder aufgehalten werden können.

Artikel **5.** Deutschland behält sich das Recht vor, in der Ebene von Olympia diejenigen Grundstücke zu bezeichnen, welche zu Ausgrabungen geeignet sind, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, und alle Arbeiten sowohl im Ganzen als im Einzelnen zu leiten.

Artikel **6.** Griechenland erwirbt das Eigenthumsrecht an allen Erzeugnissen der alten Kunst, und allen anderen Gegenständen, welche die Ausgrabungen zu Tage fördern werden. Es wird von seiner eigenen Entschließung abhängen, ob es zur Erinnerung an die gemeinschaftlich unternommenen Arbeiten und in Würdigung der Opfer, welche das Deutsche Reich dem Unternehmen bringt, diesem die Duplikate oder Wiederholungen von Kunstgegenständen abtreten will, welche bei den Ausgrabungen gefunden werden.

Artikel **7.** Deutschland steht das ausschließliche Recht zu, Kopien und Abformungen aller Gegenstände zu nehmen, welche bei den Ausgrabungen entdeckt werden.

La durée de ce droit exclusif est fixée à cinq ans à partir de la découverte de chaque objet. Le Gouvernement hellénique accorde de plus à l'Allemagne le droit — mais non le droit exclusif — de prendre des copies et des moules de tous les antiques dont le Gouvernement hellénique est déjà en possession ou que celui-ce ferait découvrir dans l'avenir sur le sol de la Grèce, sans la coopération de l'Allemagne, sauf toutefois ceux que le Ministère compétent déclarerait susceptibles d'être endommagés ou détériorés par l'opération du moulage.

La Grèce et l'Allemagne se réservent exclusivement le droit de publier les résultats scientifiques et artistiques des fouilles opérées aux frais de l'Allemagne. Toutes ces publications seront faites périodiquement à Athènes en langue grecque et aux frais de la Grèce; elles le seront aussi en Allemagne et en langue Allemande avec figures, tableaux et images, lesquels ne peuvent être gravés et exécutés qu'en Allemagne. Cette seconde tâche l'Allemagne la prend à sa charge, tout en s'engageant à donner à la Grèce 15 pour 100 sur les exemplaires de la première édition des figures, tableaux et images et 35 pour 100, sur les exemplaires qu'on en tirera par la suite.

Article **VIII.** Si, contre toute attente, il arrive que le commissaire hellénique chargé de surveiller les travaux, élève des objections aux travaux ordonnés par les savants allemands, le Ministère des Affaires Etrangères de Grèce et la Légation d'Allemagne à Athènes décideront d'un commun accord et en dernier ressort à cet égard.

Die Dauer dieses ausschließlichen Rechtes erstreckt sich auf 5 Jahre vom Zeitpunkt der Entdeckung jedes Gegenstandes an gerechnet. Die griechische Regierung räumt außerdem der Kaiserlich deutschen Regierung das Recht — jedoch nicht das ausschließliche Recht — ein, Kopien und Abformungen von allen Antiken zu nehmen, welche die griechische Regierung zur Zeit besitzt oder die sie in Zukunft ohne die Mitwirkung Deutschlands auf griechischem Boden entdecken würde. Ausgeschlossen bleiben hiervon nur solche Antiquitäten, welche nach der Ansicht des kompetenten Ministeriums durch den Abformungsprozeß beschädigt oder deteriorirt werden könnten.

Griechenland und Deutschland behalten sich das ausschließliche Recht vor, die wissenschaftlichen und künstlerischen Resultate der auf deutsche Kosten angestellten Ausgrabungen zu veröffentlichen. Alle diese Publikationen werden periodisch in Athen in griechischer Sprache und auf griechische Kosten erscheinen. Dieselben Publikationen sollen zugleich in Deutschland in deutscher Sprache herausgegeben werden mit Figuren, Tafeln und Bildern, welche nur in Deutschland gestochen und ausgeführt werden können. Diese letztere Aufgabe übernimmt Deutschland und verpflichtet sich zugleich, an Griechenland fünfzehn von je hundert Exemplaren der ersten Auflage der Figuren, Tafeln und Bilder und 35 von je hundert Exemplaren der folgenden Auflagen abzutreten.

Artikel **8.** Sollte wider Erwarten der mit der Ueberwachung der Ausgrabungen betraute griechische Kommissar in die Lage kommen, gegen die von den deutschen Gelehrten angeordneten Arbeiten Einspruch zu erheben, so würde das Königlich griechische auswärtige Ministerium und die Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Athen gemeinschaftlich und in letzter Instanz über solche Differenzen entscheiden.

Article **IX.** La présente Convention demeurera en vigueur pendant une période de dix ans, à partir du jour où elle aura été approuvée par le pouvoir législatif.

Artikel **9.** Gegenwärtige Konvention bleibt in Kraft während eines Zeitraums von 10 Jahren vom Tage ihrer Genehmigung durch die Volksvertretung an gerechnet.

Article **X.** Chacun des deux Gouvernements contractants s'engage à soumettre le plus tôt possible la présente Convention à l'approbation des Corps législatifs de son pays, mais il est entendu que chacun d'eux ne sera tenu de la mettre en vigueur qu'après qu'elle aura obtenu cette approbation.

Artikel **10.** Jede der beiden kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich gegenwärtige Konvention sobald wie möglich der betreffenden Volksvertretung vorzulegen, jedoch ist keiner der beiden Theile verpflichtet, dieselbe vor der Genehmigung durch die Volksvertretung zur Ausführung zu bringen.

Article **XI.** La présente Convention sera ratifiée en réservant l'approbation législative, et les ratifications en seront échangées à Athènes dans l'espace de deux mois ou plus tôt, si faire se peut.

Artikel **11.** Gegenwärtige Konvention soll, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volksvertretung, in zwei Monaten oder früher ratifizirt und die Ratifikationen in Athen ausgetauscht werden.

En foi de quoi M. de Wagner, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne à Athènes, ainsi que M. le Professeur E. Curtius, Délégué spécial, d'un côté, et M. Jan Delyanny, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté Hellénique, ainsi que M. P. Eustratiades, Conservateur des antiquités de l'autre, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Zu Urkund dessen haben Herr v. Wagner, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Deutschen Kaisers in Athen, sowie Herr Professor E. Curtius, Spezialbevollmächtigter, einerseits, und Herr J. Delyanny, Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Königs von Griechenland, sowie Herr P. Eustratiades, Konservator der Alterthümer, andererseits, sämmtlich von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, die gegenwärtige Konvention gezeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Fait à Athènes, en double expédition, le treize (13/25) Avril mil-huit-cent-soixante-quatorze.

Geschehen zu Athen, in doppelter Ausfertigung, den 13./25. April 1874.

E. de Wagner. (L. S.)
Ernst Curtius. (L. S.)
Delyanny. (L. S.)
Eustratiades. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1077. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875. (RGB. S. 247. Ausgegeben am 9. Juni 1875.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Oktober 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1078. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Juni 1875. (RGB. S. 249.)[1a]) [2])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes,

---

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

[1a]) Die Verordnung ist am 15. Juli 1875 in Kraft getreten (§ 20). Dieselbe ist hier in der Fassung abgedruckt, in welcher sie zufolge der Bestimmungen in den Art. 1, 2, 3, 5 der nachstehenden Verord. v. 19. November 1879 (Nr. 1350) seit dem 1. Dezember 1879 gilt.

Nr. 1350. Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 19. November 1879. (RGB. S. 313.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1. An die Stelle der §§. 3, 10 und 18 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) treten die nachfolgenden Vorschriften:

(Hier folgen die oben im Text abgedruckten §§ 3, 10, 18.)

betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3], im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	die Chefs der obersten Reichsbehörden	30	Mark,
II.	die Direktoren der obersten Reichsbehörden	24	=
III.	die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden . . .	18	=
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	12	=
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	9	=
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	6	=
VII.	die Unterbeamten	3	=

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§. 3.[1]) Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Artikel 2. Hinter §. 5 und §. 17 der Verordnung vom 21. Juni 1875 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

(Hier folgen die oben im Text abgedruckten §§ 5a, 17a.)

Artikel 3. Der §. 11 der Verordnung vom 21. Juni 1875 wird aufgehoben.

Artikel 4. Der Absatz 1 des §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichseisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, vom 5. Juli 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 253)*) erhält folgende Fassung:

„Die Reichseisenbahnbeamten erhalten, wenn sie sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Dienstbezirks der Reichseisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, nur die ihnen zustehenden Tagegelder und haben auf die im §. 4 zu II Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten keinen Anspruch".

Artikel 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

[2]) Die Ausführung der Verord. v. 21. Juni 1875 erfolgt nach den Grundsätzen, welche der Reichskanzler durch den Erl. v. 9. April 1881 (abgedruckt als Anlage I auf S. 592) und welche der Staatssekretär des Reichs-Postamts durch Verfügung v. 21. Dezember 1881 (abgedruckt als Anlage II auf S. 592) veröffentlicht haben.

[3]) Vgl. Nr. 920 und die in Anm. 31 dazu enthaltene Zusammenstellung der sämmtlichen, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Reichsbeamten betreffenden Verordnungen (Bd 3 S. 47 f.).

---

*) Vgl. Nr. 1079 (S. 606).

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 4. An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1. die im §. 1 unter I. bis V. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.
      Hat einer der im §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,
   2. die im §. 1 unter VI. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
   3. die Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
   1. die im §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.,
   2. die im §. 1 unter V. und VI. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf.,
   3. die Unterbeamten 30 Pf.

   für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 5a.[1]) Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa veranlagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 6. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die veranlagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§. 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§. 10.[1]) Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden.	1 800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden. . .	1 000 =	20 =
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden.	500 =	10 =
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 =	8 =
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 =	7 =
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden.	180 =	6 =
VII. die Unterbeamten	100 =	4 =

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 11.[1]) Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 12. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 10 I. bis VII. festzusetzenden Vergütung.

§. 13. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilo-

meterzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§. 14. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 15. Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 16. Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§. 17. Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 10, 12—15 zu gewähren.

§. 17a.[1]) Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§. 10, 12 bis 15. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

§. 18.[1]) Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Fall der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§. 19. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter I. bis VII. und im §. 10 unter I. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind[4]).

§. 20. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[4]) Vgl. Anlage III (S. 594).

Anlagen zu Nr. 1078.

Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Juni 1875.

I.

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung von Dienstreisen und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs. Vom 9. April 1881.[1]) (Centralbl. S. 136.)

Bezüglich der Ausführung von Dienstreisen und der Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen ist innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs fortan nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden anzutreten. Unter Morgenstunden ist für gewöhnlich im Sommer die Zeit von 6 Uhr und im Winter die Zeit von 7 Uhr morgens ab zu verstehen.
2. a) Soweit die vorhandenen Kommunikationsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.
   b) Bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, sind in der Regel mindestens $112\frac{1}{2}$ km auf dem Landwege, 375 km auf Dampfschiffen oder 500 km auf Eisenbahnen als Tagereise anzunehmen.
   c) Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten $0{,}_{10}$ ℳ oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Kurierzügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.
3. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen $0{,}_{60}$ ℳ für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost, wo Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung fehlt — nach beendigtem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

   Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte den größten Theil des Tages — 7 Stunden und darüber — in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren im Sinne dieser Vorschrift solche Entfernungen verstanden, welche in höchstens 2 Stunden, sei es mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können.
4. Die Reisekosten-Liquidationen, durch deren Vollziehung der Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.
5. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; für die von Beamten des Auswärtigen Amts auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 9. April 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Anm. 2 zu Nr. 1078 (S. 587).

II.

Verfügung des Staatssecretairs des Reichs-Postamts, betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Dezember 1881.[1])

(Amtsbl. des Reichs-Postamts S. 390.)

Zwischen den obersten Reichsbehörden, denen das Königlich Preußische Kriegsministerium für die Preußische Heeresverwaltung sich angeschlossen hat, und dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind Grundsätze vereinbart worden, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten fortan allgemein zu verfahren ist. Die Zusammenstellung dieser Grundsätze wird nachstehend mitgetheilt.

A. Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelderssatz gewährt.

B. 1. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts, der Garnison ꝛc. (§. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 249[2]) —, §. 7 der Verordnung vom 23. April 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 127[3]) —, §§. 3 bis 5 der Verordnung vom 20. Mai 1880 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —)[4]) wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittels Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird. Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarten, maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnorts ꝛc. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen.

C. 1. Bei Dienstreisen, welche mittels Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatz.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:

a) wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;
b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;
c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhofe nicht mittels durchgehender oder un-

[1]) Vgl. Anm. 2 zu Nr. 1078 (S. 587).
[2]) Nr. 1078 (S. 586).
[3]) Nr. 1293.
[4]) Nr. 1377.

mittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund spezieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen ꝛc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2 c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt.

D. 1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunkts der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittels Eisenbahn oder Dampfschiffs und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bz. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bz. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Orts und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Kursbuchs der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate zu ersetzen[5]).

E. 1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

2. Im Sinne des §. 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre ꝛc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

[5]) Bei Ermittelung der Entfernungen, für welche die verordnungsmäßigen Fuhrkosten zu vergüten sind, ist hinsichtlich solcher Orte, an denen mehrere durch Schienenweg verbundene Bahnhöfe vorhanden sind, als Abgangs- bz. Ankunftspunkt der dem Bestimmungs- bz. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzunehmen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 393).

III.

Erlaß des Reichskanzlers vom 6. Januar 1876. (Centralbl. S. 7.)

Auf Grund des §. 19. der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249)[1]), wird die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III. bis VI. des §. 1. und unter Nr. II. bis VI. des §. 10. dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1. der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875.

§. 10.

Klasse III. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.	Klasse II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Vortragende Räthe des Reichskanzler-Amts.
Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen.
Direktor des Statistischen Amts.
Direktor der Normal-Eichungs-Kommission.
Direktor des Gesundheits-Amts.

B. Auswärtiges Amt.

Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Vortragende Räthe des Kriegs-Ministeriums.
Militär-Intendanten.
General-Auditeur der Armee.
Mitglieder des General-Auditoriats.
Feldpröpste.

2. Sachsen.

Vortragende Räthe im Kriegs-Ministerium.
Korps-Intendant.
General-Auditeur.

3. Württemberg.

Abtheilungs-Chef vom Civil im Kriegs-Ministerium.
Intendant.
Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

D. Marine-Verwaltung.

Vortragende Räthe der Admiralität.
Direktor der Deutschen Seewarte.

E. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Vortragende Räthe.

[1]) Vgl. Nr. 1078 (S. 590).

§. 1. §. 10.

F. Rechnungshof.

Direktor.
Vortragende Räthe.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

Vize-Präsidenten.
Räthe.
Staatsanwalt.

H. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Vortragende Räthe.
Ober-Postdirektoren.

J. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

General-Direktor.

K. Verwaltung der Reichsbank.

Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums.
Beamter des Central-Büreaus für Abnahme der Rechnungen.

Klasse IV.	Klasse III.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Ständige Hülfsarbeiter des Reichskanzler-Amts.
Mitglieder des Statistischen Amts.
Ständige Hülfsarbeiter der Normal-Eichungs-Kommission.
Mitglieder des Gesundheits-Amts.

B. Auswärtiges Amt.

Ständige Hülfsarbeiter.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Regierungs- und Bauräthe.
Ständige Hülfsarbeiter des Kriegs-Ministeriums.
Militär-Intendantur-Räthe.
Ober- und Korps-Auditeure.
Militär-Oberpfarrer.
Ordinarius und erster Professor beim Kadettenhause in Berlin.

2. Sachsen.

Kriegsgerichts-Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
Intendantur-Räthe.
Militär-Oberprediger.
Korps-Auditeur.

3. Württemberg.

Civil-Referent im Kriegs-Ministerium.
Intendantur-Räthe.
Korps-Auditeur.
Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
Baurath.

D. Marine-Verwaltung.

Admiralitäts-Räthe.
Intendantur-Räthe.
Hydrographen der Admiralität.
Werft- (Maschinenbau-, Schiffsbau- und Hafenbau-) Direktoren.

E. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Ständige Hülfsarbeiter.

§. 1. §. 10.

F. Post- und Telegraphenverwaltung.

Ständige Hülfsarbeiter der Centralbehörde.
Ober-Posträthe.
Posträthe.
Post-Bauräthe.
Telegraphen-Ingenieur.

G. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Eisenbahn-Direktoren.

H. Verwaltung der Reichsbank.

Erste Vorstandsbeamte von Zweiganstalten der Reichsbank.

Klasse IV.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Büreau-Vorsteher,
Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren,
Geheime Registratoren
Kanzlei-Vorsteher
} im Reichskanzler-Amt.
Expedirender Sekretär und Kalkulator beim Zoll- und Steuer-Rechnungs-Büreau.
Büreau-Vorsteher beim Statistischen Amt.

B. Reichstag.

Büreau-Direktor.
Registrator und Rendant der Büreaukasse.
Registrator und Kalkulator.
Registrator und expedirender Sekretär.
Bibliothekar.
Vorsteher des stenographischen Büreaus.

C. Auswärtiges Amt.

Expedienten.
Beamte des Central-Büreaus.
Beamte des Chiffrir-Büreaus.
Geheime Registratoren.
Rendant und Buchhalter der Legationskasse.
Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzlei-Vorstände beim Kriegs-Ministerium.
Bau-Inspektoren.
Militär-Intendantur-Assessoren.
Divisions- und Garnison-Auditeure.
Divisions- und Garnison-Pfarrer.
Geistliche bei den Kadetten-Anstalten, dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und dem Invalidenhause in Berlin.
Professoren beim Kadetten-Korps.
Institutsarzt beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Plankammer-Inspektor und Vermessungs-Inspektor beim Generalstabe.
Rendanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Buchhalter bei der General-Militärkasse.
Rendant bei der Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.

§ 1. §. 10.

2. Sachsen.

Gouvernements-, Garnison- und Divisions-Auditeure.
Divisions- und Garnison-Prediger.
Professoren beim Kadetten-Korps.
Intendantur-Assessoren.
Kriegs-Zahlmeister.

3. Württemberg.

Intendantur-Assessoren.
Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.
Kriegs-Zahlmeister.
Bau-Inspektor.

E. Marine-Verwaltung.

Intendantur-Assessoren.
Auditeure.
Pfarrer.
Vorstand des Observatoriums.
Redakteur der Annalen der Hydrographie.
Kartograph beim Hydrographischen Büreau.
Physiker der Admiralität (Elektrotechniker).
Abtheilungs-Vorstände der Seewarte.
Lootsen-Kommandeur.
Ober-Ingenieure (für Maschinenbau, Schiffsbau und Hafenbau).
Etatsmäßige Lehrer an der Marineschule.
Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren in der Admiralität.
Geheime Registratoren in der Admiralität.
Geheimer Kanzlei-Inspektor in der Admiralität.

F. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Büreau-Vorsteher.
Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren.
Geheime Registratoren.

G. Rechnungshof.

Geheime Revisoren und Kalkulatoren.
Geheime Registratoren.
Kanzlei-Vorsteher.

H. Reichs-Oberhandelsgericht.

Subalternbeamte 1. Klasse.

I. Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds.

Erster, zweiter und dritter Büreau-Beamter.

K. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Geheime Kanzlei-Direktoren bei der Centralbehörde.
Direktor des Post-Zeitungsamts.
Inspektor des Post-Zeitungsamts.
Vorsteher des Postanweisungs-Amts.
Direktor des Post-Zeug-Amts.
Vorsteher von Postämtern 1. Klasse und von Bahn-Postämtern (Post-Direktoren).
Vorsteher von Telegraphen-Aemtern 1. Klasse (Telegraphen-Direktoren).
Post-Inspektoren.
Telegraphen-Inspektoren.
Rendant bei der General-Postkasse.
Rendanten bei den Ober-Postkassen.

§. 1.	§. 10.

L. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Ober-Maschinenmeister.
Vorsteher des betriebstechnischen Büreaus der General-Direktion.
Vorsteher des bautechnischen Büreaus der General-Direktion.
Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren.
Telegraphen-Ober-Inspektor.
Güter-Inspektoren.
Hauptkassen-Rendanten.
Hülfsarbeiter der Generaldirektion.

M. Verwaltung der Reichsbank.

Büreau-Vorsteher, Kassirer, Buchhalter, Kalkulatoren, Geheime Registratoren, Geheime expedirende Sekretäre und Vorsteher der Geheimen Kanzlei der Hauptbank.
Zweite Vorstandsbeamte von Zweiganstalten der Reichsbank.

Klasse V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Klasse V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Geheime Sekretariats- und Registratur-Assistenten, Geheime Kanzlei-Sekretäre } im Reichskanzler-Amt.
Sekretariats-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungs-Büreau.
Büreaubeamte beim Statistischen Amt.
Expedirender Sekretär und Kalkulator bei der Normal-Eichungs-Kommission.
Büreaubeamte bei dem Gesundheits-Amt.

B. Reichstag.

Kanzlei-Sekretäre.

C. Auswärtiges Amt.

Geheimer Registratur-Assistent.
Kassen-Sekretär.
Geheimer Kanzlei-Inspektor.
Geheime Kanzlei-Sekretäre.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Baumeister.
Bautechniker als Zeichner und Sekretär beim Kriegs-Ministerium.
Nicht etatsmäßig angestellte Baumeister und Bauführer.
Kalkulatoren der Natural-Kontrolle.
Kanzlei-Sekretäre des Kriegs-Ministeriums.
Militär-Intendantur-Sekretäre und Registratoren.
Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten und Proviant-Amts-Kontrolöre.
Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und selbständige Kasernen-Inspektoren.
Rendanten und Kontrolöre bei den Montirungs-Depots.
Korps-Stabsapotheker.
Ober-Lazareth-Inspektoren und allein stehende Lazareth-Inspektoren.
Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
Zahlmeister.
Büreau-Vorsteher und Expedient, Inspektor der technischen Anstalten, Ingenieur-Geographen, Registratoren und etatsmäßige Lithographen beim Generalstabe.
Geheim-Sekretäre bei der General-Militär-Kasse und Buchhalter bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps.

§. 1. §. 10.

Betriebs-Inspektoren, Maschinenmeister und erste Revisionsbeamte bei den Gewehrfabriken.
Technischer Beamter der Militär-Schießschule.
Geheime expedirende Sekretäre und Registratoren beim General-Auditoriat.
Militärgerichts-Aktuarien.
Lehrer (ausschließlich der Elementarlehrer) und Rendanten beim Kadetten-Korps.
Erzieher beim Kadetten-Korps.
Rendant bei der Kriegs-Akademie.
Rendant bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.
Rendant beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Stall- und Dressirmeister bei Reit-Instituten.
Korps- und Ober-Roßärzte.
Verwaltungs-Inspektor bei der Militär-Roßarzt-Schule.
Rendant der Artillerie-Werkstatt zu Spandau.
Rendanten und Betriebs-Inspektoren der Pulver-Fabriken.
Sekretäre bei den Festungs-Inspektionen und Fortifikationen.
Rendanten bei den Invalidenhäusern in Berlin und Stolp.
Administratoren, Ober-Inspektoren, Ober-Roßärzte, auf Lebenszeit angestellte Wirthschafts-Inspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remonte-Depots.
Mit der Administration eines Remonte-Depots interimistisch beauftragte Wirthschafts-Inspektoren.

2. Sachsen.

Sekretäre, Registratoren und Kalkulatoren bei dem Kriegs-Ministerium und dem Kriegs-Zahlamt.
Intendantur-Sekretäre und Registratoren.
Militär-Buchhalter.
Sekretäre beim Generalstabe.
Sekretäre und Registratoren beim Ober-Kriegsgericht.
Militärgerichts-Aktuarien.
Ingenieur-Geographen.
Fortifikations-Sekretäre.
Zahlmeister.
Korps- und Ober-Roßärzte.
Proviantmeister, Kontrolöre und Rendanten.
Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Ober-Inspektoren und Inspektoren bei den Garnison-Verwaltungen als Vorsteher, sowie selbständige Kasernen-Inspektoren.
Ober-Lazareth-Inspektoren und selbständige Lazareth-Inspektoren.
Ober-Apotheker.
Sektions-Chef, Rendant und Sekretär beim Montirungs-Depot.
Betriebs-Inspektor, Rendant und Sekretär bei den technischen Instituten der Artillerie.
Rendant und Oberlehrer beim Kadetten-Korps.
Direktor bei der Garnisonschule in Dresden.
Rektor und Oberlehrer beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Kleinstruppen.

3. Württemberg.

Sekretäre und Registratoren des Kriegs-Ministeriums und der Intendanturen und Beamter für Bearbeitung der Invalidensachen im Kriegs-Ministerium.
Kassirer und Buchhalter im Kriegs-Zahlamt.
Kalkulator bei der Intendantur.
Sekretär beim Ober-Kriegsgericht.
Zahlmeister.
Korps- und Ober-Roßärzte.
Proviantmeister, Kontrolöre und Magazin-Rendanten.
Rendant und Kontrolör bei dem Montirungs-Depot.

§. 1. §. 10.

Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Ober-Inspektoren und Inspektoren.
Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren.
Korps-Stabsapotheker.

E. Marine-Verwaltung.

Expedirende Sekretäre in der Admiralität und bei der Deutschen Seewarte.
Intendantur-Sekretäre.
Intendantur-Referendarien.
Intendantur-Registratoren.
Rendanten und Kontrolöre.
Baumeister.
Ingenieure und Unter-Ingenieure (für Maschinen- und Schiffsbau.)
Hülfsarbeiter (Assistenten) der Deutschen Seewarte.
Ober-Lazareth-Inspektoren.
Garnison-Verwaltungs-Vorsteher.
Geheime Kanzlei-Sekretäre in der Admiralität.
Gerichts-Aktuarien.
Ober-Zahlmeister und Zahlmeister.
Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
Zeichner in der Admiralität.

F. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
Kanzlei-Sekretäre.

G. Rechnungshof.

Kanzlei-Sekretäre.

H. Reichs-Oberhandelsgericht.

Kanzlei-Sekretäre.

J. Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds.

Vierter Büreau-Beamter.
Kanzlei-Sekretäre.

K. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Geheime Kanzlei-Sekretäre bei der Centralbehörde.
Geheime Registratur-Assistenten bei der Centralbehörde.
Baumeister und Zeichner bei der Centralbehörde.
Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse in den Büreaus der Centralbehörde.
Kontrolör und Kassirer beim Post-Zeitungs-Amt.
Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Ober-Postdirektionen.
Buchhalter, Kassirer } bei der General-Postkasse und den Ober-Postkassen.
Kassirer (auch mit dem Titel „Post-Inspektor") bei den Orts-Post- und Telegraphen-Aemtern.
Ober-Post- und Ober-Telegraphen-Sekretäre bei Post- und Telegraphen-Aemtern I. Klasse.
Vorsteher der Post-Telegraphen-Aemter II. Klasse (Postmeister und Telegraphen-Vorsteher).
Kommissarische Vorsteher von Militär-Postämtern.
Post-Sekretäre und Telegraphen-Sekretäre.

L. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Eisenbahn-Baumeister.
Stellvertreter der Vorsteher des betriebs- und des bau-technischen Büreaus.
Maschinenmeister.
Betriebs-Kontrolöre.

§. 1. §. 10.

Eisenbahn-Sekretäre und Maschinen-Ingenieure.
Werkstätten-Vorsteher.
Stations-Vorsteher I. Klasse.
Telegraphen-Kontrolöre.
Baumeister, Ingenieure und Architekten.
Maschinen-Ingenieure.

M. Verwaltung der Reichsbank.

Buchhalterei- und Registratur-Assistenten, Unter-Kalkulatoren, Kanzlei-Sekretäre und Kanzlei-Assistenten der Hauptbank.
Kassirer, Buchhalter und Kalkulatoren von Zweiganstalten der Reichsbank.

Klasse VI. Subalternen der übrigen Reichsbehörden.	Klasse VI. Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Kanzlei-Diätare des Reichskanzler-Amts.
Kanzlei-Sekretäre beim Statistischen Amt.
Kanzlei-Sekretäre bei der Normal-Eichungs-Kommission.
Kanzlei-Sekretär bei dem Gesundheits-Amt.

B. Auswärtiges Amt.

Nicht etatsmäßige Assistenten in den Büreaus, der Kasse und der Kanzlei (Diätare, Supernumerare, Militär-Anwärter).

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Kalkulatur-Assistenten der Natural-Kontrolle.
Sekretariats- und Registratur-Assistenten der Militär-Intendanturen.
Kanzlisten der Militär-Intendanturen.
Kanzlei-Diätare des Kriegs-Ministeriums, Büreau-Diätare und Kanzlei-Diätare der Militär-Intendanturen.
Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten.
Nicht selbständige Kasernen-Inspektoren.
Nicht alleinstehende Lazareth-Inspektoren.
Montirungs-Depot-Assistenten.
Kassen-Assistenten bei der General-Militärkasse und bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps.
Revisions-Beamte (Ober-Büchsenmacher) bei den Gewehr-Fabriken.
Munitions-Revisoren bei den Munitions-Fabriken.
Registrator bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission.
Zeughaus-Büchsenmacher bei den Artillerie-Depots.
Kanzlei-Sekretäre beim General-Auditoriat.
Sekretär, Registrator, Kanzlisten und Registraturgehülfe bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.
Registrator, Journalist und Kanzlei-Sekretäre beim Kadetten-Korps.
Kassen-Sekretäre beim Kadettenhause in Berlin.
Büreau-Hülfsarbeiter beim Kadettenhause in Berlin.
Rendantur-Gehülfe und Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission des Kadettenhauses in Berlin.
Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter, Sergeanten und Kompagnie-Verwalter bei den Kadetten-Anstalten.
Registrator und Kanzlist bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.
Kanzlisten bei der Kriegs-Akademie.
Elementarlehrer bei den Kadetten-Anstalten.

§. 1.	§. 10.

Lehrer bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und bei den Garnison-Schulen.
Lehrerinnen bei den Garnisonschulen.
Inspektor, Sekretär und Wundarzt beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, Sekretäre und Materialienschreiber der Artillerie-Werkstätten und Pulver-Fabriken.
Büreau-Assistenten bei den Festungs-Inspektionen und Fortifikationen.
Inspektor beim Invalidenhause in Berlin.
Auf Kündigung angestellte Wirthschafts-Inspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remonte-Depots.

2. Sachsen.

Sekretariats- und Registratur-Assistenten und Kanzlist bei der Intendantur.
Kanzlei-Diätare beim Kriegs-Ministerium und Büreau-Diätare bei der Intendantur.
Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
Kupferstecher beim topographischen Büreau des Generalstabes.
Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
Proviant-Amts-Assistenten und Depot-Magazin-Verwalter.
Kasernen- und Lazareth-Inspektoren, soweit sie nicht zu Klasse V. gehören.
Assistenten beim Montirungs-Depot.
Assistent beim Kadetten-Korps.
Feldwebel-Lieutenants beim Kadetten-Korps.
Lehrer bei dem Kadetten-Korps, bei den Garnison-Schulen in Dresden und Königstein und dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Kleinstruppen, soweit sie nicht zu Klasse V. gehören.
Hülfslehrer bei diesen Anstalten.
Haupt-Inspektor beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Kleinstruppen.
Zeughaus-Büchsenmacher.

3. Württemberg.

Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen.
Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
Kanzlisten des Kriegs-Ministeriums, der Intendantur und des Kriegs-Zahlamts.
Büreau- und Kanzlei-Diätare bei den Intendanturen.
Assistenten und Depot-Magazin-Verwalter bei den Proviant-Aemtern.
Montirungs-Depot-Assistenten.
Kasernen und Lazareth-Inspektoren.
Zeughaus-Büchsenmacher.

D. Marine-Verwaltung.

Intendantur-, Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
Bauführer.
Ingenieur-Aspiranten und Techniker.
Lazareth- und Kasernen-Inspektoren.
Unter-Zahlmeister.
Ober-Lootsen.
Lazareth-Apotheker.
Elementarlehrer.
Werft-Sekretäre.
Werft-Büreau-Assistenten.
Obermeister.
Konstruktionszeichner.
Vorstände der Agenturen der Seewarte.
Geheime Kanzlei-Diätare.
Kanzlisten der Intendanturen und der Deutschen Seewarte.
Intendantur-Applikanten.

§. 1.	§. 10.

E. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Kanzlei-Diätare.	

F. Rechnungshof.

Kanzlei-Diätare.	

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

Kanzlei-Diätare.	

H. Post- und Telegraphen-Verwaltung

Bauschreiber bei der Centralbehörde.	
Büreau- und Rechnungs-Beamte II. Klasse in den Büreaus der Centralbehörde.	
Büreau- und Rechnungs-Beamten II. Klasse und Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.	
Vorsteher der Post- und Telegraphen-Aemter III. Klasse (Postverwalter und Telegraphen-Verwalter).	
Ober-Telegraphisten.	
Post- und Telegraphen-Assistenten.	
Telegraphisten.	
Post-Praktikanten.	
Posteleven.	
Büreau- und Kanzlei-Diätare.	
Postanwärter.	
Postgehülfen.	
Postagenten.	
Telegraphen-Kandidaten.	
Telegraphen-Gehülfen.	
Telegraphen-Gehülfinnen.	Angestellte Telegraphen-Gehülfinnen in Baden.

J. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Hauptkassen-Assistenten.	
Betriebs-Sekretäre.	
Kanzlisten des Central-Büreaus.	
Werkmeister.	
Stations-Vorsteher II. Klasse und Stations-Aufseher.	
Stationskassen-Rendanten und Güter-Expedienten I. und II. Klasse.	
Stations-Assistenten für den Expeditions- und Stationsdienst.	
Materialien-Verwalter I. und II. Klasse.	
Bahnmeister.	
Lokomotivführer.	
Zugführer.	
Telegraphisten.	
Bauführer.	
Feldmesser und Feldmesser-Gehülfen.	
Bau-Assistenten	
Maschinen-Ingenieur-Assistenten.	
Zeichner.	
Büreau-Assistenten und Diätare.	
Kanzlei-Assistenten und Diätare.	
Diätare für den Expeditions- und Stationsdienst.	
Hülfsbahnmeister.	

K. Verwaltung der Reichsbank.

Geldzähler bei der Hauptbank und den Zweiganstalten.	
Buchhalterei-Assistenten, Unter-Kalkulatoren und Kanzlisten bei den Zweiganstalten.	
Diätare.	

IV.

Beschlüsse des Bundesraths vom 6. März 1876. (Centralbl. 1876 S. 181—183.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. M.[1]) beschlossen, nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

Bestimmungen,
betreffend
die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre.

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und den Stationskontrolören werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhr- oder Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. April 1876 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249[2]) — mit den nachstehend bezeichneten Maßgaben gewährt:

1. Es sind zu rechnen

	bezüglich der	
	Tagegelder und Fuhrkosten	Umzugskosten
	zur Klasse	
a) die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern	IV.	III.
b) die Stationskontrolöre	V.	V.

2. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks werden den Stationskontrolören neben dem Ersatz der wirklich aufgewendeten Fuhrkosten, Tagegelder, und zwar:
   a) für Reisen mit Uebernachtung im Betrage von . . . . . 9 Mark
   b) für Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts die Zeit von mindestens 6 Stunden beträgt, im Betrage von . . . 4 Mark

gewährt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

Bestimmungen,
betreffend die
Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten.

Den Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhr- oder Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. April 1876 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249[2]) — mit den nachstehend bezeichneten Maßgaben gewährt:

---

[1]) Vom 6. März 1876 (§ 124 der Protokolle für 1875/76). Vgl. auch Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanz-Ministers v. 31. März 1876 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 117).

[2]) Vgl. Nr. 1078 (S. 586 ff.).

1. Es sind zu rechnen

	bezüglich der	
	Tagegelder und Fuhrkosten	Umzugskosten
	zur Klasse	
a) die Ober-Inspektoren	IV.	IV.
b) die übrigen Hauptamts-Mitglieder	V.	V.
c) die Ober-Kontrolöre	V.	VI.
d) die Hauptamts-Assistenten, Zolleinnehmer und Nebenamts-Assistenten	VI.	VI.
e) die Revisions- und Grenzaufseher	VI.	VII.
f) die Amtsdiener und Bootsleute	VII.	VII.

2. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks werden
   a) den Ober-Inspektoren neben den regulativmäßigen Fuhrkosten Uebernachtungsgelder im Betrage von . . . . . 9 Mark
   b) den Ober-Kontrolören neben den wirklich aufgewendeten Fuhrkosten Uebernachtungsgelder im Betrage von. . . . . 4,50 „
   vergütet, wenn sie nicht eine Pauschsumme hierfür beziehen.
3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche länger als einen Monat außerhalb ihres Wohnorts vorübergehend beschäftigt werden, erhalten vom zweiten Monat ab folgende Tagegelder:

die Ober-Inspektoren.	10,50 Mark
die übrigen Hauptamts-Mitglieder	9 „
die Ober-Kontrolöre	7,50 „
die Hauptamts-Assistenten und Zolleinnehmer	6 „
die Nebenamts-Assistenten und Revisions- und Grenzaufseher .	4,50 „
die Amtsdiener und Bootsleute	3 „

   Diese Tagegelder erhalten auch solche Landesbeamte, welche vorübergehend bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern beschäftigt werden, nach Maßgabe der von ihnen wahrzunehmenden Stellung.
4. Nicht etatsmäßig angestellte Beamte erhalten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts dieselben Tagegelder und Fuhrkosten, wie die etatsmäßig angestellten Beamten. Auch haben sie auf die für den Inhaber der von ihnen wahrzunehmenden Stelle etwa ausgesetzte Entschädigung für Fuhrkosten oder Unterhaltung von Dienstpferden Anspruch.
5. Bei Berufung aus dem Landesdienst wird als Vergütung für Umzugskosten derjenige Satz gewährt, welchen die Stellung bedingt, aus welcher der Beamte berufen wird; in diesen Fällen findet jedoch ein Abzug mit der Hälfte der jährlichen Einkommensverbesserung nicht statt.
6. Den Beamten, welche mit der Versetzung an eines der Kaiserlichen Hauptzollämter ihre erste mit festem Einkommen verbundene Anstellung erhalten, werden in den Eingangs erwähnten Fällen die Tagegelder für die Reisetage und die Fuhrkosten nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1875 und der gegenwärtigen Bestimmungen unter Ziffer 1 vergütet.

Ferner hat der Bundesrath in der nämlichen Sitzung beschlossen,
auszusprechen, daß der Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1872 auch fernerhin Anwendung zu finden habe, wonach die Hinterbliebenen der im Zollvereinsdienst verstorbenen Beamten, welche mit denselben an ihrem Wohnorte einen gemein-

schaftlichen Hausstand gebildet haben, wenn sie binnen Jahresfrist nach dem Ableben der Beamten ihren Wohnsitz an einen anderen Ort des Deutschen Reichs verlegen, nach Ausführung des Umzuges diejenigen Vergütungen auf allgemeine Kosten und auf Transportkosten — mit Ausschluß von Tagegeldern und Fuhrkosten — erhalten sollen, welche den verstorbenen Beamten bei einer Versetzung ohne Einkommensverbesserung zugestanden haben würden.

Nr. 1079. Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. Vom 5. Juli 1875. (RGB. S. 253.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[2]), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 249)[3]) finden auf Beamte der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung erhalten:

1. Ober-Maschinenmeister	9 M. — Pf.
2. Telegraphen-Ober-Inspektor	
3. Betriebsinspektoren	
4. Eisenbahnbaumeister	6 M. — Pf.
5. Maschinenmeister	
6. Güterinspektoren	
7. Betriebskontrolöre	4 M. 50 Pf.
8. Werkstättenvorsteher und Werkmeister	
9. Telegraphenkontrolöre	

Tagegelder.

§. 3. Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Reichs- oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten die Reichs-Eisenbahnbeamten für den Bereich dieser Bahnen statt der bestimmungsmäßigen Fuhrkosten freie Eisenbahnfahrt sowie freie Beförderung ihres Reisegepäcks und außerdem, sofern es sich nicht um die im §. 2 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, die im §. 4 unter I. Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J.[3]) festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Reichs-Eisenbahnbeamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtkarten für fremde Bahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen die Vereins- oder Freifahrtkarte zu benutzen und erhalten auch für diese Dienstreisen an Fuhrkosten nur die Entschädigung für Zu- und Abgänge.

---

[1]) Die Verordnung ist am 15. Juli 1875 in Kraft getreten (§ 8).
[2]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 47).
[3]) Vgl. Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 ff.).

§. 4. Die Reichs-Eisenbahnbeamten erhalten, wenn sie sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke[4]) bewegen, nur die ihnen zustehenden Tagegelder und haben auf die im §. 4 zu II. Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. festgesetzten Fuhrkosten keinen Anspruch.

Ober-Maschinenmeister, Maschinenmeister, Werkstättenvorsteher und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit denselben ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

1. der Ober-Maschinenmeister und die Maschinenmeister . . . . 3 M.
2. die Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Stationsbeamten . . 2 =

Die für mehrere aus den vorbezeichneten Anlässen an demselben Tage zurückgelegte Fahrten zu berechnenden Entschädigungssätze dürfen insgesammt den bestimmungsmäßigen Tagegeldersatz nicht übersteigen.

§. 5. Bahnmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Tagegelder dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen.

§. 6. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahn-Aufsichtsbeamte für die Begleitung von Material- und Arbeitszügen an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten, Nachtgelder und Kilometer- oder Stundengelder, welche die in den §§. 1 und 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J.[3]) und im §. 3 dieser Verordnung bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements[5]).

In denselben Grenzen und auf demselben Wege werden die Vergütungen festgestellt, welche den Beamten und Unterbeamten der Postverwaltung bei Reisen zum Zweck der Beförderung und Expedition von Postsendungen an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten zu gewähren sind.

§. 7. Die etatsmäßig angestellten Reichs-Eisenbahnbeamten erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsorte auf den Reichs- oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann:

a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
b) freie Beförderung ihres Hausgeräths.

Für diejenigen Strecken, auf welchen ihnen nach Vorstehendem freie Fahrt und Hausgeräthbeförderung gewährt wird, erhalten sie weder die im §. 10 Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J.[3]) normirte Vergütung für Beförderungskosten, noch die persönlichen Fahrtkosten nach §. 4 unter I. ebendaselbst, sondern nur die allgemeine Umzugskosten-Entschädigung und die Entschädigung für Zu- und Abgänge.

---

[4]) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Art. 4 der Verord. v. 19. November 1879 Nr. 1350 (abgedruckt in Anm. 1 zu Nr. 1078. Bd 3 S. 587) hinzugefügt.

[5]) Vgl. den als Anlage (S. 608) abgedruckten Erl. v. 20. Oktober 1875.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 5. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1079.

Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. Vom 5. Juli 1875.

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Fahrt- und Ueberlager-Gebühren der im Postbegleitungsdienste beschäftigten Beamten und Unterbeamten. Vom 20. October 1875.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 393.)

In Ausführung des §. 6 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, vom 5. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 253), werden die Vergütungen, welche den Beamten und Unterbeamten der Reichs-Postverwaltung bei Reisen zum Zwecke der Beförderung und Expedition von Postsendungen **an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten** zu gewähren sind, vom 1. November 1875 ab, wie folgt, festgesetzt:

§. 1. Für jedes, im regelmäßigen Postbegleitungsdienste auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegte Kilometer erhalten

die Beamten . . . . . 0,8 bis 1 Pfennig,
die Postschaffner . . . . . 0,6 = 0,7 =

als Fahrtgebühren.

Die Höhe des zu gewährenden Satzes richtet sich nach der Gesammtlänge der zurückzulegenden Strecke, sowie nach der Beschwerlichkeit des Dienstes, und wird danach für jeden Kurs bz. jede Fahrt von der betreffenden Ober-Postdirection festgesetzt und nach Umständen neu geregelt.

Neben diesen Gebühren wird für jedes auswärtige Ueberlager, welches 6 Stunden oder länger dauert, eine feste Vergütung

an die Beamten . . . . . von ℳ 1,50,
an die Postschaffner . . . . . = = 1,00

gewährt.

§. 2. Bei der regelmäßigen Begleitung von Posten auf gewöhnlichen Landwegen beziehen die Postschaffner eine feste Vergütung von ℳ 0,50 bis ℳ 1,00 für jedes auswärtige Ueberlager, welches

1) wenn es in die Nachtzeit fällt, mindestens 6 Stunden,
2) wenn es zum Theil in die Nachtzeit, zum Theil in die Tageszeit fällt, mindestens 8 Stunden, und
3) wenn es ganz in die Tageszeit fällt, mindestens 10 Stunden

beträgt. Als Nachtzeit werden hierbei die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gerechnet.

Die Höhe des zu gewährenden Satzes wird von den Ober-Postdirectionen mit Berücksichtigung der Beschwerlichkeit des Dienstes und der Kostspieligkeit des auswärtigen Aufenthalts festgesetzt und nach Umständen neu geregelt.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Ueberlagergeld nicht zahlbar ist, wird den Postschaffnern eine Vergütung von 0,5 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer Weg-

[1]) Vgl. Anm. 5 zu Nr. 1079 (S. 607).

strecke gewährt; hierbei darf jedoch der für die Hin- und Rückfahrt sich ergebende Gesammtbetrag die Vergütung nicht übersteigen, welche für ein einmaliges Ueberlager zu zahlen sein würde. Bei Begleitung von Bahnhofsfahrten wird diese Vergütung nur dann gewährt, wenn die Entfernung vom Orte der Postanstalt bis zu dem außerhalb desselben belegenen Bahnhofe, von der Ortsgrenze ab gerechnet, mindestens zwei Kilometer beträgt; als Ortsgrenze gilt ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen die Außenlinie des hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theils des betreffenden Orts[2]).

§. 3. Geht ein Postschaffner in fortgesetzter Fahrt von einem Bahnpost- oder Dampfschiffskurse auf einen gewöhnlichen Postkurs oder umgekehrt über, so ist die Vergütung nach Maßgabe der §§. 1 und 2 für jeden Kurstheil besonders zu berechnen.

§. 4. Werden Beamte oder Unterbeamte, welche nicht regelmäßig im Fahrdienst beschäftigt sind, zur aushülfsweisen Dienstleistung im Postbegleitungsdienst verwendet, so kann denselben bei einmaligen Begleitungen, sowie mit Genehmigung des General-Postamts[3]) bei mehrmaligen Begleitungen in zusammenhängender Reihefolge unter besonders schwierigen Verhältnissen, wie z. B. zur Weihnachtszeit, ein erhöhter Betrag und zwar bis zum Doppelten der Fahrtgebühren und der Ueberlagervergütung gewährt werden.

Bei mehrmaligen Begleitungen in zusammenhängender Reihefolge unter gewöhnlichen Verhältnissen werden die Vergütungen zum einfachen Betrage gezahlt.

Convention télégraphique internationale **Internationaler Telegraphen-Vertrag**

(abgeschlossen zu St. Petersburg am 10./22. Juli 1875)

nebst Ausführungs-Uebereinkunft.

(Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1875 S. 243; besondere Ausgabe des Vertrages nebst Londoner Revision der Ausführungs-Uebereinkunft; Journal télégraphique Bd IV S. 449 [Londoner Revision]; Handbuch für Post und Telegraphie 1883 S. 259.)

Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence Monsieur le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Shah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le

Vertrag.[1])

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Herr Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal

[2]) In dem Erl. v. 20. Oktober 1875 hatte der Schluß des § 2, anstatt der im Text gesperrt gedruckten Bestimmungen, folgenden Wortlaut: „vom letzten Hause des Orts ab gerechnet, mindestens 2 Kilometer beträgt". Die abgeänderte Fassung ist durch einen späteren Erlaß des Reichskanzlers vorgeschrieben worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 15).

[3]) Jetzt des Reichs-Postamts (vgl. den Erl. v. 23. Februar 1880 Nr. 1363).

[1]) Vgl. Bd 2 S. 794 Anm. 25. — Der Vertrag ist am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit getreten (Art. 20 S. 618). Der französische Text ist der Urtext, der deutsche Text ist Uebersetzung. Hinsichtlich des Geltungsbereichs des Vertrages vgl. Anm. 9 (S. 617) und Anm. 26 zu Art. LXXXI der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 672 ff.).

Roi de Suède et de Norvège, Son Excellence Monsieur le Président de la Confédération Suisse et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, animés du désir de garantir et de faciliter le service de la télégraphie internationale, ont résolu, conformément à l'article 56 de la Convention télégraphique internationale signée à Paris le 5./17. Mai 1865, d'introduire dans cette Convention les modifications et améliorations suggérées par l'expérience.

und Algarbien, Seine Majestät der Kaiser Aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Excellenz der Herr Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen haben, von dem Wunsche beseelt, den internationalen Telegraphendienst zu sichern und zu erleichtern, beschlossen, gemäß dem Artikel 56 des internationalen, zu Paris am 5./17. Mai 1865[2]) unterzeichneten Telegraphen-Vertrages, in diesen Vertrag die durch die Erfahrung eingegebenen Abänderungen und Verbesserungen aufzunehmen.

A cet effet ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Article 1er. Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Artikel 1. Die Hohen vertragschließenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels der internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

[2]) Als Vorläufer des Internationalen Telegraphen-Vertrages v. 5./17. Mai 1865 sind die zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein (vgl. Anm. 8 Nr. 1 S. 615) einerseits und Frankreich und Belgien andererseits über die Erleichterung und Regelung des internationalen telegraphischen Verkehrs abgeschlossenen Verträge: a) d. d. Paris, den 4. Oktober 1852, nebst Zusatzartikel v. 22. September 1854; b) d. d. Berlin, den 29. Juni 1855; c) d. d. Brüssel, den 30. Juni 1858, zu betrachten. Auf Grund des Vertrages v. 5./17. Mai 1865 wurden zunächst die Internationalen Telegraphen-Verträge d. d. Wien, den 21. Juli 1868, in Kraft getreten am 1. Januar 1869, und d. d. Rom, den 14. Januar 1872, in Kraft getreten am 1. Juli 1872, abgeschlossen. An dem Vertragsschlusse v. 5./17. Mai 1865 waren betheiligt: die Deutschen Telegraphenverwaltungen, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederland, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz und die Türkei. Dem Vertrage traten noch vor dem Beginne seiner Wirksamkeit bei: der Kirchenstaat, Rumänien, Serbien, sowie — in gewissem Umfange — die Britischen Telegraphen-Unternehmungen. Nachträglich trat das Großherzogthum Luxemburg bei; seitens der Türkei wurde die Wirksamkeit des Vertrages auch auf ihre Gebiete in Asien ausgedehnt. An dem Vertrage v. 21. Juli 1868 nahmen weiter Persien und später auch Großbritannien Theil (Art. XXXIV des betr. Reglements in Verbindung mit Journal télégraphique Bd I S. 328); die Wirksamkeit des Vertrages v. 14. Januar 1872 erstreckte sich ferner auf Britisch- und auf Niederländisch-Indien, die Betheiligung Großbritanniens umfaßte seit 1873 auch Gibraltar (vgl. Art. XXXV des bezügl. Reglements, sowie Amtsbl. der Königlich Preußischen Telegraphenverw. 1865 S. 307, 1866 S. 157; Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1868 S. 39, 40, 127; Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 71, 1873 S. 157). Wegen einer Abänderung des zu dem Wiener Vertrage gehörigen Ausführungs-Reglements vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1869 S. 155, wegen einer Abänderung des Vertrages v. 14. Januar 1872 und bzw. wegen Abänderungen des dazu gehörigen Reglements vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 167; 1873 S. 21, 139, 153; 1874 S. 99.

Article 2. Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Article 3. Toutefois, elles déclarent n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

Article 4. Chaque Gouvernement s'engage à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des télégrammes.

Ces fils seront établis et desservis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Article 5. Les télégrammes sont classés en trois catégories:

1. Télégrammes d'Etat: ceux qui émanent du Chef de l'Etat, des Ministres, des Commandants en chef des forces de terre et de mer et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants, ainsi que les réponses à ces mêmes télégrammes.

2. Télégrammes de service: ceux qui émanent des Administrations télégraphiques des Etats contractants et qui sont relatifs, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par les dites Administrations.

3. Télégrammes privés.

Dans la transmission les télégrammes d'Etat jouissent de la priorité sur les autres télégrammes.

Article 6. Les télégrammes d'Etat et de service peuvent être émis en langage secret, dans toutes les relations.

Les télégrammes privés peuvent être échangés en langage secret entre

Artikel 2. Sie verpflichten sich, alle Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um das Geheimniß der Telegramme[2a]) und deren gute Beförderung zu sichern.

Artikel 3. Dieselben erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Artikel 4. Jede Regierung verpflichtet sich, für den internationalen Telegraphendienst besondere Leitungen zu verwenden, und zwar in genügender Anzahl, um eine rasche Uebermittelung der Telegramme zu sichern.

Diese Leitungen sollen in der nach den Erfahrungen des Dienstes am meisten bewährten Weise hergestellt und verwendet werden.

Artikel 5. Die Telegramme werden in drei Gattungen eingetheilt:

1. Staats-Telegramme: d. h. solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht, und den diplomatischen oder Konsular-Agenten der vertragschließenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf eben diese Telegramme.

2. Dienst-Telegramme: d. h. solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der vertragschließenden Staaten ausgehen und sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf solche Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über welche die genannten Verwaltungen sich verständigt haben.

3. Privat-Telegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staats-Telegramme den Vorzug vor den übrigen Telegrammen.

Artikel 6. Die Staats- und Dienst-Telegramme können im gesammten Verkehr in geheimer Sprache abgefaßt werden.

Privat-Telegramme können in geheimer Sprache zwischen zwei Staaten

[2a]) Vgl. Art. XLI, XLIV §§ 1, 2 und 8, LXIII, LXIV § 1 der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 645 ff., 658 f.).

deux Etats qui admettent ce mode de correspondance.

Les Etats qui n'admettent pas les télégrammes privés en langage secret, au départ et à l'arrivée, doivent les laisser circuler en transit, sauf le cas de suspension défini à l'article 8.

Article 7. Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de tout télégramme privé qui paraîtrait dangereux pour la sécurité de l'Etat ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes moeurs.

Article 8. Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

Article 9. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à faire jouir tout expéditeur des différentes combinaisons arrêtées de concert par les Administrations télégraphiques des Etats contractants, en vue de donner plus de garanties et de facilités à la transmission et à la remise des correspondances.

Elles s'engagent également à le mettre à même de profiter des dispositions prises et notifiées par l'un quelconque des autres Etats, pour l'emploi de moyens spéciaux de transmission ou de remise.

Article 10. Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen.

Diejenigen Staaten, welche Privat-Telegramme in geheimer Sprache bei der Aufgabe und bei der Ankunft nicht zulassen, müssen dieselben im Transit gestatten, sofern nicht der im Artikel 8 bezeichnete Fall der Verkehrseinstellung vorliegt.

Artikel 7. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die Beförderung eines jeden Privat-Telegrammes zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Artikel 8. Jede Regierung behält sich ferner die Befugniß vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, entweder überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr jedoch die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen vertragschließenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Artikel 9. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jedem Aufgeber zu gestatten, die verschiedenen Einrichtungen, welche zum Zwecke der größeren Sicherung und Erleichterung der Beförderung und Zustellung der Korrespondenzen zwischen den Telegraphen-Verwaltungen der vertragschließenden Staaten übereinstimmend verabredet worden sind, zu benutzen.

Auch verpflichten sie sich, ihn in den Stand zu setzen, von den Vorkehrungen Gebrauch zu machen, welche durch irgend einen andern Staat hinsichtlich der Benutzung von besonderen Einrichtungen für die Beförderung und Zustellung getroffen und kundgemacht sind.

Artikel 10. Die Hohen vertragschließenden Theile erklären, für die Aufstellung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois, en Europe, être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Les taxes des tarifs applicables aux correspondances échangées entre les Etats contractants pourront, à toute époque, être modifiées d'un commun accord.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Die Gebühr soll für alle Telegramme, welche zwischen den Telegraphenanstalten von je zwei der vertragschließenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselt werden, eine einheitliche sein. In Europa kann jedoch ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Gebühr, in höchstens zwei große Gebiete eingetheilt werden.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Die auf den telegraphischen Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten anwendbaren Tarifsätze können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständniß abgeändert werden.

Der Frank bildet die Münzeinheit für die Aufstellung der internationalen Tarife.

Article **11.** Les télégrammes relatifs au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmis en franchise sur tout le réseau des dits Etats.

Artikel **11.** Die auf den internationalen Telegraphendienst der vertragschließenden Staaten bezüglichen Telegramme werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten gebührenfrei befördert.

Article **12.** Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Artikel **12.** Die Hohen vertragschließenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Gebühren Rechnung schuldig.

Article **13.** Les dispositions de la présente Convention sont complétées par un règlement, dont les prescriptions peuvent être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par les Administrations des Etats contractants.

Artikel **13.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden durch eine Ausführungs-Uebereinkunft ergänzt, deren Vorschriften von den Verwaltungen der vertragschließenden Staaten im gemeinsamen Einverständniß jederzeit abgeändert werden können.

Article **14.** Un organe central, placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de l'un des Gouvernements contractants désigné, à cet effet, par le règlement, est chargé de réunir, de coordonner et de publier les renseignements de toute nature relatifs à la télégraphie internationale, d'instruire les demandes de modifi-

Artikel **14.** Ein Centralorgan, welches unter die Oberaufsicht der obersten Verwaltung einer der vertragschließenden Regierungen und zwar der durch die Ausführungs-Uebereinkunft hierzu bestimmten Regierung gestellt ist[3]), hat die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, zusammenzustellen und zu ver-

[3]) Vgl. Art. LXXV der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 667).

cation aux tarifs et au règlement de service, de faire promulguer les changements adoptés et, en général, de procéder à toutes les études et d'exécuter tous les travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de la télégraphie internationale.

öffentlichen, die Anträge, betreffend Abänderung der Tarife oder der Ausführungs-Uebereinkunft, in die Wege zu leiten, die angenommenen Aenderungen bekannt zu geben und im Allgemeinen alle Fragen zu studiren und alle Arbeiten auszuführen, mit welchen es im Interesse der internationalen Telegraphie betraut werden sollte.

Les frais auxquels donne lieu cette institution sont supportés par toutes les Administrations des Etats contractants.

Die Kosten, welche aus dieser Einrichtung entstehen, werden von sämmtlichen Verwaltungen der vertragschließenden Staaten getragen[4]).

Article **15.** Le tarif et le règlement prévus par les articles 10 et 13 sont annexés à la présente Convention. Ils ont la même valeur et entrent en vigueur en même temps qu'elle.

Artikel **15.** Der Tarif[5]) und die Ausführungs-Uebereinkunft[6]), welche in Artikel 10 und 13 vorgesehen worden, sind dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen. Dieselben haben die gleiche Gültigkeit und treten zu gleicher Zeit in Kraft, wie dieser letztere.

Ils seront soumis à des révisions où tous les Etats qui y ont pris part pourront se faire représenter.

Sie werden Revisionen unterworfen, wobei alle Staaten, welche daran Theil genommen haben, sich vertreten lassen können.

A cet effet, des Conférences administratives auront lieu périodiquement, chaque Conférence fixant elle-même le lieu et l'époque de la réunion suivante.

Zu diesem Behufe werden von Zeit zu Zeit Verwaltungskonferenzen stattfinden; jede Konferenz wird den Ort und die Zeit der nächstfolgenden Zusammenkunft selbst festsetzen.

Article **16.** Ces Conférences sont composées des délégués représentant les Administrations des Etats contractants.

Dans les délibérations, chaque Administration a droit à une voix, sous réserve, s'il s'agit d'Administrations différentes d'un même Gouvernement, que la demande en ait été faite par voie diplomatique au Gouvernement

Artikel **16.** Diese Konferenzen werden aus Abgesandten gebildet, welche die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten vertreten.

Bei den Berathungen hat jede Verwaltung Anrecht auf eine Stimme, unter dem Vorbehalt jedoch, daß, sofern es sich um verschiedene Verwaltungen einer und derselben Regierung handelt, der bezügliche Antrag auf diplomatischem

[4]) Vgl. Art. LXXVI der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 667).

[5]) Für den Tarif (die „Tarif-Tabellen") ist gegenwärtig die Fassung der Londoner Revision v. 28. Juli 1879 (mit den im Amtsbl. des Reichs-Postamts v. J. 1880 S. 116, 134, 141, 169, 217; 1881 S. 116, 382; 1882 S. 133, 179, 243; 1883 S. 156, 221; 1884 S. 64, 85, 131 mitgetheilten Aenderungen) maßgebend. Von dem Abdrucke der sehr umfangreichen Tabellen ist hier abgesehen. — Berichtigungen der vor der Londoner Revision gültig gewesenen Tarif-Tabellen siehe im Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 223, 237, 309; 1877 S. 311; 1878 S. 179.

[6]) Die Ausführungs-Uebereinkunft wird, in der jetzt gültigen Fassung der Londoner Revision v. 28. Juli 1879 — in Kraft getreten am 1. April 1880 —, auf S. 619 ff. mitgetheilt. Vgl. Anm. 2 (S. 610), Anm. 7 (S. 615) und Anm. 1 zur Ausführungs-Uebereinkunft (S. 619).

du pays où doit se réunir la Conférence, avant la date fixée pour son ouverture, et que chacune d'entre elles ait une représentation spéciale et distincte.

Les révisions résultant des délibérations des Conférences ne sont exécutoires qu'après avoir reçu l'approbation de tous les Gouvernements des Etats contractants.

Article **17.** Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers de toute nature sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats.

Wege bei der Regierung desjenigen Landes, wo die Konferenz sich versammeln soll, vor deren Eröffnungstermin eingebracht wird, und daß jede dieser Verwaltungen eine besondere und für sich bestehende Vertretung hat.

Die aus den Berathungen der Konferenzen sich ergebenden Abänderungen sind erst dann ausführbar, wenn sie die Bestätigung aller Regierungen der vertragschließenden Staaten erlangt haben[7]).

Artikel **17.** Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, an welchen nicht die Gesammtheit der Staaten betheiligt ist[8]).

[7]) Auf Grund der Bestimmungen in den Art. 15 und 16 hat im Jahre 1879 eine Konferenz in London stattgefunden; die von derselben vereinbarte, jetzt gültige Fassung der Ausführungs-Uebereinkunft wird als „Londoner Revision" bezeichnet. Vgl. Anm. 6 (S. 614).

[8]) Auf Grund des Art. 17 sind zwischen Deutschland und anderen Theilnehmern des Vertrages folgende besondere Uebereinkommen, zu welchen die vorbehaltene Genehmigung überall ertheilt ist, abgeschlossen worden:

1. das Spezial-Uebereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreich-Ungarns einerseits und jenen Deutschlands andererseits v. 14. Juli, 7., 18. Oktober 1875, in Kraft getreten am 1. Januar 1876 (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 17). Dieses Uebereinkommen ist beseitigt worden durch das auf S. 676 f. mitgetheilte Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung, der Königlich Bayerischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Württembergischen Telegraphenverwaltung einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Ungarischen Telegraphenverwaltung andererseits, v. 2. Februar 1879.

Die Telegraphen-Verhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn waren bis zum 1. Januar 1872 — seit dem 1. Juli 1869 in Ergänzung des Wiener Internationalen Telegraphenvertrages — geregelt durch den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein (Verträge: Vertrag über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins d. d. Dresden, den 25. Juli 1850, nebst Nachtragsverträgen: a) d. d. Wien, den 14. Oktober 1851, b) d. d. Berlin, den 23. September 1853, c) d. d. München, den 29. Mai 1855; Stuttgarter revidirter Vereins-Vertrag v. 16. November 1857 nebst Nachtrags-Uebereinkommen d. d. Haag, den 31. August 1861, und d. d. Hannover, den 13. Juni 1863; Deutsch-Oesterreichischer Vereins-Vertrag d. d. Schwerin, den 30. September 1865; Vereins-Vertrag d. d. Baden-Baden, den 25. Oktober 1868, in Kraft getreten am 1. Juli 1869, nebst Deklaration, betr. die Gleichstellung der Telegraphen-Stationen im Großherzogthum Luxemburg im Vereinsverkehr mit den Stationen des Norddeutschen Bundes, vom Tage des Vertragsschlusses). Zu dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörte seit 1853 auch Niederland. Der Vereins-Vertrag v. 25. Oktober 1868 blieb bis Ende 1871 in Geltung; derselbe wurde ersetzt a) durch den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn v. 5. Oktober 1871 — in Kraft geblieben bis Ende 1875, vgl. Abs. 1 — und b) durch den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden v. 5. Oktober 1871 — in Kraft geblieben bis Ende 1877 (vgl. Nr. 2). — Vgl. Amtsbl. der Kgl. Preußischen Telegraphenverw. 1863 S. 113, 1865 S. 307, Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1868 S. 39, 1870 S. 17, Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 27;

2. das Uebereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen von Deutschland und Niederland v. 11. April 1877, mitgetheilt auf S. 678. — Vgl. auch Nr. 1 Abs. 2;

3. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Rußland v. 18./6. Mai 1878. Dasselbe trat an die Stelle der Uebereinkunft v. 30. Januar 1872, durch welche die besonderen Telegraphen-Verhältnisse zwischen Rußland und dem Deutschen Reiche geregelt worden waren, nachdem bis dahin Verträge (v. 26. September 1854, v. 23., 28., 30. Januar 1860 und bezw.

Article 18. Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Con-

Artikel 18. Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil

v. 15. April 1865) zwischen Rußland einerseits und Preußen und Oesterreich andererseits — für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, vgl. Nr. 1 Abs. 2 — bestanden hatten (Amtsbl. der Kgl. Preußischen Telegraphenverw. 1865 S. 307, 1866 S. 24, Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 61, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 293). Seit dem 1. Januar 1866 war für die Verhältnisse zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein bezw. Deutschland einerseits und Rußland andererseits außerdem der jeweilig in Kraft befindliche Internationale Telegraphenvertrag maßgebend. Gegenwärtig befindet sich das Uebereinkommen vom 13. (25.)/29. März 1880 in Geltung (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 160, vgl auch Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 125). Eine französische Uebersetzung dieses Uebereinkommens ist durch das Internationale Büreau in Bern veröffentlicht worden, dieselbe ist S. 679 abgedruckt.

Außerdem ist unterm 8./20. Juli 1875 zwischen der Deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung und der Kaiserlich Russischen Telegraphenverwaltung ein Uebereinkommen, betreffend die Herstellung eines unmittelbaren telegraphischen Verkehrs zwischen den beiderseitigen größeren Verkehrsmittelpunkten, abgeschlossen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 17). Von dem Abdrucke dieses Uebereinkommens ist abgesehen worden, da wesentliche Bestimmungen desselben den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen;

4. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz v. 21./18. Dezember 1876 nebst Nachtrag v. 22. Juli 1879. Das Uebereinkommen wird in dem jetzt gültigen Wortlaute auf S. 681 mitgetheilt. Dasselbe trat an die Stelle des in Ergänzung des jeweilig gültigen Internationalen Telegraphenvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Telegraphenvertrages d. d. Rom, den 9. Januar 1872 (Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 63). Der zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein und der Schweiz bestandene Telegraphenvertrag d. d. Friedrichshafen, den 26. Oktober 1858, nebst Nachtrags-Uebereinkommen d. d. Bregenz, den 1. November 1863, war seit dem 1. Januar 1866 außer Wirksamkeit getreten (Amtsbl. der Königl. Preuß. Telegraphenverw. 1865 S. 311);

5. das Telegraphen-Uebereinkommen mit Belgien v. 16. Dezember 1875. Dasselbe trat vom 1. März 1876 ab an Stelle des bis dahin für die telegraphischen Beziehungen zwischen Deutschland und Belgien maßgebend gewesenen Preußisch-Belgischen Separat-Telegraphen-Vertrages v. 12. Dezember 1864 nebst dazu gehöriger Deklaration v. 28. Dezember 1865 (Amtsbl. der Kgl. Preußischen Telegraphenverw. 1865 S. 21, 1866 S. 15, Amtsbl. der Nordd. Telegraphenverw. 1868 S. 39, Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 64, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 107). Das Uebereinkommen v. 16. Dezember 1875 ist seit dem 1. Mai 1878 beseitigt worden durch das S. 682 abgedruckte Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien v. 17./13. März 1878;

6. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark v. 27./19. Dezember 1876 nebst Nachtrag v. 16./24. Oktober 1879. Das Uebereinkommen wird in dem jetzt gültigen Wortlaute auf S. 686 mitgetheilt. Durch dasselbe ist der in Ergänzung des jeweilig in Kraft befindlichen Internationalen Telegraphenvertrages für die telegraphischen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark in Geltung gewesene besondere Telegraphen-Vertrag zwischen Preußen und Dänemark v. 21./24. März 1867 vom 1. Januar 1877 ab beseitigt worden (Amtsbl. der Kgl. Preuß. Telegraphenverw. 1867 S. 65, Amtsbl. der Nordd. Telegraphenverw. 1868 S. 39, Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 64);

7. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden v. 28./18. Dezember 1876 nebst Nachtrag v. 22. Juli 1879. Das Uebereinkommen wird in dem jetzt gültigen Wortlaute auf S. 687 mitgetheilt. Dasselbe trat an die Stelle des Telegraphen-Vertrages zwischen Preußen und Schweden v. 29. Oktober 1864 — soweit derselbe neben dem jeweilig in Kraft befindlichen Internationalen Telegraphenvertrage noch Gültigkeit behalten hatte, — sowie der dazu gehörigen Deklarationen vom Dezember 1865 und vom Juni 1866 (Amtsbl. der Königl. Preußischen Telegraphenverw. 1865 S. 115, 1866 S. 1, Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1868 S. 39, Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1872 S. 64);

8. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich v. 11. Dezember 1877 (abgedruckt auf S. 690). Vor dem Deutsch-Französischen Kriege waren die telegraphischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich durch den Telegraphen-Vertrag zwischen Preußen und Frankreich v. 27. Dezember 1864 geregelt gewesen (Amtsbl. der Kgl. Preuß. Telegraphenverw. 1865 S. 311, Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1868 S. 39);

9. das Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Telegraphenverw. und der Königlich Großbritannischen Telegraphenverwaltung v. 11. November 1878, in Kraft getreten am 1. Januar 1879, seit dem 1. Juni 1880 beseitigt durch das mit der Königlich Großbritan-

vention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et par cet Etat à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Article **19.** Les relations télégraphiques avec des Etats non adhérents ou avec les exploitations privées sont réglées dans l'intérêt général du développement progressif des communications, par le règlement

genommen haben, wird auf ihr Verlangen der Beitritt zu demselben gestattet[9]).

Von diesem Beitritt wird demjenigen der vertragschließenden Staaten, in dessen Bereich die letzte Konferenz stattgefunden hat, und durch diesen Staat allen übrigen Staaten auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben.

Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche im gegenwärtigen Vertrage festgesetzt worden sind.

Artikel **19.** Die telegraphischen Beziehungen zu denjenigen Staaten, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten sind, oder zu den Privatgesellschaften werden im allgemeinen Interesse der fortschreitenden Verkehrsentwickelung

---

nischen Telegraphenverwaltung abgeschlossene Telegraphen-Uebereinkommen v. 31. Mai 1880. Das Letztere ist durch das Internationale Büreau in Bern veröffentlicht worden und wird S. 693 mitgetheilt. (Vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 383, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 189, Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 160);

10. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Luxemburg v. 19. Februar 1876, abgedruckt bei Nr. 124 (Bd 1 S. 274). Daselbst ist auch wegen der früheren Telegraphen-Verträge mit Luxemburg das Nähere zu ersehen. Vgl. auch Nr. 1 Abs. 2 dieser Anmerkung;

11. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Italien v. 21. Juli 1879, abgedruckt auf S. 694.

Außerdem besteht

12. das Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Norwegen v. 6. April 1879 in Geltung. Dasselbe wird auf S. 695 mitgetheilt.

[9]) An dem Vertrage v. 10./22. Juli 1875 waren, außer den vertragschließenden Staaten, von Anfang an auch die Regierungen bezw. Telegraphenverwaltungen von Großbritannien (nebst Gibraltar, vgl. Anm. 2 S. 610), von Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, Rumänien, Serbien und Luxemburg betheiligt (Art. LXXVIII der Ausführungs-Uebereinkunft v. 7./19. Juli 1875; vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1875 S. 217). Der Beitritt Egyptens, welches in dem Art. LXXVIII a. a. O. gleichfalls aufgeführt ist, erfolgte thatsächlich erst im Jahre 1877 (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 62). Bis zur Redaktion der Londoner Revision der Ausführungs-Uebereinkunft sind dem Vertrage ferner beigetreten: Brasilien (1877, Journal télégraphique Bd III S. 689), Japan (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 67), Süd-Australien, Neuseeland und Victoria (vgl. Art. LXXVI der Ausführungs-Uebereinkunft S. 668). Die Betheiligung Frankreichs erstreckt sich zugleich auf Algerien und umfaßte bis Juni 1884 auch Cochinchina, welches seitdem dem Vertrage als Theilnehmer beigetreten ist (vgl. die besondere Ausgabe des Internationalen Telegraphen-Vertrags S. 3, sowie Journal télégraphique Bd VIII S. 128). Seit der Londoner Revision sind beigetreten: Bulgarien und Montenegro (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 51), Natal (das. 1881 S. 58), Capkolonie nebst der zugehörigen Provinz West-Griqualand (das. 1882 S. 8, 18), Siam (das. 1883 S. 221), sowie Bosnien und die Herzegowina (das. 1883 S. 347).

Die Betheiligung der vertragschließenden Staaten erstreckt sich zugleich auf die in ihrem Eigenthume befindlichen unterseeischen Telegraphenlinien. Derartige, dem internationalen Verkehre dienende Linien sind im Betriebe zwischen Deutschland einerseits und England, bzw. Dänemark, Schweden, Norwegen andererseits; zwischen Dänemark und Schweden; zwischen Frankreich und Tunis über Algerien; zwischen Corsika und Italien bzw. Sardinien; zwischen England und Niederland; zwischen Italien und der Türkei; zwischen Arabien und Egypten; zwischen Fao (Asiatische Türkei) und Kurrachee (Britisch-Indien) über Persien und Beludschistan (Journal télégraphique Bd VII S. 113 ff.). Wegen derjenigen

prévu à l'article 13 de la présente Convention.

Article 20. La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1er Janvier 1876, nouveau style, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

La dénonciation ne produit son effet qu'à l'égard de l'État qui l'a faite. Pour les autres Parties contractantes, la convention reste en vigueur.

Article 21 et dernier. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St-Pétersbourg dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait á St. Pétersbourg, le 10/22 Juillet mil-huit-cent-soixante-quinze.

Henri VII. Prince Reuss.
Langenau.
Erzembault de Dudzeele.
C. de Vind.
Le Marquis de Bedmar.
Général le Flô.
Spyridion Marcoran.
Barbolani.
F. P. van der Hoeven.
Abdulrahim.
Figanière.
Baron Jomini.
Due.
Hammer.
Kiamil.

durch die im Artikel 13 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft geregelt[10]).

Artikel 20. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1876 neuen Styls in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem er gekündigt worden ist, in Gültigkeit.

Die Kündigung kommt nur für den Staat zur Geltung, welcher sie ausgesprochen hat. Für die übrigen vertragschließenden Theile bleibt der Vertrag in Kraft.

21. und letzter Artikel. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen in möglichst kurzer Frist zu St. Petersburg ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit beigedrucktem Insiegel versehen.

So geschehen zu St. Petersburg, den 10./22. Juli achtzehn hundert fünf und siebenzig.

Heinrich VII. Prinz Reuß.
Langenau.
Erzembault de Dudzeele.
C. de Vind.
Marquis de Bedmar.
General le Flô.
Spyridion Marcoran.
Barbolani.
F. P. van der Hoeven.
Abdulrahim.
Figanière.
Baron Jomini.
Due.
Hammer.
Kiamil.

internationalen unterseeischen Kabellinien, welche sich im Besitze von Privatgesellschaften befinden, vgl. die Anm. 26 zu Art. LXXXI der Ausführungs-Uebereinkunft S. 672).

[10]) Vgl. Anm. 26 zu Art. LXXXI der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 672).

Anlagen zum
Internationalen Telegraphen-Vertrag v. 10./22. Juli 1875.

I.

Règlement
de service international annexé à la Convention télégraphique de St. Pétersbourg.

Revision de Londres.

Article 13 de la Convention.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

1. Réseau international.

Article 4 de la Convention.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

I. 1. Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif sont, autant que possible, reliées par des fils directs, d'un diamètre d'au moins 5 millimètres et dont le service, dégagé du travail des bureaux intermédiaires, n'est affecté, dans la règle, qu'aux relations entre les deux villes désignées comme leurs points extrêmes.

2. Ces fils peuvent être détournés de cette affectation spéciale en cas de dérangement des lignes; mais ils doivent y être ramenés dès que le dérangement a cessé.

3. Les Administrations télégraphiques indiquent, sur chaque fil, un ou plusieurs bureaux intermédiaires obligés de prendre les correspondances en passage, si la transmission directe entre les deux bureaux extrêmes est impossible.

II. 1. Les Administrations concourent, dans les limites de leur action respective, à la sauvegarde des fils internationaux et des câbles sousmarins; elles combinent, pour chacun d'eux, les dispo-

Ausführungs-Uebereinkunft
für den internationalen Verkehr, — Anlage zu dem Telegraphen-Vertrage von St. Petersburg. —

Londoner-Revision.[1])

Artikel 13 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

1. Internationales Netz.

Artikel 4 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

I. 1. Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter telegraphischer Verkehr stattfindet, werden, soweit als möglich, durch direkte Leitungen von mindestens fünf Millimeter Durchmesser verbunden werden, welche der Regel nach von dem Verkehr der Zwischenanstalten befreit bleiben und nur dem Verkehr zwischen den beiden als Endpunkte der Leitungen bezeichneten Städten dienen sollen.

2. Diese Leitungen können im Fall von Linienstörung ihrer besonderen Bestimmung entzogen werden; sie müssen derselben aber zurückgegeben werden, sobald die Störung aufgehört hat.

3. Die Telegraphen-Verwaltungen bezeichnen für jede Leitung eine oder mehrere Zwischenanstalten, welche verpflichtet sind, die Korrespondenz durch Aufnahme zu vermitteln, wenn die direkte Uebermittelung zwischen den beiden Endanstalten unmöglich ist.

II. 1. Die Verwaltungen betheiligen sich innerhalb der Grenzen ihres betreffenden Wirkungskreises an dem Schutze der internationalen Leitungen und der unterseeischen Kabel; sie verständigen sich bezüglich jeder

[1]) Vgl. Anm. 6 und 7 (S. 614, 615). — In der Ausführungs-Uebereinkunft sind am Eingange der betreffenden Artikel diejenigen Artikel des Vertrages, auf welche sich die Ausführungs-Bestimmungen beziehen, in hervortretender Schrift abgedruckt. Von der nochmaligen Wiedergabe des Wortlauts der bezüglichen Vertrags-Artikel wird hier der Raumersparniß wegen abgesehen. Die §§ 1 und 2 des Art. XIX haben vom 1. April, § 5 des Art. LII hat vom 1. Dezember 1882 ab eine abgeänderte Fassung erhalten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 110, 368). Die Aenderungen sind hier durch besondere Schrift kenntlich gemacht.
Art. XXVIII wird in abgekürzter Form mitgetheilt.

sitions qui permettent d'en tirer le meilleur parti.

2. Les chefs de service des circonscriptions voisines des frontières s'entendent directement pour assurer, en ce qui les concerne, l'exécution de ces mesures.

III. Les appareils Morse et Hughes restent concurremment adoptés pour le service des fils internationaux, jusqu'à une nouvelle entente sur l'introduction d'autres appareils.

IV. 1. Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

2. Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public, au moins, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

3. Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les Administrations respectives des Etats contractants. Chaque Etat peut appliquer, le dimanche, aux bureaux à service complet les heures du service limité; cette mesure est notifiée au Bureau international, qui en avertit les autres Administrations.

4. Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis tous leurs télégrammes internationaux à un bureau permanent.

5. Entre deux bureaux d'Etats différents communiquant par un fil direct, la clôture est donnée par celui qui appartient à l'Etat dont la capitale a la position la plus occidentale.

6. Cette règle s'applique à la clôture des procès-verbaux et à la division des séances dans les bureaux à service permanent.

7. Le même temps est adopté par tous les bureaux d'un même Etat. C'est généralement le temps moyen de la capitale de cet Etat.

Anlage über die für die beste Ausnutzung derselben geeigneten Maßregeln.

2. Die Vorsteher der benachbarten Grenzbezirke verständigen sich unmittelbar, um, soweit es sie betrifft, die Ausführung dieser Maßregeln zu sichern.

III. Die Apparate von Morse und Hughes bleiben bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate für den Betrieb auf den internationalen Leitungen nebeneinander in Verwendung.

IV. 1. Zwischen den wichtigen Städten der vertragschließenden Staaten findet, soweit als möglich, ein immerwährender Dienst, bei Tage und bei Nacht, ohne irgend eine Unterbrechung statt.

2. Die gewöhnlichen Telegraphenanstalten mit vollem Tagesdienste sind dem Publikum mindestens von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet.

3. Die Dienststunden der Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst werden durch die betreffenden Verwaltungen der vertragschließenden Staaten festgesetzt[2]). Jeder Staat kann an Sonntagen bei den Anstalten mit vollem Tagesdienst die Dienstzeit der Anstalten mit beschränktem Tagesdienst in Anwendung bringen; diese Maßregel wird dem Internationalen Büreau mitgetheilt, welches die übrigen Verwaltungen davon benachrichtigt.

4. Die Telegraphenanstalten, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, dürfen den Dienst erst dann schließen, wenn sie alle ihre internationalen Telegramme an eine Anstalt mit ununterbrochenem Dienst abgegeben haben.

5. Zwischen zwei durch eine direkte Leitung verbundenen Telegraphenanstalten verschiedener Staaten wird der Schluß durch die Anstalt desjenigen Staates gegeben, dessen Hauptstadt am westlichsten gelegen ist.

6. Diese Regel findet auf den Abschluß der Telegramm-Nachweisungen und auf die Eintheilung der Dienstzeiten bei den Anstalten mit ununterbrochenem Dienst Anwendung.

7. Bei allen Anstalten eines und desselben Staates kommt eine und dieselbe Zeit zur Anwendung. Im Allgemeinen ist dies die mittlere Zeit der Hauptstadt dieses Staates.

[2]) Für Deutschland vgl. § 3 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (Bd 2 S. 783).

V. Les notations suivantes sont adoptées dans les tarifs internationaux pour désigner les bureaux télégraphiques:

N bureau à service permanent (de jour et de nuit);

$\frac{N}{2}$ bureau à service de jour prolongé jusqu'à minuit;

C bureau à service de jour complet;

L bureau à service limité (c'est-à-dire ouvert pendant un nombre d'heures moindre que les bureaux à service de jour complet);

B bureau ouvert seulement pendant la saison des bains;

H bureau ouvert seulement pendant la saison d'hiver;

E bureau ouvert seulement pendant le séjour de la Cour;

Ces notations peuvent se combiner avec les précédentes.

$\frac{L}{BC}$ bureau ouvert avec service complet dans la saison des bains et limité pendant le reste de l'année;

$\frac{L}{HC}$ bureau ouvert avec service complet pendant l'hiver et limité pendant le reste de l'année;

F station de chemin de fer ouverte à la correspondance des particuliers;

P bureau appartenant à une Compagnie privée;

S bureau sémaphorique;

* bureau à ouvrir prochainement.

V. In den internationalen Tarifen werden folgende Bezeichnungen für die Telegraphenanstalten angenommen:

N Anstalt mit ununterbrochenem Dienst (Tag- und Nachtdienst);

$\frac{N}{2}$ Anstalt mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht;

C Anstalt mit vollem Tagesdienst;

L Anstalt mit beschränktem Tagesdienst (d. h. mit einer geringeren Anzahl Dienststunden als die Anstalten mit vollem Tagesdienst);

B Anstalt, welche nur während der Badezeit geöffnet ist;

H Anstalt, welche nur im Winter geöffnet ist;

E Anstalt, welche nur während des Hoflagers geöffnet ist;

Diese Bezeichnungen können mit den vorhergehenden vereinigt werden.

$\frac{L}{BC}$ Anstalt mit vollem Tagesdienst während der Badezeit und mit beschränktem Tagesdienst während der übrigen Jahreszeit;

$\frac{L}{HC}$ Anstalt mit vollem Tagesdienst im Winter und mit beschränktem Tagesdienst während der übrigen Jahreszeit;

F Eisenbahn-Station, welche für den Privatverkehr geöffnet ist;

P Anstalt einer Privatgesellschaft;

S See-Telegraphenanstalt;

* Demnächst zu eröffnende Anstalt.

2. Dispositions générales relatives à la correspondance.

Article 1er, 2, 3, 5, 7, 8 de la Convention.

2. Allgemeine Verkehrs-Bestimmungen.

Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 8 des Vertrages.

(Folgt deren Wortlaut.)[1])

3. Rédaction et dépôt des télégrammes.

Article 6 de la Convention.

3. Abfassung und Aufgabe der Telegramme.

Artikel 6 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

VI. Les télégrammes peuvent être rédigés en langage clair, en langage convenu, ou en langage chiffré.

VII. 1. Les télégrammes en langage clair doivent offrir un sens compréhensible en l'une quelconque des langues usitées

VI. Die Telegramme können in offener Sprache, in verabredeter Sprache, oder in chiffrirter Sprache abgefaßt werden.

VII. 1. Die Telegramme in offener Sprache müssen in irgend einer der auf den Gebieten der vertragschließenden Staaten ge-

sur les territoires des Etats contractants, ou en langue latine.

2. Chaque Administration désigne, parmi les langues usitées sur les territoires de l'Etat auquel elle appartient, celles qu'elle considère comme propres à la correspondance télégraphique internationale en langage clair.

3. Les télégrammes de service sont rédigés en français, lorsque les Administrations en cause ne se sont pas entendues pour l'usage d'une autre langue.

4. Cette disposition est applicable aux indications du préambule et aux avis de service ou d'office qui accompagnent la transmission des correspondances.

VIII. 1. On entend par langage convenu, l'emploi de mots qui, tout en présentant chacun un sens intrinsèque, ne forment point des phrases compréhensibles pour les offices en correspondance.

2. Ces mots sont extraits de vocabulaires admis pour la correspondance internationale en langage convenu, mais dont la composition varie selon qu'il s'agit du régime européen ou du régime extra-européen.

3. Dans le *régime européen*, les télégrammes en langage convenu ne doivent contenir que des mots appartenant à l'une des langues mentionnées au paragraphe 2 de l'article VII. Tout télégramme ne doit contenir que des mots puisés dans une même langue.

4. Dans le *régime extra-européen*, les télégrammes en langage convenu ne peuvent contenir que des mots appartenant aux langues allemande, anglaise, espagnole, française, italienne, néerlandaise, portugaise et latine. Tout télégramme peut contenir des mots puisés dans toutes les langues susmentionnées.

5. Les noms propres ne peuvent pas entrer dans la composition des vocabu-

bräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn geben.

2. Jede Verwaltung bezeichnet unter den auf den Gebieten des Staats, dem sie angehört, gebräuchlichen Sprachen diejenigen, welche sie zur internationalen telegraphischen Korrespondenz in offner Sprache für geeignet erachtet[3]).

3. Die Dienst-Telegramme werden in französischer Sprache abgefaßt, sofern die betreffenden Verwaltungen sich nicht über die Anwendung einer andern Sprache geeinigt haben.

4. Diese Bestimmung findet auf die Angaben des Kopfes, sowie auf die dienstlichen oder amtlichen Meldungen Anwendung, welche die Beförderung der Telegramme begleiten.

VIII. 1. Man versteht unter verabredeter Sprache die Anwendung von Wörtern, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

2. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die internationale Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind, deren Zusammensetzung aber, je nachdem es sich um das europäische oder außereuropäische Taxirungsverfahren handelt[4]), eine andere ist.

3. Bei Anwendung des europäischen Taxirungsverfahrens[4]) dürfen die Telegramme in verabredeter Sprache nur Wörter enthalten, welche einer der im Paragraph 2 des Artikels VII. erwähnten Sprachen angehören. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache entnommen sind.

4. Bei Anwendung des außereuropäischen Taxirungsverfahrens[4]) dürfen die Telegramme in verabredeter Sprache nur Wörter enthalten, welche der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehören. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten.

5. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden.

[3]) Vgl. § 5 Nr. III der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 und Anm. 9 das. (Bd 2 S. 784).

[4]) Vgl. Art. XXIII bis XXV (S. 630—633).

laires. Ils ne sont admis dans la rédaction des télégrammes en langage convenu, qu'avec leur signification en langage clair.

6. Le bureau d'origine peut demander la production du vocabulaire, afin de contrôler l'exécution des dispositions qui précèdent.

IX. 1. Sont considérés commes télégrammes en langage chiffré:

a) Ceux qui contiennent un texte chiffré ou en lettres secrètes;

b) Ceux qui renferment, soit des séries ou des groupes de chiffres ou de lettres dont la signification ne serait pas connue du bureau d'origine, soit des mots, des noms ou des assemblages de lettres, ne remplissant pas les conditions exigées pour le langage clair (Art. VII) ou convenu (Art. VIII).

2. Le texte des télégrammes secrets peut être soit entièrement secret, soit en partie secret et en partie clair. Dans ce dernier cas, les passages secrets doivent être placés entre deux parenthèses, les séparant du texte ordinaire qui précède ou qui suit. Le texte chiffré doit être composé exclusivement de lettres de l'alphabet ou exclusivement de chiffres arabes.

3. Les Offices extra-européens sont autorisés à ne pas admettre sur leurs lignes les télégrammes privés contenant des lettres secrètes.

X. 1. La minute du télégramme doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques (Art. XI) et qui soient en usage dans le pays où le télégramme est présenté.

2. Le texte doit être précédé de l'adresse, qui peut être écrite sous une forme convenue ou abrégée. Toutefois, la faculté pour un destinataire de se faire remettre à domicile un télégramme dont l'adresse est ainsi composée, est subordonnée à un arrangement entre ce destinataire et le bureau télégraphique. Toute adresse doit contenir, au moins,

Dieſelben werden bei der Abfaſſung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelaſſen.

6. Die Aufgabeanſtalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorſtehenden Vorſchriften einer Prüfung zu unterziehen.

IX. 1. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angeſehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchſtaben beſteht;

b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchſtaben, deren Bedeutung der Aufgabeanſtalt nicht bekannt iſt, oder Wörter, Namen oder Zuſammenfügungen von Buchſtaben enthalten, welche die für die offene (Art. VII.) oder verabredete Sprache (Art. VIII.) geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

2. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen ſein. In dieſem letzteren Falle müſſen die chiffrirten Stellen zwiſchen zwei Klammern ſtehen, welche ſie vom vorhergehenden oder nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffrirte Text muß entweder ausſchließlich aus Buchſtaben des Alphabets, oder ausſchließlich aus arabiſchen Ziffern beſtehen.

3. Die außereuropäiſchen Verwaltungen ſind befugt, Privat-Telegramme, welche geheime Buchſtaben enthalten, auf ihren Linien nicht zuzulaſſen.

X. 1. Die Urſchrift des Telegramms muß leſerlich und in Zeichen geſchrieben ſein, welche in der vereinbarten Ueberſicht der telegraphiſchen Zeichen (Art. XI.) enthalten und in dem Lande, wo das Telegramm aufgegeben wird, üblich ſind.

2. Dem Text muß die Aufſchrift voranſtehen, welche in einer verabredeten oder abgekürzten Form niedergeſchrieben werden kann. Indeſſen iſt die Befugniß für einen Empfänger, ſich ein Telegramm mit derartig verfaßter Aufſchrift zuſtellen zu laſſen, von einer Vereinbarung zwiſchen dieſem Empfänger und der Telegraphenanſtalt abhängig[5]). Jede Aufſchrift muß mindeſtens zwei Worte ent-

[5]) Vgl. § 6 Nr. IV der Telegraphenordnung v. 13. Auguſt 1880 (Bd 2 S. 785).

deux mots, le premier représentant l'adresse du destinataire, le second indiquant le nom du bureau télégraphique de destination.

3. La signature peut également revêtir la forme abrégée ou être omise. Quand elle figure dans les mots à transmettre, elle doit être placée après le texte. Si elle est omise, le dernier mot du texte la remplace pour signaler les télégrammes dans les communications de service qui s'y rapportent.

4. L'expéditeur doit écrire sur la minute, entre parenthèses et immédiatement avant l'adresse, les indications éventuelles relatives à la remise à domicile, à la réponse payée, à l'accusé de réception, aux télégrammes urgents, collationnés ou à faire suivre, etc.

5. Ces indications peuvent être écrites sous la forme abrégée adoptée pour les indications de service entre les bureaux. Dans ce cas, elles ne sont comptées chacune que pour un mot. Lorsqu'elles sont exprimées en langage ordinaire, elles doivent être écrites en français.

6. Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé de l'expéditeur du télégramme ou de son représentant.

XI. Les caractères disponibles pour la rédaction des télégrammes sont les suivants:

Lettres:

A, B, C, D, E, É, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Chiffres:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Signes de ponctuation et autres:

Point (.), virgule (,), point et virgule (;), deux points (:), point d'interrogation (?), point d'exclamation (!), apostrophe ('), trait d'union (-), parenthèses ( ), guillemet ("), barre de fraction (/), souligné.

halten, von welchen das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angiebt.

3. Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Wenn sie unter den zu befördernden Worten enthalten ist, muß sie unter den Text gesetzt werden. Wenn sie weggelassen wird, so vertritt das letzte Wort des Textes ihre Stelle, um die Telegramme in den darauf bezüglichen dienstlichen Mittheilungen zu bezeichnen[5a]).

4. Der Aufgeber muß in die Urschrift zwischen Klammern und unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinsichtlich der Bestellung, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung oder der Nachsendung ꝛc. niederschreiben.

5. Diese Vermerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden, welche für die Dienstvermerke zwischen den Telegraphenanstalten angenommen ist[6]). In diesem Falle wird jede derselben nur für ein Wort gerechnet. Wenn sie in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt werden, müssen sie in französischer Sprache geschrieben sein.

6. Alle Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber des Telegramms oder seinem Vertreter anerkannt werden.

XI. Die für die Abfassung der Telegramme verwendbaren Schriftzeichen sind folgende:

Buchstaben:

A, B, C, D, E, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Ziffern:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Unterscheidungs- und sonstige Zeichen:

Punkt (.), Komma (,), Semikolon (;), Doppelpunkt (:), Fragezeichen (?), Ausrufungszeichen (!), Apostroph ('), Bindestrich (-), Klammer ( ), Anführungszeichen („), Bruchstrich (/), Unterstreichung.

[5a]) Vgl. Art. LXII § 2 (S. 658).
[6]) Vgl. Art. XI.

Signes conventionnels:

Télégramme privé urgent *D*, réponse payée *RP*, télégramme collationné *TC*, accusé de réception *CR*, télégramme à faire suivre *FS*, poste payée *PP*, exprès payé *XP*, télégramme remis ouvert *RO*.

Avec l'appareil Morse seulement:

Les lettres Ä, Å ou Á, Ñ, Ö, Ü.

Avec l'appareil Hughes seulement:

Les signes: croix (+), double trait (=).

XII. 1. L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise du télégramme à destination. Ces indications, à l'exclusion des noms de personnes, doivent être écrites en français ou dans la langue du pays de destination.

2. L'adresse des télégrammes privés doit toujours être telle que la remise au destinataire puisse avoir lieu sans recherches, ni demandes de renseignements.

3. Elle doit comprendre, pour les grandes villes, la mention de la rue et du numéro, ou, à défaut de ces indications, celle de la profession du destinataire ou autres analogues.

4. Pour les petites villes mêmes, le nom du destinataire doit être, autant que possible, accompagné d'une indication complémentaire capable de guider le bureau d'arrivée en cas d'altération du nom propre.

5. La mention du pays de destination est essentielle dans toutes les circonstances où il peut y avoir doute sur la direction à donner au télégramme.

6. Les télégrammes dont l'adresse ne satisfait pas aux conditions prévues par les paragraphes précédents, doivent néanmoins être transmis.

7. Dans tous les cas, l'expéditeur supporte les conséquences de l'insuffisance de l'adresse.

Vereinbarte Zeichen:

Dringendes Privat-Telegramm D, Anwort bezahlt RP, Verglichenes Telegramm TC, Empfangsanzeige CR, Nachzusendendes Telegramm FS, Post bezahlt PP, Eilbote bezahlt XP, offen zu bestellendes Telegramm RO.

Nur mit dem Morse-Apparat darstellbar:

Die Buchstaben: Ä, Å oder Á, Ñ, Ö, Ü.

Nur mit dem Hughes-Apparat darstellbar:

Die Zeichen: Kreuz (+), Gleichheitszeichen (=).

XII. 1. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern. Diese Angaben müssen, mit Ausnahme der Personennamen, in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

2. Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

3. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder, in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten.

4. Selbst für die kleineren Städte muß der Name des Empfängers wo möglich von einer ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, welche geeignet ist, im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens, der Bestimmungs-Anstalt einen Anhalt zu gewähren.

5. Die Angabe des Bestimmungslandes ist unter allen Umständen wesentlich, in denen ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann.

6. Die Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, müssen nichtsdestoweniger befördert werden.

7. In jedem Fall trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

XIII. 1. Les télégrammes d'Etat doivent être revêtus du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie. Cette formalité n'est pas exigible, lorsque l'authenticité du télégramme ne peut soulever aucun doute.

2. Le droit d'émettre une réponse comme télégramme d'Etat est établi par la production du télégramme d'Etat primitif.

3. Les télégrammes des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérés comme télégrammes d'Etat que lorsqu'ils sont adressés à un personnage officiel et qu'ils traitent d'affaires de service. Toutefois, les télégrammes qui ne remplissent pas ces dernières conditions ne sont pas refusés par le bureau de départ, mais celui-ci les signale immédiatement à l'Administration centrale.

XIV. 1. La signature n'est pas transmise dans les télégrammes de service; l'adresse de ces télégrammes affecte la forme suivante:

Paris de St. Pétersbourg,
Directeur général à Directeur général.

2. Quand il s'agit d'avis de service échangés entre bureaux au sujet des incidents de la transmission, on transmet simplement le numéro et le texte du télégramme, sans adresse ni signature.

XV. 1. L'expéditeur d'un télégramme privé est tenu d'établir son identité, lorsqu'il y est invité par le bureau d'origine.

2. Il a, de son côté, la faculté de comprendre dans son télégramme la légalisation de sa signature. Il peut faire transmettre cette légalisation, soit textuellement, soit par la formule: „*Signature légalisée par . . . . .*“

3. Le bureau vérifie la sincérité de la légalisation. Hormis le cas où la signature lui est connue, il ne peut la considérer comme authentique que si elle est pourvue du sceau ou cachet de l'autorité signataire. Dans le cas contraire, il doit refuser l'acceptation et la transmission de la légalisation.

XIII. 1. Die Staats-Telegramme müssen mit dem Siegel oder Stempel der absendenden Behörde versehen sein. Die Erfüllung dieser Förmlichkeit ist nicht erforderlich, wenn die Echtheit des Telegramms keinem Zweifel unterliegt.

2. Die Berechtigung zur Aufgabe einer Antwort als Staats-Telegramm wird durch Vorlegung des ursprünglichen Staats-Telegramms nachgewiesen.

3. Die Telegramme derjenigen Konsular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staats-Telegramme angesehen, wenn sie an eine amtliche Person gerichtet sind und Dienstangelegenheiten betreffen. Jedoch sind die Telegramme, welche diesen letzteren Bedingungen nicht entsprechen, seitens der Aufgabeanstalt nicht zurückzuweisen. Diese hat aber der Central-Verwaltung davon sofort Anzeige zu erstatten.

XIV. 1. Bei Dienst-Telegrammen wird die Unterschrift nicht übermittelt; die Aufschrift dieser Telegramme erhält folgende Form:

Paris de St. Pétersbourg,
Directeur général à Directeur général.

2. Wenn es sich um dienstliche Meldungen zwischen den Telegraphenanstalten über Vorfälle bei der Uebermittelung handelt, so wird einfach die Nummer und der Text des Telegramms ohne Aufschrift und ohne Unterschrift befördert.

XV. 1. Der Aufgeber eines Privat-Telegramms ist gehalten, seine Identität nachzuweisen, wenn er durch die Aufgabeanstalt dazu aufgefordert wird.

2. Er hat seinerseits die Befugniß, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen. Er kann diese Beglaubigung entweder wörtlich oder mittels der Formel: „Signature légalisée par . . . . .“ („Unterschrift beglaubigt durch . . . . .“) befördern lassen.

3. Die Telegraphenanstalt überzeugt sich von der Echtheit der Beglaubigung. Den Fall ausgenommen, wo die Unterschrift ihr bekannt ist, darf sie dieselbe nur dann als richtig ansehen, wenn solche mit dem Siegel oder Stempel der unterzeichnenden Behörde versehen ist. Im entgegengesetzten Fall muß die Telegraphenanstalt die Annahme und Beförderung der Beglaubigung verweigern.

4. La légalisation, telle qu'elle est transmise, entre dans le compte des mots taxés; elle prend place après la signature du télégramme.

4. Die Beglaubigung ist in der Weise, wie sie befördert wird, bei der Zählung der Taxworte mit zu rechnen; sie ist hinter die Unterschrift des Telegrammes zu setzen.

4. Taxation.

Article 10, 11 de la Convention.

4. Gebührenberechnung.

Artikel 10, 11 des Vertrages.

(Folgt deren Wortlaut.)[1])

XVI. 1. Le tarif applicable aux correspondances internationales est fixé conformément aux tableaux qui font suite au présent Règlement, sauf les modifications du taux ou des bases d'application des tarifs qui pourront être arrêtées entre Etats intéressés, en vertu du paragraphe 4 de l'article 10 et de l'article 17 de la Convention.

XVI. 1. Der auf den internationalen Verkehr anzuwendende Tarif wird gemäß den, der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft beigefügten Tabellen[7]) festgesetzt, vorbehaltlich derjenigen Abänderungen der Sätze oder der Grundlagen für die Anwendung der Tarife, welche zwischen den betheiligten Staaten kraft des Paragraph 4 des Art. 10 und des Art. 17 des Vertrages beschlossen werden können[8]).

2. Ces modifications devront avoir pour but et pour effet non point de créer une concurrence de taxes entre les voies existantes, mais bien d'ouvrir au public à taxes égales autant de voies que possible, et les combinaisons nécessaires seront réglées de telle manière que les taxes terminales des Offices d'origine et de destination restent égales, quelle que soit la voie suivie.

2. Diese Aenderungen sollen zum Zweck und zur Folge haben, nicht etwa eine Konkurrenz hinsichtlich der Gebühr zwischen den bestehenden Wegen zu schaffen, wohl aber dem Publikum soviel Wege als möglich zu gleichen Taxen zu eröffnen; die erforderlichen Taxfestsetzungen sind in der Weise zu regeln, daß die Terminaltaxen[9]) der Ursprungs- und Bestimmungs-Verwaltungen gleich bleiben, welches auch der benutzte Weg sein möge.

3. Toute taxe ou disposition nouvelle, toute modification d'ensemble ou de détail ne seront exécutoires que deux mois, au moins, après leur notification par le Bureau international.

3. Jede neue Taxe oder neue Bestimmung, jede Aenderung des Ganzen oder des Einzelnen tritt frühestens zwei Monate nach der Bekanntmachung durch das Internationale Büreau in Kraft[10]).

XVII. 1. La taxe est établie par mot sur tout le parcours.

XVII. 1. Die Gebühr wird auf der ganzen Beförderungsstrecke für das Wort festgesetzt.

2. Dans la correspondance européenne, à défaut d'arrangements particuliers entre Etats intéressés, la taxe s'établit sans condition de minimum pour le nombre de mots; il est ajouté à la taxe résultant du nombre effectif des mots, une taxe égale à celle de 5 mots, par télégramme.

2. Im europäischen Verkehr wird die Taxe, in Ermangelung besonderer Uebereinkommen zwischen den betheiligten Staaten, ohne Vorbehalt einer Mindest-Wortzahl festgestellt; bei jedem Telegramme wird der aus der wirklichen Wortzahl sich ergebenden Taxe ein der Gebühr für 5 Worte entsprechender Betrag zugeschlagen[8]).

---

[7]) Vgl. Anm. 5 S. 614.

[8]) Wegen der zwischen Deutschland und einer Anzahl Vereinsstaaten bestehenden besonderen Telegraphen-Uebereinkommen vgl. Anm. 8 S. 615 ff.

[9]) Terminaltaxen sind nach einer Vorbemerkung zu den „Tariftabellen" diejenigen Taxen (Gebühren), welche einem jeden Staate für die von seinen Aemtern herrührenden oder nach denselben bestimmten Korrespondenzen zukommen.

[10]) Vgl. Art. LXXV—LXXVIII (S. 667 ff.).

XVIII. 1. Les Administrations et les bureaux télégraphiques prennent les mesures nécessaires pour diminuer, autant que possible, le nombre et l'étendue des télégrammes de service jouissant du privilège de la gratuité qui leur est attribué par l'article 11 de la Convention.

2. Les renseignements qui ne présentent point un caractère d'urgence sont demandés ou donnés par la poste, au moyen de lettres affranchies.

XIX. 1. Tout télégramme rectificatif, complétif et généralement toute communication échangée entre deux bureaux, à la demande de l'expéditeur ou du destinataire, à l'occasion d'un télégramme transmis ou en cours de transmission, est un télégramme privé, rédigé, traité et taxé conformément aux dispositions du présent Règlement.

2. La taxe est restituée si la communication a été motivée par une faute du service télégraphique. Cette restitution, dans le cas prévu par le paragraphe 3 du présent article, porte à la fois sur le télégramme de demande et sur le télégramme de réponse. Elle est opérée immédiatement par le bureau d'origine, s'il n'existe aucun doute sur son bien-fondé, et il en est donné connaissance aux Administrations en cause pour en prendre note et autoriser dans les comptes les déductions nécessaires.

3. Le bureau télégraphique qui reçoit une communication de l'espèce, y donne suite et répond, si la réponse est payée et dans les limites indiquées.

4. Les dispositions qui font l'objet du paragraphe 1er de l'article LXIV sont applicables aux communications dont il s'agit dans le présent article.

XX. 1. La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le

XVIII. 1. Die Verwaltungen und die Telegraphenanstalten ergreifen die nöthigen Maßregeln, um die Zahl und Länge der Dienst-Telegramme, welche das den letzteren durch Artikel 11 des Vertrages gewährte Vorrecht der Gebührenfreiheit genießen, soweit als möglich einzuschränken.

2. Diejenigen Mittheilungen, welche nicht dringlich sind, werden durch die Post mittels frankirter Briefe erbeten oder abgesandt.

XIX. 1. Jedes berichtigende oder ergänzende Telegramm und überhaupt jede Mittheilung, die aus Anlaß eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen zwei Telegraphenanstalten auf Verlangen des Aufgebers oder Empfängers gewechselt wird, ist ein Privat-Telegramm, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft gemäß abgefaßt, behandelt und taxirt wird[1]).

2. Die Gebühr wird erstattet, wenn die Mittheilung durch ein Versehen des Telegraphenbetriebes begründet ist. Diese Erstattung erstreckt sich in dem im Paragraphen 3 dieses Artikels vorgesehenen Falle sowohl auf das die Berichtigung verlangende, als auch auf das Antworts-Telegramm. Die Erstattung wird unverzüglich durch die Aufgabe-Telegraphenanstalt ausgeführt, wenn kein Zweifel über deren Begründung obwaltet. Den betheiligten Verwaltungen wird von der Erstattung Mittheilung gemacht, um davon Vermerk zu nehmen und in die nothwendigen Abzüge in den Rechnungen zu willigen[1]).

3. Die Telegraphenanstalt, welche eine Mittheilung dieser Art empfängt, giebt derselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

4. Die Bestimmungen, welche den Gegenstand des Paragraph 1 des Artikels LXIV.[10a]) ausmachen, finden auf die Mittheilungen Anwendung, um welche es sich in dem gegenwärtigen Artikel handelt.

XX. 1. Die Gebühr wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und

[10a]) Lies: LXV.

point de départ du télégramme et son point de destination, à moins que l'expéditeur n'ait indiqué une autre voie conformément à l'article XXXVIII.

2. L'indication de la voie écrite par l'expéditeur est transmise dans le préambule comme indication de service et n'est point taxée.

3. Les Administrations des Etats contractants s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxes qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

XXI. 1. Les taxes à percevoir en vertu des articles XVI et XVII peuvent être arrondies, en plus ou en moins, soit après application des taxes normales par mot fixées d'après les tableaux annexés au présent Règlement, soit en augmentant ou en diminuant ces taxes normales, d'après les convenances monétaires ou autres du pays d'origine. Dans ce dernier cas, l'Administration expéditrice a, en outre, la faculté de modifier, pour la perception, le nombre de mots qui constitue la taxe additionelle.

2. Les modifications opérées en exécution du paragraphe précédent, ne s'appliquent qu'à la taxe perçue par le bureau d'origine et ne portent point altération à la répartition fixée par les dits tableaux, au profit des autres Offices intéressés. Elles doivent être réglées de telle manière que l'écart entre la taxe à percevoir pour un télégramme de quinze mots et la taxe exactement calculée d'après les tableaux, au moyen des équivalents du paragraphe suivant, ne dépasse pas le quinzième de cette dernière taxe.

3. Il sera perçu, au maximum, pour un franc:

En Allemagne, $0{,}85$ mark;
En Autriche et en Hongrie, 50 kreuzer (valeur autrichienne);
En Danemark, $0{,}75$ krone;

dem Bestimmungsorte des Telegramms berechnet, es sei denn, daß der Absender im Sinne des Artikels XXXVIII. einen anderen Weg angegeben hätte.

2. Die vom Aufgeber niedergeschriebene Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange als Dienst-Vermerk abtelegraphirt und nicht taxirt.

3. Die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Veränderungen der Gebühren, welche aus Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen entstehen könnten, soweit als möglich zu vermeiden.

XXI. 1. Die kraft der Artikel XVI. und XVII. zu erhebenden Gebühren können nach oben oder unten abgerundet werden, sei es nach Berechnung derselben unter Anwendung der regelrechten Wortgebührensätze, welche nach Maßgabe der dem gegenwärtigen Reglement beigefügten Tabellen[7]) festgesetzt worden sind, sei es durch Erhöhung oder Erniedrigung dieser regelrechten Sätze in Anpassung an die Münz- oder andere Verhältnisse des Ursprungslandes. In diesem letzteren Falle hat die Aufgabe-Verwaltung außerdem die Befugniß, die Wortzahl, welche die Zuschlagstaxe bildet, für die Erhebung abzuändern.

2. Die Aenderungen, welche in Ausführung des vorhergehenden Paragraphen vorgenommen werden, finden nur auf die von der Aufgabeanstalt erhobene Gebühr Anwendung und bleiben für die Vertheilung, welche durch die genannten Tabellen[7]) zum Nutzen der anderen betheiligten Verwaltungen festgesetzt ist, ohne Einfluß. Dieselben müssen in der Weise bestimmt werden, daß die Abweichung zwischen dem Gebührensatz, welcher für ein Telegramm von fünfzehn Worten zu erheben ist, und demjenigen Gebührensatz, welcher genau nach Maßgabe der Tabellen[7]) und unter Anwendung der im folgenden Paragraphen enthaltenen Umrechnungswerthe berechnet ist, den fünfzehnten Theil dieses letzteren Gebührensatzes nicht übersteigt.

3. Für einen Frank werden höchstens erhoben:

In Deutschland $0{,}85$ Mark;
= Oesterreich und in Ungarn 50 Kreuzer (Oesterreichische Währung);
= Dänemark $0{,}75$ Krone;

En Egypte, 3 piastres 34 paras monnaie tarif;
En Espagne, 1 peseta;
Dans la Grande-Bretagne, 10 pence;
En Grèce; $1,_{20}$ drachme;
Dans l'Inde britannique, $0,_{50}$ roupie;
En Italie, 1 lira;
Au Japon, $0,_{24}$ dollar mexicain;
En Norvège, $0,_{75}$ krone;
Dans les Pays-Bas et dans les Indes néerlandaises, $0,_{50}$ florin;
En Perse, 23 schahis;
En Portugal, 200 reis;
En Roumanie, 1 piastre nouvelle;
En Russie, $0,_{25}$ rouble;
En Serbie, 1 dinar;
En Suède, $0,_{75}$ krona;
En Turquie, 4 piastres, 13 paras, 1 aspre medjidiés.

4. Le paiement pourra être exigé en valeur métallique.

5. Compte des mots.

XXII. 1. Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de son télégramme, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 8 de l'article suivant et au paragraphe 2 de l'article XX.

2. Les mots, nombres ou signes ajoutés par le bureau, dans l'intérêt du service, ne sont pas taxés.

3. Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont inscrits d'office sur la copie remise au destinataire.

4. L'expéditeur peut insérer ces indications, en tout ou en partie, dans le texte de son télégramme. Elles entrent alors dans le compte des mots.

XXIII. 1. Le maximum de longueur d'un mot est fixé à quinze caractères selon l'alphabet Morse; l'excédant, toujours jusqu'à concurrence de quinze caractères, est compté pour un mot.

In Aegypten 3 Piaſter 34 Paras Tarifgeld;
= Spanien 1 Peſeta;
= Großbritannien 10 Pence;
= Griechenland $1,_{20}$ Drachme;
= Britiſch Indien $0,_{50}$ Rupie;
= Italien 1 Lira;
= Japan $0,_{24}$ Mexikaniſcher Dollar;
= Norwegen $0,_{75}$ Krone;
= den Niederlanden und in Niederländiſch Indien $0,_{50}$ Florin;
= Perſien 23 Schahis;
= Portugal 200 Reis;
= Rumänien 1 Neu-Piaſter;
= Rußland $0,_{25}$ Rubel;
= Serbien 1 Dinar[11]);
= Schweden $0,_{75}$ Krone;
= der Türkei 4 Piaſter, 13 Para, 1 aspre medjidiés.

4. Die Zahlung kann in klingender Münze verlangt werden.

5. Wortzählung.

XXII. 1. Alles, was der Aufgeber in die Urſchrift ſeines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederſchreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme deſſen, was im Paragraph 8 des folgenden Artikels und im Paragraph 2 des Artikels XX. angeführt iſt.

2. Die von der Telegraphenanſtalt zu Dienſtzwecken beigefügten Worte, Zahlen oder Zeichen werden nicht taxirt.

3. Der Name der Abgangsanſtalt, der Tag, die Stunde und die Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzuſtellende Ausfertigung eingeſchrieben.

4. Der Aufgeber kann dieſe Angaben ganz oder theilweiſe in den Text ſeines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

XXIII. 1. Die größte Länge eines Wortes wird auf fünfzehn Buchſtaben nach dem Morſe-Alphabet feſtgeſetzt; der Ueberſchuß, immer bis zu weiteren fünfzehn Buchſtaben, wird für ein Wort gezählt.

---

[11]) Hinter Serbien folgt jetzt: „In Siam 3 Fuangs" (Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1883 S. 221). Im Weiteren iſt im § 3 einzuſchalten: In Bosnien — Herzegowina 50 Kreuzer (Oeſterreichiſche Währung); in Montenegro desgleichen; in Cochinchina 22 Centièmes de piastre (Journal télégraphique Bd IV S. 714, Bd VIII S. 128). In Bulgarien iſt das Münzſyſtem des Frank eingeführt (daſ. Bd IV S. 714). — Vgl. Anm. 9 S. 617 f.

2. Pour la correspondance extra-européenne, ce maximum est fixé a dix caractères.

3. Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

4. Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

5. Les réunions ou altérations de mots contraires à l'usage de la langue ne sont point admises. Toutefois, les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules ou qualifications, ainsi que les nombres écrits en toutes lettres, sont comptés pour le nombre de mots employés par l'expéditeur à les exprimer.

6. Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant. La même règle est applicable au calcul des groupes de lettres. Pour la correspondance extra-européenne, le nombre de mots auquel correspond un groupe de chiffres ou de lettres, s'obtient en divisant les chiffres par trois et ajoutant, s'il y a lieu, un mot pour le reste.

7. Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

8. Les signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéas, ne sont pas comptés. Sur les lignes extra-européennes, la transmission de ces signes n'est pas obligatoire.

9. Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points et les virgules qui entrent dans la formation des nombres ainsi que les barres de division.

10. Les lettres ajoutées aux chiffres pour désigner les nombres ordinaux sont comptées chacune pour un chiffre.

XXIV. Les exemples suivants déterminent l'interprétation des règles à suivre pour compter les mots.

2. Für den außereuropäischen Verkehr wird dieses Maximum auf zehn Buchstaben festgesetzt.

3. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

4. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

5. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Titel, Vornamen, Redetheilchen oder Eigenschaftsbezeichnungen ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Zahl der Wörter, welcher eine Gruppe von Ziffern oder Buchstaben entspricht, dadurch erhalten, daß man deren Anzahl durch drei theilt und eintretendenfalls ein Wort für den Rest hinzuzählt.

7. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

8. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Auf den außereuropäischen Linien besteht keine Verpflichtung zur Uebermittelung dieser Zeichen.

9. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, als je eine Ziffer gezählt.

10. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

XXIV. Die nachstehenden Beispiele bestimmen die Auslegung der Regeln, welche für die Wortzählung zu befolgen sind.

	Correspondance européenne.	Correspondance extra-européenne.
Responsabilité (14 caractères)	1 mot	2 mots
Kriegsgeschichten (15 caractères)	1 mot	2 mots
Inconstitutionnalité (20 caractères)	2 mots	2 mots
A-t-il	3 mots	3 mots
Aujourdhui (écrit sans apostrophe)	1 mot	1 mot
C'est-à-dire	4 mots	4 mots
Aix-la-Chapelle	3 mots	3 mots
Aixlachapelle (12 caractères)	1 mot	2 mots
Aachen	1 mot	1 mot
Newyork	1 mot	1 mot
New-York	2 mots	2 mots
Frankfurt am Main	3 mots	3 mots
Francfurt a/M.	2 mots	2 mots
New South Wales	3 mots	3 mots
Newsouthwales (13 caractères)	1 mot	2 mots
Van de Brande	3 mots	3 mots
Vandebrande (11 caractères)	1 mot	2 mots
Du Bois	2 mots	2 mots
Dubois	1 mot	1 mot
Belgrave Square	2 mots	2 mots
Hyde Park	2 mots	2 mots
Saintjames Street	2 mots	2 mots
Portland Place	2 mots	2 mots
44½ (5 chiffres et signes)	1 mot	2 mots
444½ (6 „ „)	2 mots	2 mots
444,5 (5 „ „)	1 mot	2 mots
444,55 (6 „ „)	2 mots	2 mots
10 francs 50 centimes (ou) 10 fr. 50 c.	4 mots	4 mots
10 fr. 50	3 mots	3 mots
fr. 10,50	2 mots	3 mots
11 h. 30	3 mots	3 mots
11,30	1 mot	2 mots
Le 17me	2 mots	3 mots
Le 1529me	3 mots	3 mots
44/2	1 mot	2 mots
44/	1 mot	1 mot
2%	1 mot	2 mots
2 p. %	3 mots	3 mots
huit/10	2 mots	2 mots
5/douzièmes	2 mots	2 mots
5 bis	2 mots	2 mots
5ter	2 mots	2 mots
Deux cent trente quatre	4 mots	4 mots

	Europäischer Verkehr:	Außereuropäischer Verkehr:
Responsabilité (14 Buchstaben	1 Wort	2 Worte
Kriegsgeschichten (15 Buchstaben)	1 Wort	2 Worte
Inconstitutionnalité (20 Buchstaben)	2 Worte	2 Worte
A-t-il	3 Worte	3 Worte
Aujourdhui (ohne Apostroph geschrieben)	1 Wort	1 Wort
C'est-à-dire	4 Worte	4 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	3 Worte
Aixlachapelle (12 Buchstaben)	1 Wort	2 Worte
Aachen	1 Wort	1 Wort
Newyork	1 Wort	1 Wort
New-York	2 Worte	2 Worte
Frankfurt am Main	3 Worte	3 Worte
Frankfurt a/M	2 Worte	2 Worte
New South Wales	3 Worte	3 Worte
Newsouthwales (13 Buchstaben)	1 Wort	2 Worte
Van de Brande	3 Worte	3 Worte
Vandebrande (11 Buchstaben)	1 Wort	2 Worte
Du Bois	2 Worte	2 Worte
Dubois	1 Wort	1 Wort
Belgrave Square	2 Worte	2 Worte
Hyde Park	2 Worte	2 Worte
Saintjames Street	2 Worte	2 Worte
Portland Place	2 Worte	2 Worte
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	2 Worte
444½ (6 „ „)	2 Worte	2 Worte
444,5 (5 „ „)	1 Wort	2 Worte
444,55 (6 „ „)	2 Worte	2 Worte
10 francs 50 centimes (oder) 10 fr. 50 c.	4 Worte	4 Worte
10fr. 50	3 Worte	3 Worte
fr. 1.0,50	2 Worte	3 Worte
11 h 30	3 Worte	3 Worte
11,30	1 Wort	2 Worte
Le 17me	2 Worte	3 Worte
Le 1529me	3 Worte	3 Worte
44/2	1 Wort	2 Worte
44/	1 Wort	1 Wort
2 %	1 Wort	2 Worte
2 p. %	3 Worte	3 Worte
huit/10	2 Worte	2 Worte
5/douzièmes	2 Worte	2 Worte
5 bis	2 Worte	2 Worte
5 ter	2 Worte	2 Worte
Deux cent trente quatre	4 Worte	4 Worte

	Correspondance européenne.	Correspondance extra-européenne.
Deuxcenttrentequatre (20 caractères)	2 mots	2 mots
Two hundred and thirty-four	5 mots	5 mots
Twohundredandthirtyfour (23 caractères)	2 mots	3 mots
E.	1 mot	1 mot
E. M.	2 mots	2 mots
Emvthf (6 lettres)	2 mots	2 mots
tmrlz (5 lettres)	1 mot	2 mots
CH23 (marque de commerce)	2 mots	2 mots
ADVGMY (do.)	2 mots	2 mots
$\frac{AP}{M}$ (do.)	1 mot	2 mots
$\frac{3}{M}$ (do.)	2 mots	2 mots
C. H. F. 45 (do.)	4 mots	4 mots
L'affaire est urgente; partir sans retard (7 mots et deux soulignés)*)	9 mots	9 mots

XXV. Dans les télégrammes qui contiennent un langage convenu ou un langage chiffré, les mots clairs sont comptés conformément aux paragraphes 1 à 5 inclus de l'article XXIII. Les mots en langage convenu admis sont comptés d'après les mêmes règles. Enfin, les groupes de chiffres ou de lettres, ainsi que les mots, noms ou assemblages de lettres non admis dans le langage clair ou convenu, sont comptés d'après les règles établies par les paragraphes 6 à 10 inclus de l'article XXIII précité.

6. Perception des taxes.

XXVI. 1. La perception des taxes a lieu au départ, sauf les exceptions prévues pour les télégrammes à faire suivre (Art. LII, § 6), les frais d'exprès (Art. LVI, § 1) et les télégrammes sémaphoriques (Art. LVIII, § 6) qui donnent lieu à une perception par le bureau d'arrivée.

2. L'expéditeur d'un télégramme international a le droit d'en demander reçu avec mention de la taxe perçue.

*) Le signal souligné est transmis avant et après chaque mot ou passage souligné.

	Europäischer Verkehr:	Außereuropäischer Verkehr:
Deuxcenttrentequatre (20 Buchstaben)	2 Worte	2 Worte
Two hundred and thirty-four	5 Worte	5 Worte
Twohundredandthirty-four (23 Buchstaben)	2 Worte	3 Worte
E.	1 Wort	1 Wort
E. M.	2 Worte	2 Worte
Emvthf (6 Buchstaben)	2 Worte	2 Worte
tmrlz (5 Buchstaben)	1 Wort	2 Worte
CH23 (Handelsmarke)	2 Worte	2 Worte
ADVGMY (desgl.)	2 Worte	2 Worte
$\frac{AP}{M}$ (desgl.)	1 Wort	2 Worte
$\frac{3}{M}$ (desgl.)	2 Worte	2 Worte
C. H. F. 45 (desgl.)	4 Worte	4 Worte
L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte 2 Unterstreichungen)*)	9 Worte	9 Worte

XXV. In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, den Paragraphen 1 bis einschließlich 5 des Artikels XXIII. gemäß, gezählt. Die Worte in zulässiger verabredeter Sprache werden nach denselben Regeln gezählt. Die Ziffern- oder Buchstaben-Gruppen endlich, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden nach den durch die Paragraphen 6 bis einschließlich 10 des vorerwähnten Artikels XXIII. aufgestellten Regeln gezählt.

6. Gebührenerhebung.

XXVI. 1. Die Erhebung der Gebühren findet bei der Aufgabe statt, bis auf die für die nachzusendenden Telegramme (Art. LII. §. 6), die Kosten der Eilbestellung (Art. LVI. §. 1) und die See-Telegramme (Art. LVIII. §. 6) vorgesehenen Ausnahmen, welche zur Gebühren-Einziehung durch die Ankunftsanstalt Anlaß geben.

2. Der Aufgeber eines internationalen Telegramms hat das Recht, einen Empfangschein hierüber mit Angabe der erhobenen Gebühr zu verlangen.

*) Das „Unterstreichungszeichen" wird vor und nach jedem unterstrichenen Wort oder Satz übermittelt.

3. L'Office d'origine a la faculté de percevoir, de ce chef, une rétribution à son profit, dans les limites d'un quart de franc.

4. Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, le télégramme n'est délivré au destinataire que contre paiement de la taxe due.

5. Si la taxe à percevoir à l'arrivée n'est pas recouvrée, la perte est supportée par l'Office d'arrivée, à moins de conventions spéciales conclues conformément à l'article 17 de la Convention, sauf ce qui est prévu aux articles LII et LVIII ci-après, pour les réexpéditions des télégrammes à faire suivre et pour les télégrammes sémaphoriques.

6. Les Administrations télégraphiques prennent toutefois, autant que possible, les mesures nécessaires pour que les taxes à percevoir à l'arrivée et qui n'auraient pas été acquittées par le destinataire, soient recouvrées sur l'expéditeur. Quand ce recouvrement a lieu, l'Office qui le fait en tient compte à l'Office intéressé.

XXVII. 1. Les taxes perçues en moins par erreur et les taxes et frais non perçus sur le destinataire par suite de refus ou de l'impossibilité de le trouver, doivent être complétés par l'expéditeur.

2. Les taxes perçues en plus par erreur sont de même remboursées aux intéressés. Toutefois, le montant des timbres appliqués en trop par l'expéditeur n'est remboursé que sur sa demande.

7. Transmission des télégrammes.

a. Signaux de transmission.

XXVIII. Les tableaux ci-dessous indiquent les signaux employés dans le service des appareils Morse et Hughes:

3. Die Aufgabe-Verwaltung ist befugt, hierfür eine ihr zufließende Gebühr bis zur Höhe von einem Viertel Frank zu erheben[12]).

4. In allen Fällen, wo eine Gebühren-Erhebung bei der Ankunft stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

5. Wenn die bei der Zustellung zu erhebende Gebühr nicht entrichtet wird, so trägt die Ankunfts-Verwaltung den Schaden, wenn nicht hierüber, gemäß Art. 17 des Vertrages, besondere Vereinbarungen abgeschlossen sind, unbeschadet jedoch der weiter unten in den Artikeln LII. und LVIII. für die Weiterbeförderung nachzusendender Telegramme und für die See-Telegramme vorgesehenen Bestimmungen.

6. Die Telegraphen-Verwaltungen werden jedoch, soweit als möglich, die nöthigen Maßnahmen treffen, daß die bei der Zustellung zu erhebenden Gebühren, welche von dem Empfänger nicht bezahlt worden sind, von dem Aufgeber eingezogen werden. Hat diese Einziehung stattgefunden, so rechnet sie diejenige Verwaltung, welche dieselbe bewirkt hat, der betheiligten Verwaltung zu Gute.

XXVII. 1. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, und die Gebühren und Kosten, welche vom Empfänger in Folge Weigerung desselben, oder der Unmöglichkeit, denselben zu finden, nicht erhoben worden sind, müssen vom Aufgeber nachgezahlt werden.

2. Ebenso werden die irrthümlich zu viel erhobenen Gebühren den Betheiligten zurückerstattet. Indessen wird der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Freimarken nur auf sein Verlangen zurückerstattet.

7. Beförderung der Telegramme.

a. Beförderungszeichen.

XXVIII.[1]) Die nachstehende Tabelle enthält die beim Gebrauche der Morse- und Hughes-Apparate üblichen Zeichen:

[12]) In Deutschland wird eine Gebühr von 20 Pf. erhoben (§ 18 Nr. III der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 Bd 2 S. 790).

A. **Signaux de l'appareil Morse.**

Lettres:

(Folgen die aus Strichen und Punkten bestehenden Zeichen für die mit dem Morse-Apparate darstellbaren, im Art. XI näher bezeichneten Buchstaben, sowie für den dort nicht angeführten Buchstaben „ch". Daneben finden sich folgende Bemerkungen:)

Espacement et longueur des signes:

1. Une barre est égale à 3 points.
2. L'espace entre les signaux d'une même lettre est égal à 1 point.
3. L'espace entre deux lettres est égal à 3 points.
4. L'espace entre deux mots est égal à 5 points.

Chiffres:

(Folgen die Zeichen für die im Art. XI bezeichneten Ziffern, sowie für das Zeichen „Bruchstrich".)

On peut aussi employer, pour exprimer les chiffres, les signaux suivants, mais seulement dans les répétitions d'office:

(Folgen abgekürzte Zeichen.)

Signes de ponctuation et autres:

(Folgen die Zeichen für die im Art. XI angeführten übrigen „Unterscheidungs- und sonstige Zeichen", sowie für das Zeichen für den Absatz (Alinéa) und das Zeichen zur Trennung des Kopfes von der Aufschrift, der Aufschrift vom Texte und des Textes von der Unterschrift — signal séparant le préambule de l'adresse, l'adresse du texte et le texte de la signature —.)

Indications de service:

(Folgen die Zeichen für die im Art. XI aufgeführten „Vereinbarten Zeichen", sowie Zeichen für Staats-Telegramm — Télégramme d'Etat —, Dienst-Telegramm — Télégramme de service —, Gewöhnliches Privat-Telegramm — Télégramme privé ordinaire —, Anruf — Appel —, Verstanden — Compris —, Irrung — Erreur —, Schluß der Uebermittelung — Fin de la transmission —, Aufforderung zum Geben — Invitation à transmettre —, Warten — Attente —, Quittung — Réception terminée —.)

B. **Signaux de l'Appareil Hughes.**

Lettres:

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Chiffres:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Signes de ponctuation et autres:

Point, virgule, point et virgule, deux points, point d'interrogation, point d'exclamation, apostrophe, croix +, trait d'union, E accentué, barre de fraction /, double trait =, parenthèse de gauche (, parenthèse de droite), &, guillemet ".

L'espace entre deux nombres est marqué par deux blancs. Dans la transmission et dans le collationnement d'un

A. Zeichen des Morse-Apparates.

Buchstaben:

Abstand und Länge der Zeichen:

1. Ein Strich ist gleich 3 Punkten.
2. Der Raum zwischen den Zeichen eines Buchstabens ist gleich 1 Punkt.
3. Der Raum zwischen zwei Buchstaben ist gleich 3 Punkten.
4. Der Raum zwischen zwei Worten ist gleich 5 Punkten.

Ziffern:

Um die Ziffern auszudrücken, können auch die folgenden Zeichen, jedoch nur bei der amtlichen Wiederholung angewendet werden:

Unterscheidungs- und andere Zeichen:

B. Zeichen des Hughes-Apparates.

Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Ziffern:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Unterscheidungs- und andere Zeichen:

Punkt, Komma, Semikolon, Doppelpunkt, Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, Kreuz +, Bindestrich, E mit Accent, Bruchstrich /, Gleichheitszeichen =, linke Klammer (, rechte Klammer), &, Anführungs-Zeichen ".

Der Zwischenraum zwischen zwei Zahlen wird durch zwei „Weiß" gegeben. Bei der Beförderung und bei der Vergleichung einer,

nombre fractionnaire non décimal, le nombre entier doit être séparé par un blanc du numérateur de la fraction ordinaire qui suit (Exemple: 1 3/4 et non 13/4).

Les mots et passages soulignés sont précédés et suivis de deux traits d'union (Exemple: — — *sans retard* — —), et soulignés à la main par l'employé d'arrivée.

nicht decimalen, Bruchzahl wird die ganze Zahl von dem Zähler des darauf folgenden gemeinen Bruches durch ein „Weiß" getrennt: z. B. 1 3/4 und nicht 13/4.

Vor und nach den unterstrichenen Wörtern und Stellen, welche bei der Ankunft von dem Beamten mit der Hand zu unterstreichen sind, werden zwei Bindestriche gegeben (z. B.: — — ohne Verzug — —).

Indications de service et signes conventionnels.

Zeichen für dienstliche Angaben und besonders vereinbarte Zeichen:

(Folgen die im Art. XI angeführten „Vereinbarten Zeichen", sowie die Angabe des Zeichens S. für Staats-Telegramm, A. für Dienst-Telegramm, P. für gewöhnliches Privat-Telegramm.)

Pour appeler le poste avec lequel on est en communication ou pour lui répondre:

le blanc et l'N répétés alternativement;

Pour régler le synchronisme et demander dans ce but la répétition prolongée du même signe:

une combinaison composée du blanc, de l'I et du T, reproduite autant de fois qu'il est nécessaire;

Pour demander ou faciliter le réglage de l'électro-aimant:

une combinaison formée des quatre signaux suivants, le blanc, l'I, l'N et le T, répétée autant de fois qu'il est nécessaire;

Pour donner attente:

la combinaison ATT, suivie de la durée probable de l'attente;

Pour indiquer une erreur:

deux ou trois N consécutifs, sans aucun signe de ponctuation;

Pour interrompre la transmission du bureau correspondant:

deux ou trois lettres quelconques convenablement espacées.

Les accents sur E sont tracés à la plume ou au crayon noir à la fin des mots (avec ou sans s) et lorsqu'ils sont essentiels au sens (Exemple: *Achète, acheté*). Dans ce dernier cas, le transmetteur répète le mot après la signature, en y faisant figurer l'E accentué entre deux blancs, pour appeler l'attention du poste qui reçoit. Pour ä, ö et ü, on transmet respectivement ae, oe et ue.

Um die Dienststelle, mit der man in Verbindung steht, zu rufen, oder um derselben zu antworten:

Weiß und N abwechselnd wiederholt.

Um den Synchronismus zu reguliren und zu diesem Zwecke die fortgesetzte Wiederholung desselben Zeichens zu verlangen:

eine Zusammenstellung von Weiß, I und T, welche so oft als nöthig wiederholt wird.

Um die Regulirung des Elektro-Magneten zu verlangen oder zu erleichtern:

eine Zusammenstellung folgender vier Zeichen — Weiß, I, N und T — welche so oft als nothwendig wiederholt wird.

Um „Warten" zu geben:

die Zusammenstellung ATT mit der wahrscheinlichen Dauer der Wartezeit.

Um einen Fehler anzuzeigen:

zwei oder drei ohne Unterscheidungszeichen aufeinanderfolgende N.

Um die gebende Stelle in der Beförderung zu unterbrechen:

zwei oder drei beliebige Buchstaben in passenden Abständen.

Die Accente auf dem Buchstaben E werden am Ende der Wörter (mit oder ohne s.) mittelst der Feder oder mit Schwarzstift eingetragen, sofern sie für den Sinn von Wichtigkeit sind (Beisp. Achète, acheté). In diesem letzteren Falle wiederholt der gebende Beamte das Wort nach der Unterschrift, wobei er, um das empfangende Amt darauf aufmerksam zu machen, vor und nach dem zu accentuirenden E je ein „Weiß" giebt. Für ä, ö und ü telegraphirt man bezw. ae, oe und ue.

b. **Ordre de transmission.**

XXIX. 1. La transmission des télégrammes a lieu dans l'ordre suivant:

a. Télégrammes d'Etat,
b. - de service,
c. - privés urgents,
d. - - non urgents.

2. Tout bureau qui reçoit par un fil international un télégramme présenté comme télégramme d'Etat ou de service, le réexpédie comme tel.

3. Les avis de service émanant des divers bureaux et relatifs aux incidents de transmission, circulent sur le réseau international comme télégrammes de service.

XXX. 1. Un télégramme commencé ne peut être interrompu pour faire place à une communication d'un rang supérieur, qu'en cas d'urgence absolue.

2. Les télégrammes de même rang sont transmis par les bureaux de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires dans l'ordre de leur réception.

3. Dans les bureaux intermédiaires, les télégrammes de départ et les télégrammes de passage qui doivent emprunter les mêmes fils, sont confondus et transmis indistinctement, en suivant l'heure du dépôt ou de la réception.

4. Entre deux bureaux en relation directe, les télégrammes de même rang sont transmis dans l'ordre alternatif.

5. Il peut être toutefois dérogé à cette règle et à celle du paragraphe 1er de l'article XXIX, dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

XXXI. 1. A l'appareil Morse, les télégrammes d'Etat ou de service et les télégrammes privés urgents ne sont pas comptés dans l'ordre alternatif des transmissions.

b. **Reihenfolge der Beförderung.**

XXIX. 1. Die Beförderung der Telegramme hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:
a) Staats-Telegramme [13]).
b) Dienst-Telegramme [14]).
c) Dringende Privat-Telegramme [15]).
d) Nicht dringende Privat-Telegramme.

2. Jede Telegraphenanstalt, welche ein als Staats- oder Dienst-Telegramm bezeichnetes Telegramm auf einer internationalen Leitung aufnimmt, befördert es als solches weiter.

3. Die dienstlichen Meldungen, welche von den verschiedenen Telegraphenanstalten ausgehen und sich auf Vorkommnisse bei der Beförderung beziehen, werden auf dem internationalen Netze als Dienst-Telegramme befördert.

XXX. 1. Ein begonnenes Telegramm darf nur im Falle der unbedingten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen.

2. Die Telegramme gleichen Ranges werden durch die Aufgabe-Anstalt in der Reihenfolge ihrer Aufgabe, und durch die Zwischenanstalten in der Reihenfolge ihrer Aufnahme befördert.

3. Auf den Zwischenanstalten werden die aufgegebenen und die Durchgangs-Telegramme, welche auf derselben Leitung abgesandt werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder Aufnahme unter einander geordnet und in dieser Reihenfolge befördert.

4. Zwischen zwei Telegraphenanstalten, welche in unmittelbarer Verbindung stehen, werden die Telegramme gleichen Ranges in abwechselnder Reihenfolge befördert.

5. Von dieser Regel und von jener des ersten Paragraphen des Artikels XXIX darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderung auf solchen Leitungen abgesehen werden, auf welchen ununterbrochen gearbeitet wird, oder welche mit besonderen Apparaten betrieben werden.

XXXI. 1. Am Morse-Apparat werden die Staats- [13]) oder Dienst- [14]) und die dringenden Privat-Telegramme [15]) bei der abwechselnden Reihenfolge der Beförderungen nicht mitgezählt.

[13]) Vgl. Art. XIII (S. 626).
[14]) Vgl. Art. XIV, LXI und LXII (S. 626, 657, 658).
[15]) Vgl. Art. XLV (S. 648).

2. La transmission des télégrammes échangés par l'appareil Hughes s'effectue par séries alternatives. Les chefs des deux bureaux en correspondance fixent, en tenant compte de la longueur des télégrammes et des exigences du service, le nombre des télégrammes, de quelque nature qu'ils soient, constituant chaque série. Cependant la série ne peut comprendre plus de dix télégrammes. Les télégrammes d'une même série sont considérés comme formant une seule transmission qui ne doit être interrompue que dans le cas d'urgence exceptionnelle. En général, tout télégramme de deux cents mots ou au-dessus est considéré comme formant une seule série. Ce mode de transmission peut être appliqué à l'appareil Morse sur les lignes importantes dont le travail est continu, mais dans ce cas chaque série ne peut être composée de plus de cinq télégrammes.

3. Le bureau qui a transmis une série est en droit de continuer, lorsqu'il survient un télégramme d'Etat, de service ou privé urgent auquel la priorité de transmission est accordée, à moins que le bureau qui vient de recevoir n'ait déjà commencé de transmettre à son tour.

4. Dans les deux systèmes d'appareil, la transmission du télégramme ou de la série terminée, le bureau qui vient de recevoir transmet à son tour, s'il a un télégramme; sinon, l'autre continue. Si de part ou d'autre il n'y a rien à transmettre, les deux bureaux se donnent réciproquement le signal *zéro*.

c. Mode de procéder.

XXXII. 1. Toute correspondance entre deux bureaux commence par le signal d'appel ou par l'indicatif du bureau appelé.

2. Le bureau appelé doit répondre immédiatement, en donnant son indicatif, et, s'il est empêché de recevoir, le signal d'attente, suivi d'un chiffre indiquant en minutes la durée probable de l'attente. Si la durée probable excède dix minutes, l'attente doit être motivée.

2. Die Beförderung der mittels des Hughes-Apparates zu wechselnden Telegramme erfolgt in abwechselnden Reihen. Die Vorsteher der beiden korrespondirenden Anstalten bestimmen mit Rücksicht auf die Länge der Telegramme und die Erfordernisse des Dienstes die Zahl der Telegramme, gleichviel welcher Art, die jede Reihe ausmacht. Indessen darf die Reihe nicht mehr als zehn Telegramme enthalten. Die Telegramme einer und derselben Reihe werden als eine einzige Beförderung angesehen, welche nur im Falle ausnahmsweiser Dringlichkeit unterbrochen werden darf. Im Allgemeinen wird jedes Telegramm von zweihundert oder mehr Worten als eine Reihe für sich angesehen. Diese Beförderungsweise kann auch beim Morse-Apparat auf solchen wichtigen Leitungen angewendet werden, an denen ununterbrochen gearbeitet wird, aber es darf in diesem Falle jede Reihe aus nicht mehr als fünf Telegrammen bestehen.

3. Die Telegraphenanstalt, welche eine Reihe befördert hat, ist berechtigt, weiter zu geben, wenn ein Staats-[13]), Dienst-[14]) oder dringendes Privat-Telegramm[15]) hinzu kommt, welchem der Vorrang in der Beförderung eingeräumt ist, es sei denn, daß die Anstalt, welche eben empfangen hatte, ihrerseits bereits mit der Beförderung begonnen hätte.

4. Bei beiden Apparat-Systemen befördert nach beendeter Uebermittelung des Telegramms oder der Reihe die Anstalt, welche so eben genommen hatte, ihrerseits, wenn sie Telegramme hat; wenn nicht, so fährt die andere fort. Wenn auf keiner Seite etwas zu übermitteln ist, so geben sich die beiden Anstalten gegenseitig das Zeichen „Null".

c. Verfahren.

XXXII. 1. Jede Korrespondenz zwischen zwei Telegraphenanstalten beginnt mit dem Anrufzeichen oder mit dem Namenszeichen der gerufenen Anstalt.

2. Die angerufene Anstalt muß sofort unter Angabe ihres Namenszeichens antworten, und, wenn sie abzunehmen verhindert ist, das Zeichen „Warten" unter Beifügung einer die wahrscheinliche Dauer des Wartens in Minuten anzeigenden Zahl geben. Wenn die wahrscheinliche Dauer zehn Minuten übersteigt, muß die Verzögerung begründet werden.

3. Aucun bureau appelé ne peut refuser de recevoir les télégrammes qu'on lui présente, quelle qu'en soit la destination. Toutefois, en cas d'erreur évidente, le bureau qui transmet est tenu de la redresser, aussitôt que le bureau correspondant la lui a signalée par avis de service.

4. On ne doit, ni refuser, ni retarder un télégramme, si les indications de service ne sont pas régulières. Il faut le recevoir et puis en demander, au besoin, la régularisation au bureau d'origine par un avis de service, conformément à l'article LXII ci-après.

XXXIII. 1. Lorsque le bureau qui vient d'appeler a reçu, sans autre signal, l'indicatif du bureau qui répond, il transmet dans l'ordre suivant les indications de service, constituant le préambule du télégramme:

a. Nature du télégramme, au moyen d'une des lettres S, A, D, quand c'est un télégramme d'Etat, de service ou privé urgent;
b. Bureau de destination*);
c. Bureau d'origine précédé de la particule *de* (Exemple: *Paris de Bruxelles*)**);
d. Numéro du télégramme;
e. Nombre de mots (dans les télégrammes chiffrés on indique: 1° le nombre total des mots qui sert de base à la taxe; 2° le nombre des mots écrits en langage ordinaire; 3° s'il y a lieu, le nombre des groupes de chiffres ou de lettres);
f. Dépôt du télégramme (par trois nombres, date, heure et minute, avec l'indication *m* ou *s* [*matin ou soir*]);

Dans la transmission par l'appareil Morse, les indications *m* ou *s*, ainsi que la date, peuvent être omises, quand il n'y a aucun doute;

*) Lorsque le télégramme est à destination d'une localité non pourvue d'un bureau télégraphique, le préambule indique, non la résidence du destinataire, mais le bureau télégraphique par les soins duquel le télégramme doit être remis à destination ou envoyé à la poste.

**) Indiquer le pays ou la situation géographique du bureau d'origine, quand il y a un autre bureau du même nom.

3. Keine gerufene Anstalt darf die Abnahme der ihr angebotenen Telegramme verweigern, welches auch ihre Bestimmung sei. Falls jedoch ein offenbarer Irrthum vorliegt, ist die gebende Anstalt gehalten, denselben zu berichtigen, sobald sie seitens der korrespondirenden Anstalt durch eine dienstliche Meldung darauf aufmerksam gemacht wird.

4. Die Abnahme eines Telegramms darf weder verweigert, noch verzögert werden, wenn die dienstlichen Angaben nicht vorschriftsmäßig sind. Das Telegramm ist abzunehmen und die Richtigstellung nöthigenfalls nachher mittels einer dienstlichen Meldung im Sinne des nachfolgenden Artikels LXII. von der Aufgabeanstalt zu verlangen.

XXXIII. 1. Hat die rufende Anstalt den Namen der antwortenden Anstalt ohne weiteres Zeichen erhalten, so befördert sie die, den Kopf des Telegramms bildenden, dienstlichen Angaben in nachstehender Reihenfolge:

a) Gattung des Telegramms mittels eines der Buchstaben S, A, D, wenn es ein Staats-[13]), Dienst-[14]) oder dringendes Privat-Telegramm[15]) ist.
b) Bestimmungsanstalt*).
c) Aufgabeanstalt mit der vorangestellten Partikel „de“ (z. B. Paris de Bruxelles)**).
d) Nummer des Telegramms.
e) Wortzahl. (Bei chiffrirten Telegrammen wird angegeben: 1) die gesammte Wortzahl, welche der Gebühren-Berechnung zu Grunde gelegt ist; 2) die Zahl der in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte; 3) vorkommendenfalls die Zahl der Ziffern- oder Buchstaben-Gruppen).
f) Aufgabezeit des Telegramms (durch drei Zahlen: — Datum, Stunde und Minute — mit der Angabe m oder s [Vor- oder Nachmittags]).

Bei der Uebermittelung mittels des Morse-Apparates können die Bezeichnungen m oder s, sowie das Datum fortgelassen werden, sofern dieserhalb kein Zweifel entstehen kann.

*) Wenn das Telegramm für einen Ort ohne Telegraphenanstalt bestimmt ist, so ist in der Ankündigung nicht der Wohnort des Empfängers, sondern die Telegraphenanstalt anzugeben, durch welche das Telegramm an seine Bestimmung bestellt, oder zur Post gesendet werden soll.

**) Das Land oder die geographische Lage der Aufgabeanstalt ist dann anzugeben, wenn noch eine andere Anstalt gleiches Namens besteht.

Dans la transmission par l'appareil Hughes, la date est donnée sous la forme d'une fraction, dont le numérateur indique le jour et le dénominateur le mois;

g. Voie à suivre (quand l'expéditeur l'a indiquée par écrit dans son télégramme) (Art. XX, § 2 et XXXVIII, § 4);

h. Indications éventuelles que l'expéditeur n'est pas tenu de comprendre dans le texte taxé.

Les indications contenues sous les lettres *b*, *d* et *f* ne sont pas obligatoires pour les Offices extra-européens.

2. A la suite du préambule spécifié ci-dessus, on télégraphie successivement les indications éventuelles de l'expéditeur entre parenthèses (Art. X, § 4), l'adresse, le texte et la signature du télégramme.

3. Dans les télégrammes transmis par l'appareil Morse, le signe de séparation est placé entre le préambule et l'adresse, entre l'adresse et le texte, entre le texte et la signature. On termine par le signal de fin de la transmission.

4. Dans les télégrammes transmis par l'appareil Hughes, on emploie un double trait (=) pour séparer le préambule de l'adresse, l'adresse du texte, le texte de la signature, et on termine chaque télégramme par la croix (+).

5. Si l'employé qui transmet s'aperçoit qu'il s'est trompé, il doit s'interrompre par le signal d'erreur, répéter le dernier mot bien transmis, et continuer, à partir de là, la transmission rectifiée.

6. De même, l'employé qui reçoit, s'il rencontre un mot qu'il ne parvient pas à saisir, doit interrompre son correspondant par le même signal, et répéter le dernier mot compris en le faisant suivre d'un point d'interrogation. Le correspondant reprend alors la transmission à partir de ce mot, en s'efforçant de rendre ses signaux aussi clairs que possible.

7. Hormis les cas déterminés de concert par les diverses Administrations, il est interdit d'employer une abréviation

Bei der Beförderung der Telegramme mittels des Hughes-Apparates wird das Datum in der Form eines Bruches gegeben, dessen Zähler den Tag, und dessen Nenner den Monat anzeigt.

g) Beförderungsweg (wenn ihn der Aufgeber auf seinem Telegramm schriftlich angegeben hat) (Art. XX. §. 2 und XXXVIII. §. 4).

h) Etwaige sonstige Angaben, welche in den gebührenpflichtigen Text aufzunehmen der Aufgeber nicht gehalten ist.

Die unter b, d und f aufgeführten Angaben sind für die außereuropäischen Verwaltungen nicht bindend.

2. Nach dem oben näher angegebenen Kopf werden nacheinander die etwaigen Angaben des Aufgebers zwischen Klammern (Art. X. §. 4), die Aufschrift, der Text und die Unterschrift des Telegramms telegraphirt.

3. Bei den mittels des Morse-Apparates beförderten Telegrammen wird das Trennungszeichen zwischen dem Kopfe und der Aufschrift, zwischen der Aufschrift und dem Texte, zwischen dem Texte und der Unterschrift gegeben. Zuletzt giebt man das Zeichen „Schluß der Uebermittelung".

4. Bei den mittels des Hughes-Apparates beförderten Telegrammen wird zur Trennung des Kopfes von der Aufschrift, der Aufschrift von dem Texte und Textes von der Unterschrift ein Gleichheitszeichen (=) angewendet und als Schlußzeichen hinter jedem Telegramm ein Kreuz (+) gegeben.

5. Bemerkt der übermittelnde Beamte, daß er sich geirrt hat, so muß er die Beförderung durch das Irrungszeichen unterbrechen, das letzte richtig übermittelte Wort wiederholen und von da an die berichtigte Uebermittelung fortsetzen.

6. In gleicher Weise hat der abnehmende Beamte, wenn er auf ein Wort stößt, dessen Entzifferung ihm nicht gelingt, den gebenden Beamten durch das nämliche Zeichen zu unterbrechen und das letzte verstandene Wort unter Beifügung eines Fragezeichens zu wiederholen. Der übermittelnde Beamte fährt dann mit diesem Worte beginnend in der Beförderung fort, indem er sich bestrebt, die Zeichen so deutlich als möglich zu geben.

7. Mit Ausnahme der im Einverständniß der verschiedenen Verwaltungen bezeichneten Fälle ist es untersagt, bei Uebermittelung

quelconque en transmettant le texte d'un télégramme, ou de modifier ce texte de quelque manière que ce soit. Tout télégramme doit être transmis tel que l'expéditeur l'a écrit et d'après sa minute.

d. **Réception et répétition d'office.**

XXXIV. Aussitôt après la transmission, l'employé qui a reçu compare, pour chaque télégramme, le nombre des mots transmis, au nombre annoncé et il accuse réception du télégramme ou des télégrammes constituant la série. Cet accusé de réception prend la forme suivante *R . . . . . (nombre des télégrammes reçus).*

XXXV. 1. En cas de différence dans le nombre des mots, il la signale à son correspondant. Si ce dernier s'est simplement trompé dans l'annonce du nombre des mots, il répond: *admis;* sinon, il répète la première lettre de chaque mot, jusqu'au passage omis qu'il rétablit.

2. Lorsque cette différence ne provient pas d'une erreur de transmission, la rectification du nombre de mots annoncé ne peut se faire que d'un commun accord entre le bureau d'origine et le bureau correspondant. Faute de cet accord, le nombre de mots annoncé par le bureau d'origine est admis.

XXXVI. 1. Les employés peuvent, pour mettre leur responsabilité à couvert, donner ou exiger la répétition partielle ou intégrale des télégrammes qu'ils ont transmis ou reçus. Cette répétition se fait, à l'appareil Morse, par l'employé qui a reçu et, à l'appareil Hughes, par l'employé qui a transmis, à la fin du télégramme ou de la série. L'employé qui donne cette répétition doit, à l'appareil Morse, s'il y a rectification, reproduire les mots ou nombres rectifiés. En cas d'omission, cette seconde répétition est exigée par l'employé qui a transmis. Les télégrammes d'Etat en langage secret (chiffres ou lettres) doivent être répétés intégralement et d'office.

2. Quand on donne la répétition des nombres suivis des fractions, ou des fractions des Textes eines Telegramms irgend welche Abkürzungen anzuwenden oder diesen Text in irgend welcher Weise zu verändern. Jedes Telegramm soll so, wie der Aufgeber dasselbe geschrieben hat, und nach seiner Urschrift übermittelt werden.

d. Aufnahme und amtliche Wiederholung.

XXXIV. Sofort nach der Uebermittelung vergleicht der aufnehmende Beamte bei jedem Telegramm die Zahl der empfangenen Worte mit der angekündigten Wortzahl und bescheinigt den Empfang des Telegramms oder der eine Reihe bildenden Telegramme. Diese Empfangsbescheinigung findet in folgender Form statt: R . . . . . (Zahl der erhaltenen Telegramme).

XXXV. 1. Im Falle eines Unterschieds in der Wortzahl theilt er diese dem übermittelnden Beamten mit. Hat sich letzterer bei Ankündigung der Wortzahl nur geirrt, so antwortet er „admis“ („richtig“); wenn nicht, so wiederholt er den ersten Buchstaben eines jeden Wortes bis zu der weggelassenen Stelle, welche er berichtigt.

2. Wenn dieser Unterschied nicht von einem Fehler bei der Uebermittelung herrührt, so kann die Berichtigung der angekündigten Wortzahl nur im gemeinschaftlichen Einverständniß zwischen der Aufgabe- und der korrespondirenden Anstalt erfolgen. In Ermangelung dieses Einverständnisses bleibt die von der Aufgabeanstalt angekündigte Wortzahl gültig.

XXXVI. 1. Die Beamten können, um sich vor der Verantwortlichkeit zu schützen, die theilweise oder vollständige Wiederholung der von ihnen abgegebenen oder aufgenommenen Telegramme geben oder verlangen. Diese Wiederholung erfolgt beim Morse-Apparat durch den nehmenden, beim Hughes-Apparat durch den gebenden Beamten am Ende des Telegramms oder der Reihe. Der Beamte, welcher diese Wiederholung giebt, muß am Morse-Apparat, wenn eine Berichtigung stattfindet, die berichtigten Worte oder Zahlen zurückgeben. Im Falle von Auslassungen wird diese zweite Wiederholung durch den Beamten gefordert, welcher gegeben hat. Staatstelegramme in chiffrirter Sprache (Ziffern oder Buchstaben) müssen von Amts wegen gänzlich wiederholt werden.

2. Bei der Wiederholung von Zahlen mit einem Bruch, oder von Brüchen, deren

tions dont le numérateur est formé de deux chiffres ou plus, on doit répéter, en toutes lettres, le numérateur de la fraction, afin d'éviter toute confusion. Ainsi pour $1\,{}^{1}/_{16}$ il faut répéter en français *1 un 16*, afin qu'on ne lise pas ${}^{11}/_{16}$; pour ${}^{13}/_{4}$ il faut répéter *treize 4*, afin qu'on ne lise pas $1\,{}^{3}/_{4}$.

3. Cette répétition ne peut être retardée ni interrompue sous aucun prétexte. La vérification achevée, le bureau qui a reçu donne à celui qui a transmis le signal de *réception terminée*, suivi, s'il s'agit d'une série, du nombre des télégrammes reçus.

XXXVII. 1. Les rectifications relatives à des télégrammes d'une série précédemment transmise, sont faites par avis de service adressés aux bureaux de destination. Ces avis rappellent le nom et l'adresse des destinataires.

2. Les demandes de renseignements qui se produisent dans les mêmes conditions, font également l'objet d'un avis de service.

3. S'il arrive que, par suite d'interruption ou par une autre cause quelconque, on ne puisse recevoir la répétition, cette circonstance n'empêche pas la remise du télégramme au destinataire, sauf à lui communiquer ultérieurement la rectification, le cas échéant.

e. **Direction à donner aux télégrammes.**

XXXVIII. 1. Lorsque l'expéditeur n'a prescrit aucune voie à suivre, chacun des Offices à partir desquels les voies se divisent, reste juge de la direction à donner au télégramme.

2. Si, au contraire, l'expéditeur a prescrit la voie à suivre, les Offices respectifs sont tenus de se conformer à ses indications, à moins d'interruption de la voie indiquée, auquel cas il ne peut élever aucune réclamation.

3. Les différentes voies que peuvent suivre les télégrammes sont indiquées par des formules concises, arrêtées de commun accord par les Offices intéressés.

Zähler aus zwei oder mehr Ziffern beſteht, iſt, um jedes Mißverſtändniß zu vermeiden, der Zähler des Bruchs in Worten zu wiederholen. Man muß alſo für „$1\,{}^{1}/_{16}$“ in franzöſiſcher Sprache wiederholen, „1 un 16“, damit nicht „${}^{11}/_{16}$“ geleſen werde; für „${}^{13}/_{4}$“ muß man wiederholen „treize 4“, damit nicht „$1\,{}^{3}/_{4}$“ geleſen werde.

3. Dieſe Wiederholung darf unter keinem Vorwande verzögert oder unterbrochen werden. Nach erfolgter Berichtigung giebt die Empfangsanſtalt der Anſtalt, welche gegeben hat, das „Quittungszeichen“ unter Hinzufügung der Zahl der erhaltenen Telegramme, wenn es ſich um eine Reihe handelt.

XXXVII. 1. Die auf Telegramme einer früher beförderten Reihe bezüglichen Berichtigungen werden den Beſtimmungsanſtalten mittels dienſtlicher Meldungen mitgetheilt. Derartige Meldungen müſſen Namen und Wohnort der Empfänger wiedergeben.

2. Anfragen, welche unter gleichen Umſtänden erforderlich werden, bilden ebenfalls den Gegenſtand einer dienſtlichen Meldung.

3. Iſt in Folge von Unterbrechungen oder aus irgend einem anderen Grunde die Wiederholung nicht zu erlangen, ſo darf dieſer Umſtand die Beſtellung des Telegramms an den Empfänger, vorbehaltlich der ſpäteren Mittheilung einer etwaigen Berichtigung, nicht aufhalten.

e. **Richtung, welche den Telegrammen zu geben iſt.**

XXXVIII. 1. Wenn der Aufgeber eines Telegramms keinen Beförderungsweg vorgeſchrieben hat, ſo bleibt jeder Verwaltung, von welcher aus die Wege ſich theilen, die Beſtimmung der dem Telegramm zu gebenden Richtung anheimgeſtellt.

2. Hat dagegen der Aufgeber den Beförderungsweg vorgeſchrieben, ſo ſind die betreffenden Verwaltungen gehalten, ſeinen Angaben gemäß zu verfahren, ausgenommen bei Unterbrechung des angegebenen Weges, in welchem Falle der Aufgeber keinerlei Beſchwerde erheben kann.

3. Die verſchiedenen Wege, welche Telegramme verfolgen können, werden durch kurzgefaßte Formeln bezeichnet, welche im gemeinſamen Einverſtändniß von den betheiligten Verwaltungen feſtgeſtellt werden.

4. Lorsque l'expéditeur a demandé que son télégramme soit transmis par télégraphe jusqu'au bureau qu'il indique et, de là, par poste jusqu'à destination, les bureaux doivent procéder conformément à ces indications.

5. L'expéditeur qui veut prescrire la voie à suivre doit écrire lui-même, en marge de sa minute, la formule correspondante. Cette indication est transmise dans le préambule (Art. XX, § 2 et XXXIII, § 1, g), mais seulement jusqu'au point où elle peut être utile.

4. Wenn ein Aufgeber verlangt hat, daß sein Telegramm bis zu der von ihm angegebenen Anstalt mittels Telegraphen und von dort mit der Post bis zum Bestimmungsorte befördert wird, so müssen die Anstalten diesen Angaben gemäß verfahren.

5. Will der Aufgeber den Beförderungsweg vorschreiben, so hat er die entsprechende Formel am Rande seiner Niederschrift selbst beizusetzen. Diese Angabe wird im Kopfe des Telegramms (Art. XX. §. 2 und XXXIII. §. 1g), jedoch nur bis dahin, wo sie von Nutzen sein kann, telegraphirt.

f. Interruption des communications télégraphiques. Transmissions par ampliation.

XXXIX. 1. Lorsqu'il se produit au cours de la transmission d'un télégramme une interruption dans les communications télégraphiques régulières, le bureau à partir duquel l'interruption s'est produite, expédie immédiatement le télégramme par la poste (lettre recommandée d'office ou portée par exprès) ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose, par exemple, par une voie télégraphique détournée (Art. LXX, § 4). Les frais de poste, sont supportés par le bureau qui fait cette réexpédition. La lettre expédiée par la poste doit porter l'annotation *télégramme.*

2. Le bureau qui recourt à un mode de réexpédition autre que le télégraphe adresse le télégramme, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de le réexpédier, soit au bureau de destination, soit au destinataire même, lorsque cette réexpédition se fait dans les limites de l'Etat de destination. Dès que la communication est rétablie, le télégramme est de nouveau transmis par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception ou que, par suite d'encombrement exceptionnel, cette réexpédition ne doive être manifestement nuisible à l'ensemble du service.

3. Les télégrammes à destination des pays extra-européens ne sont réexpédiés par une voie plus coûteuse que dans le cas où l'expéditeur a déposé la taxe de ce parcours.

f. Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen. Beförderung als Doppel.

XXXIX. 1. Wenn während der Beförderung eines Telegramms eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Telegraphenanstalt, von welcher ab die Unterbrechung eingetreten ist, das Telegramm sofort mit der Post (mittels eines von Amts wegen eingeschriebenen oder durch Eilboten zu befördernden Briefes) oder durch ein schnelleres Verkehrsmittel, falls ein solches zur Verfügung steht; z. B. telegraphisch durch Umleitung (Art. LXX. §. 4). Die Postgebühren werden von derjenigen Anstalt getragen, welche diese Weiterbeförderung bewirkt. Der mit der Post abzusendende Brief muß die Bezeichnung „Telegramm" tragen.

2. Die Anstalt, welche eine andere als die telegraphische Weiterbeförderung eintreten läßt, richtet das Telegramm je nach Umständen entweder an die nächste Telegraphenanstalt, welche im Stande ist, dasselbe weiter zu befördern, oder an die Bestimmungsanstalt, oder an den Empfänger selbst, wenn die Weiterbeförderung innerhalb der Grenzen des Bestimmungsstaates vor sich geht. Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, wird das Telegramm von Neuem auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges eingegangen ist, oder in Folge außergewöhnlicher Anhäufung diese wiederholte Beförderung dem gesammten Dienste offenbar nachtheilig wäre.

3. Die nach außereuropäischen Ländern gerichteten Telegramme werden nur dann auf einem kostspieligeren Wege weiterbefördert, wenn der Aufgeber die Gebühren für diesen Weg hinterlegt hat.

XL. 1. Les télégrammes qui, par un motif quelconque, sont adressés par la poste à un bureau télégraphique, sont accompagnés d'un bordereau numéroté. En même temps, le bureau qui fait cette expédition en avertit le bureau auquel il l'adresse, pourvu que les communications télégraphiques le permettent, par un télégramme de service indiquant le nombre des télégrammes expédiés et l'heure du courrier.

2. A l'arrivée du courrier, le bureau correspondant vérifie si le nombre des télégrammes annoncé est bien arrivé. En ce cas, il en accuse réception sur le bordereau et le renvoie immédiatement au bureau expéditeur. Il renouvelle cet avis après le rétablissement des communications télégraphiques par un télégramme de service dans la forme suivante:

Reçu 63 télégrammes conformément au bordereau N° . . . du 30 Mars.

3. Les dispositions du paragraphe précédent s'appliquent également au cas où un bureau télégraphique reçoit par la poste un envoi de télégrammes sans en être averti.

4. Lorsqu'un envoi de télégrammes annoncé n'arrive pas, le bureau expéditeur en doit être averti immédiatement. Celui-ci peut, selon les circonstances, répéter l'envoi par la poste ou transmettre les télégrammes par la voie télégraphique, si les correspondances ultérieures ne doivent pas en souffrir.

5. Le bureau qui réexpédie par télégraphe des télégrammes déjà transmis par la poste, en informe le bureau sur lequel les télégrammes ont été dirigés, par un avis de service rédigé dans la forme suivante:

Berlin de Görlitz, Télégrammes N^os^ . . . . . du bordereau N° . . . . . réexpédiés par ampliation.

6. Quand un télégramme est envoyé directement au destinataire dans le cas prévu à l'article XXXIX, il est accom-

XL. 1. Den Telegrammen, welche aus irgend einem Grunde durch die Post an eine Telegraphenanstalt abgesandt werden, ist ein numerirtes Verzeichniß beizufügen. Sofern die telegraphischen Verbindungen es gestatten, benachrichtigt gleichzeitig die Anstalt, welche die Absendung bewirkt, hiervon diejenige Anstalt, an welche sie die Sendung richtet, durch ein Diensttelegramm, worin die Zahl der abgesandten Telegramme und die Stunde des Postabganges angegeben ist.

2. Bei Ankunft der Post prüft die korrespondirende Anstalt, ob die angekündigte Zahl von Telegrammen richtig eingegangen ist. In diesem Fall bescheinigt sie deren Empfang auf dem Verzeichnisse und sendet dasselbe unverzüglich an die absendende Anstalt zurück. Sie erneuert diese Empfangsanzeige, sobald die telegraphischen Verbindungen wieder hergestellt sind, durch ein Diensttelegramm in folgender Fassung:

Reçu 63 télégrammes conformément au bordereau N° . . . du 30 Mars.

(„Erhalten 63 Telegramme, laut Verzeichniß Nr. . . . vom 30. März.")

3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf den Fall Anwendung, wo eine Telegraphenanstalt eine Sendung Telegramme durch die Post erhält, ohne davon benachrichtigt worden zu sein.

4. Wenn eine angekündigte Sendung von Telegrammen nicht ankommt, so muß die absendende Anstalt sofort davon in Kenntniß gesetzt werden. Die letztere kann, je nach den Umständen, die Sendung mit der Post wiederholen oder die Telegramme auf telegraphischem Wege befördern, wenn der spätere Verkehr nicht darunter leiden muß.

5. Diejenige Anstalt, welche Telegramme, die bereits mit der Post abgesandt sind, nochmals telegraphisch befördert, setzt die Anstalt, an welche sie die Telegramme gerichtet hat, durch eine dienstliche Meldung in folgender Form davon in Kenntniß:

Berlin de Görlitz. Télégrammes N^os^ . . . . . du bordereau N° . . . . . réexpédiés par ampliation.

(„Berlin von Görlitz, die Telegramme Nr. . . . . des Verzeichnisses Nr. . . . . nochmals als Doppel befördert.")

6. Wenn in dem, im Artikel XXXIX. vorgesehenen Falle ein Telegramm dem Empfänger unmittelbar zugesandt wird, so

pagné d'un avis indiquant l'interruption des lignes.

7. Lorsque pour une cause quelconque un télégramme transmis déjà par une autre voie, soit par poste, soit par un autre fil, est réexpédié par télégraphe, cette réexpédition par ampliation doit être signalée par une indication de service dans le préambule, par exemple:

Ampliation, déjà expédié à ..... (nom du bureau) le ..... (date) par le fil N°..... (ou) par la voie de ..... (ou) par la poste.

ist der Sendung eine Anzeige der Leitungsunterbrechung beizufügen.

7. Wenn aus irgend einem Grunde ein bereits anderweitig mit der Post oder auf einer andern Leitung befördertes Telegramm nochmals telegraphisch befördert wird, so muß die als Doppel wiederholte Beförderung durch eine dienstliche Angabe im Kopf des Telegramms angekündigt werden, z. B.:

Ampliation déjà expédié à ..... (nom du bureau) le ..... (date) par le fil N° ..... (ou) par la voie de ..... (ou) par la poste.

(„Doppel, bereits befördert nach ..... (Name der Anstalt) am ..... (Datum) in Leitung Nr. ..... (oder) über ..... (oder) mit der Post.")

g. Arrêt de transmission. Contrôle.

XLI. 1. Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission du télégramme qu'il a déposé.

2. Lorsqu'un expéditeur retire ou arrête son télégramme avant que la transmission en ait été commencée, la taxe lui est remboursée, sous déduction d'un droit fixe d'un demi-franc au profit de l'Office d'origine.

3. Si le télégramme a été transmis par le bureau d'origine, l'expéditeur ne peut en demander l'annulation que par un télégramme privé dont il acquitte la taxe. Autant que possible, ce télégramme est successivement transmis aux bureaux auxquels le télégramme primitif a été transmis, jusqu'à ce qu'il ait rejoint ce dernier. Si l'expéditeur a aussi payé le prix d'une réponse télégraphique, le bureau qui annule le télégramme en donne avis au bureau d'origine. Dans le cas contraire, il lui adresse ce renseignement par la poste. Le bureau d'origine rembourse à l'expéditeur les taxes du télégramme primitif et du télégramme d'annulation, en raison du parcours non effectué.

g. Einstellen der Beförderung. Prüfung.

XLI. 1. Jeder Aufgeber kann, indem er sich als solcher ausweist, die Beförderung des von ihm aufgegebenen Telegramms aufhalten, sofern es noch Zeit ist.

2. Wenn ein Aufgeber sein Telegramm zurückzieht oder aufhalten läßt, bevor die Beförderung desselben begonnen hat, so wird ihm die Gebühr, nach Abzug eines festen, der Ursprungsverwaltung zufallenden Betrages von einem halben Frank[16]), zurückgezahlt.

3. Wenn das Telegramm durch die Aufgabeanstalt bereits befördert worden ist, kann der Aufgeber die Vernichtung desselben nur durch ein Privat-Telegramm fordern, dessen Gebühr er entrichtet. Soweit als möglich wird dieses Telegramm nach einander an die Telegraphenanstalten befördert, an welche das Ursprungs-Telegramm befördert worden war, bis es dieses letztere erreicht hat. Wenn der Aufgeber auch die Gebühr für eine telegraphische Antwort bezahlt hat, giebt die Anstalt, welche das Telegramm vernichtet, der Aufgabeanstalt eine bezügliche Meldung. Im entgegengesetzten Fall sendet sie diese Mittheilung mit der Post ab. Die Aufgabeanstalt zahlt dem Aufgeber die Gebühren des ursprünglichen Telegramms und des Vernichtungs-Telegramms für die nicht durchlaufene Strecke zurück.

---

[16]) Wegen der abweichenden Festsetzung dieser Gebühr — auf 20 Pf. — im Verkehr mit Luxemburg vgl. Art. 1 Litt. k des Telegraphen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Luxemburg v. 19. Februar 1876 (Bd 1 S. 276).

XLII. 1. Il ne doit être fait usage de la faculté réservée à l'article 7 de la Convention, d'arrêter la transmission de tout télégramme privé qui paraîtrait dangereux pour la sécurité de l'Etat ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, qu'à charge d'en avertir immédiatement l'Administration de laquelle dépend le bureau d'origine.

2. Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'Administration centrale, qui prononce sans appel.

3. La transmission des télégrammes d'Etat se fait de droit. Les bureaux télégraphiques n'ont aucun contrôle à exercer sur eux.

XLII. 1. Von der gemäß Art. 7 des Vertrages vorbehaltenen Befugniß, die Beförderung eines jeden Privat-Telegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, darf nur unter der Bedingung Gebrauch gemacht werden, daß die Verwaltung, welcher die Ursprungsanstalt angehört, hiervon sofort in Kenntniß gesetzt wird.

2. Diese Prüfung wird von den End- oder Zwischenanstalten ausgeübt, unter Vorbehalt der Berufung an die Centralverwaltung, welche endgültig entscheidet.

3. Die Beförderung der Staats-Telegramme[13]) erfolgt von Rechtswegen. Die Telegraphenanstalten haben dieselben keiner Prüfung zu unterwerfen.

8. Remise à destination.

XLIII. 1. Les télégrammes peuvent être adressés, soit à domicile, soit poste restante, soit bureau télégraphique restant.

2. Ils sont remis ou expédiés à destination dans l'ordre de leur réception.

3. Les télégrammes adressés à domicile, dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portés à leur adresse.

4. Les télégrammes qui doivent être déposés poste restante, sont immédiatement remis à la poste par le bureau télégraphique d'arrivée, sans frais pour l'expéditeur ni pour le destinataire.

5. Les télégrammes adressés aux passagers d'un navire qui fait escale dans un port, leur sont remis, autant que possible, avant le débarquement.

XLIV. 1. Un télégramme porté à domicile peut être remis, soit au destinataire, soit aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, soit au concierge de l'hôtel ou de la maison, à moins que le destinataire n'ait désigné par écrit un délégué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'eût lieu qu'entre les mains du destinataire seul. L'expéditeur peut demander aussi que le télégramme soit remis ouvert. Ce dernier mode de remise

8. Zustellung am Bestimmungsorte.

XLIII. 1. Die Telegramme können durch die Aufschrift nach der Wohnung oder postlagernd oder telegraphenamtslagernd gerichtet werden.

2. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme bestellt oder weiter befördert.

3. Die Telegramme, welche nach einer im Bestellbezirk der Telegraphenanstalt gelegenen Wohnung gerichtet sind, werden sofort ihrer Aufschrift entsprechend bestellt.

4. Die Telegramme, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunfts-Telegraphenanstalt sofort der Post übergeben ohne Kosten für den Aufgeber oder Empfänger.

5. Die an Reisende eines in einen Hafen einlaufenden Schiffes gerichteten Telegramme werden den Empfängern thunlichst noch vor der Ausschiffung zugestellt.

XLIV. 1. Ein nach der Wohnung des Empfängers abgetragenes Telegramm kann entweder an den Empfänger selbst, oder an erwachsene Mitglieder seiner Familie, oder an seine Angestellten, oder an seine Miethsleute, oder an seinen Hauswirth, oder an den Pförtner des Gasthofes oder Wohnhauses abgegeben werden, sofern der Empfänger nicht schriftlich einen besondern Vertreter bezeichnet, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll. Der Aufgeber

n'est pas obligatoire pour les Offices qui déclarent ne pas l'accepter.

2. Ces deux dernières demandes sont mentionnées avant l'adresse du télégramme et reproduites, à la suscription, par le bureau d'arrivée qui donne au porteur les instructions nécessaires.

3. Lorsqu'un télégramme ne peut pas être remis, le bureau d'arrivée envoie au bureau d'origine un avis de service dans la forme suivante:

N° . . . . . du (date et adresse textuellement conformes à celles qui ont été reçues) inconnu.

4. Le bureau de départ vérifie l'exactitude de l'adresse et la rectifie sur-le-champ, si elle a été dénaturée.

5. Sinon, il communique autant que possible, l'avis à l'expéditeur, chaque Office ayant la faculté de frapper cette communication d'une taxe spéciale qui ne peut dépasser un demi-franc. L'expéditeur ne peut compléter, rectifier ou confirmer l'adresse, que par un télégramme payé.

6. Si, par suite d'adresse inexacte ou insuffisante, d'absence ou de refus du destinataire, des frais d'exprès n'ont pas été acquittés à l'arrivée, le montant de ces frais est indiqué dans l'avis, afin que l'expéditeur puisse être requis de les rembourser.

7. Si la porte n'est pas ouverte à l'adresse indiquée, ou si le porteur ne trouve personne qui consente à recevoir le télégramme pour le destinataire, avis est laissé au domicile indiqué et le télégramme est rapporté au bureau, pour être délivré au destinataire sur sa réclamation.

kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde. Zu dieser letzteren Art der Zustellung sind diejenigen Verwaltungen nicht verbunden, welche dieselbe nicht anzunehmen erklären[17]).

2. Diese beiden letzteren Verlangen sind vor der Aufschrift des Telegramms zu vermerken und durch die Ankunftsanstalt, welche zugleich dem Boten die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen hat, in der äußeren Aufschrift wiederzugeben.

3. Wenn ein Telegramm nicht bestellt werden kann, sendet die Ankunftsanstalt der Aufgabeanstalt eine dienstliche Meldung in folgender Form:

N° . . . . du (Datum und Aufschrift in wörtlicher Uebereinstimmung mit den empfangenen Angaben) inconnu (unbekannt).

4. Die Abgangsanstalt prüft die Genauigkeit der Aufschrift und berichtigt dieselbe umgehend, wenn sie entstellt worden ist.

5. Andernfalls theilt dieselbe die Meldung dem Aufgeber sobald als möglich mit; jede Verwaltung hat die Befugniß, diese Mittheilung mit einer besondern Gebühr zu belegen, welche einen halben Frank nicht übersteigen darf[18]). Der Aufgeber kann die Aufschrift nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

6. Wenn in Folge einer ungenauen oder unzureichenden Aufschrift, oder in Folge der Abwesenheit oder Weigerung des Empfängers, die Kosten der Eilbestellung bei der Ankunft nicht entrichtet worden sind, so wird der Betrag dieser Kosten in der Meldung angegeben, damit der Aufgeber zur Erstattung derselben angehalten werden kann.

7. Wenn die Thür an der angegebenen Wohnung nicht geöffnet wird oder wenn der Bote keine Person findet, welche einwilligt, das Telegramm für den Empfänger anzunehmen, so wird eine Benachrichtigung in der angegebenen Wohnung hinterlassen, und das Telegramm nach der Anstalt zurückgebracht, um dem Empfänger auf sein Verlangen ausgehändigt zu werden.

---

[17]) Für das Deutsche Reich ist die offene Bestellung zulässig (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 105 und § 6 Nr. VI, § 21 Nr. I der Telegraphenordnung v. 13. August 1880. Bd 2 S. 785, 791).

[18]) Für das Deutsche Reich ist diese Gebühr auf 30 Pf. festgesetzt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 105; vgl. auch § 23 Nr. I der Telegraphenordnung v. 13. August 1880. Bd 2 S. 792).

8. Lorsque le télégramme est adressé bureau restant, il n'est délivré qu'au destinataire ou à son délégué.

9. Dans les cas prévus par les paragraphes 7 et 8 du présent article, tout télégramme qui n'a pas été réclamé au bout de six semaines, est anéanti.

8. Wenn das Telegramm die Aufschrift „bureau restant" (amtslagernd) trägt, so wird dasselbe nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt.

9. In den durch die Paragraphen 7 und 8 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fällen wird jedes Telegramm, welches nach Ablauf von sechs Wochen nicht abgeholt worden ist, vernichtet.

9. Télégrammes spéciaux.

Article 9 de la Convention.

9. Besondere Telegramme.

Artikel 9 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

a. Télégrammes privés urgents.

XLV. 1. L'expéditeur d'un télégramme privé peut obtenir la priorité de transmission en inscrivant le mot *urgent* avant l'adresse et en payant le triple de la taxe d'un télégramme ordinaire de même longueur pour le même parcours.

2. Les télégrammes privés urgents ont la priorité sur les autres télégrammes privés et leur priorité entre eux est réglée dans les conditions prévues par le paragraphe 2 de l'article XXX.

3. Les dispositions des paragraphes précédents ne sont pas obligatoires pour les Administrations qui déclarent ne pas pouvoir les appliquer, soit à une partie, soit à la totalité des télégrammes qui empruntent leurs lignes.

4. Les Administrations qui n'acceptent les télégrammes urgents qu'en transit, doivent les admettre, soit sur les fils où la transmission est directe à travers leurs territoires, soit dans leurs bureaux de réexpédition, entre les télégrammes de même provenance et de même destination. La taxe de transit qui leur revient est triplée comme pour les autres parties du trajet.

a. Dringende Privat-Telegramme.

XLV. 1. Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann den Vorrang bei der Beförderung erlangen, wenn er das Wort „Dringend" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke erlegt.

2. Die dringenden Privat-Telegramme haben den Vorrang vor den andern Privat-Telegrammen; ihre Reihenfolge unter einander wird nach den im Paragraph 2 des Artikels XXX. vorgesehenen Bedingungen geregelt.

3. Die Festsetzungen der vorhergehenden Paragraphen sind für diejenigen Verwaltungen nicht bindend, welche sie entweder für einzelne oder für alle ihre Linien berührenden Telegramme nicht annehmen zu können erklären.

4. Die Verwaltungen, welche die dringenden Telegramme nur im Transit annehmen, haben dieselben sowohl auf denjenigen Leitungen, in welchen unmittelbar über ihr Gebiet hinweg gearbeitet wird, als auch bei ihren die Weiterbeförderung vermittelnden Anstalten unter den Telegrammen derselben Herkunft und derselben Bestimmung zuzulassen. Die Transitgebühr, welche ihnen dafür zusteht, ist wie für die übrigen Theile des Gesammtweges die dreifache.

b. Réponses payées.

XLVI. 1. Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant; toutefois l'affranchissement ne peut dépasser la taxe d'un télégramme ordinaire de 30 mots pour le même parcours.

b. Bezahlte Antworten.

XLVI. 1. Jeder Aufgeber kann die Antwort, welche er von seinem Korrespondenten verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 30 Worten für denselben Weg nicht übersteigen.

2. Si l'expéditeur n'a pas indiqué le nombre de mots payés pour la réponse, il est perçu la taxe d'un télégramme ordinaire de dix mots, transmis par la même voie.

3. Dans le cas contraire, l'expéditeur doit compléter la mention „Réponse payée“ ou „RP“ par l'indication du nombre de mots payés pour la réponse et acquitter la somme correspondante, dans les limites autorisées par le paragraphe 1er du présent article.

XLVII. 1. Au lieu de destination, le bureau d'arrivée remet au destinataire un bon qui lui donne la faculté d'expédier gratuitement et dans les limites de la taxe payée d'avance, un télégramme à une destination quelconque. Ce bon n'est valable que pendant six semaines, à dater du jour où il a été établi. Passé ce délai il est considéré comme nul et non avenu et la taxe perçue reste acquise à l'Office qui l'a délivré.

2. La somme versée pour la réponse peut être remboursée à l'expéditeur, lorsque le destinataire n'a pas fait usage du bon.

3. A cet effet, le destinataire doit, avant l'expiration du délai de six semaines fixé par le paragraphe 1er du présent article, déposer le bon au bureau qui l'a délivré en l'accompagnant d'une demande de remboursement au profit de l'expéditeur.

4. Il est procédé alors comme en matière de remboursement de taxe.

5. Si le destinataire refuse la formule affectée à la réponse, le bureau d'arrivée en informe immédiatement l'expéditeur par un avis de service, tenant lieu de réponse.

6. Cet avis de service est émis, comme télégramme privé, dans la forme suivante:
Réponse à N° . . . . . de . . . . . Le destinataire a refusé.

7. Lorsque le télégramme ne peut être remis dès l'arrivée, dans les circonstances

2. Wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, wird die Gebühr eines gewöhnlichen, auf demselben Wege zu befördernden Telegramms von 10 Worten erhoben.

3. Im entgegengesetzten Fall hat der Aufgeber den Vermerk „Réponse payée“ („Antwort bezahlt“) oder „RP“ — innerhalb der durch den Paragraph 1 des gegenwärtigen Artikels zugelassenen Grenzen — durch Angabe der für die Antwort bezahlten Worte zu ergänzen und den entsprechenden Betrag zu entrichten.

XLVII. 1. Am Bestimmungsort stellt die Ankunftsanstalt dem Empfänger einen Schein aus, welcher demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung unentgeltlich aufzugeben. Dieser Schein ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig. Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe als nichtig und nicht vorhanden angesehen; die erhobene Gebühr verbleibt derjenigen Verwaltung, welche den Schein ausgehändigt hat.

2. Der für die Antwort gezahlte Betrag kann dem Aufgeber zurückgezahlt werden, wenn der Empfänger von dem Schein keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der im Paragraph 1 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten sechswöchentlichen Frist den Schein bei der Anstalt, welche ihn ausgehändigt hat, einreichen und demselben einen Antrag auf Rückzahlung des Betrages an den Aufgeber beifügen.

4. Es wird sodann wie in Gebühren-Erstattungsangelegenheiten verfahren[19]).

5. Wenn der Empfänger das für die Antwort bestimmte Formular zurückweist, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber hiervon unmittelbar durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt.

6. Diese dienstliche Meldung ergeht als Privat-Telegramm in folgender Form:
Réponse à N° . . . . . de . . . . . Le destinataire a refusé.
(Antwort auf Nr. . . . . vom . . . . . Der Empfänger hat abgelehnt.)

7. Wenn das Telegramm bei der Ankunft unter den im Paragraph 3 Art. XLIV.

[19]) Vgl. Art. LXV ff. (S. 659 ff.).

prévues par le paragraphe 3 de l'article XLIV, un avis de service est transmis dans la forme prescrite par ce paragraphe.

8. S'il n'y a pas de rectification, la réponse d'office est émise, dans la même forme que ci-dessus, au bout de huit jours ou même dans un délai plus rapproché, lorsque les recherches faites pour trouver le destinataire sont restées infructueuses.

XLVIII. 1. Les dispositions des deux articles précédents ne sont pas obligatoires pour les Offices extra-européens qui déclarent ne point pouvoir les appliquer.

2. Dans les relations avec ces Offices, la taxe déposée pour la réponse est portée en compte à l'Office d'arrivée qui adopte tel moyen qu'il juge convenable pour mettre le destinataire en mesure d'en profiter.

c. Télégrammes collationnés.

XLIX. 1. L'expéditeur de tout télégramme a la faculté d'en demander le collationnement. Dans ce cas, les divers bureaux qui concourent à la transmission, en donnent le collationnement intégral.

2. Ce collationnement est donné, à tous les appareils, par le bureau qui a reçu et immédiatement après la transmission du télégramme à collationner.

3. La taxe du collationnement est égale à la moitié de celle d'un télégramme ordinaire de même longueur pour le même parcours.

d. Accusés de réception.

L. 1. L'expéditeur de tout télégramme peut demander que l'indication de l'heure à laquelle son télégramme sera remis à son correspondant, lui soit notifiée par télégraphe aussitôt après la remise.

2. La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'un télégramme ordinaire de dix mots par la même voie.

LI. 1. L'accusé de réception est annoncé par l'abréviation CR et transmis dans la forme suivante:

vorgesehenen Umständen nicht bestellt werden kann, so wird eine dienstliche Meldung in der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Form abgelassen.

8. Wenn keine Berichtigung erfolgt, wird die amtliche Antwort in der vorstehend angegebenen Form nach Ablauf von 8 Tagen oder selbst in einer kürzeren Frist abgelassen, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind.

XLVIII. 1. Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel sind für die außereuropäischen Telegraphenverwaltungen, welche erklären, sie nicht anwenden zu können, nicht bindend.

2. Im Verkehr mit diesen Verwaltungen wird die für die Antwort hinterlegte Gebühr durch die Abrechnung der Bestimmungsverwaltung überwiesen; diese wählt das ihr zweckmäßig erscheinende Verfahren, um den Empfänger in die Lage zu setzen, davon Gebrauch zu machen.

c. Verglichene Telegramme.

XLIX. 1. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

2. Diese Vergleichung wird bei allen Apparaten durch die Anstalt, welche empfangen hat, unmittelbar nach der Beförderung des zu vergleichenden Telegramms gegeben.

3. Die Vergleichungsgebühr ist der Hälfte der Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von derselben Länge für dieselbe Beförderungsstrecke gleich.

d. Empfangsanzeigen.

L. 1. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, sofort nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

2. Die Gebühr für die Empfangsanzeige ist derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten auf demselben Wege gleich.

LI. 1. Die Empfangsanzeige wird durch die Abkürzung CR angekündigt und in folgender Form befördert:

CR. Paris de Berne. Télégramme N°..... remis à ..... (adresse du destinataire) le ..... (date, heure et minute), (ou motif de non-remise).

2. Les accusés de réception reçoivent un numéro d'ordre au bureau qui les envoie. Ils jouissent de la priorité sur les télégrammes privés.

3. Dans le cas prévu par le paragraphe 3 de l'article XLIV, l'accusé de réception est précédé de l'avis de service prescrit par ce paragraphe. L'accusé de réception est transmis ensuite, soit après la remise du télégramme, si elle est devenue possible, soit après vingt-quatre heures, si elle n'a pu avoir lieu.

e. Télégrammes à faire suivre.

LII. 1. Tout expéditeur peut demander, en inscrivant avant l'adresse les indications nécessaires, que le bureau d'arrivée fasse suivre son télégramme dans les limites de l'Europe.

2. Lorsqu'un télégramme porte la mention *faire suivre,* sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présenté à l'adresse indiquée, le réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire.

3. Si aucune indication ne lui est fournie, il garde le télégramme en dépôt, en observant les dispositions des paragraphes 3 et 7 de l'article XLIV. Si le télégramme est réexpédié et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, le télégramme est conservé par ce bureau.

4. Si la mention *faire suivre* est accompagnée d'adresses successives, le télégramme est successivement transmis à chacune des destinations indiquées jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

5. Le texte primitif du télégramme à faire suivre doit être intégralement transmis aux bureaux de destination successifs et repro-

CR. Paris de Berne. Télégramme N° ..... remis (bestellt) à (Bezeichnung des Empfängers) le (Tag, Stunde, Minute), (oder Grund der Unbestellbarkeit).

2. Die Empfangsanzeigen erhalten bei der Anstalt, welche sie absendet, eine fortlaufende Nummer. Sie genießen den Vorrang vor den Privat-Telegrammen.

3. In dem durch Paragraph 3 des Art. XLIV. vorgesehenen Falle geht der Empfangsanzeige die in jenem Absatz vorgeschriebene dienstliche Meldung voraus. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach vierundzwanzig Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

e. Nachzusendende Telegramme.

LII. 1. Jeder Aufgeber kann, indem er vor die Aufschrift die erforderlichen Angaben niederschreibt, verlangen, daß die Ankunftsanstalt sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europas nachsendet.

2. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz „faire suivre“ (nachzusenden) enthält, so befördert die Bestimmungsanstalt, nachdem sie die Bestellung gemäß der angegebenen Aufschrift versucht hat, dasselbe eintretenden Falls nach Maßgabe der neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bezeichneten Aufschrift sofort weiter.

3. Wenn der Anstalt keine Angabe gemacht worden ist, so bewahrt sie das Telegramm unter Beachtung der Vorschriften der Paragraphen 3 und 7 des Art. XLIV. auf. Wurde das Telegramm weiterbefördert und kann die zweite Anstalt den Empfänger unter der neuen Aufschrift nicht auffinden, so wird das Telegramm von dieser Anstalt aufbewahrt.

4. Ist der Zusatz „nachzusenden“ von mehreren hintereinanderstehenden Bestimmungsangaben begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten befördert; die letzte Anstalt verfährt dann nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

5. Der ursprüngliche Text des nachzusendenden Telegramms muß den aufeinanderfolgenden Bestimmungsanstalten vollständig übermittelt und

duit sur la copie adressée au destinataire; mais, dans le préambule, chaque bureau ne reproduit, comme lieu de destination (art. XXXIII, §. 1er, lettre b) que celui de la première adresse à laquelle le télégramme doit encore être expédié.

6. La taxe internationale à percevoir au départ pour les télégrammes à faire suivre est simplement la taxe afférente au premier parcours, l'adresse complète entrant dans le nombre des mots. La taxe complémentaire est perçue sur le destinataire.

7. A partir du premier bureau indiqué dans l'adresse, les taxes à percevoir sur le destinataire, pour les parcours ultérieurs, doivent, à chaque réexpédition, être indiquées d'office dans le préambule.

8. Cette indication est formulée comme il suit: *Taxes à percevoir . . . . . francs . . . . . centimes.* Si les réexpéditions ont lieu dans les limites de l'Etat auquel appartient le bureau d'arrivée, la taxe complémentaire à percevoir sur le destinataire est calculée, pour chaque réexpédition, suivant le tarif intérieur de cet Etat. Si les réexpéditions ont lieu hors de ces limites, la taxe complémentaire est calculée en considérant comme autant de télégrammes séparés chaque réexpédition internationale. Le tarif pour chaque réexpédition est le tarif applicable aux correspondances échangées entre l'Etat qui réexpédie et celui auquel le télégramme est réexpédié.

9. Si la taxe de réexpédition n'est pas recouvrée par l'Office d'arrivée, l'Administration dont ce bureau relève est remboursée du montant des taxes dues aux Administrations, moyennant bulletin de remboursement.

LIII. 1. Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les télégrammes qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remis dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiés, dans les conditions de l'article précédent, à l'adresse qu'elle aura indiquée.

in der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung ebenso wiedergegeben werden. Im Kopf des Telegramms jedoch giebt jede Anstalt als Ort der Bestimmung (Artikel XXXIII, §. 1 b) nur denjenigen der ersten Aufschrift mit, an welche das Telegramm noch befördert werden soll[1]).

6. Bei der Aufgabe ist als internationale Gebühr für nachzusendende Telegramme nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu erheben, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Die Ergänzungsgebühr wird vom Empfänger erhoben.

7. Von der ersten in der Aufschrift angegebenen Anstalt ab sind die vom Empfänger für die weiteren Beförderungsstrecken zu erhebenden Gebühren bei jeder Weiterbeförderung im Kopf des Telegramms von Amtswegen mitzutelegraphiren.

8. Dieser Zusatz ist wie folgt abzufassen: „Taxes à percevoir . . . . . francs . . . . . centimes". („Einzufordernde Gebühren . . . . . Frank . . . . . Centim".) Wenn die Nachsendungen innerhalb der Grenzen des Staates, welchem die Ankunftsanstalt angehört, stattfinden, so wird die von dem Empfänger zu erhebende Ergänzungsgebühr für jede Nachsendung nach dem inneren Tarif dieses Staates berechnet. Wenn die Nachsendung über diese Grenzen hinaus stattfindet, so wird bei Berechnung der Ergänzungsgebühr jede neue internationale Nachsendung als ein besonderes Telegramm angesehen. Auf jede Nachsendung kommt der Tarif für die Korrespondenzen zwischen dem nachsendenden und demjenigen Staat, nach welchem das Telegramm nachgesandt wird, in Anwendung.

9. Kann die Gebühr für die Nachsendung durch die Ankunftsanstalt nicht eingezogen werden, so werden der Verwaltung, welcher jene Anstalt angehört, die den Verwaltungen zustehenden Gebührenbeträge mittels Erstattungsanweisung zurückgezahlt.

LIII. 1. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einer Telegraphenanstalt ankommenden und innerhalb des Bestellbezirks dieser Anstalt ihm zuzustellenden Telegramme unter den Bedingungen des vorhergehenden Artikels an ihn unter der von ihm anzugebenden Aufschrift nachgesandt werden.

2. Les demandes de réexpédition doivent être faites par écrit.

3. Chaque Administration se réserve la faculté de faire suivre, quand il y aura lieu, d'après les indications données au domicile du destinataire, les télégrammes pour lesquels aucune indication spéciale n'aurait d'ailleurs été fournie.

f. Télégrammes multiples.

LIV. 1. Un télégramme multiple peut être adressé, soit à plusieurs destinataires dans une même localité, soit à un même destinataire à plusieurs domiciles dans la même localité.

2. Les télégrammes adressés dans une même localité à plusieurs destinataires ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxés comme un seul télégramme; mais il est perçu, à titre de droit de copie, autant de fois un demi-franc, par télégramme ne dépassant pas cent mots, qu'il y a de destinations, moins une. Au-delà de cent mots, ce droit est augmenté d'un demi-franc par série ou fraction de série de cent mots. Dans ce compte figure la totalité des mots à taxer, y compris les adresses.

3. En transmettant un télégramme adressé dans une même localité ou dans des localités différentes mais desservies par un même bureau télégraphique, à plusieurs destinataires ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste ou par exprès, il faut indiquer dans le préambule le nombre des adresses.

4. Dans le premier cas prévu par le paragraphe 1er du présent article, chaque exemplaire du télégramme ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

5. Cette indication doit entrer dans le corps de l'adresse et, par conséquent, dans le nombre des mots taxés.

2. Die Anträge auf Nachsendung sind schriftlich zu stellen.

3. Jede Verwaltung behält sich die Befugniß vor, eintretenden Falls auch diejenigen Telegramme, für welche sonst keine besondere Angabe geliefert worden, gemäß den in der Wohnung des Empfängers erhaltenen Angaben nachzusenden[20]).

f. Zu vervielfältigende Telegramme.

LIV. 1. Ein zu vervielfältigendes Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft, oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft gerichtet werden.

2. Die nach derselben Ortschaft an mehrere Empfänger, oder an einen und denselben Empfänger in mehrere Wohnungen gerichteten Telegramme mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden wie ein einziges Telegramm berechnet; es wird jedoch für das nicht mehr als 100 Worte enthaltende Telegramm als Vervielfältigungsgebühr so viel mal ein halber Frank erhoben, als Aufschriften vorhanden sind, weniger eine. Ueber 100 Worte hinaus wird diese Gebühr für die Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Worten um einen halben Franken erhöht. In dieser Berechnung erscheint die Gesammtzahl der gebührenpflichtigen Worte, die Aufschriften eingerechnet.

3. Wenn ein Telegramm zur Beförderung gelangt, welches nach dem nämlichen Ort, oder nach verschiedenen, aber in den Bestellbereich einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten an mehrere Empfänger oder an denselben Empfänger in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post oder durch Eilboten gerichtet ist, so muß im Kopf die Anzahl der Aufschriften angegeben werden.

4. In dem ersten im Paragraph 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fall darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

5. Diese Angabe muß in die Aufschrift und folglich unter die Zahl der gebührenpflichtigen Worte aufgenommen werden.

---

[20]) Für Deutschland vgl. § 21 Nr. V der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (Bd 2 S. 791).

g. **Télégrammes à destination de localités non desservies par le réseau international.**

LV. 1. Les télégrammes adressés à des localités non-desservies par les télégraphes internationaux peuvent être remis à destination, suivant la demande de l'expéditeur, soit par exprès, soit par la poste; toutefois, l'envoi par exprès ne peut être demandé que pour les Etats qui, conformément à l'article 9 de la Convention, ont organisé, pour la remise des télégrammes, un mode de transport plus rapide que la poste et ont notifié aux autres Etats les dispositions prises à cet égard.

2. L'adresse des télégrammes à transporter au-delà des lignes télégraphiques, est formulée ainsi qu'il suit: *Exprès (ou poste) M. Müller, Johannisthal, Berlin*, le nom du bureau télégraphique d'arrivée étant exprimé le dernier.

LVI. 1. Les frais de transport au-delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé, sont perçus sur le destinataire.

2. Toutefois, l'expéditeur d'un télégramme avec accusé de réception peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. L'accusé de réception fait connaître le montant des frais déboursés.

3. Il n'est fait exception à cette règle que dans les relations extra-européennes pour des transports dont l'Office d'arrivée a prévu et notifié les frais, qui sont alors perçus par le bureau d'origine, sans exiger ni accusé de réception ni règlement ultérieur.

4. Dans tous les cas prévus par les paragraphes 2 et 3 qui précèdent, les mots *exprès payé* (ou *XP*) sont inscrits avant l'adresse et sont taxés.

LVII. 1. Le bureau télégraphique d'arrivée est en droit d'employer la poste:
a) à défaut d'indication, dans le télégramme, du moyen de transport à employer;

g. **Telegramme mit der Bestimmung nach Ortschaften außerhalb des internationalen Telegraphennetzes.**

LV. 1. Telegramme, welche nach Orten gerichtet sind, die an das internationale Telegraphennetz nicht angeschlossen sind, können je nach Verlangen des Aufgebers durch Eilboten oder durch die Post weiter befördert werden. Die Beförderung durch Eilboten kann indeß nur bezüglich der Staaten verlangt werden, welche gemäß Artikel 9 des Vertrages für die Telegrammbestellung eine schnellere Beförderung als die mit der Post eingerichtet und die in dieser Beziehung getroffenen Maßnahmen den übrigen Staaten bekannt gegeben haben.

2. Die Aufschrift der über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Telegramme wird, wie folgt, abgefaßt: „exprès (ou poste) M. Müller, Johannisthal, Berlin." [Eilbote (oder Post) M. Müller, Johannisthal, Berlin], indem der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt zuletzt angegeben wird.

LVI. 1. Die Kosten für die Beförderung über die Telegraphenanstalten hinaus in schnellerer Weise, als mit der Post, werden in denjenigen Staaten, wo ein solcher Dienst eingerichtet ist, vom Empfänger erhoben.

2. Der Aufgeber eines Telegramms mit Empfangsanzeige kann jedoch diese Weiterbeförderung mittels Hinterlegung einer von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Verrechnung vorausbezahlen. Der Betrag der gezahlten Kosten wird durch die Empfangsanzeige bekannt gegeben.

3. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im außereuropäischen Verkehr für solche Weiterbeförderungen statt, deren Kosten die Ankunftsverwaltung vorgesehen und mitgetheilt hat; diese Kosten werden von der Aufgabeanstalt erhoben, ohne daß eine Empfangsanzeige oder spätere Abrechnung erforderlich wäre.

4. In allen in den vorhergehenden Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Fällen werden die Worte „exprès payé" (oder XP.) [Eilbote bezahlt (oder XP.)] vor die Aufschrift geschrieben und mit berechnet.

LVII. 1. Die Bestimmungsanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:
a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht an gegeben ist

b) lorsque le moyen indiqué diffère du mode adopté et notifié par l'Etat d'arrivée, conformément à l'article 9 de la Convention;

c) lorsqu'il s'agit d'un transport à payer par un destinataire qui aurait refusé antérieurement d'acquitter des frais de même nature. Dans ce dernier cas, le télégramme peut être déposé à la boîte, comme lettre non affranchie.

2. Dans tous les cas, l'emploi de la poste est obligatoire pour le bureau d'arrivée, lorsqu'il n'use pas d'un moyen plus rapide.

3. Les télégrammes de toute nature qui doivent être transmis à destination par voie postale, sont remis à la poste, par le bureau télégraphique d'arrivée, sans frais pour l'expéditeur, ni pour le destinataire, sauf dans les deux cas suivants.

4. Les correspondances qui doivent traverser la mer, sont soumises à une taxe variable, à percevoir par le bureau d'origine. Le montant de cette taxe est fixé par l'Administration qui se charge de l'expédition et notifié à toutes les autres Administrations.

5. Les télégrammes transmis à un bureau télégraphique situé près d'une frontière, pour être expédiés par poste sur le territoire voisin, sont déposés à la boîte, comme lettres non affranchies, et le port est à la charge du destinataire.

6. Toutefois, si la communication télégraphique franchissant la frontière est matériellement interrompue, il est procédé conformément à l'article XXXIX.

7. Lorsqu'un télégramme à expédier par lettre recommandée ne peut être soumis immédiatement à la formalité de la recommandation, tout en pouvant profiter d'un départ postal, il est mis d'abord à la poste par lettre ordinaire; une ampliation est adressée par lettre recommandée aussitôt qu'il est possible.

h. **Télégrammes sémaphoriques.**

LVIII. 1. Les télégrammes sémaphoriques sont les télégrammes échangés

b) wenn die angegebene Beförderungsart von dem, gemäß Artikel 9 des Vertrages, Seitens des Ankunftsstaates angenommenen und bekannt gemachten Verfahren abweicht;

c) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen. In diesem letzteren Fall kann das Telegramm als unfrankirter Brief in den Briefkasten gelegt werden.

2. In allen Fällen ist die Benutzung der Post für die Ankunftsanstalt bindend, wenn ihr kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

3. Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen sollen, werden von der Ankunfts-Telegraphenanstalt der Post übergeben ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger; eine Ausnahme findet jedoch in folgenden beiden Fällen statt.

4. Diejenigen Telegramme, welche über das Meer befördert werden müssen, unterliegen einer von der Aufgabeanstalt zu erhebenden veränderlichen Gebühr. Der Betrag dieser Gebühr wird von der Verwaltung, welche die Beförderung übernimmt, festgesetzt und allen anderen Verwaltungen mitgetheilt.

5. Werden Telegramme einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete übermittelt, so werden dieselben als unfrankirte Briefe in den Briefkasten gelegt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

6. Ist jedoch die über die Grenze führende Telegraphenverbindung thatsächlich unterbrochen, so wird nach den Bestimmungen des Artikels XXXIX. verfahren.

7. Wenn ein mittels eingeschriebenen Briefes weiterzubefördernde Telegramm nicht sofort der Förmlichkeit des Einschreibens unterworfen werden kann, der Abgang einer Post sich anderenfalls aber benutzen ließe, so wird dasselbe zunächst als gewöhnlicher Brief zur Post gegeben; sodann ist ein Doppel als eingeschriebener Brief so bald als möglich nachzusenden.

h. **See-Telegramme.**

LVIII. 1. See-Telegramme sind Telegramme, welche mit den Schiffen in See

avec les navires en mer par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats contractants.

2. Ils doivent être rédigés, soit dans la langue du pays où est situé le sémaphore chargé de les signaler, soit en signaux du code commercial universel. Dans ce dernier cas, ils sont considérés comme des télégrammes chiffrés.

3. Quand ils sont à destination des navires en mer, l'adresse doit comprendre, outre les indications ordinaires, le nom ou le numéro officiel du bâtiment destinataire et sa nationalité.

4. Pour les télégrammes d'Etat sémaphoriques expédiés d'un navire en mer, le sceau est remplacé par le signe distinctif du commandement. Le nom du bâtiment doit être désigné.

5. Tout télégramme sémaphorique doit porter dans le préambule l'indication *sémaphorique*.

6. La taxe des télégrammes à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, est fixée à 2 francs par télégramme. Cette taxe s'ajoute au prix du parcours électrique calculé d'après les règles générales. La totalité est perçue sur l'expéditeur, pour les télégrammes adressés aux navires en mer, et sur le destinataire, pour les télégrammes provenant des bâtiments (Art. XXVII, §. 1). Dans ce dernier cas, le préambule doit contenir l'indication: *taxe à percevoir . . . . . francs . . . . . centimes.* Si cette taxe ne peut pas être perçue, l'Office d'arrivée est remboursé du montant des taxes dues, moyennant bulletin de remboursement.

LIX. 1. Les télégrammes provenant d'un navire en mer sont transmis à destination en signaux du code commercial, lorsque le navire expéditeur l'a demandé.

2. Dans le cas où cette demande n'a pas été faite, ils sont traduits en langage ordinaire par le préposé du poste sémaphorique et transmis à destination.

mittels der an der Küste irgend eines der vertragschließenden Staaten vorhandenen oder noch einzurichtenden See-Telegraphen gewechselt werden.

2. Dieselben müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem der See-Telegraph gelegen ist, dem die Zeichengebung obliegt, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In diesem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

3. Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

4. Bei den See-Staatstelegrammen, welche von einem Schiffe in See abgesendet werden, wird das Siegel durch das Unterscheidungssignal des Schiffskommandos ersetzt. Der Name des Schiffes muß angegeben werden.

5. Jedes See-Telegramm muß im Kopf die Angabe sémaphorique tragen.

6. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung der See-Telegraphen mit den Schiffen in See auszuwechseln sind, wird auf 2 Frank für das Telegramm festgesetzt. Diese Gebühr ist derjenigen für die elektrische Beförderung, welche nach den allgemeinen Vorschriften berechnet wird, hinzuzurechnen. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen herkommenden Telegramme vom Empfänger erhoben (Art. XXVII. §. 1). In diesem letzteren Falle muß der Kopf die Angabe taxe à percevoir . . . . . francs . . . . . centimes (zu erhebende Gebühr . . . . . Frank . . . . . Centim) enthalten. Wenn diese Gebühr nicht erhoben werden kann, erhält die Ankunftsverwaltung den Betrag der fälligen Gebühren mittels Erstattungsanweisung vergütet.

LIX. 1. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat.

2. In dem Falle, daß dieses Verlangen nicht gestellt worden ist, werden die Telegramme durch den Vorstand der See-Telegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

3. Les télégrammes qui dans les 30 jours du dépôt n'ont pu être signalés par les postes sémaphoriques aux bâtiments destinataires, sont mis au rebut.

4. Dans le cas où le bâtiment auquel est destiné un télégramme sémaphorique, n'est pas arrivé dans le terme de 28 jours, le sémaphore en donne avis à l'expéditeur le 29e jour au matin. L'expéditeur a la faculté, en acquittant le prix ordinaire d'un télégramme terrestre de 10 mots, de demander que le sémaphore continue à présenter son télégramme, pendant une nouvelle période de 30 jours, et ainsi de suite; à défaut de cette demande, le télégramme sera remis au rebut le 30e jour.

3. Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb dreißig Tagen nach ihrer Aufgabe den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

4. In dem Falle, daß das Schiff, für welches ein See-Telegramm bestimmt ist, in dem Zeitraum von 28 Tagen nicht angekommen ist, wird der Aufgeber hiervon am 29. Tage Morgens seitens des See-Telegraphen benachrichtigt. Gegen Bezahlung der gewöhnlichen Gebühr eines Land-Telegramms von 10 Worten hat der Aufgeber die Befugniß zu verlangen, daß der See-Telegraph sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen zur Zustellung bereit halte, u. s. f. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

i. Dispositions générales applicables aux télégrammes spéciaux.

LX. Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les télégrammes urgents, les réponses payées, les télégrammes collationnés, les accusés de réception, les télégrammes à faire suivre, les télégrammes multiples et les télégrammes à remettre au-delà des lignes, en se conformant aux prescriptions des paragraphes 4 et 5 de l'article X.

i. Allgemeine für die besonderen Telegramme geltende Vorschriften.

LX. In Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem Publikum hinsichtlich der dringenden Telegramme, der bezahlten Antworten, der verglichenen Telegramme, der Empfangsanzeigen, der nachzusendenden, der zu vervielfältigenden und der über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Telegramme gewährten Erleichterungen, gleichzeitig und unter Beachtung der Vorschriften in den Paragraphen 4 und 5 des Artikels X. Anwendung finden.

10. Télégrammes de service.

Article 5, 11, de la Convention.

10. Dienst-Telegramme.

Artikel 5, 11 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut des Art. 5 bis zu Nr. 3 und des Art. 11.)[1])

LXI. 1. Les télégrammes de service se distinguent en télégrammes de service proprement dits dont la forme est donnée par le paragraphe 1er de l'article XIV et en avis de service dont il est traité au paragraphe 2 du même article.

2. Les télégrammes de service doivent être limités aux cas qui présentent un caractère d'urgence (Art. XVIII).

3. Ils peuvent être émis en langage secret dans toutes les relations (Art. 6 de la Convention) et doivent, en règle générale, être rédigés en français (Article VII, § 3).

LXI. 1. Die gebührenfreien Dienst-Telegramme zerfallen in eigentliche Dienst-Telegramme, deren Form im ersten Paragraphen des Artikels XIV. angegeben ist, und in dienstliche Meldungen, von denen der Paragraph 2 desselben Artikels handelt.

2. Die gebührenfreien Dienst-Telegramme müssen auf dringliche Fälle beschränkt werden (Art. XVIII.).

3. Sie können im gesammten Verkehr in geheimer Sprache (Art. 6 des Vertrages) erlassen und sollen in der Regel in französischer Sprache abgefaßt werden (Art. VII. §. 3).

LXII. 1. Les avis de service sont échangés, de bureau à bureau, toutes les fois que les incidents de la transmission le nécessitent, notamment, lorsque les indications de service d'un télégramme déjà transmis ne sont pas régulières (Art. XXXII, § 4), lors de rectifications ou de renseignements relatifs à des télégrammes d'une série précédemment transmise (Art. XXXVII, §§ 1 et 2), en cas d'interruption dans les communications télégraphiques, lorsque les télégrammes ont été adressés par poste à un bureau télégraphique (Art. XL), lorsqu'un télégramme ne peut pas être remis au destinataire (Art. XLIV), lorsque le bâtiment auquel est destiné un télégramme sémaphorique n'est pas arrivé dans le terme de 28 jours (Art. LIX, § 4).

2. Les avis de service relatifs à un télégramme précédemment transmis sont dirigés, autant que possible, sur les bureaux par où le télégramme primitif a transité. Ces avis doivent reproduire toutes les indications propres à faciliter les recherches des télégrammes primitifs, telles que la date de l'expédition, l'adresse et la signature de ces télégrammes.

3. Lorsque les bureaux de passage ont tous les éléments nécessaires pour donner suite aux avis de service, ils prennent les mesures propres à en éviter une réexpédition inutile.

11. Archives.

LXIII. 1. Les originaux des télégrammes et les documents y relatifs, retenus par les Administrations, sont conservés au moins pendant six mois, à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

2. Ce délai est porté à dix-huit mois pour les télégrammes extra-européens.

LXIV. 1. Les originaux ou les copies des télégrammes ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité, ou bien au fondé de pouvoirs de l'un d'eux.

2. L'expéditeur et le destinataire d'un télégramme ou leurs fondés de pouvoirs

LXII. 1. Die dienstlichen Meldungen werden von Anstalt zu Anstalt gewechselt, so oft die Vorfälle bei der Beförderung es nothwendig machen, besonders dann, wenn die Dienstvermerke eines bereits beförderten Telegramms nicht in Ordnung sind (Art. XXXII. §. 4); ferner bei Berichtigungen oder bei Auskunft über Telegramme einer früher beförderten Reihe (Art. XXXVII. §§. 1 und 2); im Fall der Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen, wenn die Telegramme mit der Post an eine Telegraphenanstalt gesandt worden sind (Art. XL.); wenn ein Telegramm unbestellbar ist (Art. XLIV.); wenn das Schiff, für welches ein See-Telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen ist (Art. LIX. §. 4).

2. Die auf ein früher übermitteltes Telegramm sich beziehenden dienstlichen Meldungen werden thunlichst über diejenigen Anstalten geleitet, welche das ursprüngliche Telegramm durchlaufen hat. Diese Meldungen müssen alle Angaben enthalten, welche geeignet sind, die Nachforschungen nach dem Ursprungs-Telegramme zu erleichtern, als da sind, Datum der Aufgabe, Aufschrift und Unterschrift dieser Telegramme.

3. Wenn die Durchgangsanstalten alle nöthigen Grundlagen besitzen, um die dienstlichen Meldungen zu erledigen, so ergreifen sie die geeigneten Maßregeln, um eine nutzlose Weiterbeförderung zu verhüten.

11. **Aufbewahrung des Telegramm-Materials.**

LXIII. 1. Die Urschriften der Telegramme und die darauf bezüglichen Beläge, welche von den Verwaltungen zurückbehalten worden, sind, von ihrem Datum ab gerechnet, wenigstens 6 Monate mit allen aus Rücksicht auf ihre Geheimhaltung nöthigen Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren.

2. Für die außereuropäischen Telegramme wird diese Frist auf 18 Monate ausgedehnt.

LXIV. 1. Die Urschriften oder Abschriften der Telegramme dürfen nur dem Aufgeber, oder dem Empfänger nach Feststellung seiner Identität, oder dem Bevollmächtigten eines derselben mitgetheilt werden.

2. Der Aufgeber und der Empfänger eines Telegramms oder deren Bevollmächtigte

ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de ce télégramme ou de la copie remise à l'arrivée, si cette copie a été conservée par l'Office de destination. Ce droit expire après le délai fixé pour la conservation des archives.

3. Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément au présent article, un droit fixe d'un demi-franc par télégramme ne dépassant pas cent mots. Au-delà de cent mots, ce droit est augmenté d'un demi-franc par série ou fraction de série de cent mots.

4. Les Administrations télégraphiques ne sont tenues de donner communication ou copie des pièces désignées ci-dessus, que si les expéditeurs, les destinataires ou leurs ayants-droit fournissent les indications nécessaires pour trouver les télégrammes auxquels se rapportent leurs demandes.

12. Détaxes et remboursements.

LXV. 1. Est remboursée à l'expéditeur par l'Administration qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Administrations, s'il y a lieu:

a) la taxe intégrale de tout télégramme qui a éprouvé un retard notable ou qui n'est pas parvenu à destination, par le fait du service télégraphique;

b) la taxe intégrale de tout télégramme collationné qui, par suite d'erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet.

2. En cas d'interruption d'une ligne sousmarine, l'expéditeur de tout télégramme a droit au remboursement de la partie de la taxe afférente au parcours non effectué, déduction faite des frais déboursés, le cas échéant, pour remplacer la voie télégraphique par un mode de transport quelconque.

3. Ces dispositions ne sont pas applicables aux télégrammes empruntant les lignes d'un Office non-adhérent qui refu-

sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften dieses Telegramms oder der bei der Ankunft desselben ausgehändigten Ausfertigung geben zu lassen, falls eine Abschrift dieser Ausfertigung von der Bestimmungsverwaltung aufbewahrt worden ist. Dieses Recht erlischt nach der für die Aufbewahrung des Telegramm-Materials festgesetzten Zeit.

3. Für jede dem gegenwärtigen Artikel gemäß ertheilte Abschrift wird eine feste Gebühr von einem halben Frank für jedes die Länge von hundert Worten nicht überschreitende Telegramm erhoben. Für Telegramme von mehr als hundert Worten erhöht sich diese Gebühr um je einen halben Frank für jede weitere Reihe oder den Theil einer Reihe von hundert Worten.

4. Die Telegraphenverwaltungen sind nur dann gehalten, von den vorbezeichneten Schriftstücken Mittheilung oder Abschrift zu geben, wenn die Aufgeber, die Empfänger oder ihre Bevollmächtigten die nöthigen Angaben zur Auffindung der Telegramme, auf welche sich ihre Anträge beziehen, liefern.

12. Absetzung und Erstattung von Gebühren.

LXV. 1. Dem Aufgeber wird von derjenigen Verwaltung, welche die Gebühr erhoben hat, eintretendenfalls mit Vorbehalt der Inanspruchnahme der übrigen Verwaltungen, zurückgezahlt:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch die Schuld des Telegraphenbetriebes eine erhebliche Verzögerung erlitten hat oder nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm, welches in Folge von Fehlern bei der Beförderung offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

2. Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber jedes Telegramms Anspruch auf Erstattung der auf die nicht durchlaufene Beförderungsstrecke entfallenden Gebühren nach Abzug der Kosten, welche etwa verausgabt worden sind, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Beförderungsweise zu ersetzen.

3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Telegramme, welche die Linien einer Verwaltung, die dem Vertrage nicht

serait de se soumettre à l'obligation du remboursement.

4. Dans les cas prévus par les paragraphes précédents, le remboursement ne peut s'appliquer qu'aux taxes des télégrammes mêmes qui ont été omis, retardés ou dénaturés, y compris les taxes accessoires, et aux taxes des télégrammes prévus à l'article XIX, mais non aux correspondances qui auraient été motivées ou rendues inutiles par l'omission, l'erreur ou le retard.

LXVI. 1. Toute réclamation en remboursement de taxe doit être formée, sous peine de déchéance, dans les deux mois de la perception. Ce délai est porté à six mois pour les télégrammes extra-européens.

2. Toute réclamation doit être présentée à l'Office d'origine et être accompagnée des pièces probantes, savoir: une déclaration écrite du bureau de destination ou du destinataire, si le télégramme n'est point parvenu, et la copie qui lui a été remise, s'il s'agit d'erreur ou de retard. Toutefois, la réclamation peut être présentée par le destinataire à l'Office de destination qui juge s'il doit y donner suite ou la faire présenter à l'Office d'origine.

3. Lorsqu'une réclamation a été reconnue fondée par les Administrations intéressées, le remboursement est effectué par l'Office d'origine.

4. L'expéditeur qui ne réside pas dans le pays où il a déposé son télégramme, peut faire présenter sa réclamation à l'Office d'origine, par l'intermédiaire d'un autre Office. Dans ce cas, l'Office qui l'a reçue est, s'il y a lieu, chargé d'effectuer le remboursement.

5. Les réclamations communiquées d'Office à Office sont transmises avec un dossier complet, c'est-à-dire qu'elles contiennent (en original, en extrait ou en

beigetreten ist, berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Gebührenerstattung zu unterwerfen.

4. In den durch die vorgehenden Paragraphen vorgesehenen Fällen kann die Erstattung nur auf die Gebühren, einschließlich der Nebengebühren, der Telegramme selbst, welche verloren, verspätet oder verstümmelt wurden, und auf die Gebühren der im Artikel XIX. vorgesehenen Telegramme, aber nicht auf diejenigen Korrespondenzen Anwendung finden, welche durch den Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

LXVI. 1. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts innerhalb zweier Monate vom Tage der Erhebung der Gebühren an anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

2. Jeder Erstattungsanspruch muß bei der Ursprungsverwaltung erhoben werden und mit den erforderlichen Beweisstücken belegt sein, nämlich mit einer schriftlichen Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, und mit der dem letzteren zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um eine Verstümmelung oder um eine Verspätung handelt. Jedoch kann der Antrag seitens des Empfängers auch bei der Ankunftsverwaltung eingereicht werden, welche alsdann entscheidet, ob demselben Folge zu geben oder ob der Antrag an die Aufgabeverwaltung abzugeben ist.

3. Wenn ein Erstattungsanspruch durch die betheiligten Verwaltungen als begründet anerkannt worden ist, so wird die Gebührenerstattung durch die Aufgabeverwaltung bewirkt.

4. Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seinen Erstattungsantrag bei der Verwaltung der Aufgabeanstalt durch Vermittlung einer anderen Verwaltung anbringen lassen. In diesem Fall wird die Verwaltung, welche denselben entgegengenommen hat, zutreffenden Falls beauftragt, die Rückzahlung zu bewirken.

5. Die von Verwaltung zu Verwaltung mitzutheilenden Erstattungsanträge werden mit einem vollständigen Aktenheft übersandt, d. h. sie sollen alle darauf bezüglichen Be-

copie) toutes les pièces ou lettres qui les concernent. Ces pièces doivent être analysées en français, lorsqu'elles ne sont pas rédigées dans cette langue ou dans une langue comprise de tous les Offices intéressés.

6. Les réclamations ne sont point transmises d'Office à Office:

a) lorsque le fait signalé ne donne point droit au remboursement;

b) lorsqu'il s'agit d'un télégramme qui, n'étant pas conforme aux conditions réglementaires imposées au public, en ce qui concerne la rédaction, la langue, la clarté de l'écriture, l'adresse et les indications relatives au transport au-delà des lignes, etc., a été accepté aux risques et périls des intéressés.

LXVII. 1. Pour tout télégramme non remis à destination, le remboursement est supporté par les Offices sur les lignes desquels ont été commises les irrégularités qui ont empêché le télégramme de parvenir au destinataire.

2. Si la réclamation de non-remise est repoussée, la remise du télégramme doit être constatée par un reçu ou par une déclaration de l'Administration destinataire.

3. En cas de retard, le droit au remboursement est absolu, lorsque le télégramme n'est point arrivé à destination plus tôt qu'il n'y serait parvenu par la poste ou lorsque le retard dépasse deux fois vingt-quatre heures pour un télégramme européen et six fois vingt-quatre heures pour un télégramme sortant des limites de l'Europe.

4. Le remboursement intégral de la taxe est effectué aux frais des Offices par le fait desquels le retard s'est produit et dans la proportion des retards imputables à chaque Office.

5. En cas d'altération d'un télégramme collationné, l'Office d'origine détermine les erreurs qui ont empêché le télégramme de remplir son objet, et la part contributive des diverses Administrations est réglée d'après le nombre des fautes ainsi

läge oder Schreiben (in Urschrift, im Auszuge, oder in Abschrift) enthalten. Diese Beweisstücke müssen in französischer Sprache erläutert werden, wenn sie nicht in dieser oder in einer allen betheiligten Verwaltungen bekannten Sprache abgefaßt sind.

6. Eine Uebermittelung der Anträge von Verwaltung zu Verwaltung findet nicht statt:

a) wenn der zur Sprache gebrachte Vorfall keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren giebt;

b) wenn es sich um ein Telegramm handelt, welches den durch die Ausführungs-Uebereinkunft für das Publikum festgesetzten Bedingungen, betreffend: die Abfassung, die Sprache, die Deutlichkeit der Handschrift, die Aufschrift und die auf die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus bezüglichen Angaben ꝛc., nicht entspricht und nur auf Gefahr der Betheiligten angenommen ist.

LXVII. 1. Für jedes nicht an seine Bestimmung gelangte Telegramm fällt die Gebührenerstattung denjenigen Verwaltungen zur Last, auf deren Linien die Unregelmäßigkeiten, welche die Ueberkunft des Telegramms an den Empfänger verhindert haben, begangen worden sind.

2. Wenn die Beschwerde wegen Nichtbestellung zurückgewiesen wird, muß die Zustellung des Telegramms durch eine Empfangsbescheinigung oder eine Erklärung der Bestimmungsverwaltung dargethan werden.

3. Im Falle der Verspätung ist das Anrecht auf Erstattung unbedingt, wenn das Telegramm nicht früher an seine Bestimmung gelangt ist, als es mit der Post eingetroffen wäre, oder wenn die Verzögerung zwei Mal vierundzwanzig Stunden für ein europäisches, und sechs Mal vierundzwanzig Stunden für ein die Grenzen Europas überschreitendes Telegramm übersteigt.

4. Die Erstattung der vollen Gebühren findet auf Kosten derjenigen Verwaltungen statt, durch deren Verschulden die Verzögerung entstanden ist, und nach Verhältniß der von jeder Verwaltung verschuldeten Verzögerungen.

5. Im Falle der Verstümmelung eines verglichenen Telegramms setzt die Aufgabeverwaltung diejenigen Fehler fest, welche das Telegramm zwecklos gemacht haben; die Beitragsantheile der verschiedenen Verwaltungen werden nach der Zahl der somit festgesetzten

déterminées, un mot omis ou ajouté comptant pour une erreur.

6. La part contributive pour l'altération d'un mot dénaturé successivement sur les lignes de plusieurs Administrations, est supportée par la première de ces Administrations.

7. Les erreurs ou omissions sont imputables:

a) aux deux bureaux: lorsque des mots, nombres ou caractères ayant été omis ou ajoutés, le bureau qui a reçu n'a pas vérifié le compte des mots; lorsque le collationnement payé a été omis ou incomplet; lorsqu'à l'appareil Hughes, il y a eu un défaut non rectifié;

b) au bureau qui a reçu: lorsqu'il n'a pas tenu compte de la rectification faite à son collationnement par son correspondant; lorsqu'en cas de répétition d'office, il n'a pas rectifié la première transmission d'après cette répétition;

c) au bureau qui a transmis: dans tous les autres cas.

8. Dans le cas de remboursement partiel d'un télégramme avec une ou plusieurs copies, le quotient obtenu en divisant la taxe totale perçue par le nombre de copies, détermine l'indemnité à accorder pour chaque copie, le télégramme comptant à cet égard également pour une copie.

9. Lorsque, par suite de l'absence ou de l'insuffisance des documents, le bureau responsable d'une erreur ou omission ne peut être désigné, le remboursement est mis à la charge de l'Administration où la preuve fait défaut.

10. Lorsqu'une réclamation a été présentée et mise en circulation dans les délais fixés par le paragraphe 1er de l'article LXVI et que la solution n'a point été notifiée dans les délais fixés par l'article LXIII pour la conservation des archives, l'Office qui a reçu la réclamation, rembourse la taxe réclamée et

Fehler bestimmt, wobei ein ausgelassenes oder zugesetztes Wort für einen Fehler gerechnet wird.

6. Der Beitragsantheil für die Verstümmelung eines auf den Linien mehrerer Verwaltungen nach und nach entstellten Wortes wird von der ersten dieser Verwaltungen getragen.

7. Die Fehler oder Auslassungen fallen zur Last:

a) beiden Anstalten: wenn bei Auslassung oder Hinzufügung von Worten, Zahlen oder Schriftzeichen die empfangende Anstalt die Wortzahl nicht geprüft hat; wenn die bezahlte Vergleichung unterlassen worden oder unvollständig gewesen ist; wenn bei der Beförderung mittels des Hughes-Apparats ein Fehler vorgekommen und nicht berichtigt worden ist;

b) der Anstalt, welche das Telegramm empfangen hat: wenn sie der Berichtigung, welche zu ihrer Vergleichung durch die korrespondirende Anstalt gemacht worden ist, keine Rechnung getragen hat; wenn im Falle der amtlichen Wiederholung sie die erste Uebermittelung nach dieser Wiederholung nicht berichtigt hat;

c) der Anstalt, welche gegeben hat, in allen anderen Fällen.

8. Im Fall theilweiser Gebührenerstattung für ein Telegramm mit einer oder mehreren Vervielfältigungen ergiebt sich der für jede Vervielfältigung zu erstattende Gebührenbetrag aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gerechnet wird.

9. Wenn in Folge Mangels oder Unvollständigkeit der Belagstücke die für einen Irrthum oder eine Auslassung verantwortliche Anstalt nicht ermittelt werden kann, so ist die Gebührenerstattung von derjenigen Verwaltung zu tragen, bei welcher das Beweismittel mangelt.

10. Wenn ein Erstattungsantrag innerhalb der im Paragraph 1 des Artikels LXVI. festgesetzten Frist eingereicht und weitergegeben ist, die Erledigung jedoch nicht innerhalb der im Artikel LXIII. für die Aufbewahrung des Telegramm-Materials festgesetzten Frist erfolgt, so hat die Verwaltung, welche den Antrag entgegengenommen, die

le remboursement est mis à la charge de l'Administration qui a retardé l'instruction.

11. Pour les correspondances extra-européennes, le remboursement est supporté par les différentes Administrations d'Etat ou de Compagnies privées par les lignes desquelles le télégramme a été transmis, chaque Administration abandonnant sa part de taxe.

LXVIII. 1. La taxe d'un télégramme arrêté en vertu des articles 7 et 8 de la Convention est remboursée à l'expéditeur, s'il en fait la demande, et le remboursement est à la charge de l'Administration qui a arrêté le télégramme.

2. Toutefois, lorsque cette Administration a notifié, conformément à l'article 8, la suspension de certaines correspondances déterminées, le remboursement des taxes des télégrammes de cette catégorie qui seraient arrêtés ultérieurement, doit être supporté par l'Office d'origine, à partir de la date à laquelle la notification lui est parvenue.

zurückverlangten Gebühren zu erstatten und es wird der erstattete Betrag derjenigen Verwaltung, welche die Erledigung verzögert hat, zur Last geschrieben.

11. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Gebührenerstattung von den verschiedenen Verwaltungen der Staaten oder Privatgesellschaften, über deren Linien das Telegramm befördert worden ist, getragen, indem jede Verwaltung auf ihren Gebührenantheil verzichtet.

LXVIII. 1. Die Gebühr für ein auf Grund der Artikel 7 und 8 des Vertrages angehaltenes Telegramm wird an den Aufgeber auf seinen Antrag zurückgezahlt, und zwar für Rechnung derjenigen Verwaltung, welche das Telegramm angehalten hat.

2. Wenn diese Verwaltung jedoch, in Gemäßheit des Artikels 8 des Vertrages, die Einstellung gewisser von ihr bezeichneten Korrespondenzen angezeigt hat, so ist die Erstattung der Gebühren der Telegramme dieser Gattung, welche später angehalten werden sollten, von der Aufgabeverwaltung von dem Tage ab zu tragen, an welchem ihr die betreffende Anzeige zugegangen ist.

13. Comptabilité.

Article 12 de la Convention.

13. Abrechnung.

Artikel 12 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

LXIX. 1. Le franc sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes internationaux.

2. Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de tous les télégrammes qu'il lui a transmis, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

3. Par exception à la disposition précédente, l'Etat qui transmet un télégramme sémaphorique venant de la mer ou qui réexpédie un télégramme à faire suivre, débite l'Etat limitrophe de la part de taxe afférente au parcours entre le point de départ du télégramme sémaphorique ou le point de départ de la première réexpédition du télégramme à faire suivre et la frontière commune des deux Etats (Art. LII, §§ 6 à 9 et LVIII, § 6).

4. Les taxes terminales peuvent être liquidées directement entre Etats extrêmes,

LXIX. 1. Der Frank dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

2. Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate für alle demselben zutelegraphirten Telegramme den Betrag der von der Grenze dieser beiden Staaten bis an den Bestimmungsort berechneten Gebühren gut.

3. Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher ein vom Meere herkommendes See-Telegramm befördert oder der ein nachzusendendes Telegramm weiter befördert, den Nachbarstaat mit dem Gebührenantheile, welcher auf die Beförderungsstrecke zwischen dem Ausgangspunkte des See-Telegrammes oder dem Ausgangspunkte der ersten Weiterbeförderung des nachzusendenden Telegramms und der gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten entfällt (Artikel LII. §§. 6 bis 9 und LVIII. §. 6).

4. Die Terminalgebühren[2]) können unmittelbar zwischen den Endstaaten nach Ein-

après une entente entre ces Etats et les Etats intermédiaires.

5. Les taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des télégrammes qui ont franchi la frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, s'il y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement (Art. LXXI, § 3).

6. Dans le cas d'application de l'article LXXXII, l'Administration contractante en relation directe avec l'Office non adhérent est chargée de régler les comptes entre cet Office et les autres Offices contractants auxquels elle a servi d'intermédiaire pour la transmission.

LXX. 1. Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes, sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

2. Les taxes normales pour réponses payées et accusés de réception sont acquises à l'Office destinataire, soit dans les comptes, soit dans l'établissement des moyennes mentionnées au paragraphe 5 de l'article précédent. Toutefois, lorsque le remboursement de la taxe de la réponse a été effectué, conformément aux paragraphes 2, 3 et 4 de l'article XLVII, la taxe normale est déduite du compte mensuel suivant de l'Office expéditeur qui a remboursé.

3. Les réponses et les accusés de réception sont traités, dans la transmission et dans les comptes, comme des télégrammes ordinaires.

4. Lorsqu'un télégramme, quel qu'il soit, a été transmis par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'Office qui a détourné le télégramme, sauf recours contre l'Office à qui ce détournement est imputable.

vernehmen zwischen ihnen und den zwischenliegenden Staaten verrechnet werden.

5. Im gemeinschaftlichen Einverständnisse kann über die Gebühren nach der Anzahl der Telegramme, welche die Grenze überschritten haben, ohne Rücksicht auf die Wortzahl und die Nebengebühren, abgerechnet werden. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der etwa noch folgenden Staaten durch beiderseitig festzusetzende Durchschnittssätze bestimmt (Artikel LXXI. §. 3).

6. In dem Falle, daß der Artikel LXXXII. zur Anwendung kommt, erhält diejenige der vertragschließenden Verwaltungen, welche mit der nicht beigetretenen Verwaltung in unmittelbarer Beziehung steht, Auftrag, die Rechnungen zwischen der letzteren und den übrigen vertragschließenden Verwaltungen, denen sie bei der Beförderung zur Vermittelung gedient hat, zu regeln.

LXX. 1. Die für Vervielfältigung und für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus erhobenen Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Abschriften ausgefertigt oder die Weiterbeförderung besorgt hat.

2. Die regelrechten Gebühren für bezahlte Antworten und Empfangsanzeigen werden entweder in den Abrechnungen, oder bei Feststellung der im Paragraph 5 des vorhergehenden Artikels erwähnten Durchschnittssätze, der Bestimmungsverwaltung überwiesen. Wenn jedoch die Rückzahlung der Antwortsgebühr den Paragraphen 2, 3 und 4 des Artikels XLVII. gemäß bewirkt worden ist, wird die regelrechte Gebühr von der folgenden Monatsrechnung der Aufgabeverwaltung, welche zurückgezahlt hat, in Abzug gebracht.

3. Die Antworten und die Empfangsanzeigen werden bei ihrer Beförderung und in den Rechnungen wie gewöhnliche Telegramme behandelt.

4. Wenn irgend ein Telegramm auf einem anderen Wege befördert worden ist, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Gebühren zur Grundlage diente, so wird der Gebührenunterschied von derjenigen Verwaltung getragen, welche das Telegramm umgeleitet hat, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen diejenige Verwaltung, welche den Anlaß zu der Umleitung gegeben hat.

LXXI. 1. La taxe qui sert de base à la répartition entre Etats et, le cas échéant, à la détermination des moyennes mentionnées au paragraphe 5 de l'article LXIX, est celle qui résulte de l'application régulière des tarifs établis entre les Etats intéressés, sans qu'il soit tenu compte des erreurs de taxation qui ont pu se produire.

2. Toutefois, le nombre de mots annoncé par le bureau d'origine sert de base à l'application de la taxe, sauf le cas où, à cause d'une erreur de transmission, il aurait été rectifié d'un commun accord entre le bureau d'origine et le bureau correspondant.

3. Pour déterminer les taxes moyennes, on dresse un compte mensuel comprenant, par télégramme traité individuellement, toutes les taxes accessoires de quelque nature qu'elles soient (Art. LXX). La part totale, calculée pour chaque Etat pendant le mois entier, est divisée par le nombre des télégrammes; le quotient constitue la taxe moyenne applicable à chaque télégramme dans les comptes ultérieurs, jusqu'à revision. Cette revision, sauf circonstances exceptionelles, ne doit pas être faite avant une année.

LXXII. 1. Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

2. Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

3. Le solde résultant de la liquidation est payé à l'Etat créditeur en francs d'or effectifs, à moins que les deux Administrations en cause ne se soient entendues pour l'emploi d'une autre monnaie.

4. Les frais de déplacement sont à la charge de l'Office créditeur.

LXXIII. 1. L'échange des comptes mensuels a lieu avant l'expiration du trimestre qui suit le mois auquel ils se rapportent.

LXXI. 1. Die Gebühr, welche der Vertheilung zwischen den Staaten, und der etwaigen Feststellung der im Paragraph 5 des Artikels LXIX. erwähnten Durchschnittssätze zu Grunde zu legen ist, ist diejenige, welche sich aus der genauen Anwendung der zwischen den betheiligten Staaten festgestellten Tarife ergiebt, ohne daß dabei den Irrthümern bei der Gebührenberechnung, welche vorgekommen sein könnten, Rechnung getragen wird.

2. Jedoch ist die von der Aufgabeanstalt angekündigte Wortzahl bei der Berechnung der Gebühren zu Grunde zu legen, den Fall ausgenommen, wo dieselbe in Folge eines Irrthums bei der Beförderung im gemeinsamen Einverständniß zwischen der Aufgabeanstalt und der korrespondirenden Anstalt berichtigt worden ist.

3. Um die Durchschnitts-Gebührensätze zu bestimmen, wird eine vollständige Monatsrechnung aufgestellt, welche jedes Telegramm einzeln mit allen Nebengebühren zu enthalten hat, welcher Art dieselben auch sein mögen (Art. LXX.). Der während des ganzen Monats für jeden einzelnen Staat berechnete Gesammtantheil wird durch die Zahl der Telegramme getheilt; die sich ergebende Theilzahl stellt den Durchschnittssatz dar, welcher bis zu einer neuen Festsetzung bei den weiteren Rechnungen für jedes Telegramm anzuwenden ist. Diese neue Feststellung soll, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, vor Ablauf eines Jahres nicht erfolgen.

LXXII. 1. Die gegenseitige Feststellung der Rechnungen findet nach Ablauf eines jeden Monats statt.

2. Die Abrechnung und die Ausgleichung des Rechnungsergebnisses erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahrs.

3. Der aus dem Rechnungsabschluß hervorgehende Betrag wird dem Staate, welcher denselben zu fordern hat, in wirklichen Franken in Gold ausgezahlt, falls nicht die beiden betheiligten Verwaltungen sich über die Verwendung anderen Geldes geeinigt haben.

4. Die Kosten der Ueberweisung fallen der Verwaltung zur Last, für welche sich ein Guthaben ergiebt.

LXXIII. 1. Der Austausch der Monatsrechnungen findet vor Ablauf desjenigen dreimonatlichen Zeitraumes statt, welcher dem Monate folgt, auf welchen sie sich beziehen.

2. La revision de ces comptes a lieu dans un délai maximum de six mois à dater de leur envoi. L'Office qui n'a reçu, dans cet intervalle, aucune observation rectificative, considère le compte comme admis de plein droit. Cette disposition est aussi applicable aux observations faites par un Office sur les comptes rédigés par un autre.

3. Les comptes mensuels sont admis sans revision, quand la différence des sommes finales établies par les deux Administrations intéressées ne dépasse pas 1% du débet de l'Administration qui l'a établie. Dans le cas d'une revision commencée, elle doit être arrêtée, lorsque, par suite d'un échange d'observations entre les Offices intéressés, la différence qui a donné lieu à la revision se trouve renfermée dans les limites de 1%.

4. Il n'est pas admis de réclamation, dans les comptes, au sujet de télégrammes ordinaires ayant plus de six mois de date et de télégrammes extra-européens ayant plus de dix-huit mois de date.

2. Die Prüfung dieser Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb sechs Monate, von ihrer Zusendung an gerechnet. Die Verwaltung, welche innerhalb dieses Zeitraums keine berichtigenden Bemerkungen erhalten hat, betrachtet die Rechnung als rechtsgültig anerkannt. Diese Bestimmung findet auch auf die Bemerkungen Anwendung, welche eine Verwaltung bezüglich der von einer anderen Verwaltung aufgestellten Rechnungen gemacht hat.

3. Die Monatsrechnungen werden ohne Nachprüfung anerkannt, wenn der Unterschied zwischen den durch die betheiligten beiden Verwaltungen ermittelten Schlußsummen 1 Prozent der Schuld der Verwaltung, welche die Rechnung aufgestellt hat, nicht überschreitet. Eine begonnene Nachprüfung ist wieder einzustellen, sobald der Unterschied, welcher sie veranlaßt hat, in Folge des Austausches von Bemerkungen zwischen den betheiligten Verwaltungen in die Grenzen von 1 Prozent eingeschränkt worden ist.

4. Bei den Rechnungen werden keine Forderungsansprüche in Bezug auf Telegramme zugelassen, deren Aufgabedatum über mehr als sechs Monate bei gewöhnlichen, und über mehr als achtzehn Monate bei außereuropäischen Telegrammen zurückreicht.

14. Réserves.

Article 17 de la Convention.

14. Vorbehalte.

Artikel 17 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

LXXIV. Les points du service sur lesquels porte la réserve prévue à l'article 17 de la Convention, sont notamment:

l'établissement des tarifs d'Etat à Etat;
le règlement des comptes;
l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;
l'application du système des timbres-télégraphe;
la transmission des mandats d'argent par le télégraphe;

LXXIV. Die Dienstzweige, auf welche sich der im Artikel 17 des Vertrages vorgesehene Vorbehalt bezieht, sind vorzugsweise:

die Aufstellung der Tarife von Staat zu Staat;
die Regelung der Abrechnungen;
die Annahme besonderer Apparate oder Wörterbücher zwischen gewissen Orten und für gewisse Fälle;
die Anwendung des Systems von Telegraphenmarken;
die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen[21]);

[21]) Die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen ist, was Deutschland anlangt, im Verkehr mit Luxemburg, Helgoland, der Schweiz und Belgien zulässig — mit Luxemburg seit 1. Januar 1868 (Art. 19 des Postvertrages v. 23. November 1867 Nr. 88. BGB. 1868 S. 107), mit Helgoland seit 1. Januar 1876 (vgl. Anm. 5 zum Uebereinkommen v. 5./7. Juni 1873. Bd 2 S. 247), mit der Schweiz seit 1. Juli 1876 (vgl. Art. 9 des Uebereinkommens v. 26./29. April, 4. Mai, 4. Juni 1876. Bd 1 S. 563), mit Belgien seit 1. Juni 1877 (zufolge eines

la perception des taxes à l'arrivée;

le service de la remise des télégrammes à destination;
la faculté de transmettre à prix réduit des correspondances à l'usage de la presse, à des heures et à des conditions déterminées, sans préjudice pour le service général;

l'extension du droit de franchise aux télégrammes de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;
der Bestellungsdienst der Telegramme am Bestimmungsorte;
die Befugniß, Korrespondenzen zum Gebrauch der Presse zu ermäßigten Preisen zu bestimmten Stunden und unter bestimmten Bedingungen, ohne Nachtheil für den allgemeinen Dienst, zu befördern;
die Ausdehnung der Gebührenfreiheit auf Dienst-Telegramme, betreffend die Meteorologie und alle anderen Gegenstände von öffentlichem Interesse.

15. Bureau international. Communications réciproques.

Article 14 de la Convention.

15. Internationales Büreau. Gegenseitige Mittheilungen.

Artikel 14 des Vertrages.

(Folgt der Wortlaut.)[1])

LXXV. 1. L'organe central prévu par l'article 14 de la Convention reçoit le titre de Bureau international des Administrations télégraphiques.

2. L'Administration supérieure de la Confédération suisse est désignée pour organiser le Bureau international dans les conditions déterminées par les articles LXXVI à LXXVIII suivants.

LXXV. 1. Das im Artikel 14 des Vertrages vorgesehene Centralorgan führt die Bezeichnung Internationales Büreau der Telegraphenverwaltungen.

2. Die oberste Verwaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird mit der Einrichtung des Internationalen Büreaus unter den durch die nachfolgenden Art. LXXVI. bis LXXVIII. festgesetzten Bedingungen betraut.

LXXVI. 1. Les frais communs du Bureau international des Administrations télégraphiques ne doivent pas dépasser, par année, la somme de 60,000 francs, non compris les frais spéciaux auxquels donne lieu la réunion d'une Conférence internationale. Cette somme pourra être augmentée ultérieurement du consentement de toutes les Parties contractantes.

2. L'Administration désignée, en vertu de l'article 14 de la Convention, pour la direction du Bureau international, en surveille les dépenses, fait les avances

LXXVI. 1. Die gemeinschaftlichen Kosten des Internationalen Büreaus der Telegraphenverwaltungen dürfen die Summe von 60 000 Frank — ungerechnet die besonderen Kosten, zu welchen der Zusammentritt einer internationalen Konferenz[22]) Anlaß giebt, — für das Jahr nicht übersteigen. Diese Summe kann später mit Zustimmung aller vertragschließenden Theile erhöht werden.

2. Die kraft Artikel 14 des Vertrages mit der Leitung des Internationalen Büreaus betraute Verwaltung überwacht dessen Ausgaben, leistet die erforderlichen Vorschüsse

---

zwischen der Deutschen und der Belgischen Postverwaltung abgeschlossenen besonderen Uebereinkommens, vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 161). — Die Höchstbeträge, welche nach den vorbezeichneten Ländern mittels telegraphischer Postanweisung überwiesen werden können, sind gegenwärtig folgende: nach Luxemburg 400 Mark (seit 1. April 1879 — Briefposttarif 1879 S. 58 —), nach Helgoland gleichfalls 400 Mark (seit 1. April 1879 — Briefposttarif 1879 S. 58 —), nach der Schweiz 200 Franken (Art. 9 Nr. 3 des vorerwähnten Uebereinkommens. Bd 1 S. 564), nach Belgien 500 Franken (seit 1. April 1879 — Briefposttarif 1879 S. 54 —). Vgl. auch Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118, und für Belgien Briefposttarif 1882 S. 60, für Helgoland das. S. 64, für die Schweiz das. S. 70, für Luxemburg das. S. 64 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 163.

[22]) Vgl. Art. 15 und 16 des Internationalen Telegraphenvertrages (S. 614).

nécessaires et établit le compte annuel qui est communiqué à toutes les autres Administrations intéressées.

3. Pour la répartition des frais, les Etats contractants ou adhérents sont divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re	classe	25	unités;
2e	„	20	„
3e	„	15	„
4e	„	10	„
5e	„	5	„
6e	„	3	„

4. Ces coefficients sont multipliés par le nombre d'Etats de chaque classe et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

5. Les Administrations des Etats contractants sont, pour la contribution aux frais, réparties ainsi qu'il suit, dans les six classes dont il est fait mention au paragraphe précédent:

1re classe: Allemagne, Brésil, France, Grande-Bretagne, Indes britanniques, Italie, Russie, Turquie;
2e classe: Autriche, Espagne, Hongrie;
3e classe: Belgique, Pays-Bas, Indes néerlandaises, Roumanie, Suède;
4e classe: Australie du Sud, Danemark, Egypte, Japon, Norvège, Nouvelle-Zélande, Suisse, Victoria;
5e classe: Grèce, Portugal, Serbie;
6e classe: Luxembourg, Perse.

LXXVII. 1. Les Offices des Etats contractants se transmettent réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure et se communiquent tout perfectionnement qu'ils viendraient à y introduire.

2. En règle générale, le Bureau international sert d'intermédiaire à ces notifications.

3. Les dits Offices envoient par la poste, par lettre affranchie, au Bureau

und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen anderen betheiligten Verwaltungen mitgetheilt wird.

3. Die vertragschließenden oder später beitretenden Staaten werden hinsichtlich der Vertheilung der Kosten in sechs Klassen eingetheilt, von denen jede im Verhältnisse einer gewissen Anzahl Einheiten ihre Beiträge leistet, nämlich:

1. Klasse 25 Einheiten,
2. „ 20 „
3. „ 15 „
4. „ 10 „
5. „ 5 „
6. „ 3 „

4. Diese Koëffizienten werden mit der Anzahl der Staaten einer jeden Klasse multiplizirt; die Summe der so erhaltenen Produkte ergiebt die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe getheilt werden muß. Die Theilzahl giebt den Betrag der Ausgabeneinheit.

5. Die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich des Beitrages zu den Kosten in die im vorigen Absatz erwähnten sechs Klassen, wie folgt, eingetheilt:

1. Klasse: Deutschland, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Britisch Indien, Italien, Rußland, Türkei;
2. Klasse: Oesterreich, Spanien, Ungarn;
3. Klasse: Belgien, Niederland, Niederländisch Indien, Rumänien, Schweden;
4. Klasse: Süd-Australien, Dänemark, Aegypten, Japan, Norwegen, Neuseeland, Schweiz, Victoria;
5. Klasse: Griechenland, Portugal, Serbien[23]);
6. Klasse: Luxemburg, Persien[23]).

LXXVII. 1. Die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten übermitteln sich gegenseitig alle auf ihre innere Verwaltung Bezug habenden Schriftstücke und theilen sich alle Verbesserungen mit, welche sie innerhalb derselben etwa einführen sollten.

2. Zur Vermittelung dieser Mittheilungen dient im Allgemeinen das Internationale Büreau.

3. Die genannten Verwaltungen theilen dem Internationalen Büreau mittels der

[23]) Zur 5. Klasse sind Bosnien — Herzegowina, Bulgarien, Capkolonie, Siam und Cochinchina, zur 6. Klasse Montenegro und Natal hinzugetreten (Journal télégraphique Bd IV S. 714, Bd VIII S. 128; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 58, 1882 S. 8, 1883 S. 221).

international, la notification de toutes les mesures relatives à la composition et aux changements de tarifs, tant intérieurs qu'internationaux; à l'ouverture de lignes nouvelles et à la suppression de lignes existantes, en tant que ces lignes intéressent le service international; enfin, aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux. Les documents imprimés ou autographiés à ce sujet par les Administrations sont expédiés au Bureau international, soit à la date de leur distribution, soit, au plus tard, le premier jour du mois qui suit cette date.

Post in frankirten Schreiben alle Anordnungen mit, welche Bezug haben auf die Zusammenstellung und die Aenderungen sowohl der inneren, als auch der internationalen Tarife, auf die Eröffnung neuer und die Außerbetriebsetzung bestehender Linien, insoweit diese Linien den internationalen Dienst betreffen, endlich auf Eröffnungen, Schließungen und Dienständerungen der Telegraphenanstalten. Die hierauf bezüglichen, von den Verwaltungen durch Druck oder Umdruck hergestellten Urkunden werden am Tage ihrer Ausgabe, spätestens aber am ersten Tage des darauf folgenden Monats, an das Internationale Büreau abgesandt.

4. Les dites Administrations lui envoient, en outre, par télégraphe, avis de toutes les interruptions ou rétablissements des communications qui affectent la correspondance internationale.

4. Die genannten Verwaltungen benachrichtigen dasselbe außerdem telegraphisch von allen Unterbrechungen oder Wiederherstellungen der Linien, welche der internationalen Korrespondenz dienen.

5. Elles lui font parvenir, au commencement de chaque année et aussi complètement qu'il leur est possible, des tableaux statistiques du mouvement des correspondances, de la situation des lignes, du nombre des bureaux et des appareils, etc. Ces tableaux sont dressés d'après les indications du Bureau international qui distribue, à cet effet, les formules toutes préparées.

5. Die Verwaltungen lassen demselben am Anfange eines jeden Jahres, und so vollständig als möglich, statistische Uebersichten über die Bewegung des Verkehrs, über den Stand der Linien, über die Anzahl der Anstalten und Apparate ꝛc. zugehen. Diese Uebersichten werden nach den Angaben des Internationalen Büreaus aufgestellt, welches zu diesem Zwecke die vollständig vorbereiteten Formulare vertheilt.

6. Elles adressent également à ce Bureau deux exemplaires des publications diverses qu'elles font paraître.

6. Ebenso übersenden sie diesem Büreau zwei Stück der verschiedenen Veröffentlichungen, welche sie erscheinen lassen.

7. Le Bureau international reçoit, en outre, communication de tous les renseignements relatifs aux expériences auxquelles chaque Administration a pu procéder sur les différentes parties du service.

7. Das Internationale Büreau erhält außerdem Mittheilung aller Berichte über die Versuche, welche jede Verwaltung in den verschiedenen Dienstzweigen etwa hat vornehmen lassen.

LXXVIII. 1. Le Bureau international coordonne et publie le tarif. Il communique aux Administrations, en temps utile, tous les renseignements y relatifs, en particulier ceux qui sont spécifiés au paragraphe 3 de l'article précédent. S'il y a urgence, ces communications sont transmises par la voie télégraphique, notamment dans les cas prévus par le paragraphe 4 du même article. Dans les notifications relatives aux changements de tarifs, il donne à ces communications la forme voulue pour que ces changements puissent être immédiatement in-

LXXVIII. 1. Das Internationale Büreau stellt den Tarif zusammen und veröffentlicht denselben. Es theilt zur gehörigen Zeit den Verwaltungen alle darauf bezüglichen, namentlich die im Paragraph 3 des vorangehenden Artikels besonders aufgeführten Angaben mit. Sind diese Mittheilungen dringend, so erfolgen sie, namentlich in den im Paragraph 4 desselben Artikels vorgesehenen Fällen, telegraphisch. In den Benachrichtigungen bezüglich der Tarifänderungen giebt es seinen Mittheilungen eine derart gewählte Form, daß sie unmittelbar in den Text der Gebührentabellen, welche

troduits dans le texte des tableaux des taxes annexés à la Convention.

2. Le Bureau international dresse une statistique générale.

3. Il rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition, un journal télégraphique en langue française.

4. Il dresse, publie et revise périodiquement une carte officielle des relations télégraphiques.

5. Il doit, d'ailleurs, se tenir en tout temps à la disposition des Administrations des Etats contractants, pour leur fournir, sur les questions qui intéressent la télégraphie internationale, les renseignements spéciaux de tous genres dont elles pourraient avoir besoin.

6. Les documents imprimés par le Bureau international sont distribués aux Administrations des Etats contractants dans la proportion du nombre d'unités contributives, d'après l'article LXXVI. Les documents supplémentaires que réclameraient ces Administrations, sont payés à part, d'après leur prix le revient. Il en est de même des documents demandés par les exploitations privées.

7. Les demandes de cette nature doivent être formulées une fois pour toutes, jusqu'à nouvel avis, et de manière à donner au Bureau international le temps de régler le tirage en conséquence.

8. Le Bureau international instruit, lorsqu'il en est chargé par un ou plusieurs des Offices intéressés, les demandes de modifications au Tarif et au Règlement prévues par les articles 10 et 13 de la Convention. Après avoir obtenu l'assentiment unanime des Administrations en cause et, le cas échéant, l'adhésion des autres Offices intéressés, il fait promulguer, en temps utile, les changements adoptés. Il est, d'ailleurs, chargé de notifier toutes les modifications du Tarif et du Règlement, quelle que soit la forme suivie

dem Vertrag angeschlossen sind[24]), eingefügt werden können.

2. Das Internationale Büreau stellt eine allgemeine Statistik auf.

3. Es giebt unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Schriftstücke eine Zeitschrift für Telegraphie in französischer Sprache heraus[24a]).

4. Es entwirft, veröffentlicht und prüft in bestimmten Zeiträumen die amtliche Karte der telegraphischen Verbindungen.

5. Es muß sich ferner zu jeder Zeit den Verwaltungen der vertragschließenden Staaten zur Verfügung stellen, um ihnen hinsichtlich solcher Fragen, welche die internationale Telegraphie betreffen, besondere Aufklärungen jeder Art, deren sie bedürfen sollten, zu liefern.

6. Die vom Internationalen Büreau ausgehenden Drucksachen werden nach Verhältniß der Zahl der in dem Artikel LXXVI. festgesetzten Beitragseinheiten an die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten vertheilt. Die von diesen Verwaltungen etwa verlangte weitere Anzahl der betreffenden Drucksachen sind nach dem Kostenpreise besonders zu bezahlen. Dasselbe hat hinsichtlich der von den Privat-Telegraphengesellschaften bestellten Drucksachen stattzufinden.

7. Die Bestellungen dieser Art müssen bis auf anderweitige Mittheilung ein für alle Mal und dergestalt gemacht werden, daß dem Internationalen Büreau die erforderliche Zeit bleibt, die Auflage entsprechend zu bemessen.

8. Das Internationale Büreau leitet, wenn es damit von einer oder mehreren betheiligten Verwaltungen beauftragt wird, die im Artikel 10 und 13 des Vertrages vorgesehenen Anträge auf Aenderungen des Tarifs oder der Ausführungs-Uebereinkunft in die Wege. Nachdem es die einstimmige Einwilligung der betreffenden Verwaltungen und, vorliegenden Falls, die Zustimmung der andern betheiligten Verwaltungen erlangt hat, macht es zu gehöriger Zeit die angenommenen Veränderungen bekannt. Es liegt demselben übrigens ob, alle Aenderungen

[24]) Vgl. die Anm. 5 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 614).

[24a]) Diese Zeitschrift führt den Namen „Journal télégraphique publié par le bureau international des Administrations télégraphiques". Dieselbe erscheint am Sitze des Internationalen Bureaus, in Bern; der Bezugspreis im Wege des Postabonnements beträgt ℳ 3,70 jährlich.

pour leur adoption. Cette notification ne sera exécutoire qu'après un délai de deux mois, au moins, et, en cas de réclamation, après que l'accord se sera établi sur le point en litige.

des Tarifs und der Ausführungs-Uebereinkunft, in welcher Form die Annahme auch herbeigeführt sein mag, kund zu thun. Diese Kundmachung wird frühestens nach einer Frist von zwei Monaten und, im Falle einer Einwendung, nachdem eine Einigung über den streitigen Punkt erzielt worden ist, ausführbar.

9. Dans les questions à résoudre par l'assentiment des Administrations contractantes, celles qui n'ont point fait parvenir leur réponse dans le délai maximum de quatre mois, sont considérées comme consentantes.

9. Bei Fragen, welche durch Zustimmung der vertragschließenden Verwaltungen zu entscheiden sind, werden diejenigen Verwaltungen, deren Antworten nicht spätestens innerhalb vier Monate eingegangen sind, als zustimmend betrachtet.

10. Le Bureau international prépare les travaux des Conférences télégraphiques. Il pourvoit aux copies et impressions nécessaires, à la rédaction et à la distribution des amendements, procès-verbaux et autres renseignements.

10. Das Internationale Büreau bereitet die Arbeiten der Telegraphenkonferenzen[22]) vor. Es sorgt für die erforderlichen Abschriften und Druckstücke, für die Redaktion und die Vertheilung der Anträge, der Sitzungsverhandlungen und der sonstigen Mittheilungen.

11. Le Directeur de ce Bureau assiste aux séances de la Conférence et prend part aux discussions sans voix délibérative.

11. Der Direktor dieses Büreaus wohnt den Sitzungen der Konferenz bei und nimmt an den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, Theil.

12. Le Bureau international fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à toutes les Administrations des Etats contractants.

12. Ueber seine Thätigkeit erstattet das Internationale Büreau jährlich einen Bericht, welcher allen Verwaltungen der vertragschließenden Staaten mitgetheilt wird.

13. Sa gestion est également soumise à l'examen et à l'appréciation des Conférences prévues par l'article 15 de la Convention.

13. Ebenso ist die Thätigkeit des genannten Büreaus der Prüfung und Beurtheilung der durch Art. 15 des Vertrages vorgesehenen Konferenzen unterworfen.

16. Conférences.

Article 15, 16 de la Convention.

16. Konferenzen.

Artikel 15, 16 des Vertrages.

(Folgt deren Wortlaut.)[1])

LXXIX. L'époque fixée pour la réunion des Conférences prévues par le paragraphe 3 de l'article 15 de la Convention, est avancée, si la demande en est faite par dix au moins des Etats contractants.

LXXIX. Der Zeitpunkt des Zusammentritts der im Paragraph 3 des Artikels 15 des Vertrages vorgesehenen Konferenzen wird auf Ansuchen von wenigstens zehn der vertragschließenden Staaten vorgerückt.

17. Adhésion. Relations avec les Offices non-adhérents.

Article 18, 19 de la Convention.

17. Beitritt. Beziehungen zu den nicht beigetretenen Verwaltungen.

Artikel 18, 19 des Vertrages.

(Folgt deren Wortlaut.)[1])

LXXX. 1. Dans le cas des adhésions prévues par l'article 18 de la Convention, les Administrations des Etats contractants peuvent refuser le bénéfice de leurs tarifs

LXXX. 1. Im Fall des im Artikel 18 des Vertrages vorgesehenen Beitritts können die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten die Vortheile ihrer vereinbarten

conventionnels aux Offices qui demanderaient à adhérer, sans conformer eux-mêmes leurs tarifs à ceux des Etats intéressés.

2. Les Offices qui ont, en dehors de l'Europe, des lignes pour lesquelles ils ont adhéré à la Convention, déclarent quel est, du régime européen ou extra-européen, celui qu'ils entendent leur appliquer. Cette déclaration résulte de l'inscription dans les tableaux des taxes ou est notifiée ultérieurement par l'intermédiaire du Bureau international.

LXXXI. 1. Les exploitations télégraphiques privées qui fonctionnent dans les limites d'un ou de plusieurs Etats contractants avec participation au service international, sont considérées, au point de vue de ce service, comme faisant partie intégrante du réseau télégraphique de ces Etats.

2. Les autres exploitations télégraphiques privées sont admises aux avantages stipulés par la Convention et par le présent Règlement, moyennant accession à toutes leurs clauses obligatoires et sur la notification de l'Etat qui a concédé ou autorisé l'exploitation. Cette notification a lieu conformément au second paragraphe de l'article 18 de la Convention.

Tarife den Verwaltungen verweigern, welche den Beitritt verlangen, ohne selbst ihren Tarif mit denjenigen der betheiligten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen.

2. Die Verwaltungen, welche außerhalb Europas Linien besitzen, für welche sie dem Vertrag beigetreten sind, erklären, welches Taxirungsverfahren, das europäische oder das außereuropäische[25]), sie auf dieselben angewendet wissen wollen. Diese Erklärung ergiebt sich aus der Eintragung in die Tariftabellen oder wird später durch Vermittelung des Internationalen Büreaus bekannt gegeben.

LXXXI. 1. Die Privat-Telegraphen-Unternehmungen, welche innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer der vertragschließenden Staaten unter Theilnahme an dem internationalen Telegraphendienste thätig sind, werden hinsichtlich dieses Dienstes als Bestandtheile des Telegraphennetzes dieser Staaten angesehen.

2. Die anderen Privat-Telegraphen-Unternehmungen werden zu den durch den Vertrag und die gegenwärtige Ausführungs-Uebereinkunft festgesetzten Vortheilen zugelassen auf Grund des Beitritts zu allen darin enthaltenen verbindlichen Klauseln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher das Unternehmen konzessionirt oder zugelassen hat. Diese Mittheilung findet in Gemäßheit des zweiten Paragraphen des Artikels 18 des Vertrages statt[26]).

---

[25]) Vgl. Art. XXIII bis XXV (S. 630 ff.).

[26]) Hinsichtlich der Privat-Kabelgesellschaften ist Folgendes zu bemerken (vgl. Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 639 und Journal télégraphique Bd VII S. 113 ff.).

1. Die nachfolgend benannten Gesellschaften sind dem Vertrage für die dabei angegebenen Linien beigetreten,

a) mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des Vertrages auf die betreffenden Linien voll zur Anwendung kommen:

Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft in Berlin (vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1873 S. 157; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 398)
für ihre Linien zwischen Deutschland und Großbritannien;

Hamburg-Helgolander Kabel-Gesellschaft in Berlin (vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1873 S. 131, 1874 S. 10)
für ihre Linie zwischen Deutschland und Helgoland;

Eastern Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1874 S. 57, 108; Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 479, 1877 S. 17, 1878 S. 86, 160, 342)
für ihre Linien zwischen England einerseits und Gibraltar bzw. Spanien und Portugal andererseits, zwischen Malta einerseits und Gibraltar bzw. Bona und Tripolis andererseits, zwischen Bona und Marseille, zwischen Griechenland einerseits und Oesterreich bzw. Italien und der Türkei andererseits, desgleichen für die Verbindungen mit den griechischen und den türkischen Inseln, sowie mit Aegypten und Britisch-Indien;

Submarine Telegraph Company in London
für ihre Linien zwischen Großbritannien und Frankreich bzw. Belgien;

Direct Spanish Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1873 S. 37, 1874 S. 49; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 167)
für ihre Linien zwischen Spanien und England bzw. Frankreich;

Mediterranean Extension Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. der Kgl. Preußischen Telegraphenverw. 1867 S. 46)
für ihre Linie zwischen Malta und Sicilien, sowie zwischen Italien und Corfu;

Black Sea Telegraph Company in London
für die Linie Odessa — Constantinopel;

Indo European Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1869 S. 180)
für ihre Linie zwischen der Krimm und dem kaukasischen Rußland;

Det Store Nordiske Telegraf Selskab (Great Northern Telegraph Company) in Kopenhagen (vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1869 S. 168, 178; Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1873 S. 103) (s. auch unter 2a)
für ihre Linien in Europa — zwischen Dänemark einerseits und Frankreich, England, Norwegen, Rußland und Schweden andererseits, zwischen Norwegen und Schottland, zwischen Schweden und Rußland, zwischen England und Norwegen, zwischen Norwegen und Schweden;

Spanish National Submarine Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 12, 64)
für ihre Linie zwischen Cadix und den Canarischen Inseln*);

Brazilian Submarine Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1874 S. 83; Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 184; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 169, 217) (s. auch unter 2b)
für ihre Kabellinie Lissabon — Madeira — St. Vincent;

b) mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des Vertrages auf die betreffenden Linien nur im Allgemeinen Anwendung finden:

Compagnie française du télégraphe de Paris à New-York in Paris (vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1869 S. 135; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 59)
für ihre Linien zwischen Frankreich und Nord-Amerika, sowie zwischen Frankreich und England;

West India and Panama Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 122)
für ihre Linien in Westindien, sowie zwischen Jamaica und Colon und zwischen Trinidad und Britisch-Guyana.

2. Die nachstehend benannten Gesellschaften sind dem Vertrage für die dabei angegebenen Linien nicht beigetreten, wobei

a) die Bestimmungen des Vertrages auf die betreffenden Linien dennoch **thatsächlich** voll zur Anwendung gebracht werden:

Det Store Nordiske Telegraf Selskab (Great Northern Telegraph Company) in Kopenhagen (s. auch unter 1a)
für ihre Linien in Asien — an der chinesischen Küste, zwischen China und Japan, sowie zwischen Japan und dem asiatischen Rußland (Wladiwostock);

Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company in London
für ihre Linien von Madras bz. Rangoon über Penang, Singapore, Saïgon und Hongkong nach den Philippinen (Cap Bolinao auf Luzon) und nach Shangaï, sowie von Singapore nach Java, Australien und Tasmanien, und nach Neu-Seeland;

Eastern and South African Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 382)
für ihre Linie von Aden nach Natal;

b) der Betrieb unter Bestimmungen stattfindet, welche mit denjenigen des Vertrages zum Theil nicht übereinstimmen:

*) Die in der Herstellung begriffene Linie zwischen den Canarischen Inseln und dem Senegal wird dem Vertrage gleichfalls unterworfen sein (Journal télégraphique Bd VIII S. 168).

3. Cette accession doit être imposée aux exploitations qui relient entre eux deux ou plusieurs des Etats contractants, pour autant qu'elles soient engagées par leur contract de concession à se soumettre, sous ce rapport, aux obligations prescrites par l'Etat qui a accordé la concession.

4. La réserve qui fait l'objet du paragraphe 1er de l'article précédent est applicable aussi aux exploitations susmentionnées.

LXXXII. 1. Lorsque des relations télégraphiques sont ouvertes avec des Etats non-adhérents, ou avec des exploitations privées qui n'auraient point accédé aux dispositions obligatoires du présent Règlement, ces dispositions sont invariablement appliquées aux correspondances dans la partie de leur parcours qui emprunte le territoire des Etats contractants ou adhérents.

2. Les Administrations intéressées fixent la taxe applicable à cette partie du parcours. Cette taxe, déterminée dans les limites de l'article XVI, est

3. Dieser Beitritt muß denjenigen Privat-Telegraphen Unternehmungen auferlegt werden, welche zwei oder mehrere der vertragschließenden Staaten mit einander verbinden, insoweit die Unternehmungen durch ihren Konzessionsvertrag verpflichtet sind, sich in dieser Beziehung den von dem Staate, welcher ihnen die Konzession ertheilt hat, vorgeschriebenen Verpflichtungen zu unterwerfen.

4. Der im Paragraph 1 des vorhergehenden Artikels gemachte Vorbehalt findet auch auf die vorstehend angeführten Privat-Unternehmungen Anwendung.

LXXXII. 1. Wenn ein telegraphischer Verkehr mit solchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten sind, oder mit solchen Privat-Unternehmungen, welche die bindenden Bestimmungen der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft nicht angenommen haben, so finden diese Bestimmungen für den Verkehr auf demjenigen Theile der Beförderungsstrecke unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der vertragschließenden oder beitretenden Staaten befindet.

2. Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil der Beförderungsstrecke anzuwendende Gebühr. Diese Gebühr, welche in den Grenzen des Ar-

---

Brazilian Submarine Telegraph Company in London (s. auch unter 1a)
für ihre Linie St. Vincent — Pernambuco;

Western and Brazilian Telegraph Company in London
für ihre Kabellinien Para — Maranham — Ceara — Pernambuco — Bahia — Rio de Janeiro — Santos — St. Catarina — Rio Grande do Sul — Montevideo;

River Plate Telegraph Company in Buenos-Ayres
für ihre Linie von Montevideo nach Buenos-Ayres;

West Coast of America Telegraph Company in London
für ihre Kabellinien an der chilenischen, bolivianischen und peruanischen Küste;

Direct United States Cable Company in London
für ihre Linie zwischen Irland und Nord-Amerika;

Anglo American Telegraph Company in London (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 217, Journal télégraphique Bd IV S. 796)
für ihre Linien zwischen Frankreich bzw. Irland und Nord-Amerika, für ihre Nordamerikanischen Küstenlinien und für ihre Linie zwischen England und Frankreich;

Western Union Telegraph Company in New-York
für die von ihr betriebenen Linien zwischen England und Neu-Schottland, sowie zwischen Nord-Amerika und Cuba;

Cuba Submarine Telegraph Company in London
für ihre Linien an der Küste von Cuba;

Mexican Telegraph Company in New-York
für ihre Linie von Galveston (Texas) über Tampico nach Vera-Cruz;

Central and South American Telegraph Company in New-York
für ihre Linien im Golf von Mexiko, sowie an der Westküste von Mexiko, von Central-Amerika (Salvador, Nicaragua, Perlen-Inseln, Isthmus von Panama) und von Süd-Amerika (Vereinigte Staaten von Columbien, Ecuador und Peru).

ajoutée à celle des Offices non participants.

Ainsi arrêté à *Londres*, le 28 Juillet 1879, par les délégués soussignés, conformément aux articles 15 et 16 de la Convention de St.-Pétersbourg, pour entrer en vigueur le 1er Avril 1880.

Budde,

R. Scheffler,
Délégués de l'Administration télégraphique d'Allemagne.

Brunner de Wattenwyl,
Conseiller aulique du Ministère du Commerce de l'Autriche.

Comte Victor de Wimpffen,
Inspecteur général des lignes télégraphiques de l'Autriche.

L. de Koller,
Conseiller au Ministère du Commerce de Hongrie.

J. Vinchent,
Directeur général des postes et télégraphes de Belgique.

John Gibbs,
Inspecteur chef de service des télégraphes de Belgique.

Höncke,
Directeur des télégraphes de Danemark.

F. de Otin,
Premier Secrétaire de la légation d'Espagne à Londres.

Le Ministre des Postes et des Télégraphes de France,
Pour le Ministre et par autorisation spéciale: Richard.

Richard,
Directeur du Contrôle des postes et télégraphes de France.

Eschbaecher,
Chef de section au Ministère des postes et des télégraphes de France.

C. H. B. Patey,
Secrétaire-adjoint, Département des postes et des télégraphes britanniques.

H. C. Fischer,
Chef du bureau central des télégraphes, Département des postes et télégraphes.

P. Benton,
Sous-chef de section, Département des postes et des télégraphes.

tikels XVI. festzusetzen ist, wird derjenigen der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

So beschlossen in Gemäßheit der Artikel 15 und 16 des St. Petersburger Vertrages von den unterzeichneten Abgeordneten in London am 28. Juli 1879 zum Zweck der Ausführung vom 1. April 1880 ab.

J. Gennadius,
Chargé d'affaires de Grèce.

J. U. Bateman Champain, Lt-Col. R. E.
Director in Chief, Indo-Europ. Tel. Dep.

H. A. Mallock, Major, B. S. C.
Director of Telegraphs in India.

Ernest D'Amico,
Directeur général des télégraphes italiens.

Jugoi Yoshikawa Akimasa,
Secrétaire de première classe au Ministère des Travaux publics, délégué du Japon.

C. Nielsen,
Directeur en chef des télégraphes de Norvège.

Staring,
Directeur en chef des télégraphes des Pays-Bas.

Valentim do Rego,
Directeur des télégraphes et des phares du Portugal.

C. F. Robescu,
Directeur général des postes et des télégraphes de Roumanie.

C. de Lüders,
Directeur général des télégraphes de Russie.

M. Z. Radoycovitch,
Chef de section des postes et des télégraphes de Serbie.

D. Nordlander,
Directeur général des télégraphes de Suède.

A. Frey,
Directeur des télégraphes suisses.

E. Musurus,
Conseiller de l'Ambassade impériale ottomane, à Londres.

A. J. Guildani,
Secrétaire général des télégraphes et postes ottomans.

Julius Vogel,
Agent general for New-Zealand.

II.

1. Uebereinkommen

zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung, der Königlich Bayerischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Württembergischen Telegraphenverwaltung einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Ungarischen Telegraphenverwaltung andererseits. Vom 2. Februar 1879.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 123).

Auf Grund des Artikels 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages und des Abschnitts XIV des dazu gehörigen Dienstreglements haben die Unterzeichneten vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Minister, beziehungsweise des Kaiserlich Deutschen General-Postmeisters, folgendes Uebereinkommen geschlossen.

Artikel 1. Die Gebühren für die zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits gewechselten Telegramme werden einheitlich festgesetzt wie folgt:

Es wird erhoben:

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen

a) eine Grundtaxe
in Deutschland von ℳ 0,40,
in Oesterreich-Ungarn von Gldn. 0,24,

b) eine Worttaxe
in Deutschland von ℳ 0,10,
in Oesterreich-Ungarn von Gldn. 0,06.

Artikel 2. Für das vorauszubezahlende Antworts-Telegramm wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten berechnet.

Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist die Wortzahl im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten ℳ 0,40 bz. Gldn. 0,24 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere ℳ 0,40 bz. Gldn. 0,24 zu entrichten.

Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die gesammte Taxwortzahl, sämmtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

Für die Auswechselung eines Telegramms mit Schiffen in See durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts wird eine Zuschlagsgebühr von ℳ 0,10 bz. Gldn. 0,06 für jedes Wort erhoben.

Artikel 3. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so meldet das Ankunftsamt dies an das Aufgabeamt unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurück. Diese Unbestellbarkeitsmeldung wird dem Aufgeber gegen Erlegung eines Betrages von ℳ 0,40[2]) bz. Gldn. 0,24 zugestellt.

Artikel 4. Ueber die Gebühren für die im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, und Oesterreich-Ungarn andererseits, gewechselten Telegramme, einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten und der sonstigen Nebengebühren, findet eine Abrechnung nicht statt.

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 1 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 615). — Das Uebereinkommen ist am 1. April 1879 in Kraft getreten (Art. 7 S. 677).

[2]) Seit dem 1. April 1880 wird in Deutschland nur noch eine Gebühr von ℳ 0,30 erhoben (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 105).

Jede Verwaltung behält ungetheilt die von ihr erhobenen Gebührensummen, indem die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Telegraphenverwaltung mit Rücksicht auf die Größenverhältnisse der in Rede stehenden Verkehrgebiete auf eine Entschädigung für die Vermittelung des telegraphischen Verkehrs in der Richtung aus Deutschland nach Ungarn verzichtet und sich bezüglich einer Entschädigung für die Vermittelung dieses Verkehrs in der Richtung aus Ungarn nach Deutschland mit der Königlich Ungarischen Telegraphenverwaltung verständigt.

Artikel 5. Für diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der unmittelbaren Verbindungen über die Linien fremder Verwaltungen gewechselt worden, ist keine Zuschlagsgebühr zu erheben. Die Kosten des Transits werden von der Aufgabeverwaltung getragen.

Auf diejenigen Telegramme, welche auf Verlangen des Aufgebers von dem unmittelbaren Wege abgeleitet werden, finden die Taxen und Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.

Für die inländischen Telegramme Deutschlands, welche über Oesterreich-Ungarn, sowie für jene Oesterreich-Ungarns, welche über Deutschland umgeleitet werden, wird als Transitvergütung eine feste Gebühr von ℳ 0,40 bz. Gldn. 0,24 für jedes Telegramm entrichtet.

Artikel 6. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen Festsetzungen getroffen sind, auch auf den directen Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits Anwendung[3]).

Artikel 7. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten, im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu beachtenden Bestimmungen dar.

Dieses Uebereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach demjenigen Tage in Kraft, für welchen die Kündigung von Seiten der Telegraphenverwaltungen Deutschlands, oder jener Oesterreich-Ungarns erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der betheiligten Telegraphenverwaltungen dasselbe in fünffacher Ausfertigung unterzeichnet.

Geschehen zu

Wien, den 2. Februar 1879.

Für die Kaiserlich Deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung.
gez. Budde. gez. Günther. gez. Scheffler.

Für die Königlich Bayerische Telegraphenverwaltung.
gez. von Gumbart.

Für die Königlich Württembergische Telegraphenverwaltung.
gez. Schrag.

Für die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Telegraphenverwaltung.
gez. W. Dewéz. gez. Wimpffen. gez. Brunner.

Für die Königlich Ungarische Telegraphenverwaltung.
gez. L. von Koller.

---

[3]) Dringende Telegramme sind im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 321).

2. Uebereinkommen
zwischen den Telegraphenverwaltungen von Deutschland und Niederland.
Vom 11. April 1877.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 435.)

Auf Grund des Artikels 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages und des Abschnitts XIV. des dazu gehörigen Dienstreglements haben die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, folgendes Uebereinkommen getroffen.

Artikel 1. Die Gebührensätze für die aus Deutschland herrührenden und nach Niederland bestimmten, sowie für die aus Niederland herrührenden und nach Deutschland bestimmten Telegramme, welche vermittels solcher Leitungen ausgetauscht werden, die ohne Mitwirkung einer anderen Verwaltung die Deutschen und die Niederländischen Telegraphenämter in unmittelbare Verbindung setzen, werden wie folgt festgesetzt:

Es wird erhoben:

a) für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen

in Deutschland:

eine Grundtaxe von . . . . . ℳ 0,40,
eine Worttaxe von . . . . . = 0,10;

in Niederland:

eine Grundtaxe von . . . . . Gulden 0,24,
eine Worttaxe von . . . . . = 0,06;

b) für das dringende Telegramm auf alle Entfernungen:

in Deutschland:

ein Grundtaxe von . . . . . ℳ 1,20,
eine Worttaxe von . . . . . = 0,30;

in Niederland:

eine Grundtaxe von . . . . . Gulden 0,72,
eine Worttaxe von . . . . . = 0,18.

Artikel 2. Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben. Die Vorausbezahlung von mehr als 30 Worten ist nicht zulässig.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Die Gebühr für die Auswechselung eines Telegramms mit Schiffen in See durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts beträgt ℳ 0,10 = Gulden 0,06 für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

Artikel 3. Bei der Gebührenerhebung kann der berechnete Betrag auf die nächst höhere durch fünf theilbare Summe in Pfennig oder Cents abgerundet werden.

Artikel 4. Die Theilung der Gebühren zwischen Deutschland und Niederland erfolgt in der Weise, daß Deutschland die erhobenen Gebühren ungetheilt behält, während Niederland von den erhobenen Gebühren ein Drittheil an Deutschland zahlt. Die besonderen Gebühren für bezahlte Antworten, Empfangsanzeigen und sonstige Nebengebühren einschließlich der Gebühr für die Auswechselung eines Telegramms mit Schiffen in See fallen aus der Abrechnung fort.

Der Abrechnung für den Wechselverkehr werden die Erhebungssätze in der Markwährung zu Grunde gelegt.

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 2 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 615). — Das Uebereinkommen ist am 1. Januar 1878 in Kraft getreten (Art. 8 S. 679).

Artikel 5. Auf diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der directen Verbindungen oder auf Verlangen der Aufgeber zwischen Deutschland einerseits und Niederland andererseits über die Linien anderer Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, finden die Tarifbestimmungen und Gebührensätze des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages und dessen Anlagen Anwendung.

Artikel 6. Für die zwischen Niederland und Oesterreich-Ungarn über Deutsche Linien beförderten Telegramme erhält Deutschland für jedes Telegramm ohne Rücksicht auf Wortzahl und Zusatzgebühren eine Vergütung von ℳ 1,20.

Ueber die Niederländischen und Oesterreich-Ungarischen Gebührenantheile im Wechselverkehr zwischen Niederland und Oesterreich-Ungarn findet eine directe Abrechnung dieser beiden Verwaltungen statt.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit, sobald die entsprechenden gleichartigen Festsetzungen des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Telegraphenvertrages in Wegfall kommen[2]).

Artikel 7. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen anderweite Festsetzungen getroffen sind, auch auf den directen Verkehr zwischen Deutschland und Niederland Anwendung.

Artikel 8. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1878 in Kraft. Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Niederland zu beachtenden Bestimmungen dar. In Folge dessen werden alle früheren Bestimmungen[3]) von demselben Tage ab aufgehoben.

Das gegenwärtige Uebereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablaufe eines Jahres nach demjenigen Tage in Kraft, an welchem die Kündigung von einem der beiden vertragsschließenden Theile erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der betheiligten Telegraphenverwaltungen dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen
zu Haag, den elften April Ein Tausend achthundert sieben und siebenzig.

gez. Budde.
gez. Staring.

---

3. Arrangement télégraphique entre l'Allemagne et la Russie.[1])

(Traduction.)

(Journal télégraphique Bd. IV S. 730.)

Art. 1er. La taxe des télégrammes en provenance de l'Allemagne à destination de la Russie et des télégrammes en provenance de la Russie à destination de l'Allemagne qui sont échangés directement est fixée comme il suit:

A. Dans la correspondance entre l'Allemagne et la Russie de l'Europe:
   1. pour un télégramme ordinaire, 27 centimes;
   2. pour un télégramme urgent, 81 centimes;
   3. pour un télégramme collationné, 40½ centimes;
   par mot, avec une taxe additionnelle de 5 mots pour chaque télégramme.

B. Dans la correspondance entre l'Allemagne et la Russie d'Asie, y compris le Caucase:

---

[2]) Das zwischen den deutschen und den österreichisch-ungarischen Telegraphenverwaltungen abgeschlossene Uebereinkommen v. 2. Februar 1879 (S. 676 f.) enthält entsprechende gleichartige Festsetzungen nicht mehr; die im Art. 6 enthaltenen Festsetzungen haben demgemäß seit dem 1. April 1879 ihre Gültigkeit verloren.

[3]) Vgl. Anm. 8 Nr. 1 Abs. 2 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 615).

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 3 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). Das Uebereinkommen ist am 1. April 1880 in Kraft getreten (Art. 5 S. 680).

les taxes conventionelles applicables à cette correspondance, telles qu'elles résultent des dispositions du Règlement de Londres et des tableaux de tarifs y annexés.

Chaque Administration conserve la faculté de fixer ou arrondir les chiffres des taxes sus-mentionnées, dans la mesure prévue par l'article XXI du Règlement de service international de Londres[2]).

Les deux Administrations se réservent, après expérience faite des résultats satisfaisants des taxes ci-dessus fixées, de s'entendre pour une nouvelle réduction ultérieure des tarifs[3]).

Art. 2. La répartition des taxes pour les télégrammes échangés directement entre l'Allemagne et la Russie s'effectue de la manière suivante:

1. Les taxes des télégrammes en provenance de la Russie d'Europe à destination de l'Allemagne ne font l'objet d'aucun décompte, à l'exception toutefois de celles des réponses payées. Les taxes réglementaires de ces réponses sont bonifiées dans les décomptes à l'Administration allemande.

2. Pour les télégrammes originaires de l'Allemagne à destination de la Russie d'Europe, l'Allemagne bonifie à la Russie,

par mot, dans les télégrammes	ordinaires	fr. 0,09
- - - - -	urgents	fr. 0,27
- - - - -	collationnés	fr. 0,135,

ainsi que les taxes réglementaires des réponses payées. Chacune des deux Administrations conserve, d'ailleurs, les taxes qu'elles a perçues pour accusés de réception ou autres taxes spéciales.

3. Dans la correspondance avec la Russie d'Asie, y compris le Caucase, chacune des deux Administrations reçoit les taxes inscrites dans les tarifs annexés au Règlement de service de Londres et la liquidation des comptes s'effectue à ce sujet comme précédemment.

Art. 3. Pour les télégrammes qui, par suite d'interruption des communications directes, seront échangés entre l'Allemagne et la Russie par l'intermédiaire des lignes d'autres Administrations, il n'est perçu aucune taxe additionnelle et les frais de transit sont supportés par l'Administration d'origine.

Les télégrammes qui, sur la demande de l'expéditeur, seront dirigés par une voie détournée, sont soumis aux taxes et aux dispositions de la Convention télégraphique internationale.

Pour les télégrammes intérieurs de l'un ou de l'autre pays qui, par suite de l'interruption momentanée du réseau national, doivent, pour atteindre le lieu de destination, emprunter les lignes de l'autre pays, il n'est attribué à l'Office qui effectue le transit, aucune bonification.

Art. 4. Les dispositions de la Convention télégraphique internationale alors en vigueur sont, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent arrangement, aussi applicables à la correspondance directe entre l'Allemagne et la Russie.

Art. 5. Le présent arrangement entrera en vigueur au 1er Avril 1880, aux lieu et place de l'arrangement allemand-russe actuel[1]) qui cessera ces effets à dater du même jour. Ce nouvel arrangement représente, conjointement avec la Convention télégraphique internationale conclue à St.-Petersbourg et le Règlement de service international y annexé (revision de Londres), l'ensemble des dispositions applicables à la correspondance télégraphique entre l'Allemagne et la Russie.

---

[2]) In Deutſchland wird für die nach dem europäiſchen Rußland beſtimmten gewöhnlichen Telegramme eine Grundtaxe von ℳ 0,40 und eine Worttaxe von ℳ 0,25 erhoben, die Taxen für die dringenden Telegramme u. ſ. w. berechnen ſich dem entſprechend (Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1880 S. 125).

[3]) Eine Ermäßigung der Tarife hat bis jetzt nicht ſtattgefunden.

Le présent arrangement demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite par l'une des deux Parties contractantes.

En foi de quoi, etc.

---

4. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 21./18. Dezember 1876.

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 23.)[1])

Auf Grund des Artikel 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages und des Abschnitts XIV der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft haben die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, folgendes Uebereinkommen getroffen:

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 4 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). Das Uebereinkommen ist am 1. Januar 1877 in Kraft getreten (Art. 7 S. 682).

Die Bestimmungen in den Artikeln 1, 2 und 4, betreffend die Gebührensätze und die Theilung der Gebühren, sind vom 1. April 1880 ab durch das hier folgende Nachtrags-Uebereinkommen v. 22. Juli 1879 aufgehoben worden.

Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 22. Juli 1879.

(Besondere Ausgabe des Internationalen Telegraphenvertrages, Anhang; Journal télégraphique Bd IV S. 622).

Die Unterzeichneten haben, vorbehaltlich der Genehmigung, zur Vereinfachung der internationalen Telegraphentarife die folgende Abänderung des Telegraphen-Uebereinkommens zwischen den Telegraphen-Verwaltungen von Deutschland und der Schweiz d. d. Berlin den 21. Dezember 1876, Bern den 18. Dezember 1876 vereinbart:

Einziger Artikel.

An Stelle der Festsetzungen in den Artikeln 1, 2 und 4 des genannten Uebereinkommens treten vom 1. April 1880 ab die nachstehenden Bestimmungen:

1. Im unmittelbaren telegraphischen Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz wird für das gewöhnliche Telegramm erhoben:
   in Deutschland: eine Grundtaxe von 0,40 Mark,
   eine Worttaxe von 0,10 Mark;
   in der Schweiz: eine Grundtaxe von 0,50 Franken,
   eine Worttaxe von 0,125 Franken.
2. Jede Verwaltung behält ungetheilt die von ihr erhobenen Gebührensummen, einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten und sonstige Zusatzgebühren. Die schweizerische Verwaltung wird jedoch der deutschen Verwaltung einen Antheil der Wortgebühr, nach den folgenden Sätzen festgesetzt, vergüten:
   a) bei gewöhnlichen Telegrammen 3 Centimen für jedes Wort,
   b) bei kollationirten Telegrammen $4^1/_2$ Centimen für jedes Wort,
   c) bei dringenden Telegrammen, im Falle der Einführung derselben*), 9 Centimen für jedes Wort.

Der vorstehende Nachtrag ist von den Vertretern der betheiligten Verwaltungen in doppelter Ausfertigung vollzogen worden.

London, 22. Juli 1879.

gez. Budde
für die Kaiserlich Deutsche Telegraphen-Verwaltung.

gez. A. Frey
für die Schweizerische Telegraphen-Verwaltung.

gez. von Gumbart
für die Königlich Bayerische Telegraphen-Verwaltung.

gez. Schrag
für die Königl. Württembergische Telegraphen-Verwaltung.

*) Dringende Telegramme sind im Verkehr mit der Schweiz noch nicht eingeführt.

Artikel 1 und 2. (Fallen weg.)[1])

Artikel 3. Bei der Gebührenerhebung kann der berechnete Betrag auf die nächst höhere, durch fünf theilbare Summe in Pfennigen oder Centimen abgerundet werden.

Artikel 4. (Fällt weg.)[1])

Artikel 5. Auf diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der direkten Verbindungen oder auf Verlangen der Aufgeber zwischen Deutschland einerseits und der Schweiz andererseits über die Linien anderer Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, finden die Tarifbestimmungen und Gebührensätze des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages und dessen Anlagen Anwendung.

Artikel 6. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen anderweite Festsetzungen getroffen sind, auch auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz Anwendung.

Artikel 7. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1877 in Kraft. Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz zu beachtenden Bestimmungen dar. In Folge dessen werden alle früheren Bestimmungen[1]) von demselben Tage ab aufgehoben.

Das gegenwärtige Uebereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach demjenigen Tage in Kraft, an welchem die Kündigung von einem der beiden vertragschließenden Theile erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der betheiligten Telegraphenverwaltungen dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Berlin, den 21. Dezember 1876.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung.
(gez.) Budde.

Für die Königlich Bayerische Telegraphenverwaltung.
(gez.) Gumbart.

Für die Königlich Württembergische Telegraphenverwaltung.
In Vertretung:
(gez.) Schrag.

Bern, den 18. Dezember 1876.

Für die Schweizerische Telegraphenverwaltung.
(gez.) Frey.

---

5. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien.

Arrangement télégraphique entre l'Allemagne et la Belgique.

Vom 17./13. März 1878.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 87.)

Auf Grund des Art. 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphen-Vertrages und des Abschnitts XIV. der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft haben die Unterzeichneten, der Erste, vorbehaltlich der Genehmigung Seiner Excel-

En vertu de l'art. 17 de la Convention télégraphique internationale de St. Pétersbourg et de l'article XIV du règlement de service annexé à cette convention, les soussignés ont conclu l'arrangement suivant, le premier, sous réserve

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 5 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). — Das Uebereinkommen ist am 1. Mai 1878 in Kraft getreten (Art. 6 S. 685).

lenz des Kaiserlichen General-Postmeisters, in Deutschland, und der Zweite, gemäß der Ermächtigung Seiner Excellenz des Königlichen Ministers für öffentliche Arbeiten, in Belgien, folgendes Uebereinkommen getroffen.

Artikel 1. Die Gebühr für die Telegramme, welche unmittelbar zwischen Deutschland und Belgien gewechselt werden, wird einheitlich festgesetzt, wie folgt:

Es wird erhoben:

1. für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

in Deutschland:
eine Grundtaxe von vierzig Pfennig (ℳ 0,40),
eine Worttaxe von zehn Pfennig (ℳ 0,10).

in Belgien:
eine Grundtaxe von achtzig Centimen (Fr. 0,80),
eine Worttaxe von zehn Centimen (Fr. 0,10).

2. Für das dringende Telegramm auf alle Entfernungen:

in Deutschland:
eine Grundtaxe von ein Mark und zwanzig Pfennig (ℳ 1,20),
eine Worttaxe von dreißig Pfennig (ℳ 0,30).

in Belgien:
eine Grundtaxe von zwei Franken und vierzig Centimen (Fr. 2,40),
eine Worttaxe von dreißig Centimen (Fr. 0,30).

3. Für das kollationirte Telegramm auf alle Entfernungen:

in Deutschland:
eine Grundtaxe von sechszig Pfennig (ℳ 0,60),
eine Worttaxe von fünfzehn Pfennig (ℳ 0,15).

in Belgien:
eine Grundtaxe von ein Frank und zwanzig Centimen (Fr. 1,20),
eine Worttaxe von fünfzehn Centimen (Fr. 0,15).

Artikel 2. Für das vorauszubezahlende Antworts-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet.

Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben.

d'approbation de Son Excellence le Grand-Maître des Postes de l'Empire Germanique; le second, en vertu de l'autorisation de Son Excellence le Ministre des Travaux Publics de Belgique.

Article 1. La taxe des télégrammes échangés directement entre l'Allemagne et la Belgique est fixée uniformément comme il suit:

Il est perçu:

1° Par télégramme ordinaire à toutes distances:

En Allemagne:
Une taxe fixe de quarante Pfennig (ℳ 0,40),
Une taxe par mot de dix Pfennig (ℳ 0,10).

En Belgique:
Une taxe fixe de quatre-vingt centimes (Fr. 0,80),
Une taxe par mot de dix centimes (Fr. 0,10),

2° Par télégramme urgent à toutes distances:

En Allemagne:
Une taxe fixe de un Mark vingt Pfennig (ℳ 1,20),
Une taxe par mot de trente Pfennig (ℳ 0,30).

En Belgique:
Une taxe fixe de deux francs quarante centimes (Fr. 2,40).
Une taxe par mot de trente centimes (Fr. 0,30).

3° Par télégramme collationné à toutes distances:

En Allemagne:
Une taxe fixe de soixante Pfennig (ℳ 0,60),
Une taxe par mot de quinze Pfennig (ℳ 0,15).

En Belgique:
Une taxe fixe de un franc vingt centimes (Fr. 1,20),
Une taxe par mot de quinze centimes (Fr. 0,15).

Article 2. La taxe payée d'avance pour la réponse à un télégramme est celle d'un télégramme ordinaire de 10 mots.

Quand l'expéditeur demande à affranchir une réponse plus ou moins longue, il désigne le nombre des mots dans le

Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten ℳ 0,40 = Fr. 0,50 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere ℳ 0,40 = Fr. 0,50 zu entrichten. Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die gesammte Taxwortzahl, sämmtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

Die Gebühr für die Auswechselung eines Telegramms mit Schiffen in See durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts beträgt ℳ 0,08 = Fr. 0,10 für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den allgemeinen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

Artikel 3. Die beiden vertragschließenden Verwaltungen behalten beiderseitig ungetheilt, auf Grund der vorstehenden Festsetzungen, die von ihnen erhobenen Gebührensummen, einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten und sonstige Zusatzgebühren.

Die belgische Verwaltung wird jedoch der deutschen Verwaltung einen Antheil der Wortgebühr, nach den folgenden Sätzen festgesetzt, vergüten:

bei gewöhnlichen Telegrammen Fr. 0,03 für jedes Wort;
bei dringenden Telegrammen Fr. 0,09 für jedes Wort;
bei kollationirten Telegrammen Fr. 0,045 für jedes Wort.

Diese Vergütung kann im gemeinsamen Einverständnisse nach der Anzahl der in Belgien aufgegebenen und unmittelbar nach Deutschland als Bestimmungsland beförderten Telegramme dergestalt festgesetzt werden, daß für jedes Telegramm ohne Unterschied ein zu vereinbarender Durchschnittssatz zur Anwendung kommt.

Artikel 4. Für diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der unmittelbaren Verbindungen über die Linien fremder Verwaltungen zwischen Deutschland und Belgien gewechselt werden, ist keine Zuschlagsgebühr zu erheben. Die Kosten des

texte du télégramme. Toutefois l'affranchissement ne peut dépasser la taxe d'un télégramme de 30 mots.

La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'un télégramme ordinaire de dix mots.

Les télégrammes multiples à destination d'une même localité sont taxés comme un seul télégramme; il est perçu, en outre, à titre de droit de copie, autant de fois Fr. 0,50 = ℳ 0,40 par télégramme ne dépassant pas cent mots, qu'il y a de destinations moins une. Au delà de cent mots ce droit est augmenté de Fr. 0,50 = ℳ 0,40 par série ou fraction de série de cent mots. La totalité des mots à taxer, y compris les adresses, entre dans le compte.

La taxe des télégrammes à échanger avec les navires en mer par l'intermédiaire des sémaphores est fixée à Fr. 0,10 = ℳ 0,08 par mot. Elle est ajoutée au prix du parcours électrique calculé d'après la règle générale.

Article 3. Les deux Administrations contractantes conservent le montant des taxes qu'elles ont respectivement encaissées en vertu des articles précédents, y compris les taxes des réponses payées et les autres taxes accessoires.

Toutefois l'Administration belge bonifie, à l'Administration allemande, une part de la taxe par mot déterminée d'après les bases suivantes:

Pour les télégrammes ordinaires, Fr. 0,03 par mot;
Pour les télégrammes urgents, Fr. 0,09 par mot;
Pour les télégrammes collationnés Fr. 0,045 par mot.

Cette bonification peut être réglée, de commun accord, d'après le nombre de télégrammes originaires de la Belgique et transmis directement à destination de l'Allemagne, en appliquant, par télégramme, indistinctement une moyenne établie contradictoirement.

Article 4. Les télégrammes échangés entre l'Allemagne et la Belgique qui, par suite d'interruption des lignes directes, emprunteraient le réseau d'une Administration étrangère, ne sont soumis à aucune surtaxe, le prix de transit restant

Transits werden von der Aufgabe-Verwaltung getragen.

Auf diejenigen Telegramme, welche auf Verlangen des Aufgebers von dem unmittelbaren Weg abgeleitet werden, finden die Taxen und die Bestimmungen des internationalen Telegraphen-Vertrages Anwendung.

Für die inländischen Telegramme eines jeden Landes, welche, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, in Folge augenblicklicher Unterbrechung der eigenen Verbindungen die Linien des anderen Landes durchlaufen müssen, wird dem transitleistenden Lande eine feste Vergütung von ℳ 0,40 = Fr. 0,50 für jedes Telegramm gewährt.

Artikel 5. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphen-Vertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen Festsetzungen getroffen sind, auch auf den directen Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Anwendung.

Artikel 6. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. Mai 1878 in Kraft.

Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphen-Vertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten im Telegraphen-Verkehr zwischen Deutschland und Belgien zu beachtenden Bestimmungen dar.

Dieses Uebereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach demjenigen Tage in Kraft, an welchem die Kündigung von einem der beiden vertragschließenden Theile erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der beiden Telegraphenverwaltungen dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet

zu Berlin, den 17. März 1878.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung.

gez. Budde.

zu Brüssel, den 13. März 1878.

Für die Königlich Belgische Telegraphenverwaltung.

gez. Vinchent.

à la charge de l'Administration expéditrice.

Les télégrammes qui seraient détournés de la voie directe à la demande de l'expéditeur, sont soumis aux taxes et aux dispositions de la convention télégraphique internationale.

Les télégrammes intérieurs de l'un des deux pays qui, par suite d'interruption momentanée de ses propres lignes, auraient à emprunter, pour arriver à destination, le parcours des lignes télégraphiques de l'autre pays, donnent lieu, au profit de celui-ci, à un droit fixe de Fr. 0,50 = ℳ 0,40 par télégramme.

Article 5. Les dispositions de la Convention internationale en vigueur sont applicables aux relations directes entre l'Allemagne et la Belgique dans tout ce qui n'est pas réglé par les articles ci-dessus.

Article 6. Le présent arrangement entrera en vigueur le 1er Mai 1878.

Il formera avec la convention télégraphique internationale de St. Pétersbourg et son règlement de service, l'ensemble des dispositions qui doivent être observées dans les relations télégraphiques entre l'Allemagne et la Belgique.

Cet arrangement demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite par l'une des parties contractantes.

En foi de quoi les représentants des deux Administrations télégraphiques ont signé, en double expédition le présent arrangement.

A Berlin, le 17 Mars 1878.

Pour l'Administration des télégraphes de l'Empire Germanique.

A Bruxelles, le 13 Mars 1878.

Pour l'Administration des télégraphes du Royaume de Belgique.

6. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark. Vom 27./19. Dezember 1876.

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 5.)[1])

Auf Grund des Artikel 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages und des Abschnitts XIV der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft haben die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, folgendes Uebereinkommen getroffen.

Artikel 1 bis 4. (Fallen weg.)[1])

Artikel 5. Auf diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der direkten Verbindungen oder auf Verlangen der Aufgeber zwischen Deutschland einerseits und Dänemark andererseits über die Linien anderer Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, finden die Tarifbestimmungen und Gebührensätze des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages und dessen Anlagen Anwendung.

Artikel 6. (Fällt weg.)[1])

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 6 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). Das Uebereinkommen ist am 1. Januar 1877 in Kraft getreten (Art. 8 S. 687). Die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 4 und 6, betreffend die Gebührensätze, die Vertheilung der Gebühren und die Ausgleichung der aus den Abrechnungen sich ergebenden Saldi sind vom 1. April 1880 ab durch das hier folgende Nachtrags-Uebereinkommen v. 16./24. Oktober 1879 aufgehoben worden.

Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark. Vom 16./24. Oktober 1879.

(Besondere Ausgabe des Internationalen Telegraphen-Vertrages, Anhang; Journal télégraphique Bd IV S. 578).

Die Unterzeichneten haben, vorbehaltlich der Genehmigung, die folgende Abänderung des Telegraphen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Dänemark d. d. Berlin, den 27. Dezember 1876, Kopenhagen, den 19. Dezember 1876, vereinbart.

Einziger Artikel.

An Stelle der Festsetzungen in den Artikeln 1 bis einschließlich 4 und in dem Artikel 6 des genannten Uebereinkommens treten vom 1. April 1880 ab die nachstehenden Bestimmungen:

Im unmittelbaren telegraphischen Wechselverkehr zwischen Deutschland und Dänemark wird für das gewöhnliche Telegramm erhoben:

eine Grundtaxe von 0,50 Franks für das Telegramm, und
eine Worttaxe von 0,125 Franks für jedes Wort.

Beiden Verwaltungen bleibt überlassen, die Erhebungssätze in der Landesmünze dergestalt abzurunden, daß die Gebühr für ein Telegramm von 15 Worten den nach den obigen Normalsätzen berechneten Betrag von Franks 2,375 nicht um mehr als ein Fünfzehntel übersteigt*).

Die Theilung der Gebühren für die zwischen Deutschland und Dänemark unmittelbar ausgewechselten Telegramme findet in der Weise statt, daß Deutschland zwei Fünftel von den erhobenen Gebühren an Dänemark, Dänemark dagegen drei Fünftel der erhobenen Gebühren an Deutschland herauszahlt.

Der Abrechnung werden die vorstehend angegebenen Normalsätze zu Grunde gelegt.

Der vorstehende Nachtrag ist von den Vertretern beider Verwaltungen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphen-Verwaltung.
gez. Budde.

Kopenhagen, den 24. Oktober 1879.

Für die Königlich Dänische Telegraphen-Verwaltung.
gez. Höneke.

*) In Deutschland wird zur Zeit eine Grundtaxe von ℳ 0,40 und eine Worttaxe von ℳ 0,10 erhoben (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 107).

Artikel 7. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen anderweite Festsetzungen getroffen sind, auch auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark Anwendung.

Artikel 8. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1877 in Kraft. Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Dänemark zu beachtenden Bestimmungen dar.

In Folge dessen werden alle früheren Bestimmungen[1]) von demselben Tage ab aufgehoben.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann jedoch nur zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß das Uebereinkommen demnächst noch bis zum 31. Dezember desselben Jahres in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter beider Verwaltungen dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Berlin, den 27. Dezember 1876.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung.

gez. Budde.

Director des Kaiserlichen General-Telegraphenamts.

Kopenhagen, den 19. Dezember 1876.

Paa den Kongelig Danske Telegrafbestyrelsesvegne.

gez. Faber.

Telegrafdirektör.

---

7. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden. Vom 28./18. Dezember 1876.

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 1.)[1])

Auf Grund des Artikel 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages und des Abschnittes XIV der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft haben die Unterzeichneten vorbehaltlich der Genehmigung, folgendes Uebereinkommen getroffen.

Artikel 1. Die direkte telegraphische Verbindung zwischen Deutschland und Schweden findet mittelst des zwischen der Nordküste der Insel Rügen und der Südküste von Schweden gelegten Kabels statt.

Dieses Kabel, welches drei Leitungen enthält, ist gemeinschaftliches Eigenthum der

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 7 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). — Das Uebereinkommen ist am 1. Januar 1877 in Kraft getreten (Art. 13 S. 689). Die Bestimmungen in den Artikeln 7 bis 9 und 11, betreffend die Gebührensätze, die Gebührenabrechnung und die Ausgleichung des aus den Abrechnungen sich ergebenden Saldos sind v. 1. April 1880 ab durch das hier folgende Nachtrags-Uebereinkommen v. 22. Juli 1879 aufgehoben worden.

Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden. Vom 22. Juli 1879.

(Besondere Ausgabe des Internationalen Telegraphen-Vertrages. Anhang.)

Die Unterzeichneten haben, vorbehaltlich der Genehmigung, in Folge der allgemeinen Einführung des Worttarifs die folgende Abänderung des Telegraphen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Schweden d. d. Berlin den 28. Dezember 1876 und Stockholm den 18. Dezember 1876 vereinbart:

Einziger Artikel.

Die Festsetzungen der Artikel 7, 8, 9 und 11 treten vom 1. April 1880 ab außer Kraft. Die Gebühren für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Schweden werden vom genannten

Kaiserlich Deutschen Telegraphenverwaltung und der Königlich Schwedischen Telegraphenverwaltung.

Artikel 2. Die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung und die Königlich Schwedische Telegraphenverwaltung verpflichten sich, mit allen zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln das im Artikel 1 erwähnte Telegraphenkabel gegen absichtliche, wie unabsichtliche Beschädigungen zu schützen. Auf jedem Gebiete wird namentlich für Rechnung der betreffenden Verwaltung eine geeignete Person mit der Ueberwachung des Kabels betraut, auch werden in der Richtung des Kabels Warnungssignale zur Verhütung von Beschädigungen durch Ankerwerfen ꝛc. auf den beiderseitigen Ufern unterhalten werden.

Artikel 3. Die Königlich Schwedische Telegraphenverwaltung sorgt für die Erhaltung des Kabels im betriebsfähigen Zustande, namentlich für die schleunige Beseitigung von Störungen und Unterbrechungen.

Die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung wird jedoch alle dahin einschlagenden Arbeiten ausführen, welche in der Nähe der Deutschen Küste vorzunehmen sind.

Artikel 4. Die Kosten für die Unterhaltung des Kabels, sowie für die Aufbewahrung und Instandhaltung des zu Ergänzungen vorräthigen Kabelstücks und der zum Aufnehmen des Kabels bestimmten Geräthschaften, welche Gegenstände gemeinschaftliches Eigenthum beider Verwaltungen sind und sich im Verwahrsam der Königlich Schwedischen Verwaltung befinden, werden von beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen. Dagegen hat jede Verwaltung die Kosten für Unterhaltung der auf ihrem eigenen Gebiete liegenden, zum Anschluß an das allgemeine Telegraphennetz erforderlichen Verbindungen einschließlich des Untersuchungshauses, sowie der zur Bezeichnung der Richtung des Kabels nothwendigen Warnungssignale selbst zu tragen.

Artikel 5. In die beiderseitigen Abrechnungen über Unterhaltung der unterseeischen Telegraphenverbindung werden nur solche Beträge aufgenommen, welche in baaren Auslagen und Materialien, die lediglich für jene Zwecke beziehungsweise gemacht oder verwendet worden sind, bestehen. Eine jede der beiden Verwaltungen wird deshalb für die Hergabe ihr zugehöriger für die oben genannten Zwecke gebrauchten Geräthschaften von dem anderen Theile eine Vergütung nicht beanspruchen; jedoch sind die Kosten für die durch den Gebrauch derselben etwa nöthig werdenden Instandsetzungen zu gleichen Theilen zu tragen.

Im Falle die eine oder die andere Verwaltung ein eigenes Schiff bei Instandsetzungen des Kabels verwendet, dürfen nur die der betreffenden Verwaltung dadurch entstandenen Auslagen, aber nichts für die Hergabe des Schiffes selbst von derselben zur Anrechnung gebracht werden. Ebenso sollen im Allgemeinen keine Vergütungen für die Verrichtungen gefordert werden dürfen, welche die Beamten der Verwaltungen von Amtswegen leisten. Dagegen werden die, diesen Beamten zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten ihnen für gemeinschaftliche Rechnung gezahlt werden. Für die außerhalb der allgemeinen Amts-

---

Tage ab nach Maßgabe der Bestimmungen des zu London vereinbarten internationalen Telegraphen-Reglements und der dazu gehörigen Tariftabellen erhoben*).

Ueber die im direkten Verkehr (Artikel 1 des Uebereinkommens) ausgewechselten Telegramme aus Deutschland nach Schweden und aus Schweden nach Deutschland findet eine Gebührenabrechnung nicht statt, so daß jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebühren einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten und sonstiger Zusatzgebühren ungetheilt behält.

Der vorstehende Nachtrag ist von den Vertretern beider Telegraphen-Verwaltungen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

London, den 22. Juli 1879.

gez. Budde. gez. D. Nordlander.

*) In Deutschland gelangte im direkten Verkehr mit Schweden zufolge des Art. 7 des Uebereinkommens v. 28./18. Dezember 1876 eine Grundtaxe von ℳ 0,40 und eine Worttaxe von ℳ 0,20 zur Erhebung. Dieser Tarif ist für Deutschland auch nach dem Inkrafttreten des Uebereinkommens v. 22. Juli 1879 beibehalten worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 104). Dringende Telegramme sind zulässig.

thätigkeit liegenden besonderen Leistungen bei Arbeiten für gemeinschaftliche Rechnung, welche in Folge dieses Uebereinkommens etwa entstehen, können entsprechende Vergütungen bewilligt werden.

Artikel 6. Die Kaiserlich Deutsche und die Königlich Schwedische Telegraphenverwaltung verpflichten sich, ihre Telegraphenlinien mit dem besagten Kabel in angemessener Verbindung zu erhalten, so daß Telegramme von Deutschland und dem Auslande nach Schweden und über Schweden hinaus und umgekehrt von Schweden und dem Auslande nach Deutschland und darüber hinaus schleunig weiter befördert werden können. In welcher Weise die Verwendung der drei im Kabel enthaltenen Leitungsadern zu erfolgen hat und wie die Gebührenabrechnung über die durch das Kabel ausgewechselten abrechnungspflichtigen Telegramme vorzunehmen ist, bleibt besonderen, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Verabredungen vorbehalten. In diesen Beziehungen bleibt zunächst die am 29. November 1875 zu Malmoe abgeschlossene Verabredung maßgebend[2]).

Artikel 7 bis 9. (Fallen weg.)[1])

Artikel 10. Die Abrechnungen über die Unterhaltung des gemeinschaftlichen Kabels werden von der Königlich Schwedischen Telegraphenverwaltung am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres aufgestellt und mit den bezüglichen Belägen der Kaiserlich Deutschen Telegraphenverwaltung zur Prüfung zugesandt. In diese Abrechnungen sind auch die Deutscher Seits für die Unterhaltung des Kabels gemachten Auslagen mit aufzunehmen, zu welchem Zwecke die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung die bezügliche Berechnung mit den Belägen der Königlich Schwedischen Telegraphenverwaltung am Ende jedes Vierteljahrs zur Prüfung zuzustellen hat. Nach erfolgter Feststellung der gegenseitigen Forderungen geschieht die Saldirung durch die Generalabrechnung über Gebühren.

Die Umrechnung der Beträge der in Schweden oder Deutschland für die Unterhaltung des Kabels erwachsenen Auslagen erfolgt in der Weise, daß $0{,}_{72}$ Kronen oder $0{,}_{80}$ Mark $= 1{,}_{00}$ Frank gerechnet werden.

Artikel 11. (Fällt weg.)[1])

Artikel 12. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen anderweite Festsetzungen getroffen sind, auch auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und Schweden Anwendung.

Artikel 13. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zum 1. Januar 1877 in Kraft treten. Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Schweden zu beobachtenden Bestimmungen dar, und erlöschen in Folge dessen vom 1. Januar 1877 ab alle früher getroffenen Bestimmungen[1]).

Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Uebereinkommen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, so gilt das Uebereinkommen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Jahr.

Zu Urkund dessen ist das vorstehende Uebereinkommen von den Vertretern der beiderseitigen Verwaltungen in zwei Exemplaren unterschrieben.

Berlin, den 28. Dezember 1876.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung.
gez. Budde.

Stockholm, den 18. Dezember 1876.

Für die Königlich Schwedische Telegraphenverwaltung.
gez. D. Nordlander.

---

[2]) Eine Veröffentlichung dieser Verabredung hat nicht stattgefunden.

8. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich.

Arrangement télégraphique entre l'Allemagne et la France.

Vom 11. Dezember 1877.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 445.)

Auf Grund des Artikels 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages und des Abschnitts XIV. der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft haben die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, für Deutschland durch Seine Excellenz den Kaiserlichen General-Postmeister und für Frankreich durch Seine Excellenz den Minister des Innern, folgendes Uebereinkommen getroffen.

Artikel 1. Die Gebühr für die (gewöhnlichen) Telegramme, welche unmittelbar zwischen Deutschland und Frankreich gewechselt werden, wird einheitlich für jedes Wort:

auf sechszehn Pfennig (ℳ 0,16) in Deutschland,

auf zwanzig Centimen (Frs. 0,20) in Frankreich

festgesetzt.

Die beiden Verwaltungen behalten sich jedoch vor, nachdem sie mit dem obigen Tarif befriedigende Erfahrungen gemacht haben werden, sich wegen einer weiteren Gebührenermäßigung zu verständigen[2]).

Artikel 2. Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten ℳ 0,40 = Frs. 0,50 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere ℳ 0,40 = Frs. 0,50 zu entrichten. Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die

En vertu de l'article 17 de la Convention télégraphique internationale de St-Petersbourg et de l'article XIV du Règlement de service annexé à cette convention, les soussignés, sous réserve d'approbation, pour l'Allemagne, de Son Excellence le Grand-Maître des Postes de l'Empire, et, pour la France, de Son Excellence le Ministre de l'Intérieur, sont convenus des dispositions suivantes.

Article 1. La taxe des télégrammes (ordinaires) échangés directement entre l'Allemagne et la France est fixée uniformément et par mot:

en Allemagne, à seize Pfennig (ℳ 0,16),

en France, à vingt centimes (Frs. 0,20).

Les deux Administrations se réservent toutefois, après expérience satisfaisante des résultats du tarif ci-dessus, de s'entendre au sujet d'un abaissement ultérieur de taxes.

Article 2. La taxe payée d'avance pour la réponse à un télégramme sera celle d'un télégramme ordinaire de dix mots. Quand l'expéditeur demandera à affranchir une réponse d'une longueur différente, il désignera le nombre des mots dans le texte du télégramme. Toutefois, l'affranchissement ne pourra dépasser la taxe d'un télégramme de 30 mots.

La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'un télégramme ordinaire de dix mots.

Les télégrammes multiples à destination d'une même localité, seront taxés comme un seul télégramme; mais il sera perçu, à titre de droit de copie, autant de fois ℳ 0,40 = Frs. 0,50 par télégramme ne dépassant pas cent mots, qu'il y aura de destinations moins une. Au-delà de cent mots ce droit sera augmenté de ℳ 0,40 = Frs. 0,50 par série ou fraction

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 8 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). — Das Uebereinkommen ist am 1. Januar 1878 in Kraft getreten (Art. 8 S. 692).

[2]) Eine weitere Gebührenermäßigung hat bis jetzt nicht stattgefunden.

gesammte Taxwortzahl, sämmtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

Die Gebühr für die Auswechselung eines Telegramms mit Schiffen in See durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts beträgt ℳ 0,08 = Frs. 0,10 für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den allgemeinen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

Artikel 3. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so meldet das Ankunftsamt dies an das Aufgabeamt unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurück. Diese Unbestellbarkeitsmeldung wird dem Aufgeber gegen Erlegung eines Betrages von ℳ 0,40[3]) = Frs. 0,50 zugestellt.

Artikel 4. Ueber die zwischen Deutschland und Frankreich gewechselten Telegramme findet eine Gebühren-Abrechnung nicht statt, so daß jede Verwaltung, bis auf die aus der Anwendung der nachfolgenden Artikel 5 und 6 sich ergebenden Ausnahmen, die von ihr erhobenen Gebührensummen einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten und sonstige Zusatzgebühren ungetheilt behält.

Artikel 5. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden auf den Verkehr zwischen Deutschland und Algier (oder Tunis) gleichfalls Anwendung.

Es wird jedoch eine Zuschlagsgebühr von ℳ 0,12 = Frs. 0,15 für jedes Wort erhoben, welche ausschließlich Frankreich für die unterseeische Beförderung zu beziehen hat.

So lange zwischen Corsika und dem Festlande von Frankreich keine unmittelbare Verbindung besteht[4]), wird Deutschland die Italienische Transitgebühr für die aus Deutschland herrührenden nach Corsika bestimmten Telegramme an Frankreich vergüten.

Artikel 6. Für diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der unmittelbaren Verbindungen über die Linien fremder Verwaltungen zwischen Deutschland und Frankreich gewechselt werden, ist keine

de série de cent mots. La totalité des mots à taxer, y compris les adresses, entrera dans le compte.

La taxe des télégrammes à échanger avec les navires en mer par l'intermédiaire des sémaphores, est fixée à ℳ 0,08 = Frs. 0,10 par mot. Elle s'ajoute au prix du parcours électrique calculé d'après les règles générales.

Article 3. Si le télégramme ne peut pas être remis, le bureau d'arrivée en informe le bureau d'origine par un avis contenant l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise. Le bureau d'origine remet à l'expéditeur cet avis pour lequel il est perçu un droit de ℳ 0,40 = Frs. 0,50.

Article 4. Il ne sera fait aucun compte entre l'Allemagne et la France à l'égard des taxes perçues, chaque Administration conservant l'intégralité des sommes encaissées, y compris les taxes des réponses payées d'avance et toutes les taxes accessoires de quelque nature qu'elles soient, sauf les exceptions résultant de l'application des articles 5 et 6 ci-dessous.

Article 5. Les dispositions des articles ci-dessus seront applicables aux correspondances échangées entre l'Allemagne et l'Algérie (ou la Tunisie).

Il sera toutefois perçu, pour ces correspondances, une taxe additionnelle de ℳ 0,12 = Frs. 0,15 par mot, exclusivement attribuée à la France pour le transit sous-marin.

Tant qu'il n'existera pas de communication directe entre la Corse et le continent français, l'Allemagne tiendra compte à la France des frais du transit italien pour les télégrammes en provenance d'Allemagne et à destination de Corse.

Article 6. Les télégrammes échangés entre l'Allemagne et la France, qui, par suite d'interruption des lignes directes, emprunteraient le réseau d'une administration étrangère, ne seront soumis à

[3]) Seit dem 1. April 1880 wird in Deutschland nur noch eine Gebühr von ℳ 0,30 erhoben (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 105).

[4]) Die unmittelbare Verbindung zwischen dem Festlande von Frankreich und Corsika ist seit dem 16. November 1878 durch das zwischen Antibes und St. Florent gelegte Kabel hergestellt worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 376).

Zuschlagsgebühr zu erheben. Die Kosten des Transits werden von der Aufgabeverwaltung getragen.

Auf diejenigen Telegramme, welche auf Verlangen des Aufgebers von dem unmittelbaren Wege abgeleitet werden, finden die Taxen und die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.

Für die inländischen Telegramme eines jeden Landes, welche, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, in Folge augenblicklicher Unterbrechung der eigenen Verbindungen die Linien des anderen Landes durchlaufen müssen, wird dem transitleistenden Lande eine feste Vergütung von Frs. 0,50 für jedes Telegramm gewährt.

Artikel 7. Die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen Festsetzungen getroffen sind, auch auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich Anwendung[5]).

Artikel 8. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1878 in Kraft.

Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich zu beachtenden Bestimmungen dar.

Dieses Uebereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach demjenigen Tage in Kraft, an welchem die Kündigung von einem der beiden vertragschließenden Theile erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der beiden Telegraphenverwaltungen dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 11. Dezember 1877.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung.
gez. Budde.

Für die Verwaltung der Französischen Telegraphenlinien.
gez. Paul Dupré.

aucune surtaxe, le prix de transit restant à la charge de l'Administration expéditrice.

Les télégrammes qui seraient détournés de la voie directe sur la demande de l'expéditeur, seront soumis aux taxes et aux dispositions de la convention télégraphique internationale.

Les télégrammes intérieurs de chaque pays, qui, par suite d'interruption momentanée de ses propres lignes, auraient à emprunter, pour arriver à destination, le parcours des lignes télégraphiques de l'autre, donneront lieu, au profit du pays qui aura donné le passage, à un droit fixe de Frs. 0,50 par télégramme.

Article 7. Les dispositions de la Convention internationale en vigueur seront applicables aux relations directes entre l'Allemagne et la France, dans tout ce qui n'est pas réglé par les articles ci-dessus.

Article 8. Le présent arrangement entrera en vigueur le 1er Janvier 1878.

Il formera, avec la Convention télégraphique internationale de St-Pétersbourg et son règlement de service, l'ensemble des dispositions qui devront être observées dans les relations télégraphiques entre l'Allemagne et la France.

Cet arrangement demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite par l'une des parties contractantes.

En foi de quoi les délégués des deux Administrations l'ont signé en double expédition.

Fait à Berlin, le 11 Décembre 1877.

Pour l'Administration des télégraphes de l'Empire d'Allemagne.
(sign.) Budde.

Pour l'Administration des lignes télégraphiques de France.
(sign.) Paul Dupré.

[5]) Dringende Telegramme sind im Verkehre mit Frankreich zulässig (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 6).

9. Arrangement télégraphique entre l'Allemagne, la Grande-Bretagne, la Belgique et les Pays-Bas.[1])

(Journal télégraphique Bd. IV S. 752.)

Art. 1er. La taxe des télégrammes ordinaires échangés entre l'Allemagne et la Grande-Bretagne et l'Irlande, par la voie directe ou par la voie des Pays-Bas ou par la voie de la Belgique, est fixée uniformément à trente centimes par mot.

Les taxes à percevoir dans l'Allemagne ou dans la Grande-Bretagne et l'Irlande peuvent être arrondies d'après les convenances monétaires et conformément aux dispositions de l'article XXI du Règlement de service international (Revision de Londres), de manière que la taxe à percevoir pour un télégramme de quinze mots ne dépasse pas le montant de fr. 4.50 de plus de 30 centimes[2]).

Art. 2. Sur le montant des recettes effectuées de part et d'autre il sera attribué

à l'Allemagne	par voie directe ou par les voies des Pays-Bas ou de la Belgique.	sept et demi ($7^1/_2$) centimes par mot.
à la Grande-Bretagne et l'Irlande	par voie directe	vingt-deux et demi ($22^1/_2$) cent. par mot.
	par la voie des Pays-Bas ou de la Belgique.	dix-huit et demi ($18^1/_2$) cent. par mot.

Pour les télégrammes ordinaires échangés par la voie des Pays-Bas ou par celle de la Belgique, il sera attribué à ceux-ci respectivement quatre centimes (fr. 0.04) par mot.

Art. 3. Pour les télégrammes qui, par suite de l'interruption des communications normales, sont échangés par l'intermédiaire des lignes d'autres offices, il n'est perçu aucune surtaxe. Les frais du transit sont supportés par l'Administration du bureau d'origine.

Les télégrammes transmis sur la demande de l'expéditeur par une voie autre que par la voie normale sont taxés et traités conformément aux tarifs et dispositions des règlements télégraphiques internationaux.

Art. 4. Les dispositions de la Convention et du Règlement de service en vigueur dans les relations télégraphiques internationales de l'Europe seront applicables aux relations entre l'Allemagne, d'une part, et la Grande-Bretagne et l'Irlande, d'autre part, dans tout ce qui n'est pas réglé par les articles ci-dessus.

Art. 5. La présente Convention entrera en vigueur le 1er Juin 1880.

Elle formera avec la Convention télégraphique internationale en vigueur et le Règlement de service y annexé, l'ensemble des dispositions qui devront être observées dans les relations télégraphiques entre l'Allemagne, d'une part, et la Grande-Bretagne et l'Irlande, d'autre part.

Elle aura la même durée que le Règlement de service et le tarif général revisés à la Conférence de Londres. A défaut d'un commun accord, elle ne pourra être modifiée qu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite par l'une des parties contractantes.

En foi de quoi, etc.

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 9 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 616). Das Uebereinkommen ist am 1. Juni 1880 in Kraft getreten (Art. 5).

[2]) In Deutschland wird eine Grundtaxe von ℳ 0,40 und eine Worttaxe von ℳ 0,20 erhoben (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 189).

10. Arrangement télégraphique entre l'Allemagne et l'Italie.

Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Italien.

Vom 21. Juli 1879.[1])

(Besondere Ausgabe des Internationalen Telegraphen-Vertrages, Anhang; Journal télégraphique Bd IV S. 732).

En vertu de l'article 10 et de l'article 17 de la Convention télégraphique internationale de St. Petersbourg et de l'article XVI du Règlement de service international de Londres, les soussignés, sous réserve d'approbation, pour l'Allemagne de Son Excellence le Grand-Maître des Postes de l'Empire Germanique et pour l'Italie de Son Excellence le Ministre des Travaux publics sont convenus des dispositions suivantes.

Article 1. Il sera perçu pour les télégrammes (ordinaires) échangés entre l'Allemagne et l'Italie:

en Allemagne:
- une taxe fondamentale de 75 Pfennig (*M.* 0,75);
- une taxe par mot de 15 Pfennig (*M.* 0,15);

en Italie:
- une taxe fondamentale de 1 Lira 50 Centimes;
- une taxe par mot de 20 Centimes de Lira.

Article 2. Les dispositions de la Convention internationale en vigueur et du Règlement de service télégraphique international de Londres seront applicables aux relations entre l'Allemagne et l'Italie dans tout ce qui n'est pas réglé par l'article ci-dessus.

Article 3. Le présent Arrangement entrera en vigueur en même temps et pour la même durée que le Règlement de service précité sous la réserve d'un commun accord sur la modification de l'article 1 de cet Arrangement.

Auf Grund der Artikel 10 und 17 des zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphen-Vertrages und des Artikels XVI der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft von London haben die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung für Deutschland von Seiner Excellenz dem Kaiserlich Deutschen General-Postmeister, und für Italien von Seiner Excellenz dem Königlich Italienischen Minister der öffentlichen Arbeiten, folgendes Uebereinkommen getroffen:

Artikel 1.[2]) Es wird für die (gewöhnlichen) Telegramme, welche zwischen Deutschland und Italien gewechselt werden, erhoben:

in Deutschland:
- eine Grundtaxe von 75 Pfennig (*M.* 0,75);
- eine Worttaxe von 15 Pfennig (*M.* 0,15);

in Italien:
- eine Grundtaxe von 1 Lira 50 Centimen;
- eine Worttaxe von 20 Centimen.

Artikel 2. Die Bestimmungen des in Kraft befindlichen internationalen Telegraphen-Vertrages und der dazu gehörigen internationalen Ausführungs-Uebereinkunft von London finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen anderweite Festsetzungen getroffen sind, auch auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und Italien Anwendung[3]).

Artikel 3. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt zu derselben Zeit und für dieselbe Zeitdauer in Kraft, wie die vorerwähnte Ausführungs-Uebereinkunft[1]); es bleibt jedoch eine Abänderung des Artikels 1 auf Grund beiderseitigen Einverständnisses vorbehalten[4]).

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 11 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 617). — Das Uebereinkommen ist am 1. April 1880 in Kraft getreten; vgl. Art. 3 und Art. LXXXII Abs. 3 der Londoner Ausführungs-Uebereinkunft (S. 675).

[2]) Die Bestimmungen im Art. 1 beziehen sich nach Art. 2 nur auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und Italien.

[3]) Dringende Telegramme sind im Verkehre mit Italien zulässig.

[4]) Eine Abänderung der Taxe für die von Deutschland ausgehenden Telegramme hat bis jetzt nicht stattgefunden.

En foi de quoi les délégués des deux Administrations l'ont signé en double expédition.

Fait à Londres, le 21 Juillet 1879.

sign. Budde. sign. Ernest d'Amico.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Verwaltungen das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Geschehen zu London, den 21. Juli 1879.

gez. Budde. gez. Ernest d'Amico.

---

11. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Norwegen. Vom 6. April 1879.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 335.)

Behufs Herstellung einer unmittelbaren telegraphischen Verbindung und zur Regelung des telegraphischen Verkehrs zwischen Deutschland und Norwegen haben die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, Folgendes vereinbart:

Artikel 1. Die unmittelbare telegraphische Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen wird in der Weise bewirkt, daß zwischen der Westküste von Schleswig und der Südküste von Norwegen ein Kabel gelegt und an die beiderseitigen Telegraphennetze angeschlossen wird.

Artikel 2. Die Herstellung und Verlegung des Kabels erfolgt auf alleinige Kosten der Kaiserlich Deutschen Telegraphenverwaltung; es bleibt daher das Kabel auch ausschließliches Eigenthum der genannten Deutschen Verwaltung beziehungsweise des Unternehmers, welchem die Deutsche Verwaltung die Herstellung und Legung des Kabels übertragen wird.

Die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung stellt jedoch das behufs Einführung des Kabelendes an der Norwegischen Küste erforderliche Untersuchungshaus, sowie die von diesem aus zum Anschluß an das Norwegische Telegraphennetz erforderlichen Landlinien bz. Leitungen auf ihre Kosten her.

Sie wird die mit der Landung und Festlegung des Kabels, sowie die mit der Unterhaltung desselben an der Norwegischen Küste Deutscherseits beauftragten Personen in jeder thunlichen Weise unterstützen.

Die Verlegung des Kabels soll thunlichst bis zum 1. Oktober 1879[2]) beendet sein. Die beiderseitigen Telegraphenverwaltungen können nach gegenseitiger Uebereinkunft auch einen späteren Zeitpunkt für die Beendigung der Verlegung des Kabels festsetzen.

Artikel 3. Die beiderseitigen Telegraphenverwaltungen verpflichten sich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln das Kabel gegen absichtliche, wie unabsichtliche Beschädigung zu schützen. Auf jedem Gebiete wird namentlich für Rechnung der betreffenden Verwaltung eine geeignete Person mit der Bewachung des Kabels am Landungspunkte betraut; auch werden zur Verhütung von Beschädigungen durch Ankerwerfen und sonstige Einflüsse der Schifffahrt in der Richtung des Kabels Warnungszeichen in zweckentsprechender Weise angebracht.

Die Art des Kabelbetriebes, die Wahl der Apparate und die Stärke der anzuwendenden Batterien bleibt einer besonderen Verständigung zwischen den beiden Verwaltungen vorbehalten.

Im Falle nachweisbar absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Kabels durch die eine der Verwaltungen haftet diese für die Kosten der Wiederherstellung in den vorigen Stand.

---

[1]) Vgl. Anm. 8 Nr. 12 zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 617). — Das Uebereinkommen ist am 1. Mai 1879 in Kraft getreten (Art. 14 S. 698).

[2]) Vgl. Anm. 3 S. 696.

Artikel 4. Das Kabel soll den zur Zeit der Ausführung bekannten besten Konstruktionsgrundsätzen gemäß angefertigt werden und drei Leitungsadern enthalten. Die Wahl der Konstruktion bleibt im Uebrigen der Kaiserlich Deutschen Telegraphenverwaltung anheimgestellt.

Artikel 5. Die Kaiserlich Deutsche Verwaltung sorgt auf ihre Rechnung für die Erhaltung des Kabels im betriebsfähigen Zustand und die möglichst baldige Beseitigung aller in dem Kabel vorkommenden Störungen und Unterbrechungen. Die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung wird jedoch auf Ansuchen der Kaiserlich Deutschen Telegraphenverwaltung und auf Kosten der letzteren alle Arbeiten ausführen, welche zu dem Behufe an der Landungsstelle in Norwegen vorzunehmen sind.

Artikel 6. Die Landung des Kabels an der Norwegischen Küste soll an einer, im gemeinsamen Einverständniß näher zu bestimmenden Stelle zu Flödevig in der Nähe von Arendal erfolgen.

Von den drei Adern des Kabels soll eine zur unmittelbaren Verbindung von Hamburg und Arendal, die zweite zur unmittelbaren Verbindung von Christiania, Hamburg und Berlin benutzt werden.

Die beiden betheiligten Verwaltungen verpflichten sich, die zur Herstellung dieser Verbindungen nothwendigen Landleitungen, in welche andere Telegraphenanstalten als die der genannten Orte zum Zwecke der Korrespondenz ohne vorherige Vereinbarung nicht eingeschaltet werden dürfen, so zeitig auszuführen, daß die Korrespondenz am 1. Oktober 1879 beginnen kann[3]).

Sollten die beiderseitigen Telegraphenverwaltungen nach der im Artikel 2 enthaltenen Bestimmung einen späteren Zeitpunkt für die Beendigung der Verlegung des Kabels als den 1. Oktober 1879 festsetzen, so wird der Zeitpunkt für die Eröffnung der Korrespondenz mittels des Kabels in Uebereinstimmung damit zu bestimmen sein[3]).

Die dritte Kabelader soll bis auf Weiteres als Aushülfsleitung dienen. Sobald jedoch ein Bedürfniß zur Vermehrung der Verbindungen über den vorstehend unter Benutzung zweier Adern vorgesehenen Umfang hinaus hervortritt, wird die dritte Ader zur Verwendung kommen.

Durch die dritte Ader sollen alsdann einige der bedeutendsten, nach gemeinschaftlichem Einverständniß zu bestimmenden Handelsplätze Deutschlands und Norwegens in Verbindung gesetzt werden.

Beide Verwaltungen verpflichten sich, die zu diesem Zweck erforderlichen Landleitungen rechtzeitig anzulegen, sobald die nöthigen Mittel bewilligt sind.

Artikel 7. Die beiderseitigen Verwaltungen werden die im Verkehr zwischen Deutschland und Norwegen vorkommenden Telegramme durch das obige Kabel befördern. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Gebühr für die Beförderung auf diesem Wege nicht höher ist, als für die Beförderung auf anderen Wegen, und ferner, daß solche Telegramme, bezüglich deren Beförderung der Absender aus freiem Antriebe einen anderen Weg ausdrücklich vorgeschrieben hat, auf dem letzteren befördert werden. Die Beförderung der Telegramme, welche nicht dem Deutsch-Norwegischen Wechselverkehr angehören, geschieht gleichfalls durch das Kabel, wenn die Gesammtgebühr für diesen Weg nicht höher ist, als die unter Benutzung anderer Wege sich ergebende Taxe, und wenn die gesammte Beförderungsdauer bei Benutzung des Weges durch das Deutsch-Norwegische Kabel nicht länger ist, als bei Leitung der Telegramme auf anderen Wegen.

Die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung ist jedoch nur verpflichtet, von der gesammten Anzahl der nicht nach Deutschland bestimmten Telegramme, für deren Beförderung das Deutsch-Norwegische Kabel dieselben Bedingungen in Beziehung auf den Preis und die Beförderungsdauer bietet, wie die anderen Wege, durch dieses Kabel einen Antheil zu leiten, welcher in demselben Verhältniß zu der Gesammtzahl der letzterwähnten Telegramme steht, wie die Zahl der Kabeladern des Deutsch-Norwegischen Kabels zu der Zahl

[3]) Die Korrespondenz hat am 5. September 1879 begonnen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 349).

der überhaupt für diese Korrespondenz benutzbaren Verbindungen, wobei die Landleitungen durch Dänemark und durch Schweden im Anschlusse an die jetzt bestehenden unterseeischen Kabel als je eine Verbindung gelten.

Von der Gesammtzahl der nicht nach Deutschland bestimmten über Dänemark oder Schweden hinaus gerichteten — mit Ausnahme der nach Rußland zu befördernden — Telegramme wird die Norwegische Telegraphenverwaltung daher so lange, wie keine anderen Verbindungen, als das direkte Deutsch-Norwegische Kabel und die vorstehend angegebenen Wege durch Dänemark und Schweden zur Benutzung stehen, drei Fünftel über das erstgenannte Kabel leiten.

Artikel 8. Die Gebühr für die Telegramme, welche unmittelbar zwischen Deutschland und Norwegen gewechselt werden, wird einheitlich unter Zugrundelegung des Worttarifsystems festgesetzt.

Es wird erhoben für gewöhnliche Telegramme

in Deutschland:

eine Grundtaxe von 0,40 Mark für das Telegramm, eine Worttaxe von 0,20 Mark für jedes Wort;

in Norwegen:

eine Grundtaxe von 0,36 Kronen für das Telegramm, eine Worttaxe von 0,18 Kronen für jedes Wort.

Für dringende Telegramme wird das dreifache, für kollationirte Telegramme das anderthalbfache der vorstehend angegebenen Gebühren erhoben.

Die anderweite Festsetzung der Gebühren kann jederzeit im gemeinsamen Einverständnisse erfolgen[4]); hierbei sollen namentlich die Beschlüsse der internationalen Telegraphen-Konferenzen Berücksichtigung finden.

Artikel 9. Für das vorauszubezahlende Antworts-Telegramm wird, wenn keine andere Angabe erfolgt, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von zehn Worten berechnet. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl als zehn vorausbezahlt werden, so ist dieselbe im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben. Mehr als dreißig Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von zehn Worten zu entrichten.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig oder 36 Öre und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere 40 Pfennig oder 36 Öre zu entrichten. Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die gesammte Taxwortzahl, sämmtliche Adressen eingerechnet, zu Grunde gelegt.

Die Gebühr für die Auswechselung eines Telegramms mit Schiffen in See durch Vermittelung eines Seetelegraphenamts beträgt 20 Pfennig oder 18 Öre für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den allgemeinen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

Artikel 10. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so meldet das Ankunftsamt dies an das Aufgabeamt unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurück.

Diese Unbestellbarkeitsmeldung wird dem Aufgeber zugestellt und es bleibt der Verwaltung, welche dies bewirkt, überlassen, dafür einen Betrag von 40 Pfennig[5]) oder 36 Öre zu erheben.

Artikel 11. Für die Kabelbeförderung zahlt die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung eine Vergütung von 0,10 *M.* für jedes Wort des gewöhnlichen, von 0,30 *M.* für jedes Wort des dringenden, und von 0,15 *M.* für jedes Wort des kollationirten in Norwegen aufgegebenen, nach Deutschland bestimmten Telegramms. Eine weitere Abrech-

[4]) Eine anderweite Festsetzung der Gebühren hat bis jetzt nicht stattgefunden.

[5]) Seit dem 1. April 1880 wird in Deutschland nur noch eine Gebühr von 30 Pfennig erhoben (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 105).

nung findet über den unmittelbaren Deutsch-Norwegischen Wechselverkehr nicht statt, so daß die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung die von ihr erhobenen Gebühren, einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten, Empfangsanzeigen und sonstige Nebengebühren, ungetheilt, die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung die von ihr erhobenen Gebühren einschließlich der Beträge für bezahlte Antworten, Empfangsanzeigen und sonstige Nebengebühren, nach Abzug der vorerwähnten Vergütung für die Kabelbeförderung behält.

Das Abrechnungsverfahren wird im Wege des Schriftwechsels geregelt werden.

Artikel 12. Auf diejenigen Telegramme, welche in Folge von Unterbrechungen der direkten Verbindung oder auf Verlangen der Aufgeber zwischen Deutschland einerseits und Norwegen andererseits über die Linien fremder Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, finden die Tarifbestimmungen und Gebührensätze des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages und dessen Anlagen Anwendung.

Artikel 13. Die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages finden, soweit nicht in dem vorliegenden Uebereinkommen anderweite Festsetzungen getroffen sind, auch auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und Norwegen Anwendung.

Artikel 14. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. Mai 1879 in Kraft.

Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem allgemeinen internationalen Telegraphenvertrage und dem dazu gehörigen Dienstreglement die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Norwegen zu beachtenden Bestimmungen dar.

Es erlöschen in Folge dessen vom Tage der Betriebseröffnung des Deutsch-Norwegischen Kabels ab[3]) alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Uebereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach demjenigen Tage in Kraft, an welchem die Kündigung von einem der beiden vertragschließenden Theile erfolgt sein wird.

Wird die Kündigung Norwegischerseits vor Ablauf von zwanzig Jahren ausgesprochen, so erstattet die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung der Kaiserlich Deutschen Telegraphenverwaltung die Hälfte der für die Herstellung der unterseeischen Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen erwachsenen Kosten.

Zu dessen Urkund haben die Vertreter der beiden Telegraphenverwaltungen dasselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

Christiana, 6. April 1879.

Für die Kaiserlich Deutsche Telegraphenverwaltung.
gez. R. Scheffler.

Für die Königlich Norwegische Telegraphenverwaltung.
gez. Nielsen.

Nr. 1080. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zilindrischen Hohlmaaßen. Vom 25. Juli 1875. (RGB. S. 257.)[1])

Nr. 1081. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 20. August 1875. (RGB. S. 259.)[1a])

---

[1]) Vgl. Anm. 4 zu Nr. 156 (Bd 1 S. 404).

[1a]) Die hier mit Bezug auf § 20 des Ges. über den Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 329) veröffentlichte Uebereinkunft ist zunächst durch die Bestimmungen in Art. 20 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 16. Dezember 1878 und des Schlußprotokolls „Zu Artikel 20 des Vertrages" (Nr. 1275) ersetzt. Die jetzt gültigen Bestimmungen sind diejenigen in Art. 20 des Handelsvertrags v. 23. Mai 1881 und des Schlußprotokolls „Zu Artikel 20 des Vertrages" (Nr. 1430).

Nr. 1082. Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 2. September 1875. (RGB. S. 261.)[1])

Nr. 1083. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 13. September 1875. (RGB. S. 301. Ausgegeben am 14. September 1875.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reiches in Belgien und die belgischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Belgien bei dem Sekretariat (greffe) des Handelsgerichts in Brüssel, zu bewirken haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[1a]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1084. Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875. (RGB. S. 303.)[1b])

Nr. 1085. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875. (RGB. S. 304. Ausgegeben am 25. September 1875.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1c]) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich: lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler), Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges,

---

[1]) Dieser Erlaß ist als Anlage I 1 zu Nr. 1043 (Bd 3 S. 405) bereits abgedruckt.

[1a]) Vgl. Nr. 1026 (Bd 3 S. 329).

[1b]) Die Verordnung ist in Anm. 2 zum Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953) abgedruckt (Bd 3 S. 157).

[1c]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

12-Schillingstücke,		lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
2-	-	
1-	- (s. g. schweren Schillinge),	
1/2-	- (Sechslinge),	
1/4-	- (Dreilinge)	

2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;
3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preußischen Gepräges:
   die bis zum Jahre 1810 geprägten 2/3-Thaler- oder 16-gGr.-Stücke,
   die bis zum Jahre 1768 geprägten 1/2- und 1/4-Thalerstücke,
   die bis zum Jahre 1785 geprägten 1/5-Thalerstücke (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke),
   die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten 1/3- und 1/6-Thalerstücke;
4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen (1/60- und 1/180-Thaler) preußischen Gepräges;
5. die im Sechszehnthalerfuß geprägten

1/1-Reichsthaler und	Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.
2/3- -	

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge), die Einmarkstücke (16 Schillinge), die 8-Schillingstücke, die 4-Schillingstücke	lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3. Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 4. Die Einlösung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1 und §. 2:

die lübeckischen Spiesthaler . . .	zu	4	Mark	50	Pf.	Reichsmünze,
= Dreimarkstücke	=	3	=	60	=	=
= Zweimarkstücke	=	2	=	40	=	=
= Einmarkstücke	=	1	=	20	=	=
= 12-Schillingstücke	=	—	=	90	=	=
= 8- = ...	=	—	=	60	=	=
= 4- = ...	=	—	=	30	=	=
= 2- = ...	=	—	=	15	=	=
= 1- = (s. g. schweren Schillinge) .	=	—	=	$7\frac{1}{2}$	=	=
= $\frac{1}{2}$- = (Sechslinge) .	=	—	=	$3\frac{3}{4}$	=	=
= $\frac{1}{4}$- = (Dreilinge) . .	=	—	=	$1\frac{7}{8}$	=	=

Zu §. 1 Nr. 2:

die mecklenburgischen s. g. leichten Schillinge zu $6\frac{1}{4}$ Pf. Reichsmünze, die Theilstücke derselben, nämlich:

die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge),	nach Verhältniß, der Schilling zu $6\frac{1}{4}$ Pfennig Reichsmünze gerechnet.
= = Viertelschillinge (Dreilinge),	
= = Zweipfennigstücke ($\frac{1}{6}$-Schillinge),	
= = Eineinhalbpfennigstücke ($\frac{1}{8}$-Schillinge),	
= = Einpfennigstücke ($\frac{1}{12}$-Schillinge)	

Zu §. 1 Nr. 3:

die $\frac{2}{3}$-Thalerstücke	zu	2	Mark			Reichsmünze,
= $\frac{1}{2}$- = ...	=	1	=	50	Pf.	=
= $\frac{1}{4}$- = ...	=	—	=	75	=	=
= $\frac{1}{5}$- = ...	=	—	=	60	=	=
= reduzirten $\frac{1}{3}$-Thalerstücke . .	=	—	=	60	=	=
= = $\frac{1}{6}$- = . . .	=	—	=	30	=	=

Zu §. 1 Nr. 4:

die Drei-Kupfergroschen	=	—	=	5	=	=
= Ein- = ...	=	—	=	$1\frac{2}{3}$	=	=

Zu §. 1 Nr. 5:

die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{1}$-Thaler zu $2\frac{4}{7}$ Mark Reichsmünze,
= = = = $\frac{2}{3}$- = = $1\frac{5}{7}$ = =

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1086. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. Vom 21. September 1875. (RGB. S. 307.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]), sowie des §. 3 des ersteren Gesetzes[2]) hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1087. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. September 1875. (RGB. S. 308.)

Nr. 1088. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 13. Oktober 1875. (RGB. S. 309.)

Nr. 1089. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875. (RGB. S. 311. Ausgegeben am 18. Oktober 1875.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1a]) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2^1/_2$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

---

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).
[2]) Vgl. Nr. 1022 (Bd 3 S. 320).
[1a]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 1090. Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Von 4. November 1875. (RGB. S. 313.)[1])

Nr. 1091. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. Dezember 1875. (RGB. S. 315. Ausgegeben am 11. Dezember 1875.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1a]) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,
die Dreikreuzerstücke,
Einkreuzerstücke und
die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayrischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[1]) Die Verordnung ist als Anlage 4b zu Nr. 1040 (Bd 3 S. 398) abgedruckt.
[1a]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

Nr. 1092. Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875. (RGB. S. 317. Ausgegeben am 22. Dezember 1875.)[1]

Nr. 1093. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875. (RGB. S. 318.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347)[2] treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel **1.**[3] Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts[4].

Artikel **2.**[5] Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

---

[1]) Das Gesetz ist in Anm. 69 zur Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 827) abgedruckt.

[1a]) Das Gesetz ist am 1. Januar 1876 in Kraft getreten (Art. 13). Ueber die Anwendung und den Geltungsbereich des Gesetzes vgl. Art. 11—13. Bezüglich der zu dem Gesetze erlassenen Vollzugsbestimmungen vgl. Art. 10.

[2]) Nr. 718 (Bd 2 S. 488).

[3]) Vgl. Nr. I der Vollzugsbestimmungen (S. 709).

[4]) Vgl. das Ges., betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, v. 27. Juni 1873 Nr. 941 (Bd 3 S. 136).

[5]) Vgl. Nr. II und VIII 8 der Vollzugsbestimmungen (S. 709, 716).

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel **3.**[6]) Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Artikel **4.** Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Artikel **5.**[7]) Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle[7a]) für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen[7b]) ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

[6]) Vgl. Nr. III und VIII 8 der Vollzugsbestimmungen (S. 710, 716).
[7]) Vgl. Nr. IV und VIII 8 der Vollzugsbestimmungen (S. 711, 716).
[7a]) Lies: an dessen Stelle (vgl. den Abdruck des Gesetzes im Amtsbl. der Reichs-Post- u. Telegraphenverw. 1875 S. 89).
[7b]) Lies: die Eisenbahnverwaltung.

Artikel 6.[8]) Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Artikel 7.[9]) Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst-

[8]) Vgl. Nr. V und VIII 8 der Vollzugsbestimmungen (S. 712, 716).
[9]) Vgl. Nr. VI der Vollzugsbestimmungen (S. 713).

oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel **8.**[10]) Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen[11]) ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Artikel **9.** Der Reichskanzler ist ermächtigt[12]), für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel **10.**[13]) Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen[14]) werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Artikel **11.** Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel **12.** Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis

---

[10]) Vgl. Nr. VII der Vollzugsbestimmungen (S. 714).

[11]) Vgl. § 1 des Ges. v. 7. Juni 1871 Nr. 652 (Bd 2 S. 370).

[12]) Auf Grund der im Art. 9 ertheilten Ermächtigung sind seitens des Reichskanzlers unterm 28. Mai 1879 besondere „Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes" erlassen worden. Dieselben werden auf S. 716 f. mitgetheilt.

[13]) Vgl. Nr. VIII der Vollzugsbestimmungen (S. 715).

[14]) Diese Vollzugsbestimmungen sind unterm 9. Februar 1876 erlassen worden. Dieselben sind, unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche einzelne Vorschriften in Folge der gemäß Vollzugsbestimmung VIII Ziffer 8 stattgefundenen Revisionen erfahren haben, in der gegenwärtigen Fassung auf S. 709 ff. abgedruckt.

zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend[15]).

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung[16]).

Artikel 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung[17]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[15]) Durch das (nicht veröffentlichte) Reglement v. 1. Januar 1868 waren die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen im Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten vom 1. Januar 1868 ab auf 8 Jahre geregelt worden. Dieses Reglement trat demgemäß mit Ablauf des Jahres 1875 außer Wirksamkeit. Die für das Großherzogthum Baden im ersten Absatze des Art. 12 vorgeschriebenen Ausnahmebestimmungen beruhten darauf, daß „in Ausführung der Bestimmung des Versailler Protokolls v. 15. November 1870 Nr. 598 (Bd 2 S. 280), wonach die Badische Postverwaltung erst vom 1. Januar 1872 auf das Reich übergehen sollte, zwischen dem Reichskanzler-Amt und der Großherzoglich Badischen Regierung wegen dieses Uebergangs ein Vertrag d. d. Karlsruhe 6. Juli 1871 und eine nachträgliche Uebereinkunft d. d. $\frac{\text{Berlin 25. August}}{\text{Karlsruhe 1. September}}$ 1871 abgeschlossen worden war, nach welcher letzteren der Großherzoglich Badischen Regierung für die Leistungen ihrer Staatsbahnen zu Postzwecken neben den reglementarisch zu gewährenden Entschädigungen eine besondere Vergütung von jährlich 48 900 Thalern während der auf den 1. Januar 1872 folgenden acht Uebergangsjahre, mithin bis zum Ablauf des Jahres 1879, zugesichert worden war" (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages III. Session 1875/76 Bd III S. 5). Seit dem 1. Januar 1880 kommt in Bezug auf das Verhältniß der Reichs-Postverwaltung zu den Staatseisenbahnen im Großherzogthum Baden das Eisenbahn-Postgesetz nebst den ergangenen Vollzugsbestimmungen zur Anwendung (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 473).

[16]) Bezüglich des Großherzogthums Hessen bedurfte es einer ähnlichen Ausnahmebestimmung, wie für Baden, nicht, da durch den Vorbehalt unter Nr. 4 des Protokolls v. 15. November 1870 Nr. 598 (Bd 2 S. 281) hinsichtlich der für die postalische Benutzung der Staatsbahnen in Hessen zu zahlenden Vergütung eine anderweite Regelung der bezüglichen Verhältnisse für das Großherzogthum Hessen nur bis Ende 1875 ausgeschlossen war.

[17]) Die Bestimmungen im § 4 des Postgesetzes v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718), welche durch das Eisenbahn-Postgesetz ersetzt worden sind, fanden auf Bayern und Württemberg — mit Rücksicht auf die in diesen Staaten bestehenden besonderen Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen — gleichfalls keine Anwendung (vgl. den Schlußsatz des bezeichneten § 4 Bd 2 S. 488). Im Uebrigen vgl. auch Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 324).

Anlagen zu Nr. 1093.

Gesetz, betr. die Abänderung des §. 4 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875.

I. Erlaß des Reichskanzlers. Vom 9. Februar 1876.

(Centralbl. 1876 S. 87.)[1])

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen:

Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875.

I. (Zu Artikel 1 des Gesetzes.) Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II. (Zu Artikel 2.) 1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamts-Vorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgeld erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfinde.

---

[1]) Vgl. die Anm. 14 zum Eisenbahn-Postges. v. 20. Dezember 1875 (S. 707). Die unter VIII 8 vorbehaltene zweimalige Revision der Bestimmungen unter II 4 hat in den Jahren 1878 und 1881, die Revision der Bestimmungen unter III 2 und 3, unter IV 2 und unter V 5 hat im Jahre 1881 stattgefunden. Die bei der Revision vom J. 1878 beschlossenen Aenderungen sind seitens des Reichskanzlers mittels Erl. v. 9. Mai 1878 (Centralbl. S. 261) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der bei der Revision vom Jahre 1881 vorgenommenen, v. 1. April 1881 ab in Wirksamkeit getretenen Aenderungen hinsichtlich der Bestimmungen unter II 4 und unter III 2 ist mittels Erl. v. 24. Dezember 1881 (Centralbl. 1882 S. 4) erfolgt. Die Bestimmungen unter III 3, unter IV 2 und unter V 5 haben zufolge des zuletzt bezeichneten Erlasses bei der Revision eine Aenderung nicht erfahren. — Die Aenderungen sind hier durch besondere Schrift kenntlich gemacht.

4.[1]) Die Fracht für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird, wie folgt, berechnet:

Für einen Zeitraum von vierzehn Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wie viel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittelung wird durch die Postverwaltung bewirkt, und zwar abwechselnd für die ersten und für die letzten vierzehn Tage des Monats Mai jeden Jahres. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei.

Die ermittelte Gesammt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je zwei Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achs-Kilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogramm-Kilometer auf das Achs-Kilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogramm-Kilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angesetzt werden.

Die Frachtvergütung wird nach dem Satze von 0,20 Mark für das Achs-Kilometer berechnet. Durch Vervielfältigung der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergiebt sich die von der Post- an die Eisenbahnverwaltung in monatlichen Theilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 km nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 km dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden.

Anderweite Festsetzungen der Frachtvergütungen können im Laufe eines Rechnungsjahres nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neu eröffnete Strecke die Zahl der Kilogramm-Kilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Kilogramm-Kilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achs-Kilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

III. (Zu Artikel 3.) 1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2.[1]) Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können

a) die verwendeten Materialien mit dem Selbstkostenpreise und

b) die Arbeitslöhne mit dem wirklich aufgewendeten Betrage

in Rechnung gestellt werden. Außer Ansatz bleiben Brennmaterialien, Nägel, kleine Schrauben und sonstige geringfügige Artikel, sowie Ausgaben für die in den Werkstätten zu allgemeinen Verrichtungen verwendeten Bediensteten und Arbeiter. Für die hiernach nicht liquidirten Leistungen soll

c) ein Aufschlag von 100 Prozent der berechneten Arbeitslöhne (unter b)

zum Ansatz kommen.

3.[1]) Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen[2]) Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe $0{,}_{01}$ ℳ. für den Kilometer und an Zeitmiethe 1 ℳ. für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe $0{,}_{02}$ ℳ. für den Kilometer und an Zeitmiethe 2 ℳ. für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

IV. (Zu Artikel 5.) 1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2.[1]). Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . . $0{,}_{08}$ ℳ.
b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . $0{,}_{10}$ „

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn-Güter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

---

[2]) Gegenwärtig kommt für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen ein seit dem 1. Januar 1881 gültiges Regulativ zur Anwendung. Hierdurch ist aber in Bezug auf die Wirksamkeit der Bestimmungen unter III 3 eine Aenderung nicht herbeigeführt (vgl. Anm. 1 und 6 S. 709, 716).

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgiebt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn-Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

V. (Zu Artikel 6.) 1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Artikel 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5.[1]) Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für den laufenden Achskilometer $0{,}_{20}$ Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von $0{,}_{11}$ ℳ. für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von $0{,}_{55}$ ℳ. für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 ℳ. zu entrichten.

Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauche befindlichen Postwagen können während des Stilllagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Artikel 6 Absatz 5 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

VI. (Zu Artikel 7.) 1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Artikel 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen ꝛc. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten, für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen. Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes" ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen, unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kosten-Pauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind[3]). Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

7. Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Artikel 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII. (Zu Artikel 8.) Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Ober-Postdirektion, in deren Bezirk[4]) der Unfall sich ereignet hat.

[3]) Vgl. §§ 14 und 23 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (Bd 3 S. 253, 255) und §§ 55 und 65 des Bahnpolizei-Reglements v. 4. Januar 1875 (Bd 2 S. 176, 178).

[4]) Die Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektionen sind aus der Anm. zu Nr. 1363 zu ersehen.

VIII. (Zu Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen.) 1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden[5]), sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbüreaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den diensthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen an den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahn-Postwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein- für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

3. Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren ꝛc., sondern ganz besonders auch auf die Art des Verladens der Postgüter. Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahn-Stationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahn-Posttransporte begleitet werden, unterwegs eine Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

4. Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechselung verschlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermitteln.

5. Die Eisenbahn-Stationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Orts-Postanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von

[5]) Vgl. §§ 53 bis 71 des Bahn-Polizeireglements (Bd 2 S. 176 ff.).

Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen, unverzüglich Mittheilung zu machen.

6. Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit der Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.

7. Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel mit nur einer Ober-Postdirektion, und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk[4]) der Ort belegen ist, an welchem die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Ober-Postdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Ober-Postkasse.

8.[6]) Die Bestimmungen unter II. Ziffer 4 sind nach Ablauf von zwei Jahren und demnächst mit den Bestimmungen unter III. Ziffer 2 und 3, unter IV. Ziffer 2 und unter V. Ziffer 5 nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

II. Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. Mai 1879.

(Centralbl. S. 380.)[1])

Auf Grund der mir durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 318) — betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, was folgt:

I. Die Verpflichtungen der fortan auf Kosten des Reichs oder eines Bundesstaats oder im Wege der Privatunternehmung zur Anlage kommenden Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem vorbezogenen Gesetze vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des vorbezogenen Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen treten:

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, in jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge auf Verlangen und nach freier Wahl der Reichs-Postverwaltung:

1. die Beförderung der Postsendungen durch die Vermittelung des Zugpersonals bewirken zu lassen, wofür die Postverwaltung eine Vergütung von einem Pfennig für den Zentner und den Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewichte der von Station zu Station beförderten Poststücke, jedoch mit Ausschluß der unentgeltlich zu befördernden Briefbeutel, Brief- und Zeitungs-

---

[6]) Vgl. Anm. 1 (S. 709). Der Vorbehalt unter Nr. 8 ist nunmehr erledigt; Erl. des Reichskanzlers v. 24. Dezember 1881 (Centralbl. 1882 S. 4).

[1]) Vgl. Anm. 12 zum Eisenbahn-Postgesetz v. 20. Dezember 1875 (S. 707).

Packete, entrichtet. Die Postverwaltung wird dafür sorgen, daß die Poststücke thunlichst in Säcken oder Körben zusammengepackt zur Bahnbeförderung übergeben werden;

2. Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungs-Packete mit Ausschluß anderer Postsendungen zur Beförderung durch das Zugpersonal gegen eine Entschädigung von fünfundzwanzig Pfennigen für jeden in dieser Weise benutzten Zug zu übernehmen;
3. die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungs-Packeten durch einen Postbeamten zu gestatten, welchem der erforderliche Platz in einem Personenwagen dritter Klasse gegen Entrichtung eines Fahrgeldes von zwei Pfennigen für den Kilometer einzuräumen ist;
4. eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens zur Beförderung der Postsendungen, des Postbegleitpersonals und der erforderlichen Postdienstgeräthe gegen die in Art. 3 bezw. 6 des Eisenbahn-Postgesetzes und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzte Entschädigung und gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke einzuräumen. Die Entscheidung darüber, ob die Wagenabtheilung in einem Personen- oder in einem Güterwagen einzurichten ist, steht der Postverwaltung zu;
5. einen von der Postverwaltung gestellten Eisenbahn-Postwagen mit den darin befindlichen Postsendungen, dem Postbegleitpersonal und den erforderlichen Postdienstgeräthen gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke zu befördern.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

II. Unter den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen verstanden, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, auf welche vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 von der zuständigen Landesbehörde im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte für nicht anwendbar erklärt sind[2]).

Auf die zur Zeit bereits im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wie auf bestehende Eisenbahnen, denen künftig der Karakter einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung beigelegt werden möchte, finden die Bestimmungen unter I. — vorbehaltlich meiner besonderen Bewilligung im Einzelfall — keine Anwendung.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

[2]) Vgl. § 74 des Bahn-Polizeireglements (Bd 2 S. 179). — Die Normalspur beträgt im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m (§ 5 der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Bd 2 S. 189). — Im Uebrigen vgl. auch die „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung" (Bd 2 S. 196 ff.).

Nr. 1094. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. Dezember 1875. (RGB. S. 323.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 1 bis 12 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzbl. S. 141)[2]), werden vom 1. Januar 1876 ab in Südhessen eingeführt.

Der im §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Zeitpunkt tritt bezüglich der früher in Südhessen bestandenen Portofreiheiten mit dem 30. Juni 1876 ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1095. Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875. (RGB. S. 324.)[1a])

Nr. 1096. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. Dezember 1875. (RGB. S. 325.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 wird

in Ausgabe

auf 474.256.998 Mark, nämlich

auf 403.245.062 Mark an fortdauernden, und

auf 71.011.936 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 474.256.998 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für das Jahr 1876 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

---

[1]) Die Regelung des Portofreiheitswesens in Südhessen war durch Nr. 4 des Protokolls v. 15. November 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes ꝛc., Nr. 598 (Bd 2 S. 281 f.) bis zum Ende des Jahres 1875 hinausgeschoben. Diese Vereinbarung wurde durch § 3 des Ges. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, Nr. 628 (Bd 2 S. 306) aufrecht erhalten.

[2]) Nr. 289 (Bd 1 S. 646).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 5 zu Nr. 510 (Bd 2 S. 121) abgedruckt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von dreiundfünfzig Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmungen des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1.	zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . .	6.000.000 Mark,
2.	zum Bau eines Lazareths in Bockenheim, erste Rate sowie zum Bau eines Lazareths in Gmünd, erste Rate, bis auf Höhe von	165.000 = 12.000 =
3.	zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	1.440.000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62)[1],

zu 2 aus den Verkaufserlösen der zur Zeit in Benutzung befindlichen Lazarethgrundstücke,

zu 3 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[2].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1] Vgl. Nr. 1047 (Bd 3 S. 444).
[2] Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 97).

Nr. 1097. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875. (RGB. S. 377.)[1])

Nr. 1098. **Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875.** (RGB. S. 378. Ausgegeben am 29. Dezember 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 135)[1a]), was folgt:

§. 1. Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§. 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2]) vom Kaiser zu ernennen sind, werden von dem Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren ertheilten Ermächtigung[3]) von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angestellt.

§. 2. Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[4]) der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

A. in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums:
   der Reichskanzler;
B. in Bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten:
   I. als oberste Reichsbehörde:
      das Reichsbank-Direktorium;
   II. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden:
      die Reichsbankhauptstellen;
   III. als vorgesetzte Dienstbehörde:
      der Präsident des Reichsbank-Direktoriums;
   IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:
      1) der Vorsteher jeder Bankanstalt[5]) hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;
      2) jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist,

---

[1]) Dieses Gesetz war nur von vorübergehender Bedeutung und wurde durch das Ges. v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1153) wieder aufgehoben, welches auch seinerseits nur vorübergehende Bedeutung hatte. Vgl. Anm. 73 zu § 44 des Brausteuerges. v. 31. Mai 1872 Nr. 829 (Bd 2 S. 721).

[1a]) Vgl. Nr. 1025 (Bd 3 S. 322).

[2]) Vgl. Nr. 1068 und Anm. 66 dazu (Bd 3 S. 520).

[3]) Eine solche Ermächtigung ist schon unter dem 8. November 1875 ertheilt für alle Beamten mit Ausnahme der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen (vgl. § 36 des Bankges. v. 14. März 1875 Nr. 1068. Bd 3 S. 523 f.).

[4]) Vgl. Nr. 920 und Anm. 159 dazu (Bd 3 S. 75).

[5]) Also der erste Vorstandsbeamte der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbank-Commandite.

hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1099. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875. (RGB. S. 379.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. Januar 1876 wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzler-Amts getrennt und die Leitung derselben unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister[2] übertragen.

§. 2. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung[3] diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen.

§. 3. Unter der Leitung des General-Postmeisters[4] werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt[5] bearbeitet.

§. 4. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Ober-Postdirektionen und Telegraphen-Direktionen treten und die Amtsbezeichnung als Ober-Postdirektionen erhalten[6].

Die Ober-Postdirektionen und die ihnen untergebenen Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem General-Postamt, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem General-Telegraphenamt zunächst[7] untergeordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1] Vgl. die Anm. 1 zum Erl. v. 18. Dezember 1867 Nr. 31 (Bd 1 S. 192). — Ueber die jetzige Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Einzelnen vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[2] Lies jetzt: „dem Reichs-Postamte, an dessen Spitze der Staatssekretär des Reichs-Postamts steht", (vgl. den Erl. v. 23. Februar 1880 Nr. 1363).

[3] Lies jetzt: „Reichs-Postamte stehen" (vgl. Anm. 2).

[4] Lies jetzt: „Staatssekretärs" (vgl. Anm. 2).

[5] Lies jetzt: „der Post- und Telegraphenverwaltung von dem aus drei Abtheilungen bestehenden Reichs-Postamte" (vgl. Anm. 2).

[6] Wegen der Geschäftskreise der Ober-Postdirektionen vgl. den Schluß des Erl. v. 15. Oktober 1875 (Nr. 1103) und den Erl. v. 22. November 1875 (Nr. 1104). Hinsichtlich einer später eingetretenen Aenderung vgl. den Erl. v. 7. Januar 1880 (Nr. 1360).

[7] Lies jetzt: „dem Reichs-Postamte" (vgl. Anm. 5).

Nr. 1100. Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875. (RGB. S. 380. Ausgegeben am 29. Dezember 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[1]) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203)[2]), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. Die zur Regelung der Pensions- und Kautionsverhältnisse der Reichsbeamten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 34 bis 71 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3]), der §. 8 des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166)[4]) und das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[5]) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung, und zwar, was die Kautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maßgaben.

§. 2.[6]) Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

1.	der Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit .	18000 Mark,
2.	der Vorsteher des Lombard-Komtors bei der Reichshauptbank mit	9000 Mark,
3.	die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Kommanditen mit . . . . . 6000 Mark bis	18000 Mark,
4.	die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften außerdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit. . . 3000 Mark bis	9000 Mark,
5.	der Kontrolör der Diskontokasse mit	2400 Mark,[7])

[1]) Vgl. Nr. 1068 (Bd 3 S. 508 ff.). Vgl. auch Anm. 68 und 87 dazu (Bd 3 S. 521, 525).
[2]) Vgl. Nr. 1072 (Bd 3 S. 555 ff.).
[3]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 50 ff.).
[4]) Vgl. Nr. 942 (Bd 3 S. 140).
[5]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 661 ff.).
[6]) **Nr. 1369.** Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880. (RGB. S. 97. Ausgegeben am 2. April 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

An die Stelle der §§. 2, 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) treten folgende Bestimmungen:

(Folgen die oben gesperrt gedruckten §§ 2 und 3.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[7]) Die Stelle ist mit dem 1. April 1883 aufgehoben.

6. die Geldzähler mit . . . . . 750 Mark,
7. die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit . . . . . 600 Mark,
8. die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbank-Nebenstellen) mit 1000 Mark bis 150000 Mark,

§. 3.[6]) Die Höhe der Kautionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

§. 4. Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Kautionsbestellung in anderen als den im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869[5]) bezeichneten Papieren nach dem Kurswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§. 5. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken[8]).

§. 6. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§. 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Komtor für Werthpapiere zu Berlin.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1101. Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 23. Dezember 1875. (RGB. S. 381.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1874, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, (Reichs-Gesetzbl. S. 23)[2]) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die den Konsuln des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit wird aufgehoben:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen nicht beide Parteien deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine in Egypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet.

[8]) Vgl. § 7 des Ges. v. 2. Juni 1869 Nr. 299 (Bd 1 S. 663).
[1]) Die Verordnung ist am 1. Januar 1876 in Kraft getreten (§ 7).
[2]) Vgl. Nr. 993 und Anm. 1 dazu (Bd 3 S. 200).

§. 2. Statusfragen bleiben der Gerichtsbarkeit der Konsuln vorbehalten, auch wenn sie in den vorbezeichneten Streitigkeiten — §. 1 — zu entscheiden sind.

§. 3. Die den Konsuln zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird aufgehoben:

1. für Uebertretungen;
2. für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden, und zwar:
   a) Schmähungen durch Geberden, Worte oder Drohungen,
   b) Verleumdungen und Beleidigungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichts begangen, oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden sind,
   c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Mißhandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung,
   d) Thätlichkeiten oder Drohungen, verübt, um eine der gedachten Personen zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmäßigen oder gesetzlichen Handlung zu nöthigen,
   e) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Beamten zum Zweck einer derartigen Nöthigung,
   f) Versuch unmittelbarer Bestechung einer der gedachten Personen,
   g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Beamten;
3. für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen werden, die Vollstreckung von Urtheilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern, und zwar:
   a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Gerichtsmitglieder in Ausübung ihres Berufs, oder gegen Beamte der neuen Landesgerichte während der rechtmäßigen Vornahme von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte, oder gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hülfe zu leisten,
   b) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Beamten zur Verhinderung der Vollstreckung,
   c) Entwendung gerichtlicher Aktenstücke zu demselben Zweck,
   d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Sachen, welche in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Beschlag genommen worden sind,
   e) Entweichung von Gefangenen, welche sich in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Haft befinden, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben,
   f) Verheimlichung solcher Gefangenen nach ihrer Entweichung;
4. für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landes-

gerichte in Ausübung seines Berufs oder in Folge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden.

Außer denjenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von einer der bezeichneten Personen unter solchen Umständen begangen werden können, gehören hierzu nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) pflichtwidrige Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei,
b) Bestechung,
c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung,
d) Justizverweigerung,
e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen,
f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,
g) Erpressung,
h) Unterschlagung öffentlicher Gelder,
i) ungesetzliche Verhaftung,
k) Fälschung von Urtheilen und Aktenstücken.

Die Konsulargerichtsbarkeit bleibt auch für die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen bestehen, sofern der durch dieselben verletzte Beamte der neuen Landesgerichte die Bestrafung des Thäters bei dem Konsulargericht in Antrag bringt.

§. 4. Die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Egypten sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab in allen durch §§. 1 und 2 der Konsulargerichtsbarkeit entzogenen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der neuen Landesgerichte unterworfen.

Das Gleiche findet statt hinsichtlich der Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung eines Zeugnisses oder dessen Beeidigung vor den neuen Landesgerichten verweigern und hinsichtlich der Bestrafung von Geschworenen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten sich entziehen.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Konsul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 5. Hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familienangehörigen, der in ihrem Dienst befindlichen Personen und der ihnen unterstellten Beamten mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie hinsichtlich der Wohnungen dieser Personen, ferner hinsichtlich der deutschen evangelischen Kirche in Alexandrien, der deutschen evangelischen Kirche in Kairo, der deutschen Schule in Alexandrien, der deutschen Schule in Kairo und des deutschen evangelischen Hospitals in Alexandrien, soweit diese Kirchen und Anstalten als Korporationen in Betracht kommen, bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert.

§. 6. Besteht zwischen dem Konsul und dem Landesgericht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine strafbare Handlung zu denjenigen gehört, für welche nach §§. 2 und 3 die Landesgerichte zuständig sind, so entscheidet darüber ein Kompetenzhof, welcher aus zwei von dem Konsul zu bezeichnenden fremden Konsuln und zwei von dem Präsidenten des Appellhofes in Alexandrien zu ernennenden richterlichen Beamten der gemischten Gerichte gebildet wird. Die Entscheidung dieses Kompetenzhofes ist endgültig.

§. 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 auf die Dauer von 5 Jahren[3]) in Kraft.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche an dem genannten Tage bei den Konsulargerichten anhängig sind, werden von diesen vollständig erledigt, auch wenn sie nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zur Zuständigkeit der neuen Landesgerichte gehören würden.

Die anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien den neuen Landesgerichten übertragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1102. Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. Dezember 1875. (RGB. S. 385. Ausgegeben am 31. Dezember 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 11)[1]) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Zum Geschäftskreise der Seewarte gehören:

1. die Förderung der Seefahrten im Allgemeinen, und zwar: durch
   a) Sammlung von Beobachtungen über die physikalischen Verhältnisse des Meeres, sowie über die meteorologischen Erscheinungen auf hoher See,
   b) Prüfung und Berichtigung der auf Schiffen gebräuchlichen, für die Sicherheit der Fahrten und die Zuverlässigkeit der Beobachtungen wichtigen Instrumente, wie Barometer, Thermometer, Sextanten, Kompasse und Chronometer,
   c) Beobachtung der Erscheinungen des Erdmagnetismus auf der See, Prüfung des Verhaltens der Magnetnadel an Bord eiserner Schiffe und Ertheilung von Weisungen für ihre zweckmäßige Aufstellung an Bord der Schiffe,
   d) Sammlung der wichtigeren, auf die Physiographie und Hydrographie des Meeres, sowie auf die praktische Navigation bezüglichen Schriften und Karten,
   e) Unterstützung und Anregung der heimischen Schifffahrt vermittelst der aus den theoretischen Arbeiten gewonnenen praktischen Ergebnisse, und zwar:
      dem gesammten, bei der Schifffahrt betheiligten Publikum gegenüber:
         durch Bearbeitung der verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern,

[3]) Die Zeitbeschränkung ist durch die Verord. v. 23. Dezember 1880 (Nr. 1399) aufgehoben.
[1]) Vgl. Nr. 1036 (Bd 3 S. 344).

durch periodische Veröffentlichung der für die Navigation wichtigen, sonstigen Erfahrungen und Ermittelungen;

den einzelnen Schiffern gegenüber:

durch Ertheilung erbetener Informationen,

durch Ausarbeitung rationeller Segelanweisungen für bestimmte Fahrten[2]);

2. die Sturmwarnung, und zwar:

a) die regelmäßige Sammlung von Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre auf bestimmten Plätzen an der Küste, sowie im Innern Deutschlands, ferner auf solchen Plätzen des Auslandes, deren meteorologische Verhältnisse für die Beurtheilung der atmosphärischen Zustände an den deutschen Küsten von Einfluß erscheinen,

b) die regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mittheilungen über den augenblicklichen Zustand der Atmosphäre, sowie die unverzügliche Veröffentlichung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen,

c) die Verarbeitung des in längeren Beobachtungszeiten gesammelten Materials auf die daraus für die Navigation und Wissenschaft zu gewinnenden Resultate und deren periodische Veröffentlichung.

§. **2.** Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in vier Abtheilungen und durch Agenturen ersten und zweiten Ranges verwaltet.

Der ersten Abtheilung der Seewarte liegt die Bearbeitung der im §. 1 unter 1 bezeichneten Geschäfte, der zweiten Abtheilung die literarische Thätigkeit des Instituts und die Bearbeitung der ebendaselbst unter 1 b. und c. aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der Prüfung der Chronometer, der dritten Abtheilung die Bearbeitung des Sturmwarnungswesens §. 1 Ziffer 2, der vierten Abtheilung die Prüfung der Chronometer ob.

Die Agenturen haben den Verkehr zwischen der Seewarte und den Schiffern und Rhedern zu vermitteln und die Interessen der Seewarte wahrzunehmen. Sie haben auf Ansuchen für die Behandlung von Kompassen an Bord eiserner Schiffe ihren Rath zu ertheilen und die Fehler der Kompasse durch Untersuchung, sowie ihre Deviation durch Schwojen der Schiffe festzustellen.

§. **3.** An geeigneten Punkten der deutschen Küste werden nach Bedarf Beobachtungs- und Signalstationen errichtet.

Die Beobachtungsstationen haben durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material zu liefern, welches die Grundlage zur Ausübung der praktischen Wetterprognose, sowie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen bildet.

Die Signalstellen haben die Aufgabe, die ihnen von der Seewarte zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch Verkehr mit den Seefahrern zur Vervollkommnung der Sturmwarnungen beizutragen.

§. **4.** Das Personal der Seewarte besteht aus dem Direktor, vier Abtheilungs-Vorständen, den nöthigen Assistenten und Hülfsarbeitern, und dem

---

[2]) Vgl. die Verzeichnisse der im Deutschen Reich amtlich oder im amtlichen Auftrage herausgegebenen, ausschließlich auf die Seeschiffahrt bezüglichen Bücher, Zeitschriften und Karten (Centralbl. 1878 S. 489, 1879 S. 317).

Büreau- und Unterpersonale, ferner aus den Vorständen der Agenturen, Beobachtern an der Küste und aus Personen, welche bei den Signalstationen die Signale auszuführen haben[3]).

§. 5. Dem Direktor liegt die gesammte Leitung der Geschäfte, sowie die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit des Instituts ob. Er trägt ebenso die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der rechnungsmäßig vorhandenen Inventarien- und Materialienbestände, wie für einen geregelten Geschäftsgang. Alle eingehenden Sachen sind von ihm zu öffnen, zu präsentiren und den einzelnen Abtheilungen zur Bearbeitung zuzuschreiben.

Die Vorstände der Abtheilungen haben für die Bearbeitung aller den letzteren obliegenden Geschäfte Sorge zu tragen. Sie haben die Pflicht, für sachgemäße, korrekte und schnelle Erledigung der Arbeiten zu sorgen, und tragen auch die Verantwortung für die von den ihnen zugetheilten Assistenten und Hülfsarbeitern angefertigten Arbeiten. Dem Direktor sind die Abtheilungs-Vorstände für die Richtigkeit und gute Konservirung der ihnen ressortmäßig überwiesenen Instrumente, Bücher, Inventarien ꝛc. verantwortlich. Die dienstlichen Verhältnisse des übrigen Personals der Seewarte werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

§. 6. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Instruktionen werden von der Kaiserlichen Admiralität erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr 1103. Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg. Vom 15. Oktober 1875. (RGB. S. 388.)[1])

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. J. will Ich genehmigen, daß, nach gesetzmäßiger Feststellung des Reichshaushalts-Etats, vom 1. Januar 1876 ab je eine Ober-Postdirektion in Minden[2]) und in Bromberg[3]) eingerichtet werde, und daß der Ober-Postdirektion in Minden die Post- und Telegraphenanstalten im preußischen Regierungsbezirk Minden und in der zum preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörigen Grafschaft Schaumburg, sowie in den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe und in dem Fürstenthum Pyrmont; der Ober-Postdirektion in Bromberg dagegen die Post- und Telegraphenanstalten im preußischen Regierungsbezirk Bromberg und in den zum preußischen Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Kreisen Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Konitz und Tuchel zugetheilt, im Uebrigen aber die Geschäftskreise der vom 1. Januar

[3]) Verzeichnisse des auf Grund des § 4 bestellten Personals der Deutschen Seewarte sind veröffentlicht im Centralbl. v. 1876 S. 484, v. 1877 S. 129, v. 1878 S. 71, v. 1879 S. 107.

[1]) Vgl. über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverw. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[2]) Vgl. den Erl. v. 24. April 1869 Nr. 275 (Bd 1 S. 645) und Nr. 2a und b des Erl. v. 5. März 1873 Nr. 915 (Bd 3 S. 39).

[3]) Vgl. den Erl. v. 22. September 1869 Nr. 343 (Bd 1 S. 963) und Nr. 2 des Erl. v. 22. November 1871 Nr. 761 (Bd 2 S. 631).

1876 ab neu ins Leben tretenden Direktionen[4]) nach den Bezirken der bisherigen Ober-Postdirektionen bestimmt werden.

Baden-Baden, den 15. Oktober 1875.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichskanzler.

Nr. 1104. Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen. Vom 22. November 1875. (RGB. S. 389.)[1])

Auf Ihren Bericht vom 15. November d. J. will Ich genehmigen, daß, nach gesetzmäßiger Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1876, vom 1. Januar 1876 ab eine Ober-Postdirektion in Aachen[2]) eingerichtet werde und daß derselben die Post- und Telegraphenanstalten im preußischen Regierungsbezirk Aachen zugetheilt werden.

Berlin, den 22. November 1875.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichskanzler.

Nr. 1105. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Dezember 1875. (RGB. S. 389.)

Nr. 1106. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875. (RGB. S. 390.)[1a])

---

[4]) Vgl. § 4 der Verord. v. 22. Dezember 1875 Nr. 1099 (S. 721).

[1]) Vgl. über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverw. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[2]) Vgl. den Erl. v. 28. Dezember 1870 Nr. 602 (Bd 2 S. 293).

[1a]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 108 zum Bankgesetz v. 14. März 1875 Nr. 1068 (Bd 3 S. 528 f.) abgedruckt.

1876.

Nr. 1107. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1876. (RGB. S. 1. Ausgegeben am 10. Januar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für 1876, und zwar zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und -Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden, erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 3.300.000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2—5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieses Gesetzes ist vom Reichskanzler angeordnet durch die Bekanntm. v. 17. November 1876 (Nr. 1158), 2. Februar 1877 (Nr. 1162), und 17. Mai 1877 (Nr. 1190). Außerdem ist die durch Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202) genehmigte Ausgabe von Schuldverschreibungen zugleich auf Grund des vorstehenden Gesetzes (neben anderen Anleihegesetzen) erfolgt.

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

Nr. 1108. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876. (RGB. S. 2.)[1]

Nr. 1109. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876. (RGB. S. 3.)[1a]

Nr. 1110. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876. (RGB. S. 4.)[1b]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3. Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4. Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5. Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark[2] verwirkt ist;

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 108 zum Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068) abgedruckt (Bd 3 S. 529).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 25 unter Litt. b zum Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953) abgedruckt (Bd 3 S. 166).

[1b]) Das Gesetz ist am 1. Juli 1876 in Kraft getreten (§ 17).

[2]) Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 3 Mark; falls die Geldstrafe nicht beizutreiben,

2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339)[3]) Platz greift.

§. 7. Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., — Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339)[4]) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

ist sie in Gefängniß umzuwandeln (§§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123).

[3]) Nr. 506 (Bd 2 S. 105).

[4]) Nr. 506 (Bd 2 S. 108). Vgl. auch die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste v. 29. Februar 1876 (Anlage I S. 735 f.).

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11. Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12. Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen[5]).

§. 15. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16. Die Bestimmungen in den §§. 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339)[6]) finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen[7]).

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn die-

[5]) Vgl. das Ges. v. 11. Januar 1876 (Nr. 1112).

[6]) Nr. 506 (Bd 2 S. 104—109).

[7]) Vgl. die — hier als Anlage II zu Nr. 1112 S. 745 abgedruckten — Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine v. 29. Februar 1876.

selben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen[8]).

§. 19. Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchem derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes[9]).

---

[8]) Vgl. die Bestimmungen, betr. die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig eingesetzten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, v. 29. Februar 1876 (Anlage II S. 736 f.).

[9]) Die bei ausländischen Verlegern erschienenen Werke ausländischer Urheber sind in Deutschland nur schutzberechtigt, soweit dies durch Staatsverträge bestimmt ist. Solche Verträge sind geschlossen: mit Belgien (Uebereinkunft v. 12. Dezember 1883 Nr. 1562); mit Frankreich (Uebereinkunft v. 19. April 1883 Nr. 1513); mit Italien (Uebereinkunft v. 20. Juni 1884

§. 21. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind[10]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1110.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876.

I.

Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

(Centralbl. 1876 S. 119.)

§. 1. In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt, Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;

b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2. Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§. 3. Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet[1]):

(Hier folgt die im 2. Bande auf S. 116 ff. abgedruckte Instruktion.)

Nr. 1565); mit den Niederlanden (Uebereinkunft v. 13. Mai 1883, vom Reichstage genehmigt aber noch nicht publizirt); mit der Schweiz (Uebereinkunft v. 13. Mai 1869 Nr. 334. Bd 1 S. 956 ff. und v. 23. Mai 1881 Nr. 1432).

[10]) Der § 21 hat nur noch für das Verhältniß Deutschlands zu Luxemburg, Limburg, Liechtenstein und denjenigen Provinzen Oesterreichs eine Bedeutung, welche dem vormaligen Deutschen Bunde angehörten (vgl. Anm. 40 zum Ges. v. 11. Juni 1870 Nr. 506. Bd 2 S. 113).

[1]) Die Instruktion ist bei diesem Anlasse zuerst durch ein amtliches Publikations-Organ des Norddeutschen Bundes bezw. des Reichs veröffentlicht.

II.

Bestimmungen,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

(Centralbl. 1876. S. 118.)

§. 1. Nach §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

§. 4. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bez. Firma des Vorlegenden.	Titel der Abbildung ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Nr. 1111. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876. (RGB. S. 8.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3. Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§§. 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten.

§. 4. Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 5. Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.[2]), Anwendung.

§. 7. Das im §. 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8. Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines

[1]) Das Gesetz ist am 1. Juli 1876 in Kraft getreten (§ 12).
[2]) Nr. 506 (Bd 2 S. 103).

Urhebers nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste[3]).

§. 9. Die Bestimmungen in den §§. 18 bis 38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.[4]), finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10. Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen[5]).

§. 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1112. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876. (RGB. S. 11.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

---

[3]) Nr. 1110 (S. 732).

[4]) Nr. 506 (Bd 2 S. 104—108, 109, 112). Ein Schutz der Photographieen auch in dem Falle, wenn sie im Auslande verfertigt und bei ausländischen Verlegern erschienen sind, ist in Aussicht genommen in Nr. 3 des Schlußprotokolls der Uebereinkunft mit Belgien v. 12. Dezember 1883 (Nr. 1562), in Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Uebereinkunft mit Frankreich v. 19. April 1883 (Nr. 1513), in Nr. 4 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft mit Italien v. 20. Juni 1884 (Nr. 1565).

[5]) Vgl. die — hier als Anlage II zu Nr. 1112 S. 745 abgedruckten — Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine v. 29. Februar 1876.

[1]) Das Gesetz ist am 1. April 1876 in Kraft getreten (§ 17).

§. 2. Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. Die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7. Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden[2]) geführt.

---

[2]) Vgl. Art. 12 verb. m. Art. 3 des Handelsgesetzbuchs (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 795, 793).

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht[3]) in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt[4]).

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. **10.** Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. **11.** Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. **12.** Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. **13.** Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. **14.** Die Bestimmungen in den §§. 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870

[3]) Jetzt: dem Amtsgericht (vgl. Anm. 14 zu § 20 des Ges. über den Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026. Bd 3 S. 330).

[4]) Vgl. die Bestimmungen über die Führung des Musterregisters v. 29. Februar 1876 und den Nachtrag zu denselben v. 23. Juli 1876 (Anlage I S. 742 ff.).

S. 339)[5]) finden auch auf das Urheberrecht an Muſtern und Modellen mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung beſtimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, ſondern auf Koſten des Eigenthümers und nach Wahl deſſelben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfriſt amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverſtändigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Geſetzes Gutachten über die Nachbildung von Muſtern oder Modellen abzugeben haben, ſollen aus Künſtlern, aus Gewerbtreibenden verſchiedener Gewerbzweige und aus ſonſtigen Perſonen, welche mit dem Muſter- und Modellweſen vertraut ſind, zuſammengeſetzt werden[6]).

§. 15. Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, in welchen auf Grund der Beſtimmungen dieſes Geſetzes eine Klage wegen Entſchädigung, Bereicherung oder Einziehung angeſtellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgeſetze als Handelsſachen[7]).

§. 16. Das gegenwärtige Geſetz findet Anwendung auf alle Muſter und Modelle inländiſcher Urheber, ſofern die nach den Muſtern oder Modellen hergeſtellten Erzeugniſſe im Inlande verfertigt ſind, gleichviel ob dieſelben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländiſche Urheber im Gebiete des Deutſchen Reichs ihre gewerbliche Niederlaſſung haben, ſo genießen ſie für die im Inlande gefertigten Erzeugniſſe den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes.

Im Uebrigen richtet ſich der Schutz der ausländiſchen Urheber nach den beſtehenden Staatsverträgen[8]).

§. 17. Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muſter und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten deſſelben angefertigt worden ſind.

---

[5]) Nr. 506 (Bd 2 S. 104—108).

[6]) Vgl. die Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der künſtleriſchen, photographiſchen und gewerblichen Sachverſtändigen-Vereine v. 29. Februar 1876 (Anlage II S. 745 ff.).

[7]) Vgl. jetzt § 101 Nr. 3 Litt. c des Gerichtsverfaſſungsgeſ. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163). Nach § 8 des Einführungsgeſ. v. 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze (Nr. 1164) verb. mit § 12 des Geſ., betr. die Errichtung eines oberſten Gerichtshofs für Handelsſachen, v. 12. Juni 1869 Nr. 304 (Bd 1 S. 678) hat § 15 des Textes noch jetzt die Bedeutung, daß Reviſionen und Beſchwerden in den dort bezeichneten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten aus Bayern nicht zur Zuſtändigkeit des auf Grund des angeführten § 8 errichteten bayeriſchen oberſten Landesgerichts, ſondern zur ausſchließlichen Zuſtändigkeit des Reichsgerichts gehören.

[8]) Solche Staatsverträge ſind geſchloſſen mit: den Vereinigten Staaten von Amerika (Konſular-Konvention v. 11. Dezember 1871 Art. 17 Nr. 816. Bd 2 S. 685); mit Belgien (Uebereinkunft v. 12. Dezember 1883 Nr. 1563); mit Frankreich (Uebereinkunft v. 12. Oktober 1871 Art. 11. Nr. 720. Bd 2 S. 559); mit Großbritannien (Deklaration v. 14. April 1875 Nr. 1069. Bd 3 S. 555); mit Italien (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 4. Mai 1883 Art. 5 Nr. 1498); mit Oeſterreich-Ungarn (Handelsvertrag v. 23. Mai 1881 Art. 20 und Schlußprotokoll dazu Nr. 1430); mit Portugal (Handels- und Schiffahrts-Vertrag v. 2. März 1872 Art. 10 Nr. 856. Bd 2 S. 834); mit Spanien (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 12. Juli 1883 Art. 7 und Schlußprotokoll dazu Nr. 1518). Nur in dem letzterwähnten Vertrage wird ausländiſchen Urhebern der Schutz auch dann gewährt, wenn die Herſtellung der Erzeugniſſe nicht im Inlande erfolgt iſt; nach den anderen Staatsverträgen wird ausländiſchen Urhebern der Schutz zwar ohne Rückſicht darauf, ob ſie ihre gewerbliche Niederlaſſung im Gebiete des Deutſchen Reichs haben, aber nur für im Inlande gefertigte Erzeugniſſe gewährt. Eine demnächſtige Regelung des Muſterſchutzes iſt in Ausſicht genommen in Verträgen mit Rumänien (Handelskonvention v. 14. November 1877 Art. 16 Nr. 1437) und Serbien (Handelsvertrag v. 6. Januar 1883 Art. 11 und Schlußprotokoll dazu Nr. 1493).

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1112.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876.

I.

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

(Centralbl. 1876 S. 123.)

§. 1. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

A. §. 2. Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält[1]).

§. 3. Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4. Die Exemplare und Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§. 5. Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6. Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne.

[1]) Vgl. § 1 des Nachtrags (S. 745).

Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9. Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ꝛc. in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 *M.* 50 Pf.[2]) Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 *M.* erhoben. (§. 12. des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9. Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 *M.* 50 Pf. zu tragen.

§. 10. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9. des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin" portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen[3]):

A. In das Musterregister ist eingetragen:

No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

No. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahr; Angemeldet am 2. April 1876, Vormitags 10 Uhr.

No. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

---

[2]) Abgeändert durch §§ 2, 3 des Nachtrags (S. 745).

[3]) Vgl. auch § 3 des Nachtrags (S. 745).

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter No. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11. Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§. 12.[4]) Die niedergelegten Muster u. s. w., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist an den Urheber, bezw. seinen Rechtsnachfolger die Aufforderung zu richten, die Muster u. s. w. binnen vier Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde. Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt, als bewirkt. Wird ihr nicht entsprochen, so sind die Muster u. s. w., sofern sie einen Werth nicht besitzen, zu vernichten, im übrigen aber einer öffentlichen Sammlung oder Anstalt zu überweisen oder auf geeignetem Wege zu veräußern. Die Landesregierungen bezeichnen die Kasse, welcher der Erlös aus der Veräußerung zuzuführen ist.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

A. Musterregister.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Akten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre.			

[4]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12. November 1883. (Centralbl. S. 325.)

„Der § 12 der „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters" vom 29. Februar 1876 (Centralbl. S. 123) wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Vorschriften:

(Folgt die im Text abgedruckte Fassung.)

Der § 12 lautete in der ursprünglichen Fassung:

Nachtrag zu den Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers.
(Centralbl. 1876 S. 404.)

Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers.
(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876, Central-Blatt S. 123.)

§. 1. Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2. Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennig. Dieselben kommen für jedes in das Musterregister eingetragene einzelne Muster oder Musterpacket besonders zum Ansatz.

§. 3. Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im §. 10 der Bestimmungen vom 29. Februar l. J. vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im §. 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden auf alle Bekanntmachungen Anwendung, welche der Expedition des Reichsanzeigers nach dem 15. August 1876 zugehen.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Hofmann.

II.

Bestimmungen
über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. (Centralbl. 1876 S. 117.)

§. 1. In Gemäßheit

a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4)[1],
b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8)[2],
c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11)[3],

werden

a) künstlerische,
b) photographische,
c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster ꝛc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

[1]) Nr. 1110 (S. 733).
[2]) Nr. 1111 (S. 738).
[3]) Nr. 1112 (S. 740 f.).

§. 2. Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.[4]) Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

§. 5.[5]) Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere

---

[4]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt Seite 117). Vom 16. Juli 1879. (Centralbl. S. 490.)

„Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt Seite 117) die nachstehende Vorschrift:"

(Folgt die im Texte abgedruckte Fassung.)

Der § 4 lautete in der ursprünglichen Fassung:

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

[5]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 25. Oktober 1882. (Centralbl. S. 417.)

„An die Stelle des §. 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 621) sowie an die Stelle des §. 5 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 117) tritt die nachstehende Vorschrift:"

(Folgt die im Texte abgedruckte Fassung.)

Der § 5 lautete in der ursprünglichen Fassung:

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8. Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9. Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nr. 1113. Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876. (RGB. S. 15.)[1]

Nr. 1114. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 3. Februar 1876. (RGB. S. 16.)[1a]

Nr. 1115. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 10. Februar 1876. (RGB. S. 17.)

Nr. 1116. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Vom 14. Februar 1876. (RGB. S. 19.)[1b]

---

[1]) Das Gesetz wird in der Einleitung zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) abgedruckt.

[1a]) Die Verordnung betrifft lediglich die Aufhebung der Verord. v. 4. März 1875 (Nr. 1064. Bd 3 S. 507).

[1b]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

Nr. 1117. Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Vom 16. Februar 1876. (RGB. S. 20. Ausgegeben am 26. Februar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106.846.810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873[1]) aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872[2]) dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1876 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8 des Kapitel VIII., unter sich übertragbar[3]).

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Jahre 1876 zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee 3.871.715 Mark, für die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains 661.479 Mark, ferner für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial 337.500 Mark zu verausgaben[3]).

Soweit diese Ausgaben nicht aus den Restbeständen des in §. 1 gedachten Antheils an der französischen Kriegskosten-Entschädigung bestritten werden können, dürfen zu ihrer Deckung die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung dieses Antheils erwachsenen oder noch erwachsenden Einnahmen verwandt werden[3]).

Ein etwaiger Ueberschuß an den vorgedachten Zinseinnahmen ist im Reichshaushalts-Etat pro 1877 in Einnahme zu stellen und den an diesem Antheil betheiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1118. Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 17. Februar 1876. (RGB. S. 21. Ausgegeben am 26. Februar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. Nr. 945 (Bd 3 S. 153).
[2]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 883).
[3]) Vgl. § 1 des Etatsgesetzes v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1154).

§. 1. Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128.535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385.606,54 Mark, und im Jahre 1875 mit 64.294 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2. Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185)[1] und im §. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60)[2] ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert für das Jahr 1876 fort[3].

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung des Antheils des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen sind für jedes Jahr, und zwar zunächst für das Jahr 1877, zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen. Dieselben werden den an diesem Antheil betheiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute gerechnet[3].

§. 3. Die aus Restbeständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Antheilen von engeren Staatengemeinschaften an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben sind alljährlich, und zwar zunächst für das Jahr 1877, im voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen[3].

§. 4. Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung von Beständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben[3].

Die bis Ende 1876 aufgelaufenen Zinsen der erwähnten Art, über welche nicht durch den Etat des Jahres 1876 und das Gesetz vom 25. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 17)[4] Bestimmung getroffen ist, sind auf den Reichshaushalts-Etat pro 1877 zu bringen[3].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1119. Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin, und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel. Vom 18. Februar 1876. (RGB. S. 22. Ausgegeben am 26. Februar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1] Vgl. Nr. 945 (Bd 3 S. 152).
[2] Vgl. Nr. 1045 (Bd 3 S. 440).
[3] Vgl. § 4 des Etatsges. v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1154).
[4] Vgl. Nr. 1038 (Bd 3 S. 345).

§. 1. Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289)[1] zur Verfügung gestellten Summe von 1.375.000 Thalern wird auf 1.630.100 Thaler = 4.890.300 Mark erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 636.000 Mark dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35.501 Mark mit verwendet werden, welche an den durch Artikel I. des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mittel erspart worden sind.

§. 2. Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel I. unter 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127)[2] bewilligte Summe von 475.000 Thalern wird auf 1.000.000 Thaler = 3.000.000 Mark erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 1.375.000 Mark dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3. Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185)[3] zur Verfügung gestellten Beträge von 1.500.000 Mark zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig und von 750.000 Mark zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen werden auf 2.200.000 Mark und bezw. 1.250.000 Mark erhöht, und der Mehrbetrag von 700.000 Mark und 500.000 Mark, in Summe 1.200.000 Mark, dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1120. Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Vom 20. Februar 1876. (RGB. S. 23.)[1a]

Nr. 1121. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 23. Februar 1876. (RGB. S. 24. Ausgegeben am 26. Februar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. Nr. 862 (Bd 2 S. 881).
[2]) Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 98).
[3]) Vgl. Nr. 945 (Bd 3 S. 152).
[1a]) Das Gesetz wird in der Einleitung zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) abgedruckt.

§. 1. Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt[1]).

§. 2. Die im §. 2 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden[2]).

§. 3. Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1122. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876. (RGB. S. 25. Ausgegeben am 6. März 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. Die §§. 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130a., 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871[1a]) und 10. Dezember 1871[2]) festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

— — — — — — — — — — — — — — — —[3])

[1]) Vgl. Nr. 928 und Anm. 6 dazu (Bd 3 S. 89).

[2]) Vgl. Nr. 934 (Bd 3 S. 133) und § 1 des Ges. v. 30. März 1879 (Nr. 1289), wodurch die Frist für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt ist.

[3]) Vgl. Nr. 928 und Anm. 11 dazu (Bd 3 S. 92).

[1a]) Nr. 651 (Bd 2 S. 370).

[2]) Nr. 754 (Bd 2 S. 591).

[3]) Hier folgen die im Art. I aufgeführten §§ bezw. Nr. derselben in derjenigen Fassung, in welcher sie in der folgenden Nr. 1123 enthalten sind. Von einem Abdruck derselben auch an dieser Stelle wird daher Abstand genommen. Im Text der Nr. 1123 sind die Abweichungen von der ursprünglichen Fassung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (Nr. 496. Bd 2 S. 53) durch gesperrten Druck gekennzeichnet.

Artikel **II.** Hinter die §§. 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49 a., 103 a., 223 a., 296 a., 353 a., und 366 a., hinter die Nr. 8 des §. 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt:

— — — — — — — — — — — — — — — — [4])

Artikel **III.** Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel **IV.** Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung[5]) an die Stelle.

Artikel **V.** Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§. 287 und 337[6]) durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen[7]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1123. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876. (RGB. S. 39. Ausgegeben am 6. März 1876.)

Auf Grund des Artikels V. des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 25)[1]) wird der Text des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wie er sich aus den durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.[1a])

Einleitende Bestimmungen.

§. **1.** Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

---

[4]) Hier folgen die in Art. II aufgeführten neuen §§ und die Nr. 9 des § 361 in derselben Fassung, in welcher sie an den in Art. II bezeichneten Stellen auch in der folgenden Nr. 1123 enthalten sind. Von ihrem Abdruck ist daher hier Abstand genommen; in Nr. 1123 sind sie durch gesperrten Druck gekennzeichnet.

[5]) Gemäß dem Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Nr. 953 (Bd 3 S. 157 ff.).

[6]) Vgl. die Anm. *) zu den §§ 288 und 338 in der Nr. 1123.

[7]) Ist geschehen durch die Nr. 1123.

[1]) Nr. 1122 (S. 751).

[1a]) Ueber die Vorgeschichte des Strafgesetzbuchs in der vorliegenden Fassung vgl. Anm. 1 zu Nr. 496 (Bd 2 S. 53), über den Zeitpunkt seiner gesetzlichen Geltung Anm. 2 daselbst. Die durch

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark[2]) bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark[2]) bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs[3]) finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben[4]) begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.[5]) Wegen der im Auslande[6]) begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs[3]) verfolgt werden:

1) ein Deutscher[7]) oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich[3]) oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist[8]);
2) ein Deutscher[7]), welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat[9]);

das Ges. v. 26. Februar 1876 (Nr. 1122) gegebene neue Fassung gilt seit dem 20. März 1876 (Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 307). Bei den durch Spezialgesetze eingeschobenen §§ (§ 130a, §§ 302a—d, § 360 Nr. 12 Schlußsatz) ist der Tag der gesetzlichen Geltung betreffenden Orts vermerkt. — Das Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund befindet sich unter Nr. 495 (Bd 2 S. 51).

[2]) Die Fassung — Mark statt Thaler — beruht auf Art. IV des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752).

[3]) Fassung des Ges., betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, v. 15. Mai 1871 Nr. 651 (Bd 2 S. 370). Da durch dieses Gesetz im Wesentlichen, abgesehen von den §§ 102, 103 des Strafgesetzbuchs, nur anstatt des Norddeutschen Bundes, seines Oberhauptes, seiner verfassungsmäßigen Organe, Beamten, Angehörigen u. s. w. die für das Deutsche Reich an deren Stelle getretenen Bezeichnungen aufgenommen sind, so ist die frühere Fassung, soweit sie hiernach selbstverständlich ist, in den Anmerkungen nicht besonders wiedergegeben.

[4]) Deutsche Konsulargerichtsbezirke gelten als Deutsches Gebiet im Sinne des § 3 (vgl. § 4 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319).

[5]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten in Nr. 1 die gesperrt gedruckten Worte (mit Ausnahme der Worte „das Deutsche Reich") und lautete Nr. 2: „ein Deutscher (ursprünglich: Norddeutscher), welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich (ursprünglich: den Norddeutschen Bund) oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;" —.

[6]) Vgl. § 8.

[7]) Vgl. Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120 ff.).

[8]) Vgl. §§ 80—86, 146, 147, 149, 331 ff. Vgl. ferner die Ergänzung dieser Nr. in § 12 des Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (Nr. 1547). Vgl. endlich auch § 100 der Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 959).

[9]) Vgl. §§ 87—92, 94, 95, 98, 99.

3) Ein Deutscher[7]), welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs[3]) als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher[3]) war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5. Im Falle des §. 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen[10]),
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs[3]) abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich[3]) gehörige Gebiet.

§. 9. Ein Deutscher[3]) darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden[11]).

§. 10. Auf deutsche[3]) Militärpersonen[12]) finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs[3]) insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

---

[10]) Vgl. aber § 37.

[11]) Vgl. die zur Zeit bestehenden Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 bezw. 16. Juni 1852 (Nr. 103 Bd 1 S. 252 ff., 255 ff.); mit Italien v. 31. Oktober 1871 und dazu das Abkommen mit der Schweiz v. 25. Juli 1873 (Nr. 758 mit Anlage Bd 2 S. 593 ff., 605 ff.); mit Großbritannien v. 14. Mai 1872 (Nr. 849 mit Anlagen Bd 2 S. 803 ff.); mit der Schweiz v. 24. Januar 1874 (Nr. 1013. Bd 3 S. 305 ff.); mit Belgien v. 24. Dezember 1874 (Nr. 1054. Bd 3 S. 450 ff.) nebst Bekanntmachung v. 29. Dezember 1878 (Nr. 1277. Bd 3 S. 451); mit Luxemburg v. 9. März 1876 (Nr. 1149); mit Brasilien v. 17. September 1877 (Nr. 1266); mit Schweden und Norwegen v. 19. Januar 1878 (Nr. 1248); mit Spanien v. 2. Mai 1878 (Nr. 1260); mit Uruguay v. 12. Februar 1880 (Nr. 1516); für Elsaß-Lothringen mit Frankreich Art. 18 Abs. 4 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776 Bd 2 S. 645); mit Serbien Art. XXV Abs. 3 des Konsularvertrages v. 6. Januar 1883 (Nr. 1494). Außerdem gelten auch noch die von den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge, soweit nicht das Reich selbst mit dem betreffenden auswärtigen Staate einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat.

[12]) Ueber den Begriff „Militärpersonen" vgl. § 4 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 und das demselben als Anlage beigegebene Verzeichniß Nr. 838 (Bd 2 S. 754, 778, 779), sowie die Verord., betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, v. 29. Juni 1880 (Nr. 1390) in Verbindung mit § 15 des Ges. v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 68) und dem Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 209 ff.) insbes. § 56. Vgl. auch § 2 des Einführungsges. zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 Nr. 837 (Bd 2 S. 753).

§. 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich[3]) gehörigen Staats[13]) darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich[3]) gehörigen Staats[14]) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken[15]).

§. 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden[16]).

§. 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre[17]), ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig[18]).

§. 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

---

[13]) Für die Mitglieder des Reichstags vgl. Art. 30 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 317).

[14]) Für Verhandlungen des Reichstags vgl. Art. 22 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 316).

[15]) Das Nähere bestimmt § 486 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169). Vgl. auch § 14 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 756).

[16]) Für Preußen vgl. das Ges., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, v. 11. April 1854 (Preuß. Ges.-Samml. S. 143).

[17]) Vgl. jedoch § 57 Nr. 1, 3, § 74 Abs. 3.

[18]) Für Preußen vgl. die allg. Verf. des Ministers des Innern und des Justizministers, betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft, v. 19. Februar 1876 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 30, Justiz-Ministerialbl. S. 38) und das für Gefängnisse der Justizverwaltung an deren Stelle getretene Reglement v. 16. März 1881 (Justiz-Ministerialbl. S. 50).

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen[19]).

§. 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen[20]), ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden[21]).

§. 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

---

[19]) Für Preußen vgl. die Verfügung des Justizministers v. 2. November 1873 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 302).

[20]) Vgl. jedoch §§ 77, 78.

[21]) Für Preußen vgl. die Verfügungen des Justizministers v. 21. Januar 1871 (Justiz-Ministerialbl. S. 35), v. 23. Dezember 1871 (das. 1872 S. 7) und v. 14. August 1879 (das. S. 237).

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark[2]), bei Uebertretungen Eine Mark[2]).

§. 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln[22]).

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark[2]) und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark[2]), bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark[2]) einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr[23]). Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere[3]) und der Kaiserlichen Marine[3]), sowie dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann[24]) auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird[25]).

---

[22]) Eventuell nachträglich. Vgl. §§ 491, 494 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[23]) Vgl. jedoch § 78 Abs. 2.

[24]) Es muß geschehen in den Fällen §§ 161, 181, 302d.

[25]) Vgl. die besonderen Bestimmungen §§ 45, 57 Nr. 5, 76.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer[3]) oder in die Kaiserliche Marine[3]) einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
4) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
5) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile[26]).

§. 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden[27]).

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37. Ist ein Deutscher[3]) im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs[3]) den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen[28]).

---

[26]) Vgl. fernere Nachtheile der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in den §§ 83, 86, 106, 150 Nr. 1, 154 der Gewerbeordnung (Nr. 1505), § 38 des Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 Nr. 134 (Bd 1 S. 302).

[27]) Außerdem in den Fällen §§ 128, 129, 331, 339—341, 352—355, 357. Vgl. § 358.

[28]) Vgl. hierzu den Beschluß des Bundesraths v. 16. Juni 1872 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 193):

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden[29]);
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen[30]);
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen[31]).

§. 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können[32]), sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren

---

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

„Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaat verurtheilt worden, oder heimathsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen."

Vgl. für Preußen auch die Instruktion des Ministers des Innern v. 12. April 1871 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 127).

[29]) Vgl. § 361 Nr. 1.

[30]) Vgl. § 361 Nr. 2.

[31]) Vgl. jetzt § 104 Abs. 2 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169). — Vgl. auch § 113 daselbst hinsichtlich weiterer Zulässigkeit von Untersuchungshaft.

[32]) Die Einziehung muß erfolgen in den Fällen der §§ 152, 295, 369 Nr. 2. Vgl. ferner §§ 11 ff. des Ges., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 12. Oktober 1867 Nr. 13 (Bd 1 S. 23), §§ 134, 154—157 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 743, 749), §§ 21, 25, vgl. auch §§ 26, 36 des Ges., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. v. 11. Juni 1870 Nr. 506 (Bd 2 S. 106, 108), § 17 des Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 329), § 16 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 Nr. 1110 (Bd 3 S. 733), § 9 des Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung v. 10. Januar 1876 Nr. 1111 (Bd 3 S. 738), § 14 des Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd 3 S. 740 f.) § 10 des Ges., betr. den Spielkartenstempel, v. 3. Juli 1878 (Nr. 1254), § 15 des Ges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. v. 14. Mai 1879 (Nr 1298), § 3 des Ges., betr. die Küstenfrachtfahrt, v. 22. Mai 1881 (Nr. 1420), § 2 des Ges. zur Ausführung der internationalen Konvention v. 6. Mai 1882, betr. Regelung der Fischerei in der Nordsee ꝛc., v. 30. April 1884 (Nr. 1539), § 3 des Ges., betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, v. 13. Mai 1884 (Nr. 1541), § 11 des Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, v. 9. Juni 1884 (Nr. 1547). — Vgl. endlich außer diesen noch die besonderen Bestimmungen unter §§ 360 Abs. 2, 367 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und § 13 des Ges., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc., v. 25. Oktober 1867 Nr. 9 (Bd. 1 S. 18).

Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden[33]).

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§. 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen[34]).

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt[35]).

§. 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

---

[33]) Das Verfahren ist in den §§ 477—479 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1169) geregelt.

[34]) Vgl. jedoch § 46.

[35]) D. i. in den Fällen §§ 107, 120, 140, 141, 148, 150, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352.

§. 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen[36]) zu ermäßigen[37]).

§. 49a.[38]) Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht[39]), wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert[40]), so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

---

[36]) Vgl. die §§ 44, 45.

[37]) Vgl. eine Ausnahme in § 143 Abs. 2.

[38]) Der § 49a ist durch Art. II des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752) eingeschaltet.

[39]) Vgl. die §§ 85, 110, 111, 112, 159 des Strafgesetzbuchs, § 88 Abs. 2 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 957) und § 10 des Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (Nr. 1547).

[40]) Vgl. die §§ 57, 80, 157, 158, 215, 217, 221 Abs. 2, 223 Abs. 2, 244, 260, 261, 264, 294, 340, 341, 342, 347—351.

§. 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen[41]) begangen worden ist.

§. 55.[42]) Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften[43]) die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

---

[41]) Vgl. § 52 Abs. 2.

[42]) § 55 ist durch Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751) insoweit geändert, als Abs. 2 neu zugefügt und in Abs. 1 an Stelle des früheren Wortes „einer" das gesperrt gedruckte Wort „der" gesetzt ist.

[43]) Für Preußen vgl. Ges., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 13. März 1878 (Preuß. Ges.-Samml. S. 132) nebst den Ergänzungsges. v. 27. März 1881 (Preuß. Ges.-Samml. S. 275) und v. 23. Juni 1884 (Preuß. Ges.-Samml. S. 306), ferner die Verfügungen des Justizministers v. 25. August 1879 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 251) und v. 27. April 1881 (das. S. 81).

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

   Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt[44]), ist nicht zu verfolgen[45]), wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag[46]) binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen[47]).

---

[44]) Vgl. §§ 102, 103, 104, 123 Abs. 1, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263 Abs. 4, 288, 289, 292, 299, 300—302, 303, 370 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, ferner § 27 des Ges., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. v. 11. Juni 1870 Nr. 506 (Bd 2 S. 106) §§ 81 u. 84 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 956) § 19 Nr. 3 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 236), § 14 des Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 328), § 16 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 Nr. 1110 (Bd 3 S. 733) § 9 des Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Januar 1876 Nr. 1111 (Bd 3 S. 738) § 14 des Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd 3 S. 740 f.), § 34 des Patentges. v. 25. Mai 1877 (Nr. 1193).

[45]) Vorläufige Festnahme ist jedoch nicht ausgeschlossen (vgl. § 127 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1169).

[46]) Hinsichtlich der Form des Antrags vgl. § 156 Abs. 2 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[47]) Vgl. auch §§ 198, 232 Abs. 3.

§. 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer)[48], sowie gegen den Begünstiger[49] statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist[50].

§. 64.[51] Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen[52] und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig[53].

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges[54].

---

[48]) Vgl. §§ 47—49.

[49]) Vgl. § 257.

[50]) Ausnahmen von der Regel des § 63 vgl. in den §§ 247 Abs. 3, 263 Abs. 4, 292 Abs. 2, 303 Abs. 4.

[51]) Abs. 1 des § 64 ist geändert durch Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Die frühere Fassung lautete:

„Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden".

[52]) Vgl. §§ 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263 Abs. 4, 292, 303, 370 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, ferner § 27 des Ges., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., v. 11. Juni 1870 Nr. 506 (Bd 2 S. 106), § 16 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 Nr. 1110 (Bd 3 S. 733), § 9 des Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Januar 1876 Nr. 1111 (Bd 3 S. 738), § 14 des Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd. 3 S. 740 f.).

[53]) Es ist alsdann nicht auf Freisprechung zu erkennen, sondern das Verfahren einzustellen (§§ 202, 259 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1169); die Kosten hat der Antragsteller zu tragen (§ 502 das.)

[54]) Besondere Fristen und Bestimmungen vgl. in § 7 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 53), §§ 33 ff. des Ges., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., v. 11. Juni 1870 Nr. 506 (Bd 2 S. 108),

§. 68. Jede Handlung des Richters[55]), welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß[56]), so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) auf Zuchthaus oder Festungshaft[57]) von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren[57]) oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark[2]) erkannt ist, in zehn Jahren;
5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark[2]) erkannt ist, in fünf Jahren;
6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark[2]) erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe[58]).

---

§ 16 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 Nr. 1110 (Bd 3 S. 733), § 9 des Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Januar 1876 Nr. 1111 (Bd 3 S. 738), § 14 des Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd 3 S. 740 f.), § 100 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 959), § 22 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 237), § 145 der Gewerbeordnung (Nr. 1505), § 164 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 750), § 40 des Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 Nr. 829 (Bd 2 S. 720), § 30 der Verord., die Besteuerung des Rübenzuckers betr., v. 7. August 1846 (Anlage zu Nr. 501. Bd 2 S. 98), § 45 des Ges., betr. die Besteuerung des Tabacks, v. 16. Juli 1879 (Nr. 1321), § 17 des Ges., betr. die Wechselstempelsteuer ꝛc., v. 10. Juni 1869 Nr. 303 (Bd 1 S. 671), § 20 des Ges., betr. den Spielkartenstempel, v. 3. Juli 1878 (Nr. 1254), § 24 des Ges., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, v. 1. Juli 1881 (Nr. 1436).

[55]) Vgl. jedoch § 453 Abs. 4, § 459 Abs. 3 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169), wonach auch polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verjährung unterbrechen. Vgl. auch § 17 des Ges., betr. die Wechselstempelsteuer ꝛc., v. 10. Juni 1869 Nr. 303 (Bd 1 S. 671).

[56]) Vgl. §§ 164 Abs. 2, 171 Abs. 3, 172, 191.

[57]) In Nr. 2 und 3 des § 70 sind die gesperrt gedruckten Worte eingeschaltet durch Art. I. des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751).

[58]) Die Nebenstrafen (Verlust der Ehrenrechte, Polizeiaufsicht) verjähren nicht mit der Hauptstrafe (vgl. §§ 36, 38).

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung[59]).

§. 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe[60]) zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein[61]).

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

---

[59]) Für einige Spezialgesetze gelten besondere Vorschriften. Vgl. § 67 des Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins ꝛc., v. 8. Juli 1868 Nr. 129 (Bd 1 S. 290), §§ 147, 148 der Gewerbeordnung (Nr. 1505), §§ 158, 159 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 749), § 37 des Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 Nr. 829 (Bd 2 S. 719).

[60]) Vgl. jedoch die vorige Anm.

[61]) Vgl. jedoch §§ 75, 77.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79. Die Vorschriften der §§. 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war[62]).

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser[3]), an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft[63]).

§. 81. Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs[3]) oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet[3]) ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden[64]).

§. 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

---

[62]) Vgl. dazu die §§ 492, 494 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[63]) Vgl. § 93. — Vgl. außerdem zu den §§ 80—86 den § 56 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 762).

[64]) Vgl. §§ 20, 93.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden[64]).

§. 84. Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich[3]) oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt[64]).

§. 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein[66]).

§. 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87. Ein Deutscher[3]), welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich[3]) zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden[67]).

§. 88.[68]) Ein Deutscher[3]), welcher während eines gegen das Deutsche Reich[3]) ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich[3]) oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher[3]), welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt

---

[65]) Vgl. § 20.

[66]) Vgl. auch die §§ 110, 111.

[67]) Vgl. §§ 91, 93. — Vgl. außerdem zu den §§ 87—92 die §§ 57—61 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 762, 763).

[68]) § 88 ist durch Art. I. des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751) insoweit geändert, als in Abs. 1 die gesperrt gedruckten Worte „in der feindlichen Kriegsmacht" „oder" an Stelle der Worte „im feindlichen Heere" und „und", ferner in Abs. 3 die gesperrt gedruckten Worte „in der feindlichen Kriegsmacht" und „oder" an die Stelle der Worte „in denselben" und „und" aufgenommen und die gesperrt gedruckten Worte „bis zu zehn Jahren" eingeschoben sind.

oder die Waffen gegen das Deutsche Reich[3]) oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden[64]).

§. 89. Ein Deutscher[3]), welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich[3]) ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs[3]) oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden[69]).

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen[3]), welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich[3]) ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche[3]) oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen[3]) oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Deutschen[3]) oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden[70]).

§. 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs[3]) oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung[71]).

§. 92. Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer an-

---

[69]) Vgl. §§ 20, 91, 93.
[70]) Vgl. §§ 91, 93.
[71]) Vgl. § 93.

deren Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs[3]) oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;

2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs[3]) oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs[3]) oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein[71]).

§. **93.** Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden[72]).

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. **94.** Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser[3]), gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]). Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. **95.** Wer den Kaiser[3]), seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten[73]) bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. **96.** Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

---

[72]) Ueber das Verfahren vgl. §§ 480, 333—335 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[73]) Die gesperrt gedruckten Worte sind eingeschoben durch Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751).

§. 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.
Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98. Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99. Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100. Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101. Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.
Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.[74]) Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vor-

---

[74]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Vorher lauteten in Abs. 1 die gesperrt gedruckten Schlußworte: „nach Vorschrift der §§. 80. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist“ und fehlte in Abs. 2 der gesperrt gedruckte Schlußsatz. Ursprünglich, d. h. vor dem Ges. v. 15. Mai 1871 Nr. 651 (Bd 2 S. 370), lautete der § 102:

„§ 102. Ein Norddeutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

nimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. **103.**[75]) Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. **103a.**[76]) Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. **104.** Wer sich gegen einen bei dem Reich[3]), einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig[77]).

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat oder dessen Landesherrn begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein."

[75]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Vorher lauteten in Abs. 1 die gesperrt gedruckten Worte „Einem Monat" und „sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist," und fehlte in Abs. 2 der gesperrt gedruckte Schlußsatz. Ursprünglich, d. h. vor dem Ges. v. 15. Mai 1871 Nr. 651 (Bd 2 S. 370), lautete der § 103:

„§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen den Landesherrn oder den Regenten eines anderen Staats begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein."

[76]) Der § 103a ist eingeschaltet durch Art. II des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752).

[77]) Der gesperrt gedruckte Schlußsatz ist zugefügt durch Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751).

Fünfter Abschnitt.
Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs[78]) oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft[65]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein[79]).

§. 107. Wer einen Deutschen[3]) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar[79]).

§. 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.
Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

---

[78]) Vgl. Anm. 3. Früher: „des Bundes, des Zollvereins."
[79]) Vgl. § 339 Abs. 3.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. **112.** Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres[3]) oder der Kaiserlichen Marine[3]), auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft[80]).

§. **113.**[81]) Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. **114.**[82]) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. **115.** Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein[83]).

§. **116.** Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten

---

[80]) Vgl. §§ 99, 100 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 768).

[81]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 S. 751). Die gesperrt gedruckten Worte lauteten früher: „wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein," —.

[82]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte.

[83]) Vgl. § 125 des Strafgesetzbuchs, §§ 89, 92 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 957, 958), §§ 106—110 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 769, 770).

Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.[84]) Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119. Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 121.[85]) Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) ein[85]).

---

[84]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten Abs. 3 und in Abs. 1 die gesperrt gedruckten Worte „von vierzehn Tagen" und lauteten in Abs. 2 die gesperrt gedruckten Worte: „Einem Monat".

[85]) Vgl. § 347 des Strafgesetzbuchs, ferner § 144 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 775).

§. 122. Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden[86]).

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) bestraft[87]).

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein[88]).

§. 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens[89]) den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[90]).

---

[86]) Vgl. §§ 103—105 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 769), §§ 87, 91 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 957, 958).

[87]) Vgl. § 342.

[88]) Vgl. § 115.

[89]) Vgl. §§ 306 ff.

[90]) Vgl. §§ 241, 254.

§. **127.** Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. **128.** Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. **129.** Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. **130.** Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. **130a.**[91]) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. **131.** Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geld-

---

[91]) § 130a Abs. 1 ist eingefügt durch das Ges., betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 10. Dezember 1871 Nr. 754 (Bd 2 S. 591) und in Kraft getreten am 28. Dezember 1871; Abs. 2 ist zugefügt durch Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751).

strafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) bestraft.

§. 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden[92]).

§. 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.[93]) Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs[3]) oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen[94]) werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

---

[92]) Vgl. §§ 274, 303, 348, 349.

[93]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte „oder beschimpfenden Unfug darin verübt" und hieß es statt „sechshundert Mark": „zweihundert Thalern".

[94]) Vgl. §§ 56, 96 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163), §§ 345, 374 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166), §§ 50, 77 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

§. **139.** Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens[95]) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen[96]).

§. **140.**[97]) Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger[98]), welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen[99]) Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes[100]), welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3) ein jeder Wehrpflichtige[98]), welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann[101]).

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden[102]).

---

[95]) Vgl. §§ 80—92, 146, 147, 149, 211, 249—251, 234, 306—308, 311—313, 315, 321 bis 324.

[96]) Vgl. §§ 60, 61, 77, 104, 105 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 763 ff.).

[97]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlte Abs. 2 und lautete Abs. 1: „Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft."

[98]) Vgl. §§ 1, 3, 6, 15 des Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 65, 68) und §§ 4, 5 I der Deutschen Wehr-Ordnung v. 28. September 1875 (am Ende dieses Bandes).

[99]) Vgl. § 10 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 in der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880 Nr. 1373 (Bd 3 S. 212).

[100]) Vgl. § 56 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 225).

[101]) Vgl. § 360 Nr. 3, ferner §§ 33, 69 Nr. 6 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 220, 229), §§ 64 ff. des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 763 ff.).

[102]) Hinsichtlich der Beschlagnahme vgl. §§ 480, 325, 326 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169), hinsichtlich des Verfahrens im Uebrigen §§ 470—476 das.

§. **141.** Wer einen Deutschen[3]) zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen[3]) Soldaten vorsätzlich zum Desertiren[103]) verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. **142.** Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht[104]).

§. **143.** Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung[105]).

§. **144.**[106]) Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche[3]) unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Miktel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. **145.**[107]) Wer die vom Kaiser[108])
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern
erlassene Verordnungen[109]) übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. **146.** Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld[110]) nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in

[103]) Vgl. § 69 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 764).

[104]) Vgl. §§ 81, 82 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 765).

[105]) Vgl. § 83 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 766). Vgl. ferner Anm. 37 zu § 49 (S. 761).

[106]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte.

[107]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher war die Strafe in Thalerwährung ausgedrückt, und fehlten im Uebrigen die gesperrt gedruckten Worte.

[108]) Vgl. Anm. 3 (S. 753). Früher: „Bundespräsidium".

[109]) Vgl. a) Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, v. 14. August 1876 (Nr. 1142),

b) Verord. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, v. 15. August 1876 (Nr. 1143),

c) Verord. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, v. 7. Januar 1880 (Nr. 1355) nebst Verord., betr. die Suspension des Art. 10 der Verord. v. 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, v. 16. Februar 1881 (Nr. 1406).

[110]) Vgl. § 149.

Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig[11]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) bestraft[111]).

Der Versuch ist strafbar.

§. 149. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich[112]), dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]), sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann[111]).

Der Versuch ist strafbar.

§. 151. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft[113]).

§. 152. Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet[114]).

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§. 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft[115]).

§. 154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches

[111]) Vgl. § 152.
[112]) Vgl. Anm. 3 (S. 753). Früher fehlten die Worte: „dem Reich".
[113]) Vgl. § 152, auch § 360 Nr. 4—6.
[114]) Vgl. § 92 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).
[115]) Vgl. § 161.

Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. **155.** Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt[116]);
2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt[117]);
3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. **156.** Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft[118]).

§. **157.** Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein[119]).

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln[118]).

§. **158.** Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides[120]) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. **159.** Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides[120]) zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt,

---

[116]) Vgl. § 446 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166), § 64 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[117]) Vgl. §§ 363, 375 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166), §§ 66, 79 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[118]) Vgl. § 161 Abs. 2.

[119]) Vgl. §§ 348, 349, 367, 373 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166), §§ 51, 52, 54, 57, 72, 76 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[120]) §§ 153—155.

einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten[121]), mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[118]).

§. **160.** Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet[122]), wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. **161.** Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides[120]), mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **162.** Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. **163.** Wenn eine der in den §§. 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. **164.** Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden[123]).

§. **165.** Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. **166.** Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen

[121]) D. h. erfolglos; andernfalls tritt § 48 ein.
[122]) D. h. bei Unkenntniß des Schwörenden von der Unrichtigkeit des Eides.
[123]) Vgl. § 69.

oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft[124]).

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden[125]).

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist[126]).

---

[124]) Vgl. § 339 Abs. 3.
[125]) Vgl. §§ 304, 367 Nr. 1.
[126]) Vgl. § 338.

§. 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176.[127]) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

---

[127]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Sie weicht von der früheren nur dadurch ab, daß der frühere dritte Absatz: — „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann" — fortgelassen ist.

§. 177.[128]) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 178.[129]) Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.[130]) Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

---

[128]) Auch hier gilt wörtlich die vorhergehende Anm. 127, indem § 177 in gleicher Weise, wie § 176 geändert ist.

[129]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Sie weicht von der früheren nur dadurch ab, daß der frühere zweite Absatz: „Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht" — in Konsequenz der Aenderungen zu §§ 176, 177 fortgelassen ist.

[130]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher lautete § 183: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **184.** Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[131]).

Vierzehnter Abschnitt.
Beleidigung.

§. **185.** Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft[132]).

§. **186.** Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft[133]).

§. **187.** Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verläumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verläumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) erkannt werden[134]).

§. **188.** In Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark[2]) erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. **189.** Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung

Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

[131]) Vgl. §§ 41, 42.

[132]) Vgl. §§ 193—200, 233, ferner §§ 89, 91, 121 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 766, 767, 771).

[133]) Vgl. §§ 188, 190—200, 233.

[134]) Vgl. §§ 188, 193—200.

herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. **190.** Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. **191.** Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. **192.** Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. **193.** Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. **194.**[135]) Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§. 185 bis 193) ist zulässig.

§. **195.** Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen[136]).

§. **196.** Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. **197.** Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

[135]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlte Satz 2; nach Satz 1 folgte dagegen als Abs. 2: „Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden."

[136]) Vgl. § 65.

§. **198.** Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. **199.** Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären[137]).

§. **200.**[138]) Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Funfzehnter Abschnitt.
Zweikampf.

§. **201.** Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft[139]).

§. **202.** Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. **203.** Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. **204.** Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. **205.** Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft[140]).

---

[137]) Vgl. § 233.

[138]) Die Fassung des Abs. 2 beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher lautete derselbe: „Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen."

[139]) Vgl. auch §§ 112, 113 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 770).

[140]) Vgl. auch §§ 112, 113 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 770).

§. 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.[141]) Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

§. 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft[142]).

§. 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft[143]).

§. 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen[144]) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215. Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

---

[141]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es anstatt „fünfzehn" „zehn" Jahre.

[142]) Vgl. §§ 216, 217, 80, 206.

[143]) Vgl. §§ 213—215, 217.

[144]) § 52 Abs. 2.

§. 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung[145]) der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden[146]).

Siebenzehnter Abschnitt.
Körperverletzung.

§. 223.[147]) Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen[148]).

---

[145]) Vgl. § 224.

[146]) Vgl. § 148 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 775).

[147]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es Geldstrafe bis zu „dreihundert Thalern."

[148]) Vgl. §§ 228, 231—233, 340.

§. 223a.[149]) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein[150]).

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen[151]).

§. 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen[152]).

§. 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen[153]).

§. 228.[154]) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Absatz 2 und des §. 223a. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung[155]) verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen[156]).

---

[149]) § 223a ist eingeschoben durch Art. II des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752).
[150]) Vgl. §§ 228, 231, 340.
[151]) Vgl. §§ 225, 228, 231, 340 Abs. 2.
[152]) Vgl. §§ 228, 231.
[153]) Vgl. §§ 228, 231, 367 Nr. 10.
[154]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte und folgte folgender Abs. 2: „Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist."
[155]) § 224.
[156]) Vgl. § 231.

§. **230.** Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden[157]).

§. **231.** In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark[2]) erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. **232.**[158]) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen[159]) verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. **233.** Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. **234.** Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. **235.** Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. **236.** Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein[160]).

---

[157]) Vgl. §§ 231, 232.

[158]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlte Abs. 2.

[159]) Vgl. § 52 Abs. 2.

[160]) Vgl. § 238.

§. 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein[160]).

§. 238. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung[161]) des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein[162]).

§. 240.[163]) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft[164]).

Der Versuch ist strafbar.

§. 241.[165]) Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft[166]).

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar[167]).

---

[161]) § 224.

[162]) Vgl. § 341.

[163]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es an Stelle der gesperrt gedruckten Worte: „zweihundert Thalern", und folgte als Abs. 3: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

[164]) Vgl. §§ 114, 241, 253, 254, 339 des Strafgesetzbuchs, ferner § 153 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) und §§ 89—91 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 957, 958).

[165]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es an Stelle der gesperrt gedruckten Worte: „Einhundert Thalern" und folgte als Abs. 2: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

[166]) Vgl. §§ 126, 240, 253, 254.

[167]) Vgl. §§ 244, 247, 248, hinsichtlich besonderer Diebstahlsfälle § 370 Nr. 5 (vgl. auch Nr. 2 und 6 das.) und hinsichtlich des Forst- und Felddiebstahls § 2 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 52), ferner §§ 127—131, 134, 136, 138 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 772 ff.).

§. **243.** Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein[168]).

§. **244.** Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist[169]), darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. **245.** Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. **246.** Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß

[168]) Vgl. §§ 244, 247, 248.
[169]) Vgl. §§ 242, 249, 252, 255, 258, 259.

bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar[170]).

§. 247.[171]) Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige[172]), Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung[173]).

§. 248. Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft[174]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein[175]).

§. 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen[174]), wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes

---

[170]) Vgl. §§ 247, 248, ferner §§ 266 Nr. 2 und §§ 350, 351 des Strafgesetzbuchs; auch §§ 127, 138 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 772, 774).

[171]) Die Fassung des Abs. 1 beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751) Früher lautete derselbe: „Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen."

[172]) Vgl. § 52 Abs. 2.

[173]) Vgl. auch § 127 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 772).

[174]) Vgl. § 256.

[175]) Vgl. § 133 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 773).

oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber[176]) im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt[177]) eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist[178]).

§. 252. Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen[179]).

§. 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar[180]).

§. 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen[181]).

§. 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen[179]).

§. 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

---

[176]) Vgl. §§ 252, 255.
[177]) Vgl. § 224.
[178]) Vgl. § 256 des Strafgesetzbuchs, auch § 133 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 773).
[179]) Also gemäß §§ 249—251.
[180]) Vgl. §§ 240, 339.
[181]) Vgl. §§ 126, 241.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen[172]) gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen[182]), wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. **258.** Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß[183]),
2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger[172]) ist[184]).

§. **259.** Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft[184]).

§. **260.** Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. **261.** Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen[185]) bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. **262.** Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§. **263.**[186]) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt,

---

[182]) Vgl. § 49.

[183]) Für Fälle des Forst- und Felddiebstahls vgl. § 2 Abs. 2 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 52) und für Preußen § 5 des Ges., betr. den Forstdiebstahl, v. 15. April 1878, (Preuß. Ges.-Samml. S. 222) sowie § 8 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 230).

[184]) Vgl. § 262.

[185]) Vgl. §§ 243, 249, 252, 255.

[186]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es in Abs. 1 anstatt der gesperrt gedruckten Worte: „Eintausend Thalern" und

daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige[172]), Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. **264.** Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark[2]) bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. **265.** Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark[2]) bestraft[187]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) erkannt werden kann.

§. **266.** Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) erkannt werden[187a]).

---

lautete Abs. 4: „Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen".

[187]) Vgl. §§ 306—308, 322, 323.

[187a]) Vgl. § 1 Art. 249 des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

Dreiundzwanzigster Abschnitt.
Urkundenfälschung.

§. 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde[188]) oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft[189]).

§. 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark[2]) erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) erkannt werden.

§. 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271. Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) bestraft[190]).

§. 272. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark[2]) erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) erkannt werden kann[191]).

---

[188]) Ueber den Begriff einer öffentlichen Urkunde vgl. auch § 380 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[189]) Vgl. § 280, auch §§ 277, 363.

[190]) Vgl. § 348 des Strafgesetzbuchs, ferner § 93 Nr. 1 und Abs. 2, § 99 Nr. 2 und Abs. 2 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 958, 959).

[191]) Vgl. § 349.

§. 273. Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) erkannt werden kann, wird bestraft[192]), wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt[193]), oder
2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft[192]), wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht,
2)[194]) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden[195]).

§. 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) bestraft.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung

---

[192]) Vgl. § 280.

[193]) Vgl. §§ 133, 348 Abs. 2, 349.

[194]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher lautete Nr. 2: „unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder" —.

[195]) Vgl. §§ 276, 364 des Strafgesetzbuchs, ferner § 27 Nr. 3, § 28 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 Nr. 718 (Bd 2 S. 493), § 2 des Ges., betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken, v. 16. Mai 1869 Nr. 331 (Bd 1 S. 771), auch § 12 Abs. 2 des Ges., betr. den Spielkartenstempel, v. 3. Juli 1878 (Nr. 1254).

von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[196]).

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft[197]).

§. 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[197]).

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.[197])

§. 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 282. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 283. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark[2]), sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann[198]).

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen[199]).

---

[196]) Vgl. § 280 des Strafgesetzbuchs, ferner § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[197]) Die §§ 281—283 sind aufgehoben durch § 3 Nr. 3 des Ges., betr. die Einführung der Konkursordnung, v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173) und ersetzt durch die §§ 209, 212, 210 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).

[198]) Vgl. § 360 Nr. 14.

[199]) Vgl. § 361 Nr. 2.

§. 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) bestraft.

§. 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten[200]).

§. 288.*) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein[202]).

§. 289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§. 290. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) erkannt werden kann, bestraft[203]).

§. 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich

*) §. 287 ist ersetzt durch §. 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143)[201]).

---

[200]) Für Preußen vgl. die Verord., betr. das Spiel in auswärtigen Lotterieen ꝛc., v. 5. Juli 1847 (Preuß. Ges.-Samml. S. 261) und Art. IV der Verord. v. 25. Juni 1867 (Preuß. Ges.-Samml. S. 921).

[201]) Dieser Satz ist offizielle Anm. im Reichs-Gesetzblatt. Der § 287 lautete:

„Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

„Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können".

Vgl. außer § 14 übrigens auch §§ 18 und 20 des Ges. über den Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 329).

[202]) Vgl. § 137.

[203]) Vgl. § 360 Nr. 12.

widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) bestraft.

§. 292.[204]) Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft[205]).

Ist der Thäter ein Angehöriger[172]) des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit[206]), in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.[207]) Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[208]).

§. 296a.[209]) Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht[210]).

---

[204]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es in Abs. 1 anstatt der gesperrt gedruckten Worte: „Einhundert Thalern" und lautete Abs. 2: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein".

[205]) Vgl. § 368 Nr. 10.

[206]) Für Preußen vgl. Ges. über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (Preuß. Ges.-Samml. S. 120).

[207]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es anstatt der gesperrt gedruckten Worte: „zweihundert Thalern" und folgte als Abs. 2: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

[208]) Vgl. § 370 Nr. 4.

[209]) § 296a ist eingeschaltet durch Art. II des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752).

[210]) Vgl. auch den Internationalen Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, v. 6. Mai 1882 (Nr. 1536) und das Ges. zur Ausführung dieser Konvention v. 30. April 1884 (Nr. 1539).

§. 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[211]).

§. 299. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein[212]).

§. 300. Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark[2]) bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302a.[213]) Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle

---

[211]) Vgl. §§ 81, 100 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 956, 959).

[212]) Vgl. §§ 354, 355, 358 des Strafgesetzbuchs, ferner § 5 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 Nr. 718 (Bd 2 S. 488).

[213]) Die §§ 302 a—d sind eingeschoben durch Art. 1 des Ges., betr. den Wucher, v. 24. Mai

der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **302b.** Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§. 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **302c.** Dieselben Strafen (§. 302a, §. 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§. **302d.** Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. **303.**[214]) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen[172]) verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. **304.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler[215]), öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) bestraft.

1880 (Nr. 1375) und in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 307) am 14. Juni 1880 in Kraft getreten.

[214]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher hieß es in Abs. 1 anstatt der gesperrt gedruckten Worte: „dreihundert Thalern" und fehlte der jetzige Abs. 4.

[215]) Vgl. § 168.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. **305.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. **306.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft[216]), wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. **307.** Die Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft[217]), wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. **308.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft[216]), wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. **309.** Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) und, wenn durch den Brand der Tod

---

[216]) Vgl. § 325, auch § 265.

[217]) Vgl. § 325 des Strafgesetzbuchs und § 4 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 52).

eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft[218]).

§. **310.** Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein[219]).

§. **311.** Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten[217]).

§. **312.** Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft[217]).

§. **313.** Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft[220]).

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. **314.** Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. **315.** Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung[221]) verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein[222]).

§. **316.** Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen[223]).

---

[218]) Vgl. § 368 Nr. 3—8.
[219]) Vgl. § 46 Nr. 2.
[220]) Vgl. § 325.
[221]) § 224.
[222]) Vgl. §§ 319, 325 des Strafgesetzbuchs und § 90 Nr. 2 und Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 30. Mai 1870 § 4 Nr. 495 (Bd 2 S. 52).
[223]) Vgl. § 319 des Strafgesetzbuchs, ferner das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (Bd 3 S. 248 ff.), das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875 (Bd 2 S. 163 ff.), die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875 (Bd 2 S. 181 ff.), die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 12. Juni 1878 (Bd 2 S. 189 ff.), die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878 (Bd 2 S. 196 ff.).

§. **317.** Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft[224]).

§. **318.** Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören[225]).

§. **319.**[226]) Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. **320.** Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. **321.**[227]) Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung[221]) verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein[220]).

§. **322.** Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf

---

[224]) Vgl. § 319.

[225]) Vgl. § 319 des Strafgesetzbuchs und die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, v. 13. August 1880 (Bd 2 S. 783 ff.).

[226]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Anstatt der gesperrt gedruckten Worte „in den §§ 315 bis 318" hieß es früher: „daselbst."

[227]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte.

der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein[217]).

§. 323. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft[228]).

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt[229]), wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft[217]).

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein[230]).

---

[228]) Vgl. §§ 325, 265 des Strafgesetzbuchs und § 4 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 52).

[229]) Vgl. §§ 12—14 des Ges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., v. 14. Mai 1879 (Nr. 1298).

[230]) Vgl. Ges., Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., v. 7. April 1869 Nr. 263 (Bd 1 S. 613 ff.) nebst Instruktion v. 26. Mai 1869 (Bd 1 S. 616 f.) und revidirte Instruktion v. 9. Juni 1873 (Bd 1 S. 618 ff.), Ges., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf

§. 329. Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[231]).

Achtundzwanzigster Abschnitt.
Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[2]) oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[232]).

§. 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein[233]).

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) erkannt werden[233]).

§. 334. Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder

---

Eisenbahnen, v. 25. Februar 1876 (Nr. 1133), Ges., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, v. 21. Mai 1878 (Nr. 1238), Ges., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 23. Juni 1880 (Nr. 1389) nebst Instruktion v. 12. Februar 1881 und dem Preuß. Ges., betr. die Ausführung des Reichsges. über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 12. März 1881 (Preuß. Ges.-Samml. S. 128).

231) Vgl. § 367 Nr. 13—15.

232) Vgl. §§ 335, 358.

233) Vgl. § 335.

zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein[233]).

§. **335.** In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. **336.** Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. **338.***) Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft[235]).

§. **339.** Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft[236]).

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. **340.** Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere[237]), so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein[238]).

§. **341.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung ver-

*) §. 337 ist ersetzt durch den §. 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23)[234]).

---

[234]) Dieser Satz ist offizielle Anm. im Reichs-Gesetzblatt. Der § 67 cit. befindet sich unter Nr. 1040 (Bd 3 S. 363). Der § 337 lautete: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft."

[235]) Vgl. § 171.

[236]) Vgl. § 358, auch § 240.

[237]) § 224.

[238]) Vgl. § 358.

längert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft[238]).

§. **342.** Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) bestraft.

§. **343.** Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. **344.** Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. **345.** Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht, oder nicht in der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark[2]) ein.

§. **346.** Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. **347.** Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[2]) ein[239]).

§. **348.** Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft[240]).

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht[241]).

---

[239]) Vgl. § 121.
[240]) Vgl. §§ 349, 267, 271, 272.
[241]) Vgl. §§ 349, 133, 274 Nr. 1.

§. **349.** Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark[2]) zu erkennen.

§. **350.** Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt[242]), wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. **351.** Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. **352.** Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft[238]).

Der Versuch ist strafbar.

§. **353.** Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft[238]).

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich oder rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. **353a.**[243]) Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in

[242]) Vgl. § 246.

[243]) § 353a ist eingeschoben durch Art. II des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752).

dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§. **354.** Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen[244]) eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft[238]).

§. **355.** Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten[245]), werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft[238]).

§. **356.** Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft[246]).

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. **357.** Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt[247]).

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft[238]).

§. **358.** Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. **359.** Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

---

[244]) Vgl. § 5 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 Nr. 718 (Bd 2 S. 488) und §§ 99—101, 110 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[245]) Vgl. § 2 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 13. August 1880 (Bd 2 S. 783) und §§ 99—101 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[246]) Vgl. § 31 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258).

[247]) Vgl. § 48 des Strafgesetzbuchs und die §§ 47, 115, 116 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 760, 771).

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§. **360.**[248]) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark[2]) oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist[249]) oder Wehrmann der Land- oder Seewehr[250]) ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse[251]) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben[252]);
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt[253]);
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens[254]) oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

---

[248]) Die Fassung der Nr. 3, 4, 7 beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751), die der Nr. 12 auf Art. 2 des Ges., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880 (Nr. 1375). Früher fehlten in den Nr. 3 und 4 die gesperrt gedruckten Worte und lautete Nr. 7: „wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht". Nr. 12 endlich ist, nachdem durch Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 bereits die Worte „oder Rückkaufshändler" eingeschoben waren, durch das Ges. v. 24. Mai 1880 dadurch geändert, daß der Schluß „insbesondere u. s. w." hinzugefügt ist. Dieser Schluß ist in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 307) am 14. Juni 1880 in Kraft getreten.

[249]) Vgl. § 6 des Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 65).

[250]) Vgl. § 7 des Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 66).

[251]) Vgl. §§ 21, 23—25 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 215 f.).

[252]) Vgl. § 140 nebst Anm. 101.

[253]) Vgl. §§ 151, 275, 276.

[254]) Vgl. den Erl., betr. den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten, v. 16. März 1872 Nr. 810 (Bd 2 S. 675) nebst der zur Ausführung desselben erlassenen Bekanntm. v. 11. April 1872 Nr. 814 (Bd 2 S. 675).

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt[255]), insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet[256]);
13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält[257]).

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. **361.**[258]) Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt[259]);
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt[260]);
3) wer als Landstreicher umherzieht[261]);
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Per-

---

[255]) Vgl. § 290 des Strafgesetzbuchs, ferner § 38 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[256]) Für Preußen vgl. das Ges., betr. das Pfandleihgewerbe, v. 17. März 1881 (Preuß. Ges.-Samml. S. 265).

[257]) Vgl. §§ 284, 285.

[258]) Die Fassung der Nr. 6 beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751), Nr. 9 ist durch Art. II desselben Gesetzes neu eingefügt. Nr. 6 lautete früher: „eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;" —.

[259]) Vgl. §§ 38, 39.

[260]) Vgl. §§ 39 Nr. 2, 284 Abs. 2, 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs und das Ges., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, v. 4. Mai 1874 Nr. 1001 (Bd 3 S. 207).

[261]) Vgl. § 362.

sonen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt[261]);

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß[261]);

6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt[261]);

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten[261]);

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe[261]);

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.

§. 362. Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde[262]) erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

---

[262]) Und zwar, nach einem Bundesrathsbeschluß v. 16. Juni 1872, die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem die Verurtheilung ergangen ist (vgl. Verfüg. des Preuß. Ministers des Innern v. 31. August 1872. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 193).

§. 363.[263]) Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark[2]) wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält[264]).

§. 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark[2]) bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark[2]) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366.[265]) Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark[2]) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6) wer Hunde auf Menschen hetzt;

---

[263]) Die Fassung beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte: „oder des besseren Fortkommens eines Anderen" und war die Geldstrafe in Thalerwährung ausgedrückt.

[264]) Vgl. §§ 275, 276.

[265]) Die Fassung der Nr. 3, 8, 9, 10 beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher fehlten in Nr. 8 die gesperrt gedruckten Worte: „oder Wasserstraße" und hieß es im Uebrigen anstatt der gesperrt gedruckten Worte in Nr. 3 „oder Plätzen", in Nr. 8 „die Vorübergehenden .... können", in Nr. 9 „oder Plätzen", in Nr. 10 „und Plätzen".

7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. **366a.**[266]) Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. **367.**[267]) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt[268]);
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt[269]);
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet[270]);
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

---

[266]) § 366a ist eingeschaltet durch Art. II des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 752).

[267]) Die Fassung der Nr. 5, 8, 10 beruht auf Art. I des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751): Früher fehlten in Nr. 8 die gesperrt gedruckten Worte, und hieß es in Nr. 5 und 10 anstatt der gesperrt gedruckten Worte in Nr. 5: „anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken" und in Nr. 10: „einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines anderen gefährlichen Instruments".

[268]) Vgl. § 168.

[269]) Vgl. §§ 6, 29, 56 Nr. 9, 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) und Verord., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, v. 4. Januar 1875 Nr. 1035 (Bd 3 S. 339) nebst der Verord., betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, v. 9. Februar 1880 Nr. 1361 (Bd 3 S. 341) und der Verord., betr. den Verkehr mit Honigpräparaten v. 3. Januar 1883 Nr. 1483 (Bd 3 S. 340).

[270]) Vgl. §§ 16, 147 Nr. 2 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) und das Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (Nr. 1547).

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft[271]);
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient[272]);
11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann[273]);
13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen[274]);
15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark[2]) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

---

[271]) Vgl. Ges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., v. 14. Mai 1879 (Nr. 1298) insbesondere §§ 10 ff.
[272]) Vgl. § 227.
[273]) Für Preußen vgl. § 29 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 236).
[274]) Vgl. § 330.

2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt[275]);
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt[276]);
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet[277]);
7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt[278]);
10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird[279]);
11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt[280]).

§. 369.[281]) Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Geneh-

[275]) Für Preußen vgl. § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetz. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 237).

[276]) Für Preußen vgl. §§ 47—51 des Feld- und Forstpolizeigesetz. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 240, 241).

[277]) Für Preußen vgl. §§ 44—46 des Feld- und Forstpolizeigesetz. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 240).

[278]) Für Preußen vgl. §§ 10, 36 des Feld- und Forstpolizeigesetz. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 232, 238).

[279]) Vgl. §§ 292—295.

[280]) Für Preußen vgl. § 6 des Ges. über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (Preuß. Ges.-Samml. S. 122) und § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetz. v. 1. April 1880 (Preuß. Ges.-Samml. S. 237).

[281]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher war Geldstrafe bis zu „dreißig Thalern" angedroht, und hieß es in Nr. 2 und Abs. 2 anstatt der gesperrt gedruckten Worte in Nr. 2: „bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird", und im Abs. 2: „des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage."

migung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen[282]);

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.[283]) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4) wer unberechtigt fischt oder krebst[284]);

5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

[282]) Vgl. die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, v. 17. August 1868 (Nr. 156) nebst der Eichordnung v. 16. Juli 1869. Beide sind nebst Abänderungen, Nachträgen und Instruktionen oben Bd 1 S. 330—554 abgedruckt. Seitdem ist nunmehr noch das ebenfalls zu vergleichende Ges., betr. Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, v. 11. Juli 1884 (Nr. 1554) erschienen.

[283]) Die Fassung beruht auf Art. I. des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 (S. 751). Früher war die Geldstrafe in Thalerwährung ausgedrückt, und lautete unter Fehlen des Schlußsatzes Abs. 2: „In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein".

[284]) Vgl. § 296.

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen . . . . . §§. 1— 12.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen . . . . . §§. 13— 42.
Zweiter Abschnitt. Versuch . . . . . §§. 43— 46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme . . . . . §§. 47— 50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . §§. 51— 72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . §§. 73— 79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath . . . . . §§. 80— 93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn . . . . . §§. 94— 97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten . . . . . §§. 98—101.
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . . . . §§. 102—104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . . §§. 105—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . . §§. 110—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . §§. 123—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . §§. 146—152.
Neunter Abschnitt. Meineid . . . . . §§. 153—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung . . . . . §§. 164 165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . . §§. 166—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand §§. 169 170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit . . . . §§. 171—184.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung . . . . . §§. 185—200.
Funfzehnter Abschnitt. Zweikampf . . . . . §§. 201—210.
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . . §§. 211—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung . . . . . §§. 223—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . §§. 234—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung . . . . . §§. 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung . . . . . §§. 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei . . . . . §§. 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue . . . . . §§. 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung . . . . . §§. 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt . . . . . §§. 281—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse . . . . . §§. 284—302.
Sechsundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung . . . . . §§. 303—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . §§. 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . . §§. 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen . . . . . §§. 360—370.

Nr. 1124. Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876. (RGB. S. 121. Ausgegeben am 13. März 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1125. Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876. (RGB. S. 122.)[1a])

Nr. 1126. Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876. (RGB. S. 123.)

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge (Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 473) Bestimmungen getroffen, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 185 des laufenden Jahrganges veröffentlicht worden sind[1b]).

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Nr. 1127. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876. (RGB. S. 124.)[1c])

Nr. 1128. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876. (RGB. S. 125. Ausgegeben am 12. April 1876.)[1d])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Das Etatsjahr fiel anfänglich mit dem Kalenderjahr zusammen. In Folge der Verlegung desselben ist ein besonderer Etat für das Vierteljahr v. 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellt worden (vgl. Ges. v. 23. Dezember 1876 Nr. 1154).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 2 zum Erl. v. 29. August 1872 (Nr. 879) abgedruckt (Bd 2 S. 917).

[1b]) Vgl. Anm. 7 zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Nr. 156 (Bd 1 S. 333).

[1c]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 20 zum Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068) abdruckt (Bd 3 S. 513).

[1d]) Das Ges. v. 7. April 1876 ist hier in der sich durch das Ges. v. 1. Juni 1884 ergebenden Fassung abgedruckt. Eingang und Schluß sowie die Art. 19 und 20 des Ges. v. 1. Juni 1884

§. 1. Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen[2]), erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält.

§. 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge[3]);

---

sind nachstehend abgedruckt. Die Art. 1 bis 18 desselben sind zu den durch die neuen Bestimmungen betroffenen Paragraphen des Ges. v. 7. April 1876 aufgenommen. Die eingetretenen Aenderungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht, die geänderten Bestimmungen des Ges. v. 7. April 1876 sind in ihrer bisherigen Fassung in den Anmerkungen mitgetheilt. Das Ges. v. 1. Juni 1884 wird an der durch seine Nummer (1546) gegebenen Stelle im Zusammenhange abgedruckt.

Nr. 1546. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884. (RGB. S. 54. Ausgegeben am 6. Juni 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

(Folgen die Artikel 1 bis 18.)

Artikel 19. Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf der Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des §. 29.

Artikel 20. Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die im §. 19 d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

[2]) Art. 1 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Im §. 1 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) werden hinter „bezwecken" in Zeile 2 eingeschoben die Worte:

„und auf freier Uebereinkunft beruhen".

[3]) Art. 2 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Die Nr. 3, 5, 6 des §. 3 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:"

(Folgen die in den Text aufgenommenen Bestimmungen Nr. 3, 5, 6, 6a.)

Der § 3 des Ges. v. 7. April 1876 lautete in den Nr. 3, 5, 6:

„3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;

5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;

6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;" —.

4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse[3]);
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung[3]);

6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen[3]);

7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4. Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden[4]).

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt[4]).

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, daß das Statut den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883[5]) genügt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu[4]).

---

[4]) Art. 3 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Die Absätze 3 und 4 des §. 4 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:"

(Folgen die in den Text aufgenommenen Absätze 3, 4, 5.)

Der § 4 des Ges. v. 7. April 1876 lautete in den Absätzen 3 und 4:

„Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

„Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat."

[5]) Vgl. Nr. 1496.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6. Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a ff.[6]).

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden[7]).

§. 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des

---

[6]) Art. 4 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:
„Am Schlusse des ersten Absatzes des §. 6 des genannten Gesetzes werden hinter „Vorstandes" die Worte:
„oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a ff."
eingeschoben."

[7]) Art. 5 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:
„Der vierte Absatz des §. 7 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:"
(Folgt der in den Text aufgenommene Absatz 4.)
Der § 7 des Ges. v. 7. April 1876 lautete in Absatz 4:
„Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig."

Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden[8]).

Die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9 (ist aufgehoben).[9])

§. 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden[10]).

§. 11 (ist aufgehoben).[11])

---

[8]) Art. 6 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Der Absatz 2 des §. 8 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:"

(Folgt der in den Text aufgenommene Absatz 2.)

Der § 8 des Ges. v. 7. April 1876 lautete in Absatz 2:

„Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden."

[9]) Art. 7 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt im Absatz 1:

„Die §§. 9, 14, der dritte Absatz des §. 21 und der §. 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; der zweite Absatz des §. 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme."

Der § 9 des Ges. v. 7. April 1876 lautete:

„Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen."

[10]) Art. 8 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Der §. 10 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:"

(Folgt der in den Text aufgenommene § 10.)

Der § 10 des Ges. v. 7. April 1876 lautete:

„Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein."

Vgl. § 749 Nr. 4 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[11]) Art. 9 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt im Absatz 1:

„Der §. 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste, zweite und dritte Absatz des §. 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

„Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden."

Der § 11 des Ges. v. 7. April 1876 lautete:

„Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

„Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

„An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten."

§. 12. Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden[12]).

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden[12]).

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13. Zu anderen Zwecken, als den im §. 12[13]) bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14 (ist aufgehoben).[14])

§. 15. Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen[15]). Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft

---

[12]) Vgl. Anm. 11.

Der § 12 des Ges. v. 7. April 1876 lautete in den Absätzen 1, 2, 3:

„Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrags (§. 11) nicht überschreiten.

„Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

„Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden."

[13]) Art. 9 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt im Absatz 2:

„Im §. 13 werden die Worte:

„in den §§. 11 und 12"

ersetzt durch die Worte:

„im §. 12".

[14]) Vgl. Anm. 9.

Der § 14 des Ges. v. 7. April 1876 lautete:

„Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

„Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

„Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden."

[15]) Art. 10 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. **16.** Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme[16]).

§. **17.** Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. **18.** Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. **19.** Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. **19a.**[17]) Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

„Im §. 15 des genannten Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Bestimmung eingeschoben:"

(Folgt die oben im Text gesperrt gedruckte Bestimmung.)

[16]) Vgl. Anm. 9.

Der § 16 des Ges. v. 7. April 1876 lautete im Absatz 2:

„Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden."

[17]) Art. 11 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Hinter §. 19 des genannten Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschoben:"

(Folgen die in den Text aufgenommenen §§ 19a, 19b, 19c, 19d.)

§. **19b.**[17]) Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;

2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;

3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;

4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§. **19c.**[17]) Weitere, als die in den §§. 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§. **19d.**[17]) Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten[18]).

§. **20.** Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen[19]) ihrer Zustimmung.

§. **21.** In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig

---

[18]) Vgl. über die Anzeigepflicht der bestehenden Hülfskassen Art. 20 des Ges. v. 1. Juni 1884 (Anm. 1 S. 824 f.).

[19]) Hier folgten bisher die Worte: „mit der durch § 14 gegebenen Maßgabe." Art. 12 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Im Absatz 3 des §. 20 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe"

gestrichen."

betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder[20]).

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen[20]).

§. 22. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine örtliche Verwaltungsstelle[21]) besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23 (ist aufgehoben).[22])

§. 24. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.[23]) Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungs-

---

[20]) Art. 13 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Im Absatz 2 des §. 21 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen"

durch folgende Worte ersetzt:

„Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder".

Der Paragraph erhält außerdem folgenden Zusatz:

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen."

Der 3. Absatz des § 21 in der Fassung des Ges. v. 7. April 1876, welcher lautete:

„Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen."

ist durch Art. 7 des Ges. v. 1. Juni 1884 aufgehoben (vgl. Anm. 9).

[21]) Art. 14 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Im Absatz 1 des §. 22 des genannten Gesetzes wird das Wort:

„Zahlungsstelle"

durch die Worte ersetzt:

„örtliche Verwaltungsstelle".

[22]) Vgl. Anm. 9 (S. 829).

Der § 23 des Ges. v. 7. April 1876 lautete:

„Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen."

[23]) Art. 15 des Ges. v. 7. Juni 1884 bestimmt:

jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26.[23]) Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27.[23]) Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden[24]).

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

§. 28. Die Kasse kann[25]) durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

„Die §§ 25, 26, 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:"

(Folgen die in den Text aufgenommenen §§ 25, 26, 27.)

Die §§ 25, 26, 27 des Ges. v. 7. April 1876 lauteten:

„§. 25. In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

„§. 26. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

„§. 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen."

[24]) Die zunächst durch Erl. des Reichskanzlers v. 14. Februar 1877 vorgeschriebenen Formulare sind durch die vom Reichskanzler unter dem 16. Oktober 1884 bekannt gemachten Formulare, welche hier als Anlage auf S. 838 ff. abgedruckt sind, ersetzt.

[25]) Art. 7 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt im Absatz 2:

§. 29. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist, und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist[26]);
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt[26]);

5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist[26]);

6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge[27]).

„Im §. 28 werden die Worte:

„Kassen in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können" ersetzt durch die Worte:

„Die Kasse kann".

[26]) Art. 16 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Die Nr. 3 und 5 des §. 29 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:"

(Folgen die in den Text aufgenommenen Bestimmungen Nr. 3, 5, 5a.)

Die Nr. 3 und 5 lauteten in der Fassung des Ges. v. 7. April 1876:

„3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Fristen nicht nachgekommen ist;

„5. wenn im Falle des §. 26. innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;" —.

[27]) Auf eingeschriebene Hülfskassen, in welcher sozialdemokratische, sozialistische oder kommu-

§. 30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32. Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33.[28]) Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

---

nistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, findet der § 29 des Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 Anwendung (Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 § 2 Abs. 2, § 1 Abs. 2. Nr. 1271; vgl. auch die Ges. v. 31. Mai 1880 Nr. 1378 und v. 28. Mai 1884 Nr. 1545, wodurch die Dauer der Geltung des Ges. v. 21. Oktober 1878 bis zum 30. September 1884 bezw. bis zum 30. September 1886 verlängert ist).

[28]) Art. 17 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Die §§. 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:"

(Folgen die in den Text aufgenommenen §§ 33, 34.)

Die §§ 33, 34 lauteten im Ges. v. 7. April 1876:

„§. 33. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

„Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

„Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

„Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

„§. 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs."

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung[29]).

§. 34.[28]) Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs[30]).

§. 35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 35a. Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei[31]).

§. 36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[29]) Vgl. Nr. 1505.

[30]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 798).

[31]) Art. 18 des Ges. v. 1. Juni 1884 bestimmt:

„Nach §. 35 des genannten Gesetzes wird als §. 35a die folgende Bestimmung eingeschoben:"

(Folgt der in den Text aufgenommene § 35a.)

Anlage zu Nr. 1128.

Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876.

Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884.[1]) (Centralbl. S. 266.)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883[2]) und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

Die in den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden.

Hiermit treten die Bestimmungen des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer kraft[3]).

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Formular I.

Name, Art, Sitz } der Krankenkasse: .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung: .....

Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres: .....

Uebersicht
über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr

1. Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3. Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§. 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5. Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6. Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II, Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

[1]) Vgl. Anm. 24 (S. 834). [2]) Nr. 1496. [3]) Nr. 1128 (S. 834).

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder.		Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.	a. Im Ganzen.	Hiervon b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§. 2 des Gesetzes).	Hiervon c. nicht versicherungspflichtig.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Männliche Mitglieder . . .											
Weibliche Mitglieder											
Summe . . .											

Formular II.

Name
Art } der Krankenkaſſe:
Sitz

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde:

Rechnungsabſchluß

für das Jahr

1. Der Abſchluß iſt für das Kalenderjahr, erſtmals für 1885, aufzuſtellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuſtändigen Behörde einzuſenden. Derſelbe iſt auch für Kaſſen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er ſich bezieht, aufzuſtellen. Wird eine Kaſſe im Laufe des Jahres aufgelöſt oder geſchloſſen, ſo iſt der Rechnungsabſchluß binnen 4 Wochen nach Auflöſung oder Schließung der Kaſſe einzureichen.

   Der Rechnungsabſchluß gilt zugleich als Ueberſicht der vereinnahmten Beiträge und geleiſteten Unterſtützungen.
2. Nach der Art der Krankenkaſſen ſind zu unterſcheiden: Gemeinde-Krankenverſicherung, Orts-Krankenkaſſen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkaſſen, Bau-Krankenkaſſen, Innungs-Krankenkaſſen, eingeſchriebene Hülfskaſſen.
3. Inſoweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kaſſe nicht in Betracht kommt (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenverſicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkaſſen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeſchriebene Hülfskaſſen), iſt dieſelbe unausgefüllt zu laſſen.
4. In Spalte 5 der Einnahmen iſt der volle Beitrag, nicht blos das den Arbeitgeber geſetzlich treffende Drittel einzuſtellen.
5. In die Spalten: Sonſtige Einnahmen, ſonſtige Ausgaben ſind ſolche Beträge nicht einzuſtellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reſervefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erſcheinen.
6. Unter die ſonſtigen Einnahmen (Spalte 11) ſind insbeſondere alle freiwilligen, nicht auf geſetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Perſonen aufzunehmen, desgleichen Strafgelder.

Einnahmen

aus den Vorjahren.		aus dem laufenden Jahre.								
Kassenbestand.	Defekte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.	Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ausgaben

für Rechnung der Vorjahre.	für das laufende Jahr.										
Rechnungsvorschuß, Defekte und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	Krankengelder		Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.	Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung. (§. 57 des Gesetzes.)	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
			a. an Mitglieder.	b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

I. Abschluß der Betriebsrechnung.	Mark.	Pf.
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von		
resp. eine Mehrausgabe von		
II. Vermögensausweis.		
1. Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen exklusive des Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
" " " " " von demselben eingezogen . . .		
Ergiebt ein Stammvermögen von . . .		
2. Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Schulden exklusive der Vorschüsse		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen . .		
" " " " " an Schulden getilgt		
Ergiebt einen Schuldenstand von . . .		
3. Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
" " " " " " entzogen		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von . . .		

Nr. 1129. Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876. (RGB. S. 134.)[1]

Nr. 1130. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876. (RGB. S. 137.)[1a]

Nr. 1131. Verordnung, betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten. Vom 3. April 1876. (RGB. S. 161.)[1b]

Nr. 1132. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876. (RGB. S. 162. Ausgegeben am 18. April 1876.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1c] hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

---

[1]) Das Gesetz ist durch § 87 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (Nr. 1496) aufgehoben. Vgl. den Titel VIII der Gewerbeordnung (Nr. 1505) und die Anm. dazu.

[1a]) Die Verordnung ist als Anlage 1 zum Ges. v. 13. Juni 1873 (Nr. 931) abgedruckt (Bd 3 S. 107 ff.).

[1b]) Die Verordnung ist aufgehoben durch Art. 8 der Verord. v. 18. April 1883 (Nr. 1491). Vgl. auch Anm. 1 zur Verord. v. 29. Juni 1869 Nr. 314 (Bd 1 S. 687).

[1c]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1133. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876. (RGB. S. 163. Ausgegeben am 11. Mai 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt[1]):

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

---

[1]) Das Ges. v. 25. Februar 1876 ist durch das Ges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (Nr. 1389) nicht berührt (vgl. § 68 desselben). — Vgl. auch den IV. Abschnitt der Instruktion v. 26. Mai 1869 Nr. 298 (abgedruckt als Anlage I zu Nr. 263. Bd 1 S. 616) und die Schlußbestimmung der Instruktion v. 9. Juni 1873 Nr. 938 (abgedruckt als Anlage II zu Nr. 263. Bd 1 S. 625).

§. 3.[2]) Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§. 4.[2]) Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§. 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§. 6. Der §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzbl. S. 105)[3]) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zum Gesetz vom 25. Februar 1876.

Bekanntmachung,
betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876. (Centralbl. S. 251.)

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, (Reichs-Gesetzblatt S. 163), nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Zu §. 3. 1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

[2]) Die zur Ausführung der §§ 3 und 4 erlassene Bekanntm. v. 6. Mai 1876 ist hierunter abgedruckt.

[3]) Vgl. Nr. 263 und Anm. 2 dazu (Bd 1 S. 614).

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingange im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantieen für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Streumaterialien, Dünger ꝛc., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften mit Wasser nach jedesmaligem Gebrauche (siehe unten II. 4 Absatz 1 und II. 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wassers nicht gestattet (gepolsterte Wagen u. s. w.), ist die Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken.

II. Zu §. 4. Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I. 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung des Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung, bezw. Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger ꝛc. sorgfältig geschlossen zu halten.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfektion muß bewirkt werden, entweder

a) durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder
b) durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder
c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder anderen, von der Landesregierung für zulässig erachteten Desinfektionsmitteln. Die letzteren sind in den zu erlassenden Bestimmungen unter Angabe der Art ihrer Anwendung näher zu bezeichnen.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfektion überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne zu erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

Für die Reinigung und Desinfektion der am Schlusse von I. 2 erwähnten Wagen sind besondere Bestimmungen zu treffen.

5. Für die Reinigung und Desinfizirung der bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen sind den Vorschriften unter Nummer 3 und 4 entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Nummer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen.

Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen gilt die Vorschrift unter Nummer 5 Absatz 2.

8. Streumaterialien, Dünger ꝛc., welche aus zu desinfizirenden Wagen ꝛc. vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort mittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinfiziren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I. 2 Abs. 2, II. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontroleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Nr. 1134. Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen. Vom 23. Mai 1876. (RGB. S. 165. Ausgegeben am 9. Juni 1876.)

Auf Ihren Bericht vom 14. Mai d. J. bestimme Ich, daß in Marinejustizsachen das oberste Militärgericht die Bezeichnung „Generalauditoriat der Kaiserlichen Marine" und der Vorsteher desselben die Benennung „Generalauditeur der Kaiserlichen Marine" zu führen hat.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 1135. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876. (RGB. S. 165. Ausgegeben am 9. Juni 1876.)

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)[1]) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Wesel beziehungsweise ihrer Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 7. Juni 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Nr. 1136. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 13. Juni 1876. (RGB. S. 167.)

Nr. 1137. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876. (RGB. S. 169. Ausgegeben am 27. Juli 1876.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Luxemburg und die luxemburgischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche denselben Schutz wie die eigenen Ange-

---

[1]) Vgl. Nr. 759 und Anm. 26 dazu (Bd 2 S. 618).

hörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Luxemburg bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, zu bewirken haben[1]). Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[2]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Nr. 1138. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. Juli 1876. (RGB. S. 170.)[1a])

Nr. 1139. Convention entre l'Allemagne et la Russie concernant l'établissement d'un chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie. Du 22/10 Avril 1876.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau. Vom 22./10. April 1876.

(RGB. S. 171 Ausgegeben am 29. Juli 1876.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté l'Empereur des toutes les Russies, animés du désir de favoriser le développement du commerce et du trafic entre les deux Empires par l'établissement d'un chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie ont nommé des plénipoten-

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Reichen durch Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau zu fördern, haben zu dem

---

[1]) **Nr. 1512.** Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883. (RGB. S. 268. Ausgegeben am 9. August 1883).

In Abänderung der unter dem 14. Juli 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) bekannt gemachten, zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die Hinterlegung deutscher Fabrik- und Handelsmarken in Luxemburg anstatt bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, fernerhin bei dem Handelsdepartement in der Regierung zu Händen eines dazu bezeichneten Beamten zu bewirken ist.

Berlin, den 2. August 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

[2]) Nr. 1026 (Bd 3 S. 329 f.).

[1a]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 20 zum Bankgesetz v. 14. März 1875 (Nr. 1068) abgedruckt (Bd 3 S. 514).

tiaires à l'effet de régler d'un commun accord les questions résultant de cette nouvelle voie ferrée, savoir:

Zwecke der Regelung der auf diese neue Eisenbahnverbindung bezüglichen, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels sont convenus, sous réserve de la ratification, des articles suivants:

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Article 1. Le Gouvernement russe a accordé à une société d'actionnaires domiciliée en Russie et formée en vertu des statuts approuvés par ce Gouvernement (Compagnie du chemin de fer de la Vistule) le droit pour la construction et l'exploitation du chemin de fer entre Kowel (par Varsovie) et la frontière de Prusse près de Mlawka, et le Gouvernement prussien a accordé à une société d'actionnaires domiciliée en Prusse (Marienbourg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft) la concession pour la construction et l'exploitation du chemin de fer qui sera tracé de Marienbourg à la frontière de Russie pour se réunir au chemin de fer russe susindiqué.

Artikel 1. Seitens der russischen Regierung ist die Berechtigung zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn zwischen Kowel über Warschau und der preußischen Grenze in der Nähe von Mlawka an eine in Rußland domizilirte und in Gemäßheit der von der gedachten Regierung genehmigten Statuten errichtete Aktiengesellschaft („Gesellschaft der Weichsel-Eisenbahn") ertheilt worden, während die preußische Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Marienburg bis zur russischen Grenze zum Anschluß an die bezeichnete russische Bahn an eine in Preußen domilizirte Aktiengesellschaft („Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft") ertheilt hat.

Article 2. Le point de jonction des deux chemins russe et prussien et le raccordement de ces chemins, soit en plan, soit en profil, seront déterminés par les deux Gouvernements d'après les projets rédigés de concert par les ingénieurs des deux pays.

Toutes les autres dispositions concernant le tracé du chemin, ainsi que l'emplacement des stations à l'intérieur de chaque territoire, demeurent réservées à l'appréciation et à la décision de chacune des Hautes Parties contractantes.

Artikel 2. Der Anschlußpunkt der bezeichneten preußischen und russischen Bahn und die Verbindung derselben im Planum wie im Längenprofil werden von beiden Regierungen nach den von Technikern beider Länder gemeinschaftlich gefertigten Vorarbeiten festgestellt werden. Alle anderen, die Richtung der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte im Innern eines jeden Gebietes betreffenden Bestimmungen bleiben der Prüfung und Entscheidung eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile vorbehalten.

Article 3. Les voies ferrées et leurs dépendances, ainsi que les moyens de transport seront organisés de part et d'autre de manière à assurer l'exploitation par locomotives.

Artikel 3. Die fragliche Eisenbahn und deren Zubehör, sowie die Transportmittel sollen von beiden Theilen dergestalt eingerichtet werden, daß der Betrieb mit Lokomotiven gesichert ist.

Article 4. La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails

Artikel 4. Die Spurweite soll auf dem preußischen Gebiete 1 Meter und

sera sur le territoire prussien de un mètre quatre cent trente cinq millimètres et sur le territoire russe de cinq pieds (mesure anglaise).

Article 5. Les acquisitions de terrains seront effectuées de prime-abord pour deux voies; quant à la construction de la seconde voie elle pourra être ajournée jusqu'à ce que la nécessité en aura été reconnue par le Gouvernement respectif.

Article 6. Les Hauts Gouvernements contractants auront soin de faire achever la construction du chemin de fer sur leurs territoires respectifs pour un terme aussi rapproché que possible et autant que faire se pourra simultanément.

Les deux Gouvernements se communiqueront réciproquement les documents constitutifs des deux sociétés et qui sont mentionnés dans l'article premier de la présente convention.

Article 7. Le changement de service se fera à la frontière de manière que l'administration du chemin de fer prussienne et l'administration du chemin de fer russe établissent chacune de son côté, sur son territoire près de la frontière une station, et que les convois prussiens sur la voie plus étroite prussienne entrent dans la station russe et les convois russes sur la voie plus large russe entrent dans la station prussiene.

Article 8. La construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus large sur le territoire prussien entre la frontière et la station prussienne sera à la charge de l'administration prussienne; la construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus étroite sur le territoire russe entre la station russe et la frontière sera à la charge de l'administration russe. Pour le parcours et l'usage de ces deux parties de chemin de fer les

435 Millimeter, auf dem russischen Gebiete 5 Fuß (englischen Maßes) im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 5. Die Grunderwerbungen sollen sogleich für ein Doppelgeleis bewirkt werden; was die Herstellung des zweiten Geleises betrifft, so kann dieselbe bis dahin ausgesetzt bleiben, wo das Bedürfniß dazu von der betreffenden Regierung anerkannt wird.

Artikel 6. Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß der Bau auf dem beiderseitigen Gebiete in thunlichst kurzer Frist und möglichst gleichzeitig vollendet werde.

Die beiden Regierungen werden Sich gegenseitig die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft erwähnten Urkunden, betreffend die Errichtung resp. Konzessionirung der beiden Eisenbahngesellschaften, mittheilen.

Artikel 7. Der Betriebswechsel soll an der Grenze stattfinden in der Weise, daß die preußische und die russische Eisenbahnverwaltung jede für sich einen besonderen Endbahnhof in der Nähe der Grenze auf ihrem Gebiete anlegen, und die preußischen Bahnzüge auf dem schmäleren preußischen Geleise in den russischen Bahnhof, die russischen Züge auf dem breiteren russischen Geleise in den preußischen Bahnhof einfahren.

Artikel 8. Der Bau, die Unterhaltung und die Beaufsichtigung des breiteren Geleises auf preußischem Gebiete zwischen dem preußischen Endbahnhofe und der Grenze liegt der preußischen Verwaltung ob; der Bau, die Unterhaltung und die Beaufsichtigung des schmäleren Geleises auf russischem Gebiete zwischen dem russischen Endbahnhof und der Grenze liegt der russischen Verwaltung ob. Für das Befahren und die Benutzung dieser beiden Theile der Eisen-

administrations prussienne et russe ne payeront l'une à l'autre aucune indemnité.

Article 9. Sauf le droit de souveraineté et de surveillance des Hauts Gouvernements contractants sur les parties du chemin de fer situées dans leurs territoires respectifs et sur l'exploitation de ces lignes, les administrations exploitant le chemin de fer resteront soumises quant au service des trains au droit de surveillance supérieure exercé par le Gouvernement du pays où elles sont domiciliées.

Article 10. Les Hautes Parties contractantes auront soin qu'aux stations frontières les arrangements nécessaires soient faits pour pouvoir effectuer avec la moindre perte de temps et aux moindres frais possibles les déchargements et rechargements des waggons à marchandises nécessités par la différence de la largeur de la voie.

Article 11. Un règlement uniforme pour les signaux et tous les détails du service sera concerté pour les stations frontières entre les administrations des deux chemins de fer, sauf l'approbation des autorités territoriales respectives.

Article 12. Les deux Gouvernements aviseront aux moyens de régler le service des convois de la manière la plus convenable et Ils exerceront l'influence nécessaire pour déterminer dans ce but ou changer le service des convois.

Article 13. Les Hauts Gouvernements contractants auront soin que sur les parties de ce chemin de fer situées sur le territoire de l'un et de l'autre, le tarif des prix pour le transport des personnes et des marchandises, sauf les différences que la diversité de l'exploitation et du commerce y apportent, soit aussi uniforme que possible.

bahn sollen die preußische und die russische Verwaltung eine der anderen keinerlei Vergütung zu zahlen haben.

Artikel 9. Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragschließenden Regierungen über die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt in Betreff des Fahrdienstes die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltungen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel 10. Die Hohen kontrahirenden Theile werden dafür sorgen, daß in den Endbahnhöfen die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden, um mit dem möglichst geringen Zeit- und Kostenaufwande die durch den Unterschied der Spurweite bedingten Umladungen der Güterwagen bewirken zu können.

Artikel 11. Für die Endbahnhöfe an der Landesgrenze soll zwischen den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden ein übereinstimmendes Reglement für die Signale und alle Einzelheiten des Betriebes vereinbart werden.

Artikel 12. Beide Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Regelung der Fahrten auf eine möglichst zweckmäßige Weise geschehe, und wollen auf entsprechende Anordnung beziehungsweise Aenderung des Fahrplans hinwirken.

Artikel 13. Die Hohen kontrahirenden Regierungen wollen darauf bedacht sein, daß die Fahr- und Frachttarifsätze auf den in den beiderseitigen Gebieten belegenen Bahnstrecken thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden, soweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ein Anderes bedingt wird.

Article **14.** La disposition de la marche et de la coïncidence des trains ainsi que le tarif des prix pour le transport des personnes et des marchandises seront arrêtés par les deux administrations chacune pour son territoire et communiqués réciproquement de même que les modifications qui pourraient survenir ultérieurement.

Artikel **14.** Der Fahrplan, sowie der Fahr- und Frachttarif werden von jeder der beiden Eisenbahnverwaltungen für ihr Gebiet festgesetzt und ebenso wie die etwaigen späteren Abänderungen der anderen Verwaltung mitgetheilt werden.

Article **15.** Les deux Hautes Parties contractantes donneront leurs soins et insisteront:

1° à ce que les administrations exploitant les lignes situées sur l'une et l'autre partie des deux territoires organisent pour le service des voyageurs ainsi que pour le transport des marchandises autant de trains correspondant à la station frontière qu'il sera nécessaire pour assurer leur expédition règlementaire;

2° à ce que l'organisation de transports directs pour les personnes et les marchandises, sitôt que les deux Hauts Gouvernements considéreront ces transports comme désirables dans l'intérêt du trafic, ne soit pas contestée par les administrations des sociétés mentionnées dans l'article premier de la présente convention.

Artikel **15.** Beide Hohe vertragschließende Theile verpflichten sich ferner, dahin zu wirken und darauf zu halten:

1. daß von den betriebsführenden Verwaltungen der auf beiderseitigem Staatsgebiete belegenen Bahnstrecken für den Personen- sowie für den Waarenverkehr so viel auf der betreffenden Grenzstation anschließende Züge eingerichtet werden, als nothwendig sind, um deren reglementsmäßige Beförderung sicherzustellen;
2. daß der Einführung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, sobald dieselben im Interesse des Verkehrs von beiden Hohen Regierungen als wünschenswerth befunden werden, seitens der Verwaltungen der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Gesellschaften nicht widersprochen wird.

Article **16.** Il ne sera fait aucune distinction entre les habitants des deux Empires, soit pour le prix des transports, soit pour le temps d'expédition sauf les délais nécessités par les règlements de douane; l'application de ces règlements sera la même pour les habitants des deux Empires.

Artikel **16.** Es soll sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, vorbehaltlich des durch die Zollvorschriften bedingten Aufenthalts, kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Reiche gemacht werden. Diese Zollvorschriften sollen für die Bewohner beider Reiche eine gleichmäßige Anwendung finden.

Article **17.** Toutes les mesures de police et de douane auxquelles pourra donner lieu l'ouverture de la voie qui fait l'objet de la présente convention, sont réservées à chacun des deux Gouvernements et seront, au-

Artikel **17.** Alle polizeilichen und zollamtlichen Maßregeln, zu welchen die Betriebseröffnung der den Gegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bildenden Eisenbahn Veranlassung geben sollte, bleiben einer jeden der beiden Regierun-

tant que possible, concertées préalablement.

Pour ce qui est des formalités de visite et d'expédition en douane des bagages et des marchandises importées ou exportées et de la vérification des passeports, les deux Gouvernements s'engagent mutuellement à ne pas traiter moins favorablement le chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie que tout autre chemin de fer traversant la frontière et à accorder dans l'intérêt et en faveur du commerce au dit chemin de fer toute facilité et simplification de service compatibles avec les lois des deux Pays.

gen vorbehalten und sollen, soweit als thunlich, vorgängig vereinbart werden.

In Betreff der Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks und der ein- oder ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Eisenbahnverbindung zwischen Warschau und Marienburg nicht minder günstig als eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahn behandelt werden und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Ländern bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung stattfinden soll.

Article **18.** Le chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie servira aussi aux transports des postes, tant des lettres que des paquets et à l'établissement de lignes télégraphiques.

Les Hauts Gouvernements auront soin d'imposer aux entrepreneurs du chemin de fer les obligations qu'Ils jugeraient utiles pour assurer les intérêts de l'administration des postes et des télégraphes.

Les administrations des postes et des télégraphes des deux Parties contractantes arrêteront d'un commun accord les modalités du service postal et télégraphique à organiser sur le dit chemin de fer.

Artikel **18.** Die Eisenbahn zwischen Warschau und Marienburg soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpostverkehrs, sowie zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden. Die Hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß den Unternehmern der Eisenbahn diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden, welche für geeignet erachtet werden, die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltungen zu sichern. Die nähere Verständigung über die Art und Weise des auf dieser Bahn einzurichtenden Post- und Telegraphendienstes soll den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Article **19.** Dans tous les cas, où les administrations du chemin de fer de l'un ou de l'autre Etat ne pourraient pas s'entendre sur les différents points prévus dans la présente Convention et en général sur les moyens d'assurer la continuité du service entre les deux frontières et la prospérité du commerce de transit, les Gouvernements interviendront d'office et se concerteront pour prescrire toutes les mesures nécessaires.

Artikel **19.** In allen Fällen, wo die Eisenbahnverwaltungen des einen oder des anderen Staates über die verschiedenen in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Punkte und überhaupt über die den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Grenzen und das Gedeihen des Transithandels sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen von Amtswegen einschreiten und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Article **20.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications

Artikel **20.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechse-

en seront échangées à St. Pétersbourg dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Varsovie, le 22/10 Avril 1876.

lung der Ratifikations-Urkunden zu St. Petersburg binnen zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder wenn thunlich früher bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Warschau, den 22./10. April 1876.

Reichardt. (L. S.)
Brefeld. (L. S.)
Jaehnigen. (L. S.)
Lwowsky. (L. S.)
Pistohlkors. (L. S.)
Prince Dolgoroukoff. (L. S.)
de Pfeiffer. (L. S.)
Rydzewsky. (L. S.)
Moukhanow. (L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1140. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876. (RGB. S. 179. Ausgegeben am 21. August 1876.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[2] nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. **Im Bereiche der Militärverwaltung.**

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee,

und zwar:

1. General-Militär-, General-Kriegs-, und Militär-Pensionskasse:

---

[1]) Die Verordnung ist an die Stelle der denselben Gegenstand betreffenden Verord. v. 5. Juli 1871 (Nr. 677) und der dazu ergangenen Verord. v. 14. Dezember 1872 und v. 14. Januar 1873 (Nr. 894, 902) getreten (§ 9 S. 862). Dieselbe hat Anordnungen und Zusätze erhalten durch die Verord. v. 4. März 1879 (Anm. 4 S. 856), v. 10. Mai 1881 (Anm. 5 S. 857) und v. 30. März 1882 (Anm. 3 S. 855).

[2]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 662 ff.).

a) General-Militär- und General-Kriegskasse:
Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Kassendiener, der Hülfskassirer bei der General-Militärkasse[3]);
b) Militär-Pensionskasse:
Rendant, Kontrolör und Kassendiener;
c) Korps-Zahlungsstelle in Karlsruhe:
Rendant, Kontrolör und Kassendiener;
d) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militär-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
Rendant (Kriegszahlmeister) und Kassendiener;
e) Kriegs-Zahlamt (Königreich Württemberg):
Kriegszahlmeister, Kassirer und Kassendiener;

2. bei den Militär-Magazinverwaltungen:
Proviantmeister, Reserve-Magazinrendanten, Depot-Magazinverwalter, Proviantamtskontrolöre, Mühlenmeister und Backmeister;
3. bei den Montirungsdepots:
Rendanten und Kontrolöre;
4. bei den Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren und Kassendiener;
5. bei den Lazarethverwaltungen:
Ober-Lazarethinspektoren, Lazarethverwaltungs-Inspektoren, die übrigen Lazarethinspektoren, sowie die Beamten bei den immobilen Güterdepots;
6. bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
Rendant;
7. bei der Militär-Roßarztschule:
Verwaltungs-Inspektor;

---

[3]) **Nr. 1466.** Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 30. März 1882. (RGB. S. 43. Ausgegeben am 8. April 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Den in §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179), unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 1 lit. a bezeichneten Beamten treten hinzu
die Hülfskassirer bei der General-Militärkasse.

§. 2. Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 1 lit. a, cc nachstehenden Zusatz:
für die Hülfskassirer . . . . . 2 800 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

8. bei den Remontedepots:
Remontedepot-Administratoren, interimistische Vorstände der Remontedepots;
9. bei den Invalideninstituten:
Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, Inspektor des Lazareths im Invalidenhause zu Berlin;
10. bei den technischen Instituten der Artillerie:
Rendanten und Materialienverwalter der Artilleriewerkstätten und Pulverfabriken;
11. bei den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
a) Kadettenhäuser:
Rendanten, außerdem:
bei dem Kadettenhause in Berlin:
Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und Kassendiener;
bei den übrigen Kadettenhäusern:
Hausverwalter und Verwalter;
b) Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg:
Rendant und Inspektoren;
c) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
Inspektor;
d) Kriegsakademie:
Rendant;
e) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant:
f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant[4]);

---

[4]) **Nr. 1283.** Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879. (RGB. S. 13. Ausgegeben am 7. März 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, (Bundes-Gesetzbl. S. 161) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 11 folgenden Zusatz:

f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

§. 2. Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A folgende Abänderung bezw. nachstehende Zusätze, und zwar:

unter Ziffer 2
c) für die Depot-Magazinverwalter . . . . . 4 200 Mark;
unter Ziffer 5
c) Immobile Güterdepots während des mobilen Zustandes der Armee
aa) für den Lazarethinspektor als Vorstand der Sektion I . . 4 800 Mark;
bb) für den Rendanten dieser Sektion . . . . . 4 200 „
cc) für den Montirungsdepotbeamten als Vorstand der Sektion II 4 800 „ ;
unter Ziffer 11
f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
für den Rendanten . . . . . 5 100 Mark.

12. bei den Festungsgefängnissen:
Rendanten;
13. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feldverwaltungen,

und zwar:

1. bei den Feld-Kriegskassen:
Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;
2. bei den Feld-Proviantämtern:
Feld-Proviantmeister, Feld-Magazinrendanten, Feld-Magazinkontrolöre, Feld-Backmeister;
3. bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen, Lazareth-Reservedepots und Krankentransport-Kommissionen:
Feld-Lazarethinspektoren und Feld-Lazarethrendanten.

II. **Im Bereiche der Marineverwaltung.**

Marinerendanten, Marine-Garnisonverwaltungsbeamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4 bezeichneten Stellungen, Marine-Ober-Lazarethinspektoren, Marine-Lazarethverwaltungs-Inspektoren, die übrigen Marine-Lazarethinspektoren, Marinekontrolöre, Verwalter der Schiffslazarethdepots, Hausaufseher bei der Marine-Akademie und Schule, Materialienverwalter bei den Marine-Hafenbau-Kommissionen und bei dem Marine-Lootsen- und Betonnungswesen, Kassendiener, der Lootsenkommandeur an der Jade, der Sekretariats-Assistent bei dem Lootsenkommando an der Jade[5]).

---

§. 3. Der §. 5 der Verordnung vom 16. August 1876 findet auch auf die vorstehend unter 5 c bezeichneten Beamten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

[5]) **Nr. 1419.** Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando dortselbst. Vom 10. Mai 1881. (RGB. S. 95. Ausgegeben am 31. Mai 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), und in Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. S. 179), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Den im §. 1 Abschnitt II der Verordnung vom 16. August 1876 zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Marineverwaltung treten hinzu:
der Lootsenkommandeur an der Jade,
der Sekretariats-Assistent bei dem Lootsenkommando an der Jade.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten zu leistenden Kautionen beträgt:
für den Lootsenkommandeur an der Jade . . . . . 9 000 Mark,
für den Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando an der Jade 1 800 „ .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 10. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee.

1. General-Militär-, General-Kriegs- und Militär-Pensionskasse:
   a) General-Militär- und General-Kriegskasse:
      aa) für die Rendanten . . . . . 18.000 Mark,
      bb) für die Ober-Buchhalter . . . . . 5.700 =
      cc) für die Kassirer . . . . . 5.500 =
      für die Hülfskassirer . . . . . 2.800[3]) =
      dd) für die Kassenboten . . . . . 800 = ;
   b) Militär-Pensionskasse:
      aa) für den Rendanten . . . . . 9.000 =
      bb) für den Kontrolör . . . . . 2.800 =
      cc) für den Kassendiener . . . . . 800 = ;
   c) Korps-Zahlungsstelle in Karlsruhe:
      aa) für den Rendanten . . . . . 9.000 Mark;
      bb) für den Kontrolör . . . . . 2.500 =
      cc) für den Kassendiener . . . . . 800 = ;
   d) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militär-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
      aa) für den Rendanten (Kriegszahlmeister) . . . 9.000 Mark,
      bb) für den Kassendiener . . . . . 800 = ;
   e) Kriegszahlamt (Königreich Württemberg):
      aa) für den Kriegszahlmeister . . . . . 9.000 Mark,
      bb) für den Kassirer . . . . . 5.400 =
      cc) für den Kassendiener . . . . . 800 = ;
2. Militär-Magazinverwaltungen:
   a) für die Proviantmeister . . . . . 9.000 Mark,
   b) für die Reserve-Magazinrendanten . . . . . 5.400 =
   c) für die Depot-Magazinverwalter . . . . . 4.200[3]) =
   d) für die Proviantamtskontrolöre . . . . . 2.700 =
   e) für die Mühlenmeister . . . . . 1.400 =
   f) für die Backmeister . . . . . 1.400 = ;
3. Montirungsdepots:
   a) für den Rendanten . . . . . 9.000 Mark,
   b) für die Kontrolöre . . . . . 2.500 = ;
4. Garnisonverwaltungen:
   a) für die Direktoren . . . . . 9.000 =
   b) für die Ober-Inspektoren . . . . . 6.600 =
   c) für das zweite Vorstandsmitglied bei der Garnisonverwaltung in Berlin, sofern dasselbe ein Ober-Inspektor ist . . . . . 3.300 =
   d) für die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in selbständigen Stellungen . . . . . 5.400 =
   e) für dieselben in nicht selbständigen Stellungen . . 2.700 =
   f) für die Kasernen-Inspektoren in selbständigen Stellungen 4.600 =

g) für dieselben in nicht selbständigen Stellungen . . 2.200 Mark,
h) für den Kassendiener bei der Garnisonverwaltung in Berlin . . . . . 800 = ;

5. Lazarethverwaltungen:
   a) Friedens-Lazarethverwaltungen:
      aa) für die Ober-Lazarethinspektoren . . . . . 6.500 Mark,
      bb) für die Lazarethverwaltungs-Inspektoren . . . 5.400 =
      cc) für die alleinstehenden Lazarethinspektoren . . 4.600 =
      dd) für die übrigen Lazarethinspektoren . . . . 2.200 = ;
   b) Immobile Lazarethverwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:
      aa) für die Ober-Lazarethinspektoren . . . . . 6.000 Mark,
      bb) für die Lazarethinspektoren als alleinstehende Kassen- und Oekonomieverwalter . . . . . 4.800 =
      cc) für die übrigen Lazarethinspektoren . . . . 2.100 = ;
   c) Immobile Güterdepots während des mobilen Zustandes der Armee[4])
      aa) für den Lazarethinspektor als Vorstand der Sektion I . . . . . 4.800 Mark,
      bb) für den Rendanten dieser Sektion . . . 4.200 =
      cc) für den Montirungsbeamten als Vorstand der Sektion II . . . . . 4.800[4]) = ;
6. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut: für den Rendanten . . . . . 9.000 Mark;
7. Militär-Roßarztschule:
   für den Verwaltungsinspektor . . . . . 3.000 Mark;
8. Remontedepots:
   a) für die Administratoren . . . . . 9.000 Mark,
   b) für die interimistischen Vorstände der Remontedepots 4.500 = ;
9. Invalideninstitute:
   a) Invalidenhaus zu Berlin:
      aa) für den Rendanten . . . . . 9.000 Mark,
      bb) für den Inspektor des Lazareths . . . . . 2.200 = ;
   b) Invalidenhaus zu Stolp:
      für den Rendanten . . . . . 4.500 Mark;
10. Technische Institute der Artillerie:
   a) für den Rendanten bei den Artilleriewerkstätten . . 6.600 Mark,
   b) für die Materialienverwalter bei den Artilleriewerkstätten 2.100 =
   c) für die Rendanten bei den Pulverfabriken . . . 6.200 =
   d) für die Materialienverwalter bei den Pulverfabriken 2.700 = ;
11. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
   a) Kadettenhäuser:
      aa) für den Rendanten des Kadettenhauses zu Berlin 9.000 Mark,
      bb) für die Rendanten der übrigen Kadettenhäuser 6.300 =
      cc) für die Hausverwalter beim Kadettenhause zu Berlin . . . . . 900 =
      dd) für die Hausverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern . . . . . 600 =

ee) für die Kompagnieverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern . . . . . 400 Mark,
ff) für den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission des Kadettenhauses zu Berlin . . 900 =
gg) für den Kassendiener beim Kadettenhause zu Berlin 900 = ;

b) Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg:
aa) für den Rendanten . . . . . 6.600 Mark,
bb) für den Inspektor . . . . . 2.100 = ;

c) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
für den Inspektor . . . . . 1.500 Mark;

d) Kriegsakademie:
für den Rendanten . . . . . 5.400 Mark;

e) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
für den Rendanten . . . . . 5.400 Mark;

f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg[4]):
für den Rendanten . . . . . 5.100 Mark;

12. Festungsgefängnisse:
für die Rendanten . . . . . 5.000 Mark;

13. für Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:
der zweijährige Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feldverwaltungen:

1. Feld-Kriegskasse:
a) für den Feld-Kriegszahlmeister . . . . . 9.000 Mark,
b) für den Feld-Kassirer . . . . . 3.000 =
c) für den Feld-Buchhalter . . . . . 3.000 =
d) für den Feld-Kassendiener . . . . . 400 = ;

2. Feld-Proviantämter:
a) für die Feld-Proviantmeister . . . . . 9.000 Mark,
b) für die Feld-Magazinrendanten . . . . . 6.000 =
c) für die Feld-Magazinkontrolöre . . . . . 2.500 =
d) für die Feld-Backmeister . . . . . 1.400 = ;

3. Feldlazarethe ꝛc.
a) für die Feld-Lazarethinspektoren . . . . . 4.800 Mark,
b) für die Feld-Lazarethrendanten . . . . . 4.200 = ;

II. **Im Bereiche der Marineverwaltung.**

a) für die Marinerendanten . . . . . 9.000 Mark,
b) für die Garnisonverwaltungs-Ober-Inspektoren . . 6.600 =
c) für die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in selbständigen Stellungen . . . . . 5.400 =
d) für die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in nicht selbständigen Stellungen . . . . . 2.700 =
e) für die Kaserneninspektoren in selbständigen Stellungen 4.600 =
f) für die Kaserneninspektoren in nicht selbständigen Stellungen . . . . . 2.200 =
g) für die Ober-Lazarethinspektoren . . . . . 6.500 =

h)	für die Lazarethverwaltungs-Inspektoren	5.400	Mark,
i)	für die alleinstehenden Lazarethinspektoren . . .	4.600	=
k)	für die übrigen nicht alleinstehenden Lazarethinspektoren	2.200	=
l)	für die Marinekontrolöre	2.700	=
m)	für die Verwalter der Schiffslazarethdepots . . .	900	=
n)	für den Hausaufseher bei der Marine-Akademie und Schule	900	=
o)	für die Materialienverwalter bei den Marine-Hafenbau-Kommissionen, sowie bei dem Lootsen- und Betonnungswesen	800	=
p)	für die Kassendiener bei den Werften	800	=
q)	für den Lootsenkommandeur an der Jade .	9.000[5])	=
r)	für den Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando an der Jade	1.800[5])	=

§. 3. Die Kautionen der Beamten, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist (§. 2 I. A. 13), müssen wenigstens einhundertfünfzig Mark betragen und bei höheren Beträgen durch 150 theilbar sein.

Bei Bemessung der Kaution bleibt derjenige Theil des zweijährigen Betrages der Vergütung, welcher durch 150 nicht theilbar ist, unberücksichtigt, wenn er den Betrag von fünfundsiebenzig Mark nicht erreicht; Beträge von fünfundsiebenzig Mark oder mehr werden für volle einhundertfünfzig Mark gerechnet.

§. 4. Beamten, welche eine Kaution von 2.500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei der Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle bei den Unterbeamten weniger als achtzig Mark, bei anderen Beamten weniger als einhundertfünfzig Mark jährlich betragen.

Von der obersten Reichsbehörde beziehungsweise von der durch dieselbe dazu ermächtigten Behörde kann solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Theile der Kautionserhöhung gestattet werden.

§. 5.[6]) Beamten, welche bei den Feldverwaltungen oder bei den Reservelazarethen angestellt werden und die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten bezw. Provinzial-Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle weniger als einhundertundfünfzig Mark jährlich betragen.

§. 6. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen

---

[6]) Vgl. § 3 der Verord. v. 4 März 1879 in Anm. 4 (S. 856).

oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

§. 7. Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1869[2]) bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§. 8. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer Kaution bewirkt werden soll — §§. 4 bis 7 —, geschieht bei derjenigen Kasse, welche das Gehalt zahlt, so lange, bis ein zur Kautionsleistung geeignetes Werthpapier beschafft werden kann. Dasselbe ist alsdann derjenigen Kasse zu überweisen, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

§. 9. Die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 5. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 308), die Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen, vom 14. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 434), sowie die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden, vom 14. Januar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sind aufgehoben[7]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1141. Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor" und „Telegrapheninspektor". Vom 17. Juli 1876. (RGB. S. 186.)

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli 1876 genehmige Ich, daß den Vorstehern der Telegraphenämter I. Klasse die Amtsbezeichnung „Telegraphendirektor"[1]), und den Bezirks-Aufsichtsbeamten der Telegraphie die Amtsbezeichnung „Telegrapheninspektor", sowie der Rang der Postdirektoren bezw. Postinspektoren verliehen werde.

Schloß Mainau, den 17. Juli 1876.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

An den Reichskanzler.

Nr. 1142. Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876. (RGB. 187. Ausgegeben am 22. August 1876.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 145 des Straf-

[7]) Vgl. Anm. 1 S. 854.

[1]) Vgl. Anm. 1d zu Nr. 775 (Bd 2 S. 633).

[1a]) Diese Noth- und Lootsen-Signalordnung stimmt wörtlich mit der durch Bekanntm. des Reichskanzler-Amts v. 31. Januar 1875 (Centralbl. S. 124) veröffentlichten Noth- und Lootsen-

gesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40)[2]) in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, was folgt:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

§. 2. Nothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

a) bei Tage:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „**N C**" des „Internationalen Signalbuchs"; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgeheißt ist;

b) bei Nacht:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. Flammen von brennenden Theer- oder Oeltonnen ꝛc.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§. 3. Die Nothsignale (§. 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§. 4. Lootsensignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden.

Als Lootsensignale gelten:

a) bei Tage:

1. die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von $^1/_5$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge[3]) (Lootsenflagge); oder
2. das Signal „**P T**" des „Internationalen Signalbuchs"[4]);

Signalordnung überein, um deren Erlaß der Bundesrath die Seeuferstaaten ersucht hat und welche am 1. März 1875 in Kraft getreten ist.

[2]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 780). Der § 145 des Strafgesetzbuchs lautet in seinem hier in Betracht kommenden Theile: „Wer die vom Kaiser in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft." Ueber das Untersuchungsverfahren vgl. das Ges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, (Nr. 1207).

[3]) Vgl. Verord. v. 25. Oktober 1867 Nr. 10 (Bd 1 S. 20) und § 30 der Allgem. Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (Bd 1 S. 107).

[4]) Das Internationale Signalbuch, welches unter dem Titel „Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen" im Juni 1870 vom Reichskanzler-Amt in erster Auflage im Verlage von G. Reimer in Berlin und unter dem Titel „Internationales Signalbuch" im Januar 1884 vom Reichsamt des Innern in zweiter Auflage (in demselben Verlage, vgl. Centralbl. 1884 S. 9) herausgegeben worden ist, gewährt den Schiffen die Möglichkeit, durch Signale sich zu erkennen zu geben und sonstige Mittheilungen unter einander, sowie mit Signalstationen, auch dann auszutauschen, wenn die signalisirenden Theile verschiedener Sprachen sich bedienen.

Zu diesem Zwecke enthält das Signalbuch eine große Anzahl sowohl vollständiger Sätze, als auch zur Verbindung mit einander geeigneter Satztheile, einzelner Wörter, Namen, Silben, Buchstaben und Zahlen, welche durch Gruppen von je 2, 3 oder 4 der 18 Signalbuchstaben B, C, D, F, G, H, I, K, L, M, N, P, Q, R, S, T, V und W bezeichnet sind. Solcher Gruppen,

b) bei Nacht:

1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

---

deren jede anders geordnete oder andere Buchstaben enthält als alle übrigen, giebt es 306 von je 2 Signalbuchstaben (BC, BD, BF, BG ꝛc. bis WV), 4896 von je 3 Signalbuchstaben (BCD, BCF, BCG, BCH ꝛc. bis WVT) und 73 440 von je 4 Signalbuchstaben (BCDF, BCDG, BCDH, BCDI ꝛc. bis WVTS).

Alle 306 Gruppen von 2 Signalbuchstaben, alle 4896 Gruppen von 3 Signalbuchstaben und von den Gruppen von 4 Signalbuchstaben die ersten 18 960 (BCDF bis GPWV) dienen zur Bezeichnung der in das Signalbuch aufgenommenen Sätze, Satztheile, Wörter u. s. w.

Von den übrigen Gruppen von 4 Signalbuchstaben sind die 1440 Gruppen von GQBC bis GWVT zur Bezeichnung der Schiffe der Kriegsmarinen und die letzten 53 040 Gruppen von HBCD bis WVTS zur Bezeichnung der Schiffe der Handelsmarinen in der Art bestimmt, daß jedem Kriegs- und beziehungsweise Kauffahrteischiffe eins dieser (1440 + 53 040 =) 54 480 Signale als *Unterscheidungssignal* zuzutheilen ist.

Jedem Staate stehen alle Unterscheidungssignale behufs Vertheilung auf die Schiffe seiner Flagge zur freien Verfügung. Schiffe von verschiedenen Flaggen führen daher vielfach dasselbe Unterscheidungssignal, Schiffe unter derselben Flagge niemals.

Die Vertheilung der Unterscheidungssignale auf die einzelnen Schiffe wird durch die zuständigen Behörden der verschiedenen Staaten bewirkt. Jedem deutschen Kauffahrteischiffe wird gleich bei der Eintragung in das Schiffsregister ein solches Unterscheidungssignal zugetheilt und in seinem Schiffscertifikate vermerkt. So lange das Schiff unter deutscher Flagge fährt, behält es dieses Unterscheidungssignal auch beim Wechsel seines Heimathshafens oder seiner Registerbehörde unverändert bei.

Zu dem internationalen Signalbuche ist im Oktober 1870, Juli 1872, Februar 1874, April 1876 und Juli 1878 je ein Verzeichniß der Ergänzungen und Aenderungen erschienen (vgl. Centralbl. 1876 S. 233, 1878 S 417). In die im Jahre 1884 erschienene zweite Auflage des Internationalen Signalbuches sind die seit dem Jahre 1870 eingetretenen Abänderungen aufgenommen.

Als Anhang zum internationalen Signalbuche erscheint seit 1870 (bei G. Reimer in Berlin) alljährlich die „*Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen*". Hierzu erscheinen alljährlich im April, Juli und Oktober Nachträge, welche die neuen Eintragungen in die Liste und deren sonstige Veränderungen enthalten.

Die nach der systematischen Reihefolge der Unterscheidungssignale geordnete Liste ergiebt nun, welche Unterscheidungssignale den einzelnen Schiffen der deutschen Kriegs- und Handelsmarine beigelegt worden sind.

Für die Schiffe anderer Staaten, welche das Signalbuch ebenfalls angenommen haben, sind ähnliche Listen vorhanden.

Die Art und Weise, wie die Unterscheidungssignale zu signalisiren sind, ergiebt sich aus dem in dem Signalbuche enthaltenen Abschnitte über „Einrichtung und Gebrauch des Signalbuches". Will ein Schiff sich einem andern Schiffe, einer Signalstation u. s. w. zu erkennen geben, so muß es außer seinem Unterscheidungssignale stets auch seine Nationalflagge zeigen, da, wie eben erwähnt, Schiffe verschiedener Flaggen vielfach dasselbe Unterscheidungssignal führen.

Ein Schiff, welches das Unterscheidungssignal eines anderen Schiffes wahrnimmt, kann sodann dessen Namen, Heimathshafen, Ladungsfähigkeit und Dampfkraft aus der betreffenden Liste sofort ersehen. Besitzt es die Liste nicht, so wird es sich behufs späterer Feststellung oder Weitermeldung die Nationalität und das Unterscheidungssignal zu merken haben.

(Aus dem deutschen Reichs-Anzeiger 1884 Nr. 43.)

Das Erscheinen der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen" und der Nachträge dazu wird im Centralblatte bekannt gemacht (vgl. Centralbl. v. 1873 S. 50, 120, 236, 328, v. 1874 S. 93, 138, 304, 419, v. 1875 S. 126, 295, 448, 688, v. 1876 S. 74, 233, 431, 559, v. 1877 S. 128, 200, 391, 497, v. 1878 S. 100, 227, 417, 579, v. 1879 S. 136, 269, 460, 669, v. 1880 S. 82, 260, 534, 722, v. 1881 S. 84, 154, 351, 428, v. 1882 S. 43, 209, 342, 405, v. 1883 S. 45, 102, 231, v. 1884 S. 35, 125, 201, 277).

§. 5. Die Lootensignale (§. 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im §. 4 bezeichneten Signale als Lootsensignale nicht benutzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baireuth, den 14. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1143. Verordnung, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. Vom 15. August 1876. (RGB. S. 189.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40)[2]), was folgt:

§. 1. Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See hat der Führer eines jeden derselben dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist.

Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf.

§. 2. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffs anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.

§. 3. Im Sinne dieser Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. § 4. — Vgl. auch die Verord. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 7. Januar 1880 (Nr. 1355).

[2]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 780). Der § 145 des Strafgesetzbuchs lautet in seinem hier in Betracht kommenden Theile: „Wer die vom Kaiser über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft." — Vgl. auch Ges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, Nr. 1207).

Nr. 1144. Convention internationale du mètre. Du 20 Mai 1875.

(Ueberſetzung.)

Internationale Meterkonvention. Vom 20. Mai 1875.

(RGB. 1876 S. 191.)[1])

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche-Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Excellence le Président de la République du Perou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Son Excellence le Président de la Confédération Suisse, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, et Son Excellence le Président de la République de Vénézuéla, désirant assurer l'unification internationale et le perfectionnement du Système métrique, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und König von Ungarn, Seine Majeſtät der König der Belgier, Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, Seine Excellenz der Präſident der Argentiniſchen Konföderation, Seine Majeſtät der König von Dänemark, Seine Majeſtät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präſident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präſident der Franzöſiſchen Republik, Seine Majeſtät der König von Italien, Seine Excellenz der Präſident der Republik Peru, Seine Majeſtät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen, Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, Seine Excellenz der Präſident der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Seine Majeſtät der Kaiſer der Osmanen, und Seine Excellenz der Präſident der Republik Venezuela haben, vom Wunſche geleitet, die internationale Einigung und die Vervollkommnung des metriſchen Syſtems zu ſichern, beſchloſſen, zu dieſem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes:

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Nachſtehendes vereinbart haben:

Article **1.** Les Hautes Parties contractantes s'engagent à fonder et entretenir, à frais communs, un *Bureau international des poids et mesures*, scientifique et permanent, dont le siége est à Paris.

Artikel **1.** Die Hohen vertragſchließenden Theile kommen überein, unter dem Namen: „Internationales Maaß- und Gewichtsbureau" ein wiſſenſchaftliches und permanentes Inſtitut, mit dem Sitze in Paris, auf gemeinſchaftliche Koſten zu gründen und zu unterhalten.

[1]) Der Vertrag iſt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getreten (Art. 14 S. 869). Vgl. Art. 2 und 5 der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Auguſt 1868 Nr. 156 (Bd 1 S. 330, 332).

Article 2. Le Gouvernement français prendra les dispositions nécessaires pour faciliter l'acquisition ou, s'il y a lieu, la construction d'un bâtiment spécialement affecté à cette destination, dans les conditions déterminées par le Règlement annexé à la présente Convention.

Artikel 2. Die französische Regierung wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die Erwerbung oder betreffenden Falles die Erbauung eines speziell diesem Zwecke dienenden Gebäudes, entsprechend den Bedingungen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügtem Reglement enthalten sind, zu erleichtern.

Article 3. Le Bureau international fonctionnera sous la direction et la surveillance exclusives d'un *Comité international des poids et mesures*, placé lui-même sous l'autorité d'une *Conférence générale des poids et mesures* formée de délégués de tous les Gouvernements contractants.

Artikel 3. Das internationale Büreau wird unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht eines internationalen Komités für Maaß und Gewicht stehen, welches seinerseits unter die Autorität einer aus Delegirten aller vertragschließenden Regierungen zusammengesetzten Generalkonferenz für Maaß und Gewicht gestellt ist.

Article 4. La présidence de la Conférence générale des poids et mesures est attribuée au président en exercice de l'Académie des sciences de Paris.

Artikel 4. Der Vorsitz in der Generalkonferenz für Maaß und Gewicht wird dem jeweiligen Präsidenten der Pariser Akademie der Wissenschaften übertragen.

Article 5. L'organisation du Bureau, ainsi que la composition et les attributions du Comité international et de la Conférence générale des poids et mesures sont déterminées par le Règlement annexé à la présente Convention.

Artikel 5. Die Organisation des Büreaus, sowie die Zusammensetzung und die Befugnisse des internationalen Komités und der Generalkonferenz für Maaß und Gewicht werden durch das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Reglement bestimmt.

Article 6. Le Bureau international des poids et mesures est chargé:

1° de toutes les comparaisons et vérifications des nouveaux prototypes du mètre et du kilogramme;
2° de la conservation des prototypes internationaux;
3° des comparaisons périodiques des étalons nationaux avec les prototypes internationaux et avec leurs témoins, ainsi que de celles des thermomètres étalons;
4° de la comparaison des nouveaux prototypes avec les étalons fonda-

Artikel 6. Dem internationalen Büreau für Maaß und Gewicht liegen ob:

1. sämmtliche Vergleichungen und Beglaubigungen der neuen Prototype des Meter und des Kilogramm;
2. die Aufbewahrung der internationalen Prototype;
3. die periodisch wiederkehrenden Vergleichungen der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen und mit den zur Kontrole der letzteren dienenden sogenannten Témoins, sowie die periodischen Prüfungen der (bei diesen Vergleichungen benutzten) Normalthermometer;
4. die Vergleichung der neuen Prototype mit den fundamentalen in

mentaux des poids et mesures non métriques employés dans les différents pays et dans les sciences;

5° de l'étalonnage et de la comparaison des règles géodésiques;

6° de la comparaison des étalons et échelles de précision dont la vérification serait démandée, soit par des Gouvernements, soit par des sociétés savantes, soit même par des artistes et des savants.

den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewandten nichtmetrischen Maaß- und Gewichtseinheiten;

5. die Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen;

6. die Vergleichung der Prototype und aller Maaß- und Gewichtsabstufungen von hohem Präzisionscharakter, welche, sei es von Regierungen, sei es von wissenschaftlichen Gesellschaften, sei es auch von einzelnen Gelehrten und Mechanikern, dem internationalen Büreau zur Beglaubigung übersandt werden.

Article 7. Le personnel du Bureau se composera d'un directeur, de deux adjoints et du nombre d'employés nécessaire.

A partir de l'époque où les comparaisons des nouveaux prototypes auront été effectuées et où ces prototypes auront été répartis entre les divers Etats, le personnel du Bureau sera réduit dans la proportion jugée convenable.

Les nominations du personnel du Bureau seront notifiées par le Comité international aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Artikel 7. Das Personal des Büreaus besteht aus einem Direktor, zwei Adjunkten und der nöthigen Anzahl von Beamten.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Vergleichungen der neuen Prototype ausgeführt und dieselben unter die verschiedenen Staaten vertheilt sind, wird das Personal des Büreaus in zweckentsprechender Weise reduzirt werden.

Die Ernennungen der Beamten des Büreaus werden von dem internationalen Komité den Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile zur Kenntniß gebracht werden.

Article 8. Les prototypes internationaux du mètre et du kilogramme, ainsi que leurs témoins demeureront déposés dans le Bureau; l'accès du dépôt sera uniquement réservé au Comité international.

Artikel 8. Die internationalen Prototype des Meter und des Kilogramm, ebenso wie die dazu gehörigen Témoins werden in dem Büreau aufbewahrt bleiben. Der Zutritt zu denselben bleibt ausschließlich dem internationalen Komité vorbehalten.

Article 9. Tous les frais d'établissement et d'installation du Bureau international des poids et mesures, ainsi que les dépenses annuelles d'entretien et celles du Comité seront couverts par des contributions des Etats contractants, établies d'après une échelle basée sur leurs population actuelle.

Artikel 9. Sämmtliche Herstellungs- und Einrichtungskosten des internationalen Maaß- und Gewichtsbüreaus, sowie die jährlichen Unterhaltungskosten des Büreaus und des internationalen Komités werden durch Beiträge der vertragschließenden Staaten aufgebracht, welche nach einer auf deren gegenwärtige Bevölkerungszahl sich gründenden Skala zu berechnen sind.

Article **10.** Les sommes représentant la part contributive de chacun des Etats contractants, seront versées au commencement de chaque année par l'intermédiaire du Ministère des affaires étrangères de France à la Caisse des dépôts et consignations à Paris, d'où elles seront retirées au fur et à mesure des besoins sur mandats du directeur du Bureau.

Artikel **10.** Die Beiträge jedes einzelnen der vertragschließenden Staaten werden zu Anfang jedes Jahres durch Vermittelung des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die „Caisse des dépôts et consignations" in Paris abgeführt, aus welcher je nach Bedürfniß die Zahlungen auf Anweisung des Direktors des Büreaus geleistet werden.

Article **11.** Les Gouvernements qui useraient de la faculté, réservée à tout Etat d'accéder à la présente Convention, seront tenus d'acquitter une contribution dont le montant sera déterminé par le Comité sur les bases établies à l'article 9 et qui sera affectée à l'amélioration du matériel scientifique du Bureau.

Artikel **11.** Diejenigen Regierungen, welche von dem, sämmtlichen Staaten vorbehaltenen Rechte, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten, später Gebrauch machen, sind gehalten einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von dem internationalen Komité auf Grundlage des Artikels 9 festgestellt und welcher zur Vermehrung und Verbesserung der wissenschaftlichen Hülfsmittel des Büreaus verwendet werden soll.

Article **12.** Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'apporter d'un commun accord à la présente Convention toutes les modifications dont l'expérience démontrerait l'utilité.

Artikel **12.** Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich vor, an dem gegenwärtigen Vertrage nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen alle die Veränderungen vorzunehmen, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erweisen sollten.

Article **13.** A l'expiration d'un terme de douze années la présente Convention pourra être dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes.

Le Gouvernement qui userait de la faculté d'en faire cesser les effets en ce qui le concerne sera tenu de notifier son intention une année d'avance et renoncera, par ce fait, à tous droits de copropriété sur les prototypes internationaux et sur le Bureau.

Artikel **13.** Nach Verlauf von zwölf Jahren kann der gegenwärtige Vertrag von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt werden. Diejenige Regierung, welche von diesem Kündigungsrechte für sich Gebrauch zu machen gedenkt, ist gehalten, ihre Absicht ein Jahr vorher zu erklären, und es verzichtet dieselbe dadurch auf alle Eigenthumsrechte an den internationalen Prototypen und an dem Büreau.

Article **14.** La présente Convention sera ratifiée suivant les lois constitutionnelles particulières à chaque Etat; les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut. Elle sera mise à exécution à partir du 1er janvier 1876.

Artikel **14.** Der gegenwärtige Vertrag wird nach Maßgabe der in jedem Staate bestehenden konstitutionellen Gesetze ratifizirt werden, und es sollen die Ratifikationen in der Zeit von sechs Monaten oder wo möglich früher in Paris ausgewechselt werden. Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 20 mai 1875.

Zu Urkunde dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, den 20. Mai 1875.

(L. S.) Hohenlohe.
(L. S.) Apponyi.
(L. S.) Beyens.
(L. S.) Vicomte d'Itajuba.
(L. S.) M. Balcarce.
(L. S.) L. Moltke-Hvitfeldt.
(L. S.) Marquis de Molins.
(L. S.) Carlo Ibañez.
(L. S.) E. B. Washburne.
(L. S.) Decazes.
(L. S.) C. de Meaux.
(L. S.) Dumas.
(L. S.) Nigra.
(L. S.) P. Galvez.
(L. S.) Francisco de Rivero.
(L. S.) José da Silva Mendes-Leal.
(L. S.) Okouneff.

pour M. le Baron Adelswärd empêché:
(L. S.) H. Åkerman.
(L. S.) Kern.
(L. S.) Husny.
(L. S.) E. Acosta.

Annexe Nr. 1.

Règlement.

Article **1.** Le Bureau international des poids et mesures sera établi dans un bâtiment spécial présentant toutes les garanties nécessaires de tranquillité et de stabilité.

Il comprendra, outre le local approprié au dépôt des prototypes, des salles pour l'installation des comparateurs et des balances, un laboratoire, une bibliothèque, une salle d'archives, des cabinets de travail pour les fonctionnaires et des logements pour le personnel de garde et de service.

Anlage 1.

Reglement.

Artikel **1.** Das internationale Maaß- und Gewichtsbüreau wird in einem besonderen Gebäude untergebracht, welches alle nöthigen Garantieen der Ruhe und Festigkeit bietet.

Außer dem zur Aufbewahrung der Prototype geeigneten Lokale soll dieses Gebäude Säle zur Aufstellung der Komparatoren und Waagen, ein Laboratorium, eine Bibliothek, einen Archivsaal, Arbeitszimmer für die Beamten und Wohnungen für das Aufsichts- und Dienstpersonal enthalten.

Article 2. Le Comité international est chargé de l'acquisition et de l'appropriation de ce bâtiment, ainsi que de l'installation des services auxquels il est destiné.

Dans le cas où le Comité ne trouverait pas à acquérir un bâtiment convenable il en sera construit un sous sa direction et sur ses plans.

Article 3. Le Gouvernement français prendra, sur la demande du Comité international, les dispositions nécessaires pour faire reconnaître le Bureau comme établissement d'utilité publique.

Article 4. Le Comité international fera exécuter les instruments nécessaires, tels que: comparateurs pour les étalons à traits et à bouts, appareils pour les déterminations des dilatations absolues, balances pour les pesées dans l'air et dans le vide, comparateurs pour les règles géodésiques, etc.

Article 5. Les frais d'acquisition ou de construction du bâtiment et les dépenses d'installation et d'achat des instruments et appareils ne pourront dépasser ensemble la somme de 400.000 francs.

Article 6. Le budget des dépenses annuelles est évalué ainsi qu'il suit:

A. Pour la première période de la confection et de la comparaison des nouveaux prototypes:

	francs.
a) Traitement du directeur .	15.000
Traitement de deux adjoints, à 6.000 francs .	12.000
Traitement de quatre aides, à 3.000 francs .	12.000
Appointements d'un mécanicien-concierge . .	3.000
Gages de deux garçons de bureau, à 1.500 francs	3.000
Total des traitements	45.000

Artikel 2. Das internationale Komité ist mit der Erwerbung und Einrichtung dieses Gebäudes, sowie mit der Organisation der Arbeiten, für welche dasselbe bestimmt ist, betraut.

Sollte das Komité kein geeignetes Gebäude erwerben können, so wird ein solches unter seiner Leitung und nach seinen Plänen gebaut werden.

Artikel 3. Die französische Regierung wird auf Verlangen des internationalen Komités die nöthigen Maßregeln treffen, um dem internationalen Büreau die Privilegien einer gemeinnützigen Anstalt verleihen zu lassen.

Artikel 4. Das internationale Komité wird für die Herstellung der nöthigen Instrumente Sorge tragen, als da sind: Komparatoren zur Vergleichung von End- und Strichmaaßen, Instrumente zur Bestimmung der absoluten Ausdehnung, Waagen für Gewichtsbestimmungen in der Luft und im leeren Raume, Komparatoren zur Vergleichung der geodätischen Meßstangen u. s. w.

Artikel 5. Die Kosten für die Erwerbung oder die Herstellung des Gebäudes, und die Ausgaben für die Aufstellung beziehungsweise für die Beschaffung der Instrumente und Apparate dürfen zusammen die Summe von 400.000 Franken nicht übersteigen.

Artikel 6. Das jährliche Ausgabebudget ist folgendermaßen festgestellt:

A. Für die erste Periode während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototype:

	Franken.
a) Gehalt des Direktors . .	15.000
= zweier Adjunkten à 6.000 Franken .	12.000
= für 4 Assistenten à 3.000 Franken .	12.000
= für einen Mechaniker und Hauswart	3.000
Lohn für 2 Büreaudiener à 1.500 Franken . . .	3.000
Summe der Gehälter	45.000

	Total des traitements	45.000
b)	Indemnités pour les savants et les artistes qui sur la demande du Comité seraient chargés de travaux spéciaux. Entretien du bâtiment, achat et réparation d'appareils, chauffage, éclairage, frais de bureau	24.000
c)	Indemnité pour le secrétaire du Comité international des poids et mesures	6.000
	Total . . .	75.000

Le budget annuel du Bureau pourra être modifié, suivant les besoins, par le Comité international, sur la proposition du directeur, mais sans pouvoir dépasser la somme de 100.000 francs.

Toute modification que le Comité croirait devoir apporter, dans ces limites, au budget annuel fixé par le présent règlement, sera portée à la connaissance des Gouvernements contractants.

Le Comité pourra autoriser le directeur, sur sa demande, à opérer des virements d'un chapitre à l'autre du budget qui lui est alloué.

B. Pour la période postérieure à la distribution des prototypes:

		francs.
a)	Traitement du directeur	15.000
	Traitement d'un adjoint	6.000
	Appointements d'un mécanicien-concierge . .	3.000
	Gages d'un garçon de bureau.	1.500
		25.500
b)	Dépenses du Bureau .	18.500
c)	Indemnité pour le secrétaire du Comité international	6.000
	Total . . .	50.000

Article 7. La Conférence générale, mentionnée à l'article 3 de la

	Summe der Gehälter	45.000
b)	Entschädigungen für Gelehrte und Mechaniker, welche auf Verlangen des Komités mit speziellen Arbeiten betraut werden, Unterhalt des Gebäudes, Ankauf und Reparatur von Apparaten, Heizung, Beleuchtung und Büreaukosten	24.000
c)	Entschädigung für den Sekretär des internationalen Maaß- und Gewichtskomités	6.000
	Gesammtsumme	75.000

Das Jahresbudget des Büreaus kann nach Bedarf auf Vorschlag des Direktors von dem internationalen Komité abgeändert werden, jedoch ohne die Summe von 100.000 Franken übersteigen zu dürfen.

Jede Abänderung, welche das Komité innerhalb dieser Grenzen in dem durch vorliegendes Reglement aufgestellten Jahresbudget einführen zu müssen glaubt, wird zur Kenntniß der vertragschließenden Regierungen gebracht werden.

Das Komité kann den Direktor auf sein Verlangen ermächtigen, innerhalb des ihm zugestandenen Budgets Uebertragungen von einer Position auf die andere vorzunehmen.

B. Für die nach Vertheilung der Prototype eintretende Periode:

		Franken.
a)	Gehalt des Direktors . .	15.000
	= eines Adjunkten .	6.000
	= für einen Mechaniker und Hauswart	3.000
	Lohn für einen Büreaudiener	1.500
	Summe	25.500
b)	Büreaukosten	18.500
c)	Entschädigung für den Sekretär des internationalen Komités	6.000
	Gesammtsumme	50.000

Artikel 7. Die im Artikel 3 des Vertrages erwähnte Generalkonferenz

Convention, se réunira à Paris, sur la convocation du Comité international, au moins une fois tous les six ans.

Elle a pour mission de discuter et de provoquer les mesures nécessaires pour la propagation et le perfectionnement du système métrique, ainsi que de sanctionner les nouvelles déterminations métrologiques fondamentales qui auraient été faites dans l'intervalle de ses réunions. Elle reçoit le rapport du Comité international sur les travaux accomplis, et procède, au scrutin secret, au renouvellement par moitié du Comité international.

Les votes, au sein de la Conférence générale, ont lieu par Etats; chaque Etat a droit à une voix.

Les membres du Comité international siégent de droit dans les réunions de la Conférence; ils peuvent être en même temps délégués de leurs Gouvernements.

Article 8. Le Comité international mentionné à l'article 3 de la Convention sera composé de quatorze membres appartenant tous à des Etats différents.

Il sera formé pour la première fois des douze membres de l'ancien Comité permanent de la Commission internationale de 1872 et des deux délégués qui, lors de la nomination de ce Comité permanent, avaient obtenu le plus grand nombre de suffrages après les membres élus.

Lors du renouvellement par moitié du Comité international les membres sortants seront d'abord ceux qui, en cas de vacance auront été élus provisoirement dans l'intervalle entre deux sessions de la Conférence; les autres seront désignés par le sort.

Les membres sortants seront rééligibles.

wird sich wenigstens einmal alle sechs Jahre auf eine von Seiten des internationalen Komités zu erlassende Einladung in Paris versammeln.

Sie hat zur Aufgabe, die für Verbreitung und Vervollkommnung des metrischen Systems dienlichen Maßnahmen zu diskutiren und anzuregen, sowie die neuen Fundamentalbestimmungen für Maaß und Gewicht, welche etwa in dem Zeitraum zwischen ihren Zusammenkünften ausgeführt sein sollten, zu sanktioniren. Sie nimmt den Bericht des internationalen Komités über die ausgeführten Arbeiten entgegen und erneuert im Wege geheimer Abstimmung das internationale Komité zur Hälfte.

Die Abstimmungen im Schooße der Generalkonferenz geschehen nach Staaten; jeder Staat hat eine Stimme.

Die Mitglieder des internationalen Komités sind berechtigt, an den Sitzungen der Generalkonferenz Theil zu nehmen. Sie können zugleich Delegirte ihrer Regierungen sein.

Artikel 8. Das im Artikel 3 des Vertrages erwähnte internationale Komité besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämmtlich verschiedenen Staaten angehören müssen.

Für das erste Mal wird das Komité zusammengesetzt sein aus den 12 Mitgliedern des früheren permanenten Komités der internationalen Kommission von 1872 und aus denjenigen beiden Delegirten, welche bei der Ernennung des gedachten Komités die nächstgrößte Stimmzahl nach den ernannten Mitgliedern erhalten haben.

Bei der zur Hälfte erfolgenden Erneuerung des internationalen Komités treten zunächst diejenigen Mitglieder aus, die in Folge von Vakanzen zwischen zwei Zusammenkünften der Generalkonferenz provisorisch ernannt worden sind; die übrigen austretenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet.

Sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Article 9. Le Comité international dirige les travaux concernant la vérification des nouveaux prototypes, et en général tous les travaux métrologiques que les Hautes Parties contractantes décideront de faire exécuter en commun.

Il est chargé en outre de surveiller la conservation des prototypes internationaux.

Artikel 9. Das internationale Komité leitet die Arbeiten behufs der Beglaubigung der neuen Prototype, sowie im Allgemeinen alle diejenigen Maaß und Gewicht betreffenden Arbeiten, welche die Hohen vertragschließenden Theile gemeinsam ausführen zu lassen beschließen werden.

Das Komité ist außerdem beauftragt, die Aufbewahrung der internationalen Prototype zu überwachen.

Article 10. Le Comité international se constitue en choisissant lui-même, au scrutin secret, son président et son secrétaire. Ces nominations seront notifiée aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Le président et le secrétaire du Comité et le directeur du Bureau doivent appartenir à des pays différents.

Une fois constitué, le Comité ne peut procéder à de nouvelles élections ou nominations que trois mois après que tous les membres en auront été avertis par le bureau du Comité.

Artikel 10. Das internationale Komité konstituirt sich, indem es im Wege geheimer Abstimmung seinen Präsidenten und seinen Sekretär selbst erwählt. Diese Wahlen sind zur Kenntniß der Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile zu bringen.

Der Präsident und der Sekretär des Komités und der Direktor des Büreaus müssen verschiedenen Ländern angehören.

Einmal konstituirt, kann das Komité neue Wahlen oder Ernennungen nur drei Monate, nachdem sämmtliche Mitglieder durch das Büreau des Komités davon in Kenntniß gesetzt sind, vornehmen.

Article 11. Jusqu'à l'époque, où les nouveaux prototypes seront terminés et distribués, le Comité se réunira au moins une fois par an; après cette époque ses réunions seront au moins bisannuelles.

Artikel 11. Bis zu der Zeit, wo die neuen Prototype fertig gestellt und vertheilt sein werden, wird das Komité wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Nach dieser Zeit werden seine Versammlungen wenigstens alle zwei Jahre stattfinden.

Article 12. Les votes du Comité ont lieu à la majorité des voix; en cas de partage, la voix du président est prépondérante. Les décisions ne sont valables que si le nombre des membres présents égale au moins la moitié plus un des membres qui composent le Comité.

Sous réserve de cette condition les membres absents ont le droit de déléguer leurs votes aux membres présents qui devront justifier de cette délégation. Il en est de même pour les nominations au scrutin secret.

Artikel 12. Die Abstimmungen des Komités geschehen nach absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte sämmtlicher das Komité bildenden Mitglieder wenigstens um eins übersteigt.

Unter Vorbehalt dieser Bedingung haben die abwesenden Mitglieder das Recht, ihre Stimmen auf anwesende Mitglieder zu übertragen, welche letztere sich über diese Ermächtigung auszuweisen haben. Dasselbe gilt für die Ernennungen mit geheimer Abstimmung.

Article 13. Dans l'intervalle d'une

Artikel 13. In der Zwischenzeit von

session à l'autre le Comité a le droit de délibérer par correspondance.

Dans ce cas, pour que la décision soit valable, il faut que tous les membres du Comité aient été appelés à émettre leur avis.

Article **14.** Le Comité international des poids et mesures remplit provisoirement les vacances qui pourraient se produire dans son sein; ces élections se font par correspondance, chacun des membres étant appelé à y prendre part.

Article **15.** Le Comité international élaborera un règlement détaillé pour l'organisation et les travaux du Bureau, et il fixera les taxes à payer pour les travaux extraordinaires prévus à l'article 6 de la Convention.

Ces taxes seront affectées au perfectionnement du matériel scientifique du Bureau.

Article **16.** Toutes les communications du Comité international avec les Gouvernements des Hautes Parties contractantes auront lieu par l'intermédiaire de leurs représentants diplomatiques à Paris.

Pour toutes les affaires dont la solution appartiendra à une administration française, le Comité aura recours au Ministère des affaires étrangères de France.

Article **17.** Le directeur du Bureau, ainsi que les adjoints sont nommés au scrutin secret par le Comité international.

Les employés sont nommés par le directeur.

Le directeur a voix délibérative au sein du Comité.

Article **18.** Le directeur du Bureau n'aura accès au lieu de dépôt des prototypes internationaux du mètre et du kilogramme qu'en vertu d'une résolution du Comité et en présence de deux de ses membres.

einer Sitzungsperiode zur anderen hat das Komité das Recht, im Wege der Korrespondenz zu berathen und zu beschließen.

Damit in diesem Falle ein Beschluß Gültigkeit habe, müssen sämmtliche Mitglieder des Komités aufgefordert worden sein, ihre Stimmen abzugeben.

Artikel **14.** Das internationale Maaß- und Gewichtskomité ergänzt sich provisorisch im Falle etwa eintretender Vakanzen; die betreffenden Wahlen geschehen durch Korrespondenz, wobei sämmtliche Mitglieder aufgefordert werden, Theil zu nehmen.

Artikel **15.** Das internationale Komité wird ein ausführliches Reglement für die Organisation und die Arbeiten des Büreaus entwerfen, und es wird die Taxen bestimmen, welche für die in Artikel 6 des Vertrages vorgesehenen außerordentlichen Arbeiten zu bezahlen sind.

Diese Taxen werden zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Hülfsmittel des Büreaus verwendet werden.

Artikel **16.** Sämmtliche Mittheilungen des internationalen Komités an die Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile geschehen durch Vermittelung ihrer diplomatischen Vertreter in Paris.

Für alle Geschäfte, deren Erledigung einer französischen Verwaltung zusteht, wird sich das Komité an das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

Artikel **17.** Der Direktor des Büreaus, sowie die Adjunkten werden von dem internationalen Komité in geheimer Abstimmung ernannt.

Die übrigen Beamten werden durch den Direktor ernannt.

Der Direktor hat Sitz und Stimme im Schooße des Komités.

Artikel **18.** Der Direktor des Büreaus hat nur kraft eines Beschlusses des Komités und in Gegenwart zweier Mitglieder des letzteren Zutritt zu den internationalen Prototypen.

Le lieu de dépôt des prototypes ne pourra s'ouvrir qu'au moyen de trois clefs, dont une sera en la possession du directeur des Archives de France, la seconde dans celle du président du Comité et la troisième dans celle du directeur du Bureau.

Les étalons de la catégorie des prototypes nationaux serviront seuls aux travaux ordinaires de comparaisons du Bureau.

Article **19.** Le directeur du Bureau adressera chaque année au Comité:

1° un rapport financier sur les comptes de l'exercice précédent, dont il lui sera après vérification donné décharge;

2° un rapport sur l'état du matériel;

3° un rapport général sur les travaux accomplis dans le cours de l'année écoulée.

Le Comité international adressera de son côté à tous les Gouvernements des Hautes Parties contractantes un rapport annuel sur l'ensemble de ses opérations scientifiques, techniques et administratives et de celles du Bureau.

Le président du Comité rendra compte à la Conférence générale des travaux accomplis depuis l'époque de sa dernière session.

Les rapports et publications du Comité et du Bureau seront rédigés en langue française. Ils seront imprimés et communiqués aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Article **20.** L'échelle des contributions, dont il est question à l'article 9 de la Convention, sera établie ainsi qu'il suit:

Le chiffre de la population, exprimé en millions, sera multiplié:

par le coefficient 3 pour les Etats dans lesquels le système métrique est obligatoire;

Der Aufbewahrungsort der Prototype kann nur vermittelst dreier Schlüssel geöffnet werden, von denen der eine in den Händen des Direktors der französischen Staatsarchive, der zweite in den Händen des Präsidenten des Komités und der dritte in denen des Direktors des Büreaus sich befindet.

Zu den gewöhnlichen Arbeiten und Vergleichungen des Büreaus dienen Maaße und Gewichte von der Kategorie der den einzelnen Staaten zu liefernden Prototype.

Artikel **19.** Der Direktor des Büreaus unterbreitet dem Komité jährlich:

1. einen Finanzbericht über die Rechnung des abgelaufenen Jahres. Nach geschehener Prüfung wird ihm dafür Decharge ertheilt;
2. einen Bericht über den Bestand des Materials;
3. einen allgemeinen Bericht über die im Verlaufe des letzten Jahres ausgeführten Arbeiten.

Das internationale Komité wird seinerseits sämmtlichen Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile einen Jahresbericht über die Gesammtheit der von ihm selbst und von dem Büreau ausgeführten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Arbeiten mittheilen.

Der Präsident des Komités wird der Generalkonferenz über die seit ihrer letzten Sitzung ausgeführten Arbeiten Bericht erstatten.

Die Berichte und Publikationen des Komités und Büreaus werden in französischer Sprache abgefaßt. Dieselben werden den Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile gedruckt mitgetheilt.

Artikel **20.** Die im Artikel 9 des Vertrages erwähnte Skala der Beiträge wird auf folgende Weise berechnet:

Die in Millionen ausgedrückte Bevölkerungszahl wird multiplizirt:

mit dem Koeffizienten 3 für diejenigen Staaten, in welchen das metrische System obligatorisch eingeführt ist;

par le coefficient 2 pour ceux dans lesquels il n'est que facultatif;
par le coefficient 1 pour les autres Etats.

La somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale devra être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Article **21.** Les frais de confection des prototypes internationaux, ainsi que des étalons et témoins destinés à les accompagner, seront supportés par les Hautes Parties contractantes d'après l'échelle établie à l'article précédent.

Les frais de comparaison et de vérification des étalons demandés par des Etats qui ne participeraient pas à la présente Convention seront réglés par le Comité conformément aux taxes fixées en vertu de l'article 15 du Règlement.

Article **22.** Le présent Règlement aura même force et valeur que la Convention à laquelle il est annexé.

Hohenlohe.
Apponyi.
Beyens.
Vicomte d'Itajuba.
M. Balcarce.
L. Moltke-Hvitfeldt.
Marquis de Molins.
Carlo Ibañez.
E. B. Washburne.
Decazes.
C. de Meaux.
Dumas.
Nigra.
P. Galvez.
Francisco de Rivero.
José da Silva Mendes-Leal.
Okouneff.

pour M. le Baron Adlerswärd empêché:
H. Åkerman.
Kern.
Husny.
E. Acosta.

mit dem Koeffizienten 2 für diejenigen Staaten, in welchen dasselbe fakultativ eingeführt ist;
mit dem Koeffizienten 1 für die übrigen Staaten.

Die Summe der so erhaltenen Produkte bildet den Divisor, durch welchen die Gesammtausgabe zu theilen ist. Der so erhaltene Quotient liefert die Einheitszahl für die Berechnung der Beiträge.

Artikel **21.** Die Kosten für die Herstellung der internationalen Prototype, sowie der denselben beizugebenden Kontrolmaaße und Témoins werden von den Hohen vertragschließenden Theilen nach der im vorigen Artikel aufgestellten Skala getragen.

Die Kosten für Vergleichungen und Verifikationen von Kopieen und Normalen für Staaten, welche an gegenwärtigem Vertrage nicht Theil nehmen, werden von dem Komité, entsprechend den nach Artikel 15 des Reglements festgesetzten Taxen, berechnet.

Artikel **22.** Gegenwärtiges Reglement hat gleiche Kraft und Gültigkeit wie der Vertrag, dem dasselbe beigefügt ist.

Annexe Nr. 2.

Dispositions transitoires.

Article 1. Tous les Etats qui étaient représentés à la Commission internationale du mètre réunie à Paris en 1872, qu'ils soient ou non parties contractantes à la présente Convention, recevront les prototypes qu'ils auront commandés, et qui leur seront livrés dans toutes les conditions de garantie déterminées par ladite Commission internationale.

Article 2. La première réunion de la Conférence générale des poids et mesures mentionnée à l'article 3 de la Convention aura notamment, pour objet de sanctionner ces nouveaux prototypes et de les répartir entre les Etats qui en auront fait la demande.

En conséquence les Délégués de tous les Gouvernements qui étaient représentés à la Commission internationale de 1872, ainsi que les Membres de la section française feront de droit partie de cette première réunion pour concourir à la sanction des prototypes.

Article 3. Le Comité international mentionné à l'article 3 de la Convention et composé comme il est dit à l'article 8 du Règlement, est chargé de recevoir et de comparer entre eux les nouveaux prototypes, d'après les décisions scientifiques de la Commission internationale de 1872 et de son Comité permanent, sous réserve des modifications que l'expérience pourrait suggérer dans l'avenir.

Article 4. La section française de la Commission internationale de 1872 reste chargée des travaux qui lui ont été confiés pour la construction des nouveaux prototypes, avec le concours du Comité international.

Anlage 2.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 1. Alle Staaten, welche in der 1872 in Paris versammelt gewesenen internationalen Meterkommission vertreten waren, gleichviel ob dieselben bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligt sind oder nicht, werden die von ihnen bestellten Prototype erhalten, und zwar unter allen Garantiebedingungen, welche von jener internationalen Kommission festgesetzt worden sind.

Artikel 2. Die erste Sitzung der im Artikel 3 des Vertrages erwähnten Generalkonferenz für Maaß und Gewicht hat hauptsächlich zum Zwecke, jene neuen Prototype zu sanktioniren und dieselben unter die Staaten, welche solche bestellt haben, zu vertheilen.

Demnach haben die Delegirten aller Regierungen, welche in der internationalen Kommission vom Jahre 1872 vertreten gewesen sind, sowie die Mitglieder der französischen Sektion das Recht, an dieser ersten Versammlung Theil zu nehmen, um bei der Sanktion der Prototype mitzuwirken.

Artikel 3. Das im Artikel 3 des Vertrages erwähnte und gemäß Artikel 8 des Reglements zusammengesetzte internationale Komité ist beauftragt, die neuen Prototype entgegen zu nehmen und unter einander zu vergleichen in Gemäßheit der von der internationalen Kommission des Jahres 1872 und von deren permanentem Komité gefaßten wissenschaftlichen Beschlüsse, jedoch unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die Erfahrung in Zukunft als rathsam erscheinen lassen dürfte.

Artikel 4. Die französische Sektion der internationalen Kommission von 1872 bleibt nach wie vor unter Mitwirkung des internationalen Komités mit denjenigen Arbeiten beauftragt, mit denen sie behufs Herstellung der neuen Prototype betraut worden ist.

Article 5. Les frais de fabrication des étalons métriques construits par la section française seront remboursés par les Gouvernements intéressés, d'après le prix de revient par unité qui sera déterminé par ladite section.

Artikel 5. Die Herstellungskosten der von der französischen Sektion ausgeführten metrischen Normal-Maaße und Gewichte werden von den betheiligten Regierungen zurückerstattet, entsprechend dem Selbstkostenpreise, welcher von der französischen Sektion für jedes Stück festgestellt wird.

Article 6. Le Comité international est autorisé à se constituer immédiatement et à faire toutes les études préparatoires nécessaires pour la mise à exécution de la Convention, sans engager aucune dépense avant l'échange des ratifications de ladite Convention.

Artikel 6. Das internationale Komité wird ermächtigt, sich sogleich zu konstituiren und alle vorbereitenden zur Ausführung des Vertrages nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, jedoch ohne vor Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages irgend welche Ausgaben zu veranlassen.

Hohenlohe.
Apponyi.
Beyens.
Vicomte d'Itajuba.
M. Balcarce.
L. Moltke-Hvitfeldt.
Marquis de Molins.
Carlo Ibañez.
E. B. Washburne.
Decazes.
C. de Meaux.
Dumas.
Nigra.
P. Galvez.
Francisco de Rivero.
José da Silva Mendes-Leal.
Okouneff.

pour M. le Baron Adelswärd empêché:
H. Åkerman.
Kern.
Husny.
E. Acosta.

Von dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Belgien, der Argentinischen Konföderation, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Schweiz und der Türkei sind die Ratifikationen dieser Konvention ausgewechselt worden.

Nr. 1145. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876. (RGB. S. 213.)

Nr. 1146. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1876. (RGB. S. 215.)

Nr. 1147. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 24. Oktober 1876. (RGB. S. 217.)

Nr. 1148. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876. (RGB. S. 221. Ausgegeben am 4. November 1876.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Hofmann.

Nr. 1149. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876. (RGB. S. 223. Ausgegeben am 18. November 1876.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits sind übereingekommen, für Deutschland und das Großherzogthum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahl, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen be-

weglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2. Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung, und von Seiten dieser kein Luxemburger an die Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in

Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8. Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

Artikel 9. Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Artikel **10.** Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel **11.** Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

Artikel **12.** Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel **13.** Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel **14.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen

oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel **15.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Artikel **16.** Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört[1]).

Artikel **17.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

---

[1]) In Betreff der im Art. 16 vorgesehenen Mittheilung von Straferkenntnissen ist mit der Großherzoglich luxemburgischen Regierung vereinbart worden, daß für diese Mittheilungen beiderseits dasselbe Formular in Anwendung gebracht werde, wie solches im Verkehr mit Italien, der Schweiz und Belgien bereits in Gebrauch ist. (Centralbl. 1877 S. 214.)

Der Preuß. Justizminister hat durch Allg. Verfügung v. 27. April 1877 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 76) die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Luxemburgische Staatsangehörige wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel dem Reichskanzler unmittelbar einzureichen und sich dabei des nämlichen Formulars zu bedienen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden analogen Mittheilungen durch die allg. Verfügung v. 17. Januar 1872 (vgl. Anm. 4 zum Auslieferungsvertrage mit Italien v. 31. Oktober 1871 Nr. 758. Bd 2 S. 602 f.) vorgeschrieben und nach den allg. Verfügungen v. 13. Oktober 1874 (vgl. Anm. 4 zu Nr. 1013. Bd 3 S. 310) und 15. Juli 1875 (vgl. Anm. 5 zu Nr. 1054. Bd 3 S. 461 f.) bei den Mittheilungen an die Schweizerische und Belgische Regierung in Anwendung zu bringen ist.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen Berlin, den 9. März 1876.

Michelet von Frantzius. (L. S.) Dr. Paul Eyschen. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Nr. 1150. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 23. November 1876. (RGB. S. 231.)

Nr. 1151. Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. Dezember 1876. (RGB. S. 233. Ausgegeben am 13. Dezember 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem siebenundsechszigsten und fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1152. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Redingen. Vom 11. Oktober 1876. (RGB. S. 234.)[1a])

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, beschlossen haben, eine Vereinbarung wegen der Herstellung und des Betriebes einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Redingen herbeizuführen, sind zu diesem Behufe als Bevollmächtigter der deutschen Reichsregierung der Geheime Ober-Regierungsrath Mebes, General-Direktor der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,

---

[1]) Vgl. Verord., betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, v. 29. März 1877 (Nr. 1179).

[1a]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 15. Juli 1872 Nr. 869 (Bd 2 S. 885).

als Bevollmächtigter der Großherzoglich luxemburgischen Staatsregierung der Staatsrath Mersch, Regierungs-Kommissar für das Eisenbahnwesen, zusammengetreten und haben folgende Uebereinkunft geschlossen:

Artikel I. Beide Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, eine Eisenbahn, welche als Fortsetzung der Eisenbahnlinie Bettemburg — Esch von der Station der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn Esch a. d. Alzette in Luxemburg nach Rüssingen in Elsaß-Lothringen und von dort nach Audun le Tiche und nach Redingen führen soll, zuzulassen und zu fördern.

Zu diesem Behufe wird die deutsche Reichsregierung die Konzession zum Bau und Betriebe der im Gebiete von Elsaß-Lothringen belegenen Bahnstrecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft ertheilen, welche die Konzession für den in luxemburgisches Gebiet fallenden Theil der Bahn bereits erhalten hat.

Artikel II. Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojektes innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Die Stelle, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch deshalb beiderseits abzuordnende technische Kommissarien bestimmt werden.

Artikel III. Die Bahn ist eingeleisig herzustellen.

Die normale Spurweite derselben in der Geraden soll 1_{435} Meter im Lichten der Schienen betragen.

Der Bau und das Betriebsmaterial soll so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach beiden Seiten übergehen können.

Artikel IV. Es soll bei der Benutzung der Bahn, sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, zwischen den Bewohnern der beiden Staaten kein Unterschied gemacht, namentlich sollen die aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte in Beziehung auf die Abfertigung wie rücksichtlich der Beförderungspreise nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel V. Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen.

Artikel VI. Die Bahn soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpostverkehrs, sowie zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden.

Die hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden, welche für geeignet erachtet werden, die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltungen zu sichern.

Die nähere Verständigung über die Art und Weise dieser Benutzung soll den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Artikel VII. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung willigt ein, daß die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg oder eine andere, von der deutschen Reichsregierung zu bestimmende Eisenbahnbehörde an Stelle der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft den Betrieb der auf luxemburgischem Gebiete belegenen Bahnstrecke unter denselben Zeit- und sonstigen Bedingungen führe, welche in den §§. 1—7 einschließlich der am 11. Juni 1872 zwischen beiden kontrahirenden Regierungen geschlossenen Ueber-

einkunft für die Uebernahme des Betriebes der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung[2]) vorgesehen sind.

Für die Dauer dieser Uebereinkunft sollen die im ersten Satze des §. 7 derselben bezeichneten Tarife auch auf die auf deutschem Gebiete belegene Bahnstrecke Anwendung finden.

Artikel **VIII.** Der gegenwärtige Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit ihrem Siegel versehen.

Metz, den 11. Oktober 1876.

(L. S.) Mebes. (L. S.) Mersch.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Nr. 1153. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876. (RGB. S. 237.)[1])

Nr. 1154. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 23. Dezember 1876.
(RGB. S. 239. Ausgegeben am 29. Dezember 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877[1a]) wird

in Ausgabe
auf 102.126.711 Mark, nämlich
auf 98.611.062 Mark an fortdauernden, und
auf 3.515.649 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 102.126.711 Mark

festgestellt.

Derselbe tritt dem durch die Gesetze vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325)[2]) und 10. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 17)[3]) festgestellten Reichs-

---

[2]) Vgl. Anlage zum Ges. v. 15. Juli 1872 Nr. 869 (Bd 2 S. 886 f.).

[1]) Dieses Gesetz war nur von vorübergehender Bedeutung. Vgl. Anm. 73 zu § 44 des Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 Nr. 829 (Bd 2 S. 721).

[1a]) Vgl. Nr. 1124 und Anm. 1 dazu (Bd 3 S. 825).

[2]) Vgl. Nr. 1096 (Bd 3 S. 718).

[3]) Vgl. Nr. 1115 (Bd 3 S. 747).

haushalts-Etat für das Jahr 1876 in den einzelnen Kapiteln und Titeln dergestalt hinzu, daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage der Rechnungslegung bilden, für welche rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als Eine Rechnungsperiode zu behandeln ist.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird auf 33.000 Mark festgestellt.

§. 3. Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 1875, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 325)[2]) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

§. 4. Die

a) in dem Gesetze, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873[3]) zum Retablissement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, vom 16. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 20)[4]) §. 1 und §. 2 Absatz 1 und 2, und

b) in dem Gesetze, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung, vom 17. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 21)[5]) §. 2 Absatz 1,

für das Jahr 1876 ertheilten Ermächtigungen und getroffenen Bestimmungen dauern für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 fort.

Die im dritten Absatz des §. 2 des unter a bezeichneten Gesetzes vom 16. Februar 1876, sowie die im §. 2 Absatz 2, im §. 3 und im §. 4 Absatz 2 des unter b bezeichneten Gesetzes vom 17. Februar 1876 in Bezug auf den Reichshaushalts-Etat für 1877 getroffenen Bestimmungen sind durch den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 (Gesetz vom 29. Februar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 121)[6]) zur Ausführung zu bringen.

Die Bestimmung im §. 4 Absatz 1 des unter b bezeichneten Gesetzes vom 17. Februar 1876 tritt erst vom Beginn des Etatsjahres 1877/78 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1155. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876. (RGB. S. 275. Ausgegeben am 30. Dezember 1876.)[1])

---

[4]) Vgl. Nr. 1117 (Bd 3 S. 748).
[5]) Vgl. Nr. 1118 (Bd 3 S. 749).
[6]) Vgl. Nr. 1124 (Bd 3 S. 825).
[1]) Das Gesetz ist in Anm. 13 zu Anlage C zum Wahlreglement v. 28. Mai 1870 (Nr. 500) abgedruckt (Bd 2 S. 70 f.).

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. dieses Monats will Ich der beifolgenden deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Deutsche Wehr-Ordnung.[1])

Erster Theil.
Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1. (Ersatz-Bezirke.)[2]) 1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich[3]).

R. M. G. §. 5.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

---

[1]) Zu dem Ges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, § 19 Nr. 22 (Bd 1 S. 64) sowie zu dem Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 § 71 Nr. 102 (Bd 3 S. 230) und zu dem Ges. v. 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, § 8 Nr. 1049 (Bd 3 S. 447) waren Ausführungsbestimmungen in Aussicht gestellt. Dieselben sind nicht ergangen und werden ersetzt durch die Wehr- und Heer-Ordnung (vgl. Bd 1 S. 69 Note 3).

Nach Publikation des Ges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, enthielt die von dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes erlassene und vom Reichskanzler und dem Preußischen Kriegs-Minister gegengezeichnete „Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund" v. 26. März 1868 die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit sie die allgemeine Wehrpflicht und die Heeresergänzung betrafen. Für die Reserve und die Landwehr waren die zunächst nur für Preußen ergangenen, später aber auf Grund des Art. 63 Abs. 5 der Reichsverfassung und der mit den Bundesstaaten abgeschlossenen Militärkonventionen in allen übrigen Bundesstaaten eingeführten Verordnungen v. 5. September 1867, betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und v. 4. Juli 1868, betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, erlassen worden. Diese gedachten drei Verordnungen sind durch die deutsche Wehr- und Heer-Ordnung v. 28. September 1875 aufgehoben worden.

Die deutsche Wehr-Ordnung giebt die vom Kaiser erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Ges. v. 9. November 1867, zu den Abschnitten II, IV und V des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 und zu dem Ges. v. 15. Februar 1875, betr. die militärische Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes. In derselben haben auch einschlagende Bestimmungen anderer

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

Anlage 1. Anlage 1.[4]) enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

Gesetze, welche auf die Wehrpflicht Bezug haben, so des Ges. über den Landsturm v. 12. Februar 1875 Nr. 1048 (Bd 3 S. 445), des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120) sowie des deutschen Reichs- und des Militär-Strafgesetzbuches zum Theil wörtlich Aufnahme gefunden.

Die Wehrordnung hat Geltung für das gesammte deutsche Reich mit Ausnahme Bayerns, für welches Land der König von Bayern auf Grund des Vertrages v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 1 S. 294) eine der deutschen Wehrordnung durchaus entsprechende Verordnung unter dem 21. November 1875 erlassen hat. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern v. 1875 Nr. 63.) Vgl. Anm. * auf S. 891.

In der Heer-Ordnung sind diejenigen Anordnungen getroffen, welche bestimmt sind, die spezifischen militärischen Vorschriften der Wehr-Ordnung zu ergänzen. Zunächst nur für das Preußische Heer und diejenigen Kontingente erlassen, welche auf Grund der darüber abgeschlossenen Staatsverträge unter der Preußischen Verwaltung stehen, ist dieselbe in Gemäßheit des Art. 63 Abs. 5 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 328 f.) und der bestehenden Militär-Konventionen auch für die Kontingente von Sachsen und Württemberg in Kraft gesetzt. Für Bayern ist nach dem Vertrage v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 294 ff.) von dem König von Bayern am 20. Dezember 1875 eine entsprechende Heer-Ordnung veröffentlicht, so daß gegenwärtig die Heer-Ordnung für das gesammte Deutsche Reich Geltung hat.

Dieselbe Bedeutung, wie die Heer-Ordnung für die Armee, hat die Marine-Ordnung für die Kaiserliche Marine. Sie ist keine neue Schöpfung, sondern nur eine Zusammenstellung der bereits früher speziell für die Marine gültig gewesenen Vorschriften zur Ergänzung der Wehr-Ordnung und hat Geltung für das gesammte Deutsche Reich. Auf dieselbe ist in der Wehr-Ordnung (vgl. § 29 Nr. 3, § 87 Nr. 5) bereits Bezug genommen.

Die Deutsche Wehr-Ordnung ist im Centralblatt für das Deutsche Reich (1875 S. 535 ff.) veröffentlicht. Dagegen hat eine Veröffentlichung der Heer-Ordnung und der Marine-Ordnung nur insoweit stattgefunden, als offizielle Abdrücke derselben den interessirten Behörden, Truppen- und Marine-Theilen überwiesen worden sind (vgl. Armee-Verord.-Bl. 1875 S. 233; Marine-Verord.-Bl. 1883 S. 174).

Dem Abdrucke der Wehr-Ordnung in diesem Werke ist der im Centralblatte veröffentlichte Text zu Grunde gelegt, doch ist auch der Text der offiziellen Separat-Ausgabe berücksichtigt. Der Text der Wehr-Ordnung ist hier in derjenigen Fassung wiedergegeben, welche sich durch die mittelst Allerh. Kab.-Ord. v. 31. Aug. 1880 (Centralbl. S. 578, Armee-Verord.-Bl. S. 208) genehmigten und durch die später in dem Armee-Verord.-Bl. publizirten Ergänzungen und Aenderungen ergeben hat. Die Aenderungen und Ergänzungen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben und, soweit sie unter dem 31. August 1880 Allerhöchst genehmigt sind, durch Hinweisung auf diese Anmerkung, soweit dieses nicht der Fall, in besonderen Anmerkungen gerechtfertigt. Das Verzeichniß der in den offiziellen Citaten angewandten Abkürzungen findet sich am Schluß der Wehr-Ordnung.

Dem Abdrucke der Heer-Ordnung und der Marine-Ordnung ist der offizielle Text der Separat-Ausgaben zu Grunde gelegt und haben in der Heer-Ordnung die durch Allerh. Kab.-Ord. v. 26. August 1880 (Armee-Verord.-Bl. S. 208), sowie die sonstigen in dem Armee-Verord.-Bl. publizirten Aenderungen an den betreffenden Stellen Aufnahme gefunden. Die Aenderungen sind in den Anmerkungen kenntlich gemacht und durch den Hinweis auf den Ort ihrer Veröffentlichung gerechtfertigt.

Die über den Strich gestellten, mit Sternchen bezeichneten Anmerkungen sind offizielle, die mit fortlaufenden Ziffern versehenen Anmerkungen unter dem Strich sind solche der Redaktion.

[2]) Vgl. §§ 50—54 und Heer-Ordnung I § 2.

[3]) Vgl. Art. 10 der Militär-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen v. 13. Juni 1871.

[4]) Vgl. S. 966.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilnng besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt[5]).

§. 2. (Ersatz-Behörden.) 1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).

2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz".

Als solche Behörden fungiren:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern und der Justiz[6]) zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

---

[5]) Vgl. Anm. 62 zu Anlage 1 (S. 966).

[6]) In Folge veränderter Organisation in Hessen und der Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie ist unter c statt „Ministerium des Innern" gesetzt „Ministerium des Innern und der Justiz", „w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin" gestrichen und statt „x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin" gesetzt „w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg". Vgl. auch Erl. des Kriegs-Min. v. 2. Dezember 1879 (Armee-Verord.-Bl. S. 242).

o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg[6]).

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3. d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor[7]).

R. M. G. §. 30, 3. c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civil-Behörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
b) für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz[6]) zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha.
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

[7]) Für den Fall einer Mobilmachung vgl. §. 95.

p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militär-Kommmission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Inneres[6]).

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4 In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt[7]).

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen*).

R. M. G. §. 30, 3. b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde**).

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30, 3. a.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63,5 und 70,3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission[8]).

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3. (Ersatz-Geschäft.) 1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV).

*) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

[8]) Vgl. §§ 63, 70.

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. (Wehrpflicht.) 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden[9]).

W. G. §. 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

W. G. §. 3.

§. 5. (Gliederung der Wehrpflicht.) 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

R. V. Artikel 59. W. G. §. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht,
b) Reserve-Pflicht,
c) Landwehr-Pflicht,
d) Ersatz-Reserve-Pflicht.

} Dienstpflicht im stehenden Heere,

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht,
b) Marine-Reserve-Pflicht,
c) Seewehr-Pflicht.

} Dienstpflicht in der Flotte,

5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.

6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

W. G. §. 3.

§. 6. (Dienstpflicht im stehenden Heere.) 1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre[10]).

4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. (Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.) 1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom

---

[9]) Vgl. Heer-Ord. I § 4 Ziff. 3.

[10]) Vgl. hierzu Heer-Ord. I § 13, woselbst die Ausnahmen aufgeführt sind.

Ueber die Anrechnung der Dienstpflicht solcher Mannschaften, welche freiwillig eingetreten waren, demnächst zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen und später wieder ausgehoben bezw. eingestellt worden sind, vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 6. August 1883 (Nr. 977/7 83 A 1). Danach soll die erstmalige Dienstzeit auf die später zu erfüllende aktive Dienstpflicht angerechnet werden.

2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten[11]).

W. G. §. 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet[12]).

R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet[13]).

M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8. (Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.) 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Nr. 1 berechnet.

§. 9. (Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.) 1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden[14]).

2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

---

[11]) Für Mannschaften, welche auf Reklamation zur Reserve beurlaubt und demnächst gemäß § 81 Ziff. 5 Abs. 2 der Ersatz-Ord. wieder ausgehoben werden, wird bei Berechnung der aktiven Dienstzeit nur die bei der Truppe abgeleistete Dienstzeit, nicht aber auch diejenige, während welcher sie von der Fahne abwesend waren, in Anrechnung gebracht. (Erl. des Kriegs-Min. v. 14. Oktober 1883 Nr. 148/10 83 A 1.)

[12]) Unsichere Dienstpflichtige, welche sich vor dem ihrer Ergreifung folgenden nächsten Rekruten-Einstellungstermine auf Festung befunden haben, haben die vor dem rechnungsmäßigen Beginn ihrer aktiven Dienstzeit verbüßte Freiheitsstrafe nicht nachzudienen (Erl. des Kriegs-Min. v. 8. Mai 1883 Nr. 252. 4. 83 A 1).

[13]) Die Vorschrift des § 7 Ziff. 3 findet auf Unteroffizierschüler, welche während der Erfüllung ihrer besonderen Dienstverpflichtung Freiheitsstrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer erleiden, keine Anwendung (Erl. des Kriegs-Min. v. 26. November 1878 und v. 11. Mai 1883 Nr. 403. 4. 83 A 1).

Die Zeit, welche in Folge einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen aktiv nachzudienen ist, ist grundsätzlich vom 30. September und nicht von dem vor diesem Datum liegenden Entlassungstage der zur Reserve überzuführenden Mannschaften der entsprechenden Jahresklasse zu berechnen (Erl. des Kriegs-Min. v. 16. März 1878 Nr. 957. 2. A 2).

[14]) Den zur Dienstleistung an den Ortsschulen der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut verpflichteten Theologen kann gemäß § 51 Reichs-Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 224) die Vergünstigung einer kürzeren Militärdienstzeit unter der Bedingung gewährt werden, daß sie ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachweisen (Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 9. Mai 1876 $\frac{\text{K. M. 109. 5. A 1.}}{\text{M. d. J. 1313.}}$).

Auf Schulamts-Kandidaten, welche bei Privat-Instituten angestellt sind, findet die Vergünstigung des § 9 Ziff. 1 keine Anwendung (Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 6. November 1881 $\frac{\text{K. M. 774. 10. A 1.}}{\text{M. d. J. I M. J. 3664.}}$).

dem Schulamte für immer entlassen', so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. (§. 63, 5. c.)

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10. (Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.) 1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11. (Reserve-Pflicht.) 1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3.)

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt[1])[15]).

R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.[1]) (Landwehr-Pflicht.) 1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

W. G. §. 7.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre[16]).

R. M. G. §. 50. Abs. 3.

---

[15]) Die Vorschrift des § 11 Ziff. 5 Abs. 2, bezw. 12, 4 Abs. 1 findet auf diejenigen Mannschaften keine Anwendung, welche erst am 1. Oktober eingestellt sind (Erl. des Kriegs-Min. v. 18. September 1880. Armee-Verord.-Bl. S. 208).

[16]) Die im § 12 Ziff. 1 Abs. 2 vorgesehene Vergünstigung kommt nicht nur den bei der Kavallerie freiwillig Eingetretenen, sondern auch allen Ersatz-Rekruten dieser Waffe zu Gute,

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

W. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4.[1]) Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G Art. I. §. 4.

5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.[16]) (Ersatz-Reserve-Pflicht.) 1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

R. M. G. §. 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4.[1]) Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist*). Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. N. z. R. M. Ges. Art. I. §. 3, 1.

5.[1]) Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13.4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1.1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38.4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52, 53 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R. M. G. §. 27.

7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. §. 69, 6.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

---

welche die gedachte Verpflichtung übernehmen (Erl. des Kriegs-Min. v. 21. Dezember 1880 Nr. 256. 12. A 1).

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen[1]) eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.
R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.
Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.
R. M. G. §. 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.
R. M. G. §. 62.

§. 14. (Dienstpflicht in der Flotte.) 1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15. (Aktive Dienstpflicht in der Flotte.) 1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.
W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.
W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.
W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen[17]).
W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
W. G. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16. (Marine-Reserve-Pflicht.) 1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.

---

[17]) Die Vorschrift des § 15 Ziff. 5 findet auch Anwendung auf reserve-, land- und seewehrpflichtige Mannschaften, welche sich anmustern lassen.

2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17. (Seewehr-Pflicht.) 1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18. (Dienstpflicht im Kriege.) 1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

W. G. §. 14.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
" " von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
" " von der Flotte zur Seewehr,
" " von der Seewehr zum Landsturm.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19. (Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.) 1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine

andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20. (Bedeutung der Militärpflicht.) 1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R. M. G. §. 10.

§. 21. (Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.) 1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. V. Artikel 53. Abs. 4.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22. (Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.) 1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heer oder in der Flotte einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
R. M. G. §. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23. (Meldepflicht.) 1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).
R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
R. M. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
R. M. G. §. 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist. (§. 26, 4.)

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6.)

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§. 24, 7.)
R. M. G. §. 33.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. § 32.

§. 24. (Gestellungspflicht.) 1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R. M. G. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. (Nr. 7.)

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben. (§. 61, 3.)

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 25. (Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.) 1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen[18]).

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

---

[18]) Bei Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des §. 15 d. Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ist als der für die Beibringung des in Ziffer 1 des §. 25 der Ersatz-Ordnung erwähnten Zeugnisses der Ersatz-Kommission maßgebende Zeitpunkt derjenige zu betrachten, an welchem das entscheidungsreife, mit allen erforderlichen Belägen (Einwilligung des Vater bezw. Vormundes) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 14 des Gesetzes) eingegangen ist. (Deklaration des Reichskanzlers v. 4. Mai 1883.)

Bei Wehrpflichtigen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist die Genehmigung zur Auswanderung nicht mehr von der Beibringung des Zeugnisses der Ersatz-Kommission abhängig (Erl. des Kriegs-Min. v. 28. Februar 1878 Nr. 752. 2. A 1).

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.
St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.
St. A. G. §. 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.
St. A. G. §. 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26. (Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.) 1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27. (Vorläufige Entscheidung.) 1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

2. Die Zurückstellungen unter 1.a.—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1.d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
R. M. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28,2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30,4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30,4).
R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5).

R. M G. §. 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28. (Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.) 1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4. a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).

R. M. G. §. 18.

Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29. (Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.) 1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt[1]), 1 *m.* 57 *cm.* Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen und die Ersatz-Reserve[1]) ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.
R. M. G. §. 17.

§. 30. (Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.) 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden[18a]);
g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung.
R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.
R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.
Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27. Nr. 4. b. oder c. Anwendung.
R. M. G. §. 20, 6.

§. 31. (Beurtheilung der Reklamationen.) 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch

---

[18a]) Der § 30 Ziff. 2 f ist vom Reichskanzler unter dem 14. Februar 1876 dahin deklarirt, daß nur solche Militärpflichtige vorläufig zurückgestellt werden dürfen, welche sich in Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf befinden, nicht aber solche, welche in der allgemeinen Ausbildung zurückgeblieben sind und sich durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst abzulegen (Erl. des Min. des Innern und des Kriegs-Min. v. 12. Januar 1877 $\frac{\text{M. d. J. Nr. 54.}}{\text{K. M. Nr. 857. 12. 76. A I.}}$).

die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.
R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2. a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2. a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im §. 30, 2. f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32. (Zurückstellung als überzählig.) 1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§. 26, 4 und 37, 4).

§. 33. (Bescheinigung der Zurückstellung.) 1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen",

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.

4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Diensteintritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34. (Endgültige Entscheidungen.) 1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffer-Musterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. M. G. §. 10.

§. 35. (Ausschließung.) 1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §. 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-

Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.
D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.

4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins[19]). Schema 1.

§. 36. (Ausmusterung.) 1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins[20]). Schema 2.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.) 1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.
R. M. G. §. 16.

2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29.) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
R. M. G. §. 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2. a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen die Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.
Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.
R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5. c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).
R. M. G. §. 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.
Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.
R. M. G. §. 22.

§. 38. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.) 1. Der ersten

---

[19]) Vgl. S. 948.

[20]) Vgl. S. 949.

Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.

2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R. M. G. §. 25.

4.[1]) Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5.[1]) Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1. und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

Schema 3 u. 3a. 6.[1]) Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve-Passes[21]).

§. 39. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.) 1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

Schema 4. 2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II.[22]).

§. 40. (Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.) 1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Schema 5. 2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins[23]).

§. 41. (Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.) 1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);

[21]) Vgl. S. 949, 951. [22]) Vgl. S. 954. [23]) Vgl. S. 955.

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2. a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen[24]).

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen[25]).

3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1. a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42. (Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.) 1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43. (Listenführung im Allgemeinen.) 1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

---

[24]) Die neuesten Veröffentlichungen siehe im Centralbl. v. 1882 S. 146, v. 1884 S. 226. Vgl. im Uebrigen das Hauptregister zu dem Centralbl. für 1873 bis 1882 S. 42 unter „Militärpflichtige".

[25]) Die Ersatz-Behörden sind nicht befugt, die Atteste anderer als der im §. 41, 2 E. O. bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen (Deklaration vom 18. April 1878).

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44. (Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.) 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45. (Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.) 1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);

die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);

die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Schema 6. 6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt[26]). Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

[26]) Vgl. S. 956.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7. a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3. a.) benutzt.

9. Die unter 7. b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7. b.).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7. a.);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Mi-

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

litärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46. (Alphabetische Listen.) 1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,
b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen, (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu be-

sorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde*).

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47. (Restantenlisten.) 1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 49, 9).

§. 48. (Berichtigung der Grundlisten.) 1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).

5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49. (Vorstellungslisten.) 1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Schema 7. 2. Sie werden nach Schema 7[27]) in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen[28])
dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
b) wegen bedingter Tauglichkeit,
c) wegen häuslicher Verhältnisse,
d) als überschüssig
zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die
a) als überzählige,
b) wegen häuslicher Verhältnisse,
c) wegen geringer körperlicher Fehler, (auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)[1]),
d) wegen vorübergehender Untauglichkeit
zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:

---

[27]) Vgl. S. 958.

[28]) Hier ist gestrichen: „c) wegen Mindermaß (unter 1 m. 57 cm. [§ 29, 2])." Diese Aenderung ist durch Kab.-Ord. v. 31. August 1880 genehmigt (vgl. Anm. 1 Abs. 8 S. 892).

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65).

Diese Reihenfolge ist auch für D. a. und[1]) F. d. maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zur Aushebung[1]) melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten. (§. 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.

9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50. (Ermittelung des Ersatzbedarfs.) 1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.

W. G. §. 9.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen.

5. Der Ersatz-Bedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

6.[1]) Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 51. (Bundes-Ersatz-Vertheilung.) 1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.

R. M. G. §. 9.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).

R. M. G. §. 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 57, 5).

R. V. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

R. M. G. §. 9. Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1.	Der Ersatzbedarf für das Heer und Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000 Mann.
2.	Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 „
3.	Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 „
4.	Es sind zu vertheilen	125,500 Mann.

und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land-Bevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3,000	250	2,650	100
N.	7,420	580	6,840	—
O.	4,500	500	3,800	200
	u.	s. w.		
Summa:	125,500	15,500	108,500	1,500

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. §. 9, Abs. 3. und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. §. 9. Abs. 2.

§. 52. (Ministerial-Ersatz-Vertheilung.) 1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;
c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2 a—x in der Ministerial-Instanz fungirenden Civil-Behörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses[1]).

§. 53. (Korps-Ersatz-Vertheilung.) 1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz[6]) im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes, — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

5.[1]) Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72, 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54. (Brigade-Ersatz-Vertheilung.) 1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. §. 9 und 13 Abs. 4.

5.[1]) Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in andern — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55. (Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.) 1. Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:

a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),

c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56. (Aufstellung der Grundlisten.) 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.

5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.

6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.

7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57. (Vorbereitungs-Eingaben.) 1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8[29]) zum 1. März anzuzeigen. Schema 8.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

---

[29]) Vgl. S. 959.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51,9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

Schema 9. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei[30]). (§. 51,4.)

Schema 10. 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando*), in Hessen dem Divisions-Kommando ein[31]).

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51,3 und 4) vermittelt.

§. 58. (Vorbereitung der Musterungsreise.) Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungs-Personals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59. (Musterungs-Reise.) 1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,
d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden[32]).

4. Um der unter 3. d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle ge-

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

[30]) Vgl. S. 959.
[31]) Vgl. S. 960.
[32]) Auch am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend dürfen nach Allerhöchster Bestimmung Musterungen nicht stattfinden (Erl. des Kriegs-Min. zu § 59, 2, 3 v. 22. Januar 1880).

räumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60. (Musterungs-Personal.) 1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier[33]), einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61. (Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.) 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln, zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

---

[33]) Ich bestimme hierdurch, daß die nach Maßgabe des § 60, 1 der Ersatz-Ordnung dem Musterungs-Personal zuzutheilenden Infanterie-Offiziere aus der Zahl der Lieutenants des Friedenstandes auszuwählen sind. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden. (Kab.-Ord. v. 25. Januar 1878. Armee-Verord.-Bl. S. 12.)

Achter Abschnitt.
Musterungs-Geschäft.

§. 62. (Musterung.) 1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden[1]) behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen[34]).

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5).

R. M. G. §. 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31, 4).

8. Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst[1]).

§. 63. (Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.) 1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten[1]) vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.

3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

---

[34]) In Folge dessen muß der zur Ersatz-Kommission gehörige Arzt bis zum Schluß des Musterungsgeschäftes, also bis nach erfolgter Loosung am Orte anwesend bleiben (Erl. des Kriegs-Min. v. 6. Juli 1883 Nr. 468, 6 M. D. D. 3).

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).

R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

§. 64. (Entscheidungen der Ersatz-Kommission.) Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65. (Rangirung und Loosung.) 1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

a) Vorweg Einzustellende,
b) Vorzumerkende,
c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R. M. G. §. 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3).

R. M. G. §. 30, 4. b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:
   die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   die Vorweg-Einzustellenden,
   die dauernd Untauglichen,
   die dauernd Unwürdigen[35]).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihen-

[35]) Die in § 65 Ziff. 7 zuletzt gedachten 3 Kategorien sind nur dann von der Loosung auszuschließen, wenn die Ober-Ersatz-Kommission deren Ausschließung vor dem Beginn der Loosung als zulässig anerkannt hat (Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 8. März 1878 und v. 20. Februar 1884 $\frac{\text{K. M. 611. 2. A 1.}}{\text{M. d. J. I M. J. 314.}}$).

folge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk*).

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Küraſſiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 66. (Loosungsscheine.) 1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine[36]) ertheilt. Schema 11.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67. (Beendigung des Musterungs-Geschäfts.) 1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mittgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1,325, die Abschlußnummer 1,265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
in C 16 Mann
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

[36]) Vgl. S. 960.

Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe[1]) beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68. (Aushebungs-Reise.) 1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C. a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besonderer Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind[1]), beendet ist,
c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69. (Berufung des Aushebungs-Personals.) 1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den komandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 60. 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70. (Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission. 1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten[1]).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71. (Gestellung zur Aushebung.) 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, fofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

Außerdem siehe §. 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3. (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt [37]).

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72. (Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.) 1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. [1]) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I und II werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermin.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

---

[37]) Die Ausstellung der Scheine und Pässe für die in § 71 Ziff. 3 gedachten Militärpflichtigen, fällt denjenigen Ober-Ersatz-Kommissionen zu, in deren Bereich die qu. Militärpflichtigen gesetzlich gestellungspflichtig sind (Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 25. November 1880 $\frac{\text{K. M. 352. 11. A 1.}}{\text{M. d. J. I. 3961.}}$).

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6.) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.[38]) Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige".

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt*). Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53.5)[1]). Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5. c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

10.[1]) Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K. O. §. 15. A. 4.).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 73. (Beendigung der Aushebung.) 1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

[38]) Vgl. S. 961.

Zehnter Abschnitt.
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74. (Im Allgemeinen.) 1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.

3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandör festgesetzt und durch die Ersatz-Kommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75. (Entscheidungen.) 1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie. (§. 57, 2.)

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können. (§. 76.)

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern. (§. 51, 7.)

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr 2ter Kasse überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt.

9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76. (Nachersatzgestellungen.) 1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54. enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77. (Außerterminliche Musterungen.) 1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78. (Resultate des Ersatz-Geschäfts.) 1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, Schema 13. nach Schema 13[39]) zusammen[40]).

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

4. Das Preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79. (Kontrole der Rekruten.) 1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen. (§. 49.)

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und

---

[39]) Vgl. S. 963.

[40]) Für die Aufstellung der Resultate des Ersatz-Geschäfts ist der Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 5. Juli 1883 ($\frac{\text{K. M. Nr. 728. 6. 83. A 1.}}{\text{M. d. J. I. M. J. 2238.}}$) maßgebend.

Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. §. 60,3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs[41]).

R. M. G. §. 60,4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80. (Gestellung der Rekruten.) 1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen- (Marine-) theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht[42]).

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt. (§. 49, 6.)

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen[43]).

---

[41]) Nach § 60 Nr. 4 des Reichs-Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 226) dürfen sich die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen ohne Genehmigung der Militärbehörden nicht verheirathen. Da indeß diese Personen des Beurlaubtenstandes nur den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts Tit. 1 Thl. 2 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 Nr. 838 (Bd 2 S. 763 ff.) unterworfen sind, so kann § 150 dieses Gesetzes auf sie keine Anwendung finden.

[42]) Den in andere Bezirke verzogenen Rekruten dürfen für die Reise von ihrem zeitigen Aufenthaltsorte bis zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Meilengelder gewährt werden (Erl. des Kriegs-Min. v. 8. Oktober 1876 Nr. 702/9 M. D. D. 3).

[43]) Falls das betr. Landwehr-Bataillon die Bekleidungsstücke nicht ohne Wertherstattung

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79,3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet. (§. 7,2.)

8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75,6).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81. (Entlassung.) 1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5,2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. §. 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. §. 60,3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen. (§. 72,8.)

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63,3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird[44]).

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7,1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande

---

entbehren kann, sind diejenigen Truppentheile zum Ersatz heranzuziehen, bei denen die betreffenden Rekruten zur Einstellung gelangt sind (Erl. des Kriegs-Min. v. 12. August 1877 Nr. 2081 Milit.-Oekon.-Depart. 3).

[44]) In gleicher Weise ist gegen solche Mannschaften zu verfahren, welche freiwillig in die Armee eingetreten waren und demnächst vor erreichtem militärpflichtigen Alter als unausgebildet zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind (Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 9. April 1882 $\frac{\text{K. M. 34. 4. A 1.}}{\text{M. d. J. I. M. J. 671.}}$).

Dauernd als invalide anerkannte, militärisch nicht ausgebildete Mannschaften sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen und erfolgt die weitere Regelung ihrer Militärverhältnisse nach Maßgabe des § 81 der Erl. des Kriegs-Min. v. 24. Dezember 1882 (Nr. 882/10 A. 1).

ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
R. M. G. §. 55.

§. 82. (Entlassungsgesuche.) 1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2 a. — e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.
R. M. G. §. 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt[45]), — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten*).

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
R. M. G. §. 53.

4.[1]) Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.
R. z. R. M. G. Art. II §. 53.

5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83. (Meldeschein.) 1. Wer[1]) freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14.[46]) Schema 14.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes.
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4.[1]) Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.
R. z. R. M. G. Art. II §. 10.

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

[45]) Unsichere Dienstpflichtige können auf Reklamation nur durch die Ministerial-Instanz entlassen werden (Erl. des Kriegs-Min. v. 30. August 1876 Nr. 573/8 A. 1).

[46]) Vgl. S. 964.

§. 84. (Annahmeschein.) 1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.
W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Schema 15. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins[47]).

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
R. M. G. §. 34 und §. 56.

Sie stehen unter Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzung des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.
R. M. G. §. 60, 3. und 4.

§. 85. (Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.) 1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen[48]).

Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen[49]).

§. 86. (Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.)[50]) 1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet[1]) hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen[51]).

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es

---

[47]) Vgl. S. 964.

[48]) Die hier angeordneten Benachrichtigungen von der Einstellung Freiwilliger sind möglichst unmittelbar nach dem Eingange, nicht aber erst bei Eintritt der betreffenden Freiwilligen in das militärpflichtige Alter eventuell dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort des letzteren liegt, zuzustellen (Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 18. August 1880 $\frac{\text{K. M. 204. 8. 80. A. 1.}}{\text{M. d. J. I. M. J. 2669.}}$).

[49]) Die Benachrichtigung hat durch den Truppentheil, an welchen die Ueberweisung erfolgt ist, zu geschehen (Erl. des Kriegs-Min. v. 13. Januar 1883. Armee-Verord.-Bl. S. 15).

[50]) Ueber das Verfahren für die Anmeldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Unteroffizier-Schulen vgl. Erl. des Kriegs-Min. v. 3. Dezember 1875 (Armee-Verord.-Bl. S. 273).

[51]) Die ärztliche Untersuchung muß durch einen oberen Militär-Arzt erfolgen und die Prüfung findet stets unter Aufsicht eines Offiziers statt (Erl. des Kriegs-Min. v. 14. Juni 1878).

wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85,1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87. (Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.) 1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.

2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.

3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21,2) ausweisen können.

4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.

5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. (Berechtigung.) 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins[52]) zuerkannt*). Schema 16.

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2,7) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15,4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89. (Nachsuchung der Berechtigung.) 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17 ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20,2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

[52]) Vgl. S. 965.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90. (Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.) Schema 17.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse[53]) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,

b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,

c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen[54]).

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

[53]) Vgl. S. 965.

[54]) Vgl. Centralbl. v. 1883 S. 105, v. 1884 S. 129, 282.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2. a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91. (Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.) 1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung der Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2[55]). Anlage 2.

§. 92. (Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.) 1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung[56]).

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2, b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde**).

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93. (Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.) 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3.
W. G. §. 17.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.
**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz[6]).

---

[55]) Vgl. S. 987.

[56]) Der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der Vorsteher der Militär-Kommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu (Kab.-Ord. v. 8. Januar 1877).

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4, c angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat[57]).

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

R. M. G. §. 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94. (Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.) 1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen)[58]) am 1. Oktober statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militär-Behörde.

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird[1]).

N. z. R. M. G. Art. II §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigkeits-Schein bescheinigt.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

---

[57]) Vgl. hierzu Erl. des Kriegs-Min. und des Min. des Innern v. 1. Februar 1881 ($\frac{\text{K. M. 434. 1.}}{\text{M. d. J. I. M. J. 4089.}}$).

[58]) Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche in das Reitende Feldjäger-Korps einzutreten beabsichtigen und ihr Maturitätsexamen zu Ostern ablegen, ist der Eintritt in das Jäger-Korps auch zum 1. April zu gestatten (Erl. des Kriegs-Min. v. 17. Juli 1883 Nr. 114. 7. 83. A. 1).

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93,6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen*).

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden**)[59]).

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95. (Organisation des Ersatz-Wesens.) 1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

[59]) Unter Verpflegung des Truppentheils ist die Geld- und Brot-Verpflegung, Bekleidung und Quartier zu verstehen (Erl. des Kriegs-Min. v. 24. November 1875. Armee-Verord.-Bl. S. 271). Indeß berechtigt die Bewilligung der Geld- und Brotverpflegung nicht ohne Weiteres auch zum Empfange der freien Bekleidung und des freien Quartiers, vielmehr bedarf es hierzu der ausdrücklichen Genehmigung des General-Kommandos (Erl. des Kriegs-Min. v. 20. Juli 1878 Nr. 778. 6. Milit.-Oekon.-Depart. 3).

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96. (Wehrpflicht im Kriege.) 1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.

2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

R. M. G. §. 69, 5.

Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

R. M. G. §. 27.

4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.

5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. §. 20.

6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97. (Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.) 1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).

2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.

3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.

4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.

6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos**).

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98. (Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.) 1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.

5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando*) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf. R. M. G. §. 27.

§. 99. (Freiwilliger Eintritt.) 1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100. (Reklamation.) 1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 1. zu §. 35.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 2. zu §. 36.

Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 3. zu §. 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.[60])

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . (Infanterist ꝛc.) . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . .

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

---

[60]) Die Vorschriften unter Nr. 1 bis 18 sind an die Stelle der anfänglich in den Abs. 2 und 3 enthaltenen getreten. Die Aenderung ist durch Kab.-Ord. v. 31. August 1880 genehmigt (vgl. Anm. 1 Abs. 8 S. 892).

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

. . .(Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt. Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Schema 3a zu §. 38.[61])

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe (Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken.

(Aufschrift.)

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten

(Waffengattung)

Namen

Jahrgang.

(Inhalt.)

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen geboren am . . ten . . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen

---

[61]) Das Schema 3a ist erst später angeordnet. Diese Ergänzung ist durch Kab.-Ord. v. 31. August 1880 genehmigt (vgl. Anm. 1 Abs. 8 S. 892).

Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Straf-Gesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungs-Befehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve

a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,
b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Ortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem Seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung, oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das

folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatzreservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden. Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatzreserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten unverzüglich in das Inland zurück zu begeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort den . .ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . .ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung ꝛc.)

Meldungen ꝛc.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 4. zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 5. zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission).

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6. zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle

1. Gemeinde.	2. Nr.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	7. Religion.	8. Stand oder Gewerbe.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In der Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 6. zu §. 45.

und alphabetische Liste.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung.								
Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loos-nummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste.		Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.
						Liste.	Nr.	

Zu Schema 6 zu §. 45 der Ersatz-Ordnung.

Anmerkung 1.

In die Rekrutirungs-Stammrollen sind alle Bestrafungen, einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, einzutragen, soweit sie zur Kenntniß der mit der Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken (Deklaration vom 9. April 1878).

Schema 7. zu §. 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung und Uebungspflichtigkeit[1]) einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges . . . .
im . . . . . Bezirk . . . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundes-staat.	Höchste Loos-	Abschluß- nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen
Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmer-leute.	Maschinisten und -Assistenten.	Heizer.	Summe.	Be-merkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . .

eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige.			Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.
	Einjährig-	Dreijährig-	Vierjährig-			

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . (Stand oder Gewerbe) . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 12. zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

. . . . . .

(L. S.)

Schema 13. zu §. 78.

Ueber

der Resultate des Ersatz-Geschäfts

für das

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon							
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen
	Und zwar:												
	von den 20jährigen												
	„ „ 21 „												
	„ „ 22 „												
	„ „ älteren												

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Schema 13. zu §. 78.

sicht

im . . . . . Bezirk . . . . . .

Jahr . . . .

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
sind:					Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				
					für das Heer		für die Flotte		
der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18.	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Land-Bevölkerung	aus der seemänni-schen Bevölkerung	Bemerkungen.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind[1]).

Schema 14. zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) . . . . geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31 sten März 18 . .

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15. zu §. 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)
(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) ... (Vor- und Zuname) ..., geboren am ..ten ..... 18 .. zu ... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 .. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

... (Vor- und Zuname) ..., geboren am ..ten ..... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) ... Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium

..... (Bezeichnung der Anstalt) zu ... (Ort) ..

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für
das Deutsche Reich.[62])

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg. Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Dt. Eylau).[b])	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.

[62]) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist hier in der Fassung abgedruckt, welche sie in Folge mehrfacher Berichtigungen auf Grund der Bestimmung in § 1.6 der Ersatz-Ordnung (S. 893) erhalten hat.

Die Berichtigungen sind veröffentlicht durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers:

a) vom 11. Juli 1876 (Centralbl. S. 380),

b) vom 23. Januar 1877 (Centralbl. S. 169),

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I.	3.	7. Ostpreußisches Nr. 44.	2. (Pr. Holland)	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Kulm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.[5])	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Stettin) Nr. 34.[63])		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl)	Kreis Kolmar i. Posen.[64]) " Czarnikau.[64])	

c) vom 20. Januar 1879 (Centralbl. S. 69),
d) vom 1. Januar 1880 (Centralbl. S. 7),
e) vom 4. Februar 1881 (Centralbl. 26),
f) vom 10. Januar 1882 (Centralbl. S. 12),
g) vom 1. April 1882 (Centralbl. S. 145),
h) vom 13. Januar 1883 (Centralbl. S. 11),
i) vom 24. Januar 1884 (Centralbl. S. 22).

Die Aenderungen sind im Druck durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht. Auf die Bekanntmachungen, durch welche dieselben angezeigt sind, ist durch Hinzufügung des Buchstabens, unter welchem die betreffende Bekanntmachung vorstehend aufgeführt ist, hingewiesen.

[63]) Dieses Reserve-Landwehr-Bataillon war ursprünglich als zur Infanterie-Brigade 6 gehörig aufgeführt und ist erst in der Bekanntm. v. 10. Januar 1882 (Centralbl. S. 12) als zur Infanterie-Brigade 5 gehörig bezeichnet.

[64]) Statt „Kreis Chodzieseu, Kreis Charnikau". Diese Aenderungen, welche sich unter den bekannt gemachten Berichtigungen (vgl. Anm. 62 S. 966) nicht befinden, sind aus der offiziellen Separat-Ausgabe übernommen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
II.	6.	7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. = Schubin.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Schievelbein.[5]) = Neustettin. = Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B.- Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. = Kolberg-Körlin. = Bublitz. = Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. = Bütow. = Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. = Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. = Tuchel. = Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch Krone. = Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. = Karthaus. = Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. = Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus. = West-Sternberg.[5])	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg i. N. = Soldin. = Ost-Sternberg.[5])	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg.[5])	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. = Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. = Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. = Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. = Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. = Kottbus. = Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. = Beeskow-Storkow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
III.	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.)[c, 5]	Stadt Brandenburg.[5] Kreis West-Havelland.[5] " Ost-Havelland.[5]	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.[5]	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).[5]	Kreis Ober-Barnim.[5] " Nieder-Barnim.[5]	
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Prignitz. " West-Prignitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin.[5]	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.[5]	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	15.	3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			2. (Sondershausen).	Stadt Nordhausen. Landkreis Nordhausen. Kreis Weißensee. Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II.[a]) Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Rounebura[a]), Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
			2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Landrathsamts-Bezirk Rudolstadt.[a]) Landrathsamts-Bezirk Königsee.[a]) Landrathsamts-Bezirk Frankenhausen.[a])	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.		Kreis Glogau.	
			(Glogau) Nr. 37.	" Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
V.	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. = Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. = Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. = Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. = Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. = Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. = Schroda.	
			2. (Schrimm).[b]	Kreis Schrimm. = Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. = Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. = Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau.[i] = Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. = Guhrau. = Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt.[i] = Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. = Poln. Wartenberg. = Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. = Habelschwerdt. = Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. = Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. = Frankenstein. = Strehlen. = Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. = Ohlau. = Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. = Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. = Leobschütz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VI.	23.	3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz. " Zabrze.[i])	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz.[i])	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Kreuzburg.)[e])	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (1.[e]) Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (2. Münster).[e])	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Aushebungs-Bezirk Detmold mit den Aushebungsorten Detmold und Blomberg: a) Verwaltungs-Bezirk Detmold mit den Aemtern Detmold, Lage und Horn, b) Verwaltungs-Bezirk Blomberg mit den Aemtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg, c) Städte Detmold, Lage, Horn und Blomberg, sowie Flecken Schwalenberg.[d])	Fürstenthum Lippe-Detmold.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Aushebungs-Bezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo und Schötmar: a) Verwaltungs-Bezirk Brake mit den Aemtern Brake, Hohenhausen, Barenholz und Sternberg-Barntrup, b) Verwaltungs-Bezirk Schötmar mit den Aemtern Schötmar und Oerlinghausen, c) Städte Lemgo, Barntrup und Salzuflen.[d])	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Verwaltungs-Bezirk Lipperode-Kappel.[d]) Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Fürstenthum Lippe-Detmold. Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. " Moers. " Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinzberg. " Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen. Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Bonn).[c])	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment.	(Köln) Nr. 40.	Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. " St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Kochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berukastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Aushebungs-Bezirk Hamburg.[a]) Aushebungs-Bezirk Ritzebüttel.[a]) Aushebungs-Bezirk Bergedorf.[a])	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie u. Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. " Hagenow. " Ludwigslust. " Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. " Neu-Brandenburg. " Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. " Grevismühlen. " Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. " Ribnitz. " Güstrow. " Malchin. " Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Stadt Kiel.[i]) Landkreis Kiel.[i]) Kreis Plön. " Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IX.	36.	Holsteinsches Nr. 85.	2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel, letzteres mit den Gemeinden Jade und Schweiburg.[a]) Aemter Berne, Brake (mit Landwührden)[a]), Delmenhorst, Elsfleth, Ovelgönne und Stollham.	Königreich Preußen. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt Oldenburg.[a]) Amt Oldenburg mit den Gemeinden Rastede und Wiefelstede[a]), Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen[a]), Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Einbeck. " Osterode.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
X.	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen. R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).[e]	Kreis Fulda.[e] " Gelnhausen (einschl. Orb).[e] " Schlüchtern.[e] " Gersfeld.[e]	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß., R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Franckenberg (einschließl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			2. (1.[e]) Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.

Armee Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Kreis Meiningen.a) " Hildburghausen.a) " Sonneberg.a) " Saalfeld.a)	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg a. d. Fulda).e)	Kreis Rotenburg. " Schmalkaden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (2. Kassel).e)	Kreis Melsungen.e) " Eschwege.e) " Fritzlar.e)	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	I. Verwaltungs-Bezirk (Weimar).a) II. Verwaltungs-Bezirk (Apolda).a) V. Verwaltungs-Bezirk (Neustadt a. O.).a)	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	III. Verwaltungs-Bezirk (Eisenach).a) IV. Verwaltungs-Bezirk (Dermbach).a)	
XI. Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische)	1. Großh. hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		2. Großh. hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische)	3. Großh. hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich sächsische)	1. Königl. sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königl. sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.[e]) Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.[e])	
	46. (2. Königlich sächsische)	3. Königl. sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		4. Königl. sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich sächsische)	5. Königl. sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königl. sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Amtshauptmannschaft Glauchau.[e])	
	48. (4. Königlich sächsische)	7. Königl. sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Wurzen).[h])	Amtshauptmannschaft Grimma, Oschatz.	
		8. Königl. sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches).	51. (1. Königlich württembergische)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bez. Herrenberg. " Kalw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamts-Bez. Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bez. Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bez. Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Königlich württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bez. Stuttgart, Stadtdirekt. " Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich württembergische)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bez. Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bez. Ludwigsburg. " Kanstatt. " Marbach " Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bez. Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bez. Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Königlich württembergische)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bez. Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bez. Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bez. Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamts-Bez. Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches).	54. (4. Königlich württembergische)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bez. Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	Königreich Württemberg.
			2. (Biberach).	Oberamts-Bez. Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bez. Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bez. Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. badisches Nr. 110.	1. (Mosbach).[1])	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56.	3. Großh. Badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. Badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großh. Badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIV.	57.	6. Großh. Badisches Nr. 114.	2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	Großherzogthum Baden.
	58.	4. Großh. Badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kehl.[f]) " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen.)	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg.)	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd.)	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau.)	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	
	61.	Unter-elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim.)	Kreis Molsheim. " Erstein.	
			2. (Schlettstadt.)	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar.)	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	
			2. (Altkirch.)	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische	Königl. bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Rosenheim.[a]) " Traunstein.[d])	Königreich Bayern. R.-B. Ober-Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische	1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. = Tölz. = Weilheim. = Werdenfels. = Schongau.	Königreich Bayern.
			2. (München I.)[d]	Magistrat München.[d]	
	2. Königlich bayerische	2. Königlich bayerisches.	1. (München II.)[d]	Bezirksamt München I.[d] = München II.[d] = Landsberg. = Bruck. = Friedberg. = Dachau. Magistrat Landsberg.[d]	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. = Vilsbiburg. = Landshut. = Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt / Magistrat } Freysing.	R.-B. Ober-Bayern.
		16.[f]) Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. = Pfarrkirchen. = Griesbach. = Vilshofen. = Landau a. J.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau.[d] = Wolfstein. = Grafenau. = Regen. = Deggendorf. Magistrat Deggendorf.[d] = Passau.	
	3. Königlich bayerische	3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten = Füßen. = Sonthofen. = Lindau. Magistrat Kempten. = Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. = Kaufbeuren. = Mindelheim. = Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. = Memmingen.	
		12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. = Zusmarshausen. = Krumbach. = Illertissen. = Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	3. Königlich bayerische	12. Königlich bayerisches.	2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth. " Günzburg.[a]) " Dillingen.[d])	Königreich Bayern. R.-B. Schwaben und Neuburg.
	4. Königlich bayerische	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Beilngries. Bezirksamt / Magistrat Eichstedt. Bezirksamt / Magistrat Neuburg.	R.-B. Ober-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.[d]) R.-B. Mittelfranken. R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein.[d]) " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		11.[f]) Königlich bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim.[d]) " Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg.[d]) Magistrat Regensburg.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neumburg v. W. " Burglengenfeld.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	= Nabburg. = Amberg. Magistrat Amberg.	Königreich Bayern.
			2. (Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksamt Vohenstrauß. = Neustadt a. d. W. N. = Tirschenreuth. = Kemnath. = Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. = Rehau. = Hof. = Naila.a) = Münchberg. = Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. = Stadtsteinach. = Kulmbach. = Bayreuth. = Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich bayerische	15. Königlich bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. = Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. = Fürth. = Neustadt a. d. Aisch. = Uffenheim. = Rothenburg. Magistrat Fürth. = Ansbach. = Rothenburg.	R.-B. Mittelfranken.
		14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach. = Hersbruck. = Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. = Höchstadt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg. R.-B. Mittelfranken. R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. = Kitzingen. = Scheinfeld.a) = Gerolzhofen. = Haßfurt. Magistrat Kitzingen.a)	R.-B. Unterfranken. R.-B. Mittelfranken.a) R.-B. Unterfranken.
	7. Königlich bayerische.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern. = Staffelstein. = Lichtenfels.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.
2. Königlich bayerisches.	7. Königlich bayerische	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	= Ebermannstadt. = Bamberg I. = Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. = Mellrichstadt. = Neustadt a. d. S. = Brückenau. = Kissingen. = Hammelburg.	R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. = Karlstadt.*) = Schweinfurt. Magistrat Würzburg. = Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg = Obernburg. = Marktheidenfeld. = Lohr. = Alzenau. = Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich bayerische.	4. Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. = Landau. = Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. = Neustadt a. d. H. = Speyer.	
		8. Königlich bayerisches.	1.(Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. = Kusel. = Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. = Zweybrücken. = Pirmasens.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie: Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.
Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Aritmethik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen: er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§. 1. (Im Allgemeinen.) 1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.

3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2. (Mitwirkung von Civil-Behörden.) 1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen[65].

---

[65]) Der zur Ausführung dieser Bestimmung ergangene Erl. des Kriegs-Min. v. 4. April 1878 (Nr. 628. 1. A. I) ist zunächst durch die Bestimmung unter Nr. 7 der Allgem. Verfüg. des Preuß. Justiz-Min. v. 25. August 1879 (Justiz-Ministerialbl. S. 252 f.) abgeändert. Dann wurde die letztere Bestimmung durch die Allgem. Verfüg. des Preuß. Justiz-Min. v. 12. Juli 1881, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (Justiz-Ministerialbl. S. 159), den Militär-Behörden durch den Kriegs-Min. unter dem 30. Oktober 1881, aufgehoben und durch folgende (jetzt maßgebende) Vorschrift ersetzt:

„7. Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§. 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

„Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat."

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3. (Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.) 1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4. (Erfüllung der Militärpflicht.) 1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine. (Schema 1—5, 11, 12, 14—16.)

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet[66]).

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe §. 8,4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5. (Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.) 1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.

(E. O. Abschnitt II.)

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
   a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
   b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

[66]) Die Schreibgebühren stehen derjenigen Behörde zu, welche das Duplikat ausfertigt (Declaration v. 19. Januar 1877).

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die zu Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst[1]).

C. Die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8[1]).

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnrß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15 und R. M. G. §. 56.

5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.

R. M. G. §. 23.

§. 6. (Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.) 1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind, (§. 7,5).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7. (Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.) 1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden[67]).

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5,4 b. — d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos[68]).

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande,

---

[67]) Vgl. hierzu Erläuterungen des Kriegs-Min. v. 30. April 1884 (Nr. 430/4 A. 1).

[68]) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben in den im §. 472 Abs. 3 und 4 der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 erwähnten Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 2 und des §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches die nöthigen Erklärungen auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der betreffenden Staats-Anwaltschaft vorzulegen. (Verfüg. des Kriegs-Min. v. 23. Februar 1880. Armee-Verord.-Bl. S. 52).

in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 4).

§. 8. (Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Demissions-Patente.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9. (Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

§. 10. (Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. §. 2.

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

K. G. §. 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr. Ges. §§. 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung[1]) anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).

8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11. (Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.)

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K. G. §. 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden[1]) im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen[1]).

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12.4), sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden[1]).

R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militär-Paß mit zur Stelle zu bringen.

6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12. (Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W. G. §. 6.

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen[1]).

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

K. G. §. 4.

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen[1]).

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W. G. §. 12.

6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.
K. G. §. 5.

7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.
W. G. §. 12.

8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.
W. G. §. 13, 8.

9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
W. G. §. 13, 4.

10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.
W. G. §. 13, 5.

11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.
W. G. §. 8.

12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13. (Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.
Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
a) zu den jährlichen Uebungen (§. 12,11);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.
W. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.
R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.
Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.
Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.
R. M. G. §. 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.
R. M. G. §. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korpo-

rationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen[1]).

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen[1]).

R. M. G. §. 66. N. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7,1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14. (Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K. G. §. 7.

§. 15. (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.) 1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubten-

stande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7,12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69,5 des Reichs-Militärgesetzes und im Art. I. §. 3.s des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben vom 6. Mai 1880[1]) ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. §. 69, 1.

3. Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden[1]).

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10,3—9 und des §. 13,2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stelle als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 15. A.[1]) (Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.) 1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. O. §. 38.4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.

2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. §. 13.1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am Nächsten kommt.

3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3, 6 und 7.

4. Der Gestellungstag wird durch die Militär-Behörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. §. 72.4 und 10) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3 und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

Im übrigen vergl. §. 15. 6.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.

9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere

a) des Ersatz-Reserve-Passes,

b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,

c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 16. (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.) 1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.

2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17. (Klassifikations-Gründe.) 1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18. (Klassifikations-Verfahren.) 1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung anfstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kom-

mission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikationsgeschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.

4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19. (Außerterminliche Klassifikation.) 1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20. (Unabkömmlichkeits-Gründe.) 1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamten, Lootsen;

b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des Reichs-Post-Amtes die

etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall*);

c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie*).

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe §. 23.

4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz[69]), in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.

6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21. (Unabkömmlichkeits-Verfahren.) 1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A.[70]), den Provinzial-General-Kommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden.

Schema A.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen un unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, fall dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22. (Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.) 1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

[69]) Das Reichsbank-Direktorium nimmt in Bezug auf die ihm unterstellten Beamten die Stellung einer obersten Reichsbehörde im Sinne des §. 20 der Kontrol-Ordnung ein (Deklaration v. 16. Juli 1878).

[70]) Vgl. S. 1006.

2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B.[71]) ein. Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23. (Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.) 1. Zu demjenigen Eisenbahn-Personal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:

a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
c) Fahr-Personal;
d) Bahndienst- und Stations-Personal;
e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3.[1]) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angebenden Gesammt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst, für jeden Einzelnen, nach Schema C.[72]) durch die Bahn-Verwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen. Schema C.

4.[1]) Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahn-Verwaltung zurück.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

---

[71]) Vgl. S. 1007. [72]) Vgl. S. 1008.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ..... für den Fa
einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zu-name.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer einge-treten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemer-kungen
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Land-wehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ..... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren un
Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht au
genommen.

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember ..... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörd
..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zu-name.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer einge-treten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemer-kunge
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Land-wehr-Bataillons			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste № .....

der seitens der ..... (Eisenbahn-Verwaltung) ..... für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos ..... (Stabsquartier) .....

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis.	Wohnung.	der Bahn-Verwaltung.	des Chefs des Generalstabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.

2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.

3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember ..... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Abkürzungen.

D. Str. G. . . . Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G. . . . . Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G. . . . . Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G. . . . Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G. . . Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G. . . . . Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V. . . . . Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G. . . . Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G. . . . . Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O. . . . . Ersatz-Ordnung.
K. O. . . . . Kontrol-Ordnung.
N. z. R. M. G. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, (vom 6. Mai 1880)[1].

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

Ersatz-Bezirke . . . . . §. 1
Ersatz-Behörden . . . . . §. 2
Ersatz-Geschäft . . . . . §. 3

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht . . . . . §. 4
Gliederung der Wehrpflicht . . . . §. 5
Dienstpflicht im stehenden Heere . . . §. 6
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere §. 7
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen . . . . . §. 8
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes §. 9
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute . . . . . §. 10
Reserve-Pflicht . . . . . §. 11
Landwehr-Pflicht . . . . . §. 12
Ersatz-Reserve-Pflicht . . . . . §. 13
Dienstpflicht in der Flotte . . . . . §. 14
Aktive Dienstpflicht in der Flotte . . §. 15
Marine-Reserve-Pflicht . . . . . §. 16
Seewehr-Pflicht . . . . . §. 17
Dienstpflicht im Kriege . . . . . §. 18
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer . . . . . §. 19

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht . . . . §. 20
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung . . . . . §. 21
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . . . §. 22
Meldepflicht . . . . . §. 23
Gestellungspflicht . . . . . §. 24
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . . . . . §. 25

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen . . . . . §. 26
Vorläufige Entscheidungen . . . . . §. 27
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . . . §. 28
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . . §. 29
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . . . §. 30
Beurtheilung der Reklamationen . . . §. 31
Zurückstellung als überzählig . . . . §. 32
Bescheinigung der Zurückstellung . . §. 33
Endgültige Entscheidungen . . . . §. 34
Ausschließung . . . . . §. 35
Ausmusterung . . . . . §. 36
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . §. 37
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse . . . . . §. 38
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse . . . . . §. 39
Ueberweisung zur Seewehr 2ter Klasse §. 40
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . . . §. 41
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte . . . . . §. 42

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen . . . §. 43
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . . . . . §. 44
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen §. 45
Alphabetische Listen . . . . . §. 46
Restantenlisten . . . . . §. 47
Berichtigung der Grundlisten . . . . §. 48
Vorstellungslisten . . . . . §. 49

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfs . . . §. 50
Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . §. 51
Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . §. 52
Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 53
Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . §. 54

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen §. 55
Aufstellung der Grundlisten . . . . §. 56
Vorbereitungs-Eingaben . . . . . §. 57
Vorbereitung der Musterungs-Reise . §. 58
Musterungs-Reise . . . . . §. 59
Musterungs-Personal . . . . . §. 60
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung . . . . . §. 61

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

Musterung . . . . . §. 62
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission §. 63
Entscheidungen der Ersatz-Kommission . §. 64
Rangirung und Loosung . . . . . §. 65
Loosungsscheine . . . . . §. 66
Beendigung des Musterungs-Geschäfts §. 67

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise . . . . . §. 68
Berufung des Aushebungs-Personals . §. 69
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . §. 70
Gestellung zur Aushebung . . . . §. 71
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . §. 72
Beendigung der Aushebung . . . . §. 73

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen . . . . . §. 74
Entscheidungen . . . . . §. 75

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Nachersatzgestellungen. . . . . §. 76
Außerterminliche Musterungen . . . §. 77
Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . §. 78

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten . . . . . §. 79
Gestellung der Rekruten . . . . . §. 80
Entlassung . . . . . §. 81
Entlassungsgesuche . . . . . §. 82

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein . . . . . §. 83
Annahme-Schein . . . . . §. 84
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . . . . §. 85
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule . . . . . §. 86
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine . . . . . §. 87

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung . . . . . §. 88
Nachsuchung der Berechtigung . . . §. 89
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse . . . §. 90
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . . . . §. 91
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission . . . . . §. 92
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten . . . . . §. 93
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt . . . . . §. 94

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatz-Wesens . . §. 95
Wehrpflicht im Kriege. . . . . §. 96
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger . . . . . §. 97
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten 2ter Klasse . . . . §. 98
Freiwilliger Eintritt . . . . . §. 99
Reklamationen . . . . . §. 100

Schemata.

Ausschließungs-Schein . Schema 1. zu §. 35
Ausmusterungs-Schein . = 2. zu §. 36
Ersatz-Reserve-Schein I. = 3. zu §. 38
Ersatz-Reserve-Paß = 3a. zu §. 38
Ersatz-Reserve-Schein II. = 4. zu §. 39
Seewehr-Schein . . . = 5. zu §. 40
Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste = 6. zu §. 45
Vorstellungsliste . . . = 7. zu §. 49
Tabellarische Uebersicht . = 8. zu §. 57
Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung . . . . = 9. zu §. 57
Summarische Nachweisung der Freiwilligen . = 10. zu §. 57
Loosungs-Schein . . . = 11. zu §. 66
Urlaubspaß . . . . . = 12. zu §. 72
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . = 13. zu §. 78
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt . . = 14. zu §. 83
Annahme-Schein . . . = 15. zu §. 84
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . = 16. zu §. 88
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst . . . = 17. zu §. 90

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich . . . . . Anlage 1. zu §.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . Anlage 2. zu §. 9

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

Im Allgemeinen . . . . . §. 1
Mitwirkung von Civil-Behörden . . . . . §. 2

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . . . §. 3
Erfüllung der Militärpflicht . . . . . §. 4

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . . . §. 5
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . . §. 6
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen . . . . . §. 7
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 8
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 9
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 10
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 11
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 12
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 13
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 14
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse . . . . . §. 15
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . . . . . §. 16

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe . . . . . §. 17
Klassifikations-Verfahren . . . . . §. 18
Außerterminliche Klassifikationen . . . . . §. 19

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . . §. 20
Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . . §. 21
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . . §. 22
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst . . . . . §. 23

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . . Schema A. zu §. 21
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften . . . . . „ B. zu §. 22
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . . „ C. zu §. 23

Heer-Ordnung.[1])

Erster Theil: Rekrutirungs-Ordnung.

Zweiter Theil: Landwehr-Ordnung.

Anhang.

1. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Sanitäts-Ordnung) nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.
2. Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874 (Veterinär-Ordnung).

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. Wilhelm.
ggz. v. Kameke.

An
den Kriegs-Minister.

Abkürzungen:

E. O. . . . . Ersatz-Ordnung.
K. O. . . . . Kontrol-Ordnung.
L. O. . . . . Landwehr-Ordnung.
R. O. . . . . Rekrutirungs-Ordnung.

---

[1]) Die Heer-Ordnung ist hier in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt. Die aufgenommenen Aenderungen und Ergänzungen sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht. Die Aufnahme der durch die Allerh. Kab.-Ord. v. 26. August 1880 (angezeigt auf S. 208 des Armee-Verord.-Bl., mitgetheilt im Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung S. 120) genehmigten Aenderungen ist durch Verweisung auf diese Anmerkung, die der sonstigen Aenderungen in besonderen Anmerkungen gerechtfertigt. — Vergl. im Uebrigen Anm. 1 zur Wehr-Ordnung (S. 891 f.).

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

Seite

§. 1. Ersatzbedarf 1014
§. 2. Rekrutirung 1014
§. 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit 1015
§. 4. Tauglichkeit im Allgemeinen . . 1016
§. 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe 1016
§. 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe 1016
§. 7. Bedingte Tauglichkeit 1017
§. 8. Zeitige Untauglichkeit 1017
§. 9. Dauernde Untauglichkeit . . . 1018
§. 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit 1018

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11. Ueberweisung 1018
§. 12. Einstellung 1019

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

Seite

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht 1019
§. 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht 1020
§. 15. Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 1021
§. 16. Entlassungs-Papiere 1021
§. 17. Ueberweisungs-Papiere . . . 1023

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 18. Im Allgemeinen 1023
§. 19. Mit der Waffe 1024
§. 20. Pharmazeuten und Unter-Roßärzte 1025
§. 21. Mediziner 1025

Schemata.

Schema 1. zu §. 1. Ersatzbedarfs-Nachweisung 1026
= 2. zu §. 10. Uebersicht über die Körperbeschaffenheit 1027
= 3. zu §. 11. Nationalliste für Rekruten 1028
= 4. zu §. 12. Truppen-Stammrolle 1029
= 5. zu §. 12. Nachweisung der Schulbildung 1030
= 6. zu §. 16. Militär-Paß 1031
= 7. zu §. 16. Führungs-Attest 1039
= 8. zu §. 17. Ueberweisungs-Nationale 1040

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 7. Geringe körperliche Fehler 1044
Anlage 2 zu §. 7. Bleibende körperliche Gebrechen 1045
Anlage 3 zu §. 8. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen . . . 1045
Anlage 4 zu §. 9. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen . . 1046
Anlage 5 zu §. 18. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen 1048
Anlage 6 zu §. 18. Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen 1049

Erster Abschnitt.
Ersatz-Geschäft.

§. 1. (Ersatzbedarf.) 1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E. O. §. 50, 1).

Schema 1. 2. Der Ersatzbedarf (E. O. §. 50, 2) wird armeekorpsweise nach Schema 1[2]) zusammengestellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt.

Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jäger-Bataillone (einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Dienst-Eintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jäger-Bataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegs-Ministerium angemeldet.

5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 13, 5) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§. 2. (Rekrutirung.) 1. Das Garde-Korps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt.

Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirke geschieht alljährlich durch das Kriegs-Ministerium.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

2. Die Provinzial-Armee-Korps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatz-Bezirk in Betracht kommt — Sache der General-Kommandos, in Hessen des Divisions-Kommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungs-Bezirk genannt.

5. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten:

Es rekrutirt sich:

a) das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
b) das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
c) das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha;
d) das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-

[2]) Vgl. S. 1026).

Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

7. Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§. 1, 4) werden von denjenigen Armee-Korps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen[3]).

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungs-Geschäft von den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatz-Ordnung zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen.

§. 3. (Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.) 1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,

a) ob ein Militärpflichtiger tauglich,
b) ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich,
c) ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder
d) ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militär-Vorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern

---

[3]) Kriegsministerielle Verfügung v. 3. Dezember 1875. (Armee-Verord.-Bl. S. 273.)

Das bisherige Verfahren bei der Anmeldung der Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen einzutreten wünschen, bleibt unverändert, jedoch ist die Verpflichtungs-Verhandlung, sofern den sonstigen Annahme-Bedingungen genügt ist, sogleich bei der Meldung aufzunehmen.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist darauf zu rücksichtigen, daß die Freiwilligen erst zur Zeit ihrer Ueberweisung an einen Truppentheil, also in etwa 3 Jahren nach ihrer Meldung, vollständig allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen zu sein brauchen.

Als Anmeldepapiere sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. jeden Monats der Inspektion der Infanterie-Schulen einzureichen:

a) Nationale nach dem bisherigen Schema, für jeden Freiwilligen besonders aufgestellt,
b) ärztliches Attest,
c) Meldeschein,
d) Verhandlung über die Verpflichtung, nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil einer vierjährigen aktiven Dienstzeit genügen zu wollen.

Die Papiere sind ohne Anschreiben, jedoch zusammengeheftet, einzusenden.

Die Uebersendung des Annahmescheins an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie die Einberufung veranlaßt diejenige Unteroffizier-Schule, welcher der Freiwillige zur Einstellung Seitens der Inspektion der Infanterie-Schulen überwiesen worden ist.

Die Infanterie-Regimenter sind auch ferner noch zur unmittelbaren Anmeldung von Freiwilligen bei der Inspektion den Infanterie-Schulen, unter Einreichung der für die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgeschriebenen Anmeldepapiere, berechtigt.

entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§. 4. (Tauglichkeit im Allgemeinen.) 1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§. 5. (Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.) 1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß.	Minimalmaß.
Bei allen Truppen des Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahntruppen)		1 *m.* 70 *cm.*
ausnahmsweise		1 *m.* 67 *cm.*
Bei der Infanterie		1 *m.* 57 *cm.*
Bei den Jägern	1 *m.* 75 *cm.*	1 *m.* 57 *cm.*
Bei den Kürassieren und Ulanen	1 *m.* 75 *cm.*	1 *m.* 67 *cm.*
Bei den Dragonern und Husaren	1 *m.* 72 *cm.*	1 *m.* 62 *cm.*
ausnahmsweise		1 *m.* 57 *cm.*
Bei der reitenden Artillerie	1 *m.* 75 *cm.*	1 *m.* 62 *cm.*
Bei der übrigen Feld-Artillerie		1 *m.* 62 *cm.*
Bei der Fuß-Artillerie		1 *m.* 67 *cm.*
Bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 *m.* 62 *cm.*
Beim Train	1 *m.* 75 *cm.*	1 *m.* 57 *cm.*

Von den Garde-Rekruten muß wenigstens die Hälfte 1 *m.* 75 *cm.* und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:

a) für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung,
b) für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilier-Regimenter,
c) für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind,
d) für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind,
e) für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind[4]).

4. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§. 6. (Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.) 1. Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

[4]) Kriegsministerielle Verfügung v. 18. Januar 1877. (Armee-Verord.-Bl. S. 17.)
Die Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen setzt die Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß" voraus.

2. Es sind auszuwählen:

a) als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben,

b) als Oekonomie-Handwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§. 20).

§. 7. (Bedingte Tauglichkeit.) 1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken[5]).

2. Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen in der Regel der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden[5]).

Anlage 1[6]) dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler*). *Anlage 1.*

3. Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Derartige Militärpflichtige werden in der Regel der Ersatz-Reserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt.

Anlage 2[7]) dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen. *Anlage 2.*

§. 8. (Zeitige Untauglichkeit.) 1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit),

b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,

c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3[8]) dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1. c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen. *Anlage 3.*

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach §. 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

*) Anmerkung. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre wegen Mindermaß nicht zur Aushebung geeignet sind, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind als „wegen eines geringen körperlichen Fehlers bedingt tauglich" vorzugsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zu überweisen[1]).

---

[5]) Erläutert durch die §§ 8 und 9 Ziff. 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten v. 8. April 1877.

[6]) Vgl. S. 1044.

[7]) Vgl. S. 1045.

[8]) Vgl. S. 1045.

§. 9. (Dauernde Untauglichkeit.) 1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

Anlage 1. 2. Anlage 4[9]) dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen[10]).

3. — — — — — — — — — — — — — — —[1])

§. 10. (Bericht über die Körperbeschaffenheit.) 1. Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2[11]) zusammen. Schema 2.

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatz-Geschäfts (E. O. §. 78) den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.
Einstellung.

§. 11. (Ueberweisung.) 1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E. O. §80).

2. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

Schema 3. 4. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3[12]) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

Die Nationallisten der Garde-Rekruten sind möglichst frühzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps zu übersenden.

5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden[13]).

---

[9]) Vgl. S. 1046.

[10]) Bei Aufstellung dieser Uebersichten und Berichte ist die in den §§ 8 und 9 Ziff. 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c. v. 8. April 1877 enthaltene Erläuterung der Abs. 1 u. 2 des § 7 der Rekrutirungsordnung zu berücksichtigen (Erl. des Kriegs-Minist. v. 29. Sept. 1878. Nr. 790/978).

[11]) Vgl. S. 1027.

[12]) Vgl. S. 1028.

[13]) Kriegsministerielle Verfügung v. 30. Dezember 1879. (Armee-Verord.-Bl. 1880 S. 1.)

Die Rekrutentransporte sind soweit als angängig derart zu regeln, daß die Rekruten möglichst bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in den Stabsquartieren der Regimenter oder

6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12. (Einstellung.) 1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4[14]) von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt. Schema 4.

2. Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5[15]) zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht. Schema 5.

Eine gleiche Nachweisung reicht die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und die Inspektion der Infanterie-Schulen für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.
Entlassung.

§. 13. (Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.) 1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 6, 4).

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.

3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv[16])[17]). Diese besondere aktive Dienstzeit kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E. O. §. 86, 3)[18]).

---

selbstständigen Bataillone, bezw. in dem durch das zuständige General-Kommando festgestellten Ablieferungsort eintreffen.

[14]) Vgl. S. 1029.

[15]) Vgl. S. 1030.

[16]) Die Bestimmung bezüglich der Dauer der Dienstzeit ist nur auf diejenigen Unteroffizierschüler anwendbar, welche nach Einführung der Wehr-Ordnung bei den Unteroffizierschulen eingestellt sind (Erl. d. Kriegs-Minist. v. 21. Dezember 1875).

8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E. O. §. 81, 1).

§. 14. (Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.) 1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Bakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können[19]). Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend[20]).

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden[21]).

Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos[22]).

In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.

R. M. G. §§. 56 und 60.

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 21, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§. 81 und 82.

Ist der zu entlassende militärisch ausgebildet (E. O. §. 81, 5 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

---

[17]) Allerh. Kab.-Ord. v. 23. Dezember 1875. Kriegsministerielle Verfügung v. 7. Oktober 1880. (Armee-Verord.-Bl. 1880 S. 225.)

Ehemalige Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen sowie der Militärschule des Militär-Waisenhauses zu Potsdam dienen für jedes Jahr des Aufenthaltes in einer dieser Anstalten zwei Jahre länger aktiv.

Wenn sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten — in der Verpflichtungs-Verhandlung mit ihrem Betrage angegebenen — Kosten zurückzuzahlen. Zutreffendenfalls ist seitens der Truppen den beregten Anstalten behufs Einziehung der Kosten Mittheilung zu machen.

[18]) Von der den General-Kommandos beigelegten Befugniß, den ehemaligen Unteroffizierschülern die besondere aktive Dienstpflicht zu erlassen, ist Gebrauch zu machen, sobald dieselben mit schweren gerichtlichen Strafen belegt sind und keine Aussicht dafür bieten, daß sie zu einem richtigen Verhalten zurückgeführt werden können (Erl. des Kriegs-Minist. v. 4. September 1880 Nr. 219/7 A. 2).

[19]) Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile sind nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die Zahl zu beschränken, die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutirung ergiebt. Ausnahmen sind nur statthaft bei unvorhergesehenen Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten ꝛc. — oder bei Annahme von Kapitulanten. (Armee-Verord.-Bl. 1880 S. 30.)

[20]) Auch die Beurlaubung unsicherer Heerespflichtiger zur Disposition des Truppentheils ist zulässig (Erl. des Kriegs-Minist. v. 30. August 1876 Nr. 573. 8. 76 A. 1.)

[21]) Alin. 2 findet auch auf solche Mannschaften Anwendung, welche vor ihrer Beurlaubung zur Disposition als Krankenträger ausgebildet waren (Erl. des Kriegs-Minist. v. 17. November 1877 Nr. 391. 11. A. 1).

[22]) Die Landwehrbezirks-Kommandos haben sich auch in Friedenszeiten der Ausfertigung von Gestellungs-Ordres für zur Disposition der Truppentheile beurlaubte Mannschaften zu unterziehen (Erl. des Kriegs-Minist. v. 22. Oktober 1877 Nr. 578. 10. A. 1).

5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4. erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E. O. §. 81, 2).

6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§. 15. (Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.) 1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.

2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.

3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem General-Kommando eingereicht.

4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militärärztlichen Kommission. Ausnahme s. E. O. §. 86, 6.

5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16. (Entlassungs-Papiere.) 1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6*)[23]). Schema 6.

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-General ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten[24]):

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden beziehungsweise aus jedem Militär-Verhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §. 19, §. 20 und §. 21.

Die im Train-Dienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichts-Personal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden[1]).

*) Anmerkung: Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
bei der Provinzial-Infanterie dunkel-blau[25]),
bei den Provinzial-Jägern grün,
bei der Provinzial-Kavallerie gelb,
bei der Provinzial-Feld-Artillerie roth,
bei der Provinzial-Fuß-Artillerie weiß,
bei den Provinzial-Pionieren braun,
bei den Eisenbahntruppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau[26]).

---

[23]) Vgl. S. 1031.

[24]) Deklaration v. 17. November 1881.

Als Entlassungs-Datum der am 1. April und am 1. Oktober eingestellten, demnächst nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften ist der 1. April, bezw. 1. Oktober in die Entlassungspapiere ꝛc. einzutragen.

b) Unter „Besondere militärische Ausbildung" ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist[27]).

Hierzu gehören:

Geeignetheit zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Kapitaindarm ꝛc.) als solcher besonders verwendbar[1]).

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, im Pionierdienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker, Militär-Telegraphist, Zuschneider, Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei der Truppe[1]);

bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig[1]);

bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Artillerie, als Richtkanonier oder Waffenmeister ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle als Zeugfeldwebel verwendbar[1]);

bei der Fuß-Artillerie, ob als Richtkanonier, Geschützkommandeur, Kompagnieschlosser bei den technischen Instituten ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet[1]);

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier, ob im Seeminenwesen ausgebildet[1]):

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c) Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 7[28])[29]).

Schema 7.

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren

---

[25]) Ebenso bei den Mannschaften der Unteroffizier-Schulen (Erl. d. Kriegs-Minist. v. 10. Oktober 1877 Nr. 25. 10. 77 A. 2).

[26]) Die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale sind bei den in §. 7, 3 f, g und h der Landwehr-Ordnung bezeichneten Mannschaften, den Zahlmeister-Aspiranten und Büchsenmachern hellblau, bei den Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerkern und Mannschaften der Kavallerie, welche im Krankenträgerdienst ausgebildet worden sind, wie für ihre Waffengattung und bei den Arbeitssoldaten grau. (Kriegsministerielle Verfügungen v. 16. Januar 1877, v. 6. Januar 1881; §. 23 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen).

[27]) Kriegsministerielle Verfügung v. 3. Februar 1877.

Nachdem die Ausbildung von Zuschneidern auf den Handwerkstätten der Truppen angeordnet worden, sind die Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere derselben, unter „Besondere militärische Ausbildung" mit entsprechender Angabe zu versehen.

Kriegsministerielle Verfügung v. 26. Juli 1882.

In den Entlassungs- und Ueberweisungs-Papieren der Oekonomie-Handwerker ist unter „Besondere militärische Ausbildung" auch anzugeben, ob dieselben in der Handhabung von Maschinen ausgebildet sind, unter gleichzeitiger näherer Bezeichnung der letzteren.

[28]) Vgl. S. 1039.

[29]) Führungs-Atteste bei Nachsuchung einer Civilversorgung während der aktiven Dienstzeit sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16, 4 der Rekrut.-Ord. auszustellen (Kab.-Ord. v. 1. Juli 82. Armee-Verord.-Bl. S. 133).

alle Bestrafungen wegen Verbrechen,
alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungs-Attest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehülfen (§. 21,3) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§. 19,5).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17. (Ueberweisungs-Papiere.) 1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8[30]). Schema 8.

Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Attest ausstellt.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Attest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen.

4. Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 18. (Im Allgemeinen.) 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut abgeleistet[31]).

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

---

[30]) Vgl. S. 1040.

[31]) Im Abs. 1 des § 18 Nr. 1 sind die Worte „oder als Unterroßarzt" gestrichen. Abs. 3 ist eingeschaltet. Die Aenderungen beruhen auf der Kab.-Ord. v. 27. Oktober 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 254).

Ein- und dreijährig Freiwillige der Kavallerie, Feld-Artillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Hufbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu ein- bezw. dreijährig freiwilligen Unterroßärzten befördert werden. (Vergleiche §. 19 der Bestimmungen über das Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874[31]).)

Anlage 5. Anlage 6. 2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5[32]), diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6[33]) enthalten.

3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden*).

§. 19. (Mit der Waffe.) 1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

W. G. §. 11.

2. Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppen-Befehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

5. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier (§. 16,6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

6. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Frei-

*) Anmerkung:

Den Truppentheilen verbleibt die Verpflichtung, vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres bisherigen Aufenthaltsorts — unter Angabe des Geburtsorts — sofort Kenntniß zu geben.

Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 zurückgestellt worden sind, ist der Civil-Vorsitzende derjenigen Ersatz-Kommission zu benachrichtigen, welcher nach Ausweis des Berechtigungs-Scheins die Zurückstellung verfügt hat.

Beim Diensteintritt einjährig-freiwilliger Pharmazeuten liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

(Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 24. November 1875. Armee-Verord.-Bl. S. 268.)

[32]) Vgl. S. 1048.

[33]) Vgl. S. 1049.

willigen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

7. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve,
b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
d) Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt,
e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und c. werden durch die General-Kommandos, unter b. durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d. durch die General-Inspektion der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei den Eisenbahntruppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§. 20. (Pharmazeuten und Unter-Roßärzte.) 1. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke.

2. Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

4. Ueber die aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte siehe §. 19 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe §. 16, 5.

§. 21. (Mediziner.) 1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im §. 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt (§. 16, 5 und §. 18, 1).

4. Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April einbeordert.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres

sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird[34]).

Schema 1. zu §. 1.

Ersatzbedarf

für die Truppen des . . . (xten Armee-Korps) . . . .

pro 18 . .

Truppentheil	a. Zum Dienst mit der Waffe	b. Zum Dienst ohne Waffe					Summa a.+b.	Bemerkungen
		Schneider	Schuhmacher	Sattler	Krankenwärter	Summa b.		
Summa:								

Anmerkung.

1. Die Truppentheile werden — innerhalb der einzelnen Waffengattungen nach der Nummer der Regimenter ꝛc. geordnet — in folgender Reihenfolge aufgeführt: Infanterie, Jäger, Kürassiere, Ulanen, Dragoner, Husaren, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train, Krankenwärter.
2. Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Professionisten aufzuführen, deren Gestellung gewünscht wird.

[34]) Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten, welche ihre halbjährige Dienstzeit mit der Waffe absolvirt haben, gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind als solche von den Bezirks-Kommandos zu kontroliren (Erl. des Kriegs-Minist. v. 31. Juli 1876).

Uebersicht[35])

über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Grund der Vorstellungslisten im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade . . . .

pro 18 . .

Aushebungs-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge	Zahl der in den Vorstellungslisten enthaltenen Militärpflichtigen	Hiervon sind												Summa a.+b.+c.	Bemerkungen
		a. Bedingt tauglich		b.	c. Dauernd untauglich[36])										
		wegen geringer körperlicher Fehler	wegen bleibender körperlicher Gebrechen	Zeitig untauglich	auf Grund der Anlage 4. zu §. 9 der Rekrutirungs-Ordnung									aus sonstigen Gründen	Summa c.
					A	B	C	D	E	F	G	H	I		
Summa für den Brigade-Bezirk															

[35]) Deklaration v. 24. Mai 1879.

1. In Rubrik 2 der Uebersicht ist nur die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen zu führen.
2. Für die Eintragung in die Rubriken a, b und c ist das Urtheil des Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission maßgebend, da diesem allein die Entscheidung über die Tauglichkeit zusteht (§. 70, 2 E. O.).
3. Militärpflichtige, welche mit mehreren kleineren Gebrechen behaftet sind, welche einzeln genommen zwar keine dauernde Untauglichkeit begründen, wohl aber vereinigt eine solche herbeiführen, sind in Rubrik c unter „aus sonstigen Gründen" aufzunehmen und in der Spalte „Bemerkungen" summarisch durch Angabe der bezüglichen Anlage und des Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung zu erläutern.
4. In Rubrik „Bemerkungen" ist die Zahl der als tauglich zum Dienst mit Waffe und der als tauglich zum Dienst ohne Waffe Befundenen einzutragen, ohne Rücksicht darauf, ob event. wegen häuslicher Verhältnisse die Zuweisung zur Ersatz-Reserve verfügt wird.

[36]) Die Kolonne „wegen Mindermaß" ist fortgefallen. Vgl. Anmerk. 1.

Schema 3. zu §. 11.

National-Liste für Rekruten.

1. Laufende №	2. Zuname und Vorname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion. Ob verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe. Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen

Anmerkung.

Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Truppen-Stammrolle.

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname, Charge	3. Datum und Ort der Geburt	4. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes / Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	5. Religion / Ob Verheirathet. Kinder	6. Stand oder Gewerbe / Bestrafungen vor dem Dienst-Eintritt	7. Personal-Beschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	8. Ausgehoben (Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste) / Freiwillig eingetreten	9. Datum des Dienstantritts / Datum der Vereidigung	10. Dienst-Verhältnisse (Beförderungen, Versetzungen, Schießklasse, Schützenabzeichen)	11. Orden und Ehrenzeichen / Feldzüge	12. Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	13. Führung (Versetzung in die II. Klasse, Rehabilitirung) / Strafen, s. Strafbuch Nr.	14. Datum und Art des Abganges / Wohin entlassen?	15. Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen.

Schema 5. zu §. 12.

Nachweisung

der

Schulbildung der im Ersatzjahr . . . . eingestellten Mannschaften.

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem		Darunter			Bemerkungen
			mit Schulbildung		Ohne Schulbildung	
	Bundesstaat, Regierungsbezirk	in Summa Mannschaften	in deutscher Sprache	in fremder Sprache		

Anmerkung.

1. Die Bundesstaaten sind in der im §. 2 der Ersatz-Ordnung angegebenen Reihenfolge hintereinander aufzuführen und die Zahlen bei jedem zu summiren.
2. In Preußen werden die Regierungs-Bezirke in nachstehender Reihenfolge der Provinzen aufgeführt: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande[1]).

Schema 6. zu §. 16.

Militär-Paß

des

(Charge.)

(Namen.)

.....

Jahresklasse: 18

Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Landwehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

---

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen.

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

   Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Aunusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt. Nur wenn die Meldung im Militär-Paß eingetragen oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt[1]).

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten und Wehrmänner und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrol-Versammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen herangezogen, und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen dieses Jahres entbunden[1]). — Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzu-

führenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April[1]) keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr oder [illegible] der Landwehr nicht vermerkt ist

Nationale des Buch-Inhabers.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

17. Zum Wechsel des Aufenthaltsortes bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

18. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

   Kinder:

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppentheil:

   Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

    Schießklasse:

12. Bemerkungen:

Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,

Hosen,

Mütze,

Halsbinde,

Hemden,

Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen

Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

von

bis

zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- 2c. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr am ten

18

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Uebergetreten zum Landsturm am ten

18

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

zu den Personal-Notizen.

20—26

Meldungen und Beurlaubungen.

Nr. . . . der Truppen-Stammrolle pro . . . .

Schema 7. zu §. 16.

Führungs-Attest.

Der . . . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des Diensteintritts) . . . . bis (Datum der Entlassung) . . . . bei der (genaue Bezeichnung der Kompagnie, Eskadron, Batterie) . . . . . gedient und sich während dieser Dienstzeit . . . . . (Führung) . . . . . .

Strafen:

a. Gerichtliche Strafen:

b. Disziplinar-Bestrafungen mit strengem Arrest:

. . (Ort, Datum) . . . . . .

(Unterschrift.)

Schema 8. zu §. 17.

Ueberweisungs-Nationale

des

(Charge.)

(Namen.)

Jahresklasse: 18

1040

Heer-Ordnung.

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder:

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

13. Führung und Strafen:

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterschrift)

1012

Ehren-Erklärung.

6 Seiten.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Strafen, Uebungen und Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrolentziehung.)

10 Seiten.

1. Woher	2. Wohin	3. Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal	6. Datum der Meldung	7. Meldungen und Bemerkungen	8. Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Komp.			

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f) Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b.)
g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n) geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
o) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
p) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1sten Gelenk;
q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
t) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
u) Breitfüßigkeit;
v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;
x) etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O Beine mehr den Dienst zu Fuß, als zu Pferde.
y) unausgebildete Plattfüßigkeit, auch wenn sie nur einseitig besteht, und
z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2. zu §. 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $^1/_4$ der normalen beträgt;
b) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;
c) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
d) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;
e) stärkeres Stottern;
f) einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;
g) Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;
h) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;
i) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist;
k) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;
l) Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4.), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;
m) andauernde nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;
n) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;
o) ätzende Fußschweiße, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3. zu §. 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen ꝛc. des Gehörorgans; chronische nicht blos vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4. zu § 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden ꝛc. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
2. Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige Fettleibigkeit;
4. Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. Große Geschwülste, Auswüchse;
6. Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7. Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;
9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen ꝛc. der Muskeln;
10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. Leukämie, perniciöse Anämie;
12. Bleichsucht;
13. Harnruhr;
14. Chronische Gicht;
15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz ꝛc.;
18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde;

B. Fehler ꝛc. am Kopfe.

19. Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten;
20. Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
21. Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;

Auge.

22. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut;
23. Thränenfisteln;
24. Augenzittern (Nystagmus);
25. Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge $^1/_4$ der normalen oder weniger beträgt;
26. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 *m.* oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
27. Blindheit auf einem Auge;

Ohr.

28. Fehlen einer Ohrmuschel;
29. Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
30. — — — — — — — — — — — — — — — — — — [37]).

Erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

Nase und Nachbartheile.

31. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;
32. Chronische Verschwärung, Geschwülste ꝛc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.

Mund.

33. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
34. Unheilbare Speichelfisteln;
35. Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
36. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
37. Stummheit, Taubstummheit.

C. Fehler ꝛc. am Halse und an der Wirbelsäule.

38. Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;

---

[37]) Die Worte „Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere" sind gestrichen durch Erl. des Kriegs-Min. v. 22. Mai 1882 (Armee-Verord.-Bl. S. 117).

39. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
40. Verengerung der Speiseröhre;
41. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
42. Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

Fehler ꝛc. der Brust.

43. Mißbildungen des Brustkastens;
44. Zu schwach gebaute Brust*);
45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

E. Fehler ꝛc. am Unterleib.

49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50. Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler ꝛc. der Harn- und Geschlechtsorgane.

53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.
57. Verlust eines größeren Gliedes;

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.; Pseudarthrose;
59. Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60. Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen.

61. Verwachsung der Finger unter einander;
62. Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;
63. Verlust des rechten Zeigefingers;
64. Verlust zweier Finger an einer Hand;
65. Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
66. Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
67. Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.

I. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.

68. Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören;
69. Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
70. Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
71. Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
72. Verlust mehrerer anderer Zehen;
73. Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
74. Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 *m.* (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 *cm.* beträgt.

Anlage 5. zu § 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

   Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.
3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß § 94,11 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

   Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.
4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.
5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung ꝛc. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.
6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

   Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.
7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.
8. Die bisherigen Bekleidungsstücke der zu einjährig freiwilligen Unterroßärzten beförderten Einjährig-Freiwilligen werden, sofern es von diesen gewünscht wird, vom Truppentheil gegen Zahlung des Abschätzungswerthes übernommen. Das von denselben gezahlte Ausrüstungsgeld ist ihnen für den betreffenden Zeitraum zu erstatten. Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwilliger Unterroßarzt haben die Betreffenden selbst zu sorgen[38]).

[38]) Ziff. 8 ist hinzugefügt durch Erl. des Kriegs-Minist. v. 1. November 1881 auf Grund der Kab.-Ord. v. 27. Oktober 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 254).

Anlage 6. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der Feld[1])-Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.
2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je vierhundert Mark, diejenigen der nichtreitenden Feld-Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen[1])[39]).
3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferde-Arzenei festgesetzte Pauschquantum.
4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt[40]).
5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —
6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

   Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.
7. Einjährig-Freiwillige, welche mit der Aussicht auf Beförderung zum Unterroßarzt eingetreten sind, werden vom Truppentheil aus der Zahl der Dienstpferde beritten gemacht, bleiben auch von den vorstehend ad 2, 3 und 4 gedachten Zahlungen befreit. Erfolgt ihre Beförderung zum einjährig-freiwilligen Unterroßarzt aus Gründen, die ihnen selbst zur Last fallen, nach sechsmonatlicher Dienstzeit nicht, so haben sie die Hälfte der sub 2 gedachten Summe, sowie auch für den Rest der Dienstzeit die sub 3 und 4 erwähnten Vergütungen zu zahlen. Im Unvermögensfalle finden die Vorschriften des §. 20, 1 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß die General-Kommandos ermächtigt sind, ihnen die zu zahlenden Beträge ganz oder theilweise zu erlassen[41]).

---

[39]) Die zu Ziff. 2 gedachten Summen sind lediglich für die Benutzung der Pferde bemessen, eine Vergütung für die Unterkunft derselben ist darin nicht enthalten (Erl. des Kriegs-Minist. v. 2. Juni 1877 Nr. 682. 4. 77).

[40]) An einjährig Freiwillige der nicht reitenden Feld-Batterien, welche sich beritten gemacht haben, darf die Genehmigung des Empfanges einer Ration gegen Bezahlung nicht ertheilt werden (Erl. d. Kriegs-Minist. v. 26. Februar 1877 Nr. 671/1. 77).

[41]) Ziff. 7 ist hinzugefügt durch Erl. des Kriegs-Min. v. 4. November 1881 auf Grund der Kab.-Ord. v. 27. Oktober 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 254).

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

Seite

§. 1. Im Allgemeinen 1051
§. 2. Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos 1051

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§. 3. Im Allgemeinen 1052
§. 4. Ranglisten 1053
§. 5. Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen . 1054
§. 6. Personalbogen 1056
§. 7. Landwehr-Stammrollen . . . 1057
§. 8. Kontrollisten 1059
§. 9. Hülfslisten 1060
§. 10. Standes-Nachweise 1060
§. 11. Ueberweisungs-Nationale . . . 1062
§. 12. Militärpässe 1063
§. 13. Ersatz-Reserve-Scheine I. . . . 1063

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14. Im Allgemeinen 1063
§. 15. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften 1064

Seite

§. 16. Jäger der Klasse A. 1065
§. 17. Kontrol-Versammlungen . . . 1065
§. 18. Uebungen 1066
§. 19. Einberufung 1069
§. 20. Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm 1071

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21. Im Allgemeinen 1071
§. 22. Uebungen der Offizier-Aspiranten 1072
§. 23. Offizierwahl 1073
§. 24. Offizier-Vorschlag 1074
§. 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand 1074
§. 26. Auszeichnung vorm Feinde . . 1075

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27. Im Allgemeinen 1077
§. 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere 1077
§. 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere 1078

Schemata.

Schema 1. zu §. 4. Rangliste 1078
" 2. zu §. 6. Personalbogen 1082
" 3. zu §. 7. Landwehr-Stammrolle 1084
" 4. zu §. 8. Kontrolliste 1085
" 5. zu §. 9. Hülfsliste 1087
" 6. zu §. 10. Standes-Nachweis 1088
" 7. zu §. 10. Standes-Nachweis für Garde 1089
" 8. zu §. 10. Standes-Nachweis für Feld-Eisenbahn-Formationen 1091
" 9. zu §. 10. Summarische Uebersicht für Feld-Eisenbahn-Formationen . . . 1092
" 10. zu §. 10. Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten 1093
" 11. zu §. 19. Gestellungs-Ordre 1094
" 12. zu §. 23. Wahl-Protokoll 1095
" 13. zu §. 8. Listen-Auszug für den übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse 1097

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 14. Rehabilitirung 1097
Anlage 2 zu §. 14. Landwehr-Dienstauszeichnung 1098
Anlage 3 zu §. 27. Offiziere zur Disposition 1100

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1. (Im Allgemeinen.) 1. Die Landwehr-Behörden (K. O. §. 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.

2. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Divisions-Kommandos.

3. Aenderungen der Kontrol-Bezirke (K. O. §. 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 2. (Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.) 1. Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E. O. Anlage 1.) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt.

In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillons-Kommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das General-Kommando geregelt.

2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure in den Büreaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist[42]).

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden.

3. Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzial-Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanterie-Kompagnien aufgestellt werden[43]).

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk der Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

---

[42]) Die Kommandirung eines Offiziers aus einer auswärtigen Garnison als Vertreter des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist unzulässig. In Ausnahmefällen ist hierzu die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums vorher, oder wenn dies nicht angängig, nachträglich einzuholen (Erl. des Kriegs-Minist. v. 19. Juli 1878 Nr. 207/482).

Bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, welchen ein Subaltern-Offizier außer dem Adjutanten nicht zugetheilt, ist grundsätzlich der Adjutant zum untersuchungsführenden Offizier zu ernennen (Kab.-Ord. v. 21. Mai 1879. Armee-Verord.-Bl. S. 128).

Unter der hier gedachten Vertretung ist nicht die Stellvertretung im Kommando, sondern nur die einstweilige Leitung der laufenden Geschäfte zu verstehen. Es können daher auch in Behinderungsfällen nicht die Befugnisse des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs als Gerichtsherrn auf den Bezirks-Adjutanten übergehen (Kriegsministerielle Verfügung v. 24. Februar 1882).

[43]) Die Zahl der zu ernennenden Landwehr-Kompagnie-Führer ist nach der Summe der innerhalb des Korpsbereichs im Mobilmachungsfall aufzustellenden Landwehr-Infanterie-Kompagnien zu bemessen (Kriegsministerielle Verfügung v. 17. Februar 1877).

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst in ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Jedenfalls halten dieselben die Kontrol-Versammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab[44]).

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit Seitens der General-Kommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

5. Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirks-Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere) Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartier oder in den Stationsorten der Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

6. Das Unterpersonal wird ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur;
b) durch Annahme von Kapitulanten und dreijährig Freiwilligen;
c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linien-Regimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigade-Kommando verfügt werden.

7. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

8. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche 2c. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§. 3. (Im Allgemeinen.) 1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

2. Die Listen bestehen in

a) Rangliſten,
b) Landwehr-Stammrollen,
c) Kontrolliſten,
d) Hülfsliſten.

3. In den Rangliſten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile be-

[44]) Für den Fall der Behinderung der Kompagnieführer und in Betreff der hierdurch entstehenden Kosten vgl. den Erl. des Kriegs-Minist. v. 21. September 1878 (Armee-Verord.-Bl. S. 207).

urlaubten Mannschaften, in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Rangliſten, Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4. Die Rangliſten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrollisten und Hülfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§. 2, 2) hiermit beauftragen.

7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.

8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Bezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführt.

§. 4. (Rangliſten.) 1. Die Rangliſten werden nach Schema 1.[45]) in getrennten Exemplaren, wie folgt angelegt: *Schema 1.*

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.
VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Offiziere.
XI. Obere Militär-Beamten.

Innerhalb der einzelnen Rangliſten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste I. außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Rangliſten bilden die Personalbogen (§. 6).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4. Streichungen aus den Rangliſten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt[46]).

5. Beim Verziehen nach andern Landwehr-Bataillons-Bezirken werden die Betreffenden

[45]) Vgl. S. 1078.

[46]) Die Streichung eines Offiziers in der Rangliste in Rücksicht seiner Verurtheilung wegen unerlaubter Auswanderung ist nicht ohne Weiteres zulässig; wohl aber ist die Verabschiedung solches Offiziers mittelst Gesuchsliste unverzüglich nachzusuchen (Erl. des Kriegs-Minist. v. 3. Dezember 1875 Nr. 268,11 A. I).

dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Rangliſten dieſes Bataillons erfolgt.

In der Zeit vom 1.—15. Mai jeden Jahres finden Ueberweiſungen nicht ſtatt (§. 5, 1).

6. Woſelbſt im Frieden Landwehr-Regimentsſtäbe formirt ſind, werden die Rangliſten bei den Bataillonen getrennt geführt (§. 5, 3).

Die näheren Feſtſetzungen hierüber treffen die General-Kommandos (§. 2, 1).

§. 5. (Einreichung der Rangliſten und Veränderungs-Nachweiſungen.)

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Rangliſten Allerhöchſten Orts eingereicht.

Zum 1. Mai werden ſämmtliche Rangliſten abgeſchloſſen. Aenderungen derſelben ſind erſt vom 15. Mai ab wieder zuläſſig.

2. Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliſte die Rangliſte ihrer Reſerve-Offiziere*) ein; die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenige der korreſpondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, das Eiſenbahn-Regiment diejenige ſeiner Landwehr-Offiziere. Das General-Kommando des Garde-Korps reicht die Rangliſte der übrigen Landwehr-Offiziere des Garde-Korps ein.

Es müſſen daher alle vorſtehend erwähnten Stellen hinſichtlich der in ihren Rangliſten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geſchieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweiſungen zu den Rangliſten zum 5. jedes Monats, und zwar ſtets für den Zeitraum des letztverfloſſenen Monats.

Die Einreichung geſchieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehr-Offiziere (ausſchließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungs-Nachweiſungen direkt an die Garde-Infanterie-Regimenter eingeſandt werden,) an das Büreau für das Liſten- und Kontrolweſen der Offiziere und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen ſind die unter Nr. 5 enthaltenen Beſtimmungen maßgebend.

Die auf dieſe Weiſe gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweiſungen zu den Rangliſten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt ſie der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt mit.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen als eigene Rangliſte folgende ein:

Rangliſte

des (Landwehr-Truppentheil) . . . . . für (Jahr) . .

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

a) der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
b) kommandirte Linien-Offiziere,
c) ſonſtige Offiziere ꝛc.

B. Landwehr-Offiziere.

a) Provinzial-Infanterie,
b) Provinzial-Jäger,
c) Provinzial-Kavallerie,
d) Provinzial-Feld-Artillerie,
e) Provinzial-Fuß-Artillerie,
f) Provinzial-Pioniere,
g) Provinzial-Train.

C. Sanitäts-Offiziere.

a) Reſerve,
b) Landwehr.

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reſerve deſſelben Linien-Truppentheils gehören, werden von dieſem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienſtalter nummerirt. Dieſe Nummerirung iſt auch für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrole ſie ſtehen, maßgebend.

D. Obere Militärbeamten.

a) Reserve,
b) Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert.

Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regiments-Kommandos (§. 4, 6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Landwehr-Bezirks-Kommando eine Rangliste der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitäts-Offiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-Offizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirks-Kommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt:

a) die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Kommandos und die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgesetzten Infanterie-Brigade,
b) die Landwehr-Offiziere der Garde-Jäger, Garde-Schützen und Provinzial-Jäger beim Jäger-Bataillon des Armee-Korps oder, woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
c) die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavallerie-Brigade der Division,
d) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Feld-Artillerie bei der Feld-Artillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Korps,
e) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps,
f) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps,
g) die Landwehr-Offiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Train-Inspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte orientiren sich aus den bei den General-Kommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweisungen zu ihren (nach Nr. 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt, das andere wird durch das Divisions-Kommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingesandt.

Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden.

Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,

3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Verleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4. a.—g. bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Rangliſten-Auszüge beziehen[47]).

Schema 2. §. 6.[48]) (Personalbogen.) 1. Personalbogen werden nach Schema 2.[49]) für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.

2. Die Personalbogen werden durch das seiner Zeit kontrolirende Landwehr-Bezirkskommando in einem Exemplare und nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent gehalten. Bei ehemaligen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Portepeefähnrichen des Friedensstandes ist derjenige Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden, dem neu aufgestellten als Anlage beizufügen.

3. Bei Beförderungsvorschlägen zum Sekonde-Lieutenant und zum Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes sind die Personalbogen den Gesuchslisten beizufügen. Nach dem Eingang der bezüglichen Entscheidung werden die Personalbogen seitens des Militär-Kabinets der Geheimen Kriegs-Kanzlei zugestellt werden. Letztere sendet dieselben nach entsprechender Benutzung an dasjenige Landwehr-Bezirkskommando zurück, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der betreffende Sanitätsoffizier steht.

4. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und beim Aufenthaltswechsel ꝛc. als Ueberweisungspapiere.

5. Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos im Voraus zu be-

---

[47]) Deklaration v. 26. Juni 1879.

Die vorschriftsmäßig aus einem Landwehr-Bataillon in das andere überwiesenen Landwehr-Offiziere sind allmonatlich in eine Nachweisung zusammen zu tragen und zwar seitens derjenigen Division, in deren Bezirk die Einrangirung erfolgt ist.

Die Vorlage dieser Nachweisungen hat gleichzeitig mit den Gesuchslisten stattzufinden.

Deklaration v. 21. Februar 1879 (Armee-Verord.-Bl. S. 63).

1. In den Rangliſten-Veränderungsnachweisungen sind alle Vakatanzeigen und die betreffenden Ueberschriften fortzulassen, auch sind bei effektiven Abgängen nur die Rubriken: „Charge, Namen, Patent und Bemerkungen bezw. Personalbogennummer" auszufüllen.

Unter Zugang und Abgang sind die Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils unberücksichtigt zu lassen, so daß diese Abschnitte sich nur auf effektive desfallsige Veränderungen beziehen. Hinsichtlich der Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils genügt es, wenn unter der Ueberschrift Beförderungen z. B. nur bemerkt wird: „Lt. N. zum Premier-Lieutenant befördert".

Die Bezeichnung der Truppentheile ist möglichst kurz zu fassen, wie z. B. Gren.-Regt. Nr. 12, Ulan.-Regt. Nr. 14, auch genügt es, die Landwehr-Regimenter und Bataillone abgekürzt zu bezeichnen und beispielsweise für 2. Bat. (Preuß. Holland) 7. Ostpreuß. Landwehr-Regts. Nr. 44 nur zu setzen: „2. B. 44 L.-R."

2. Bei den Anzeigen über Ordensverleihungen, event. Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Dekorationen sind die Data der bezüglichen Allerhöchsten Ordres anzugeben.

3. In den Rangliſten hat die Angabe der Veränderungen seit Einreichung der letzten Rangliſte zu unterbleiben; am Schluß derselben sind vielmehr nur die noch nicht durch die monatlichen Nachweisungen gemeldeten Veränderungen für den Monat April zu verzeichnen.

[48]) Die obige Fassung des § 6 ist auf Grund der Kab.-Ord. v. 13. März 1879 durch die Deklaration des Kriegs-Min. v. 13. März 1879 angeordnet (Armee-Verord.-Bl. S. 70).

[49]) Vgl. S. 1081.

zeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegsranglisten.

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat (§. 7, 8).

6. Die Vernichtung der Personalbogen darf stattfinden, sobald die Inhaber aus dem wehrpflichtigen Alter (Ersatz-Ordnung §. 4, 3) getreten und nicht über die Grenze dieses Alters im Beurlaubtenstande verblieben sind.

7. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Offiziere des Friedensstandes vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

Hinsichtlich der Personalbogen und der Veränderungs-Nachweisungen zu denselben für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr-Bezirkskommandos vergleiche die kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 13. März c. sub. A (Armee-Verordnungsblatt pro 1879 Nr. 7).

9. Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

§. 7. (Landwehr-Stammrollen.) 1. Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3.[50]) in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 3.

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.
VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II./75 Nr. 1. der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 4 und §. 12, 3.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizier-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a) bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
b) bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
c) bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungs-Mannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;

[50]) Vgl. S. 1084.

d) bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hülfs-Feuerwerker, Zeug-Personal;
e) bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
f) beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger[51]) (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schießer);
g) beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehülfen, R. O. §. 21, 5), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
h) beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
i) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten[52]).

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R. O. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist[53]).

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:

a) wenn Mannschaften sterben[54]),
b) wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
c) wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militär-Verhältniß entlassen (R. O. §. 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d) bei Aufnahme in die Rangliſten[55]),
e) beim Verziehen nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk[53]).

---

[51]) Mit der Aufnahme der Krankenträger in Stammrolle IX ist eine Ueberführung derselben in den Beurlaubtenstand des Trains nicht verbunden. Dieselben verbleiben vielmehr im Beurlaubtenstande ihrer Waffe (Erl. des Kriegs-Min. v. 17. November 1877).

[52]) Büchsenmachergehülfen sind stets, Oekonomie-Handwerker möglichst zu den Waffengattungen wieder einzuziehen, bei welchen dieselben ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben (Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Januar 1877).

[53]) Wegen Ueberweisung solcher Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Ab- und Anmeldung der Kontrole entziehen, vgl. Erl. des Kriegs-Min. v. 3. Februar 1877 (Nr. 669/1 A. 1).

[54]) Bei im Auslande Verstorbenen genügt als Belag zur Streichung die amtliche Auskunft des betreffenden Konsulats (Erl. des Kriegs-Min. v. 7. Juni 1878).

[55]) Mannschaften, welche von Beruf Militärbeamte oder Civilbeamte der Militär-Verwaltung, sind aus den Listen der Landwehrbehörden zu streichen (Erl. des Kriegs-Min. v. 2. Dezember 1880).

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen. Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnie müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen[56]).

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e. die Streichung statt.

9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 3).

§. 8. (Kontrollisten.) 1. In Kontrollisten werden geführt:

a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
d) die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen.

5. Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt und in besonderen Exemplaren — nach Schema 4[57]) wie folgt geführt: Schema 4.

I. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten erster Klasse.
II. Nichtübungspflichtige Ersatz-Reservisten erster Klasse[1]).

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E. O. §. 13, 4 und §. 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse geschieht mittelst Auszuges aus den Kontrollisten, welche für alle Uebungspflichtige nach dem beifolgenden Schema[58]) besonders anzulegen und auf dem Laufenden zu halten sind[1]). Schema 13.

[56]) Wiedereinberufene Dispositions-Urlauber sind bei ihrer demnächstigen Entlassung nach erfüllter aktiver Dienstpflicht im stehenden Heere grundsätzlich demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück zu überweisen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen (Erl. des Kriegs-Min. v. 10. Oktober 1879 Nr. 283. 10. A. 1).

[57]) Vgl. S. 1085.

[58]) Vgl. S. 1096.

Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im §. 15, 3 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufungen von Ersatz-Reservisten erster Klasse finden die Bestimmungen des §. 7, 8 sinngemäße Anwendung.

Die Kontrollisten I. dürfen vernichtet werden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 3), die Kontrollisten II., sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben[1]).

6. Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§. 7, 7).

§. 9. (Hülfslisten.) 1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§. 7, 7).

Schema 5. 3. Die Hülfslisten werden nach dem Schema 5.[59]) in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-Bezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (K. O. §. 21, 3.) beigefügt.

§. 10. (Standes-Nachweise.) 1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten abgeschlossen (§. 7, 5.).

[59]) Vgl. S. 1085.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6. und 7. zusammen.

3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6.[60]) werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte Infanterie-Brigade und an das vorgesetzte General-Kommando eingereicht. Schema 6.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Garde-Korps und der Eisenbahntruppen und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando einzureichenden Standes-Nachweisen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse,

b) für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem laufenden zu halten sind, bestimmen die General-Kommandos.

4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Kavallerie-Brigade der Division und der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataillon, dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Korps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen mit.

Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5. Die Standes-Nachweise nach Schema 7.[61]) reichen die Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25. November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Garde-Korps regelt dessen General-Kommando[62]). Schema 7.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Garde-Korps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das General-Kommando des Garde-Korps oder durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums.

6. Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standes-Nachweise nach Schema 8.[63]) ein. Schema 8.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9.[64]) eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10.[65]) beigefügt. Schema 9. Schema 10.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,

b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,

c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,

d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,

---

[60]) Vgl. S. 1086.

[61]) Vgl. S. 1089.

[62]) Den zum 25. November jedes Jahres von den Landwehr-Bezirks-Kommandos an das Kontrolbüreau der Garde einzureichenden Standes-Nachweisen ist eine namentliche Liste (nach dem Schema der Hülfslisten) sämmtlicher in Kontrole befindlicher, als Feldbeamte ausgebildeter Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde beizufügen (Erl. des Kriegs-Min. v. 15. Mai 1884. Armee-Verord.-Bl. S. 64).

[63]) Vgl. S. 1092.

[64]) Vgl. S. 1093.

[65]) Vgl. S. 1094.

e) Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
f) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofs),
g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9. noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (K. O. §. 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegs-Ministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

7. Anderweitige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

8. Die General-Kommandos stellen die ihnen eingereichten Standes-Nachweise für ihren Bereich nach Schema 6. zusammen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das General-Kommando des Garde-Korps reicht zu den gleichen Terminen den Standes-Nachweis für das Garde-Korps nach Schema 7. ein.

Der Standes-Nachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8. zusammengestellt und als Anlage dem Standes-Nachweise für das Garde-Korps beigefügt.

§. 11. (Ueberweisungs-Nationale.) 1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8.[66]) zu §. 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.

2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das „Woher" und „Wohin" aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik „Woher".

Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2. Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3. und 4. aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§. 7, 7).

Mußte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

3. Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7. durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: „Gestrichen", das Bataillon trägt: „Woher" und „Wohin" ein und streicht den Mann gleichfalls[67]).

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.

5. Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando „Woher" und „Wohin" aus.

Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen" ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§. 7, 8) zurück.

[66]) Vgl. S. 1040.

[67]) Die Ueberführung eines Mannes in eine Gefängniß- oder Besserungs-Anstalt schließt eine Verlegung des Wohnsitzes im gesetzlichen Sinne nicht in sich und ist daher dem Verzieher im Sinne des § 11, 3 Landw.-Ord. nicht gleich zu achten (Erl. des Kriegs-Min. v. 23. September 1876).

7. Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatz-Truppentheil übersandt.

8. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

9. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 12. (Militärpässe.) 1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (R. O. §. 16) oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung[1]) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (K. O. §. 7, 3 und 4).

3. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

4. Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatz-Truppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibgebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welche das Duplikat ausfertigt.

5. Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§. 13. (Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse[1]).) 1. Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe (E. O. Schema 3 und 3a) und der Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Schema 13) finden die Bestimmungen der §§. 11 u. 12 sinngemäße Anwendung[1]).

2. Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatz-Truppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung unter Nichtanrechnung abgeleisteter Uebungen[1]) drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I. bezw. Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge[1]).

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatz-Reserve-Scheine I. oder Ersatz-Reserve-Pässe[1]) zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. . . . . .[1])

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14. (Im Allgemeinen.) 1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) und in der Ersatz-Ordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Anlage 1. Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1.[68]) zusammengestellt.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppentheil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

7. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

8. Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazenten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. O. §. 20)[69]).

9. Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

Anlage 2. 10. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2.[70]).

§. 15. (Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.) 1. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Disp ositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (R. O. §. 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R. O. §. 14, 2).

3. Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wiedereinberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Disposition s-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baie-

[68]) Vgl. S. 1097.

[69]) Vgl. hierzu den Erl. des Kriegs-Min. v. 23. November 1875, betr. Beförderung der Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes, (Armee-Verord.-Bl. S. 268).

[70]) Vgl. S. 1099.

rischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16. (Jäger der Klasse A.) 1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps vom 15. Februar 1879[71]).

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

— — — — — — — — — — — — —[71]).

3. Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse B., behandelt.

§. 17. (Kontrol-Versammlungen.) 1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) oder durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade kommandirt werden, abgehalten[72]).

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrol-Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Versammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen[73]).

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wird ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke ꝛc. abgelegt.

6. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 2).

---

[71]) In Ziff. 1 ist statt „8. Januar 1873" gesetzt: „15. Februar 1879" und Abs. 2 der Ziff. 2 ist gestrichen zufolge Erl. des Kriegs-Min. v. 18. September 1880 (Armee-Verord.-Bl. S. 208).

[72]) Die Kontrol-Versammlungen des Beurlaubtenstandes sind, insoweit Landwehr-Kompagnie-Führer nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch die ältesten Hauptleute, bezw. überzähligen Stabsoffiziere abzuhalten (Kab.-Ord. v. 30. April 1877. Armee-Verord.-Bl. S. 78).

[73]) Vgl. hierzu den Erl. des Kriegs-Min. v. 21. Mai 1879 (Nr. 444. 4. 79) und bezüglich der Aufstellung bezw. Prüfung der Reisepläne für die Abhaltung des Ersatzgeschäftes, der Kontrolversammlungen ꝛc. den Erl. des Kriegs-Min. v. 16. September 1883 (Nr. 775. 7).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18. (Uebungen des Beurlaubtenstandes.)[1] 1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt[74]).

Die Rangliſten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufungen zu Uebungen.

2. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Male befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen[75]).

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition der obersten Waffen-Instanzen ab[76]).

§. 18. A.[1]) (Uebungen der Ersatz-Reserve I.) 1. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften der Ersatz-Reserve I. wird ebenso wie Ort und Umfang der Uebungen alljährlich bestimmt.

2. Die General-Kommandos vereinbaren mit den Ober-Präsidenten der Provinzen bezw. den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen und setzen die Gestellungstage fest (K. O. §. 15 A. 4).

Inwieweit von vornherein für die erste Uebung die Abhaltung von Nachübungen — event. in Verbindung mit einer Schiffer-Uebung (K. O. §. 15 A. 3) in Aussicht zu nehmen sind, unterliegt ihrem Ermessen.

3. Die General-Kommandos bestimmen, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahrgängen und zu

---

[74]) Ueber Entlassung der zur Uebung eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 25. März 1880 (Armee-Verord.-Bl. S. 75).

[75]) Die in der Zeit vom 15. Dezember bis 1. Februar entstehenden Manquements an Trainsoldaten halbjähriger Dienstzeit dürfen nicht durch Nachersatz, sondern nur durch Heranziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Uebung gedeckt werden (Kriegsministerielle Verfügung v. 26. Februar 1880).

[76]) Offiziere des Beurlaubtenstandes sind zur Ableistung ihrer Uebungen nicht erst nach dem Stabsquartier ihres Truppentheils, sondern direkt nach dem betr. Uebungsort einzuberufen (Erl. des Kriegs-Min. v. 26. November 1877. Armee-Verord.-Bl. S. 220).

Ueber Marschgebührnisse für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 29. September 1879 (Armee-Verord.-Bl. S. 204). In Betreff der Uebungen solcher Reserve- 2c. Offiziere, welche nach Empfang der Einberufungs-Ordre verzogen sind, vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 8. Dezember 1876 (Nr. 581. 11).

welchen Truppentheilen die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten einzuberufen sind.

Die Auswahl der Mannschaften ist, sofern dieselbe nicht schon durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist, den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

Zur Nachübung sind vornehmlich diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche dem Einberufungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen[77]), welche der Vergünstigung der Auswahl des Truppentheils verlustig gegangen sind (K. O. §. 15 A. 12) oder deren Gestellungstag Aufschub erfahren hat.

4. Der Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung kann in besonderen Ausnahmefällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos gestattet werden, insoweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und die Heranziehung zu einer Nachübung innerhalb des Etatsjahres möglich ist.

5. Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten sind im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat möglichst durch Militärärzte zu erfolgen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Vorübergehende Krankheiten sind einflußlos, wenn deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist.

6. Die zur ersten Uebung einberufenen Prozent-Mannschaften, welche überschüssig verbleiben, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche bei ihrer ersten Gestellung als nicht einstellungsfähig befunden worden, sind aus der Kategorie der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten zu streichen.

Desgleichen die wegen Ueberschusses überhaupt nicht Beorderten (K. O. §. 15 A. 6).

Die Ueberführung in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse ist in den Ersatz-Reserve-Pässen zu bescheinigen (§. 12, 5 und 13, 1) und hat Löschung in den Kontrollisten I. und Uebertragung in die Kontrollisten II. zu erfolgen[78]).

---

[77]) Vgl. hierzu den Erl. des Kriegs-Min. v. 18. Januar 1882 (Nr. 210. 12. 81 A. 1) und v. 31. Mai 1881 (Nr. 722. 5. 81 A. 1).

[78]) Für die Bescheinigung der stattgefundenen Ueberführung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I. Klasse ist nachstehende Form maßgebend:

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Strafen, Uebungen u. Einberufungen, Führung ꝛc.)
Landwehr-Bezirks-Kommando N. N.	1. 10. 188 .	Aus der Kategorie der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten gestrichen und in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I. Klasse übergeführt. Inhaber bleibt auch ferner den unter 2 bis 10, 16, 18 und 19 vorgedruckten Bestimmungen mit der Maßgabe unterworfen, daß er für den Fall der Kontrolentziehung unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse auch in den nächstjüngeren Jahrgang versetzt werden kann. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten I. Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

7. Die Vereidigung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten findet nach Vorlesung der Kriegs-Artikel beim Truppentheil statt.

8. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche während der Ableistung ihrer Uebungspflicht dienstunbrauchbar werden, sind zu entlassen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbständigen Bataillons. Bei Rücksendung des Listenauszuges ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übermitteln, welcher demnächst über das weitere Dienstverhältniß des Entlassenen die Entscheidung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs erbittet.

9. Für Abgänge übungspflichtiger Ersatz-Reservisten wird Nachersatz nicht gestellt.

10. Wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt worden ist, sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei der rechtzeitigen Meldung (E. O. Schema 3a pass. 14) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil im Laufe des Etatsjahres eine Uebung stattfindet und der Gestellungstag für diese noch bevorsteht.

Die Annahme ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken, die durch das Landwehr-Bezirks-Kommando etwa schon ausgehändigte Gestellungs-Ordre (E. O. §. 72, 10) ist abzunehmen und eine neue Gestellungs-Ordre ist sofort auszuhändigen.

Auch ist demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatz-Reservist steht, unter Uebersendung der etwa ab-

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Strafen, Uebungen u. Einberufungen, Führung 2c.)
Landwehr-Bezirks-Kommando N. N.	1. 10. 188 .	Inhaber tritt, wenn er sich **nicht** der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur **Ersatz-Reserve II. Klasse** über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve II. Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve I. Klasse. Die Ersatz-Reservisten II. Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten II. Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten I. Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten II. Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

(Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 21. September 1881. Armee-Verordn.-Bl. S. 39.)

genommenen Gestellungs-Ordre mit dem Antrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die General-Kommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweitiger Vertheilung der übrigen Uebungspflichtigen zu veranlassen.

§. 19. (Einberufung.) 1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos *).

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung der Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §. 21 der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (K. O. §. 13, 8).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11[79]) im Allgemeinen maßgebend. Schema 11.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurrenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

---

[79]) Vgl. S. 1095.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die nach Maßgabe der §§. 13, 3, 4 und 5 der Kontrol-Ordnung[80]) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten . . . . . 5—10 Prozent,
„ Landwehrleuten . . . . . 10—15 „ ,
„ übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse 15 „ ,
„ den übrigen Ersatz-Reservisten erster Klasse . . 25 „ [1]).

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind[81]).

14. Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale beziehungsweise Listenauszüge der übungspflichtigen oder Nationallisten der nicht übungspflichtigen (R. O. §. 11, 4) Ersatz-Reservisten erster Klasse[1]) ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder wärend des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15. Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale beziehungsweise Listenauszüge der übungspflichtigen oder Nationallisten der nicht übungspflichtigen (R. O. §. 11, 4) Ersatz-Reservisten erster Klasse der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt[1]).

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2).

16. Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungs-Listen verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten[1]) bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

---

[80]) Die Einschaltung der gesperrt gedruckten Worte ist durch Kriegsministerielle Verfügung v. 5. März 1877 (Armee-Verord.-Bl. S. 48) angeordnet.

[81]) Bei einberufenen Mannschaften in geringeren Zahlen sind andere Sammelpunkte als die Stabsquartiere der Landwehr-Bataillone festzusetzen (Erl. des Kriegs-Min. v. 31. Mai 1877. Nr. 385. 5. 77).

Ueber Gewährung von Marschgebührnissen bei Einberufungen und Entlassungen vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 6. September 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 213).

17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve I.[1]) stets durch Gestellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20. (Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.) 1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Ersatz-Ordnung.

Ueber Bescheinigung im Militärpaß siehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr[82]).

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt[83]).

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rangliſten pro April bezw.[1]) November[83]) aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt[84]).

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 3.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21. (Im Allgemeinen.) 1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten,
b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).

3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

---

[82]) In solchen Fällen ist auch die außerterminliche Versetzung der gedachten Offiziere zulässig (Erl. des Kriegs-Min. v. 18. März 1881. Nr. 559. 3. 81).

[83]) Im Abs. 1 sind die Worte „welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zur Anerkenntniß vorgelegt werden" gestrichen und im Abs. 2 statt „Dezember" gesetzt „November" zufolge des auf Grund der Kab.-Ord. v. 13. März 1879 ergangenen Erl. des Kriegs-Min. vom gleichen Tage (Armee-Verord.-Bl. S. 69).

[84]) Die Unabkömmlichkeit von Offizieren des Beurlaubtenstandes ist für sich allein nicht hinreichend, um den Antrag auf Abschiedsertheilung zu begründen (Kab.-Ord. v. 20. Juli 1878).

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung[85]) in der Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3. enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 22. (Uebungen der Offizier-Aspiranten.) 1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absoviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun.

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:

a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps,

b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,

c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Abs. 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,

d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,

e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,

g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

[85]) Das Herzogthum Braunschweig ist in Ansehung der in den §§ 21, 3 und 27, 6 L. O. gegebenen Vorschriften über die Kontrole von Offizier-Aspiranten und Offizieren des Beurlaubtenstandes als Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung zu betrachten (Kriegsministerielle Verfügung v. 12. April 1881. Nr. 426. 3).

nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister ernannt werden.

8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde[86]).

9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23. (Offizierwahl.) 1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizier-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Theilung des Offizier-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur. Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Das Protokoll wird nach Schema 12[87]) geführt. Schema 12.

Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§. 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden That-

[86]) Vgl. hierzu die Erl. des Kriegs-Min. v. 18. August 1881 (Nr. 55. 7. 81) und v. 25. Februar 1879, betr. die Beförderungs-Vorschläge solcher Offizier-Aspiranten, welche nach der Einverständniß-Erklärung mehrere Jahre nicht zur Einziehung gelangt waren, (Nr. 528. 2. 79).

[87]) Vgl. S. 1095.

sachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens $^1/_3$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungs-Vorschlag zu formiren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 24. (Offizier-Vorschlag.) 1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisions-Kommandos vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigefügt.

3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 22, 8), sofern nicht besondere Gründe für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischen-Instanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§. 23, 3).

5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25. (Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.) 1. Offiziere, des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 26. (Auszeichnung vorm Feinde.) 1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10 für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27. (Im Allgemeinen.) 1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind[88]).

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung[85]) oder ins Ausland werden sie nach einem ihren künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3[89]). Anlage 3.

§. 28. (Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.) 1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile[90]).

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist[91]).

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

---

[88]) Uebungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Truppentheilen fremder Kontingente sind unstatthaft (Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Juli 1880).

[89]) Vgl. S. 1103.

[90]) Wegen Uebungen der nach Empfang der Einberufungsordre verzogenen Offiziere vgl. Anm. 76 Abs. 3 zu § 18 (S. 1066).

[91]) Der Umstand, daß in dem Korpsbezirk, in welchem der Aufenthaltsort eines zur Uebung einzuziehenden Kavallerie-Ref.-Offiziers liegt, ein Truppentheil der Waffengattung (im engeren Sinne), welcher derselbe angehört, nicht vorhanden, ist kein Grund zur Abweichung von

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander[92]).

Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.

3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmungen (§. 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Rangliſten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 18, 1 angegebenen Wege[93]).

4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im gesammten Train-Offizier-Korps[94]).

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen[95]).

§. 29. (Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.) 1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

---

der im § 28. 2 L. O. aufgeführten Regel. Ein Ulanen-Offizier würde also, wenn innerhalb des Korpsbezirks seines Aufenthaltsorts ein Ulanen-Regiment nicht garnisonirt, bei einem Kürassier-, Dragoner- oder Husaren-Regiment zu üben haben (Erl. des Kriegs-Min. v. 31. Januar 1880 Nr. 204. 1. 80).

92) Wegen der Reise-Kompetenzen der zur Uebung in einem anderen Korpsbezirke herangezogenen Reserve-Offiziere in den Fällen, in welchen Mehrkosten erwachsen würden, vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 24. Oktober 1876 (Armee-Verord.-Bl. S. 220).

93) Ueber die Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zur Uebung 2c. vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 14. Januar 1878 (Armee-Verord.-Bl. S. 2).

Desgleichen in militär- und ehrengerichtlichen Angelegenheiten den Erl. des Kriegs-Min. v. 30. November 1878.

94) Offiziere des Beurlaubtenstandes, bei denen alle Bedingungen zur Beförderung zutreffen (§§ 28, 4 u. 29, 3 L. O.), können hierzu auch ohne Rücksicht darauf, daß sie etwa noch Vorderleute haben, die mit oder ohne ihr Zuthun die Qualifikation zur Beförderung noch nicht dargelegt haben, in Vorschlag gebracht werden (Erl. des Kriegs-Min. v. 25. August 1881 Nr. 352. 8).

Ueber die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche Militärbeamte des Friedensstandes oder Civilbeamte der Militär-Verwaltung sind, vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 2. Dezember 1880 (Nr. 313. 10).

Die Beförderung von Reserve-Offizieren ist event. nur im Hinblick auf die reguläre im Etat des betreffenden Linien-Truppentheils erfolgte Beförderung ihres Hintermannes zu beantragen (Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 14. Februar 1881).

95) In Betreff der Versetzung eines Offiziers der Reserve einer anderen Waffe zu der Reserve des Eisenbahn-Regiments vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 8. Februar 1876 (Nr. 827. 1).

vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun[96]). Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zulässig.

Die Einberufung zur Uebung (§. 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt (§. 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des §. 28, 2. Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden[94]):

a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;

b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisionsverbande gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;

c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps;

d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;

e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5. Landwehr-Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

---

[96]) Diese Uebungen sind keine freiwilligen und bedarf es ebenso wenig einer Einverständniß-Erklärung des Betreffenden, als eine Verzichtleistung auf Beförderung geeignet ist, eine Befreiung von der Ableistung der erwähnten Uebung herbeizuführen (Erl. des Kriegs-Min. v. 14. Februar 1880 Nr. 796. 1).

Rangliste.[97])

1. Laufende №	2. Charge.	3. Zunamen und Rufnamen.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. Civil-Verhältniß. / Wohnsitz.	6. Religion.	7. Dienstzeit: aktive. von—bis	in der Reserve. von—bis	in der Landwehr. von—bis	8. Datum und Buchstaben des Patents.	9. Uebungen und Einberufungen (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung).	10. Feldzüge.	11. Orden und Ehrenzeichen. a. Preußische. b. Andere.	12. Früheres Dienstverhältniß.	13. Bemerkungen.

[97]) Das Schema 1 ist hier unter Berücksichtigung der in den nachstehend abgedruckten Kriegsministeriellen Verfügungen v. 23. März und 27. April 1880 getroffenen Bestimmungen abgedruckt.

Kriegsministerielle Verfügungen zu Schema 1 der Landwehr-Ordnung v. 23. März und 27. April 1880 (Armee-Verord.-Bl. S. 74, 134).

Das Schema der Rangliste für die Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes nebst der dazu gehörigen Veränderungsnachweisung nimmt die äußere Form der Ranglisten der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes an und wird dahin abgeändert, daß in den Rubriken 8 u. 11 die Abtheilungen „Nummer des Personalbogens" bezw. „Jetziges Dienstverhältniß", sowie in Rubrik 9 die Worte „nach Aufnahme in die Rangliste" fortfallen, nach Rubrik 9 eine neue Rubrik 10 „Feldzüge" eingeschaltet und in der Rubrik „Orden und Ehrenzeichen" die Abtheilung a „Preußische" benannt wird.

Die Aktennummern der Personalbogen der Offiziere der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, dagegen bedarf es einer solchen Angabe bezüglich der Personalbogen der Offiziere des Beurlaubtenstandes gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 13. 3. 80 und dem kriegsministeriellen Erlaß vom gleichen Datum nicht mehr.

In Rubrik „Feldzüge" ist jedes nach den gesetzlichen Bestimmungen doppelt zu rechnende Kriegsjahr roth zu unterstreichen.

Bei der Aufführung der aktiven Dienstzeit ist lediglich die für das Friedensverhältniß maßgebende gesetzliche, bezw. die im Friedensstande freiwillig übernommene Dienstverpflichtung in Betracht zu ziehen und in die Rubrik „Früheres Dienstverhältniß" ist event. neben der speziellen Bezeichnung der Charge und des Truppentheils, welchem der Betreffende als Reserve-Offizier vor der Aufnahme in die Rangliste des Landwehr-Bezirks-Kommandos angehört hat, die Angabe desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzunehmen, in dessen Kontrole derselbe bis dahin gestanden hat.

Abkürzungen sind insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können.

Bemerkungen zur Rangliste:

1. Jede Charge wird in sich besonders nummerirt. Vakante Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedens-Verpflegungs-Etats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch „manquirt" zu bezeichnen.

2. Die besonderen Funktionen (Kompagnie-Führer) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

3. Datum und Ort der Geburt der Reichs-Ausländer wird mit rother Tinte angegeben.

4. Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts, bei Kadetten nach dem Datum der Allerhöchsten Ueberweisungs-Ordre gerechnet.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

Woselbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinern stattgefunden, ist dieses anzugeben. Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter „bis" erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Fremdherrliche Dienstzeit wird unter „Bemerkungen" angegeben.

5. Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführt. Bei oberen Militär-Beamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

6. Die preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	S. A. O.
Rother Adler-Orden	R. A. O.
Kronen-Orden	Kr. O.
Königlicher Hausorden von Hohenzollern.	K. H. O. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen:

Großkreuz	G. K.
1ster, 2ter, 3ter, 4ter Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Groß-Comthure	St. d. G. C.
Groß-Comthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
mit Brillanten	m. Br.
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. d. S.
mit dem Emaille-Bande des Rothen Adler-Ordens	m. E. d. R. A. O.
mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. O.
mit dem Johanniter-Kreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K.
Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang und Quartier-Liste.	
Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone	O. p. l. m. m. E. u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone	O. p. l. m.
Eisernes Kreuz 1. Klasse E. K. 1. } Ehren-Senior	Ehr. S.
" " 2. Klasse E. K. 2. } Senior	S.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.
St. Johanniter-Orden Herren-Meister	St. J. O. H. M.
" " Ehren-Kommendator	St. J. O. Ehr. K.
" " Kommendator	St. J. O. K.
" " Rechts-Ritter	St. J. O. R. R.
" " Ehren-Ritter	St. J. O.

Dienstauszeichnungs-Kreuz	D. K.
Militär-Verdienst-Kreuz	M. V. K.
Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse	M. Ez. 1.
" 2. Klasse	M. Ez. 2.
Dienstauszeichnung 1. Klasse	D. Az. 1.
" 2. Klasse	D. Az. 2.
" 3. Klasse	D. Az. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster, bezw. 2ter Kl.	L. D. 1. bezw. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. Ez.
Rettungs-Medaille am Bande	R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse .	Frst. H. Ehr. K. 1.
" " " 2. Klasse .	Frst. H. Ehr. K. 2.
" " " 3. Klasse .	Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

7. Unter „Früheres Dienst-Verhältniß" ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommando's gehabt hat.

8. Unter „Jetziges Dienst-Verhältniß" wird der volle Titel angegeben: Sekonde-Lieutenant ꝛc. der Reserve des (Truppentheil), der Infanterie (Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere oder des Trains) des nten Bataillons (N.) nten . . . . . schen Landwehr-Regiments Nr. . . , des xten Garde-Landwehr- (Infanterie-) Regiments, der Garde-Landwehr-Kavallerie ꝛc., der Landwehr des Eisenbahn-Regiments.

9. Unter „Bemerkungen" wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal".

Die Linien-Truppentheile tragen in diese Rubrik ein, bei welchem Landwehr-Bataillon ihre Reserve-Offiziere oder die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere in Kontrole stehen.

10. Hat ein Landwehr-Regiment einen Chef, wird derselbe in der Rangliste des I. Bataillons geführt.

11. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.

Schema 2. zu §. 6.

Personalbogen

des

geb. ..... zu ..... in .....

Akten №

Alter		Dienstzeit		Religion	Rufnamen und Stand des Vaters	Vor- und Familienname	
Jahr	Monat	Jahr	Monat			der Mutter	der Gattin

Söhne:	Töchter:	Ob Inhaber felddienstfähig?
geb.	geb.	

Erziehung
Diensteintritt
Civilverhältniß
Wohnsitz

1. Truppentheil	2. Charge	3. Allerhöchste Kabinets-Ordres	4. Patent	5. Veränderungen: Allerhöchst befohlene	6. Veränderungen: Anderweitige	7. Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische. b. Andere.	8. Feldzüge.	9. Bestrafungen	10. Hervorstechendes körperliches Geschick	11. Hervorstechende Talente und Kenntnisse	12. Sonstige Bemerkungen

Bemerkungen zum Personalbogen.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers, auf den schwarzen Strich der Rufname desselben zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, der Familienname lateinisch zu schreiben.

2. Die Rubriken „Alter und Dienstzeit" werden erst ausgefüllt, wenn der Personalbogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei endgültig zurückgereicht wird (§. 6, 5).

3. In der Rubrik „Stand des Vaters" ist das letzte Dienst-Verhältniß anzugeben. Falls derselbe verstorben, ist er als „todt", wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen.

4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen „todt" und die Angabe des Sterbetages.

5. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben.

Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Rubrik summarisch anzugeben.

6. Bei der Angabe des Diensteintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie ꝛc. zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dies anzugeben.

Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist der Vermerk „— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre" zu machen. Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, ist hinzuzufügen: „jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen".

7. Civil-Verhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes angegeben.

8. In der Rubrik „Truppentheil" wird bei allen Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes das Landwehr-Bataillon, welchem Inhaber angehört, angegeben.

Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglicher Vermerk zu machen.

9. In Rubrik „Charge" wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe nicht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel erfolgt, klein hinzugefügt, z. B. 1./7. 75.

10. In Rubrik „Allerhöchste Kabinets-Ordres" werden nur die Daten von Allerhöchsten Ordres eingetragen, und beziehen dieselben sich nur auf die Rubriken 1, 2, 4 und 5.

11. In Rubrik „Patent" werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.

12. In Rubrik „Allerhöchst befohlene Veränderungen" ist durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben.

Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagnie-Chef, der Ertheilung des Heirathskonsenses, sowie von Allerhöchst bestätigten Strafen oder genehmigten Beurlaubungen ꝛc.

In Rubrik „Anderweitige Veränderungen" werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste Aufnahme finden, verzeichnet.

Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse, Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer. Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich mit Beifügung des Datums anzugeben.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommando's ist voranzusetzen.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1—5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

14. In Rubrik „Orden und Ehrenzeichen" sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Orden-Verleihung oder der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

In Rubrik „Feldzüge" ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Vermerk „doppelt zu rechnen" zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte ꝛc.) an welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen.

16. In Rubrik „Sonstige Bemerkungen" ist zu vermerken „Unabkömmlichkeit ꝛc."

17. Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: „Dienstlaufbahn in . . . . . Diensten"

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—6 durchgeschrieben; die Summe der Dienstzeit und „ob dieselbe pensionsfähig" wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in preußischen Diensten" die oben angegebenen Notizen.

18. Die verschiedenen Dienstverhältnisse in der Reserve, Landwehr und zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.

19. Der Tod eines Offiziers wird durch die Rubriken 1—8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.

20. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiterfortzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster oder zweiter Bogen zu bezeichnen.

Landwehr-Stammrolle.

1. Laufende №	2. Zunamen und Vornamen, Charge	3. Datum und Ort der Geburt / Stand oder Gewerbe	4. Religion / Ob Verheirathet. Kinder	5. Datum und Art des Dienst-eintritts / Truppen-theil	6. Datum und Art der Entlassung / Truppen-theil	7. Orden und Ehren-zeichen / Feldzüge, Verwun-dungen	8. Uebungen und sonstige Einbern-fungen von — bis	9. In der Reserve von — bis / In der Landwehr von — bis	10. Landwehr-Kompagnie, Kompagnie-Stammrolle (Ziffer, Jahres-klasse, Nummer) / Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)	11. Wohnort und Wohnung	12. Bemerkungen
											Hat das Qualifikations-Attest zum ... Hat das Dienstzeugniß, Ist wieder einzuberufen (bei halb-jährig gedienten Lazarethgehülfen), Approbirter Arzt, Zur Verwendung als Feld-Beamter ꝛc. geeignet, Designation für den Mobilmachungs-fall, Grund der Streichung oder der Ueber-tragung in eine andere Stammrolle oder Jahresklasse.
	Führung und Strafen. Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs-Attestes eingetragen. Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die gerichtlichen und die mit strengem Arrest eingetragen. Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.										

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und dann neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik „Führung und Strafen“ nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter zu führen.
3. Die Landwehr-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen-Format angelegt.
   Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten getheilt.
   Ueber Abweichungen hiervon siehe §. 3, 8.

Schema 4. zu §. 8.

Kontrolliste

der Ersatz-Reserve I.

1. Laufende №	2. Zunamen und Vornamen	3. Datum und Ort (Kreis 2c). der Geburt / Stand oder Gewerbe	4. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. / Waffengattung	5. № der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes pro 18 . . / Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.	6. Landwehr-Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrolliste / Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. von — bis	7. Wohnort und Wohnung	8. Uebungen und sonstige Einberufungen[1])	9. Bemerkungen
								Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw. der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngeren Jahrgang, Designation.

Schema 5. zu §. 9.

Hülfsliste . . . .

Ziffer . . . .

1. Laufende №	2. Zunamen und Vornamen	3. Charge, Waffengattung	4. Jahresklasse, Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	5. Wohnort, Wohnung	6. Bemerkungen

Anmerkung.

1. In Hülfsliste A. ist unter „Bemerkungen" eingetragen:
Beordert für . . . .; zu gestellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit, Marsch-Kompetenz[98]).

2. In der Hülfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen:
„Verbleibt der Bahn".

3. In Hülfsliste C. und D. ist unter „Bemerkungen" Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

---

[98]) Vergl. hierzu die Erläuterungen des Kriegs-Min. v. 30. Juni 1876 (Nr. 377. 6) und v. 19. Oktober 1876 (Nr. 436. 10).

Schema 6. zu §. 10.

Standes-Nachweis[99])

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Reserve und Landwehr, der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Bezirk .....

Jahres-klasse oder Jahr-gang	1. Infanterie		2. Jäger				3. Kavallerie								4. Feld-Artillerie						5. Fuß-Artillerie						6. Pioniere			7. Train						
			Klasse A.		Klasse B.		Kürassiere		Ulanen		Dragoner		Husaren		Reitende Batterien			Nicht reit. Batterien												Aufsichts-Personal						
	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Zeug-Personal	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schießer und Bäcker	Krankenträger
18 .																																				
Summa																																				

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt[100]):

. . . . . .

Außer Kontrole:

. . . . . .

[99]) Bei Aufstellung des Standes-Nachweises sind die Erl. des Kriegs-Min. v. 18. Januar 1879 (Nr. 541. 12. 78) und v. 3. Januar 1880 (Nr. 337. 12 A 1) zu beachten.

[100]) Die hiernach zurückgestellten Mannschaften sind nicht in einer Summe sondern getrennt aufzuführen, z. B. „2500 bezw. 463" (Erl. des Kriegs-Min. v. 7. Oktober 1879. Nr. 24. 10. 79).

	8. Sanitäts-Personal							9. Veterinär-Pers.			10. Sonstige Mannschaften							Summa von 1—10	11. Ersatz-Reserve 1. Klasse												Summa 11.	12. Bemerkungen
														Oekonomie-Handwerker																		
	Unterärzte	Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazarethgehülfen	Krankenwärter	Geistliche	Unter-Apotheker	Pharmazeuten	Roßärzte und Unter-Roßärzte	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausbildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmacher	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Arbeitssoldaten		Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Train	Aerzte	Thierärzte	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher	Sattler		
Summa																																

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen die übungspflichtigen Landwehrleute (K. O. §. 12, 2) mit blauen Zahlen angegeben[101]).

3. Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 38, 4. K. O. §. 15 A 1) werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen enthalten sind[1]).

4. In Rubrik „Bemerkungen" ist unter Summa waffenweise getrennt anzuführen, wie viele der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine Uebung, wie viele zwei, drei und vier Uebungen abgeleistet haben[1]).

[101]) Abgeändert durch Erl. des Kriegs-Min. v. 18. April 1877 (Armee-Verordn.-Bl. S. 71).

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung.

1. Als Reserve-Offiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Linien-Truppentheilen des Armee-Korps angehören.

2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.

Standes-Nachweis

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Garde (einschließlich der zur Disposition der Garde-Truppentheile Beurlaubten) im Bezirk . . . . . .

Jahresklasse oder Jahrgang	1. Infanterie																2. Jäger und Schützen								3. Kavallerie																	
	Garde zu Fuß								Garde-Grenadiere								Garde-Füsiliere		Jäger				Schützen				Gardes du Korps		Kürassiere		Ulanen 1.		Ulanen 2.		Ulanen 3.		Dragoner 1.		Dragoner 2.		Husaren	
	1. Regt.		2. Regt.		3. Regt.		4. Regt.		1. Regt.		2. Regt.		3. Regt.		4. Regt.				Klasse A.		Klasse B.		Klasse A.		Klasse B.																	
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften
Summa																																									

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt:

. . . . . .

Außer Kontrole:

. . . . . .

	4. Feld-Artillerie						5. Fuß-Artillerie					6. Pioniere			7. Train							8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Pers.		10. Sonstige Mannschaften					Summa 1—10	Bemerkungen
	Reitende Batterien			Nicht reitende Batterien											Aufsichts-Personal																Oekonomie-Handwerker				
	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schießer und Bäcker	Krankenträger	Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazarethgehülfen	Ausgebildete Krankenwärter	Krankenwärter der Ersatz-Reserve I.	Geistliche	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler		
																																			Bei den einzelnen Jahresklassen ist hier anzugeben, wieviel Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.
Summa																																			

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrleute (K. O. §. 12, 2) mit blauen Zahlen angegeben[101]).

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung.

Die Anmerkungen zu Schema 6 sind auch hier maßgebend.

Schema 8. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk . . . . . .

Jahres-klasse	1. Eisenbahn-Regiment		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffi-ziere	Mann-schaften	Unteroffi-ziere	Mann-schaften		
Summa						

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:
. . . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt:
. . . . . .

Außer Kontrole:
. . . . . .

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
2. Unter der „Summa" werden in dem zum 1. September vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrleute (K. O. §. 12, 2) mit blauen Zahlen angegeben[101]).

Summarische Uebersicht

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten) im Bezirk . . . . . .

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahndienst- und Stations-Personal											Professionisten					Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen [102])
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Bureau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller	Telegraphen-Aufseher	Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Ober-bau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
	A. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments																													
Summa A.	B. Eisenbahn-Personal anderer Waffen																													
Summa B.																														
Summa A. u. B.																														

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

[102]) In der Spalte „Bemerkungen" ist anzugeben, ob und welche Professionisten sich unter den in Spalte 29 aufgeführten Mannschaften befinden, z. B.:

unter 64 Mann der Spalte 29 sind 0 Bergleute,
20 Zimmerleute 4 Maurer,
16 Eisenarbeiter, 11 andere Professionisten und zwar:
(Deklaration des Kriegs-Min. v. 19. September 1879. Armee-Verordn.-Bl. S. 189.)

Schema 10. zu §. 10.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten

im Bezirk . . . . . .

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren Angabe des Patents. Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
		B. Mannschaften. a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren ꝛc.				

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.[103])

Jahresklasse . . . . Beordert für . . . . . .
Ziffer und Nummer der Stammrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . .

Gestellungs-Ordre

für den . . . . . (Charge, Namen) . . . . . .
zu . . . . . (Wohnort, Wohnung) . . . . . .
zum . . . . . (Gestellungs-Zeit) . . . . . .
nach . . . . . (Gestellungs-Ort) . . . . . .

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu . . . . . .

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt[104])
. . . Mark . . . Pfennige.

Schema 12. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs war heute das Offizier-Korps des . . . . . (Landwehr-Truppentheil) . . . . . zur Beschlußnahme über die Offizier-Wahl . . . . (des oder der) . . . Offizier-Aspiranten

. . . . . (Charge und Namen) . . . . . .
. . . . . .

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich . . . . . Stimmen, schriftlich . . . . . Stimmen.
Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden

. . . . . (Charge und Namen) . . . . . mit . . . . . Stimmen,
. . . . . .
. . . . . .

. . . . . (Ort, Datum) . . . . . .

(Unterschrift)
. . . . . und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

---

[103]) Zu diesen Formularen sind Quartblätter zu verwenden (Armee-Verordn.-Bl. 1876 S. 7).
[104]) Vergl. hierzu die Erläuterungen des Kriegs-Min. v. 30. Juni 1876 (No. 377. 6) und v. 19. Oktober 1876 (No. 436. 10).

(Nach Art der Ueberweisungs-Nationale in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe derselben [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

Schema 13. §. 8 [1])

Listen-Auszug

für

den übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse

(Name) . . . . . .
(Jahrgang) . . . . . .

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familien-Name:

   Geb. am . . . . . .
   zu . . . . . .
   Verwaltungsbezirk . . . . . .
   Bundesstaat . . . . . .

2. Stand oder Gewerbe . . . . . .
3. Religion . . . . . .
4. Ob verheirathet . . . . . .

   Kinder . . . . . .

5. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
6. Von welcher Ober-Ersatz-Kommission überwiesen. Datum des Ers. Res. Scheins I.

7. Strafen vor Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.
8. Bemerkungen [105]).

Ausgefertigt (Ort, Datum).

Stempel.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Kontrol-Entziehung ꝛc.)

[105]) Rubrik 8 hat zur Aufnahme der für die korrekte Ausfüllung der Kontrolliste erforderlichen Nummer der Vorstellungsliste bezw. des Aushebungsbezirks und Jahrgangs (Schema 4 der Landw.-Ordg. Rubrik 5) zu dienen.

1. Woher	2. Wohin	3. Kontrolliste des Bezirks-Kommandos.	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal	6. Datum der Meldung.	7. Meldungen und Bemerkungen.
Abgangs-Journal.	Eingangs-Journal.		Datum der Ueberweisung.	Kontrolliste der Kompagnie.		

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat[106]).

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

Diese Vorschläge und Bescheinigungen gehen nur bis zur Division, deren Kommandeur unter den zusammenzustellenden Anträgen zu bescheinigen hat, daß die Führungsatteste ꝛc. vorhanden sind.

---

[106]) Diese Fassung ist angeordnet durch K. O. v. 16. August 1883 (Armee-Verord.-Bl. S. 155).

Die Vorschläge müssen die Angabe enthalten, ob die 1., 2. oder 3. Rehabilitirung beantragt wird, und für wie lange Zeit event. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war[107]).

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrücklichste Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Schemas ist in „Vorschläge des n ten Bataillons (N. N.) n ten Landwehrregiments Nr. . . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen", die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des n^ten^ Bataillons (N.N.) n^ten^ Landwehr-Regiments Nr. x. zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende №	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

[107]) Die Abs. 3 u. 4 sind hinzugefügt durch die Deklaration des Kriegs-Min. v. 19. September 1879 (Armee-Verord.-Bl. S. 192).

Anlage 2. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. (Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.) 1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R. mit der Krone", auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. (Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.) 1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind [108]).

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande [109]);

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3. (Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.) 1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A. [110]), für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. [111]) vollzogen. Schema A. Schema B.

---

[108]) Offiziere, welche erst nach erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausscheiden und in den Beurlaubtenstand übertreten, haben keinen Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung zweiter Klasse (K. O. v. 16. August 1884, ergangen in einem Spezialfalle).

[109]) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht (Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 16. Februar 1881).

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht in Folge militärgerichtlicher Bestrafung während der aktiven Dienstzeit nur dann verloren, wenn diese Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt ist (Allerhöchste Ordre v. 17. März 1881. Armee-Verord.-Bl. S. 71).

[110]) Vgl. S. 1101.

[111]) Vgl. S. 1101.

Schema C.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C.[112]) — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Dezember bezw. Juni beigefügt[113]).

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht[114]).

Schema D.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Dezember bezw.[115]) 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D.[116]) der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle ꝛc. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungs-Depot zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

---

[112]) Vgl. S. 1102.

[113]) Dieser Abs. 1 der Nr. 3 ist angeordnet durch die Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 13. November 1882.

[114]) Den Listen derjenigen zur ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, werden besondere Berichte der Landwehr-Bezirks-Kommandos beigefügt, die in ausführlicher Weise darlegen, wodurch die Betreffenden auch während der Zeit ihrer Unabkömmlichkeit ein besonderes reges Interesse für den Dienst bethätigt haben (Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 8. Februar 1877. Armee-Verord.-Bl. S. 23).

[115]) Die gesperrten Worte sind hinzugefügt durch Erl. des Kriegs-Min. v. 18. September 1880 (Armee-Verord.-Bl. S. 208).

[116]) Vgl. S. 1103.

Schema A. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen dem . . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . . . die . . . . Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum)

Der kommandirende General

(Stempel.)

Schema B. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Dem . . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . . . , aus (Ort) . . . . . (Verwaltungsbezirk) . . . . . gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen . . . . . Infanterie-Brigade vom . . . . . (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum)

Landwehr-Bezirks-Kommando

(Unterschrift)

(Stempel)

Schema C. zu §. 3 der Anlage 2.[117])

Liste

der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirk . . . . . .

Laufende №	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	№ des Personalbogens	Einberufungen und Uebungen von — bis	Bemerkungen
			A. Zur ersten Klasse.			
			B. Zur zweiten Klasse.			

Anmerkung.

In den Seitens der Divisionen zusammenzustellenden Listen werden die Landwehr-Bataillone, nicht aber die Landwehr-Bezirks-Kommandos,[117]) in der Reihenfolge ihrer (Regiments-)Nummern hintereinander aufgeführt.

[117]) Kriegsministerielle Verfügung v. 30. März 1880 (Nr. 293. 3).

Diese Listen müssen in allen bezüglichen Angaben mit den Personalbogen und Ranglisten in Uebereinstimmung sein.

In Rubrik „Charge und Waffengattung" ist bei Reserve-Offizieren der Truppentheil, welchem dieselben angehören, aufzunehmen.

Die Dienstzeit ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Verfügung vom 27. April 1869 — Nr. 770. 4. 69. A. 1a. — (A. V. Bl. für 1869 S. 120) bis ult. September zu berechnen, auch ist in Rubrik „Bemerkungen" eine Erläuterung der Gesammtdienstzeit in denjenigen Fällen erforderlich, wo dieselbe durch zeitweiliges Außerdienstsein des Betreffenden eine Unterbrechung erfahren hatte.

In die Anmerkung ist hinter die Worte „die Landwehr-Bataillone" einzuschalten: „nicht aber die Landwehr-Bezirks-Kommandos".

Vgl. auch die Erläuterungen des Kriegs-Min. v. 22. Februar 1883 (Nr. 528. 2).

Schema D. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve, Land- und Seewehr (mit Ausnahme der Offiziere und Sanitäts-Offiziere) im Bezirk . . . . . .

Laufende №	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	Einberufungen und Uebungen	Bemerkungen

Auf den Bedarf sind vorhanden: . . . . Stück.

Anlage 3. zu §. 27.

Offiziere zur Disposition.[118])

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirks-Kommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des §. 27, 6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-Kommando desjenigen Korps-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2. Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen[119]). Der Qualifikationsbericht wird dem General-Kommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-Kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

4. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet[120]).

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungs-Konsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der General-Lieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offizieren an das General-Kommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den General-Kommandos mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regelt das General-Kommando.

7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

---

[118]) Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bilden, soweit sie nicht reaktivirt sind, eine nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung weder zum aktiven Heere noch zum Beurlaubtenstande, noch überhaupt zum Heere im Sinne des Reichsmilitärgesetzes gehörende besondere Kategorie von Militärpersonen. Der Umfang der besonderen Rechte und Pflichten, welche ihnen mit Rücksicht auf das Dispositionsverhältniß im Gegensatz zu den mit Pension verabschiedeten Offizieren bezw. eingeräumt und auferlegt werden, bestimmt sich lediglich nach denjenigen Vorschriften, welche speziell für sie erlassen sind. (Erl. des Kriegs-Min. v. 25. Februar 1884 Nr. 691. I.)

[119]) Sämmtliche Königlich Preußische Offiziere zur Disposition, welche ihren Aufenthalt im Herzogthum Braunschweig nehmen, werden dem zunächstgelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando des 10. Armee-Korps überwiesen (Kriegs-Ministerielle Verfügung v. 17. Juni 1881).

[120]) Ein Ueberweisungsverfahren findet nicht statt (Erl. des Kriegs-Min. v. 19. Dezember 1878).

Anlage 4. zu §. 6, 5 und §. 12, 4 der Landwehr-Ordnung.

Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen.

§. 1. (Im Allgemeinen.) 1. Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen werden von ſämmtlichen Behörden und Truppentheilen der Feld- und der Beſatzungs-Armee während der Dauer des mobilen Zuſtandes geführt*). Sie bilden ein vollſtändiges Verzeichniß aller Militärperſonen, welche während dieſer Zeit zu vorbezeichneten Behörden und Truppentheilen gehört haben.

2. Durch die ſorgfältige Führung von Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen ſoll eine genaue Auskunft über die dienſtlichen und perſönlichen Verhältniſſe derjenigen Militärperſonen, welche während einer Mobilmachung aktiv geweſen ſind, ſowohl im öffentlichen wie im perſönlichen Intereſſe für ſpätere Zeiten geſichert werden.

3. Genannte Liſten ſind die Grundlage für alle die Beurkundung des Perſonenſtandes betreffenden Angelegenheiten, ſowie für die Beurtheilung etwaiger ſpäterer Verſorgungsanſprüche.

4. In die Kriegs-Rangliſten werden die Offiziere (einſchließlich Feldwebel-Lieutenants), Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten, in die Kriegs-Stammrollen die Mannſchaften vom Feldwebel abwärts und die unteren Militär-Beamten aufgenommen.

5. Eine Aufnahme ſonſtiger Perſonen, welche ſich in irgend einem Dienſt- oder Vertragsverhältniſſe bei einer Behörde oder Truppe befinden oder ſich bei derſelben aufhalten oder ihr folgen (einſchließlich von Kriegsgefangenen), in die Kriegs-Stammrollen findet nur ſtatt, wenn die Sicherung einer genauen Auskunft über ihre perſönlichen Verhältniſſe im dienſtlichen Intereſſe liegt. Die Eintragung erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Befehl des betreffenden Kommandeurs oder Vorſtandes.

Etwaige Nachrichten ꝛc. bezüglich Beurkundung ihres Perſonenſtandes werden den Kriegs-Stammrollen als Anlagen beigefügt.

§. 2. (Kriegs-Rangliſten.) 1. Im Frieden werden Mobilmachungs-Rangliſten (Anlage 11 zum Mobilmachungs-Plan) vorbereitet. Sobald dieſelben nach Eintritt einer Mobilmachung endgültig feſtſtehen, findet die Ausfertigung der Kriegs-Rangliſten nach Schema a.[121]) ſtatt. Schema a.

2. Die erſte Eintragung erfolgt in der in den Mobilmachungs-Rangliſten beobachteten Reihenfolge; jedoch werden die mit Offizierſtellen beliehenen Unteroffiziere nicht in die Kriegs-Rangliſten aufgenommen, ſondern mit entſprechendem Vermerk in den Kriegs-Stammrollen weiter geführt.

In den Kriegs-Rangliſten werden die Offiziere unter A., die Sanitäts-Offiziere unter B., die oberen Militär-Beamten unter C. aufgeführt und unter ſich nummerirt. Neu-Aufzunehmende werden am Schluß der betreffenden Kategorie eingetragen.

3. Die Kriegs-Rangliſten werden mit ins Feld genommen, die Mobilmachungs-Rangliſten verbleiben bei den Erſatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Inſoweit beſondere Verhältniſſe (z. B. verfrühter Ausmarſch) eine Ausnahme von dieſer Regel bedingen, bleibt in jedem beſonderen Falle die Beſtimmung dem betreffenden Kommandeur überlaſſen.

4. Offiziere, Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamte, welche zu anderen Behörden oder Truppentheilen (einſchließlich des eigenen Erſatz-Truppentheils) verſetzt werden, oder ſonſt in Abgang zu bringen ſind, werden in ihrer bisherigen Kriegs-Rangliſte mit Angabe des Grundes geſtrichen.

5. Ueberweiſungen an andere Behörden oder Truppentheile finden mittelſt Auszuges aus den Kriegs-Rangliſten ſtatt. Bei Ueberweiſungen an den eigenen Erſatz-Truppentheil genügt in der Regel der entſprechende Befehl.

6. Bei Sterbefällen wird in die für die Zuſätze zu den Perſonalnotizen beſtimmte Rubrik der Kriegs-Rangliſte eingetragen: Ort und Zeit (einſchließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesurſache.

*) Die erforderlichen Formulare für die Behörden und Truppen der Feld-Armee ſind bereits im Frieden von ihnen vorräthig zu halten.

[121]) Vgl. S. 1108.

Diese Eintragung wird durch den Kommandeur oder Vorstand der betreffenden Behörde oder Truppe unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seiner Charge und des Orts beglaubigt.

Die Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten erfolgt mittelst Uebersendung eines in vorstehender Weise beglaubigten Auszuges aus den Kriegs-Rangliſten, enthaltend die auf der ersten Seite befindlichen Rubriken 1—9; dieser Auszug wird mit der Aufschrift: „Sterbefall" versehen.

Die Benachrichtigung wird in der Regel durch den Ersatz-Truppentheil vermittelt. Ueber die erfolgte Benachrichtigung wird in der Kriegs-Rangliſte ein Vermerk gemacht. Im Uebrigen siehe die in der Beilage abgedruckte Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben[122]).

Hinsichtlich gleichzeitiger Einreichung von Verlustlisten siehe §. 32 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

7. Bei Zurückführung der Behörden und Truppentheile auf den Friedensfuß bezw. bei Entlassung der in die Kriegs-Rangslisten aufgenommenen Personen muß die Richtigkeit dieser Listen von genannten Personen durch ihre Namensunterschrift anerkannt werden. Nachdem diese Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Kriegs-Rangliſten durch den Kommandeur oder Vorstand definitiv abgeschlossen. Dieselben erhalten auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Namen. Charge.

8. Die Aufbewahrung der Kriegs-Rangliſten übernehmen:

a) von den Kommando-Behörden: die General-Kommandos,

b) von den Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden, bei den Jägern und Pionieren: die Bataillone,

c) von den Trains: die in der Beilage 7 der Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege unter Nr. 5 bezeichneten Stellen,

d) von sonstigen Formationen die Korps-Intendanturen.

Unter Berücksichtigung vorstehender Festsetzungen entscheiden im Uebrigen die General-Kommandos selbstständig über die Stelle der Aufbewahrung der Kriegs-Rangliſten. Es muß jedoch bei jedem General-Kommando ein vollständiges Verzeichniß darüber vorhanden sein, welche Kriegs-Rangliſten und an welchen Stellen dieselben aufbewahrt werden.

§. 3. (Kriegs-Stammrollen.) 1. Die Kriegs-Stammrollen entstehen hinsichtlich der bei eintretender Mobilmachung bei der Fahne befindlichen Mannschaften aus den nach Schema 4 der Rekrutirungs-Ordnung geführten Truppen-Stammrollen, hinsichtlich der einberufenen Mannschaften aus den Militärpässen und Führungs-Attesten (K. O. §. 12, 4).

2. Die Kriegs-Stammrollen werden nach Schema b.[123]) bei jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie geführt. Die Truppen-Stammrollen bleiben bei den Ersatz-Truppentheilen zurück (vergl. K. O. §. 11, 7). Schema b.

3. Die Reihenfolge der Eintragungen in die Kriegs-Stammrollen bleibt bei deren erster Aufstellung freigestellt. Spätere Eintragungen erfolgen ohne Rücksicht auf die Charge in chronologischer Reihenfolge.

Maßgebend hierfür bleibt, daß die Nummer jedes Mannes in der Kriegs-Stammrolle*) mit der Nummer der Erkennungsmarke übereinstimmt (K. S. O. §. 26, 1 und 2).

Ersatz-Mannschaften ꝛc., welche auf dem Kriegsschauplatze nachgesandt werden, sind mit Erkennungsmarken ohne Nummern, aber mit dem vollen Namen zu versehen und die Nummern erst nach Aufnahme in die Kriegs-Stammrolle der Feldtruppen nachträglich (eventuell durch den Büchsenmacher) einzuschlagen.

4. Mannschaften ꝛc., welche zu anderen Behörden oder Truppentheilen (einschließlich des eigenen Ersatz-Truppentheils) versetzt werden, oder sonst in Abgang zu bringen sind, werden in ihren bisherigen Kriegs-Stammrollen unter Angabe des Grundes gestrichen.

5. Als Ueberweisungs-Papiere dienen die entsprechend vervollständigten Militärpässe und Führungs-Atteste, oder, sofern solche nicht vorhanden, Auszüge aus den Kriegs-Stammrollen.

*) In der Kriegs-Sanitäts-Ordnung Matrikel genannt.

---

[122]) Die Beilage (Verord. v. 20. Januar 1879 Nr. 1279) ist bereits als Anlage 4a zu Nr. 1040 (Bd 3 S. 396) mitgetheilt und wird deßhalb hier nicht noch einmal abgedruckt.

[123]) Vgl. S. 1109.

6. Bei Sterbefällen wird in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Rubrik der Kriegs-Stammrolle eingetragen: Ort und Zeit (einschließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesursache.

Diese Eintragung wird von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verstorbenen unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seiner Charge und des Orts beglaubigt.

Zur Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten dient ein in vorstehender Weise beglaubigter Auszug aus den Kriegs-Stammrollen, enthaltend die auf der ersten Seite befindlichen Rubriken 1—9; dieser Auszug wird mit der Aufschrift „Sterbefall" versehen.

Die Auszüge werden kompagnie-, eskadrons-, batterieweise gesammelt und dem Regiments-Kommandeur oder dem in gleichem Verhältniß stehenden Militär-Befehlshaber eingereicht. Letzterer veranlaßt die Unterstempelung derselben mit seinem Dienststempel und ihre Aushändigung an die zuständigen Standesbeamten durch Vermittelung des Ersatz-Truppentheils bezw. der Stelle, an welcher die Ueberweisungs-Nationale*) aufbewahrt werden (K. O. §. 11, 7).

Im Uebrigen finden die Festsetzungen des §. 2, 6 sinngemäße Anwendung.

Das Verfahren bei Behörden ist vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu regeln.

7. Bei Zurückführung der Behörden und Truppentheile auf den Friedensfuß bezw. bei Entlassung der in die Kriegs-Stammrolle aufgenommenen Personen muß die Richtigkeit dieser Stammrollen von genannten Personen durch ihre Namensunterschrift anerkannt werden.

Die Unterzeichnung geschieht nach erfolgter Belehrung über die Bedeutung der Unterschrift in Anwesenheit des Kompagnie- ꝛc. Chefs und eines Offiziers ꝛc., welche ihre Gegenwart durch Unterschrift bescheinigen. (Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, §. 49 und §. 50.)

Nachdem die Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Kriegs-Stammrollen durch die Kompagnie-, Eskadron-, Batterie-Chefs abgeschlossen und erhalten auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Namen. Charge.

8. Hinsichtlich Aufbewahrung der Kriegs-Stammrollen sind die Festsetzungen des §. 2, 8 maßgebend.

§. 4. (Verfahren bei Sterbefällen im Allgemeinen.) 1. Zur Feststellung der Persönlichkeit Verstorbener dienen die Erkennungsmarken (K. S. O. §. 26)**) und die Soldbücher.

2. Sind Erkennungsmarke und Soldbuch nicht mehr vorhanden, auch die Herbeischaffung glaubhafter Zeugen nicht möglich, so ist die Persönlichkeit vorzüglich aus etwa vorhandenen Papieren, besonderen Merkmalen und dergleichen, unter Beachtung von Namen und Stempel in den Bekleidungsstücken, festzustellen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist eine zweckentsprechende Personalbeschreibung aufzunehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Erkennungsmarken und Soldbücher vertauscht oder in unrichtige Hände gelangt sind.

3. Unmittelbar vor der Beerdigung werden Marken und Soldbücher den Verstorbenen abgenommen und denjenigen Behörden oder Truppentheilen zugestellt, welche die Verstorbenen in den Kriegs-Rangliſten oder Kriegs-Stammrollen führen.

Hierbei sind Todesursache und Begräbnißort, sowie etwaige sonstige Notizen bezüglich Feststellung der Persönlichkeit anzugeben.

Nachrichten über Sterbefälle von Angehörigen feindlicher Truppen beziehungsweise Kriegsgefangenen werden an das Central-Nachweisebüreau zu Berlin eingereicht (K. S. O. §. 223, 2). Gleiches Verfahren tritt ein, wenn für Beurkundung der Sterbefälle von Angehörigen der eigenen Armee ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden ist, z. B. bei Militärpersonen, welche im Auslande geboren sind, und daselbst auch ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Das Central-Nachweisebüreau nimmt eventuell die Vermittelung des Auswärtigen Amts behufs Benachrichtigung des nach dem Gesetz vom 4. Mai 1870 zuständigen Standesbeamten in Anspruch.

5. Bezüglich Nachlaßsachen, letztwilliger Verordnungen ꝛc. siehe Reichs-Militärgesetz §. 44 und Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Beilage 18.

*) Die Militärpässe und Führungs-Atteste der Verstorbenen werden beim Truppentheile kassirt.

**) Zur Feld-Ausrüstung jedes Offiziers und oberen Militär-Beamten gehört eine Erkennungsmarke mit dem vollen Namen.

6. Der Tod Vermißter oder in Feindes Hand Gerathener kann entweder durch beglaubigte schriftliche Nachweise oder durch protokollarische Vernehmung unzweifelhaft glaubwürdiger Zeugen festgestellt werden.

Ist der Tod festgestellt, wird nach den vorstehend festgesetzten Bestimmungen verfahren. Die betreffenden Nachweise und Protokolle werden den an die Standesbeamten zu erstattenden Anzeigen beigefügt.

7. Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes Vermißter nicht möglich, muß die Streichung derselben in den Kriegs-Ranglisten und Kriegs-Stammrollen (§. 2, 4 und §. 3, 4) so lange ausgesetzt werden, bis ihre gerichtliche Todeserklärung erfolgt, beziehungsweise das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben der Betreffenden nicht eingegangen ist.

§. 5. (Mittheilung von Sterbefällen an die Truppentheile.) 1. Jeder, der eine Leiche findet, ist zu dienstlicher Meldung hiervon verpflichtet, insoweit nicht die eigene Betheiligung an kriegerischen ꝛc. Handlungen (Schlachten, Gefechten ꝛc.) und der Eintritt größerer Verluste diese Verpflichtung selbstverständlich aufhebt.

2. Den auf den Truppen-Verbandplätzen oder im Kampf selbst Gestorbenen haben die Truppenärzte die Erkennungsmarke oder das Soldbuch nicht abzunehmen, sondern sich nur, wenn es ihr Dienst bei den Verwundeten zuläßt, einen entsprechenden Vermerk, womöglich im Krankenbuch, zu machen (K. S. O. §. 29, 11).

Die Abnahme der Erkennungsmarken und Soldbücher geschieht durch das zur Anlage von Gräbern bestimmte Militär-Kommando (K. S. O. Abschnitt 9 der Anlage). Der Führer sammelt die Erkennungsmarken und Soldbücher und händigt sie — wenn angängig — den betreffenden Truppentheilen aus oder veranlaßt die Uebersendung durch Vermittelung des eigenen Truppentheils.

3. Hinsichtlich der auf dem Hauptverbandplatz oder auf dem Transport dahin Gestorbenen veranlaßt der Kommandeur des Sanitäts-Detachements die Abnahme der Erkennungsmarken und Soldbücher nnd die Benachrichtigung des Truppentheils (K. S. O. §. 44).

Ist dieses Verfahren in Gemäßheit besonderer Verhältnisse nicht angängig, so finden auch auf diese Fälle die Bestimmungen unter Nr. 2 Anwendung.

4. Bei allen Sterbefällen in Lazarethen liegt dem Chefarzt oder leitenden Arzt die Verpflichtung der schriftlichen Anzeige an die betreffenden Behörden und Truppentheile ob. Für die Form dieser Anzeigen ist Beilage 13 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung maßgebend. Die Erkennungsmarken, Soldbücher und Lazareth-Aufnahmescheine (K. S. O. Beilage 12) der Verstorbenen werden beigefügt. Die Anzeigen erhalten die Aufschrift „Sterbefall"; der Chefarzt oder leitende Arzt beglaubigt dieselben unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seiner Charge und des Orts (K. S. O. §. 88, 2).

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, werden die Anzeigen — soweit angängig — an die Ersatz-Truppentheile gerichtet. Letztere übernehmen die Benachrichtigung der Feld-Truppentheile und der zuständigen Standesbeamten (K. S. O. §. 94).

Für die Benachrichtigung des Standesbeamten genügt die Uebersendung der mit Dienststempel der Behörde oder des Truppentheils zu versehenden Anzeige des Chefarztes. In diesem Falle bedarf es eines besonderen Auszuges aus den Kriegs-Ranglisten oder Kriegs-Stammrollen nicht (vergl. §. 2, 6 und §. 3, 6).

Bei Sterbefällen von Angehörigen des feindlichen Heeres genügt die Aufnahme derselben in die an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Abgangsmeldungen (K. S. O. §. 93).

5. Bei Sterbefällen auf Transporten hat die Etappen-Kommandantur bezw. die Abnahmestelle des Transports die Verpflichtung zur Anzeige an den betreffenden Truppentheil ꝛc. (K. S. O. §. 86), bezw. an das Central-Nachweise-Büreau (§. 4, 4).

Schema a. zu §. 2 der Anlage 4.

Kriegs-Rangliste

des

(Regiments . . . . . .) während der Mobilmachung . . . . . .

Laufende Nummer.	Chargc.	Vor- und Familien-namen.	Religion.	Ort (Verwaltungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt. Datum der Geburt.	Lebensstellung (Stand, Gewerbe, aktiver Offizier). Wohnort.	Vor- und Familiennamen des Ehegatten. Zahl der Kinder. Vermerk, daß der Betreffende ledig ist.	Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.	Truppentheil (Kompagnie, Eskadron).	Datum des Dienst-eintritts. Datum des Patents.	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen.	Orden und Ehrenzeichen: a) vaterländische, b) fremde.	Dienstverhältnisse: a) frühere, b) nach Eintritt der Mobilmachung.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
												a) Kurze Angabe des Hauptinhalts des Personalbogens, aktive Dienstzeit bis zur Mobilmachung (Jahr, Monate, Tage ohne Doppelrechnung der Feldzüge).
		Zusätze zu den Personal-Notizen: Hierzu gehören die die Beurkundung des Personenstandes betreffenden Zusätze. Verwundungen (wo, schwer oder leicht und an welchen Körpertheilen, ob durch Hieb, Stich oder Schuß, amputirt, im Lazareth behandelt, wo und wie lange), Krankheiten während des mobilen Zustandes (in welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange).										b) Kommandos, Versetzungen, Beförderungen ꝛc.

Anmerkung:

1) Reichen einzelne Rubriken nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer anzuklebenden Klappe weiter zu führen.
2) Die Kriegs-Ranglisten werden in gewöhnlichem Bogenformat angelegt. Für die Namen wird jede Seite in drei Querspalten getheilt.

Kriegs-Stammrolle

der

(Kompagnie, Eskadron, Batterie . . . . . .) während der Mobilmachung . . . . . .

Laufende Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Religion.	Ort (Verwaltungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt. / Datum der Geburt.	Lebensstellung (Stand, Gewerbe). / Wohnort.	Vor- und Familiennamen des Ehegatten. Zahl der Kinder. Vermerk, daß der Betreffende ledig ist.	Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.	Truppentheil, (Kompagnie, Eskadron).	Dienst-Verhältnisse: a) frühere, b) nach Eintritt der Mobilmachung.	Orden. Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen.	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen.	Kommandos und besondere Dienstverhältnisse. Kriegsgefangenschaft.	Führung. Gerichtliche Bestrafungen. Rehabilitirung.	Bemerkungen.
1.	1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
									a) Datum und Art des Diensteintritts, bei welchem Truppentheil, Datum und Ort der Entlassung, von welchem Truppentheil. Aktive Dienstzeit bis zur Mobilmachung (Jahre, Monate, Tage, ohne Doppelrechnung der Feldzüge).					(Entlassen nach . . . . ., beim Truppentheil verblieben.) Vermerk über die erfolgte Belehrung hinsichtlich Versorgungsansprüche.
		Zusätze zu den Personal-Notizen: Hierzu gehören die die Beurkundung des Personenstandes betreffenden Zusätze. Verwundungen (wo, schwer oder leicht und an welchen Körpertheilen, ob durch Hieb, Stich oder Schuß, amputirt, im Lazareth behandelt, wo und wie lange), Krankheiten während des mobilen Zustandes (in welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange).								b) Datum und Art des Wiedereintritts, Versetzungen, Beförderungen. Datum und Art der Entlassung. Notizen über Invalidität.					

Anmerkung:

1) Reichen einzelne Rubriken nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Rubrik 15 anzuklebenden Klappe weiter zu führen.
2) Die Kriegs-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogenformat angelegt. Für die Namen wird jede Seite in drei Querspalten getheilt.

Anhang.

Seite

1. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Sanitäts-Ordnung) nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen . . . 1111
2. Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874 (Veterinär-Ordnung) 1123

Verordnung

über die

Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873, nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Formation des Sanitätskorps . . . . . §. 1 u. 2

II. Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps . . . . . §. 3
1) Dienstverhältnisse der Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten . . §. 4
2) Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner . . . . §. 5
3) Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner . . . . . §. 6
4) Die Wahl zum Assistenz-Arzte.
a. Unterärzte des aktiven Dienststandes . . . . . §§. 7—11
b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 12

III. Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps.
1) Rangverhältnisse und Kompetenzen . . . . . §. 13
2) Die Dienstverhältnisse.
Burschen . . . . . §. 14
Disziplin . . . . . §§. 15—20
Beförderung und Versetzung . . . . . §§. 21—24
Meldungen . . . . . §. 25
Verleihung von Auszeichnungen . . . . . §. 26
Entlassung und Verabschiedung . . . . . §. 27
Uniform der Mitglieder des Sanitätskorps . . . . . §§. 28 u. 29
Beurlaubungen der Militärärzte . . . . . §§. 30 u. 31
Gesuche . . . . . §. 32
Beschwerden . . . . . §. 33
Krankheitsfälle . . . . . §§. 34 u. 35
Todesfälle . . . . . §§. 36 u. 37
Heirathen der Militärärzte . . . . . §§. 38—40
Aerztliche Behandlung der Offiziere ꝛc. . . . . §. 41
Unterstützungsfonds . . . . . §. 42

Erster Abschnitt.
Formation des Sanitätskorps.

§. 1. Die Militärärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern das Sanitätskorps.

Dasselbe besteht demnach:

a) aus den im Offizierrange stehenden Militärärzten — dem Sanitäts-Offizierkorps —
b) den im Unteroffizierrange stehenden Militärärzten, den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Offizierkorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizierkorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Offizierkorps finden die für die speziellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften ꝛc. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militärärzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitätskorps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2. Der Generalarzt eines Armeekorps leitet den Verband, welchen die Militärärzte seines Korpsbereiches, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Truppen in den Garnisonen oder bei militärischen Instituten, bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitätskorps hat der Korps-Generalarzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisionsarzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisionskommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division nach Maßgabe der Seitens des Kriegsministers zu erlassenden Instruktion. Er verbleibt gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen ꝛc. Funktionen[1]).

Die Divisionsärzte sind aus der Klasse der Ober-Stabsärtzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Die Zahl der Letzteren ist zu vermehren, sobald dies die Etats- ꝛc. Verhältnisse gestatten.

In der Marine übt der Generalarzt der Marine die in dieser Verordnung für die Korps-Generalärzte vorgesehenen Funktionen, während die Marine-Stationsärzte eine den Divisionsärzten analoge Stellung haben.

Zweiter Abschnitt.
Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps.

§. 3. Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich:

1. durch Mediziner, welche in den militärärztlichen Bildungsanstalten ausgebildet worden sind;
2. durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;
3. durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

---

[1]) Den Divisions-Aerzten sind Dienststempel (nicht Dienstsiegel) bewilligt worden. Die Beschaffung derselben hat durch die mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen beauftragten Oberstabsärzte zu erfolgen und sind die Kosten von den Intendanturen auf den Etatstitel 20 anzuweisen. — Wegen der Form resp. Umschrift ꝛc. der qu. Stempel wird auf die Bemerkungen 7 und 8 der Beilage 9 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden und die kriegsminist. Verfügung v. 23. Oktober 1862 (Milit. Wochenblatt S. 300) verwiesen. (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 4. Dezember 1874.)

1. Dienstverhältnisse der Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten.

§. 4. Die jungen Leute, welche in die militärärztlichen Bildungsanstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommersemester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniß nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unterärzte bei einem Truppentheile angestellt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schließt sich für genossene Ausbildung auf den militärärztlichen Bildungsanstalten eine besondere Dienstpflicht an[2]).

Nachdem diese Mediziner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniß und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militärärzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Kommando trifft der Chef des Militär-Medizinalwesens.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner.

§. 5. Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediziner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-Generalarzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst wird den einjährig-freiwilligen Aerzten ein Zeugniß des Korps-Generalarztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitätskorps sich geeignet gezeigt hat (Qualifikationsattest).

Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem Generalarzt des betreffenden Armeekorps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob

[2]) Bei denjenigen Unterärzten, welche bereits mit der Waffe gedient haben, bedarf es keiner nochmaligen Vereidigung. Die Uebrigen sind als Personen des Soldatenstandes und nach den Bestimmungen der Kab.-Ord. vom 1. April 1822 zu vereidigen und haben die Korps-General-Aerzte dieserhalb mit den Kommandanturen in Verbindung zu treten. Sämmtliche neu angestellten Unterärzte sind außerdem ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der von ihnen geleistete Fahneneid sie zu einer ebenso treuen Erfüllung ihrer speziellen Berufspflichten verbindlich macht, wie der von den Militärärzten früher geleistete Beamteneid, und ist in dem Vereidigungs-Protokoll eine Bemerkung aufzunehmen, daß dies geschehen. (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 25. Februar 1873.)

diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militärverhältniß erworben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner.

§. 6. Einjährig-freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitätskorps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniß (cfr. §. 4) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Korps-Generalarzt zur Anstellung als Unterarzt bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt ꝛc. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulationsprotokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unterärzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht[3]).

4. Die Wahl zum Assistenzarzte.

a. Unterärzte des aktiven Dienststandes.

§. 7. Die Unterärzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisionsarzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenzarzte vorgeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unterarzt von dem Kommandeur oder dem Arzte des Truppentheils nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

§. 8. Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisionsarzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militärärzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisionsverbande stehenden Truppentheile, Behörden ꝛc. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Korps-Generalärzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marinestationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppenkommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes, welches auszusprechen hat:

> daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienstapplikation, als auch seiner, den Ansichten seiner Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9. Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, daß sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

---

[3]) Die Unterärzte haben bei der Neuanstellung die Löhnung sowohl wie die Natural-Verpflegungs-Gebührnisse vom Tage der betreffenden Anstellungs-Verfügung, oder, wenn in derselben ein späterer Anstellungs-Termin bezeichnet wird, von diesem Termin ab zu empfangen. Im Uebrigen sind die Löhnung beziehenden Unterärzte in Betreff ihrer Kompetenzen wie die Unteroffiziere zu behandeln.

Den in die Charité zu Berlin kommandirten Unterärzten, ist für die ihnen dort (für Rechnung des Civilfonds) gewährte Verpflegung ein Abzug an den Natural-Verpflegungs-Gebührnissen nicht zu machen.

(Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 26. Juni 1876.)

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unterarzt ohne Weiteres zurückgestellt;

b) ist dagegen die Minorität, oder sind selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Korps-Generalarzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10. Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11. Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter, die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12. Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzt erforderliche Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6 wöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung[4]). Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offizier angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitätskorps — der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regimentsarztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps.

1. Rangverhältnisse und Kompetenzen.

§. 13. Die Militärärzte sind Personen des Soldatenstandes:

der einjährig-freiwillige Arzt,
der Unterarzt,

stehen im Range des Portepee-Unteroffiziers;

der Assistenzarzt 2. Klasse im Range des Sekonde-Lieutenants,
der Assistenzarzt 1. Klasse im Range des Premier-Lieutenants,
der Stabsarzt,
der Ober-Stabsarzt 2. Klasse

im Range des Hauptmanns; letzterer mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Klasse;

der Ober-Stabsarzt 1. Klasse,
der Lazareth-Direktor,
der Divisionsarzt

im Range des Majors;

der Generalarzt zweiter Klasse im Range des Oberst-Lieutenants;

[4]) In Betreff der Marschkompetenzen der Unterärzte des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zur Uebung vgl. den Erl. des Kriegs-Min. v. 20. Februar 1879 (Armee-Verord.-Bl. S. 64).

von diesen haben die der mittleren Gehaltsklasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-Pensions- ꝛc. Anspruch eines Regiments-Kommandeurs;

der Generalarzt 1. Klasse im Range des Obersten;

der General-Stabsarzt der Armee im Range eines General-Majors.

Der militärische Rang begründet für die Militärärzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Kommandozulage der korrespondirenden Militärcharge, damit aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleiderkasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden. (Cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenzärzte wird den einjährig-freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zweck außerhalb[5]) der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden[3]).

2. Die Dienstverhältnisse.

Burschen.

§. 14. Den Militärärzten mit Offizierrang werden Soldaten aus Reihe und Glied nach Maßgabe des §. 6 des II. Abschnittes der Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870, als Burschen gestellt.

Disziplin.

§. 15. Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmazeutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militärpersonen ꝛc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetztenverhältniß[6]).

Den Sanitätsoffizieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen, dieselben militärischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges.

§. 16. Behufs Aufrechthaltung der Disziplin in ihrem Dienstbereiche wird:

1. dem General-Stabsarzt der Armee,
2. den Korps- und Etappen-Generalärzten und dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3. den Divisionsärzten und den Marine-Stationsärzten,
4. den Chefärzten der Kriegs- und Friedenslazarethe und den Stabsärzten der Sanitäts-Detachements,

die Disziplinar-Strafgewalt

ad 1 eines Divisions-

ad 2 eines Regiments-

ad 3 eines nichtselbstständigen Bataillons-Kommandeurs,

ad 4 eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs

beigelegt.

Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Allerhöchste Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 resp. für die Marine vom 23. November 1872 und das Gesetz vom 21. Juli 1852 auch in Bezug auf die zu verhängenden Disziplinarstrafen maßgebend.

---

[5]) Einjährigfreiwillige Aerzte, welche sich nicht im Genuß der Kompetenzen der Unterärzte befinden, haben in der Garnison ihrer Wahl Zulagen für ärztliche Dienstleistungen nicht zu beanspruchen (Erl. des Kriegs-Min. v. 21. September 1876).

[6]) Eine eventuelle Unterstellung der Feldwebel, Vice-Feldwebel und Portepeefähnriche unter die Unterärzte ist hiermit nicht ausgesprochen (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 20. August 1875).

§. 17. Der Disziplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:

Die Militärärzte im Offizierrange, die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Lazarethgehülfen, die militärischen Krankenwärter, die Pharmazeuten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.

Die Chefärzte der Feldlazarethe haben auch über die zum Dienst bei den Feldlazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften Disziplinar-Strafgewalt.

§. 18. Sämmtliche Militärärzte sind der Disziplinargewalt ihrer unmittelbaren Militärvorgesetzten im gleichen Maße unterstellt, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

§. 19. Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, ingleichen die Verstöße gegen Vorschriften, welche für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17 bezeichneten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disziplinarvergehen vorerwähnter Personen unterliegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militärvorgesetzten; hierdurch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sittliche Führung aller Mitglieder des Sanitätskorps keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniß beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disziplinarwege einzuschreiten.

§. 20. Die militärischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jeder gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disziplinarbestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Strafe nicht blos in einem Verweise besteht.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§. 21. Die Anstellung als Unterarzt (§. 6) und erforderlichen Falls die Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Korps-Generalarztes durch den General-Stabsarzt der Armee.

Beförderungen von Militärärzten und Versetzungen der im Offizierrange stehenden Aerzte erfolgen auf den Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den korrespondirenden Militärchargen erhalten auch die Militärärzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ein, um der Entwickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen nicht hinderlich zu sein.

Die Aerzte des aktiven Dienststandes.

§. 22. Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militärärzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennetät zu berücksichtigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines spezifisch militärärztlichen Examens Bedingung; dagegen soll die Ableistung des Physikatsexamens für diese Beförderung weder geboten sein, noch einen Vorzug begründen. Für diejenigen Aerzte jedoch, welche die Physikatsprüfung bis zu dem in der Verordnung vom 20. Februar 1868 festgesetzten Termin abgeleistet haben, dient dieselbe als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum Ober-Stabsarzt. Der Zeitpunkt, zu welchen die obenerwähnte militärärztliche oder die Physikatsprüfung absolvirt worden ist, hat auf die Anciennetät, also auf die Beförderung zum Ober-Stabsarzt keinen Einfluß.

Aerzte, welche der vorstehend bezeichneten Anforderung nicht entsprechen, verzichten dadurch auf ihre Beförderung zum Ober-Stabs-Arzt.

Das Avancement außer der Tour ist nur für Aerzte des Dienststandes und nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu bringen.

§. 23. Die Militärärzte werden in den Rangliſten derjenigen Stäbe und Truppentheile ꝛc. geführt, bei denen ſie Dienſte leiſten.

Die Aerzte des Beurlaubtenſtandes.

§. 24. Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitätsdienſt bedürfen die oberen und Aſſiſtenzärzte, ſowie event. die Offiziere (§. 12) des Beurlaubtenſtandes der Allerhöchſten Genehmigung. Bei Ertheilung derſelben wird ihre Anciennetät mit Berückſichtigung der aktiven Dienſtzeit, der Qualifikation und des Lebensalters, nach Anhörung des General-Stabsarztes der Armee feſtgeſtellt.

Die Aſſiſtenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenſtandes werden, in den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichzeitig mit ihrem im aktiven Dienſte befindlichen Hintermanne vorgeſchlagen, vorausgeſetzt, daß ſie den Bedingungen entſprechen, an deren Erfüllung das Avancement geknüpft iſt.

Aſſiſtenzärzte des Beurlaubtenſtandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorſchlag gebracht werden, wenn ſie vorher freiwillig einen vierwöchentlichen Kurſus in der chirurgiſchen Anatomie und in den Operationsübungen durchgemacht haben[7]).

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte iſt auch für die Aerzte des Beurlaubtenſtandes von der Ableiſtung der militärärztlichen reſp. Phyſikatsprüfung (§. 22) abhängig.

Die reſp. Aerzte des Beurlaubtenſtandes finden Aufnahme in der Rangliſte des Landwehrbataillons, in deſſen Bezirk ſie ihren Wohnſitz haben.

Meldungen.

§. 25. Die Militärärzte ſind verpflichtet, ihren im Garniſonorte befindlichen militäriſchen und ärztlichen direkten Vorgeſetzten, alle, ihre Perſon betreffenden dienſtlichen Meldungen mündlich abzuſtatten.

Schriftliche Meldungen in perſönlichen Angelegenheiten ſind unterſagt.

Verleihung von Auszeichnungen.

§. 26. Nach 25 jähriger vorwurfsfreier Dienſtzeit ſind die im Offizierrange ſtehenden Aerzte des aktiven Dienſtſtandes zur Verleihung des goldenen Dienſtkreuzes, in Vorſchlag zu bringen. Dieſe Vorſchläge ſind mit denen für die Offiziere zuſammen an das Kriegsminiſterium reſp. an die Admiralität zu reichen. Die Anträge auf Gewährung aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militäriſchen Inſtanzenwege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

Entlaſſung und Verabſchiedung.

§. 27. Die Entlaſſung reſp. Ausfertigung der Entlaſſungspapiere der einjährig-freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Korps-Generalärzte; die Entlaſſung reſp. Verabſchiedung der Unterärzte des aktiven Dienſtſtandes ordnet nach Maßgabe ihrer Dienſtverpflichtung reſp. ihrer Penſions- und Verſorgungsanſprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Zu der Entlaſſung der Militärärzte im Offizierrange iſt die Allerhöchſte Genehmigung erforderlich, welche mittelſt Geſuchsliſte durch den General-Stabsarzt der Armee zu beantragen iſt. Die Feſtſtellung der Invalidität und der Verſorgungsanſprüche erfolgt nach Maßgabe des Geſetzes vom 27. Juni 1871.

Es ſind die Invaliditätsatteſte zu unterzeichnen:

1. von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur,
2. von dem Regiments- ꝛc. Arzt,
3. von zwei aktiven Militärärzten der Diviſion, welche Vorderleute des qu. zu Invaliditirenden ſind.

[7]) Aſſiſtenz-Aerzte des Beurlaubtenſtandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorſchlag gebracht werden, wenn ſie entweder einen dreiwöchentlichen Kurſus in der chirurgiſchen Anatomie und in den Operations-Uebungen durchgemacht, oder bei einer infolge der Dienſtverpflichtung ſtattgehabten Einziehung ihre Qualifikation zur höheren Charge dargethan haben (Kab.-Ord. v. 6. Februar 1873. Armee-Verord.-Bl. S. 151).

Die früheren Abſ. 4 bis 6 des §. 24 ſind hierdurch fortgefallen.

Bei Regiments- ꝛc. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Korps-Generalarztes ein.

Invaliditätsatteste der Generalärzte versehen der Militärvorgesetzte und der General-Stabs-Arzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditätsatteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Kommission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militärvorgesetzten zusammentreten muß, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militärarztes zu berathen ist.

Uniform der Mitglieder des Sanitätskorps.

§. 28. Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch legen dieselben Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterie-Offiziere mit silbernem Offizierportepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenzärzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabsärzte maßgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aeskulapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kandillen ꝛc. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabsarzt trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Offiziere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marineärzte, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§. 29. Die Militärärzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen.

Außer dem Dienst dürfen die Militärärzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein.

Beurlaubungen der Militärärzte.

§. 30. Sämmtliche Militärärzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist:

der Regiments- ꝛc. Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitätskorps Urlaub bis zu 14 Tagen[8]),

der Korps-Generalarzt und

der Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts desgleichen bis zu vier Wochen zu ertheilen.

Gesuche um Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabsarztes der Armee. Zu einem Urlaube mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe nach dem Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zulässig, bedürfen die im Offizierrange stehenden Militärärzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabsarzt der Armee eingeholt wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Bewilligung von Urlaub nach dem Auslande finden die

[8]) Die den Regiments-Aerzten verliehene Befugniß, den ihnen untergebenen Mitgliedern des Sanitäts-Corps Urlaub bis zu 14 Tagen zu ertheilen, steht in gleicher Weise den Stabsärzten selbstständiger Bataillone (Jäger- und Pionier-Bataillone) sowie den Stabsärzten der Unteroffizierschulen und Kadettenhäuser und den Garnisonärzten zu (Erl. des Kriegs-Min. v. 23. Februar 1875).

Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar 1873 auch auf die militärärztlichen Instanzen analoge Anwendung[9]).

Den Stabsärzten detachirter Bataillone wird die Befugniß ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben[10]).

In Betreff der Gehaltskompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staatsprüfungen bleibt der Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. April 1854 in Kraft.

§. 31. Die Urlaubsgesuche sind an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten zu richten und haben die Angabe zu enthalten, daß der Militärvorgesetzte keine Bedenken gegen das Gesuch erhoben habe, bei oberen Militärärzten auch die Anzeige, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben[11]).

Gesuche.

§. 32. Kein Militärarzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Aerzte finden event. Aufnahme in der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch den General-Stabsarzt der Armee vorzulegenden Gesuchsliste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betreffenden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Meldung zu machen.

Beschwerden.

§. 33. Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen auch für die Militärärzte maßgebend.

Krankheitsfälle.

§. 34. Die Unterärzte der Armee haben denselben Anspruch auf die Aufnahme und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Verpflegung in die Militär-Friedenslazarethe, wie die in §. 143 des Reglements für die Friedenslazarethe ad a benannten Militärpersonen[12]). Der §. 144 a. a. O. wird ad a dem entsprechend geändert. Die Berücksichtigung der Bataillons- und Garnisonärzte (§. 145 ad d a. a. O.) zur Aufnahme in die Lazarethe erlischt, da diese Stabsärzte in den Rang der Hauptleute getreten sind.

§. 35. Erkrankt ein Militärarzt, so veranlaßt der hiervon benachrichtigte Feldwebel resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapportvermerk der Erkrankung.

Der Militärvorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Aerzte im Offizierrange aber durch den ihm beigegebenen Militärarzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande

---

[9]) Die Allerh. Bestimmung, nach welcher die erfolgte Beurlaubung von Offizieren außerhalb des Deutschen Reichs, der Oesterreich-Ungarischen Monarchie und der Schweiz Allerhöchsten Orts durch die betreffenden Vorgesetzten zu melden ist, findet auch bei Beurlaubungen von Militärärzten in das Ausland Anwendung (Erl. des Kriegs-Min. v. 28. Mai 1874).

[10]) Den Chefärzten in den Friedenslazarethen ist eine Mitwirkung bei der Urlaubsertheilung an obere Militärärzte, auch wenn letztere als ordinirende Aerzte im Lazareth fungiren, nicht beigelegt (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 25. November 1875).

[11]) Die Militärärzte bedürfen zur Nachsuchung eines Urlaubs nur der Genehmigung ihres nächsten militärischen Vorgesetzen (Erl. des Kriegs-Min. v. 29. Dezember 1875).

Vgl. auch Anmerk. 10.

[12]) Unterärzte haben im Falle der Lazareth-Verpflegung die sogenannte Krankenlöhnung nach dem in der Allerh. Ordre vom 29. Dezember 1874 festgesetzten Satze für Portepeefähnriche zu empfangen (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 24. März 1875).

Die in etatsmäßige Assistenz-Arzt-Stellen außerhalb des Garnison-Orts ihrer Wahl eingestellten einjährigfreiwilligen Aerzte sind in Betreff der Kompetenzen ganz wie die Unterärzte zu behandeln und ist denselben daher auch in Erkrankungsfällen die den Unterärzten zustehende kostenfreie Lazareth-Behandlung und Verpflegung sowie Krankenlöhnung zu gewähren (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 27. März 1876).

derselben Kenntniß zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militärärzten die freie Wahl des sie zu behandelnden Arztes nicht beschränkt.

Todesfälle.

§. 36. Von dem Ableben eines Arztes im Offizierrange hat der betreffende Militärbefehlshaber auf dem Instanzenwege dem Generalkommando, der vorgesetzte Arzt dem Korps-Generalarzt, dieser dem General-Stabsarzt der Armee Meldung zu machen und zwar unter Angabe der näheren Umstände.

Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

Wegen der Sicherstellung des Nachlasses muß der Militärvorgesetzte dem zuständigen Civilgericht von dem Tode eines Arztes ungesäumt Kenntniß geben, sofern es der gerichtlichen Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen bedarf (conf. Allgem. Ger.-Ordnung II. 5, §. 4 et seq.*). Auch hat der Kommandeur des Truppentheils ꝛc. für die Benachrichtigung der Eltern oder nächsten Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§. 37. In Betreff der Versiegelung des Nachlasses treten event. die für Offiziere gegebenen Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. April 1818 in analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Nachlaßgelder eines im Lazareth gestorbenen Arztes ist nach §. 177 des Reglements für die Friedenslazarethe zu verfahren.

Heirathen der Militärärzte.

§. 38. Zur Verheirathung bedürfen die im aktiven Dienst befindlichen oberen und Assistenzärzte der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welche durch den General-Stabsarzt der Armee auf Antrag des militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Unterärzten des Dienststandes darf der General-Stabsarzt der Armee den Heirathskonsens ertheilen.

Dem militärischen Vorgesetzten hat der betreffende Arzt von der Einreichung seines Gesuches Meldung zu machen, um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Verbindung bei den ärztlichen Instanzen zur Sprache zu bringen.

Die Ertheilung des Konsenses ist abhängig von der Erklärung des betreffenden Militärarztes, seine künftige Gattin mit einer bestimmten Summe in dem nächsten Re-

*) Allgemeine Gerichts-Ordnung II. Theil, Titel V.

§. 4. Von Amtswegen muß der Richter die Siegelung veranlassen:

1. wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2. wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich Fremde, und nicht Königliche Unterthanen sind;
3. wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5. Auch in anderen Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weg gebracht, vielmehr Alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

Anhang §. 432. Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in der Regel zum gerichtlichen Deposito zu nehmen.

§. 6 ꝛc.

§. 7. In wie fern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372—375), wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

zeptionstermine bei der Königlich Preußischen Militärwittwen-Pensionsanstalt einkaufen zu wollen.

§. 39. Die Stabsärzte haben, wie die Assistenz- und Unterärzte, bei Extrahirung des Konsenses den Nachweis zu führen, daß sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thalern besitzen.

Hinsichtlich derjenigen Unterärzte, welche auf Beförderung verzichten, wird jedoch festgesetzt, daß der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 100 Thalern genügt, um den Heirathskonsens nachzusuchen.

§. 40. Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Konsenses nicht.

Es ist indeß in Beziehung auf die von im Offizierrange stehenden Militärärzten beurlaubten Standes eingegangenen Ehen seitens der militärärztlichen Vorgesetzten darauf zu achten, daß nicht durch die Verehelichung die Würde des Standes herabgesetzt werde, wie es beispielweise geschieht durch die Verbindung mit einer Person, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann.

Eine Verpflichtung, der Militär-Wittwenkasse beizutreten, wird den Aerzten des Beurlaubtenstandes nicht auferlegt, der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den betreffenden Offizieren gestattet.

Aerztliche Behandlung der Offiziere ꝛc.

§. 41. Die oberen Truppenärzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppenabtheilung (Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offiziere und Militärbeamten zu unterziehen[13]).

Unterstützungsfonds.

§. 42. Assistenzärzte und Stabsärzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Korps-Generalarzt zur Entscheidung des Kriegsministeriums.

Bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruktion vom Jahre 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Der Kriegs-Minister. Gr. v. Roon.

Der Chef der Admiralität. v. Stosch.

Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.

ad §. 2. Die Uebertragung der divisionsärztlichen Funktionen resp. der Funktionen des Marine-Stabsarztes an den betreffenden Ober-Stabsarzt I. Klasse erfolgt auf Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee durch Allerhöchste Genehmigung.

Den Divisionsärzten als Zwischeninstanz zwischen den Regiments- ꝛc. Aerzten und den Korps-Generalärzten werden folgende Funktionen übertragen:

1. Sie sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisions-Kommandeure und in entsprechenden Fällen deren ausführende Organe; sie können auch von denselben in besonderen Fällen mit Inspizirungen beauftragt werden.

---

[13]) Aus §. 41 kann ein Recht der Offiziere solcher Truppen-Abtheilungen, bei welchen sich obere Militärärzte nicht befinden, auf anderweitige kostenfreie ärztliche Behandlung nicht gefolgert werden (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 4. Juli 1873).

2. Sie leiten den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren[14]) dislozirten Truppentheile des Armeekorps, sowie derjenigen Truppentheile, für welche sonst ihnen diese Befugniß ausdrücklich übertragen wird.
3. Die Divisionsärzte übernehmen die Sammlung, Kontrole und Zusammenstellung der bisher direkt an den Generalarzt einzureichenden Eingaben, exkl. der Rapport- und Berichterstattung, sowie die Aufstellung der Gesuchslisten[15]). Die Marine-Stationsärzte behalten jedoch, wie bisher, auch die Rapport- und Berichterstattung, sowie die Vorrevision der Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditätsatteste und der Rechnungslegung über die Medizinalausrüstung der Schiffe.
4. Sie leiten die Wahlen zum Assistenzarzt in dem Divisionsbereich resp. Wahlverbande (cfr. §§. 7 und 8).
5. Sie sind Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungskommission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.

Als Hülfe bei der Erledigung der hierbei in Betracht kommenden schriftlichen Arbeiten bedient sich der Divisionsarzt eines ihm beim Regiment unterstellten Assistenzarztes und der Lazarethgehülfen.

Die Divisionsärzte sind weder zum Lazareth-Stationsdienst, noch zu den Ersatzgeschäften heranzuziehen.

ad §§. 4 und 5. Mit Publikation dieser Verordnung hat die den Medizinern bisher gewährte Erlaubniß, ihrer einjährigen aktiven Dienstpflicht ganz als Arzt zu genügen, ohne Ausnahme aufgehört.

Die allgemeine aktive Dienstverpflichtung der Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten ist, wie bisher, die einjährige. Beregte Anstalten überweisen die betreffenden Studirenden Behufs halbjähriger Ausbildung mit der Waffe dem Generalkommando des Gardekorps.

Zum Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt dürfen nur diejenigen Individuen zugelassen werden, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe das im §. 4 beregte Dienstzeugniß beizubringen im Stande sind. Ist letzteres nicht der Fall, so dienen sie sogleich die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Einjährig-freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.

ad §. 6. Für die mit einjährig-freiwilligen Aerzten aufzunehmende Kapitulationsverhandlung ist das unterm 19. Juni 1862 Seitens des Kriegsministeriums festgesetzte Schema anzuwenden, mit den geringfügigen Abänderungen, welche aus dem Dienstverhältniß sich ergeben.

ad §. 7. Als der „rangälteste ärztliche Vorgesetzte" im Truppentheil wird der Regiments- resp. der Bataillonsarzt selbstständiger Bataillone bezeichnet, bei der Marine der älteste Oberarzt des Marinetheils.

ad §. 9. Der Korps-Generalarzt hat den Beförderungsvorschlag für einen Unterarzt einzureichen, auch wenn er der bei der Assistenz-Arztwahl ausgesprochenen Ansicht der Minorität beitritt.

ad §§. 12 und 24. Hinsichtlich der Kompetenzen wird auf die Bestimmungen der bezüglichen Reglements ꝛc. Bezug genommen.

---

[14]) Eine Zerreißung des Truppenverbandes einzelner Regimenter, deren Abtheilungen in verschiedenen Divisionsbezirken dislocirt sind, ist mit dieser Bestimmung nicht beabsichtigt, und ist der Grundsatz festzuhalten, daß zunächst alle Truppentheile der Divisionen auch den respect. Divisions-Aerzten ohne Rücksicht auf die Garnison unterstellt sind (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 7. September 1874).

[15]) Den Divisions-Aerzten sind von den Aerzten des Divisionsbereichs auf dem Instanzenwege die monatlichen und halbjährlichen Krankenrapporte und Berichte nebst den instruktionsmäßigen Beilagen einzureichen. Die Divisionsärzte haben dieselben nach Analogie der General-Kranken-Rapporte zusammenzustellen, wozu auch das Schema des General-Kranken-Rapports zu verwenden ist, und dann an die Korps-General-Aerzte einzuschicken (Erl. des Kriegs-Min. Milit.-Mediz.-Abth. v. 5. März 1876).

ad §. 13. Die Bezeichnung als Assistenz-, Oberstabs- und Generalärzte I. und II. Klasse tritt mit Publikation dieser Verordnung in Kraft. Für Reisen Behufs Ablegung von Prüfungen werden den Militärärzten Vergütigungen nach Maßgabe der betreffenden, für die Militärchargen gegebenen Bestimmungen gewährt.

ad §. 15. Den nicht speziell erwähnten oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chefarzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.

ad §. 26. Vorschläge zu Auszeichnungen und zu Veränderungen in dem ärztlichen Personal der Marine erfolgen unter Mitwirkung des Chefs der Admiralität.

ad §. 27. Die Versorgungs- und Pensionsansprüche der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die Generalkommandos festgestellt und demnächst wird der General-Stabsarzt von dem Resultat dieser Feststellung benachrichtigt. Für das ärztliche Personal der Marine sind die Invaliditätsatteste zu unterzeichnen:

1. von dem Kommandeur des Marinetheils,
2. von dem Marine-Stationsarzt,
3. von zwei aktiven, im Stationsbereich befindlichen Aerzten der Kriegsmarine, welche möglichst Vorderleute des zu Invalidisirenden sind.

Bei Pensionirung eines Marine-Stationsarztes tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Generalarztes der Marine ein.

ad §. 28. Auch auf dem Paletot tragen die einjährig-freiwilligen Aerzte und Unterärzte Achselklappen.

ad §. 30. Die Genehmigung zur Nachsuchung eines Urlaubs haben die Militärärzte bei dem nächsten militärischen Vorgesetzten einzuholen. Dieser kann bei größerer Entfernung des militärärztlichen Vorgesetzten und in dringenden Fällen dem untergebenen Militärarzt auch den Antritt des nachgesuchten Urlaubs auf eigene Verantwortung gestatten.

ad §. 41. Zur unentgeltlichen Behandlung der Offiziere ꝛc. seines Truppentheils ist der betreffende Militärarzt stets verpflichtet, sobald der Offizier ꝛc. überhaupt das Verlangen stellt, von dem Arzt der Truppenabtheilung ärztlich behandelt zu werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Familien der Offiziere ꝛc. und Beamten nicht.

Alle der „Verordnung" entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.

Erster Theil.

Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Allgemeines.

§. 1. Das Militär-Veterinärwesen umfaßt den gesammten roßärztlichen Dienst im Heere, die Ausbildung der Roßärzte, die Lehrschmieden und den Hufbeschlag. An seiner Spitze steht die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Dieselbe besteht aus dem Inspekteur, welchem ein Lieutenant als Adjutant und ein Schreiber zugetheilt ist. Sie ist dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, direkt untergeordnet.

Wirkungskreis.

§. 2. Der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens hat dafür zu sorgen, daß ein wissenschaftlich und militärisch tüchtiges roßärztliches Personal für die Armee herangebildet werde. Er muß bestrebt sein, sich über die Roßärzte eine Personalkenntniß zu verschaffen, die ihn befähigt, für vakante Stellen oder zu Kommandos bei der Militär-Roßarztschule,

bei den Lehrschmieden ꝛc. die Geeignetsten vorzuschlagen. Er überwacht, ohne in den Dienst der Truppen einzugreifen, den Veterinärdienst in der Armee und sorgt für die Zusammenstellung von bezüglichem, statistischem Material. Er vertritt als Kommissarius des Kriegsministeriums die Interessen seines Ressorts bei der Thierarznei-Schule in Berlin. Die Militär-Roßarztschule wird von ihm persönlich geleitet. Die Lehrschmieden sind ihm direkt — die in Gottesaue jedoch nur in technischer Beziehung — unterstellt.

Er muß sich über alle wichtigen Vorkommnisse, Fortschritte, Erfindungen ꝛc. in Bezug auf das Veterinärwesen und den Hufbeschlag im In- und Auslande orientirt erhalten, und alle ihm für die Armee hierin nöthig scheinenden Maßregeln anregen. Um in dieser Hinsicht dem jeweiligen Stande der Wissenschaft Rechnung tragen zu können, stehen ihm für die verschiedenen Fächer der Thierheilkunde wissenschaftliche Konsulenten zur Seite, welche nach seinem Ermessen entweder zur Abgabe von einzelnen Referaten veranlaßt, oder zu einer berathenden Kommission vereinigt werden können. Auch kann er Gutachten der Roßärzte über technische Fragen einfordern. Er muß insoweit sich Kenntniß von der Industrie ꝛc. verschaffen, daß er im Mobilmachungsfalle, während des Krieges oder sonst bei außerordentlichem Bedarf, zuverlässige Bezugsquellen für Hufeisen, Nägel und für Pferdearzneien anzugeben im Stande ist.

Persönliche Stellung des Inspekteurs.

§. 3. Der Inspekteur hat den Rang eines Regiments-Kommandeurs. Ueber das bei den ihm unterstellten Instituten angestellte oder kommandirte Personal steht ihm die Disziplinarstrafgewalt und die Befugniß Urlaub zu ertheilen in den für Regiments-Kommandeure festgesetzten Grenzen zu. Er ist Vorgesetzter sämmtlicher Roßärzte; Disziplinarstrafgewalt ꝛc. über dieselben steht ihm jedoch, außer in dem vorangegebenen Verhältniß, nicht zu (§. 33).

Auf Dienstreisen führt der Inspekteur die Geschäfte der Inspektion in der Regel fort. Er kann dabei anordnen, daß die Erledigung unbedeutender, seiner Entscheidung nicht bedürfender Geschäfte von dem zurückbleibenden Adjutanten „Auf Befehl" erfolgt. Ist der Inspekteur durch Krankheit, Urlaub ꝛc. verhindert, die Geschäfte der Inspektion zu führen, oder wird seine Stelle vakant, so wird die Vertretung durch das Kriegsministerium angeordnet oder Allerhöchsten Orts beantragt.

Geschäftliche Beziehungen der Inspektion.

§. 4. In allen Angelegenheiten, welche prinzipielle Fragen und Personalien betreffen, verkehrt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement, im Uebrigen mit dessen Abtheilung für die Armeeangelegenheiten B. Der schriftliche Verkehr mit den Truppen, den Korps-Roßärzten und den übrigen Roßärzten geht, auch insoweit derselbe die Roßärzte der Artillerie und des Trains betrifft (§. 38) durch die Generalkommandos, ausgenommen die Einberufung von Aspiranten zur Lehrschmiede Berlin oder zur Militär-Roßarztschule (§§. 11, 14 und 15).

Mit den Lehrschmieden verkehrt die Inspektion direkt.

Alle Anträge und Eingaben, welche die Inspektion dem Kriegs-Ministerium zu machen hat, legt sie, soweit dieselben solchen Aufschub zulassen, monatlich gesammelt vor; Personalien in Form einer Gesuchsliste.

Zweiter Theil.

Das Roßärztliche Personal.

Eintheilung und Rang.

§. 5. Das roßärztliche Personal besteht aus

Korps-Roßärzten,
Ober-Roßärzten,
Roßärzten und
Unter-Roßärzten.

Die Korps-Roßärzte und Ober-Roßärzte sind obere Militärbeamte ohne bestimmten Militärrang. In Bezug auf ihre Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse finden die für Zahlmeister bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Roßärzte und Unter-Roßärzte, erstere zu den Wachtmeistern oder Feldwebeln, letztere zu den Vizewachtmeistern oder Vizefeldwebeln zählend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes [1]).

Roßärzte rangiren hinter dem jüngsten Wachtmeister oder Feldwebel, Unter-Roßärzte hinter dem jüngsten Vizewachtmeister oder Vizefeldwebel des Truppentheils.

Stellenbesetzung.

§. 6. Für die Besetzung der Stellen des roßärztlichen Personals sind die Verpflegungsetats maßgebend.

Felddienstfähigkeit ist Bedingung für das Verbleiben in der Stellung eines Roßarztes jeden Grades.

§. 7. ꝛc.

Ergänzung.

§. 8. Das roßärztliche Personal ergänzt sich der Regel nach durch Eleven der Militär-Roßarztschule.

Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, können unter den §. 19 festgesetzten Bedingungen ihrer Dienstverpflichtung als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen (§. 20).

Besuch der Militär-Roßarztschule.

§. 9. Junge Leute, welche sich dem roßärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung die Aufnahme in die Militär-Roßarztschule nachsuchen, müssen:

1. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Dieselbe ist nachzuweisen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt [2]);
2. den Hufbeschlag insoweit erlernt haben, daß sie darin die im §. 10 vorgeschriebene Prüfung absolviren können;
3. bei der Kavallerie, der Artillerie oder dem Train sich im aktiven Dienste befinden und sich gut geführt haben;
4. am 1. November des Aufnahmejahres als Eleven in die Militär-Roßarztschule das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten und mindestens seit dem Herbst des vorhergehenden Jahres gedient haben (§. 14).

---

[1]) Den Roßärzten und Unter-Roßärzten des aktiven Dienststandes ist in gleicher Weise wie den Unteroffizieren des fechtenden Standes der Anspruch auf die Dienstauszeichnung beigelegt (Kab.-Ord. v. 12. Mai 1877. Armee-Verord.-Bl. S. 103).

[2]) Ziff. 1 ist in vorstehender Weise abgeändert durch Kab.-Ord. v. 8. August 1878 (Armee-Verord.-Bl. S. 197).

Zur Vermeidung entstandener Zweifel, ob die Abgangszeugnisse höherer Bürgerschulen als Zeugnisse der Reife für die Prima einer Realschule I. Ordnung anzusehen seien und somit auf Grund der Kab.-Ord. v. 8. August 1878 die Zulassung von Militär-Roßarzt-Aspiranten in die Militär-Roßarzt-Schule begründen, wird unter Bezugnahme auf die veröffentlichten Verzeichnisse höherer Lehranstalten hierdurch bekannt gemacht, daß alle in der Abtheilung B, c, aufgeführten höheren Bürgerschulen, sowie von den unter C. a, aa, aufgeführten höheren Bürgerschulen alle diejenigen, welche nicht durch ein vorgesetztes † als lateinlos bezeichnet sind, die Berechtigung zum Abhalten von Abgangsprüfungen nach Maßgabe bestehender Vorschriften besitzen, und daß die auf Grund der Abgangsprüfungen ausgestellten Reifezeugnisse zum Eintritt in die Prima einer Realschule I. Ordnung berechtigen, mithin den von einer Realschule I. Ordnung ausgestellten Zeugnissen der Reife für die Prima an Geltung gleichstehen. (Erl. des Kriegs-Min. v. 23. Mai 1881. Armee-Verord.-Bl. S. 149).

§. 10. Mannschaften, welche diesen Bedingungen genügen und die Aufnahme als Eleven in die Militär-Roßarztschule nachsuchen, sind bis spätestens Ende Januar jeden Jahres vom Truppentheil direkt bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens (§. 40) unter Beifügung folgender Papiere anzumelden[3]):

1. National, Führungsattest und event. Strafverzeichniß,
2. Schulzeugniß,
3. Bericht über die Prüfung im Hufbeschlage, welcher sich darüber auszusprechen hat, ob der Examinand darin soweit ausgebildet ist, daß er dem Unterrichte auf der Lehrschmiede folgen kann.

Mit Abhaltung dieser Prüfung wird eine Kommission, bestehend aus einem Rittmeister oder Hauptmann und einem Lieutenant, sowie einem Ober-Roßarzt oder Roßarzt, beauftragt.

§. 11. Von den §. 10 angemeldeten Mannschaften wird durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens die erforderliche Zahl der als geeignet erachteten zu einem sechsmonatlichen Lehrkursus zur Lehrschmiede Berlin als Aspiranten einberufen (§§. 4, 43 und 54).

Während des Lehrkursus in der Lehrschmiede verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile, beziehen aber ihre sämmtlichen Geld- und Natural-Verpflegungsgebührnisse, welche bei den Truppentheilen erspart berechnet werden, von der Militär-Roßarztschule und eine Zulage aus dem Etat des genannten Instituts (§. 7 unter 16).

§. 12. ꝛc.

§. 14. Nach Beendigung des Kursus bei der Lehrschmiede kehren die Aspiranten, wenn sie nicht etwa sofort Aufnahme in der Militär-Roßarztschule finden können, zu ihren Truppentheilen zurück, nachdem sie zuvor eine Prüfung im Hufbeschlage abgelegt haben. Bestehen sie dieselbe, so erfolgt ihre Aufnahme in die Militär-Roßarztschule als Eleven durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens in der Regel vom 16. Oktober des laufenden oder des folgenden Jahres (§§. 4 und 9), und scheiden sie mit demselben Tage aus dem Etat ihrer Truppentheile aus[4]).

§. 15. Haben sich Aspiranten, welche nach Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede mit der Anwartschaft auf demnächstige Einberufung zur Militär-Roßarztschule zu den Truppentheilen zurückgekehrt sind, in der Zwischenzeit schlecht geführt, so ist darüber vom Truppentheile vor Absendung derselben zur Militär-Roßarztschule der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zur weiteren Bestimmung Mittheilung zu machen (§§. 4 und 40). In derselben Weise wird auch hinsichtlich solcher Aspiranten verfahren, deren Führung sich in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Einbeorderung zur Lehrschmiede wesentlich verschlechtert hat.

§. 16. Die Eleven der Militär-Roßarztschule sind Personen des Soldatenstandes[3]). Sie genießen unentgeltlichen Unterricht auf der Thierarzneischule zu Berlin in Gemeinschaft mit deren Civileleven. Außerdem erhalten sie Löhnung und Bekleidung nach Maßgabe des Etats der Militär-Roßarztschule, Verpflegungszuschuß, Unterkunft im Kasernement derselben und die zum Studium erforderlichen Bücher. Letztere werden, insoweit sie zum Gebrauch in der Praxis erforderlich sind, den nach bestandener Prüfung als Unter-Roßarzt aus der Militär-Roßarztschule in die Armee eintretenden Eleven, ebenso wie eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche als freies Eigenthum übergeben.

§. 17. Die Dauer des Aufenthaltes in der Militär-Roßarztschule wird dem Unterrichtsplane der Thierarzneischule entsprechend geregelt.

[3]) Roßarzt-Aspiranten, welche auf Grund des §. 10 für den Besuch der Roßarztschule angemeldet werden sollen oder angemeldet worden sind, dürfen nicht zu Unteroffizieren befördert werden (Erl. des Kriegs-Min. v. 24. August 1881. Armee-Verord.-Bl. S. 207).

[4]) Die Einberufung der Aspiranten in die Militär-Roßarztschule wird bis auf Weiteres in der Regel schon in der ersten vollen Woche des Monat Oktober erfolgen, da das Wintersemester bei der Thierarzneischule zu dieser Zeit beginnt. Mit dem Tage der Einberufung scheiden die Eleven aus dem Etat ihrer Truppentheile aus. (Erl. des Kriegs-Min. v. 19. September 1882. Armee-Verord.-Bl. S. 181.)

Für die Zeit, während welcher die in der Prüfung bestandenen Eleven aus dem Etat der Militär-Roßarztschule — nicht Lehrschmiede — verpflegt worden sind, haben sie, abgesehen von der allgemeinen Dienstverpflichtung, doppelt so lange aktiv zu dienen[5]) (§§. 18 und 27)[6]).

Bei der Berechnung der Dienstverpflichtung werden die Monate derart abgerundet, daß angefangene Monate außer Betracht bleiben[7]).

§. 18. Für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Prüfung, deren Bestehen sie nach Maßgabe des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Nr. 26 pro 1869 — zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt berechtigt, gewährt der Militärfiskus die Gebühren.

Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens kann denjenigen Eleven, welche sich während der Studienzeit durch Fleiß ausgezeichnet haben, nach Absolvirung der Prüfung, Prämien, bestehend aus wissenschaftlichen Werken, Instrumenten oder Mikroskopen ꝛc. insoweit zuerkennen, als solches die bereiten Etatsmittel der Militär-Roßarztschule gestatten (§§. 21 und 22).

Den in der ersten Prüfung nicht bestandenen, auf Zeit zurückgestellten Eleven kann von der Inspektion das Verbleiben als Eleven in der Militär-Roßarztschule bis zur nächsten Prüfung, in der Regel jedoch nur auf die Dauer eines Semesters, gestattet werden.

Die Kosten einer zweiten Prüfung werden ebenfalls vom Militärfiskus getragen.

Eleven, welche in der ersten oder zweiten Prüfung nicht bestanden haben und nach der ersten Prüfung nicht auf kürzere Zeit zurückgestellt sind, werden durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens ihrem früheren Truppentheil wieder überwiesen, um die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe oder als Fahnen- oder Beschlagschmied abzuleisten (§. 17).

In gleicher Weise wird mit Eleven verfahren, welche wegen unzureichender Fortschritte, Trägheit, schlechter Führung oder besonderer Vergehen von der Militär-Roßarztschule entfernt werden.

Die General-Kommandos können derartige Mannschaften von der ihnen noch obliegenden besonderen Dienstverpflichtung ganz oder theilweise nach vorheriger Anhörung der Inspektion entbinden.

Ableistung der Dienstpflicht als Unter-Roßarzt.

§. 19. Thierärzte, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als ein- oder dreijährige Freiwillige bezw. als[8]) ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen wollen, haben sich dieserhalb bei einem Kavallerie-, einem Feld-Artillerie-Regiment oder bei einem Train-Bataillon, unter Vorlegung der für den ein- oder dreijährigen freiwilligen Dienst

---

[5]) Unabhängig davon, ob sie die thierärztliche Prüfung bestehen oder nicht (Erl. des Kriegs-Min. v. 14. September 1879).

[6]) Die Eleven der Militär-Roßarzt-Schule haben nach dem Verlassen derselben noch ununterbrochen aktiv zu dienen:

a. denjenigen Theil der dreijährigen aktiven Dienstpflicht (§ 6 Ziff. 3 der Ers.-Ord.), welcher von ihnen noch nicht vor ihrer Einberufung als Eleven zur Militär-Roßarzt-Schule absolvirt worden ist;
b. nach Absolvirung dieser im §. 10 Ziff. 1 der Ers.-Ord. vorgesehenen Dienstpflicht, die nach Ziff. 2 ibid. abzuleistende besondere Dienstpflicht, welche das Doppelte desjenigen Zeitraums umfaßt, während dessen die Eleven aus dem Etat der Militär-Roßarztschule verpflegt worden sind.

(Erl. des Kriegs-Min. v. 14. März 1884).

[7]) Abs. 4 ist fortgelassen, weil derselbe gegenstandslos geworden (Erl. des Kriegs-Minist. v. 5. Februar 1881).

Bei der Pensionirung des roßärztlichen Personals wird die auf der Militär-Roßarztschule zugebrachte Zeit als Dienstzeit mit berechnet (Erl. des Kriegs-Min. v. 23. November 1880).

[8]) Die Worte „ein oder dreijährig-Freiwillige bezw. als" sind in den ursprünglichen Text eingeschoben durch Erl. des Kriegs-Min. v. 4. November 1881 auf Grund der Kab.-Ord. v. 27. Oktober 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 254 u. 255).

nöthigen Papiere und der nach Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869[9]) — Bundesgesetzblatt Nr. 26 pro 1869 — erworbenen Approbation zum Thierarzt direkt zu melden (§. 8).

Werden sie felddienstfähig befunden, so kann ihre Einstellung vom Truppentheil erfolgen[10]).

Wird denselben nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe (vergl. § 18, 1 der Rekrutirungs-Ordnung v. 28. September 1875) durch ein Dienstzeugniß des betreffenden Eskadron-, Batterie- bezw. Kompagnie-Chefs bekundet, daß sie sich während dieser Zeit gut geführt und die entsprechende dienstliche Befähigung erlangt haben, so kann ihre Beförderung zum ein- bezw. dreijährig-freiwilligen Unter-Roßarzt durch den Regiments- bezw. Bataillons-Kommandeur erfolgen, die der dreijährig Freiwilligen jedoch nur, soweit eine etatsmäßige Stelle im Truppentheil frei ist[11]).

Die im §. 10 vorgeschriebene Prüfung im Hufbeschlag haben die ein- und dreijährig Freiwilligen beim Dienstantritt vor der an jener Stelle bezeichneten Kommission abzulegen. Bestehen sie diese Prüfung nicht, so verlieren sie die Aussicht auf Beförderung zum freiwilligen Unter-Roßarzt nach sechsmonatlicher Dienstzeit und die einjährig Freiwilligen damit den Anspruch auf die ihnen nach der Anlage 6 zu §. 18 der Rekrutirungs-Ordnung v. 28. September 1875 zu gewährenden Vergünstigungen.

Hinsichtlich der Bekleidung der einjährig Freiwilligen, welche zu freiwilligen Unter-Roßärzten befördert worden sind, wird auf die bezügliche Bestimmung in der Anlage 5 zu §. 18 der Rekrutirungs-Ordnung Bezug genommen[12]).

Von der Beförderung zu ein- und dreijährig-freiwilligen Unter-Roßärzten ist der Inspektion des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§. 40).

Beim Eintritt einer Mobilmachung sind einjährig-freiwillige Unter-Roßärzte und solche Thierärzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügen, in etatsmäßige Unter-Roßarzt-Stellen zu versetzen.

Thierärzte, welche ihre Dienstpflicht lediglich[13]) mit der Waffe abgeleistet haben, sind, sofern sie den oben gestellten Anforderungen genügen, bei ihrer Entlassung den Landwehr-Behörden als Unter-Roßärzte zu überweisen*).

§. 20. Wollen freiwillige Unter-Roßärzte nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Dienst verbleiben, und wird solches vom Truppentheil dem dienstlichen Interesse für ersprießlich erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich, welche durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens einzuholen ist. Dem bezüglichen Antrage ist ein Führungsatteſt und ein Qualifikationsbericht beizufügen (§. 8).

*) Roßärzte ꝛc., welche bei der Garde-Kavallerie, der Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train-Bataillon gedient haben, sind stets zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen.

---

[9]) Vgl. hierzu des Gesetz v. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung, (Nr. 1504) und die Bekanntmachung vom gleichen Tage, betr. die Redaktion der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, (Nr. 1505).

[10]) Abs. 2 und 3. des ursprünglichen Textes sind fortgefallen und dafür die neuen Alin. 2, 3, 4 u. 5 eingeschaltet (vgl. Anm. 8).

[11]) Ob eine etatsmäßige Stelle frei ist, hat auf Anfrage des Truppentheils die Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens zu bestimmen (Erl. des Kriegs-Min. v. 29. Oktober 1875. Armee-Verord.-Bl. S. 254).

[12]) In Betreff der vorzeitigen Entlassung eines dreijährig freiwilligen Roßarztes sind lediglich die Bestimmungen des § 82 der Ersatz-Ordnung maßgebend (Erl. des Kriegs-Min. v. 17. September 1880).

[13]) Abgeändert (vgl. Anm. 8.).

Beförderungen.

§. 21. Militär-Roßarzt-Eleven, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, werden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zu Unter-Roßärzten ernannt, und in dieser Charge von der genannten Inspektion dem Bedürfniß entsprechend den Truppentheilen überwiesen (§§. 18 und 24).

§. 22. Unter-Roßärzte, welche die thierärztliche Prüfung (§. 18) mit dem Prädikat „sehr gut“[14]) bestanden haben, sind nach einjähriger, mit „gut“[14]) nach zweijähriger und mit „genügend“[14]) nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit als solche durch den Truppentheil auf dem Instanzenwege bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zur Beförderung zum Roßarzt in Vorschlag zu bringen (§§. 24 und 36).

Kriegsjahre werden hierbei nicht doppelt berechnet.

Unter-Roßärzte, welche außerdem die Kreis-Thierarztprüfung bestanden haben, können jedoch bei guter dienstlicher Führung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit vom Truppentheil zur Beförderung zum Roßarzt vorgeschlagen werden.

Anträge auf Absolvirung der Kreis-Thierarztprüfung werden, unter Beifügung der Approbation und eines Führungsattestes, an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens gerichtet, welche sie der Direktion der Königlichen Thierarzneischule in Berlin übermittelt. Von letzterer ergehen die Entscheidungen an die Inspektion, welche sie den General-Kommandos mittheilt[15]).

§. 23. Diejenigen Roßärzte, welche von ihren Vorgesetzten für qualifizirt zum Ober-Roßarzt gehalten werden, haben, ehe sie zu dieser Charge befördert werden können (§. 24), einen sechsmonatlichen Lehrkursus bei der Militär-Roßarztschule durchzumachen, und demnächst eine Prüfung zu bestehen. Anmeldungen zu solchem Kursus gehen ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, unter Mittheilung der gegen den letzten Personal- ꝛc. Bericht des Anzumeldenden eingetretenen Veränderungen, alljährlich zum 1. Mai zu.

Die Einberufungen geschehen alsdann durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens und nach deren eigenem Ermessen zu einem besonders festzusetzenden Termine im Herbst (§. 7 unter 2 und 16 und §. 42).

Der Kursus und die Prüfung können mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegsdepartements ausfallen, wenn in einem Jahre die Zahl der Angemeldeten zu gering ist oder wenn andere Gründe dafür sprechen.

Die Prüfung am Ende des Kursus ist schriftlich und mündlich, und wird vor einer, jedesmal vom Allgemeinen Kriegs-Departement besonders zusammengesetzten Kommission abgehalten. Die näheren Anordnungen trifft dann die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Nichtbestandene bedürfen zur Wiederholung der Prüfung in einem späteren Jahr der Erlaubniß des Allgemeinen Kriegs-Departements.

§. 24. Die Beförderung zum Korps- oder Ober-Roßarzt erfolgt durch das Kriegsministerium, zum Roßarzt oder Unter-Roßarzt durch das Allgemeine Kriegs-Departement (§§. 21, 22, 23 und 36).

§. 25. Ueber die Beförderungen (§§. 21 bis 24) werden Seitens des Kriegsministeriums beziehungsweise des Allgemeinen Kriegs-Departements Bestallungen ausgefertigt.

Versetzungen.

§. 26. Versetzungen des roßärztlichen Personals werden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens vom Allgemeinen Kriegs-Departement verfügt[16]).

---

[14]) Die früheren Prädikate „vorzüglich gut“, „sehr gut“ und „gut“ sind, wie im Text angegeben, abgeändert durch Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Juni 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 165).

[15]) Ueber die Anträge von Unterroßärzten auf Genehmigung zum Besuche eines weiteren Semesters behufs Erlangung der Approbation zum Thierarzt erster Klasse hat die Inspektion des Militär-Veterinär Wesens selbstständig zu entscheiden (Erl. des Kriegs-Min. v. 9. Mai 1874).

[16]) Unter den hier gedachten Versetzungen sind nur solche zu anderen Truppentheilen zu

Kapitulationen.

§. 27. Kapitulationen mit Roßärzten und Unter-Roßärzten werden von den Regiments- oder Bataillons-Kommandeuren nach festgestelltem Einverständniß der Inspektion des Militär-Veterinärwesens abgeschlossen.

Zur Aufhebung von Kapitulationen und zur Entbindung von der Dienstverpflichtung der Roßärzte und Unter-Roßärzte (§. 17) ist die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich.

Verehelichung.

§. 28. Das roßärztliche Personal bedarf zu seiner Verehelichung der Genehmigung des kommandirenden Generals[17]) bezw. des Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs.

Hinsichtlich der Korps- und Ober-Roßärzte ist die Ertheilung der Genehmigung nur an die Bedingung zu knüpfen, daß die Braut von tadellosem Lebenswandel ist und daß derselben eine Wittwenpension bei der Militär-Wittwenkasse, den Statuten gemäß, versichert wird. Roßärzten und Unter-Roßärzten kann jene Genehmigung nur ertheilt werden, wenn hinsichtlich der Braut dieselbe Bedingung erfüllt und der Nachweis eines sicher gestellten Privateinkommens von jährlich mindestens 750 Mark geführt ist[18]). Einnahmen, welche eine etwaige Privatpraxis gewährt, sind dabei außer Betracht zu lassen.

Von erfolgten Verehelichungen des roßärztlichen Personals ist der Inspektion des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§. 40).

Dienst bei der Truppe.

§. 29. Der Dienst des roßärztlichen Personals bei der Truppe erstreckt sich unter Verantwortlichkeit des Militär-Befehlshabers auf:

1. Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes und Behandlung der Krankheiten der Königlichen Dienstpferde[19]);
2. Leitung des Hufbeschlages.

Außerdem ist das gedachte Personal verpflichtet:

3. etwa nöthig scheinende hygienische Maßregeln in Vorschlag zu bringen;
4. Pferdearzneien selbst zu dispensiren;
5. Vorträge vor Offizieren zu halten, sowie praktische und theoretische Uebungen mit denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften vorzunehmen, welche in den niederen Theilen der thierärztlichen Heilwissenschaft, in der Pferdekenntniß und im Hufbeschlage unterwiesen werden sollen;
6. Fourage und Schlachtvieh zu untersuchen[20]).

§. 30. Die Korps-Roßärzte stehen als technischer Beirath zur Verfügung des General-Kommandos, das ihnen nach eigenem Ermessen Aufträge ertheilt, und die bei ihm eingehenden in ihr Fach schlagenden Angelegenheiten, einschließlich der Personalien der Roßärzte aller Grade, zur Bearbeitung überweist[21]).

---

verstehen. Versetzungen des roßärztlichen Personals innerhalb der Garnison ein und desselben Truppentheils können von den Truppenkommandeuren selbstständig angeordnet werden (Erl. des Kriegs-Min. v. 26. Mai 1882. Armee-Verord.-Bl. S. 114).

[17]) Der kommandirende General ertheilt die Genehmigung zur Verheirathung an den Korps-Roßarzt und die Ober-Roßärzte seines Befehlsbereichs.

[18]) Die Verpflichtung zur Führung des Nachweises des Privateinkommens von 750 M. jährlich findet auf diejenigen Roßärzte und Unter-Roßärzte keine Anwendung, welche nur die Approbation zum Thierarzt zweiter Klasse besitzen (Erl. des Kriegs-Min. v. 14. März 1874).

[19]) Die Roßärzte haben auch die Verpflichtung, diejenigen Offizierpferde gegen Bezahlung in Behandlung zu nehmen, für welche die Besitzer etatsmäßige Rationen beziehen (Kab.-Ord. v. 24. September 1874. Armee-Verord.-Bl. S. 202).

[20]) Vgl. hierzu auch die Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren vom 11. November 1874 (Armee-Verord.-Bl. S. 227).

[21]) Etwaige Requisitionen wegen Begutachtung technischer Differenzpunkte bei Beschwerden

Es ist Pflicht der Korps-Roßärzte, alle diejenigen Maßregeln aus eigener Initiative zu beantragen, die sie innerhalb des Armee-Korps oder im Allgemeinen im Interesse des Dienstes ihres Ressorts für nöthig halten.

Sie müssen bestrebt sein, sich ein Urtheil über die Roßärzte des Armee-Korps zu bilden und auf deren Fortbildung hinwirken.

Die von den gesammten Roßärzten des Armee-Korps ausgestellten Rezepte für Königliche Dienstpferde haben sie in Bezug auf die Angemessenheit der Verordnung und die beobachtete Sparsamkeit nachträglich zu prüfen, und sämmtliche Rechnungen über Pferdearzneien nach der Arzneitaxe, nach bestimmten Preiskouranten oder nach den mit den Lieferanten etwa abgeschlossenen Kontrakten in den einzelnen Positionen festzustellen. Die Rezepte werden dem Korps-Roßarzt von drei zu drei Monaten gesammelt durch die Truppentheile eingesandt. Sämmtliche Sektionsberichte werden ihm übermittelt. In die Krankheitsbücher, welche von den Ober-Roßärzten ꝛc. zu führen sind, kann er Einsicht nehmen [22]).

Die Korps-Roßärzte müssen sich über die, das Veterinärwesen berührenden Vorkommnisse in ihrem Korps-Bezirke auch außerhalb der Truppe unterrichtet erhalten, und haben zu diesem Behuf mit den Departements- und den Kreis-Thierärzten möglichst direkt zu verkehren.

Von dem Auftreten epidemischer Pferdekrankheiten ꝛc. ist dem General-Kommando behufs weiterer Mittheilung an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens sofort Meldung zu machen.

Die Korps-Roßärzte haben kein eigenes Büreau und kein Dienstsiegel. Wenn sie der Beihülfe in Bezug auf ihren Geschäftsverkehr unumgänglich bedürfen, so ist sie ihnen durch das Büreau des General-Kommandos zu gewähren.

§. 31. Die Ober-Roßärzte [23]) stehen behufs Beaufsichtigung der Roßärzte und Unter-Roßärzte des Truppentheils in ihrer Dienstthätigkeit, sowie behufs besonderer Aufträge zur Verfügung des Regiments-Kommandeurs.

Sie versehen den roßärztlichen Dienst und leiten die Ausführung des Hufbeschlages bei einer Eskadron oder Feld-Artillerie-Abtheilung (§. 45).

Die ihr Fach betreffenden Eingaben haben sie selbst anzufertigen.

§. 32. Die Roßärzte und Unter-Roßärzte versehen den roßärztlichen Dienst und leiten die Ausführung des Hufbeschlages bei mindestens einer Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung, reitenden Batterie oder bei einem Train-Bataillon (§. 45).

Kommandos.

§. 33. Zu Remonte-Kommandos dürfen Seitens der Truppentheile nur solche Roßärzte oder Unter-Roßärzte verwendet werden, welche genügende Erfahrungen haben.

Zu anderen Kommandos, und zwar als Inspizienten [24]) bei der Militär-Roßarztschule, als Assistenten bei den Lehrschmieden [24]), sowie zu Pferde-Ankaufs- oder Aushebungs-Kommissionen ꝛc. wird das roßärztliche Personal je nach Befähigung ꝛc. herangezogen.

Die Kommandirung als Inspizient oder Assistent erfolgt auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens durch das Allgemeine Kriegsdepartement; über die Kommandirung zu Pferde-Ankaufs- ꝛc. Kommissionen wird Seitens der General-Kommandos bestimmt (§. 7 unter 1 und §. 44).

---

von Roßärzten sind durch deren Militär-Vorgesetzte an den Korps-Roßarzt zu richten (Erl. des Kriegs-Min. v. 19. Juni 1880).

[22]) Die Liquidationen über Honorar für Civil-Thier-Aerzte sind, wie die Rechnungen über Pferde-Arzneien, von den Korps-Roßärzten zu prüfen und festzustellen (Erl. des Kriegs-Min. v. 2. April 1875. Armee-Verord.-Bl. S. 82).

[23]) Vgl. hierzu den Erl. des Kriegs-Min. v. 23. Dezember 1876, betr. den Dienst der Ober-Roßärzte bei der Truppe.

[24]) Vgl. hierzu die Erläuterung der §§ 33 (Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Februar 1881. Armee-Verord.-Bl. S. 43).

Nach Berlin kommandirte oder beurlaubte Roßärzte haben sich bei dem Inspekteur des Militär-Veterinärwesens zu melden, sobald die ersteren über vierundzwanzig, die letzteren über achtundvierzig Stunden dort anwesend sind (§. 3).

Pensionirung und Versorgung.

§. 34. Korps- und Ober-Roßärzte werden nach den für Reichsbeamte bestehenden Bestimmungen pensionirt (§. 17).

Roßärzte und Unter-Roßärzte erwerben Aussicht auf Anstellung und Anspruch auf Versorgung nach den für Wachtmeister oder Feldwebel bestehenden Bestimmungen.

Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes.

§. 35. Auf das roßärztliche Personal des Beurlaubtenstandes finden die Festsetzungen der Landwehr-Ordnung Anwendung.

§. 36. Für die Beförderung von Unter-Roßärzten zu Roßärzten des Beurlaubtenstandes gelten die Bestimmungen des §. 22 mit der Maßgabe, daß solche Beförderung, wie bei den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nur zulässig ist, sobald sich die Betreffenden im aktiven Dienst befinden[25]).

Dagegen können Roßärzte des Beurlaubtenstandes, welche die Prüfung zum Departements-Thierarzt bestanden haben, auch ohne sich im aktiven Dienst zu befinden, durch das Landwehr-Bezirks-Kommando auf dem Instanzenwege bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zur Beförderung zum Ober-Roßarzt des Beurlaubtenstandes in Vorschlag gebracht werden[26]).

Im Uebrigen finden bei Beförderungen des roßärztlichen Personals des Beurlaubtenstandes die Festsetzungen der §§. 24 und 25 analoge Anwendung.

§. 37. Das roßärztliche Personal des Beurlaubtenstandes wird im Frieden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zu Uebungen oder Dienstleistungen bei Truppen herangezogen.

Wegen derartiger Einziehungen, welche nur in vakante Stellen erfolgen dürfen, hat die Inspektion Anträge an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten.

Periodische und sonstige Eingaben.

§. 38. Die General-Kommandos übersenden der Inspektion des Militär-Veterinärwesens alljährlich[27]) zum 1. Januar Personal- und Qualifikationsberichte über die Korps- und Ober-Roßärzte und Nachweisungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der

---

[25]) Wenn aus einer Dienstleistung oder Uebung eines Unterarztes des Beurlaubtenstandes Veranlassung zu einem Beförderungsvorschlage zu entnehmen ist, so kann die Vorlage des letzteren auch im Anschluß an die Uebung ꝛc. resp. nach derselben bewirkt werden (Erl. des Kriegs-Min. v. 22. Februar 1878).

[26]) Nachdem die Prüfung zum Departements-Thierarzt durch das Regulativ für Prüfung der Thierärzte v. 19. Juni 1876 aufgehoben ist, dürfen ältere Roßärzte des Beurlaubtenstandes zu Ober-Roßärzten vorgeschlagen werden, wenn sie:

1. die Ober-Roßarzt-Prüfung während ihres aktiven Dienststandes bestanden haben, oder
2. als Departements-Thierärzte oder als Lehrer an Thierarzneischulen, Universitäten oder landwirthschaftlichen Akademien angestellt sind, und
3. auf Grund ihrer dienstlichen Qualifikation und ihres persönlichen Verhaltens für die Beförderung besonders empfohlen werden können.

Für den einzuhaltenden Instanzenweg bleibt § 36 maßgebend. Ueber die Vorschläge wird jedoch erst dann die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums eingeholt, wenn die Gesammtdienstzeit des Vorgeschlagenen nicht hinter derjenigen des ältesten aktiven Roßarztes des Friedensstandes zurückbleibt, welcher die Prüfung zum Oberstabsarzt bestanden hat. (Erl. des Kriegs-Min. v. 22. Mai 1880).

[27]) Es sind von den General-Kommandos nur alle zwei Jahre Personal- und Qualifi-

Roßärzte und Unter-Roßärzte, letztere nach Anleitung des unter A. beigefügten Schemas[27a]), sowie zum 1. Juli Nachweisungen der vorhandenen Roßärzte des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe des unter B. beiliegenden Schemas[27b]). Schema A. Schema B.

Die Inspektion legt letztere Nachweisungen, event. begleitet von Bemerkungen über die Qualifikation der Einzelnen, zum 1. Oktober dem Allgemeinen Kriegs-Departement vor.

Bedarf die Inspektion anderweiter Eingaben ꝛc. in Bezug auf die Roßärzte und Unter-Roßärzte, so wendet sie sich dieserhalb an die General-Kommandos (§. 4).

§. 39. Auszeichnungs-Vorschläge für Korps- und Ober-Roßärzte sind von den General-Kommandos, wie für die Militärbeamten, dem Kriegsministerium, für die übrigen Roßärzte, wie für die Mannschaften vom Wachtmeister abwärts, durch die Gesuchslisten an Se. Majestät einzureichen.

Für das der Inspektion des Militär-Veterinärwesens direkt unterstellte Personal gehen derartige Vorschläge an das Allgemeine Kriegs-Departement.

§. 40. Alle übrigen Anträge und Korrespondenzen der Truppen bezüglich des roßärztlichen Personals gehen, mit Ausnahme der Anmeldungen ꝛc. zur Aufnahme in die Militär-Roßarztschule (§§. 10, 12 und 15), gleichfalls durch die General-Kommandos an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens; ebenso alle Anzeigen über Verehelichungen (§. 28), sowie über Veränderungen im beregten Personal, welche durch Einstellung als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte (§. 19), durch Tod oder Entlassung eingetreten sind. Von solchen Veränderungen wird Seitens der Inspektion des Militär-Veterinärwesens dem Allgemeinen Kriegs-Departement allmonatlich Mittheilung gemacht.

Mobilmachung.

§. 41.[28]) Nach Eintritt einer allgemeinen — nicht partiellen — Mobilmachung übersendet die Inspektion des Militär-Veterinärwesens eine namentliche Liste der Militär-Roßarzt-Eleven, welche das fünfte Semester bereits absolvirt haben, dem allgemeinen Kriegs-Departement. Dies verfügt demnächst deren Vertheilung auf die Armee-Korps (§. 44).

§. 42. Bei einer allgemeinen Mobilmachung gehen die Theilnehmer eines etwaigen Lehrkursus zur Ober-Roßarztprüfung (§. 23) ohne Weiteres zu ihren Truppentheilen zurück. Bei einer partiellen Mobilmachung hat die Inspektion des Militär-Veterinärwesens hierüber die weitere Bestimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements einzuholen.

§. 43. Die zur Lehrschmiede der Militär-Roßarztschule kommandirten Aspiranten verbleiben im Mobilmachungsfalle zu ihrer weiteren Ausbildung bei derselben, um demnächst als Eleven in die Militär-Roßarztschule zu treten (§§. 11 und 62).

§. 44.[28]) Adjutant und Schreiber der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, sowie die als Inspizienten bei der Militär-Roßarztschule und als Vorstände oder Assistenten bei den Lehrschmieden (§. 7 unter 1 und §. 3) — ausschließlich der in Gottesaue — angestellten und kommandirten Personen verbleiben im Mobilmachungsfalle unter Versetzung zu den Ersatztruppen in ihren Stellungen (§. 62).

Der in Folge Entlassung der Eleven des fünften Semesters disponibel werdende Inspizient tritt jedoch zu seinem Truppentheil zurück (§. 41).

---

kationsberichte und in den Zwischenjahren nur Qualifikationsberichte über die Korps- und Ober-Roßärzte an die Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens einzusenden (Erl. des Kriegs-Min. v. 27. Oktober 1879).

[27a]) Vgl. S. 1135.

[27b]) Vgl. S. 1136.

[28]) Der § 41 ist durch die unter dem 11. Mai 1880 ergangenen Ausführungsbestimmungen zu § 23 des Mobilmachungs-Planes gegenstandslos geworden (Erl. des Kriegs-Min. v. 24. Juli 1880). Ebenso § 44.

Dritter Theil.
Hufbeschlag.

§. 45. ꝛc.

Fahnen- und Beschlagschmiede.

§. 48. Bei jeder Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung, reitenden Batterie und bei jedem Train-Bataillon wird zur Ausführung des Beschlages ein Fahnenschmied[29]) verwendet.

Die Qualifikation zum Fahnenschmied haben diejenigen Mannschaften, welche auf einer Lehrschmiede mindestens mit dem Prädikat „gut" ausgebildet sind (§. 53).

Ober-Fahnenschmiede.

§. 49. Die Fahnenschmiede rücken nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeantengehalt, und werden alsdann zu Ober-Fahnenschmieden[29]) ernannt[30]).

Fahnenschmiede zählen zu den Unteroffizieren und Ober-Fahnenschmiede zu den Sergeanten. Sie empfangen die für diese Chargen etatsmäßigen Gebührnisse.

§. 50. ꝛc.

Versetzungen der Fahnenschmiede.

§. 51. Die General-Kommandos können zu Fahnenschmieden qualifizirte, beim eigenen Truppentheil als solche nicht verwendbare Mannschaften zu anderen Truppentheilen, welche ihren Bedarf an Fahnenschmieden nicht selbst zu decken vermögen, versetzen.

Versorgungsansprüche der Fahnenschmiede.

§. 52. Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede erwerben Aussicht auf Anstellung und Anspruch auf Versorgung nach den für Sergeanten beziehungsweise Unteroffiziere bestehenden Bestimmungen.

Fahnenschmiede des Beurlaubtenstandes.

§. 53. Fahnenschmiede, und alle auf einer Lehrschmiede mit dem Prädikat „gut" ausgebildeten Mannschaften (§. 48) werden bei ihrem Uebertritt in den Beurlaubtenstand den Landwehr-Behörden als „Fahnenschmiede" überwiesen und von denselben als solche geführt und nachgewiesen[31]).

ꝛc.

---

[29]) Ueber die Abzeichen der Oberfahnenschmiede, Fahnenschmiede und zu Fahnenschmieden qualifizirten Beschlagschmiede siehe die Kab.-Ord. v. 15. Dezember 1881 und den Erl. des Kriegs-Min. v. 18. Dezember 1881 (Armee-Verord.-Bl. S. 272).

[30]) Für die Beförderung zu Oberfahnenschmieden ist das Dienstalter nach § 6 Ziff. 4 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältniß vom 18. Juli 1878 zu bestimmen (vgl. § 8 Abs. 1 a. a. O. Armee-Verord.-Bl. S. 193).

[31]) Die Bestimmung des § 53 ist dahin erläutert, daß derselben die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß die den Landwehrbehörden als Fahnenschmiede überwiesenen Mannschaften sich bis dahin auch bei der Truppe gut geführt haben. Andernfalls sind die Betreffenden nicht als Fahnenschmiede zu überweisen und auch in den Standesnachweisen unter Nr. 9 in der Rubrik „auf Lehrschmiede ausgebildete Beschlagschmiede" zu führen (Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Februar 1881. Armee-Verord.-Bl. S. 38).

Schema A. zu §. 38.

Nachweisung

über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse

des Roßarztes .....

beim .....

.....

ult. 18

1. Charge	2. Vor- und Zuname	3. Geburts-Ort und Datum	4. Religion	5. Noch lebende Familien-Mitglieder: Frau	5. Kinder	6. Dienstzeit: a) mit der Waffe und in der Lehrschmiede; b) als Eleve in der Militär-Roßarzt-Schule; c) als Unter-Roßarzt; d) als Roßarzt — vom: Tag	Monat	Jahr	bis: Tag	Monat	Jahr	7. War a) Eleve der Militär-Roßarzt-Schule: Jahre	Monate; b) Civil-Eleve welcher Thierarznei-Schule: Semester	8. Die Gesammt-Dienstverpflichtung oder die Kapitulation läuft ab am: Tag, Monat, Jahr	9. Wo, wann und mit welchem Erfolge im Hufbeschlage nach der Einsiedelschen Methode ausgebildet	10.[32]) Hat die Prüfung bestanden zum: Thierarzt	beamteten Thierarzt	Ober-Roßarzt	11. Führung in und außer Dienst; Qualifikation 2c.	12. In welchem Umfange besitzt derselbe Civilpraxis	13 Felddienstfähig	14. Mitgemachte Feldzüge	15. a) Ehrenzeichen 2c. b) Verwundungen	16. Versieht den Dienst bei der (Eskadron, Batterie, Abtheilung)	17. Zu welchen Kommandos während seiner Dienstzeit herangezogen	18. Bemerkungen

(Datum, Unterschrift)

Erläuterungen.

ad Kol. 2. Der Rufname ist zu unterstreichen,

ad Kol. 11. ist gleichzeitig mit anzuführen, ob der Betreffende in irgend einem Zweige der Thierheilkunde hervorstechende Kenntnisse besitzt, ob er bemüht ist, sich weiter fortzubilden, ob er im Erkennen oder in der Behandlung epidemischer Krankheiten sich hervorgethan hat.

ad Kol. 12. Bei geringer oder gänzlich mangelnder Civil-Praxis sind die muthmaßlichen Gründe darzulegen.

ad Kol. 14. sind die mitgemachten einzelnen Schlachten und Gefechte 2c. nicht mitanzugeben.

ad Kol. 17. Remonte-Kommandos sind nur der Zahl nach anzuführen.

ad Kol. 18. sind etwaige Wünsche der Betreffenden wegen Versetzung, Kommandos 2c. zu vermerken.

Im Allgemeinen.

a) Für jeden Roßarzt ist ein besonderer Bogen dieser Nachweisung zu verwenden.

b) Roßärzte, welche mehrere Jahre hintereinander bei demselben Truppentheil verbleiben, werden in dieser Nachweisung im zweiten und den folgenden Jahren dem Namen nach, im Uebrigen aber nur insoweit geführt, als in einzelnen Kolonnen Aenderungen gegen das Vorjahr zu vermerken sind.

c) Der Gleichmäßigkeit halber sind zu dieser Nachweisung die betreffenden Formulare der Königlichen Staatsdruckerei zu benutzen.

---

[32]) Kol. 10 ist in vorstehender Weise abgeändert durch Erl. des Kriegs-Min. v. 26. September 1879.

Nachweisung

der

im Bezirk des . . . . Armee-Korps vorhandenen Roßärzte des Beurlaubtenstandes.

Laufende №	Vor- und Zunamen	Geboren am: zu:	Religion	Verheirathet	Studirte auf der Thierarznei-Schule zu in der Zeit vom — bis	Hat das Examen bestanden zum [33]) Thierarzt	beamteten Thierarzt	Ober-Roßarzt	Orden und Ehrenzeichen	Diente als einjährig, dreijährig freiwilliger Unter-Roßarzt, als Roßarzt, Stabs-Roßarzt, Ober-Roßarzt und bei welchem Truppentheil vom — bis — Ob und wo zur Dienstleistung herangezogen	Mitgemachte Feldzüge	Jetziger Aufenthaltsort und Stellung	Wünscht im Falle einer Mobilmachung bei der mobilen Armee oder bei den Ersatz-Truppen angestellt zu werden	Bemerkung und event. Urtheil des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs

(Datum, Unterschrift)

[33]) Diese Rubrik ist abgeändert durch den Erl. des Kriegs-Min. vom 26. September 1879.

Marineordnung.[1])

Ich genehmige hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die beifolgende, zur militärischen Ergänzung der von Mir unter dem 28. September 1875 erlassenen Wehrordnung bestimmte Marineordnung und ermächtige Sie, etwa nothwendig werdende Erläuterungen und Abänderungen dazu, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, selbstständig zu verfügen.

Berlin, den 4. Dezember 1883.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

v. Caprivi.

An
den Chef der Admiralität.

Abkürzungen:

E. O.	Ersatzordnung.
K. O.	Kontrolordnung.
W. G.	Wehrgesetz.

[1]) Die Marineordnung hat Aenderungen noch nicht erlitten. Vgl. im Uebrigen Anm. 1 zur Wehr-Ordnung (S. 891 f.).

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Eintritt und Ausscheiden von Mannschaften der aktiven Marine.

Erster Abschnitt.

Rekrutirung.

		Seite
§. 1.	Ersatzbedarf	1140
§. 2.	Ersatzgestellung	1140
§. 3.	Beurtheilung der Körperbeschaffenheit	1141
§. 4.	Tauglichkeit im Allgemeinen	1141
§. 5.	Tauglichkeit für die einzelnen Marinetheile	1142
§. 6.	Bedingte Tauglichkeit	1142
§. 7.	Zeitige Untauglichkeit	1142
§. 8.	Dauernde Untauglichkeit	1143
§. 9.	Bericht über die Körperbeschaffenheit	1143
§. 10.	Ueberweisung der Rekruten	1143
§. 11.	Einstellung der Rekruten	1143
§. 12.	Marine- und Schiffs-Stammrollen	1143

Zweiter Abschnitt.

Ausscheiden.

§. 13.	Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht	1145
§. 14.	Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht	1146
§. 15.	Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	1147
§. 16.	Entlassungen von Mannschaften S. M. Schiffe und Fahrzeuge im Auslande	1147
§. 17.	Entlassungspapiere	1147
§. 18.	Ueberweisungspapiere	1148
§. 19.	Sterbefälle	1149

Dritter Abschnitt.

Freiwilliger Dienst.

§. 20.	Kadetten und Offizieraspiranten	1150
§. 21.	Einjährig-Freiwillige. Im Allgemeinen	1150
§. 22.	Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosendivisionen	1151
§. 23.	Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Werftdivisionen	1152
§. 24.	Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen des Seebataillons	1152
§. 25.	Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosenartillerie-Abtheilungen	1153
§. 26.	Ausbildung der Mediziner	1153
§. 27.	Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger. Im Allgemeinen	1154
§. 28.	Drei- und Vierjährig-Freiwillige der Matrosendivisionen	1154
§. 29.	Dreijährig-Freiwillige der Werftdivisionen	1155
§. 30.	Dreijährig-Freiwillige des Seebataillons und der Matrosenartillerie-Abtheilungen	1155
§. 31.	Einstellung von Mannschaften an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge im Auslande	1156
§. 32.	Kriegsfreiwillige	1156
§. 33.	Ausbildung der Schiffsjungen	1156
§. 34.	Anmeldung zum Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung	1157
§. 35.	Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung	1157
§. 36.	Einberufung der Jungen zur Schiffsjungenabtheilung	1158
§. 37.	Vorschriften über Entlassung aus der Schiffsjungenabtheilung	1158
§. 38.	Köche und Kellner der Messen S. M. Schiffe und Fahrzeuge	1159

Zweiter Theil.

Beurlaubtenstand.

Vierter Abschnitt.

Listenführung.

§. 39.	Im Allgemeinen	1160
§. 40.	Marine-Ranglisten	1160
§. 41.	Einreichung der Marine-Ranglisten und Veränderungsnachweisungen	1160
§. 42.	Marine-Personalbogen	1161
§. 43.	Seewehr-Stammrollen	1162
§. 44.	Kontrollisten	1162
§. 45.	Hilfslisten	1162
§. 46.	Standesnachweise	1162
§. 47.	Ueberweisungsnationale	1162
§. 48.	Militärpässe	1163

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Seite

§. 49. Im Allgemeinen 1163
§. 50. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften 1164
§. 51. Kontrolversammlungen . . . 1164
§. 52. Uebungen 1165
§. 53. Einberufungen 1165
§. 54. Ueberführung zur Seewehr oder zum Landsturm 1167

Sechster Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 55. Im Allgemeinen 1167
§. 56. Uebungen der Offizieraspiranten 1168
§. 57. Offizierwahl 1169
§. 58. Offiziervorschlag 1169
§. 59. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand 1169
§. 60. Auszeichnung vor dem Feinde . 1170

Siebenter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 61. Im Allgemeinen 1170
§. 62. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere 1170
§. 63. Dienstverhältnisse der Seewehroffiziere 1171
§. 64. Ausscheiden der Offiziere und oberen Militärbeamten . . . 1171

Schemata.

Schema 1 zu §. 1, 2. Ersatzbedarfs-Nachweisung 1172
" 2 zu §. 9, 1. Uebersicht über die Körperbeschaffenheit 1173
" 3 zu §. 10, 4. Nationalliste für Rekruten 1174
" 4 zu §. 11, 3. Nachweisung der Schulbildung 1175
" 5 zu §. 12, 1. Marine-Stammrolle 1178
" 6 zu §. 16, 3. Vorläufiger Entlassungsschein S. M. Schiffe und Fahrzeuge . . 1179
" 7 zu §. 17, 1. Militärpaß 1180
" 8 zu §. 17, 4. Führungsattest 1189
" 9 zu §. 18, 1. Führungsbuch 1190
" 10 zu §. 19, 3. Namentliche Verlustliste 1193
" 11 zu §. 22, 5. Qualifikationsattest zum Unterlieutenant zur See der Reserve . 1193
" 12 zu §. 23, 3. Qualifikationsattest zum Maschinen-Unteringenieur der Reserve . 1193
" 13 zu §. 24, 5. Qualifikationsattest zum Sekondelieutenant der Reserve des Seebataillons 1194
" 14 zu §. 25, 4. Qualifikationsattest zum Unterlieutenant zur See der Reserve der Matrosenartillerie 1194
" 15 zu §. 34, 2. Attest behufs Aufnahme von Jungen in die Schiffsjungenabtheilung 1194
" 16 zu §. 34, 3. Nationale zur Anmeldung für die Schiffsjungenabtheilung . . 1195
" 17 zu §. 38, 10. Kontrakte zwischen den Messen S. M. Schiffe und Fahrzeuge und den zu engagirenden Köchen und Kellnern 1196
" 18 zu §. 40, 1. Marine-Rangliste 1198
" 19 zu §. 42, 1. Marine-Personalbogen 1200
" 20 zu §. 45, 2. Liste der auf Seereisen abgemeldeten und beurlaubten Mannschaften 1205
" 21 zu §. 46, 1. Standesnachweis 1206
" 22 zu §. 46, 2. Namentliche Liste über die in Kontrole befindlichen Reserveoffizier-Aspiranten und Unterärzte 1208
" 23 zu §. 47, 1. Ueberweisungsnationale 1209

Anlagen.

Anlage 1 zu §§. 6, 7 und 8. Tabelle enthaltend die bei Beurtheilung der Tauglichkeit Militärpflichtiger in Betracht kommenden körperlichen Fehler und Gebrechen 1214
" 2 zu §. 19, 2. Verordnung betreffend die Beurkundung von Sterbefällen . . 1226
" 3 zu §. 19, 5. Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener u. s. w. . . . 1226
" 4 zu §. 21, 1. Bestimmungen für diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst zu bekleiden, zu verpflegen und auszurüsten haben 1229
" 5 zu §. 32, 3. Bestimmungen für die Annahme von Kriegsfreiwilligen in Offiziers- und Deckoffiziers-Stellen 1230
" 6 zu §. 39, 2. Bestimmungen bezüglich der Militärverhältnisse Anzumusternder 1232
" 7 zu §. 49, 4. Rehabilitirungen 1233
" 8 zu §. 49, 10. Landwehr-Dienstauszeichnung 1236
" 9 zu §. 53, 3. Uebersicht der Gestellungsorte für die Kompletirungsmannschaften im Mobilmachungsfall 1239
" 10 zu §. 61, 6. Offiziere zur Disposition 1240

Erster Theil.

Eintritt und Ausscheiden von Mannschaften der aktiven Marine.

Erster Abschnitt.

Rekrutirung.

§. 1. (Ersatzbedarf.) 1) Die Berechnung des Friedens-Ersatzbedarfs für die Kaiserliche Marine geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E. O. §. 50, 1).

2) Die Marinetheile*) legen auf dem Instanzenwege zum 1. April jeden Jahres Ersatzbedarfs-Nachweisungen für das nächstfolgende Ersatzjahr nach Schema 1 dem Chef der Admiralität vor, welcher dieselben zusammenstellt und bis zum 15. April jeden Jahres an das Königlich Preußische Kriegsministerium übersendet.

Schema 1. S. 1172.

3) Der Ersatzbedarf wird nach seemännischer (E. O. §. 21) und nach Landbevölkerung getrennt aufgestellt. Auf denselben kommen die, zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften, Kadetten, zu Matrosen beförderten Schiffsjungen (§. 33, 3), sowie die als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 15, 4 E. O. dienenden Mannschaften in Anrechnung. Es wird alljährlich nach Festsetzung des Chefs der Admiralität eine Anzahl Stellen für die, voraussichtlich im Laufe des Ersatzjahres als Einjährig-Freiwillige oder außerterminlich zur Einstellung gelangenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung offen gehalten (E. O. §. 77, 3).

4) Die Gestellung des Mobilmachungs-Ersatzbedarfes an Landbevölkerung — Ersatzreservisten erster Klasse und Oekonomie-Handwerker — für die Werftdivisionen, das Seebataillon und die Matrosenartillerie-Abtheilung veranlaßt das Preußische Kriegsministerium (§. 10, 8).

5) Der Mobilmachungs-Ersatzbedarf an seemännischer Bevölkerung umfaßt Alles, was an seemännischer Bevölkerung zur Musterung gelangt und für tauglich befunden wird.

§. 2. (Ersatzgestellung.) 1) Der Friedensersatz der Marine wird nach Maßgabe der Bundes-Ersatzvertheilung (E. O. §§. 51 und 52) vom Preußischen Kriegsministerium auf die Armeekorps-Bezirke auf Grund der, von dem Chef der Admiralität übersandten Ersatzbedarfs-Nachweisungen vertheilt und demgemäß Zeit und Ort der Gestellung angeordnet.

2) Ebenso wird verfahren, wenn das jährliche Ersatzgeschäft erst nach Eintritt einer Mobilmachung beendet wird.

3) Bei späteren Aushebungen während des Krieges (E. O. 15. Abschnitt) wird Alles was zur seemännischen Bevölkerung gehört und tauglich befunden wird, dem nächsten Marine-Stationskommando sofort überwiesen.

4) Brotlose Rekruten (E. O. §. 80, 4), außerterminlich Gemusterte (E. O. §. 77) und unsichere Dienstpflichtige (E. O. §. 7, 2 und §. 65, 3) der seemännischen Bevölkerung werden im Frieden, ebenso wie nach Eintritt einer Mobilmachung, der nächsten Marinestation (Kiel oder Wilhelmshaven) von den Landwehr-Bezirkskommandos sofort direkt überwiesen.

*) Im Sinne dieser Verordnung sind als Marinetheile anzusehen:

a. die erste und zweite Matrosendivision zu Kiel und Wilhelmshaven;
b. die erste und zweite Werftdivision zu Kiel und zu Wilhelmshaven;
c. das Seebataillon zu Kiel, und
d. die erste und zweite Matrosenartillerie-Abtheilung zu Friedrichsort bei Kiel und zu Wilhelmshaven.

5) Wegen Einstellung Militärpflichtiger der seemännischen Bevölkerung im Auslande s. §. 31.

6) Dem Seebataillon und den Matrosenartillerie-Abtheilungen kann für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, Nachersatz gestellt werden (E. O. §. 76).

§. 3. (Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.) 1) Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den, der Ersatzkommission bezw. der Ober-Ersatzkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission, bei den Schiffermusterungen und nach Eintritt einer Mobilmachung aber durch die Ersatzkommission (E. O. §. 75, 2 und §. 97, 1) statt.

2) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger

a. tauglich,
b. bedingt tauglich,
c. zeitig untauglich, oder
d. dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3) Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die, vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach dessen Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

4) Behufs Herbeiführung der endgültigen Entscheidung über das Militärverhältniß Militärpflichtiger, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine im Auslande zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung verpflichtet, sofern sie auf Grund der Requisition eines Konsuls des Deutschen Reiches vom Schiffskommando hierzu den Befehl erhalten. Auch sind sie befugt, ärztliche Atteste auszustellen, um solche Militärpflichtige, welche wegen Krankheit und Gebrechen dauernd untauglich oder wegen kleinerer Gebrechen nur als bedingt tauglich zum Militärdienst befunden werden, von dem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden zu befreien (E. O. §. 41, 1 und 2).

Im Falle der Tauglichkeit wird kein förmliches Attest, sondern nur die Protokollerklärung „tauglich" für das Konsulat abgegeben.

Erneute ärztliche Untersuchungen sind nur dann vorzunehmen, wenn seit der letzten ärztlichen Untersuchung ein Zeitraum von etwa einem Jahr verflossen ist, oder wenn erhebliche neue Momente — äußere Beschädigungen — zur Sprache zu bringen sind.

5) Die ärztliche Untersuchung hat in Gegenwart eines Konsularbeamten und außerdem eines Seeoffiziers stattzufinden. (E. O. §. 41, 3).

6) Unter den ärztlichen Attesten ist Seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen und außerdem anzugeben, daß die Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat. Die Anwesenheit eines Seeoffiziers wird durch dessen Unterschrift bescheinigt.

7) Die Marineärzte haben auf die genaue Ausführung vorstehender Vorschriften mit zu achten und vorkommenden Falles auf die gültigen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§. 4. (Tauglichkeit im Allgemeinen.) 1. Alle in die Marine einzustellenden Militärpflichtigen bedürfen eines kräftigen Körperbaues, um den Dienst in fremden Klimaten ertragen zu können. Sie müssen, sofern sie zur Landbevölkerung gehören, der deutschen Sprache mächtig sein.

2) Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Handwerker (Schneider und Schuhmacher), die im Gegensatz zu den „Marine-Handwerkern", für welche völlige Tauglichkeit verlangt werden muß, als „Oekonomie-Handwerker" bezeichnet werden.

3) An junge Leute, welche freiwillig eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gestellt werden.

§. 5. (Tauglichkeit für die einzelnen Marinetheile.) 1) Matrosen müssen bei kräftigem Körper gesunde, scharfe, nicht farbenblinde Augen, gutes Gehör und eine fehlerfreie Sprache haben.

Minimalmaß 1,57 m.

2) Maschinisten und Maschinistenassistenten müssen in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine geübt sein. Dieselben werden als Maschinistenapplikanten eingestellt.

Minimalmaß 1,57 m.

3) Heizer müssen als Heizer bei Dampfmaschinen thätig gewesen sein, oder einen verwandten Beruf getrieben haben. Im Bedarfsfall kann auf Feuerarbeiter von Hüttenwerken, Schlosser, Schmiede und sonstige Metallarbeiter zurückgegriffen werden.

Minimalmaß 1,57 m.

4) Marine-Handwerker (§. 4, 2) müssen in einem derjenigen Handwerke, die an Bord und auf den Werften gebraucht werden, geübt sein. Dahin gehören: Segelmacher, Schiffszimmerleute, Böttcher, Büchsenmacher, Maler, Bäcker, Schreiber, Schneider und Schuhmacher.

Kein Minimalmaß.

5) Seesoldaten müssen den Anforderungen des Dienstes der Infanterie und der Bedienung schwerster Geschütze genügen können.

Minimalmaß 1,67 m.

6) Matrosenartilleristen müssen kräftig und gewandt genug sein, schwerste Geschütze zu bedienen und mit Seeminen umzugehen.

Minimalmaß 1,67 m.

7) Oekonomie-Handwerker (§. 4, 2) werden aus Schneidern und Schuhmachern ergänzt und sollen keine auffallend ungünstige Körperbildung haben.

Kein Minimalmaß.

§. 6. (Bedingte Tauglichkeit.) 1) Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2) Sind diese körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung dennoch zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen.

Anlage 1. S. 1214. Anlage 1, Spalte I dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3) Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblicherem Grade beschränken, schließen die Aushebung als Rekrut aus.

Derartige Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden der Seewehr zweiter Klasse (E. O. §. 17) überwiesen.

Anlage 1. S. 1214. Anlage 1, Spalte II dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

§. 7. (Zeitige Untauglichkeit.) 1) Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit).

b. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach unlängst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist.

c. Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 1. S. 1214. Anlage 1, Spalte III dient als Anhalt für die Beurtheilung der hierunter verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2) Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach E. O. §. 29 behandelt.

3) Muß über zeitig untaugliche Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Seewehr zweiter Klasse zugetheilt, die übrigen aber ausgemustert.

4) Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungstermin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 8. (Dauernde Untauglichkeit.) Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden, oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das, für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

Anlage 1, Spalte IV dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen. Anlage 1. S. 1214.

§. 9. (Bericht über die Körperbeschaffenheit.) 1) Die zur Schiffermusterung (E. O. §. 74, 6) kommandirten Marineärzte stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen. Schema 2. S. 1173.

2) Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3) Diese Uebersichten und Berichte werden von den betreffenden Aerzten dem Generalarzte der Marine und durch diesen dem Chef der Admiralität vorgelegt.

§. 10. (Ueberweisung der Rekruten.) 1) Die Einstellungstermine der Rekruten für die Marine werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirkskommandos (E. O. §. 80).

2) Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportkommandos übergeben, deren Stärke mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparniß zu bestimmen ist.

Die Regelung der Eisenbahntransporte geschieht durch die Generalkommandos.

3) Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirkskommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Marinetheil enthält.

4) Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationale nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirkskommandos angefertigt. Dieselben sind nach den, im §. 5 angegebenen Kategorien getrennt aufzustellen und möglichst frühzeitig an das empfangende Marine-Stationskommando zu übersenden. Schema 3. S. 1174.

5) Die Uebernahme der Rekruten seitens der Marine geschieht an den bezüglichen Stationsorten durch die Marine-Stationskommandos.

6) Die Marine-Stationskommandos überweisen die Rekruten an die ihnen unterstellten Marinetheile weiter.

7) Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Marinetheile veranlassen diese deren sorgfältige ärztliche Untersuchung. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationale erforderlichenfalls berichtigt. Erweisen sich hierbei Mannschaften als unbrauchbar, so wird ohne Rücksicht auf Innehaltung der sonst üblichen Termine nach §. 15 verfahren.

8) Die bei Eintritt einer Mobilmachung den Werftdivisionen, den Seebataillonen und den Matrosenartillerie-Abtheilungen zu überweisenden Ersatzreservisten erster Klasse werden durch die Generalkommandos und soweit als thunlich mit den übrigen Kompletirungsmannschaften überwiesen (§. 1, 4).

9) Außerterminlich Gemusterte siehe §. 2, 4.

10) Seewehr zweiter Klasse siehe §. 44, 2.

§. 11. (Einstellung der Rekruten.) 1) Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Marine-Stammrollen (§. 12) aufgenommen.

2) Nach Vorlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

3) Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt. Die Ergebnisse werden von den Marinetheilen nach Schema 4 zusammengestellt und zum 15. Juni jeden Jahres auf dem Instanzenwege dem Chef der Admiralität eingereicht. Schema 4. S. 1175.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche nicht lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

§. 12. (Marine- und Schiffs-Stammrollen.) 1) Die Marine-Stammrollen werden nach Schema 5 bei den Matrosendivisionen, dem Seebataillon und den Matrosen- Schema 5. S. 1178.

artillerie-Abtheilungen von den Kompagnien, bei den Werftdivisionen von den Abtheilungen im Krieg wie im Frieden geführt und jahrgangsweise angelegt. Auszüge daraus werden allen in Dienst gestellten Schiffen und Fahrzeugen mit den betreffenden Mannschaften überwiesen (§. 18, 1 und 3) und von jenen zu Schiffs-Stammrollen nach demselben Schema zusammengestellt. Stationäre zu Probefahrten oder Ueberführungen in Dienst gestellte Schiffe und Fahrzeuge legen keine Schiffs-Stammrollen an.

2) Durch die sorgfältige Führung von Marine- und Schiffs-Stammrollen soll eine Auskunft über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse aller Mannschaften der Marine, sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse für spätere Zeiten ermöglicht werden.

3) Die Marine- und Schiffs-Stammrollen sind die Grundlage für alle, die Beurkundung des Personenstandes betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche.

4) In die Marine-Stammrollen werden die Mannschaften vom Deckoffizier und Feldwebel abwärts, die Seekadetten, Kadetten, Schiffsjungen und die unteren Militärbeamten eingetragen; in die Schiffs-Stammrollen außerdem noch die dienstlich an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge befindlichen Personen, wie Garantie-Maschinisten, kontraktlich engagirte Kellner und Köche u. s. w.

Für Offiziere und in gleichem Range Stehende werden keine Stammrollen, sondern Marine-Personalbogen (§. 42) angelegt.

5) Eine Aufnahme sonstiger Personen, welche sich auf einem S. M. Schiffe oder Fahrzeuge aufhalten (einschließlich von Kriegsgefangenen), in die Schiffs-Stammrolle findet nur statt, wenn die Sicherung einer genauen Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse im dienstlichen Interesse liegt.

Weitere Nachrichten bezüglich Beurkundung des Personenstandes können den Marine- und Schiffs-Stammrollen als Anlagen beigefügt werden.

6) Die Marine-Stammrollen entstehen aus denjenigen Papieren, mit welchen Rekruten, Freiwillige und Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder des Landsturmes überwiesen werden oder bei ihrer Einstellung versehen sind. Zur Ergänzung dieser Papiere dienen die Aussagen der Betreffenden. Für die Kontrole der richtigen Führung der Marine-Stammrollen sind die nächsten Vorgesetzten derjenigen Stelle, welcher die Anlage derselben obliegt, verantwortlich.

7) Sobald die Erkennungsmarken ausgegeben sind, wird zu jedem Namen die Nummer der bezüglichen Marke eingetragen.

8) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die Seewehr zweiter Klasse einbegriffen, welche nur zur Uebung eingezogen sind, werden in die Marine-Stammrolle nicht eingetragen.

9) Beim Ausscheiden der Mannschaften aus dem aktiven Dienst, bei Versetzungen, sowie bei Außerdienststellungen von Schiffen, muß die Richtigkeit der Marine- bezw. Schiffs-Stammrolle von den Ausscheidenden bezw. von der Schiffsbesatzung anerkannt werden. Bei heimkehrenden Schiffen kann diese Anerkennung in den letzten Tagen vor dem Einlaufen in den Heimathshafen geschehen.

10) Die Anerkennung geschieht durch Namensunterschrift nach erfolgter Belehrung über die Bedeutung der Unterschrift im Beisein zweier Offiziere. Dieselben haben ihrerseits die Richtigkeit des Geschehenen durch Namensunterschrift an betreffender Stelle zu bezeugen.

Nachdem die Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Marine- und Schiffs-Stammrollen durch den nächsten, mit der Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten abgeschlossen und erhalten auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung: „Revidirt und abgeschlossen". Ort. Datum. Namen. Charge.

11) Ueber Streichung der Mannschaften in den Marine-Stammrollen siehe §. 14, 9.

12) Die alten Marine-Stammrollen werden durch die Marinetheile, die Schiffs-Stammrollen durch die Marine-Stationskommandos, zu denen das betreffende Schiff u. s. w. gehört, 15 Jahre aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt.
Ausscheiden.

§. 13. (Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.) 1) Nach kürzerem als siebenjährigem Dienste werden die Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, zur Marinereserve beurlaubt (E. O. §. 14, 4), nach sieben- bis zwölfjährigem Dienste zur Seewehr erster Klasse, nach längerem als zwölfjährigem Dienste zum Landsturm entlassen (E. O. §. 81, 1).

2) Für die, zum allgemeinen Einstellungstermin (§. 10, 1) als ausgehoben Eingestellten erfolgt jene Beurlaubung vor Ablauf ihres dritten aktiven Dienstjahres zu einem alljährlich festzusetzenden Entlassungstermin, wobei für die in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März Eingestellten der vorhergehende 1. Oktober als Tag des Diensteintrittes gerechnet wird (E. O. §. 7, 1 und §. 15, 1).

3) Für die außerterminlich zwischen dem 1. April und 30. Juni eingestellten Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ist der 31. Dezember, für die zwischen dem 1. Juli und 30. September Eingestellten der 31. März, welcher auf ihr vollendetes zweites Dienstjahr folgt, der Entlassungstermin.

4) Unsichere Dienstpflichtige (§. 2, 4) dienen bis zu dem, auf ihr vollendetes drittes Dienstjahr folgenden Entlassungstermin derjenigen Kategorie, zu der sie gehören.

5) Für Einjährig-Freiwillige der seemännischen (E. O. §. 15, 4) wie der Landbevölkerung ist der Tag, an welchem sie das Jahr vollgedient haben, der Entlassungstermin. Urlaub über 14 Tage ist nachzudienen.

Aktiv dienenden Mannschaften, welche zum Besuche einer Navigationsschule beurlaubt werden und darauf das Steuermannsexamen für große Fahrt bestehen, wird ein Dritttheil der vor dem Besuche der Navigationsschule abgeleisteten Dienstzeit auf ihre demnächstige einjährige Dienstzeit angerechnet.

6) Für Drei- und Vierjährig-Freiwillige der Landbevölkerung bestimmt sich der Entlassungstermin wie vorstehend unter 2 angegeben.

7) Für Mannschaften, welche sich als zur Besatzung von S. M. Schiffen und Fahrzeugen gehörig bei Ablauf der Dauer ihrer aktiven Dienstpflicht im Auslande befinden, ist der dritte auf den Tag der Rückkehr in den Stationshafen des Reiches folgende Tag der Entlassungstermin (E. O. §. 15, 2).

8) Ehemalige Schüler der Schiffsjungenabtheilung dienen für jedes in dieser Abtheilung zugebrachte Jahr — außer der Erfüllung der gesetzlichen dreijährigen aktiven Dienstpflicht — noch anderweit zwei Jahre aktiv, mithin, die Zeit in der Schiffsjungenabtheilung eingerechnet, im Ganzen 12 Jahre. Wer ausnahmsweise ein viertes Jahr in der Schiffsjungenabtheilung geblieben ist, hat ebenfalls nur 9 Jahre aktiv, mithin im Ganzen 13 Jahre zu dienen (§. 35, 5).

Die aktive Dienstpflicht ehemaliger Schüler der Schiffsjungenabtheilung wird vom Tage der Vereidigung ab gerechnet*).

9) Krankenwärter ergänzen sich aus ausgebildeten Mannschaften des Seebataillons und der Matrosenartillerie, welche ein Jahr mit der Waffe gedient haben — wenn erforderlich auch aus ausgehobenen Mannschaften. Sie dienen im Ganzen zwei Jahre aktiv.

10) Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen.

Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere Dienstverpflichtung.

11) Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Marinetheil vier Jahre aktiv.

*) Die aktive Dienstpflicht ehemaliger Schüler der Schiffsjungenabtheilung der Jahrgänge bis einschließlich 1862 wird vom Tage der ersten Einschiffung ab, die der Jahrgänge von 1863 bis einschließlich 1867 vom vollendeten 17. Lebensjahre ab gerechnet.

Ehemalige Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen, sowie der Militärschule des Militär-Waisenhauses zu Potsdam dienen für jedes Jahr des Aufenthaltes in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche dreijährige aktive Dienstpflicht hinaus aktiv. Wenn sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten — in der Verpflichtungsverhandlung mit ihrem Betrage angegebenen — Kosten zurückzuzahlen.

12) Die unter 8, 10 und 11 festgesetzte besondere Dienstpflicht kann in Ausnahmefällen und nur durch den Chef der Admiralität erlassen werden. Betreffs der, unter 10 Aufgeführten wird der General-Stabsarzt der Armee zuvor gehört.

§. 14. (Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.) 1) Die Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

a. durch Beurlaubung zur Disposition eines Marinetheiles,
b. durch Beurlaubung von Medizinern zur Reserve unter Vorbehalt (§. 26, 3),
c. durch vorzeitige Beurlaubung von Seeleuten von Beruf, Lootsen, Lootsenknechten und Maschinenpersonal zur Reserve (E. O. §. 15, 3),
d. durch Entlassung infolge von Reklamation,
e. durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden infolge von Dienstunbrauchbarkeit, oder
f. wegen einer vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlung,
g. durch Invalidisirung.

2) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Marinetheile vor Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht (§. 13, 2 und 3) können in einem, vom Chef der Admiralität zu begrenzenden Umfange stattfinden.

Für die Auswahl der zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften ist das Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften können bis zur Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht jeder Zeit wieder einberufen werden.

Die Einberufung, welche in der Regel nicht vor Ablauf des dritten Monats der Beurlaubung stattfindet, erfolgt auf Requisition der Marinetheile durch die Landwehr-Bezirkskommandos.

Wer bis zum Ablauf seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder einberufen ist, tritt ohne Weiteres zur Marinereserve über.

3) Einjährig-freiwillige Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 26, 3) zur Reserve beurlaubt werden. Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 26, 4.

4) Beurlaubungen von Mannschaften der unter 1c bezeichneten Kategorien verfügt, sofern nicht nach §. 29, 3 die Marine-Stationschefs zuständig sind, auf Antrag der Marinetheile der Chef der Admiralität nach vollendetem ersten oder zweiten Dienstjahre, sofern diese Mannschaften eine ungewöhnliche technische Vorbildung bei ihrem Eintritt mitgebracht, sich tadellos geführt, den nöthigen Grad militärischer Ausbildung erlangt haben und andere dienstliche Interessen nicht im Wege stehen.

5) Ueber Entlassung auf Reklamation siehe E. O. §§. 81 und 82.

Ist der zu Entlassende seemännisch bezw. militärisch ausgebildet, worüber der Kommandeur des betreffenden Marinetheils (§. 1, 2 Anmerkung) zu entscheiden hat, so wird er zur Marinereserve beurlaubt, andernfalls zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

6) Ueber Entlassungen zur Disposition der Ersatzbehörden infolge von Dienstunbrauchbarkeit siehe E. O. §. 81, 2.

7) Die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden aus Anlaß einer vor dem Eintritt in den Dienst begangenen strafbaren Handlung findet statt, wenn die Verurtheilung zu einer längeren als sechswöchentlichen Freiheitsstrafe mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten oder bereits vom Civilgericht rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchentliche Freiheitsstrafe erkannt ist.

8) Die Entlassung invalider Mannschaften findet statt, nachdem die Anerkennung als Invalide durch den Chef der Admiralität erfolgt ist.

9) Die entlassenen Mannschaften werden in den Marine-Stammrollen gestrichen, die

zur Disposition von Marinetheilen beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermine ihres dritten Dienstjahres.

§. 15. (Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.) 1) Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines bereits dienenden Mannes bezw. eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten (§. 10, 7) oder angenommenen Freiwilligen, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Marinearzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Marinetheile einzureichen.

2) Der Kommandeur des Marinetheils (§. 1, 2 Anmerkung) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.

3) Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem, auf einem halben Bogen anzufertigenden Nationale des Mannes nach Schema 5 dem Chef der Admiralität eingereicht.

4) Dem Chef der Admiralität steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe trifft diese nach herbeigeführtem Gutachten des Generalarztes der Marine oder einer marineärztlichen Kommission. Ausnahme siehe §. 37, 2 und 4.

5) Wird die Entlassung befohlen, so gehen Nationale und ärztliches Attest dem Marinetheile wieder zu, welcher sie weiter demjenigen Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen Wohnsitz nehmen will, unter Angabe des Entlassungstages, zustellt.

Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16. (Entlassungen von Mannschaften S. M. Schiffe und Fahrzeuge im Auslande.) 1) Entlassungen von Mannschaften der Besatzung S. M. Schiffe und Fahrzeuge dürfen im In- und Auslande nur durch den Chef der Admiralität verfügt werden. Ausnahmen siehe §. 38, 11.

2) Die Entlassung einzelner Mannschaften der Besatzung S. M. Schiffe und Fahrzeuge im Auslande ist im Frieden nur zulässig, wenn:

a. der Betreffende seiner gesetzlichen oder auf besonderem Vertragsverhältniß beruhenden Dienstpflicht genügt hat oder als invalide anerkannt ist,
b. die Entlassung im Wunsche des Betreffenden liegt und dieser protokollarisch auf Gewährung von Reise- und Marschgeld verzichtet,
c. derselbe ein gleich anzutretendes Engagement, oder die nöthigen Reisemittel bis zur Heimath nachweist,
d. seine etwaigen Kleiderschulden getilgt sind.

3) Solche Mannschaften erhalten alsdann vom Schiffskommando einen vorläufigen Entlassungsschein nach Schema 6. Dasselbe hat die erfolgte Entlassung dem Chef der Admiralität durch Uebersendung einer Abschrift des vorläufigen Entlassungsscheines zu melden. Schema 6. S. 1179.

4) Diese Abschrift geht demjenigen Marinetheile am Lande, von welchem der Mann an Bord kommandirt worden ist, auf dem Instanzenwege zu, und sind demnächst von demselben die ausgefertigten Entlassungs- und Ueberweisungspapiere (§§. 17 und 18) dem bezüglichen Landwehr-Bezirkskommando, unter Mittheilung des Sachverhalts und mit dem Ersuchen der Aushändigung der Entlassungspapiere an den Betreffenden bei seiner Rückkehr zuzusenden.

§. 17. (Entlassungspapiere.) 1) Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, erhalten einen Militärpaß*) nach Schema 7. Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse erhalten Militärpässe nur dann, wenn sie nach einer Einziehung als ausgebildet entlassen werden (§. 44, 2), worüber der Kommandeur des betreffenden Marinetheils (§. 1, 2 Anmerkung) zu entscheiden hat. Schema 7. S. 1180.

2) Der Militärpaß wird vom Kommandeur des betreffenden Marinetheils für Unterärzte und Krankenwärter vom Generalarzte der Marine, für das Feuerwerks-, Zeug- und

*) Die Pässe und Ueberweisungsnationale der Marine haben weiße Deckel mit schwarz-weißrother Einfassung.

Torpeder-Unterpersonal vom betreffenden Artillerie- oder Torpedodepot bezw. Oberwerftdirektor, für Marinegefangene vom Vorstande des Festungsgefängnisses ausgestellt.

3) Bei Ausfertigung der Militärpässe ist Folgendes zu beachten:

a. die Mannschaften treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste — sofern sie nicht nach §. 13, 1 zum Landsturm überzuführen, oder gemäß §. 14, 1 e, f und 5 zur Disposition der Ersatzbehörden bezw. aus jedem Militärverhältniß zu entlassen sind — zum Beurlaubtenstande über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §§. 22 bis 26.

b. Unter „Besondere militärische Ausbildung" ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

c. Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungsverfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d. Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4) Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungsattest nach Schema 8.

Schema 8. S. 1189.

In das Führungsattest sind aufzunehmen

von den gerichtlichen Strafen:

a. die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b. aus den vorangegangenen Dienstjahren alle Bestrafungen wegen Verbrechen, alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat,

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungsattest wird von dem nächsten, mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des zu Entlassenden ausgestellt.

5) Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehilfen (§. 26) entlassen werden, erhalten statt des Führungsattestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungsatteſten vorgeschrieben, aufzunehmen.

6) Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste neben den Führungsatteſten Qualifikationsatteſte, welche von dem Kommandeur des betreffenden Marinetheils ausgestellt werden (§§. 22, 5, 23, 3, 24, 5 und 25, 4).

Qualifikationsatteſte zur Weiterbeförderung für Unterärzte werden durch den Generalarzt der Marine ausgestellt.

§. 18. (Ueberweisungspapiere.) 1) Während der aktiven Dienstzeit dienen bei Versetzungen, Abkommandirungen, Bordkommandos u. s. w. die Abrechnungsbücher, Kleiderkonten, Führungsbücher, (Schema 9), Schießbücher, Lazarethscheine und Nationale, welche als Auszüge aus der Marine-Stammrolle nach Schema 5 gefertigt werden, als Ueberweisungspapiere.

Schema 9. S. 1190.

Beim Seebataillon fallen die Kleiderkonten, beim Seebataillon und der Matrosenartillerie die Führungsbücher fort.

2) Im Beurlaubtenstande erfolgt die Ueberweisung mittelst der Ueberweisungsnationale (§. 47), ausgenommen Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse, die durch Auszüge aus den Kontrollisten (§. 44, 2) überwiesen werden.

3) Im Mobilmachungsfall haben die Marine-Stationskommandos dafür zu sorgen, daß für die an Bord kommandirten Mannschaften der aktiven Marine und des Beurlaubtenstandes, die unter 1 bezeichneten Papiere, ehe jene an Bord gehen, am Lande angefertigt werden.

4) Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungspapiere vom Marine-

theile dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungsnationalen nach §. 47, 3.

§. 19. (Sterbefälle.) 1) Bei Sterbefällen wird in die, für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Rubrik der Marine- bezw. Schiffs-Stammrollen eingetragen: Ort und Zeit (einschließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesursache.

Diese Eintragung wird von dem Kommandeur des Marinetheils bezw. dem Schiffskommandanten unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seiner Charge und des Orts beglaubigt.

Zur Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten dient ein, in vorstehender Weise beglaubigter Auszug aus der Stammrolle und wird dieser Auszug mit der Aufschrift „Sterbefall" versehen.

Die Auszüge, betreffend Sterbefälle an Bord, werden seitens der Schiffskommandanten nach Unterzeichnung und Unterstempelung durch dieselben sogleich und direkt an das betreffende Marine-Stationskommando eingereicht, und von diesem, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des bezüglichen Marinetheils, dem zuständigen Standesbeamten ausgehändigt. Die Marinetheile am Lande benachrichtigen den Standesbeamten bei Sterbefällen ihrer Mannschaften am Lande direkt.

2) Im Uebrigen siehe die in der Anlage 2 abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der, in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden. Anlage 2. S. 1226.

3) Außer den, unter 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen, sind nach jedem Todesfall an Bord, im Kriege außerdem nach Gefechten am Lande, Verlustlisten nach dem anliegenden Schema 10 von dem betreffenden Schiff bezw. Marinetheil am Lande, an dasjenige Marine-Stationskommando, welchem das Schiff oder der Marinetheil am Lande zugehört, direkt einzureichen. Die Marine-Stationskommandos haben bei Sterbefällen in Gefechten die Mittheilung an die, mit der Veröffentlichung der Verlustlisten beauftragte Stelle, und bei allen Sterbefällen an Bord außerdem an den Marinetheil am Lande, zu dem der Verstorbene zuletzt gehört hat, zu veranlassen. Dem Marinetheil am Lande liegt die schleunige Mittheilung an die Angehörigen des Verstorbenen ob. Schema 10. S. 1193.

Irrthümliche Angaben sind durch nachträgliche Anzeigen zu berichtigen.

4) Nachrichten über Sterbefälle von Personen feindlicher Flotten bezw. Truppen, Kriegsgefangenen werden an den Chef der Admiralität behufs Mittheilung an das, bei Mobilmachungen zu errichtende Central-Nachweisebüreau zu Berlin eingereicht.

Wenn für Beurkundung der Sterbefälle von Angehörigen der Kaiserlichen Marine ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden ist, z. B. bei Personen der Marine, welche im Auslande geboren sind und daselbst auch ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, so ist durch das betreffende Marine-Stationskommando an den Chef der Admiralität zu berichten.

5) Bezüglich Nachlaßsachen siehe die in Anlage 3 abgedruckten Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener u. s. w. Anlage 3. S. 1226.

6) Der Tod Vermißter oder in Feindeshand Gerathener kann entweder durch beglaubigte schriftliche Nachweise, oder durch protokollarische Vernehmung unzweifelhaft glaubwürdiger Zeugen festgestellt werden.

Ist der Tod festgestellt, so wird nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren. Die betreffenden Nachweise und Protokolle werden den, an die Standesbeamten zu erstattenden Anzeigen beigefügt.

7) Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes Vermißter nicht möglich, so muß die Streichung derselben in den Marine-Stammrollen (§. 14, 9) so lange ausgesetzt werden, bis ihre gerichtliche Todeserklärung erfolgt, bezw. das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben der Betreffenden nicht eingegangen ist.

8) Stationäre, zu Probefahrten oder Ueberführungen in Dienst gestellte Schiffe und Fahrzeuge benachrichtigen von jedem Sterbefall an Bord sofort das Marine-Stations-

kommando, dem der Verstorbene zuletzt angehört hat, und dem dann das Weitere obliegt.

9) Bei allen Sterbefällen in Lazarethen hat der Chefarzt oder leitende Arzt die Verpflichtung der schriftlichen Anzeige an den Standesbeamten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Marinetheils.

Dritter Abschnitt.
Freiwilliger Dienst.

§. 20. (Kadetten und Offizieraspiranten.) 1) Ueber Einstellung von jungen Leuten als Kadetten siehe die Verordnung über die Ergänzung des Offizierkorps der Kaiserlichen Marine.

2) Von der erfolgten Annahme jedes Kadetten hat die Direktion der Marineakademie und -Schule dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines bisherigen Aufenthaltsortes, unter Angabe des Geburtsortes und Tages, sofort Kenntniß zu geben. Ebenso ist bei Wiederentlassung von Kadetten durch dieselbe Direktion an den betreffenden Civilvorsitzenden eine bezügliche Mittheilung zu richten.

3) Die Marine-Stammrollen für die Kadetten stellt die Direktion der Marineakademie und -Schule auf und übermittelt der 1. Matrosendivision beglaubigte Abschrift davon behufs Weiterführung.

4) Bei Entlassungen von Kadetten wird die, nach erfolgter Vereidigung zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesammtdienstzeit in Anrechnung gebracht. Das Bestehen der Kadetten-Eintrittsprüfung berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst.

5) Ueber den Eintritt als Freiwilliger mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier in eine Matrosendivision siehe die unter 1 erwähnte Verordnung.

Bei den Werftdivisionen, dem Seebataillon und der Matrosenartillerie findet ein Eintritt zum Dienst auf Beförderung zum Offizier nicht statt.

§. 21. (Einjährig-Freiwillige.) Im Allgemeinen. 1) Junge Leute aus der Landbevölkerung, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst (E. O. §. 88 und folgende) besitzen, können in das Seebataillon, in die Matrosenartillerie-Abtheilungen und, sofern sie Schiffsbautechniker sind, in die Handwerkerabtheilungen der Werftdivisionen eingestellt werden. Sie sind verpflichtet, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen (E. O. §. 8, 1). Das Nähere hierüber siehe Anlage 4.

Anlage 4. S. 1229.

Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist, darf diesen Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberuf weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

2) Junge Seeleute von Beruf (E. O. §. 21, 2a), welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben (E. O. §. 15, 4 und §. 88, 3), können in die Matrosendivisionen als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden.

3) In die Maschinistenabtheilungen der Werftdivisionen können junge Leute als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, wenn sie den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und entweder:

a. das Zeugniß der Befähigung zum Maschinisten erster, zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1879) erlangt haben, oder
b. Zeugnisse beibringen über neunmonatliche praktische oder konstruktive erfolgreiche Beschäftigung beim Bau von Schiffsdampfmaschinen, und über dreimonatliche Beschäftigung als Assistent bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, oder
c. mindestens ein Jahr als Maschinist oder Maschinistenassistent auf See- oder Flußdampfschiffen gefahren sind und hierüber gute Atteste beibringen.

4) Die unter 2 und 3 genannten Kategorien sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen.

5) Alle Einjährig-Freiwilligen sind, soweit sie nach ihrer allgemeinen Bildung und dienstlichen Brauchbarkeit hierzu geeignet erscheinen, zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren des Beurlaubtenstandes des Seeoffizierkorps, des Seebataillons, der Matrosenartillerie oder des Maschinen-Ingenieurkorps auszubilden. Dafür, daß in dieser Richtung geschehe, was irgend möglich ist, sind die betreffenden Befehlshaber verantwortlich. Die Stationschefs haben durch Inspizirungen hierauf hinzuwirken.

6) Die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst bekleiden und verpflegen, ist bei keinem Marinetheile der Zahl nach beschränkt.

7) Die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgt:

bei den Matrosendivisionen am 1. Februar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober,
bei den Werftdivisionen am 1. Februar und 1. Oktober,
beim Seebataillon und bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen am 1. April und 1. Oktober jährlich.

Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann an den vorbezeichneten Tagen oder im Laufe des, ihnen vorangehenden Vierteljahres erfolgen (E. O. §. 94).

8) Bei der Meldung haben die jungen Leute entweder das Steuermannszeugniß (E. O. §. 88, 3) und ein obrigkeitliches Attest über ihre bisherige sittliche Führung, oder den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste und ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines vorzulegen (E. O. §. 94, 2).

9) Die Marinetheile haben von dem Diensteintritte der Einjährig-Freiwilligen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsortes der Betreffenden, unter Angabe des Geburtsortes und -Tages, sofort Kenntniß zu geben. Von dem Eintritte der, auf Grund eines Berechtigungsscheines (E. O. §. 88, 1 und 2) eingestellten Einjährig-Freiwilligen, welche nach den Bestimmungen der E. O. §§. 93, 3 und 4, 15, 5 und 6 oder 31, 6b und c zurückgestellt waren, sind jedoch die Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommissionen zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt haben.

10) Einjährig-Freiwillige des Seebataillons und der Matrosenartillerie-Abtheilungen sollen im Frieden in der Regel ohne ihre Zustimmung nicht zur Schiffsbesatzung herangezogen, auch nicht von einer Garnison zur andern versetzt werden.

11) Mediziner können entweder, wie andere Einjährig-Freiwillige, beim Seebataillon oder der Matrosenartillerie ihrer Dienstpflicht genügen, oder den für die Aufnahme in das Sanitätskorps vorgeschriebenen Weg (§. 26) einschlagen.

§. 22. (Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosendivisionen.) 1) Die Kommandos der Matrosendivisionen haben zu entscheiden, ob die ihnen überwiesenen Einjährig-Freiwilligen auf Artillerieschiffe, Schulschiffe oder Schiffe der Uebungsgeschwader zu schicken sind, oder wie die Ausbildung des Einzelnen seiner Qualifikation nach am besten zu fördern ist.

Die Theilnahme Einjährig-Freiwilliger der Matrosendivisionen an den Schulen der Marine ist nur insoweit zulässig, als ihre in erster Linie zu fördernde Ausbildung für den Kriegsdienst dazu Zeit übrig läßt.

2) Nach sechsmonatlicher Dienstzeit können einjährig-freiwillige Matrosen, welche zu der Annahme berechtigen, daß sie sich die Qualifikation zum Reserveoffizier erwerben werden, über den Etat zu Obermatrosen befördert werden, ohne indeß die höhere Löhnung zu erhalten. Soweit als thunlich ist ihre weitere Ausbildung zu Reserveoffizieren in die Hände besonders dazu bestimmter Offiziere zu legen.

3) Vor der Ausschiffung solcher Einjährig-Freiwilligen ist in ihr Führungsbuch (§. 18, 1) die Qualifikation und Führung detaillirt einzutragen und vom Schiffskommandanten ein bezüglicher Vermerk zu machen, falls er den Betreffenden für den späteren Eintritt in den Beurlaubtenstand des Seeoffizierkorps geeignet erachtet.

4) Vor Ablauf des Dienstjahres werden die, zu Obermatrosen Ernannten, der Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung unterworfen. Diese Prüfung wird durch

eine Kommission abgehalten und umfaßt außer den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, den Dienstbereich eines Unterlieutenants zur See.

5) Die in der Prüfung Bestandenen werden, sofern sie sich ihrer allgemeinen Bildung nach hierzu eignen, unter Ernennung zum Unteroffizier, mit einem durch den Kommandeur der Matrosendivision nach Schema 11 ausgestellten Qualifikationsatteste zum Unterlieutenant zur See der Reserve entlassen.

Schema 11. S. 1193.

Besteht der zu Prüfende das Examen nicht, weil ihm seemännische Kenntnisse fehlen, erscheint er aber im Uebrigen völlig geeignet, so kann ihm ein Qualifikationsatteſt für die Matrosenartillerie (§. 25, 4) gegeben werden.

Treffen auch die, hierzu nöthigen Voraussetzungen nicht überall zu, so kann statt dessen die Qualifikation zu einer Deck- oder Unteroffiziercharge der Reserve ausgesprochen werden.

Die Qualifikationsatteſte sind den Reserveoffizier-Aspiranten bei der Entlassung auszuhändigen.

6) Zu Obermatrosen können am Tage ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste diejenigen Einjährig-Freiwilligen befördert werden, welche die Qualifikation zum Unteroffizier der Reserve erlangt haben.

7) Alle weiteren Bestimmungen treffen die Kommandeure der Matrosendivisionen.

§. 23. (Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Werftdivisionen.) 1) In die Maschinistenabtheilungen werden Einjährig-Freiwillige als Maschinistenapplikanten eingestellt (§. 21, 3).

Die Einstellung Einjährig-Freiwilliger als Heizer ist nicht statthaft.

2) Die Kommandos der Werftdivisionen haben bei Ausbildung der einjährig-freiwilligen Maschinistenapplikanten dahin zu trachten, daß aus diesen, soweit als möglich, Unteroffiziere, Deckoffiziere oder Maschinen-Unteringenieure des Beurlaubtenstandes gewonnen werden.

3) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer allgemeinen und technischen Bildung zu der Annahme berechtigen, daß sie sich die Qualifikation zum Maschinen-Unteringenieur erwerben werden, können nach sechsmonatlicher Dienstzeit zu Ober-Maschinistenapplikanten befördert und als dienstthuende Maschinistenmaate verwandt werden.

Sofern sie sich hierbei ein, gemäß Schema 12 auszustellendes Dienstzeugniß erwerben und in einer theoretischen und praktischen Prüfung, welche von einer aus Seeoffizieren und Maschinen-Ingenieuren zusammengesetzten Kommission abgehalten wird, nachgewiesen haben, daß sie sich in Beziehung auf den militärischen Dienst und die allgemeine Standes- und Berufspflicht der Maschinen-Ingenieure zu solchen eignen, erhalten sie bei ihrer Entlassung, unter gleichzeitiger Beförderung zum Unteroffizier, ein Qualifikationsatteſt nach Schema 12.

Schema 12. S. 1193.

Alle weiteren Bestimmungen treffen die Kommandeure der Werftdivisionen.

4) Schiffsbautechniker, welche in die Handwerkerabtheilungen als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, sind, sobald ihre militärische Ausbildung beendet ist, zu einer Werft zu kommandiren. Ueber die Zulässigkeit ihrer etwaigen weiteren Beförderung entscheiden in jedem einzelnen Fall die Marine-Stationschefs.

§. 24. (Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen des Seebataillons.) 1) Das Kommando des Seebataillons hat bei Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen dahin zu trachten, daß aus diesen, soweit als möglich, Unteroffiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes gewonnen werden.

2) Die Einjährig-Freiwilligen erhalten ihre dienstliche Ausbildung — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie geschehen kann — durch hierzu besonders kommandirte Offiziere.

3) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zu der Annahme berechtigen, daß sie sich die Qualifikation zum Reserveoffizier erwerben werden, können nach sechsmonatlicher Dienstzeit zu Gefreiten befördert werden.

4) Vor Ablauf des Dienstjahres werden diese durch eine Kommission einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den, einem Subalternoffiziere des Seebataillons nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

5) Die in der Prüfung Bestandenen erhalten, sofern sie sich ihrer allgemeinen Bildung nach hierzu eignen, vom Kommandeur des Seebataillons ein Qualifikationsatteſt zum Reserveoffizier des Seebataillons nach Schema 13 und werden bei ihrer Entlassung zu Unteroffizieren befördert. Schema 13. S. 1194.

6) Alle weiteren Bestimmungen trifft der Kommandeur des Seebataillons.

§. 25. (Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosenartillerie-Abtheilungen.) 1) Die Kommandos der Matrosenartillerie-Abtheilungen haben bei Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen dahin zu trachten, daß aus diesen, soweit als möglich, Unteroffiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes gewonnen werden, welche bei der Vertheidigung der Hafenbefestigungen als Artilleristen und auch beim Minenlegen mit Nutzen zu verwenden sind.

2) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zu der Annahme berechtigen, daß sie sich die Qualifikation zum Reserveoffizier der Matrosenartillerie erwerben werden, können nach sechsmonatlicher Dienstzeit zu Ober-Matrosenartilleristen befördert werden. Soweit als thunlich, ist ihre weitere Ausbildung zu Reserveoffizieren in die Hände besonders dazu bestimmter Offiziere zu legen.

3) Vor Ablauf des Dienstjahres werden diese Einjährig-Freiwilligen durch eine Kommission einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den einem Subalternoffizier der Matrosenartillerie nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4) Die in der Prüfung Bestandenen werden, sofern sie sich ihrer allgemeinen Bildung nach hierzu eignen, unter Ernennung zum Unteroffizier mit einem, durch den Kommandeur der Matrosenartillerie-Abtheilung nach Schema 14 ausgestellten Qualifikationsatteſte zum Unterlieutenant zur See der Reserve der Matrosenartillerie entlassen. Schema 14. S. 1194.

5) Alle weiteren Bestimmungen trifft der Inspekteur der Marineartillerie.

§. 26. (Ausbildung der Mediziner.) 1) Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr als Unterarzt (Einjährig-freiwilliger Arzt). Zum Dienst mit der Waffe werden sie in das Seebataillon, zum Dienst als Unterarzt in eine der Matrosendivisionen eingestellt.

2) Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im §. 17, 5 erwähnte Dienstzeugniß seitens des Seebataillons oder eines Truppentheils der Armee erworben haben und die Approbation als Arzt besitzen.

3) Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt. (§. 14, 3.)

4) Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (E. O. §. 6, 2) ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April, beim Seebataillon einbeordert.

5) Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die, als Lazarethgehilfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirkskommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Generalarzt der Marine unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Seewehr-Stammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6) Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Generalarztes der Marine hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim

Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

7) Alle weiteren Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der einjährig-freiwilligen Mediziner trifft der Generalarzt der Marine.

§. 27. (Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger.) Im Allgemeinen. 1) Ueber Nachsuchung des Meldescheins zum freiwilligen Eintritt siehe E. O. §§. 83 und 87.

2) Wer freiwillig eintreten will, hat sich persönlich oder brieflich unter Vorlegung seines Meldescheines und der, außerdem in den §§. 28, 4, 29, 5 bezw. 30, 2 bezeichneten Papiere, an das Kommando des gewählten Marinetheiles zu wenden, welches, sofern die Annahme nicht erfolgen kann, dem Bittsteller hiervon unter Rücksendung der Papiere Kenntniß giebt.

3) Ist die Annahme zulässig, so veranlaßt das Kommando des Marinetheiles zuvörderst die ärztliche Untersuchung des Betreffenden durch das bezügliche Landwehr-Bezirkskommando oder durch den Arzt des Marinetheiles, je nachdem der Aufenthaltsort des Freiwilligen näher an dem bezüglichen Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos oder an dem Marine-Stationsorte gelegen ist.

4) Wird der Freiwillige als körperlich brauchbar befunden (§. 4, 3), so ist ihm gegen Abnahme des Meldescheines ein Annahmeschein nach Schema 15 zu §. 84, 3 der E. O. zu ertheilen, sofern er nicht im Anschluß an die, beim Marinetheile stattgefundene Untersuchung, gleich eingestellt wird.

5) Die mit dem Annahmeschein versehenen, vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirkskommandos einbeordert (E. O. §. 84, 4).

6) Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 der E. O. finden auf die, vorläufig beurlaubten Freiwilligen, sinngemäße Anwendung (E. O. §. 84, 5).

7) Die auf Grund eines Annahmescheines einberufenen Drei- oder Vierjährig-Freiwilligen, werden wie einbeorderte Rekruten betreffs der, ihnen zu gewährenden Kompetenzen behandelt.

8) Ueber Benachrichtigung des Civilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission siehe E. O. §. 85.

§. 28. (Drei- und Vierjährig-Freiwillige der Matrosendivisionen.) 1) Mannschaften der seemännischen Bevölkerung können bei den Matrosendivisionen zu jeder Zeit als Dreijährig-Freiwillige eingestellt werden.

Mannschaften der Landbevölkerung dürfen nur als Spielleute und bei den Musikkorps, oder als Zahlmeisterapplikanten, und zwar ebenfalls zu jeder Zeit, als Dreijährig-Freiwillige eingestellt werden.

2) Bei den Matrosendivisionen kann eine, vom Chef der Admiralität zu bestimmende Anzahl von Mannschaften der Landbevölkerung als Vierjährig-Freiwillige eingestellt werden. Diese Freiwilligen dürfen indeß das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erfahren unter den sich Meldenden die Kräftigeren und Jüngeren vorerst Berücksichtigung.

3) Einstellungen von Vierjährig-Freiwilligen finden alljährlich bei jeder Matrosendivision am 1. Februar und 1. Oktober statt.

4) Wer als Vierjährig-Freiwilliger eintreten will, hat sich entweder brieflich an das Kommando der 1. Matrosendivision in Kiel oder an das der 2. Matrosendivision in Wilhelmshaven zu wenden und

a. eine kurze Lebensbeschreibung,
b. einen auf vierjährige Dienstzeit lautenden Meldeschein (E. O. §. 83) und
c. sämmtliche Schul-, Lehr- und sonstige Zeugnisse

einzusenden, oder, falls er dazu Gelegenheit hat, sich persönlich bei den genannten Kommandos mit den unter a, b und c bezeichneten Papieren vorzustellen.

5) Die aktive Dienstzeit der Vierjährig-Freiwilligen wird nach dem Tage ihres thatsächlichen Diensteintrittes, und nicht nach dem ihrer Annahme berechnet (§. 13, 6). Vierjährig-Freiwillige verbleiben nur drei statt vier Jahre in der Reserve.

§. 29. (Dreijährig-Freiwillige der Werftdivisionen.) 1) Bei den Werftdivisionen können Dreijährig-Freiwillige für die Maschinisten-, Heizer-, Handwerker- und Schreiberlaufbahn eingestellt werden.

2) Zur Einstellung als Dreijährig-Freiwilliger in eine Maschinistensektion ist erforderlich, entweder:

a. das Zeugniß der Befähigung zum Maschinisten zweiter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen (§. 21, 3a), oder

b. das Zeugniß der Reife zur zweiten Klasse einer derjenigen Lehranstalten, welche unter Abschnitt A, oder das Zeugniß der Reife zur ersten Klasse einer derjenigen Lehranstalten, welche unter Abschnitt B, oder das Zeugniß über einjährigen erfolgreichen Besuch der ersten Klasse einer derjenigen Lehranstalten, welche unter Abschnitt C des, nach E. O. §. 90 vom Reichskanzler durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichenden Verzeichnisses aufgeführt sind, — verbunden mit guten Attesten über einjährige praktische Lehrzeit in einer Maschinenfabrik und und über einjährige Dienstzeit als Maschinist oder Assistent bei einer, im Betriebe befindlichen Dampfmaschine, oder über zweijährige praktische, erfolgreiche Beschäftigung in Schiffsmaschinenfabriken oder in anderen Dampfmaschinenfabriken, oder

c. das Bestehen einer Eintrittsprüfung, welche
im Deutschen: einige Fertigkeit in mündlicher oder schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, im Rechnen: Dezimalbrüche, Wurzelausziehen, Lösung einfacher Gleichungen, Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit im Skizziren von Gegenständen umfaßt,
verbunden mit der Beibringung eines Zeugnisses über die Befähigung zum Maschinisten dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen (§. 21, 3a), — oder über einjährige Thätigkeit als Maschinist oder Assistent auf Dampfschiffen oder bei, im Betriebe befindlichen Dampfmaschinen, und außerdem mindestens einjährige praktische Arbeit in einer Maschinenfabrik, — oder über zweijährige praktische, erfolgreiche Beschäftigung in Schiffsmaschinenfabriken oder in anderen Dampfmaschinenfabriken.

3) Den vorstehend unter 2a Bezeichneten ist, sofern sie sich gut führen und militärisch hinreichend ausgebildet sind, die Dienstzeit in der Regel auf ein Jahr, den unter 2b Bezeichneten unter denselben Bedingungen auf zwei Jahre zu verkürzen (E. O. §. 15, 3). Die bezüglichen Anträge unterliegen der Entscheidung der Marine-Stationschefs (§. 14, 4).

4) Die Einstellungen finden in der Regel am 1. Februar jährlich, ausnahmsweise jedoch zu jeder Zeit statt.

5) Die Anmeldungen zur Einstellung sind an das Kommando der 1. Werftdivision zu Kiel oder an dasjenige der 2. Werftdivision zu Wilhelmshaven zu richten, und haben die Betreffenden außer den im §. 28, 4 erwähnten Papieren (wobei der Meldeschein aber nur auf drei Jahre zu lauten braucht), Atteste über ihre technische Befähigung brieflich einzusenden, oder bei persönlicher Gestellung vorzulegen.

§. 30. (Dreijährig-Freiwillige des Seebataillons und der Matrosenartillerie-Abtheilungen.) 1) Beim Seebataillon und den Matrosenartillerie-Abtheilungen findet die Einstellung Dreijährig-Freiwilliger der Landbevölkerung bei vorhandenen Vakanzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

2) Die Meldungen zur Einstellung sind an das Kommando des Seebataillons zu Kiel, bezw. an das Kommando der 1. Matrosenartillerie-Abtheilung zu Friedrichsort bei Kiel, oder an das der 2. Matrosenartillerie-Abtheilung zu Wilhelmshaven zu richten, und haben die Betreffenden die im §. 28, 4 erwähnten Papiere (wobei der Meldeschein aber nur auf drei Jahre zu lauten braucht), brieflich einzusenden oder bei persönlicher Gestellung vorzulegen.

§. 31. (Einstellung von Mannschaften an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge im Auslande.) 1) Die Kommandanten S. M. Schiffe und Fahrzeuge sind berechtigt, im Auslande Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (E. O. §. 21) des Deutschen Reiches zur Ableistung ihrer ein- oder dreijährigen Dienstpflicht nach den gleichen Bestimmungen, wie solches bei den Marinetheilen geschieht, als Freiwillige auch über ihren Besatzungsetat einzustellen, sobald die Verhältnisse des Schiffes dies zulassen.

Desgleichen können die Kommandanten im Auslande Freiwillige der Landbevölkerung des Deutschen Reiches, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienst verpflichten, einstellen (E. O. §§. 41, 4 und 87), ohne an die, im §. 28, 3 vorgeschriebenen Termine gebunden zu sein.

Von der Beibringung eines Meldescheines (§. 27, 1) kann im Auslande abgesehen werden.

2) Die Einstellung solcher Mannschaften darf jedoch nur stattfinden, wenn sich die Betreffenden durch Personalpapiere legitimiren und den Nachweis führen, daß sie engagementsfrei sind.

Beim Verluste ihrer Papiere ist, soweit angängig, Auskunft vom betreffenden Deutschen Konsulate einzuziehen.

Leute, die mit Zuchthaus bestraft sind, oder die noch unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte stehen (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 §§. 31, 34 und 37, E. O. §. 28, 1), dürfen nicht eingestellt werden.

3) Die Untersuchung Militärpflichtiger der seemännischen Bevölkerung, welche sich zum Dienst in der Kaiserlichen Marine melden, sowie die Untersuchung Freiwilliger der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichten, ist im Auslande auf Befehl des Schiffskommandos durch die Marineärzte vorzunehmen.

4) Es ist diesen Mannschaften zu eröffnen, daß ihre Entlassung erst nach Rückkehr des Schiffes in die Heimath erfolgen kann (§. 13, 7 und E. O. §. 15, 2).

5) Von einer solchen Einstellung hat der Schiffskommandant der Matrosen- bezw. Werftdivision derjenigen Marinestation, von welcher das Schiff oder Fahrzeug in Dienst gestellt worden ist, unter Uebersendung eines Nationales, sogleich Kenntniß zu geben. Werden Einjährig-Freiwillige eingestellt, so sind auch die Berechtigungsscheine bezw. Steuermannszeugnisse mit einzusenden.

6) Der Marinetheil hat den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzbehörde (§. 21, 9 und E. O. §. 23, 2 und 3) von der erfolgten Einstellung zu benachrichtigen.

§. 32. (Kriegsfreiwillige.) 1) Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Marinetheilen, Schiffen und Fahrzeugen Kriegsfreiwillige (E. O. §. 99) als Gemeine ohne Weiteres eingestellt werden. Ihre Zahl wird auf den Schiffen und Fahrzeugen durch Innehaltung des Besatzungsetats bedingt. Ausnahmen im Auslande s. §. 31, 1.

2) Zur Einstellung von Kriegsfreiwilligen mit dem Range von Unteroffizieren bedarf es bei den Marinetheilen am Lande der Genehmigung der Stationschefs.

3) Ueber Einstellung von Kriegsfreiwilligen in Stellen von Offizieren und Deckoffizieren als: Hilfs-Offiziere und Hilfs-Deckoffiziere siehe Anlage 5.

Anlage 5. S. 1230.

§. 33. (Ausbildung der Schiffsjungen.) 1) Die Schiffsjungenabtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Kaiserliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Zeit werden die Schiffsjungen nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet. Nach Ablauf des dritten Jahres erfolgt — wenn nicht die unter 4 angegebene Ausnahme eintritt — die Vereidigung auf die Kriegsartikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen bezw. Obermatrosen in die Matrosen- oder Werftdivisionen eingestellt.

Die weitere Beförderung bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationschefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungenverhältniß verbleiben.

5) Ueber die Dienstpflicht der Schiffsjungen siehe §. 35, 5.

6) Wird der Schiffsjunge wegen Ungeeignetheit wieder aus der Schiffsjungenabtheilung entlassen (§. 37, 2), so hat er, wie jeder andere Militärpflichtige, seine Dienstpflicht zu erfüllen, und wird ihm eine besondere Dienstverpflichtung für die, in der Schiffsjungenabtheilnng zugebrachte Zeit, nicht auferlegt.

§. 34. (Anmeldung zum Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung.) 1) Wer die Aufnahme in die Schiffsjungenabtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirkskommandeur des Landwehrbataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungenabtheilung zu Friedrichsort bei Kiel) zu melden.

2) Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. Geburtszeugniß,
b. schriftliche, von der Ortspolizei-Behörde attestirte Einwilligung des Vaters oder Vormundes nach Schema 15. Schema 15. S. 1194.

3) Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung. Sobald nach günstig ausgefallener Prüfung und ärztlicher Untersuchung der Junge zur Aufnahme in die Schiffsjungenabtheilung geeignet erscheint, übersenden die Landwehr-Bezirkskommandos ein Nationale desselben nach Schema 16 der Schiffsjungenabtheilung zu Friedrichsort bei Kiel zum ersten des, auf die Prüfung folgenden Monats. Schema 16. S. 1195. Dem Nationale sind beizufügen:

a. die unter 2 aufgeführten Papiere,
b. ein Attest des untersuchenden Militärarztes, ausgestellt im Sinne der im §. 35, 2 aufgeführten Aufnahmebedingungen, versehen mit dem Einverständniß des Landwehr-Bezirkskommandos, und
c. ein Prüfungsnachweis des Jungen im Lesen, Schreiben und Rechnen §. 35, 3.

§. 35. (Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung.) 1) Der einzustellende Junge soll für gewöhnlich 15 bis 16 Jahre alt sein, und nur bei großer Körperstärke ist ausnahmsweise die Einstellung im Alter von 14 Jahren gestattet. Für das geringste zulässige Lebensalter ist maßgebend, daß der Einzustellende am 1. April des Jahres, in welchem die Einstellung erfolgt, das 14. Lebensjahr vollendet hat, für das höchste zulässige Lebensalter aber, daß der Einzustellende an diesem Tage das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2) Der Junge muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge (s. Anlage 1, Spalte I g 1), normales Farben-Unterscheidungsvermögen, gutes Gehör auf beiden Ohren und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache besitzen.

Unter 14½ Jahren muß der Einzustellende eine Größe von mindestens 1,42 m und einen Brustumfang von mindestens 0,69 m, über 15 Jahren eine Größe von mindestens 1,47 m und einen Brustumfang von mindestens 0,73 m, nach dem Ausathmen gemessen, besitzen. Im Alter von 14½ bis 15 Jahren müssen Körpergröße und Brustumfang umsomehr den Anforderungen für 15jährige entsprechen, je näher dies Alter demjenigen von 15 Jahren kommt.

3) Der Junge muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und mit den vier Species rechnen können.

4) Der Junge muß mit der, zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein. Ferner sind 6 Mark zur Beschaffung des nöthigen Putzzeugs spätestens am Tage der Absendung des Jungen dem Landwehr-Bezirkskommando behufs Uebermittelung an die Schiffsjungenabtheilung zu übergeben. Auf dem Postabschnitt ist der Name des Einzahlers anzugeben.

5) Der Junge muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer drei- bezw. vierjährigen Lehrzeit und zu einer darauf folgenden neunjährigen aktiven Dienstzeit in der Kaiserlichen Marine nach stattgehabter Ausbildung verpflichten (§. 13, 8)*).

§. 36. (Einberufung der Jungen zur Schiffsjungenabtheilung.) 1) Die von den Landwehr-Bezirkskommandos angemeldeten Jungen sind von der Schiffsjungenabtheilung vorläufig zu notiren, und erfolgt hierauf von derselben die bezügliche Benachrichtigung des Landwehr-Bezirkskommandos.

2) Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schiffsjungenabtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme spätestens Anfangs des Monats März zu verfügen.

3) Termin und Ort der Gestellung — der Erstere im Laufe des Monats April — werden von dem genannten Marine-Stationskommando bestimmt und durch die Schiffsjungenabtheilung den betreffenden Landwehr-Bezirkskommandos rechtzeitig mitgetheilt.

4) Sobald die Letzteren Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen haben, lassen sie den Angehörigen die Gestellungsordre oder die ablehnende Bescheidung zugehen.

5) Die Landwehr-Bezirkskommandos haben ihnen bekannt werdende Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Jungen etwa vorgehen (Tod, Verzichtleistung u. s. w.) unverzüglich der Schiffsjungenabtheilung anzuzeigen.

6) Die Beförderung der Jungen nach Kiel erfolgt mit der Eisenbahn unter Bezahlung der Eisenbahnfahrgebühren, die Beförderung von da nach Friedrichsort mit Dampfschiff (Mark 0,30). Das Landwehr-Bezirkskommando legt diese Beträge aus und händigt dem Jungen außerdem den Betrag der, einem Gemeinen zustehenden Gebührnisse für die Reise ein. Die Liquidirung der gezahlten Beträge erfolgt seitens der Landwehr-Bezirkskommandos direkt bei der Intendantur der Marinestation der Ostsee.

7) Vorstellungen wegen nicht erfolgter Einberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen können nicht berücksichtigt werden.

8) Die Streichung der Schiffsjungen in den Rekrutirungs-Stammrollen — §. 45, 4 der E. O. — sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der, im §. 51, 3 der E. O. gedachten Repartition des Ersatzbedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Schiffsjungenabtheilung den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Wohnortes, unter Angabe des Geburtsortes des Jungen, zu benachrichtigen.

§. 37. (Vorschriften über Entlassung aus der Schiffsjungenabtheilung.) 1) Wer auf eigenen Antrag und mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes wieder entlassen zu werden wünscht, hat zuvor die, auf ihn gewendeten Kosten im Betrage von 540 Mark für das Jahr, oder 45 Mark für den Monat**) zurück zu erstatten. Die Rückbeförderung erfolgt unter Gewährung der im § 36, 6 angegebenen Gebührnisse für Eisenbahn- und Dampfschifffahrt und für die Reise.

2) Jeder eingestellte Junge, welcher den Anforderungen des Marinedienstes geistig oder körperlich nicht entspricht, kann, als untauglich zur Einstellung in einen Marinetheil, entlassen werden, jedoch findet in diesem Falle eine Verpflichtung zur Zurückerstattung der Kosten nicht statt.

3) Schiffsjungen, welche sich eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civil-Gerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungenabtheilung entfernt und mit einem Thatbericht der Gerichtsbehörde überwiesen.

4) Die Entlassungen nach 1, 2 und 3 werden durch das Kommando der Marinestation der Ostsee verfügt.

*) Unter aktiver Dienstzeit ist die, wirklich in der Flotte abgeleistete Dienstzeit, unabhängig von der, bei der Invalidisirung in Betracht kommenden Doppelrechnung von Kriegsjahren und Seefahrzeit zu verstehen.

**) Weniger als 14 Tage werden hierbei nicht gerechnet, mehr als 14 Tage gelten gleich einem vollen Monat.

5) Die Schiffsjungenabtheilung benachrichtigt den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission der Heimath des Jungen (§. 36, 8) von der geschehenen Wiederentlassung.

§. 38. (Köche und Kellner der Messen S. M. Schiffe und Fahrzeuge.) 1) Für die in Dienst zu stellenden Schiffe und Fahrzeuge darf die, nach Maßgabe der Besatzungsetats erforderliche Zahl an Köchen und Kellnern durch die Vorstände der Kommandanten-, Offiziers- u. s. w. Messen engagirt werden.

2) Die Köche und Kellner an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge sind, auch wenn Ausländer, den Militärgesetzen und Verordnungen in derselben Weise wie Unteroffiziere ohne Portepee unterworfen.

3) Köche und Kellner müssen durch eine militärärztliche Untersuchung als gesund, rüstig und körperlich für ihre Funktion geeignet befunden worden sein, bevor sie ihr Engagement antreten dürfen.

4) Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit als Köche und Kellner angenommen werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (K. O. §. 3, 1.)

5) Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen als Köche oder Kellner nur beim Besitze einer, die Dauer ihrer Zurückstellung enthaltenden Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission angenommen werden (K. O. §. 4, 4 und E. O. §. 27, 4 und 5 und §. 31, 6).

6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine oder des Heeres sowie Ersatzreservisten erster Klasse dürfen als Köche oder Kellner nur engagirt werden, wenn ihnen von dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, für die Zeit der voraussichtlichen Indienststellung des Schiffes Urlaub unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten ertheilt wird (K. O. §. 7, 3).

Erforderlicher Urlaub ist durch den betreffenden Schiffskommandanten bei dem zuständigen Landwehr-Bezirkskommando zu beantragen.

7) Der Annahme solcher Mannschaften als Köche und Kellner, welche sich im Besitze eines Ausmusterungsscheines (E. O. Schema 2), Ersatzreservescheines zweiter Klasse (E. O. Schema 4) oder Seewehrscheines (E. O. Schema 5) befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Bedenken entgegen.

8) Engagirte Köche und Kellner, welche zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (K. O. §. 5, 4), sowie zur Ersatzreserve erster Klasse gehören, sind von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden. Dagegen ist der betreffende Schiffskommandant verpflichtet, demjenigen Landwehr-Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, von der stattgefundenen Engagirung sofort Mittheilung zu machen und dabei die voraussichtliche Engagementsdauer anzugeben (K. O. §§. 10, 7, 15, 4 und 7, 10).

9) Mannschaften, welche zur Disposition der Marinetheile beurlaubt sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des betreffenden Marinetheiles als Köche oder Kellner engagirt werden.

10) Die Kontrakte der Messen mit den Köchen oder Kellnern sind nach Schema 17 abzuschließen. Schema 17. S. 1196.

11) Die Schiffskommandanten dürfen in den, in den Kontrakten (Nr. 6) vorgesehenen Fällen die Entlassung von Köchen und Kellnern im In- und Auslande verfügen.

Zweiter Theil.
Beurlaubtenstand.

Vierter Abschnitt.
Listenführung.

§. 39. (Im Allgemeinen.) 1) Die Kontrole über den Beurlaubtenstand der Marine wird, sofern nicht nachstehend Anderes besonders bestimmt ist, in sinngemäßer Anwendung der, für den Beurlaubtenstand des Heeres gegebenen Grundsätze, Formen und Schemas von den Landwehr-Bezirkskommandos geführt und von deren vorgesetzten Behörden beaufsichtigt.

2) Die Seemannsämter treten mit den Landwehr-Bezirkskommandos bezüglich der Militärverhältnisse der, von ihnen anzumusternden Schiffer oder Schiffsleute nach Anlage 6 in Verbindung. Anlage 6. S. 1132.

3) Die über den Beurlaubtenstand der Marine zu führenden Listen sind:

a. Marine-Ranglisten,
b. Seewehr-Stammrollen,
c. Kontrollisten,
d. Hilfslisten.

§. 40. (Marine-Ranglisten.) 1) Die Marine-Ranglisten der Landwehr-Bezirkskommandos umfassen diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche den Rang als Offiziere im Allgemeinen oder in einer bestimmten Charge besitzen. Sie werden nach Schema 18 angelegt und in folgende Abschnitte getheilt: Schema 18. S. 1198.

a. Seeoffiziere,
b. Offiziere des Seebataillons,
c. Offiziere der Matrosenartillerie,
d. Maschinen-Ingenieure,
e. Sanitätsoffiziere,
f. Obere Militärbeamte.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte findet eine Trennung nach Reserve und Seewehr statt.

2) Deckoffiziere zählen im Sinne dieser Verordnung zu den Mannschaften, unbeschadet der Bestimmung des §. 48 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, wonach sie in Bezug auf Versorgungsansprüche den Offizieren gleichstehen.

3) Die Grundlage für Aufstellung der Marine-Ranglisten bilden die Marine-Personalbogen (§. 42).

4) Streichungen aus den Marine-Ranglisten finden bei Tod, beim Ausscheiden aus dem Dienst und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken statt.

5) Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Marine-Rangliste dieses Bataillons erfolgt.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai jeden Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 41, 1).

§. 41. (Einreichung der Marine-Ranglisten und Veränderungsnachweisungen.) 1) Zum 15. Mai jeden Jahres übersenden die Generalkommandos, sofern in ihrem Befehlsbereich Marine-Ranglisten geführt werden, dem Chef der Admiralität im Original und in einfacher Ausfertigung die von den Landwehr-Bezirkskommandos aufgestellten, am 1. Mai abgeschlossenen Marine-Ranglisten (§. 40, 1). Vakat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

2) In derselben Weise gehen dem Chef der Admiralität zum 15. aller anderen Monate Marine-Rangliſten-Veränderungsnachweisungen, welche den Zeitraum bis zur

letzten gleichen Nachweisung rückwärts umfassen, durch die Generalkommandos zu. Vakat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

3) Die Marine-Ranglisten sind gemäß der im §. 40, 1 gegebenen Eintheilung in Gruppen zu theilen, davon jede den, jenem Paragraphen entsprechenden Abschnitt a, b u. s. w. erhält. Fehlende Gruppen werden nicht mit aufgeführt.

Innerhalb der Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach den Patenten.

Einer Erläuterung von Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Marine-Rangliste bedarf es nicht.

Als Anlage zu ihren Marine-Ranglisten stellen die Landwehr-Bezirkskommandos Ranglisten der, in ihrem Bezirk befindlichen mit Pension zur Disposition gestellten Personen der, im §. 40, 1 genannten Kategorien auf, welche dem Chef der Admiralität, wie unter 1 angegeben, zugehen.

4) Die Veränderungsnachweisungen, welche einfach auszufertigen sind, werden nach dem Schema der Marine-Ranglisten aufgestellt und zum 1. jeden Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert. Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist.

Bei Zugang sind die Spalten sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen,
4. Versetzungen,
5. Ordensverleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

6) Bei Veränderungen, welche Orden betreffen, ist das Datum der dieselben oder die Genehmigung zu ihrer Anlegung ertheilenden Allerhöchsten Ordre anzugeben.

7) Mit Eintritt einer Mobilmachung der Marine hört die Einreichung der Marine-Ranglisten und der Veränderungsnachweisungen durch die Landwehr-Bezirkskommandos auf.

§. 42. (Marine-Personalbogen.) 1) Marine-Personalbogen werden nach Schema 19 für alle im §. 40, 1 bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes geführt. Schema 19. S. 1200.

2) Marine-Personalbogen werden durch dasjenige Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Betreffende zum ersten Male im Offizierrange geführt wird, in einem Exemplare aufgestellt. Derselbe Bogen wird während der ganzen Dienstzeit des Inhabers berichtigt und ergänzt. Bei ehemaligen Offizieren, Maschinen-Ingenieuren, Sanitätsoffizieren und Seekadetten der aktiven Marine ist derjenige Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden, dem neu aufgestellten als Anlage beizufügen.

3) Bei Beförderungsvorschlägen sind die Marine-Personalbogen den Gesuchslisten beizufügen. Nach Eingang der bezüglichen Entscheidung werden die Marine-Personalbogen durch den betreffenden Marinetheil (bei Mitgliedern des Sanitätskorps durch den Generalarzt der Marine) an dasjenige Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der Betreffende steht.

4) Die Marine-Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und beim Aufenthaltswechsel im Frieden sowohl, als nach Eintritt einer Mobilmachung als Ueberweisungspapiere.

5) Bei Kommandos an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge erfolgen die Ueberweisungen durch Abschriften der Marine-Personalbogen, während die Originale derselben bei demjenigen Marine-Stationskommando, zu welchem der Kommandirte zuletzt gehörte oder einberufen war, zurückbleiben.

Bei Wiederentlassung oder Tod (§. 19, 3) von Offizieren und Beamten, welche zum aktiven Dienst einberufen waren, werden die Marine-Personalbogen des Beurlaubtenstandes, nach Eintragung der bezüglichen Vermerke, stets demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat.

6) Die Vernichtung der Marine-Personalbogen darf stattfinden, sobald die Inhaber

aus dem wehrpflichtigen Alter (E. O. §. 4, 3) getreten und nicht über die Grenze dieses Alters im Beurlaubtenstande verblieben sind.

Anlage 10. S. 1240. 7) Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 10[1]).

§. 43. (Seewehr-Stammrollen.) 1) Die Seewehr-Stammrollen werden nach Jahresklassen und nach folgenden Kategorien getrennt angelegt:

A. Matrosen,
B. Werft-Personal,
   a. Maschinisten,
   b. Heizer,
   c. Marine-Handwerker,
C. Seebataillon,
D. Matrosenartillerie,
E. Sonstige Mannschaften.

2) Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis einschließlich 31. März des nächsten Jahres erfolgt ist.

Ausnahmen siehe E. O. §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in die jüngere Jahresklasse siehe E. O. §§. 11, 4 und 12, 3.

3) Die Seewehr-Stammrollen umfassen die Mannschaften der Marinereserve und der Seewehr erster Klasse.

Bezüglich Seewehr zweiter Klasse siehe §. 44, 1.

4) Deckoffiziere werden in die Seewehr-Stammrollen mit aufgenommen (§. 40, 2).

§. 44 (Kontrolllisten.) 1) Diejenigen Landwehr-Bezirkskommandos, welche Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse in Kontrole haben, führen über dieselben eine besondere Kontrolliste.

2) Bei Einberufungen und Entlassungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden dieselben durch Auszüge aus diesen Kontrolllisten überwiesen.

Ausnahmen siehe §. 17, 1.

3) Bei Einberufungen werden die Seewehr-Mannschaften zweiter Klasse in den Kontrolllisten nicht gestrichen, sofern sie nicht demnächst nach §. 17, 1 und E. O. §. 17, 7 Abs. 2 als ausgebildet, in die Marinereserve oder Seewehr erster Klasse überzuführen und demzufolge in die Seewehr-Stammrollen aufzunehmen sind.

§. 45. (Hilfslisten.) 1) Welche besondere Hilfslisten für den Beurlaubtenstand der Marine zu führen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirkskommandos oder die diesen vorgesetzten Behörden.

Schema 20. S. 1205. 2) Die auf Seereisen abgemeldeten und beurlaubten Mannschaften werden in einer Hilfsliste nach Schema 20 nachgewiesen.

§. 46. (Standesnachweise.) 1) Die Generalkommandos, ausgenommen dasjenige des Preußischen Gardekorps, reichen alljährlich zum 1. Dezember dem Chef der Admiralität Standesnachweise, betreffend den Beurlaubtenstand der Marine, welche nach Schema 21. S. 1206. Schema 21 von den Landwehr-Bezirkskommandos aufgestellt werden, im Original ein.

2) Dem Standesnachweise ist eine namentliche Liste über die, bei dem Landwehr-Bezirkskommando in Kontrole befindlichen Reserveoffizier-Aspiranten und Unterärzte der Schema 22. S. 1208. Marine nach Schema 22 beizufügen.

3) Vakat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

§. 47. (Ueberweisungsnationale.) 1) Ueberweisungsnationale (§. 18, 2) kommen nicht in die Hände der Mannschaften, über welche sie ausgestellt sind, sondern haben die Bestimmung, diesen bei jeder Veränderung ihres Militärverhältnisses von einer Militär- Schema 23. S. 1209. behörde zur andern zu folgen. Sie werden nach Schema 23 angelegt und von demjenigen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das bezügliche Führungsattest auszustellen hat.

2) Die Angaben im Militärpaß und im Führungsattest müssen mit denen im Ueberweisungsnationale übereinstimmen.

---

[1]) In der offiziellen Ausgabe ist hier in Folge eines Druckfehlers auf Anlage 11 hingewiesen.

3) Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an die Landwehr-Bezirkskommandos veranlassen diejenigen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß möglichst so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirksfeldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

4) Die Ueberweisungsnationale bleiben in den Händen derjenigen Landwehr-Bezirkskommandos, welche die Mannschaften in Kontrole haben. Bei Einberufungen gehen sie den Marinetheilen, zu denen die Einberufung angeordnet ist, wieder zu. Diese tragen in die Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen" die Dauer der Einberufung und sonstige Veränderungen, namentlich etwaige Beförderungen ein, und verfahren bei Wiederentlassung der Mannschaften wiederum wie unter 3 angegeben.

5) Auf dem ersten Blatt sowohl, als auf Seite 4 „Beförderungen" des Ueberweisungsnationales ist zur Orientirung für die Landwehr-Bezirkskommandos hinter der Charge jedesmal in eingeklammerten Abkürzungen die korrespondirende Charge des Landheeres zu bezeichnen, und zwar für Portepee-Unteroffiziere mit (P. U.), für Sergeanten mit (Sgt.), für Unteroffiziere mit (Uffz.), für Gefreiten mit (Gft.). Den Titeln der Deckoffiziere ist (D. O.) beizufügen.

6) Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale sorgen die Landwehr-Bezirkskommandos.

§. 48. (Militärpässe.) 1) Die Militärpässe (§. 17) sind bestimmt, in Händen der Mannschaften zu bleiben, so lange sich dieselben im Beurlaubtenverhältniß befinden, und werden ihnen auch nach dem Ausscheiden hieraus nicht abgenommen.

2) Alle Veränderungen in ihren Militärverhältnissen werden in die Militärpässe eingetragen. Desgleichen etwaige Bescheide auf Anträge um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.

3) Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungsatteste durch den Marinetheil abgenommen; bei der demnächstigen Entlassung werden sie ihnen wieder ausgehändigt. Bei Kommandos an Bord von Schiffen und Fahrzeugen werden die Militärpässe der, aus dem Beurlaubtenstande Einberufenen den Schiffskommandos zugestellt.

4) Gehen beim Marinetheil oder an Bord Militärpässe verloren, so stellt der Marinetheil Duplikate aus. Im Uebrigen wird bei Verlusten nach §. 8, 4 der K. O. verfahren. Die Schreibegebühren fließen der Büreaukasse desjenigen Marinetheiles zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

5) Hat der zu Entlassende noch eine andere, als die durch seine Charge ausgedrückte Qualifikation, so ist sie auf Seite 12 des Militärpasses anzugeben.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 49. (Im Allgemeinen.) 1) Der Beurlaubtenstand der Marine setzt sich zusammen aus

a. Offizieren, Maschinen-Ingenieuren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Marinereserve und der Seewehr erster Klasse (K. O. §. 5 4a und E. O. §. 17, 2);
b. vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen der Marine (K. O. §. 5, 4b);
c. bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß von Marinetheilen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (K. O. §. 5, 4c);
d. vor erfüllter aktiver Dienstpflicht (E. O. §. 14) zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften (K. O. §. 5, 4d);
e. Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse (K. O. §. 5, 4a);
f. Personen, welche aus dem Beurlaubtenstande des Landheeres in den der Marine übergetreten sind.

2) Mannschaften, welche, obschon sie nach Artikel 53, Absatz 4 der Reichsverfassung zum Dienst in der Marine verpflichtet sind (s. auch E. O. §. 21), zum Beurlaubtenstande des Landheeres gehören, sind — sofern der Chef der Admiralität dieselben für den Beurlaubtenstand der Marine namentlich reklamirt — in diesen auf Anordnung des Preußischen Kriegsministeriums überzuführen.

3) Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrolordnung §. 7 und in der Ersatzordnung enthalten, und finden, soweit nicht Ausnahmen besonders festgesetzt sind, auch auf die Seewehr zweiter Klasse Anwendung (K. O. §. 5, 4a).

4) Die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und dem dritten Abschnitt der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. November 1872. Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole, ist durch die Landwehrbehörden den Polizeibehörden des Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen.

Anlage 7. S. 1233.

Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 7 zusammengestellt.

5) Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend.

6) Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen erledigt.

7) Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältniß ausscheiden, oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve oder Seewehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes dem Infanterie-Brigadekommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt zutreffendenfalls die Genehmigung.

8) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienste wieder eintreten, müssen dem Marinetheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirkskommando überwiesen werden, demzufolge ist die Ueberweisung vom Marinetheil beim Landwehr-Bezirkskommando zu beantragen.

9) Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes siehe siebenten Abschnitt und die Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873.

Anlage 8. S. 1236.

10) Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 8.

§. 50. (Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften.) 1) Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2) Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsortes ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirkskommandos durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels rechtzeitig nachzusuchen (K. O. §. 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirkskommando den Marinetheil sogleich zu benachrichtigen (§. 14, 2).

3) Im Frieden erfolgt die Einberufung dieser Mannschaften durch die Landwehr-Bezirkskommandos zu denjenigen Marinetheilen, zu deren Disposition sie beurlaubt waren. Im Mobilmachungsfall werden sie wie die Kompletirungs-Mannschaften einberufen.

§. 51. (Kontrolversammlungen.) 1) Die Mannschaften der Seewehr erster Klasse können alljährlich einmal, die der Marinereserve, sowie die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen jährlich zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden (K. O. §. 11).

2) Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrolversammlungen nicht einberufen.

3) Von den Generalkommandos dürfen in den Bezirken, in welchen Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden sind, alljährlich im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

§. 52. (Uebungen.) 1) Art und Umfang der Uebungen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine wird jährlich bestimmt. (K. O. §. 12, 1. 8. 9. 10. 11 und 12.)

Die Marine-Rangliſten und Standesnachweiſe bilden die Grundlage für die Einberufungen zu den Uebungen.

2) Offiziere, Maſchinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere der Marinereſerve und der Seewehr können — abgeſehen von Dienſtleiſtungen behufs Erlangung der Qualifikation zu einer höheren Charge (§§. 62, 5 und 63, 3) — im Reſerve- und Seewehrverhältniß zuſammengenommen, dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden (W. G. §. 13, 4).

3) Mannſchaften der Marinereſerve können — abgeſehen von Dienſtleiſtungen behufs Erlangung der Qualifikation zum Offizier (§. 56, 1) — zweimal bis zu je acht Wochen zu Uebungen herangezogen werden (K. O. §. 12, 1).

4) Mannſchaften der Seewehr erſter Klaſſe werden in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Mannſchaften der Seewehr zweiter Klaſſe können zu zwei Uebungen von je vier Wochen einberufen werden.

5) Der Chef der Admiralität ſetzt hinſichtlich der Mannſchaften für die betreffenden Armeekorps-Bezirke feſt, welche Quoten, aus welchen Jahresklaſſen, bezw. Jahrgängen und zu welchen Marinetheilen dieſelben einzuberufen ſind. Die Generalkommandos repartiren demnächſt für ihren Korpsbereich und treffen die weiteren Anordnungen. Die Auswahl der Mannſchaften innerhalb der einzelnen Jahresklaſſen bezw. Jahrgänge (K. O. §. 12, 3) iſt Sache der Landwehr-Bezirkskommandos, ſofern nicht bereits einzelne Mannſchaften, wie Offizieraſpiranten oder ſonſtige, für wichtige Stellungen durch ihren Beruf beſonders qualifizirte Perſonen, namentlich bezeichnet ſind (§. 56).

6) Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, die im Mobilmachungsfalle in Beamtenſtellen verwendet werden ſollen, ſind zu Uebungen in den betreffenden Dienſtzweigen innerhalb ihrer geſetzlichen Uebungspflicht heranzuziehen.

7) Die zur erſten Uebung einberufenen Mannſchaften der Seewehr zweiter Klaſſe ſind ſeitens der Landwehr-Bezirkskommandos ärztlich zu unterſuchen.

8) Es ſind nur ſolche Mannſchaften den Marinetheilen zuzuführen, welche feldienſtfähig ſind. Krankheiten ſind für Uebungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer einflußlos, wenn deren Heilung in kürzerer Friſt als die halbe Uebungsdauer zu erwarten iſt.

9) Die Vereidigung übungspflichtiger Mannſchaften der Seewehr zweiter Klaſſe findet nach Vorleſung der Kriegsartikel beim Marinetheil ſtatt.

10) Uebungspflichtige Mannſchaften, welche während der Ableiſtung ihrer Uebungspflicht dienſtunbrauchbar werden, ſind zu entlaſſen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Marinetheils oder der Kommandant des Schiffes, zu welchem der Betreffende eingezogen war. Bei Rückſendung der Ueberweiſungspapiere iſt das, die Entlaſſung begründende ärztliche Gutachten dem Landwehr-Bezirkskommando zu übermitteln, welches demnächſt die weitere Entſcheidung über das Dienſtverhältniß des Entlaſſenen herbeiführt.

11) Für Abgang an zur Uebung eingezogenen Mannſchaften wird Nacherſatz nicht geſtellt.

§. 53. (Einberufungen.) 1) Die Einberufung aller Perſonen des Beurlaubtenſtandes der Marine erfolgt durch die Landwehr-Bezirkskommandos. Zu dieſem Behufe werden alle Deſignationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen ſeitens des Chefs der Admiralität den Generalkommandos rechtzeitig mitgetheilt.

2) Die Marinebehörden (Werften, Intendanturen, Seewarte u. ſ. w.) reichen zum 1. November jährlich die Hauptliſten und zum 1. Mai jährlich Nachtragsliſten derjenigen ihrer Beamten, welche Offiziere des Beurlaubtenſtandes ſind, ſowie derjenigen bei ihnen

angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Arbeiter, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind, dem Chef der Admiralität ein. Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A zu §. 21 der K. O. maßgebend.

Der Chef der Admiralität theilt die Listen der unabkömmlichen Beamten und Arbeiter zum 1. Dezember bezw. 1. Juni den Generalkommandos, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden, mit.

Ueber Einberufung der Offiziere und oberen Beamten siehe §. 62, 1 und 3 und §. 63, 3.

3) Die Einberufung der Mannschaften kann durch Gestellungsordres, durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungslisten, nach Ermessen der Landwehr-Bezirkskommandos oder deren Vorgesetzten erfolgen, sofern nicht nachstehend besonders bestimmt ist.

Im Frieden geschieht die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine immer durch Gestellungsordres.

Bei jeder planmäßigen Mobilmachung des deutschen Heeres werden sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, Seewehr zweiter Klasse inbegriffen, einberufen.

Sie werden aus den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeekorps direkt aus der Heimath zu der Werft in Danzig, den Stationskommandos in Kiel oder Wilhelmshaven einberufen. In größeren Häfen werden außerdem öffentliche von dem Chef der Admiralität zu erlassende Aufforderungen durch Vermittelung der Landwehr-Bezirkskommandos angeschlagen. Aus den übrigen Armeekorps-Bezirken erfolgt die Einberufung zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier, von wo die Einberufenen unter Führung eines derselben, oder bei stärkeren Zahlen durch ein Kommando des Landheeres nach einer Marinegarnison gebracht werden.

Empfang und Schriftverkehr liegt in Bezug auf die Einberufen im Mobilmachungsfalle je einem, zu diesem Behufe in Kiel und Wilhelmshaven zu errichtenden Kompletirungsbüreau ob.

Die Gestellung ist so früh als möglich, weil dem Manne 24 Stunden zur Ordnung seiner häuslichen Verhältnisse bleiben sollen, anzuordnen.

Anlage 9. S. 1239. Anlage 9 ergiebt, nach welcher Marinegarnison die Gestellung aus den einzelnen Armeekorps-Bezirken erfolgen wird.

4) Die Landwehr-Bezirkskommandos überweisen die einberufenen Mannschaften (Offiziere siehe §. 42, 4) mit Ueberweisungsnationalen (§. 47) und Verleselisten, welche für die direkt Einberufenen der Werft Danzig bezw. dem Kompletirungsbüreau mit der Post, für die in Transporten kommenden durch den Transportführer zugesandt werden.

5) Sind die Mannschaften durch Gestellungsordres einberufen, so werden diese ihnen vom Kompletirungsbüreau abgenommen, mit dem Stempel des letzteren unterstempelt und dem Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt. Die Ueberweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Den eingetroffenen Mannschaften werden vom Kompletirungsbüreau ihre Ueberweisungsnationale (§. 47, 4) oder Kontrolllisten-Auszüge (§. 44) oder Rekruten-Nationale (§. 10, 4) zum Marinetheil mitgegeben.

6) Hat die Einberufung ohne Benutzung von Gestellungsordres stattgefunden, oder sind diese nicht zur Stelle, so werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Kompletirungsbüreaus versehen, durch dieses dem Landwehr-Bezirkskommando zugesandt.

Das Landwehr-Bezirkskommando vermerkt in den Seewehr-Stammrollen, welche Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

7) Die hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve Zurückgestellten (K. O. §. 13, 3) werden gleichzeitig mit den Seewehr-Mannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr Zurückgestellten (K. O. §. 13, 3 und 4) einzuberufen sind, bestimmt der Chef der Admiralität.

8) Bei Einberufungen haben die Landwehr-Bezirkskommandos an Prozent-Mannschaften mehr zu beordern:

bei Reservisten des Seebataillons und der Matrosenartillerie	5	bis	10	Prozent,
bei Seewehrleuten des Seebataillons und der Matrosenartillerie	10	=	15	=
bei Reservisten der Matrosen- und Werftdivisionen	10	=	20	=
bei Seewehrleuten der Matrosen- und Werftdivisionen . . .	30	=	50	=

9) Im Mobilmachungsfall werden alle aus dem Auslande zurückkehrenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, Seewehr zweiter Klasse einbegriffen, sofort der nächsten Marinestation zugeschickt.

10) Die an der Meeresküste belegenen Landwehr-Bezirkskommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintritt einer Mobilmachung das, für die Küsten-Beobachtungsstationen aus dem Beurlaubtenstande oder aus im Voraus ermittelten Kriegsfreiwilligen designirte Personal ohne Weiteres auf seine Stationen in der schleunigsten Weise einberufen wird. Die näheren Mittheilungen hierüber ergehen an die Landwehr-Bezirkskommandos für den Raum zwischen Memel und der Dievenow durch die Werft zu Danzig, zwischen der Dievenow und der dänischen Grenze durch das Marine-Stationskommando der Ostsee, für die Nordseeküste durch das Marine-Stationskommando der Nordsee, und werden die Landwehr-Bezirkskommandos diese Marinebehörden auch bei Ermittelung des fraglichen Personals unterstützen.

§. 54. (Ueberführung zur Seewehr oder zum Landsturm.) 1) Die Ueberführung der Mannschaften zur Seewehr erster Klasse bezw. zum Landsturm geschieht nach §§. 16, 2 und 17, 4 der Ersatzordnung.

2) Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Seewehr erster Klasse kann durch die Landwehr-Bezirkskommandos genehmigt werden.

3) Die Versetzung der Offiziere, Maschinen-Ingenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten von der Reserve zur Seewehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirkskommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Wer freiwillig in der Marinereserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirkskommando zu melden. Ist die im §. 55, 2 bezeichnete Instanz damit einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Seewehr. Wird das Einverständniß nicht ertheilt oder zurückgezogen, erfolgt die Ueberführung zur Seewehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Marinereserve keinen Einfluß.

4) Der Uebertritt von Offizieren, Maschinen-Ingenieuren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten zur Seewehr erster Klasse wird in den Marine-Personalbogen (§. 42) vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in den Veränderungsnachweisungen zu den Marine-Ranglisten (§. 41) für November aufgenommen.

Sechster Abschnitt.

Ergänzungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 55. (Im Allgemeinen.) 1) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine zerfallen in:

a. Seeoffiziere,
b. Offiziere des Seebataillons,
c. Offiziere der Matrosenartillerie,
d. Maschinen-Ingenieure*),
e. Sanitätsoffiziere.

2) Die Sorge für die Ergänzung und Ausbildnng der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine liegt für die unter 1 a, c und d Genannten den Marine-Stationschefs, für die unter b Genannten dem Kommandeur des Seebataillons, für die unter e Genannten dem Generalarzt der Marine ob.

3) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine ergänzen sich

*) Das Maschinen-Ingenieurkorps und das Sanitäts-Offizierkorps stehen neben den Offizierkorps der Marine. Beide sind den ehrengerichtlichen Verordnungen nicht unterworfen. Die Maschinen-Unteringenieure haben den Rang der Unterlieutenants zur See, die Maschinen-Ingenieure den der Lieutenants zur See, die Maschinen-Oberingenieure den der Kapitänlieutenants. Rang und Bezeichnung der Sanitätsoffiziere entspricht denen des Landheeres.

a. aus Offizieren des aktiven Dienstes, welche in den Beurlaubtenstand übertreten,
b. aus Einjährig-Freiwilligen, welche mit dem Qualifikationsattest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen sind, oder dasselbe später erworben haben (Offizieraspiranten),
c. aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

4) Die unter 3b und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden können, durch ein Offizierkorps der Marine gewählt sein (§. 57).

5) Die Offizieraspiranten werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dem Landwehr-Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes als solche überwiesen.

§. 56. (Uebungen der Offizieraspiranten.) 1) Die Offizieraspiranten (die Aspiranten für das Maschinen-Ingenieurkorps inbegriffen) müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste eine achtwöchentliche, Unterärzte eine sechswöchentliche Dienstleistung (§. 52, 3) durchmachen, um ihre Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. Die Uebung erfolgt in der Regel in dem, auf die Entlassung folgenden Jahre, kann jedoch ausnahmsweise im unmittelbaren Anschluß an die vollendete Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger stattfinden.

2) Die Offizieraspiranten (§. 55, 3b) können ihre Einberufung zu der unter 1 erwähnten Dienstleistung im Februar jeden Jahres bei ihrem Landwehr-Bezirkskommando (§. 61, 3) nachsuchen. Wird die Dienstleistung behufs Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes des Seeoffizierkorps (§. 55, 1a) nachgesucht, so muß der Betreffende eine vierjährige Gesammtfahrzeit auf Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine oder des Deutschen Handels nachweisen.

Wird die Dienstleistung behufs Beförderung zum Offizier des Maschinen-Ingenieurkorps des Beurlaubtenstandes (§. 55, 1d) nachgesucht, so muß der Betreffende ein Zeugniß über die Befähigung zum Maschinisten erster Klasse auf Deutschen Seedampfschiffen (§. 21, 3a) besitzen oder bereit sein, die für die Kaiserliche Marine vorgeschriebene Prüfung zum Maschinen-Unteringenieur abzulegen und eine vierjährige Gesammtfahrtzeit als Maschinist auf Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine oder des Deutschen Handels nachzuweisen.

Die Prüfung zum Maschinen-Unteringenieur der Kaiserlichen Marine erfordert:

a. völliges Vertrautsein mit dem Wesen und der Führung der ökonomischen und Compound-Maschinen, welches durch Bearbeitung von drei schriftlichen Aufgaben aus dem Gebiete der Maschinenkunde und durch mündliche Prüfung nachzuweisen ist;
b. gewandte Bearbeitung eines Themas in Deutscher Sprache;
c. Lesen und Uebersetzen aus der Englischen und Französischen Sprache in die Deutsche und umgekehrt, sowie einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen.

3) Die Landwehr-Bezirkskommandos geben diese Gesuche an die im §. 55, 2 bezeichneten Behörden zur Bestimmung von Ort und Zeit der Uebung ab. Ausnahmsweise können auch Anträge auf Dienstleistung von Offizieraspiranten zu anderen, als den unter 2 aufgeführten Zeiten in derselben Weise erledigt werden.

4) Offizieraspiranten, welchen es nicht gelungen ist, bei einer Dienstleistung ihre Qualifikation zum Offizier darzuthun, können zu einer erneuten Dienstleistung zugelassen werden. Die Genehmigung hierzu ist durch den betreffenden Marinetheil bei Gelegenheit der, zum 20. März jeden Jahres zu stellenden Anträge bei dem Chef der Admiralität nachzusuchen. Ebenso darf auch mit solchen Mannschaften verfahren werden, welche das Qualifikationsattest während ihres einjährigen Dienstes nicht erlangt haben, dasselbe aber nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, so werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie die übrigen Offizieraspiranten behandelt.

5) Die zur Uebung einberufenen Offizieraspiranten für die im §. 55, 1b, c und e bezeichneten Kategorien thun bei einem Marinetheile an Land, die für die im §. 55, 1a und d bezeichneten Kategorien Einberufenen dagegen womöglich an Bord eines in den heimischen Gewässern befindlichen Schiffes Dienst. Es muß ihnen hierbei Gelegenheit gegeben werden, die, einem Subalternoffizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen und ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun. Wer sich seiner dienstlichen und außer-

dienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach Ablauf von 4 Wochen durch den Marine-Stationschef bezw. durch den Kommandeur des Seebataillons, zum Vice-Seekadetten einer Matrosendivision oder einer Matrosenartillerie-Abtheilung bezw. zum Vice-Maschinisten einer Werftdivision oder zum Vice-Feldwebel des Seebataillons ernannt werden.

6) Nach Schluß der Dienstleistung ist dem Offizieraspiranten durch den Marine-Stationschef bezw. den Kommandeur des Seebataillons ein Dienstleistungszeugniß dahin auszustellen, ob derselbe zur Beförderung zum Reserveoffizier bezw. Seewehroffizier geeignet erscheint oder nicht. Ein bezüglicher Vermerk ist in das Ueberweisungsnationale einzutragen.

7) Offizieraspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, können durch die Landwehr-Bezirkskommandos aus der Kategorie der Offizieraspiranten gestrichen werden.

In ihren Ueberweisungsnationalen ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 57. (Offizierwahl.) 1) Jeder Offizieraspirant muß, bevor er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, durch ein Offizierkorps der Marine gewählt sein. Hierbei werden die Offizieraspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie den Seeoffizieren der betreffenden Marinestation, die des Seebataillons dem gesammten Offizierkorps dieses Bataillons, die des Maschinen-Ingenieurkorps den Seeoffizieren und Maschinen-Ingenieuren der betreffenden Marinestation und die des Sanitäts-Offizierkorps den Sanitätsoffizieren zur Wahl gestellt.

2) Die Abhaltung der Wahl ist bei der Marinestation bezw. beim Seebataillon und dem Sanitäts-Offizierkorps der Marine ebenso anzuordnen und vorzunehmen, wie es für Seekadetten bezw. für Portepeefähnriche und Unterärzte des Landheeres vorgeschrieben ist. Vor Anordnung der Wahl hat der Anordnende (§. 55, 2) von dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Offizieraspirant steht, ein Attest über die Lebensstellung des Betreffenden einzuholen.

3) Das Attest des Landwehr-Bezirkskommandeurs muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht, und ob derselbe eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine, dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzt. Vice-Seekadetten, welche auf Grund des Steuermannsexamens die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt hatten, müssen ein Zeugniß über die bestandene Schifferprüfung vorlegen, ehe sie zur Wahl, sei es als Seeoffiziere, sei es als Offiziere der Matrosenartillerie, gelangen können. Hält der Vorgesetzte (§. 55, 2) hiernach die Wahl für zulässig, so ist dies Attest im Wahlakt mit vorzulegen.

Vice-Maschinisten müssen zu demselben Zwecke eine einjährige Seefahrzeit als leitender Maschinist eines Deutschen Seedampfschiffes nachweisen.

§. 58. (Offiziervorschlag.) 1) Die Gewählten werden durch die Gesuchslisten der Marine unter Beifügung des Dienstleistungszeugnisses, des Attestes des Landwehr-Bezirkskommandeurs und des Wahlprotokolls zum Unterlieutenant zur See der Reserve bezw. der Seewehr des Seeoffizierkorps oder der Matrosenartillerie, oder zum Sekondelieutenant der Reserve bezw. der Seewehr des Seebataillons, oder zum Maschinen-Unteringenieur der Reserve bezw. der Seewehr, oder zum Assistenzarzt der Reserve bezw. der Seewehr auf dem Instanzenwege Allerhöchsten Orts in Vorschlag gebracht. Ferner ist der betreffenden Gesuchsliste, welche zweifach anzufertigen ist, eine Erklärung des Vorzuschlagenden über sein Einverständniß mit seiner Beförderung, als Anlage beizufügen. In die Gesuchsliste selbst sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

2) Offizieraspiranten der Seewehr treten mit ihrer Ernennung zum Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Seewehr.

3) Die Benachrichtigung des Bezirkskommandos und des Offizieraspiranten selbst über erfolgte Beförderung erfolgt durch den im §. 55, 2 bezeichneten Vorgesetzten.

§. 59. (Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.) 1) Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Seewehr über.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

§. 60. (Auszeichnung vor dem Feinde.) Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden. Bezügliche Anträge werden mit den Gesuchslisten vorgelegt, und ist dabei zu erwähnen, ob die Offiziere des betreffenden Marinetheils oder Schiffes den Vorgeschlagenen für würdig halten, zum Offizier befördert zu werden.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 61. (Im Allgemeinen.) 1) Sämmtliche Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der Marine werden dem Landwehr-Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mittelst Personalbogen überwiesen und stehen unter dessen Kontrole und Disziplinar-Strafgewalt ebenso wie die Offiziere des Heeres, ohne indessen in Bezug auf Theilnahme an Offizierwahlen und Ehrengerichten zum Offizierkorps des betreffenden Landwehr-Bataillons zu gehören.

2) Der Dienstverkehr der Landwehr-Bezirkskommandos mit der Marine bezüglich der, ihnen überwiesenen Offiziere der Marine, geht durch die, im §. 55, 2 bezeichneten Instanzen.

3) Gesuche und Meldungen der, unter 1 genannten Personen sind, wenn diese nicht eingezogen sind, stets an das Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten. Von diesem werden sie, sofern dasselbe nicht zu ihrer Erledigung selbst zuständig ist, erforderlichenfalls in der Form einer Gesuchsliste, an die im §. 55, 2 bezeichnete Instanz weitergegeben.

4) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

5) Die im §. 55, 1 a b und c bezeichneten Offiziere des Beurlaubtenstandes nehmen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, an den Ehrengerichten der Marine als Mitglieder des Offizierkorps Theil. Anderenfalls sind sie denselben Ehrengerichten unterstellt, ohne zur thätigen Theilnahme an ihnen berufen zu sein.

6) In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere der Marine siehe Anlage 10.

Anlage 10. S. 1240.

7) Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Armee zum Beurlaubtenstande der Marine und umgekehrt, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung und sind auf Ansuchen des Betreffenden durch das Landwehr-Bezirkskommando auf demjenigen Instanzenwege (Armee oder Marine) zur Vorlage an Allerhöchster Stelle zu bringen, welcher der derzeitigen Zugehörigkeit des Antragstellers entspricht.

§. 62. (Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.) 1) Die Einberufung der Reserveoffiziere im Mobilmachungsfall erfolgt durch die Landwehr-Bezirkskommandos nach Maßgabe der, im Frieden getroffenen Designationen (§. 53, 1).

2) Die Heranziehung dieser Offiziere zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes der Marine richtet sich nach den, von dem Chef der Admiralität auf Allerhöchsten Befehl zu erlassenden Uebungsbestimmungen (§. 52, 2) und erfolgt auf Requisition der, im §. 55, 2 bezeichneten Instanzen durch die Landwehr-Bezirkskommandos.

3) Die Einberufung geschieht stets durch Schreiben oder Telegramme, welche Ort und Zeit der Gestellung angeben. In Bezug auf die Art der Ueberweisung siehe §. 42, 4.

4) Reserveoffiziere können, wenn sie die zur Beförderung erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, zugleich mit ihrem Hintermanne im Seeoffizierkorps bezw. im Seebataillon, Maschinen-Ingenieurkorps oder im Sanitäts-Offizierkorps zur Beförderung vorgeschlagen werden.

5) Die Qualifikation zur Beförderung ist im Frieden von den Reserveoffizieren, entweder bei Gelegenheit der Uebungen des Beurlaubtenstandes der Marine oder durch eine Dienstleistung (§. 52, 2), welche nicht früher als ein Jahr vor Einreichung des Beförderungsvorschlages absolvirt sein darf, darzulegen.

Solche Dienstleistung der Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps und der Maschinen-Ingenieure ist womöglich an Bord, derer des Seebataillons, der Matrosenartillerie, und des Sanitäts-Offizierkorps bei den bezüglichen Marinetheilen am Lande abzuleisten. Die Dauer dieser Dienstleistung ist auf 2 bis 3 Monate, für Sanitätsoffiziere auf 3 Wochen zu bemessen.

6) Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine, welche früher als Offiziere zum Friedensstande der Marine gehörten, können, sofern der Chef der Admiralität sie für qualifizirt hält, auch ohne erneute Dienstleistung zur Beförderung vorgeschlagen werden.

7) Die Marine-Stationskommandos, der Kommandeur des Seebataillons und der Generalarzt der Marine setzen sich mit den Bezirkskommandos in Verbindung, damit diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche zur Beförderung heranstehen und ihre Qualifikation noch nicht nachgewiesen haben, letzteres noch rechtzeitig thun können.

8) Sobald der Reserveoffizier zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden soll, wird durch die im §. 55, 2 bezeichnete Instanz beim bezüglichen Landwehr-Bezirkskommando angefragt, ob dem etwa Bedenken entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so beantragt jene Instanz die Beförderung durch Gesuchsliste. Handelt es sich um eine Beförderung innerhalb des Seeoffizier- oder des Maschinen-Ingenieurkorps, (§. 55, 1 a und d), so hat der Chef der Admiralität in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Fahrzeit des Betreffenden hinreichend ist.

9) Die Mittheilung der bezüglichen Allerhöchsten Ordre erfolgt in derselben Weise, wie in §. 58, 3 vorgesehen.

10) In Bezug auf Reserveoffiziere, deren Beförderung zu einer Zeit zu erfolgen hat, während sie zum aktiven Dienst eingezogen sind, wird ebenso wie mit Offizieren des aktiven Dienststandes, und demnächst wie unter 8 angegeben, verfahren.

§. 63. (Dienstverhältnisse der Seewehroffiziere.) 1) Ueber die Versetzung der Reserveoffiziere zur Seewehr siehe §. 54, 3.

2) Der Uebertritt zur Seewehr wird in den Personalbogen vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in den Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten für den November aufgenommen (§. 41, 2).

3) Seewehroffiziere werden, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen sie ihre Beförderung wünschen, und deshalb ihre Qualifikation durch eine Dienstleistung darzuthun haben, zu Uebungen mit der Seewehr oder bei dem Dienststande der Marine nur gemäß der, von dem Chef der Admiralität auf Allerhöchsten Befehl zu erlassenden Uebungsbestimmungen herangezogen (§. 52, 1 und 2).

4) Die übrigen Dienstverhältnisse der Seewehroffiziere regeln sich ebenso wie im §. 62, 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 für Reserveoffiziere vorgeschrieben ist.

§. 64. (Ausscheiden der Offiziere und oberen Militärbeamten.) 1) Die Verabschiedung von Offizieren des Beurlaubtenstandes (§. 55, 1) wird durch die Gesuchslisten der Landwehr-Bezirkskommandos beantragt.

2) Die Ueberführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche (§. 61, 3) statt.

3) Die Verabschiedung oberer Militärbeamten des Beurlaubtenstandes der Marine ist bei dem Chef der Admiralität zu beantragen.

4) Von der erfolgten Verabschiedung haben die Landwehr-Bezirkskommandos die Betreffenden zu benachrichtigen.

5) Bei Sterbefällen von Offizieren und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes der Marine ist nach §. 19, 1 zu verfahren.

Der Tod ist unter Angabe des Datums und der Todesart auf dem Personalbogen (§. 42, 4) zu vermerken.

Schema 1 zu §. 1, 2.

Ersatzbedarf

für die Kaiserliche Marine für 18 . .

Es sind zu gestellen			I. Seemännische Bevölkerung					II. Landbevölkerung																				Summe I und II	Bemerkungen
			Zum Dienst als:					a	b Marine-Handwerker																c Oekonomie-Handwerker				
für welchen Marinetheil	wann	wohin	Matrose	Schiffszimmermann	Maschinenpersonal	Heizer	Summe I.	Zum Dienst in der Front	Kupferschmiede	Metalldreher	Schmiede	Eisendreher	Zimmerleute	Böttcher	Bäcker	Büchsenmacher	Maler	Tischler	Segelmacher	Schreiber	Schneider	Schuhmacher	u. s. w.	Summe a und b	Schneider	Schuhmacher	Summe c		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10															11	12	13	14	15	16
I. Matrosen-division		Kiel																											
II. Matrosen-division		Wilhelms-haven																											
I. Werft-division		Kiel																											
II. Werft-division		Wilhelms-haven																											
Seebataillon		Kiel																											
Seebataillon		Wilhelms-haven																											
I. Matrosen-artillerie-Abtheil.		Friedrichs-ort																											
II. Matrosen-artillerie-Abtheil.		Wilhelms-haven																											

Schema 2 zu §. 9, 1.

Uebersicht

der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung auf Grund der Vorstellungslisten im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade für . . . .

Aushebungsbezirke in alphabetischer Reihenfolge	Militärpflichtigen: Zahl der in den Vorstellungslisten enthaltenen	Militärpflichtigen: Zahl der zur Vorstellung gelangten	Militärpflichtigen: Zahl der als tauglich ausgehobenen	Militärpflichtigen: Zahl der als Navigationsschüler zurückgestellten	Hiervon sind: a. bedingt tauglich: wegen geringer körperlicher Fehler	Hiervon sind: a. bedingt tauglich: wegen bleibender körperlicher Fehler	Hiervon sind: b. zeitig untauglich	Hiervon sind: c. dauernd untauglich: auf Grund der Anlage 1. Spalte IV. zu §. 8 der Marineordnung: A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	Hiervon sind: c. dauernd untauglich: wegen Mindermaß	aus sonstigen Gründen	Summe c.	Summe a + b + c	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
																					1) In Rubrik 2 der Uebersicht ist nur die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Seedienstpflichtigen zu führen. 2) Für die Eintragung in die Rubriken 6—19 ist das Urtheil des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend, da diesem allein die Entscheidung über die Tauglichkeit zusteht (§. 75, 2 E. O.). 3) Militärpflichtige, welche mit mehreren kleinen Gebrechen behaftet sind, welche einzeln genommen zwar keine dauernde Untauglichkeit begründen, wohl aber vereinigt eine solche herbeiführen, sind in Rubrik 19 unter „aus sonstigen Gründen" aufzunehmen und in der Spalte „Bemerkungen" summarisch durch Angabe der bezüglichen Anlage und des Buchstaben der Marineordnung zu erläutern. 4) In Rubrik „Bemerkungen" ist die Zahl der als tauglich zum Dienst mit Waffe und der als tauglich zum Dienst ohne Waffe Befundenen einzutragen, ohne Rücksicht darauf, ob wegen häuslicher Verhältnisse die Zuweisung zur Seewehr zweiter Klasse verfügt wird.
Summe:																					

Nationalliste für Rekruten.

1. Laufende Nr.	2. Vorname und Zuname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion / Ob verheirathet. Kinder	6. Stand oder Gewerbe / Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission bezw. Ersatzkommission	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen.

Anmerkung. Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Schema 4 zu § 11, 3.

Nachweisung

der Schulbildung der im Ersatzjahre 18 . . eingestellten Mannschaften der Kaiserlichen Marine.

Armeekorps	Es sind eingestellt aus dem Bundesstaate oder -Bezirke	in Summa Mannschaften	Darunter: mit Schulbildung in deutscher Sprache	Darunter: mit Schulbildung in fremder Sprache	Darunter: ohne Schulbildung	Außerdem Einjähr.-Freiwillige	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	I. Königreich Preußen.						
1.	Regierungsbezirk Königsberg i. P.						
1.	= Gumbinnen						
	Provinz Ostpreußen						
1.	Regierungsbezirk Danzig						
2.	= =						
1.	= Marienwerder						
2.	= =						
	Provinz Westpreußen						
3.	Regierungsbezirk Berlin						
3.	= Potsdam						
3.	= Frankfurt a. O.						
	Provinz Brandenburg						
2.	Regierungsbezirk Stettin						
2.	= Köslin						
2.	= Stralsund						
	Provinz Pommern						
5.	Regierungsbezirk Posen						
2.	= Bromberg						
	Provinz Posen						
6.	Regierungsbezirk Breslau						
5.	= Liegnitz						
6.	= Oppeln						
	Provinz Schlesien						
4.	Regierungsbezirk Magdeburg						
4.	= Merseburg						
4.	= Erfurt						
	Provinz Sachsen						
9.	Regierungsbezirk Schleswig Provinz Schleswig-Holstein						
10.	Landdrostei Hannover						
10.	= Osnabrück						
10.	= Hildesheim						
10.	= Lüneburg						
9.	= Stade						
10.	= Aurich						
	Provinz Hannover						
7.	Regierungsbezirk Münster						
7.	= Minden						
7.	= Arnsberg						
11.	= =						
	Provinz Westfalen						

Armeekorps	Es sind eingestellt aus dem Bundesstaate oder -Bezirke	in Summa Mannschaften	Darunter mit Schulbildung in deutscher Sprache	Darunter mit Schulbildung in fremder Sprache	Darunter ohne Schulbildung	Außerdem Einjähr. Freiwillige	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
10.	Regierungsbezirk Kassel						
11.	= =						
11.	= Wiesbaden						
	Provinz Hessen-Nassau						
8.	Regierungsbezirk Coblenz						
11.	= =						
7.	= Düsseldorf						
8.	= =						
8.	= Köln						
8.	= Trier						
8.	= Aachen						
	Rheinprovinz						
8.	Hohenzollernsche Lande						
	Ueberhaupt Preußen						
	II. Königreich Bayern.						
	Regierungsbezirk Ober-Bayern						
	= Nieder-Bayern						
	= Pfalz						
	= Oberpfalz und Regensburg						
	= Oberfranken						
	= Mittelfranken						
	= Unterfranken u. Aschaffenburg						
	= Schwaben und Neuburg						
	Ueberhaupt Bayern						
	III. Königreich Sachsen.						
12.	Regierungsbezirk Dresden						
12.	= Leipzig						
12.	= Zwickau						
12.	= Bautzen						
	Ueberhaupt Sachsen						
	IV. Königreich Württemberg.						
13.	Neckarkreis						
13.	Schwarzwaldkreis						
13.	Jagstkreis						
13.	Donaukreis						
	Ueberhaupt Württemberg						
14.	V. Großherzogthum Baden						
11.	VI. = Hessen						
9.	VII. = Mecklenburg-Schwerin						
11.	VIII. = Sachsen						
9.	IX. = Mecklenburg-Strelitz						

Armeecorps	Es sind eingestellt aus dem	in Summa Mannschaften	Darunter			Außerdem Einjähr. Freiwillige	Bemerkungen.
			mit Schulbildung		ohne Schulbildung		
	Bundesstaate oder -Bezirke		in deutscher Sprache	in fremder Sprache			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
8.	X. Großherzogthum Oldenburg . .						
9.	= = . .						
10.	= = . .						
	Ueberhaupt Oldenburg						
10.	XI. Herzogthum Braunschweig . . .						
11.	XII. = Sachsen-Meiningen .						
4.	XIII. = Sachsen-Altenburg .						
11.	XIV. = Sachsen-Koburg-Gotha						
4.	XV. = Anhalt						
4.	XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt						
4.	XVII. = Schwarzburg-Sondershausen						
11.	XVIII. = Waldeck und Pyrmont						
4.	XIX. = Reuß ältere Linie . .						
4.	XX. = Reuß jüngere Linie .						
7.	XXI. = Schaumburg-Lippe .						
7.	XXII. = Lippe-Detmold . .						
9.	XXIII. Freie u. Hansestadt Lübeck . .						
9.	XXIV. Freie Hansestadt Bremen . . .						
9.	XXV. Freie u. Hansestadt Hamburg .						
	XXVI. Elsaß-Lothringen.						
15.	Bezirk Unter-Elsaß						
15.	= Ober-Elsaß						
15.	= Lothringen						
	Ueberhaupt Elsaß-Lothringen . . .						
	Ueberhaupt Summe						

Anmerkungen:

1) Als „Ort der Herkunft" des Rekruten ist der Ort der Geburt, bei den im Auslande Geborenen der letzte Aufenthaltsort im Inlande aufzuführen.

2) Außer den als Ersatz eingestellten Rekruten sind die Drei- und Vierjährig-Freiwilligen in die Nachweisung aufzunehmen, und zwar sämmtliche vom 1. Juni des einen, bis ultimo Mai des nächstfolgenden Jahres Eingestellten.

Schema 5 zu §. 12, 1.

Marine-Stammrolle

de

Jahrgang 18.....

1. Laufende Nr.	2. Nr. der Erkennungsmarke	3. Vorname und Zuname, Charge.	4. Datum und Ort der Geburt.	5. Aufenthaltsort des Dienstpflichtigen vor dem Diensteintritt	6. Religion	7.*) a. Vor- und Zuname der Ehegattin oder Vermerk, daß der Betreffende ledig ist	b. Kinder.	a. Vor- und Zuname b. Stand oder Gewerbe c. Wohnort des Vaters	der Mutter	d. Falls der Betreffende bevormundet ist, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes	8. Stand oder Gewerbe	Bestrafungen vor dem Diensteintritt	9. Größe m	10. Ausgehoben (Aushebungsbezirk, Vorstellungsliste)	Freiwillig eingetreten	11. Datum des Diensteintritts	Datum der Vereidigung.	12. Fahrzeit zur See: an Bord von Handelsfahrzeugen: Schiffsname	Monate	an Bord von Kriegsschiffen: Schiffsname	von	bis	Monate	Tage	13. Dienstverhältnisse am Lande	14. Orden und Ehrenzeichen	Feldzüge, Schlachten und Gefechte	15. Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	16. Führung, (Versetzung in die zweite Klasse, Rehabilitirung)	Strafen	17. Datum und Art des Abganges	Wohin entlassen	18. Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personalnotiz

Bemerkung: 1) Dasselbe Schema wird in allen denjenigen Fällen benutzt, in welchen die Einreichung von Nationalen eines Mannes befohlen ist. Der Bogen kann dazu quer durchschnitten werden. Führungsatteste und Strafverzeichnisse können dann auf die Rückseite gesetzt werden.

2) Dasselbe Schema wird zu den Schiffs-Stammrollen (§. 12, 1.) benutzt.

*) Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies hierunter zu vermerken.

Schema 6 zu §. 16, 3.

(Ort, Datum) an Bord S. M. Schiff . . . . . .

Vorläufiger Entlassungsschein.

Der (Charge, Vor- und Zuname) am . . ten . . . . . 188 . . zu (Ort, Kreis, Bundesstaat) geboren, welcher vom . . ten . . . . . 188 . . bis . . ten . . . . . 188 . . bei (Marinetheil) gedient hat, wird nach (Ort, Kreis, Bundesstaat) zur . . . . . ., erhält jedoch die Erlaubniß [zu einer Anmusterung auf (Schiffsnamen) auf die Dauer von . . . . . .] (zutreffenden Falls ist für die Stelle von [bis] zu setzen: „zur Rückreise auf eigene Kosten auf (Schiffsnamen)").

Derselbe hat sich während seiner Dienstzeit . . . . . geführt.

Dieser Schein ist nur als vorläufiger Entlassungsschein ertheilt, und ist der ꝛc. (Name), welchem die im Militärpasse vorgedruckten Bestimmungen bekannt gemacht worden sind, angewiesen, sich bei seiner Zurückkunft nach Deutschland sofort bei dem Königlichen Landwehr-Bezirkskommando zu (Ort) unter Vorzeigung dieses Scheines zu melden, woselbst ihm sein Militärpaß u. s. w. ausgehändigt werden wird.

(Stempel.)

(Unterschrift
und
Charge.

Schema 7 zu §. 17, 1.

Kaiserliche Marine.

Militärpaß

des

.....

Jahresklasse 18....

Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Seewehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

---

1) Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, zu dessen Landwehr-Kompagniebezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Marinetheil in Garnison steht.
2) Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Seewehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Landwehr-Kompagniebezirks, sowie der Bezirkskommandeur des Landwehr-Bataillonsbezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, oder in welchem er, falls er zur See geht, kontrolirt wird.
3) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungsordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.
4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren militärischen Vorgesetzten oder wenn sie in Uniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen. Beschwerden, welche Militär-Dienstangelegenheiten betreffen, haben sie ihrem Bezirksfeldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Bezirkskommandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen.
5) Mannschaften, welche innerhalb des Landwehr-Kompagniebezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirksfeldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Landwehr-Kompagniebezirk in einen andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Landwehr-Kompagniebezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

   Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungsveränderung in der Stadt ihrem Bezirksfeldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirksfeldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Seewehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungsordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrolversammlung, so hat der Reservist oder Seewehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, bezw. 15. November dem Bezirksfeldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungsordre zur Kontrolversammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.
7) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden.
8) Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß

dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrolversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

9) Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirksfeldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Seewehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirksfeldwebel zu melden.

10) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt. Nur wenn die Meldung im Militärpaß eingetragen oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik **„Militaria“** versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizei-Behörde versendet werden. Schriftliche

derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Be-

Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

12) Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten und Mannschaften der Seewehr erster Klasse und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrolversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrolversammlungen im Januar angesetzt. Nur Seewehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Seewehrpflicht zu den Herbst-Kontrolversammlungen herangezogen und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrolversammlungen dieses Jahres entbunden. — Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an denselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrolversammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Seewehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrolversammlungen zum Landsturm überzuführende Seewehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Mannschaften der Reserve und Seewehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Seewehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrolversammlungen zum Landsturm überzuführenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Kontrolversammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Ausgemusterten sind während der Dauer der Ausmusterung von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

13) Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse vom

stimmtes Beschäftigungsverhältniß durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

14) Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mann-

derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

14) Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrolversammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

15) Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungsordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16) Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrolversammlungen ist der Reservist und Seewehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungsattest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Uebertritt zur Seewehr oder die Entlassung aus der Seewehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Seewehr.

Wer seinen Militärpaß verliert, hat sogleich bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17) Auf die zur Disposition ihres Marinetheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

18) Die zur Disposition ihres Marinetheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungsordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

19) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirkskommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

20) Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

21) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres ohne Weiteres zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

22) Die zur Disposition ihres Marinetheiles beurlaubten Mannschaften dürfen ohne besondere Genehmigung des Landwehr-Bezirkskommandos weder von den Musterungsbehörden angemustert, noch dürfen denselben Pässe zu Seereisen ertheilt werden.

23) Die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten, die Reservisten und die Mannschaften der Seewehr erster und zweiter Klasse haben, wenn eine allgemeine Mobilmachung der deutschen Marine eintritt, während sie sich im Auslande befinden, sich unverzüglich ins Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht an Bord eines deutschen Kriegsschiffes Aufnahme finden. In zweifelhaften Fällen haben sie sich darüber, ob eine allgemeine Mobilmachung der deutschen Marine eingetreten ist, bei dem nächsten deutschen Kriegsschiff oder deutschen Konsul des nächsten fremden Hafens, den sie erreichen, Gewißheit zu verschaffen.

24) Sind die vorbenannten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine bei einer allgemeinen Mobilmachung der Marine zur pünktlichen Rückkehr ins Inland verhindert, so haben sie sich durch zuverlässige Atteste über ihr längeres Ausbleiben, sowie darüber, daß die Rückkehr nicht früher möglich gewesen ist, auszuweisen.

7

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Zunamen:

   Geboren am ten 18

   zu

   Verwaltungsbezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder

8

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Marinetheil: (unter Angabe der Abtheilung, Kompagnie)

   Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Abtheilung, Kompagnie)

   Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:*)

*) Bei Ueberweisung der als körperlich unbrauchbar anerkannten Mannschaften ist ein Vermerk über das Leiden bezw. die Ursache einzutragen.

8. Von welchem Marinetheil:

Nr. der Marine-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

10

11. Seereisen auf Kriegsschiffen:

Mithin Doppelrechnung: (nach §. 50 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.)

12. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

13. Hat das Qualifikationsattest zum

12

Ausgefertigt,

den ten 188

13

An **Bekleidungsstücken***) hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,

Hosen,

Mütze,

Halsbinde,

Hemden,

Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

14

von

bis

zu benutzen

In dem freien Raum dieser Seite finden die Angaben über die gewährten Marschgebührnisse Aufnahme.

15

Uebergetreten zur Seewehr am ten

Aus dem Seewehrverhältniß entlassen und zum Landsturm übergetreten

am ten 18

Kommandobehörde, | Zusätze | An den Personalnotizen.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

zu den Personalnotizen.

20 Dasselbe Schema bis Seite 24.

Meldungen und Beurlaubungen.

Nr. der Marine-Stammrolle für . . . .

Schema 8 zu §. 17, 4.

Führungsattest.

Der . . . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . . . geboren am . . ten . . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des Diensteintritts) . . . . bis (Datum der Entlassung) . . . . bei der (genaue Bezeichnung der Kompagnie, Abtheilung) . . . . . gedient und sich während dieser Dienstzeit . . . . . (Führung) . . . . . .

Strafen:

a. Gerichtliche Strafen:

b. Disziplinarbestrafungen mit strengem Arrest:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Schema 9 zu §. 18, 1.

(Marinetheil)

Führungsbuch

des

.....

.....

.....

Stufenfolge der Beurtheilung der Führung.

sehr gut

gut

ziemlich gut

befriedigend

mittelmäßig

schlecht.

Fahrzeit außerhalb der heimischen Gewässer | Bemerkungen.

Vor- und Zuname .....

Nr. der Marine-Stammrolle .....

Nr. im Zulage-Kontrolregister .....

Eingestellt am ..... als .....

Hat kapitulirt am .....

Hat nach dem Austritt aus dem Schiffsjungen-Institut 3 Jahre gedient am .....

Fahrzeit auf Kauffahrteischiffen

nachgewiesene ..... Monate

angebliche ..... Monate.

Beförderungen.

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

Fahrzeit außerhalb der heimischen Gewässer				Bemerkungen. (Gerichtliche Bestrafungen, Rehabilitirungen.)
an Bord S. M. S.	von	bis	sind Monate (rund)	
	einschließlich			
1	2	3	4	5

Aus-

Im Infanteriedienst 1.	Im Artilleriedienst 2.	In Seemannschaft 3.
Frontdienst:	am Schiffsgeschütz:	Takelage:
Instruktion:	am Boots- und Landungsgeschütz:	Steuern:
Schießen mit Büchse: Revolver:	an der Revolverkanone:	Lothen:
Schießklasse:	Schießen:	Rudern:
Schwimmen:	Instruktion:	Splissen, Knoten und Segelnähen:
		Signalisiren:

Bestrafungen 7.

Anmerkung.

Besondere Qualifikationsatteste sind auf Seite 14 u. f. w. einzutragen, und ist oben unter „Ausbildung" in der betreffenden Rubrik darauf hinzuweisen.

Kriegsgerichtliche Strafen sind mit rother, standgerichtliche mit blauer

bildung.

(Seiten 8–13 dasselbe Formular.)

Im Torpedodienst 4.	Technische Ausbildung 5.	Schule 6.
am Torpedo:	in der Maschine:	
	vor den Feuern:	
im Torpedoboot:	im Dampfbeiboot:	
	im Torpedoboot:	
Instruktion:	Tauchen:	

Führung 8.	Dauer des Dienstverhältnisses am Lande bezw. der Einschiffung 9.	Jahr	Monat	Tage	Bemerkungen 10.

Schema 10 zu §. 19, 3.

Namentliche Verlustliste

a. über die gefallenen, verstorbenen und verwundeten Offiziere, Maschinen-Ingenieure, Sanitätsoffiziere, oberen Marinebeamten, Mannschaften vom Deckoffizier und Feldwebel abwärts, Seekadetten und Kadetten, Schiffsjungen-Unteroffiziere, Schiffsjungen, unteren Marinebeamten, Garantie-Maschinisten, kontraktlich engagirten Köche, Kellner u. s. w.;

b. über diejenigen Offiziere u. s. w., welche außerhalb der Lazarethbehandlung infolge von Unglücksfall, Krankheit, oder Selbstmord gestorben sind;

c. über diejenigen kranken Offiziere u. s. w., welche in Feindesland bezw. im Auslande den Ortsbehörden oder Civil-Heilanstalten übergeben werden mußten oder in Gefangenschaft geriethen;

während des Zeitraumes vom ..... bis ..... einschließlich.

Schema 11 zu §. 22, 5.

Qualifikationsattest

zum Unterlieutenant zur See der Reserve für den Bootsmannsmaaten N. N.

Dem ..... der ....ten Matrosendivision wird hiermit bescheinigt, daß derselbe nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Unterzeichneten für qualifizirt zum „Unterlieutenant zur See der Reserve" erachtet wird.

..... den ....ten 188

(Stempel.)

N. N.,
Kapitän zur See und Kommandeur
der ...ten Matrosendivision.

Schema 12 zu §. 23, 3.

Qualifikationsattest

zum Maschinen-Unteringenieur der Reserve für den Maschinistenmaaten N. N.

Dem ..... der ....ten Werftdivision wird hiermit bescheinigt, daß derselbe nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Unterzeichneten die militärische Qualifikation zum „Maschinen-Unteringenieur der Reserve" besitzt. Seine technische Qualifikation hat derselbe seiner Zeit gemäß §. 56, 2 der Marineordnung noch nachzuweisen.

....., den....ten 188

(Stempel.)

N. N.,
Kapitän zur See und Kommandeur
der ...ten Werftdivision.

Schema 13 zu §. 24, 5.

Qualifikationsattest

zum Sekondelieutenant der Reserve des Seebataillons für den Unteroffizier N. N.

Dem ... der ... ten Kompagnie des Seebataillons wird hiermit bescheinigt, daß derselbe nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Unterzeichneten für qualifizirt zum „Sekondelieutenant der Reserve des Seebataillons" erachtet wird.

Kiel, den ... ten ... 188

(Stempel.)

N. N.,
Oberstlieutenant und Kommandeur
des Seebataillons.

Schema 14 zu §. 25, 4.

Qualifikationsattest

zum Unterlieutenant zur See der Reserve der Matrosenartillerie für den Artilleristenmaaten N. N.

Dem ... der ... ten Matrosenartillerie-Abtheilung wird hiermit bescheinigt, daß derselbe nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Unterzeichneten für qualifizirt zum „Unterlieutenant zur See der Reserve der Matrosenartillerie" erachtet wird.

..., den ... ten ... 188

(Stempel.)

N. N.,
Korvettenkapitän und Kommandeur der
...ten Matrosenartillerie-Abtheilung.

Schema 15 zu §. 34, 2.

Attest.

Der Unterzeichnete ertheilt zu dem von seinem ... beabsichtigten freiwilligen Eintritt in die Kaiserliche Schiffsjungenabtheilung seine Genehmigung und erklärt gleichzeitig, daß er

1) mit den Aufnahmebedingungen §§. 35 und 13, 8 der Marineordnung,
2) mit den Entlassungsvorschriften, insbesondere mit der Verpflichtung zur etwaigen Zurückerstattung der unter §. 37, 1 der Marineordnung aufgeführten Kosten, vollständig bekannt ist.

Gleichzeitig erklärt er sich bereit, falls sein ... bei Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte, die Kosten des Hin- und Rücktransportes zu tragen.

..., den ... ten ... 188

(Unterschrift des Vaters bezw. Vormundes.)

Die eigenhändige Unterschrift wird mit dem Bemerken attestirt, daß der ... sich bisher stets gut geführt hat und durch keinerlei Civilverhältnisse und Lehrkontrakte gebunden ist.

..., den ... ten ... 188

(Die Polizeibehörde.)

Nationale

eines Jungen, welcher sich zum Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung aus dem Kreise ..... gemeldet hat.

1. Vor- und Zuname (Rufname unterstrichen)	2. Datum der Geburt und Geburtsort	3. Größe: Meter	3. Größe: Centimeter	4. Brustumfang (nach dem Ein- und Ausathmen gemessen)	5. Vaterland	6. Religion	7. Profession oder sonstige Beschäftigung	8. Etwaige Kenntnisse außer den im Prüfungsnachweise aufgeführten (Fertigkeit im Turnen und Schwimmen)	9. Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre	10. Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters	11. Geschwister: Brüder	11. Geschwister: Schwestern	12. Wenn möglich Angabe des Gewichts	13. Bemerkungen
					Ort. Regierungsbezirk u. s. w.									

..... den ten 18

Schema 17 zu §. 38, 10.

Kontrakte

zwischen den Messen S. M. Schiffe und Fahrzeuge und den zu engagirenden Köchen und Kellnern.

Zwischen der ..... messe S. M. S. ....., vertreten durch den Kommandanten bezw. den Messevorstand { Lieutenant zur See ..... }, und dem N. N. { Bootsmann ..... }, wird nachfolgender Kontrakt (von Seiten einer Messe unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des Kommandanten) abgeschlossen.

§. 1. Der N. N. verpflichtet sich für die ..... messe S. M. S. ..... die Funktion eines (Kellners) (Kochs) zu übernehmen und als solcher alle ihm obliegenden oder von dem Messevorstande übertragenen, seinen Dienst betreffenden Geschäfte zu erfüllen.

(Wird dem Kellner der Verschleiß von Getränken überlassen, so ist in dessen Kontrakt dem §. 1 folgender Schlußpassus beizufügen: „Der N. N. ist verpflichtet, am Schlusse jeden Monats das von den Messemitgliedern bei ihm eröffnete Konto dem ersten Offizier vorzulegen. Forderungen des Kellners u. s. w. an Messemitglieder, welche nicht auf diesem Wege zur Sprache gebracht werden, dürfen amtlich keine Berücksichtigung finden. Der Verschleiß von Getränken an andere Personen, als an die Mitglieder der betreffenden Messe, ist verboten."

§. 2. Als Lohn erhält der N. N. monatlich ..... Mark, postnumerando zahlbar und wird dasselbe berechnet vom Tage des Diensteintritts bis zum Tage der Entlassung einschließlich, für einzelne Tage mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages.

Von dem monatlichen Lohn des N. N. werden ..... Prozent als Guthaben in der Schiffskasse deponirt und soll dieses Guthaben bei Reisen auf auswärtige Stationen möglichst eine solche Höhe haben, daß es dem N. N., bei etwa unerwartet im Auslande eintretender Lösung des Kontrakts, die Mittel zu seiner Beförderung in die Heimath oder zu seinem Unterhalte gewährt. Aus diesem Guthaben an den N. N. erfolgen während der Dauer des Engagements Zahlungen nach erfolgter Zustimmung des Messevorstandes und nur mit Genehmigung des Kommandanten. Die gänzliche Auszahlung des Depositums an den N. N. geschieht bei Auflösung des Kontrakts.

§. 3. Der N. N. hat sich selbst zu bekleiden, wird dagegen von der ..... messe beköstigt; in Bezug auf die Unterbringung seiner Person und seiner Sachen hat er die Ansprüche eines Unteroffiziers ohne Portepee.

§. 4.*) Ueber Differenzen zwischen der Messe und dem N. N. entscheidet der Kommandant.

§. 5. Der N. N. erklärt ferner durch Vollziehung dieses Kontraktes ausdrücklich, daß er von dem ihm zur Durchsicht mitgetheilten Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und von der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. November 1872 Kenntniß erhalten habe und klar sei über das militärrechtliche und disziplinarische Verhältniß, in welches er durch dieses kontraktliche Engagement als ..... getreten ist, sowie daß er sich nachstehender gesetzlicher Bestimmungen wohl bewußt sei.

Außer den Militärpersonen ist auch er als Angestellter des Schiffes den Militärgesetzen unterworfen und kann disziplinarisch wie Unteroffiziere ohne Portepee bestraft werden, wobei an Stelle der Versetzung in eine andere Gehaltsklasse Lohnabzug tritt bis zu $^1/_4$ des Lohnes von einem Tage bis zu 3 Monaten (§. 19 der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. November 1872 Theil II).

§. 6. Der Messe steht jederzeit eine ..... tägige Kündigung zu.

Der N. N. kann jedoch sofort von seiner Stelle als ..... entfernt werden, wenn er sich einer durch das bürgerliche oder das Militär-Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat.

Erfolgt der Ablauf der Kündigungsfrist oder die Entfernung aus der Stelle auf See, so verliert der N. N. mit dem Aufhören seines Dienstes sein vertragsmäßiges Lohn und bezieht bis einschließlich zum Tage des Eintreffens in dem nächsten Hafen die Kompetenzen eines Matrosen, wofür er in geeigneter Weise nach Anordnung des Kommandanten im Schiffsdienste verwandt wird. In diesem Hafen wird der N. N. unter Aushändigung seines Guthabens (§. 2) aus dem Schiffsverbande entlassen.

*) Für den Kommandanten-Kellner und -Koch fällt der §. 4 fort.

Ist die Kündigung seitens der Messe im Auslande erfolgt, so darf der Kommandant den N. N., falls letzterer es nicht vorzieht aus dem Schiffsverbande entlassen zu werden, an Bord und im Genusse der Kompetenzen eines Matrosen, wofür er geeignete Schiffsdienste zu leisten hat, so lange belassen, bis das Schiff oder dasjenige andere Deutsche Kriegsschiff, welchem er überwiesen wird, in einen Deutschen Hafen zurückgekehrt ist.

§. 7. Falls der N. N. erkrankt, wird er im Schiffslazareth wie jede andere Person der Besatzung unentgeltlich behandelt und verpflegt. Dauert die Erkrankung länger als ..... Wochen, so verliert er für die folgende Zeit und bis er seinen Dienst wieder aufnimmt, den Anspruch auf Lohn.

Eine kostenfreie Aufnahme in ein Landlazareth im Inlande erfolgt nur bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

Wird der N. N. im Auslande krankheitshalber ausgeschifft und in einem Hospital am Lande untergebracht, so ist er rücksichtlich der durch seinen Aufenthalt im Hospital entstehenden Kosten und in Betreff seines Rücktransports nach der Heimath als Matrose zu behandeln*).

Erst von dem Zeitpunkte an, wo der Kranke nach erfolgter Genesung auf sofortige Rückkehr in seine Heimath verzichtet, hört die Verpflichtung des Marine-Fiskus auf, für sein ferneres Fortkommen zu sorgen.

§. 8. Wenn das Kontraktsverhältniß durch Auflösung der Messe beendigt werden sollte, so darf der N. N. als Matrose an Bord verbleiben oder wird auf Reichskosten mit der Schiffsbesatzung in die Heimath zurückbefördert.

§. 9. Im Falle des Ablebens des N. N. werden die Kosten des Begräbnisses von der Reichskasse übernommen.

§. 10. Den Kontraktstempel bezahlt .....

(Ort, Datum.)

An Bord S. M. S. .....

(Unterschriften.)

Für dauernd im Auslande stationirte Schiffe erhält der §. 6 Absatz 2 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Hat jedoch der N. N. mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist drei volle Jahre vertragsmäßige Dienste geleistet, so darf derselbe, falls er es nicht vorzieht aus dem Schiffsverbande einfach entlassen zu werden, an Bord und im Genusse der Kompetenzen eines Matrosen bei Leistung geeigneter Schiffsdienste so lange verbleiben, bis er einem anderen Deutschen Kriegsschiffe, auf welchem er in das gleiche Verhältniß tritt, zur Rückbeförderung in einen heimischen Hafen überwiesen, oder einem Ablösungskommando angeschlossen werden kann. In letzterem Falle hat derselbe auf Lohn keinen Anspruch."

Für im Auslande engagirte Köche und Kellner ist, mit Ausnahme des Absatzes 3 des §. 6, der Absätze 2, 3, 4 des §. 7 und des §. 8 dasselbe Schema maßgebend.

Der §. 7 Absatz 1 erhält jedoch am Schlusse folgenden Zusatz:

„Auf freie Verpflegung und Behandlung in einem Hospital im Auslande, sowie auf freie Rückbeförderung in seine Heimath hat der N. N. keinen Anspruch."

Dem Kontrakte noch Zusätze, z. B. bezüglich des Kündigungsrechts des Kochs oder Kellners, oder der Haftpflicht für die dem Betreffenden übergebenen Inventarien, als Geschirr, Tischwäsche u. s. w. beizufügen, ist den Messen freigestellt.

Die Zusätze dürfen aber nicht im Widerspruche stehen mit den obigen, das dienstliche Verhältniß der Kellner u. s. w. regelnden Bestimmungen des Kontraktes.

*) Der Rücktransport in die Heimath ist, wenn angängig, durch ein Deutsches Kriegsschiff unter den bekannten Bedingungen zu bewirken.

Marine-Rangliste.

1. Laufende Nr.	2. Charge	3. Vorname und Zuname	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Civil-Verhältniß / Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit: aktive (von—bis)	7. Dienstzeit: in der Reserve (von—bis)	7. Dienstzeit: in der Seewehr (von—bis)	8. Datum und Buchstaben des Patents	9. Uebungen und Einberufungen. (Angabe des Marinetheils bezw. der Schiffe, der Dauer und des Zweckes der Einberufung)	10. Feldzüge	11. Orden und Ehrenzeichen: a. preußische, b. nicht preußische	12. Früheres Dienst-Verhältniß	13. Bemerkungen

Bemerkungen zur Rangliste.

1) Jede Charge wird in sich besonders numerirt.
2) Die besonderen Funktionen werden oberhalb der Charge mit rother Dinte vermerkt.
3) Datum und Ort der Geburt der Reichsausländer werden mit rother Dinte angegeben.
4) Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts bezw. von dem Tage des Beginns des 18. Lebensjahres an gerechnet. In denjenigen Fällen, wo bei Personen, welche schon vor vollendetem 17. Lebensjahr in die Marine eingetreten sind, die Dienstzeit schon vom Tage der ersten Einschiffung ab zu berechnen ist, ist die in diese Periode fallende Dienstzeit ebenso wie die durch die Doppelrechnung von Seereisen (§. 50 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) sich ergebende Dienstzeit in rother Dinte anzugeben. Die sich ergebende Gesammtsumme ist alsdann mit schwarzer Dinte anzugeben.
5) Bei der Aufführung der aktiven Dienstzeit ist lediglich die für das Friedensverhältniß maßgebende gesetzliche, bezw. die im Friedensstande freiwillig übernommene Dienstverpflichtung in Betracht zu ziehen.
   Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.
   Woselbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinern stattgefunden, ist dieses anzugeben.
   Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter „bis“ erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.
   Fremdherrliche Dienstzeit wird unter „Bemerkungen“ angegeben.
6) In Rubrik „Feldzüge“ ist jedes nach den gesetzlichen Bestimmungen doppelt zu rechnende Kriegsjahr roth zu unterstreichen.
7) Abkürzungen sind insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können.
8) Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführt. Bei oberen Militärbeamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

9) Die Preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	S. A. O.
Rother Adler-Orden	R. A. O.
Kronen-Orden	Kr. O.
Königlicher Hausorden von Hohenzollern	K. H. O. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen.

Großkreuz	Gk.
erster, zweiter, dritter, vierter Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Groß-Komthure	St. d. G. K.
Groß-Komthurkreuz	G. K.
Stern der Komthure	St. d. K.
Komthurkreuz	K.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
mit Brillanten	m. Br
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. d. S.
mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens	m. E. d. R. A. O.
mit dem Emaillebande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. O.
mit dem Johanniterkreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K.

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang- und Quartierliste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone	O. p. l. m. m. E. u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone	O. p. l. m.
Eisernes Kreuz 1. Klasse E. K. 1. } Ehren-Senior	Ehr. S.
" " 2. Klasse E. K. 2. } Senior	S.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.
St. Johanniter-Orden Herren-Meister	St. J. O. H. M.
" " Ehrenkommendator	St. J. O. Ehr. K.
" " Kommendator	St. J. O. K.
" " Rechts-Ritter	St. J. O. R. R.
" " Ehren-Ritter	St. J. O.
Dienst-Auszeichnungs-Kreuz	D. K.
Militär-Verdienst-Kreuz	M. V. K.
Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse	M. Ez. 1.
" 2. Klasse	M. Ez. 2.
Dienst-Auszeichnung 1. Klasse	D. Az. 1.
" 2. Klasse	D. Az. 2.
" 3. Klasse	D. Az. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1. bezw. 2. Klasse	L. D. 1. bezw. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. Ez.
Rettungs-Medaille am Bande	R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 1.
" " " 2. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 2.
" " " 3. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der nicht preußischen Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartierliste.

10) Unter „Früheres Dienstverhältniß" ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirkskommandos gehabt hat.

11) Unter „Bemerkungen" wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, See- oder Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst u. s. w."

Schema 19 zu §. 42, 1.

Marine-Personalbogen

des

geb. den ten 188 zu in

Religion	Rufname und Stand des Vaters	Vor- und Familienname der Mutter	der Gattin

Söhne	Töchter
geb.	geb.

Erziehung:

Diensteintritt:

Erläuternde Zusätze in Bezug auf die pensionsberechtigende Dienstzeit	

Civilverhältniß:

Wohnsitz:

Stationsort bezw. Marinetheil	Charge	Ernannt durch A. K. O.	Patent	Kommandos am Lande					Kommandos an Bord					Seefahrzeit			
				von	bis		Jahre	Monate	von	bis	Name des Schiffes	Funktion	Bezeichnung der Reisen bezw. der Station			davon rechnen doppelt	
														Jahre	Monate	Jahre	Monate

Ob seedienstfähig	Bestrafungen	Hervorstechendes körperliches Geschick	Hervorstechende Talente oder Kenntnisse, zumal von Sprachen	Bemerkungen

Orden und Auszeichnungen		Mitgemachte Feldzüge, Schlachten, Belagerungen und Gefechte, Verwundungen
a. preußische	b. nicht preußische	

Anerkennungsvermerke.

Bemerkungen zum Personalbogen.

1) Der Personalbogen soll alles Dasjenige enthalten, was zum Nachweis der vollständigen Dienstlaufbahn erforderlich und von den sonstigen Verhältnissen des Offiziers zu wissen wünschenswerth ist.

2) Es sind sämmtliche Vornamen anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen; die Vornamen sind deutsch, der Familienname lateinisch zu schreiben.

3) In der Rubrik „Stand des Vaters" ist dessen letztes dienstliches oder privates Verhältniß anzugeben, und, falls derselbe verstorben, „todt" wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag hinzuzufügen.

4) Auch bei der Mutter und der Gattin ist zutreffendenfalls hinzuzufügen „todt" unter Angabe des Todestages. Die verstorbenen Kinder sind, sofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben.

5) Bei der Angabe des Diensteintritts ist der betreffende Marine- bezw. Truppentheil, einschließlich Kompagnie, zu nennen.

6) In der Rubrik „Erläuternde Zusätze für die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit" finden alle diejenigen Daten Aufnahme, welche hierzu erforderlich sind, z. B.:

a. Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit (ob vom Beginn des 18. Lebensjahres oder vom Tage der ersten Einschiffung ab in Fällen, wo dieselbe vor jenem Termin erfolgt ist).

b. Dienstzeit in der Armee oder sonst in Staatsdiensten und fremden Marinen.

c. Kriegsjahre (für die Aufnahme der doppelt zu rechnenden Seedienstzeit befindet sich auf Seite 3 eine besondere Rubrik).

7) Das Civilverhältniß und der Wohnsitz sind anzugeben; bei desfallsigen Veränderungen ist das vorherige Verhältniß lesbar zu durchstreichen.

8) Die Rubrik „Stationsort bezw. Marinetheil" hat den Zweck, über die Zugehörigkeit des Offiziers u. s. w. Auskunft zu geben.

9) In Fällen, wo mit der Ernennung auch die Verleihung eines Patentes erfolgt ist, genügt es, in der Rubrik „Patent" nur den Buchstaben der Anciennetäts-Bezeichnung anzugeben, andernfalls ist das vollständige Datum des Patents einzutragen.

10) In der Rubrik „Kommandos am Lande" ist der Marinetheil u. s. w. und die Art der Beschäftigung anzugeben.
Aufnahme finden nur solche Kommandos, die entweder durch Allerhöchste Ordre oder vom Chef der Admiralität verfügt sind. Im ersteren Falle ist das Datum der Allerhöchsten Ordre anzugeben.
Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile.

11) Die Rubrik „Ob seedienstfähig" bleibt von dem Betreffenden unausgefüllt.

12) In der Rubrik „Bemerkungen" finden alle diejenigen Angaben Aufnahme, wofür an anderer Stelle ein Raum nicht vorgesehen ist, z. B.: Allerhöchste Belobigungen, Beurlaubungen von dreimonatlicher und längerer Dauer, Unabkömmlichkeit u. s. w.

13) Die Orden und Auszeichnungen sind mit den in der geschriebenen Rang- und Quartierliste gebräuchlichen Buchstaben aufzunehmen und diesen das Datum der Verleihungsordre bezw. der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration beizufügen.
Fällt ein Orden infolge der Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

14) In der Rubrik „Mitgemachte Feldzüge, Schlachten u. s. w." ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war. Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte), an

welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge anzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies zu bemerken.

Befand sich der Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter der Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu vermerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit anzurechnen ist oder nicht.

15) Der Tod eines Offiziers u. s. w. wird durch alle Rubriken der zweiten und dritten Seite durchgeschrieben und hierbei angegeben, „wann", „wo" und „woran" gestorben.

16) Die Dienstzeit in außerdeutschen Staaten bezw. die in solchen Diensten zugebrachte Zeit der Dienstleistung als Offizier u. s. w. der diesseitigen Armee oder Marine ist in der durch die Zeit bedingten Reihenfolge in rother Dinte auszuführen.

17) Die verschiedenen Dienstverhältnisse in der Reserve, Seewehr und zur Disposition werden durch horizontale Striche von einander getrennt.

18) Ist ein Offizier u. s. w. vor seinem Eintritt in die Kaiserliche Marine auf Kauffahrteischiffen zur See gefahren, so ist dies unter genauer Angabe der Zeitdauer, der Funktion u. s. w. auf der dritten Seite vor den Kommandos zur See in blauer Dinte aufzuführen.

Liste
der
auf Seereisen abgemeldeten und beurlaubten Mannschaften.

Laufende Nr.	Name	Geburtstag	Charge	Gebucht	Wohnort	Angemeldet bezw. Urlaub erhalten			Ordre befördert	Paß ausgehändigt am	Angemustert							Zurückgemeldet am	Bemerkungen
						am	bis	wohin			im Seemannsamt	unter Nr.	für das Schiff	für die Fahrt nach	am	bis	Journal-Nr. des Bezirkskommandos		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.	Johann Georg Cornels	21. 9. 1854	Matrose	6/15	Heubude	27.5. 1881	ult. 1882	See	Vater: Arbeiter Martin Cornels in Heubude.	27. 5. 1881	Danzig	593	William Bate	Belfast	27.5. 1881	26.3. 1883	81/1554	1. 4. 1883	
						30.3. 1883	ult. 1883	See		3. 4. 1883									

NB. Auf jeder Seite ein Nationale, die Nummer ist in der betr. Stammrolle zu notiren.

Standes-

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Marinereserve und Seewehr zweiter Klasse im Bezirke .....

Jahresklasse oder Jahrgang	Matrosen-divisionen			Werftdivisionen									Seebataillon			Matrosen-artillerie-Abtheilungen	
				Maschinisten			Heizer		Marine-Handwerker								
	Deckoffiziere	Maate	Matrosen	Deckoffiziere	Maate	Maschinisten-applikanten	Feuermeister	Heizer	Deckoffiziere	Maate	Handwerker		Unteroffiziere	Spielleute	Gemeine	Maate	Matrosenartilleristen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.
18(83)																	
18(82)																	
u. s. w.																	
Summe																	
Davon sind übungspflichtige Reservisten nach §. 12, 1 K. O.																	

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt: ..... Mann
Hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr erster Klasse zurückgestellt: ..... Mann.
Hinter den letzten Jahrgang der Seewehr zweiter Klasse zurückgestellt: ..... Mann.
Außer Kontrole ..... Mann.

Das Landwehr-Bezirkskommando beruft zum ..... ten Mobilmachungstage ein.

Schema 21 zu §. 46, 1.

nachweis

Seewehr erster Klasse, der zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften und der

Sonstige Mannschaften von vorstehenden Marinetheilen						Seewehr zweiter Klasse (E. O. §§. 17, 5, 21 und 40.)						Summe	Bemerkungen
				Oekonomie-Handwerker									
Zahlmeisteraspiranten	Schreiber	Ausgebildete Lazarethgehilfen	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher	Schiffsführer	Steuerleute	Matrosen	Maschinisten u. Maschinistenassistenten von See- u. Flußdampfern	Heizer von See- und Flußdampfern	Schiffszimmerleute		
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Anmerkungen:

1) Die Offizieraspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.
2) Die Mannschaften der früheren Seeartillerie-Abtheilung, sowie das Torpedopersonal sind unter „Matrosenartillerie-Abtheilungen" zu führen.
3) Die übungspflichtigen Reservisten werden unter der Summe mit rothen Zahlen angegeben.
4) „Außer Kontrole" sind nur diejenigen Mannschaften summarisch anzugeben, welche ohne Urlaub auf See gegangen, bezw. den ihnen ertheilten Urlaub zur See überschritten, oder, an Land befindlich, sich der Kontrole entzogen haben.

Schema 22 zu §. 46, 2.

Namentliche Liste

über die in Kontrole befindlichen Reserveoffizier-Aspiranten und Unterärzte der Marine im Bezirk

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname, Charge	Stand oder Gewerbe	Datum der ersten Entlassung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.

Kaiserliche Marine.

Ueberweisungsnationale

des

.....

Jahresklasse 18

Kaiserliche Marine.

Ueberweisungs-Nationale

des

Jahresklasse 18

Den Chargen der Marine ist hier und auf Seite 4 in Klammern die korrespondirende Charge im Landheer abgekürzt hinzuzufügen, wobei (P. U.) Portepee-Unteroffizier, (Sgt.) Sergeant, (Uffz.) Unteroffizier, (Gft.) Gefreiter bedeutet.
Den Titeln der Deckoffiziere ist (D. O.) beizufügen.

Nationale des Buchinhabers.

1) Vor- und Familienname:

.....

.....

Geboren am ..... ten 18

zu .....

Verwaltungs-Bezirk: .....

.....

Bundesstaat: .....

2) Stand oder Gewerbe: .....

.....

3) Religion: .....

4) Ob Verheirathet: .....

Kinder:

5) Datum und Art des Diensteintritts:

..... ten 18

als .....

6) Bei welchem Marinetheil: (unter Angabe der Abtheilung, Kompagnie u. s. w.)

.....

.....

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Abtheilung, Kompagnie u. s. w.)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

am ..... zum ..... ( )

am ..... zum ..... ( )

am ..... zum ..... ( )

am ..... zum ..... ( )

am ..... zum ..... ( )

7) Datum und Art der Entlassung*):

.....

.....

*) Bei Ueberweisung der als körperlich unbrauchbar anerkannten Mannschaften ist ein Vermerk über das Leiden bezw. die Ursache einzutragen.

5

8) Von welchem Marinetheil:

Nummer der Marine-Stammrolle:

9) Orden und Ehrenzeichen:

10) Feldzüge und Verwundungen:

6

11) Seereisen auf Kriegsschiffen:

Mithin Doppelrechnung nach §. 50 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871:

7

12) Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

13) Hat das Qualifikationsattest zum

8

14) Führung und Strafen:

9

Ausgefertigt,

, den ten 188

Brm. dem Landwehr-Bezirkskommando zu überweisen.

10 Dasselbe Schema bis Seite 14.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze zu (Strafen, Uebungen und

11

den Personalnotizen.
Einberufungen, Uebertritt zur Seewehr, Kontrolentziehung.)

16 Dasselbe Schema bis Seite 23.

17

1. Woher	2. Wohin	3. Landwehr-Stammrolle des Bezirkskommandos	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal	6. Datum der Meldung	7. Meldungen und Bemerkungen	8. Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Kompagnie.			

Tabelle

Anlage 1 zu den §§. 6, 7 und 8.

enthaltend die bei Beurtheilung der Tauglichkeit Militärpflichtiger in Betracht kommenden körperlichen Fehler und Gebrechen.

I. Geringe körperliche Fehler, welche die Tauglichkeit im Allgemeinen nicht aufheben.		II. Bleibende körperliche Gebrechen, welche bedingt tauglich machen.	III. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.	IV. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.	
	Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:	Hierher gehören folgende Gebrechen:	Hierher gehören: innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Beseitigung längere Zeit erfordert, namentlich:	Hierher gehören:	
A. Leiden u. s. w. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.				1) Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers,	A. Leiden u. s. w. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.
			a. Zurückgebliebene körperliche Entwickelung (allgemeine Schwächlichkeit),	2) schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen,	
			b. Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile nach unlängst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen,		
				3) übermäßige Fettleibigkeit,	
				4) erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Skrophulose,	
	d.*) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern,		c. Balg-, Fett- u. andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen	5) große Geschwülste, Auswüchse,	
				6) bösartige Geschwülste und Ge-	

Bewegung nicht hindern,		nicht gespalten,	
b. leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Gliedmaßen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben,			6) bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen,
		d. chronische, nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge,	
c. gut geheilte Knochenbrüche,			7) chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Karies, Nekrose,
a. oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen,			8) mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken,
			9) progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen u. s. w. der Muskeln,
			10) chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste,
			11) Leukämie, perniziöse Anämie,
			12) Bluterkrankheit,
			13) Harnruhr,

*) Die Bezeichnung der einzelnen körperlichen Fehler mit Buchstaben bezw. Zahlen in den vier Spalten entspricht den betreffenden Buchstaben- und Zahlenbezeichnungen der Rekrutirungs-Ordnung Anlage 1—4. Für diejenigen Fehler der R. O., welche in der Marineordnung überhaupt nicht, oder in einer anderen Spalte aufgeführt sind, ist an der betreffenden Stelle deren Wegfall angezeigt. Ebenso sind auch diejenigen Fehler der Marineordnung, welche einen von der R. O. abweichenden Wortlaut erhalten haben, mit besonderen Zeichen versehen worden (z. B. in Spalte I g^1, k^1 und n^1, sowie in Spalte IV 25^a und 35^a).

I. Geringe körperliche Fehler, welche die Tauglichkeit im Allgemeinen nicht aufheben.		II. Bleibende körperliche Gebrechen, welche bedingt tauglich machen.	III. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.	IV. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.	
				14) chronische Gicht,	
				15) chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen,	
				16) chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes,	
				17) chronische Nervenleiden z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz u. s. w.	
				18) überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde,	
B. Fehler u. s. w. am Kopfe.				19) Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten,	B. Fehler u. s. w. am Kopfe.
				20) beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen,	
			e. Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten,	21) unheilbare, ausgedehnte Kahlköpfigkeit,	
Auge.			f. chronische Entzündung eines Auges, der Augenbindehäute oder der Thränenwege	22) Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen, narbige Entartung der	Auge.
	a und b fallen weg				

			gen,	23) Thränenfisteln,	
				24) Augenzittern (Nystagmus),	
	g^1 Herabsetzung der Sehleistung*), wenn letztere ohne Mithilfe von Gläsern auf dem besseren Auge die Hälfte der normalen oder mehr beträgt,	a fällt weg,		25a) Herabsetzung der Sehleistung*), wenn letztere ohne Mithilfe von Gläsern auf dem besseren Auge weniger als die Hälfte der normalen beträgt,	
	i. seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen,			25 und 26 fällt weg,	
	f. Schielen geringeren Grades,	b. Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt,			
Ohr.				27) Blindheit auf einem Auge,	
				28) Fehlen einer Ohrmuschel,	Ohr.
		d. Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen,		29) Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren,	
		c. mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren,			

*) Das Tragen von Brillen ist in der Marine nicht angängig, es kommt vielmehr hier die Sehleistung ohne Korrektion etwaiger Refraktionsfehler in Betracht.
Werden bei angeblich verminderter Sehleistung die Angaben des Untersuchten durch den Befund objektiv nicht bestätigt,
(z. B. durch Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand weniger als 0,50 m beträgt, oder durch absolute Uebersichtigkeit oder durch erhebliche Trübungen der Hornhaut oder durch andere Fehler und Erkrankungen des Auges),
so wird der Dienstpflichtige vorläufig eingestellt.

I. Geringe körperliche Fehler, welche die Tauglichkeit im Allgemeinen nicht aufheben.		II. Bleibende körperliche Gebrechen, welche bedingt tauglich machen.	III. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.	IV. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.	
			g. Entzündung u. s. w. des Gehörorgans,	30) erhebliche schwerheilbare Krankheitszustände des Gehörapparats,	
Nase und Nachbartheile.				31) Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung,	Nase und Nachbartheile.
				32) chronische Verschwärung, Geschwülste u. s. w. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen,	
Mund.				33) Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde, ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes,	Mund.
		e. fällt weg,			
	k. fällt weg,	e[1]. geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache,		37) stärkeres Stottern, Stummheit (Taubstummheit),	
		f. einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will,		34) unheilbare Speichelfisteln,	
				35) komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben,	
	k[1]. fehlerhafte oder mangelnde Schneidezähne, sofern die Augen- und Backzähne gut sind,	g. fällt weg,		35a) Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer,	
				36) Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzver-	

w. am Halse und an der Wirbelsäule.	Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht,			birgshals, Struma), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird,	w. am Halse und an der Wirbelsäule.
				39) Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre,	
				40) Verengerung der Speiseröhre,	
	l. leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben,			41) auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit,	
	n. geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte,			42) bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats,	
	n¹. ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist,	h. fällt weg,			
D. Fehler u. s. w. an der Brust.				43) Mißbildung des Brustkastens,	D. Fehler u. s. w. an der Brust.
				44) zu schwach gebaute Brust, *)	

*) Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m (in der Ausathmung) zur Tauglichkeit, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm beträgt. Junge Leute welche noch nicht das militärpflichtige Alter erreicht haben, dürfen bei sonst günstigen Körperverhältnissen auch bei geringerem Brustumfange eingestellt werden (§. 4, 3).

I. Geringe körperliche Fehler, welche die Tauglichkeit im Allgemeinen nicht aufheben.	II. Bleibende körperliche Gebrechen, welche bedingt tauglich machen.	III. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.	IV. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.	
			45) Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben,	
			46) konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage,	
			47) konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge,	
			48) Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße,	
E. Fehler u. s. w. am Unterleib.			49) verwachsenes und mißgestaltetes Becken,	E. Fehler u. s. w. am Unterleib.
			50) ausgebildete Unterleibsbrüche,	
			51) nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibs-Eingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben,	
F. Fehler u. s. w. der Harn-		h. Mastdarmfisteln,	52) chronischer Mastdarmvorfall bedeutende Hämorrhoidalknoten be-	F. Fehler u. s. w. der Harn-

organe.				verbunden,	organe.
				53) Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt,	
				54) chronische Leiden der Urinwerkzeuge, unheilbare Urinfisteln, Steinkrankheit,	
			i. Wasserbrüche (hydrocele),		
	q. Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe,		k. die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.	55) bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden,	
	r. nicht zu große Ausdehnung der Blutadern am Samenstrange,			56) Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind,	
G. Fehler u. s. w. an den Gliedmaßen im Allgemeinen.				57) Verlust eines größeren Gliedes.	G. Fehler u. s. w. an den Gliedmaßen im Allgemeinen.
				58) erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen u. s. w., Pseudarthrose,	
				59) Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen,	
		m. andauernde nach Verstauchungen oder dergl. zurückgebliebene Schwäche des Fuß-		60) chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke,	

I. Geringe körperliche Fehler, welche die Tauglichkeit im Allgemeinen nicht aufheben.		II. Bleibende körperliche Gebrechen, welche bedingt tauglich machen.	III. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.	IV. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.	
		gelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist,			
		i. ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist,			
H. Fehler u. s. w. an den Händen.				61) Verwachsung der Finger untereinander,	H. Fehler u. s. w. an den Händen.
		l. Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger s. Spalte IV), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen,		62) Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder der andern Hand,	
				63) Verlust des rechten Zeigefingers,	
				64) Verlust zweier Finger an einer Hand,	

	der Finger mit erhaltener Beweglichkeit,				
	p. Krümmung der kleinen Finger im zweiten oder dritten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im ersten Gelenk,	k. Krümmung oder Steifheit eines oder des andern Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird,		66) Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige, besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird,	
				67) Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung,	
J. Fehler u. s. w. an den unteren Gliedmaßen.	t. geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht hindern, z. B. etwas nach innen bezw. nach außen gebogene Kniee (sogenannte X- bezw. O-Beine),				J. Fehler u. s. w. an den unteren Gliedmaßen.
	s. einzelne Blutadern an den Beinen ohne Knotenbildung,			68) Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Gliedmaßen im Militärdienste stören,	
				69) veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibung verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebene Narben,	
	u. Breitfüßigkeit,			70) Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß),	

I. Geringe körperliche Fehler, welche die Tauglichkeit im Allgemeinen nicht aufheben.	II. Bleibende körperliche Gebrechen, welche bedingt tauglich machen.	III. Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.	IV. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
v. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.			71) Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe, 72) Verlust mehrerer anderer Zehen, 73) bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern, 74) Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.
Einige andere derartige Fehler verhindern nur die Einstellung bei dem einen oder anderen Marinetheile, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben:	n. abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen, o. ätzende Fußschweiße, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.		
w. Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters			

w. Verunstaltungen des Schläfenbeins

chen untauglich für das Seebataillon,

x. fällt weg,

y. unausgebildete Plattfüßigkeit gestattet die Einstellung bei der Matrosenartillerie und den Werftdivisionen,

z. stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst bei den Matrosendivisionen und bei dem Seebataillon,

aa. Farbenblindheit macht untauglich für die Matrosendivisionen.

Anlage 2 zu §. 19, 2.

Verordnung,

betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 30.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz*) gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage 3 zu §. 19, 5

Bestimmungen

über den Nachlaß Verstorbener u. s. w.

A. Behandlung des Nachlasses bis zur Ueberweisung.

a. an Bord.

1) Bei Todesfällen ordnet der erste Offizier sofort eine genaue Aufnahme der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kleider und sonstigen Gegenstände an. Diese Aufnahme erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus einem Unterlieutenant (des Zwischendecks), dem Zahlmeister und dem Wachtmeister, von welchen Personen die über den Nachlaß aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen ist.

Zur Aufnahme des Nachlasses von verstorbenen Offizieren u. s. w. wird statt des Wachtmeisters ein zweiter Offizier in die Kommission kommandirt.

2) Die nachgelassenen baaren Gelder (einschließlich der rückständigen Gebührnisse, nach Deckung der etwaigen Kleiderschulden), Werthgegenstände und Dokumente, sowie letztwillige Verordnungen werden vom Schiffskommando in Verwahrung genommen.

Fehlt es an Raum, das übrige hinterlassene Eigenthum bis zur Rückkehr in die Heimath aufzubewahren oder ist es dem Verderben ausgesetzt, so ist der Kommandant berechtigt, eine Versteigerung anzuordnen.

Gegenstände, welche völlig werthlos sind, oder wegen der Ansteckung zum Aufbewahren bezw. zum Verkauf sich nicht eignen, sind durch Verbrennung zu vernichten.

Soweit es die Verhältnisse überhaupt gestatten, ist mit dem Verkaufe nicht zu eilig vorzugehen, damit etwaigen Anträgen der Verwandten auf Herausgabe der Sachen — gegen Empfangsbescheinigung — möglichst Folge gegeben werden kann. Einer höheren Genehmigung zur Gewährung solcher Anträge bedarf es nicht.

*) Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §. 14. Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

3) Nachdem die Besatzung durch Tagesbefehl bei der Musterung von der Zeit der stattzuhabenden Versteigerung in Kenntniß gesetzt worden ist, erfolgt letztere im Beisein des ersten Offiziers und der erwähnten Kommission durch den Kammer-Unteroffizier.

Ueber die Versteigerung ist von der Kommission eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die Versteigerungsliste beizulegen und welche vom ersten Offizier zu attestiren ist.

4) Die Aufnahme- und Versteigerungsverhandlung nebst Liste sind dem Kommandanten vorzulegen.

Ist die Feststellung des Nachlasses, wozu namentlich die deponirte Löhnung gehört, bereits erfolgt, so ist das Nachlaßverzeichniß in zwei Exemplaren der Verlustliste sogleich beizufügen, andernfalls ist die Vorlegung ausdrücklich vorzubehalten und demnächst möglichst zu beschleunigen.

b. am Lande.

5) In entsprechender Weise ist auch mit dem Nachlasse der am Lande Verstorbenen zu verfahren. Bei den Marinetheilen hat der Kommandeur die Zusammensetzung der Kommission u. s. w. zu bestimmen.

B. Ueberweisung des Nachlasses.

a. im Allgemeinen.

6) Die Ueberweisung des Nachlasses hat stets mittelst einer nach dem anliegenden Muster aufgestellten Nachweisung zu geschehen. S. 1228.

b. im Speziellen.

7) Verstorbene Angehörige der Kaiserlichen Marine.

Der Nachlaß der verstorbenen Angehörigen der Kaiserlichen Marine ist durch die betreffenden Marinetheile am Lande den berechtigten Hinterbliebenen bezw. dem Civilgerichte zu überweisen, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Für Verstorbene, welche nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügten, ist dies die heimathliche Gerichtsbehörde. Die Schiffe und Lazarethe haben daher den Nachlaß zu diesem Behufe an die gedachten Marinetheile abzugeben; erstere bei der Rückkehr.

Die Nachlaßmassen verstorbener Ausländer, welche in der Kaiserlichen Marine gedient haben, werden der betreffenden Stations-Intendantur überwiesen, von welcher die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Chefs der Admiralität wegen der weiteren Abführung zu veranlassen ist.

8) Verstorbene verbündeter Flotten und Heere.

Die Nachlaßmassen der Verstorbenen verbündeter Flotten und Heere sind, falls sie den Kommandos der betreffenden verbündeten Schiffe bezw. Militärbehörden nicht sogleich ausgehändigt werden können, der betreffenden Stations-Intendantur zu überweisen, welche die Aufbewahrung zu veranlassen hat.

Die Intendantur sendet die Ueberweisungsnachweisung — doppelt — unter Beifügung der Sterbeanzeigen und des Nachlasses an die Marine- bezw. Militärbehörde der verbündeten Flotte bezw. des verbündeten Heeres. Die zweite Nachweisung läßt sie sich, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückgeben und bewahrt dieselbe bei ihren Akten auf.

9) Kriegsgefangene.

In Bezug auf die Ueberweisung der Nachlaßmassen der verstorbenen Kriegsgefangenen wird wie unter 8 verfahren. Die Nachlaßsachen sind, insofern dieselben nicht durch Parlamentärs u. s. w. den feindlichen Schiffen bezw. Militärbehörden direkt zugestellt werden können, der betreffenden Stations-Intendantur zu überweisen, welche die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Chefs der Admiralität oder bis nach hergestelltem Frieden zu veranlassen hat.

10) Verstorbene, deren Persönlichkeit nicht festzustellen ist.

Die Nachlaßmassen solcher Verstorbenen, deren Persönlichkeit nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann, werden unter genauer Angabe aller Mittheilungen, welche zur Feststellung der Persönlichkeit beitragen können, der betreffenden Stations-Intendantur überwiesen, von welcher die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Chefs der Admiralität wegen etwaiger Abführung an die betreffenden Civilbehörden zu veranlassen ist.

Schema zu Anlage 3.

Nachweisung

der bei dem unterzeichneten Kommando angesammelten Nachlaßmassen.

Laufende Nummer	Charge	Vor- und Familienname (Rufname unterstrichen) oder Angabe der Erkennungsmarke	Geburtstag und Jahr	Geburtsort, Kreis, Provinz	Religionsbekenntniß	Civilberuf	a. Vor- und Familienname (sämmtliche Vornamen), b. Wohnort, Kreis der Frau, bezw. Vermerk, daß der Verstorbene ledig ist.	a. Vor- und Familienname (sämmtliche Vornamen), b. Stand und Gewerbe, c. Wohnort, Kreis des Vaters	a. Vor- und Familienname (sämmtliche Vornamen), b. Stand und Gewerbe, c. Wohnort, Kreis der Mutter	Marinetheil	im Marinelazareth zu (an Bord S. M. S. NN.) am	Bezeichnung der Nachlaßsachen	Angabe, an wen die Sterbeanzeige gesandt ist	Letztwillige Verordnungen?	Bemerkungen
							Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies hierunter zu vermerken								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

A. Verstorbene Angehörige der Kaiserlichen Marine.

B. Verstorbene verbündeter Flotten und Heere.

C. Verstorbene Kriegsgefangene.

D. Verstorbene, deren Persönlichkeit nicht festzustellen ist.

(Auf den Druckformularen sind die Spalten auf zwei Seiten entsprechend zu vertheilen.)

Anlage 4 zu §. 21, 1.

Bestimmungen

für diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst zu bekleiden, zu verpflegen und auszurüsten haben.

1) Einjährig-Freiwillige der Landbevölkerung müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen. An Bord von S. M. Schiffen erhalten sie freie Verpflegung.

2) Die Einjährig-Freiwilligen können die Groß- und Klein-Montirungsstücke sowie die Abzeichen zum Etatspreise von ihren Marinetheilen kaufen.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr hin, als dieselbe vom Marinetheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Marinetheiles gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3) Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke werden leihweise aus den Beständen des Marinetheiles gegen Zahlung des, durch die Etats festgesetzten, jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

4) Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung (s. Absatz 6) als Einjährig-Freiwillige gemäß E. O. §. 94, 11 nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke u. s. w. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

5) Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

6) Einjährig-Freiwillige, welchen die Mittel zum Unterhalte fehlen, dürfen ausnahmsweise bei nachgewiesener Würdigkeit und Bedürftigkeit, mit Genehmigung des Chefs der Admiralität, in die Verpflegung des Marinetheiles unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden. Denselben ist außer Geld- und Naturalverpflegung auch Quartier, Bekleidung und Ausrüstung kostenfrei zu verabfolgen. (E. O. §. 94, 11.)

7) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Marinetheils zu bekleiden, auszurüsten, zu löhnen (Schiffsverpflegung s. Absatz 1) und während des mobilen Verhältnisses in Ausrüstung u. s. w. für Rechnung des Marinetheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes von ihnen aufgetragen oder vom Marinetheile übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

8) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Marinetheile der immobilen Marine überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Marinetheile der immobilen Marine zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge überwiesen, so tritt in Betreff ihrer Einkleidung das in Nr. 7 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Kommandeur des betreffenden Marinetheils unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jederzeit verfügt werden.

9) Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen der Marinetheile empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an dieselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedens-Tragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an die Marinetheile nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage 5 zu §. 32, 3.

Bestimmungen

für die Annahme von Kriegsfreiwilligen in Offiziers- und Deckoffiziers-Stellen.

§. 1. (Allgemeines.) 1) Nach ausgesprochener Mobilmachung können zur Besetzung derjenigen Stellen in der Kaiserlichen Marine, die zwar ein besonderes technisches oder seemännisches Geschick, nicht aber eine speziell militärische Vorbildung verlangen, geeignete Personen auch ohne zuvor in der Kaiserlichen Marine gedient zu haben, behufs Besetzung von Offiziers- und Deckoffiziers-Stellen als Kriegsfreiwillige (E. O. §. 99) eingestellt werden.

2) Diese Personen müssen Reichsangehörige, gesund und nicht dienstpflichtig sein, auch dürfen sie nicht zu dem etwa bereits aufgebotenen Theil des Landsturmes gehören.

§. 2. (Hilfs-Offiziere.) Es können eingestellt werden:

1) als Hilfs-Kapitänlieutenants:
Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 4 Jahre ein transatlantisches, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendetes Postdampfschiff geführt haben,

2) als Hilfs-Lieutenants zur See:
Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr ein transatlantisches Dampfschiff geführt haben,

3) als Hilfs-Unterlieutenants:

a. Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr als erster oder 2 Jahre als zweiter Steuermann auf transatlantischen, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendeten Postdampfschiffen gefahren, oder ein anderes größeres Seedampfschiff geführt haben,

b. inaktive Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine,

c. inaktive Unteroffiziere der Marine und Armee, die sich in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Dieselben treten als Feldwebel oder Deckoffizier ein und können nach dargelegter Qualifikation zu Hilfs-Unterlieutenants befördert werden. Sie finden in der Regel nur Verwendung am Lande bei den Matrosen- und Werftdivisionen, den Seebataillonen und den Matrosenartillerie-Abtheilungen,

4) als Hilfs-Maschinenunteringenieure:

a. Maschinisten erster Klasse, die mindestens 1 Jahr lang eine Maschine von über 1000 indizirten Pferdestärken auf transatlantischen, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendeten Postdampfschiffen selbstständig geleitet haben,

b. inaktive Obermaschinisten (früher Deckoffiziere erster Klasse) der Kaiserlichen Marine.

§. 3. (Hilfs-Deckoffiziere.) Es können eingestellt werden:

1) als Hilfs-Obermaschinisten:

a. Maschinisten erster Klasse der Handelsmarine, die eine Maschine von über 500 indizirter Pferdekraft auf seegehenden Dampfschiffen mindestens 1 Jahr lang selbstständig geleitet haben,

b. inaktive Maschinisten (früher Deckoffiziere zweiter Klasse),

2) als Hilfs-Maschinisten:

a. Maschinisten erster Klasse der Handelsmarine, sowie Maschinisten zweiter Klasse, die mindestens 1 Jahr als zweiter Maschinist auf Dampfschiffen mit Maschinen von über 500 indizirter Pferdekraft gefahren oder mindestens 1 Jahr lang die Maschine eines Seedampfschiffes von über 300 indizirter Pferdekraft selbstständig geleitet haben,

b. inaktive Obermaschinisten und Maschinistenmaate,

3) als Hilfs-Oberbootsleute, Hilfs-Obersteuerleute, Hilfs-Obermeister:
inaktive Oberbootsleute, Obersteuerleute, Obermeister, Bootsleute, Steuerleute und Meister der Kaiserlichen Marine,

4) als Hilfs-Bootsleute und Hilfs-Meister:
inaktive Oberbootsmanns-, Bootsmanns-, Oberzimmermanns- und Zimmermannsmaate,

5) als Hilfs-Steuerleute:

a. Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr lang ein Seeschiff, nicht unter 600 Kubikmeter Netto-Raumgehalt groß, geführt haben,

b. inaktive Obersteuermannsmaate.

§. 4. (Dienstverhältnisse und Bestallung.) 1) Die im §. 2 aufgeführten Kategorien werden auf Vorschlag des Stationschefs vom Chef der Admiralität vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung für die Dauer des Krieges ernannt; sie rangiren hinter den Seewehroffizieren ihrer Charge und unter sich nach Charge und Datum der Ernennung. Ihr Verhältniß als Vorgesetzte wie als Untergebene wird lediglich durch die Funktion, nicht durch die Charge geregelt. Auf sie finden alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Hilfs-Offiziere u. s. w. an den Ehrengerichten und der Offizierwahl weder Theil nehmen, noch ihnen unterworfen sein.

2) Die Kategorien des §. 3 ernennt der Stationschef, sie rangiren hinter den gleichen Chargen des aktiven Soldatenstandes unter sich nach Charge und Datum der Ernennung. Auf sie finden alle auf Deckoffiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

3) Alle erhalten seitens des sie Ernennenden eine Bestallung.

4) Die Kompetenzen der Hilfs-Offiziere und Hilfs-Deckoffiziere regelt das Kriegs-Geldverpflegungsreglement für die Kaiserliche Marine.

§. 5. (Uniform.) 1) Die Hilfs-Offiziere und Hilfs-Maschinenunteringenieure tragen die Uniform ihrer Charge, daneben an jeder Seite auf dem Rockkragen den unklaren Anker mit Krone der Oberbootsleute.

2) Die Hilfs-Oberdeck- und Hilfs-Deckoffiziere tragen die Uniform ihrer Charge, das Abzeichen derselben aber nur auf der rechten Seite des Rockkragens.

§. 6. (Aufhören der Aktivität.) Bei Aufhören des mobilen Zustandes scheiden die hier behandelten Personen ohne Weiteres wieder aus. Während des mobilen Zustandes kann ihre Entlassung von derjenigen Behörde, welche ihre Ernennung ausgestellt hat, verfügt werden.

Anlage 6 zu §. 39, 2.

Bestimmungen

bezüglich der Militärverhältnisse Anzumusternder.

1) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (E. O. §. 20, 2).

2) Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine, über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit angemustert werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (K. O. §. 3).

3) Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung als Schiffer oder als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (K. O. §. 4, 4 und E. O. §§. 27 und 31, 6).

4) Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der Letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve-Scheines zweiter Klasse oder Seewehrscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

5) Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve erster Klasse sind bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (K. O. §. 5, 4 b und c) durch die Seemannsämter haben Letztere demjenigen Landwehr-Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben (K. O. §§. 10, 7, 15, 4 und 7, 10).

6) Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Landwehr-Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (K. O. §. 7, 8).

7) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (s. Nr. 1), sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine (Seewehr zweiter Klasse inbegriffen), sowie die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich beim nächsten Bezirksfeldwebel zu melden (E. O. §. 27, 8 und K. O. §§. 7, 2 und 15, 5).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine (Seewehr zweiter Klasse inbegriffen) angehören, kann die Anmeldung außer bei dem nächsten Bezirksfeldwebel auch bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung die Ersatzreserve zweiter Klasse oder der Landsturm aufgeboten wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

8) Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch ein Attest der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung eines derartigen Attestes stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, ingleichen ist das Attest stets mit einem genauen Signalement des Inhabers zu versehen.

Anlage 7 zu §. 49, 4.

Rehabilitirungen.

1) Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser erfolgt.

2) In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3) Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften sind von den Marinetheilen und Schiffen nach dem Schema 1 aufzustellen und unter Beifügung der Protokolle über die Verwendung der Kameraden nach Schema 2, sowie der Führungsatteste zu den unten festgesetzten vierteljährlichen Terminen an die Marine-Stationskommandos einzureichen. Seitens der im Auslande befindlichen Schiffskommandos sind derartige Anträge gleichfalls an das betreffende Marine-Stationskommando zu richten.

Schema 1. S. 1234.
Schema 2. S. 1235.

Die Stationskommandos stellen die eingegangenen Rehabilitirungsvorschläge zusammen und reichen die Zusammenstellungen — am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. Dezember jeden Jahres dem Chef der Admiralität ein. Die Verwendungsprotokolle und Führungsatteste gelangen nicht mit an den Chef der Admiralität, sondern verbleiben bei den Stationskommandos. Die letzteren haben unter den von ihnen gefertigten Zusammenstellungen jedoch zu bescheinigen, daß die Papiere, soweit dieselben vorschriftmäßig beizubringen, vorhanden sind.

4) Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirkskommandos mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach Schema 3 an die vorgesetzten Infanterie-Brigadekommandos eingereicht.

Schema 3. S. 1235.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a. ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat,

b. ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagniebezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol- bezw. Schifferkontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten, Seewehrleuten oder Wehrleuten zu unterzeichnen,

c. ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

5) In den Rehabilitirungsvorschlägen muß stets die Angabe enthalten sein, ob die erste, zweite oder dritte Rehabilitirung beantragt wird.

Desgleichen muß in denjenigen Fällen, wo die Rehabilitirung solcher Mannschaften in Vorschlag gebracht wird, gegen welche seiner Zeit auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, in die Vorschläge die Angabe aufgenommen werden, auf wie lange Zeit die gedachte Ehrenstrafe verhängt worden ist.

6) Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde bezw. das Mützenband anzulegen.

Das Recht zur Wiedererlangung der infolge der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen Deutschen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht mit erlangt (vergl. §. 39 des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 bezw. §. 37 des Marine-Strafvollstreckungsreglements vom 4. April 1876).

Schema 1 zu Anlage 7.

Vorschläge

d (Marinetheil u. s. w.)

zur Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nr.	2. Marinetheil.	3. Name der zu Rehabilitirenden.	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses.	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben.	6. Führung nach Verbüßung der Strafe.	7. Bemerkungen.
1.		(Charge, Vor- und Zuname.)	(Wegen .... kriegsgerichtliches Erkenntniß vom ..... bestätigt am ..... Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ..... Jahre.)	(.....Monat Gefängniß am.....ten ..... abgebüßt.)	(Ganz untadelhaft.)	.....te Rehabilitirung.
		u. s. w.				

(Ort, Datum.) (Unterschrift.)

Schema 2 zu Anlage 7.

Endesunterzeichnete Deputation von (der ..... ten Kompagnie bezw. Abtheilung ..... ten ..... Division) bittet allerunterthänigst, den (Matrosen N. N. — Vor- und Zuname —) von genannter (Kompagnie bezw. Abtheilung), welcher wegen (erster Desertion in Friedenszeiten) durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom ..... ten ..... 18 . ., bestätigt vom Kaiserlichen Kommando der Marinestation der .....see unterm ..... ten ..... 18 . ., mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und zweijähriger Festungsstrafe bestraft worden, sich aber nach beendeter Strafzeit seit dem ..... ten ..... 18 . . (bei der Kompagnie bezw. Abtheilung) so untadelhaft geführt hat, daß er sich die Achtung und das Zutrauen seiner Kameraden erworben, zur Wiederaufnahme in die erste Klasse des Soldatenstandes zur Allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen.

....., den .....ten ..... 18 . .

(Name),
Feldwebel.

(Name),
Oberbootsmannsmaat.

(Name),
Bootsmannsmaat.

(Name),
Obermatrose.

(Name),
Matrose.

Schema 3 zu Anlage 7.

Vorschläge

des nten Bataillons (N.N.) nten Landwehrregiments Nr. X zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nr.	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 8 zu §. 49, 10.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. (Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.) 1) Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2) Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungskreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R." mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl XX in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3) Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug„ F. W. IV." eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4) Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. (Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.) 1) Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.

2) Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Marinereserve und Seewehr diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

3) Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a. durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte,
b. durch militärgerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen, wobei jedoch die erst nach Einstellung in den aktiven Marinedienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen nicht in Betracht kommen,
c. durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungsordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung,
d. durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3. (Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.) 1) Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Marinereserve und Seewehr durch die Infanterie-Brigadekommandeure.

Schema 1. S. 1237. Schema 2. S. 1237. Schema 3. S. 1238.

2) Die Besitzzeugnisse für Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema 1, für die übrigen Personen der Marinereserve und Seewehr durch die Landwehr-Bezirkskommandeure nach Schema 2 ausgestellt.

Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere werden — nach Schema 3 — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirkskommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirkskommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere, nach ihrer Reihenfolge in den Marine-Ranglisten, eingetragen.

Die Listen werden seitens der Division in eine zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Schema 4. S. 1238.

4) Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Marinereserve und Seewehr werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirkskommandos nach Schema 4 der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht.

5) Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst- bezw. Schiffer-Kontrolversammlungen.

6) Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet, die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Generalkommandos.

Die Generalkommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungsdepot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche infolge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirkskommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle u. s. w. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungsdepot zurückgeliefert.

8) Verlorengegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9) In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen an die nicht im Offizierrang stehenden Personen nur diese zur Vertheilung.

Schema 1 zu §. 3 der Anlage 8.

Besitzzeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen dem ..... (Charge, Name, Marinetheil) ..... die ..... Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum.)

Der kommandirende General.

(Stempel.)

Schema 2 zu §. 3 der Anlage 8.

Besitzzeugniß.

Dem ..... (Charge, Name, Marinetheil) ....., aus (Ort) ..... (Verwaltungsbezirk) ..... gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen ..... Infanterie-Brigade vom ..... (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum.)

Landwehr-Bezirkskommando
(Unterschrift.)

(Stempel.)

Schema 3 zu §. 3 der Anlage 8.

Liste

der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung für 18.. in Vorschlag zu bringenden Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirk .....

1. Laufende Nr.	2. Charge	3. Vorname und Zuname	4. Gesammt-dienstzeit	5. Nr. des Personal-bogens	6. Einberufungen und Uebungen von bis	7. Bemerkungen
		A. Zur ersten Klasse.				
		B. Zur zweiten Klasse.				

Schema 4 zu §. 3 der Anlage 8.

Liste

der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung für 18.. in Vorschlag zu bringenden Personen der Marinereserve und Seewehr (mit Ausnahme der Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere) im Bezirk .....

1. Laufende Nr.	2. Charge und Marinetheil	3. Vorname und Zuname	4. Gesammt-dienstzeit	5. Einberufungen und Uebungen	6. Bemerkungen

Auf den Bedarf sind vorhanden: ..... Stück.

Anlage 9 zu §. 53, 3.

Uebersicht

der Gestellungsorte für die Kompletirungsmannschaften im Mobilmachungsfall.

Armeekorps	Landwehr-Bezirks-kommandos	Die Mannschaften sind zu gestellen			Bemerkungen
		nach dem Marine-stationsort		nach dem Sammel-ort	
		Wilhelmshaven	Kiel	Danzig	
I. Armeekorps	sämmtlich	—	—	Danzig, Kaiserliche Werft	Von Danzig aus erfolgt die weitere Instradirung durch Marine-Begleitkommandos.
II. Armeekorps	Anklam	—	Kiel	—	
	Stralsund	—		—	
	Stargard i. P.	—		—	
	Naugard	—		—	
	Gnesen	—	—	Danzig, Kaiserliche Werft	wie oben.
	Schneidemühl	—	—		
	Inowraclaw	—	—		
	Bromberg	—	—		
	Stettin	—	Kiel	—	
	Schivelbein	—		—	
	Cöslin	—	—	Danzig, Kaiserliche Werft	wie oben.
	Schlawe	—	—		
	Stolp	—	—		
	Konitz	—	—		
	Deutsch-Crone	—	—		
	Neustadt W/P.	—	—		
	Pr. Stargardt	—	—		
III. Armeekorps	sämmtlich	—	Kiel	—	
IV. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
V. Armeekorps	9. Division	Wilhelmshaven	—	—	
	10. Division	—	—	Danzig, Kaiserliche Werft	wie oben.
VI. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
VII. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
VIII. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
IX. Armeekorps	Bremen	Wilhelmshaven	—	—	
	Stade		—	—	
	Hamburg		—	—	
	Lübeck	—	Kiel	—	
	Schwerin	—		—	
	Neustrelitz	—		—	
	Wismar	—		—	
	Rostock	—		—	
	Schleswig	—		—	
	Apenrade	—		—	
	Kiel	—		—	
	Rendsburg	—		—	
	Altona	—		—	
X. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
XI. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
XII. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
XIII. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
XIV. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
XV. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
Bayern.					
I. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	
II. Armeekorps	sämmtlich	Wilhelmshaven	—	—	

Anlage 10 zu §. 61, 6.

Offiziere zur Disposition.

1) Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Chef der Admiralität mittelst Uebersendung des Personalbogens und Qualifikationsberichtes demjenigen Generalkommando überwiesen, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen. Der Qualifikationsbericht wird auf dem Instanzenwege dem Chef der Admiralität übersandt.

2) Die zur Disposition gestellten Admirale und Generale der Kaiserlichen Marine sind verpflichtet, sich bei den Generalkommandos, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Landwehr-Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Admiralen und Generalen an die Landwehr-Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3) Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu Meldungen verpflichtet. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jeder Zeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungskonsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

4) Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Admiralen und Vizeadmiralen an Seine Majestät den Kaiser, von allen übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an den Chef der Admiralität zu richten.

Derartige Gesuche werden vom Chef der Admiralität mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt.

5) Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfalle regelt der Chef der Admiralität.

6) Auf die zur Disposition stehenden Maschinen-Ingenieure und Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

7) Die im §. 61, 5 getroffenen Festsetzungen gelten auch für die zur Disposition gestellten, sowie für die, unter Verleihung der Befugniß Marineuniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere, desgleichen für die Offiziere à la suite der Marine, wenn sie auch nicht im aktiven Marinedienste befindlich sind.

Inhaltsverzeichniß.

Band III.

			Seite
1872.	7. Mai.	Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie.	1
		Anlage I. Verfügung des Reichs-Postamts, betreffend die Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, vom 18. Mai 1883.	S. 30
		Anlage II. Fahrpost-Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung und der Königlich Ungarischen Postverwaltung andererseits. Vom 3. April 1878.	S. 32
		Anlage III. Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, und Bayerns und Württembergs andererseits zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs ihrer Gebiete. Vom 25. Juli 1872.	S. 35
—	11. Juli.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen.	171
1873.	8. Jan.	Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.	38
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.	36
—	27. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen.	36
—	1. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungs-Anlagen.	36
—	7. —	Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	40
—	11. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen.	37
—	5. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirektionen.	39
—	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen.	42
—	31. —	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	42

Seite

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Gehaltsauszahlung, vom 5. Juli 1873. S. 44
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Gehaltsauszahlung, vom 27. Dezember 1875. S. 44
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Gehaltsauszahlung, vom 19. November 1877. S. 44
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Pensionirung der besoldeten Konsulatsbeamten, vom 6. Dezember 1880. S. 54
Bestimmung des Reichskanzler-Amts, betreffend das Diensteinkommen der im Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung Bestraften. (Centralbl. 1876 S. 19.) S. 58
Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß. Vom 7. Januar 1874. S. 61
Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874. S. 61
Erlaß des Reichskanzler-Amts an sämmtliche Disziplinarkammer-Präsidenten vom 25. April 1874. S. 67
Erlaß des Reichskanzler-Amts an sämmtliche Disziplinarkammer-Präsidenten vom 22. Juli 1876. S. 67
Anlage. Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden. Vom 18. April 1880. S. 75

1873. 12. Mai. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. 80

— 16. — Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. 83

— 20. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. 82

— 23. — Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. 87
Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Mai 1877. S. 87
Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878. S. 87
Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878. S. 88
Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1872, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879. S. 88
Anlage. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874. S. 93

— 25. — Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. 84

— 30. — Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen. 95

— 11. Juni. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien. 178

— 12. — Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. 97

— 13. — Gesetz über die Kriegsleistungen. 99
Anlage I. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876. S. 107
Anlage II. Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882. S. 127

			Seite
1873.	14. Juni.	Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Dienſträume des Auswärtigen Amtes.	131
—	18. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.	132
—	23. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern.	133
—	25. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.	134
		Anlage I. Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. S. 136	
		Anlage II. Wortlaut des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. S. 136	
—	27. —	Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.	136
		Anlage. Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. März 1876. S. 138	
—	28. —	Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.	151
—	30. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten.	139
—	30. —	Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.	141
—	2. Juli.	Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	152
—	8. —	Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	154
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.	157
—	9. —	Münzgesetz.	157
		Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875. S. 157	
		Bundesrathsbeschluß, betreffend Gewicht und Prägung der Goldmünzen. Vom 8. Juli 1873. S. 158	
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, vom 19. Dezember 1875. S. 162	
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Behandlung nachgemachter, verfälschter oder nicht mehr umlaufsfähiger Reichsmünzen, vom 9. Mai 1876. S. 162	
		Bundesrathsbeschluß, betreffend Unbrauchbarmachung von Reichsmünzen, vom 13. Dezember 1877. S. 163	
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875. S. 164	
		Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. S. 166	
		Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876. S. 166	
—	11. —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern.	169
—	18. August.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen.	170

			Seite
1873.	31. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns.	190
—	13. Novbr.	Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.	190
—	4. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen.	194
—	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.	193
—	11. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis.	299
1874.	22. Jan.	Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.	195
—	22. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb Guldenstücke betreffend.	197
—	24. —	Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.	305
		Anlage a. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden. Vom 1./10. Dezember 1878. S. 311	
		Anlage b. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen. S. 311	
—	3. Febr.	Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.	198
—	13. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei.	198
—	7. März.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.	199
—	30. —	Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	200
—	31. —	Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien.	200
—	8. April.	Impfgesetz.	201
		Bundesrathsbeschluß, betreffend die Berufung der Wundärzte zu Impfärzten, vom 27. April 1876. S. 202	
—	13./25. —	Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia.	581
—	30. —	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen.	205
		Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. S. 207	
—	1. Mai.	Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt.	205
—	2. —	Reichs-Militärgesetz.	209
		Anlage. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880. S. 230	
—	4. —	Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.	207
—	7. —	Gesetz über die Presse.	233

Seite

1874. 11. Mai. Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. 248
Bundesrathsbeschluß, betreffend die Veröffentlichung des Betriebs-Reglements, vom 11. Mai 1874. S. 248
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, Erledigung von Beschwerden betreffend, vom 13. November 1874. S. 249
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend Publikation der Eisenbahnfahrpläne, vom 13. November 1874. S. 250
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, direkten Wagendurchgang betreffend, vom 10. November 1875. S. 251
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend Auskunftsertheilung, vom 8. Dezember 1874. S. 253
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend Ausrufen der Stationen zur Nachtzeit, vom 18. Dezember 1874. S. 254
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, den Uebergang der Transportmittel und direkte Expedition betreffend, vom 30. September 1875. S. 262
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Transport von Sendungen der Militärverwaltung auf Eisenbahnen, vom 13. Juni 1880. S. 263
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, Ausfüllung der Frachtbriefe betreffend, vom 8. Dezember 1874. S. 265
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend Ausführungsvorschriften für Frachtbriefformulare, vom 14. Juli 1879. S. 267
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend bahnseitige Aenderungen der in Frachtbriefen gegebenen Routenvorschriften, vom 15. Januar 1878. S. 267
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend die Bekanntmachung der Tarife, vom 21. Mai 1875. S. 268
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend die Bekanntmachung der Tariferhöhungen, vom 29. Dezember 1874. S. 269
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend die An- und Abfuhr der Güter durch besondere Rollfuhr-Unternehmer, vom 22. Dezember 1874. S. 273
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend Feststellung der Entschädigungsansprüche bei Verminderung oder Beschädigung eines Gutes, vom 11. Januar 1875. S. 277
Anlage A. B. C. Erklärung und Frachtbriefformulare. S. 282
Anlage D. Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände vom 5. Juli 1881. S. 284
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. Vom 13. Juli 1879. S. 296
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend das Verladen von Thieren, vom 13. April 1875. S. 297

— 17. — Strandungsordnung. 239
Instruktion zur Strandungsordnung, vom 24. November 1875. S. 247

— 3. Juni. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Jhrhove nach Nieuwe Schans. 463

— 12. — Erlaß, betreffend die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektionen in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt. 302

— 29. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. 304

— 2. Juli. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. 304

			Seite
1874.	6. Juli.	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten.	302
—	7. Oktbr.	Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich.	315
—	9. —	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins.	569
—	16. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend.	318
—	2. Novbr.	Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung.	318
—	4. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts.	318
—	12. November. / 31. Oktober.	Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.	489
—	13. Novbr.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und Antwerpen.	472
—	13. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abänderungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel.	478
—	13. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede.	480
		Anlage. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preußische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster. Vom 12. Mai 1864. S. 483	
—	15. —	Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen.	320
—	15. —	Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.	321
—	23. —	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten.	322
		Verzeichniß der Reichsbehörden. S. 323	
—	30. —	Gesetz über Markenschutz.	326
		Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend die Veröffentlichung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens im Deutschen Reichsanzeiger, vom 30. November 1874. S. 327	
		Anlage. Bekanntmachung der Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874. Vom 8. Februar 1875. S. 331	
—	8. Dezember. / 26. November.	Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.	496
—	19. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	333
—	19. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend.	334

			Seite
1874.	19. Dezbr.	Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen.	337
—	21. —	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten.	335
—	24. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien.	450
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874. Vom 29. Dezember 1878. S. 451	
		Allgemeine Verfügung des Preuß. Justiz-Ministers, betreffend Benachrichtigung an belgische Behörden bei Auslieferung nach Belgien, vom 28. Februar 1877. S. 457	
		Allgemeine Verfügung des Preuß. Justiz-Ministers wegen Beantragung zur vorläufigen Festnahme flüchtiger Verbrecher vom 21. Oktober 1879. S. 458	
		Allgemeine Verfügung des Preuß. Justiz-Ministers, betreffend Ausfertigung der für Belgien bestimmten Steckbriefe und Haftbefehle, vom 3. Juni 1871. S. 458	
		Allgemeine Verfügung des Preuß. Justiz-Ministers, betreffend förmliche Auslieferungs-Requisition an das Belgische Gouvernement beim Transport auszuliefernder Individuen durch Belgien, vom 15. Oktober 1844. S. 459	
		Allgemeine Verfügung des Preuß. Justiz-Ministers, betreffend die Benutzung eines Formulars zur Einreichung der beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel in Strafsachen gegen Belgische Staatsangehörige, vom 15. Juni 1875. S. 461	
1875.	4. Jan.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	339
		Verfügung des Preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bezüglich des Feilhaltens und Verkaufs der Salicylsäure, vom 21. August 1879. S. 340	
		Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883. S. 340	
		Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880. S. 341	
—	9. —	Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte.	344
—	25. —	Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.	345
—	27. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung.	346
—	6. Febr.	Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	347
		Anlage 1. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juni 1875. S. 367	
		2a. Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 3. Dezember 1874. S. 385.	
		b. Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 8. Oktober 1875. S. 386	
		Bekanntmachung des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt, betreffend die Ausführung der Uebereinkommen zwischen Deutschland, Belgien und Italien wegen Wegfalls der Trauerlaubnißscheine, vom 22. Mai 1878. S. 386	
		c. Bekanntmachung des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt, das Zeugniß zur Verehelichung Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns betreffend, vom 19. Juni 1877. S. 387	
		3. Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise (Handbuch f. d. Deutsche Handelsmarine 1880. 1881.). S. 389	

Seite

4a. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879. S. 396

b. Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875. S. 398

1875. 8. Febr. Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. 448

— 9. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg. 399

— 9. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. 399

— 10. — Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. 439

— 11. — Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. 440

Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872 (Preuß. Ges. Samml.). S. 440

— 12. — Gesetz über den Landsturm. 445

— 13. — Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 400

Anlage I. 1. Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes am 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 2. September 1875. S. 405

2. Erlaß, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878. S. 406

3. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883. S. 406

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Vom 2. September 1875. S. 407

Anlage II. Verordnung, betreffend Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, vom 24. Januar 1880. S. 434

— 14. — Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung Straßburgs. 444

— 15. — Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. 446

— 16. — Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler. 448

— 17. — Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit. 449

— 26. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talarastücke. 488

— 26. — Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. 488

— 5. März. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. 507

— 6. — Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. 508

Seite

1875. 14. März. Bankgesetz. 508

Bundesrathsbeschluß wegen der Behandlung nachgemachter oder verfälschter Reichsbanknoten. Vom 30. November 1876. S. 510

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1876. S. 511

Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876. S. 513

Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. April 1876. S. 513

Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877. S. 513

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung neuer Reichsbank- und Reichsbankhauptstellen. Vom 17. Dezember 1875. S. 523

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in Danzig betreffend. Vom 24. April 1879. S. 523

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Verpflichtung der Reichsbank durch Unterschrift einer Reichsbankstelle. Vom 27. Dezember 1875. S. 524

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875. S. 528

Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876. S. 529

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879. S. 529

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883. S. 530

Anlage 1. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effekten. S. 537

Anlage 2. Bestimmungen über den Giro-Verkehr der Reichsbank. S. 540

Anlage 3. Offene Depots von Werthpapieren. Bestimmungen über die Behandlung der Werthpapiere, welche der Reichs-Hauptbank in Berlin in Verwahrung gegeben werden. S. 543

Anlage 4. Verzeichniß sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium in Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten. S. 549

— 14. April. Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. 554

— 17./18. Mai. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der preußischen Bank an das Reich. 565

— 20. — Internationale Meterkonvention. 866

— 21. — Statut der Reichsbank. 555

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Uebergang der Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank auf die Reichsbank. Vom 16. Dezember 1875. S. 556

— 7. Juni. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbgulden-stücke süddeutscher Währung, sowie die vor dem Jahr 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. 586

Seite

1875. 21. Juni. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. 586

Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 19. November 1879. S. 586

Anlage I. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung von Dienstreisen und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidation innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs. Vom 9. April 1881. S. 591

Anlage II. Verfügung des Staatssecretairs des Reichs-Postamts, betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Dezember 1881. S. 592

Anlage III. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Einreihung der Reichsbeamten in die in der Verordnung vom 21. Juni 1875 aufgeführten Beamtenklassen. Vom 6. Januar 1876. S. 594

Anlage IV. Beschluß des Bundesraths, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre, sowie der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten. Vom 6. März 1876. S. 604

— 5. Juli. Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. 606

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Fahrt- und Ueberlager-Gebühren der im Postbegleitungsdienste beschäftigten Beamten und Unterbeamten. Vom 20. Oktober 1875. S. 608

— 10./22. — Internationaler Telegraphen-Vertrag nebst Ausführungs-Uebereinkunft. 609

Anlage I. Ausführungs-Uebereinkunft für den internationalen Verkehr, — Anlage zu dem Telegraphen-Vertrage von St. Petersburg. S. 619

Anlage II. 1. Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung, der Königlich Bayerischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Württembergischen Telegraphenverwaltung einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Ungarischen Telegraphenverwaltung andererseits. Vom 2. Februar 1879. S. 676

2. Uebereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen von Deutschland und Niederland. Vom 11. April 1877. S. 678

3. Arrangement télégraphique entre l'Allemagne et la Russie. S. 679

4. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 21./18. Dezember 1876. S. 681

Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 22. Juli 1879. S. 681

5. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien. Vom 17./13. März 1878. S. 682

6. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark. Vom 27./19. Dezember 1876. S. 686

Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark. Vom 16./24. Oktober 1879. S. 686

7. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden. Vom 28./18. Dezember 1876. S. 687

Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden. Vom 22. Juli 1879. S. 687

8. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 11. Dezember 1877. S. 690

Seite

9. Arrangement télégraphique entre l'Allemagne, la Grande-Bretagne, la Belgique et les Pays-Bas. S. 693
10. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Italien. Vom 21. Juli 1879. S. 694
11. Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Norwegen. Vom 6. April 1879. S. 695

1875. 13. Sept. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. 699

— 21. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. 699

— 21. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. 702

— 28. — Deutsche Wehr-Ordnung. 891
Erster Theil. Ersatz-Ordnung. S. 891
Anlage I. Landwehr-Bezirks-Eintheilung. S. 966
Anlage II. Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst. S. 987
Zweiter Theil. Kontrol-Ordnung. S. 990

— 28. — Heer-Ordnung. 1012
Erster Theil. Rekrutirungs-Ordnung. S. 1014
Zweiter Theil. Landwehr-Ordnung. S. 1050
Anlage I. Rehabilitirung. S. 1097
Anlage II. Landwehr-Dienstauszeichnung. S. 1099
Anlage III. Offiziere zur Disposition. S. 1103
Anlage IV. Kriegs-Ranglisten und Kriegsstammrollen. S. 1104
Anhang 1. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873, nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen. S. 1110
Anhang 2. Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874. S. 1123

— 15. Oktbr. Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg. 728

— 17. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. 702

— 22. Novbr. Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen. 729

— 10. Dezbr. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. 703

— 19. — Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. 720

— 20. — Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. 704
Anlage I. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875. Vom 9. Februar 1876. S. 709
Anlage II. Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. Mai 1879. S. 716

— 20. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. 718

— 22. — Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. 721

Seite

1875. 23. Dezbr. Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. 722

Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Kautionen und Pensionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880. S. 722

— 23. — Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. 723

— 25. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. 718

— 26. — Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und Verwaltung der Deutschen Seewarte. 726

1876. 3. Jan. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Telegraphenverwaltung. 730

— 9. — Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. 731

Anlage I. Bestimmungen des Reichskanzler-Amts über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste. Vom 29. Februar 1876. S. 735

Anlage II. Bestimmungen des Reichskanzler-Amts, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste. Vom 29. Februar 1876. S. 735

— 10. — Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung. 737

— 11. — Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. 738

Anlage I. Bestimmungen des Reichskanzler-Amts über die Führung des Musterregisters. Vom 29. Februar 1876. S. 742

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung des §. 12 der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876. Vom 12. November 1883. S. 744

Nachtrag zur Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 über die Führung des Muster-Registers. Vom 23. Juli 1876. S. 745

Anlage II. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 29. Februar 1876. S. 745

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876. Vom 16. Juli 1879. S. 746

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, künstlerischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 25. Oktober 1882. S. 746

— 16. Febr. Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Mittel. 748

— 17. — Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. 748

— 18. — Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen

			Seite
		ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.	749
1876.	23. Febr.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.	750
—	26. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.	751
—	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.	752
		Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	
		Beschluß des Bundesraths, betreffend Befugniß zur Stellung unter Polizei-Aufsicht, vom 16. Juni 1872. S. 758	
—	25. —	Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.	843
		Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des obigen Gesetzes, vom 6. Mai 1876. S. 844	
—	26. —	Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt.	825
—	9. März.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg.	880
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge.	825
—	7. April.	Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen.	825
		Gesetz, betreffend die Abänderung des obigen Gesetzes. Vom 1. Juni 1884. S. 826	
		Bekanntmachung d. Reichskanzlers, betreffend die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen nach vorgeschriebenen Formularen. Vom 16. Oktober 1884. S. 838	
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.	842
—	22./10. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau.	848
—	23. Mai.	Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen.	847
—	7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen.	847
—	14. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.	847
		Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883. S. 848	
—	17. —	Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor“ und „Telegrapheninspector“.	862
—	14. August.	Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.	862
—	15. —	Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See.	865
—	16. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.	854
		Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1876. S. 856	
		Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando dortselbst. S. 857	

Seite

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 30. März 1882. S. 855

1876. 11. Oktbr. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, und und von Rüssingen nach Redingen. 887

— 2. Novbr. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. 880

— 4. Dezbr. Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. 887

— 23. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. 889

1883. 4. — Marineordnung. 1137

Erster Theil. Eintritt und Ausscheiden von Mannschaften der aktiven Marine. S. 1140

Zweiter Theil. Beurlaubtenstand. S. 1160

Anlage 1. Tabelle, enthaltend die bei Beurtheilung der Tauglichkeit Militärpflichtiger in Betracht kommenden körperlichen Fehler und Gebrechen. S. 1214

Anlage 2. Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875. S. 1226

Anlage 3. Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener u. s. w. S. 1226

Anlage 4. Bestimmungen für diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst zu bekleiden, zu verpflegen und auszurüsten haben. S. 1229

Anlage 5. Bestimmungen für die Annahme von Kriegsfreiwilligen in Offiziers- und Deckoffiziers-Stellen. S. 1230

Anlage 6. Bestimmungen bezüglich der Militärverhältnisse Auszurüstender. S. 1232

Anlage 7. Rehabilitirungen. S. 1233

Anlage 8. Landwehr-Dienstauszeichnungen. S. 1236

Anlage 9. Uebersicht der Gestellungsorte für die Kompletirungsmannschaften im Mobilmachungsfall. S. 1239

Anlage 10. Offiziere zur Disposition. S. 1240

BINDING LIST JAN 1 1930

Law For G2729

9654

Author Gaupp, B. & others

Title Die Gesetzgebung des deutschen Reiches Vol. 3.

DATE.	NAME OF BORROWER.
Nov. 8, 1929	Bind

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU